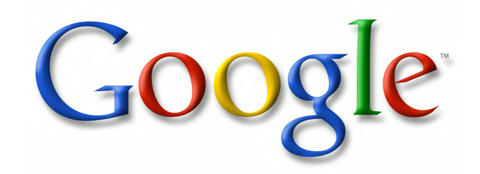
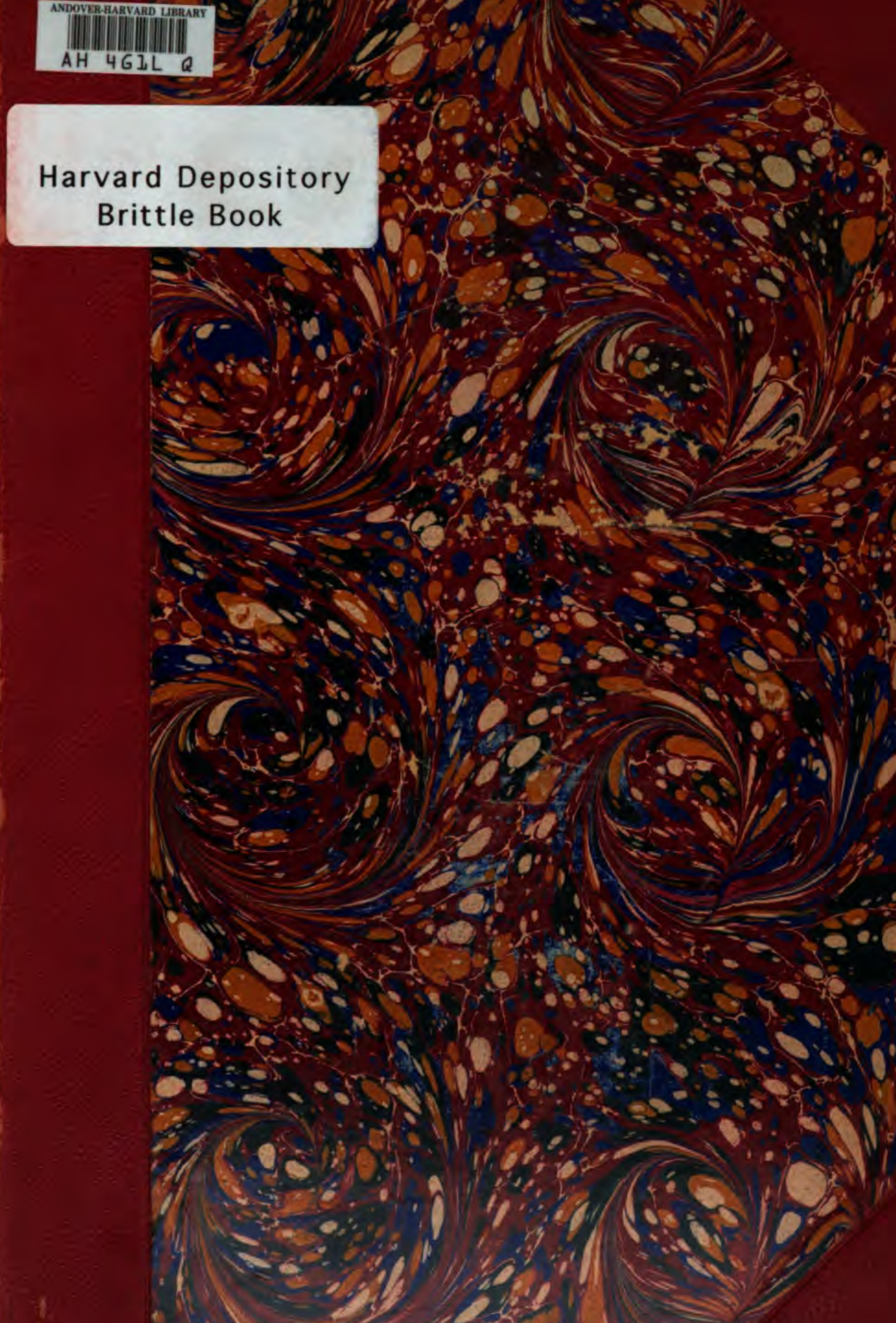
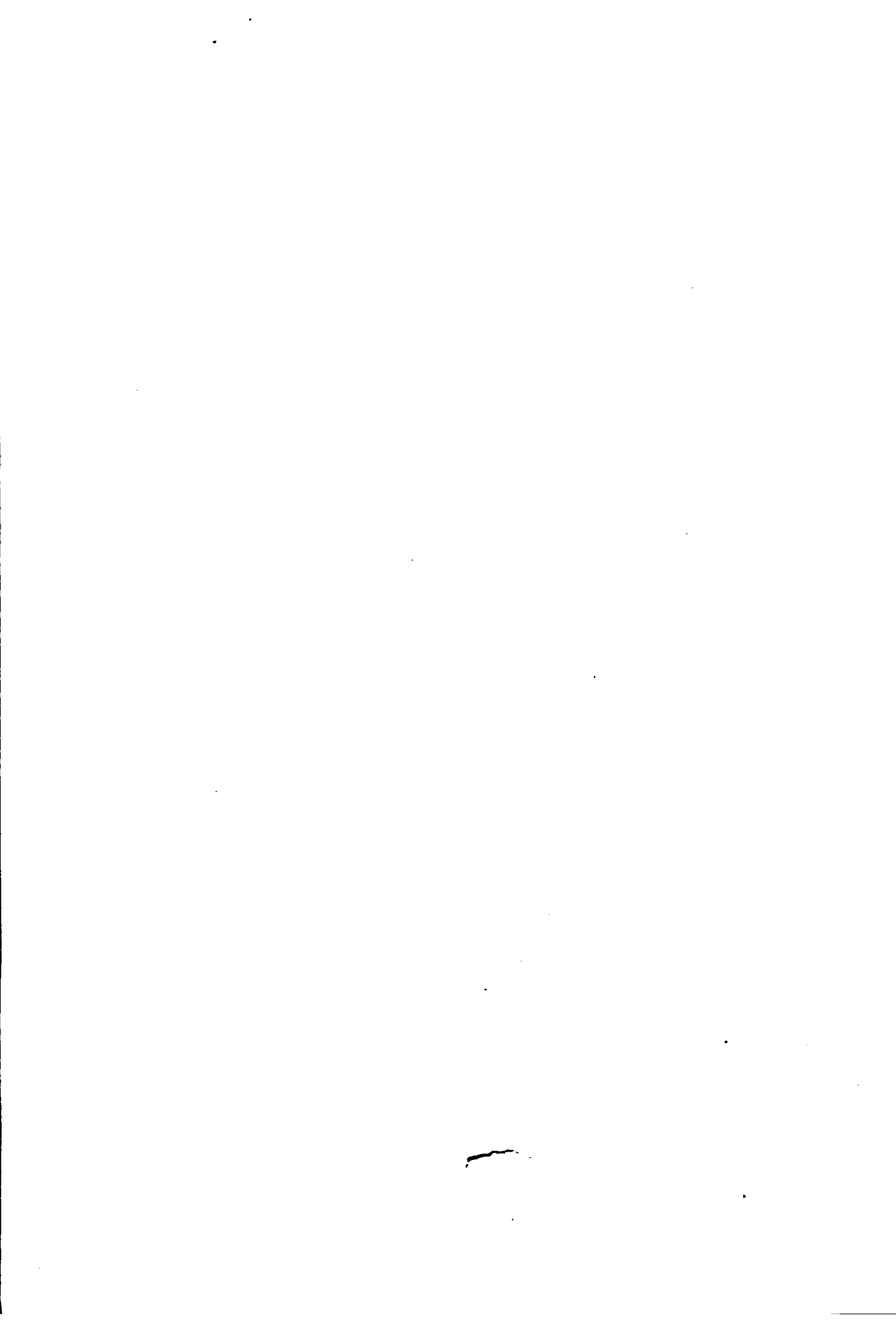




ANDOVER-HARVARD LIBRARY
AH 4G1L Q
Harvard Depository
Brittle Book


SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



DAS KIRCHENRECHT

DER

KATHOLIKEN UND PROTESTANTEN

IN

DEUTSCHLAND.

VON

D. Dr. PAUL HINSCHIUS,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

SECHSTER BAND,
ABTHEILUNG I.
SYSTEM DES KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS MIT BESONDERER RÜCKSICHT AUF DEUTSCHLAND. (FORTSETZUNG.)

BERLIN SW. 48
WILHELMSTRASSE 119/120.

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.

1897.

SYSTEM

DES

KATHOLISCHEN KIRCHENRECHTS

MIT BESONDERER RÜCKSICHT

AUF

DEUTSCHLAND.

VON

D. DR. PAUL HINSCHIUS,
ORDENTLICHEM PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT BERLIN.

SECHSTER BAND,
ABTHEILUNG I.

BERLIN SW. 48
WILHELMSTRASSE 119/120.

J. GUTTENTAG, VERLAGSBUCHHANDLUNG.

1897.

Druck von Breitkopf & Härtel in Leipzig.

VORWORT.

Mit der jetzt vorliegenden ersten Abtheilung des sechsten Bandes ist die Darstellung der Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt oder des kirchlichen Strafrechts und Strafverfahrens zum Abschluss gebracht.

Von einer dem Rahmen dieses Handbuches angepassten Darstellung der Ketzer-Inquisition und der Hexenverfolgung, soweit bei der letzteren die Kirche und ihre Organe thätig gewesen sind, konnte um so weniger abgesehen werden, als beide Erscheinungen, welche in neuerer Zeit gerade seitens der Kirchenrechtswissenschaft eine geringe Berücksichtigung erfahren haben, wesentlich mit für die Beurtheilung des Charakters des kirchlichen Strafrechtes und des kirchlichen Strafverfahrens in Betracht kommen. Bei der Behandlung der ersteren durfte endlich die spanische Inquisition nicht übergangen werden. Auch in Betreff ihrer fehlt es an einer Darlegung ihrer rechtlichen Organisation, und nur durch eine solche lässt sich ihr Verhältniss zur allgemeinen Inquisition mit Sicherheit bestimmen, und die noch immer bestehende Streitfrage, ob sie eine kirchliche oder staatliche Institution gewesen ist, zur Lösung bringen.

Berlin, den 8. Februar 1897.

Der Verfasser.

INHALTSVERZEICHNISS.

System des katholischen Kirchenrechts.

Erstes Buch.

Die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe.

Dritter Abschnitt.

Die Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane.

Zweite Abtheilung.

Das kirchliche Verwaltungsrecht.

Fünftes Kapitel.

Die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.

Erstes Buch:
Die Hierarchie und die Leitung der Kirche durch dieselbe.

Dritter Abschnitt:
Die Funktionen der kirchlichen Leitungsorgane.

Zweite Abtheilung:
Das kirchliche Verwaltungsrecht.

Fünftes Kapitel.
Die Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.

II. Die Zeit vom fünfzehnten Jahrhundert bis zur Jetztzeit. Das geltende Recht.

C. Die kirchliche Straf- und Disciplinarstrafgewalt.

1. Die Organe für die Ausübung derselben.

§. 350. a. *Der Papst (und das allgemeine Konzil).*

Der Papst hatte im Laufe des Mittelalters

1. als *iudex ordinarius singulorum* eine mit allen anderen kirchlichen Organen konkurrirende Jurisdiktion erlangt[1] und war daher berechtigt, seinerseits bei Straf- und Disciplinarvergehen gegen die Schuldigen mit seiner Strafgewalt in erster und letzter Instanz einzuschreiten.

Nach dem Vorgange der Konstanzer Konkordate[2] und des Konzils von Basel[3] ist allerdings vom Konzil von Trient[4] bestimmt worden, dass alle Streitsachen[5] in erster Instanz vor den Ordinarien, also namentlich vor den Bischöfen, verhandelt werden sollen, sofern es sich nicht um rechtlich zur Zuständigkeit des päpstlichen Stuhles gehörige handele, oder der Papst aus einem dringenden und gerechtfertigten Grunde durch ein spezielles, von ihm eigenhändig signirtes Reskript eine Angelegen-

[1] Bd. V. S. 286. 287. 291. 327.

[2] Hübler Konstanzer Reformation S. 183. 203, s. Bd. I. S. 175 n. 4 und wegen des spanischen Konkordats jetzt Chroust in deutsch. Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. 1890. 4, 8. 10.

[3] Sess. XXXI. (1438) c. 1., Hardouin 8, 1475, s. Bd. I. S. 175 n. 5.

[4] Sess. XXIV. c. 20 de ref.: „Causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, etiamsi beneficiales sint, in prima instantia coram ordinariis locorum duntaxat cognoscantur atque omnino saltem infra biennium a die motae litis terminentur; alioquin post id spatium liberum sit partibus vel alteri illarum iudices superiores, alias tamen competentes adire, qui causam in eo statu assumant et quam primum terminari curent, nec antea aliis committantur nec avocentur neque appellationes ab eisdem interpositae per superiores quoscunque recipiantur eorumve commissio aut inhibitio fiat, nisi a definitiva vel a definitivae vim habente et cuius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat. Ab his excipiantur causae quae iuxta canonicas sanctiones apud sedem apostolicam sunt tractandae vel quas ex urgenti rationabilique causa iudicaverit summus romanus pontifex per speciale rescriptum signaturae sanctitatis suae manu propria subscribendum committere aut avocare." Vgl. auch l. c. Sess. VI. c. 1 de ref. u. Bd. III. S. 229.

[5] Dass sich das Konzil auch auf Straf- und Disciplinarstrafsachen bezieht, ergiebt einmal der allgemein lautende Wortlaut und die ausdrückliche Erwähnung derselben in den weiteren Anordnungen, s. die folgende Anm.

heit von dem ordentlichen Gericht weg und an sich ziehen würde[1]. Diese Anordnung hat indessen durch das vatikanische Konzil ihre Bedeutung verloren, da dieses dem Papst den s. g. Universal-Episkopat zugesprochen hat, und derselbe in Folge dessen als Bischof jeder Diözese, d. h. als *ordinarius loci*, die bischöfliche Jurisdiktion auszuüben berechtigt ist[2].

Soweit die Laien in Betracht kommen, ist von den Päpsten nach dem Tridentinum nur selten von dieser Strafjurisdiktion und dann entweder in der Form der Aussprechung der Exkommunikation bei schweren, Aufsehen erregenden Verbrechen[3] oder bei Streitigkeiten mit einzelnen Fürsten[4], im letzteren Falle selbst noch in neuerer Zeit[5], Gebrauch gemacht worden.

Ebensowenig haben die Päpste während der hier fraglichen Jahrhunderte in Straf- und Disciplinarstrafsachen der Geistlichen niederer Stellung in irgend welchem nennenswerthen Umfang eine direkte Jurisdiktion ausgeübt[6], obgleich allerdings vereinzelt ein Legat oder Nuntius[7] zur Ausübung einer mit den Ordinarien konkurrirenden Jurisdiktion erster Instanz ermächtigt worden ist[8].

Ihre praktische Bedeutung hat die direkte erst-, aber zugleich immer auch letztinstanzliche Jurisdiktion des Papstes heute wesentlich nur noch in Betreff derjenigen kirchlichen Würdenträger, deren unmittelbarer Vorgesetzter er ist, also in Betreff der Kardinäle[9] und der Erzbischöfe (Patriarchen, Primaten), sowie ferner hinsichtlich der Bischöfe.

[1] Eine blosse Konsequenz dieser Beschränkung des Papstes bildet die fernere Vorschrift a. a. O.: „Legati quoque, etiam de latere, nuncii, gubernatores ecclesiastici aut alii, quarumcumque facultatum vigore non solum episcopos in praedictis causis impedire aut aliquo modo eorum iurisdictionem iis praeripere aut turbare non praesumant, sed nec etiam contra clericos aliasve personas ecclesiasticas, nisi episcopo prius requisito eoque negligente procedant. Alias eorum processus ordinationesque nullius momenti sint atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur."

[2] Const. Pastor aeternus v. 1870 c. 3, s. Bd. II. S. 705. 706 u. Bd. III. S. 468.

[3] S. die Konstitutionen Innocenz' X.: „Cum sicut 1649; Clemens' IX.: Cum sicut 1669 u. Clemens' X.: Cum sicut v. 1672, b. T. 15, 626; 17, 772 u. 18, 372, welche wegen Verwundung und Tödtung von Bischöfen in Rom und im Kirchenstaat den Eintritt der päpstlich vorbehaltenen Exkommunikation und der sonstigen kanonischen Strafen aussprechen, s. Bd. V. S. 745, und die Verkündung derselben anordnen.

[4] Clemens' VIII.: Ex ore 1597 §§. 8. 12. 14, b. T. 10, 389 (Androhung des Eintritts der reservirten Exkommunikation, der Strafen des Majestätsverbrechens und der Entbindung der Unterthanen vom Treueid gegen Cäsar Este bei Nichtherausgabe des Herzogthums Ferrara an den Papst), vgl. weiter Bd. V. S. 559 n. 6 und S. 561 n. 4. Die Bannung Heinrichs IV. v. Frankreich durch Sixtus V. 1575, s. Clemens VIII.: Divinae 1596 §. 8, b. T. 10, 304, ist wegen Ketzerei erfolgt, und die Ketzerei gehörte schon seit dem Mittelalter wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich ausschliesslich zur päpstlichen Jurisdiktion, s. Bd. V. S. 450 ff. 471. 475. 479.

[5] So gegen den König Viktor Emanuel v. Italien, s. Bd. V. S. 650 n. 2.

[6] Wenn Pius V.: Cum alias 1566, b. T. 7, 964, nach dem Vorgange Pius' IV. dem auditor camerae apostolicae, s. Bd. I. S. 410, die Gerichtsbarkeit gegen die nicht Residenz haltenden Bischöfe, Prälaten und Seelsorgegeistlichen übertragen hat, so ist andererseits doch von ihm in der const. Inter illa 1570 §. 16, ibid. p. 865, bestimmt worden, dass der gedachte Beamte nicht ohne speziellen Auftrag des Papstes etwas verfügen soll, was die Ordinarien an der Durchführung des Tridentinums oder der Korrektion der Sitten hindern könnte.

[7] S. o. Anm. 1.

[8] Die Fakultäten des von Paul V. für Deutschland und Ungarn ernannten Legaten de latere: Solemne 1608 §§. 4. 5, b. T. 11, 477, lauten auf die Jurisdiktion gegen falsarii, usurarii, raptores, incendiarii, alii criminosi et delinquentes quicumque, etiam exempti eorumque fautores et receptatores, sowie auf die Entscheidung aller causae ecclesiasticae profanae, civiles, criminales et mixti ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes, jedoch wird hier der Vorbehalt gemacht: „sine praeiudicio ordinariorum, quoad causas huiusmodi in prima instantia coram eis iuxta conc. Trid. decretum, ubi illud receptum et in usu est, cognoscendas." Die const. Urbans VIII: Ad audientiam 1624, b. T. 13, 198, ermächtigt dagegen den Nuntius für Polen, ohne jeden Vorbehalt des Rechts der Ordinarien die Geistlichen, selbst exemte Bischöfe, wegen der Verschwörung gegen den König des gedachten Landes zu prozessiren.

[9] Bd. V. S. 327 u. S. 574 n. 7; namentlich Bd. I. S. 348. 349; s. weiter für den Anfang des

In Übereinstimmung und unter Bestätigung des mittelalterlichen Rechtes[1] bestimmt das Tridentinum[2], dass die Bischöfe wegen schwererer Straf- und Disciplinarstrafvergehen, d. h. solcher, für welche blos die Deposition[3] und die Privation des Benefiziums als angemessene Strafen in Frage kommen können[4], der Art ausschliesslich vom Papste gerichtet werden sollen, dass demselben auch sogar das Recht entzogen ist, die Fällung des Endurtheils einem anderen zu übertragen[5]. Welcher Behörde sich der Papst zur Vorbereitung des letzteren bedienen will, hängt von ihm ab[6].

16. Jahrh. Pastor, Gesch. d. Päpste. Freiburg. Bd. III (1895) S. 639. 656. Vgl. auch Urban VIII: Omnes, Cum nuper u. Alias cum v. 1632, b. T. 14, 280. 283. 291. Das Urtheil erlässt der Papst in einem geheimen Konsistorium nach Vorbereitung der Angelegenheit durch eine der von ihm bestimmten römischen Kurialbehörden (bei Ketzerei durch die congr. inquisitionis, s. Pius IV.: Onerosum 1563, b. T. 7, 247; bei Verletzung der Residenzpflicht durch die congr. conc. Trident. und der congr. episcoporum, Pius IX. Universi 1866, Acta s. sed. 3, 322).

[1] Bd. V. S. 287. 288.

[2] Trid. Sess. XXIV. c. 5 de ref.: Causae criminales graviores contra episcopos, etiam haeresis, quod absit, quae depositione aut privatione dignae sunt, ab ipso tantum summo pontifice cognoscantur et terminentur. Quod si eiusmodi sit causa, quae necessario extra romanam curiam sit committenda, nemini prorsus ea committatur, nisi metropolitanis aut episcopis a beatissimo Papa eligendis. Haec vero commissio et specialis sit et manu ipsius sanctissimi pontificis signata nec umquam plus his tribuat quam ut solam facti instructionem sumant processumque conficiant, quem statim ad romanum pontificem transmittant, reservata eidem sanctissimo sententia definitiva. Cetera alias sub fel. rec. Julio III. super his decreta (d. h. Sess. XIII. c. 6. 7. 8 de ref.) necnon et constitutio sub Innoc. III. in concilio generali, quae incipit: Qualiter et quando (c. 24 X de accus. V. 1), quam s. synodus praesenti innovat, ab omnibus observetur. Minores vero criminales causae episcoporum in concilio tantum provinciali cognoscantur et terminentur vel a deputandis per concilium provinciale"; Trid. Sess. XIII. c. 6 de ref.: ... „Episcopus, nisi ob causam, ex qua deponendus sive privandus veniret, etiam si ex officio aut per inquisitionem seu denunciationem seu accusationem sive alio quovis modo procedatur, ut personaliter compareat, nequaquam citetur vel moneatur"; c. 8 ibid.: „Causae episcoporum, quum pro criminis obiecti qualitate comparere debeant, coram pontifice maximo referantur ac per ipsum terminentur." Vgl. ferner Pius' V.: Si de protegendis 1569, b. T. 7, 744 (Vorbehalt der päpstlichen Jurisdiktion über Bischöfe wegen des mit der Degradation bedrohten Verbrechens der offensio status inquisitionis, vgl. Bd. V. S. 739): l. c. Sess. XXV. c. 14. i. f. de ref., s. Bd. V. S. 817 n. 4).

[3] Also selbstverständlich auch die schwerere Strafe der Degradation. Vgl. die vor. Anm. a. E.

[4] In dieser Weise bestimmt das Tridentinum, s. Anm. 2, den Begriff der schwereren Kriminalvergehen.

[5] Daher wird nach der Kurialpraxis bei allgemeinen Ermächtigungen, so der des auditor camerae von Pius V.: Cum alias 1566, S. 2 n. 6, oder bei speziellen, wie bei denen von Nuntien, s. Urban VIII.: Ad audientiam 1624, S. 2 n. 8, u. Cum residentiae 1635, b. T. 14, 477 (zum Einschreiten gegen nicht Residenz haltende Bischöfe) der Erlass des Urtheils stets dem Papste ausdrücklich vorbehalten. Offenbar ist man dabei davon ausgegangen, dass nach dem Trienter Konzil die Fällung eines auf die erwähnten Strafen lautenden Urtheils durch einen anderen als den Papst nichtig sein würde. Das beweist auch Urban VIII.: Exposuit 1632 §. 2, b. T. 14, 300 (Ermächtigung dreier französischer Bischöfe zum Prozessiren von Geistlichen wegen Hoch- und Landesverrathes): „mandamus, quatenus coniunctim procedentes ... contra omnes et singulas personas ecclesiasticas, etiamsi abbatiali, episcopali seu archiepiscopali praefulgeant dignitate, via iuris procedatis et culpabiles repertos per sententiam definitivam ... quatenus privationi sit locus, omnibus et singulis ecclesiasticis beneficiis et dignitatibus ... etiamsi ... ecclesiae cathedrales et metropolitanae aut etiam maiores fuerint, auctoritate nostra prout iuris fuerit, privetis et privatos declaretis", denn in §. 3 wird ausdrücklich den abweichenden Vorschriften der allgemeinen Konzilien (d. h. also auch der fraglichen des Trienter Konzils) derogirt. Wenn dies in Pius' IV.: Alia 1573, b. T. 7, 199, welche die Diöcesanbischöfe als Delegaten des apostolischen Stuhles ermächtigt, gegen Titularbischöfe wegen unerlaubter Ausübung der Pontifikalakte, namentlich wegen Ertheilung von Weihen, bei hartnäckiger Fortamtirung mit der privatio aller Benefizien vorzugehen, nicht geschehen ist, so steht dies nicht entgegen, denn die const. cit. fällt in die Zeit vor Abschluss des Trienter Konzils.

Dagegen kann der Umstand allein keine Nichtigkeit begründen, dass die Ermächtigung an andere Geistliche, als Bischöfe und Erzbischöfe, ertheilt wird, um so weniger, als es zur Zeit der Ertheilung des päpstlichen Auftrages vielfach nicht feststeht, ob das Vergehen des Bischofs ein schweres ist oder nicht, und ob, wie z. B. bei der Verletzung der Residenzpflicht, die Strafe der Privation oder Deposition als angemessen erscheint. Urban VIII.: Cum residentiae 1635 cit. ist an einen Nichtbischof gerichtet.

[6] Wenn Paul V.: Eximiae fidelitatis 1606, §. 12, b. T. 11, 354, dem auditor camerae apostolicae die Zuständigkeit gewährt hat: „de omnibus ... quantumcumque enormibus criminibus, delictis et excessibus ... per quoscumque ... etiam a iurisdictione ordinariorum exemptos ac dictae sedi immediate subiectos cuiuscumque ecclesiasticae vel mundanae dignitatis, etiam episcopalis,

Indessen wird für die Regel im Falle der Ketzerei das *s. Officium*, in anderen die *Congregatio episcoporum* in Frage kommen[1].

Für sonstige Vergehen und Disciplinarvergehen, d. h. solche, welche mit anderen Strafen, z. B. mit der Exkommunikation oder mit den verschiedenen Arten der Suspension, zu ahnden sind, hat das Tridentinum[2] im Gegensatz zu dem Dekretalenrecht[3] allein die Provinzialsynode[4] oder die etwa von einer solchen deputirten Richter für zuständig erklärt[5], und dem hat auch, so lange die Provinzialsynoden in Übung waren, die Praxis entsprochen[6]. Wo dieselben gehalten werden[7], kann diese Vorschrift noch heute praktische Anwendung finden[8]. Wo dies aber, wie z. B. in Deutschland, nicht der Fall ist[9], tritt auch für die leichteren Vergehen die alleinige und unmittelbare Jurisdiktion des Papstes als iudex singulorum ein. Und sie kommt ferner

archiepiscopalis, primatialis vel maioris ... perpetrandis ... inquirere et ... tam per viam inquisitionis quam accusationis seu denunciationis et instigationis huiusmodi procedere et culpabiliter repertos iuxta suorum excessuum exigentiam et qualitatem ... punire", so liegt darin keine Verletzung des oben gedachten Grundsatzes, weil nach §. 13 ibid.: „ita tamen, quod monitoria contra episcopos vel alios eorum superiores praedictos ad comparendum personaliter nonnisi praevia commissione manu nostra signata decernas" ein Bischof nicht ohne speziellen Auftrag der Papstes citirt werden kann, und nach Leo X.: Supernae 1514, §. 7, b. T. 5, 604: „nullus episcopus aut abbas, quovis instante ac requirente, nisi sibi copia et facultas legitimae defensionis permittatur, etiamsi crimina fuerint notoria diligenterque partibus auditis causa plenarie probata fuerit, privari valeat", selbst im Fall der Offenkundigkeit des Verbrechens gegen einen Bischof nicht ohne Gewährung einer ordnungsmässigen Vertheidigung die Strafe der Privation (also auch der Deposition und Degradation) verhängt werden darf, mithin der Auditor niemals in der Lage ist, gegen Bischöfe bei den gedachten schweren Vergehen ohne Genehmigung des Papstes von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Übrigens giebt Trid. Sess. XIII. c. 6 de ref. cit., s. S. 3 n. 2, den Bischöfen auch das Privileg, allein in den erwähnten Sachen zu persönlichem Erscheinen vorgeladen zu werden. Während sich dies auf die Citation seitens jedes Richters bezieht, hat Pius IV.: De salute gregis 1560 §. 3, b. T. 7, 56, später blos den Residenz haltenden Bischöfen das Vorrecht gewährt, allein auf spezielle, vom Papst signirte Ermächtigung durch ordentliche oder andere Richter zum persönlichen Erscheinen an der Kurie vorgeladen zu werden, und mit Rücksicht hierauf und auf das später erlassene Trid. Sess. XXIV. c. 5 de ref. hat die Doktrin die erstgedachte Vorschrift nur noch für nicht residenzhaltende Bischöfe für massgebend erklärt, für die anderen aber in allen Fällen der Citation zum persönlichen Erscheinen die gedachte Spezialvollmacht des Papstes verlangt, Hieron. Gonzalez comm. ad regul. canc. 8 gl. 41 n. 5.

[1] Bangen, die römische Kurie. Münster 1854. S. 187. 369.

[2] Sess. XXIV. c. 5 de ref., s. o. S. 3 n. 2.

[3] S. Bd. II. S. 15, s. auch Bd. V. S. 287. 288.

[4] Das Konzil von Basel Sess. XV. (1433), Hardouin 8, 1171 (Bd. III. S. 502 n. 5), s. auch Sess. XX. c. 1, ibid. p. 1194, welches ebenfalls eine Strafgewalt der Provinzialsynode über die Bischöfe anerkennt, legt diese noch nicht der letzteren ausschliesslich bei, sucht also bei seiner Wiederbelebung des Instituts der Provinzialsynoden nur das frühere Recht in Betreff derselben herzustellen.

[5] In Folge dessen ordnen auch die nachtridentinischen Provinzialsynoden die Bestrafung der Bischöfe durch diese für eine Anzahl leichterer Vergehen mit verschiedenen Strafen an, Mailand 1565 II. 62. 63, Hardouin 10, 699 (Nichtanfertigung der vorgeschriebenen Kircheninventarien, Erlass des Heimfalls von etwaigen an Laien ausgethanenen Kirchengütern, nichtordnungsmässige Verwendung des Kirchenguts, arbiträre Strafe); Mailand 1576 II. 14, p. 887 (Nichtdurchführung der Beschlüsse des Provinzialkonzils, ebenso); Toledo 1566 II. 3. 17. 25 p. 1149. 1152. 1153. 1156 (Halten prächtiger Geräthe und Führung eines üppigen Lebens, Nachlässigkeit in der Überwachung und Visitation der bischöflichen Tribunale und Beamten derselben und in der Überwachung der Residenzpflicht der Geistlichen, arbiträre Geldstrafe); Rheims 1583, p. 1304 (ungerechtfertigtes Ausbleiben auf der Provinzialsynode, Entziehung des vierten Theils der Jahreseinkünfte).

[6] S. die Verhandlungen und das Erkenntniss der durch benachbarte Bischöfe verstärkten Provinzialsynode v. Embrun v. 1727 gegen den Bischof v. Senez, welcher wegen des Erlasses einer jansenistische und andere Irrthümer enthaltenden Pastoral-Instruktion zur suspensio ab officio et iurisdictione episcopali et omni exercitio ordinis episcopalis et sacerdotalis verurtheilt worden ist, coll. conc. Lac. 1, 643 ff. 690.

[7] Vgl. Bd. III. S. 506. Zu den dort S. 506 n. 5 ff. aufgeführten neueren Provinzialsynoden treten noch hinzu Fogaracz 1872, Arch. f. k. K. R. 55, 77 u. 57, 281; Westminster 1873, a. a. O. 52, 226; 57, 89 u. 58, 201; Milwaukee 1886, a. a. O. 62, 475.

[8] So schärft Baltimore 1866, coll. Lac. 3, 428, die hier fragliche Vorschrift des Tridentinums ausdrücklich ein. Vgl. auch Bd. II. S. 19.

[9] Bd. III. S. 507.

ausschliesslich bei solchen Vergehen für die Erzbischöfe, da diese der Provinzialsynode nicht unterstellt worden sind[1], in Betracht.

2. Der Papst ist ferner kraft seiner obersten Jurisdiktion auch der Richter höchster und letzter Instanz in allen Straf- und Disciplinarstrafsachen[2]. Um aber die zur Belästigung und finanziellen Beschwerungen der Parteien führende Verhandlung derselben in Rom auszuschliessen, hat das Konzil von Trient[3] in Anhalt an ähnliche Vorschriften der Reformsynoden von Konstanz[4] und Basel[5] das Institut der *iudices in partibus*[6] eingeführt. Es sollen nämlich die Provinzial- oder Diözesansynoden[7] einige Geistliche, mindestens vier für jede Diöcese[8], welche Inhaber von Dignitäten oder von Personaten oder Kanoniker an Kathedralkirchen[9] sind und auch sonst die allgemeinen für einen Richter erforderlichen Eigenschaften haben[10], bestellen[11], damit ihnen der Papst vorkommenden Falls die an ihn gebrachten Sachen zur Verhandlung und Aburtheilung delegiren kann. Ihre Funktion dauert bis zum Tage des Zusammentrittes der nächsten Synode[12]. Stirbt einer der Designirten vorher[13], so hat

[1] Nach dem Dekretalenrecht, nach welchem der Erzbischof die Strafgewalt über die Bischöfe ohne Konkurrenz der Synode ausübte, hatten die Bischöfe umgekehrt keine Strafjurisdiktion über den Erzbischof. Deshalb hat schon das Konzil von Basel Sess. XV. cit., s. o. S. 4 n. 4 der Provinzialsynode nur das Recht der Ermahnung und Feststellung des Sachverhaltes beigelegt, die Bestrafung der Erzbischöfe aber dem Papst oder ihrem etwaigen superior (d. h. dem Primaten oder Patriarchen) vorbehalten. Wenn demnach das Tridentinum das ältere Recht, vgl. Bd. V. S. 281. 288, hätte wiederherstellen wollen, so hätte es der Erzbischöfe ausdrücklich erwähnen müssen. Auch Mailand 1565 II. 63, Hardouin 10, 699, fasst die Sache so auf, denn bei nicht ordnungsmässiger Verwendung des Kirchengutes seitens des Metropoliten: „antiquior suffraganeus de eo ad synodum et synodus ad . . . romanum pontificem deferat."

[2] Denn nach dem vatikanischen Konzil, const. Pastor aeternus 1870 c. 3, Bd. II. S. 706, s. auch Bd. V. S. 727, ist die Appellation vom Papst an ein zukünftiges allgemeines Konzil verboten.

Allerdings würde an sich noch heute ein allgemeines Konzil ebenfalls, wie früher, die höchste Strafgerichtsbarkeit ausüben können. Da aber ein solches nicht ohne den Papst zusammen kommen und gültige Beschlüsse fassen kann, s. Bd. III. S. 628. 629, ferner der zu demselben versammelte Episkopat neben dem Papst keine entscheidende Bedeutung mehr besitzt, a. a. O. S. 630, so ist in der That der letztere allein der einzige Richter höchster Instanz.

[3] Sess. XXV. c. 10 de ref.: „Quoniam ob malitiosam petentium suggestionem et quandoque ob locorum longinquitatem personarum notitia, quibus causae mandantur, usque adeo haberi non potest hincque interdum iudicibus non undequaque idoneis causae in partibus delegantur, statuit s. synodus, in singulis conciliis provincialibus aut dioecesanis aliquot personas, quae qualitates habeant iuxta const. Bonifacii VIII., quae incipit: Statutum (c. 11 in VI de rescr. I. 3), et alioquin ad id aptas designari, ut praeter ordinarios locorum iis etiam posthac causae ecclesiasticae ac spirituales et ad forum ecclesiasticum pertinentes in partibus delegandae committantur. Et si aliquem interim ex designatis mori contigerit, substituat ordinarius loci cum consilio capituli alium in eius locum usque ad futuram provincialem aut dioecesanam synodum, ita ut habeat quaeque dioecesis IV saltem aut etiam plures probatas personas ac ut supra qualificatas, quibus huiusmodi causae a quolibet legato vel nuncio atque etiam a sede apostolica committantur. Alioquin post designationem factam, quam statim episcopi ad summum romanum pontificem transmittant, delegationes quaecunque aliorum iudicum aliis quam his factae, surreptitiae censeantur."

[4] Bd. I. S. 175 n. 4.

[5] A. a. O. n. 5.

[6] Auch iudices synodales genannt, s. die S. 6 n. 4 citirten Synoden von Namur und Tournai.

[7] Demnach kann sowohl die eine, wie die andere solche Bestellungen vornehmen, und es genügt, dass die erforderliche Anzahl für jede Diöcese auf die eine oder andere Weise ernannt worden ist.

[8] Das ergiebt das Tridentinum durch seine Anordnung über den Ersatz ausscheidender iudices.

[9] c. 11 cit. in VI de rescr. I. 3, s. auch Bd. I. S. 187. 188. Dagegen sind die Kanoniker an Kollegiatkirchen nicht qualifizirt, congr. conc. in Richters Tridentinum S. 458 n. 3.

[10] Trid. l. c.; Benedict. XIV.: Quamvis paternae 1741 §. 6, bull. Ben. 1, 30.

[11] Ihre Namen sollen von den Ordinarien sofort nach Rom (an den secretarius libellorum supplicum, also an die Sekretarie der Breven, Bd. I. S. 446) berichtet werden, Benedict. XIV. §. 6 cit.

Die Art der Bestellung erfolgt in der Form, in welcher die Synode ihre Willensmeinung kund giebt, also auf der Provinzialsynode durch die Majorität der Stimmen, s. Bd. III. S. 641; auf der Diöcesansynode durch den Bischof nach Einholung des Gutachtens der letzteren, a. a. O. S. 661. 662, so auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. IV. 5 n. 5; Philipps K. R. 5, 793. 794. Nicht ganz korrekt Binterim, die geistlichen Gerichte in der Erzdiöcese und Kirchenprovinz Köln v. 12. bis zum 19. Jahrh. Düsseldorf 1849. S. 34 ff.

[12] Trid. l. c. u. Benedict. XIV. l. c. §. 5.

[13] Oder scheidet er sonst aus, z. B. durch Versetzung in eine andere Diöcese.

der Bischof unter Beirath des Kapitels einen Substituten für die Restzeit zu ernennen [1]. In den Provinzen und Diöcesen, in denen die erwähnten Synoden ausser Übung sind, erfolgt dagegen die erste Bestellung seitens des Bischofs mit Konsens des Kapitels, die spätere Ernennung neuer statt der ausscheidenden seitens des ersteren unter Beirath des letzteren [2]. Durch die Auswahl und Bestellung erlangen die iudices in partibus noch keine Jurisdiktion, vielmehr erst durch Delegation einer Sache seitens des Papstes [3]. In Folge der Anordnungen des Tridentinums haben die Synoden mehrfach bis in das 18. Jahrhundert hinein [4], vereinzelt auch noch in dem laufenden, derartige Richter designirt [5] oder wenigstens die Bestellung derselben eingeschärft [6]. Da indessen das Trienter Konzil [7] für den Papst keine direkte Verpflichtung, seine Jurisdiktion ausschliesslich den *iudices in partibus* zu delegiren, festgesetzt hat [8], und ferner die Bischöfe vielfach nicht die vorgeschriebenen Anzeigen [9] der gewählten Richter nach Rom erstattet haben [10], so ist das Institut ohne Schuld der Päpste [11] nicht von erheblicher praktischer Bedeutung geworden [12], vielmehr sind von den letzteren andere, so namentlich die päpstlichen Nuntien in einzelnen Ländern [13] oder Erzbischöfe oder Bischöfe [14] als dritte Instanz bestellt, oder es ist auch mitunter den päpstlichen Nuntien

[1] Trid. u. Benedict. XIV. ll. cc.

[2] So auch Benedict. XIV. l. c. §. 5. Der Mangel des consilium, bez. des consensus macht in allen Fällen die Bestellung nichtig, s. Bd. II. S. 156. 158.

[3] So auch die congr. conc., s. Richters Tridentinum S. 457 n. 1.

[4] So die Diöcesansynoden Lüttich 1613, Osnabrück 1628, Namur 1639, Kulm 1641, Namur 1659, Tournai 1664. 1667. 1678. 1679. 1680. 1681. 1683. 1688, Ermland 1726, Namur 1737, Kulm 1745, Hartzheim 9, 293. 475. 601. 605. 869 u. 10, 11. 56. 88. 93. 102. 107. 111. 114. 455. 479. 532.

[5] Wie die Provinzialsynoden v. Prag 1860 u. Quito 1863, coll. conc. Lac. 5, 400 u. 6, 399. 400.

[6] Vgl. Neapel 1699 u. Prag 1860; ibid. 1, 235 u. 5, 553.

[7] Im Gegensatz zum Baseler Konzil, Bd. I. S. 175 n. 5, mit welchem noch das französische Konkordat v. 1516 §. 16, Nussi, conventiones de rebus ecclesiasticis. Moguntiae 1870. p. 30, übereinstimmt.

[8] Allerdings gilt nach Trid. l. c. jede Delegation an andere Richter nach der Bestellung der iudices in partibus als erschlichen. Damit ist aber weder dem Papst selbst eine solche Pflicht auferlegt noch ihm das Recht genommen, seine Behörden und Stellvertreter, wie z. B. die Legaten und Nuntien, welche letzteren sich allerdings nach der cit. Stelle ebenfalls der gedachten iudices als Delegaten bedienen sollen, mit der Verhandlung und Entscheidung von Sachen zu betrauen.

[9] S. 5 n. 11.

[10] So nach Benedict. XIV. de synodo dioeces. IV. 5 u. 6, offenbar deshalb weil die Provinzial- und Diöcesansynoden in vielen Theilen der Kirche seit dem 17. Jahrhundert nur selten oder gar nicht abgehalten und deshalb keine Richter mehr designirt worden sind.

[11] Benedict. XIV. l. c. macht in erster Linie die Bischöfe dafür verantwortlich.

[12] Nach dem spanischen Konkordat von 1737, Nussi l. c. p. 61, sollen nur die minder bedeutenden Sachen in partibus kommittirt werden.

In Preussen bestehen noch, soweit bekannt, s. Silbernagl K. R. 2. Aufl. S. 352 n. 2, als drittinstanzliche s. g. Prosynodalgerichte für Posen und Gnesen (in Posen), — für diese ernennt der Erzbischof kraft päpstlicher Vollmacht die Prosynodalrichter auf drei Jahre, s. Löwenberg in F. A. Hinschius, jur. Wochenschrift. Berlin 1835. Jahrg. 1. S. 145; v. Rönne, Staatsrecht d. preuss. Monarchie 2. Aufl. II. 1, 294, — ferner für Ermland (in Frauenburg), für Kulm (Pelplin) und für Köln, für welche die Richter ebenfalls unter päpstlicher Autorität ernannt werden, v. Rönne a. a. O.

[13] So für Polen s. Urban VIII.: Singularia 1634, b. T. 14, 360: „quod de cetero . . . causae criminales in prima instantia cognoscantur ab ordinariis locorum, in secunda a metropolitano, in tertia a . . . moderno et pro tempore in dicto regno Poloniae nuntio (in reliquis instantiis, etiam restitutionis in integrum et in secunda, quando metropolitanus, uti ordinarius in prima instantia cognoscit, committentur causae appellationum nullitatum per signaturam iustitiae infra certum tempus et in partibus alicui ex episcopis vel suffraganeis in eodem regno pro tempore existentibus, quos omnes per huiusmodi causis criminalibus cognoscendis et terminandis habilitamus) apostolica auctoritate . . . concedimus", vgl. noch Deklaration Innoc. X.: Alias 1646, l. c. 15, 458: „intentionis eiusdem Urbani . . . minimi fuisse . . . causas archiepiscoporum et episcoporum huiusmodi comprehendere, sed quoad illos servandam esse dispositionem s. concilii Tridentini", s. o. S. 3.

[14] Schon Gregor XIII.: Exposcit 1572 §§. 2. 3, b. T. 8. 1, hat für das spanische Westindien ein für alle Mal den dem Metropoliten am nächsten benachbarten Bischof der Provinz zum drittinstanzlichen Richter deputirt, eine Anordnung, welche noch heute in Kraft steht, Acta s. sed. 24, 577 u. 27, 307 ff.

In neuerer Zeit ist dies in umfassendem Masse

die Befugniss ertheilt worden, erst die Richter für diese Instanz zu ernennen[1]. Endlich fungiren als solche, was heute vielfach vorkommt, die höchsten Kurialbehörden in Vertretung des Papstes[2], und zwar ist ihre Kompetenz selbst dadurch nicht ausgeschlossen, dass etwa seitens des ersteren auf eine der vorhin gedachten Arten für eine dritte Instanz gesorgt ist[3].

Aus der Stellung des Papstes als obersten Richters der ganzen Kirche und als *iudex singulorum* folgt ferner auch, dass derselbe selbst oder durch die ihn vertretenden Behörden oder von ihm bestellte Delegaten stets in zweiter Instanz zu erkennen berechtigt ist[4], dass also Appellationen und Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der ersten Instanz stets direkt an ihn[5] unter Überspringung der mitt-

in Österreich geschehen, s. die Tabelle im Arch. f. k. K. R. 10, 463, vgl. auch a. a. O. 23, 430. Ferner ist der Erzbischof v. Köln zur dritten Instanz für Freiburg, a. a. O. 5, 97 u. v. Schulte Altkatholicismus S. 410, und der Bischof v. Augsburg für Rottenburg (allerdings zunächst nur auf 10 Jahre, s. v. Vogt, Sammlg. kirchl. Verordnungen f. d. Bisth. Rottenburg. Schwäb. Gmünd 1876. S. 256 n. 4) bestellt worden.

Die gedachten Bischöfe haben die Stellung päpstlicher Delegaten, doch subdelegiren sie mitunter wieder ihre Befugnisse (s. Bd. I. S. 191) auf die von ihnen ständig eingesetzten Gerichte, so bildet z. B. das Prager Erzdiöcesangericht nach der Instrukt. v. 1869 §. 6, Arch. f. k. K. R. 23, 430, das päpstlich delegirte Gericht dritter Instanz für die zweitinstanzlichen Sachen aus den Diöcesen Olmütz und Lemberg (lateinischen Ritus).

[1] So schon durch Clemens XIV. i. J. 1771, dem Nuntius zu Madrid, die durch die Appellation gegen bischöfliche Urtheile in die dritte Instanz und gegen erzbischöfliche in die zweite gelangten Sachen an die Synodalrichter in der Diöcese oder an die bei der Nuntiatur damals nach dem Vorbilde der römischen Rota, s. Bd. I. S. 196 ff., neu errichtete Rota nunciaturae apostolicae, José de Covarruvias, máximas sobre recursos de fuerza y proteccion. IV. ed. Madrid 1830. 1, 129, zu delegiren; dem Nuntius in Wien für das Fürstbisthum Breslau durch päpstliches Breve von 1855, Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken u. Evangelischen in den preuss. Staaten. Breslau 1857. 2, 123: „Ad iudicium vero quod attinet tertiae instantiae ... quoad dioecesim istam concedimus, ut si quis a sententia tribunalis secundi gradus contra opinionem suam prolata appellare voluerit, is ad nuntium apostolicum Vindobonae residentem provocationem deferat, qui inter personas in memorato catalogo recensitas tres eligat eisque causam in tertio iurisdictionis gradu sanctae huius sedis nomine cognoscendam committat cum omnibus facultatibus, privilegiis, emolumentis consuetis idque valere volumus ad decennii spatium.“ Danach hat also der Nuntius drei Richter aus einer vom Bischof mit Beirath des Kapitels aufzustellenden Liste zum Richteramt geeigneter Geistlicher für jeden Fall zu ernennen, vgl. u. S. 9 n. 7; Joh. Sauer, pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. A. Breslau 1868. S. 32 u. Arch. f. k. K. R. 23, 465, und zwar haben diese, da sie im Auftrage des Papstes vom Nuntius deputirt werden, die Stellung von Delegaten des ersteren, nicht des letzteren.

Sodann hat der Nuntius in München die von drei zu drei Jahren zu erneuernde Fakultät, die Erzbischöfe von München und Bamberg im Namen des Papstes zu drittinstanzlichen Richtern zu delegiren, durch Breve Pius' X. von 1851 erhalten, Silbernagl, Verfassg. sämmtl. Religionsgesellschaften in Bayern. 2. A. Regensburg 1883. S. 105 n. 1, und davon ist noch 1886 in einem Regensburger Fall Gebrauch gemacht worden, Arch. f. k. K. R. 59, 380. 381.

[2] So namentlich die Congregatio concilii, s. z. B. die Entscheidungen in Acta s. sed. 5, 68 u. 20, 126. 191, sowie die congr. episcop. et regularium, s. Bd. I. S. 467. 485 u. Acta s. sed. 16, 342.

Die const. Pii IX.: Multis v. 1864, Arch. f. k. K. R. 19, 99, betr. die Aufhebung der s. g. monarchia Sicula, s. Bd. I. S. 512, auf welche später auch die italienische Regierung in dem Garantiegesetz v. 1871 Art. 15, Scaduto, guarentigie pontificie. II. ed. Torino 1889. p. 244, verzichtet hat, lässt den die dritte Instanz beschreitenden Parteien die Wahl „ad romanum pontificem appellare, ut causa in Romana curia ad formam iuris absolvatur aut etiam petere, ut causae cognitio iudici ecclesiastico in partibus Siciliae committatur per litteras apostolicas.“

[3] Denn der Papst kann kraft seiner Stellung jede Sache an sich ziehen. So hat z. B. die congr. episcop. 1874 über eine Appellation in dritter Instanz trotz der erwähnten Anordnungen Gregors XIII., s. S. 6 n. 14, verhandelt, Acta s. sed. 27, 307 ff., und auch Pius IX. in dem o. Anm. 1 citirten Breve v. 1855 für Breslau bestimmt: „Quod si pars aliqua a sententia curiae episcopalis seu iudicis ab illa deputati vel a sententia tribunalis secundi gradus directe ad apostolicam sedem interponere voluerit appellationem id plane integrum liberumque eidem relinquimus, quibus in casibus apostolica sedes, prout in domino expedire iudicaverit, vel extraordinaria indulgentia peculiares in loco deputabit iudices ad causam definiendam vel eiusdem causae disceptationem ac iudicium sibi Romae reservabit.“

[4] Das Tridentinum steht nicht entgegen, denn es schreibt blos die Verhandlung der Sachen in erster Instanz durch die Ordinarien vor, S. 1.

[5] Dies setzt nicht nur das Trid. Sess. XXII. c. 7 de ref.: „Legati et nuntii apostolici, patriarchae ac primates et metropolitani in appellationibus ad eos interpositis in quibusvis causis tam in admittendis

leren gebracht werden können[1].

Nach gemeinem Recht besassen ferner die Legaten, nicht nur die *legati a latere* sondern auch die *legati missi* kraft der ihnen übertragenen päpstlichen Jurisdiktion für ihre Provinz sowohl die Gerichtsbarkeit der ersten, wie auch der höchsten Instanz[2]. Schon das Tridentinum hat ihnen aber, sowie allen anderen päpstlichen Bevollmächtigten, die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit allein für den Fall zugestanden, dass der Ordinarius sich auf ihr vorgängiges Ersuchen in der Ausübung seiner Jurisdiktion nachlässig erweist[3], dagegen die Gerichtsbarkeit höherer Instanz belassen[4], Vorschriften, welche heute blos noch für die ständigen Nuntien[5] praktisch in Betracht kommen.

§. 351. b. *Die Erzbischöfe (und die Provinzialsynoden).*

Den Erzbischöfen[6] kommt kraft dieser ihrer Stellung keine erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in den Bisthümern ihrer Suffraganbischöfe[7] und über die Untergebenen derselben zu[8], ja nach dem späteren, noch heute geltenden Recht[9] ist ihnen dieselbe auch für die leichteren Vergehen der Suffraganbischöfe entzogen[10].

Dagegen bilden sie noch jetzt die Appellationsinstanz in Straf- und Disciplinarstrafsachen über den erstinstanzlichen[11], also vor Allem den bischöflichen Gerichten[12],

quam in concedendis inhibitionibus post appellationem servare teneantur formam et tenorem ss. constitutionum et praesertim Innocentii IV. quae incipit: Romana (c. 3 in VI de appell. II. 15) quacumque consuetudine etiam immemorabili aut stylo vel privilegio in contrarium non obstantibus", sondern auch Benedict. XIV.: Ad militantis 1742 §. 42, bull. Bened. 1, 60, s. unten Anm. 7, und das Dekr. d. congr. episcop. et reg. (s. Bd. I. S. 467) v. 1835, Bangen, d. röm. Kirche S. 527; Droste, kirchl. Disciplinarverfahren. Paderborn 1882. S. 227: „1. Reis a curiis episcopalibus criminali iudicio damnatis spatium X dierum conceditur, quo ad s. congregationem episcoporum et regul. appellare possint", voraus. Ausdrücklich wird die Wahl zwischen der Appellation an die zweite Instanz, also namentlich den Erzbischof, und der an den Papst freigestellt in dem cit. Breve v. 1855, s. S. 7 n. 3, ferner Rheims 1849, coll. conc. Lac. 4, 145: „ab episcopo ad metropolitanum vel ad summum pontificem datur appellatio aut simplex et extraiudicialis recursus, Bourges 1859 l. c. p. 1120, und in dem allerdings 1878 einseitig durch die Staatsgewalt ausser Kraft erklärten Konkordat mit Ecuador v. 1862 (s. Arch. f. k. K. R. 40, 321) art. 7, Nussi conventiones p. 351: „quoad executiones et sententias ab ordinariis latas poterit tantum appellari ad suprema ecclesiastica tribunalia vel ad s. sedem." Vgl. auch die Entscheidungen d. congr. conc. in Acta s. sed. 12, 243 u. 14, 372. Dagegen lässt die S. 7 n. 2 citirte const. Pius' IX. die Umgehung der zweiten Instanz nur mit Zustimmung der Parteien zu.

[1] Ein desfallsiges Verbot weist aber das Dekr. d. Propag. v. 1884, Arch. f. k. K. R. 52, 457, für die Appellationen gegen die erstinstanzlichen Urtheile der s. g. Investigationskommissionen der englischen Bisthümer auf, s. unten den folgenden Paragraph S. 15 n. 8.

[2] Bd. I. S. 513. 514. 517.

[3] Sess. XXIV. c. 20 de ref., s. S. 2 n. 1 und Bd. I. S. 525 aber in keinem Fall über die Bischöfe, s. o. S. 3.

[4] Trid. Sess. XXII. c. 7 de ref. u. Sess. XXV. c. 10 de ref., S. 5 n. 3, welches die iudices in partibus auch für Delegationen seitens der Legaten und Nuntien bestellt wissen will.

[5] S. 6 und Bd. I. S. 532. 533, weil legati a latere und legati missi nach der Praxis der Kurie höchstens nur noch mit speziellen Vollmachten deputirt werden.

[6] Wegen der Patriarchen und Primaten, welche jetzt praktisch nicht mehr in Frage stehen, s. Bd. I. S. 565. 574. 625. 628.

[7] Bd. II. S. 18, s. auch die Deklaration Clemens' VIII. v. 1600 n. 1, coll. conc. Lac. 1, 427: „Metropolitani, archiepiscopi, primates aut patriarchae in suffraganeos eorumve subditos non iudicent, nisi in casibus a iure expressis" u. Benedict. XIV.: Ad militantis 1742 §. 42, bull. Ben. 1, 60: „quod causae omnes tam civiles quam criminales ad forum ecclesiasticum pertinentes, exceptis privilegiatis ... coram ordinariis locorum in prima instantia cognoscantur neque a metropolitanis, patriarchis aut primatibus aliisque iudicibus ecclesiasticis, etiam nostris et sedis apostolicae nuntiis vel de latere legatis aut camerae nostrae generali auditore et caeteris quibuslibet curiae nostrae ad se avocari vel aliis committi possint, nisi per viam legitimae appellationis et in casibus, ut supra, non prohibitis ad eorum tribunal deferantur."

[8] Bd. II. S. 18. 19.

[9] S. 4.

[10] Die Ausnahmen in der zuerst und der zuletzt gedachten Beziehung s. Bd. II. S. 18. 19.

[11] Wennschon auch direkt von den letzteren an den Papst appellirt werden kann, s. o. S. 7.

[12] Bd. II. S. 20; Trid. Sess. XXII. c. 7 de ref.;

und sind daher verpflichtet, für die Ausübung dieser ihrer Gerichtsbarkeit die erforderlichen Einrichtungen zu treffen[1]. In Folge dessen ist jetzt gewöhnlich bei der erzbischöflichen Kurie eine besondere Gerichtsbehörde eingesetzt, deren äussere Organisation mit der der erstinstanzlichen, der bischöflichen, übereinstimmt[2].

Für die Erzdiöcesen insbesondere haben theils die Erzbischöfe selbst bei ihrer Kurie eine besondere zweitinstanzliche Abtheilung für Appellationen und Beschwerden gegen Urtheile und Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichtes der Erzdiöcese gebildet[3], theils sind päpstlicherseits andere Erzbischöfe oder Bischöfe zu Appellationsrichtern für diese Sachen[4] bestimmt[5].

Was ferner die exemten Bisthümer betrifft, so ist der Bischof derselben, weil ihm wegen seiner Stellung eines blos erstinstanzlichen Jurisdiktionsoberen die dem Metropolitan zustehenden Befugnisse fehlen, nicht in der Lage, ein zweitinstanzliches Gericht für seine Diöcese zu bestellen. Bei der Exemtion derartiger Bischöfe von jedem Metropolitanverbande bildet daher der Papst die zweite und letzte Instanz für ihre Diöcesen. Indessen ist mehrfach im Interesse der Beschaffung einer zweiten Instanz die Einrichtung getroffen, dass der Papst selbst oder ein von ihm ermächtigter Vertreter, wie z. B. ein anderer Bischof[6], ein Nuntius[7], die erforderlichen Delegationen vornimmt.

Urban. VIII. 1634 cit., S. 6 n. 13; Benedict. XIV: Ad militantis 1742 cit., s. o. Anm. 7. Dieser Stellung der Erzbischöfe erwähnen auch die neueren Partikularsynoden mehrfach, so Paris 1849, Rheims 1849, Tours 1849, Albi 1850, Lyon 1850, Bordeaux 1850, Sens 1850, Auch 1850, coll. conc. Lac. 4, 12. 145. 256. 410. 470. 578. 884. 1167; Ravenna 1859, l. c. 6, 190; Gran 1858, Köln 1860, Colocza 1863, Utrecht 1866, l. c. 5, 40. 335. 627. 782; Baltimore 1866 u. Cassel 1853, l. c. 3, 425. 831.

Wegen der Vertretung des Erzbischofs durch seinen Generalvikar s. Bd. II. S. 218. Während der Sedisvakanz tritt der Kapitularvikar ein, da dieser die volle Verwaltung an Stelle des Erzbischofs zu führen hat, Bd. II. S. 22. 240; Maas, Gesch. d. kathol. Kirche in Baden. Freiburg i. Br. 1891. S. 136.

[1] So schreiben z. B. Rheims und Sens cit. (s. vor. Anm.) ausdrücklich vor, dass die Erzbischöfe ein besonderes auditorium für die Appellationen gegen die erstinstanzlichen Urtheile errichten sollen.

[2] S. Bd. II. S. 224 ff. und §. 352. Bilden doch diese Abtheilungen der erzbischöflichen Kurie mitunter zugleich das erstinstanzliche Gericht für die Erzdiöcese des Metropolitans, so in Köln das erzbischöfliche Offizialat, welches unter diesem Titel als Disciplinargericht und Konsistorium I. Instanz, und unter der Bezeichnung „erzbischöfliches Metropolitikum I. Abtheilung als Disciplinargericht und Ehegericht II. Instanz“ verhandelt und entscheidet, Bekanntm. v. 26. Dezember 1848 §§. 3. 4, Walter, fontes jur. ecclesiast. S. 532; Dumont, Sammlg. kirchl. Erlasse f. d. Erzdiöcese Köln. Köln 1874. S. 268; in Prag das Erzdiöcesangericht, welches zugleich die Stellung des Metropolitan-Obergerichtes für die Diöcesangerichte Leitmeritz, Königgrätz u. Budweis einnimmt, Instrukt. von 1869 §§. 1. 6, Arch. f. k. K. R. 23, 249; vgl. auch Rheims 1849 cit.

[3] Z. B. für Köln das „Metropolitikum I. Abtheilung als Disciplinar- und Ehegericht II. Instanz“, bestehend aus einem Direktor als Vorsitzenden, zwei Räthen und zwei Assessoren mit vollem Stimmrecht, dem erzbischöflichen Kanzler als Justiziar mit nur berathender Stimme, einem Prokurator und einem Aktuar, s. cit. Kölner Bek. §§. 7. 8. 9, s. die vor. Anm.

[4] So ist schon seitens Gregors XIII.: Exposcit 1572, S. 6 n. 14, für die dort erwähnten Gebiete der jedesmalige nächste Bischof ein für alle Mal zur Appellationsinstanz über den Metropoliten als erstinstanzlichen Richter in allen vor das kirchliche Forum gehörigen Sachen bestellt worden, in der Jetztzeit von Pius IX. in der S. 7 n. 2 cit. const. für Sizilien der älteste Bischof der Provinz als apostolischer Delegat, ebenso in England bei dem Verfahren vor den Investigationskommissionen, s. unten §. 352, S. 15 n. 8, ferner der Erzb. v. Gnesen für Posen und umgekehrt, der B. v. Augsburg für München, der von Würzburg für Bamberg, der von Rottenburg für Freiburg i. Br., der Erzb. v. Prag für Wien und Salzburg, sowie der Erzb. v. Olmütz für Prag und Lemberg cit. loc., Vering, K. R. 3. A. S. 683 n. 11; Arch. f. k. K. R. 5, 97; v. Schulte, Altkatholizismus S. 410, cit. Prager Instrukt. v. 1869 §§. 5. 6, Arch. f. k. K. R. 23, 430; s. auch die Tabelle für die österreichischen Erzbisthümer a. a. O. 10, 462. Über die Stellung der von diesen Bischöfen eingesetzten Gerichte s. S. 6 n. 14.

[5] Eine Umgehung dieser Appellationsinstanz und die direkte Anrufung des Papstes ist auch hier selbstverständlich zulässig, s. S. 7, vgl. ferner Acta s. sed. 11, 46 f.

[6] Für den Erzbischof v. Catania, welcher keine Suffraganbischöfe unter sich hat, ist durch die cit. const. Pius' IX., s. S. 7 n. 2, der Erzbischof von Messina als zweite Instanz delegirt.

[7] So für Breslau, s. Breve Pius' IX. v. 1855,

Dagegen kommen die Provinzialsynoden, welche die Strafgerichtsbarkeit in früherer Zeit ebenfalls auszuüben berechtigt waren[1], für die heutige lebendige Disciplin der Kirche nicht mehr in Betracht.

§. 352. c. *Die Bischöfe und die ihnen gleichstehenden Ordinarien.*

Die erste und unterste Instanz für die Straf- und Disciplinarstrafsachen der Geistlichen und Laien bildet noch heute der Bischof[2] (für seine Erzdiöcese also der Erzbischof), und ihm steht der *praelatus nullius* für sein *territorium separatum*[3] gleich.

Ja, nach dem Tridentinum dürfen die gedachten Sachen der Jurisdiktion der Ordinarien nicht entzogen werden[4], wennschon diese Anordnung durch das Vatikanum ihre massgebende Bedeutung verloren hat[5]. Andererseits soll sie der Bischof oder Ordinarius[6] nicht niederen Richtern, wie namentlich den Archi-

Vogt, Kirchen- u. Eherecht i. d. preuss. Staaten. 2, 123: „facultatem tibi (Bischof v. Breslau) concedimus, ut una cum consilio capituli istius cathedralis ecclesiae distinctum et amplum, quoad fieri possit, cathalogum conficias ecclesiasticarum personarum, quas idoneas existimaveris ad sustinendum iudicis munus in causis ad sacrum forum spectantibus eumque cathalogum apostolicae sedis nuntio Vindobonae residenti in forma authentica transmittas, ut idem apostolicus nuntius ex personarum ibi descriptarum numero tres eligat eosque in iudices appellationum in secunda instantia pro definiendis ecclesiasticis controversiis tum in civitate ac dioecesi Wratislaviensi tum in regionibus ordinario Wratislaviensi tamquam administratori subiectis per apostolicas . . . litteras: „De salute animarum“ (s. Bd. II. S. 362) cum omnibus et singulis privilegiis, iurisdictione, emolumentis consuetis episcopalium iudicum tribunalis, sive ut istic vocant, consistorii secundae instantiae auctoritate nostra apostolica constituat eisdemque ita deputatis iudicibus facultatem largiatur ad proximum decennium a datis hisce nostris litteris inchoandum cuiuscumque generis causas ecclesiasticas, civiles, criminales, mixtas et matrimoniales, in quibus appellatio ad s. sedem interposita fuerit sive interponatur, cognoscendi, iudicandi ac fine debito terminandi. Praeterea facultatem tibi impertimur, ut si infra decennium praeter personas in memorato cathalogo descriptas alias reperias aptas idoneasque ad iudicis explendum officium, earumdem personarum nomina cathalogo pariter adiicias. Erit porro memorati nuntii apostolici alios sufficere iudices in eorum locum qui sive morte sive alia quacumque de causa defecerint, itemque pro tribunali secundae instantiae quolibet biennio vel novos eligere vel pristinos confirmare.“ Demnach wird das zweitinstanzliche Gericht in der Weise gebildet, dass der Nuntius in Wien aus einer vom Bischof mit Beirath des Kapitels aufzustellenden und von dem ersteren zu vervollständigenden Liste einer Reihe zum Richteramte geeigneter Geistlicher drei Richter, welche kollegialisch verhandeln und entscheiden, auf je zwei Jahre neu oder wieder ernennt, vgl. noch Sauer, pfarramtliche Geschäftsverwaltung. 2. A. S. 32 u. Arch. f. k. K. R. 23, 465. Desgleichen besteht in Ermland (zu Frauenburg) als zweite Instanz das vom Bischof kraft päpstlicher Autorität dazu bestimmte Generaloffizialat, Silbernagl, K. R. 2. A. S. 352 n. 7 u. Vering a. a. O. S. 683 n. 11.

Über die Einrichtungen in den Bezirken der praelati nullius dioeceseos s. Bd. II. S. 344, insbesondere n. 9.

[1] Bd. IV. S. 763. 764. 837 u. Bd. V. S. 279. Allerdings ist die Zusammenwirkung derselben mit ihren Metropoliten schon im Laufe des Mittelalters in Folge der nicht regelmässigen Abhaltungen der Provinzialsynoden entfallen. Dabei ist es umsomehr verblieben, als das Tridentinum nicht einmal mehr den Versuch gemacht hat, diese Funktion der Provinzialsynoden wieder zu beleben, s. Bd. II. S. 15 u. Bd. III. S. 503. 645. 646.

[2] Für die ältere Zeit s. Bd. IV. S. 757. 763. 837. 872, für das gemeine Recht Bd. II. S. 41 u. Bd. V. S. 278. 328. Auch in den neueren Konkordaten ist diese Stellung des Bischofs hinsichtlich der Disciplinargerichtsbarkeit über die Kleriker hervorgehoben, dies freilich zu dem Zweck, die Staaten zur Anerkennung derselben zu verpflichten; s. das italienische Konkordat 1803 Art. 13, d. bairische 1817 Art. 12, d. sizilische 1818 Art. 20, die Konkordate mit Costarica 1853 Art. 15. 16, mit Guatemala 1853 Art. 16. 17 und d. österreich. von 1855 Art. 11, Nusti conventiones p. 144. 151. 185. 301, 308. 312.

[3] Bd. II. S. 343. 345. Über die apostolischen Vikare in den Missionsgebieten s. a. a. O. S. 356. 357.

[4] Sess. XXIV. c. 20 de ref., S. 1 n. 4. Das wiederholt auch für Sizilien die S. 7 n. 2 cit. const. Pii IX.: Multis v. 1864.

[5] S. o. S. 1. 2.

[6] Trid. l. c.: . . . „Ad haec causae matrimoniales et criminales non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum iudicum iudicio, etiam visitando, sed episcopi tantum examini et iurisdictioni relinquantur“; Sess. XXV. c. 14 de ref.: „supradictorumque omnium cognitio (d. h. die Untersuchung und Bestrafung der clerici concubinarii) non ad archidiaconos nec decanos aut alios inferiores, sed ad episcopos ipsos pertineat, qui sine strepitu et

diakonen oder den Dekanen, überlassen. Nur dies ist durch das Tridentinum verboten [1]. Das Konzil zwingt aber andererseits den Bischof nicht, seine Gerichtsbarkeit persönlich auszuüben [2], vielmehr ist er berechtigt, ein besonderes Gericht, welches in seiner Vertretung fungirt, einzusetzen [3]. Derartige Behörden sind schon seit Jahrhunderten für eine Reihe von Bisthümern in den Offizialaten [4] bestellt worden, und bestehen auch noch heute in denselben [5]. Ja, einzelne neuere Partikularsynoden verpflichten sogar die Bischöfe, für die Bestellung besonderer Gerichte Sorge zu tragen [6].

figura iudicii et sola facta veritate inspecta procedere possint." In Anhalt daran bestimmen Mecheln 1570 c. 3, Hartzheim 7, 624: „Nullus posthac archidiaconus, archipresbyter aut decanus ruralis causas concubinatus aut criminales, sicut matrimoniales audeat cognoscere ... sub poena suspensionis a divinis et aliis arbitraria episcopi iudicio ... infligenda" und Narbonne 1609 c. 42, Hardouin 11, 46: „Non permittant (episcopi) in inferioribus sedibus aut ab officialibus foraneis graviores causas utputa matrimoniales et criminales tractari, sed eas audiat ipse episcopus et sententiam ferat, aut saltem per officialem suum in maiori sede fieri et haec in urbe tractari iubeat." Dagegen weist noch Salzburg 1569 LXIII. 1, Hartzheim 7, 389, die bischöflichen Offizialen, Vikarien, Archidiakonen, Ruraldekane und anderen kirchlichen Richter an, mit Untersuchung und Strafen gegen schuldhafte Kleriker und Laien vorzugehen, und macht nur die Beschränkung „quod ad sententias maiorum poenarum, ut sunt damnationes in monasteria temporales vel perpetuas, ad longum tempus vel perpetuis carceribus aut exilio deputare, flagellis corpora submittere, dignitatibus ecclesiasticis aut beneficiis privare, perpetuo deponere aut degradationi reali adiudicare manus suas nequaquam extendant absque suorum episcoporum praecedente notitia et expresso in scriptis mandato speciali."

[1] Die Nichtigkeit ist aber auf die Verletzung der Vorschrift nicht gesetzt.

[2] Das ist allerdings u. A. in Deutschland noch im Bisthum Rottenburg der Fall, wo der Bischof und nur bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung sein Generalvikar unter Beirath der Kanoniker die Gerichtsbarkeit handhabt, A. f. k. K. R. 23, 308. Bourges 1850, coll. conc. Lac. 4, 1119, überlässt es dem Ermessen des Bischofs, selbst die Gerichtsbarkeit auszuüben oder dafür eine officialitas mere ecclesiastica zu bestellen.

[3] Allerdings auch seinen Generalvikar mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit zu betrauen; so sitzt derselbe z. B. in Speier dem aus einigen geistlichen Räthen zur Aburtheilung von Disciplinarstraf- und Kriminalsachen gebildeten Kollegium vor, s. Arch. f. k. K. R. 23, 457. Auch in Neapel steht das erzbischöfliche Gericht erster Instanz unter dem Generalvikar, a. a. O. 51, 116. 117. Ebenso setzen Urbino 1859 u. Ravenna 1855, coll. conc. Lac. 6, 48 n. 125 u. 210 n. 24, die Ausübung der Strafjurisdiktion durch den Generalvikar voraus, s. aber dazu noch unten Anm 6.

[4] Mit den s. g. Prinzipaloffizialen an der Spitze, s. Bd. II. S. 206 ff. und dazu noch für das 14. Jahrh. und die folgenden Th. Woltersdorf, d. Rechtsverhältnisse d. Greifswalder Pfarrkirchen. Greifswald 1888. S. 22. 61 (Kammin, für dessen Sprengel westlich der Oder ein besonderer Generaloffizial eingesetzt war), und für das 16. und 17. Jahrhundert Hüsing, Fürstbischof Bernard v. Galen, Münster 1887. S. 133 (Münster); Varrentrapp, Hermann v. Wied. Leipzig 1878. S. 47 (Köln, wo neben dem Hauptoffizial zu Köln noch ein zweiter in Werl für das Herzogthum Westfalen, für dieses mit der gleichen Stellung eines solchen, nicht eines blossen officialis foraneus, bestellt war); Fr. Buescher, de iudicio officialatus archiepiscoporum Coloniens. in ducatu Guestphaliae constituto. Diss. inaug. Bonn 1871. p. 23. 25. 37—40. 41 ff. 65; O. Mejer, Febronius. Tübingen 1880. S. 24 (Trier). Nach D. S. Konstanz IV. 1—3, Hartzheim 8, 929, gehörte in Konstanz sowohl der Generalvikar, wie auch der Offizial zum Konsistorium, dem bischöflichen Gericht, und beide vertraten den Bischof.

[5] Bd. II. S. 224. 226. 227 u. dazu Arch f. k. K. R. 23, 465. 466 (Breslau).

[6] Mit Rücksicht auf die Grösse der Diöcesen und die Geschäftslast der Bischöfe Paris 1849, coll. conc. Lac. 4, 21 (tribunal episcopale, für welches der Bischof eine geeignete Zahl passender Mitglieder ernennen und dem er die graviora delicta in erster Instanz überweisen soll); Rheims 1849, ibid. p. 145 („auditorium ecclesiasticum, in quo iudex seu officialis ab episcopo deputetur ac a duobus saltem assessoribus adiutus cognoscat atque sententias proferat" in den nicht vom Bischof sich selbst reservirten Sachen); Sens 1850, ibid. p. 884 („auditorium episcopale, quod ... delicta clericorum inquirat, examinet ac etiam canonice coerceat" unter Bestellung eines Offizials als Stellvertreters des Bischofs und einer angemessenen Zahl von Assessoren seitens desselben); während Toulouse 1850, ibid. p. 1070 nur die Bestellung eines Offizials empfiehlt.

Da die Jurisdiktion des Bischofs auf dem gemeinen Recht beruht, so ist ihm aber in allen Synoden die Bestimmung der an das Gericht zuzuweisenden Sachen und der Vollmachten des Offizials überlassen, sowie ihm auch das Recht, extraiudicialiter zu inquiriren und ex informata conscientia zu urtheilen, s. Bd. V. S. 609 ff., ausdrücklich vorbehalten.

Für die Bisthümer des ehemaligen Kirchenstaates sind nach dem Regolamento di procedura criminale Gregors XVI. vom 5. November 1831, appendice, s. Bangen, röm. Kurie S. 528, Droste S. 229, geistliche Kriminalgerichte als Kollegialgerichte, bestehend aus dem Bischof und vier von ihm für jeden Einzelfall gewählten Richtern, und wo eine solche Zahl nicht ohne Schwierigkeit beschafft werden kann, aus zweien (Cirk. von 1832, Bangen, S. 528 n. 1, Droste S. 229) gebildet worden, vgl. dazu Analecta iur. pontif.

Des Näheren ist oben früher[1] über die Zusammensetzung[2], und über das Ver-

1867, sér. 9 p. 443 ff., jedoch urtheilt dieses Gericht nur über die schwereren Vergehen, der Generalvikar dagegen über die leichteren, s. auch (Marchetti) Notizia delle giurisdizioni che sono in vigore nello stato pontificio. Roma 1850. p. 102. Für Rom besteht eine besondere congregatio criminalis unter dem Vorsitz des Kardinalvikars, s. Bd. I. S. 491.

[1] Bd. II. S. 225. 226.

[2] Was die Anstellung von Laien bei diesen Gerichtsbehörden oder ihre Mitwirkung bei dem Verfahren betrifft, so ist es zweifellos, dass ein solcher weder als Spruch-, noch als Untersuchungsrichter gültig fungiren kann, s. in ersterer Beziehung c. 2 (Rheims 1198) X de jud. II. 1; Benevent 1693, coll. conc. Lac. 1, 33 („ne deinceps caussae spirituales et criminales a laicis etiam per potestatem delegatam tractentur"), in letzterer die Entscheidungen d. congr. immun. bei Droste, kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren. Paderborn 1882. S. 38, vgl. auch Anal. iur. pont. 1867, sér. 9. p. 445 ff., sowie die instr. d. congr. episc. et reg. v. 1880 art. 12, Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici. Romae 1883. p. 270, Acta s. sed. 13, 324; Droste S. 186 u. Arch. f. k. K. R. 46, 3, wenngleich der Papst von diesem Verbot für die Führung der Untersuchung zu dispensiren befugt ist, Droste S. 38. Nicht minder unbestritten ist, dass die Zuziehung eines Laien als Aktuar (Gerichtsschreiber, Notar oder Kanzler) für die Besorgung der blossen Aktuariatsgeschäfte, obwohl es der kirchlichen Gewohnheit widerspricht, das Verfahren nicht nichtig macht, also mindestens nicht absolut unzulässig erscheint, Droste S. 34. Streitig ist dagegen, ob ein Laie selbst nicht einmal mit berathender Stimme als Gehülfe oder Assessor in Straf- und Disciplinarsachen gegen einen Geistlichen zugezogen werden darf. Heiner i. Arch. f. k. K. R. 53, 331 ff. erklärt sich für die Verneinung, weil der Geistliche kraft des privilegium fori ein Recht darauf habe, nur von Standesgenossen gerichtet zu werden, und ein Gericht, in welchem ein Laie als thätiges Mitglied, wenngleich nur in der Eigenschaft als berathender Beisitzer fungire, kein wahrhaft geistliches Gericht sei. Hierbei ist aber übersehen, dass die blos berathende Thätigkeit eines Laien, ebensowenig wie die Funktion eines Aktuars eine richterliche ist, und dass der Charakter eines Gerichtes als eines geistlichen schon dann gewahrt ist, wenn allein Geistliche die Thätigkeit des Richtens mit entscheidender Stimme ausüben und dem Laien eine solche bei den Berathungen nicht zugestanden wird. Für die hier vertretene Ansicht Bouix, tract. de judiciis ecclesiasticis. ed. II. Paris 1866. 1, 468; Craisson, manuale totius iur. canon. ed. V. 4, 108; v. Scherer, Hdbch. d. K. R., 1, 618 n. 91; Vering, K.R. 3. A. S. 740 n. 3. Ihr entspricht auch die Praxis, namentlich in Deutschland, v. Scherer, a. a. O. S. 740.

Hier ist weiter noch hervorzuheben, dass seit dem Ende des Mittelalters vielfach bei den bischöflichen Kurien ein besonderer Beamter unter der Bezeichnung *procurator fiscalis* Köln 1536 XIII. 7, Hartzheim 6, 305; Mailand 1579 II. 12, Hardouin, 10, 1082; oder *promotor* Rouen 1581, l. c. p. 1254 n. 4; Rheims 1583, ibid. p. 1302 n. 4; Tours 1583 c. 19, ibid. p. 1434; oder *promotor fiscalis*, Toledo 1473 c. 14. 29, l. c. 9, 1510. 1515, Bd. V. S. 890 n. 2 u. S. 852 n. 10; Toledo 1565, l. c. 10, 1151, a. a. O. S. 848 n. 2; Mexiko 1585. I. 9. p. 1619; Rom 1725 u. Fermo 1726, coll. conc. Lac. 1, 353. 593; fiscalis Konstanz 1609. IV. 1, Hartzheim 8, 932, Trier 1720 c. 14, ibid. 10, 421 (wegen der Niederlande s. van Espen, I. E. U. P. III. tit. 8 c. 1 n. 12. 17) vorkommt, welcher nach etwa begangenen Vergehen und Disciplinarvergehen zu forschen, die erforderlichen vorläufigen Erhebungen über dieselben anzustellen, sie bei den kirchlichen Gerichten zur Anzeige zu bringen und das Verfahren bei diesen im öffentlichen Interesse zu verfolgen hat (vgl. auch Diaz de Luco, practica criminalis c. 6 n. 1. 3, ed. Venet. 1593. p. 16), ein Amt, welches dem weltlichen, namentlich dem schon seit dem 13. Jahrh. in Frankreich vorkommenden französischen procureur du roi, Biener, Gesch. d. Inquisitionsprozesses. Leipzig 1827. S. 198 ff. 215, nachgebildet ist, und dessen Funktionen auf dem Boden der Kirche theilweise schon seit dem Ende des 14. oder Anfang des 15. Jahrh. (ob freilich zunächst von besonderen Beamten, steht dahin) ausgeübt worden sind (s. den dem Nicolaus de Clemangis fälschlich zugeschriebenen Traktat de ruina ecclesiae c. 21, v. d. Hardt, conc. Constant. I. 3. p. 23, wo über die Bedrückung der Bevölkerung durch: „scelerati exploratores criminum quos promotores appellant" geklagt wird) sowie auch ferner zu einem Theil denen der im 15. Jahrh. auf den Reformkonzilien bestellten Pomotoren entsprechen, s. Bd. III. S. 366 n. 2; S. 379 n. 6 u. S. 396 n. 7; Stuhr, Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konstanzer Konzils. Diss. inaug. Schwerin 1891. S. 47 ff.

1724 hat Benedikt XIII., coll. conc. Lac. 1, 433; Droste S. 218, einen solchen *promotor fiscalis generalis* in Rom eingesetzt, mit der Aufgabe, in denjenigen Strafsachen, welche auf Anregung der fiscales, also von Amtswegen bei den erstinstanzlichen geistlichen Gerichten verhandelt worden sind, und in welchen von dem Angeschuldigten Appellation oder Rekurs nach Rom eingelegt wird, in dieser Instanz, d. h. vor den römischen Behörden, insbesondere vor dem auditor camerae apostolicae und den verschiedenen Kardinalskongregationen das öffentliche Interesse zu vertreten, um den Prälaten, welche in der unteren Instanz erkannt haben, die Nothwendigkeit und die Kosten einer besonderen Vertretung in Rom zu ersparen. Vgl. auch Bd. I. S. 468.

Die cit. Instruktion v. 1880, welche allerdings zunächst auf Italien berechnet ist und nur das summarische Verfahren betrifft, schreibt Art. 13 vor: „Ogni curia è d'uopo che abbia il suo procuratore fiscale nell'interesse della giustizia e della legge" und verlangt dessen Zuziehung, namentlich auch seine Anhörung vor der Urtheilsfällung (Art. 34—36). Ein allgemeines Kirchengesetz ist diese Instruktion aber nicht, also ist seine Einsetzung nicht absolut erforderlich, s.

hältniss dieser Behörden zum Bischof[1], sowie über ihre rechtliche Stellung[2] gehandelt worden.

Die früher, namentlich noch durch das gemeine Recht des Mittelalters vorgeschriebene Zuziehung des Domkapitels seitens des Bischofs bei der Handhabung der

Bouix, de judic. eccles. 1, 475, wennschon auch die Instr. der Propaganda v. 1883, Acta s. sed. art. 13, die Einführung in den nordamerikanischen Bisthümern anordnet. In Deutschland kommt ein solcher Beamter nicht bei allen bischöflichen Kurien vor. In Köln und Breslau findet er sich allerdings für die niederen und höheren Instanzen, s. die cit. V. v. 1848 §§. 5. 7, S. 9 n. 2; Sauer, pfarramtliche Geschäftsverwaltung S. 31; anscheinend nicht in Baiern, s. Arch. f. k. K. R. 59, 377, und ebensowenig kennt ihn die cit. Prager Instr. v. 1869. Da er kein richterlicher Beamter ist, so können seine Funktionen, obgleich dies wenig angemessen erscheint, gültig durch einen Laien versehen werden, congr. conc. bei Droste S. 49.

Vgl. noch Molitor, über kanon. Gerichtsverfahren gegen Kleriker. Mainz 1859. S. 234 ff. 271; Droste, S. 47 ff., s. auch van Espen l. c. P. III. tit. 6 c. 5 n. 5 ff. u. Acta s. sed. 15. 386.

Wesentlich für das geistliche Gericht ist endlich der Notar oder Aktuar (Gerichtsschreiber), oder Kanzler, welcher die gerichtlichen Akte zu beurkunden hat, s. c. 11 (Lateran. IV. 1215) X de probat. II. 19, und welcher ebenfalls nicht nothwendig ein Kleriker zu sein braucht, vgl. z. B. Mailand 1565 II. 32, Hardouin 10, 676 (s. auch Bouix l. c. 1, 477 ff.; Analecta iur. pontif. 1874 série 13, p. 46; Droste S. 33, aber vielfach ein solcher war. (C. 8 [Innoc. III.] X ne clerici III. 50 verbietet den Klerikern nur die Ausübung des Notariats auf eigene Hand und bei weltlichen Behörden, nicht im geistlichen Gericht, wie das freilich vielfach, s. Fagnan. ad c. 8 X cit. n. 56 ff. und die dort citirten, sowie Droste S. 34, angenommen wird, dagegen Bouix l. c. 1, 482 ff. 491), und es noch heute ist. Sein Vorkommen bei den kirchlichen Gerichten ergiebt die wiederholte Erwähnung in den Partikularkonzilien, s. z. B. Mailand 1573 III. 14; Bordeaux 1583 c. 31 („sententiam excommunicationis iudicis nomine etiam pro poenis ab ipso indictis eo inscio actuarius decernere ne liceat") und Mexico 1585 I. 10, Hardouin 10, 1083. 1374 n. 1623; Konstanz 1609 IV. 3, Hartzheim 8, 932; Benevent 1693, coll. conc. Lac. 1, 78. Ebenso kennt die cit. Kölner V. v. 1848 §§. 6. 7 als Mitglied der Gerichte beider Instanzen einen Aktuar, welcher hier von dem als Justitiar fungirenden erzbischöflichen Kanzler geschieden wird, und die cit. Prager Instr. v. 1869 gleichfalls in derselben Stellung einen Aktuar, neben welchem noch ein Sekretär vorkommt. Auch die angeführte Instr. d. congr. ep. v. 1880 art. 34. 35 schreibt die Zuziehung des Kanzlers bei der Untersuchung und Schlussverhandlung vor.

Über das sonstige Hülfspersonal ergeben die neueren Ordnungen nichts. Zweifellos ist es, dass der Gerichtsdiener (*apparitor*, *cursor*) ein Laie, z. B. ein solcher Beamter an einem weltlichen Gericht sein kann, Analecta iur. pont. 1874, série 13, p. 44. Dieser Beamte kommt aber heute kaum überall vor. Dies setzt auch die cit. Instruktion v. 1880 art. 14 voraus: „Per le occorrenti intimazioni o notificazioni, se non può aversi l'opera dei cursori della curia, si supplisce con farle presentare da persona qualificata, che ne dia discarico, ovvero trasmettendole raccommandate per la posta nei luoghi ove è in uso tale sistema postale, richiedendosene certificato di presentazione, di ricevimento o rifiuto", indem sie gestattet, Ladungen und Zustellungen durch eine geeignete Privatperson oder durch eingeschriebene Briefe zu bewirken.

[1] In Betreff dieses finden sich folgende Verschiedenheiten: 1. Der Bischof oder sein Vertreter (Generalvikar, Offizial) hat allein die Entscheidung und die übrigen Mitglieder der Behörde fungiren nur mit berathender Stimme, so in Rottenburg, s. S. 11 n. 2, und in Paderborn, Bd. II. S. 226, vgl. auch S. 11 n. 6 (die Instruktion v. 1880 art. 34. 35 setzt voraus, dass für die Regel der Generalvikar ohne Zuziehung von berathenden Mitgliedern entscheidet). 2. Der Bischof bildet mit den Mitgliedern des Gerichts eine kollegialisch abstimmende Behörde, wie z. B. in den römischen Bisthümern, s. S. 11 n. 6. 3. Die vom Bischof eingesetzte Behörde entscheidet selbstständig ohne diesen, so das Breslauer aus dem Offizial und zwei Räthen bestehende Offizialat, Sauer, pfarramtliche Geschäftsverwaltung, S. 31. 32, und das Kölner Gericht, s. cit. V. v. 1848, S. 9 n. 2, oder endlich 4. das Gericht verhandelt und entscheidet zwar selbstständig, aber seine Urtheile erlangen erst durch die Bestätigung des Bischofs ihre Kraft, welcher indessen bei Verweigerung der letzteren niemals selbst erkennt, sondern nur eine nochmalige Verhandlung oder erneuerte Urtheilsfällung veranlasst, so in Prag, s. cit. Instr. v. 1869 §. 81.

[2] Darüber, dass diese in dem in der vor. Anm. zu 3 bezeichneten Fall als jurisdictio quasi ordinaria betrachtet werden muss, s. Bd. II. S. 226, während im Fall 4 die iurisdictio zwar ebenfalls den gedachten Charakter trägt, aber sich nicht auf die Fällung eines mit rechtlicher Kraft ausgestatteten Erkenntnisses bezieht. Im Fall 2 endlich ist die bischöfliche Jurisdiktion insofern beschränkt, als der Bischof sie nicht allein, sondern nur im Kollegium mit den anderen Richtern ausüben, also auch von diesen überstimmt werden kann. Hier liegt gegenüber dem gemeinen Recht eine Singularität, welche aber gesetzliche Kraft hat, da sie auf der Anordnung des höchsten Gesetzgebers, des Papstes, beruht.

Während für die Fälle 1. 2 und 4 die Frage, ob von dem Urtheile der betreffenden Gerichtsbehörden die Appellation an den Bischof statthaft erscheint, gar nicht aufgeworfen werden kann, ist dies für den Fall 3 möglich. Dieselbe muss mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung der Richter jedenfalls verneint werden, vgl. Bd. I.

Strafjurisdiktion, insbesondere bei der Ausübung derselben gegen Kleriker[1], welche niemals zur vollen Durchführung gelangt ist[2], hat sich in Folge dessen in der neueren Zeit, abgesehen von vereinzelten Ausnahmen[3], namentlich soweit die Mitglieder der Domkapitel in Frage stehen[4], erst recht nicht in praktischer Geltung erhalten können[5].

Nur in Betreff der Kanoniker der exemten Kapitel hat das Tridentinum[6] den Bischof zur Zuziehung von zwei, bez. drei Kanonikern verpflichtet[7].

Endlich ist neuerdings für einzelne Missionsländer im Interesse grösserer Rechtssicherheit der hier ad nutum der Bischöfe stehenden Geistlichkeit[8] die Einrichtung einer s. g. *commissio investigationis* vorgeschrieben, deren Rath der Bischof in bestimmten Fällen einzuholen verpflichtet ist.

In den nordamerikanischen Bisthümern[9] ist diese nach der Instruktion der

S. 182. 184; Bd. II. S. 226; Rheims 1849, coll. conc. Lac. 4, 145: „ita ut nec ab officiali ad episcopum nec ab episcopo ad officialem appellari nequeat".

1 Bd. II. S. 154. 156.

2 A. a. O.

3 So da, wo der Bischof kein besonderes kirchliches Gericht gebildet hat, sondern selbst oder durch seinen Generalvikar unter Zuziehung der Kanoniker die Strafjurisdiktion ausübt, s. S. 11 n. 2.

4 Toulouse 1590 I. 2, Hardouin 10, 1790: „Praecipimus itaque iis quibus in ecclesiis aut cathedralibus aut collegiatis haec cura transmissa fuit, ut quos matutinarum lectionibus, evangeliis epistolisque decantandis destinatos agnoverint, eos ita edocere studeant, ut accurata vel minime cuiuscumque puncti accentusque observatione iustam cantus lectionisque maiestatem retineant et conservent. Hoc si dedignati fuerint, episcopi capitulique iudicio aut fructibus aut officii possessione dejiciantur (vgl. Bd. V. S. 579 n. 3 a. E.). Quod omnia sub iisdem etiam poenis in iis, quae sui erunt muneris, reliquas dignitates solicite observare statuimus"; Clemens VIII.: Ex debito 1602, b. T. 10, 866 (Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Bischof und dem Domkapitel zu Barcelona): „ut in his (d. h. inquirendis, corrigendis et puniendis excessibus et delictis canonicorum praebendatorum dictae ecclesiae) absque adiuncto ipsius ecclesiae praebendato canonico a dicto capitulo deputato de caetero minime procedere valeat (episcopus) aut possit; hoc tamen addito, quod episcopus vel eius vicarius generalis praedictus in praedictis procederet cum dicto adiungendo canonico ... de cuius canonici consilio et consensu episcopus vel vicarius praedictus tam in formando processus criminales contra aliquem ex dictis canonicis et circa eorum capturam, quam in omnibus aliis actibus usque ad sententiam definitivam vel eius exequutionem inclusive teneretur procedere coram notario episcopi et in eius palatio aut solito tribunali"; Konstitut. des griechisch-ruthen. Metropolitankapitels zu Lemberg 1864 n. 22, Arch. f. k. K. R. 40, 365: „Canonicum a recto tramite aberrantem praepositus capituli reflectat, nisi gravius delictum aliud exposceret, et cum salutari adhortatione dimittat, repetita vero deviatione moneatur ad resipiscentiam in pleno capitulo, si vero non resipisceret, auctoritas loci ordinarii invocanda erit, qui cum senatu capitulari qua judex pronuntiabit sententiam."

5 Die alleinige Strafjurisdiktion des Bischofs über die Kanoniker ist z. B. v. Mailand 1573 c. 14, Hardouin 10, 786, anerkannt: „Quos (canonicos vel ecclesiae ministros) tamen et alios omnes qui aliquem eiusmodi ecclesiae canonicum aliumve ministrum quovis modo contumeliosis verbis in capitulo aut in ecclesia affecerint, idem (praefectus capituli) et punctator aut eorum alter ad episcopum referat, qui pro culpae ratione illos qui deliquerint, plectat arbitrio suo. Sin autem praefectus punctatorve huic referendi officio defuerit, eiusdem etiam arbitrio puniatur."

Die v. Urban VIII. 1640 bestätigten Entscheidungen der Congr. conc., b. T. 15, 72: „episcopum posse solum sine adiunctis procedere contra coadiutores canonicorum, si coadiutori non fuerint concessa omnia privilegia quae habent ipsi canonici" und „in casu, quo procedat, episcopus non posse per capitulares adiunctos impediri monitionibus et inhibitionibus" beziehen sich zwar offenbar auf die Koadjutoren der Kanoniker exemter Kapitel, s. die beiden folgenden Anmerkungen, zeigen aber ebenfalls, dass der Bischof abgesehen von dem gleich zu erwähnenden Ausnahmefall nicht an den Beirath der Kanoniker gebunden ist.

6 Sess. XXV. c. 6 de ref., Bd. II. S. 150 n. 9.

7 Bd. II. S. 151.

8 S. B. II. S. 363.

9 Schon die Pr. S. v. S. Louis 1855 n. 6, coll. conc. Lac. 3, 308. 310. 314, hatte nach dem Vorbilde von Trid. Sess. XXV. c. 6 de ref. cit. (s. oben Anm. 6) bestimmt, dass der Bischof, bez. der Generalvikar in Kriminalsachen der Kleriker zwei Konsultoren, beide nur mit einer einzigen Stimme, bei abweichender Meinung aber einen dritten zuzuziehen hatte, und dass bei Hinzutritt desselben zur Ansicht des Bischofs dieser nach der letzteren, im anderen Falle aber der Erzbischof, wenn aber dieser selbst als erstinstanzlicher Richter in Frage komme, der nächste Komprovinzialbischof entscheiden sollte, eine Vorschrift, welche nach ihrer Erneuerung i. J. 1858, l. c. p. 317, durch die Plenarsynode v. Baltimore 1866, ibid. p. 428, auf alle nordamerikanischen Bisthümer für anwendbar erklärt worden ist.

Propaganda v. 20. Juli 1878 [1] und der v. 1883 [2] in denjenigen Bisthümern, in denen keine bischöflichen Kurien, d. h. also keine besonderen den Bischöfen bei der Verwaltung und der Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Seite stehenden Behörden errichtet sind [3], aus fünf und, wenn eine solche Zahl nicht zu erlangen ist, aus drei erfahrenen, wo möglich auch im kanonischen Recht bewanderten, vom Bischof auf der Diöcesansynode [4], eventuell auch von dem letzteren allein bestellten Priestern zu bilden, und es soll mindestens eine Anzahl von dreien dieser Konsultoren gutachtlich gehört werden, bevor der Bischof einen Missionsrektor [5] aus seiner Stellung entfernt [6]. Auch ist es für angemessen erklärt worden, dass sie in den sonstigen Kriminal- und Disciplinarprozessen gegen Geistliche als Gehülfen und Berather des Bischofs zugezogen werden [7].

Ferner hat die Propaganda für die englischen Bisthümer schon i. J. 1852 die Einsetzung einer solchen Kommission angeordnet [8], welche indessen hier allein in dem vorhin zuerst gedachten Falle gutachtlich zu hören ist [9], aber nicht in sonstigen Kriminal- und Disciplinarprozessen zu fungiren hat.

Nach Bellesheim, im Arch. f. k. K. R. 55, 76, welcher freilich nichts Näheres beibringt, ist auf der Diöcesansynode zu Fréjus v. 1882 die Mittheilung gemacht, dass der Papst Leo XIII. die Beobachtung des für Amerika vorgeschriebenen Verfahrens in Strafsachen der Geistlichen auch für Frankreich genehmigt habe.

[1] Arch. f. k. K. R. 41, 401 u. Acta s. sed. 12, 88; Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici. Romae 1883. p. 110; sowie die Erläuterungen dazu Arch. f. k. K. R. 46, 11 u. Acta s. sed. 24, 381. Vgl. ferner Schmitz i. d. juristischen Rundschau f. d. kathol. Deutschland. Frankfurt a. M. 1885—1888. 2, 8 ff.

[2] Acta s. sed. 24, 385.

[3] Die Instruktion v. 1883 hat die v. 1878 zwar aufgehoben, indessen ihre einstweilige Beobachtung für die Bisthümer ohne formirte Kurien noch vorgeschrieben, s. instr. cit. 1883 n. 12.

[4] Jedoch nur unter Beirath derselben, s. die citirten Erläuterungen; Bellesheim i. Arch. f. k. K. R. 46, 286.

[5] D. h. einen solchen Seelsorgergeistlichen, welcher dem Pfarrer im Gebiete der regelmässigen Organisation gleichsteht, dessen Amt also dem des Pfarramtes nachgebildet ist, s. Bd. II. S. 363 n. 6; Bellesheim a. a. O. S. 284 u. im cit. Arch. 57, 75.

[6] Cit. Instr. v. 1878, und zwar tritt bei Unterlassung Nichtigkeit der Entfernung ein, obschon die Konsultoren nur eine berathende Stimme besitzen, und die Entscheidung ausschliesslich dem Bischof gebührt, so die cit. Erläuterungen.

[7] Cit. Instr. v. 1878: „Commissonis ita constitutae princeps erit officium, criminales atque disciplinares presbyterorum aliorumque causas iuxta normam mox proponendam ad examen revocare, rite cognoscere ac ita episcopo in ipsis definiendis auxilium praebere.“ Wird in diesen Fällen ihre Zuziehung vom Bischof unterlassen, so ist das Verfahren gültig.

Dass durch die beiden citirten Instruktionen die S. 14 n. 9 gedachten Vorschriften der Konzilien v. S. Louis und Baltimore beseitigt sind, kann keinem Zweifel unterliegen.

[8] Coll. conc. Lac. 3, 960, auch Arch. f. k. K. R. 42, 283: „In dioecesana synodo episcopus quinque presbyteros ex probatissimis seligat, qui commissionem investigationis constituant atque unus ex his commissioni ipsi per episcopum praeficiatur. Rectores missionarii permanenter instituti (d. h. diejenigen, welche an den den Pfarrkirchen entsprechenden Gotteshäusern angestellt sind) definitive dejici haud possint, nisi tribus saltem ex memorata commissione ad causae examen adhibitis atque eorum consilio accepto“, s. dazu Westminster 1852 u. 1859, ibid. p. 925. 1028, u. den von der Propaganda 1853 genehmigten modus procedendi, ibid. p. 960 (auch Arch. f. k. K. R. 52, 438). Nach diesem soll die Sache dem Bischof zur Entscheidung erst vorgelegt werden, wenn zwei Drittel der Konsultoren die Sache für spruchreif erklären, s. l. c. n. 8, während in der nordamerikanischen Instr. n. 9 dies schon bei einfacher Majorität vorgeschrieben ist.

Die Appellation geht nach dem Dekret der Propaganda v. 1884, Arch. f. k. K. R. 57, 457, an den Metropoliten, welcher nach Massgabe der für die erste Instanz gegebenen Vorschriften zu verhandeln und die commissio investigationis aus drei Assessoren zu bilden hat, die aus sieben jährlich von den Suffraganbischöfen bei ihrer Versammlung in der Zeit nach Ostern zu bezeichnen sind, und wenn der Metropolit in erster Instanz entschieden hat, an den ältesten Suffraganbischof, welcher sich der für seine Diöcese gebildeten Investigationskommission bedienen muss. Erst von einer solchen zweitinstanzlichen Entscheidung, nicht von einer erstinstanzlichen, darf nach Rom appellirt werden.

[9] Andere Geistliche als die Missionsrektoren kann also hier der Bischof nach seinem Gutdünken und Ermessen removiren.

§. 353. d. *Die niederen Organe (Pfarrer, Archidiakonen, Kapitel).*

I. Was zunächst diejenigen niederen Organe der Strafrechtspflege betrifft, welche im Mittelalter eine Strafjurisdiktion kraft eigenen Rechtes geübt haben, so kommen nach der heutigen lebendigen Praxis der Kirche von diesen

1. die Archidiakonen[1] und

2. die Pfarrer[2] nicht mehr in Betracht[3].

Dagegen haben:

3. die Dom- und Kollegiatkapitel, welchen in früherer Zeit eine freilich ihrem Umfange nach sehr verschiedene Strafjurisdiktion zugestanden hat[4], sich diese während der hier fraglichen Periode noch vielfach längere Zeit bewahrt.

Sie wird theils durch das Kapitel selbst[5] theils auch durch den

[1] Vgl. über die allmähliche Beseitigung der Jurisdiktion der Archidiakonen, sowie der von ihnen bestellten Offizialen oder Konsistorien (so im Salzburgischen, Uttendorfer i. Arch. f. k. K. R. 63, 52), Bd. II. S. 202 und 203, insbesondere über die Beschränkung der Gerichtsbarkeit derselben a. a. O. S. 202 n. 2 (s. dazu noch in Betreff der Beschränkung auf Geldstrafen von bestimmter Höhe in Mainz i. J. 1486 Joh. Weiss, Berthold v. Henneberg. Freiburg i. Br. 1889. S. 28, und über Münster A. Hüsing, Fürstb. Christoph Bernard v. Galen. Münster 1887. S. 138), sowie über die Vorschriften des Tridentinums und über ihre nicht völlige Durchführung o. S. 10 n. 6 u. Bd. II. S. 203. 204, wozu noch nachzutragen ist zu S. 204 n. 7 in Betreff Kölns Binterim, d. geistlichen Gerichte in der Erzdiöcese u. Kirchenprovinz Köln. Düsseldorf 1849. S. 51 ff.; A. Holtgreven, de archidiaconis archidiac. Coloniensis. Diss. inaug. Bonn 1866. p. 31. 37. 45; Fr. Buescher, de iudicio officialatus archiepiscopor. Coloniens. in ducatu Guestphaliae constituto. Diss. inaug. Bonn 1871. p. 42 ff. 48 ff., und über die Fortdauer der Archidiakonaljurisdiktion bis zum 17. Jahrh. im Salzburgischen Uttendorfer a. a. O. S. 63, 76 ff., speziell im Archidiakonat Chiemsee, in welchem bei der Stiftung des Bisthums i. J. 1217 die Archidiakonatsrechte dem Archidiakon und Propst von Chiemsee vorbehalten geblieben waren, so dass dieser die Stellung eines Archidiakons des Erzbischofs von Salzburg hatte, s. a. a. O. 64, 103 ff.; endlich über die konkurrirende Gerichtsbarkeit des bischöflichen Offizials und der Archidiakonatsgerichte im Bisthume Osnabrück bis zur Säkularisation O. Mejer, z. Gesch. d. römisch.-deutsch. Frage II. 2, 122 n. 2.

Wegen des Verfalls der in früheren Zeiten vielfach von den Archidiakonen abgehaltenen Sendgerichte s. B. V. S. 445 ff.

[2] Die Bd. V. S. 291. 435 besprochene Singularität, dass einzelne derselben eine Strafgewalt besitzen, kommt in neuerer Zeit nicht mehr vor. So spricht ihnen schon Sitten 1626 X §. 2, Hartzheim 9, 938: „Talem excommunicandi potestatem in nostra dioecesi habent ordinarius, decanus Sedunensis, capitulum Sedunense vacante sede, officialis, abbas, praepositus, non item curati et vicarii" das Exkommunikationsrecht ab, und Prag 1850, coll. conc. Lac. 5, 560: „Si vero ecclesiasticae poenae alicui fidelium adhibendae videntur, res ad episcopum deferatur, cuius est, tales externae iurisdictionis et graves actus exercere vel exercendos alicui demandare" verbietet ihnen die Ausübung jeder Strafjurisdiktion. In Venedig 1859, s. Bd. V. S. 623 n. 2, handelt es sich nur um eine brüderliche Korrektion.

[3] Dasselbe gilt in Folge der veränderten Entwickelung der Universitäten von den durch Privileg einzelnen Universitäten, bez. den Rektoren derselben beigelegtem Recht, gegen die Universitätsangehörigen Censuren und Strafen, insbesondere auch gegen die Kleriker die Degradation zu verhängen, s. z. B. die Privilegien für Prag u. Wien v. 1397 u. 1429, Monumenta hist. univ. Prag. Pragae 1834. 2, 270 u. Kink, Gesch. d. Universität z. Wien. Wien 1854. 2, 270. Vgl. noch F. Stein, d. akademische Gerichtsbarkeit in Deutschland. Leipzig 1891. S. 76.

[4] Bd. V. S. 293.

[5] Aix 1585, Hardouin 10, 1559: „ut beneficiati seu mansionarii (Bd. II. S. 77) ab eorum ecclesiis et civitate recedere non audeant sine licentia capituli ex legitima causa dumtaxat concedenda: poena privationis distributionum unius hebdomadae pro qualibet vice et die quo abfuerint, et alia arbitraria, quae augeatur crescente contumacia, ut capitulo videbitur expedire, et alias iuxta s. concilii Tridentini decreta"; Tours 1583 c. 14, l. c. p. 1417: „Scholastici et cancellarii tam cathedralium quam collegiatarum ecclesiarum cum lecturos aut decantaturos in his ecclesiis matutinarum lectiones, evangelia et epistolas docere teneantur ...: hoc munus sub poena privationis fructuum suorum officiorum arbitrio capituli vel episcopi sollicite exequi praecipimus: iniungentes omnibus aliis dictarum ecclesiarum dignitatibus, ea quae sunt suae functionis sub eadem poena adimplere. Ut autem divina tam in cathedralibus tam aliis collegiatis ecclesiis decentius celebrentur, volumus, ut ... omnes et singuli in choro existentes ad cantoris iussum ... obedire teneantur sub poena carceris et emendae, episcopi vel capituli arbitrio pro modo culpae taxandae et solvendae, non obstante quacumque appel-

Dekan[1] oder einen anderen Würdenträger desselben[2] ausgeübt. Der Umfang ist sehr verschieden bemessen. In persönlicher Beziehung erstreckt sich die Jurisdiktion ge-

latione, oppositione aut recusatione, dummodo mulcta 100 solidos et carcer 8 dies non excedat"; Cambrai 1631. III. 16, Hartzheim 9, 543: „si alicubi corruptela ista (d. h. abigendi per strepitum eos, qui chorum tardius ingrediuntur) nedum sit abrogata, capitulum istius ecclesiae mox abrogari curet puniatque pro modo scandali eiusmodi strepitum in posterum excitantes"; Mecheln 1570, l. c. 7, 624 (bestimmt zur Erledigung der durch das Tridentinum hervorgerufenen Zweifel): „capitula cathedralium et aliarum ecclesiarum tam quoad canonicos aut in dignitate existentes, tam quoad capellanos, vicarios et alios ecclesiarum habituatos retinere iurisdictionem et cognitionem tam in criminalibus quam civilibus per praeventionem, h. e. poterunt capitula episcopum, dolo et collusione sublatis, praevenire, iis tamen tantum casibus, quibus hactenus iurisdictionem habuerunt: quam quidem praeventionem auctoritate episcopi citatio, etiam sine scitu deputatorum facta, excludet"; c. 2: „In canonicos vero, etiamsi in dignitate existant, collegiatarum ecclesiarum nec non capellanos, vicarios et alios quoscunque ecclesiarum cathedralium et collegiatarum beneficiatos episcopi in criminalibus et civilibus causis iurisdictionem et correctionem sine deputatis capitulorum exercere poterunt, nisi a capitulo praeventi fuerint ... sic tamen, quod capitula in illis casibus, in quibus conceditur eis punitio, sequantur decreta conc. Tridentini; alioquin illorum correctione non obstante, poterunt delinquentes per episcopos iterato puniri."

[1] Köln 1536. III. 15, Hartzheim 6, 262: „Si quos decanus rebelles cernat, si divini cultus atque sui officii negligentes, si rixosos, si litigiosos, si percussores, si aleatores, si scorta foventes aut aliis publicis criminibus irretitos, atque hi fraternam correctionem audire recusaverint ... tum si resipiscere nolint, arceat a sacris, prohibeat participare fructus, donec ad meliorem vitae frugem revertantur (bis hierher ebenso Besançon 1571, l. c. 8, 200). Per haec tamen nostris ac ecclesiarum provinciae nostrae privilegiis ac legitimis consuetudinibus et praesertim mori ac consuetudini, quae in aliquibus ecclesiis est (nempe, ut causae disciplinae per diaconos diiudicentur, womit nur die Archidiakonen gemeint sein können, s. auch Salzburg 1569. XXIII. 6, l. c. 7, 277) nihil praeiudicamus, modo tamen diaconi ad requisitionem decani suo officio ... satisfaciant. Quod si decanus et capitulum negligentes aut eisdem criminibus irretiti fuerint, ad iuris communis dispositionem redire, necesse erit"; Salzburg 1569. XXIII. c. 2, Hartzheim 7, 275: „Decani munus requirit, ut suos canonicos ac caeteros ad piorum rituum observationem provocet, desuetos reducat et ad agendam vitam clericis dignam perpetuo cohortetur ac impellat et a negotiis statui spirituali haud convenientibus mundanisque curis ac sollicitudinibus dehortetur ... comessationes, ebrietatem, prostibula ... gravi comminatione illis interdicat ... delinquentes emendet, increpet, castiget; inobedientes vero iuxta ipsorum demerita corrigat ac puniat"; Tours 1583 c. 19, Hardouin 10, 1435: „ne de cetero in capitulorum conventum aut aliarum communitatum tractandis negotiis, quisquam, cuiusvis dignitatis, status, qualitatis aut conditionis existat, verbis rixosis aut contumeliosis utatur ... his iniungentes, ut decano aut cuicumque in capitulo vel conventu praesidenti, obediant omnino sub poena carceris"; Sitten 1628. X. §. 2; Hartzheim 9, 398, s. o. S. 16 n. 2.

[2] Allgemein vom Präsidenten spricht Tours 1583 c. 19 cit., s. vor. Anm., und ferner ibid.: „Quod si quis convicium, contumeliam aut iniuriam in confratrem protulerit vel dei nomen blasphemaverit, per subtractionem fructuum pauperibus applicandorum et carceris ad certum tempus indictionem praesidentis et mediae partis antiquiorum canonicorum aut religiosorum tunc capitulantium, si ad capitulum aut conventum spectat iurisdictio, sin minus eius ad quem spectabit, arbitrio puniatur"; ähnlich Mailand 1573 c. 14, l. c. p. 786: „Si quis canonicus in capitulo non suo loco et ordine sedere sententiamve dicere aut dicentem alium interpellare ausus fuerit, haec ei mulcta sit, quam praefectus ei irrogarit et praeterea ne ius sit in illo neque in duobus deinceps sequentibus capitulis sententiae dicendae."

Von den einzelnen Würdenträgern kommen in Frage der praecentor (vgl. Bd. II. S. 97), s. Clemens VIII.: Ex debito 1602, b. T. 10, 866 (Bestätigung des Vergleiches zwischen dem Bischof und dem Domkapitel in Barcelona über die Jurisdiktion): „quod potestas sive iurisdictio privandi distributionibus quotidianis et ab ingressu chori dignitates, canonicos, beneficiatos et conductitios propter interruptionem silentii huiusmodi et excessus in choro et processionibus faciendis intus et extra ecclesiam spectaret ad praecentorem et suo casu ad succentorem vel ad alias personas per episcopum et capitulum praedictos ad id deputatas vel deputandas"; der Archidiakon, Salzburg 1569 XXIII. c. 6, Hartzheim 7, 277: „horum autem omnium, si quis supradictorum officialium quidquam ad suum spectans officium animadvertere neglexerit (exceptis praeposito et decano, qui admonendi sunt ab ordinario) ab archidiacono, cui secundum iura supradicta minora officia subsunt, vel a suo increpetur decano, etiam, si opus est, in capitulo"; der Primicerius (vgl. Bd. II. S. 87) in Mantua nach der päpstlichen Anordnung v. 1736, Acta s. sed. 21, 214. 216, welche ihm die iurisdictio über die Kanoniker der betreffenden Kollegiatkirche und sonstigen im Dienste dieser stehenden Personen zuweist „dummodo agatur de delictis et excessibus intra limites dictae ecclesiae commissis ... reservato iure recursus et appellationis ad episcopum et cum hoc etiam, quod primicerius teneatur in processibus uti ministris curiae episcopalis et carceribus eiusdem curiae necnon impetrare licentiam expressam ab episcopo quoties agatur de alicuius incarceratione in civitate seu dioecesi Mantuana"; der Prior, s. Leo XIII.: Praeclara v. 1890, Acta s. sed. 23, 515 (betr. die Rechte des Priors des Kapitels S. Nikolaus zu

wöhnlich nur auf die zum Kapitel und zu der betreffenden Kirche gehörigen Geistlichen[1], in sachlicher auf die Verletzung der Amtspflichten, wie der Residenzpflicht[2], der ordnungsmässigen Abhaltung des Gottesdienstes[3] und eines passenden Benehmens bei den Kapitelversammlungen[4], mitunter auch auf andere, in Verstössen gegen die allgemeinen Amtspflichten bestehende Vergehen[5], oder auf alle innerhalb der Kirche und ihres Umkreises begangenen Vergehen[6] oder nur auf solche, welche die innere Disciplin und die Gottesdienstordnung betreffen, sofern sie leichteren Charakters sind[7]. Daneben konkurrirt theils die ordentliche Jurisdiktion, also die des Bischofs, so dass die Prävention entscheidet[8], oder der Bischof bildet die Appellations- oder Rekursinstanz[9], oder die Jurisdiktion desselben ist ganz ausgeschlossen[10].

Bei der Verschiedenheit der Verfassung der Kapitel hat sich in der gedachten Beziehung ebensowenig wie früher[11] ein einheitliches gemeines Recht bilden können, vielmehr besitzt das Kapitel als solches oder der betreffende Würdenträger nach gemeinem Recht keine Strafgewalt über die Mitglieder des ersteren und die sonstigen Benefiziaten, Vikarien oder Kapläne[12], also nur insoweit, als ihm dieselbe ausdrücklich durch päpstliches Privileg gewährt[13] oder gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

Thatsächlich kommt heute den Kapiteln für die Regel nur die schon Bd. II. S. 136 gedachte[14] s.g. Korrektionsgewalt[15], nicht aber die volle Strafjurisdiktion zu. Und selbst da, wo ein derartiges Recht besteht, hat der Bischof, wenn das Kapitel in der Handhabung desselben gegen die Schuldigen säumig ist, gemeinrechtlich[16] die Befugniss, seinerseits mit seiner ordentlichen Strafgewalt einzuschreiten[17].

Bari): „I. Magno Priori ius esse modicae coercitionis in suum clerum, atque hinc posse ipsum directe omnia iubere, quae ad interiorem basilicae disciplinam, cleri ordinem ac functionum tempus pertinent ideoque intra basilicae ambitum et in levioribus culpis aequas delinquentibus poenas infligere, manente tamen in reliquis etiam quod ad punitionem attinet, ordinaria, sive quatenus opus sit, a sede apostolica delegata archiepiscopi plena et incolumi potestate."

[1] S. die Anführungen S. 16 n. 5; Clemens VIII. 1602 cit., S. 17 n. 2, Mantua und Leo XIII. a. a. O. Nach Salzburg 1569 XXIII. 6 cit., s. a. a. O., sind aber von der Jurisdiktion des Archidiakons der Propst und der Dekan ausgenommen.

[2] Aix 1585, S. 16 n. 5.

[3] Tours 1583, Cambrai 1631, s. S. 17 n. 1 und S. 16 n. 5; Köln 1536, Salzburg 1569 cit., S. 17 n. 1, Clemens VIII. cit., S. 17 n. 2.

[4] S. die Anführungen in der vor. Anm. und Mailand 1573 cit., S. 17 n. 2, auf Excesse bei Prozessionen nach Clemens VIII. cit.

[5] Salzburg 1569 cit., S. 17 n. 1.

[6] Mantua, S. 17 n. 2.

[7] Bari, s. Leo XIII. cit. a. a. O.

[8] Mecheln 1570 cit., S. 16 n. 5, s. auch Tours 1583 cit., a. a. O., wo dem Kapitel und dem Bischof eine konkurrirende Strafgewalt beigelegt ist. Nach Clem. VIII. 1602 cit., S. 17 n. 2: „quod pro excessibus commissis per beneficiatos et clericos dictae ecclesiae intus eandem ecclesiam et eius ambitum seu claustra et in quibuscumque processionibus, quae fiunt intra vel extra ecclesiam, possent iidem beneficiati et clerici per capitulum seu eius officiales ad id deputatos privari distributionibus quotidianis et per solum episcopum seu eius officiales puniri condigne iuxta mensuram et qualitatem delicti" ist bei den gedachten Geistlichen die Strafgewalt des Kapitels von Barcelona auf die Entziehung der distributiones beschränkt, während im übrigen dem Bischof die Strafjurisdiktion zusteht.

[9] Mantua cit., S. 17 n. 2.

[10] So für die geringeren Fälle in Bari, a. a. O.

[11] Bd. V. S. 293.

[12] Bd. II. S. 144.

[13] Ein Beispiel aus neuerer Zeit bietet die const. Leon. XIII. cit. für Bari, s. S. 17 n. 2.

[14] c. 13 (Lateran. IV. 1215) X de off. iud. ordin. I. 31, s. Bd. II. S. 136 n. 2 u. Bd. V. S. 293 n. 6.

[15] Für Lemberg vgl. S. 14 n. 4 und überhaupt noch die von Schneider, d. bischöflichen Domkapitel. Mainz 1885. S. 145 angeführten Stellen aus Scarfantonius animadv. I. 15 u. 27: „Ad capitulum spectat facultas capellanos aliosque ecclesiae ministros eiusdem servitio mancipatos, quoties in aliquibus ex iniunctis muneribus seu officiis delinquant, per modum fraternae correctionis mulctare, mediante fructuum seu distributionum moderata subtractione per modicum tempus seu alia levi mulcta" u. ibid. p. 16 n. 45: „Eadem facultas extenditur etiam ad condenda statuta poenalia contra eosdem capitulares et ecclesiae ministros in officio delinquentes, dummodo non excedant modum fraternae correctionis ac levis mulctae, quia correctio pro gravibus delictis est actus iurisdictionis, quam non possunt exercere capitula, nisi sede vacante."

[16] c. 13 cit. I. 31, s. vor. Anm.

[17] Was die exemten Kapitel anlangt, so

Die Strafgewalt, welche die Kapitel früher über den Stiftsklerus hinaus insofern ausübten, als ihnen gewohnheitsmässig die Befugniss zukam, wegen etwaiger Verletzungen ihres Vermögens oder ihrer Berechtigungen das Interdikt und zwar auch über die Kathedralkirche zu verhängen[1], ist heute nicht mehr praktisch.

II. Von den bei der Verwaltung der kirchlichen Strafrechtspflege thätigen Organen, welche ihre desfallsigen Befugnisse im Auftrage der Bischöfe, also nicht kraft eigenen Rechtes, ausgeübt haben, sind in der modernen Zeit:

1. die s. g. *officiales foranei*[2], welche sich zum Theil noch bis in die hier fragliche Periode hinein erhalten haben[3], fortgefallen. Eine ihnen verwandte Stellung besitzen zwar heute noch die in manchen Bisthümern für einzelne Diöcesanantheile vorkommenden Kommissare oder Vikare[4], doch lässt sich nach dem in Betreff dieser Einrichtungen publizirten Material nicht feststellen, ob und wiefern dieselben über-

haben diese eine weiter gehende Jurisdiktion gehabt, vgl. Bd. II. S. 147 ff.; ferner Gregor XIII.: Cum sicut 1577 für das Kapitel der Laterankirche, §. 2, b. T. 8, 179: „quascumque ... causas civiles et beneficiales seu spirituales et profanas, meras et mixtas ac etiam criminales, citra tamen poenam sanguinis et corporis afflictionem, quas de cetero inter capitulum, canonicos et singulos alios praedictos (d. h. beneficiatos, clericos, capellanos, cantores, sacristos et personas huiusmodi) ac eorum quemlibet, litis consortes et causam habentes praedictos ... exoriri contigerit, cum omnibus et singulis suis incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis, ... pro tempore existentibus archipresbyteris dictae ecclesiae tam coniunctim quam disiunctim per se seu vicarium seu vicarios ad id ab eis deputatos seu deputandos summarie, simpliciter et de plano sine strepitu et figura iudicii ... audiendas, cognoscendas, decidendas et sine debito terminandas committimus"; §. 4: „necnon capitulum, canonicos et alias d. ecclesiae personas ab excommunicationis aliisque sententiis, censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam, prout iustum fuerit absolvendi"; Sixtus V.: Cum ex debito 1595 §§. 2. 4, b. T. 9, 184, ebenso für den Erzpriester v. S. Peter, welchem die Jurisdiktion in dem erwähnten Umfange stets durch besondere Erlasse, s. Benedikt XIV.: Ad honorandam 1752 §. 5, bull. Ben. 3, 214, übertragen worden ist, bis der zuletzt gedachte Papst in der cit. Konstitution das Kapitel v. S. Peter mit der Basilika und dem Seminar von aller ordentlichen und delegirten Jurisdiktion, auch des Kardinalvikars, für eximirt und §. 5 cit. die „iurisdictio in spiritualibus ordinaria in eandem basilicam eiusque seminarium, canonicos, beneficiatos, clericos, alumnos, ministros aliosque omnes ipsi quomodolibet inservientes tanquam archipresbyterali dignitate perpetuo adnexa" erklärt hat, so dass also für diese Kapitel auch die Anwendung der Bestimmungen des Tridentinums Sess. XXV. c. 6 de ref. über die Rechte des Bischofs, Bd. II. S. 150, ausgeschlossen worden ist, an welcher der päpstliche Stuhl sonst für die exemten Kapitel festgehalten hat, s. Pius V.: Ex solita 1569 §. 2. I, b. T. 7, 777, in Betreff der exemten Kapitel der Provinz S. Jago de Compostella und Pius V.: Ex solita 1569 §. 2. I, l. c. p. 780, hinsichtlich derjenigen der Provinz Toledo. Vgl. übrigens noch Bd. II. S. 152.

[1] c. 5 (Innoc. III.) X de consuet. I. 4; c. 13 (Lateran. III) X de off. iud. I. 13; c. 23 (Innoc. III.) X de V. S. V. 40; c. 2 (Lyon 1274) u. c. 8 (Bonifac. VIII.) in VIto de off. iud. ord. I. 16; Clem. I. de sent. exc. V. 10, Bd. II. S. 147 n. 5. 6 u. S. 149 n. 6; Bd. V. S. 294 n. 3 u. S. 539 n. 7.

[2] Bd. II. S. 202. 206.

[3] Das Tridentinum erwähnt in seinen o. S. 10 n. 6 citirten Verboten der Übertragung der Strafjurisdiktion (auch der in Konkubinatssachen der Kleriker) seitens der Bischöfe ihrer zwar nicht ausdrücklich, aber zweifellos sind sie unter den iudices inferiores begriffen. So fasst auch Narbonne 1609 c. 42, s. a. a. O., diese Vorschriften auf, vgl. auch c. 43 l. c. Hardouin 11, 49: „instituant episcopi officiales foraneos ... Saepius inquirant de vita et moribus sacerdotum in partibus sibi demandatis residentes, excessus minores corrigant, nimis frequentes, si viderint, episcopum moneant, ut debitis modis provideat; si excessus graviores repererint, ad superiorem officialem in urbe aut ad praelatum remittant ... (p. 50): In illis omnibus quae ad iustitiam distributivam pertinent aut morum correctionem eisdem officialibus foraneis curati et alii omnes illis subditi obtemperent, contumaces et rebelles gladio excommunicationis percutiant et episcopus in illos pro modo culpae mature animadvertat. De causis matrimonialibus et criminalibus non cognoscant, sed tales ad officialem in urbe remittant; ibid. c. 44. l. c.: „... episcopi, quibus solis ius excommunicandi pertinere declaramus, exceptis in litibus, contestationibus et iure distributivo dicendo: in quo casu officialibus contumaces et non obtemperantes excommunicationis sententia licitum est vulnerare." In Folge dieser Bestimmungen ist ihnen blos eine gewisse Korrektionsgewalt belassen, und ihnen weiter das Recht, ihre in Folge derselben erlassenen Anordnungen, sowie ihre Verfügungen in nicht zu den Kriminalsachen gehörigen, streitigen Angelegenheiten nöthigenfalls durch die Exkommunikation zur Durchführung zu bringen, zugestanden worden.

[4] Bd. II. S. 227 n. 4 u. S. 291.

haupt eine bischöfliche Strafjurisdiktion, und welchen Antheil sie an der Ausübung derselben besitzen.

3. Die Erzpriester oder Landdekane. Die Sendgerichtsbarkeit, welche einzelne derselben im Verlaufe des Mittelalters erworben hatten[1], ist mit dem Verfall der Sendgerichte[2] eingegangen. Soweit ihnen sonst eine Strafgerichtsbarkeit zukam[3], ist diese ebenfalls durch die mehrfach berührten Verbote des Tridentinums[4] für die eigentlichen Kriminalsachen beseitigt worden. In Folge dessen ist ihnen seit dem 17. Jahrhundert blos noch eine gewisse Korrektionsgewalt, kraft welcher sie auch zur Verhängung von geringeren Geld- und Körperstrafen befugt waren, und zwar meistens nur als Delegaten der Bischöfe, verblieben[5].

Heute ist diese letztere im Allgemeinen noch beschränkter als früher, denn sie umfasst für die Regel allein das Recht zur Ermahnung, Zurechtweisung und Verwarnung[6], und nur ausnahmsweise ist den Dekanen die Befugniss zur Verhängung von Strafen übertragen[7].

[1] Bd. II. S. 274 u. Bd. V. S. 434.

[2] Bd. V. S. 445.

[3] Bd. II. S. 199. 200.

[4] S. o. S. 10 n. 6 u. S. 19 n. 3.

[5] So hatten die Dekane im Archidiakonat Gars (Salzburg, im 17. Jahrh.) das Recht der Korrektion der leichteren und gewöhnlichen Excesse der Geistlichen nach voraus gegangener fruchtloser Admonition, freilich auch dabei für gewisse Fälle die Befugniss zur Verhängung der Karzerstrafe. Vgl. ferner Antwerpen 1643 XVII. 3, Hartzheim 9, 648 (Bd. V. S. 625 Anm. Sp. 2 a. E., Geldstrafe), D. S. Trier 1678 §. 1 n. 21, ibid. 10, 61: „a choreis omnino abstineant (sacerdotes et parochi)... Qui secus fecisse convictus fuerit a decano ad unum florenum aureum mulctetur pro prima vice, pro secunda ad duos"; D. S. Trier 1720. I. 10, l. c. p. 396: „Decani rurales leviores defectus et excessus clericorum corrigant sub arbitrariis mulctis ad causas pias applicandis, graviores vero causas ad vicarium nostrum generalem seu consistoria nostra deferre teneantur, quatenus ex officio desuper inquiri et deficiente propria confessione reorum servatis servandis denuntiatum crimen probari ... valeat"; ibid. VI. 3, l. c. p. 413: „In corrigendis excessibus vel negligentiis, pro quibus per statuta archiepiscopalia posita non est poena certa, foranei praesides (d. h. die decani) arbitrio suo iusto utantur, ea tamen condicione, ut neque puniendo excedant taxam unius floreni aurei neque indulgendo etiam in levissimis erratis impune quid abire permittant post monitionem interpositam ... Penes vicariatum vero erit, uti iudicium ipsum quae graviore animadversione, quam per inferiores praesides fieri possit, castiganda sint, ita etiam ius integrum, cum excessuum gravitas poposcerit sive ad mulctum iusto arbitrio augendam sive superaddendam poenam aliam, nihil obstante praeventione correctionis in decanatu factae, utpote quae charitativa potius censenda est quam ullatenus iudicialis et forensis aut consistorii propria"; D. S. Culm 1745. XIII., l. c. p. 523: „si quemquam scandalosum notoriisque excessibus sive defectibus, minoribus tamen (maiores namque excessus supra numeratos, s. l. c. p. 522, illisque similes nostro officiique nostri iudicio totaliter reservamus) accusatum et convictum habuerit, eundem in congregatione decanali (s. Bd. II. S. 289), prius monitum et correctum, tandem levioribus poenis afficiat, si autem a malo et pravo habitu non destiterit, eum in relatione, quam nobis sive officio nostro ex qualibet congregatione in scriptis transmittere tenebitur, cum summaria informatione deferat puniendum."

[6] Bd. II. S. 288; v. Scherer, Handb. d. k. K. R. 1, 621; so auch die neueren Partikularsynoden, s. Prag 1860, coll. conc. Lac. 5, 558: „In corrigendis cleri defectibus, quamvis ei sint praepositi, fraternae correctionis ordinem sequantur"; s. auch Bd. V. S. 623 n. 2; Utrecht 1865, l. c. p. 793. 794 (fast wörtlich ebenso); Colocza 1863, ibid. p. 632, u. dazu die Instruktion v. 1873 u. 1880 §. 16, Arch. f. k. K. R. 51, 275; Venedig 1859, s. Bd. V. S. 623 n. 2.

[7] Neugranada 1868, coll. conc. Lac. 6, 477: „In corrigendis tamen cleri defectibus vel in infligendis poenis, quibus auctoritate nostra inertes et negligentes plectere committimus, fraternae correctionis ordinem antea sequantur...; dignitatis sacerdotalis oblitos bis terve admoneant, exhortationibus recalcitrantes vel poenas despicientes ad episcopum deferant", welches freilich die Strafen nicht näher bezeichnet.

§. 354. 2. *Die Straf- und Disciplinarstrafgewalt. Der Charakter und die Handhabung derselben. Die s. g. Korrektionsgewalt.*

I. Die Straf- und Disciplinarstrafgewalt. Es ist bereits früher dargelegt worden, dass die kirchliche Straf- und Disciplinarstrafgewalt nicht nur das Recht zur Verhängung der durch die kirchlichen Rechtsnormen ein für alle Mal festgesetzten Strafen, sondern auch die Befugniss in sich begreift, für einzelne nicht mit solchen bedrohte Handlungen Strafen sei es allgemein, sei es in einem gegebenen Falle zu verhängen, und diese dadurch als kirchliche Straf- oder Disciplinarvergehen zu charakterisiren[1]. Daran ist auch in dieser Periode prinzipiell nichts geändert worden[2]. Soweit aber die nicht mit der höchsten Gesetzgebungsgewalt ausgestatteten Organe[3], also die Partikularsynoden und die Bischöfe, in Frage kommen, hat die gedachte Befugniss insofern eine Beschränkung erfahren, als der Ausübung derselben in Folge der reichen Ausbildung des gemeinen und des partikulären Rechtes seit dem 13. Jahrhundert viel engere Schranken als früher gesteckt worden sind.

Die lokalen kirchlichen Leitungsorgane besitzen nicht die Macht, das gemeine[4] und das für sie verbindliche partikuläre Recht[5], d. h. die ausdrücklich durch dasselbe festgestellten Normen oder die sich aus dem letzteren mit Nothwendigkeit ergebenden Konsequenzen, zu beseitigen und abzuändern.

Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für die Handhabung der Straf- und Disciplinarstrafgewalt, sowohl für den Erlass neuer strafrechtlicher Anordnungen, wie auch für die Verhängung von Strafen in Einzelfällen.

Indessen ist bei der Anwendung dieses Grundsatzes der Charakter der kirchlichen Straf- und Disciplinargesetzgebung, sowie der des kirchlichen Strafrechtes in Rücksicht zu ziehen.

Die Kirche hat niemals ein vollständiges System des Strafrechtes nach Art der modernen Strafgesetzbücher aufgestellt, ja nicht einmal ein solches aufstellen können[6], da ihr Strafrecht zugleich den Charakter eines Disciplinarstrafrechtes trägt[7], und sie daher nicht im Stande ist, von vornherein für alle möglichen Verletzungen ihrer kirchlichen Rechtsordnung und der für die kirchlichen Mitglieder und Beamten bestehenden Pflichten bestimmte Thatbestände zu formuliren und diese mit Strafe zu bedrohen[8].

Demgemäss hat der Satz, dass dasjenige, was nicht durch eine kirchliche Rechtsnorm verboten und unter Strafe gestellt ist, als erlaubt und straflos betrachtet werden muss (*nulla poena sine lege*), für das Gebiet der Kirche keine Geltung, und daraus ergiebt sich weiter, dass der Umstand, dass weder das *ius commune* noch das Partikularrecht ein bestimmtes Verhalten mit Strafe belegt hat, allein und an und für sich

[1] Bd. IV. S. 745. 836 u. Bd. V. S. 295.

[2] So haben namentlich noch bis in die Neuzeit die Partikularsynoden von dem Rechte, derartige Strafandrohungen zu erlassen, vielfach Gebrauch gemacht. S. z. B. Bd. V. S. 535 n. 1 ff. S. 542. 543. 545. 548 ff. 553. 554. 560. 573. 579. 585. 586. 589. 593. 595. 596. 601. 604. 606. 614. 622 ff. 628. 629. 632.

[3] Also alle mit Ausnahme des Papstes und des allgemeinen Konzils.

[4] Bd. III. S. 830.

[5] Mithin die Provinzial- und Diöcesansynoden, sowie die Bischöfe das von etwaigen Plenarsynoden, s. Bd. III. S. 632, die Diöcesansynoden und die Bischöfe das von den Provinzialkonzilien aufgestellte Recht, s. a. a. O. S. 823. 833.

[6] Bd. V. S. 906.

[7] S. a. a. O. S. 907.

[8] S. a. a. O.

niemals ein Hinderniss dafür bilden kann, dass die lokalen Organe der Strafgewalt eine Handlung rechtsgültig allgemein mit Strafe bedrohen oder im Einzelfall mit einer solchen belegen können. Es steht dabei nicht eine Ausübung ihrer Befugnisse zuwider dem *ius commune* oder dem bindenden Partikularrecht, sondern nur eine Ausübung *praeter ius commune*, zu welcher sie rechtlich befugt sind[1], in Frage.

Anders liegt aber die Sache, wenn einer solchen Regelung die allgemeinen grundlegenden Regeln des kirchlichen Strafrechtes entgegenstehen[2], und ebenso, wenn das gemeine oder das verbindliche Partikularrecht einzelnen Personen bestimmte Freiheiten gewährt[3] oder sonst gewisse Handlungen ausdrücklich[4] oder nach dem Zusammenhang und dem Zwecke seiner Normen für erlaubt erklärt.

Soweit ferner einzelne bereits bestehende bindende strafrechtliche Normen in Betracht kommen, kann das partikuläre Organ seinerseits niemals den Thatbestand, welchen diese für ein Vergehen aufgestellt haben, ändern[5], wohl aber, wenn die Merkmale desselben für einzelne Handlungen zutreffen[6], diese als Vergehen der fraglichen Art qualifiziren[7], während andererseits eine Charakterisirung der betreffenden Handlung als eines nicht unter den bestimmten gemeinrechtlichen Begriff fallenden Vergehens nach Massgabe des vorher Bemerkten statthaft erscheint[8].

Was die Strafen betrifft, so hat das gemeine Recht der Kirche eine ganze Anzahl von Strafen, sowohl rein kirchlichen wie auch weltlichen Charakters, entwickelt. Aber ein abgeschlossenes System von allein statthaften Strafen hat dasselbe nicht aufgestellt, und deshalb ist den partikulären Organen prinzipiell nicht verwehrt, auch andere Strafen anzudrohen und von diesen in Einzelfällen Gebrauch zu machen[9].

Ausgeschlossen erscheinen freilich solche, welche das gemeine Recht, wie z. B. die Todesstrafe und die verstümmelnden Strafen, als unzulässig betrachtet[10].

[1] Bd. III. S. 831 n. 5. Dem hat auch die Praxis entsprochen, denn bis in die Neuzeit hinein haben die Partikularsynoden das gemeine Strafrecht durch Aufstellung weiterer Straf- und Disciplinarvergehen ergänzt, s. z. B. Bd. V. S. 764. 768. 831. 860. 893 ff.

Aus den Darlegungen des Textes ergiebt sich zugleich, dass die viel besprochene Frage des deutschen Reichsstrafrechtes über das Verhältniss der Strafgesetzgebung des Reiches zu der der Einzelstaaten und über die Bedeutung des für die Abgränzung in Betracht kommenden Begriffes der „strafrechtlichen Materie“ (s. Einführungsgesetz z. R. Str. G. B. v. 31. Mai 1870 §§. 2. 5) keine Analogie zu der im Text erörterten Frage bilden kann.

[2] Wie insbesondere der Grundsatz, dass innere Vorgänge, wie blosse Gedankensünden, s. Bd. V. S. 905, z. B. die *haeresis interna* und die *simonia mentalis*, a. a. O. S. 680 n. 1 u. 2 u. S. 673, nicht als kirchliche Strafvergehen behandelt werden können.

[3] So kann z. B. den Gläubigen, welche die Messe nicht jeden Sonntag in der Pfarrkirche hören, nicht gültig eine Strafe angedroht werden, congr. conc. bei Benedict. XIV. de synodo dioec. XI. 14 n. 1. 6. 11 ff. u. Bd. IV. S. 218.

[4] Wie z. B. gewisse Arten des Rentenkaufes, welche die päpstliche Gesetzgebung ausdrücklich als nicht unter das Vergehen des Wuchers fallende Verträge bezeichnet hat, s. Bd. V. S. 837.

[5] Also z. B. nicht die Beischlafsvollziehung zwischen dem Bräutigam und der Braut vor der Schliessung der Ehe für stuprum, s. Bd. V. S. 814, erklären und mit den Strafen des letzteren bedrohen, so auch die congr. conc. nach Benedict. XIV. de synodo dioeces. XII. 6 n. 3.

[6] Wie z. B. der Simonie.

[7] S. Bd. V. S. 713 n. 5 u. S. 722 n. 7.

[8] Also z. B. die in Anm. 1 gedachte Handlung, s. Benedict. XIV. l. c.

[9] Hieher gehören z. B. die Bd. V. S. 544 erwähnten Strafen, die Strafe der Leiter, s. a. a. O. S. 589, die Strafversetzung, a. a. O. S. 581, und die der geistlichen Exerzitien, a. a. O. S. 623.

[10] Bd. V. S. 50. Dass sich die Päpste in einzelnen Fällen nicht an das gemeine Recht gebunden und derartige Strafen angedroht haben, s. a. a. O. S. 562. 563, kommt hier, weil sie die oberste Gesetzgebungsgewalt in der Kirche besitzen, nicht in Frage.

Wegen der Anwendung der Geldstrafe s. a. a. O. S. 550 n. 6 u. S. 552 n. 3. Wenn die congr. conc. 1690 in Betreff eines bischöflichen Verbotes der Begleitung der Leichenzüge unter beständigem Wehklagen entschieden hat: „II. An poena non tantum excommunicationis, sed etiam pecuniaria potuerit per episcopum apponi laicis transgressoribus? III. An poena arbitraria imposita comitantibus funera cum ululatu, possit extendi ad pecuniariam? Ad II. affirmative, dummodo excommunicatio sit in subsidium. Ad III. negative“,

Weiter ist es unstatthaft, einzelnen Strafen einen verschärften Charakter, wie die Qualität als *censurae latae sententiae* beizulegen, wenn das gemeine Recht derartige Strafen für bestimmte Handlungen beseitigt hat[1], nicht minder, die gemeinrechtlich festgestellten Voraussetzungen der Wirkungen bestimmter Strafen zu ändern[2].

Was die Bemessung der Strafen für die einzelnen als Vergehen qualifizirten Handlungen anlangt, so kommt zunächst in Betracht, dass die gemeinrechtliche Festsetzung bestimmter Strafen für die ersteren, ohne Weiteres noch nicht eine fernere Bedrohung solcher mit anderen Strafen seitens der Lokaloberen hindert. Denn diese sind berechtigt, ihrerseits Vorschriften zur Durchführung des *ius commune* zu erlassen[3], also für den Fall, dass die gemeinrechtlichen Strafen sich als nicht ausreichend zur Reaktion gegen bestimmte strafbare Handlungen erweisen, auch noch andere Strafen zur Herbeiführung dieses Zweckes anzudrohen[4].

Was dagegen die völlige Ersetzung der gemeinrechtlichen Strafen durch andere betrifft, so hat die Doktrin aus den schon früher dargelegten Gründen dem Richter die Befugniss beigelegt[5], aus gerechtfertigten Ursachen eine andere und zwar mildere als die kirchengesetzlich bestimmte Strafe zu verhängen. Trotzdem fragt es sich aber, ob den lokalen Gesetzgebungsorganen die Berechtigung zugestanden werden kann, sei es statt der gemeinrechtlichen Strafen unter Beiseitesetzung derselben andere, sei es neben den gemeinrechtlichen noch weitere zur Auswahl für den im Einzelfall erkennenden Richter[6] festzusetzen. Thatsächlich haben die Partikularsynoden bis in die neuere Zeit hinein Anordnungen der letzteren Art erlassen[7], und wenn

Ferraris, prompta bibliotheca s. v. cadavera n. 24, so beruht dies noch auf der älteren, a. a. O. gedachten Auffassung.

[1] Wie die const. Pii IX.: Apostolicae v. 1869, s. Bd. V. S. 655, alle durch das gemeine Recht festgesetzten Exkommunikationen und Interdikte sowie die als Censuren und poenae vindicativae angedrohten Suspensionen latae sententiae. Ist auch der Gebrauch dieser Strafmittel als l. s. den partikulären Organen prinzipiell durch die gedachte Konstitution nicht verwehrt worden, s. a. a. O. S. 656, so würde doch eine partikularrechtliche Bedrohung derjenigen Handlungen, auf welche sie früher gesetzt waren, aber durch die erstere beseitigt worden sind, geradezu dem Zweck der beabsichtigten Reform, der Verminderung der Censuren l. s. widersprechen, und somit gegen das ius commune verstossen.

[2] So z. B. wenn bei Androhung der excommunicatio l. s. der Zuwiderhandelnde zugleich und ohne Weiteres für einen excommunicatus vitandus erklärt wird, s. Bd. III. S. 830 n. 9 a. E.

[3] Bd. III. S. 831.

[4] Ravenna 1855, coll. conc. Lac. 6, 156: „Patres concilii provincialis habentes prorsus animo deliberatum et firmum canonicis his remediis, prout pastoralis prudentia suggesserit, uti in sua quisque dioecesi adversus eos qui praecepto tanti momenti (d. h. dem Gebot der österlichen Eucharistie, s. Bd. IV. S. 74) obtemperare renuerint, quin immo et plectere tandem excommunicationis poena refractarios et contumaces." Vgl. auch Bened. XIV. de synodo dioec. X. 2 n. 4.

[5] S. Bd. V. S. 571. 575; Silbernagl, K. R. 2. A. S. 407, welcher sich freilich mit Unrecht dafür auch auf die nicht hierher gehörigen c. 24 (Gregor. I.) Dist. LXXXVI. u. c. 2 (Abs. III.) X de temp. ordin. I. 11 beruft. Vgl. auch D. S. Besançon 1707 (1591) XVIII. 12, Hartzheim 10, 337: „Quod de arcendis ab ecclesia deambulationibus, vanis profanisque colloquiis et aliis id genus per decreta conc. Trident. fuerat statutum (Bd. V. S. 763 n. 7) . . . in tantum hodie abiit contemptum, ut multi tempore missae parochialis in ecclesia deambulent, cum choro deberent interesse, alii forensium negotiorum strepitu templa compleant, nonnulli scurrilibus etiam verbis tumultum excitent . . . Huic malo non aliter salubrius mederi posse arbitrati sumus, quam praefatam Pii V. constitutionem (Cum primum 1566 §§. 4. 5, b. T. 7, 434, Bd. V. S. 763 n. 10) innovando, poenas tamen in ea contentas officialis nostri arbitrio pro temporum, locorum et personarum ratione moderandas relinquentes."

[6] Also nicht blos zu dem o. im Texte gedachten Zweck, das gemeine Recht gegen Widerspenstige zur Durchführung zu bringen.

[7] S. Bordeaux 1583 c. 35, Hardouin 10, 1381: „ut praeter poenas quas nominatim in his constitutionibus apposuimus, omnes aliae tam a ss. oecumenicis conciliis quam a provincialibus statuta iis qui haec nostra decreta violaverint aut contempserint, infligantur"; Urbino 1859 n. 231, coll. conc. Lac. 6, 74: „Si qua poena a concilio provinciali imposita est, persolvatur; nihil autem poenis illis derogatum est, quae latae vel infligendae sunt per ss. canones"; Ravenna 1855, l. c. p. 161 n. 12: „Medicinam exercentes quos antedictis officiis defuisse constiterit, canonicas poenas (s. Bd. IV. S. 117 n. 4 u. Bd. V. S. 766) aliisque

diese bei der Prüfung in Rom durch die Congregatio concilii[1] nicht beanstandet worden sind, so hat die letztere damit anerkannt, dass die Partikularkonzilien hierin ihre Zuständigkeit nicht überschritten haben[2].

Andererseits würde es aber eine Überschreitung der Kompetenz derselben sein, wenn eine derartige Synode direkt eine gemeinrechtlich angedrohte Strafe ein für alle Mal, also prinzipiell, beseitigen und für immer durch eine andere ersetzen, oder auch ohne dass es sich um die Ahndung fortgesetzter und hartnäckiger Verletzung kirchlicher Ordnungen handeln sollte, neben den gemeinrechtlichen Strafen solche, welche härter als diese sind, festsetzen wollte, denn in diesen Fällen würde eine zweifellose Abänderung des gemeinen Rechtes vorliegen.

Endlich dürfen die partikulären Anordnungen, sowie die Strafurtheile und Verfügungen der einzelnen kirchlichen Oberen in Betreff der Verwendung gewisser Strafmittel nicht dadurch gegen die gemeinrechtlichen Vorschriften verstossen, dass sie solche, namentlich die schwersten Strafen, welche gemeinrechtlich blos für bestimmte Verbrechen statthaft sind, für andere als diese festsetzen[3], oder bei der Verhängung von Strafmitteln gegen das Wesen derselben und gegen die für ihre Anwendung massgebenden gemeinrechtlichen Normen verstossen.

In ersterer Beziehung hat die Doktrin seit dem Mittelalter die Regel aufgestellt, dass eine Censur wegen einer vollkommen in der Vergangenheit liegenden Handlung nicht als Strafe verhängt werden darf[4], wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass sie nicht schon vorher durch ein kirchliches Gesetz oder durch eine richterliche Verfügung angedroht worden war. Eine solche Anwendung der Censur wurde mit dem Wesen derselben insofern unvereinbar erklärt, als ihr Zweck die Besserung des

episcopi arbitrio experiantur"; Gran 1858, l. c. 5, 53: „Si quem cuiusvis ordinis clericorum concubinam mulieremve eo nomine suspectam habere aut illius consuetudine commerciove uti compertum fuerit, in eum poenis a ss. canonibus inflictis (s. Bd. V. S. 817. 895) et aliis etiam arbitratu nostro irrogandis animadvertemus"; Thurles 1850, l. c. 3, 776: „Quodsi ii qui hic recensiti sunt aut alii qui de iure tenentur ... professionem fidei emittere negligant, sciant se subiacere poenis quae adversus contumaces a Pio IV. in bulla: (In) sacrosancta a. 1564 (b. T. 7, 323 u. Bd. V. S. 864) latae sunt et aliis arbitrio episcoporum ferendis" (ähnlich auch Halifax 1857, ibid. p. 736); Neugranada 1868, l. c. 6, 489: „cui (d. h. der Pflicht zum Predigen) si quis graviter desit ... praeter poenas in Tridentinis sanctionibus comminatas (Bd. IV. S. 471 u. Bd. V. S. 888. 889) alias arbitrio nostro infligendas reservamus." Mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Vorschriften könnte zwar angenommen werden, dass es sich dabei nicht um eine Auswahl zwischen den gemeinrechtlichen und den partikularrechtlichen Strafen, sondern um eine Kumulation derselben handeln soll. Indessen spricht dafür, dass jedenfalls nicht blos eine solche gemeint ist, der Umstand, dass das vielfach gebrauchte: et auch disjunktiv aufgefasst werden kann, und dass wenn die herrschende Doktrin dem Richter für Einzelfälle gegenüber den gemeinrechtlichen Strafen eine gewisse Freiheit gewährt hat, auch eine solche konsequenterweise den lokalen gesetzgebenden Organen für ihre Anordnungen gestattet werden muss. Dazu kommt, dass es sich bei den angeführten Bestimmungen überwiegend um die Verhängung arbiträrer Strafen handelt, und dass sich daraus ergiebt, dass eine der Lage der jeweiligen Fälle entsprechende Bestrafung beabsichtigt worden ist, welche auch unter Umständen, wie z. B. bei fortgesetzter Hartnäckigkeit, eine Kumulation der Strafen, s. o. S. 23, nicht ausschliesst.

[1] Bd. III. S. 647.

[2] Ganz abgesehen davon, dass die von einzelnen der citirten Synoden, so von Gran 1858 und Neugranada 1868, S. 23 n. 7, in Bezug genommenen gemeinrechtlichen Vorschriften ebenfalls schon auf arbiträre und partikularrechtliche Strafen verweisen, liegt in der That hier keine Verletzung des ius communis vor. Wenn die von diesem festgesetzten Strafen nicht als absolut für alle Fälle anwendbar gelten, sondern der Richter sie nach Lage der einzelnen Sache mildern kann, so bildet es ebensowenig einen Verstoss gegen das ius commune, dass ein Partikularkonzil ein für alle Mal durch Festsetzung weiterer, namentlich arbiträrer Strafen die Richter darauf hinweist, unter den sämmtlichen zur Auswahl offen gelassenen Strafen die für den Einzelfall angemessenen zu verhängen.

[3] So z. B. die Degradation, s. Bd. III. S. 830 n. 9 u. Bd. V. S. 570. 571.

[4] Suarez, de censuris disp. IV. s. 6 n. 6 ff.; Schmalzgrueber V. 39 n. 67 ff. und die bei beiden citirten.

Schuldigen oder die Beseitigung eines etwaigen Ungehorsams gegen kirchliche Anordnungen bilde, davon aber keine Rede sein könne, wenn der Schuldige erst nach der Begehung einer zum Abschluss gekommenen Handlung mit einer Censur belegt werde. Aber ganz abgesehen davon, dass vereinzelt derartiger Exkommunikationen gedacht wird[1], ist dabei übersehen, dass die Censur nicht nur allein den Zweck der Besserung, sondern auch zugleich den Charakter der eigentlichen Strafe, der poena vindicativa, hat, und ferner, dass so lange der Censurirte wegen seiner That oder seines Ungehorsams keine Reue und Besserung beweist und seine Schuld nicht sühnt, die Verhängung der Censur vollkommen gerechtfertigt ist[2]. Nur so viel ist der hier bekämpften Meinung zuzugestehen, dass eine solche bei bezeigter Reue, und wenn der Schuldige bereit ist, die erforderliche Satisfaktion zu leisten, ausgeschlossen erscheint, weil dann der Zweck, zu welchem sie angewendet werden soll, schon erfüllt ist.

Was sodann die Verstösse gegen die gemeinrechtlichen Normen in Betreff der Anwendung von Strafen betrifft, so hat das kirchliche Recht den Grundsatz aufgestellt, dass von den Censuren, insbesondere der Exkommunikation, nur wegen schwerer Vergehen oder aus gerechtfertigten Gründen Gebrauch gemacht werden soll[3]. Diese Anweisung haben während der hier fraglichen Zeit zunächst die vortridentinischen Synoden[4], und dann das Tridentinum von Neuem allgemein eingeschärft.

In Anhalt daran hat ferner die Doktrin das Gleiche gelehrt[6] und lehrt dasselbe

[1] c. 10 (Gregor. VII.) Dist. XCVI u. c. 30 (Ps. Silv.) C. XXIII qu. 4. Nicht hierher gehören die von den Älteren in die Erörterung hereingezogenen c. 2 (Gregor. I.) C. V qu. 1; c. 21 (Nicolaus I.) C. II qu. 1 u. c. 27 (Gregor I.) C. XXIII qu. 4. S. über diese Stellen Schmalzgrueber l. c. 67. 68, welcher aber auch die beiden erst citirten zu Unrecht für nicht beweisend erklärt; vgl. ferner Suarez l. c. n. 13 ff.

[2] Auch die Vorschrift, dass der Anwendung jeder Censur, sofern sie nicht eine solche l. s. ist, eine *monitio* vorhergehen soll, s. Bd. V. S. 120 ff., steht nicht entgegen, denn durch dieselbe wird es nur bedingt, dass der kirchliche Obere eine solche vorerst zur Übernahme der satisfactio für die zu bestrafende That ergehen lässt und blos bei der Verweigerung der ersteren, zur Anwendung der Censur schreiten darf.

Übrigens würde bei konsequenter Festhaltung der bekämpften Theorie der kirchliche Obere in den Fällen, in denen für bestimmte Handlungen kirchengesetzlich poenae arbitrariae angedroht sind, niemals von der Exkommunikation oder von anderen Censuren Gebrauch machen können, wenn es sich um in der Vergangenheit liegende abgeschlossene Strafthaten handelt.

[3] Vgl. namentlich c. 41 (Meaux-Epernay 845 u. 846) C. XI qu. 3; c. 48 (Lateran. IV.) X de sent. exc. V. 39 u. c. 5 (Innoc. IV.) in VI eod. V. 11, s. auch Bd. IV. S. 747 n. 2 u. 836 n. 6, Bd. V. S. 372 n. 7 u. 8.

[4] Paris 1429 c. 11. Hardouin 8, 1043: „Provideant etiam iidem praelati, quod non ita facile feratur excommunicationis sententia et praecipue, quod pro prima contumacia non feratur"; Paris 1528 c. 31, l. c. 9, 1961: „ne quis per excommunicationem ... a fidelium communione ex levi causa innodetur ... prohibemus, quatenus de cetero nullae excommunicationes concedantur, nisi pro gravi causa et ea cognita secundum formam iuris generalesque monitiones in forma malefactorum non decernantur pro iniuriis verbalibus nisi forte atrocioribus, quarum distinctio arbitrio officialium relinquatur"; Köln 1536 XIII. 4, Hartzheim 6, 305: „Usum excommunicationis praesertim adversus publice criminosos in lucem revocari convenerit: deinde post hac in aliis causis excommunicatio tantum in manifeste contumaces feratur" u. c. 5 ibid.: „Cavebit imprimis judex, ne hanc aliasve censuras ecclesiasticas vel ex iniustis vel ex levibus causis vel iuris ordine non servato vel ex odii fomite proferat umquam. Quum enim excommunicatio poena sit, qua nulla maior in ecclesia nec sit excommunicandus quis, nisi pro peccato lethali ... debebit iudex non ante excommunicare quempiam, quam cognoverit id vel causae gravitatem vel eius, qui extra communionem ponendus est, apertam contumaciam praecepto iusto acquiescere nolentis, exigere."

[5] Sess. XXV. c. 3 de ref.: „Quamvis excommunicationis gladius nervus sit ecclesiasticae disciplinae et ad continendos in officio populos valde salutaris, sobrie tamen magnaque circumspectione exercendus est, quum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari et perniciem potius parere quam salutem." Wegen der Nichterneuerung der Vorschrift des Baseler Konzils in Betreff des Interdikts, s. Bd. V. S. 534 n. 1 u. 2.

[6] Suarez, welcher die grosse Exkommunikation, eine schwerere Suspension und ein Personal-Interdikt nur wegen einer schweren Schuld oder wegen einer Todsünde auferlegt wissen will,

noch heute[1]. Aber ganz abgesehen davon, dass weder die kirchliche Gesetzgebung feste Kriterien für die Beurtheilung der Schwere oder der Leichtigkeit einer strafbaren Handlung aufgestellt[2], noch die Wissenschaft des kirchlichen Rechtes solche anzugeben vermocht hat[3], ist diese Direktive ebensowenig wie früher[4] in der hier fraglichen Zeit seitens der kirchlichen, namentlich seitens der päpstlichen Gesetzgebung beachtet worden[5].

Desgleichen hat die kirchliche Praxis fort und fort[6] die Censuren als Zwangsmittel zur Durchführung der kirchlichen Urtheile und Anordnungen[7], vor Allem aber auch als Exekutionsmittel zur Beitreibung von Geld- und Gebühren-[8], insbesondere

de censuris disp. IV. s. 4 n. 6 u. 7.; disp. XXVIII. s. 4 n. 6 ff.; disp. XXXVI. s. 3 n. 2; Avila, de censuris P. II. c. 5. disp. 1 dub. 2 (ebenso in Betreff der Exkommunikation), P. V. disp. 3 dub. 2 (hinsichtlich des Personalinterdikts nur bei fremder, eine Todsünde bildenden Schuld, bei eigener auch wegen einer lässlichen Sünde, während bei der Suspension P. III. disp. 3 dub. 3 von ihm auch eine Schuld der letzteren Art für ausreichend erklärt wird); Reiffenstuel I. C. U. V. 39 n. 8; Schmalzgrueber I. E. V. 39 n. 55—57, sowie die bei diesen Kanonisten citirten älteren Schriftsteller.

[1] S. z. B. Kober, Kirchenbann, 2. A. S. 141 (wegen schwerer Vergehen) u. Suspension S. 54 (ebenso); Craisson, manuale totius iuris canonici n. 6397 (in Betreff der schwereren Censuren); Silbernagl K. R. 2. A. S. 408 (schweres Delikt oder Widerspenstigkeit oder Ungehorsam gegen Aufforderung zur Besserung); Heiner, K. R. 2, 85; Richter-Dove-Kahl, K. R. 8. A. S. 782 (Exkommunikation wegen grober Vergehen).

[2] Bd. V. S. 909 ff.

[3] Diejenigen Schriftsteller, welche die hier einschlägigen Fragen ausführlicherer behandeln, wie z. B. Suarez, Schmalzgrueber, Kober, s. S. 25 n. 6 u. o. Anm. 1, lassen, indem sie davon ausgehen, dass die Strafe der Schwere der Schuld entsprechen soll, schliesslich das Ermessen eines vernünftigen Richters unter Berücksichtigung der gesammten Lage des Falles entscheiden, und heben zum Theil hervor, dass es nicht allein auf die Qualifikation des Vergehens als schweres, sondern auch auf das subjektive Verhalten des Schuldigen, namentlich seine Widerspenstigkeit ankomme, und daher auch ein leichteres Vergehen unter gewissen Umständen die Verhängung schwerer Censuren rechtfertigen könne, vgl. auch Benedict. XIV. de synodo dioec. X. 1 n. 2 ff. u. 3 n. 1 ff.

[4] Bd. V. S. 297 n. 3.

[5] Bd. V. S. 910 ff. Darum erscheint es nicht gerechtfertigt, wenn einzelne Schriftsteller, so Heiner, s. Bd. V. S. 722 n. 8, bei Androhung der Exkommunikation durch ein allgemeines Strafgesetz für ein seinem Thatbestand nach genau formulirtes Vorgehen etwaige, unter diesen gehörige leichtere Fälle deshalb ausnehmen wollen, weil eine Censur allein auf ein schweres Vergehen gesetzt werden dürfe.

[6] A. a. O. S. 297.

[7] Eichstädt 1465 (wiederholt 1484), Hartzheim 5, 474 (571): „Ex causis plerisque nos nostrique vicarius in spiritualibus et officialis mandata sub poena excommunicationis l. s. emittimus: post accusatam contumaciam trinae vel alias sufficientis admonitionis reproducta mandata subscribimus, excommunicatum declaramus, excommunicamus vel suspendimus. Ex quibus nulli dubium manet ex rigore iuris tales, contra quos declaratio vel post contumaciam accusatam excommunicatio vel suspensio scribitur, excommunicati vel suspensi sunt iudicandi et censendi. Quia tamen simplices et iuris ignari, quamdiu literae non expediuntur, sibi de beneficio absolutionis non provident, putantes se nisi literis expeditis minime ligari, volumus, ut quilibet contumacias accusans, quam primum ex copia notarii facere possit, expediat; contrarium facientes et literas extradi omittentes per vicarium et officialem nostros in poenas duplicis taxae banni (d. h. der Exkommunikation, s. Bd. V. S. 2 Anm. Sp. 2 u. S. 296 n. 3) et literarum puniri seriose iubemus“; Bourges 1528 c. 4, Hardouin 9, 192: „pro prima contumacia literas excommunicatorias non esse concedendas, sed tantum interdictum ab ingressu ecclesiae, nisi pro diversitate locorum morumque ordinariis aliter observandum videbitur.“

[8] Wegen nicht gezahlter Begräbnissgebühren, im Anfang des 15. Jahrh., Wattenbach, Beiträge z. Geschichte d. Mark Brandenburg, i. d. Sitzgsber. d. Berliner Akademie 1885, XVIII. S. 32 (452); wegen einer Geldforderung des Domstiftes zu Speier an die Stadt Mainz i. J. 1450, Hegel, Verfassungsgesch. v. Mainz. Leipzig 1882. S. 134 (päpstlicher Bann und erzbischöfliches Interdikt); Verbot des Kardinallegaten Nikolaus Cusa auf der Magdeburger Synode von 1451, das Interdikt wegen Geldschulden zu verhängen, Uebringer i. histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft 1887. 8, 645; Kamminer Synodalstatuten v. 1500, Arch. f. k. K. R. 37, 248 (nach welchen das Interdikt wegen Geldsachen nur verhängt werden soll, wenn der Schuldige über ein Jahr renitent bleibt); vgl. weiter Bd. V. S. 299 n. 2 und n. 6 (dazu noch Br. Gebhardt, d. gravamina d. deutschen Nation gegen den römischen Hof. Breslau 1881. S. 94). S. auch Bourges 1528, c. 3, Hardouin 9, 1923: „Prohibet insuper notariis, scribis procuratoribus et aliis in ecclesiasticis curiis practicantibus pro salariis, vacationibus, expeditionibus et actis iudicialibus contra partes seu clientulos suos per viam excommunicationis procedere, sed tantum per viam interdicti ingressus ecclesiae eisdem liceat procedere, donec crescente contumacia causa cognita per iudices aliter exstiterit ordinatum.“

der päpstlichen Abgabenforderungen verwendet[1]. Nicht minder sind auch von den Päpsten, wie schon früher[2] in ihren Streitigkeiten mit Fürsten, also wesentlich zur Förderung ihrer politischen Ziele, kirchliche Strafmittel, namentlich die Exkommunikation und das Interdikt, angedroht und verhängt worden[3].

Endlich tritt in dieser Zeit auch eine neue, eigenthümliche Art der Verwendung der kirchlichen Strafgewalt in dem Gebrauche der s. g. *excommunicationes ad finem revelandi* oder *ad revelandum* hervor. Sie bestehen in allgemeinen Ermahnungen zur Anzeige entwendeter oder verlorener Sachen[4] oder eines begangenen Verbre-

[1] Innocenz VIII: Apostolicae camerae 1485, b. T. 5, 311 (Erneuerung und Erweiterung einer Anordnung Pius' II. betreffend die Bezahlung der wegen Annaten für verliehene Benefizien ausgestellten Kameralobligationen bei Strafe der Exkommunikation l. s. gegen die Hauptschuldner und die Bürgen, vgl. dazu Gottlob, Aus d. camera apostolica. Innsbruck 1889. S. 106); Innocenz VIII.: Decet romanum 1492, ibid. p. 349 (Androhung des Verlustes der von dem Römischen Reiche ausgeliehenen Städte, Länder und Ortschaften und bei Nichtbeachtung dieser Strafe kirchliche Censuren gegen diejenigen, welche den schuldigen Zins nicht zahlen); Alexander VI.: Cum ex 1497, ibid. p. 369 (im wesentlichen Wiederholung der vorigen Anordnung); Paul IV.: Incumbentia 1556, §§. 3. 4. 5. 7, l. c. 6, 523, (Bestätigung und Erneuerung der vorgedachten Anordnungen); Gregor XIII.: Ad romanum 1580, l. c. 8, 356 (ebenso); Clemens VIII.: Quanto numerosi 1594, l. c. 10, 98 (Auferlegung von sechs Zehntel auf die kirchlichen Benefizien in Italien für den Türkenkrieg bei den Strafen l. s. der Suspension für Prälaten, des Interdiktes für Kapitel und Konvente, und der Exkommunikation für andere Geistliche); Urban VIII.: Alias 1624, l. c. 13, 161 (betr. die Zahlung der Annaten insbesondere der quindennia bei Vermeidung von Censuren und anderen Strafen). Wegen der Bedrohung der Nichtzahlung des Lehnszinses für das Königreich Neapel mit Exkommunikation und Interdikt s. Pastor, Gesch. d. Päpste 2, 307.

[2] Bd. V. S. 299. 360.

[3] Belege dafür bilden z. B. die zur Beseitigung der Thronstreitigkeiten in England seitens Innocenz VIII.: Romanus pontifex 1486, Rymer, foedera 12, 297; Raynald. ann. a. 1486 n. 46 ff. 127 ff. ausgesprochene Androhung der Exkommunikation gegen die Empörung wider Heinrich V; die Anwendung der Strafen der const. Pius' II. gegen die Appellation an ein zukünftiges allgemeines Konzil, s. Bd. III. S. 420 u. Bd. V. S. 723, und die Verhängung des Interdikts über Venedig durch Julius II: Suspecti 1509, b. T. 5, 479, in dem Kriege der Liga v. Cambrai gegen das letztere, Hefele, Conc. Gesch. 8, 420; die Exkommunikation des Herzogs v. Ferrara durch denselben Papst i. J. 1510 im Streite mit demselben, Raynald. a. 1510 n. 13 ff.; Hefele a. a. O. S. 425 ff. Weitere Beispiele aus dem 15. Jahrh. bei Pastor, Gesch. d. Päpste 2, 128 ff., 146 ff. 325; für das 16. Jahrh. vgl. Hadrian VI.: Monet nos 1525, b. T. 6, 10 (Anordnung eines dreijährigen Waffenstillstandes zwischen den christlichen Mächten behufs des Türkenkrieges: „sub excommunicationis l. s. anathematisque et interdicti ecclesiastici in terris eorum omnium et singulorum poenis"). In Betreff des 17. Jahrhunderts Bd. V. S. 563 n. 1.

[4] Das ist der weitaus häufigste Fall, s. Trid. Sess. XXV. u. 3 de ref.: Quapropter excommunicationes illae quae monitionibus praemissis ad finem revelationis, ut aiunt, aut pro deperditis seu subtractis rebus ferri solent a nemine prorsus praeterquam ab episcopo decernantur et tunc non alias quam ex re non vulgari causaque diligenter ac magna maturitate per episcopum examinata, quae eius animum moveat. Nec ad eas concedendas cuiusvis secularis, etiam magistratus auctoritate adducatur, sed totum hoc in eius arbitrio et conscientia sit positum, quando ipse pro se, loco persona et tempore eas decernendus esse iudicaverit"; Dekret Pius' V.: Sanctissimus 1570, b. T. 7, 836, §. 1: „Volens (Pius V.) super expeditione mandatorum, quae fiunt in forma: *Significavit* (damit ist das im Mandate gebräuchliche Anfangswort gemeint) pro rerum subtractarum aut deperditarum restitutione seu illarum et illas subtrahentium revelatione modum et formam statuere . . . praesenti . . . scripto ordinat, ut mandata pro restitutione seu revelatione huiusmodi dentur (modo super illis supplicationes in praesentia suae sanctitatis signatae fuerint) ad eorum dumtaxat instantiam quorum civiliter interest." §. 2. „Quae vero supplicationes rem ipsam de qua agitur reique valorem nominatim et specifice exprimant, nisi forte sint pro ecclesiis, locis suis, communitatibus, universitatibus, collegiis aut universalibus successoribus, quos verisimile est certam rerum notitiam non habere, tunc etenim hac ipsa personarum qualitate expressa, ita demum fieri poterit quaedam in genere designatio rerum, si designatio neque nimis vaga et incerta atque adeo inverisimilis sit, et tamen ostendat, res ipsas (id quod praecipue in omnibus attendendum est) minime vulgares existere." §. 3: „Committantur autem episcopo ordinario loci vel eius vicario in spiritualibus generali, sub hac forma verborum quae est ex concilio Tridentino, videlicet: Si causa diligenter et magna maturitate per ipsum examinata pro rei, loci, temporis et personae qualitatibus pro sua conscientia videbitur expedire." Vgl. ferner Sixtus V.: Nostri pastoralis 1589, b. T. 15, 320, welcher die Bischöfe und die Vikare derselben anweist, auf Ansuchen des General-Prokurators der Minoriten de Observantia in allen Kathedralen, Kollegiat- und Pfarrkirchen öffentliche Mahnungen zur Rückgabe von etwaigen, dem heiligen Lande gehörigen Kostbarkeiten und Vermögensstücken seitens derjenigen,

chens[1] und des Thäters[2] oder auch zur Vornahme anderer Handlungen[3], sowie einer mit diesen verbundenen General-Exkommunikation derjenigen, welche dieser Aufforderung (dem *monitorium generale*) nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachkommen. Die erste sichere Spur eines allgemeinen Gebrauches dieser Art der Exkommunikationen lässt sich erst in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen[4], wennschon die Päpste freilich nur in vereinzelten Fällen schon seit dem 14. Jahrhundert[5] solche allgemeine Aufforderungen und General-Exkommunikationen erlassen haben, und sich vielleicht in Anhalt an diese schon im Laufe des fünfzehnten die Sitte, derartige Monitorien und General-Exkommunikationen im Interesse der Justiz zur Entdeckung verborgener Dinge und Vergehen auszusprechen, gebildet hat.

Gegenüber diesen verschiedenen Arten der missbräuchlichen Verwendung der kirchlichen Strafgewalt, insbesondere gegenüber dem Gebrauche der kirchlichen Censuren zu völlig fremden Zwecken, hat das Tridentinum, trotzdem dass es sich prinzipiell auf den Boden der altkirchlichen Anschauung stellt[6], keine zur Beseitigung der gedachten Missstände ausreichenden Spezialvorschriften getroffen.

Es untersagt allerdings zunächst den kirchlichen Richtern in allen, sowohl in Straf- wie auch anderen Prozessen den sofortigen Gebrauch von Censuren, insbesondere der Exkommunikation und des Interdiktes als Exekutionsmittel, gestattet ihnen aber dennoch, bei Ungehorsam gegen die richterlichen Anordnungen, falls andere derartige Mittel, wie die Verhängung von Geldbussen, die Pfändung, die Sistirung der

welche solche an sich genommen oder hinter sich haben und zur Anzeige der Occupanten und Besitzer derartiger Sachen ergehen zu lassen, und alle, welche diesen Mahnungen nicht nachkommen, mit der General-Exkommunikation zu belegen. Dasselbe ergeben auch die S. 30 n. 5 citirten Provinzialsynoden. Ebenso behandeln Barbosa, de postestate episcopi P. III. alleg. 96 und I. H. Boehmer J. E. P. V. 16 §§. 12 ff. diese Art der Exkommunikationen gerade mit Rücksicht auf den oben im Text gedachten Fall.

[1] Rouen 1581, Hardouin 10, 1230 n. 24: „Ordinarii vero de semestri in semestre censuras ecclesiasticas mittant per suas ecclesias ad fines revelandi illorum criminum (d. h. der verschiedenen Arten der Simonie) conscios et participes"; Aix 1585, ibid. p. 1574 (im wesentlichen ebenso). S. dazu auch u. Anm. 5.

[2] Wie des Entwenders bei den gestohlenen Sachen, s. cit. Dekret Pius' V., S. 27 n. 4, im spanischen Indien derjenigen in weiterer Ehe lebenden Männer, welche ihre früheren Ehefrauen in Spanien zurückgelassen haben, Avila, de censuris P. II. c. 5 disp. IV. dub. 3 concl. 11.

[3] Z. B. zur Vorlegung von Urkunden, Avila l. c. dub. 1; Suarez, de censur. disp. XX. s. 3 n. 2.

[4] Bourges 1528 c. 1, Hardouin 9, 1923: „Inhibet haec provincialis synodus monitoria generalia seu tacitis nominibus ab ecclesiasticis iudicibus decerni, nisi damnum ratione cuius impetrantur, sit aestimationis III solidorum nec moniti culpabiles pro minori damno excommunicationis sententia innodentur atque id monitoriis litteris exprimatur." Vgl. auch Paris 1528 c. 31 cit., s. S. 25 n. 4.

Möglicherweise handelt es sich bei den s. g. *excommunicationes s. Eleutherii*, deren Bewilligung, Druck und Publikation Paul III.: Licet nuper 1541, b. T. 6, 312, wegen der daraus hervorgegangenen Ärgernisse und Missstände überhaupt und insbesondere den Pröpsten der Kirche d. h. Eleutherius in Teramo bei Strafe der exc. l. s., der privatio beneficiorum und von 10000 Goldukaten verbietet, um eine hierher gehörige Art der excommunicatio ad revelandum, welche für jeden Nachsuchenden ohne Weiteres nach einem Formular ertheilt wurde.

Auch Covarruvias (1512—1577) ad c. (24) Alma in VI de sent. exc. V. 11. rel. P. I. §. 9 n. 2 erwähnt die excommunicationes generales gegen Diebe als etwas Herkömmliches.

[5] Zuerst Johann XXII. 1317, c. un. in Extrav. comm. de furt. V. 5, welcher aus Anlass der Entwendung und Plünderung eines in Lucca deponirten Theiles des päpstlichen Schatzes eine öffentliche Aufforderung hat ergehen lassen, das Entwendete innerhalb 4 Monaten zu restituiren, sowie diejenigen, welche dazu gehörige Sachen entwendet haben oder besitzen, anzuzeigen, zugleich alle, welche dieser Mahnung nicht nachkommen würden, für exkommunicirt erklärt und die öffentliche feierliche Verkündigung des Eintritts dieser Exkommunikation in allen Kirchen angeordnet hat; ferner Paul II. 1464, c. 2 in Extrav. comm. de sim. V. 1, welcher freilich ohne Androhung der Exkommunikation eine allgemeine Aufforderung zur Denunciation derjenigen, welche sich der Simonie bei der Ämterbesetzung als Theiler, Theilnehmer oder Vermittler schuldig gemacht haben, erlassen hat.

[6] S. o. 25 n. 5.

Person und die Privation der Benefizien nicht angewendet werden können, zur Exkommunikation zu greifen[1].

Ganz abgesehen davon, dass damit eine direkte und klare Entscheidung der von der Doktrin vielfach erörterten Fragen, ob die Exkommunikation auch wegen einer lässlichen Sünde[2] und wegen weltlicher Sachen, namentlich wegen Geldschulden, verhängt werden dürfe[3], umgangen, ja die letztere, wenngleich unter gewissen Verklausulirungen, indirekt bejaht war[4], so konnte die Anordnung des Tridentinums um so weniger von Erfolg sein, als bei den Bestrebungen der staatlichen Gewalten auf eine immer weitergehende Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche sich gerade während der hier in Rede stehenden Zeit geltend machten, den kirchlichen Gerichten kaum andere Exekutionsmittel als die kirchlichen Censuren, insbesondere die Exkommunikation, zur Verfügung blieben. Aus demselben Grunde mussten auch die Vorschriften der sich an das Tridentinum anschliessenden Provinzialsynoden, welche theils nur dasselbe wiederholen[5], theils dessen Vorschriften näher[6], nament-

[1] Sess. XXV. c. 3 de ref.: „In causis vero iudicialibus mandatur omnibus iudicibus ecclesiasticis, cuiuscunque dignitatis existant, ut quandocunque exsecutio realis vel personalis in qualibet parte iudicii propria auctoritate ab ipsis fieri poterit, abstineant se tam in procedendo quam definiendo a censuris ecclesiasticis seu interdicto, sed liceat eis, si expedire videbitur, in causis civilibus ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentibus contra quoscunque etiam laicos per mulctas pecuniarias, quae locis piis ibi existentibus eo ipso quod exactae fuerint, assignentur, seu per captionem pignorum personarumque districtionem per suos proprios seu alienos executores faciendam sive etiam per privationem beneficiorum aliaque iuris remedia procedere et causas definire. Quodsi exsecutio realis vel personalis adversus reos hac ratione fieri non poterit sitque erga iudicem contumacia, tunc eos etiam anathematis mucrone arbitrio suo praeter alias poenas ferire poterit. In causis criminalibus, ubi exsecutio realis vel personalis, ut supra, fieri poterit, erit a censuris abstinendum. Sed si dictae exsecutioni facile locus esse non possit, licebit iudici hoc spirituali gladio in delinquentes uti, si tamen delicti qualitas praecedente bina saltem monitione, etiam per edictum, id postulet."

[2] Diese wurde von der herrschenden Meinung verneint, Suarez l. c. disp. IV. s. 4 n. 1—6; Avila l. c. P. II. c. 5 disp. 1 dub. 2. 3, jedoch nahm man offenbar mit Rücksicht darauf, dass die kirchliche, namentlich die päpstliche Gesetzgebung die Exkommunikation selbst für leichte Vergehen angedroht hat, Bd. V. S. 273 u. S. 912, an, dass wenn auf eine eine lässliche Sünde darstellende Handlung durch ein kirchliches Gesetz oder einen kirchlichen Oberen die Strafe der Exkommunikation gesetzt sei, diese Anordnung bei Strafe einer Todsünde verpflichte, sofern es sich dabei nicht um eine ganz leichte Sache handle, Avila l. c. dub. 2 u. 3.

[3] S. die folg. Anm.

[4] Hat sich doch gerade die Doktrin für die Bejahung der Anm. 3 gedachten Frage auf das Tridentinum cit. berufen, Suarez l. c. disp. XX. s. 1 n. 2. Dabei ist dann auch zur Rechtfertigung der Exkommunikation der Gesichtspunkt des Ungehorsams gegen die Anordnungen des kirchlichen Oberen herangezogen werden, l. c. n. 7; J. Bapt. de Luca, annotat. ad conc. Trid. disc. 43 n. 10, in der Gallemart'schen Ausgabe des Tridentinums, append. p. 186, wennschon andererseits nicht die blosse Erzielung eines rein zeitlichen Vortheils ohne das Obwalten eines kirchlichen Interesses (eines s. g. titulus spiritualis), wie z. B. des gemeinen Nutzens, der Wahrung der Gerechtigkeit u. s. w. für ausreichend erklärt wurde, s. Suarez l. c. n. 8 ff. Die Frage, ob man einen Schuldner, welcher wegen Mangels an Geldmitteln Zahlung zu leisten ausser Stande war, trotzdem mit der Exkommunikation belegen könne, s. Bd. V. S. 298. 299, eine Frage, welche namentlich für die durch s. g. Kameral-Obligationen der römischen Kammer verpflichteten Schuldner, s. a. a. O. S. 298 n. 3, von praktischer Bedeutung war, wird dadurch erledigt, so z. B. von Suarez l. c. s. 2 n. 7 ff., dass man zwar für das Gewissensforum die Zahlungsfähigkeit als stillschweigende Bedingung des Eintritts der Exkommunikation betrachtet, aber von einer Erörterung für das Rechtsgebiet und von einer Kritik der entgegengesetzten Kurialpraxis, welche freilich de Luca l. c. läugnet, Abstand nimmt.

[5] Bordeaux 1583 c. 31, Hardouin 10, 1374 (blos Wiederholung der Einleitung von Sess. XXV. c. 3 cit., s. S. 25 n. 5); Bourges 1584. XXI. 1, l. c. p. 1491: „Excommunicationis poena magno cum iudicio et nonnisi gravioribus in causis utantur episcopi nec levi de causa censuram ecclesiasticam adhibeant"; Toulouse 1590. IV. 1, p. 1815 (ähnlich, wie Bordeaux cit.); Aix 1585, p. 1572 (wörtliche Wiederholung v. Trid. cit.); Konstanz 1609. IV. 5, Hartzheim 8, 934. 985 (sachliche Reproduktion des Tridentinums); Tarragona 1685, coll. conc. Lac. 1, 748 (Einschärfung der Beobachtung des Tridentinums bei der Exekution von Urtheilen); Tarragona 1717, ibid. p. 767 (Wiederholung und Umschreibung des Tridentinums); Rom 1725, ibid. p. 392 (Einschärfung der Beobachtung des letzteren).

[6] D. S. Konstanz 1567. II. 18 c. 13, Hartz-

-lich in Bezug auf das Verfahren bei Geldschulden[1] ausgestalten, ohne Wirkung bleiben.

Ferner hat das Tridentinum zwar ebenfalls in Betreff der s. g. *excommunicationes ad revelandum* die Bestimmung getroffen, dass dieselben nur beim Vorliegen einer nicht gewöhnlichen Sache und allein von den Bischöfen nach sorgfältiger Prüfung erlassen werden sollen[2]. Aber, indem es gerade durch seine Anordnung über die Zuständigkeit des Bischofs zu diesen Massnahmen neue Kontroversen hervorgerufen hat[3], sind auch durch dasselbe keineswegs alle in Betreff dieser Exkommunikation entstandenen Zweifel beseitigt worden[4], und ebenso haben die späteren Partikularsynoden, welche einzelne Einschränkungen festsetzen, so z. B. den Erlass der Exkommunikationen wegen verlorener und entwendeter Sachen von dem Antrage des civilrechtlich Interessirten abhängig machen[5] und sie für gewisse Fälle ganz aus-

heim 7, 583 (zur Durchführung der Urtheile zunächst Geldbusse nicht unter drei Aurei, erst dann Pfändung, Sistirung, privatio beneficii und Exkommunikation); Rouen 1581, Hardouin 10, 1254 a. 5: „Monet s. synodus eosdem officiales, ne quemquam coram se citatum eo quod prima die assignata non comparuerit, suspensum a divinis seu excommunicatum declarent, sed iubeant tantum non comparentem iterum citari. Qui si rursum non comparuerit in iudicio vel per procuratorem non responderit, procedant per mulctas pecuniarias quae locis piis . . . assignentur, retentionem fructuum, beneficiorum privationem aliaque remedia iuris" und erst dann mit der Exkommunikation.

[1] Tarragona 1685 cit. (S. 29 n. 5): „mandata cum censuris minime concedantur propter debita minoris quantitatis 10 librarum Barchinonensium, nisi quantitas debiti oriatur ex pensionibus censuum vel censualium vel aliarum rerum, quae tractum habent successivum"; Tarragona 1717, coll. conc. Lac. 1, 768, wonach bei Geldschulden bedingte Mandate (mit clausula iustificatoria) in der Muttersprache unter Festsetzung eines zehntägigen Termins und prinzipaler Androhung von 10 librae Geldstrafe und blos eventueller Androhung der Exkommunikation erlassen werden sollen, und der Eintritt der Exkommunikation erst nach fruchtlosem Ablauf des Termins und nach stattgehabter Feststellung der Unausführbarkeit einer anderweiten Exekution deklarirt werden soll; wiederholt Tarragona 1727, l. c. 6, 924.

[2] S. o. S. 27 n. 4.

[3] War es auch mit Rücksicht auf das vom Tridentinum gebräuchliche Wort: *episcopus* zweifellos, dass den unter dem Bischof stehenden Richtern, wie den Archidiakonen, Dompröpsten u. s. w. die Kompetenz zum Erlass solcher Exkommunikationen entzogen werden sollte, s. Suarez l. c. disp. XX. s. 1 n. 2; Barbosa de potest. episc. P. III. alleg. 96 n. 9. 12. 13, und dass andererseits für die Zeit der Vakanz des Bisthums der Kapitularvikar dem Bischof gleichstand, Barbosa l. c. n. 10, so hat doch die Congr. conc., s. conc. Trident. ed. Gallemart. Colon. 1722. adn. 4 u. 5 zu c. 3. Trid. l. c., erst die Nichtberechtigung der praelati nullius, welche offenbar deshalb ausgeschlossen sind, weil das Tridentinum den naheliegenden Ausdruck: ordinarius nicht gewählt hat, feststellen müssen. Vielfach ist ferner die auch von den Provinzialsynoden verschieden beantwortete Frage, ob dem Generalvikar die erwähnte Kompetenz zustehe, behandelt worden. Rheims 1583, Hardouin 10, 1312 n. 6; Bordeaux 1583 c. 31, ibid. p. 1374, erklären ihn (letzteres auch unter Gleichstellung des bischöflichen Auditors oder Offizials) nur mit Spezialvollmacht dazu befugt, was dem gemeinen Recht entspricht, s. Bd. II. S. 714, Barbosa l. c. n. 6 ff.; während Mailand 1576 III. 8, Hardouin 10, 930, ihm dies nur bei längerer Abwesenheit des Bischofs gestattet und andererseits Tarragona 1717 cit., coll. conc. Lac. 1, 766, auf dem Boden der Ansicht, dass der Generalvikar ohne weiteres dazu berechtigt ist, steht, vgl. Suarez l. c. s. 1 n. 2 u. die bei Barbosa l. c. n. 7 citirten, endlich Rouen 1581, Hardouin 10, 1254 n. 7., Aix 1585, l. c. p. 1572; Besançon 1571 I. 2, Hartzheim 8, 216 u. Cambrai 1631 XIX. 4, l. c. 9, 562 blos das Tridentinum wiederholen. Soweit der Bischof oder ein Vertreter desselben nicht in Frage kommen kann, bleibt allein die Zuständigkeit des Papstes übrig, conc. Trid. ed. Gallemart l. c. adn. 5.

[4] Ebensowenig durch das nur eine Art betreffende Dekret Pius' V. v. 1570, S. 27 n. 4.

[5] So nach dem Vorgange des cit. Dekretes Pius' V. v. 1570 Mailand 1576. III. 8, Hardouin 10, 929, welches auch dessen Vorschriften über die Werthsangabe wiedergiebt; Tarragona 1717 cit., coll. conc. Lac. 1, 766: „quod excommunicationes illae, quae monitionibus praemissis ad finem revelationis pro deperditis seu subtractis rebus ferri solent, a nemine prorsus praeterquam ab episcopo seu eius generali vicario decernantur, et tunc non alias quam ad instantiam partis interesse habentes in subsidium, quando detentores deperditarum vel subtractarum rerum penitus ignorantur, istaeque non erunt vulgares et modicae, sed ad summam 10 librarum Barcinonensium ad minus ascendant, exceptis pauperibus et miserabilibus personis, ad quarum instantiam monitoriales litterae expediri valebunt, dummodo res deperditae vel subtractae 5 libras eiusdem monetae valorem excedant, quae omnia diligenter ac magna maturitate exacto partis instantiae iuramento episcopi seu eorum vicarii per se ipsos examinare curabunt; necnon etiam praecavere

schliessen [1], noch eine Reihe zweifelhafter Fragen offen gelassen [2].

Aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt sich, dass selbst das Tridentinum keine energischen Massregeln zur Beseitigung des Gebrauches der kirchlichen Censuren zu etwaigen, dem Strafrecht völlig fremden Zwecken ergriffen hat, und wenn seine Vorschriften auch später nicht beseitigt worden sind, also der Theorie nach noch in Kraft stehen, so haben sie ihre praktische Bedeutung doch in Folge der veränderten Stellung der katholischen Kirche in den modernen Staaten, insbesondere der Beseitigung ihrer Civilgerichtsbarkeit und der erheblichen Einschränkung ihrer Strafjurisdiktion verloren.

Jedenfalls sind die rechtlichen Voraussetzungen der Androhung und Verhängung von Censuren, insbesondere der Exkommunikation, welche schliesslich darauf hinauslaufen, alles in das Ermessen der kirchlichen Oberen und Gesetzgebungs-Organe zu stellen, so schwankend, dass bei einem Verstoss gegen die erwähnten Erfordernisse die angedrohte oder ausgesprochene Censur, mag sie auch im Einzelfalle noch so ungerecht erscheinen, für das hier in Frage kommende Rechtsgebiet, das s. g. *forum externum*, niemals als nichtig behandelt werden kann, denn wenn der kirchliche Obere nach seinem Ermessen vorzugehen befugt ist und dieses ausgeübt hat, so ist die wesentliche Voraussetzung für die Verhängung der Censur erfüllt. Eine pflichtwidrige, z. B. eine leichtfertige und ungerechte Handhabung der betreffenden Befugniss, kann

debebunt, quod monitoria praedicta (quae cum clausula iustificativa expedienda erunt) alicuius particularis personae infamiam vel criminalitatem neutiquam sapiunt vel involvant, adiecto in illis ad hunc effectum salutari et praeservativo moderamine, quod ex revelatione forsan facienda pro civili interesse et civiliter dumtaxat agi possit, alias quod revelationi ipsi tam in iudicio quam extra nulla fides sub excommunicationis l. s. poena adhiberi valeat".

[1] Mailand 1576 l. c., Hardouin 10, 929: „Porro eiusmodi excommunicationum litterae non concedantur ... pro re criminosa quaeve infamiae notam inurat, pro re non occulta omnino, pro re quae ita iam diu amissa aut subtracta est, ut illius memoriam amplius non haberi verisimile sit, neque rursus cuiquam excommunicato aut manifeste ac notorie crimineso, neque vero contra aliquem, quem pro rebus quae in monitoriis litteris exprimantur, satisfacere non posse constet, neque praeterea in loco, ubi eas verisimile sit negligi contemnive (von neuem eingeschärft Mailand 1579 III. 16, ibid. p. 1079; Toulouse 1590 IV. 1, ibid. p. 1815, im wesentlichen wie Mailand 1576 cit.). Allgemein D. S. Tournai 1574, Hartzheim 7, 782: „per monitiones quas de occultis vocant, ad alicuius instantiam vel ex officio non aliter procedatur, quam pro rebus ecclesiae aliqualiter laesis vel ademptis aliisve gravioribus, quas matura deliberatione praehabita sufficientes et legitimas iudicaverimus."

[2] Denn hatte sich auch in Betreff der Exkommunikationen wegen verlorener und entwendeter Sachen in Praxis und Theorie, s. S. 30 n. 1, und die vor. Anm., Barbosa l. c. n. 14. 32; I. H. Böhmer l. c. V. 18 §. 15; Héricourt, les loix ecclesiastiques de France. Paris 1721. I. 22 n. 29, p. 174, darüber Einstimmigkeit herausgebildet, dass diese nur in Ermangelung eines anderen Beweises und blos behufs civilrechtlicher, nicht aber zum Zweck strafrechtlicher Verfolgung des Diebstahles und des Diebes zu gewähren seien, so blieb es doch sowohl nach dem Tridentinum, wie auch nach den Partikularsynoden, selbst nachdem durch das erstere und durch Pius V., s. S. 27 n. 4, die Zulässigkeit der Revelations-Exkommunikationen prinzipiell anerkannt war, zweifelhaft, in welchen Fällen solche erlassen werden durften, vgl. darüber die Erörterung bei Suarez l. c. disp. XX s. 3, s. auch ibid. disp. IV. s. 6 n. 13, und das umsomehr, als durch dieselben auf strafrechtlichem Gebiete im umfassendsten Masse nach dem geltenden Recht nicht bestehende Denunziationspflichten und auf civilrechtlichem derartige Editions-, Exhibitions- und Restitutionspflichten auferlegt werden konnten. Ebensowenig aber hat das kirchliche Recht nähere Vorschriften über den Umfang der durch solche Mahnungen und Exkommunikationen betroffenen Personen, vgl. dazu Barbosa l. c. n. 45 ff., z. B. darüber ob die nicht zum Zeugniss verpflichteten, ob diejenigen, welche wegen civilrechtlicher Gründe, z. B. wegen eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wegen eines Retentionsrechtes u. s. w., nicht zur Herausgabe der fraglichen Sachen oder wegen eigener Berechtigung nicht zur Edition von Urkunden verbunden waren, s. darüber noch Avila l. c. P. II. c. 6 disp. 4, einer solchen Exkommunikation unterworfen werden konnten, festgesetzt, obwohl es sich in allen diesen Fällen um den Eintritt oder Nichteintritt einer der schwersten kirchlichen Strafen, des Ausschlusses von der Kirche, soweit sie Heilsgemeinschaft ist, handelte, sondern die Handhabung einer Befugniss, durch welche auf das Einschneidendste in das Civil-, Straf- und Prozessrecht eingegriffen werden konnte, fast lediglich dem Ermessen der Bischöfe überlassen.

wohl einen Grund zur Anrufung des höheren Oberen und zur Aufhebung des Strafgesetzes oder der Strafverfügung abgeben, aber keinen Nichtigkeitsgrund derselben bilden[1].

Was dagegen die Geltendmachung der Überschreitung der Kompetenz der lokalen kirchlichen Leitungsorgane in den anderen o. S. 22 ff. besprochenen Fällen betrifft, so ist, wenn der Richter bei der Handhabung der Strafgewalt die Gränzen seiner dargelegten Befugnisse überschritten hat, die etwaige Nichtigkeit mit den durch den Strafprozess gegebenen Strafmitteln und Rechtsbehelfen geltend zu machen. Handelt es sich dagegen um die Nichtigkeit eines partikulären kirchlichen Gesetzes, so bindet dasselbe Niemand, und die Nichtigkeit kann, abgesehen von einem amtlichen Einschreiten des höheren kirchlichen Organs, durch Beschwerde an dasselbe[2], sowie auch von der betroffenen Partei incidenter in einem gegen sie wegen Verletzung der nichtigen Anordnung eingeleiteten Strafverfahren gerügt werden.

Wenn endlich die lokalen kirchlichen Leitungsorgane blos Handlungen mit Strafe bedrohen, für welche eine solche nach Lage der in Frage kommenden Verhältnisse überhaupt nicht und wenigstens nach den Zeitumständen nicht angemessen erscheint[3], oder für gewisse Handlungen an sich statthafte, aber im gegebenen Falle nicht passende Strafen festsetzen oder derartige Strafen in Einzelfällen durch die kirchlichen Richter angedroht oder verhängt werden[4], so handelt es sich niemals um nichtige, sondern nur um ungerechte Massnahmen, d. h. die in solchen Anordnungen enthaltenen Vorschriften sind für die Untergebenen rechtsverbindlich, und die durch derartige Urtheile und Verfügungen verhängten Strafen und Censuren sind gegen die davon Betroffenen gültig verhängt. Ausdrücklich ist das allein in Bezug auf die Exkommunikation ausgesprochen[5]. Die Doktrin nimmt es aber zum Theil allgemein für alle Censuren[6] an[7], andererseits indessen zum Theil auch nur mit gewissen Beschrän-

[1] Für das forum internum wird allerdings die Nichtigkeit eines gegen die erwähnten Voraussetzungen verstossenden Gesetzes und die Unverbindlichkeit der Censur behauptet, dies jedoch insofern eingeschränkt, als klar feststehen müsse, dass die Schuld eine geringe und die Censur zu derselben nicht im Verhältnisse stehe, da die Verhängung derselben mitunter aus Gründen, welche nicht bekannt seien und welche mit Rücksicht auf gewisse in Frage kommende Verhältnisse die anscheinend leichte Schuld als eine schwere charakterisiren, erfolgen könne, Suarez l. c. disp. IV. s. 6 n. 1 ff. 12; s. auch s. 7. Schon letzterer behauptet, dass im Gegensatz zu dieser von ihm mit den Theologen vertretenen Ansicht die Kanonisten die Censuren in diesen Fällen für gültig erklären. Die S. 26 n. 1 citirten neueren Schriftsteller sprechen sich über die Frage nicht aus, namentlich auch nicht Kober, welcher a. a. O. S. 202 ff. bei der Erörterung der Ungültigkeit und Ungerechtigkeit der Exkommunikation nichts hierher Gehöriges beibringt, nehmen also offenbar ebenfalls keine Nichtigkeit an. Dagegen behauptet Reiffenstuel V. 39 n. 38 die Nichtigkeit wegen des Mangels einer gerechten und genügenden Ursache. Vgl. übrigens auch noch S. 33.

[2] Bd. III. S. 832.

[3] Z. B. eine Provinzial- oder Diöcesansynode oder ein bischöfliches Statut seit der allgemeinen Sitte des Tabakrauchens und Tabakschnupfens dasselbe vor dem Empfang der Eucharistie seitens der Laien oder auch nur seitens der Kleriker mit einer Censur belegt, s. auch Benedict. XIV. de synodo dioeces. XI. 13 n. 1—3. Andere Beispiele ibid. c. 8 n. 4; c. 9 n. 4; c. 12 n. 1 ff.

[4] Wie z. B. die Bedrohung geringfügiger Vergehen mit Censuren, namentlich der Exkommunikation latae sententiae, s. Benedict. XIV. lib. X. c. 2 n. 18.

[5] S. die Bd. V. S. 146 n. 4 citirten Äusserungen von Nikolaus I., sowie der Konzilien von Limoges 1035 und von Quedlinburg 1085. Wenngleich diese Stellen in das Corpus juris keine Aufnahme gefunden haben und sich auch sonst keine hierauf bezüglichen Quellenzeugnisse in demselben finden, denn c. 1 (Gregor I.) C. XI qu. 3: „sententia pastoris sive iusta sive iniusta fuerit, timenda est“ spricht die Gültigkeit nicht direkt aus und ist seiner Bedeutung nach bestritten, s. z. B. Schmalzgrueber V. 39 n. 84, so ergiebt sich die Richtigkeit der Aufstellung des Textes doch daraus, dass das ungerechte Gesetz immer ein verbindliches Gesetz bleibt, und eine gerichtliche Sentenz wegen blosser Ungerechtigkeit niemals an sich absolut nichtig ist.

[6] Aus dem eben gedachten Grunde muss dies auch für die *poenae vindicativae* gelten.

[7] Suarez, de censuris disp. IV s. 7 n. 11 und die hier in grosser Zahl citirten älteren.

kungen, welche darauf gegründet werden, dass eine ungerechte Exkommunikation oder Censur für das *forum internum*, also Gott gegenüber und für das Gewissen, keine Bedeutung und keine Wirkung äussere[1], und deshalb im *forum externum* blos, um durch den Ungehorsam gegen dieselbe keine Ärgerniss erregende Auflehnung gegen die Kirche zu bezeigen, beobachtet werden müsse[2], weiter aber auch darauf, dass in gewissen Fällen die ungerechte Sentenz auch zugleich nichtig sei[3]. Der letzteren Beschränkung liegt eine Verwechselung und Durcheinanderwirrung der Fälle der Ungerechtigkeit und der Nichtigkeit einer Sentenz, sowie eine Hineinziehung der hier nicht in Betracht kommenden Frage, inwiefern überhaupt eine offensichtliche Ungerechtigkeit einen Nullitätsgrund für ein richterliches Urtheil bildet, zu Grunde. Die erstere Ansicht verkennt, dass, wenn die ungerechte Censur nicht verbindlich ist, sie in keinem Falle, also auch nicht blos wegen der Rücksicht auf Gehorsamsbezeigung gegen die Kirche und auf Vermeidung eines aus dem Ungehorsam entstehenden öffentlichen Ärgernisses verpflichtend wirken kann, und erscheint deshalb inkonsequent, weil sie der ungerechten Censur bei gewissen Fällen Wirksamkeit beilegt, ihr sie aber für andere abspricht[4]. Dazu kommt endlich, dass die Vertreter beider Meinungen nur die Fälle, in denen es sich um eine ungerechte Sentenz handelt, berücksichtigen, und die Fälle, in denen ein ungerechtes Kirchengesetz Strafen androht[5], gar nicht in Betracht ziehen.

Demgemäss erscheinen die aufgestellten Ausnahmen nicht begründet, und es ist lediglich an dem Satze festzuhalten, dass die Beobachtung eines Strafe androhenden Kirchengesetzes oder einer eine solche verhängenden richterlichen Sentenz oder Verfügung wegen blosser Ungerechtigkeit niemals verweigert werden darf. Vielmehr ist die Beseitigung des ersteren nur auf dem Wege der Angehung der oberen Instanz, um die Kraftloserklärung des Gesetzes im Aufsichtswege herbeizuführen, die Aufhebung der letzteren allein mit den dem Censurirten zustehenden Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen[6] durch die zuständige Instanz zu erreichen.

[1] c. 50 (Augustin.) u. c. 60 (Gregor. I.) C. XI. qu. 3; c. 28 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39; c. 1 (Lyon 1245) in VI de sent. et re jud. II. 14: „Quum aeterni tribunal iudicis illum reum non habeat, quem iniuste iudex condemnat"; vgl. auch Kober, Kirchenbann. 2. A. S. 213 ff.

[2] Kober a. a. O. S. 216. 218. Daraus wird dann gefolgert, dass der Censurirte unter Voraussetzungen, unter welchen ein öffentliches Ärgerniss nicht entstehen kann, also insbesondere im Geheimen und an Orten, wohin die Kunde seiner Bestrafung nicht gedrungen ist, oder vor Personen, denen die Ungerechtigkeit der Sentenz bekannt ist, alle ihm untersagten Handlungen vorzunehmen befugt ist, Suarez l. c. n. 15 ff., Kober a. a. O. S. 218, und dass er stets die Berechtigung dazu besitzt, wenn die Ungerechtigkeit der Censur allgemein bekannt und seine Unschuld notorisch ist, Fagnan. ad c. 3 X de solut. III. 23 n. 11. 12; Kober S. 219.

[3] So wenn 1. sowohl für das forum internum, wie auch das forum externum gar keine Schuld des Censurirten vorliegt, unter Berufung auf c. 40 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39 u. c. 7 (Innoc. IV.) §. 5 eod. V. 11; 2. wenn der Betreffende zwar schuldig, aber sein schuldhaftes Verhalten im forum externum nicht bewiesen ist, und endlich 3. wenn zwar in Wirklichkeit keine Schuld vorliegt, aber eine solche dem Richter dargethan worden ist, obschon manche in dem letzteren Fall die Censur bindend sein liessen, andere sie aber für nichtig erklärten, indessen öffentlich die Beachtung der Censur verlangten, vgl. dazu Engel V. 39 n. 107; Reiffenstuel V. 39 n. 39 ff.; Schmalzgrueber V. 39 n. 80 ff.

[4] Diese Inkonsequenz zeigt sich vollends darin, dass einzelne annehmen, dass der ungerecht Censurirte, wenn er wegen einer die Censur missachtenden Handlung, welche er im geheimen vorgenommen hat (s. o. Anm. 2), denunzirt oder angeklagt wird, doch deswegen bestraft werden muss, Kober S. 218.

[5] Engel l. c. n. 109 und Schmalzgrueber l. c. n. 80 heben allerdings hervor, dass die Censur, welche als censura l. s. angedroht ist, den Schuldigen wenigstens für das forum internum trifft, wenn ihm auch die Schuld im forum externum nicht bewiesen werden könne.

[6] Nach Massgabe der Sentenz und ihrer Wirkungen bestimmt es sich dann, ob der ungerecht Verurtheilte in der Zwischenzeit die Censur beachten muss oder nicht.

II. Die s. g. Korrektionsgewalt. Von der bisher besprochenen Straf- und Disciplinargewalt wird von manchen Kanonisten eine blosse Korrektionsgewalt unterschieden[1], wennschon der Begriff der letzteren nicht scharf formulirt und dieselbe von der ersteren nicht scharf abgegränzt wird, weil es in den Quellen an den nöthigen Anhaltspunkten dazu fehlt[2]. Sie ist eine Strafgewalt mit geringerer sachlicher Kompetenz sowohl in Betreff der Vergehen, wie auch in Betreff der Strafen. In ersterer Beziehung umfasst sie nur das Recht, Disciplinarvergehen, welche in gewissen leichten Verletzungen der Amtspflichten oder der allgemeinen Standespflichten bestehen[3], zu rügen, und in letzterer allein die Befugniss, einzelne leichtere Strafen, wie Ermahnungen, Verweise, Geldstrafen, namentlich die Entziehung der Distributionen für kürzere Zeit, und den Ausschluss von der Theilnahme vom Chordienst oder von den Kapitelsitzungen auf kürzere Zeit zu verhängen[4]. Endlich ist es für die Ausübung derselben charakteristisch, dass von den in ihr enthaltenen Befugnissen auch ohne ein förmliches Strafverfahren, lediglich auf Grund des klar zu Tage liegenden oder auf andere Weise für den mit dieser Gewalt ausgestatteten kirchlichen Amtsträger feststehenden, strafbaren Verhaltens Gebrauch gemacht werden kann[5].

Eine solche Gewalt ist selbstverständlich in der *iurisdictio ordinaria* enthalten, und deshalb kommt sie allen kirchlichen Leitungsbeamten, namentlich dem Papst und den Ordinarien zu. Da diese indessen kraft ihrer iurisdictio auch die volle Strafgewalt besitzen, so liegt für die Regel keine Veranlassung vor, bei ihnen die Korrektionsgewalt aus der letzteren besonders auszuscheiden und als eine eigene Befugniss hinzustellen[6]. Wohl aber ist dies der Fall bei denjenigen kirchlichen Behörden und Amtsträgern, wie bei den Kapiteln oder bei bestimmten Kapitelsbeamten, z. B. dem Dekan, und ferner den Erzpriestern, welche an sich keine *iurisdictio*, also keine volle Strafgewalt sondern blos kraft Gewohnheitsrechtes oder Statuts[7] oder kraft Delegation[8] die gedachte Berechtigung besitzen, um innerhalb ihres Kreises die Disciplin aufrecht zu erhalten, und die Erfüllung der Amts- und Berufspflichten seitens ihrer Untergebenen herbeizuführen. Es handelt sich also hier um die auch auf dem Gebiete des Staatsrechtes hervortretende Erscheinung, dass jeder Dienstvorgesetzte einer nicht ganz niederen Stellung gegenüber den ihm untergeordneten Beamten im Interesse des Dienstes mit der Gewalt ausgestattet ist, gegen diese nöthigenfalls mit Exekutiv- und Ordnungsstrafen vorzugehen[9]. Strafen der letzteren Arten kennt auch das kirchliche

[1] S. van Espen, J. E. U. P. I. tit. 11 c. 2 n. 8.

[2] Denn c. 13 (Innoc. III.) X de off. iud. ord. I. 31: „sancimus, ut ecclesiarum praelati ad corrigendum subditorum excessus, maxime clericorum et reformandos mores prudenter ac diligenter intendant“ bezieht sich nicht allein auf die Korrektionsgewalt in dem hier gedachten Sinne.

[3] Bd. II. S. 136 n. 2, s. auch die folg. Anm.

[4] S. o. S. 14 n. 4 (Lemberg); S. 18 n. 15; S. 20.

[5] S. die Anführungen in der vor. Anm.

[6] Ausnahmsweise allerdings dann, wenn sich danach die Zuständigkeit verschiedener Behörden bestimmt, so nach der Prager Diöcesangerichtsinstruktion v. 1869 §. 54, Arch. f. k. K. R. 23, 429: „Es bleibt dem Erzbischof und seinem Konsistorium (d. h. der Verwaltungsbehörde im Gegensatz zu dem geistlichen Erzdiöcesangericht) unbenommen, geringe Vergehen gegen die Kirchengesetze selbst zu untersuchen und zu bestrafen. Ebenso bleibt es dem Erzbischof freigestellt, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob ein Vergehen im Disciplinarwege, d. h. mittelst der blossen Korrektionsgewalt, oder im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens untersucht oder bestraft werden soll.“

[7] S. 14 n. 4; S. 18 n. 15; s. auch Bd. II. S. 136.

[8] Wie den Erzpriestern, s. o. S. 20, vgl. ferner Bd. II. S. 287. 288 u. Bd. V. S. 623 n. 2.

[9] Deshalb bestimmt auch §. 54 der cit. Instr., s. o. Anm. 6, für die dort zuletztgedachten Fälle, in denen es sich nicht um geringere Vergehen handelt: „doch kann auch dem Beschuldigten das Recht nicht abgesprochen werden, falls er ein ordentliches Gerichtsverfahren wünscht, die Einleitung vom Erzbischof sich zu erbitten, und sollte ihm diese Bitte nicht gewährt werden, bei der höheren Instanz sich zu beschweren.“

Recht[1]. Nur hat es den Begriff derselben nicht näher ausgebildet, und erlaubt den mit der blossen Korrektionsgewalt ausgestatteten Amtsträgern für die Regel nicht die Verwendung der sonst ebenfalls als Exekutiv- und Ungehorsamsstrafen benutzten Censuren, wie namentlich der grossen Exkommunikation und der verschiedenen Suspensionen.

§. 355. 3. *Der Umfang der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt in Betreff der Personen.*

I. Die Strafgewalt über Nichtgetaufte. Der kirchlichen Strafgewalt sind zwar prinzipiell nur diejenigen, welche die christliche Taufe gültig empfangen haben, unterworfen[2]. Aber mit Rücksicht darauf, dass die Kirche die Pflicht hat, das Christenthum allen nicht Getauften zu predigen und diese zu bekehren[3], dasselbe gegen die Angriffe und Verunglimpfungen der Ungläubigen zu schützen, sowie von den Christen die Gefahren fern zu halten, welche ihnen durch nähere Berührung und näheren Verkehr mit den Ungläubigen entstehen können, beansprucht sie auch eine Strafgewalt über die Nichtgetauften, vor allem aber über die sowohl früher, wie auch noch heute praktisch in Frage kommenden Juden.

Unter den ersteren Gesichtspunkt fallen die kirchlichen Strafbestimmungen gegen diejenigen Ungläubigen, welche den zur Bekehrung derselben vorgeschriebenen Predigten nicht beiwohnen[4], sowie gegen solche, welche ihren zur Bekehrung geneigten Genossen von derselben oder von der Theilnahme an dem christlichen Religionsunterricht oder von dem Empfange der christlichen Taufe abrathen, sie davon zurückhalten oder gar an der Bekehrung oder an dem Empfang der Taufe hindern[5].

Von dem zweiten angedeuteten Gesichtspunkt aus hat die Kirche die Juden, welche sich einer Verunglimpfung oder Lästerung des christlichen Glaubens, namentlich Gottes, Christi und der Jungfrau Maria schuldig machen[6], der Gerichtsbarkeit der päpstlichen Inquisition unterstellt, und nicht minder unter gleichzeitiger

[1] Bd. V. S. 643.

[2] Trid. Sess. XIV. doctr. de ss. poen. sacr. c. 2: „constat certe, baptismi ministrum iudicem non esse oportere, quum ecclesia in neminem iudicium exerceat, qui non prius in ipsam per baptismi ianuam fuerit ingressus. Quid enim mihi, inquit apostolus (1. Cor. V. 12) de iis, qui foris sunt, iudicare.“

[3] Vgl. auch Phillips K. R. 2, 392. 393.

[4] Basel Sess. XIX. (1434) c. 5, Hardouin 8, 1190 in Betreff der Juden und anderen Ungläubigen, ferner Gregor XIII.: Sancta mater 1584, b. T. 8, 487, in Betreff der ersteren, s. auch Bd. IV. S. 473 n. 1 u. Bd. V. S. 563 n. 3 (Androhung der Entziehung des Verkehrs mit den Christen und anderer arbitärer Strafen).

[5] Gregor XIII.: Antiqua iudaeorum 1581 §. 7, b. T. 8, 378: „Si quis catechumenum vel quemcumque ex iudaeis aut infidelibus deo inspirante ad fidem christianam venire volentem post declamatum nutu, verbo, facto vel quocumque alio modo eius voluntatem a fide vel fidei instructione aut a sacri baptismi susceptione retrahere, avertere vel dehortari; aut ne ad fidem veniat neve regenerationis lavacro abluatur quovis modo impedierit.“ Die Bestrafung derselben ist vor die päpstlichen Inquisitionsgerichte gewiesen, welche gegen sie je nach Lage des Einzelfalles mit „flagra, remigia, etiam perpetua, rerum quoque publicationes, exilia aliaque atrociora“ vorgehen sollten, s. §§. 1. 12 ibid.

[6] Gregor XIII.: Antiqua cit. (s. vor. Anm.) §. 5: „Si salvatorem et dominum nostrum Jesum Christum purum hominem vel etiam peccatorem fuisse matremve dei non esse virginem et alias huiusmodi blasphemias quae per se haereticae dici solent, in christianae fidei ignominiam, contemptum aut corruptionem impie protulerit“; §. 10: „Si christianos deriserit redemptionisque nostrae hostiam salutarem in ara crucis immolatam, Christum dominum ludibrio et despectui habens quandocumque, maxime vero in sacro parasceves die agnum sive ovem aut quid aliud cruci affixerit aut appenderit in eamve conspuerit seu quodcumque contra ipsam fecerit.“ Vgl. ferner §. 11, cit. s. o. S. 36 n. 5. Wegen der Strafen s. §. 12 ibid., vor. Anm. a. E.

Anordnung der Vernichtung der Exemplare des Talmud und etwaiger anderer, Lästerungen gegen den christlichen Glauben enthaltenden Bücher und Schriften[1] diejenigen, welche diese nicht zu dem gedachten Zweck ausliefern, oder gar solche aufbewahren[2], lesen, drucken, abschreiben, herbeischaffen oder auf irgend eine Weise veräussern oder erwerben[3], mit Strafen bedroht.

Aus dem dritten Gesichtspunkt findet das seit dem Mittelalter vorkommende, unter Strafe gestellte Gebot für die Juden, besondere, sie kenntlich machende Abzeichen zu tragen[4] und keine christlichen Ammen für ihre Kinder zu halten[5], seine Rechtfertigung.

Abgesehen von diesen im Interesse des Christenthums erlassenen Bestimmungen hat die Kirche auch das Recht in Anspruch genommen, die Läugnung des Gottesglaubens durch die Juden und die anderen Ungläubigen, welche denselben ebenfalls bekennen, sowie die Anrufung und Verehrung der Dämonen durch die Anhänger solcher Religionen — weil es sich hierbei um die diesen mit dem Christenthum gemeinsame Grundlage handelt — unter Strafe zu stellen[6].

Auf dem vorhin hervorgehobenen zweiten Gesichtspunkt und dem eben gedachten endlich ruht das Strafverbot, Apostaten[7] und Ketzer aufzunehmen, zu

[1] Über das 13. Jahrh. und die Inquisitionspraxis seit demselben s. Bd. V. S. 474 n. 3; vgl. ferner Julius III.: Cum sicut 1554 §. 1, b. T. 6, 482; Clemens VIII.: Cum Hebraeorum 1593 §. 1, b. T. 10, 25.

[2] Hierfür setzt Julius III. cit. 1554 §. 1 Geldstrafen und Vermögenskonfiskation, und bei Hartnäckigkeit Todesstrafe, s. Bd. V. S. 562 n. 6, sowie die Strafen für die Apostaten fest, s. a. a. O. S. 686.

[3] Gregor XIII.: Antiqua 1581 cit. §. 9: „Si libros haereticos vel thalmudicos aut alias prohibitos tenuerit, custodierit vel divulgaverit vel in quaecumque loca detulerit aut ad eam rem operam suam accomodaverit“ unter Verweisung dieser Vergehen vor die Inquisition zur Belegung mit den schon gedachten Strafen, s. §§. 1. 12 u. S. 35 n. 5; Clemens VIII. cit. 1593 §. 6: „praecipientes ipsis iudaeis ... sub poenis amissionis librorum et publicationis omnium bonorum fisco eius principis, in cuius ditione libri reperti fuerint, applicandorum ac aliis etiam gravioribus et corporis afflictivis arbitrio dioecesani ac etiam inquisitoris, si inibi fuerit, statuendis ac moderandis ... ne huiusmodi libros et alia scripta superius prohibita ... retinere, habere, legere, edere, typis excudere seu imprimere, describere vel exemplare, advehere, emere, vendere, donare, commutare aut alias quomodolibet distrahere vel alienare (audeant).“

Auf demselben Gesichtspunkt ruht weiter das Verbot des Baseler Konzils Sess. XIX. cit. für die Juden, bei Strafe der Konfiskation kirchliche Bücher, Kelche, Kreuze und andere kirchliche Geräthschaften zu kaufen und bei Verlust der dafür hingeliehenen Summen sich solche Sachen als Pfänder bestellen zu lassen, ferner die mittelalterliche Anordnung in c. 15 (Later. IV. 1215) X de iud. V. 6, nach welcher zur Fernhaltung von Verhöhnungen des christlichen Glaubens die Juden am Charfreitage und am Osterfeste ihre Behausungen nicht verlassen und sich nicht auf der Strasse sehen lassen durften, wofür freilich nur angemessene Bestrafung durch die weltliche Obrigkeit verlangt wird.

[4] c. 15 X cit. V. 6, vgl. ferner Bd. V. S. 50 n. 1; Martin V.: Sedes apostolica 1425 §§. 2. 3, b. T. 4, 718 (nur für Caffa und Canea, Strafen wie für die Juden im Kirchenstaat); Basel Sess. XIX. cit. (graves poenae); Eugen IV.: Dudum 1442 §. 8, b. T. 5, 68, und Calixt III.: Si ad reprimendos 1456 §. 7, l. c. p. 127 (vgl. auch Bd. V. S. 687 n. 4, hier freilich keine besonderen Strafandrohungen); Paul IV.: Cum nimis 1555, §§. 13. 14, b. T. 6, 498 (für den Kirchenstaat, arbiträre Bestrafung), deren Beobachtung durch Pius V.: Romanus pontifex 1566, b. T. 7, 438, „ubique locorum“ vorgeschrieben ist, s. §§. 2. 3; Salzburg 1418 c. 33, Hartzheim 5, 185 (Geldstrafe).

[5] c. 13 (Innoc. III.) X de iud. V. 6 (Entziehung des Verkehrs mit den Christen); Gregor XIII.: Antiqua 1581 cit. §. 11: „Si nutrices christianas contra ss. canonum statuta diversorumque romanorum pontificum ... sanctiones (s. Bd. V. S. 687 n. 4) adhuc retinuerit aut eas retinens, die qua sanctissimum eucharistiae sacramentum sumpserint, lac uno vel pluribus diebus in latrinas, cloacas vel alia loca effundere coegerit“ (über die Bestrafung gilt das S. 35 n. 5 a. E. Bemerkte).

[6] Gregor XIII.: Antiqua 1581 cit.: „§. 2. Si quis iudaeus aut infidelis in iis quae circa fidem cum illis nobis sunt communia, veluti deum unum et aeternum, omnipotentem, creatorem omnium visibilium et invisibilium et similia, non esse asseruerit, praedicaverit vel privatim alicui insinuaverit. §. 3. Si daemones invocaverit, consulueritve aut eorum responsa acceperit, ad illosve sacrificia aut preces ob divinationem aliamve causam direxerit aut quis eis immolaverit vel thuris alteriusve rei fumigationes obtulerit aut alia impietatis obsequia praestiterit.“

[7] Und zwar jeder Art, d. h. sowohl diejenigen,

verbergen oder irgendwie zu unterstützen oder zu begünstigen[1].

Bei der Handhabung dieser Strafgewalt haben selbstverständlich alle rein kirchlichen, d. h. die die kirchlichen Rechte und Stellungen der Schuldigen berührenden Strafen ausgeschlossen bleiben müssen, und nur weltliche Strafen, wie die Entziehung des Verkehrs mit den Christen, die Auspeitschung, Vermögensstrafen (Konfiskation des Vermögens und einzelner Sachen, Geldbusse), Freiheitsstrafen (bis zur Galeerenstrafe), das Exil und die Todesstrafe zur Anwendung gebracht werden können[2].

Sind die besprochenen Normen[3] auch heute noch als gemeinrechtliche zu betrachten, so haben sie doch wegen des veränderten Verhältnisses zwischen der Kirche und dem Staate, namentlich in Folge der Juden-Emanzipation und der Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit, in den modernen Staaten ihre praktische Bedeutung verloren.

II. Die Strafgewalt über die Christen. Im Gegensatz zu den Ungläubigen unterstehen sämmtliche gültig Getaufte der kirchlichen Strafgewalt in allen Beziehungen. Das gilt noch heute[4] für die Ketzer und Apostaten[5], ferner für die weltlichen Fürsten jeden Ranges, einschliesslich der Kaiser und Könige. Die gemeinrechtlichen Quellen des Mittelalters, welche diese der kirchlichen Strafgewalt unterstellen[6], sind nicht nur niemals von der späteren kirchlichen Gesetzgebung beseitigt worden[7], sondern diese letztere hat sogar auch ihrerseits ausdrücklich gegen dieselben für einzelne Verbrechen Strafen angedroht[8], und die Päpste haben ebenfalls noch bis in die neuere Zeit hinein von ihrer Strafgewalt gegen sie Gebrauch gemacht[9].

Eine völlig andere Frage ist es dagegen, ob die genannten Fürsten von jedem

welche vom Christenthum wie auch von einer monotheistischen Religion, s. die vor. Anm., abgefallen sind.

[1] Gregor XIII. cit. §. 8: „Si quis apostatas haereticosve scienter domi suae acceptaverit, aluerit, commeatu iuverit seu quovis modo eis cibaria ubicumque praebuerit aut dona vel munera dederit vel miserit aut de loco ad locum deduxerit seu associaverit vel deducendos seu associandos curaverit aut sumptus ministraverit, duces comitesve illis adiunxerit vel ne ab eis perpetrata deprehendi aut investigari queant, fecerit; quique dictos apostatas aut haereticos scienter aliquo modo receptaverit, occultaverit, defenderit aut eis opem, consilium, auxilium vel favorem quomodolibet praestiterit.“

Über die Strafen für diese Delikte gilt das S. 35 n. 5 Bemerkte.

[2] Vgl. die Anführungen in den vorhergehenden Anmerkungen, namentlich S. 35 n. 5.

[3] Über die Doktrin, welche ihre Ausführungen in Betreff der kirchlichen Gewalt über die Juden und Ungläubigen wesentlich auf die citirten Dekretalen und päpstlichen Konstitutionen aufbaut, s. Fagnan. ad c. 1 X de const. I. 2 n. 64 ff.

[4] Wenigstens der Theorie nach.

[5] Bd. V. S. 683. 686. 687.

[6] c. 4 (Ps. Clem.) u. c. 6 (Innoc. III.) X de M. et O. I. 33; c. 13 (id.) X de iud. II. 1; c. 3 (Gregor. VII.) C. XV qu. 6; c. 2 (Innoc. IV.) in VI de sent. et re iud. II. 14, s. Bd. V. S. 46 n. 6 u. S. 47 n. 2. Über die Praxis vgl. a. a. O. S. 43 ff., S. 301. 302.

Allerdings behauptet entgegen der gesammten Doktrin, welche nie an der Zulässigkeit der Exkommunizirung, bez. Censurirung der Fürsten aller Art gezweifelt hat, vgl. Steph. de Avila de censuris P. II. c. 4 disp. un. dub. 4; Reiffenstuel ius can. un. V. 39 n. 20; Schmalzgrueber V. 39 u. 40; Kober, Kirchenbann, 2. A., S. 108. 113. 114. 133, einzig und allein Katz, Grundriss d. kanon. Strafrechts S. 5. 6, es sei unrichtig, dass die Kirche selbst die Fürsten vor ihr strafrichterliches Forum gezogen und die Geltung des Satzes: princeps legibus solutus beseitigt habe. Das verräth aber nur seine völlige Unkenntniss der kirchenrechtlichen Entwicklung. Vgl. auch das Folgende.

[7] Im Gegentheil reprobirt der Syllabus v. 1864 unter n. 54, Arch. f. k. K. R. 13, 321, den Satz: „Reges et principes non solum ab ecclesiae iurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus iurisdictionis dirimendis superiores sunt ecclesia.“

[8] Vgl. die Bd. V. S. 559 n. 5; S. 682. 729. 730 angeführten päpstlichen Konstitutionen aus dem 16. Jahrh.; Trid. Sess. XXII. c. 11 de ref., a. a. O. S. 751 n. 5; ibid. Sess. XXV. c. 19 de ref., a. a. O. S. 800 n. 2; Pius IX. const. Apostolicae 1869 exc. l. s. rom. pont. res. n. 3, a. a. O. n. 4 u. S. 804.

[9] Vgl. dazu: Traité historique sur le sujet de l'excommunication et de la deposition des roys. Paris 1681; Petribury, the excommunication of queen Elizabeth, in English historical review, London 1892 (January), p. 81. S. weiter über die Absetzungen von Königen im 15. u. 16. Jahrh. Bd. V. S. 559 n. 6, über die Exkommunikation des Herzogs v. Parma 1768 a. a. O. S. 648 n. 18, und über die freilich nicht unter namentlicher

kirchlichen Strafgesetz betroffen werden. Mehrfach wird behauptet, dass dies nur der Fall sei, wenn ihrer ausdrücklich in einem solchen gedacht sei[1].

Eine allgemeine, eine solche Regel aussprechende Rechtsnorm findet sich in den kirchlichen Rechtsquellen nicht[2]. Allerdings werden in einzelnen päpstlichen Konstitutionen und im Tridentinum bei der Androhung von Strafen und Censuren *latae sententiae* bald nur ausdrücklich die Grafen, Markgrafen, Herzöge, ohne die Kaiser und die Könige[3], bald aber diese letzteren erwähnt[4], und daraus lässt sich entnehmen, dass man in der Regel die Kaiser und Könige, sowie ihre Gemahlinnen derartigen Strafen nur dann hat unterwerfen wollen, wenn sie besonders in dem Strafgesetz genannt sind[5]. Da aber andererseits das kirchliche Recht diese Regel nicht als eine ausdrückliche Norm aufgestellt hat, so wird auch selbst in denjenigen Fällen, in denen eine solche Erwähnung nicht vorkommt, immer besonders zu prüfen sein, ob die Fürsten der gedachten hohen Stellung mit Rücksicht auf die Art des Verbrechens[6] und etwaige allgemeine Wendungen und Ausdrücke des Strafgesetzes in Verbindung mit dem Zweck des letzteren und den früheren, dasselbe Vergehen betreffenden Strafandrohungen[7] nicht dennoch solchen Gesetzen haben unterworfen werden sollen[8].

Bezeichnung erfolgten Exkommunikationen der Könige Viktor Emanuel und Humbert v. Italien Bd. V. S. 544 n. 1; S. 650 n. 2 u. S. 753 n. 10. 13.

[1] Ferraris s. v. moniales art. III. n. 53 und die dort citirten, nach denen die Kaiser und Könige, ihre Gemahlinnen und Kinder mit Rücksicht auf ihre Würde in „dispositiones odiosae" nicht einbegriffen sind, wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt werden; s. ferner (Avanzini-) Pennacchi comm. in const. Pii IX.: Apostolicae 2, 266; Heiner, d. kirchlichen Censuren S. 301; de Avila l. c. P. III. disp. 4 dub. 2 concl. 5 (in Betreff einer generellen Suspension).

[2] c. 5 (Clem. IV.) in VI de privileg. V. 7, s. Bd. V. S. 333. 334, gehört nicht hierher, denn die Stelle setzt ein ausdrückliches Privileg voraus.

[3] Bd. V. S. 696 n. 1; S. 740 Anm. v. S. 739 (Pius V: Si de protegendis 1569, §. 2 b. T. 7, 744: „quicumque . . . sive dominus, comes, marchio, dux vel potiore titulo illustris", also princeps). Trid. Sess. XXIV. c. 9 de ref. matr., Bd. V. S. 767 n. 6, gedenkt nur der „domini temporales".

[4] Und zwar blos allein, s. Pius II.: Execrabilis 1459 §. 2, b. T. 5, 149, Bd. V. S. 723 n. 12; dagegen: „reges, duces, principes, marchiones, comites" in Leo X.: Inter graves 1515 §. 4, b. T. 5, 625, s. Bd. V. S. 749. 750; ähnlich Bulle: Coena v. 1627 §. 8, s. Bd. V. S. 731 n. 4 — (des Kaisers wird hier nicht gedacht) —; endlich: „si mundana, etiam ducali, regali, reginali aut imperiali auctoritate seu excellentia praefulgeant" in Pius V.: Cum secundum 1558 §. 2, b. T. 6, 545, s. Bd. V. S. 729. 730; „per saeculares ullos principes, etiam si imperatores, reges reginaeve fuerint" in Leo X.: Supernae 1514 §. 39, b. T. 5, 604, s. Bd. V. S. 753; „si quibusvis mundanis, etiam ducalibus, regiis, imperialibus dignitatibus funguntur" in Gregors XIV.: Cogit nos 1591 §. 5, b. T. 9, 396, Bd. V. S. 729; „dignitate etiam imperiali aut regali praefulgeant" in Trid. Sess. XXII. c. 11 de ref., Bd. V. S. 751 n. 3 u. 5; vgl. Trid. Sess. XXV. c. 19 de ref., Bd. V. S. 800 n. 2; Bulle Coena 1627 §§. 14. 18, Bd. V. S. 733 n. 3 u. S. 744 n. 11; Pius' IX.: Apostolicae 1869 exc. l. s. rom. pont. res. n. 3, s. a. a. O. S. 800 n. 4.

[5] In Betreff der Fürsten geringerer Stellung ergiebt sich eine derartige feste Praxis nicht, s. o. Anm. 1. Da, wo sie ohne die Kaiser und Könige genannt werden, s. a. a. O., geschieht dies offenbar, um die letzteren auszuschliessen. Werden diese ausdrücklich erwähnt, so sind sie selbstverständlich, auch wenn sie nicht ausdrücklich neben denselben hervorgehoben werden, s. die vor. Anm., mit einbegriffen. Übrigens hat die Doktrin hinsichtlich der hier in Frage stehenden Fürsten niemals eine solche Regel aufgestellt, und in der That liess sich in Betreff ihrer mangels einer positiven Bestimmung auch keine feste Abgrenzung gegen andere hohe Herren vornehmen.

[6] Weil dasselbe nach seinem Thatbestande gerade vor Allem von Fürsten und Königen, wie die Occupation der Besitzungen der römischen Kirche und die Anmassung der höchsten Regierungsgewalt über dieselben, begangen werden kann, s. Bd. V. S. 753, insbesondere n. 10 bis 13, denn sonst würde ein derartiges Strafgesetz seinen Zweck verfehlen.

[7] So bedroht die Bulle: Coena 1627 §. 2, ebenso const. Pii IX.: Apostolicae 1869 exc. l. s. spec. modo rom. pontif. res. n. 5: „omnes et singulos cuiuscumque status, gradus seu conditionis fuerint", welche vom Papst an ein zukünftiges Konzil appelliren (Bd. V. S. 724). Hierunter wird man auch mit Rücksicht darauf, dass die erste, diesen Strafandrohungen zu Grunde liegende const. Pius' II.: Exsecrabilis 1459 cit., s. o. Anm. 4 und Bd. V. S. 723, die Kaiser und Könige ausdrücklich nennt, diese ebenfalls begreifen müssen. Ebenso verhält es sich mit den Strafbestimmungen über den recursus ab abusu, vgl. Bd. V. S. 725. 727, und in Betreff der Denunziationspflicht hinsichtlich der Ketzerei und der verwandten Delikte, s. a. a. O. S. 849 n. 5.

[8] Andererseits wird man mit Rücksicht auf die

Keinesfalls kann aber ein allgemeines Privilegium der Fürsten des fraglichen Ranges insoweit angenommen werden, als es sich um die blosse Androhung von Strafen und Censuren ferendae sententiae und um die Verhängung von Strafen und Censuren auf Grund der solche, selbst mit dem Charakter als latae sententiae festsetzenden kirchlichen Normen handelt. Denn, da sie nur verhältnissmässig selten in den kirchlichen Strafgesetzen erwähnt werden, würde dies zu ihrer fast völligen Exemtion von der kirchlichen Strafgewalt führen, obwohl sie prinzipiell nach dem kirchlichen Rechte derselben ebenso gut, wie alle anderen Glieder der Kirche [1] unterworfen sind [2].

Während es in der hier fraglichen Beziehung in Betreff der Kaiser und Könige an einer ausdrücklichen allgemeinen Rechtsnorm fehlt, ist den Bischöfen und den kirchlichen Würdenträgern höheren Ranges, d. h. ausser den Erzbischöfen, Primaten und Patriarchen auch den Kardinälen, gesetzlich das Privilegium gewährt [3], dass sie von keiner durch eine Konstitution oder ein Urtheil oder ein Mandat angedrohten oder festgesetzten Suspension *latae sententiae* oder von einem solchen Interdikt betroffen werden, wenn sie nicht ausdrücklich genannt sind, und die Doktrin hat dies, freilich nicht ohne Widerspruch [4], auch auf eine derartige Exkommunikation ausgedehnt [5]. Indessen genügt es schon, dass trotz einer nicht ausdrücklichen Erwähnung der gedachten Würdenträger sich anderweit [6], so aus der Fassung [7] und dem

historische Entwicklung der Strafbestimmungen, für die Verletzung der Klausur der Nonnen- und Mannsklöster die gedachten Fürsten und ihre Gemahlinnen nicht unter dieselben, s. Bd. V. S. 786. 791, und ebensowenig mit Rücksicht auf den konstanten Sprachgebrauch des Tridentinums unter die Strafbestimmung daselbst Sess. XXV. c. 18 de ref., s. Bd. V. S. 809 n. 3, begreifen können.

[1] S. o. S. 37.

[2] Diese Auffassung rechtfertigt sich auch dadurch, dass das ausdrücklich den Bischöfen (und Kardinälen) gewährte Privilegium, s. oben im Text, sich nur auf den Ausschluss der von selbst eintretenden Verwirklichung der poenae und censurae l. s. bezieht.

[3] c. 4 (Innoc. IV. in conc. Lugd. 1245) in VI de sent. eccl. V. 11, Bd. I. S. 351 n. 8.

[4] So Avila l. c. P. II. c. 5 disp. 3 dub. 1; P. III. disp. 4 dub. 2 u. 5; P. V. disp. 1 dub. 6 u. disp. 5 dub. 5; Reiffenstuel V. 39 n. 19; Schmalzgrueber V. 39 n. 40, welche sich auf den Wortlaut des c. 4 in VI cit. V. 11 steifen und übersehen, dass das, was von der Suspension gilt, mit vollem Recht auf die schwerere Censur der Exkommunikation übertragen werden kann.

[5] Bd. I. S. 351 n. 9 u. Bd. II. S. 46. Mit Rücksicht hierauf werden die Bischöfe und die Kardinäle vielfach in hierher gehörigen kirchlichen Strafgesetzen ausdrücklich erwähnt, s. z. B. Konstanz Sess. XLIII. c. 4, Hübler, Konstanzer Reformation S. 160. 161, Bd. V. S. 710 u. S. 711 n. 8, ferner die a. a. O. S. 682; S. 717 n. 7; S. 718 n. 3 no. 1; S. 729 n. 4. 6 u. 9; S. 741 n. 8; S. 750 n. 2; S. 782 n. 6 no. 4 u. S. 830 n. 10 no. 5 citirten päpstlichen Konstitutionen.

[6] Vgl. auch Bd. I. S. 351 n. 9.

[7] So kann es nicht zweifelhaft sein 1., dass, wenn die Strafe auch den Kardinälen ohne besondere Hervorhebung der Bischöfe angedroht wird, s. Pius V.: Quam plenum 1569 §. 6, b. T. 7, 735 („Quicumque, etiam si cardinalatus honore praefulgeant", worauf später folgt: inferiores ab episcopis), s. Bd. V. S. 720 n. 8, diese letzteren ebenfalls gemeint sind, namentlich, wenn als Strafe zugleich der Verlust der bischöflichen Kirchen festgesetzt wird, s. Bd. V. S. 714 n. 5; — 2. dass bei Erwähnung der Bischöfe und der Geistlichen noch höherer Würde die Kardinäle, ebenso wie nach c. 4 in VI cit., s. o. Anm. 3, als einbegriffen erachtet werden müssen, vgl. Pius IV., Etsi Romanum 1565 §. 2, b. T. 7, 369: „etiamsi episcopali, archiepiscopali, patriarchali vel alia maiori praefulgent dignitate" (Bd. V. S. 860 n. 1); Pius V.: Si de protegendis 1569 §. 5, b. T. 7, 744: „quacumque etiam episcopali et maiore dignitate praediti" (Bd. V. S. 740 n. 12) und Urban VIII.: Inscrutabilis 1631 §. 4, b. T. 14, 216: „in episcopali, archiepiscopali, metripolitana, primatiali, patriarchali aut quacumque alia etiam superiori ecclesiastica vel mundana quantumvis sublimi, excellente et speciali nota digna, etiam suprema constituti dignitate" (Bd. V. S. 696 n. 1); — endlich 3. dass, wenn blos die Bischöfe genannt werden, die Kardinäle nicht als eingeschlossen gelten können, Pius II.: Execrabilis 1459 §. 2, b. T. 5, 149: „etiamsi imperiali, regali vel pontificali praefulgent dignitate (Bd. V. S. 723 n. 12); Gregor XIII.: Inter apostolicas 1584 §. 3, b. T. 8, 489: „episcopos et alios quoscumque pontificali dignitate praeditos (d. h. die Erzbischöfe, Primaten und Patriarchen) suspendimus a divinis" (Bd. V. S. 743 n. 4).

Ferner wird man in der const. Pius IX.: Apostolicae 1869 exc. l. s. rom. pont. res. n. 9 das: „cuiuscumque sint dignitatis" ebenfalls mit auf die Bischöfe und Kardinäle beziehen müssen, s.

Zweck[1] des Strafgesetzes ergiebt, dass dasselbe die in Frage stehenden kirchlichen Würdenträger hat treffen wollen[2].

Endlich unterstehen auch die Todten nach dem geltenden Recht, welches sich im Mittelalter festgestellt hat[3], insofern der Strafgewalt der Kirche, als gegen dieselben zwar weder censurae ferendae sententiae[4] noch solche Strafen, welche die Person des Schuldigen blos bei Lebzeiten berühren[5], zulässig sind, wohl aber solche, welche, wie die Versagung des kirchlichen Begräbnisses[6] und der *suffragia ecclesiae*, sowie der Annahme von Oblationen[7], erst mit und nach dem Tode zur Realisation gelangen können, weiter insofern, als auch eine Absolution der Todten nach kirchlichem Recht unter bestimmten Voraussetzungen als statthaft erscheint[8], und endlich, was freilich heute keine praktische Bedeutung mehr hat, insofern, als dasselbe ein Strafverfahren gegen Verstorbene wegen des Verbrechens der Ketzerei zugelassen hat[9].

§. 356. 4. *Die sachliche Zuständigkeit der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt und der kirchlichen Gerichte.* (*Delicta ecclesiastica, saecularia und mixta oder mixti fori.*)

Die Kirche hat den Standpunkt, dass sie berechtigt ist, die Verletzungen ihrer Ordnungen, gleichviel, ob sie sich als kirchliche Verbrechen oder Disciplinarvergehen darstellen, gleichviel, ob sie von Laien oder Geistlichen begangen werden, ihrerseits, unbekümmert darum, dass die kirchliche Strafthat auch zugleich den Charakter eines weltlichen Vergehens tragen kann, durch ihre mit der Strafgewalt ausgestatteten Organe zur Bestrafung zu ziehen, von Anfang an und auch noch bis auf den heutigen

Bd. V. S. 718 n. 1 u. 2; ebenso in dem Edikt v. 1677, betr. die Denunziationspflicht in Betreff der Ketzerei, Ferraris prompta biblioth. s. v. denuntiatio quoad delicta n. 1: „ciascuna persona di qualunque stato, grado e condizione o dignità, così ecclesiastica come secolare“ s. Bd. V. S. 849 n. 5, nicht minder das: „cuiuscumque dignitatis“ in Pius V: Infelicis 1569 §. 8, b. T. 7, 792, in Betreff der Denunziationspflicht hinsichtlich der beabsichtigten Vergewaltigung eines Kardinals, s. Bd. V. S. 8, und das: „cuiuscumque dignatatis, status, gradus et praeeminentiae seu ordinis fuerint“ in Innocenz VIII: Officii nostri 1491, §. 7, b. T. 5, 346 (s. Bd. V. S. 725 n. 10).

[1] Vgl. z. B. die Bestimmungen des Tridentinum über die Residenzpflicht der Bischöfe, welche sich auch auf die letzteren beziehen, wenn sie Kardinäle sind, s. Bd. V. S. 888 n. 8; ferner die const. Pius' IX: Apostolicae 1869 exc. l. s. rom. pont. res. n. 6, betreffend die Verletzung der Klausur der Nonnenklöster, s. Bd. V. S. 785 n. 4 u. S. 786 n. 5.

[2] Ueber Fälle, in denen dagegen die Kardinäle und Bischöfe nicht unter das betreffende Strafgesetz begriffen werden können, s. Bd. V. S. 714 n. 1; S. 870 n. 5 u. S. 903 n. 5. Auch Bulle: Coena 1627 §. 18, Bd. V. S. 394 n. 11, muss trotz des weiten Ausdrucks hierher gerechnet werden, da im speziellen blos weltliche Würdenträger aufgezählt werden.

[3] Ueber die Entwicklung s. Bd. IV. S. 697 n. 8 u. S. 758 n. 2. u. Bd. V. S. 302.

[4] Das ist allerdings wegen c. 6 (Konstantinopel 553) C. XXIV. qu. 2, s. Bd. IV. S. 758 n. 2 u. Bd. V. S. 302 n. 5, und c. 5 (cod. eccl. Afric., s. Bd. IV. S. 758 n. 2) X de heret. V. 17, bezweifelt worden, indessen handelt es sich bei den hier erwähnten Exkommunikationen nur um den Ausschluss aus der Kirchengemeinschaft, soweit ein solcher gegen Todte möglich ist, d. h. um die Versagung des kirchlichen Begräbnisses, des Gebetes und der Darbringung des Opfers für dieselben, sowie um die Ausstreichung des Namens aus den Diptychen, s. Bd. IV. S. 697 n. 8 u. S. 758 n. 2. In der neueren Doktrin besteht darüber auch keine Meinungsverschiedenheit, vgl. Suarez de censuris disp. V. s. 1 n. 3 ff.; Kober, Kirchenbann, 2. A. S. 91 ff.; Bd. V. S. 944 n. 2. Wegen der censurae und poenae l. s. s. Bd. V. S. 944.

[5] Also Freiheits- und Vermögensstrafen, s. darüber Bd. V. S. 678.

[6] c. 2 (Lateran. III) u. c. 4 (Clem. III.) X de statu monachor. III. 35; Bd. V. S. 33. 78. 541. 622. 797.

[7] c. 14 (Cyprian, s. Bd. IV. S. 697 n. 8) Dist. LXXXVIII c. 5 cit. X de heret. V. 17; c. 2 X cit. III. 35. vgl. auch die Citate in der vorigen Anm.

[8] Bd. V. S. 147. 302. 672. 673.

[9] Bd. V. S. 302. 303. 489.

Tag, mindestens prinzipiell, festgehalten[1]. In Folge der früher dargelegten Entwicklung[2] ist allerdings das ursprüngliche Verhältniss, dass in Fällen, in denen eine Strafthat sich sowohl gegen das kirchliche; wie das weltliche Recht richtete[3], die Kirche ihrerseits ihre rein kirchlichen Strafen, der Staat aber seine weltlichen Strafen verhängte, getrübt worden, und im Laufe des Mittelalters hat sich im Zusammenhang mit der Aufnahme rein weltlicher Strafen in das kirchliche Strafensystem[4], und der hervorragenden Stellung, welche die kirchliche Strafgerichtsbarkeit gegenüber der weltlichen einnehmen konnte[5], in allen für diese Zeit in Betracht kommenden Ländern eine Kompetenzabgrenzung zwischen kirchlichen und weltlichen Gerichten dahin festgestellt, dass einzelne Verbrechen unbeanstandet der ausschliesslichen Zuständigkeit der ersteren, andere der der letzteren überlassen blieben, während endlich bei einer dritten Klasse beide Gerichte in verschiedenem Masse konkurrirten[6].

Die kirchenrechtliche Doktrin, welcher diese Verhältnisse vor Augen standen, hat seit dem 15. Jahrhundert in Anhalt an einzelne Quellenstellen[7] die *delicta* oder *crimina mere ecclesiastica*, die *mere saecularia* oder *civilia* und die *mixta* oder *mixti fori* unterschieden[8]. Freilich ist sie dabei weder früher noch heute zu einer völligen Ein-

[1] Das ergiebt sich schon aus der bis heute fortdauernden Ausübung ihrer Strafgesetzgebungsgewalt, denn die kirchlichen Strafgesetze kann nur die Kirche zur Anwendung bringen.

Vgl. ferner Konkordat für Sicilien v. 1741 c. 6, Nussi, conventiones int. s. sedem et civilem potestatem, p. 92: „1. Oltre alle materie di fede ed a' delitti di eresia, che non si controverte che siano di privativa cognizione de' vescovi, i laici i quali avranno la sacrilega temerità di celebrar la santa messa o di esercitare altre funzioni all' ordine sacro appartenenti o di ascoltare le sagramentali confessioni, saranno privativamente processati e puniti dalla sola protestà ecclesiastica. — 2. La cognizione e punizione del delitto di poligamia parimente apparterrà alla sola protestà ecclesiastica. — 5. Oltre a' suddetti casi non dovrà porsi impedimento alcuno a' superiori ecclesiastici di procedere contra i laici secondo la disciplina della chiesa e le regole canoniche con sole pene spirituali, anche di censure contro de' peccatori pubblici e scandalosi e precisamente contro de' sagrileghi, degli adulteri, de' concubinarii, degli usurari, de' bestemmiatori e consimili. 6. Con dichiarazione finalmente che ne' delitti, come di furto della sagra pisside con le particole consegrate, di bestemmia e simili, se dal processo risulterà che il reo laico sia sospetto di eresia, dovrà il giudice laico secondo quel che finora si è praticato e si pratica nel regno, rimetterlo al giudice ecclesiastico *ut procedat super haeresi*, dal qual giudice ecclesiastico proferita ch'egli avrà la sua sentenza o assolutoria *ab haeresi* o condannatoria, dovrà poi con la solita protesta del cap (2) *Prelatis de homic. in* VI (V. 4) consegnarsi il reo al giudice laico *ut procedat ad ulteriora*"; sachlich ebenso das Konkordat für Sardinien v. 1742, l. c. p. 105; ferner die nicht durchgeführten Konkordate für Württemberg v. 1857 und für Baden 1859 Art. 5, l. c. p. 324. 333: „Causas omnes ecclesiasticas, quae fidem, sacramenta, sacras functiones necnon officia et iura sacro ministerio adnexa respiciunt, episcopi (bez. archiepiscopi) tribunal ad canonum normam et iuxta Tridentina decreta iudicat. . . . competit item episcopo (archiepiscopo) in laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere.

[2] Bd. V. S. 363 ff.

[3] A. a. O. S. 363. 364.

[4] A. a. o. S. 116 ff.

[5] A. a. o. S. 306. 307.

[6] A. a. o. S. 311 ff. und die zusammenfassende Uebersicht S. 324 ff.

[7] So an c. 8 (Luc. III.) X de foro comp. II. 2, a. a. O. S. 309 n. 2 u. S. 321 n. 8, ferner c. 2 (Gregor. IX.) X de maled. V. 26, a. a. O. S. 318 n. 5 u. S. 700 n. 2; s. auch c. 5 (Bonif. VIII.) VI de poen. V. 9 s. v. Per hoc quoque saecularibus potestatibus, vgl. a. a. O. S. 178 n. 2; S. 181 n. 2 u. S. 745 n. 3.

[8] So schon Panormitanus zu c. 8 X. cit. II. 2. n. 31 „quaedam sunt crimina mere ecclesiastica et haec possunt dici mere ecclesiastica vel quia tantum ab ecclesia prohibentur vel quia laici de illis propter maximum periculum se impedire non possunt. Exemplum in crimine usurarum quando dubitatur de substantia usurae et in crimine haeresis . . . Quaedam sunt crimina ecclesiastica, sed non mere, quia etiam iudices laici possunt de illis se intromittere, sed ecclesia ratione alicuius qualitatis potest etiam laicos punire, ut in sacrilegio et divinationibus et similibus. Quaedam sunt etiam crimina mixta, quia prohibita per utrumque ius, sed non subest aliqua qualitas tribuens iurisdictionem ecclesiastico et tunc laici puniuntur per iudicem suum et clerici per ecclesiasticum . . . Quaedam sunt crimina mere saecularia, ut quia a iure civili tantum inventa . . . . iudex saecularis potest omne delictum laicorum punire, nisi ubi crimen reperitur esse mere ecclesiasticum . . . . alia est ratio, quod ecclesia potest se intromittere de criminibus laicorum, quoniam crimina sunt adinventa de iure canonico seu habent originariam

stimmigkeit über die Frage gelangt, welche Verbrechen in die erste und welche in die dritte Kategorie einzureihen seien[1], und hat, indem sie die *delicta mixti fori* als solche

prohibitionem a canonibus et non a legibus vel ubi reperitur a canonibus imposita poena etiam saecularibus, etiam si sit tantum excommunicatio." Vorher rechnet er ausser dem Wucher, sofern es sich um die Frage, ob ein wucherisches Geschäft vorliegt, handelt, und ausser der Ketzerei, s. l. c. n. 17 u. 19, zu den mere ecclesiastica auch noch die Simonie und den Konkubinat, ferner zu den mixta, welche dabei in dem Sinne der crimina ecclesiastica non mere ecclesiastica gefasst werden, das *adulterium*, l. c. n. 23, das *periurium* (sofern es sich dabei um einen erlaubten Eid handelt), l. c. n. 21; die Fälschung päpstlicher Schreiben, l. c. n. 24; das *sortilegium* und die *divinatio*, s. Bd. V. S. 694. 695, und endlich die Blasphemie gegen Gott und die Heiligen, ad c. 2. X de maledicis V. 26 n. 9.

[1] Als *delicta ecclesiastica* werden übereinstimmend betrachtet 1. die Ketzerei, s. Panormitan. cit.; Gonzalez Tellez ad c. 1 X. de off. iud. ord. I. 31 n. 8; Fagnan. ad. c. 2 X de adult. V. 16; Pirhing ius canon. II. 2 n. 141; Reiffenstuel II, 2 n. 159; Schmalzgrueber V. 7 n. 181; Analecta iur. pontif. 1874 sér. 13 p. 41; s. auch Gregor. XIV.: Cum alias nonulli 1591, §. 6, b. T. 9, 424: „De crimine vero haeresis cognitio ad forum ecclesiasticum tota pertineat neque in ea curia saecularis se intromittat"; Konkordat für Toskana v. 1851 Art. 10, Nussi l. c. p. 279: „Per delitti non estranei alla religione, non deferibili al giudizio dei tribunali laici, s'intendono quelli conosciuti nel diritto canonico sotto il nome di delitti meramente ecclesiastici, quali sono l'apostasia, l'eresia, lo scisma, la simonia, la profanazione dei sagramenti ed ogni violenza degli officii particolarmente riguardanti il ministerio ecclesiastico ed il culto divino. Di questi delitti prenderà cognizione l'autorità ecclesiastica per applicare ai rei pene canoniche", denen sich dann die beiden älteren kaum hervorgehobenen Verbrechen 2. der Apostasie und 3. des Schismas anreihen vgl. d. cit. Konkordat; Annal. iur. pont. l. c.; Phillips Lehrb. d. K. R., 2. A. §. 189; Permaneder, K. R. § 344; Friedberg, K. R. 3 A. S. 204. Ferner wird 4. die Simonie, s. Panorm. l. c.; Gonzalez Tellez l. c.; Pirhing l. c.; Reiffenstuel, II. 2 n. 160 u. V. 3 n. 348; Schmalzgrueber, V. 3. n. 322; Phillips u. Friedberg a. a. O.; Analecta iur. pont. l. c., darunter begriffen, in Betreff welcher aber einzelne bei vorliegender Notorietät oder bei vorgängiger Bestrafung durch den geistlichen Richter auch eine solche durch den weltlichen zuliessen und diese Fälle zu den crimina mixti fori rechneten, Schmalzgrueber l. c. n. 323 und die Ausführungen bei Pirhing l. c.; 5. wenngleich vereinzelt auch der Konkubinat, weil dieser nach den leges nicht strafbar sei, so Panorm. l. c., sowie 6. die Blasphemie und 7. das *sacrilegium personale et reale*, so Anal. iur. pont. l. c.

Als *delicta mixti fori* gelten dagegen 1. der Ehebruch, Panorm. l. c.; Marius Mantua Benavidius († 1582) comm. iur. pontif. Patav. 1562. 2, 159 ff.; Gonzalez Tellez l. c.; Andreas Vallens. paratitla iur. can. V. 3 n. 3; Pirhing c. l. n. 142; Reiffenstuel V. 16 n. 42; Schmalzgrueber V. 16 n. 95; Geib Lehrb. d. deutsch. Strafr. 1, 133; 2. der Konkubinat, so Benavidius l. c.; Gonzalez Tellez l. c.; Schmalzgrueber II. 1. n. 62; Geib 1, 134; Phillips a. a. O.; Vering, K. R. 3. A. S. 704; Friedberg a. a. O.; 3. die Fornikation, Schmalzgrueber l. c.; Phillips, Vering, Friedberg a. a. O.; 4. das Stuprum, Phillips, Vering, Friedberg; 5. die Bigamie s. Schmalzgrueber, Friedberg; 6. der Incest, s. Reiffenstuel II. 2. n. 158, Schmalzgrueber, Geib, Friedberg; 7. die Sodomie, vgl. Andreas Vallensis, Gonzalez Tellez; Pirhing l. c. n. 142; Reiffenstuel l. c. 8; der Wucher, s. Benavidius; Gonzalez Tellez; Geib S. 138; Phillips, Vering, Friedberg (wennschon nach einer Meinung, s. Panorm. cit. S. 41 n. 8, derselbe in dem Fall, dass der wucherische Charakter eines Geschäfts zweifelhaft war, dem kirchlichen Richter zur privativen Zuständigkeit vorbehalten bleiben sollte, s. darüber und dagegen Reiffenstuel V. 19 n. 193 ff., Schmalzgrueber V. 19 n. 292 ff.; 9. das Sakrilegium, vgl. Benavidius; Gonzalez Tellez; Pirhing; Reiffenstuel II, 2. n. 158; Schmalzgrueber II. 1 n. 62 u. V. 18 n. 127; Geib S. 136; Phillips, Vering, Friedberg (während allerdings Andreas Vallensis l. c. das *sacrilegium in sacris commissum* vgl. Bd. V. 760, als delictum mere ecclesiasticum bezeichnet); 10. das *sortilegium* und die *divinatio*, s. Panormitanus, Benavidius, Gonzalez Tellez, Pirhing, Reiffenstuel V. 21 n. 18, Schmalzgrueber II. 1. n. 62 und V. 21 n. 61; Geib 1, 137; Phillips, Vering; 11. die Magie s. Pirhing, Reiffenstuel II, 2. n. 158, Schmalzgrueber l. c., Phillips, Vering, Friedberg; 12. der Meineid, s. Panormitanus, Benavidius, Gonzalez Tellez, Pirhing, Geib, Phillips, Vering, Friedberg; 13. die Blasphemie, vgl. Panormitanus, Benavidius, Gonzalez Tellez, Pirhing; Schmalzgrueber II. 1 n. 62 und V. 26 n. 24; Geib, 1, 136; Phillips, Vering, Friedberg (wobei jedoch die älteren meistens die *blasphemia haereticalis*, Bd. V. S. 699 n. 8, als Abart der Ketzerei ausnehmen); 14. die Fälschung päpstlicher Schreiben, vgl. Panormitanus, Pirhing, Schmalzgrueber II. 1 n. 62 (schlechthin Fälschung Phillips); während vereinzelt noch das *homicidium*, so von Reiffenstuel II, 2 n. 158; das *assassinium*, das *spolium ecclesiasticum* und die *invasio rerum ecclesiasticarum*, so von Schmalzgrueber l. c., von Friedberg auch der *raptus* als *delicta mixta* aufgezählt, andererseits aber in den Analecta jur. pont. 1874 sér. 13 p. 41 als hierher gehörig blos Ehebruch, Incest und Blutschande bezeichnet werden.

definirte, über welche sowohl der kirchliche wie auch der weltliche Richter abzuurtheilen befugt ist[1], für dieselben die Regel aufgestellt[2], dass für die Kompetenz im Einzelfalle die Prävention des einen oder anderen Gerichtes entscheide[3], wennschon sie diesen Grundsatz insofern nicht streng festgehalten hat, als in gewissen Fällen nach der Aburtheilung der Sache durch den geistlichen Richter auch noch eine weitere durch den weltlichen für statthaft erachtet wurde[4].

Diese Lehre, welche schon im 16. Jahrhundert ihre volle Ausbildung erhalten hat[5] und von welcher sich auch die kirchliche Gesetzgebung beeinflusst zeigt[6], ist neuerdings mit der Behauptung, dass es keine *delicta mixti fori* gäbe, als unhaltbar angefochten worden[7].

[1] Vgl. z. B. Panormitanus, Andreas Vallensis, Gonzalez Tellez, Reiffenstuel II. 2 n. 158, Schmalzgrueber.

[2] In Anhalt an c. 8 (Luc. III.) X cit. de foro compet. II. 2.

[3] Gonzalez Tellez l. c., Pirhing l. c., Schmalzgrueber II. 1 n. 61 und die hier citirten älteren.

[4] So einmal, wenn zunächst eine Freisprechung durch den geistlichen Richter erfolgt war, Covarruvias variar. resolut. lib. II c. 10 n. 6, während dies andererseits und namentlich von den späteren auf den Fall beschränkt wurde, dass es sich um ein Vergehen handele, welches auch mit einer nicht zur Zuständigkeit der kirchlichen Richter gehörigen Strafe, wie der Todesstrafe, bedroht sei, vgl. darüber Schmalzgrueber l. c. n. 64 und die hier citirten Aelteren. Ferner wurde darüber gestritten, ob nicht der weltliche Richter auch nach der Bestrafung durch den geistlichen noch einschreiten könne, was theils und zwar im Hinblick auf c. 6 (Pauli sentent. I. 6. §. 1) X de accusat. V. 1 bestritten, theils aber wegen c. 5 (Bonifac. VIII.) in VI de poen. V. 9 bejaht, von einer Mittelmeinung aber nur dann für statthaft erklärt wurde, wenn der kirchliche Richter blos auf eine Censur oder eine durch die Kanones festgesetzte, nicht auf eine durch das weltliche Recht angedrohte Strafe, oder auf eine nicht der Schwere des Vergehens entsprechende und nicht harte Vindikativstrafe erkannt habe. Endlich liess man auch nach der Bestrafung durch den weltlichen Richter die Verhängung von Censuren oder geistlichen Strafen gegen den Schuldigen zu, ausser Covarruvias l. c. noch Reiffenstuel II. 2. 163. 164, sowie namentlich die übersichtliche Darstellung bei Schmalzgrueber l. c. II. 1 n. 63.

[5] Dies ergeben insbesondere auch die C gravamina der deutschen Nation v. 1522/23 c. 70, Gaertner, corp. iur. eccles. 2, 200: „Item, licet complures sint causae ita promiscuae iurisdictionis ut secundum iura communia apud ecclesiasticos atque civiles iudices agitari et puniri possint, saepiuscule tamen evenit, ut quum civiles iudices concessam sibi hac in re provinciam et iurisdictionem administrare atque exercere velint, quod idipsum ne faciant, per iudices ecclesiasticos sub excommunicationis poena eis interdicitur prohibeturque. Quodsi diutius perstare deberet, brevi ecclesiastici iudices a magistratu eiusque iurisdictione quascumque etiam causas eximerent suaeque assererent ditioni. ... Et quanquam secundum iura communia manifesta periuria atque adulteria maleficiorumque praestigiae ac consimiles aliae causae per ecclesiasticos ac civiles iudices promiscuum, uter occuparit, civiliter pro tempore plecti possint habeatque ita praeventio hac in re locum, attamen ecclesiastici iudices contra omnia iura causas huiuscemodi solis sibi suaeque iurisdictioni usurpare conantur. Quod ipsum iurisdictioni civili non ferendum est onus ac gravamen.“

[6] Mailand 1565, III. 15, Hardouin 10, 725: „mulctas, quae ob delicta ecclesiastica irrogantur, ad hunc modum dividi volumus“; die von Paul V.: Expositum 1617, b. T. 12, 407, bestätigte mailändische concordia inter forum archiepiscopale et forum saeculare c. 12: „In causis criminalibus mixti fori possit iudex ecclesiasticus procedere contra laicos, eos distringere et condemnare ac contra eorum personas exequi absque invocatione brachii saecularis necnon etiam exequi possit in eorum bonis mobilibus usque ad summam aureorum ducentorum et non ultra absque eadem brachii invocatione; et in immobilibus non liceat sine brachio seculari, salva praeventione iuxta iuris communis dispositionem.“

[7] So von Katz, Grundriss des kanon. Strafrechts S. 40 ff. Er meint, dass das c. 2 X cit. de foro compet. II. 2, wenn man dasselbe auch dahin auffassen wolle, dass bei der Verletzung geistlicher Personen, also bei dem Sakrileg, die Anklage nach Wahl an den kirchlichen oder weltlichen Richter gebracht werden kann, daraus doch noch nicht folge, dass der erstere diejenigen Strafen zu verhängen befugt sei, welche sonst dem weltlichen Richter zustehen, vielmehr nur soviel, dass er in den Gränzen seiner gesetzlich bestimmten Strafgewalt zuständig sei (d. h. gegen Laien zur Bestrafung mit Pönitenzen und Censuren). Damit falle aber auch der Begriff des mixtum forum, sowie der der Prävention, denn es sei niemals bestritten gewesen, dass die Kirche in foro interno für jedes Verbrechen zuständig sei und dasselbe durch die ihr gegebenen Strafmittel sühnen könne.

Ganz abgesehen davon, dass Katz bei seiner kirchenrechtlichen Unkenntniss hier das *forum internum*, für welches das Verbrechen nicht als solches, sondern nur als Sünde in Betracht kommt, Bd. I. S. 168 u. Bd. V. S. 906, mit der dem *forum externum* angehörenden Strafgerichtsbarkeit der Kirche und der kirchlichen Gerichte ver-

Indessen mit Unrecht. Mochte die Doktrin auch den Begriff des Delictum mixtum allein im Hinblick auf einzelne unrichtig aufgefasste Dekretalenstellen und unter Heranziehung des römischen Rechtes, ohne Beachtung der realen Verhältnisse in den einzelnen Ländern aufgestellt haben [1], und hatte sie ferner bei ihrer Klassifikation einzelne Arten von Vergehen gar nicht berücksichtigt [2], so hat die Ausscheidung der *delicta mixti fori* doch immer ihren Halt an den thatsächlichen Gestaltungen gehabt, wie sich diese im Laufe des Mittelalters in einzelnen Ländern festgestellt hatten [3], und zum Theil auch noch über dasselbe hinaus bestehen geblieben sind [4].

wechselt, wird seine ganze Ausführung lediglich durch die weitere, bereits von mir, s. Bd. V. S. 116. 116. 637, als irrig wiederlegte Ansicht, dass die Kirche gegen Laien allein Censuren und Pönitenzen angewendet habe und nur zur Verhängung solcher zuständig gewesen sei, getragen. Richtig ist nur seine Behauptung, dass der geistliche Richter, wenn er zur Beurtheilung eines Deliktes zuständig ist, nicht deswegen alle dem weltlichen Richter zur Verfügung stehenden Strafen verhängen kann. Aber damit lässt sich der Begriff des delictum mixtum nicht von der Hand weisen. Denn nicht darum handelt es sich, dass der kirchliche Richter die dem weltlichen zustehenden Strafen verhängt, sondern vielmehr darum, dass die von dem ersteren innerhalb seiner Zuständigkeit ausgesprochene Strafe die weltliche ersetzt und von ihm selbst oder auf seine Aufforderung durch den weltlichen Richter vollstreckt wird. Katz hält es offenbar vom Standpunkt seiner irrigen Auffassung für ausgeschlossen, dass die eine Strafe die andere ersetzen oder vertreten kann, da er S. 41 n. 1 hervorhebt, dass er andere Strafen als Censuren oder Pönitenzen für die bei Friedberg, diss. inaug. de finium inter ecclesiam et civitatem regund. iudicio. Lips. 1861. p. 90 ff. und bei Permaneder a. a. O. aufgezählten gemischten Verbrechen nicht vermerkt gefunden habe. Das ist aber ebenfalls unrichtig. So ist das *sacrilegium personale* an hohen kirchlichen Würdenträgern mit einer ganzen Reihe weltlicher Strafen, s. Bd. I. S. 350 und Bd. V. S. 181 n. 3 u. S. 745, das *sacrilegium reale* mit Infamie und Gefängniss, das *sacrilegium locale* mit arbiträrer Strafe, a. a. O. S. 761; die Blasphemie mit Geldbusse, a. a. O. S. 699. 700; die Wahrsagerei mit Infamie, partikularrechtlich auch mit Vermögenskonfiskation und Gefängniss, a. a. O. S. 695; der Wucher mit Infamie, a. a. O. S. 840; das stuprum mit körperlicher Züchtigung, a. a. O. S. 815, sodann seit dem 16. Jahrhundert der ehebrecherische Konkubinat und der Konkubinat mit schwerer arbiträrer Strafe und Ausweisung aus der Diöcese, a. a. O. S. 813 n. 2 u. 12 u. S. 816 bedroht. Weiter gehörten da, wo die Sendgerichte bestanden, fast alle hier fraglichen Vergehen zu der Kompetenz derselben, a. a. O. S. 441 n. 1, und die ersteren erkannten in den weitaus meisten Fällen ebenfalls auf die weltliche Strafe der Geldbusse, a. a. O. S. 445, s. auch S. 326. Ja, endlich ist zu berücksichtigen, dass selbst bei denjenigen Vergehen, auf welche die Exkommunikation als einzige oder hauptsächlichste Strafe gesetzt war (so z. B. beim Meineid und dem Ehebruch, s. Bd. V. S. 702. 813), auch diese die weltliche Strafe ersetzen konnte, insofern sie sowohl in Folge der mit ihr verbundenen Verkehrssperre, a. a. O. S. 497 ff. 508 ff., in die weltliche Sphäre eingreift, und überdies die Kirche verlangt, dass der Exkommunikation seitens der staatlichen Gewalten Wirkungen auf dem weltlichen Gebiet beigelegt werden, Bd. V. S. 391 ff. S. 503 und unten §. 374.

[1] Denn nur c. 8 cit. de foro comp. II. 2 (betreffend das Sakrilegium) handelt von der elektiven Konkurrenz, während c. 2 X cit. de maled. V. 26 u. c. 5 in VI cit. de poen. V. 9, ebenso wie auch in Übereinstimmung mit dem ersteren Leo X.: Supernae §. 33, b. T. 5, 604, die Bestrafung der Blasphemie, nicht minder (§. 14) der Wahrsagerei durch den weltlichen Richter, s. Bd. V. S. 695 n. 9, fordert. Hat doch die Doktrin selbst nicht einmal den Standpunkt der elektiven Konkurrenz streng festgehalten, s. S. 43 n. 4.

[2] So namentlich nicht die delicta mere ecclesiastica, zu denen ausser den o. S. 42 n. 1 aufgezählten noch alle Verletzungen der rein kirchlichen Verpflichtungen der Kirchenglieder, s. Bd. V. S. 765 ff., gehören.

[3] S. Bd. V. S. 325.

[4] Dies ergeben einmal die Anführungen S. 43 n. 5; ferner das zwischen Karl V. und den Bischöfen v. Lüttich und Cambrai i. J. 1543 für Brabant abgeschlossene Konkordat, van Espen J. E. U. P. III. t. 2 c. 1 n. 13, in welchem die Feststellung der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit unter dem Einfluss der charakterisirten Doktrin, wennschon mit gewisser Zurückdrängung der ersteren, erfolgt ist. In demselben werden dem kirchlichen Forum ausschliesslich zugewiesen die Ketzerei, das ketzerische Schisma, sowie die den Verdacht der Ketzerei erregende Wahrsagerei und Zauberei, tit. 9 art. 1. 2. 15, l. c. t. 4 c. 2 n. 37. 52 u. c. 3 n. 52; wogegen in anderen Fällen bei den eben gedachten Verbrechen, selbst auch beim Schisma, der weltliche Richter allein zuständig sein soll; dagegen ist das *forum mixtum* mit Prävention des einen oder anderen Richters anerkannt beim Ehebruch, cit. Konkordat tit. 9 art. fin.: „De crimine adulterii cognoscet iudex ecclesiasticus, ubi cognovit de separatione matrimonii quoad thorum propter adulterium et in locis, ubi habet synodos et scabinos synodales, hoc salvo, quod scabini non poterunt denuntiare nisi notorios adulteros nec poterit iudex ecclesiasticus procedere contra alios quam contra denuntiatos per scabinos synodales vel per alterum conjugem in locis ubi consuevit de adulterio cognoscere: ubi vero non habet scabinos synodales, consuevit tamen

Eine allgemeine kirchengesetzliche Anerkennung hat die erwähnte Lehre allerdings niemals gefunden, wohl deshalb, weil ihre praktische Verwerthung nothwendig zu einer Einschränkung der von der Kirche beanspruchten Kompetenz führen musste.

Zeigt sich in Folge dessen auch kirchlicherseits nicht nur im fünfzehnten Jahrhundert, sondern selbst noch im sechszehnten und sogar Anfangs des siebzehnten Jahrhunderts die Tendenz, unter Nichtbeachtung des Grundsatzes der Prävention[1] eine Reihe von Verbrechen, welche herkömmlicher Weise zu den *delicta mixta* gerechnet wurden, der ausschliesslichen Zuständigkeit der geistlichen Gerichte vorzubehalten[2], so sind diese Versuche doch erfolglos geblieben. Wie schon Ausgangs des Mittelalters eine Reihe der s. g. *delicta mixta* mit weltlichen Strafen[3] bedroht wurden, so geschah dies ebenfalls auch später, namentlich vom 16. Jahrhundert ab, in welchem vor Allem in Deutschland eine lebhafte gesetzgeberische Thätigkeit auf dem Gebiete des Strafrechts beginnt[4], und die weltliche Gesetzgebung in den katholischen Staaten in Folge der Reformation insbesondere auch mit Strafgesetzen gegen die Ketzerei der Protestanten vorgeht[5]. Das sich seit dieser Zeit immer mehr ent-

cognoscere, uterque de adulterio notorio vel ad requisitionem alterius coniugem, cognoscet et non alias eritque praeventioni locus" und beim Konkubinat, l. c. art. 22: „De crimine concubinatus notorii praeventioni erit locus", s. van Espen l. c. t. 4 c. 4 n. 14. 52. Vgl. weiter art. 24, l. c. n. 51: „De crimine incontinentiae cum moniali, affini, consanguinea cognoscet uterque iudex, seclusa alia qualitate delicti, vis, raptus vel simili, quia tunc solus iudex saecularis cognoscet"; endlich eine kumulative Kompetenz bei der Kuppelei art. 25, l. c. n. 28: „De crimine lenocinii notorii, ubi quis est leno suae uxoris, uterque cognoscet secundum qualitatem suae iurisdictionis; extra illum casum iudex saecularis solus cognoscet et puniet."

[1] S. die S. 43 n. 5 angeführten C gravamina.

[2] Vgl. das Edikt Alfons V. v. Aragonien von 1429, Hardouin 8, 1069, welches in Anhalt an die Vorschriften früherer Synoden von Tarragona, s. Bd. V. S. 192 Anm. Sp. 1, und der Synode v. Tarragona 1391 c. 12, Hefele Conc. Gesch. 6, 973 (vgl. auch Bd. V. S. 321 n. 11), auf Veranlassung der Geistlichkeit schwere Strafen gegen die weltlichen Beamten androht, wenn sie die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte über Verletzungen und Beraubungen der kirchlichen Personen und Güter nicht beachten, beeinträchtigen oder Rekurse der Angeschuldigten dagegen annehmen, und ein weiteres von 1429, l. c. p. 1071, betr. die Hinderung der Zuständigkeit beim Wucher, Bd. V. S. 312 a. E. Die D. S. v. Bamberg 1490 tit. 13, Hartzheim 5, 603, zählt unter den causae quae ad forum ecclesiasticum debeant pertinere ausser haeresis, simonia, excommunicatio auch auf: „omnes invasores ecclesiasticarum rerum seu religiosorum locorum sub ecclesiastico iudice conveniantur ... item in crimine sacrilegii ... usurarum ... adulterii"; Konstanz 1567 II. 18 c. 8, ibid. 7, 579, ebenfalls ausser der haeresis das „adulterium, blasphemia in deum et sanctos, violatio templorum ac aliorum sacrorum locorum, iniuriae, quibus personae ecclesiasticae a laicis afficiuntur, sacrilegium, spoliatio ecclesiarum aliorumque piorum locorum" und „alia crimina ecclesiastica, quorum coercitio et punitio de iure ad episcopos pertinet sive ab ecclesiasticis sive a laicis perpetrata sunt" (vgl. auch c. 9 ibid.); Konstanz 1609 IV. 2 n. 1, l. c. 8, 930 unter den causae spirituales ausser der haeresis die blasphemiae in deum et sanctos, unter den ex spiritualibus dependentes die usurae, die violatio et spoliatio templorum aliorumque sacrorum locorum, das sacrilegium und „similia crimina ecclesiastica, quorum cognitio et punitio de iure ad episcopos pertinet sive ea ab ecclesiasticis sive a laicis perpetrantur" und unter den causae mixtae die „causae iniuriarum quibus personae ecclesiasticae laicis afficiuntur".

[3] Bd. V. S. 312 ff.; vgl. ferner Frauenstadt, Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jahrh., in Ztschrft. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft 1890. 10, 230 ff., wonach die weltlichen Gerichte über Zauberei, Gotteslästerung, Kirchendiebstahl, Meineid, Ehebruch, Blutschande, Sodomie und Kuppelei geurtheilt haben.

[4] S. Geib, Lehrb. d. deutsch. Strafr. 1, 254 ff., v. Liszt, Str. R. 6. A. S. 19. 22 ff.

[5] S. für Österreich die Mandate Ferdinands I. v. 1527 und 1528 (für Böhmen), P. Jos. de Riegger, corp. iur. eccles. Bohem. et Austr. Wien 1770. 2, 224. 244; Ferdinands III. v. 1652 u. 1657 (für Österreich), ibid. p. 364. 389, Carls VI. v. 1721, ibid. 1, 243 (für Böhmen), sowie die Dekrete v. 1709 u. 1715 (für Schlesien), K. Em. v. Riegger, Sammlg. d. i. Kirchensachen ergang. Gesetze. Wien 1778. 2, 77. 89; für Baiern s. Mandate v. 1522 u. v. 1608 (dazu und überhaupt Stieve, d. kirchliche Polizeiregiment in Baiern unter Maximilian I. München 1876. S. 5. 11 ff. u. auch v. Freyberg, pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebg. Leipzig 1836. 3, 156. 158 ff.); für Frankreich s. namentlich das Edikt Heinrichs II. v. 1549, Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane. Lyon 1781. 1, 463, vgl. weiter l. c. p. 467; Durand de Maillane,

wickelnde Staatskirchenthum, welches vielfach reformirend in die kirchlichen Verhältnisse eingriff und mit seinen strafrechtlichen Gesetzen den Interessen der Kirche zu dienen beabsichtigte, musste selbstverständlich nunmehr die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte für die hier fraglichen Verbrechen [1] in Anspruch nehmen und damit zugleich diesen die alleinige Kompetenz zur Verhängung der weltlichen Strafen vindiziren, also die Anwendung derselben durch die geistlichen Gerichte ausschliessen.

Wenngleich noch in dem für Cleve von Herzog Wilhelm erlassenen Edikt von 1551 [2] ausdrücklich festgesetzt wird, dass durch die weltliche Bestrafung der Übelthäter „die gebürliche Straff, Buss und Penitenz dem Send nit verhindert“ [3] werden sollte, so war hierbei wesentlich an die erwähnten geistlichen Strafen, welche die Sendgerichte verhängten [4], gedacht. Während hier also ausdrücklich noch eine kumulative Jurisdiktion der Sendgerichte, welche freilich in dieser Zeit keine rein geistlichen Gerichte mehr waren [5], anerkannt wurde, ist dagegen die Gerichtsbarkeit der kirchlichen Gerichte, soweit es sich um die Ahndung der s. g. *delicta mixta* mit weltlichen Strafen handelte, schon in Österreich [6] seit dem Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts,

dictionnaire de droit canonique. II. éd. Lyon 1770. s. v. protestant. 1, 180 und auch N. Weiss, la chambre ardente. Paris 1889.

[1] Die C. C. C. behandelt von diesen nach dem Vorbilde der Bamberger und der s. g. Brandenburger Halsgerichtsordnung (v. 1507, bez. 1517) die Gotteslästerung, den gerichtlichen Meineid, den Eidbruch in Betreff der Urphede, die Zauberei (Art. 106—109), die Fälschung (Art. 118 ff.), die Sodomie, den Incest, die Entführung, die Nothzucht, den Ehebruch, die Bigamie, die Kuppelei (Art. 112 bis 123), den Selbstmord (Art. 135) und den Kirchendiebstahl (Art. 178 ff.), die Bamberger und Brandenburger (Art. 130) allerdings auch die in der C. C. C. übergangene Ketzerei, für Baiern der codex jur. Bavarici criminalis v. 1751 ausserdem noch I. c. 4 §§. 1 ff., die Fornikation und Hurerei auch mit gottgeweihten Personen und Ungläubigen, die Apostasie c. 7 §. 4, und für Österreich die const. criminalis Theresiana v. 1768 ebenfalls Hurerei (Th. II Art. 81) und fleischliche Vermischung mit Ungläubigen (Art. 82). Für die frühere Zeit vgl. noch das Mandat Ferdinands II. v. 1633 de reformatione morum, de Riegger cod. cit. 2, 317, in welchem die Gotteslästerung, die Zauberei und Wahrsagerei, die Kuppelei, der Ehebruch, der Konkubinat, die Blutschande und der Wucher theils mit besonderen weltlichen Strafen belegt, theils für einzelne dieser Vergehen auf die C. C. C. verwiesen wird.

[2] Art. 20 ff., s. vollständige Sammlg. derer d. Verfassg. d. Erzstifts Cöln betr. Stücke. Cöln 1772. 1, 23 ff.; ein Auszug bei Scotti, Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen d. Herzogth. Cleve. Düsseldorf 1826. 1, 116 ff.

[3] Ja auch dass der Send „uff den Oertern, da der underlassen, wiederumb angestellt“.

[4] Bd. V. S. 445.

[5] Denn auch hier waren, wie das cit. Edikt ergiebt, die Sendgerichte mit Laien als Sendschöffen, s. Bd. V. S. 437 ff., besetzt.

[6] Schon die Landesordnung v. 1404 hatte angeordnet, Laien vor die geistlichen Gerichte zu ziehen „umb keinerley sach, Ausgenommen um Zehent, die kirchen angehörend, vnd um Selgerette vnd umb die Ee, als solch sachen von alter Herkhomen seindt“, s. Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. Giessen 1842. S. 217 n. 76, und in Anhalt daran wurde den geistlichen Gerichten die Ausübung einer der weltlichen Strafgerichtsbarkeit entsprechenden Jurisdiktion, d. h. die Verhängung weltlicher Strafen, nicht gestattet, s. die Instruktion K. Ferdinands I. v. 1549 für seine Kommissare in dem Streit mit dem Erzb. v. Salzburg und dessen Suffraganen, a. a. O. S. 217 n. 78: „Derhalben wir den in dem Bedenckhen unserer Euch gegebenen Instruktion das *forum poenitentiae a contentioso* abgesundert vnd den Artikul, wie der Buechstab vermag, gestelt, vnderschidet und limitiert haben, vnd ist diss orts vnser gemuet vnd mainung dahin gstanden, wie die auch noch also steet, das die *causae criminales ecclesiasticae* ja der Geistlichen Obrigkeit zugehoren sollen, *in foro poenitentie*, so die criminosi zu Beicht komen oder so die Ordinarii Ihre jarliche visitationes halten, vnd ainiche adulteros, usurarios, simoniacos oder dergleichen erfaren, mügen sie die gleichwol zu rede stellen, sie davon abweisen vnd Inen in bald weg, der Beicht vnd Visitation *canonicam penam* doch anderst not weiter nit, dann laut der kaiserlichen Reformation vnder der Rubrickh de sacramenti penitentie administratione auflegen, sich auch den vngehorsamen verstockhten des gewaldts vnd wegs der *Exkommunication* vnd im Fall der not *invocationis brachii secularis* ordentlicher Weise gebrauchen, daran sie dann billich berurig sein sollen. Das sie Inen aber hierüber *contentiosam Jurisdictionem* auch anmassen, vnd in solchen sachen vnd Fällen die Layen für Ire geistliche gericht vnd etwo an ferrn Ort auch gar ausser landts citiren vnd mit langem Process rechtfertigen, vmbziehen vnd beschweren wolten, das wissen wir Inen zu abbruch unserer weltlichen Obrigkeit vnd wider altherkomen vnd gebrauch in unseren Landen nit zu gestatten. Sondern halten wir für billich, das die Jenigen Laien, so de crimine *heresis*, *sacrilegii*; *falsi*, *simonie*, *adulterii*,

ferner in Baiern jedenfalls seit dem sechszehnten Jahrhundert[1] und in Frankreich seit derselben Zeit[2] beseitigt, ja auch sogar in Betreff einzelner s. g. *delicta mere ecclesiastica*, wie bei der Simonie[3], ausgeschlossen oder wie bei der Ketzerei[4] lediglich

fracte pacis et periurii verdacht oder durch Ihr selbst bekantnuss oder kuntschafft vberwunden oder in causa iuramenti in contractibus angezogen werden, in foro contentioso niendert anderstwohin als von der weltlichen Obrigkeit gerechtfertigt vnd gestrafft, vnd kainswegs fur die geistlich Obrigkait gewisen noch gezogen werden sollen. Inmassen dann diese sachen zum tail ratione notorietatis vnd zum tail als *mixti fori iure preventionis* sonst von rechtswegen der Weltlichen obrigkait vnd gerichtszwang anhengig vnd zugehörig, wir auch derselben in vnsern landen in offenbaren unwidersprechlichem gebrauch seyen"; vgl. fernerd. Salzburg. erzbisch. Recess mit Kaiser Leopold v. 1671 betr. Steiermark u. Kärndten n. 11, P. Jos. de Riegger, corp. iur. eccles. Bohemici et Austriaci. Wien 1770. 2, 430: „Worauf Ihro Kaiserl. Majestät ... zur Resolution gnädigst ertheilen lassen, weilen jene causae, so von denen Canonisten und Rechtsgelehrten *mixti fori* zu seyn angegeben werden, bisher allein von der weltlichen Obrigkeit cognoscirt worden, als hat auch kein Competenz (d. h. der geistlichen Gerichte) oder Praevention statt, und ist dahero davon weiter nichts zu melden oder zu statuiren; was aber die Bestraffung der übertrettenden Pfarrkinder in einigen Fällen anbetrift, solle es also gehalten werden, dass wo der Geistlichen die Jurisdiction wider die weltlichen fundirt, allein *quod poenam canonicam*, hingegen der weltlichen Obrigkeit *quod poenam sive pecuniarum sive corporis afflictivam* zustehen solle."

[1] Konkordat v. 1583 c. 3, vgl. Concordaten u. Recessen, welche zw. Chur-Bayern, dann d. umliegenden Erzt- resp. Hochstiftern u. s. w. getroffen worden. N. A. (München) 1769. S. 8 (auch bei v. Freyberg, pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebung. Leipzig 1836. 3, 379): „Laici vero percutientes clericum, ut ultra poenam a saeculari magistratu irrogatam, etiam absolutionem canonicam petere teneantur, tanquam iure consonum recipitur"; Augsburger Recess v. 1631 c. 5, bei v. Freyberg, pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebg. 3, 387: „Wann v. Irer Chfstl. Durchl. Unterthanen sacrilegia, simonie, percussiones clericorum verübt und begangen werden, soll zwar Ihrer Churf. Dchl. Beamten solche Laster abzustraffen alleinig und privative zustehen, doch aber dem Herrn Ordinario die geistliche Straf und Censura canonica unbenommen seyn"; wörtlich wiederholt im Augsburger Rec. v. 1684 no. 6, cit. Konkordaten S. 22; Konkord. m. d. Bischof v. Augsburg 1785 n. 31, Warnkönig, d. staatsrechtliche Stellung d. kathol. Kirche i. d. kathol. Ländern. Erlangen 1855. S. 221 (nach welchem Sakrilegien, Simonie, Misshandlungen der Geistlichen, Schlägereien in den Kirchen oder auf dem Begräbnissplatz von den weltlichen Beamten privative abgestraft werden, es aber dem Ordinariat freisteht, solche Frevel mit blos geistlicher Strafe, also mit Censuren und Busse, zu belegen). Vgl. hierzu noch v. Kreyttmayr, Anmerkungen über d. codic. Maximilian. Bavaric. civ. Th. V. Kap. 19 § 13, München 1821. 5, 623 ff.; E. Mayer, d. Kirchen-Hoheitsrechte d. Königs v. Bayern. München 1884. S. 56.

[2] Schon Pithou hat in seinen libertés de l'église Gallicane i. J. 1594 den Rechtszustand dahin formulirt, art. 31: „Le pape ne peut par luy, ny par son legat de latere ou par ses subdeleguez exercer iurisdiction sur les sujets du roy, mesmes de leur consentement en matieres de ... crimes d'adultère, de faux, de pariure, sacrilege, usure ou restitution des biens malpris par contrats illicites et usuraires, perturbation de repos public, soit par introduction de nouvelles sectes seditieuses ou heretiques, quand il n'est question que de faict ... n'y pareillement absoudre les sujets du roy desdites cas, sinon quant à la conscience et iurisdiction penitentielle seulement"; und art. 33: „Ne peut connoistre des crimes qui ne sont pas ecclesiastiques et non mixtes à l'encontre des purs laics ... ne peut user contre eux de condemnations d'amendes pecuniaires ou autres concernant directement le temporel." In der That gehörten in Frankreich schon früher von den s. g. *delicta mixta* der Ehebruch, die Entführung, der Meineid, das Sakrilegium und der Wucher zur ausschliesslichen Kognition der weltlichen Gerichte, s. Bd. V. S. 316 n. 4; S. 317; S. 320 n. 1 und Durand de Maillane, les libertez de l'eglise Gallicane. Lyon 1771. 1, 454. 476. 480. 482. Dazu treten im 16. Jahrh. noch die Blasphemie, ordonnance de Blois v. 1579 art. 35, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique II. ed. Lyon 1760. art. blasphemie. 1, 333; Héricourt, les loix ecclesiastiques de France. nov. ed. Paris 1721. P. I. ch. 24 n. 11; die Wahrsagerei und die Zauberei, cit. Ordonnance art. 36; l. c. n. 13; Durand de Maillane, dictionnaire art. sorcerie 4, 427, und die öffentliche Störung des Gottesdienstes („trouble public fait au service divin"), Ordonnance criminelle v. 1670 tit. I. art. 11, Isambert, recueil des anciennes loix francaises. Paris 1829. 18, 371. Vgl. noch Brewer, Gesch. d. franz. Gerichtsvfg. Düsseldorf 1835. 2, 816 ff.

[3] So schon in Frankreich nach d. cit. Ordonnance v. Blois art. 21, Durand de Maillane, dictionnaire art. simonie, 4, 512: „les dits archevêques et evêques procéderont ... des personnes ecclesiastiques qui auront commis ce crime de simonie ...; enjoignons à nos baillifs et senechaux procéder en semblable contre les personnes laiques, coupables et participantes du même crime"; in Baiern im 17. Jahrh., vgl. die oben Anm. 1 cit. Recesse mit dem Bischof v. Augsburg.

[4] So erstens in Frankreich. Hier hatte zwar noch die Ordonnance v. 1539 Art. 4 (s. u. A. Durand de Maillane, les libertés de l'église 1, 484): „Sans prejudice de la jurisdiction ecclesiastique ès matières de sacrements et autres pures

auf die Frage, ob eine gegebene Lehre oder ein äusseres Verhalten sich als Ketzerei

spirituelles et ecclesiastiques, dont ils pourront connoître contre les dits purs laïcs selon la forme de droit"), die geistliche Jurisdiktion in allen rein kirchlichen Sachen, mithin ebenfalls in Betreff der delicta mere ecclesiastica, zu denen auch die Ketzerei gerechnet wurde, anerkannt, indessen hat Franz I. schon i. J. 1540 den königlichen Gerichtshöfen die ausschliessliche Kompetenz bei Ketzereien und Irrlehren — offenbar, weil diese als Vergehen gegen die staatliche Ordnung und Ruhe betrachtet wurden — beigelegt, sofern Laien und Geistliche der niederen Weihen, bei welchen letzteren eine vorgängige Degradation nicht für erforderlich erachtet wurde, dabei betheiligt waren, l. c. p. 462. 464. In Folge der Beschwerden der Prälaten über diese Beschränkung ihrer Kompetenz ist dann, nachdem ein nicht publizirtes und nicht beobachtetes Edikt v. 1543 eine Milderung hatte eintreten lassen, die massgebende Regelung unter Heinrich II. erfolgt. Die Ordonnance desselben v. 1549 art. 1 (l. c. p. 463: „c'est à sçavoir, quant à l'information et decret seulement et ... interrogé les personnes accusées desdicts crimes ils — d. h. die weltlichen Richter — seront tenus de rendre les personnes aux juges d'eglise, pour connoistre et juger d'iceux crimes d'erreur ou heresie simple procedant plus d'ignorance, infirmité et fragilité humaine, legereté et lubricité de la langue de l'accusé, que de vraye malice ou volonté de se separer de l'église. Et où avec le dit crime d'heresie y auroit scandale publique, commotion populaire, sedition ou autrecrime emportant offense publique et par consequence cas priviligié, en ce cas sera fait le procès a l'accusé desdits crimes par les juges d'eglise et royaux ensemblement et après le delict commun jugé par le juge ecclesiastique, sera procedé au jugement du cas privilegié par nosdits juges" hat in Betreff der Ketzerei eine konkurrirende Gerichtsbarkeit der Art eingeführt, dass die kirchlichen Gerichte über das Vorliegen einer Ketzerei im gegebenen Falle zu erkennen hatten (vgl. auch édit concernant la jurisdiction ecclesiastique v. 1695 art. 30, u. A. bei Durand de Maillane, dictionnaire art. jurisdiction. 3, 133: „La connoissance et le jugement de la doctrine concernant la religion appartiendra aux archevêques et evêques. Enjoignons à nos cours de parlement et à tous nos autres juges de la renvoyer auxdits prélats, de leur donner l'aide dont ils auront besoin pour l'exécution des censures qu'ils en pourront faire et de procéder à la punition des coupables, sans préjudice à nos dites cours et juges de pouvoir pour les autres voies, qu'ils estimeront convenables à la réparation du scandale et trouble de l'ordre et tranquillité publique et contravention aux ordonnances que la publication de la dite doctrine aura pu causer"), der weltliche Richter aber seinerseits allein zuständig war, wenn durch eine als Ketzerei festgestellte Lehre ein öffentliches Ärgerniss gegeben war oder in derselben zugleich eine Auflehnung gegen die öffentliche Ordnung lag, vgl. auch Héricourt l. c. P. I. ch. 19 n. 2 u. ch. 24 n. 3 ff. p. 127. 189.

Was sodann Österreich betrifft, so hatte hier schon die o. S. 46 n. 6 citirte Instruktion Ferdinands I. v. 1549 die Bestrafung der Ketzerei mit weltlichen Strafen für die staatlichen Gerichte in Anspruch genommen. Später, s. die Pragmatik für Böhmen v. 29 August 1721, P. J. de Riegger, corp. iur. eccles. Bohem. 1, 236, ist den weltlichen Richtern ausdrücklich das Recht der selbstständigen Verhaftung und des ersten Verhörs des Inquisiten zugesprochen, dem geistlichen Gericht dagegen blos die Prüfung „quoad quaestionem, an sit dogma novum sive an sit haeresis? Et an reus sit haereticus? Vel an subversetur factum hereticum vel quale?" und zu diesem Behufe auch die Befugniss zur Abhörung des Inquisiten eingeräumt worden, indessen mit der näheren Massgabe, dass beim Vorliegen einer „haeresis in regno iam declarata das forum saeculare die weitere Inquisition privative und ohne die Geistlichkeit quoad statuendam poenam temporalem zu vollführen", bei dem blossen Vorhandensein einer haeresis materialis, s. Bd. V. S. 679 n. 2, „dem foro civili auch wieder einen solchen (Ketzer) privative zu verfahren, bevorstehen, weilen ... ein materialis dem Publico eben vielen und oft mehreren Schaden als ein formalis et pertinax zufügen kann", endlich „in casu, wo das Consistorium befinden wird, dass der complex in delicto novi dogmatis sich vergangen habe, die weltliche Bestrafung ultra poenam canonicam dem foro seculari allerdings bevor bleiben solle, weilen öfters dergleichen dogma novum eben und noch mehr in das crimen publicum contra statum, als ein begangenes exercitium prohibitum einlauffet, wobei jedoch der Geistlichkeit jederzeit ungehindert gelassen werden solle, ehe die poena temporalis exequirt wird, dasjenige, was dieselbe quoad medelam animae et reductionem ad meliorem frugem des inquisiti, als auch cum executione poenae canonicae vorzukehren erachten wird, auf dessen an euch beschehende freundschaftliche Erinnerung vor die Hand zu nehmen." Endlich wurde das geistliche Gericht auch verpflichtet, dem weltlichen Mittheilung über die Ergebnisse seiner Inquisition und über die verhängte Strafe zu machen (s. a. a. O. n. 6: „Die Geistlichkeit auch nicht allein das Examen, um daraus die ad statum publicum einschlagenden Umstände ersehen zu können, sondern auch die schöpfende poenam canonicam nachrichtlich zu communiciren, sonsten aber extra dictam poenam canonicam sich in keine andere Civil-Bestrafung, welche dem foro politico allein zustehet, weniger in eine abolitionem criminis respectu publici saecularis einzulassen hat"), ja bei dem Widerstande des Erzb. v. Prag gegen diese Anordnungen i. J. 1725, s. a. a. O. S. 256, den Behörden die weitere Anweisung ertheilt, gegen die s. g. Ketzer sub utraque selbst ohne Rücksicht auf das geistliche Gericht vorzugehen.

Diese Regelung hat auch die constitutio criminalis Theresiana v. 1768 im wesentlichen beibehalten, s. Th. I. art. 19 §. 15: „Und damalen wirket die geistliche Gerichtsbarkeit seinermassen gegen weltliche Missethäter, wenn es auf Entscheid- und Erklärung einer blossen geistlichen Frage ankommt. Zum Beispiel, ob diese oder jene Lehre ketzerisch seye? ob in Sachen einer angeschuldet

darstelle, beschränkt worden[1]. Mit dem achtzehnten Jahrhundert ist diese Entwicklung, welche sogar auch die geistlichen Territorien in Deutschland nicht unberührt gelassen hat[2], zum Abschluss gekommen[3], denn nunmehr war die Kirche, soweit ihr

zweyfachen Ehe die erstere Ehe gültig oder ungültig seye? und so weiters. Die Entscheidung so gestalter Vorfragen gehört allemal zur geistlichen Gerichtsbarkeit, und hat der weltliche Richter solchenfalls alle zu verlässlicher Ausfindung der That diensame Anzeigungen, vorhin aufgenommene Verhören und zur Sache einschlagende Nothdurften dem geistlichen Gericht in beglaubten Abschriften zuzustellen und in allweg hülfliche Hand zu bieten"; §. 16: „Wenn es nun solchen Falles auf Verhörung des Thäters ankommet, soweit dessen persönliche Erscheinung bey der geistlichen Behörde nöthig ist, sollen zu solchem Ende die weltliche Uebelthäter auf allmaliges Verlangen zu dem geistlichen Gerichtsstand wohl verwahrt gestellet, nach Beendigung aber einer jeglichen Handlung allzeit widerum in die weltliche Gefängniss zurückgeliefert werden"; §. 17: „Wäre es aber, dass die Gefangene von dem geistlichen Gericht ziemlich entfernet oder bey der Ueberlieferung eine Entweichungsgefahr oder bewandten Umständen nach ein bedenklicher Zusammenlauff des Volks oder andere Ungebühr zu besorgen stünde, so sollen dieselbe von den geistlichen Abgeordneten bey dem Halsgericht verhöret, der Geistlichkeit hierzu ein gebührlicher Ort eingeraumt und dieselbe in solch ihrer Verrichtung von Niemanden beirret werden"; §. 18: „Wenn sodann die Erkenntnuss über die geistliche Vorfrage geschöpfet, dieselbe samt darzugehörigen Nothdurften dem weltlichen Richter mitgetheilet und hierdurch der weltliche Unterthan eines Verbrechens schuldig befunden worden, so hat das weltliche Gericht in Absicht auf die öffentliche Genungthuung forthin allein wider selben die Malefizverfahrung der Ordnung nach fortzusetzen, die Straffe nach Massgab dieserländiger peinlichen Gesetzen auszumessen und zum Vollzug zu bringen"; §. 19: „Da es hingegen um keine sogestalte von der Geistlichkeit erst zu entscheiden kommende Vorfrag zu thun, sondern die wahre Eigenschaft läge bereits am Tag; z. B. die Unternehmungen und Glaubenssätze eines weltlichen Unterthans befänden sich so beschaffen, dass sie eine allschon erklärt-kundbare Ketzerey auf sich trügen, bey solcher Bewandniss hat es der Zuthuung der geistlichen Gerichten nicht nöthig, sondern der weltliche Richter hat unaufhältlich in allen Malefizhandlungen den peinlichen Process wider den Thäter vorzunehmen."

Ebenso hat die Praxis in Baiern in Anhalt an Cod. iur. Bavaric. crimin. v. 1751 P. I. c. 7 §§. 4 u. 5 (s. auch Anmerkgen. über den cod. v. e. unbenannten Authore. München 1752. zu P. II. c. 1 §. 35 lit. b) die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte bei der Ketzerei auf die quaestio an beschränkt, s. von Kreyttmayr a. a. O. Th. V. Kap. 19 §. 13.

Dagegen erkennen die Konkordate für Sizilien und Sardinien v. 1741 u. 1742, s. S. 41 n. 1, noch die Ketzerei, die usurpatio ordinis und die Polygamie als delicta mere ecclesiastica und als ausschliesslich zur Kompetenz der geistlichen Gerichte gehörig an; und die Kulmer D. S. von 1745, Hartzheim 10, 510 nimmt auf Grund der polnischen Gesetze von 1543. 1673 u. 1713 eine solche für die maleficia und sortilegia in Anspruch.

[1] D. h. also, dass der weltliche Richter, während er nach dem kirchlichen und mittelalterlichen Recht bei der Ketzerei erst auf Grund des Erkenntnisses des geistlichen Gerichts, welches für ihn präjudiziell war, einschreiten konnte, s. Bd. V. S. 311. 380. 486 ff., jetzt, abgesehen von der im Text gedachten Frage, selbstständig zu untersuchen und die Strafe festzusetzen hatte.

[2] So sind nach der kurmainzischen V. vom 21. Februar 1733, s. Löwenberg, Übersicht d. Verfassg. d. kathol. geistl. Gerichtsbarkeit in Preussen, in F. Hinschius, juristische Wochenschrift. Berlin 1835. 1, 419, und Starke, Darstellg. d. Gerichtsverfassg. im preuss. Staate. Berlin 1839. 1, 373, alle fleischlichen Verbrechen, wie Blutschande, Nothzucht, aussereheliche Schwängerungen, vor die weltlichen Gerichte gewiesen, welche sogar für diese die Kirchenbusse festsetzen können, während die Entheiligung der Sonn- und Festtage zur Kompetenz der geistlichen Gerichte gehört, obgleich letztere den weltlichen Richter um Vollziehung der Strafe zu ersuchen hatten, und nur bei der Verletzung von Verboten, welche zugleich in die Polizei eingriffen, z. B. der Musik, des Tanzens und des Handels an Feiertagen, ein gemeinsames Vorgehen der beiden Arten von Gerichten vorgeschrieben war.

[3] Vgl. die Anmerkungen von S. 46 ab. Das zeigt sich auch darin, dass, als einzelne protestantische Staaten, wie Preussen, während dieser Zeit Territorien mit erheblicher katholischer Bevölkerung erworben hatten, die kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse auf derselben Basis, wie sie sich in den katholischen Staaten entwickelt hatten, geregelt wurden. So wurde zunächst für Schlesien und die Grafschaft Glatz durch das Notifikationspatent v. 15. Januar 1742, Lehmann, Preussen u. die kathol. Kirche seit 1640. 2, 56 ff., trotz der Bestätigungen des vorhandenen Generalvikariats und des geistlichen katholischen Konsistoriums zu Breslau, s. §§. 23. 24., keine Kriminalgerichtsbarkeit dieser Behörden anerkannt, vielmehr die Verhandlung aller causae criminales den Oberamtsregierungen zugewiesen, sowie in dem Begleitschreiben zu dem Reglement wegen der Gravamina in geistlichen Sachen v. 8. August 1750, Lehmann a. a. O. 3, 291, ausdrücklich hervorgehoben, „dass Wir Allerhöchst missfällig wahrgenommen, dass hie und da sich einige Geistliche der weltlichen Zwangsmittel anmassen wollen", sowie, dass „die Geistlichkeit sich nicht beigehen lassen müsse, andere als geistliche poenas zu infligiren, keineswegs aber sich in einem einzigen Fall weltlicher Zwangsmittel (als Gefängniss-, Geld- und Leibesstrafen) zu arrogiren, vielmehr, wenn dergleichen nöthig erachtet werden sollten, solcher wegen die weltlichen Ge-

nicht etwa ausnahmsweise noch bei einzelnen *delicta mere ecclesiastica* eine privative Zuständigkeit belassen war[1], sowohl bei diesen wie auch bei den *delicta mixti fori*[2], lediglich auf den Gebrauch ihrer rein geistlichen Strafmittel zurückgedrängt, von denen die Anwendung einzelner namentlich im 18. Jahrhundert noch staatlicherseits manchen Beschränkungen unterworfen worden ist[3].

Die katholische Kirche hat in Folge des veränderten Verhältnisses der Staatsgewalten zu ihr nicht die Macht besessen, dieser Entwicklung entgegenzutreten, sie vielmehr thatsächlich hinnehmen müssen[4], und obschon im Vergleich zu dem vorigen Jahrhundert, in welchem während der Aufklärungsperiode und mit dem Verfall der letzten Reste der Sendgerichte[5] die Ausübung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit über die Laien in Folge der in Bezug genommen staatlichen Beschränkungen, namentlich des Gebrauches der Exkommunikation[6], fast überall so gut wie ganz aufgehört hatte, für sie seit der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts wieder die Möglichkeit eröffnet worden ist, eine derartige Jurisdiktion unter Verwendung rein kirchlicher Strafen auszuüben, so macht sie doch davon heute nur in geringem Umfange Gebrauch[7].

Da somit die Entwicklung wieder zu dem Ausgangspunkt zurückgelangt ist, d. h. die Kirche die Berechtigung besitzt, weltliche Vergehen, welche sich zugleich als

richte gebührend zu requiriren", vgl. noch Löwenberg a. a. O. S. 345. 347; Starke a. a. O. S. 363. 366.

Wesentlich gleiche Anordnungen sind für die seit 1772 erworbenen, heute die Provinzen Ost- und Westpreussen bildenden Landestheile erlassen worden, denn nach dem Notifikationspatent v. 8. September 1772, Lehmann a. a. O. 4, 457 („no. 7: ... Gleichwie wir aber den katholischen Religionsverwandten ihre bishero gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner dergestalt zu lassen ... gemeint sind, dass sie bloss und allein über causas vere ecclesiasticas zu cognosciren befugt seien ..., nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiktion abstiniren sollen") ist den geistlichen Gerichten jede Kriminalgerichtsbarkeit in Strafsachen der Laien genommen, wohl aber ihnen bei kirchlichen Vergehungen die Verhängung von Bussübungen freigelassen worden, s. Reskr. v. 17. Juli 1800, Rabe, Sammlg. preuss. Gesetze. Halle u. Berlin 1818. 6, 202 („no. 8. Die geistlichen Gerichte dürfen nur auf geistliche Bussübungen in poenam, auf Geldbussen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder anderen zu büssenden Vergehungen die Rede"), vgl. Löwenberg a. a. O. S. 208 ff. S. 257 ff.; Starke a. a. O. S. 354. 361.

In derselben Weise sind endlich auch für das Grossherzogthum Posen die Kompetenzverhältnisse durch das Notifikationspatent v. 8. Mai 1793 §. 5, Lehmann a. a. O. 7, 31, und die Konstit. weg. d. Verfassg. d. geistlichen Gerichte in Südpreussen v. 1796 §. 1, a. a. O. S. 445, welche in Betreff der Strafgerichtsbarkeit mit dem Patent v. 1772 fast wörtlich gleichlautende Anordnungen treffen, normirt worden, s. auch Löwenberg a. a. O. S. 140; Stark a. a. O. S. 347.

[1] S. o. S. 49 Anm. 4 von S. 47 a. E.

[2] Vgl. in Betreff Österreichs die Instruktion Ferdinands I. v. 1549 u. d. Salzburg. Rec. v. 1671, s. S. 46 n. 6, die Pragmatik v. 1721, S. 46 Anm. Sp. 2; S. 48 Anm. Sp. 2; Dekr. v. 30. Oktober 1751, de Riegger, corp. jur. cit. 1, 277 (bei verstorbenen Ketzern privatio sepulturae in loco sacro), andererseits R. vom 14. Sept. 1654, K. Em. v. Riegger, Sammlg. d. in Kirchensachen ergang. Gesetzen in Böhmen. Wien 1778. 1, 94 (welches die Anwendung der Geldstrafen verbietet, „da die Geistlichkeit nur bey diesen ohnedies Geld ermangelnden Zeiten aufs Geld zu sehen pflegt, da doch wohl noch andere Mittel und Straffen sich befinden, die Leute zu coerciren"); in Betreff Frankreichs s. S. 47 n. 2 u. 3; in Betreff Baierns s. S. 47 n. 2 u. 3 u. Passauer Recess v. 1690 no. 16 (cit. Konkordaten u. Recessen S. 55: „gleichwie die Erkenntnuss der Excommunication und anderer kanonischer Censura dem iudicio ecclesiastico anhängig, also sollen die weltlichen Gerichte in derley Fählen sonderlich die excommunicatos tam ipso facto tales quam per sententiam declaratos aut declarandos dem geistlichen Officio pro correctione canonica et absolutione zu stöllen, nit verweigern"), wo übrigens cod. iur. Bavar. crimin. v. 1751 P. I. c. 1 §. 43 („Wer auch von der rechtmässigen Obrigkeit der Gebühr nach einmal bestraft worden, kann des nämlichen Verbrechens halber von keiner anderen Obrigkeit mehr bestrafft werden") nur auf weltliche Strafen bezogen worden ist, s. Anmerkgen. üb. d. cod. iur. Bavar. crim. v. e. unbenannten Authore. München 1752. annot. b. zu §. 43 cit. 1, 19; in Betreff Preussens vgl. S. 49 n. 3; über Kurmainz S. 49 n. 2; und über Sizilien und Sardinien S. 41 n. 1.

[3] S. darüber unten §. 375.

[4] Ja auch zum Theil in einzelnen Konkordaten, so in denen mit Sizilien und Sardinien anerkannt, s. S. 41 n. 1.

[5] S. Bd. V. S. 448.

[6] S. unten §. 375.

[7] Bd. V. S. 966 n. 2 u. auch S. 636 n. 16.

kirchliche darstellen, unabhängig von der staatlichen Bestrafung mit rein kirchlichen Strafen zu ahnden[1], so hat der Unterschied zwischen s. g. *delicta mere ecclesiastica* und *delicta mixti fori*, von denen der eben gedachte Begriff schon seit dem 16. Jahrhundert fast überall[2] jede praktische Realität verloren hatte[3], für das heutige Kirchenrecht jede Berechtigung eingebüsst, und die früher aufgestellte und fort und fort bis in die neuesten Lehrbücher übernommene Doktrin kann jetzt lediglich noch eine historische und dogmengeschichtliche Bedeutung beanspruchen[4].

§. 357. 5. *Die Zuständigkeit der Organe der Straf- und Disciplinargewalt in persönlicher Hinsicht.*

I. Der Papst. 1. Dem Papst kommt heute noch ebenso wie nach dem mittelalterlichen Recht[5] kraft seiner Stellung als *iudex ordinarius singulorum* in der ganzen Kirche eine mit allen anderen Organen der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt konkurrirende Jurisdiktion zu[6].

2. Besitzt er die alleinige und ausschliessliche Zuständigkeit in allen Straf- und Disciplinarstrafsachen der Kardinäle[7] und der Erzbischöfe[8], nicht minder bei schweren Vergehen der Bischöfe[9] und da, wo die Provinzialsynoden nicht praktisch sind, auch bei den leichteren[10].

Was die Kaiser, Könige und Fürsten betrifft, so hat das früher allein vom Papst ausgeübte Recht der Absetzung derselben und der Entbindung ihrer Unterthanen vom Treueide[11] heute keine praktische Bedeutung mehr[12]. Im Übrigen sind sie auch in dieser Periode niemals durch ein allgemeines Kirchengesetz von der Strafgewalt der Ordinarien eximirt worden. Mit Rücksicht auf die ihnen vielfach ertheilten Privilegien, nach welchen schwerere Strafen gegen sie nicht ohne besondere päpstliche Ermächtigung verhängt werden durften[13], hat die Doktrin wenigstens in Betreff der Kaiser und Könige[14] eine allgemeine Exemtion von jedem Censurrecht der Ordinarien angenommen, und später den ersteren alle regierenden Fürsten gleichgestellt[15]. Aber weder in der einen noch in der anderen Beziehung ist ein festes, das gemeine Recht[16] beseitigendes Gewohnheitsrecht nachweisbar[17], und es lässt sich im Hinblick auf das Gesagte nur so viel behaupten, dass es nach der heutigen Disciplin der Kirche

[1] S. 46. 47.

[2] Allerdings bestimmt noch das cit. Konkordat für Sardinien v. 1742, Nussi conventiones p. 105: „quanto all' osservanza delle feste potranno i vescovi proceder contro i trasgressori colle dovute pene ... avvertendogli di non inquietarsi o muovere querela, se il tribunale laico castighi i trasgressori delle sopradette feste di precetto“ und behandelt damit die Feiertagsentheiligung noch als delictum mixti fori.

[3] Weil die kirchlichen Gerichte nicht mehr ihrerseits auf weltliche Strafen, welche eine Bestrafung durch weltliche Gerichte ersetzen konnten, erkennen durften.

[4] Das ist der berechtigte Kern in der Anfechtung der Lehre von den delicta mixti fori durch Katz, s. S. 43 n. 7.

[5] Bd. V. S. 281 ff. 327.

[6] S. 1.

[7] S. 2.

[8] A. a. O.

[9] A. a. O.

[10] S. 4.

[11] Bd. V. S. 327.

[12] Bd. V. S. 559. 561.

[13] Bd. V. S. 328, vgl. auch die Erneuerung eines derartigen Privilegs von Bonifaz VIII. für den Herzog von Savoyen durch Clemens VIII.: Decet romanum 1595 §§. 4. 8, b. T. 10, 196, s. auch Bd. V. S. 533 n. 9.

[14] Avila l. c. P. II. c. 4 disp. un. dub. 4; Reiffenstuel V. 39 n. 20; Schmalzgrueber V. 39 n. 40.

[15] Kober, Kirchenbann 2. A. S. 123.

[16] Bd. V. S. 327 n. 7.

[17] Dazu sind viel zu wenig Fälle vorgekommen.

nicht als angemessen erscheint, dass die Ordinarien ohne eine vorgängige Verständigung mit dem Papst von ihrer Strafgewalt gegen die Fürsten Gebrauch machen[1].

II. Was die Straf- und Disciplinarstrafgewalt der Bischöfe und anderer Ordinarien betrifft, so erstreckt sich dieselbe

A. im Allgemeinen nicht auf die Orden, die Klöster und die Zugehörigen derselben[2]. Diese sind zwar nicht kraft des gemeinen Rechtes, wohl aber kraft der ihnen ertheilten Privilegien[3] von der bischöflichen Jurisdiktion eximirt[4]. Jedoch steht solchen, nach dem Jahre 1625 errichteten Klöstern, in denen nicht wenigstens zwölf Regularen in angemessener Weise unterhalten werden können und thatsächlich wohnen, die Exemtion nicht zu[5].

Trotz der Exemtion sind die Regularen der ordentlichen Jurisdiktion des Ordinarius des betreffenden Ortes in den nachstehend aufgeführten Fällen unterworfen:

1. Der Strafgewalt desselben unterstehen:

a. diejenigen, welche als unverbesserlich aus dem Orden ausgestossen worden sind[6];

[1] Eine etwa vom Ordinarius allein verhängte Strafe oder Censur würde daher auch nach jetzigem Recht nicht wegen Mangels der Strafjurisdiktion als nichtig betrachtet werden können.

[2] Trid. Sess. XXIV. c. 11 de ref.: „Quoniam privilegia et exemptiones... hodie perturbationem in episcoporum iurisdictione excitare et exemptis occasionem laxioris vitae praebere dignoscuntur, decernit s. synodus, ut, si quando iustis, gravibus et fere necessariis suadentibus causis aliquos honorariis titulis pronotariatus, acolythatus, comitis palatini, capellani regii aut aliis huiusmodi in Romana curia vel extra insignibus decorandos esse placuerit, nec non alios cuicunque monasterio oblatos vel quomodocunque addictos aut sub nomine servientium militiis seu monasteriis, hospitalibus, collegiis aut quocunque alio titulo assumi, nihil ex iis privilegiis detractum esse ordinariis intelligatur, quominus ii, quibus ea iam concessa sunt vel in posterum concedi contigerit, ipsis ordinariis, tanquam apostolicae sedis delegatis, plene in omnibus et quoad capellanos regios iuxta constitut. Innocentii III. quae incipit: Quum capella (c. 16 X. de privil. V. 33) subiecti existant; *exceptis tamen iis qui praedictis locis aut militiis actis serviunt et intra eorum septa ac domos resident subque eorum obedientia vivunt sive iis, qui legitime et secundum regulam earundem militiarum professionem fecerint*, de qua ordinario constare debeat; non obstantibus privilegiis quibuscunque, etiam religionis s. Ioannis Ierosolymitani et aliarum militiarum. Quae vero privilegia residentibus in curia Romana vigore Eugenianae constitutionis (Eugen. IV. 1432 in c. 3 in Extrav. comm. de privileg. V. 7) aut familiaritatis cardinalium competere solent, ea in iis, qui beneficia ecclesiastica obtinent, ratione praedictorum beneficiorum minime intelligantur, sed ordinarii iurisdictioni subiecti permaneant, non obstantibus quibuscunque inhibitionibus."

[3] Vgl. auch Benedikt XIV.: Apostolicum ministerium v. 1753 §. 5, bull. Benedict. XIV. 4, 49. Daher ist nöthigenfalls das Privileg für den einzelnen Orden darzuthun.

[4] Eine Aufzählung der eximirten Orden bei Barbosa, de off. et pot. episcopi P. III. alleg. 105 n. 12 ff. Bei einzelnen, z. B. dem Orden der Lazarusritter, war aber die Exemtion nicht eine totale, s. Pius V.: Sicuti bonus 1567 §. 15, b. T. 7, 516 („In delictis atrocioribus inter magnum magistrum seu deputatos ab eo ac locorum tam in spiritualibus quam temporalibus ordinarios ita servetur, ut qui ex eis praevenit, eius sit delinquentis iurisdictio").

[5] Dekr. d. congr. conc., bestätigt v. Urban VIII. v. 1625, Ferraris, prompta bibliotheca canonica s. v. conventus art. I n. 27, von neuem bestätigt durch Innocenz XII.: Nuper 1697 §. 1 n. VIII, b. T. 20, 806; vgl. auch Bouix, tractat. de jure regularium. ed. sec. Paris 1867. 1, 303. Dagegen unterstehen die früher errichteten, durch Innocenz X. 1652 unterdrückten, dann aber wieder restituirten, bis die gedachten Bedingungen erfüllt worden sind, mit den darin wohnenden Regularen und weltlichen Personen zwar nicht der ordentlichen Jurisdiktion des Ordinarius des Ortes, wohl aber seiner Jurisdiktion als Delegaten des apostolischen Stuhles, Innoc. X.: Ut in parvis 1654, bei Ferraris l. c. art. II n. 15; ebenso die damals nicht aufgehobenen Klöster in Italien und auf den anliegenden Inseln, in denen nicht wenigstens sechs Mönche und darunter vier Priester reiferen Alters, thatsächlich alimentirt werden, s. Innoc. X. cit.; vgl. noch Fagnan. ad c. 19 X de off. iud. ordin. I. 31 n. 78. 81. 82.

[6] Dekr. d. Congr. conc., bestätigt v. Urban VIII. 1624 §. 7, b. T. 13, 203: „Sic vero eiecti, quamdiu non redierint ad religionem, in habitu clericali incedant atque ordinarii loci iurisdictioni et obedientiae subsint." In Betreff der apostasirenden Regularen hat der Ordinarius nach §. 4 ibid. nur das Recht, sie in Haft zu nehmen, um sie den Oberen wegen de rapostasia a monachatu zur Bestrafung übergeben zu lassen. Wegen etwaiger anderer Strafthaten kann er aber nach Trid. Sess. VI. c. 3 de ref., s. u. S. 55 n. 7, gegen sie vorgehen.

b. ferner diejenigen, welche kraft der s. g. Säkularisation, d. h. kraft eines päpstlichen Indults, die Berechtigung erhalten haben, ausserhalb des Klosters zu leben[1], wie solche mehrfach für Fälle staatlicher Auflösung der Klöster, wenn es nicht möglich ist, die Zugehörigen derselben in anderen unterzubringen, generell gegeben worden sind[2],

c. diejenigen, welche ohne schriftliche Erlaubniss ihres Oberen ausserhalb des Klosters betroffen werden, insofern sie deswegen als Ausreisser[3]

d. und ferner solche, welche Studien halber auf Universitäten geschickt worden sind, hier aber nicht, wie vorgeschrieben, in einem Kloster wohnen, insofern sie wegen der Verletzung dieser Vorschrift von dem Ordinarius bestraft werden können[4].

e. Die im Kloster lebenden Regularen[5], welche ausserhalb desselben[6] der Art offenkundige Vergehen verüben, dass daraus in der Bevölkerung Ärgerniss entsteht, sollen allerdings auf Ersuchen des Bischofs[7] innerhalb einer von dem letzteren zu setzenden Frist von ihrem Oberen[8] streng bestraft werden[9], indessen erlangt der Bischof seinerseits die Befugniss dazu, wenn dies innerhalb der gedachten Frist nicht geschieht[10].

f. Sodann kann der Bischof gegen solche Regularen, welche sich gegen seine Person vergehen oder der Ausübung seiner Jurisdiktion Hindernisse bereiten, von seiner Strafgewalt Gebrauch machen[11].

g. Weiter ist er befugt, Regularen, deren Exkommunikation notorisch ist, um die Verkehrssperre gegen sie wirksam zu machen, als exkommunizirt zu publiciren[12],

h. nicht minder, den Regularen die Publikation der von ihm verhängten Censuren, insbesondere auch der Interdikte aufzugeben und deren Beobachtung von ihnen zu verlangen[13],

[1] Nach den Indulten werden diese ausdrücklich dem Ordinarius, und zwar auch in vim etiam solemnis voti obedientiae, unterstellt, s. das Formular bei Ginzel, K. R. 2, 286 n. 1.

[2] Freilich in solchen Fällen nur ad nutum s. Sedis ac ipsius superioris, wie für Italien und Frankreich, s. das päpstlich bestätigte Dekret d. Congr. episcop. v. 1881, Acta s. sed. 14, 92.

[3] Trid. Sess. XXV. c. 4 de reg.: „Nec liceat regularibus a suis conventibus recedere, etiam praetextu ad superiores suos accedendi, nisi ab eisdem missi aut vocati fuerint. Qui vero sine praedicto mandato in scriptis obtento repertus fuerit, ab ordinariis locorum tanquam desertor sui instituti puniatur."

[4] L. c.: „Illi autem qui studiorum causa ad universitates mittuntur, in conventibus tantum habitent, alioquin ab ordinariis contra eos procedatur."

[5] Trid. l. c. c. 14: „Regularis non subditus episcopo qui intra claustra monasterii degit et extra ea ita notorie deliquerit, ut populo scandalo sit, episcopo instante a suo superiore intra tempus ab episcopo praefigendum, severe puniatur ac de punitione episcopum certiorem faciat. Sin minus, a suo superiore officio privetur et delinquens ab episcopo puniri possit."

[6] Nach d. Congr. conc. gilt dies auch von der Klosterkirche, wenn dieselbe nicht geschlossen und nicht allein für die Mönche zugänglich ist, Fagnan. ad c. 19 X cit. I. 31 n. 69.

[7] Es genügt aber einmaliges, Reiffenstuel I. 31 n. 118.

[8] Welchem der Schuldige vom Bischof sofort auszuliefern ist, so die Congr. conc. bei Fagn. l. c.

[9] Welcher dem Bischof davon Nachricht zu geben hat.

[10] Clemens VIII.: Suscepti muneris 1596, b. T. 10, 249, bestimmt ferner, dass, wenn der Regularobere die Bestrafung unterlässt, ja den schuldigen Regularen in das Kloster einer anderen Diöcese versetzt, derselbe auf Aufforderung des Bischofs innerhalb der von diesem bestimmten Frist bei den von selbst eintretenden, nur vom Papst zu behebenden Strafen der päpstlichen indignatio, der Privation des aktiven und passiven Stimmrechts, sowie der Ämter und Würden und der Unfähigkeit zu solchen verpflichtet sein soll, den Übelthäter an den früheren Ort zurückführen zu lassen, widrigenfalls der Ordinarius desjenigen Ortes, an welchem sich derselbe befindet, auf Ersuchen des Bischofs berechtigt ist, als sedis apostolicae delegatus, die Vorschrift des Tridentinums zur Ausführung zu bringen und den Schuldigen zu bestrafen.

[11] Fagnan. l. c. n. 78, welcher sich auf eine von Gregor XIII. gebilligte Entsch. d. Congr. conc. beruft, ex anal. von c. 1 (Alex. III.) X de off. iud. del. I. 29 u. c. 1 (Innoc. IV.) in VI de poen. V. 9.

[12] Fagnan. l. c. n. 75 unter Hinweis auf eine Entscheidung d. Congr. conc.

[13] Sess. Trid. XXV. c. 12 de reg.: „Censurae

i. endlich von den Regularen, welche als Testaments-Exekutoren fungirt haben, Rechnungslegung über ihre Verwaltung zu fordern und diejenigen, welche in Betreff der letzteren strafbare Handlungen begangen haben, mit arbiträrer Strafe zu belegen[1].

2. Soweit die Ordinarien kraft der ihnen zustehenden Jurisdiktion das Recht besitzen, die Regularen in Betreff der Verwaltung und Ausübung bestimmter kirchlicher Funktionen, wie namentlich in Betreff der Verwaltung der Säkularseelsorge durch solche[2], zu leiten und zu beaufsichtigen oder etwaige, auch die Regularen bindende Anordnungen zu erlassen, so hinsichtlich der in der Diöcese zu beobachtenden Festtage[3], hinsichtlich des Besuches der Diöcesansynoden[4] und der Theilnahme an öffentlichen Prozessionen[5], oder in bestimmten Beziehungen die Aufsicht zu üben, z. B. über die vorschriftsmässige Aufbewahrung der Eucharistie[6], weiter die Genehmigung für die Vornahme gewisser Funktionen, wie zur Verwaltung des Busssakramentes[7], für einzelne gottesdienstliche und kirchliche Veranstaltungen, wie der Aus-

et interdicta, nedum a sede apostolica, sed etiam ab ordinariis promulgata mandante episcopo a regularibus in eorum ecclesiis publicentur et serventur.“ Deshalb müssen die Regularen nicht nur ihrerseits das Celebriren an einem interdicirten Orte, soweit ihnen dies nicht nach gemeinem Recht oder kraft besonderer Privilegien gestattet ist, s. Bd. V. S. 23, 525 ff., unterlassen, sondern sie dürfen dies auch nicht anderen gestatten, ferner nicht Exkommunicirten die Beiwohnung des officium erlauben oder ihnen ein kirchliches Begräbniss gewähren, s. dazu c. 3 (Lateran III. 1179) X de privil. V. 33 u. c. 8 (Bonif. VIII.) in VI eod. V. 7; vgl. Reiffenstuel I. 31 n. 126.

[1] Clem. un. de testam. III. 6.

[2] Bez. durch die von ihnen deputirten Weltgeistlichen, Trid. Sess. XXV. c. 11 de reg.: „In monasteriis seu domibus virorum seu mulierum quibus imminet animarum cura personarum saecularium, praeter eas quae sunt de illorum monasteriorum seu locorum familia (s. Bd. IV. S. 73), personae tam regulares quam saeculares huiusmodi curam exercentes subsint immediate in iis, quae ad dictam curam et sacramentorum administrationem pertinent, iurisdictioni, visitationi et correctioni episcopi, in cuius dioecesi sunt sita. Nec ibi aliqui etiam ad nutum amovibiles deputentur, nisi de eiusdem consensu ac praevio examine per eum aut eius vicarium faciendo; excepto monasterio Cluniacensi cum suis limitibus et exceptis iis monasteriis seu locis, in quibus abbates generales aut capita ordinum sedem ordinarium principalem habent atque aliis monasteriis seu domibus, in quibus abbates aut alii regularium superiores iurisdictionem episcopalem et temporalem in parochos et parochianos exercent; salvo tamen eorum episcoporum iure, qui maiorem in praedicta loca vel personas iurisdictionem exercent.“ Das Kapitel, welches von dem Fall, dass einem Kloster die cura animarum habitualis zusteht, handelt, s. Fagnan. ad c. 19 n. 64; Bened. XIV.: Firmandis 1744 §. 15, bull. Ben. 1, 192, schliesst von der bischöflichen Jurisdiktion, abgesehen von dem Kloster Cluny, aus: 1. diejenigen Klöster, in denen die Ordensgenerale (das Komma zwischen abbates und generales, welches die Ausgaben aufweisen, ist zu tilgen, s. Bd. II S. 348 n. 3) ihre ordentliche und Hauptresidenz haben, nicht das etwa davon verschiedene Haupt- oder Stammkloster des Ordens oder mangels eines durch die Konstitutionen oder durch Gewohnheit bestimmten Hauptsitzes dasjenige Kloster, welches der General bei Beginn seines Generalates zu seiner festen Residenz gewählt hat, Benedict. XIV. l. c. §§. 14. 17. 18; 2. diejenigen Klöster, deren Vorsteher eine iurisdictio episcopalis (vgl. dazu Bd. II. S. 343. 348) über die Pfarrer und die Parochianen ausüben, also namentlich auch die praelati nullius dioeceseos, s. congr. conc. bestätigt v. Urban VIII., b. T. 12, 659 u. 660 n. III., sofern nicht etwa über die ersteren ein Bischof eine übergeordnete Jurisdiktion besitzt, Benedict. XIV. l. c. §. 12. Die Ausnahme zu 1 erstreckt sich aber nicht auf die weltlichen Parochianen der betreffenden Kirchen, über welche der Bischof privative die Jurisdiktion behält und für welche er ebenso wie sonst den Vikar zu examiniren und zu approbiren hat, s. Benedict. XIV. l. c. §. 16.

Was die den Klöstern unirten oder inkorporirten Kirchen betrifft, so sind die letzteren, die an ihnen angestellten Weltgeistlichen und die Parochianen dieser Kirchen nicht eximirt, s. c. 16 X cit. de privil. V. 33 u. c. 9 (Bonif. VIII.) in VI eod. V. 7). Dies gilt auch selbst von solchen, welche den oben zu 1 gedachten Klöstern inkorporirt sind.

[3] Trid. Sess. XXV. c. 12 de reg. i. f.: „Dies etiam festi, quos in dioecesi sua servandos idem episcopus praeceperit, ab exemptis omnibus, etiam regularibus serventur.“

[4] Trid. Sess. XXIV. c. 2 de ref., Bd. III. S. 655. Zur Theilnahme an den Konferenzen zur Besprechung von Gewissensfällen darf der Bischof nur die in der Säkularseelsorge verwendeten Regularen zwingen, nicht aber andere, selbst nicht diejenigen, welche als Beichtväter approbirt sind, und die Approbation darf auch nicht unter der Bedingung der Theilnahme an den gedachten Konferenzen ertheilt werden, s. die Entscheidungen d. congr. conc. bei Bouix l. c. 2, 152.

[5] Trid. Sess. XXV. c. 13 de reg., s. Bd. IV. S. 225.

[6] c. 1 (Lateran. IV. 1213) X de cust. euch. III. 44, s. Bd. IV. S. 89 n. 9 a. E.; Benedict. XIV. de syn. dioec. IX. 15 n. 4.

[7] Trid. Sess. XXIII. c. 15 de ref., s. Bd. IV. S. 85 n. 4; S. 96 ff., S. 98 ff.

stellung des Sanktissimum zur öffentlichen Anbetung in Klosterkirchen[1] und der Publikation der den Regularen vom päpstlichen Stuhl neu ertheilten Ablässe, zu geben[2], sowie endlich die Erlaubniss zur Vornahme von einzelnen Handlungen der Regularen, wie zu der Herausgabe von Büchern, zu gewähren[3], kommt ihnen auch die Befugniss zu, von ihrer Strafgewalt gegen die Regularen, welche die in Frage kommenden Vorschriften und die auf Grund derselben erlassenen Anweisungen nicht beachten, Gebrauch zu machen[4].

3. Ferner haben die Ordinarien auch eine Strafgewalt über die Regularen kraft der ihnen gesetzlich durch das gemeine Recht, das Tridentinum und eine Anzahl päpstlicher Konstitutionen beigelegten Stellung als *sedis apostolicae delegati*[5], nämlich:

a. bei Ketzereien der Regularen[6],

b. über diejenigen Regularen[7], welche sich, selbst mit Erlaubniss ihrer Oberen, ausserhalb des Klosters aufhalten[8] und strafbare Handlungen begehen, wennschon die Strafbefugniss der Regular-Oberen daneben nicht ausgeschlossen ist;

c. über diejenigen Regularen, welche mit der Seelsorge über weltliche Personen betraut sind[9], oder mit Erlaubniss des Ordinarius den letzteren einzelne Sakramente spenden oder sich ohne eine solche mit der Verwaltung der Sakramente befassen, in-

[1] Congr. conc. v. 1630 bei Bened. XIV. l. c. n. 4: „non licere regularibus etiam in eorum propriis ecclesiis sanctissimum eucharistiae sacramentum publice adorandum exponere, nisi ex causa publica, quae probata sit ab ordinario, ex causa privata autem posse, dummodo ss. sacramentum e tabernaculo non extrahatur et sit velatum ita, ut s. hostia videri non possit.“

[2] Trid. Sess. XXI. c. 9 de ref. u. Sess. XXV. contin. decr. de indulgentiis u. Congr. conc. bei Barbosa, de potestate parochi I. 16 n. 19; Reiffenstuel I. 31 n. 145.

[3] Lateran V. Sess. X.: Inter sollicitudinis 1515; Trid. Sess. IV. de ed. et usu librorum, s. Bd. V. S. 776, S. 778 n. 6 u. S. 779 n. 1; Bouix l. c. 2, 145 ff.

[4] S. die Congr. conc. v. 1622 u. 1700, Benedict. XIV. de syn. dioec. IX. 19 n. 5 a. E.

In allen den erwähnten Fällen bleibt es aber auch den Mönchs-Oberen frei, gegen die schuldigen Regularen einzuschreiten.

Was speziell die Verwaltung der Seelsorge betrifft, s. S. 54, so kann sowohl der Ordinarius, wie auch der Regular-Obere, jeder unabhängig von dem anderen, dem betreffenden Geistlichen die Befugniss zur Verwaltung der Seelsorge entziehen; handelt es sich aber um einen solchen, welcher die Seelsorge in den Pfarreien der Klöster der Generale (s. S. 54 n. 2) versieht, so hat der Ordinarius den General, bez. den päpstlichen Stuhl um Entfernung zu ersuchen, Benedict. XIV.: Firmandis cit. §§. 11. 16.

[5] Bd. I. S. 176 ff.

[6] c. 9 (Luc. III.) §. fin. de haeret. V. 7; c. 11 (Clem. IV.) s. v. Denique in VI eod. V. 2, allerdings in Konkurrenz mit den Inquisitoren, vgl. Bd. V. S. 474. 475. 886.

[7] Trid. Sess. VI. c. 3 de ref.: „Ecclesiarum praelati ad corrigendum subditorum excessus prudenter ac diligenter intendant et nemo saecularis clericus cuiusvis personalis vel regularis extra monasterium degens etiam sui ordinis privilegii praetextu tutus censeatur, quo minus, si deliquerit, ab ordinario loci tanquam super hoc a sede apostolica delegato secundam canonicas sanctiones visitari, puniri et corrigi valeat.“ Wenn Fagnan. l. c. n. 31 diese Vorschrift wegen Trid. Sess. XIV. c. 4 de ref. unter Berufung auf die Congr. conc. lediglich auf den Fall der Visitation bezieht, so ist dies gegenüber dem Wortlaut nicht berechtigt. Auch spricht die nach der Sess. VI. erlassene const. Pii IV.: De salute gregis 1560 §. 5, b. T. 7, 55, den Bischöfen, sofern sie nur Residenz halten, die Strafgewalt ohne diese Beschränkung zu.

[8] Auch dann, wenn sie in einem Hause wohnen, welches erst zum Kloster eingerichtet werden soll, ohne dass bereits das mönchische Leben unter einem Oberen dort eingeführt ist, s. Congr. conc. bei Ferraris s. v. regularis art. II. n. 36. Mehrfach, s. Reiffenstuel I. 31 n. 112; Bouix l. c. 2, 33, wird das degere als ein Aufenthalt von längerer Zeit aufgefasst, also nicht auf einen solchen von kürzerer Dauer, wie z. B. zum Zweck der Erholung oder des Studiums, bezogen, während das Tridentinum keinen Unterschied macht. Wenn ferner Ginzel K. R. 2, 252 unter Berufung auf Benedict. XIV.: Apostolicum ministerium 1753 §. 13, b. Bened. 4, 42, alle Missionare, welche in Folge ihrer Missionsthätigkeit zeitweise ausserhalb ihres Klosters leben, von der Vorschrift ausgenommen wissen will, so ist dies eine unzulässige Generalisirung einer für einen Spezialfall, nämlich für England mit Rücksicht auf das dort bestehende Verbot der Klöster erlassenen Anordnung. Daraus, dass die Päpste derartige Bestimmungen für abnorme Fälle erlassen haben, eine andere v. Clemens VIII.: Religiosorum quorumcumque 1601 für Indien bei Benedict. XIV.: Quamvis ad 1745, bull. Bened. 2, 1, ergiebt sich, dass die Vorschrift des Tridentinums von ihnen in dem hier vertretenen Sinne aufgefasst worden ist.

[9] Reiffenstuel I. 31 n. 115.

soweit sie sich etwaiger Verstösse und Vergehen in Betreff der Ausübung der Seelsorge oder der Sakramentsspendung schuldig machen[1], und nicht schon hinsichtlich der Verwaltung der Seelsorge der Ordinarius mit seiner ordentlichen Strafgewalt eingreifen kann[2],

d. über die Regularen, wenn sie strafbare Handlungen in Betreff solcher Personen, welche sich in etwaigen unter der Leitung von Regularen stehenden Nonnenklöstern befinden, oder in Betreff der Klausur oder der Vermögensverwaltung der letzteren begehen[3],

e. über die Regularen, welche die vorgeschriebenen Erfordernisse für die Ausübung des Predigtamtes nicht erfüllen[4], und solche, welche Ketzereien oder Irrthümer predigen oder durch ihre Predigten Ärgerniss erregende Lehren verbreiten[5],

f. über diejenigen Regularen, welche hinsichtlich der Feier der Messe nicht die Vorschriften des Tridentinums beachten[6].

g. Endlich sind sie auch befugt, in denjenigen Fällen, in denen sie in der gedachten Eigenschaft Anweisungen zu ertheilen berechtigt sind, so z.B. in Betreff der

[1] Gregor XV.: Inscrutabili 1622 §. 4, b.T. 12, 656: „Verum quia experientia compertum est, ecclesiastici regiminis rationes postulare, ut decretis eiusmodi (d. h. des Tridentinums, insbesondere auch Trid. Sess. XXV. c. 11 de reg. cit., S. 54 n. 2) aliquid adiungatur, . . . de apostolicae potestatis plenitudine hac generali ac perpetuo valitura constitutione decernimus, statuimus et declaramus, ut deinceps tam regulares quam seculares quomodolibet exempti (sive animarum curam personarum secularium monasteriis seu domibus regularibus aut quibusvis aliis ecclesiis vel beneficiis sive regularibus sive secularibus incumbentem exerceant, sive alias ecclesiastica sacramenta aut unum ex illis ministrent praevia episcopi licentia et approbatione, sive quoquomodo in dictae curae exercitio aut in eorumdem sacramentorum vel alicuius ex illis administratione de facto absque ulla auctoritate se ingerant) in his quae eiusmodi curam seu administrationem concernunt, omnimodae iurisdictioni, visitationi et correctioni dioecesani episcopi tamquam sedis apostolicae delegati plene in omnibus subiiciantur."

[2] Fagnan. l. c. n. 37, anscheinend auch Benedict. XIV.: Firmandis 1744 §. 3 cit. fassen die const. Gregors XV. blos als eine Ausdehnung des Trid. Sess. XXV. c. 11 de reg. auf solche Regularen auf, welche einzelne Sakramente spenden. Das ist aber zu eng, denn die const. spricht auch ausdrücklich von der Ausübung der Seelsorge. Dass sie andererseits das c. 11 Trid. cit. nicht zu beseitigen beabsichtigte, ergiebt sich daraus, dass sie nach ihrem Wortlaut nur einzelne das Konzil ergänzende Bestimmungen treffen will. Demgemäss hat der Ordinarius seine iurisdictio ordinaria innerhalb der Gränzen des c. 11 cit. behalten, d. h. insoweit es sich um die klösterlichen Institute handelt, denen die cura animarum habitualis über Weltliche obliegt und welche diese durch Regularen versehen lassen, dagegen übt er sie als Delegat des apostolischen Stuhles nach der Konstitution über diejenigen Regularen aus, welche die Seelsorge in den den Klöstern inkorporirten Kirchen oder kraft der ihnen übertragenen Regular- oder Säkular-Benefizien zu verwalten haben. Freilich wird nicht angenommen werden können, dass sich die Rechte der Ordinarien als päpstliche Delegaten auch auf die im Trid. l. c. ausgenommenen Klöster, in denen die Generale ihre Residenz haben oder die iurisdictio episcopalis besitzen, erstrecken, weil die const. Gregors XV. diese Exemption nicht ausdrücklich beseitigt und nur das Tridentinum ergänzen, nicht abändern will, wie denn auch Benedict. XIV.: Firmandis 1744 cit. §§. 13 ff. diese als in Kraft stehend voraussetzt. Vgl. übrigens noch die schon früher in Betreff der Johanniter ergangenen const. Pius V.: Exposcit 1571 §. 3, b. T. 7, 943 u. Gregor XIII.: Circumspecta 1580 §. 2, welche für diese dieselben Anordnungen treffen.

[3] Gregor XV.: Incrutabili 1622 §. 4 cit.: „. . . Ad haec tam regulares quam saeculares huiusmodi nullis privilegiis aut exemptionibus tueri se possint, quominus, si deliquerint circa personas intra septa degentes vel circa clausuram vel circa bonorum administrationem monasteriorum monialium ab episcopo loci similiter, tamquam ad hoc sedis apostolicae delegato, quoties et quando opus sit, puniri et corrigi valeant."

[4] Gregor XV.: Inscrutabili cit. §. 6, s. Bd. IV. S. 457 n. 3 u. S. 458 n. 5.

[5] Trid. Sess. V. c. 2 de ref., Bd. IV. S. 159 n. 4 u. 5.

[6] Trid. Sess. XXII. decr. de observ. in celebr. missar.: „. . . Haec igitur omnia quae summatim enumerata sunt, omnibus locorum ordinariis, ita proponuntur, ut non solum ea ipsa, sed quaecunque alia huc pertinere visa fuerint, ipsi pro data sibi a ss. synodo potestate ac etiam ut delegati sedis apostolicae prohibeant, mandent, corrigant, statuant atque ad ea inviolate servanda censuris ecclesiasticis aliisque poenis, quae illorum arbitrio constituentur, fidelem populum compellant; non obstantibus privilegiis, exemptionibus, appellationibus ac consuetudinibusque quibuscunque."

Durchführung der Klausur in den Nonnenklöstern[1], der von ihnen bei der jährlichen Visitation der exemten Kirchen erlassenen Anordnungen[2], ferner der Reformvorschriften des Tridentinums über das Klosterwesen[3], sowie endlich behufs der Einführung von Vorlesungen über die heilige Schrift in den Klöstern[4], von Censuren und Strafen gegen die Regularen Gebrauch[5] zu machen[6].

Die ordensähnlichen Kongregationen, ihre Niederlassungen und ihre Mitglieder sind dagegen nicht von der Jurisdiktion des Ordinarius und seiner Strafgewalt eximirt[7], wennschon bei denjenigen Genossenschaften, welche nicht blos Niederlassungen in einer bischöflichen Diöcese besitzen, sondern sich über mehrere ausdehnen, der einzelne Diöcesanbischof niemals solche Massregeln treffen kann[8], welche die Kongregation in ihrer Gesammtheit berühren, weil ihm diese als Ganzes nicht untersteht.

B. Die Exemtion, welche einzelne Domkapitel im Mittelalter erlangt hatten[9], ist schon vom Tridentinum einer Reihe von Beschränkungen unterworfen worden[10], und hat heute, namentlich für Deutschland, keine praktische Bedeutung mehr[11].

C. Im Mittelalter ist, abgesehen von den Klöstern, auch anderen Instituten und einzelnen Personen eine derartige Exemtion in grösserem oder geringerem Umfange durch päpstliche Privilegien ertheilt[12], aber schon im Laufe dieser Zeit in ihrem Umfange päpstlicherseits eingeschränkt worden[13]. In der hier fraglichen Periode ist das Tridentinum[14] in dieser Richtung weiter vorgegangen. Es hat zwar die für fürstliche Kapellen und deren Geistliche ertheilten Privilegien auf Freiheit von dem Rechte der Ordinarien zur Verhängung des Interdikts, der Exkommunikation und der Suspension in Kraft gelassen[15], andererseits aber bestimmt, dass die Verleihung gewisser Ehrentitel an Personen bei der römischen Kurie oder ausserhalb derselben, wie die eines Protonnotars[16], Akoluthen[17], Pfalzgrafen, königlichen Kapellans oder anderer, keine Exemtion von der bischöflichen Gewalt begründet[18], und dass, insoweit damit

[1] Trid. Sess. XXV. c. 5 de reg., s. Bd. V. S. 784.

[2] Trid. Sess. VII. c. 8 de ref.

[3] Trid. Sess. XXV. c. 22 de reg.

[4] Trid. Sess. V. c. 1 de ref. s. v. In monasteriis.

[5] Benedict. XIV. de synod. dioec. XV. c. 9 n. 5 und die dort mitgetheilten Entscheid. d. Congr. conc.

[6] Eine vollständige Darlegung des Verhältnisses der Orden zu den Bischöfen gehört nicht in diesen Zusammenhang. Aufzählungen der Rechte der Bischöfe über die ersteren finden sich bei Barbosa de off. et pot. episc. P. III. alleg. 105 n. 17 ff.; Fagnan. ad c. 19 cit. X de off. iud. ordin. I. 31 n. 37 ff.; Reiffenstuel I. 31 n. 110 ff.; Schmalzgrueber I. 31 n. 30 ff., ferner auch weniger vollständig bei Bouix 2, 132 ff.

[7] So ausdrücklich die die Grundlage für Behandlung dieser religiösen Genossenschaften bildende const. Benedict. XIV.: Quamvis iusto 1749 §§. 13. 14, bull. Ben. 3, 25 (betreffend die englischen Fräulein). Demgemäss ist später einer derartigen Kongregation auch niemals die Exemtion ertheilt, im Gegentheil mehrfach bei den päpstlichen Bestätigungen von solchen ausdrücklich die Unterordnung unter den Diöcesanbischof hervorgehoben worden, s. Schuppe, d. Wesen u. d. Rechtsverhältnisse d. religiösen Frauengenossenschaften. Mainz 1868. S. 30 ff.

[8] So ist er nach der Praxis der Congr. episc. et reg. nicht befugt, die Strafe der Ausschliessung gegen ein Mitglied der Kongregation oder der Absetzung gegen die Leiter derselben und ihrer Häuser zu verhängen, s. Schuppe a. a. O. S. 32. 33. 34 u. auch Entsch. d. conc. episcop. v. 1893, Acta s. sed. 26, 432. 439.

[9] Bd. II. S. 143 ff.

[10] A. a. O. S. 150.

[11] A. a. O. S. 152.

[12] Bd. V. S. 330 ff.

[13] A. a. O. S. 333.

[14] Sess. XXIV. c. 11 de ref., S. 52 n. 2.

[15] c. 16 (Innoc. III.) X de privil. V. 33, s. S. 54 n. 2.

[16] Bd. I. S. 443.

[17] Bd. I. S. 385.

[18] So ist m. E. die Vorschrift des Tridentinums, welche freilich in ihrer Fassung nicht ganz klar ist, zu verstehen. Phillips K. R. 7, 1023, welcher dieselbe dahin auffasst, dass die Verleihung der gedachten Titel den Bischöfen in ihrer Jurisdiktion keinen Eintrag thun solle, wird damit den Worten: „ipsis ordinariis tanquam apostolicae sedis delegatis“ nicht gerecht. Deshalb hat auch die Doktrin in Betreff der protonotarii non participantes oder titulares — die wirklichen, die participantes haben von jeher die volle Exemtion von der bischöflichen Gewalt genossen und sind dem päpstlichen Stuhl unmittelbar unterworfen

etwa in einzelnen Fällen ein derartiges Privileg verbunden oder besonders ertheilt worden ist oder noch gewährt werden würde, die Ordinarien über derartig Privilegirte die Jurisdiktion als Delegirte des apostolischen Stuhles auszuüben befugt sein sollen.

Die gleichen Anordnungen hat das Konzil in Betreff derjenigen Personen getroffen, welche, ohne in einem Orden Profess abzulegen, zu einem solchen oder einem Kloster als Oblaten[1] oder unter einem anderen Titel in ein näheres Verhältniss getreten sind, um an dessen Gebeten, Indulgenzen und Privilegien theilzunehmen, und ferner für diejenigen, welche blos unter dem Titel von Bediensteten bei Ritterorden, Klöstern oder Hospitälern angenommen sind, ohne wirklich Dienste zu leisten und ohne innerhalb der Niederlassungen unter der Obedienz der Orden zu wohnen[2].

Endlich ist das von Eugen IV.[3] den bei der römischen Kurie residirenden Offizialen des päpstlichen Stuhles und das den Familiaren der Kardinäle zustehende Privileg[4], nach welchem die Ordinarien gegen sie nicht mit Censuren, mit der privatio beneficiorum oder officiorum oder mit anderen Sentenzen vorgehen dürfen, von dem Konzil[5] insoweit beseitigt worden, als es dieselben, in Bezug auf die ihnen verliehenen kirchlichen Benefizien der ordentlichen Jurisdiktion des betreffenden Ordinarius unterstellt hat.

Privilegien beschränkterer Art, wie sie im Mittelalter vorkommen[6], sind auch vereinzelt in dieser Periode[7], ferner ebenfalls nicht häufig noch darüber hinaus-

gewesen, s. Leo X. (Lateran. V.): Regimini universali 1515 §. 4, b. T. 5, 617, u. Sixtus V.: Laudabilis 1585 §. 13, l. c. 8, 624 — angenommen, dass sie allein der Strafgerichtsbarkeit der Ordinarien als Delegaten des apostolischen Stuhles unterstehen, s. Barbosa J. E. I. 23 n. 25; Benedict. XIV. de synodo dioec. III. 8 n. 3. Allerdings sind sie jetzt in Folge der Neuordnung ihrer Stellung, s. Bd. I. S. 445. 446, wieder der Jurisdiktion der Ordinarien in jeder Beziehung unterworfen, Pius IX.: Quamvis peculiares 1853, Arch. f. k. K. R. 20, 249.

[1] Unter diesen kann das Tridentinum nicht die *pueri oblati*, d. h. die von ihren Eltern Gott geweihten und einem Kloster für immer zur Erziehung für das Ordensleben übergebenen Kinder, sondern nur erwachsene, die mitunter auch *condonati*, *donati*, *conversi* genannten Personen, deren schon c. 24 (Later. IV. 1215) X de priv. V. 33 gedenkt („confratribus . . . vel qui adhuc manentes in saeculo eorum ordini sunt oblati mutato habitu saeculari vel eis qui bona sua dederant inter vivos retento sibi, quamdiu in hoc saeculo viderint, usufructu") verstanden haben.

[2] Bez. bei Ritterorden, ohne in denselben ordnungsmässig Profess abgelegt zu haben. In Betreff der Johanniter, auf welche sich das Konzil ebenfalls bezieht, vgl. noch die die Vorschriften desselben zur Anwendung bringende const. Gregors XIII.: Circumspecta 1580 §. 2, b. T. 8, 360: „omnia et singula privilegia, exemptiones, gratias et indulta magistro conventui, militibus et militiae dicti hospitalis per quoscumque romanos pontifices . . . ad praedicti concilii decretorum terminos tenore praesentium reducimus ac redacta esse, nihilque ex ipsis privilegiis, exemptionibus, gratiis et indultis, ordinariis locorum detractum esse, quominus ipsorum militum vicarii, cappellani, ministri, servientes, adscripti, coloni, procuratores et familiares militum huiusmodi, quibus ea iam concessa sunt vel in posterum concedi contigerit ab ipsis ordinariis, tamquam apostolicae sedis delegatis, de eorum excessibus, criminibus et delictis, etiam extra visitationem, quando et quoties opus fuerit, inquiri, visitari, puniri et corrigi possint ipsorumque ordinariorum iurisdictioni plene in praedictis subiecti existant (exceptis tamen iis, qui ecclesiis aliisque locis dictorum militum actu serviunt et intra septa et domos resident ac sub eorum obedientia vivunt, quae omnia debere simul concurrere intelliguntur; sive iis qui legitime et secundum regulam praedictae religionis professionem fecerint, de qua loci ordinario constare debeat)."

[3] Im J. 1432, s. c. 3 in Extr. comm. de privil. V. 7 u. b. T. 5, 10, vgl. auch Bd. V. S. 728 n. 1.

[4] Vgl. dazu Leo X.: Regimini 1515 §. 5, b. T. 5, 617: „Dignum quoque et etiam congruum arbitrantes, quod ex S. R. E. cardinalium familiaribus illi dumtaxat privillegio exemptionis gaudeant, qui actu domestici et continui sunt commensales vel ab eisdem cardinalibus ad ipsorum exequenda negotia missi vel qui recreationis causa ad tempus a rom. curia absentes fuerint; ceteris vero, etiam familiaritatis literas habentes, quominus correctioni dioecesanorum subiaceant, familiaritatis huiusmodi privilegium nullatenus suffragetur."

[5] Sess. XXIV. c. 11 de ref. cit.

[6] Bd. V. S. 330.

[7] S. aber das Privileg Martins V. für Tournai 1420, de Ram, analectes p. servir à l'histoire ecclés. de la Belgique. Louvain et Bruxelles 1864. 1, 83, dass ihre Kirchen und ihre Kirchhöfe nicht ohne spezielle Genehmigung des Papstes inter-

gehende aus besonderen Anlässen[1] oder für bestimmte päpstliche Beamte im Interesse der leichteren Verwaltung ihrer Funktionen[2] gewährt worden. Erklärlich wird dies einmal daraus, dass die Orden und Klöster, ja auch einzelne Kapitel jetzt längst die völlige Exemtion, deren Ausbildung gerade durch die mittelalterlichen Privilegien herbeigeführt worden ist, erlangt hatten, und dass im Übrigen nach der Neuordnung des Exemtionswesens durch das Tridentinum nur selten Veranlassungen hervorgetreten sind, derartige Exemtionen zu ertheilen[3].

D. Schliesslich ist noch darauf hinzuweisen, dass bei exemten Kapiteln, Kanonikern und anderen Weltgeistlichen[4] die Jurisdiktion der Ordinarien kraft päpstlicher Autorität dann eintritt, wenn diejenigen, welchen die Strafgewalt über sie vom päpstlichen Stuhl übertragen ist, trotz Aufforderung der ersteren in der Handhabung derselben lässig sind, und zwar insofern, als die Ordinarien unter dieser Voraussetzung befugt sind, die Untersuchung gegen die Schuldigen einzuleiten und zu führen, und demnächst die Akten an den Papst oder den von ihm bezeichneten Vertreter einzusenden haben, damit sie nach Prüfung des Schuldbeweises mit dem weiteren Verfahren betraut werden[5].

dicirt werden dürfen; vgl. dazu Bd. V. S. 332 n. 6 a. E. und das Privileg Leos XIII. v. 1890 für Bari, s. Bd. V. S. 973, das freilich seinen Anhalt an die bis in das Mittelalter hineinreichenden, streitig gewordenen Privilegien dieser Kirche hat.

[1] S. z. B. Clemens VIII.: Ex iniuncto 1601 für eine Kapelle des Herzogs von Braganza in Villa Vicosa, b. T. 10, 737, §. 3: „capellam praedictam illiusque decanum, capellanos et ministros .... eorumque res, bona et beneficia quaecumque, ubicumque sita et qualiacumque sint et esse possint, ab omni visitatione, correctione, iurisdictione et superioritate, tam Elborensis quam quorumcumque aliorum dicti regni ordinariorum, illorumque vicariorum et officialium ... in spiritualibus et temporalibus .... omnino perpetuo eximimus et totaliter liberamus exemptosque et exempta esse ac fore necnon ordinarios eorumque vicarios et officiales praedicti (etiam ratione delicti seu contractus vel quasi vel rei, de qua ubicumque committitur delictum, ineatur contractus aut res ipsa consistat) in decanum, capellanos et ministros praedictos eorumque res et bona ac beneficia quaecumque per eos obtenta et obtinenda ..... correctionem et superioritatem aliquam exercere aut quamcumque excommunicationis, suspensionis et interdicti aliasque sententias, censuras et poenas promulgare, nullatenus posse" (während dann §. 4 die Kapelle und die Geistlichkeit dem Papste und in seiner Vertretung dem collector der apostolischen Kammer in Portugal unterstellt).

[2] So sind nicht nur die päpstlichen collectores, welche in den einzelnen Ländern die Gefälle für die apostolische Kammer, namentlich auch die Spolien einzuziehen hatten, sondern auch ihre Gehülfen, die subcollectores für die einzelnen Diöcesen, vgl. hierzu Gottlob, die päpstlichen Kreuzzugssteuern. Heiligenstadt 1892. S. 184 ff.; Joh. P. Kirsch, die päpstlichen Kollektoren in Deutschland. Paderborn 1894. p. XLIX, von der Jurisdiktion der Ordinarien eximirt worden, s. Gregor XIII.: Cupientes 1575, b. T. 8, 105, Urban VIII.: Alias recolendae 1636, b. T. 14, 531, letztere jedoch nur in beschränkter Weise, namentlich nicht in Betreff der von ihnen ausgeübten Seelsorge oder der ihnen kraft eines Kanonikates oder Benefiziums auferlegten Verrichtungen, Dekr. d. congr. conc., bestätigt v. Innocenz XII. 1677, coll. conc. Lac. 1, 413; vgl. auch Benedict. XIV. de syn. dioec. III. 8 n. 6.

[3] Wo sie in neuerer Zeit sich als nothwendig oder wünschenswerth gezeigt haben, wie z. B. in Betreff der Militärseelsorge bei grossen Armeen, sind zugleich besondere Verwaltungsorgane geschaffen worden, s. Bd. II S. 335 ff.

[4] Leo X. (Lateran. V.): Regimini universalis 1515 §. 1, b. T. 5, 617, welche durch das Tridentinum nicht aufgehoben worden ist.

[5] §. 3 ibid.: „Etsi circa hoc negligentes fuerint, dioecesani et alii locorum ordinarii eosdem, quibus exemptorum correctio huiusmodi competit, personaliter, si illorum copia et notitia haberi poterit, alioquin vel si nullus in partibus exemptorum ipsorum certus iudex fuerit, eos, quorum sua in praemissis interesse putaverint, per edictum publicum, cathedralium seu aliarum ecclesiarum locorum, in quibus exemptorum iudices huiusmodi residere seu nullis eorumdem exemptorum iudicibus existentibus ipsos exemtos deliquisse contigerit, valvis affigendum moneant, ut ipsi tales exemptos delinquentes et criminosos puniant et castigent intra competentem terminum monentium ipsorum arbitrio moderandum. Et si ipsi moniti in hoc negligentes fuerint et id adimplere neglexerint seu recusaverint, tunc in eo in quo deliquerint, puniantur, cognitione huiusmodi ea vice sint privati et se non intromittant ullatenus de eisdem; sed dioecesani et alii locorum ordinarii huiusmodi contra tales exemptos delinquentes et criminosos auctoritate nostra ad inquisitionem vel per accusationem sive aliquibus tormentis procedere et testes per se ipsos examinare possint ac processum ipsum ratione solemnitatis iuris praeterquam ratione citationis omissae,

§. 358. 6. *Die örtliche Zuständigkeit der Organe der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.*

Die örtliche Zuständigkeit des kirchlichen Oberen, sofern seine Strafgewalt nicht, wie die des Papstes das ganze Gebiet der Kirche umfasst, bestimmt sich in Gemässheit des von Anfang in der Kirche zur Geltung gekommenen Rechtes sowohl bei Laien, wie auch bei Klerikern durch das Domizil, den Wohnsitz, des Schuldigen[1].

Vom Wohnsitz (*domicilium*)[2] im eigentlichen Sinne, d. h. dem mit der Absicht zum dauernden Bleiben als Mittelpunkt des Lebens, insbesondere der geschäftlichen oder sonstigen Thätigkeit gewählten Aufenthaltsort[2], hat die kanonistische Doktrin, vereinzelt seit dem 15., überwiegend erst seit dem 18. Jahrhundert, ein *quasi domicilium*[3], d. h. einen Aufenthaltsort, welcher nicht mit der Absicht, dort ständig, aber auch nicht blos vorübergehend, sondern für längere Zeit zu bleiben[4], genommen wird, geschieden, und dasselbe, freilich nicht ohne Widerspruch, insoweit es sich um die Bestrafung von Delikten handelt, dem s. g. *forum domicilii veri* gleichgestellt[5], obschon die kanonischen Rechtsquellen ebensowenig wie die römischen den Begriff des *quasi domicilium* kennen[6], und die ganze Unterscheidung nicht nur deshalb, sondern auch aus inneren Gründen zu verwerfen ist[7].

Was insbesondere die Geistlichen betrifft, so haben dieselben ihr Domizil an dem Orte ihres Amtes, sofern dasselbe gemeinrechtlich oder nach Partikular- oder Statutarrecht oder nach den Stiftungsbestimmungen mit der Residenzpflicht verbun-

dummodo delictum alias rite probatum fuerit, nullum allegari vel dici posse prohibemus, sed per eos habitum, clausum et eorum sigillo munitum ad sedis apostolicae examen ipsorum exemptorum delinquentium expensis etiam in ipso processu factis, ad quorum solutionem ordinarii ipsi possint eosdem inquisitos et accusatos compellere, per propium vel alium nuntium quanto citius destinare procurent apud eamdem sedem per romanum pontificem vel alium, cui duxerit committendum, diligenter examinandum, et ita culpabiles repertos, quod ad condemnationem vel propter sufficientia indicia, propter quae ad torturam pro veritate exquirenda procedi valeat, ad ipsos dioecesanos seu ordinarios, per eos auctoritate nostra in causa inquisitionis seu accusationis ulterius legitime procedendum et causam ipsam, prout iustum fuerit, terminandam remittendum."

[1] c. 20 (Gregor. IX.) X de foro compet. II. 2: „Licet ratione delicti seu contractus aut domicilii sive rei, de qua contra possessorem causa movetur, quibus forum regulariter quis sortitur, episcopus vester apud sedem apostolicam conventus non fuerit"; c. 3 (cap. Angilr.) X de paroch. III. 29. Vgl. auch Bd. V. S. 334.

[2] Besondere Bestimmungen über den Begriff, die Begründung und die Aufgabe des Domizils weist das kanonische Recht nicht auf, vielmehr setzt es die Vorschriften des römischen Rechtes stillschweigend als massgebend voraus, s. auch Laurin, Wesen und Bedeutung des Domizils, i. Arch. f. k. K. R. 26, 184.

[3] Ausführlich darüber Laurin a. a. O. S. 192 ff., vgl. auch Bd. II. S. 297.

[4] Für welche Zeit, darüber wurde gestritten. Hat auch die Meinung, dass jede auch noch so kurze Zeitdauer genüge, sehr wenige Anhänger gefunden, so wurde doch andererseits bald blos ein Monat, bald ein längerer Zeitraum, bald ein halbes Jahr, endlich auch mehr als ein solches verlangt, s. die Nachweisungen bei Laurin a. a. O. S. 197 ff.

[5] Vgl. darüber Reiffenstuel II. 2 n. 37 ff.; Schmalzgrueber II. 2 n. 17 ff.

[6] Laurin a. a. O. S. 192 bezeichnet dasselbe allerdings als ein vom kanonischen Recht geschaffenes Domizil. Es ist aber lediglich eine Erfindung der kanonistischen Doktrin. C. 15 (Honor. III.) X de foro compet. II. 2 setzt dem „domicilium principale" nicht, wie Laurin meint, als domicilium secundarium den Ort entgegen, an welchem Jemand terras et mansiones besitzt und interdum consuevit commorari, sondern verlangt ausserdem noch zur Begründung des Gerichtsstandes, dass sich auch die res litigiosa an demselben Ort befinde, handelt also von dem forum rei sitae. Wenn ferner Benedikt XIV. in dem Schreiben: Paucis abhinc 1758, bull. Bened. 4, 284, ebenfalls mit dem Begriffe des quasi domicilium, den er nicht einmal näher definirt, operirt, so stehen hier lediglich wissenschaftliche Ausführungen des Papstes in Frage.

[7] Vgl. die Ausführung Bd. II. S. 297. Laurin hat in seinem cit. Aufsatz die seit dem 18. Jahrhundert herrschende Lehre ohne Kritik reproduzirt.

den ist[1], sonst an demjenigen Orte, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben[2]. Besitzt der Geistliche aber ein ihn nicht zur Residenz verpflichtendes kirchliches Amt in einer anderen Diöcese, so ist er in Betreff aller dieses letztere betreffenden Beziehungen dem Ordinarius des Amtsortes unterworfen[3].

In Betreff der s. g. *vagi*, *vagabundi*, d. h. derjenigen, welche kein Domizil haben, sei es, weil sie niemals ein solches besessen, sei es, weil sie ihr bisheriges ohne Begründung eines neuen aufgegeben haben, enthalten die geschriebenen kanonischen Rechtsquellen keine besonderen Vorschriften[4]. In Übereinstimmung mit der römischrechtlichen hat die kanonistische Doktrin[5] für diese ihren jeweiligen Aufenthaltsort dem Domizil gleichgestellt[6], lässt also für sie den Gerichtsstand an dem ersteren begründet sein. Diese Lehre darf als gewohnheitsrechtlich rezipirt bezeichnet werden[7].

Als konkurrirend mit dem *forum domicilii* hat das gemeine Recht seit dem 13. Jahrhundert[8] das forum *delicti commissi* anerkannt[9] und festgehalten[10]. Zur Begründung dieses Gerichtsstandes ist es erforderlich, dass die strafbare That in dem Gerichtsbezirke begangen ist[11]. Dass der Thäter noch im Gerichtsbezirk angetroffen wird, erscheint aber nicht nothwendig. Indessen kann der Richter denjenigen, welcher sich

[1] Bd. III. S. 225 ff. 242.

[2] Wenn sie einer Diöcese als Geistliche askribirt sind, müssen sie aber ihr Domizil ebenfalls in derselben nehmen, s. Trid. Sess. XXIII. c. 16 de ref.

[3] Pirhing II. 2 n. 16; Schmalzgrueber II. 2 n. 75. Wenngleich an sich die Möglichkeit eines doppelten Domizils nach kanonischem Recht ebensowenig wie nach römischem zu bestreiten ist, s. Laurin a. a. O. S. 179. 191, so bildet doch der Ort des Amtes an sich nicht das Domizil des Klerikers, vielmehr tritt das forum an diesem Ort, wenn der Geistliche seine Pflichten in Betreff des Amtes verletzt, ratione delicti ein.

Im Fall der Kumulation zweier Residenzialämter mit der erforderlichen Dispensation tritt ein doppeltes Domizil ein, wenn der Inhaber die beiden Ämter selbst versieht, andernfalls, namentlich, falls er das eine durch einen Vikar verwalten lässt, nicht, Pirhing l. c.

[4] Denn Trid. Sess. XXIV. c. 7 de ref. matr. bestimmt nichts über den Gerichtsstand.

[5] Pirhing II. 2 n. 15; Reiffenstuel II. 2 n. 44 ff.; Schmalzgrueber II. 2 n. 18; Laurin a. a. O. S. 183. 206 und die hier citirten.

[6] Nicht ganz unbestritten war aber, ob dies auch Anwendung zu finden habe, wenn der vagus ein s. g. forum originis besitze, unter welchem man sowohl den Heimathsort, wie auch das Domizil der Eltern zur Zeit der Geburt verstand, Reiffenstuel II. 2 n. 20. 21; Schmalzgrueber II. 2 n. 20 ff.; Laurin a. a. O. S. 170. Ein besonderes forum originis hat indessen das kanonische Recht nicht anerkannt, wennschon die origo in dem zuletzt gedachten Sinne als forum domicilii in Betracht kommen kann, weil das selbstständig gewordene Kind das Domizil des Vaters beibehalten hat.

[7] Denn die gesammte Doktrin lässt in Übereinstimmung mit der Praxis dieses Forum zu. Dazu kommt, dass das Tridentinum (s. Anm. 4) und die Praxis in Ehesachen bei den vagi das Domizil durch den Aufenthaltsort ersetzt werden lässt, Laurin a. a. O. S. 224 u. Bd. II. S. 298.

[8] Bd. V. S. 335.

[9] c. 14 (Innoc. III.) u. c. 20 cit. X de foro comp. II. 2; c. 1 X de raptor. V. 17, s. dazu Bd. V. S. 334 n. 6.

[10] S. Sixtus V.: Effraenatum 1588 §. 6, b. T. 9, 39, s. Bd. V. S. 569 n. 1 u. S. 798; vgl. ferner Tours 1583 c. 19, Hardouin 10, 1435: „Si quis vero ab una ecclesia in aliam aut locum quem praetendunt exemptum suis criminibus impunitis per fraudem aut iudicii declinandi gratia migrasse comperiatur, nihilominus ab ordinario causa cognita iuxta canonicas sanctiones puniri volumus, in cuius dioecesi fuerint crimina commissa, dictis iuribus, exemptionibus, immunitatibus et privilegiis quibuscumque non obstantibus. Quicumque vero taliter fugitivum episcopo suo requirenti non reddiderit, sed defensare praesumpserit, ecclesiae communione privetur."

[11] Mithin, weil das kanonische Recht für die Regel nicht den Versuch, sondern nur das vollendete Verbrechen bestraft, s. Bd. V. S. 931, der Gerichtsbezirk, in welchem das letztere vollendet ist. Die spätere kanonistische Doktrin hat schon die Frage, wie es sich verhält, wenn sich das Objekt und das Subjekt des Verbrechens in verschiedenen Gerichtsbezirken befindet, also z. B. Jemand im Gerichtsbezirk A an der Grenze des Gerichtsbezirks B eine in dem letzteren befindliche Person erschiesst, oder einem anderen zwar in demselben Gerichtsbezirk eine schwere Körperverletzung beibringt, der Verletzte aber in einem anderen in Folge derselben todt zusammenbricht, erörtert. Zu einer einheitlichen Ansicht darüber hat sie es aber, vgl. über die Kontroversen Schmalzgrueber II. 2 n. 68 ff., ebensowenig wie die heutige Doktrin, vgl. v. Kries, Lehrb. d. deutsch. Strafprozessrechts. Freiburg i. Br. 1882. S. 169 u. Löwe, die Strafprozessordnung f. d. deutsche Reich. Anm. 1 bis 3 zu §. 7 und die hier citirten, gebracht.

ausserhalb desselben befindet, seinerseits nicht gültig vorladen und auf eine solche Ladung hin nicht gültig prozediren [1], muss vielmehr den ordentlichen Richter des Schuldigen um die Bewirkung der Citation ersuchen oder sich denselben nach seinen Bezirk ausliefern lassen [2], um ihm dann die Ladung innerhalb des letzteren zuzustellen. Die Zuständigkeit des Richters des begangenen Verbrechens ist aber ausgeschlossen, wenn dem letzteren in Betreff des Thäters für den fraglichen Fall überhaupt keine Kompetenz zusteht [3]. Ferner, wenn der Schuldige ein Privileg besitzt, welches die Gerichtsbarkeit des gedachten Richters entweder direkt und ausdrücklich [4] oder in-

[1] Clem. 2 de sent. et re iud. II. 11: „... quod regem (Robert) extra districtum imperii in regno scil. Siciliae notorie ac continue tempore supra dicto morantem, citare non potuit imperator (Heinrich VII. 1313) nec citatio, si quam forsan de ipso intra imperii fines fecit, citatum extra imperium constitutum arctavit. Nos quoque, regis ordinarius iudex, quod ad imperatoris iudicium citaremus vel citari aut remitti faceremus eundem nequaquam fuimus requisiti... Quodsi punitio criminis infra districtum imperialem commissi imperatorem forsan pertinuisse asservatur, verum est quidem, si in eodem districtu fuisset inventus delinquens vel ad illum de more remissus." Vgl. dazu Reiffenstuel l. c. II. 2 n. 57; Schmalzgrueber II. 2 n. 61, von denen der erstere sich auch noch auf c. 2 (Bonif. VIII.) in VI de constit. I. 2 („quum extra territorium ius dicenti non pareatur impune") beruft.

Ohne eine solche Ladung durch Requisition erachtete man aber den iudex delicti commissi immer für zuständig, den Schuldigen selbst zu laden, wenn derselbe Vermögen im Gerichtsbezirk hat, sowie das letztere in Beschlag zu nehmen, nicht aber mit anderen Strafen, z. B. körperlichen, und Censuren gegen ihn vorzugehen, indem man sich dafür auf c. 14 (Innoc. III.) X de foro comp. II. 2 berief, s. Fagnan. ad c. 20 X eod. n. 16; Reiffenstuel l. c. n. 56; Schmalzgrueber II. n. 61.

Endlich nimmt die Doktrin an, dass, wenn dem Schuldigen die Ladung vom iudex fori delicti commissi, noch ehe er den Gerichtsbezirk verlassen hat, zugestellt worden ist, die volle Gerichtsbarkeit desselben begründet wird und der letztere ihn dann ferner selbst zu citiren und auch gegen ihn in contumaciam zu prozediren befugt ist, Reiffenstuel l. c. n. 55. 59; Schmalzgrueber II. 2 n. 61.

[2] Dass die kirchlichen Richter dazu unter einander an sich für verpflichtet galten, ergiebt Clem. 2 cit., vgl. auch Mailand 1569 II. 35, Hardouin 10, 749: „Episcopus clericum alienum, qui in propria dioecesi deliquerit et ad suam dioecesim confugerit, proprio illius episcopo petenti et sibi de clerici qui deliquit, citatione et contumacia aut condemnatione fidem mittente comprehendi et ad illum mitti curet idque sumptibus petentis." Tours 1583 c. 19 cit., s. S. 61 n. 10; so auch die Doktrin, s. Pirhing II. 2 n. 29 ff.; Reiffenstuel II. 2 n. 61 ff.; Schmalzgrueber II. 2 n. 63, welche, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Unterscheidung, ob die verschiedenen Gerichtsbezirke unter demselben Fürsten stehen oder nicht, weiter fordert, dass das Delikt sich als ein schwereres darstellt und im Bezirk des requirirenden Richters verübt ist, dass die Auslieferung durch ein Requisitionsschreiben in authentischer Form unter Beifügung einer summarischen Erhebung des Thatbestandes verlangt und dem Schuldigen Gelegenheit gegeben wird, vor der Auslieferung ein etwaiges, die Ausschliessung der Gerichtsbarkeit des requirirenden Richters begründendes Privileg geltend zu machen, ferner die Auslieferungsverpflichtung fortfallen lässt, falls der requirirte Richter selbst schon die Untersuchung eingeleitet hat.

[3] Wie bei schweren Verbrechen der Bischöfe, welche mindestens die privatio beneficii nach sich ziehen können, weil für diese Fälle einzig und allein der Papst zuständig ist, s. S. o. S. 2. Für andere Vergehen, welche die Bischöfe und Erzbischöfe ausserhalb ihrer Diöcese, bez. ihrer Provinz begehen, wird die Zuständigkeit des Ordinarius des Thatortes, nur nicht die des Suffraganbischofs über seinen Erzbischof mehrfach behauptet, s. Pirhing l. c. II. 2 n. 24 u. Schmalzgrueber II. 2 n. 60, indessen wird dabei übersehen, dass einem einzelnen Bischof niemals das Recht beigelegt worden ist, einen anderen wegen Vergehen zu richten, diesem also eine dazu materiell ausreichende Gerichtsbarkeit nicht zukommt, s. o. S. 4 u. Bd. II. S. 15, und dass nach dem Tridentinum allein die Provinzialsynode, welcher der Bischof angehört, die erforderliche Jurisdiktion besitzt.

[4] So Julius II.: Inter caeteros 1512 §. 35, b. T. 5, 516 (für die Regularkanoniker S. Salvatoris O. S. Augustini): „necnon monasteria, prioratus, loca et personas in eis degentes ratione delicti, excessus seu contractus aut rei de qua agitur, ubicumque ineatur contractus, committatur delictum aut res ipsa consistat, excommunicationis, suspensionis et interdicti aut alias quasvis sententias, nisi de speciali sedis praedictae commissione proferre aut promulgare non possint" (die apostolischen Legaten und Delegaten); Leo X.: De supernae 1515 §. 4, ibid. p. 644 (für ein Hospital in Rom und dessen Beamte in Betreff der Kompetenz der Bischöfe); Pius V.: Sicuti 1567 §. 14, b. T. 7, 516 (für die Lazarusritter): „Ita quod archiepiscopi, episcopi, praelati, ordinarii, vicarii, officiales, locatenentes et iudices in spiritualibus etiam ratione delicti (dummodo illud non sit de atrocioribus, s. o. S. 52 n. 4)... ubicumque committatur delictum ... si personae ipsae intra regularia loca praedicta degent et ibi aliquis a dicto magistro et conventu ad id specialiter cum iurisdictione deputatus fuerit... nullam

direkt[1] beseitigt, sofern nicht etwa dem Richter besonders für solche Fälle gesetzlich die erforderliche Ermächtigung gewährt oder ihm die päpstliche Gerichtsbarkeit, wie dies ein für alle Mal durch das Tridentinum unter gewissen Voraussetzungen geschehen[2], delegirt ist.

Wenn der zuständige Richter des *forum delicti commissi* eine Strafe verhängt hat, welche er seinerseits nicht exequiren kann, z. B. eine privatio beneficii oder Deposition[3] oder Geldstrafe[4], so hat das Gericht desjenigen Bezirkes, welches die Exekution zu vollstrecken befugt ist, sofern das Urtheil nicht etwa nichtig sein sollte, dasselbe zu exequiren[5].

Den Gerichtsstand der Ergreifung (das *forum deprenhensionis*), welcher dem Mittelalter fremd geblieben ist, hat auch das spätere Kirchenrecht nicht anerkannt[6].

Das gemeine Recht des Mittelalters hatte ferner als ein weiteres mit den bisher besprochenen konkurrirendes Forum den Gerichtsstand vor dem Papst in Rom, anerkannt[7]. Von der späteren Doktrin ist dies auch auf jeden anderen dauernden Sitz desselben und der Kurie ausgedehnt worden, insofern mit Recht, als der Gerichtsstand darauf beruht, dass dem Papst die Stellung des iudex ordinarius singulorum in der ganzen Kirche zukommt[8]. Indessen steht dem dorthin Geladenen das s. g. *ius domum*

in eos vel ea iurisdictionem, correctionem seu potestatem (salvis tamen decretis conc. Tridentini) exercere aut excommunicationis aliasve sententias, censuras et poenas promulgare possint; Clemens VIII.: Ex iniuncto 1601 §. 3, b. T. 10, 737, S. 59 n. 1.

[1] Hierher gehören die Privilegien, welche eine Evokation der Privilegirten an entfernte Orte ausschliessen, s. Bd. V. S. 355 n. 7 u. Sixtus V.: Praestantissima 1585 §. 1, b. T. 8, 633 (Bestätigung der Privilegien seiner Vorgänger von Innocenz IV. u. s. w. für die Kommune und die Bürger v. Genua): „ut nemo eorum etiam vigore quarumvis litterarum apostolicarum plenam et expressam de indulto huiusmodi mentionem non facientium extra civitatem et districtum Genuensem ad iudicium invitus trahi, utque nullus delegatus seu subdelegatus vel conservator apostolicus in eos et dictam civitatem excommunicationis vel interdicti sententiam promulgare possent."

Dasselbe gilt von jedem Privileg, welches eine persönliche Exemtion von der Jurisdiction des Ordinarius (s. reg. 7 in VI de R. J.) ertheilt, vgl. Fagnan. ad c. 11 X de privil. V. 33 n. 5; Schmalzgrueber V. 33 n. 255. Dagegen gewährt eine *exemtio localis*, d. h. eine einem Ort, z. B. einer Kirche oder einem Kloster, gewährte Exemtion, oder eine *exemtio mixta*, d. h. eine solche, welche Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem exemten Orte oder Institute zukommt, keine Freiheit vom forum delicti commissi, wenn die That ausserhalb des eximirten Ortes oder Gebietes begangen ist, s. c. 11 (Innoc. III.) X de privil. V. 33 u. c. 1 (Lyon IV. 1245) in VI eod. V. 7; Fagnan. l. c. n. 6 ff.; Schmalzgrueber l. c.

[2] Vgl. in letzterer Beziehung Sess. VI. c. 3 de ref., s. S. 55 n. 7, in ersterer Sess. XXV. c. 14 de reg., s. S. 53 n. 5.

[3] Diesen Fall behandelt c. 14 (Innoc. III.) X de foro comp. II. 2, s. auch Bd. V. S. 335.

[4] Wenn sich das Vermögen des Verurtheilten in einem anderen Gerichtsbezirk befindet.

[5] S. c. 14 X cit. II. 2. Dass der iudex delicti commissi blos das Schuldig auszusprechen befugt, der Richter des anderen Ortes aber die Strafe, z. B. die privatio beneficii, zu verhängen hat, so die gl. s. v. deliquit zu c. 14 cit. widerspricht dem Wortlaut der Stelle. Daher hat diese Ansicht auch nur sehr wenige Anhänger gefunden, s. Reiffenstuel II. 2 n. 49 ff.

[6] Unrichtig München, das kanon. Gerichtsverfahren u. Strafrecht, 1. A. 1, 53. Allerdings hat sich namentlich unter dem Einfluss des römischen Rechtes eine Strömung in der kanonischen Doktrin zu Gunsten dieses Forums geltend gemacht, aber massgebende Herrschaft hat sie nicht erlangt, s. Schmalzgrueber II. 2 n. 65 ff., welcher das forum unter Berufung auf das römische Recht gegen den raptor bei der Entführung Platz greifen lässt, s. V. 17 n. 54.

[7] c. 20 (Gregor IX.) X de for. comp. II. 2, s. weiter Bd. V. S. 336.

[8] c. 20 X cit. motivirt den Gerichtsstand allerdings damit, dass „sedes apostolica omnium ecclesiarum mater est et magistra", woraus an sich folgen würde, dass der Gerichtsstand nur in Rom Platz greifen kann. Wenn einzelne die mit dieser Begründung unvereinbare Behauptung aufstellen, dass Rom stets da sei, wo der Papst seine Residenz genommen habe, so Schmalzgrueber II. 2 n. 29, so wird das forum von der Doktrin doch andererseits und mit Recht auf die im Text gedachte Stellung des Papstes basirt, Reiffenstuel II. 2 n. 106; Schmalzgrueber l. c. 27. Deshalb ist es auch gleichgültig, ob der angeschuldigte Kleriker oder Laie, obschon das von einem Bischof handelnde c. 20 cit. dessen Anwesenheit in Rom voraussetzt, sich dort zur Zeit

revocandi zu, d. h. zwar nicht das Recht, das Forum wegen Inkompetenz abzulehnen, wohl aber zu verlangen, dass die Sache im Gerichtsstand seines Domizils verhandelt werde[1], falls er sich aus einem anderen gerechten und nothwendigen Grunde[2] an den Sitz der Kurie begeben hat[3].

Durch die oben besprochene Anordnung des Tridentinums[4] hat zwar dieser Gerichtsstand der richtigen Auffassung nach eine Einschränkung erfahren[5], indessen ist diese dadurch wieder beseitigt worden, dass das vatikanische Konzil ausdrücklich den s.g. Universal-Episkopat anerkannt hat, und der Papst in Folge dessen zugleich in seiner Stellung als Diöcesanbischof neben dem Ortsbischof beim Vorliegen eines Gerichtsstandes in der Diöcese desselben als Ordinarius zuständig ist[6].

Wenngleich ein Einschreiten des Papstes, bez. der römischen Behörden heute namentlich gegen die Laien, wenigstens soweit es sich um die Verhängung von Strafen auf Grund einer erst zu führenden Untersuchung handelt[7], kaum praktisch vorkommt, so würden doch, falls etwa der Papst einen Delegaten oder Legaten mit einer solchen oder mit der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in vollem Umfange betrauen sollte, in Betreff der Ladung durch dieselben an auswärtige Orte die bereits früher besprochenen gemeinrechtlichen Vorschriften[8] zur Anwendung kommen, weil diese auch durch das Vatikanum nicht als aufgehoben angesehen werden können[9].

Andere Gerichtsstände, als die bisher besprochenen, kennt das kirchliche Recht

der Einleitung der Untersuchung treffen lässt, s. Bd. V. S. 336 n. 3; Schmalzgrueber l. c. n. 28, welcher freilich bemerkt, dass der Papst aus Gnade zur Verhütung von Beschwerung der Parteien und von Überbürdung der römischen Gerichtsbehörden nur Sachen anwesender Personen dort aburtheilen lasse.

[1] c. 20 X cit.

[2] Also in Folge anderweitiger Amtsgeschäfte, z. B. um Rechnung zu legen, oder auf Einberufung durch den Papst, um diesem Rath zu ertheilen. Die Doktrin hat dies übrigens auch auf blos gerechtfertigte Gründe, z. B. eine Romreise zur Erlangung bestimmter Ablässe, ausgedehnt, Fagnan. ad c. 20 cit. n. 22; Reiffenstuel l. c. n. 111. 112.

[3] Oder, wie mit Rücksicht auf das S. 63 n. 8 a. E. bemerkte hinzugefügt werden muss, dorthin vorgeladen ist. Doch hebt schon Fagnan. l. c. n. 23 unter Bezugnahme auf die Praxis der Rota romana hervor, dass denjenigen, welche sich pro republica in Rom aufhalten, das ius revocandi nicht zugestanden werde.

[4] S. 1 ff.

[5] Vielfach wird die Ansicht vertreten, dass das Tridentinum gar nichts geändert hat, s. Fagnan. ad c. 20 cit. n. 24 ff.; Pirhing II. 2 n. 8; Reiffenstuel II. 2 n. 107; Schmalzgrueber II. 2 n. 27. Diese stützt sich darauf, dass, wenngleich dasselbe die Verhandlung aller Sachen in erster Instanz vor den ordinarii locorum vorschreibe, der Papst ebenfalls zu diesen gehöre, und dass überdies das Konzil auch die „causae iuxta canonicas sanctiones apud sedem apostolicam tractandae" ausnehme. Indem sie die Sachen der Kleriker ebenfalls zu diesen zählt, subsumirt sie den hier fraglichen Fall unzulässiger Weise sowohl unter die vom Tridentinum aufgestellte Regel, wie auch unter die Ausnahme. Denn aus dem Zweck der Vorschrift des Tridentinums, die Verhandlung aller möglichen erstinstanzlicher Sachen bei der römischen Kurie einzuschränken, und aus dem Wortlaut desselben, welcher die ordinarii locorum der apostolica sedes und dem summus pontifex gegenübersetzt, ergiebt sich, dass der letztere nicht unter den ordinarii hat begriffen werden sollen. Weiter gehören auch die hier fraglichen Sachen nicht zu denjenigen, welche das Konzil ausnimmt, denn dasselbe rechnet nur solche dazu, welche bei dem römischen Stuhl verhandelt werden müssen, nicht aber solche, welche blos dort verhandelt werden können. Völlig unhaltbar ist endlich die Behauptung, dass bei der hier vertretenen Auffassung auch jedes forum delicti beseitigt und der Papst nicht einmal für die in Rom von fremden Klerikern begangenen Delikte kompetent sein würde, denn als Bischof von Rom ist der Papst ordinarius loci, und dasselbe ist auch jeder andere Bischof, welcher nicht auf Grund des forum domicilii, sondern des forum delicti einschreitet.

[6] S. 2 n. 2.

[7] In den o. S. 2 n. 3 ff. angeführten Fällen sind die Päpste auf Grund der Notorietät eingeschritten.

[8] c. 28 (Later. IV.) X de rescr. I. 3 u. c. 11 (Bonif. VIII.) in VI eod. I. 3, s. Bd. V. S. 336 n. 7.

[9] Denn wenn der Papst seine Gerichtsbarkeit als Universalbischof delegirt, so hat er diese Stellung doch nur kraft der päpstlichen Würde und seine Delegaten sind nicht blos bischöfliche Delegaten.

nicht[1], insbesondere nicht einen Gerichtsstand des Zusammenhanges[2], ebensowenig auch einen bei Nachlässigkeit des Ordinarius, des erstinstanzlichen Richters, etwa kraft Devolutionsrechtes in jedem solchen Fall eintretenden Gerichtsstand des vorgesetzten Erzbischofs[3] oder kirchlichen Oberen.

Die Verhandlungen und Entscheidungen eines unzuständigen Richters sind nichtig[4], und ebenso auch alle Jurisdiktionshandlungen eines zuständigen, welche dieser ausserhalb seines Gerichtsbezirkes vornimmt[5].

7. Das Verfahren bei der Ausübung der Straf- und Disciplinarstrafgewalt[6].

§. 359. a. *Die Fortentwicklung des Strafverfahrens bis zur Jetztzeit.*

Das mittelalterliche Recht hatte als Arten des strafrechtlichen Einschreitens neben dem Anklageprozess das Inquisitionsverfahren und das Verfahren *per denunciationem* entwickelt. Die betreffenden, dafür massgebenden Normen haben zwar auch in dieser Periode[7] bis auf den heutigen Tag formelle Geltung be-

[1] Von einer Prorogation des Gerichtsstandes in Kriminalsachen kann keine Rede sein, wennschon die Doktrin, welche eine solche zum Präjudiz des Richters ausschliesst, diese zum Präjudiz des Anklägers und Angeschuldigten zulässt, s. Schmalzgrueber II. 2 n. 145,

[2] Allerdings sind die Mitthäter, Anstifter, Gehülfen und Begünstiger dem forum delicti commissi unterworfen, aber eben deshalb, weil dieses auf alle Anwendung findet. Das forum domicilii des Angeklagten ist aber für sie nicht zuständig.

[3] Schmalzgrueber I. 10 n. 7 ff. u. Bd. II. S. 15 n. 10. 11. Ausser der hier gedachten scheinbaren Ausnahme bei der Visitation des Metropoliten kommt noch Trid. XXIV. c. 20 de ref., s. S. 1 n. 4, in Betracht, nach welchem eine schon in erster Instanz anhängige Sache bei Verschleppung über zwei Jahre durch den Richter auf Parteiantrag von der höheren Instanz übernommen und weiter verhandelt werden soll.

[4] c. 7 (Gregor. I.) §. 9 C. II qu. 1; c. 4 (Alex. III.) X de iud. II. 1; c. 3 (Innoc. III.) X de const. I. 4.

[5] c. 2 (Bonif. VIII.) in VI de const. I. 2, s. S. 62 n. 1; vgl. auch Bd. II. S. 44.

Die Ladung des Richters betrachtet die Doktrin ebenfalls als einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit, s. Pirhing II. 2 n. 212; Schmalzgrueber II. 3 n. 23. Daraus würde folgen, dass der Richter eine solche, also z. B. auch eine Ediktalcitation, weder in einem fremden Gerichtsbezirk verfügen noch zur Ausführung bringen lassen kann, sondern den Richter des Bezirks, in welchem sich der zu Ladende aufhält, um die Vornahme der betreffenden Handlungen ersuchen muss. Diese Auffassung, welche mit der in Clem. 2 cit. II. 11, übereinstimmt, s. S. 62 n. 1, hat die Doktrin für den Fall des forum delicti commissi festgehalten, s. a. a. O. In Betreff des forum domicilii nimmt sie dagegen an, vgl. Fagnan. ad c. 20 X cit. II. 2 n. 12 ff. 14; Reiffenstuel II. 2 n. 29 ff.; derselbe, de regulis iuris reg. 26 n. 9, dass der Richter die Ladung auch in einem fremden Bezirk durch einen seiner Boten oder Unterbeamten zustellen lassen könne, weil es sich dabei blos um eine Ausführung der Ladung, nicht um einen Akt der streitigen Gerichtsbarkeit handele, und eine dem Richter kraft ihres Domizils unterstellte Person ihm überall unterworfen bleibe, so dass die Citation, selbst wenn sie sich ausserhalb seines Bezirks befinde, doch stets in demselben erfolge. Dass dies inkonsequent und unrichtig ist, liegt auf der Hand, nicht minder, dass dabei die Befugniss des zuständigen Richters Akte der streitigen Gerichtsbarkeit innerhalb seines Bezirkes, welche über denselben hinaus Wirkungen äussern, vorzunehmen, und das Recht, Amtshandlungen in fremden Bezirken selbst oder durch andere auszuüben, verwechselt wird.

[6] Vgl. ausser der Bd. V. S. 337 n. 1 angeführten Literatur noch: F. Droste, kirchliches Disciplinar- und Criminalverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882; Pacifico Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici ad praesentem ecclesiae conditionem accomodata. Romae 1883; M. Molitor, über d. strafgerichtliche Procedere bei den bischöflichen Ordinariaten, i. Arch. f. k. K. R 5, 344 ff.; Bouix, tractatus de judiciis ecclesiasticis. ed. II. Paris. 1866. t. II.; Vering, Lehrb. d. K. R. 3. A. S. 740 ff.; Fr. Heiner, kathol. K. R. 2, 32 ff.

[7] Vgl. Leo X.: Regimini 1515 §. 3, S. 59 n. 5, wo des Vorgehens „ad inquisitionem und per accusationem" gedacht wird; Trid. Sess. XIII. c. 6 de ref.: „ex officio aut per inquisitionem seu denunciationem vel accusationem sive quovis alio modo" (was nur ein aussergerichtliches Ermittelungsverfahren und das Einschreiten auf Grund der Notorietät oder auf Antrag eines promotor fiscalis, vgl. o. S. 12 n. 2 — s. Gregor XIII.: Exponi nobis 1573 §. 4, b. T. 8, 49: „per denunciationem, accusationem, inquisitionem aut ex mero officio vel ad procuratoris fiscalis instantiam" — bedeuten

halten[1], aber im Laufe der Zeit immer mehr an praktischer Bedeutung eingebüsst.

Zunächst ist der Anklageprozess schon seit der Einführung des Inquisitionsverfahrens hinter dasselbe zurückgetreten[2] und allmählich aus der Praxis verschwunden[3]. Dies erklärt sich daraus, dass in den Zeiten, als die Sendgerichte, in welchen nicht nach den Formen des römischen Anklageprozesses verfahren wurde[4], immer mehr in Verfall geriethen, die Kompetenz der Kirche in Strafsachen der Laien fortwährend eine grössere Beschränkung erlitt, und gerade bei dem wichtigsten, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Verbrechen, der Ketzerei, der Anklageprozess von vornherein so gut wie keine Anwendung gefunden hat[5], während andererseits, was die Geistlichen betrifft, der Inquisitionsprozess im Interesse einer sichereren Bestrafung derselben eingeführt worden war, und namentlich seit der Anstellung der promotores fiscales[6] bei den kirchlichen Gerichten vom 15. Jahrhundert ab vollends kein Bedürfniss für das Accusationsverfahren mehr vorlag.

Was das Verfahren *per denunciationem* anlangt, so konnte dasselbe ebenfalls nach der demselben durch Innocenz III. gegebenen Reform zu einer Inquisition führen[7].

War diese letztere von jeher ein Verfahren von Amtswegen gewesen, so wurde nunmehr das Verfahren *per denunciationem* ebenfalls ausschliesslich ein solches. Wie noch heute die Doktrin die Bedeutung der Änderung desselben durch Innocenz III. nicht richtig erfasst hat[8], so ist dies auch schon in der nachmittelalterlichen Literatur der Fall gewesen. Diese scheidet allerdings völlig zutreffend die s. g. *denunciatio evangelica*[9] und die *denunciatio iudicialis*, die erstere die Anzeige eines sündigen und strafbaren Verhaltens eines anderen an den kirchlichen Oberen, damit dieser denselben durch väterliche Ermahnung und Auferlegung von Busse auf den rechten Weg zurückführe[10], welcher zunächst eine Ermahnung und Zurechtweisung des Schuldigen durch den späteren Denunzianten unter vier Augen und im Falle der Fruchtlosigkeit vor zwei oder drei Zeugen vorauszugehen hat[11], — die letztere die Anzeige eines kirchlichen Vergehens bei dem kirchlichen Oberen in seiner Stellung als Richter, um ihn zur Bestrafung des Denunziaten zu veranlassen[12].

kann); Pius V.: Cum primum 1566 §. 13, b. T. 7, 434: „ut praemissorum delictorum simoniae, blasphemiae ac stupri nefandi notitia facilius habeatur, volumus quod in singulis casibus non solum per accusationem et inquisitionem, sed etiam ad simplicem et secretam denunciationem procedatur"; Sixtus V.: Cum sicut 1587 §. 2, b. T. 9, 264: „per viam accusationis vel denunciationis vel simplicis querelae quam ex mero officio"; Paul V.: Eximiae 1606 §. 12, b. T. 11, 359: „ad procuratoris fiscalis denunciationem et promotionem, quam etiam partium accusationem vel etiam instigationem (d. h. Denunziation einer Partei) seu ex mero officio" (also Inquisition), s. auch S. 3 n. 6.

1 Vgl. die nachher noch näher zu berücksichtigende Instruktion d. congr. episc. et regularium quoad modum procedendi oeconomice in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum vom 11. Juli 1880, bei Droste a. a. O. S. 186 art. 9: Quoad poenalia media animadvertunt reverendissimi ordinarii praesenti instructione haud derogatum esse iudiciorum solemnitatibus per sacros canones, per apostolicas constitutiones et alias ecclesiasticas dispositiones imperatis, quatenus eaedem libere efficaciterque applicari queant."

2 Die wenigen Partikularverordnungen, welche strafprozessrechtliche Punkte berühren, gedenken des Accusationsprozesses nicht, s. Kölner Statut v. 1490, Hardouin 9, 1493; Köln 1536 XIII. 7, Hartzheim 6, 305; Narbonne 1609 c. 42, Hardouin 11, 47.

3 So bezeichnet van Espen J. E. U. P. III. tit. 8 c. 1 n. 19 das Inquisitionsverfahren als das regelmässige, ebenso Schmalzgrueber V. 1 n. 172; Bouix 2, 59.

4 Bd. V. S. 444.

5 Bd. V. S. 482.

6 S. o. S. 12 n. 2.

7 Bd. V. S. 355.

8 S. a. a. O. n. 10.

9 Auch *paterna*, *fraterna* oder *charitativa*, s. z. B. Reiffenstuel V. 1 n. 60.

10 Fagnan. ad c. 24 X de accusat. V. 1 n. 79; Reiffenstuel V. 1 n. 60; Schmalzgrueber V. 1 n. 127; Bouix 2, 36.

11 Nach Matthaeus XVIII. 15—17.

12 Fagnan. l. c.; Reiffenstuel V. 1 n. 83,

Während von Innocenz III. für die letztere die vorgängige Vornahme der denunciatio evangelica angeordnet worden war[1], hat die Doktrin, namentlich vom 17. Jahrhundert ab, mit verschwindenden Ausnahmen[2] dieses Erforderniss fallen lassen[3], und seitdem hat sich die Auffassung geltend gemacht, dass die *denunciatio evangelica* kein strafgerichtliches Institut bilde und aus der Lehre vom kirchlichen Strafverfahren auszuscheiden sei[4]. Ferner ist die Doktrin in Betreff der weiteren Voraussetzung der denunciatio iudicialis ebenfalls nicht zu einer einheitlichen Lehre gelangt, weil man bei dem Mangel einer eingehenden kirchengesetzlichen Regelung zwischen der Behandlung der Denunziation als einer leichteren und freieren Form eines dem Anklageprozess verwandten Verfahrens[5] und andererseits als einer blossen formlosen Anzeige eines Verbrechens, um die amtliche Untersuchung des kirchlichen Oberen, also eine Inquisition, desselben herbeizuführen, geschwankt hat[6]. Dieses Verhalten der Doktrin wird dadurch erklärlich, dass die von Innocenz III. für das Verfahren *per denunciationem* aufgestellten Vorschriften auf die den neu eingeführten *promotores fiscales* obliegende Ermittelungsthätigkeit und Anzeigepflicht von kirchlichen Vergehen[7] nicht angewendet werden konnten, und ferner auch für diejenigen Fälle, in denen, wie schon im 13. Jahrhundert für die Ketzerei[8], bestimmten kirchlichen

von anderen auch *d. canonica* genannt, Andreas Vallensis, paratitla iur. canon. V. 1 n. 3; Pagnan. l. c.; Schmalzgrueber V. 1 n. 164.

[1] Bd. V. S. 355. 356.

[2] S. z. B. Andr. Vallensis l. c.

[3] Reiffenstuel V. 1 n. 98; Bouix 2, 49 und die hier citirten.

[4] Bouix 2, 34. 40; v. Scherer i. Wetzer u. Welte, Kirchenlexik. 2. A. 3, 1511; München 1, 441. Heiner K. R. 2, 33 bemerkt allerdings, dass die Untersuchung und das Beweisverfahren, falls der Denunzirte das Vergehen ableugnet, dasselbe wie bei der denunciatio iudicialis sei, dass aber bei nicht erfolgter Besserung schliesslich die Exkommunikation verhängt werde, welche aber wieder selbst den Zweck der Besserung verfolge. Er lässt also in Übereinstimmung mit der Reform Innocenz' III. sich aus der denunciatio evangelica ein Strafverfahren entwickeln. Damit wird aber die die erstere abschliessende denunciatio an den kirchlichen Oberen auch zugleich eine denunciatio iudicialis, und wenn Heiner S. 33 diese deshalb von der denuntiatio evangelica geschieden wissen will, weil der Zweck des Vorgehens des kirchlichen Oberen Besserung des Schuldigen, nöthigenfalls durch Exkommunikation, sei, so wird dabei übersehen, dass diese letztere, wenn auch Censur, doch immer Strafe ist, s. Bd. V. S. 129. 639. 642, und dass ein Untersuchungs- und Beweisverfahren, welches auf die Verhängung dieser hinausläuft, nichts anderes als ein Strafverfahren bildet.

[5] Bd. V. S. 356 n. 4.

[6] Einig war man allerdings darin, dass es keiner förmlichen Libells mit Inscription des Anklägers bedurfte, s. auch Bd. V. S. 356, wennschon eine schriftliche Denunziation oder eine solche zu Notariats- oder Gerichtsprotokoll unter Angabe des Richters, des Denunzianten, Denunziaten, des Charakters, des Ortes und der Zeit des begangenen Verbrechens als substantiale processus verlangt wurde, Reiffenstuel V. 1 n. 94; Bouix 2, 48, und weiter darin, dass den wissentlich falschen Denunzianten nicht dieselbe Strafe wie den Ankläger in diesem Falle treffen könne, s. Bd. V. s. 356, v. Scherer a. a. O. S. 1512. Dagegen herrschte darüber Meinungsverschiedenheit, ob dieselben Gründe, welche Jemanden zum Auftreten als Ankläger, s. Bd. V. S. 347 n. 8, wie Infamie, Exkommunikation, Ketzerei, s. Reiffenstuel V. 1 n. 15 ff.; Bouix 2, 8 ff.; München 1, 376 ff., unfähig machen, ihn auch von der Denunziation ausschliessen. Die eine Meinung bejahte dies, sofern es sich um die Herbeiführung öffentlicher Bestrafung handelte, namentlich unter Bezugnahme auf c. 20 (Innocenz III.) X de accus. V. 1, s. Reiffenstuel V. 1 n. 85; v. Scherer a. a. O. S. 1152, eine andere liess aber all und jeden zu, mit dem selbstverständlichen Vorbehalt, dass er dem Richter genügendes Beweismaterial, z. B. Zeugen, an die Hand zu geben vermöge, eine Ansicht, welche schon seit dem 16. Jahrhundert insbesondere unter Hinweis auf die weitverbreitete Praxis vertreten worden ist, s. Diaz de Lugo, practica criminalis canonica c. 6 annot. A u. B, ed. Venet. 1593 p. 20; Reiffenstuel V. 1 n. 86; auch Bouix 2, 43. Ferner legte man, obgleich vereinzelt, so München 1, 434, dem Denunzianten die Beweispflicht auf, anscheinend auch v. Scherer a. a. O. s. aber Bd. V. S. 357 n. 5. Dagegen nahm die schon in der früheren Doktrin herrschende Ansicht an, dass derselbe nur dem Richter das erforderliche Beweismaterial bei Vermeidung der Zurückweisung seiner Denunziation an die Hand zu geben habe, Reiffenstuel l. c. n. 95. 96.

[7] S. o. S. 12 n. 2.

[8] Bd. V. S. 350. 481 n. 5; S. 482 n. 6; S. 683 n. 3; s. übrigens über ältere hierher gehörige partikularrechtliche Vorschriften S. 337 n. 5.

Amtsträgern[1] oder auch allen Kirchengliedern[2] die Pflicht zur Denunziation gewisser Verbrechen gesetzlich auferlegt war, nicht passten. In Folge dessen trat an Stelle des von Innocenz III. neu geregelten Denunziationsverfahrens ein Verfahren, bei welchem entweder die Anzeige eines *promotor* oder eines kirchlichen Amtsträgers oder einer Privatperson, wie dies schon in den früheren Zeiten der Fall war[3], die Veranlassung bot, dass der kirchliche Strafrichter seinerseits von Amtswegen eine Untersuchung über das auf diese Weise zu seiner Kenntniss gelangte Vergehen eröffnete[4].

Für diese Untersuchung bot sich jetzt, nachdem dafür im Gegensatz zu der älteren Zeit ein besonderes Verfahren in dem Inquisitionsprozess ausgebildet worden war, dieser letztere von selbst dar[5].

Aber andererseits ist gerade dadurch das eine seiner charakteristischen Merkmale, das Vorliegen einer *insinuatio clamosa* oder einer *infamia*, als Voraussetzung für seine Eröffnung[6], welches übrigens schon Ende des 13. Jahrhunderts nicht mehr für alle Fälle als ein wesentliches, bei seiner Nichtbeachtung die Nichtigkeit des Verfahrens herbeiführendes Erforderniss betrachtet worden ist[7], entfallen.

Die Doktrin, welche selbstverständlich mehr als die Praxis[8] an dem Wortlaut der kirchenrechtlichen Quellen haften geblieben ist, hat zwar zum Theil das eine oder andere, mindestens die *infamia*[9], noch immer bis auf den heutigen Tag als die regelmässige Voraussetzung für die Einleitung des Inquisitionsprozesses hingestellt[10],

[1] Bd. V. S. 850 n. 3, s. auch S. 849 n. 1; Antwerpen 1643 XV. n. 2, Hartzheim 9, 647, welches den Dekanen die Pflicht auferlegt, dem Bischof superstitiosi, divinatores und praestigiatores anzuzeigen; Gent 1650, l. c. p. 718, welches für die Pfarrer das Gleiche hinsichtlich derjenigen, „qui super futuris eventibus aliisque secretis responsa dant, malefici, incantatores und aegyptii" anordnet.

[2] Bd. V. S. 850. 851. Dasselbe galt übrigens auch von den Anzeigen, welche die in Gemässheit des IV. Lateran-Konzils 1215, c. 25 X de accus. V. 1, und von Basel 1433 Sess. XV, Hardouin 8, 1170 bestellten Synodalzeugen — sie werden auch noch in den späteren Provinzialsynoden erwähnt, s. Bd. III. S. 592 u. S. 660 n. 8 u. Bd. V. S. 852 n. 10; Rom 1725 und Fermo 1726, coll. conc. Lac. 1, 390. 601 — für Visitationszwecke zu erstatten hatten.

[3] Bd. IV. S. 772 n. 3; S. 842. 843 u. Bd. V. S. 337 n. 5 u. S. 356 n. 1.

[4] Die früher wesentlich germanischen Rechtsanschauungen und die dem Bestreben auf Einführung germanischer Grundsätze in den kirchlichen Anklageprozess entsprungene Opposition, s. Bd. V. S. 348, vgl. auch S. 342, welche sich naturgemäss auch gegen eine auf Erforschung materieller Wahrheit gerichtete Untersuchung richten musste und Innocenz III. zu der besonderen und vorsichtigen Gestaltung des Inquisitionsprozesses als einer quaestio civilis, s. Bd. V. S. 351 u. S. 353, veranlasst hatte, war seit dem Ende des 13. Jahrhunderts so gut wie überwunden.

[5] Vgl. auch van Espen J. E. U. P. III. tit. 8 c. 1 n. 32; Pierantonelli p. 70. 71; v. Scherer a. a. O. S. 1512.

[6] Bd. V. S. 351.

[7] So in dem Falle, dass der Inquisit vor dem Richter sein Vergehen eingestanden oder nicht gegen die Unterlassung der Feststellung der infamia reklamirt oder excipirt hatte. Denn nach c. 1. 2 (Bonifac. VIII.) in VI de accus. V. 1 durfte er deswegen weder sein Geständniss noch die Rechtsgültigkeit des Verfahrens anfechten.

[8] Wenn Diaz in seiner cit. pract. crim. (s. auch Bd. V. S. 965 n. 6) seiner Darstellung eine Denunziation des promotor fiscalis gegen Geistliche wegen einer Unzahl in derselben aufgeführten Verbrechen zu Grunde legt und diesen in derselben den Antrag stellen lässt: „peto, praemissorum habita informatione summaria eos citari personaliter aut capi etc.", ferner bei ihm nirgends von der infamia gehandelt wird, s. c. 1 n. 121 p. 2. 459, so lässt sich darauf schliessen, dass dies in Spanien im 16. Jahrhundert das regelmässige Verfahren war. Auch der Kriminalist Julius Clarus in seinem sententiarum receptarum liber quintus, vielfach auch unter dem Titel: Practica criminalis gedruckt und citirt (Ausgaben Francof. 1560. 1565 u. öft., Lugdun. 1600; Genev. 1637. 1666), welcher §. finalis qu. 3 u. 6 ff. die Inquisition nicht ohne bestimmte Veranlassung, d. h. nur ex officio oder ad instantiam partis, nämlich nicht ohne diffamatio, denunciatio officialis aut privati, deprehensio in crimine, notorietas, querela privati aut procuratoris fiscalis, exceptio und indicia angestellt wissen will, betrachtet eine ausschliessliche Einleitung auf Grund der diffamatio nicht als praktisch, vgl. übrigens auch Biener, Beiträge z. Gesch. d. Inquisitionsprozesses S. 113. 114.

[9] S. dazu Bd. V. S. 351 n. 6.

[10] S. ausser den Citaten a. a. O. noch Fagnan. ad c. 25 X de accus. V. 1 n. 60, welcher hier namentlich gegen Clarus, s. vor. Anm., polemisirt; Bouix 2, 62. 67; Heiner a. a. O. S. 35. 36.

aber diese Regel durch eine ganze Reihe von Ausnahmen durchbrochen. Nach ihr gilt dieselbe nicht für die s. g. *inquisitio generalis*[1], sodann nicht bei einer Spezialinquisition[2] wegen bestimmter Verbrechen, wie der Ketzerei und Apostasie[3], wegen eines mit einem andern im Zusammenhang stehenden Verbrechens, dessen der Beschuldigte geständig, diffamirt oder überführt ist[4], wegen eines Verbrechens zum Schaden eines Dritten oder des öffentlichen Wohles[5], wegen eines solchen, hinsichtlich dessen ausreichende Indizien gegen den Beschuldigten vorliegen[6], ferner dann nicht, wenn der Richter auf Grund der Denunziation eines öffentlichen Beamten[7] vorgeht[8], oder in Folge der Judizialdenunziation eines Privaten einschreitet[9]. Mochte auch ein Theil dieser Ausnahmen nicht unbestritten sein, so zeigt doch ihre Aufstellung, dass die Tendenz der Doktrin dahin ging, ein Verfahren von Amtswegen in der Form des Inquisitionsprozesses auch ohne die ursprünglichen Erfordernisse zuzulassen. Thatsächlich war also schon jedenfalls mindestens im Laufe des 17. Jahrhunderts der kanonische Strafprozess ein auf Grund der Vorschriften über den ursprünglichen Inquisitionsprozess[10] näher ausgestaltetes Verfahren von Amtswegen geworden, und der frühere Unterschied zwischen dem Verfahren *per inquisitionem* und *per denunciationem* beseitigt, da die *infamia*[11] und die *denunciatio iudicialis* lediglich zu Momenten

[1] D. h. eine solche, welche der Obere lediglich in Folge seines Amtes, z. B. bei einer Visitation anstellt, um zu ermitteln, ob und welche Verbrechen innerhalb des ihm unterworfenen Bezirks oder einer ihm unterstehenden Personengesamtheit, wie in einem Kloster, begangen sind oder begangen werden (s. z. B. c. 1 [Rom 868] X de off. iud. I. 31; c. 1 (Innoc. IV.) in VI de cens. III. 20), welche sich also nicht völlig mit der früher s. g. inquisitio generalis super reformatione tam in capite quam in membris, s. Bd. V. S. 354. 355, deckt. Sie wird auch generalissima genannt. Ihr wird dann die mixta oder auch generalis gegenübergestellt, d. h. diejenige, welche sich gegen eine Person und darauf, ob diese Verbrechen begangen hat, richtet, oder welche bei einem begangenen Verbrechen erst zur Ermittelung der etwaigen Thäter angestellt wird, vgl. Hostiensis, summa aurea, ad V. 1 rubr. de inquisitionibus n. 5; Fagnan. ad c. 25 X de accus. V. 1 n. 40; Reiffenstuel V. 1 n. 150 ff.; Schmalzgrueber V. 1 n. 174 ff.

Wenn eine solche Inquisition Veranlassung zum Einschreiten gegen eine gewisse Person wegen eines bestimmten Verbrechens gab, wurde ebensowenig noch das Vorliegen einer infamia verlangt, s. die citirten Schriftsteller: Fagnan. l. c. n. 61; Bonix 2, 79. In Bezug auf diese Punkte herrscht völlige Einigkeit in der Doktrin.

[2] D. h. einer solchen, welche gegen eine einzelne Person wegen eines bestimmten Verbrechens gerichtet ist und geführt wird, s. die Anführungen in der vor. Anmerkung.

[3] Schmier, jurisprud. canon. civil. l. V tr. 1 c. 4 n. 84; Schmalzgrueber V. 1 n. 208; Bouix 2, 70, was thatsächlich bei allen zur Kompetenz der Inquisitionsgerichte gehörigen Vergehen spätestens seit dem 14. Jahrhundert der Fall war, s. Bd. V. S. 471 ff. 482. 483.

[4] So z. B. wegen des Mordes des Ehemannes gegen den Ehebrecher, welcher des ehebrecherischen Verkehrs mit der Frau des Gemordeten geständig, diffamirt oder überführt ist, Reiffenstuel V. 1 n. 186; Schmalzgrueber V. 1 n. 203 und die hier citirten Älteren.

[5] Reiffenstuel V. 1 n. 189; Schmalzgrueber V. 1 n. 210; Bonix 2, 71.

[6] Reiffenstuel l. c. n. 185; Schmalzgrueber l. c. n. 200.

[7] Wozu auch der schon vielfach bei den geistlichen Gerichten bestellte promotor fiscalis, s. S. 12 n. 2, gehörte.

[8] Reiffenstuel l. c. n. 176; Schmier l. c.; Schmalzgrueber l. c. n. 204.

[9] Reiffenstuel l. c. n. 177 ff.; Schmalzgrueber l. c. n. 205. Der erstere begründet dies namentlich damit, dass der Denunziant gewissermassen die Stelle des Anklägers vertrete, dass auch bei vorliegenden Indicien ohne infamia eingeschritten werden könne, und dass dies der Gewohnheit entsprechend sei; während der letztere allerdings eine solche Denunziation verlangt, dass der Richter auf Grund derselben die infamia feststellen könne.

Gestritten wurde weiter darüber, ob der Richter ex mero officio, also ohne Anstehen eines dritten, eines Beamten oder eines Denunzianten (wohin aber nicht die denunciatio evangelica gerechnet wurde, Reiffenstuel l. c. n. 171) zur Spezial-Inquisition schreiten dürfe. Einerseits wurde dies verneint, s. z. B. Reiffenstuel l. c. n. 173; andererseits aber bejaht, insofern als der Richter, wenn ihm nur die infamia feststehe, trotz der Leugnung des Inquisiten keinen Beweis über dieselbe zu erheben brauche, vielmehr erst im Falle der Appellation diese nachzuweisen habe, Fagnan. ad c. 24 X de accus. V. 1 n. 64.

[10] Bd. V. S. 351.

[11] Gerade die neueren Darstellungen betonen wieder unter Ausserachtlassung der gedachten Entwicklung die Nothwendigkeit des Vorliegens einer infamia, so Bouix 2, 61, dieser freilich

geworden waren, welche ebenso wie sonstige, z. B. dem Richter anderweit bekannt gewordene Indizien, denselben zum Einschreiten von Amtswegen veranlassen konnten, und in allen Fällen ein Verfahren[1] herbeiführten, bei welchem dem Richter selbst

noch unter Zulassung von Ausnahmen, dagegen völlig einseitig Molitor, Arch. f. k. K. R. 5, 353, u. Heiner K. R. 2, 36, welcher letztere das Vorhandensein eines clamor per publicam famam und per insinuationem für „unumgänglich nothwendig" erklärt. Die neueren partikularrechtlichen und gemeinrechtlichen Ordnungen des kirchlichen Strafverfahrens, s. unten am Ende dieses §., basiren aber nicht mehr auf dem mittelalterlichen Recht, knüpfen vielmehr ihrerseits an die besprochene Entwicklung an.

[1] Wenngleich dasselbe heute als unpraktisch bezeichnet werden darf, so mag hier, da es noch immer in den Darstellungen des geltenden Rechts berücksichtigt wird, die nachstehende kurze Darlegung desselben genügen.

Sind dem Richter Momente beigebracht, durch welche er sich zu einem Vorgehen veranlasst findet, so schreitet er zunächst selbst oder durch einen Delegaten (s. g. *inquisitio praeparatoria*, *processus pro informatione curiae* oder *Informativprozess* — Formulare der üblichen Eröffnungsart der Inquisition bei Bouix 2, 513. 514) zur Feststellung der Belastungsmomente durch Konstatirung der etwaigen infamia oder der Richtigkeit der Denunziation oder der vorhandenen Indicien unter Benutzung aller sich ihm darbietenden Beweismittel, namentlich der Zeugen, Molitor a. a. O. S. 355; Bouix 2, 153 ff. 156. Ergeben sich keine ausreichenden Belastungsmomente, so wird das Verfahren durch Dekret de non ulterius procedendo (Formular bei Bouix 2, 548) eingestellt. Wenn dagegen der Informativprozess auch nur zu einem halben Beweise geführt hat, so ergeht ein decretum de constituendo reo (l. c. p. 548: „decrevit iudex, N. reum constituere et examinare aliaque prout de iure persequi"), und es wird zugleich die Vorladung des Inquisiten verfügt (Formeln dafür l. c. p. 551 ff.).

Erscheint der letztere, so wird zum Verhör desselben über die ihm zur Last gelegten Vergehen geschritten. Dieses s. g. *examen rei* lässt die Doktrin die Stelle der beim Accusationsprozess vorkommenden Litiskontestation vertreten (Bouix 2, 192. 193. 201). Vor der Befragung ist dem Inquisiten kund zu thun, welcher Vergehen er beschuldigt worden ist, und welche Indicien und Beweise gegen ihn ermittelt sind, wozu ein besonderes schriftliches Interrogatorium (vgl. Bouix 2, 205. 565) entworfen werden kann. Die vorgängige Ableistung des *iuramentum calumniae* oder eines *iuramentum de veritate dicenda* (s. Bd. V. S. 355. 484), welches die Doktrin auch im Strafprozess für nothwendig, bez. für zulässig erklärt, Hildebrand, die purgatio canonica et vulgaris. München 1871. S. 155; Reiffenstuel II. 7. n. 24; Schmalzgrueber II. 7. n. 12; Bouix 2, 199, ist fortgefallen, nachdem das römische Prov. Konzil v. 1725. XIII. 2, coll. conc. Lac. 1, 364 („stylum in quibusdam curiis secularibus et ecclesiasticis, nullo umquam iure praeceptum, inolevisse perpendimus, ut iudices sive eorum notarii aut scribae reos criminali facinore accusatos examinaturi iuramentum ab his praestari iubeant de veritate dicenda. Quia tamen ex hoc ... nec in fisci favorem nec contra reos ipsos qui ut plurimum patrata a se negant delicta, utilitatis aliquid elici non ignoratur, ... imo potius, ne illa penitus exigantur, sacri ipsa iuramenti ratio postulet ac suadeat, hinc est, quod nos rationibus utrinque perpensis et quamplurium inhaerentes insignium tribunalium praxi, juramentum ipsum per reos sic criminaliter inquisitos praestandum consulto, dum uti principales tantummodo constituuntur, tollendum et submovendum ducimus, prout, sacro etiam approbante concilio presenti hac constitutione omnino tollimus ac submovemus: nec iuramentum huismodi a reis eisdem, nisi tamen ut testes quoad alios examinentur, in futurum per quoscumque iudices et ministros sub quovis praetextu, causa et quaesito colore, volumus, exigatur; alias examen sive constitutum et acta omnia nulla sint eo ipso et irrita omnique careant contra reos effectu" (dann auch Fermo 1726 tit. 7, l. c. p. 596; vgl. dazu auch die Anweisung Benedikts XIII. v. 1728, Anal. iur. pont. 1881 sér. 10 p. 449 n. 1), die Abnahme des iuramentum de veritate bei Strafe der Nichtigkeit des Examinatoriums des Inquisiten und der weiteren Verhandlungen verboten, und auf den früher schon mit seiner Verordnung übereinstimmenden Gerichtsgebrauch einer Reihe von Gerichten verwiesen hatte, vgl. Molitor i. Arch. f. k. K. R. 5, 357; Bouix 2, 200. Nach der Vernehmung des Inquisiten kann, falls ein promotor fiscalis die Sache betrieben hat, dieser seine die strafbaren Handlungen des ersteren betreffenden Behauptungen in einzelnen Sätzen (ponit 1 ... 2 ... etc. et postulat interrogari reum), in s. g. Positionen, darlegen und dazu die s. g. *articuli*, welche auf Grund der letzteren die einzelnen im Fall des Läugnens zu beweisenden Thatsachen angeben, unter Bezugnahme auf das Ergebniss des Informativprozesses aufstellen. Zur Vorlegung dieser Positionen und Artikel wird ein Termin angesetzt, in welchem der Inquisit darüber vernommen wird, welche Behauptungen er eingesteht oder läugnet, Bouix 2, 213. 569. Demnächst erfolgt in demselben oder in einem anderen Termin, falls das Gericht nicht die Einstellung des Verfahrens oder eine Vervollständigung der bisher geführten Untersuchung beschliesst, oder wenn nach dem Gerichtsgebrauch das Positions- oder Artikelverfahren nicht üblich ist, gleich nach der Vernehmung, dem examen des Inquisiten, in einem weiteren Termin die Publikation des bisher geführten s. g. *processus offensivus* (so genannt, weil bisher nur die Indicien und Beweise für die Schuld des Inquisiten ohne Rücksicht auf etwaige Vertheidigungsmomente gesammelt worden sind) durch Vorlesung der bisher protokollirten Verhandlungen, namentlich auch der Zeugenprotokolle, sowie der kurz formulirten, den Gegenstand der Beschuldigung bildenden

einerseits die Ermittelung der Schuld, andererseits auch die Feststellung der Vertheidigungsmomente und der etwaigen Unschuld des Inquisiten oblag. Gleichzeitig trat die weitere Änderung ein, dass man in der Praxis bei diesem Verfahren von dem Gebrauch der *purgatio canonica*, des Reinigungseides, nach und nach Abstand nahm. Nachdem das Strafverfahren, wie es sich praktisch gestaltet hatte, lediglich von dem Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit seitens des Richters beherrscht war, passte derselbe nicht mehr in dasselbe hinein, da nicht nur bei der Nichtleistung desselben lediglich ein formeller Beweis für die Schuld des Inquisiten beschafft wurde, sondern diese sogar auch angenommen werden musste, wenn der Beschuldigte ausser Stande war, die erforderliche Zahl zum Schwure bereiter Eidhelfer aufzubringen, und dies nicht allein von seiner Schuld, sondern auch von völlig anderen Umständen abhängig sein konnte[1].

Ferner musste es da, wo man, wie z. B. in Italien, den Angeschuldigten vor seiner ersten Vernehmung nach der Beendigung des Informativprozesses das *juramentum de veritate dicenda* abnahm, unangemessen erscheinen, von ihm über die Thatsachen, welche er schon zu Anfang unter seinem Eide bestritten hatte, später, selbst wenn durch die Untersuchung der Verdacht des ihm zur Last gelegten Vergehens

Punkte. Dem Inquisiten ist behufs seiner Vertheidigung Abschrift davon zuzustellen, jedoch brauchen ihm die Namen der Zeugen vorläufig nicht mitgetheilt zu werden, wenn er die Zeugenvernehmungen nicht legitimiren will, d. h. nicht erklärt, dass er die im Informativprozess verhörten Zeugen für das ganze Verfahren als ordnungsmässig geladen und abgehört anerkennt, Bouix 2, 216. 569. 570. Da mit dieser Publikation der Offensivprozess abgeschlossen wird, darf nunmehr kein weiterer Belastungsbeweis erhoben, insbesondere kein Belastungszeuge mehr vernommen werden, l. c. p. 216. Gleichzeitig wird, selbst wenn der Inquisit alles gestanden hat, ein Termin zu seiner Vertheidigung angesetzt, und es beginnt nunmehr der s. g. Defensivprozess. Der Inquisit hat bis zum Termine seine Vertheidigung, d. h. seine dazu dienenden, ebenfalls in einzelne Sätze aufgelösten Behauptungen oder *articuli defensorii*, Bouix 2, 217. 223. 579, und wenn ihm vorher die Namen der Belastungszeugen bekannt gegeben sind, auch die interrogatoria, welche er diesen vorgelegt wissen will, l. c. p. 216, schriftlich einzureichen. Hat er dagegen die früheren Zeugenaussagen nicht legitimirt, so müssen die Zeugen nochmals citirt und, nachdem ihm nunmehr die Namen derselben bekannt gegeben und er seine Interrogatorien eingereicht hat, eidlich abgehört werden, als ob sie noch nicht vernommen worden wären, l. c. p. 218. 578. Dann wird von dem Inquisiten nöthigenfalls unter Ladung der von ihm benannten Zeugen, gegen welche der etwaige promotor fiscalis wieder seine Interrogatorien einreichen kann, der Entlastungsbeweis erhoben, l. c. p. 222. 223. 580. Je nach dem Ergebniss der Beweisaufnahme ergeht das Urtheil, welchem nach dem Dekretalenrecht keine Entscheidungsgründe beigegeben zu werden brauchen, c. 16 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27. Es ist in einem Termine, zu welchem der Inquisit vorgeladen werden muss, durch den Richter selbst und zwar sitzend (nur der Bischof kann die Publikation durch einen anderen vornehmen lassen) aus der vorher abgefassten Niederschrift durch Verlesung zu publiziren, Clem. 2 de sent. et de jud. II. 11; c. 5 (Bonif.) in VI eod. II. 14; Clem. 2 de V. S. V. 11 (dies alles bei Strafe der Nichtigkeit), vgl. Bouix 2, 231 ff.; Molitor a. a. O. S. 360.

Wenn der Inquisit trotz peremtorischer Ladung bei dem Verfahren ausbleibt, so kann gegen ihn — dies entspricht dem Dekretalenrecht, s. c. 24 X de accus. V. 1 u. Bd. V. S. 352 n. 4 u. S. 357 n. 8 — das Endurtheil nach Lage der Sache gefällt werden, Diaz l. c. c. 153 n. 1 p. 569; Bouix 2, 559, sofern der Richter es nicht für angezeigt hält, behufs Beseitigung seiner Kontumaz gegen ihn mit Realcitation, mit der Auferlegung von Geldbussen und nöthigenfalls mit der Exkommunikation vorzugehen, c. 14 (Innoc. III.) X de dolo et cont. II. 14; Reiffenstuel II. 14 n. 134 ff.

[1] So z. B. davon, dass der Richter, welcher in Folge des Ergebnisses der Untersuchung die innere Überzeugung von der Schuld des Inquisiten gewonnen hatte, sich, wenn er doch zur Auferlegung des Reinigungseides schreiten musste, im Interesse der Verhütung von Meineiden veranlasst sah, die Eidhelfer möglichst von der Leistung der Eideshülfe abzuhalten, vgl. c. 7 (Alex. III.) X de purg. can. V. 34, oder davon, dass letztere selbst Bedenken tragen konnten, diese zu leisten, wenn durch die Inquisition so starke Verdachtsmomente ermittelt waren, dass der Richter sich genöthigt gesehen hatte, dem Angeschuldigten den Reinigungseid aufzuerlegen, vgl. Hildenbrand S. 157. Schon für das 16. Jahrh. bemerkt Diaz l. c. c. 152 n. 5, dass zu seiner Zeit die Richter sehr selten einen Reinigungseid erfordert haben, namentlich auch mit Rücksicht darauf: „quum difficile hodiernis temporibus compurgatores inveniantur“.

verstärkt worden war, einen zweiten Eid in der Gestalt eines Reinigungseides zu verlangen.

Endlich aber konnte man sich auch nicht der Erwägung verschliessen, dass namentlich in einer Zeit, in welcher die Kirche und der Klerus in Verweltlichung gerathen war und auch vielen Laien der wahrhaft religiöse Sinn fehlte, bei den Angeschuldigten in den seltensten Fällen ein solcher Grad der Gewissenhaftigkeit, wie ihn die Verstattung zum Reinigungseid bedingte, vorausgesetzt werden konnte[1].

Aus allen diesen Gründen ist es erklärlich genug, dass die *purgatio canonica* schon im Laufe des 17. Jahrhunderts so gut wie ganz ausser Übung gekommen ist[2].

[1] Wenn Hildenbrand a. a. O. S. 158 weiter Gewicht darauf legt, dass in Folge der Annahme der Civilisten, nach welcher das römische Recht gestattet habe, dem Angeschuldigten bei weniger als halbem Beweis einen Reinigungseid ohne Eidhelfer aufzulegen, diese letzteren gänzlich beseitigt worden seien, so hat er übersehen, dass die kanonistische Doktrin noch bis zum 17. Jahrhunhundert an der Nothwendigkeit der Eidhelfer festgehalten und dem Richter nur gestattet hat, bei fremden ihm glaubwürdig erscheinenden Angeschuldigten von der Beibringung von Eidhelfern abzusehen und ihnen ohne diese den Reinigungseid abzunehmen, Engel, collegium un. iur. can. V. 34 n. 3; Reiffenstuel V. 34 n. 5. 6; Schmalzgrueber V. 34 n. 28 ff. 32.

Ebensowenig erscheint es richtig, dass die Rezeption der römischen Lehre von der Tortur, so Hildenbrand a. a. O. S. 159, einen nennenswerthen Einfluss auf die Beseitigung des Reinigungseides ausgeübt hat. Denn wenn auch einzelne Kanonisten des 14. und 15. Jahrhunderts namentlich in Anhalt an das missverstandene c. 1 (Mainz 851) X de purg. can. V. 34 bei unglaubwürdigen Personen die Tortur statt des Reinigungseides für geboten erachtet haben, Hildenbrandt a. a. O. S. 154. 155, so hat dieselbe doch abgesehen von der Ketzerinquisition (daraus erklärt sich auch ihre Erwähnung noch bei Benedikt XIV.: Sacerdos 1744 §. 4, bull. Ben. 1, 152, vgl. dazu Bd. V. S. 762 n. 4 u. 7), und der Abart derselben, den Hexenprozessen, s. Bd. V. S. 485 und unten §. 384, in Betreff anderer Vergehen bei den kirchlichen Gerichten, soweit sich übersehen lässt, keine nennenswerthe Anwendung gefunden, vgl. auch Reiffenstuel, ius can. un. ed. Pelletier. Paris 1866. 3, 618 annot. 10. Allerdings lassen die späteren auch abgesehen von den gedachten Fällen die Anwendung der Tortur bei verdächtigten und infamirten Klerikern zu, Diaz l. c. c. 126; im übrigen ist aber die Doktrin in Betreff der Voraussetzungen ebenso schwankend wie dies hinsichtlich der Tortur bei der Ketzerinquisition der Fall war, vgl. über die letztere Bd. V. S. 485, und über das erstere Reifenstuel II. 18 n. 137—148; Schmalzgrueber V. 1 n. 225 ff. Allein darüber war man einig, dass sie blos im Nothfalle und gegen Geistliche nicht anders als bei besonders schweren Verbrechen und bei sehr gravirenden Indicien zuzulassen sei, Schmalzgrueber V. 37 n. 196 bis 198. Wenn es auch bezeugt ist, dass sie bei Untersuchungen gegen Mönche seitens der Ordensoberen noch im 17. Jahrhundert stattgefunden hat, so von Reiffenstuel V. 1 n. 472 ff., für seinen Orden, (d. h. den der Franziskaner-Reformaten), so stand einer allgemeinen Rezeption der Tortur in den kirchlichen Gerichten doch der Umstand entgegen, dass die Anwendung derselben den geistlichen Richter ohne besonderes Privileg, wie es die Ketzerinquisitoren besassen, Bd. V. S. 485 n. 3, der Gefahr aussetzte, in die Irregularität ex delicto mutilationis aut homicidii oder mindestens ex defectu perfectae lenitatis zu verfallen, ohne sofort Dispensation erhalten zu können.

Von den päpstlichen Konstitutionen gedenken, so weit ich sehe, der Tortur im allgemeinen die const. Leos X.: Regimini universalis 1515 §. 3, b. T. 5, 617, die const. Pauls IV.: Licet ex 1555, b. T. 6, 504, u. Gregors XIII.: Romani pontifices v. 1576, b. T. 8, 634 (in Sixtus V.: Alias 1585), indessen bezieht sich die Pauls IV. auf die weltlichen Gerichte des Kirchenstaats, und die letztere auf die Untersuchung vor der aus weltlichen Richtern und dem Ordinarius in Genua gebildeten Kommission für die Aburtheilungen von hochverrätherischen Geistlichen.

[2] Diaz l. c. c. 152, S. 71 n. 1, und den ebenfalls noch dem 16. Jahrh. angehörigen Lopez de Salzedo, welcher in seinen Anmerkungen zu der practica desselben zu c. 151, ed. Venet 1593 p. 366, bemerkt: „non facile per iudices ecclesiasticos canonica purgatio indicenda est, cum fragilis, fallax et incerta sit, eo quod ab hominum iudicio dependeat.“ Auch Reiffenstuel V. 34 n. 20 (s. dazu auch ed. Pelletier 3, 611 annot. 10); Schmalzgrueber V. 34 n. 8; van Espen J. E. U. P. III. tit. 8 c. 4 n. 56 berichten, dass die purgatio canonica zu ihrer Zeit so gut wie gar nicht im Gebrauch war. Schmalzgrueber hebt dabei besonders hervor, dass sie allein bei der Ketzerinquisition, s. Bd. V. S. 486, und bei den Untersuchungen gegen Regularen angewendet werde. Ebenso ist sie in Frankreich im 17. Jahrhundert nicht mehr gestattet worden, Héricourt, les loix ecclésiastiques de France. Paris 1721. I. 21 n. 34 p. 164 und im Anhange in der analyse des décretales V. 34 p. 161. Dagegen wird sie freilich noch vereinzelt und zwar innerhalb der Grenzen des früheren gemeinen Rechts, s. Bd. V. S. 349. 352, angeordnet durch Tarragona 1717 c. 29, coll. conc. Lac. 1, 776: „ne sponsus et sponsa ante contractum matrimonii in eadem domo vivant nec aliquo modo etiam per minimum tempus commorentur: nullatenus tamen videtur

Selbstverständlich hat man in dieser Periode daran festgehalten, dass der Richter, wie früher, auch im Fall der Notorietät eines Vergehens gegen den Schuldigen einschreiten konnte. Bei der Notorietät[1], d. h. nach der nunmehr herrschend gewordenen Lehre lediglich bei der s. g. *notorietas facti*[2], d. h. der Offenkundigkeit nicht nur der That, sondern auch ihrer Qualifikation als Delikt[3], war der Richter nicht an die Beobachtung irgend welcher Förmlichkeiten des Prozessverfahrens gebunden[4]. Von diesem Standpunkt aus wurde eine Vorladung des Beschuldigten nur dann für erforderlich erachtet, wenn ein Zweifel darüber, ob er nicht etwa besondere Vertheidigungsmomente für sich geltend zu machen im Stande war, obwalten konnte[5], und der Erlass eines schriftlichen Endurtheils für überflüssig, vielmehr lediglich eine einfache Mittheilung des Richters an den Beschuldigten über die Verurtheilung desselben zu der festgesetzten Strafe wegen des ihm zur Last gelegten notorischen Verbrechens für genügend erklärt[6].

Die allgemeine Gesetzgebung der Kirche, insbesondere die für die hier fragliche Zeit fast allein in Betracht kommende päpstliche Gesetzgebung, hat in diese durch die Doktrin und Praxis herbeigeführte Umbildung des zuletzt durch Innocenz III. neu

expedire ipsos sponsos compellere ad iurandum, nisi in casibus diffamationis, semiplenae probationis aut aliis a iure permissis, quod post sponsalia sub eodem tecto non sunt commorati, ad probandum an poenas impositas incurrerint, cum ad eas vitandas plures in periurium labi posse timeatur. Ideo statuimus, quod sponsi et sponsae in eadem domo nec per minimum temporis spatium immorentur neve certa poena pro qualibet vice in curiis ecclesiasticis decernatur, sed pro modo culpae iuxta personarum qualitatem gravi poena pecuniaria locis piis applicanda vel alia afflictiva multentur et puniantur, quin ad iuramenti exigentiam devenire queat, nisi in subsidium in casibus a iure permissis, quando aliter veritas haberi non poterit."

[1] Bd. V. S. 359 n. 1. Die Abhandlung von Dziatzko, d. Notorietät in canon. Recht, i. Arch. f. k. K. R. 48, 225, welche die Annahme einer besonderen Form des kanonischen Strafverfahrens für unrichtig erklärt und die unrichtige und unklare Behauptung aufstellt, dass das Notorium im kanon. Recht die Natur eines Beweismittels gehabt habe, obwohl es seiner Wirkung nach den Beweis überflüssig gemacht, bietet nichts neues.

[2] Im Gegensatz zu der s. g. notorietas iuris, d. h. der durch gerichtliches Geständniss, vollen Beweis oder durch rechtskräftige Sendung festgestellten, vgl. z. B. noch Schmalzgrueber V. 1 n. 1. Für die notorietas facti wird es als wesentlich erklärt, dass die That vor den Augen einer grossen Anzahl von Menschen, wozu allerdings auch schon 6 Personen für ausreichend erachtet wurden, also namentlich, wenn auch nicht absolut nothwendig, an einem öffentlichen Orte und bei Tage begangen worden ist, Reiffenstuel V. 1 n. 248 ff.; Schmalzgrueber l. c. n. 2. 4—6. 14; Bouix 2, 295 und die bei diesen citirten. Weil die Doktrin bei dieser Definition der Notorietät übersehen hat, dass es für dieselbe auf die allgemein verbreitete Kenntniss oder Annahme einer Thatsache ankommt, s. Bd. V. S. 509 n. 8, und alles lediglich auf das Wahrnehmen derselben durch eine grössere Anzahl von Personen abstellt, hat sie auch die Zulässigkeit und Nothwendigkeit eines Beweises, namentlich des Zeugenbeweises darüber, ob eine That notorisch, d. h. in Gegenwart von mehreren begangen worden ist, wenn dem Richter die Notorietät nicht feststeht, behauptet, Reiffenstuel V. 1 n. 256. 260; Schmalzgrueber V. 1 n. 16 und die hier angeführten Älteren, obwohl dann die Thatsache dem Richter eben nicht offenkundig ist, und ein solcher Beweis nicht jedes Verfahren erübrigt, vielmehr gerade wie jeder andere zur Herbeiführung der Überzeugung des Richters geführt wird.

[3] Also z. B. nicht blos der Tödtung eines anderen, sondern auch des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit oder des Ausschlusses berechtigter Nothwehr, Reiffenstuel V. 1 n. 265; Schmalzgrueber V. 1 n. 15; Bonix 1, 300. Vgl. auch Bd. V. S. 509.

[4] c. 3 (Alex. III.) X de test. cog. II. 21, s. auch die Bd. V. S. 359 n. 1 angeführten Stellen; Reiffenstuel V. 1 n. 253; Schmalzgrueber V. 1 n. 7.

[5] Reiffenstuel V. 1 n. 257. 265; Schmalzgrueber V. 1 n. 10, doch bemerken beide, dass es räthlicher sei, in allen Fällen den Beschuldigten zu citiren. Für Bischöfe und Äbte ist die Vorladung durch Leo X.: Supernae 1514 §. 7, b. T. 5, 604, s. o. S. 3 n. 6, unbedingt vorgeschrieben. Über die frühere Doktrin und Praxis s. Bd. V. S. 359 n. 3.

[6] Reiffenstuel V. 1 n. 258; Schmalzgrueber V. 1 n. 11. Doch erachtete man ein Urtheil für nöthig, wenn der Angeschuldigte die Notorietät bestritten hatte, und in der Praxis war der Erlass eines solchen zum Theil, freilich ohne die vorgeschriebenen Solennitäten, s. S. 71 Anm. Sp. 2, üblich, Reiffenstuel n. 259. Ferner erforderte man für die Regel auch die Vorladung des Beschuldigten, um ihm das Urtheil mitzutheilen, Schmalzgrueber l. c. n. 10.

geregelten kirchlichen Strafverfahrens[1] bis zu diesem Jahrhundert niemals mit allgemeinen Normen eingegriffen[2], sondern nur für einzelne und besondere Fälle bestimmte Anordnungen erlassen[3]. Wenngleich das oben (S. 70) in kurzen Zügen charakterisirte Verfahren überall die Grundlage geblieben ist, so mussten sich doch, da es an der ordnenden Hand des Gesetzgebers gefehlt hat, bei den kirchlichen Gerichten der verschiedenen Länder manche Verschiedenheiten herausstellen[4], um so mehr als auch mitunter die weltliche Gewalt in Folge des immer mehr erstarkenden Staatskirchenthums einzelne Anordnungen in Betreff des kirchlichen Strafverfahrens erlassen hat[5].

Abgesehen davon haben die staatlichen Gewalten auch in anderer Beziehung die Handhabung der kirchlichen Strafgewalt gewissen Beschränkungen unterworfen[6]. Diese, sowie die seit der Säkularisation des kirchlichen Gutes Ende und Anfang dieses Jahrhunderts herbeigeführten Verminderungen der kirchlichen Mittel, wodurch vielfach die Unterhaltung ausreichend besetzter kirchlicher Gerichte[7] und die Errichtung von festen Benefizien für den Seelsorgedienst ausgeschlossen wurde, endlich das völlig veränderte Verhältniss der staatlichen Gewalten zu der Kirche in Betreff der Gewährung des weltlichen Armes für die kirchlichen Entscheidungen und Anordnungen, alle diese Umstände mussten der vollen Anwendung der kirchenrechtlichen Vorschriften über das Strafverfahren hindernd und hemmend entgegentreten und für die einzelnen Länder und Diöcesen noch grössere Verschiedenheiten herbeiführen.

Wenngleich seit der Mitte dieses Jahrhunderts namentlich in Deutschland der freien Bewegung der katholischen Kirche durch die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten wieder grösserer Raum gewährt worden ist, und insbesondere für die Ausübung ihrer Disciplinargerichtsbarkeit über den Klerus nur bestimmte, im staatlichen Interesse gebotene Schranken gesetzt sind[8], so wirken doch noch immer einzelne der vorhin erwähnten Umstände fort. Deshalb ist das Verfahren in den verschiedenen Diöcesen immer noch ein verschiedenes geblieben[9], und selbst da, wo die Bischöfe besondere

[1] Bd. V. S. 350 ff.

[2] Wenn Trid. Sess. XXIV. c. 5 de ref. die Vorschrift Innocenz' III. in c. 24 X de accus. V. 1, s. Bd. V. S. 351 n. 4, erneuert, so war damit nur auf das frühere Recht, dessen Umbildung bereits begonnen hatte, hingewiesen. München 1, 510. 511 nimmt, was allerdings unrichtig ist, an, dass das kanonische Strafverfahren, abgesehen von dem Fortfall des Reinigungseides, keine Veränderungen erlitten habe.

[3] So hat das Tridentinum die suspensio ex informata conscientia über ihr bisheriges Anwendungsgebiet auch auf den Weltklerus ausgedehnt, s. Bd. V. S. 809, und von den Päpsten sind einzelne Konstitutionen erlassen worden, welche nähere Vorschriften über die Appellation treffen, s. unten §. 367, oder das Verfahren, insbesondere den Beweis bei einzelnen kirchlichen Verbrechen regeln, s. Pius V.: Etsi Romanum 1565 §. 3, b. T. 7, 369, betr. den ambitus päpstlicher Nuntien, s. Bd. V. S. 859. 860; Pius V.: Intolerabilis 1569 §§. 4—7, b. T. 7, 754, betr. die simonia confidentialis, s. Bd. V. S. 714 ff.; Gregor XV.: Universi 1622 §. 5, b. T. 12, 729, betr. die sollicitatio ad turpia, s. Bd. V. S. 871 n. 8.

[4] So z. B. in Betreff der Abnahme des iuramentum veritatis vor dem ersten Verhör des Angeschuldigten und des Gebrauches des Positions- und Artikelverfahrens, s. S. 70 Anm.

[5] Hierher gehört vor Allem die französische Ordonnanz v. 1670 über das Kriminalverfahren. Diese kennt nur ein Einschreiten auf Betreiben des promoteur (d. h. des promotor fiscalis, s. o. S. 12 n. 2), da dieser allein die Stelle als partie principale einzunehmen befugt ist. Dies gilt selbst im Falle der Denunziation, denn bei einer solchen kann sich der Denunziant nur als partie civile behufs Verfolgung seines speziellen Interesses konstituiren, und thut er dies nicht, so betreibt der promotor allein das Verfahren, vgl. die cit. Ordonnanz tit. 3 art. 1. 4. 5 ff., Isambert, recueil des anciennes loix françaises. 18, 379, und dazu Héricourt l. c. n. 1—4 p. 158. 159.

[6] S. unten §. 375.

[7] Und die Errichtung von s. g. Succursal-Pfarreien, s. Bd. II. S. 294 n. 1, sowie in den Missionsländern die von s. g. Missionspfarreien, s. a. a. O. S. 363, bedingt wurde.

[8] S. darüber unten §§. 376. 377.

[9] Nach den Berichten der deutschen Bischöfe v. 1867 u. 1868 auf die ihnen i. J. 1867 von der Congregatio concilii vorgelegten Fragen, betreffend

Ordnungen für den Strafprozess erlassen haben, hat man sich nicht streng an das oben dargelegte Inquisitionsverfahren gehalten[1].

Nachdem seitens der Päpste zunächst blos für einzelne Länder und für besondere Verhältnisse einzelne hierher gehörige Bestimmungen getroffen worden sind[2], ist unter dem 11. Juli 1880 seitens der *Congregatio episcoporum et regularium* eine päpstlich bestätigte *Istruzione alle curie ecclesiastiche sulle forme di procedimento economico nelle cause disciplinari e criminali dei chierici* ergangen. Diese stellt die Ordnung eines summarischen[3], d. h. eines einfacheren und billigeren Verfahrens für die Straf- und Dis-

einzelne wichtige Punkte der kirchlichen Disciplin, insbesondere auf quaestio 15 über die Handhabung der kirchlichen Gerichtsgewalt, Arch. f. k. K. R. 19, 334, wurde in Rottenburg ein Strafverfahren nur von Amtswegen gegen Kleriker eröffnet und der „procedendi modus inquisitorius atque summarius" unter Beobachtung der wesentlichen Formen des Verfahrens angewendet, a. a. O. S. 306, in Würzburg der „ordo a jure canonico praescriptus", a. a. O. S. 315, in Speier der „modus procedendi iuris communis in quantum possibile est, hanc formam adhuc stricte servare", a. a. O. S. 457 (über die baierischen Diöcesen s. auch noch a. a. O. 59, 377 u. 60, 180), endlich in Breslau ein Verfahren auf Betreiben des promotor fiscalis im Wege der Inquisition mit abgekürztem Offensivprozess und darauf folgendem Defensivprozess, s. a. a. O. 23, 406, sowie Publikation des sowohl mit Tenor wie auch mit einem Thatbestande und Entscheidungsgründen versehenen Urtheils unter Beobachtung der vorgeschriebenen Solennitäten, s. a. a. O.

[1] Hierher gehört die in der Instruktion für das Prager fürsterzbischöfliche Gericht v. 1869, Arch. f. k. K. R. 23, 429, §§. 54 ff. enthaltene Strafprozessordnung. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt von Amtswegen bei Offenkundigkeit des Falles, eingehender Anzeige oder sonstigem hinlänglichen Grunde (§. 55); ein Untersuchungskommissar führt die Voruntersuchung (§§. 60 ff.) unter Mittheilung der Klagepunkte an den Angeschuldigten und Entgegennahme seiner Einwendungen und Beweisanführungen. Nach geschlossener Voruntersuchung befindet das Gericht über die Einstellung des Verfahrens oder die Anordnung des Beweisverfahrens, in welchem sowohl der Belastungs- wie auch Entlastungsbeweis unter Nennung der Namen der Belastungszeugen vor ihrer Vernehmung und Mittheilung ihrer Aussagen an den Angeschuldigten (§§.70 ff.) erhoben wird. Wenn das Gericht das Beweisverfahren geschlossen erklärt hat, wird auf die Schlussverhandlung, zu welcher der Angeschuldigte zu laden ist und in welcher die sämmtlichen Akten verlesen werden, nach Anhörung des Beschuldigten das Urtheil in geheimer Sitzung gefällt und schliesslich mit Gründen nach Bestätigung durch den Erzbischof dem Angeschuldigten in Abschrift zugestellt (§§. 77 ff.).

Die Provinzialsynode für die griechisch-katholische Provinz Fogaras v. 1882 tit. V. c. 4 §§. 71 ff., Arch. f. k. K. R. 57, 320, kennt allerdings eine Einleitung des Strafverfahrens in Folge einer Anklage, einer Denunziation oder von Amtswegen. Indessen kann eine solche auch auf Denunziation von glaubwürdigen und angesehenen Personen und von Civilbehörden statthaben, und wenn der Ankläger sich beim Verfahren nicht betheiligen will, soll die Anklage als Denunziation behandelt werden. Da weiter das ganze Verfahren auf Erforschung der materiellen Wahrheit ausgeht, ist auch hier von dem alten kanonischen Anklageprozess keine Rede.

Die erzb. Kölnische Bek. v. 26. Dez. 1848, d. Konstituirung geistl. Gerichte betr., §§. 14. 15, Walter, fontes iur. eccles. S. 532; Droste, kirchl. Disciplinarverfahren S. 165; Dumont, Sammlg. kirchl. Erlasse f. d. Erzdiöcese Köln. Köln 1874. S. 267, §§. 10. 11, bestimmt nur, dass bei einem Disciplinarverfahren gegen Geistliche mit kirchlichen Benefizien der gewöhnliche kanonische Prozess, soweit dies zulässig und ausführbar ist, eingehalten, und dass bezüglich der Behandlung des Disciplinarverfahrens von Geistlichen ohne Benefizien eine eigene Instruktion nach den Grundzügen des kanonischen Prozesses, soweit sie nach der Verfassung der Erzdiöcese zulässig und ausführbar sind, ergehen soll.

[2] So die Erlasse der congr. episcoporum et regularium (s. Bd. I. S. 467) v. 1832, Bangen, röm. Kurie S. 525; Droste a. a. O. S. 224, und v. 1851, Bangen a. a. O. S. 523; Droste a. a. O. S. 221; Arch. f. k. K. R. 47, 150, für die geistlichen Gerichte Roms und des früheren Kirchenstaates, ferner die Instruktionen der Propaganda v. 1878 u. 1883, betr. das Verfahren vor den commissiones investigationis in den nordamerikanischen Bisthümern, s. o. S. 14, und der von derselben Behörde erlassene modus procedendi für die gleichen Kommissionen in den englischen Diöcesen, s. S. 15 n. 8. Auch hier handelt es sich überall um ein Verfahren von Amtswegen in den abgekürzten Formen des Inquisitionsprozesses.

[3] Das kanonische Recht hat einen summarischen Prozess in Strafsachen nicht ausgebildet, s. auch Acta s. sed. 15, 384. Das, was München 1, 429 ff. dafür ausgiebt, ist nichts als ein Verfahren auf Denunziation, s. Bd. V. S. 356 n. 5, und wenn Bouix 2, 307 ff. bei seiner Darstellung des kanonischen summarischen Strafprozesses an die Clem. 2 de V. S. V. 11 anknüpft, so passt diese nur auf andere streitige, nicht auf Kriminalsachen, und die in Anhalt an Clem. 2 de iud. II. 1 aufgeführten Fälle, in denen der summarische Prozess statthaben kann, sind sämmtlich Sachen der ersteren Art, denn wenn unter diesen auch die usurae genannt werden, so handelt es sich dabei doch, wie der Zusammenhang ergiebt, um das Recht.

ciplinarsachen der Kleriker auf und giebt, ohne damit der strengen und ordentlichen kanonischen Prozedur derogiren zu wollen, den Bischöfen die Vollmacht, nach der gedachten Ordnung, wenn die Anwendung des alten förmlichen Prozesses unmöglich ist oder nicht angemessen erscheint, zu verfahren[1]. Daraus, dass diese Instruktion zunächst auf die Gerichte in Italien berechnet und dass sie ihnen, wie auch den übrigen Bischöfen nur fakultativ, zum Gebrauch dargeboten ist[2], erklärt sich die Erscheinung, dass sie in italienischer Sprache verfasst ist.

Deshalb hat sie auch an sich nicht den bisherigen gewohnheitsrechtlich und auf Grund besonderer bischöflicher Anordnungen bestehenden Strafprozessnormen[3] derogirt[4], und tritt erst in Kraft, wenn ein Bischof von ihr Gebrauch macht[5] oder sie überhaupt bei seinem Gericht einführt. Jedenfalls normirt sie aber das Verfahren, welches die Kurie heute für das geeignetste und zweckmässigste erklärt hat, und welches, da es überall in der ganzen Kirche zur Anwendung kommen kann, als das jetzt allgemein massgebende betrachtet werden darf[6].

b. Das geltende Recht.

§. 360. aa. *Das disciplinarische Einschreiten ohne gerichtliches Verfahren.*

I. **Das aussergerichtliche Einschreiten nach der Instruktion von 1880. 1. Der Gang und Verlauf desselben.** Die oben citirte Instruktion[7] schreibt den Ordinarien, indem sie dieselben an ihre Pflicht erinnert, unter Überwachung des Verhaltens ihres Klerus für die Aufrechterhaltung der Disciplin innerhalb des letzteren, sowie für die Besserung desselben zu sorgen, und so Störungen

solche zu fordern bez. zurückzuverlangen, nicht um die Bestrafung wegen Wuchers.

In neuerer Zeit spricht man mehrfach von einem summarischen Verfahren auch in Kriminalsachen, s. S. 74 n. 9 und oben im Texte, ferner Droste S. 60, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 42, aber damit ist nicht ein besonders vom kanonischen Recht festgesetztes, sondern ein Verfahren gemeint, bei welchem gewisse nicht absolut wesentliche Formalitäten des Inquisitionsverfahrens bei Seite gelassen werden, wie das hierbei aus älterer Zeit hervorgehobene Beispiel, nämlich Bonifaz VIII.: Ad augmentum 1296, b. T. 4, 134, (betr. die Befugniss der Dominikanerprälaten, gegen schuldige Mönche „ad correctionem et punitionem rimulis iuris et apicibus postpositis procedere") zeigt, da das sich auf die Ketzerinquisition beziehende c. 20 (Bonif. VIII.) in VI de haeret. V. 2 für den sonstigen Strafprozess nicht in Betracht kommt. Vgl. auch die Citate S. 10 n. 6; S. 18 n. 17 u. S. 59 n. 5.

[1] S. den italienischen Urtext der Instruktion bei Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici p. 270, und in den Analecta iur. pontif. 1881 sér. 20 p. 611; in lateinischer Übersetzung Acta s. sed. 13, 324 u. bei Droste a. a. O. S. 186; in deutscher Arch. f. k. K. R. 46, 3. 186; ein Kommentar dazu in Acta s. sed. 15, 375. Vgl. übrigens zu dem im Text Bemerkten die Einleitung, Art. 9 (o. S. 66 n. 1) u. 10.

Dass sie auch auf Laien Anwendung zu finden hat, so Vering K. R. S. 745, sagt der Art. 10 nicht.

Die Instruktion der Propaganda v. 1883, S. 15, ist der im Text gedachten nachgebildet, weicht von ihr aber darin ab, dass sie die schon o. S. 15 n. 3 erwähnte Vorschrift in Betreff der Bildung der Gerichte enthält, und, da der förmliche Inquisitionsprozess in den Missionsländern auf die ad nutum amoviblen Geistlichen keine Anwendung gefunden hat, weiter darin, dass sie das summarische Verfahren für die Fälle, in denen der Bestrafung ein Kriminalverfahren vorhergehen muss, s. o. S. 15, obligatorisch anordnet.

[2] Es ist daher sowohl unrichtig, dass sie, vgl. Droste a. a. O. S. 10, ebenso auch Arch. f. k. K. R. 60, 180, in ihrer formellen Gültigkeit auf Italien beschränkt ist, als auch, dass in ihr (so Vering a. a. O.) ein summarisches Verfahren vorgeschrieben ist, falls damit die allgemeine obligatorische Einführung eines solchen gemeint sein soll.

[3] Vgl. S. 75 n. 1 u. 2.

[4] So auch Silbernagl i. Arch. f. k. K. R. 59, 381. 478.

[5] Nach Arch. f. k. K. R. 59, 377 ist dies in der Diöcese Regensburg geschehen.

[6] Deshalb beruht auch die folgende Darstellung auf dieser Instruktion.

[7] S. o. S. 75; ebenso die für Nordamerika von 1883, s. Anm. 1.

der ersteren vorzubeugen und Missstände auszurotten, vor, sich zu diesem Zweck der geeigneten kanonischen Mittel zu bedienen[1], und überlässt die Auswahl dieser ihrem gewissenhaften Ermessen unter Berücksichtigung der Vorschriften der Kanones und der näheren Beschaffenheit der einzelnen Fälle[2]. Die Mittel scheidet sie[3] in vorbeugende, namentlich geistliche Exercitien, Mahnungen und Anweisungen[4], sowie in repressive und medizinale, welche sie aber nicht näher bezeichnet. Vor der Anwendung derartiger Massnahmen ist eine summarische Feststellung des Thatbestandes, aber nicht in den Formen einer gerichtlichen Untersuchung vorzunehmen[5]. Ob der zur Rechenschaft zu ziehende Geistliche vorher zu hören ist, bleibt dem Ermessen des Ordinarius überlassen[6]. Eine Protokollführung über die Verhandlungen und etwaigen Beweisaufnahmen, eine Abhörung der Zeugen in der für das gerichtliche Verfahren vorgeschriebenen Form ist ausgeschlossen, nur soll sich der Ordinarius private Notizen machen, um einen Anhalt zu haben, wenn aus Anlass der stattgehabten Ermittelungen sich die Nothwendigkeit zu einem gerichtlichen Einschreiten ergiebt, oder wenn er etwa in Folge eines Rekurses später in die Lage kommt, dem vorgesetzten Oberen Rechenschaft über seine Massnahmen zu geben[7]. Weiter hat der Ordinarius in Betreff der Feststellung des Thatbestandes lediglich nach seiner freien Überzeugung, nicht in Gemässheit der Vorschriften über die kanonische Beweistheorie zu befinden[8]. Endlich ist weder ein freisprechendes, noch verurtheilendes Erkenntniss zu erlassen, vielmehr, wenn die Ermittelungen die Schuld ergeben, nur durch mündliche oder schriftliche Verfügung die entsprechend erscheinende Massnahme gegen den schuldig befundenen zu verhängen[9].

Wenn es sich nach der Instruktion auch von selbst versteht, dass der Ordinarius zu diesem aussergerichtlichen Ermittelungsverfahren in allen Fällen, in denen ihm durch eigene Wahrnehmung, namentlich bei einer Visitation, durch Notorietät, durch Anzeige des *promotor fiscalis* oder eines Vorgesetzten des Geistlichen, z. B. des Landdekans, oder durch eine Privatperson, ja selbst auch durch anonyme Denunziationen Anlass dazu geboten wird, schreiten kann[10], so zweifelhaft bleibt es doch nach derselben, wegen welcher Handlung das gedachte formlose Vorgehen gestattet ist, und welche Massnahmen, namentlich welche Strafmittel

[1] Art. 1: „L'ordinario ha l'obligo di curare la disciplina e correzione dei chierici da se dipendenti, vigilando sulla loro condotta ed usando i rimedi canonici per antivenire ed eliminare disordini fra i medesimi."

[2] Art. 3: „Sta alla coscienziosa discrezione dell' ordinario l'applicare questi rimedi a tenore delle prescrizioni canoniche secondo la gravità dei casi e delle circostanze."

[3] Art. 2: „Questi rimedi altri sono *preventivi* ed altri *repressivi* e medicinali. I primi sono diretti ad impedire che il male avvenga, a rimuovere gl'incentivi di scandalo, le occasioni volontarie e le cause prossime a delinquere. I secondi hanno per iscopo richiamare i colpevoli a buon senno e riparare le conseguenze del loro reato."

[4] Art. 4: „Fra le misure preservative si annoveranno principalmente il ritiro spirituale, le ammonizioni e i precetti."

[5] Art. 5: „A tali provvedimenti deve precedere una verificazione sommaria del fatto; della quale è d'uopo che l'ordinario tenga nota per potere procedere, se occorra, ad ulteriora ed anche per darne conto all' autorità superiore in caso di legittimo ricorso."

[6] Denn vorgeschrieben ist das vorgängige Gehör desselben nicht, so auch Droste a. a. O. S. 78.

[7] S. Anm. 5.

[8] Es widerspricht dem Wesen dieser aussergerichtlichen Untersuchung, wenn Acta s. sed. 12, 378 eine semiplena probatio verlangt wird.

[9] Droste S. 78 nimmt dagegen an, dass bei erwiesener Schuld eine Sentenz zu erlassen ist. Das widerspricht aber dem Charakter des vorgeschriebenen Ermittelungsverfahrens. Dasselbe ist eben keine gerichtliche inquisitio. Deshalb wird es auch, so z. B. von Pierantonelli l. c. p. 60. 67; Acta s. sed. 15, 379, als *inquisitio pro notitia curiae* bezeichnet.

[10] Droste S. 78; Acta s. sed. 15, 379, denn nach Art. 1 soll der Ordinarius von Amtswegen, also sowie irgend ein Anlass vorliegt, einschreiten.

insbesondere repressiven und medizinalen Charakters er auf Grund eines solchen Verfahrens anzuwenden befugt ist.

Mit Rücksicht darauf, dass die kirchlichen Oberen die Pflicht haben, die Disciplin unter dem Klerus aufrechtzuerhalten, muss angenommen worden, dass jedes den kirchlichen Ordnungen nicht entsprechendes, insbesondere ein dieselben verletzendes Verhalten eines Geistlichen den Ordinarius zum Einschreiten berechtigt, gleichviel ob die betreffenden Handlungen mit Strafe bedroht sind oder nicht[1].

Handelt es sich dabei um leichtere Verstösse, welche im Falle ihrer Wiederholung zu Disciplinarvergehen schwereren Charakters werden[2] und zur Untergrabung der kirchlichen Disciplin führen können, so wird der Ordinarius von den Präventivmassregeln, wie Anweisungen über ein bestimmtes Verhalten[3], Auferlegung von geistlichen Exercitien[4] und Ermahnungen zur Besserung mindestens vorerst Gebrauch zu machen haben.

Was die letzteren betrifft, so können diese nach der Instruktion[5] auf zweierlei Weise vorgenommen werden, nämlich in der Form der s. g. *monitio paterna* oder der der *monitio in forma legali*. Ob der Ordinarius die eine oder die andere wählen will, steht in seinem Ermessen. Es ist also nicht erforderlich, dass der letzteren, der monitio in forma legali, stets die monitio paterna vorausgeht[6].

Das Wesen der ersteren besteht darin, dass sie der kirchliche Obere nicht als kirchlicher Richter, sondern als geistlicher Vater ausspricht und bei der Vornahme der Mahnung zu erkennen giebt, dass sie nur eine väterliche Zurechtweisung sein soll. Daher verlangt auch die Instruktion, dass sie geheim vorgenommen wird, sei es durch den Ordinarius persönlich, sei es in einem Schreiben desselben oder durch einen Beauftragten, z. B. den Landdekan[7].

Die letztere wird dagegen von dem kirchlichen Oberen als Richter verhängt und braucht nicht geheim gehalten zu werden[8].

[1] Denn der Ordinarius kann auch die letzteren mit Strafen belegen, s. Bd. V. S. 296. 646 und oben in diesem Band S. 21 ff.

[2] Wie z. B. um nächtliches Herumschwärmen, unerlaubten Besuch der Wirthshäuser, einmaligen Verkehr mit verdächtigen Frauenzimmern.

[3] Z. B. Untersagung des Besuches eines bestimmten Wirthshauses.

[4] S. Bd. V. S. 625.

[5] Art. 6: „Le canoniche ammonizioni si applicano o in forma paterna o segreta (anche per lettera o per interposta persona) ovvero in forma legale, facendone però sempre risultare da qualche atto la esecuzione."

[6] Das behauptet Droste S. 101 unter unzutreffender Bezugnahme auf Art. 7, s. die folg. Anm., und mit der weiteren Begründung, dass die Kirche die härtere Strafe nicht angewendet wissen will, ehe die mildere verfügt sei, während es sich hier noch gar nicht um Strafen handelt. In leichteren Fällen wird es allerdings angemessen sein, zuerst mit der monitio paterna vorzugehen.

[7] Droste S. 80 ff.; Heiner K. R. 2, 41. Bei Beiden wird das ganze hier in Frage stehende aussergerichtliche Verfahren als *monitio paterna* bezeichnet, ja Droste S. 19 spricht sogar davon, dass es dem Wesen der monitio paterna widerspricht, eigentliche Strafen, wie die Suspension oder gar die Exkommunikation und andere Kriminalstrafen zu verhängen. Das steht indessen mit den Vorschriften der Instruktion nicht in Einklang, denn diese bezeichnet das aussergerichtliche Verfahren nicht als monitio paterna, vielmehr ist ihr diese blos eins der Mittel, welches in diesem Verfahren, und zwar als Präventivmassregel, angewendet werden kann. Ja sie stellt mit derselben auch die monitio legalis oder canonica auf gleiche Stufe. Vgl. auch Analecta iuris pontificii 1874 sér. 13 p. 43 n. 24. 25. 27, wo es in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Ansicht heisst: „la discipline actuelle veut que l'on commence par un précepte, avant d'entreprendre le procès juridique" und „le précepte est soit paternel soit légal et juridique". Nicht minder ist es unrichtig, wenn Droste S. 101. 102 erst bei der Erfolglosigkeit der ersteren die letztere angewendet wissen will, da der Art. 7 bestimmt: „Riuscendo le ammonizioni infruttuose, l'ordinario prescrive alla curia che sia ingiunto al delinquente analogo precetto, spiegando in esso quello che il precettato debba fare o non fare colla comminatoria della corrispondente pena ecclesiastica, nella quale incorrerà in caso di contravvenzione."

[8] Wenn der Art. 6, s. Anm. 5, vorschreibt, dass der Ordinarius die Konstatirung der Ausfüh-

Die bisher gedachten Präventivmassregeln können nicht als Strafen, selbst nicht einmal als leichtere Disciplinarstrafen betrachtet werden. Das ergiebt schon ihr Zweck[1] und namentlich der Umstand, dass unter ihnen besonders die monitio paterna hervorgehoben wird[2].

Es entsteht aber die weitere Frage, ob der Ordinarius auch ohne ein förmliches gerichtliches Verfahren von den in der Instruktion als repressiven und medizinalen Massregeln bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Positive und direkte Bestimmungen finden sich im früheren Recht darüber nicht[3]. Schon oben ist darauf hingewiesen, dass einzelnen kirchlichen Beamten von niedrigerer Stellung als der der Ordinarien, wie den Würdenträgern in den Domkapiteln und den Landdekanen eine s. g. Korrektions-, d. h. eine geringere Art der Strafgewalt zugestanden hat und zusteht[4], kraft welcher sie Strafen ohne ein förmliches gerichtliches Verfahren verhängen dürfen[5], und dass daher diese Befugniss den mit der vollen Strafgewalt ausgestatteten Ordinarien nicht abgesprochen werden kann[6]. Hält man dies fest, dann wird man es auch als unzweifelhaft anzunehmen haben, dass die Instruktion ihnen eine solche Befugniss nicht nur nicht abspricht, sondern ihnen auch geradezu beilegt[7]. Ja, nicht blos leichtere Strafen, z. B. Verweise und Geldstrafen geringerer Höhe, werden die Ordinarien in dieser Weise verhängen können, sondern auch schwerere, wie Censuren[8], namentlich die Exkommunikation, letztere allerdings nur unter den Voraussetzungen, unter welchen sie nach den kanonischen Vorschriften[9] zulässig ist[10].

Diese Auffassung wird auch durch die weiteren Anordnungen der Instruktion bestätigt. Nach ihr[11] soll, wenn die *monitiones paternae* oder die *monitiones canonicae* fruchtlos geblieben sind, der Ordinarius seine Kurie, d. h. sein Gericht, anweisen, dem betreffenden Geistlichen eine der bisherigen Mahnung entsprechende Anweisung, in welcher genau anzugeben ist[12], was er zu thun oder zu unterlassen hat, mit der Androhung einer entsprechenden kirchlichen Strafe[13], in welche er für den Fall des

rung der Mahnung veranlassen soll, so kann damit, soweit es sich um die monitio paterna handelt, weil diese geheim gehalten werden soll, nur wieder eine private, nicht eine protokollarische, in die Akten der bischöflichen Kanzlei einzuregistrirende, Analecta iur. pontificii 1873, série 12 p. 838 n. 729 u. 1881, série 20 p. 82 n. 27; vgl. auch Droste S. 80, anders Acta s. sed. 15, 381, gemeint sein.

[1] S. Art. 2, S. 77 n. 3.

[2] Denn diese ist zweifellos keine Strafe. Ebensowenig, wie eine Anweisung etwas zu thun oder nicht zu thun, wie letzteres Analecta iur. pontif. 1881 ser. 20 p. 162 n. 17 unter nicht zutreffender Verweisung auf eine Entsch. d. congr. episc. von 1855 behauptet wird. Endlich haben die geistlichen Übungen nicht stets den Charakter der Strafe, da sie dem Geistlichen auch zum Zweck der blossen Besserung auferlegt werden können.

[3] Denn die Art des Einschreitens des Ordinarius bei der Abhaltung der Visitationen, s. Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref., steht hier nicht in Frage.

[4] S. o. S. 34.

[5] S. a. a. O.

[6] S. a. a. O.

[7] Denn der Art. 3, S. 77 n. 2, welcher die Auswahl der Mittel dem Ordinarius überlässt und Art. 5, S. 77 n. 5, welcher eine summarische Feststellung des Thatbestandes vorschreibt, bezieht sich, wie der Zusammenhang mit Art. 2, S. 77 n. 3, zeigt, sowohl auf die Präventiv- wie auf die Repressivmassregeln.

[8] Dass diese nicht ausgeschlossen werden können, ergibt die Erwähnung der rimedi medicinali, worunter nichts anderes neben den blos repressivi verstanden werden kann. In den Analecta iuris pontificii 1874 sér. 13 p. 458 werden als übliche Strafen Geldbussen, Einschliessung in ein Kloster oder in einem anderen geeigneten Ort, sowie die Censuren genannt.

[9] Auf die Handhabung der dem Ordinarius geeignet scheinenden Mittel in Gemässheit dieser weist die Erwähnung derselben in Art. 3 ausdrücklich hin. S. weiter unten S. 82.

[10] Vgl. Bd. V. S. 120.

[11] Art. 7 s. S. 78 n. 7.

[12] Z. B. ein praeceptum de bene vivendo, de non conversando cum feminis suspectis u. s. w., s. Analecta iur. pont. 1867 sér. 5 p. 458 und 1874 sér. 13 p. 43 n. 27.

[13] Das kann also eine Exkommunikation und eine Suspension, ferner aber auch eine Vindikativ-

Zuwiderhandelns[1] verfallen würde, zugehen zu lassen. Die erwähnte Anweisung soll demnächst dem Angeschuldigten durch den Kanzler vor dem Generalvikar oder in Gegenwart zweier Geistlichen oder Laien von bewährter Rechtschaffenheit unter Aufnahme eines von den Anwesenden zu unterzeichnenden Aktes zugestellt werden, wobei den Zeugen, wenn dies nach der Lage des Falles angezeigt ist, zugleich ein Eid auf Wahrung des Geheimnisses über den Vorgang abgenommen werden kann[2].

Über das weitere Verfahren schweigt die Instruktion. Es ergiebt sich aber aus dem Zusammenhang, dass bei dem Ungehorsam des Angeschuldigten gegen die an ihn erlassene Anweisung, welcher nöthigenfalls durch ein einfaches, aussergerichtliches Verfahren festzustellen ist, derselbe ohne Weiteres in die ihm angedrohte Strafe verfällt[3], und diese gegen ihn realisirt werden darf[4].

Andererseits ist aber in der Instruktion nicht bestimmt, dass derartige Mahnungen stets der Anwendung der repressiven und medizinalen Massregeln vorangehen müssen. Für die zu den letzteren gehörigen Censuren ist allerdings gemeinrechtlich die Vornahme einer monitio festgesetzt[5], nicht aber für die zweifellos in die Kategorie der ersteren fallenden *poenae vindicativae*.

Welche der letzteren der Ordinarius in der fraglichen Weise zu verhängen berechtigt ist, darüber ergiebt die Instruktion ebenfalls nichts. Indessen im Hinblick darauf, dass nach feststehendem Gewohnheitsrecht die Verhängung leichterer Strafen ohne ein eigentliches gerichtliches Verfahren statthaft ist[6], und es sich bei dem hier

strafe, wie eine Geldbusse oder die Vornahme von geistlichen Exercitien während einer festbestimmten Zeit sein, vgl. auch Droste S. 105, Acta s. sed. 15, 383; s. auch S. 79 n. 8.

[1] Deshalb wird namentlich bei der Vornahme einer bestimmten Handlung auch eine Frist, bis zu deren Ablauf diese zu geschehen hat, festgesetzt werden müssen.

[2] Art. 8: „Il precetto viene intimato al prevenuto dal cancelliere innanzi il vicario generale; oppurre alla prezensa di due testimoni ecclesiastici o laici di provata probità. §. 1. L'atto si firma dalle parti, che sono presenti ed anche dal precettato, se vuole. §. 2. Il vicario generale può imporre ai testimoni il giuramento di conservare il segreto, se la natura del titolo, di cui trattasi, prudentemente lo richieda."

Erscheint der Angeschuldigte nicht, so muss ihm selbstverständlich die Anweisung in seiner Behausung oder im Wege des Ediktalverfahrens zugestellt werden. Lässt sich im ersterem Fall keine Empfangsbescheinigung von ihm erlangen, so ist die Zustellung unter Zuziehung von Zeugen zu bewirken.

[3] S. den cit. Art. 7, welcher das Verfallen in die Strafe ausspricht; s. auch Analecta iur. pont. 1874 sér. 13 p. 43 n. 28. Dagegen kann auch nicht der Art. 10: „Dovendosi agire criminalmente o per contravienzione a precetto o per reati communi o per trasgressioni alle leggi della chiesa, può essere compilato il processo nelle forme sommarie e senza strepito di giudizio osservate sempre le regole sostanziali di giustizia" angeführt werden, denn derselbe lässt zwar das summarische Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen der kirchlichen Oberen zu, ordnet aber nicht an, dass ein solches in allen diesen Fällen statthaben muss.

[4] Droste S. 101 fasst abweichend von der Darstellung des Textes das Verfahren mit monitio legalis auf Grund des Art. 4. 6—8 der Instruktion als eine Art des gerichtlichen Verfahrens auf. Ferner wird in den Anal. iur. pont. 1867 sér. 5 p. 458 u. 1874 sér. 13 p. 43 n. 28, s. auch die Entsch. v. 1858, l. c. 1881 sér. 20 p. 167 n. 30, behauptet, dass es behufs Wirksamkeit der angedrohten Strafen für das forum externum einer Deklaration derselben und dazu eines gerichtlichen Verfahrens zur Konstatirung der Überschreitung bedarf. Diese Annahmen, welche sich auf frühere, vor der Instruktion erlassene Entscheidungen gründen, widersprechen indessen der Disposition und dem Inhalt der letzteren. Sie behandelt das gerichtliche Verfahren erst von Art. 9, s. S. 66 n. 1, ab. Nachdem hier erklärt ist, dass das alte förmliche Verfahren an sich nicht beseitigt sein soll und die tridentinische suspensio ex informata conscientia in Kraft erhalten wird, beginnen mit Art. 10, s. vor. Anm. die Bestimmungen über das neu eingeführte summarische Verfahren. Schon daraus und namentlich auch aus den Worten: Dovendosi agire criminalmente, ergiebt sich, dass es sich bei dem Verfahren der Art. 1 bis 8 nicht um ein gerichtliches Strafverfahren handelt. Dass der Ordinarius aber in dieser Weise verfahren kann, ist ihm freilich nicht verwehrt.

[5] S. darüber unten S. 82.

[6] Das setzt auch die cit. Prager Diöcesangerichtsinstrukt. v. 1869, s. S. 75 n. 1, voraus, s. §. 54: „Es bleibt dem Erzbischof und seinem Consistorium (d. h. der administrativen kirchlichen Behörde) unbenommen, geringe Vergehen gegen die

fraglichen aussergerichtlichen Einschreiten wesentlich um leichtere Fälle des Ungehorsams und der Störung der Disciplin, mithin um geringere Vergehen handelt, wird man unbedenklich auch die Anwendung leichterer Vindikativstrafen, wie namentlich der Geldbusse[1] und der Auferlegung geistlicher Exercitien, für kürzere Zeit, als statthaft betrachten können[2].

Wenn sich der Angeschuldigte durch Verfügungen, welche der Ordinarius kraft seiner bisher besprochenen Befugnisse erlässt, beschwert fühlt, so steht es ihm frei, gegen dieselben eine *appellatio extraiudicialis*[3], jetzt auch vielfach Rekurs genannt, einzulegen. Sie ist innerhalb zehn Tagen von der Zustellung oder mündlichen Mittheilung der Verfügung unter Darlegung der Gründe bei dem Ordinarius schriftlich einzureichen[4]. Suspensiveffekt hat dieselbe nicht[5]. Auf die Appellation kann der Ordinarius ohne weiteres der Beschwerde abhelfen und seine Verfügung aufheben. Findet er sich nicht dazu veranlasst, dann hat der Beschwerdeführer die s. g. Dimissorien oder *apostoli*, d. h. die Bescheinigung, dass er die Berufung rechtzeitig und ordnungsmässig eingelegt habe, binnen einer dreissigtägigen Frist, welche gleichzeitig mit der vorhin gedachten zehntägigen zu laufen beginnt, nachzusuchen[6] und

Kirchengesetze selbst zu untersuchen und zu bestrafen. Ebenso bleibt es dem Erzbischof freigestellt, in einzelnen Fällen zu bestimmen, ob ein Vergehen nur im Disciplinarwege oder im Wege des ordentlichen Gerichtsverfahrens untersucht und bestraft werden soll. Doch kann auch dem Beschuldigten das Recht nicht abgesprochen werden, falls er ein ordentliches Gerichtsverfahren wünscht, die Einleitung vom Erzbischofe zu erbitten, und sollte ihm die Bitte nicht gewährt werden, bei der höheren Instanz sich zu beschweren."

[1] Vgl. auch Droste S. 107. Dieser bemerkt, dass das administrative oder polizeiliche Strafverfahren nur so lange Bedeutung hat, als der Delinquent der ihm gemachten Auflage gutwillig nachkommt, weil der Bischof bei etwaigem Ungehorsam desselben und bei der Verweigerung der Zahlung der Geldstrafe doch auf das gerichtliche Verfahren angewiesen sei und nach der Praxis der Congregatio concilii nicht die Befugniss habe, sofort mit Censuren vorzugehen. Diese letztere Behauptung, welche ohne jeden näheren Hinweis aufgestellt ist, lässt sich nicht verificiren. Ferner darf aber, wie Droste S. 108 selbst annimmt, der Bischof in solchen Fällen Ermahnungen und weitere Anweisungen nach Art. 6. 7 der Instruktion erlassen und dabei auch Censuren androhen, ohne dass damit das Verfahren ein gerichtliches wird, s. S. 80 n. 4.

[2] Unzulässig sind aber, so auch die congr. episcop. 1823, infamirende Strafen, wie die Einschliessung in ein Pönitenzhaus oder Arbeitshaus, ferner die Deposition, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 42 n. 9. 10 u. 1881 p. 90 n. 44. Allerdings ist dieser Rechtszustand nicht so klar und sicher, wie ihn die neueren staatlichen Beamten-Disciplinargesetze für das staatliche Gebiet festsetzen, so z. B. die preussischen v. 7. Mai 1851 §§. 13. 14 und v. 21. Juli 1852 §§. 11. 19. 22 (betr. die Dienstvergehen der Richter, bez. der nicht richterlichen Beamten), indem sie ausdrücklich die Fälle bestimmen, in denen genau bezeichnete leichtere Disciplinarstrafen ohne ein förmliches Disciplinarverfahren verhängt werden können. Für das Gebiet des kirchlichen Disciplinarverfahrens liegt das Korrektiv gegen Missbrauch der arbiträren Gewalt des Ordinarius in der Statthaftigkeit der Appellation und darin, dass der Angeschuldigte befugt ist, eine förmliche gerichtliche Untersuchung zu verlangen und falls die Eröffnung, einer solchen vom Ordinarius abgelehnt wird, auch dagegen die Beschwerde ergreifen kann, s. die cit. Diöcesangerichtsinstr., S. 80 n. 6, und die folgende Anmerkung.

[3] Da die Instruktion nichts darüber bestimmt, so ist es bei dem bisherigen Recht geblieben. Vgl. dazu Ph. Hergenröther, die Appellationen nach dem Dekretalenrecht. Eichstätt 1875 S. 47 ff.; Droste S. 92 ff.; Bouix 2, 246 ff.

[4] c. 1 (Innoc. IV.) u. c. 8 (Bonif. VIII.) in VI de appell. II. 15.

[5] Da, wo es sich um die Korrektion der Untergebenen handelt, ist dieser ausgeschlossen, s. c. 13 (Later. IV.) X de off. iud. ord. I. 31; Trid. Sess. XXII. c. 1 de ref. u. Sess. XXIV. c. 10 de ref., const. Benedict. XIV.: Ad militantis 1742, bull. Ben. 1, 60, welche die Fälle näher aufzählt, in denen die Appellation des Suspensionsaktes entbehrt, s. namentlich §. 19: „Et generaliter in omnibus iis quae pertinent ad curam animarum et rectam sacramentorum administrationem, adversus visitationem, correctionem, coercitionem . .“; §. 36: „Item a comminatione excommunicationis a iure latae et a sententia excommunicationis latae ab homine, suspensionis et interdicti, nisi appellatio fuerit interposita ex capite nullitatis“, vgl. ferner noch §§. 8. 14. S. dazu Ferraris, prompta biblioth. s. v. appellatio art. 4 n. 24 ff.; Hergenröther S. 50; Droste S. 94. 95; Bouix 2, 256 ff. Die einzige Ausnahme bildet der Fall, dass mit der Appellation die Nichtigkeit der Verfügung geltend gemacht wird, s. Benedict. XIV.: Ad militantis §. 36 cit.

[6] Daher kann diese Nachsuchung auch schon gleichzeitig mit der Einlegung der Appellation

der höheren Instanz einzureichen [1], damit diese über seine Beschwerden befindet, da die Appellation wenngleich keinen Suspensiv-, so doch Devolutiveffekt hat.

2. Das Verhältniss des aussergerichtlichen Verfahrens der Instruktion, insbesondere der *monitio canonica* derselben zu der gemeinrechtlichen *monitio*. Das gemeine [2], noch heute geltende Recht bestimmt, dass der Verhängung einer Censur, sofern diese keine censura *latae sententiae* oder keine Generalcensur [3] ist [4], eine dreimalige *monitio* [5], *admonitio* oder Ermahnung zur Busse und Besserung seitens des zuständigen kirchlichen Richters vorhergehen muss, falls der letztere sie nicht ausdrücklich nur als einmalige statt aller drei ergehen lässt [6] oder das positive Recht nur eine zweimalige [7] oder gar blos eine einmalige [8] vorschreibt, und zwar in der Weise, dass der Richter [9] dieselbe dem Schuldigen persönlich [10] in

erfolgen. Vgl. c. 6 (Bonifaz VIII.) in VI. de appell. II. 15.

[1] Wenn die gedachten Fristen nicht eingehalten werden oder die Appellation nicht ordnungsmässig erhoben wird, so wird diese letztere desert.

[2] Bd. V. S. 120.

[3] Bd. V. S. 646. 651. 653.

[4] Bd. V. S. 121 n. 4—6, wo auch die Ausnahmen. Vgl. Suarez, de censuris disp. III. s. 8 n. 3; Schmalzgrueber V. 39 n. 31 und die hier citirten, sowie Kober, Kirchenbann 2. A. S. 149; Kober, Suspension der Kirchendiener. Tübingen 1862. S. 57.

[5] Nach den mittelalterlichen Quellen, s. darüber Bd. V. S. 120 n. 1 bis 3, wird die monitio nicht bei allen Censuren, andererseits aber auch bei der Suspension ab officio, sowie der ab officio et a beneficio erfordert, selbst wenn sie nicht als Censur, sondern als poena vindicativa, s. darüber a. a. O. S. 126 n. 1, S. 127. 641, verhängt wird. Indessen hat die Doktrin und Praxis die betreffende Vorschrift übereinstimmend auf alle Censuren ausgedehnt, vgl. Suarez l. c. disp. III. s. 8 n. 2; Reiffenstuel V. 39 n. 21. 22. 28; Schmalzgrueber V. 39 n. 26, und die hier citirten, so dass man von einem festen Gewohnheitsrecht sprechen kann.

[6] c. 9 (Lyon 1274) in VI de sent. exc. V. 11. Wie zwischen jeder der dreimaligen Mahnungen eine Frist von einigen Tagen, mindestens zwischen der ersten und letzten eine von zwei Tagen liegen muss, vgl. Suarez l. c. disp. III. s. 8 n. 3, so soll auch bei der einmaligen, welche ausdrücklich als die einzige statt aller drei zu bezeichnen ist, dem Beschuldigten nach derselben noch eine Frist von einigen Tagen gelassen werden, welche freilich in dringenden Fällen auf einen Tag oder auch auf mehrere Stunden verkürzt werden kann, Suarez l. c. n. 4; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 151.

[7] So nach dem Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref., S. 29 n. 1, wenn Censuren in Kriminalsachen bei Nichtausführbarkeit der Real- oder Personalexekution als Zwangsmittel angewendet werden sollen, eine Vorschrift, welche Richter-Dove-Kahl, K. R. §. 214 S. 782 n. 22 und Friedberg K. R. 4. A. S. 273 unzulässiger Weise verallgemeinern, indem sie in allen Fällen nicht drei, sondern nur zwei monitiones für nothwendig erachten.

[8] Const. Urban VIII.: „Sacrosancta Tridentina 1642, b. T. 15, 171, betr. die Anfertigung, das Halten, sowie das öffentliche Ausstellen von Bildern der Heiligen in anderer als der herkömmlichen Darstellungsweise oder in anderer als der üblichen Bekleidung, s. Bd. V. S. 758, deren Beachtung die kirchlichen Oberen „praevia unica monitione censuris ecclesiasticis et aliis eorum arbitrio et praesertim quoad loci superiores, etiam privationis officii et vocis activae et passivae" erzwingen sollen.

[9] Selbstverständlich der zuständige. Doch ist nicht ausgeschlossen, dass dieser einen anderen zum Erlass der monitio delegirt. Bei Bischöfen ist das der Papst, bez. die Provinzialsynode, s. z. B. die Verhandlungen der Prov.-Syn. von Embrun 1727, coll. conc. Lac. 1, 682. 685. 686; wo die letzteren aber unpraktisch sind, der Papst ausschliesslich, s. o. S. 2 u. 51.

[10] c. 48 (Lateran. IV. 1215) X de sent. exc. V. 39. Doch genügt es, wenn das betreffende Schriftstück im Hause zugestellt, und der Adressat von demselben Kenntniss genommen hat, s. Clem. 3 i. f. de elect. I. 3, oder gar durch List oder Gewalt die persönliche Bestellung verhindert, Suarez, l. c. disp. III. s. 11 n. 6; Avila, de censuris P. II. c. 5 disp. 7 conc. 3. Wird die Zustellung in der Behausung unmöglich, so kann sie auch an einem öffentlichen Ort, z. B. an der Kirchthür, angeheftet werden, Reiffenstuel V. 39 n. 25.

Handelt es sich um Censuren gegen Verbandspersonen, z. B. um ein generelles Personal- oder Lokalinterdikt (s. Bd. V. S. 918 ff.), so ist es nur erforderlich, die Mahnung an die Vertreter derselben, nicht auch an alle einzelnen Mitglieder zu erlassen, weil die Censur die nicht schuldigen nur indirekt ergreift, und die Aufhebung der Censur bei diesen von ihrer Busse und Besserung gar nicht abhängt, Bd. V. S. 519. 672. Dies gilt auch für die Exkommunikation, soweit sie noch ausnahmsweise gegen Verbandspersonen statthaft ist, s. a. a. O. S. 919 n. 2. Da sie aber der Regel nach nicht gegen diese, sondern blos gegen die einzelnen beschuldigten Mitglieder ausgesprochen werden darf, so muss in diesen Fällen an jedes einzelne eine besondere monitio erlassen werden, Kober a. a. O. S. 152.

Beim Lokalinterdikt bedarf es, selbst wenn der Schuldige nicht mit demselben, vielmehr mit der Exkommunikation belegt wird, s. Bd. V. S. 524 n. 2, aus dem schon in Betreff des Personalinter-

schriftlicher Form[1] unter Zuziehung glaubwürdiger Männer[2] zustellen lassen soll[3]. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Ermahnung[4] führt zwar keine Nichtigkeit der ohne dieselbe ausgesprochenen Censur herbei, wohl aber gilt die Verhängung derselben als ungerecht (*iniusta*)[5], während eine vorgängige Admonition vor dem Ge-

diktes gedachten Grunde allein einer auf die Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts gehenden monitio, s. auch Suarez l. c. disp. III. s. 8 n. 2.

[1] So nach der Doktrin und Praxis, wiewohl die Schriftform nirgends direkt vorgeschrieben ist, also die mündliche zur Gültigkeit ausreicht, Suarez l. c. s. 11 n. 2; Schmalzgrueber V. 39 n. 27. Die Mahnung muss aber jedenfalls die Person des zu Censurirenden mit Namen oder in einer sie sonst genau kennzeichnenden Weise ergeben, damit über dieselbe kein Zweifel bleibt, und jede Entschuldigung des Gemahnten, er habe nicht wissen können, dass ihm die monitio gelte, ausgeschlossen wird, c. 9 (Lyon 1274) in VI de sent. exc. V. 11.

Weiter soll die Ermahnung auch unter spezieller Androhung oder mit speziellem Hinweis auf die im Fall der Hartnäckigkeit zu verhängende bestimmte Censur erfolgen. Dies ist zwar nirgends ausdrücklich vorgeschrieben, entspricht aber der Gewohnheit und Praxis, Suarez l. c. disp. III s. 12 n. 7; Kober a. a. O. S. 153, und muss sogar für wesentlich zur Gültigkeit der *monitio* erachtet werden. Denn wenn der Androhung jeder einzelnen Censur eine solche vorgehen soll, so muss bei der Vornahme der monitio dem Ermahnten kund gethan werden, dass es sich um eine derartige, nicht blos um eine allgemeine, keine rechtlichen Folgen nach sich ziehende Ermahnung zur Besserung handelt. Endlich ist der Gegenstand und Zweck, auf welchen sich die Ermahnung bezieht, bei Strafe der Nichtigkeit anzugeben, weil der zu Censurirende sonst nicht genügend darüber informirt wird, durch welches Verhalten er die Verhängung der Censur abwenden kann, gl. zu c. 9 in VI cit. V. 11 s. v. servatis, Suarez l. c. s. 11 n. 3, nicht aber der Grund, welcher den Richter zum Vorgehen mit der monito veranlasst.

Eine bestimmte Form ist für die Mahnung nicht vorgeschrieben, es genügt also auch schon eine Androhung unter Bedingungen, wie nisi satisfeceris, resipueris, hoc vel illud feceris oder omiseris, Suarez l. c. s. 10 n. 24.

[2] c. 48 X. cit. V. 39. Demnach sollen diese nur als Beweiszeugen fungiren. Ihre Zuziehung ist daher zur Gültigkeit der monitio an sich nicht nöthig, und der Richter kann sich den Beweis der monitio auch auf andere Art, z. B. durch Zuziehung eines Notars, welcher über den Hergang ein Notariatsinstrument aufnimmt, sichern.

[3] Über die Bestrafung der Prälaten, welche die Mahnung unterlassen oder nicht ordnungsmässig dabei verfahren, s. o. 48 cit. Bd., V. S. 120 n. 2; S. 250 n. 13 u. S. 884 n. 4.

[4] Von der Doktrin werden ohne Grund und ohne dass die Quellen einen Anhalt dafür bieten, folgende Ausnahmefälle, in denen der Richter zur Unterlassung der monitio berechtigt sein soll, aufgestellt: 1. der Fall der offenkundigen Widerspenstigkeit, namentlich einer speziellen Erklärung des Schuldigen, dass er in keinem Falle gehorchen werde, 2. eines offenkundigen Deliktes, vgl. Schmalzgrueber V. 39 n. 3, s. aber dagegen Suarez l. c. s. 10 n. 8. 11; Kober a. a. O. S. 154. 155; 3. der Fall, dass der kirchliche Obere Censuren wegen etwaiger Angriffe auf sich selbst, die Rechte oder Güter der Kirche und seine eigenen Güter verhängt, c. 6 (Innoc. IV.) in VI de sent. exc. V. 11, s. die bei Covarruvias ad c. Alma mater (24) in VI eod. §. 9 n. 6 citirten Autoren, welcher sich selbst mit Recht dagegen erklärt, ebenso Suarez l. c. s. 8 n. 8 u. Kober a. a. O. S. 153, da das c. 6 cit. nichts über die Frage ergiebt, und die Begründung, dass der kirchliche Obere, welcher aus Nothwehr handle, die Censur nicht als Richter, sondern gleichsam als Privatmann ausspreche, verfehlt ist, weil eine solche allein kraft der kirchlichen Jurisdiktion und in Ausübung derselben verhängt werden kann. 4. Wenn endlich manche noch den Fall ausnehmen, dass eine Censur gegen Todte ausgesprochen wird, vgl. darüber o. S. 40, Bd. V. S. 302. 489, so werden censurae ferendae gegen diese überhaupt nicht verhängt, s. a. a. O. und Bd. V. S. 943. 944, vgl. auch Suarez l. c. s. 10 n. 23.

Den einzig wahren Ausnahmefall bildet nur die suspensio ex informata conscientia, der keine monitio vorherzugehen braucht, s. Bd. V. S. 609 n. 9.

An sich ist der Papst auch an diese Vorschrift gebunden, sofern er sie nicht in einem Einzelfalle kraft seiner obersten gesetzgebenden Gewalt beseitigt, s. Suarez l. c. s. 8 n. 7.

[5] Das ergiebt c. 5 (Lyon 1245) in VI. de sent. exc. V. 11. Suarez l. c. s. 12 n. 2 nimmt dies an, wenn es an drei Ermahnungen fehlt, Nichtigkeit aber, wenn jede monitio unterblieben ist, sofern eine zukünftige Handlung in Frage steht; ebenso Kober a. a. O. S. 156 ohne diese letztere Beschränkung. Dieser Ansicht steht indessen c. 24 X cit. direkt entgegen, da es alle Exkommunikationen „absque competenti monitione" blos für iniustae erklärt und die competens monitio sowohl die dreimalige, wie auch die einmalige statt dreier umfasst, s. auch Bd. V. S. 121 n. 1. Richter-Dove-Kahl K.R. §. 214 S. 782 beruft sich zwar auf die Entscheidungen der congr. conc. in Richters Tridentinum S. 440. Von diesen spricht indessen keine wegen Unterlassung der monitio die Nichtigkeit aus, vielmehr ist sie in denselben aus anderen Gründen, wie z. B. wegen der Verhängung nach der Appellation oder ohne Citation des Angeschuldigten im Strafverfahren angenommen werden. Übrigens bezeichnet Suarez selbst l. c. n. 1 u. 2 die im Text vertretene Meinung als sententia communis.

Ausnahmsweise tritt aber Nichtigkeit ein, wenn die monitio canonica, d. h. auch hier wieder die dreimalige oder einmalige statt dreier, nicht blos die dreimalige, so unrichtig Kober a. a. O. S. 156

brauch von Vindikativstrafen nach heutigem gemeinen Recht[1] niemals erforderlich erscheint[2].

Darüber, ob der kirchliche Obere zu dem Erlasse der eben besprochenen Monitionen schon vor der Einleitung eines Strafverfahrens oder nach derselben und eventuell in welchem Stadium des letzteren zu schreiten hat, ergeben die Quellen nichts[3].

Versteht es sich auch von selbst, dass derselbe nicht eher mit dergleichen Ermahnungen vorgehen darf, als er sich (abgesehen vom Fall der Notorietät) durch ein aussergerichtliches Ermittelungsverfahren von einem strafbaren Verhalten oder von dem Ungehorsam der in Frage kommenden Person überzeugt oder mindestens einen dringenden Verdacht festgestellt hat, so wird andererseits doch mit einem derartigen Verfahren, weil die Einleitung eines förmlichen Prozesses nirgends als Vorbedingung für die *monitiones* gesetzlich vorgeschrieben ist, der betreffenden Anordnung genügt[4]. In denjenigen Fällen also, in denen der kirchliche Obere ohne eigentliches Strafverfahren von seiner Strafgewalt und insbesondere der darin enthaltenen Befugniss, Censuren zu verhängen, Gebrauch zu machen berechtigt ist, d. h. abgesehen von dem Vorliegen eines notorischen Vergehens[5] zunächst, wenn es sich um die Bestrafung von schwerem Ungehorsam gegen die von ihm angeordneten Verwaltungsmassregeln handelt[6], und ferner, wenn er im Wege des von der Instruktion v. 1880 zugelassenen, aussergerichtlichen Verfahrens mit den hier zur Anwendung kommenden *monitiones* vorgeht[7], kann er auch zu der Vornahme der monitiones canonicae schreiten. Nur ersetzt die in der cit. Instruktion vorgeschriebene *monitio paterna* niemals die für die Verhängung von Censuren nothwendige *monitio canonica*, da sie geheim zu geschehen hat[8], bei der letzteren aber gerade des Beweises wegen Zeugen zugezogen werden sollen[9]. Wohl aber eignet sich die s. g. in gesetzlicher Form zu machende monitio vollkommen dazu[10]. Deshalb kann auch die Anweisung das praeceptum[11], die Androhung einer Censur enthalten, denn durch die vorangegangenen Ermahnungen ist der Voraussetzung der Verhängung der Censur, d. h. der Vornahme der *monitio canonica*, genügt[12].

n. 4, von dem Richter bei der Exkommunicirung, Suspendirung oder Interdicirung desjenigen unterlassen ist, welcher sich wegen Verkehrs mit einem Exkommunicirten den kleinen Bann zugezogen hat und in demselben hartnäckig verharrt, c. 3 (Lyon 1245) und c. 13 (Bonif. VIII.) in VI eod. V. 11. Dagegen bildet es keine wahre Ausnahme, dass die Censurirung durch einen delegirten Richter, welchem die Befugniss dazu nur nach vorgängigem Erlass der monitio ertheilt ist, ohne die letztere nichtig ist, weil die Nichtigkeit lediglich wegen der Überschreitung seines Mandats eintritt.

1 Anders nach älterem Recht, s. Bd. V. S. 129.

2 Also auch bei Strafen, welche, wie die Suspension und das Personalinterdikt (s. Bd. V. S. 16. 126. 127), wennschon sie ebenfalls als Censur verwendet werden können, im gegebenen Falle als poenae vindicativae ausgesprochen werden. Vgl. hierzu Suarez l. c. s. 10 n. 1 ff.; Reiffenstuel V. 39 n. 28; Schmalzgrueber V. 39 n. 30; Kober, Suspension S. 60. Unrichtig ist dagegen die Ansicht, s. Acta s. sed. 11, 151, dass bei einer simplex censura medicinalis, welche nicht zur Bestrafung, sondern zur Besserung eines Ungehorsamen verhängt werde, eine monitio nicht erforderlich sei. Das ergiebt die dort mitgetheilte Entscheidung nicht, s. namentlich S. 145.

3 In der Literatur ist die Frage, soweit ich sehe, nicht behandelt.

4 S. auch die Entsch. d. Congr. conc. v. 1857, Acta s. sed. 11, 146.

5 S. unten S. 86. Dahin gehört auch der Gebrauch der Korrektionsgewalt, s. S. 34 u. S. 79.

6 Denn die Censuren können auch als Administrativ-Exekutionsmittel gebraucht werden, s. Bd. V. S. 297.

7 S. 78 ff.

8 S. 78.

9 S. 83.

10 S. 78.

11 S. 79.

12 Freilich soll die Censur oder Strafe nach der Instruktion in der Weise angedroht werden, dass sie beim Ungehorsam gegen das praeceptum ipso iure eintritt, aber auch für diesen Fall ist die vorherige monitio erforderlich, c. 26 (Lateran. IV.) X de appell. II. 28; Bd. V. S. 121 n. 1 und Entsch. d. congr. conc. 1857, Acta s. sed. 11, 146.

Allerdings decken sich die Ermahnungen der Instruktion mit den für die Censuren vorgeschriebenen *monitiones canonicae* nicht vollkommen.

Die ersteren dürfen nach der Instruktion auch verwendet werden, wenn der kirchliche Obere das *praeceptum* unter Androhung von Vindikativstrafen [1] für den Fall der Nichtbeachtung desselben erlässt.

Ferner können sie auch dem Zweck dienstbar gemacht werden, die zum Thatbestande eines Vergehens erforderliche Hartnäckigkeit oder wiederholte Verübung gewisser Handlungen festzustellen [2], da zu diesem Behufe sowohl nach dem älteren [3], wie auch nach dem neueren gemeinen [4] und partikulären Rechte [5] ebenfalls eine vom kirchlichen Oberen zu erlassende vorherige *monitio* [6] erforderlich ist [7].

Während endlich die *monitiones* der Instruktion nur in dem von dem eigentlichen gerichtlichen Strafverfahren verschiedenen aussergerichtlichen Verfahren, welches mit dem praeceptum und der Realisation der in demselben angedrohten Strafe abschliesst, vorkommen, müssen die für die Censuren vorgeschriebenen monitiones canonicae auch stets im eigentlichen Strafverfahren erfolgen, wenn in diesem auf eine Censur erkannt werden soll. Kann dies auch in jedem Stadium desselben geschehen [8], so wird sich die Vornahme doch frühestens in dem ersten Verhörstermine des Angeschuldigten empfehlen [9]. Stets muss sie aber bis zum Schlusstermin [10] oder spätestens in demselben vor Erlass des auf die Censur lautenden Urtheils zum Abschluss gebracht sein [11].

3. Was endlich das Verhältniss des aussergerichtlichen Einschreitens nach der Instruktion zu dem Recht des kirchlichen Oberen, in bestimmten Fällen ohne jedes Verfahren von seiner Strafgewalt Gebrauch zu machen, betrifft [12], so ist dieses letztere durch die Instruktion nicht ausgeschlossen worden, denn diese stellt das in ihr vorgeschriebene Verfahren mit Ermahnungen keineswegs als das einzig zulässige [13] hin.

[1] S. o. S. 80.

[2] Vgl. Bd. V. S. 946 n. 4.

[3] A. a. O. S. 119 n. 10.

[4] Trid. Sess. XIV. c. 6 de ref., Bd. V. S. 893; Sess. XXIV. c. 8 de ref. matr., Bd. V. S. 810; Sess. XXV. c. 14 de ref., Bd. V. S. 817.

[5] Rom 1725, coll. conc. Lac. 1, 355, Bd. V. S. 896 n. 4; Avignon 1726, coll. cit. 1, 546. 548, Bd. V. S. 948 n. 11 u. S. 583 n. 9; Tuam 1817, coll. cit. 3, 765. 766, Bd. V. S. 895 n. 7 u. S. 899 n. 4; Paris 1849, coll. cit. 4, 22, Bd. V. S. 890 Anm. Sp. 1; Quito 1869, coll. cit. 6, 442, Bd. V. S. 897 n. 2; Neugranada 1868, coll. cit. 6, 458, Bd. V. S. 897 n. 8.

[6] Dass diese begrifflich von der monitio canonica bei Censuren verschieden ist, ergeben die in den vorigen Anmerkungen angeführten Stellen, da in denselben überwiegend Vindikativstrafen angedroht sind.

[7] Der Obere ist auch hier der zuständige, wie bei der monitio canonica, also wenn es sich um Bischöfe handelt, in deren Provinzen die Provinzialsynoden ausser Übung sind, der Papst, s. o. S. 2 u. 51. Wenn dagegen (Avanzini)-Pennacchi, comm. in const. Apostolicae sedis (Bd. V. S. 654 n. 4) 2, 291, im letzteren Falle bei einem episcopus concubinarius (s. Bd. V. S. 817 n. 4. 5), unter Berufung auf Ältere den Metropoliten für kompetent erklärt, so hat er übersehen, dass dieser nach dem geltenden Recht keine Strafjurisdiktion über die einfachen Bischöfe besitzt, s. S. 4 u. 51.

[8] Denn es fehlt an besonderen Vorschriften, s. auch o. S. 84.

[9] Erst, wenn es zu dem Termin pro examine rei, s. o. S. 70 n. 1 und unten §. 365, gekommen ist, liegt so viel Material vor, dass ein Einschreiten gerechtfertigt erscheint.

[10] In dem Verfahren vor der Provinzialsynode zu Embrun 1727 gegen den Bischof v. Senez sind auf Antrag des promotor die drei monitiones canonicae, nachdem die vom Angeschuldigten erhobene Einrede der Inkompetenz und mehrere Rekusationen von Richtern verworfen worden waren, und der Angeschuldigte jede nähere Erklärung verweigert hatte, vor der Beantragung der Schlusssentenz erlassen worden, s. coll. conc. Lac. 1, 643 ff. 683 ff. 687 ff.

[11] Weil sonst die sententia eine iniusta sein würde.

[12] S. o. S. 34 u. 79.

[13] Denn Art. 3 derselben, s. S. 77 n. 2, zählt die ammonizioni nur als eins der Präservativmittel auf, und ordnet sie nicht für alle Fälle an, während Art. 2 dem Ordinarius auch die Anwendung von Repressivmitteln gestattet, und für diese

II. Die *suspensio ex informata conscientia*, welche sich ebenfalls als eine Art des aussergerichtlichen disciplinarischen Einschreitens, wenngleich hier der kirchliche Obere in seiner Eigenschaft als Richter handelt, charakterisirt[1], hat die Instruktion v. 1880 ausdrücklich in der Gestalt, wie sie sich durch die Praxis der römischen Kurialbehörden festgestellt hat, aufrechterhalten[2].

III. Kommt ferner hier die Abberufung der Inhaber amovibler Ämter in Betracht[3], da eine solche auch wegen etwaiger Disciplinarvergehen erfolgen kann, und diese sich wegen des Charakters der fraglichen Ämter ebenfalls als eine Verwaltungsregel darstellt, welcher kein gerichtliches Strafverfahren vorherzugehen braucht[4].

IV. Endlich bedarf es auch im Fall der Notorietät, in Betreff dessen die Instruktion v. 1880 keine Anordnungen enthält[5], unter Umständen keines gerichtlichen Verfahrens, nicht einmal der Vorladung des Angeschuldigten und des Erlasses eines förmlichen Urtheils[6].

bb. Der kirchliche Straf- und Disciplinarprozess.

§. 361. *a. Der Charakter des heutigen summarischen Verfahrens.*

Das durch die Instruktion vom 11. Juli 1880[7] eingeführte Strafverfahren[8] stellt sich als ein verbessertes, abgekürztes Inquisitionsverfahren dar.

Es ist zunächst als ein Inquisitionsverfahren zu bezeichnen, denn das Gericht hat das Verfahren von Amtswegen einzuleiten und die Sache in der Art zu untersuchen, dass, soweit möglich, die Wahrheit, d. h. die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, ermittelt wird[9]. Allerdings soll, wenn bei dem bischöflichen Gericht nach der Instruktion verfahren wird, ein *procurator fiscalis* behufs Wahrung des Gesetzes und der Interessen der Gerechtigkeit fungiren[10], und es kann keinem Zweifel unterworfen sein, dass dieser auch die Einleitung der Voruntersuchung zu beantragen berechtigt ist, aber die letztere ist niemals von seinem Antrage abhängig[11], ja der

nirgends in der Instruktion für alle Fälle der vorgängige Gebrauch von Ermahnungen angeordnet ist.

[1] S. Bd. V. S. 608 ff. Vgl. dazu auch noch Droste S. 81 ff.; Bassibey im Jornal du droit canon et de la jurisprudence canonique. Paris 1892. 13, 143. 271. 321.

[2] Art. 9.: „... Rimane pure nel suo pieno vigore il rimedio stragiudiziale ex informata conscientia pei reati occulti, decretato dal s. concilio di Trento nel cap. 1 sess. 14 de reform. da adottarsi con quelle regole o riserve, che ha constantemente osservate nella interpretazione di detto capo la s. congregazione del concilio in più risoluzioni e in specie nella Bosniens. e Sirmiens. 20 decembre 1873“ (vgl. diese Entsch. in Acta s. sed. 7, 569; Arch. f. k. K. R. 47, 155 u. Bd. V. S. 610 n. 4). Auch die cit. Instruktion der Propaganda für Nordamerika 1883 s. S. 15 n. 2, hebt die Fortgeltung der suspensio ex informata conscientia ausdrücklich hervor.

[3] Bd. III. S. 300 ff. u. Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici p. 95 ff.

[4] Jedoch erleidet dies in den oben S. 14. 15 gedachten Fällen für Nordamerika (Frankreich) und England eine Ausnahme.

[5] Nur indirekt hält sie das bisherige Recht, s. o. S. 73, wie im Art. 9, S. 66 n. 1, durch die allgemeine Verweisung auf dasselbe aufrecht.

[6] Vgl. darüber S. 73.

[7] S. 76 n. 1.

[8] Ebenso das für Nordamerika durch die Instruktion v. 1883, s. a. a. O., angeordnete, mit demselben völlig übereinstimmende Verfahren.

[9] Art. 11 a. a. O.: „Il processo s'intrapende *ex officio* o in seguito d'istanza, di querela e di notizia in altro modo pervenuta in curia e si prosegue fino al termine nello scopo di raggiungere con ogni cautela e riservatezza il discoprimento della verità e di aver cognizione tanto del delitto, che della reità od innocenza dell' accusato“ (wesentlich entsprechend der lateinische Text des Art. 11 der nordamerikanischen Instruktion v. 1883).

[10] Art. 13. Vgl. dazu o. S. 12 n. 2.

[11] Das ergiebt Art. 11, welcher die Eröffnung des Verfahrens nicht an einen solchen bindet.

Bischof kann ihm sogar, als seinem Beamten, die Stellung eines solchen Antrages aufgeben[1]. Auch dadurch, dass ihm ferner ausdrücklich das Recht beigelegt wird, nach Abschluss der Voruntersuchung Einsicht von den Akten und der vom Instruktionsrichter angefertigten Übersicht der Ergebnisse der Untersuchung seine Anträge zu stellen und in dem zur Verhandlung der Sache in Gegenwart des Angeschuldigten und zur Fällung des Urtheils angesetzten Termine sein Gutachten abzugeben[2], wird er ebenso wenig zum allein berechtigten Ankläger gemacht[3]. Setzt man das Wesen des Inquisitionsprozesses darin, dass die Aufgaben der Strafverfolgung, insbesondere auch der Sammlung des Belastungs- und Vertheidigungsmaterials und der Aburtheilung, in einer Hand vereinigt sind[4], so ist das Verfahren der Instruktion inquisitorisch gestaltet. Einmal hängt die Einleitung des Verfahrens von dem allerdings pflichtmässigen Ermessen des Ordinarius ab, welchem prinzipiell die Stellung des Richters zukommt, und dessen etwaiger Vertreter, wie z. B. der Generalvikar oder ein besonderer Delegat, nur an seiner Stelle und in seinem Auftrag handelt[5], und der Generalvikar, welcher nach der Instruktion regelmässig als urtheilender Richter fungirt[6], ist prinzipiell nicht von der Führung der Voruntersuchung ausgeschlossen[7]. Andererseits aber kommt dem *promotor fiscalis*, wenn man das Wesen des accusatorischen Verfahrens in die Sonderung zwischen dem Ermittelungsverfahren einerseits und der Aburtheilung andererseits und in die Beschränkung des Gerichts lediglich auf das Befinden über die auf Grund der nicht von ihm vorgenommenen Ermittelungen erhobene Anklage setzt[8], gerade die Stellung eines Beamten, welcher seinerseits die die Grundlage der Anklage bildenden Ermittelungen veranlasst und leitet, und auf Grund der letzteren die Anklage erhebt, nicht zu. Er kann zwar vorläufige Erhebungen veranstalten, um die Thätigkeit des Untersuchungsrichters in Bewegung zu setzen[9], aber dieser nimmt demnächst die Ermittelungen, auf Grund deren dem Angeschuldigten die Anklagepunkte während der Voruntersuchung vorgehalten werden, und sogar auch der pro-

[1] Dies nimmt auch Droste S. 109. 112 an, ebenso anscheinend Heiner K. R. 2, 48.

[2] Instr. v. 1880 art. 33: „Si trasmette quindi al procuratore fiscale il processo ed il ristretto (s. art. 29), perchè adempia alle sue incombenze di officio: e poi si passa l'uno e l'altro all' ordinario, il quale presa integra cognizione della causa, destina il giorno, in cui debba discutersi e decidersi, facendone dare partecipazione all' accusato"; art. 34: „Nell giorno stabilito si propone la causa innanzi al vicario generale con l'intervento del procuratore fiscale, del difensore et del cancelliere"; art. 35: „Dopo il parere fiscale e le deduzioni difensive si pronunzia la sentenza dettandosi al cancelliere la dispositiva, con expressa menzione in caso di condanna della sanzione canonica applicata contro l'imputato" (ebenso art. 33—35 der nordamerikanischen Instruktion von 1883).

[3] Allerdings werden die vom Promotor fiscalis zu stellenden Anträge, hier requisitoriae, genannt, in Acta s. sed. 15, 395 als accusatio bezeichnet, und Droste S. 109 spricht sogar von einem Anklagemonopol des promotor fiscalis. Aber ein von dem kirchlichen Richter, dem Ordinarius, unabhängiger mit der Verfolgung von Vergehen betrauter Beamter, welchem allein das Anklagerecht zusteht, ist der promotor nicht, vielmehr handelt er, wenn er als Ankläger auftritt, als ein vom Ordinarius abhängiger Beamter und übt nur dessen Recht und Pflicht, die strafbaren Handlungen zu verfolgen, s. Art. 1, S. 77 n. 1, aus. Die Instruktion stellt ihn daher auch nirgends als selbstständigen Ankläger hin, legt ihm vielmehr nur die Funktion bei, auf die Anwendung des Gesetzes und die Handhabung der Gerechtigkeit zu sehen, und giebt ihm im Verhandlungstermin nur das Recht einer gutachtlichen Äusserung.

[4] Vgl. v. Kries, Lehrb. d. deutsch. Strafprozessrechts. Freiburg 1892. S. 276. 277.

[5] So auch Droste a. a. O. S. 112.

[6] Art. 34, s. Anm. 2.

[7] Denn art. 12 der Instruktion v. 1880 (ebenso art. 12 der v. 1883): „La compilazione del processo può commettersi ad un probo ed idoneo ecclesiastico assistito dall' attuario" gewährt dem Ordinarius blos die Befugniss, einen geeigneten und achtbaren Geistlichen zum Instruktionsrichter zu bestellen. Wäre doch auch prinzipiell der Ordinarius in der Lage, selbst als solcher und auch als urtheilender Richter zu fungiren.

[8] v. Kries a. a. O. S. 278.

[9] Vgl. o. S. 12 n. 2 u. Droste S. 109.

motor fiscalis seinerseits vor dem Verhandlungstermin seine Anträge zu stellen oder seine Anklage zu erheben hat, seinerseits selbstständig vor[1] und ist dabei nicht an die Anträge des letzteren gebunden[2]. Von einem Gemisch zwischen Inquisitions- und Accusationsverfahren[3], letzteres auch nur in dem vorhingedachten Sinne genommen, ist demnach keine Rede.

Weiter kann man das Verfahren insofern ein verbessertes Inquisitionsverfahren nennen, als die Theilnahme des promotor fiscalis und seine Funktionen eine gewisse Garantie gegen ein völlig einseitiges, lediglich die Erhebung des Belastungsbeweises berücksichtigendes Verfahren bilden, und ferner durch den Hinweis auf die Zulässigkeit der Bestellung eines besonderen Inquirenten die Möglichkeit gegeben ist, den letzteren nicht bei der Aburtheilung des Angeschuldigten mitwirken zu lassen, vielmehr diese letzte einem anderen Vertreter des Ordinarius zu übertragen.

Ferner ist das Verfahren ein summarisches oder richtiger ein abgekürztes in dem schon S. 75 n. 3 gedachten Sinne, da die scharfe Trennung des s. g. Offensiv- und Defensivprozesses, das Positions- und Artikelverfahren, sowie die Nothwendigkeit der Legitimation der Zeugen und die solenne Publikation des Urtheils[4] fortgefallen ist[5].

Endlich hat die Instruktion, wie dies bei der Natur des Inquisitionsverfahrens nicht anders möglich ist, an der Schriftlichkeit[6] und Nichtöffentlichkeit[7] des Verfahrens festgehalten.

[1] Vgl. Art. 11. 12, s. S. 86 n. 9 u. S. 87 n. 7; Art. 21 („Riunito tutto ciò che sia necessario a stabilire il fatto e la responsabilità dell' imputato, viene questo intimato all' esame"); Art. 22 („Nella intimazione, se la prudenza non lo vieti, gli si espongono per esteso le accuse portate a suo carico, onde possa prepararsi a rispondervi") u. Art. 35, s. S. 87 n. 2.

[2] Denn davon sagt die Instruktion nichts.

[3] So fasst offenbar Droste die Sache auf, S. 49, sagt er: „Durch Begehung des Delikts hat sich der Delinquent nämlich der Kirche, welche die Pflicht und darum auch das Recht hat, Vergehen zu strafen, verpflichtet; die Kirche wird repräsentirt durch den Bischof, welcher dem Beklagten gegenüber als die rechtssuchende Partei erscheint. Der Bischof, welcher aber auch zugleich das Gericht ausübt, überträgt nun im Interesse der Gerechtigkeit und damit er auch nach aussen hin nicht als Richter in eigener Sache erscheine, die Ausübung seines Klagerechts seinem promotor fiscalis; dieser ist daher an die Anträge des Bischofs gebunden, welche er ihm generell oder im einzelnen Fall giebt, während der Richter nur an das Gesetz gebunden ist" und S. 98: „Aber nicht der Richter macht den ersten Angriff, sondern der öffentliche Ankläger, der Fisc (sic!). Das weitere Verfahren von Amtswegen, die Untersuchung durch den Richter nähert sich dem Inquisitionsprincip. Beim reinen Inquisitionsverfahren hat der Richter . . . zwei widersprechende Funktionen, die des Anklägers und des Richters zu üben . . . darum geht der Instruktionsrichter unserer Instructio nicht weiter, bis dass er alles Material gesammelt hat; damit hat er seine Rolle als Ankläger zu Ende geführt; er tritt von der Bühne ab, um diese Rolle nun wieder dem Procurator fiscalis zu überlassen, welcher die Anklage weiter zu führen hat. Im letzten Stadium ist also wieder das Anklageprincip vorherrschend."

Diese Ausführungen ruhen zunächst, wie die vorstehenden Ausführungen ergeben, auf einer falschen Auffassung der Stellung des promotor fiscalis. Nicht minder aber erscheint es haltlos, den Bischof, welcher kraft seiner obrigkeitlichen Stellung die Strafgerichtsbarkeit auszuüben hat, als rechtssuchende Partei und den Delinquenten als eine einem Civilschuldner ähnliche, der Kirche durch sein Delikt verpflichtete Person hinzustellen. Endlich liegt den Annahmen Drostes auch eine Unklarheit über die Begriffe des inquisitorischen und accusatorischen Verfahrens zu Grunde.

[4] Über alles dieses s. o. S. 70 n. 1.

[5] Denn die Instruktion hat von allen diesen Erfordernissen des früheren Inquisitionsprozesses abgesehen.

[6] Diese ist in der Instruktion nicht beseitigt, vielmehr schreibt Art. 12, s. S. 87 n. 7, die Zuziehung des Aktuars bei der Voruntersuchung, sowie Art. 34, s. S. 87 n. 2, die des Kanzlers zur Schlussverhandlung vor, und auch art. 29. 33 u. 35, s. S. 87 n. 2, ergeben die Nothwendigkeit der Schriftlichkeit, s. auch Droste S. 99. Vgl. übrigens noch o. S. 12 n. 2.

[7] Das ist die Folge der Schriftlichkeit. Abgesehen von den Sendgerichten hat die Kirche auch niemals ein öffentliches Gerichtsverfahren gekannt. Vgl. Droste S. 9; Analecta jur. pontif. 1875, série 14 p. 973 n. 41 u. 1881 p. 162 n. 19.

β. *Das kirchliche Straf- und Disciplinarverfahren im Einzelnen*[1].

§. 362. *αα. Die Ausschliessung und Ablehnung des Richters.*

Der zuständige Richter ist unfähig[2], sein Richteramt in eigener Angelegenheit auszuüben, und falls er dies thut, müssen seine gerichtlichen Handlungen und Entscheidungen als nichtig betrachtet werden[3].

Ferner ist der Angeschuldigte befugt, aus Gründen, welche ihn berechtigen, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu setzen, diesen wegen Besorgniss der Befangenheit als *iudex suspectus* abzulehnen[4]. Die Gründe aus denen diese s. g. *iudicis recusatio* statthaben kann, sind gesetzlich nicht bestimmt[5], es hat also darüber das richterliche Ermessen zu entscheiden. Die Rekusation ist bei dem betreffenden Richter[6] und zwar vor jeder Einlassung auf die Sache[7] unter Angabe des Grundes

[1] Die mehrfach angeführten Instruktionen v. 1880 u. 1883, S. 76 n. 1, und die citirten partikularrechtlichen Verordnungen, S. 75 n. 1, weisen keine vollständige Kodifikation aller den Strafprozess betreffenden Materien auf. Insoweit sie keine Vorschriften enthalten, ist also auf das frühere, noch in Geltung gebliebene Recht zurückzugreifen. S. auch cit. Prager Instr. §. 87.

[2] Über die allgemeine Fähigkeit zum Richteramt ist eine besondere Erörterung nicht erforderlich. Für die iudices ordinarii ergiebt sie sich aus den Erfordernissen für die Erwerbung und Ausübung des ihre iurisdictio ordinaria in sich begreifenden Amts (wie z. B. des Bischofs). Wegen der iurisdictio quasi ordinaria und delegata, s. Bd. I. S. 175 ff., und wegen des Einflusses von Strafen (der Infamie, der Exkommunikation u. s. w.) auf die Ausübung der richterlichen Befugnisse Bd. V. S. 557. 590. 600. 607. 617. 618.

[3] c. 27 (Gregor. I.) C. XXIII qu. 4; ferner c. 18 (August.) §. 1; c. 1. 2 (Ps. Isid.) C. IV qu. 4; c. 10 (Isid.) X de V. S. V. 40, welche dies mit Rücksicht auf den als Regel vorausgesetzten Anklageprozess dahin ausdrücken, dass niemand zugleich Ankläger und Richter sein könne. Die Doktrin hat auf das römische Recht, s. l. un. C. ne quis in sua causa III. 5; l. 10 D. de iurisd. II. 1; vgl. Pirhing ius canon. II. 1 n. 74. 75; Schmalzgrueber II. 1 n. 19, zurückgegriffen, s. übrigens auch c. 26 (Gregor. IX.) X de accus. V. 1 und dazu unten §. 363 die letzte Anm. (S. 95).

Auf Grund von l. 10 cit. werden auch Verletzungen der nahen Angehörigen des Richters, also der Frau und Kinder desselben hierher zu rechnen sein, ein Fall, welcher freilich praktisch sehr selten in Frage kommen wird.

Zur Bestrafung eines dem Richter in Bezug auf seine amtliche Stellung zugefügten Unrechts erachtet ihn die Doktrin aber fähig, wenn die Strafthat notorisch ist. c. 6 (Innoc. IV.) in VI de sent. exc. V. 11 geht darüber nicht hinaus. Dasselbe erklärt zwar einen mit Gewalt seiner weltlichen Güter beraubten Prälaten befugt, gegen den Schuldigen mit Censuren vorzugehen, indessen handelt sich es in diesem Fall um die Gewaltübung wegen einer verhängten Exkommunikation und die von dem Prälaten deswegen, d. h. wegen eines thätlichen Widerstandes gegen diese Censur, ausgesprochenen Lokalinterdiktes, also eines Vorgehens des Prälaten in amtlicher Eigenschaft.

[4] c. 41 (Coelest. III.) u. c. 61 (Innoc. III.) X de appell. II. 28.

[5] In den Quellen werden erwähnt nahe Verwandtschaft, vertrauter Verkehr und Tischgenossenschaft des Richters mit einer Partei, c. 36 (Luc. III.) X de app. II. 28; c. 25 (Innoc. III.) X de off. iud. del. I. 29; c. 4 (id.) X ut lite non contest. II. 6; Zugehörigkeit der Gegenpartei zu derselben Korporation wie der Richter, c. 35 (Innoc. III.) X de off. iud. I. 29; früheres Fungiren des Richters als Advokat einer Partei in derselben Sache c. 36 X cit. II. 28; Unterordnung des Richters unter eine Partei, wie des Bischofs unter den Erzbischof, c. 2 (Innoc. III.) X ut lite non cont. II. 6; c. 25 cit. I. 29, Feindschaft des Richters gegen den Angeschuldigten, c. 15 (Nicol. I.) §. 2 C. III qu. 5, und endlich Erlass eines früheren, mit der Appellation vom Angeschuldigten angefochtenen Urtheils seitens desjenigen Richters, welcher ihn zur Untersuchung zieht, wenn die Appellationsinstanz nicht beendet, und das betreffende Vergehen nicht notorisch ist, c. 6 (Alex. III.) u. c. 24 (id.) X de appell. II. 28. Abgesehen von den letzten beiden werden die sonst aufgezählten Fälle im Inquisitionsverfahren, weil hier gegenüber dem Angeschuldigten kein Gegner auftritt, kaum in Frage kommen, höchstens dann, wenn es sich um Bestrafung von Vergehen handelt, bei denen die Verletzten mit dem Richter in einem der gedachten nahen Verhältnisse stehen. Ein praktischer Fall v. 1883 f. Acta s. sed. 16, 467.

[6] c. 41. 61 X II. 28 cit.

[7] Weil sie als exceptio dilatoria, s. c. 20 (Innoc. III.) X de sent. et re jud. II. 27, behandelt wird; vgl. Pirhing II. 28 n. 268; Schmalzgrueber II. 28 n. 133; München 1, 76; Droste S. 43. Da im Inquisitionsprozess und in dem neuen summarischen Verfahren von einer Litiskontestation keine Rede ist, so ergiebt sich für den ersteren als Zeitpunkt der Beginn des s. g. *examen rei*, s. S. 70 n. 1, und für das letztere ebenfalls der des ersten Verhörs des Angeschuldigten

geltend zu machen[1], es sei denn — was der Angeschuldigte durch seinen Eid glaubhaft zu machen hat — dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihm derselbe erst später bekannt geworden ist[2].

Ergiebt sich von vornherein, dass die Ablehnung gerechtfertigt ist, so hat sich der Richter der weiteren Verhandlung zu enthalten. Wenn dagegen dieselbe schon auf den ersten Blick frivol erscheint, so kann er die Sache selbst verhandeln[3]. In allen anderen Fällen muss der Richter zunächst jedes fernere Verfahren einstellen und mit dem Angeschuldigten gemeinsam mehrere nicht zu entfernt wohnende Schiedsrichter[4] oder jeder einen wählen[5], damit diese innerhalb einer ihnen zu setzenden Frist zur Verhandlung und Entscheidung über die Ablehnung schreiten[6]. Für den Fall der Versäumung der Frist oder der Verwerfung des Rekusationsgrundes, d. h. also der Unbegründetheit der Rekusation[7], ist der Richter befugt, in der Sache weiter vorzugehen[8]. Erachten dagegen die Schiedsrichter den angeführten Grund für geeignet und seine thatsächlichen Unterlagen als erwiesen[9], so hat der Richter nunmehr jede weitere Thätigkeit in der Sache einzustellen, und entweder mit Zustimmung des Perhorrescenten einen anderen Richter zu delegiren[10] oder dies der ihm vorgesetzten Instanz zu überlassen[11]. Die von dem zu Recht rekusirten Richter vorgenommenen Handlungen sind absolut nichtig, gültig aber, wenn sie im Fall eines nicht notorischen Rekusationsgrundes blos in die Zeit nach der Anbringung des Rekusationsgesuches und vor der Bestellung der Schiedsrichter fallen[12].

Die Verhandlung und Entscheidung über das Ablehnungsgesuch durch Schiedsrichter ist ein schwerfälliger Nothbehelf, welchen das mittelalterliche Recht eingeführt hat. Das spätere Recht hat schon für einzelne Fälle der Delegation[13] und

(art. 21. 25 der citirten Instruktionen v. 1880 u. 1883).

[1] Und zwar schriftlich oder zu Protokoll des Gerichts, s. die Citate in der vor. Anm.

[2] c. 25 X I. 29 cit.; c. 4 (Innoc. III.) X de exc. II. 25, s. auch die Citate S. 89 n. 7.

[3] Pirhing II. 28 n. 273; München 1, 77; Droste S. 44.

[4] c. 41 X cit. II. 28.

[5] c. 61 X cit. II. 28, welches zur Sicherung des Zustandekommens des Schiedsgerichtes und des Spruches desselben des näheren anordnet: „et ipse cum adversario vel, si forte adversarium non habeat, cum iudice arbitros communiter eligat; aut si forte communiter convenire non possint, absque malitia ipse unum et ille alium eligat, qui de suspicionis causa cognoscant. Et si nequiverint in unam concordare sententiam, advocent tertium, ut quod duo ex ipsis decreverint robur obtineat firmitatis.“

[6] c. 2 (Innoc. V) in VI de appell. II. 14: „Legitima suspicionis causa contra iudicem assignata et arbitris a partibus secundum formam iuris electis, qui de ipso cognoscant, saepe contingit, quod ipsis in idem convenire nolentibus nec tertium advocantibus, cum quo ambo vel alter eorum procedat ad decisionem ipsius negotii, ut tenentur, iudex proferat excommunicationis sententiam contra ipsos, quam ipsi tam propter odium, tam propter favorem partium diutius vilipendunt, quare causa ipsa plus debito prorogata, non proceditur ad cognitionem negotii principalis . . . statuimus, ut ipsis arbitris per iudicem competens terminus praefigatur, intra quem in idem conveniant vel tertium advocent, cum quo ambo vel alter eorum eiusdem suspicionis negotium terminare procurent; alioquin iudex extunc in principali negotio procedere non omittat.“

[7] Dass der beschwerten Partei gegen den Schiedsspruch die Appellation zusteht, wird von van Espen J. E. U. P. III. tit. c. 5 n. 12 behauptet, ist aber entschieden unrichtig, denn die Quellen kennen dem Wesen des Schiedsgerichts entsprechend, eine solche Appellation nicht und enthalten auch nichts darüber, wie die Appellationsinstanz gebildet werden soll.

[8] c. 61 X cit. II. 28 u. c. 2 in VI cit. II. 14.

[9] Den Perhorrescenzeid kennt das kanonische Recht nicht.

[10] Sofern er nicht etwa selbst schon ein delegirter Richter ist, s. Bd. I. S. 194.

[11] c. 61 X cit. II. 28.

[12] Über diese Frage ist seit dem Mittelalter viel gestritten worden. Für die Behauptung des Textes bezog man sich zutreffender Weise auf c. 27 (Innoc. IV.) X de off. iud. del. I. 29. Auch c. 5 (Bonif. VIII.) in VI eod. I. 29, erklärt die Akte nicht für nichtig. Vgl. Pirhing II. 28 n. 277; Schmalzgrueber II. 28 n. 144 ff. Das trifft aber dann, wenn etwa ein Unfähigkeitsgrund des Richters durch die Partei geltend gemacht worden ist, was für statthaft erachtet werden muss, nicht zu. Dessen Handlungen sind stets auch ohne Rekusation absolut nichtig.

[13] Bd. I. S. 194 n. 7. Das c. 4 (Bonif. VIII.) in VI de off. iud. I. 14, welches den Bischof über die

ferner für den Fall der Rekusation des bischöflichen Offizials, über welche der Bischof selbst entscheiden soll[1], einen anderen Weg eingeschlagen, und nach Analogie dieser Vorschriften wird man auch die Verhandlung über die Rekusation eines Richters bei einem Richterkollegium diesem, wenn nach dem Ausscheiden des rekusirten noch eine beschlussfähige Zahl übrig bleibt, zuzuweisen berechtigt sein[2].

§. 363. ββ. *Die Stellung des Angeschuldigten* (*Vertheidigung und Vertretung*).

Der Angeschuldigte hat nicht nur in dem ausser Gebrauch gekommenen Accusationsprozess, sondern auch im Inquisitionsverfahren die Stellung der Partei, d. h. derjenigen Person, über deren Rechte und Pflichten in dem gerichtlichen Verfahren entschieden wird, und welcher zugleich das Recht zu prozessualer Thätigkeit in diesem zusteht[3], denn auch im letzteren hat derselbe immer bestimmte, ihm nicht verschränkbare Rechte, namentlich das Recht der Vertheidigung behalten[4]. Die strafprozessliche Parteifähigkeit deckt sich mit der Straffähigkeit[5], d. h. nur gegen denjenigen, welcher wegen eines kirchlichen Vergehens verantwortlich gemacht werden kann, ist die Eröffnung und Führung eines Strafverfahrens statthaft[6].

Die Parteistellung des Angeschuldigten tritt ein mit dem Momente, in welchem der Richter im früheren Inquisitionsprozess demselben nach den vorläufigen Erhebungen das *decretum de constituendo reo* hatte zustellen lassen[7], in dem jetzt geltenden summarischen Verfahren mit der Vorladung zum Verhör nach Abschluss der einseitig geführten Voruntersuchung[8].

Von da ab erlangt der Angeschuldigte das Recht auf Gehör[9], d. h. es müssen ihm die gegen ihn vorgebrachten und ermittelten Beschuldigungen kund gethan werden,

Rekusation seines Delegaten entscheiden lässt, wird namentlich für den besonders von ihm bestellten Untersuchungsrichter, s. S. 87 n. 7, zur Anwendung kommen.

[1] c. 4 in VI cit. I. 14.

[2] So auch Droste S. 44.

Der Aktuar oder Gerichtsschreiber kann ebenfalls aus denselben Gründen, wie der Richter, abgelehnt werden. Darüber hat das Gericht, bei welchem er fungirt, zu entscheiden, und bei begründeter Ablehnung eine andere Person mit dessen Funktionen für den fraglichen Prozess zu betrauen, Entscheid. d. congr. episc. v. 1804, Anal. jur. pont. 1874 série 13 p. 46 n. 60 u. 1881 série 20 p. 85 n. 32.

[3] Vgl. v. Kries, Lehrb. d. deutsch. Strafprozessrechts S. 186.

[4] S. o. S. 70 n. 1 u. Bd. V. S. 352; vgl. ferner die Instruktionen v. 1880 u. 1883 art. 21—23. 25—27. 30 ff. Dass diese Rechte ihm zum Theil in der Praxis, vor Allem der der Ketzergerichte immer mehr verkümmert worden sind, und er thatsächlich zum blossen Objekt der Untersuchung geworden ist, s. Bd. V. S. 483 ff., ändert daran nichts.

[5] Parteifähig sind demnach nicht nur die Zurechnungsfähigen, s. Bd. V. S. 919, sondern auch Personenverbände, a. a. O. S. 916. 917; und innerhalb des a. a. O. S. 929. 930 gedachten Umfanges auch Unschuldige, wenngleich Strafen wie das Lokalinterdikt und die Unfähigkeit der Descendenz der Ketzer zu kirchlichen Würden gegen diese mit der Verurtheilung des Schuldigen als Folge der letzteren von selbst eintreten, und die Straffähigkeit des Unschuldigen als Parteifähigkeit praktisch nicht zur Erscheinung kommt.

[6] Die Prozessfähigkeit, d. h. das Recht prozessuale Handlungen wirksam vorzunehmen, scheiden weder die Quellen noch die kanonistische Doktrin von der Parteifähigkeit, und in der That hat nach kirchlichem Recht der straffähige, welcher im Prozess Partei geworden ist, auch die Prozessfähigkeit, d. h. er kann selbstständig und mit Rechtswirkung handeln. Die Doktrin berücksichtigt als einzige hier einschlägige Frage die nach den Personen, welche angeklagt werden dürfen, und kommt dabei zu dem Ergebniss, dass dies in Betreff der Zurechnungsfähigen, einschliesslich der puberes oder der Unmündigen, welche doli capaces sind, der Fall ist. Dabei verlangen einzelne in Anhalt an das römische Recht, dass den letzteren vom Gericht ein Kurator bestellt wird, Bouix 2, 12, andere aber nicht, Reiffenstuel II. 1 n. 159 u. V. 1 n. 35; Schmalzgrueber V. 1 n. 74.

[7] S. 70 n. 1.

[8] Instruktion v. 1883 art. 21. 22, S. 88 n. 1.

[9] c. 24 (Innoc. III.) X de accus. V. 1, s. Bd. V. S. 352 u. die vorigen Anmerkungen.

und es ist ihm nicht nur Gelegenheit zu geben, alle seine dilatorischen Einreden[1] und sonstigen Einwendungen vorzubringen, sondern auch seine Vertheidigung in allen rechtserheblichen Punkten, insbesondere auch durch Zulassung der von ihm angebotenen Beweise zu führen[2].

Die Instruktion von 1880 gewährt dem Angeschuldigten in Übereinstimmung mit einer längst bestehenden Übung ausdrücklich die Befugniss, sich eines Vertheidigers[3], sei es eines Geistlichen[4] oder eines Laien[5], welcher freilich vom Ordinarius zu approbiren ist, zu bedienen[6]. Ja, wenn er von derselben keinen Gebrauch macht, soll ihm ein solcher von Amtswegen bestellt werden[7].

Der Vertheidiger ist berechtigt, Einsicht von den Untersuchungsakten zu nehmen, eine schriftliche Vertheidigung vor dem Termine zur Verhandlung der Sache und zur Urtheilsfällung einzureichen[8] und in demselben in Vertretung des Angeschuldigten[9] die für diesen sprechenden Vertheidigungsmomente mündlich darzulegen.

[1] Z. B. der Ablehnung des Richters, s. den vorigen §.

[2] S. c. 24 X cit. V. 1 d. Bd. V. 352; Instr. v. 1880 art. 25: „Presentandosi (l'inquisito), si sente in esame: e se fa induzioni valutabili, devono queste, per quanto si può, essere esaurite"; art. 27: „Avendo in questo modo l'inquisito piena contezza di ciò che esiste in atti a suo carico, oltre al rispondere, può anche valersi del diritto che ha di defendersi da se stesso"; art. 28: „Può altresì, se lo richiede, ottenere la prefissione di un termine ad esibire la difesa con memoria scritta, specialmente, quando pel disposto dell' art. 23 (d. h. wenn ihm bei der Vorladung die Anklagepunkte nicht einzeln und genau mitgetheilt sind) non avesse potuto prepararsi alle risposte in sua discolpa."

[3] Vgl. namentlich über die römische Praxis Analecta juris pontif. 1881, série 20 p. 457 n. 10 und auch 1874 sér. 13 p. 52 n. 118. Gemeinrechtliche Vorschriften über die Zulassung bestehen nicht.

[4] Vgl. dazu Bd. I. S. 137.

[5] Also auch eines bei den weltlichen Gerichten zugelassenen Rechtsanwaltes oder eines anderen, jedenfalls braucht er keinen etwa beim bischöflichen Gericht angestellten oder zugelassenen Advokaten zu wählen, s. Analecta cit. 1881 sér. 20 p. 457 n. 10. Nicht katholische Laien wird aber das Gericht zurückweisen können. Ausgeschlossen sind solche und alle Laien, welche nicht die Advokatur gesetzlich ausüben, durch die Prager Diöcesangerichtsinstr. v. 1869 §. 19, Arch. f. k. K. R. 23, 423.

[6] Instr. v. 1880 art. 30: „Nel giorno, che si propone la causa, l'inquisito è in facoltà di farsi rappresentare e difendere da altro sacerdote o da laico patrocinatore preventivamente approvati dell' ordinario." Der Ordinarius darf den Vertheidiger auch auf Geheimhaltung der Sache eidlich verpflichten lassen, s. art. 32 l. c.: „Il difensore con la dovuta riservatezza prende coguizione del processo e del ristretto in cancellaria, onde sia in grado di far la difesa, la quale può essere esibita precedentemente alla proposizione della causa in fogli manoscritti. È pur esso soggetto all' obbligo giurato del segreto, qualora a giudizio dell' ordinario la natura della causa lo esiga."
Eine Vereidigung jedes Vertheidigers auf gewissenhafte Ausübung seiner Obliegenheiten ist nirgends vorgeschrieben. A. M. Droste S. 56.

[7] Art. 31 l. c.: „Ove il prevenuto si ricusi di deputare il difensore, l'ordinario provvede con destinargliene uno d'ufficio."
Über das Verhältniss des Vertheidigers zum Angeschuldigten bestimmt das kirchliche Recht nichts, insbesondere nichts darüber, ob der erstere ein Honorar fordern kann. Der gewählte Laienadvokat hat jedenfalls das Recht dazu nach Massgabe der für ihn in Frage kommenden Rechtsnormen. Auch die Honorirung eines Geistlichen ist an sich nicht ausgeschlossen. Armen ist ein Vertheidiger auf Antrag zu bestellen, welcher die Vertheidigung umsonst zu führen hat, vgl. die Entscheidungen des congr. ep. in d. Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 51 n. 117 u. 1881 sér. 20 p. 462 n. 16.

[8] Cit. Instr. Art. 32, s. Anm. 6. Nach der Praxis der congr. episc., s. Analecta iur. pont. 1867 sér. 9 p. 474; 1874 sér. 13 p. 51 n. 120 u. p. 990 n. 1076; 1881 sér. 20 p. 168 n. 32; Droste S. 58, kann er sie auch vorher mit Erlaubniss des Gerichts in der von diesem für die Richter und ihn selbst bestimmten Anzahl von Exemplaren drucken lassen, ohne dadurch des Rechts zur mündlichen Verhandlung verlustig zu gehen. Dass dies der cit. Art. ausschliesst, so Acta s. sed. 15, 395, ist eine unhaltbare, sich auf die Worte: „in fogli manoscritti" steifende Interpretation.

[9] Art. 34 der cit. Instr., S. 87 n. 2, erwähnt nichts davon, dass der Angeschuldigte zu dem Termin vorzuladen ist, und das Recht besitzt, in demselben zu erscheinen. Die Entscheidungen der römischen Kongregationen, s. Analecta iur. pont. 1867 sér. 9 p. 477; 1874 sér. 13 p. 52 n. 130 u. 1884 sér. 20 p. 162 n. 19, gehören einer Zeit an, in welcher die fragliche Instruktion noch nicht erlassen war, und es ist daher nicht haltbar, dass sich Droste S. 126 dafür, dass die Ladung des Angeschuldigten zur Schlussverhandlung unerlässlich ist, auf sie beruft. Wenn die Prager Diöcesangerichtsinstruktion v. 1869 §. 79, Arch.

Die Unterlassung der Ladung des Angeschuldigten zum Verfahren und die Nichtgewährung einer ausreichenden Vertheidigung macht das Verfahren nichtig[1].

Andererseits hat der Angeschuldigte die Pflicht, während des Verfahrens auf Ladung des Gerichts persönlich zu erscheinen[2], und ist nicht berechtigt, sich in demselben blos durch einen anderen, sofern es sich um das erstinstanzliche Verfahren handelt, vertreten zu lassen[3]. Um das Erscheinen des Angeschuldigten zu sichern, kann das Gericht demselben nach der Praxis der römischen Behörden eine angemessene Kaution abfordern[4].

Wenn starke Verdachtsgründe für ein schweres Vergehen vorliegen[5], ist es auch berechtigt, den Angeschuldigten in Präventivhaft zu nehmen, d. h. ihm eine Korrektionsanstalt[6] oder ein Kloster[7] als Haftlokal anzuweisen oder ihm Hausarrest auf-

f. k. K. R. 23, 429, dies voraussetzt, so kommt dieselbe für die Bedeutung des Art. 35 cit. ebenfalls nicht in Betracht. Der letztere kann nur dahin aufgefasst werden, dass er, um nicht geeignete, unpassende und unerhebliche Anführungen und Erklärungen vor dem erkennenden Gericht auszuschliessen, und mit Rücksicht darauf, dass auf Grund der Akten erkannt wird, den Angeschuldigten von dem Termin zur Schlussverhandlung absichtlich fernhalten will. Dafür spricht, dass die Art. 27. 28, S. 92 n. 2, dem Angeschuldigten das Recht geben, sich selbst vor dem Schluss der Sache zu vertheidigen, andererseits Art. 30, S. 92 n. 6, ihm nur die Befugniss gewährt, sich in dem Termin zur Fällung des Erkenntnisses durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen, und Art. 31, s. S. 92 n. 7, falls er dies nicht thut, ihm keineswegs das persönliche Erscheinen freistellt, sondern nur die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen vorschreibt. Damit stimmt es endlich überein, dass art. 36: „La sentenza s'intima al prevenuto, il quale può interporne appello all' autorità ecclesiastica superiore“ nicht eine Publikation, sondern nur eine Zustellung des Erkenntnisses an den Angeschuldigten anordnet.

[1] Denn beides gehört nach c. 24 X de accus. V. 1 cit. zu den wesentlichen Voraussetzungen des Inquisitionsverfahrens, s. auch die Entsch. in den Analecta iur. pont. 1874 sér. 13 p. 47 n. 78. 79.

Inwieweit eine Verschränkung der Vertheidigung gegen diesen Grundsatz verstösst, ist nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen.

Nichtigkeit begründet es jedenfalls, wenn ihm das Gericht nicht das ganze gegen ihn ermittelte Belastungsmaterial und die Anträge des promotor fiscalis vor dem Urtheil, insbesondere nicht die Namen der einzelnen Zeugen und die Aussagen derselben mitgetheilt hat, s. Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 473 u. 1881 sér. 20 p. 168 n. 31.

Dagegen ist gemeinrechtlich die Mitwirkung eines Vertheidigers nicht als wesentliche Formalität vorgeschrieben. Die cit. Prager Instruktion v. 1869 §§. 17—19. 66, Arch. f. k. K. R. 23, 429, gestattet zwar dem Angeschuldigten, sich einen Vertheidiger zu wählen oder die Bestellung eines solchen zu beantragen, schliesst aber die Beiordnung eines Vertheidigers von Amtswegen aus.

Für die Instruktion v. 1880, welche in Betreff dieses Punktes von anderen Grundsätzen ausgeht, s. die vor. Anm., muss dagegen die Mitwirkung eines Vertheidigers in dem Termin zur Urtheilsfällung, zu welchem sie den Angeschuldigten nicht zulässt, für wesentlich erachtet werden, da ihm sonst das volle Vertheidigungsrecht nicht gewährt wird.

[2] c. 24 X de accusat. V. 1 cit., s. Bd. V. S. 352 n. 4; vgl. auch §. 15 (Innoc. III.) X eod.; Instr. v. 1880 art. 24: „Rifiutando egli di presentarsi, si rinnova la intimazione, nella quale gli si prefigge un congruo termino perentorio a comparire e gli si notifica, che rendendosi ancora disubbidiente, si avrà come contumace e per tale sarà effettivamente tenuto, posto che senza dar prova di legittimo impedimento, trasgredisse per questa intimazione“; Prager Instr. v. 1869 §. 61: „Der Geklagte hat persönlich beim Gericht zu erscheinen, doch kann er aus wichtigen Gründen auch durch den Gerichtskommissar (d. h. den Voruntersuchungsrichter) oder einen anderen Delegirten verhört werden, worüber das Gericht zu entscheiden hat.“

Nur für Bischöfe gilt die schon o. S. 3 n. 6 erwähnte Ausnahme auf Grund des Trid. Sess. XIII. c. 6 de ref., s. S. 3 n. 2.

Wegen des Art. 34 der Instr. v. 1880 s. S. 92 n. 9.

[3] Abgesehen von den Bischöfen, s. d. vor. Anm. Nach der Praxis, so Droste S. 59, wird dies aber in leichteren Fällen, namentlich wenn nur Geldstrafen in Frage stehen, gestattet.

[4] Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 47 n. 69.

[5] Selbstverständlich auch bei notorischen derartigen Vergehen, s. die folg. Anm.

[6] Cit. Prager Diöcesaninstr. v. 1869 §. 63: „Bei notorischen Verbrechen oder groben Vergehen oder wenn wenigstens starke Verdachtsgründe zur Annahme eines Verbrechens vorhanden sind, kann das Gericht zur Vermeidung von Ärgernissen über den Geistlichen sogleich die Suspension aussprechen für die Zeit, als die Verhandlung dauern wird, und wenn es die Umstände möglich und räthlich machen, denselben auch in eine Korrektionsanstalt inhaftiren lassen. Doch muss zu beiden Präventivmassregeln die Einwilligung des Erzbischofs eingeholt werden.“

[7] Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 465. 466 und 1874 sér. 13 p. 47 n. 72.

zuerlegen[1] oder ihn innerhalb eines bestimmten Ortes zu konfiniren[1]. Gegen ausreichende Kaution kann er aber auch wieder aus der Haft entlassen werden[2]. In keinem Fall darf aber die letztere länger dauern als erforderlich ist, also jedenfalls nur, so lange[3] die Untersuchung geführt wird[4], und nicht, selbst bei einer erstinstanzlichen Verurtheilung des Angeschuldigten, auf die Zeitdauer der Appellationinstanz ausgedehnt werden[5].

Liegen die obengedachten Voraussetzungen vor, so steht es ferner in der Hand des Gerichts, zur Vermeidung von Ärgernissen gegen den Angeschuldigten die *suspensio ab officio* oder *ab ordine*[6] für die Dauer der Untersuchung[7] zu verhängen[8]. Mit der Freisprechung erster Instanz[9] hört die Berechtigung zu derartigen Massregeln auf, und es müssen dieselben daher mit ihren sämmtlichen Folgen, soweit dies irgend möglich, rückgängig gemacht werden[10], weil die Sachlage dann so anzusehen ist, als ob gar keine Suspension erfolgt wäre[11].

Die Doktrin, namentlich die ältere, nimmt ferner an, dass durch eine ordnungsgemässe Anklage oder Denunziation oder Inquisition der Angeschuldigte zum Erwerbe kirchlicher Ämter und Würden, falls schwere Vergehen in Frage stehen, unfähig wird[12]. Indessen ist ganz abgesehen davon, dass das kanonische Recht niemals

[1] Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 466 und 1874 sér. 13 p. 47 n. 72.

[2] L. c. 1874 a. a. O. u. Droste S. 54.

[3] Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 47 n. 73. Doch soll dabei nach der Praxis der römischen Kurialbehörden dem Angeschuldigten kein eidliches Gelöbniss abgenommen werden, sich auf Erfordern des Gerichts wieder zur Haft zu stellen, s. l. c. u. 1881 sér. 20 p. 449 n. 1.

[4] Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 47 n. 70.

[5] L. c. 1881 sér. 20 p. 154 n. 2.

[6] c. 13 (s. dazu Bd. V. S. 339 n. 1) C. II qu. 5; c. 10 (Inn. III.) X de purg. can. V. 34, s. Bd. V. S. 68 n. 5 u. S. 350; vgl. auch die cit. Prager Instr. §. 63, S. 93 n. 6.
Diese Suspension hat weder den Charakter einer Censur noch einer Strafe, sondern blos einer provisorischen Massregel, um die Beeinträchtigung der Würde des kirchlichen Dienstes zu vermeiden und um Ärgerniss und Anstoss bei der Gemeinde zu verhindern. Deshalb kann sie für die Regel nicht auf das Benefizium ausgedehnt werden, wohl aber sind die Kosten der Stellvertretung für den suspendirten Angeschuldigten wie sonst, s. Bd. V. S. 68 n. 5 u. S. 592 n. 15, auch in diesem Falle, freilich blos vorläufig, aus den Benefizial- oder Amtseinkünften zu entnehmen, vgl. auch Kober, Suspension S. 28. Nur bei besonders schweren Vergehen ist auch eine suspensio a beneficio gestattet, c. 10 X cit. V. 34, s. Bd. V. S. 68 n. 5 u. S. 350.
Endlich kann die Art des Verbrechens, dessen Jemand beschuldigt worden ist, bei schweren Verdachtsgründen besondere provisorische Massregeln nöthig machen, so z. B. die Vergeudung des kirchlichen Vermögens die Entziehung des Veräusserungs- und Verwaltungsrechtes desselben, vgl. c. 27 (Gregor. IX.) X de accus. V. 1, und unter diesem Gesichtspunkt wird auch eine *suspensio a beneficio* in der Gestalt der Suspension von der Administration desselben als zulässig erachtet werden müssen.

[7] D. h. nicht erst von der Vorladung zum ersten Verhör, s. S. 91, sondern schon von dem Zeitpunkt ab, in welchem die vorläufigen Erhebungen schwere Verdachtsmomente ergeben haben, und sich die gedachte Gefahr herausstellt, denn c. 13 C. II qu. 5 u. c. 10 X cit. V. 34 lassen die betreffenden Massregeln schon bei vorhandener infamia, welcher die gedachten Momente jetzt gleichstehen, zu.

[8] Selbst wenn die Strafgerichtsbarkeit nicht durch den Bischof selbst, sondern durch besondere Gerichtsbehörden, s. S. 11 ausgeübt wird, liegt das Recht zur Anordnung etwaiger Massregeln in ihrer Hand, weil sie in die Sphäre der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit fallen, sofern nicht etwa der ordentliche Träger der Jurisdiktion, wie z. B. für Prag der Erzbischof, s. S. 13 n. 1, sich seine Zustimmung dazu ausdrücklich vorbehalten hat.

[9] Die Quellen ergeben nichts darüber. Indessen werden schon durch eine erstinstanzliche Freisprechung vorläufig die Verdachtsgründe, welche allein den Anlass zu solchen Massregeln geben können, widerlegt. Dass der zweitinstanzliche Richter sie gegebenen Falls von neuem treffen kann, wird dadurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

[10] Also muss die Suspension sofort aufgehoben werden, sofern sie nicht etwa von vornherein derart ausgesprochen ist, dass sie mit der Freisprechung schon ipso iure zusammenfällt. Ebenso sind dem Angeschuldigten die ihm etwa in Folge der Stellvertretung entzogenen Benefizialeinkünfte zu ersetzen, arg. c. 10 X cit. V. 34. Freilich ist der Stellvertreter nicht zur Rückzahlung derselben verpflichtet, sie gehören vielmehr in diesem Fall zu den Untersuchungskosten, welche der Diöcesanverwaltung zur Last fallen.

[11] Vgl. auch Kober a. a. O. S. 29.

[12] Fagnan. ad c. 4 X de accus. V. 1 n. 1 ff.; Reiffenstuel V. 1 n. 130 ff. und die hier citir-

eine feste Abgrenzung der letzteren vorgenommen hat[1], eine derartige Unfähigkeit nirgends in den Quellen ausgesprochen[2], vielmehr nur, dass es unangemessen erscheint, an diejenigen, welche zur Untersuchung gezogen sind, kirchliche Ämter und Stellungen zu vergeben. Demgemäss ist die Entscheidung in die Hand des kirchlichen Oberen gelegt, welcher nach Lage des jeweiligen Einzelfalles in gewissenhafter Prüfung darüber zu befinden hat, ob sich eine Verleihung an einen derartigen Kandidaten mit Rücksicht auf seine zweifelhaft gewordene Idoneität und die Nothwendigkeit, Ärgerniss zu vermeiden, rechtfertigen lässt[3].

§. 364. γγ. *Der Beweis.*

I. Einleitung. Die wiederholt angeführte Instruktion v. 1880 bestimmt einmal[4], dass das Fundament der verbrecherischen Handlung durch die für die Untersuchung gegebene Darlegung[5] festgestellt werden kann, sofern diese durch authentische Information[6] oder ein aussergerichtliches Geständniss oder durch Zeugenaussagen bestätigt wird, und weiter[7], dass zur Annahme der Schuld des Bezichtigten ein gesetzlicher Beweis erforderlich ist, welcher derartige Momente ergeben haben muss, dass entweder dem Richter die volle Wahrheit dargethan oder ihm wenigstens

ten Älteren; Schmalzgrueber V. 1 n. 117 ff.; Bouix l. c. 2, 17. 56.

1 Bd. V. S. 272. 910.

2 Die Hauptstelle c. 4 (Gregor. I.) X de accus. V. 1: „Valde grave est, ut vir, de quo tanta et talia nunciantur, quum ante requiri et discuti debeant, honoretur“ setzt keine Unfähigkeit fest (wie dies namentlich der Originalbrief, reg. V. 39, ed. d. M. G. epist. Gregor. I. 1, 328. 329, ergiebt); ebenso wenig der weiter citirte c. 3 (Caelest. I.) Dist. LXXXI, welcher die Absetzung eines zum Bischof geweihten Angeschuldigten und des ordinirenden Bischofs anordnet. c. 56 (Greg. IX.) X de test. II. 20 schliesst den Angeklagten nur von dem Empfang der Weihen aus, erklärt denselben also für irregulär (ex defectu famae), s. Bd. I. S. 31 n. 11, und berechtigt nicht, der Irregularität die Unfähigkeit zu Ämtern völlig gleichzustellen. Demgemäss ist auch die weiter von der Doktrin aufgestellte Konsequenz, dass die Verleihung eines Amtes an einen solchen nichtig ist und selbst bei späterer Freisprechung nicht convalescirt, s. Fagnan. l. c. n. 23; Reiffenstuel l. c. n. 131, zu verwerfen.
Über die weiteren Kontroversen, namentlich darüber, ob auch eine Unfähigkeit, zu Ämtern gewählt zu werden, entstehe, was konsequenter Weise vielfach verneint wurde, s. die citirten Älteren.

3 Praktisch kommt auch die frühere Doktrin auf dieses Ergebniss hinaus, da sie die Beurtheilung darüber, ob ein schweres Verbrechen in Frage steht, dem kirchlichen Oberen überlassen muss, und ferner noch eine Reihe anderer von diesem ebenfalls zu prüfender Beschränkungen, z. B. ob die Anklage oder Denunziation nicht aus Chikane erfolgt sei, aufstellt.
Dass der kirchliche Obere, wenn er vorsätzlich oder aus grober Nachlässigkeit eine ungeeignete Verleihung vornimmt, seinerseits zur Rechenschaft gezogen werden kann, ist selbstverständlich, s. auch c. 13 Dist. LXXXI.
Wenn endlich die Doktrin der Eröffnung der Untersuchung einen Einfluss auf die Ausübung eines schon besessenen Amtes wegen c. 16 (Gregor. IX.) X de accus. V. 1 insofern einräumt, als der Amtsträger in Betreff derjenigen Angelegenheit, wegen welcher er auf Anklage oder Denunziation oder sonst zur Untersuchung gezogen ist, von seinen Amtsbefugnissen nicht Gebrauch machen, also namentlich nicht seine Ankläger und Denunzianten mit Censuren belegen darf, s. Reiffenstuel V. 1 n. 139; Bouix 2, 59, so beruht c. 26 cit. lediglich auf der Regel, dass Niemand in eigener Sache Richter sein darf, s. o. S. 89.

4 Art. 15: „La base del fatto delittuoso può essere stabilito dalla esposizione che se n'è avuta in processo convalidata o da informazioni autentiche o da confessioni stragiudiziali o da testimoniali deposizioni: ed in quanto al titolo di contravvenzione a precetto, risulta dalla riproduzione del decreto e dell' atto d'imitazione eseguiti ne' modi espressi agli art. VII ed VIII“ (vgl. o. S. 78 n. 7 u. S. 80 n. 2).

5 Mit der „esposizione“ ist die Darlegung des Faktums in einer Anzeige des kirchlichen Oberen oder in einer Denunziation gemeint, so auch Acta s. sed. 15, 384. 387.

6 Z. B. des Erzpriesters, wenn es sich um einen schuldigen Pfarrer, des Pfarrers, wenn es sich um einen Geistlichen seiner Pfarrei handelt.

7 Art. 16: „A ritenere poi in specie la colpabilità dell' imputato è necessario di averne la prova legale, che deve contenere tali elementi da dimostrare la verità o almeno da indurre una morale convinzione, rimosso ogni ragionevole dubbio in contrario.“

eine moralische Überzeugung unter Ausschluss jedes für das Gegentheil sprechenden, berechtigten Zweifels verschafft wird. Diese Vorschriften regeln zunächst blos die Erfordernisse für die Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten[1], berühren also keineswegs die Frage, welches Mass des Beweises erforderlich ist, um ihn für überführt zu erachten und schuldig sprechen zu können. In dieser Beziehung enthält sie keine direkten Anordnungen, aber nichtsdestoweniger wird das, was darüber festgesetzt wird, weil es dem gemeinen Recht entspricht, auch in Betreff der zuletzt gedachten Frage für massgebend erachtet werden müssen.

II. Die einzelnen Beweismittel und Beweisgründe. Als solche kommen in Frage: a. Der richterliche Augenschein[2], welchen der Richter im Inquisitionsprozess, da er hier alles Belastungsmaterial von Amtswegen zu sammeln hat, in jedem Stadium des Verfahrens, sofern ihm dies erforderlich erscheint, also namentlich zur Feststellung des objektiven Thatbestandes einzunehmen befugt ist[3], und dessen Ergebniss er wegen der Schriftlichkeit des Verfahrens zu Protokoll festzustellen hat.

b. Das gerichtliche Geständniss (*confessio iudicialis*) des Angeschuldigten, d. h. ein solches, welches vor dem zuständigen Untersuchungsrichter abgelegt wird[4], sofern dies wissentlich[5] und in voller Freiheit, also namentlich ohne jeden Zwang geschieht[6], und dasselbe mit den sonstigen Ermittelungen übereinstimmt[7].

[1] Das ergiebt nicht nur Art. 21, S. 88 n. 1, welcher sich auf diese Artikel mit bezieht, sondern auch Art. 15, s. S. 95 n. 4, da er blos des aussergerichtlichen Geständnisses gedenkt und also voraussetzt, dass der Bezichtigte noch nicht vernommen worden ist und daher keine Gelegenheit gehabt hat, ein Geständniss vor dem Untersuchungsrichter abzugeben. Es ist daher nicht ganz genau, wenn der Art. 16 cit. sowohl in den Acta s. sed. 15, 388, wie auch von Droste S. 62 ohne Weiteres auch auf den für die Urtheilsfällung massgebenden Beweis bezogen wird.

[2] Er wird in den Quellen nicht besonders behandelt, ist aber sicherlich in dem auch für die Notorietät gebrauchten Ausdruck: *evidentia* rei oder *facti*, s. c. 24 (Inn. III.) X de V. S. V. 40 u. c. 10 (Greg. IX.) X de coh. cler. III. 2, s. auch c. 15 (Inn. III.) X de rest. spol. II. 13, mit einbegriffen, so auch Gross, d. Beweistheorie im canon. Prozess. Wien 1867. 1, 110 c. 2, 9. Besonders erwähnt wird er in der cit. Prager Diöcesangerichtsinstr. v. 1868 §. 76: „Ein vollständiger Beweis kann hergestellt werden durch den richterlichen Augenschein, durch das Geständniss des Beklagten, durch die übereinstimmenden Aussagen von zwei klassischen Zeugen oder Sachverständigen und durch Urkunden oder Schriften, deren Echtheit nicht angefochten werden kann."

[3] Gross a. a. O. 2, 116. Der Zugang zu den zu besichtigenden Orten oder Gegenständen oder die Vorlegung der letzteren kann nöthigenfalls durch Censuren erzwungen werden, s. a. a. O. S. 117 n. 3; s. auch Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref.

[4] Vgl. Reiffenstuel II. 18 n. 7; Schmalzgrueber II. 18 n. 13; Gross a. a. O. S. 97. Deshalb hat das Geständniss des Vergehens seitens eines Geistlichen vor dem weltlichen Richter gar keine Beweiskraft, c. 4 (Alex. III.) X de iud. II. 1.

Jedes andere Geständniss ist eine *confessio extraiudicialis* und macht, selbst wenn seine Abgabe bewiesen ist, keinen Beweis, sondern giebt nur ein Indicium gegen den Angeschuldigten ab, Reiffenstuel l. c. n. 40. 41; Schmalzgrueber l. c. n. 28.

[5] Also im Zustande der ungeminderten Zurechnungsfähigkeit und mit der erforderlichen Einsicht in die Bedeutung desselben, Reiffenstuel l. c. n. 20. 21. Majorenn braucht der Bezichtigte nicht zu sein, es genügt die Strafmündigkeit, s. Bd. V. S. 920, weil er dann im Strafprozess die Parteifähigkeit und damit auch das Recht zu prozessualer Thätigkeit besitzt, s. o. S. 91, vgl. auch Reiffenstuel II. 1 n. 159.

[6] c. 4 (Nicol. I.) C. XXXI qu. 2. Das wird namentlich mit Rücksicht auf die bei der Ketzerinquisition übliche Tortur und das Bestreben, unter allen Umständen ein Geständniss erlangen, s. Bd. V. S. 482, hervorgehoben, Reiffenstuel II. 18 n. 19. 137 ff.; Schmalzgrueber II. 18 n. 11. Auch darf es nicht durch Suggestivfragen dem Bezichtigten wider dessen Willen entlockt sein, s. c. 5 (Alex. III.) X de dicort. IV. 19; Gross a. a. O. S. 97.

[7] c. 4 X cit. II. 1; c. 1 (Clem. III.), c. 2 (Innoc. III.) X de confessis II. 18; c. 24 (id.) X de V. S. V. 40 u. c. 10 (Greg. IX.) X de cohab. cler. III. 2, erwähnen allerdings dieses Erfordernisses nicht, ebenso wenig die cit. Prager Diöcesangerichtsinstr. v. 1869 §. 76, s. Anm. 2, allein ganz abgesehen davon, dass nach c. 5 (Coelest. III.) X de eo qui cognov. IV. 13, beim Incest als Ehenichtigkeitsgrund die objektive Wahrheit eines auf denselben gerichteten Geständnisses geprüft werden soll, bedingt dies das Wesen des Straf- insbesondere des Inquisitionsprozesses, weil es in demselben nicht minder auf Erforschung der materiellen Wahrheit ankommt, Gross a. a. O. S. 96. 98. Die ältere Doktrin hat diesen Grundsatz zu eng dahin formulirt, dass das Geständniss

c. Die Zeugen und die Aussagen derselben, d. h. solcher nicht am Verfahren als Richter oder Partei betheiligter Personen, welche dem Gericht über von ihnen gemachte Wahrnehmungen Auskunft geben und durch diese Aussage (d. h. ihr Zeugniss) Thatsachen zur Gewissheit bringen sollen.

Eine sichere und feste Unterscheidung zwischen den absolut unfähigen Zeugen, d. h. solchen, welche der Richter stets zurückweisen und gar nicht vernehmen darf, den relativ unfähigen und den nicht völlig glaubwürdigen Zeugen hat das kanonische Recht nicht aufgestellt[2]. Als absolut unfähige Zeugen müssen, da es selbstverständlich ist, dass diejenigen, welchen die natürliche Fähigkeit zur Wahrnehmung, sowie die Fähigkeit zur geistigen Aufnahme und Verarbeitung des Wahrgenommenen fehlt, kein Zeugniss ablegen können, die Blinden, Tauben, Blödsinnigen, Wahnsinnigen, Fieberkranken und sinnlos Trunkenen betrachtet werden, wennschon sie das

nicht der natura rerum widersprechen dürfe, s. Schmalzgrueber II. 18 n. 15.

Wenn der Angeschuldigte das Geständniss widerruft oder gar den Beweis der Unwahrheit desselben, was ihm zu seiner Vertheidigung immer freisteht, unternimmt, so hat der Richter unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Untersuchung zu beurtheilen, welchen Einfluss der Widerruf und das Resultat des gedachten Beweises auf das früher abgelegte Geständniss äussert, s. Gross a. a. O. S. 98. Wegen der Annahme einer durch das Geständniss bewirkten Notorietät s. Bd. V. S. 359 n. 1.

1 Das kanonische Recht kennt eine öffentliche rechtliche Pflicht zur Zeugnissablegung, s. c. 8. 9 (Innoc. III.) X de test. cog. II. 21, welcher das Recht auf Ersatz der durch die Erfüllung derselben entstandenen Ausgaben entspricht, c. 3 §. 40 (l. 11 C. J. de test. IV. 20) C. IV qu. 2. 3 u. c. 11 (Bonif. VIII.) in VI de rescr. I. 3, und zwar in dem Umfange, dass sie durch keine, selbst eidlich bekräftigte Vereinbarung ausgeschlossen werden kann, c. 18 (Alex. III.) c. 37 u. c. 45 (Innoc. III.) X de test. II. 20, wennschon gerade die ältere Doktrin eine solche allgemeine Pflicht für das Strafverfahren überhaupt oder wenigstens für den Accusationsprozess wegen c. 10 (Honor. III.) X de test. cog. II. 21 (s. die Worte: „praeter quam super criminibus“) im Widerspruch mit einer Anzahl dagegen sprechender Stellen, s. z. B. c. 4 (Alex. III.) u. c. 9 cit. X eod., theilweise verneint hat, ohne mit dieser Ansicht allgemeine Billigung zu finden, vgl. dazu Schmalzgrueber II. 21 n. 13; München, Strafverfahren 1, 142 ff.; Molitor, üb. kanon. Gerichtsverfahren S. 160; Gross 2, 27. Nöthigenfalls kann der Richter die Ablegung des Zeugnisses und auch die Beeidigung bei unzulässiger Weigerung, nicht blos in dem Fall, dass der Beweis auf keine andere Weise zu erbringen ist, durch Anwendung von Censuren, Exkommunikation, gegen Geistliche auch durch Verhängung der Suspension erzwingen, c. 1 (Alex. III.) c. 5 (Clem. III.) c. 9 (Innoc. III.) c. 10 (Honor. III.) c. 11 (Gregor. IX.) u. c. 2 (Alex. III.) X eod. II. 21, s. auch Gross 2, 27, und in derselben Weise gegen diejenigen vorgehen, welche den Zeugen an der Erfüllung seiner Pflicht verhindern, c. 37 (Innocens III.) u. 45 (id.) X de test. II. 20.

Mit Rücksicht auf die heutigen Verhältnisse, in denen der Kirche der weltliche Arm behufs Durchsetzung ihrer Forderungen nicht mehr zur Verfügung steht, bestimmt indessen die cit. Instr. 1880 art. 20: „Qualora vengano indicati testimoni per fatti e circostanze essenzialmente interessanti al merito della causa e non possano aversi in esame, perchè non si reputi conveniente d'intimarli ovvero perchè invitati vi si ricusino, se ne fa menzione in atti, e si procura di supplire alla deficienza di essi con le attertazioni di altri testimoni che *de relato* o in altro modo sieno informato di quanto si ricerca“, sieht also von Zwangsmassregeln ab, und ebenso ordnet die cit. Prager Instr. v. 1869 §. 38 an: „..... Ob die Zeugen durch Zwangsmassregeln, wie sie der Kirche zu Gebote stehen, z. B. Exkommunikation zum Erscheinen verhalten werden sollen, entscheidet das Gericht, wird sich aber dabei gegenwärtig halten, dass die Anwendung von geistlichen Strafen ohne den äussersten Nothfall mehr schaden als nützen könne.“

Ausgeschlossen ist die Pflicht für diejenigen, welche überhaupt nicht als Zeugen zugelassen werden dürfen (s. darüber o. im Text), ferner für die nahen Verwandten des Beschuldigten bis zum dritten Grade kanonischer Komputation und die Nachkommen der Sobrinen, sowie die Schwäger oder Stiefeltern, Schwieger- oder Stiefkinder, Ehegatten und Verlobten desselben, weiter für seine Vertreter (Vertheidiger) in Betreff des ihnen in dieser Eigenschaft Mitgetheilten, s. c. 3 cit. §§. 4—8. 19 C. IV qu. 2. 3, wogegen die römischrechtliche Befreiung der „valetudinarii, senes et debilitate confecti aut paupertate depressi“, s. c. 3 cit. §. 10, durch das Dekretalenrecht, c. 8 (Alex. III.) X de test. II. 20, beseitigt und in das Recht, am Orte des Aufenthaltes vernommen zu werden, welches auch den Klosterfrauen zusteht, s. c. 2 (Bonif. VIII.) §. 1 in VI de iud. II. 1, umgewandelt worden ist, vgl. hierzu München 1, 140 ff. u. Gross a. a. O. 2, 27. 28, welcher den ersteren theilweise berichtigt.

2 Ebenso wenig wie das römische Recht. Nach c. 12 (Alex. III.) X de test. II. 20 (Zeugniss der Mutter für die Tochter) „testimonium eius omnino videtur suspectum et ideo non esse aliquatenus admittendum“; c. 24 (id.) X eod. „nec contra ipsos aliquos audiat, nisi probatae essent vitae et opinionis, de quibus versimile non esset, quod

kanonische Recht nicht ausdrücklich als solche bezeichnet[1]. Wohl aber erklärt dasselbe für zeugnissunfähig die Unmündigen[2], ferner[3] die Infames[4], die Exkommunizirten[5], die Meineidigen[6], die s. g. *criminosi*[7], die *testes corrupti*, d. h. diejenigen, welche überführt oder geständig sind, sich für die Ablegung oder Nichtablegung ihres Zeugnisses haben bestechen zu lassen[8], und endlich die Beichtväter in Betreff desjenigen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden ist[9].

deberent pro aliquo dejerare" und c. 12 (Ps. Is.) C. III qu. 5: „accusatores vel testes suspecti non recipiantur" lässt sich nicht annehmen, dass auch die verdächtigen Zeugen überhaupt von der Vernehmung ausgeschlossen sein sollen, denn das „admittere" und „recipere" kann in den gedachten Stellen blos die Zulassung des Zeugnisses als eines vollgültigen und vollbeweisenden, nicht die absolute Zurückweisung bedeuten. Nicht nur c. 9 (Innoc. III.) X de probat. II. 19: „Quidam vero pauci .... usque adeo tamen malae famae sunt et levis opinionis, quod eorum dictis nulla vel modica est fides adhibenda" ergiebt, dass auch verdächtige Zeugen vernommen werden dürfen, sondern es liegt auch in der Natur der Sache, dass der Umstand, ob eine Verdächtigkeit vorliegt, in manchen Fällen erst durch die Vernehmung des Zeugen festgestellt werden kann, vgl. auch Gross a. a. O. 2, 20.

Jedenfalls hat aber der Richter im Inquisitionsprozess sowohl die Unfähigkeits- wie auch die Verdachtsgründe von Amtswegen zu erforschen und da, wo sich eine Unfähigkeit zeigt, den Zeugen von vornherein, oder wenn seine Vernehmung eine solche ergiebt, sofort zurückzuweisen, s. Gross a. a. O. 2, 18.

[1] Gross a. a. O. S. 8. 9; offenbar, weil es dies nicht für erforderlich erachtet. Die Doktrin erklärt sie durch das ius naturale ausgeschlossen, s. z. B. Schmalzgrueber II. 20 n. 3.

[2] c. 3 cit. §. 3 C. IV qu. 2 u. 3; s. auch c. 14 (Aachen 789), c. 15 (coll. Hibern.) u. c. 16 (Aachen 789) C. XXII qu. 5, und zwar ohne Unterscheidung zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht, Gross a. a. O. 2, 9 n. 17. Dagegen bezieht sich die Vorschrift in c. 3 cit. §. 14 (nach l. 20 D. de test. XXII. 5), dass der minor viginti annis zum Zeugniss unfähig sein soll, lediglich auf den Accusationsprozess, und hat, da derselbe durch den inquisitorischen völlig verdrängt ist, keine praktische Bedeutung mehr.

Was die Frauen betrifft, so schliesst die kanonistische Doktrin diese seit der Glosse auf Grund von c. 17 (August.) C. XXXIII qu. 5 („nec testis esse") u. c. 10 (Isid.) X de V. S. V. 40 („nam varium et mutabile testimonium semper femina producit") vom Zeugniss in Kriminalsachen aus, Reiffenstuel II. 20 n. 84. 85; freilich wird gerade für das inquisitorische Verfahren, s. glossa s. v. non femina zu c. 10 X cit.; Schmalzgrueber II. 20 n. 84. 85; München 1, 134, eine Ausnahme gemacht. Beweiskräftig für die absolute Unfähigkeit der Frauen sind beide Stellen nicht, um so weniger, als c. 3 (Gregor I.) de test. II. 20 ihr Zeugniss in Strafsachen u. c. 2 (Bonif. VIII.) in VI de iud. II. 1 im allgemeinen zulässt, vgl. dazu Gross a. a. O. 2, 10. 11.

[3] Abgesehen von den Sklaven, s. c. 3 cit. §. 40 C. IV qu. 2 u. 3 u. c. 10 X cit. V. 40, was die Doktrin aber nicht auf die Leibeigenen bezogen hat, s. Schmalzgrueber II. 20 n. 9. 10.

[4] c. 6 (Angilram.) C. VI qu. 1; c. 11 (Ps. Is.) C. III qu. 4; c. 47 (Lateran. IV.) u. c. 54 (Gregor. IX.) X de test. II. 20; c. 1 (Caelest. III.) X de exc. II. 25, und zwar hat die kanonistische Doktrin diese Stellen sowohl auf die infamia juris wie auch auf die infamia facti bezogen, Schmalzgrueber l. c. n. 16 ff., jedoch zum Theil die blos mit faktischer Infamie Behafteten nur bei schweren Verbrechen und für den eigentlichen Kriminalprozess (d. h. das Accusationsverfahren) als unfähige Zeugen betrachtet, Reiffenstuel l. c. n. 31. 49.

[5] Auf Grund der sie treffenden Infamie, c. 17 (Ps. Is.) C. VI qu. 1, vgl. Reiffenstuel l. c. n. 43; Schmalzgrueber l. c. n. 26, s. auch Bd. V. S. 497. 502 n. 10. In Betreff der Statthaftigkeit der Zulassung des toleratus s. a. a. O. S. 510.

[6] c. 7 (Mâcon 581) c. 14 (Aachen 789) C. XXII qu. 5; c. 13 (poen. Halitg.) C. VI qu. 1; c. 9 (Alex. III.) u. c. 54 (Gregor. IX.) X de test. II. 20; c. 4 (Alex. IV.) in VI de haeret. V. 2.

[7] D. h. einmal diejenigen, welche bereits eines schweren Verbrechens wegen verurtheilt sind, selbst wenn dasselbe keine infamia iuris nach sich zieht, c. 3 cit. §§. 3. 4 (l. 3 §. 5 u. l. 20 D. de test. XXII. 5) C. IV qu. 2 u. 3; c. 13 (Alex. III.) X de test. II. 20; ferner diejenigen, welche sich wegen eines solchen in Untersuchung befinden, c. 56 (Gregor. IX.) X eod., und endlich diejenigen, denen ein derartiges Verbrechen erst aus Anlass ihrer Vernehmung als Zeugen vorgeworfen und gegen welche es bewiesen wird, c. 54 X cit.; c. 2 (Inn. III.) §. 1 X de ord. cognit. II. 10 u. c. 1 (Coelest. III.) X de exc. II. 25. Hat sich aber Jemand nach Begehung eines keine infamia nach sich ziehenden Verbrechens gebessert, z. B. Busse geleistet, so steht ihm die Unfähigkeit nur noch im Accusationsprozess, sonst aber nicht entgegen, c. 54 X cit. II. 20, vgl. Reiffenstuel II. 20 n. 55 ff.; Schmalzgrueber II. 20 n. 18 ff.; Gross a. a. O. 2, 13.

[8] c. 3 cit. §§. 3. 43 C. IV qu. 2 u. 3; c. 5 (Eugen. III.) X de test. II. 20 u. c. 10 (Alex. III.) X de praesumpt. II. 23, Schmalzgrueber II. 20 n. 12. 13; Gross a. a. O. S 17.

[9] Wegen des Beichtsiegels s. Bd. IV. S. 126 ff. S. 132. Daraus folgt aber noch nicht, dass der Beichtvater des Angeschuldigten das Erscheinen als Zeuge vor Gericht, lediglich weil er in dieser Beziehung zu dem letzteren gestanden hat, ablehnen kann, denn soweit es sich nicht um das in der Beichte Anvertraute handelt, ist er befugt und verpflichtet, auszusagen, s. Entsch. d. congr. episc. v. 1739, Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 468.

Was die nahen Verwandten betrifft, so sind Ascendenten und Descendenten zum Zeugniss gegen einander unfähig[1], während sie hinsichtlich des Zeugnisses für einander blos als verdächtig gelten[2]. Das letztere ist auch der Fall hinsichtlich der s. g. *domestici* für einander, d. h. solcher, welche zu demselben Haushalt gehören und in Abhängigkeit von demselben Hausherrn stehen[3], in Betreff derjenigen, welche mit einem anderen eng befreundet sind[4] und für ihn Zeugniss ablegen, sowie derjenigen, welche gegen einen anderen als Zeugen auftreten, wenn sie mit ihm in schwerer oder Todfeindschaft leben[5].

Weiter sollen Juden[6], Heiden[7], Ketzer[8], also auch Akatholiken[9] nicht gegen Christen als Zeugen zugelassen, d. h. ihnen nicht Glauben beigemessen werden[10], und dasselbe gilt endlich von der Aussage des einen Mitschuldigen[11] gegen und für den andern[12].

[1] c. 3 cit. §. 34 C. IV qu. 2 u. 3.

[2] c. 22 (Alex. III.) X de test. II. 20. Hinsichtlich der Seitenverwandten, Verschwägerten, Ehegatten und Verlobten enthält das kanonische Recht keine Bestimmungen, c. 1. 12 (Ps. Is.) C. III qu. 5 schliesst nur die consanguinei des Anklägers vom Zeugniss gegen Fremde beim Accusationsprozess und ebenso c. 18 (Ps. Is.) eod. die Affinen aus. Es hat daher der Richter nach freiem Ermessen in Betreff ihrer Glaubwürdigkeit zu entscheiden, vgl. Gross a. a. O. 2, 15. Über die frühere Doktrin, welche in diesen Beziehungen nähere Regeln aufgestellt hat, s. Reiffenstuel II. 20 n. 103. 108; Schmalzgrueber II. 20 n. 30 ff.

[3] c. 3 cit. §. 31 C. IV qu. 2 u. 3. Aus den mehrfachen Ausnahmefällen, in denen die Doktrin sie zulässt, s. Reiffenstuel l. c. n. 120 ff. u. Schmalzgrueber II. 20 n. 35. 36, ergiebt sich, dass sie nicht als unfähige Zeugen betrachtet worden sind.

[4] c. 3 cit. §. 2 C. IV qu. 2 u. 3.

[5] c. 3 cit. §. 2 l. c.; c. 2 (Ps. Is.) u. c. 4 (id.) C. III qu. 5; c. 32 (Inn. III.) X de sim. V. 3; Reiffenstuel II. 20 n. 132; Schmalzgrueber II. 20 n. 43 ff.

Vgl. übrigens zu den Anm. 2 ff. noch die cit. Prager Diöcesangerichtsinstruktion v. 1869 §. 72: „Relativ sind von der Zeugenschaft in der Regel ausgeschlossen: Blutsverwandte und Verschwägerte des Geklagten in den näheren Graden, notorische Freunde und Feinde desselben, Personen, die in einem Abhängigkeitsverhältniss zu demselben stehen, namentlich besoldete Hausgenossen, dann seine Mitschuldigen. Über die Zulassung dieser Personen entscheidet das Gericht.“

[6] c. 24 (Toledo 633) C. II qu. 7; c. 21 (Alex. III.) X de test. II. 20.

[7] Eine dies direkt aussprechende Stelle existirt nicht, denn c. 25 (Ps. Is.) bezieht sich nur auf die Anklage, nicht auf das Zeugniss.

[8] Die kanonistische Doktrin beruft sich hierfür auf das römische Recht, s. c. 21 C. de haeret. I. 5 u. Nov. XLV. c. 1, und stellt die drei genannten Kategorieen deshalb gleich, weil gegen sie mit Rücksicht darauf, dass sie bei ihrem Unglauben Gott nicht die Treue bewahren, die Vermuthung spricht, dass sie dies auch nicht gegenüber den Menschen thun, und denen, welche selbst nicht den rechten Glauben bekennen, auch kein Glauben beizumessen sei, Reiffenstuel II. 20 n. 152 ff.; Schmalzgrueber II. 20 n. 46 ff. und die hier citirten Älteren.

[9] Vgl. cit. Prager Diöcesangerichtsinstruktion v. 1869 §. 72: „Von der Zeugenschaft sind im Kriminalprozesse in der Regel ausgeschlossen: Juden und Akatholiken, dann Personen, deren kirchenfeindliche Gesinnung und Sittenlosigkeit notorisch ist. Inwiefern Juden und Akatholiken als Entlastungszeugen für einen Geistlichen zugelassen werden können, wird das Gericht in einzelnen Fällen entscheiden.“

[10] Denn eine absolute Unfähigkeit, so dass sie sofort, wenn ihr Glaubensbekenntniss feststeht, unvernommen zurückgewiesen werden müssten, lässt sich weder aus den citirten Stellen noch aus der Motivirung ihrer Unglaubwürdigkeit entnehmen, das um so weniger, als ihr Zeugnis für Christen nicht beanstandet wird, s. auch die cit. Prager Instr. §. 72 in der vor. Anm.

[11] c. 5 (Ps. Is.) C. XV qu. 3; c. 1 (Clem. III.) X de conf. II. 18; c. 10 (Alex. III.) X de test. II. 20, s. Pirhing, ius canon. II. 20 n. 49 ff.; Schmalzgrueber II. 20 n. 39 ff.

[12] Besonderheiten gelten dagegen für die s. g. *crimina excepta*, s. c. 56 (Gregor. IX.) X de test. II. 20, wohin nicht blos die an sich für das kirchliche Strafrecht nur eine geringe Bedeutung beanspruchende Majestätsbeleidigung, sondern auch für die derselben als Majestätsbeleidigung Gottes gleichgestellte Ketzerei gehört, s. Bd. V. S. 302 n. 6 u. S. 303 n. 1; c. 5 (Alex. IV.) in VI de haeret. V. 2, s. Bd. V. S. 483 n. 9; c. 8 (id.) §. 3 eod.; c. 5 (Ps. Is.) C. XV qu. 3 u. c. 1 (Clem. III.) X de conf. II. 18, ferner für die Simonie, c. 4 (l. 30 C. J. de episc. I. 3) C. XV qu. 3; Bd. V. S. 302 n. 6); Pius V.: Intolerabilis 1569 §. 7, b. T. 7, 754 (hier criminosi zugelassen), für das Sakrileg im Sinne von sacrilegium personale, der Vergewaltigung und percussio kirchlicher Würdenträger und Geistlichen, c. 7 (Gregor. I.) C. II qu. 1 u. c. 29 (Later. II.) C. XVII qu. 4, ausserdem aber noch auf Grund des römischen Rechts für das veneficium, latrocinium und die grassatio per vias publicas, wozu dann noch die Münzfälschung und auch zum Theil das Assassinium gerechnet wurden, vgl. Gonzalez Tellez ad c. 1 X de conf. II. 13 u. Reiffenstuel II. 18 n. 99 ff. Sie sind

Nicht zu den unfähigen oder verdächtigen Zeugen im Straf-, insbesondere im Inquisitionsprozess gehören dagegen die Advokaten und Prokuratoren, welche der Partei in dem fraglichen Prozesse ihre Dienste leisten[1], ebensowenig solche, welche niederen Standes sind und in dürftigen Verhältnissen leben[2], endlich auch nicht Laien als Belastungszeugen gegen Geistliche[3].

Die Aussage des Zeugen muss, um beweiskräftig zu sein, eidlich[4] und zwar vor

als excepta bezeichnet worden, weil bei ihnen wegen ihrer Schwere zur leichteren Überführung der Beschuldigten Ausnahmen von den sonstigen, namentlich den strengen Regeln des Prozessverfahrens zugelassen sind. Wenn nicht ausschliesslich (s. Bd. V. S. 302), gilt dies namentlich vom Beweise, denn es kann in diesen Sachen nicht nur der Beschuldigte vernommen werden, um Mitschuldige zu ermitteln, und von dem Zeugniss des ersteren gegen die letzteren Gebrauch gemacht werden, c. 5 C. XV qu. 3; c. 1 X II. II. 18; c. 56 X II. 20 u. c. 5 in VI de heret. V. 2 citt., sondern dasselbe gilt auch von den Unmündigen, Reiffenstuel II. 20 n. 76; Schmalzgrueber II. 20 n. 5, den infames und criminosi, c. 31 u. 32 (Innoc. III.) X de simon. V. 3; Reiffenstuel l. c. n. 50; Schmalzgrueber l. c. n. 17; den Exkommunizirten, s. c. 5 in VI cit. V. 2; den Eltern und Kindern, sowie nahen Angehörigen gegen einander, s. Bd. V. S. 483; Reiffenstuel II. 20 n. 149; Schmalzgrueber II. 20 n. 52; von Juden, Ungläubigen und Ketzern gegen Christen, c. 13 (Bonif. VIII.) in VI de heret. V. 2; Reiffenstuel l. c. n. 156; Schmalzgrueber l. c. n. 48; endlich auch von den Meineidigen aber nur bei dem Verbrechen der Ketzerei, nicht bei den anderen crimina excepta, c. 8 §. 8 in VI cit. V. 2, während gegen sie die Einrede der Todfeindschaft, namentlich in der Spezialisirung als Verschwörung gegen den Angeschuldigten gestattet blieb, c. 31. 32 X cit. V. 3; s. auch Bd. V. S. 483. Diese Ausnahmen hatten aber nicht den Sinn, dass alle gedachten Kategorieen bei den erwähnten Verbrechen als vollkommen glaubwürdige Zeugen zu betrachten sind, sondern nur den, dass der Angeschuldigte ihre Zurückweisung niemals verlangen kann, vielmehr der Richter unter allen Umständen zu ihrer Vernehmung berechtigt ist, und es in seinem Ermessen steht, inwieweit er ihrer Aussage, namentlich im Hinblick auf die sachlichen Ergebnisse der Untersuchung, Glaubwürdigkeit beimessen will, vgl. c. 5 in VI cit.: „si ex verisimilibus coniecturis et numero testium aut personarum tam deponentium quam eorum contra quos deponitur, qualitate ac aliis circumstantiis sic testificantes falsa non dicere praesumuntur.“ Vgl. dazu auch Gross a. a. O. 2, 19.

[1] c. 38 (Carthago 401) C. II qu. 6; c. 6 (Alex. III.) X de test. II. 20; c. 3 (Innoc. IV.) in VI eod. II. 10 beziehen sich nicht auf den Strafprozess, s. Gross a. a. O. 2, 17. Allerdings soll ein solcher in diesem sein Zeugniss über das ihm von seinem Klienten Anvertraute verweigern, s. c. 3 (l. 25 D. de test. XXII 5) C. IV qu. 2 u. 3, aber dadurch wird weder seine Fähigkeit noch seine Glaubwürdigkeit berührt.

[2] Denn wenn auch den vilissimi testes, s. c. 7 (Gregor. I.) §. 13 C. II qu. 1 nicht ohne nähere Untersuchung ihrer Verhältnisse und ihrer Glaubwürdigkeit Gewicht beigemessen werden soll, c. 3 cit. §. 2 C. IV qu. 2 u. 3, so sind doch nicht alle derartigen Personen lediglich wegen ihrer gedachten Lebensverhältnisse für verdächtige Zeugen erklärt, ja c. 8 (Alex. III.) X de test. II. 20, lässt die paupertate depressi an sich zu. Die Doktrin betrachtet sie freilich gerade in Kriminalsachen der Regel nach als verdächtig, s. Reiffenstuel II. 20 n. 93; Schmalzgrueber II. 20 n. 28, ohne zu beachten, dass der Richter in jedem einzelnen Falle erst ihre Glaubwürdigkeit, wie auch bei anderen Zeugen zu untersuchen hat. Vgl. Gross a. a. O. 2, 13.

[3] c. 33 (Innoc. III.) X de test. II 20. Bei dem Anklageprozess gegen Geistliche, welcher jetzt praktisch nicht mehr in Frage kommt, waren sie allerdings ausgeschlossen, s. c. 5 (Ps. Is.) C. II. qu. 7; c. 14 (Alex. III.) X de test. II. 20, so auch die Doktrin, s. z. B. Schmalzgrueber II. 20 n. 49. 50. Nicht korrekt Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 469.

Gar nicht hierher gehört die Bemerkung von München Strafverfahren 1, 133, dass dem Geistlichen das gerichtliche Zeugniss in Strafsachen, deren Ausgang ein Todesurtheil sein kann, untersagt ist, c. 9 (Ps. Is.) C. XI qu. 1, weil er dadurch irregulär wird. Wie er selbst anführt, darf der Geistliche wegen seines von der Kirche für ihn beanspruchten privilegirten Gerichtsstandes vor dem geistlichen Gericht nicht vom weltlichen Richter zu irgend welcher Handlung vor demselben angehalten werden, noch ohne Erlaubniss seines Bischofs Zeugniss ablegen, c. 38 (Carthago 401) C. II. qu. 6 u. c. 2 (Rom 826) C. XIV qu. 2. Aber eine Vernehmung durch seinen kirchlichen Richter auf Ersuchen des weltlichen ist, wenn sonst keine Zeugen vorhanden sind, statthaft, Schmalzgrueber II. 21 n. 11. Nach der Praxis der congr. episc., vgl. Analecta iur. pont. 1867 sér. 9 p. 488 u. 1881 sér. 20 p. 70, sollen die Geistlichen zur Vermeidung der Irregularität die c. 2 (Bonifaz VIII.) in VI de homic. V. 4 vorgeschriebene Protestation „quod ad vindictam seu poenam sanguinis non intendunt“ machen, vgl. auch Bd. I. S. 29. Jedenfalls ist, wie die Doktrin allgemein annimmt, das diesen Vorschriften zuwider von einem Geistlichen abgegebene Zeugniss völlig gültig und beweiskräftig, und dasselbe gilt von dem eines Religiosen, welcher ebenfalls ohne Genehmigung seines Ordensoberen kein Zeugniss ablegen darf, Anal. iur. pont. 1867 sér. 9 p. 468; Schmalzgrueber II. 21 n. 11. S. auch Gross a. a. O. S. 12 n. 29.

[4] c. 51 (Honor. III.) X de test. II. 20: „nullius testimonio, quantumcunque religiosus existat, nisi iuratus deposuerit, in alterius praeiudicium debet credi“; c. 1 (Leo IV.) C. II qu. 4; c. 20

dem Richter nach vorgängiger Ermahnung zu wahrheitsgetreuer Aussage [1] und nach demnächst abgelegtem Zeugeneide [2] mündlich [3] abgegeben sein [4]. Ein voller Beweis kann allein durch die übereinstimmende Aussage zweier fähigen und glaubwürdigen, beeideten Zeugen [5] (*testes idonei et omni exceptione maiores*) erbracht werden [6].

Die gedachten Normen über den Zeugenbeweis gelten auch noch für das Verfahren nach der Instruktion von 1880 [7].

Im Übrigen ordnet die Instruktion nur [8] noch an, dass die Zeugen einzeln durch den Untersuchungsrichter [9] vernommen werden sollen [10]. Die Anwesenheit des Ange-

(Pelag. I.) C. III qu. 9; c. 3 cit. §. 37 C. IV qu. 2 u. 3. So auch die cit. Instr. v. 1880 Art. 18: „I testimoni a prova o a difesa, quando non vi si oppongano legali ostacoli (s. Anm. 4) devono essere intesi con giuramento, estendibile, se occorra anche all' obbligo di secreto."

[1] c. 1 (Alex. III.) X de test. cog. II. 21, während eine förmliche Verwarnung vor dem Meineide nicht vorgeschrieben ist, so auch die cit. Prager Diöcesangerichtsinstr. v. 1869 §§. 74. 34; Gross a. a. O. 2, 22 n. 68, wennschon sie nicht verboten und üblich ist, s. Schmalzgrueber II. 20 n. 86.

[2] c. 5 (Eugen III.) X de test. II. 20: „Probatio autem testium debet fieri duplici iuramento, ut iurent, se non privato odio neque amicitia neque pro aliquo commodo quod habuerint vel quod habent vel habituri sunt, ad hoc iurandum esse inductos"; c. 47 (Later. IV. 1215) X eod.; c. 20 C. III qu. 9 cit.; Pirhing, ius can. II. 20 n. 116; Schmalzgrueber II. 20 n. 87.

[3] c. 15 (Ps. Is.) C. III qu. 9.

[4] Daher kann jedenfalls derjenige, welcher zum Eide unfähig ist, wie der Meineidige, nicht eidlich, also abgesehen von den Ausnahmefällen, s. S. 99 n. 12, nicht als Zeuge vernommen werden. Im Übrigen hat das kanonische Recht bei dem Mangel einer festen Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten von unfähigen und nicht völlig glaubwürdigen Zeugen, s. o. S. 97, keine festen Regeln darüber aufgestellt, welche Zeugen gar nicht und welche vereidigt werden dürfen. Doch werden jedenfalls die physisch unfähigen, die infames, die Exkommunizirten, die criminosi und die testes corrupti von der Vereidigung auszuschliessen sein. Sollte eine solche etwa stattgefunden haben, so wird dadurch ihr Zeugniss allein jedenfalls nicht vollkommen beweiskräftig, weil der Zeugeneid nur den Charakter einer nothwendigen Sicherung oder Verstärkung der der Zeugenaussage an sich zukommenden Beweiskraft hat, s. über das letztere auch Gross a. a. O. 2, 22. 23.

[5] c. 3 cit. §. 26 C. IV qu. 2 u. 3; c. 4 (Paschal. II.) X de test. II. 20; c. 23 X eod. „licet quaedam sint causae, quae plures quam duos exigant testes, nulla tamen est causa quae unius testimonio, quamvis legitimo terminetur"; c. 28 (Innoc.) X eod., in Anhalt an Deuter. XVII. 6 u. XIX. 6; Matth. XVIII. 17.

c. 2 (Ps. Silvest.) C. II qu. 4, verlangt allerdings zur Überführung eines Bischofs 72 Zeugen, s. auch c. 3 (Leo IV.) eod., eines Kardinalpriesters 64, eines Kardinaldiakons 27, eines Geistlichen der sonstigen Weihegrade 7, indessen hat schon Gratian unter Berufung auf c. 1 (Braga 572) ead. dict. dazu und zu c. 3 eod. dies nicht nur auf den Anklageprozess, sondern auch auf die römischen Kleriker, sowie auf Zeugen von nicht vollkommenen lauteren Lebenswandel eingeschränkt, und die spätere Doktrin und Praxis erklärt in allen Fällen zwei Zeugen für ausreichend, s. Pirhing l. c. II. 20 n. 108; Schmalzgrueber l. c. 20 n. 68.

Ein einzelner Zeuge (testis singularis) reicht nach Pius V.: Intolerabilis 1569 §. 6, b. T. 7, 714, aus, um die Thatsachen, welche nach §. 4 ibid. Präsumtionen für die *simonia confidentialis*, s. Bd. V. S. 714 ff., abgeben, zu beweisen, ebenso nach Gregor XV.: Universi 1622 §. 5, b. T. 12, 729, um vor der congr. inquis., aber nur vor dieser, bei hinkommenden Präsumtionen und Indicien die sollicitatio ad turpia darzuthun, s. Bd. V. S. 871 n. 8, während nach Bened. XIV.: Sacerdos 1744 §. 4, bull. Ben. 1, 152, die Aussagen von testes singulares über die s. g. usurpatio ordinis blos zur Anwendung der Tortur, s. o. S. 72 n. 1, gegen den Angeschuldigten genügen sollen.

[6] Diese genügen aber auch. Jedenfalls hat der Richter das Recht, die Zahl der Zeugen, insbesondere auch der Belastungszeugen, s. c. 37 (Innoc. III.) X de test. II. 20 (wo als höchste Zahl 40 gestattet werden), wenn eine übermässige Zahl benannt ist, oder wenn sie über unerhebliche Dinge vorgeschlagen sind, zu beschränken, vgl. auch Congr. conc. 1866, Acta s. sed. 2, 401. 406.

[7] Denn Art. 16, s. S. 95 n. 7, verlangt eine prova legale, um die Schuld des Inquisiten festzustellen.

[8] In Übereinstimmung mit dem gemeinen Recht, c. 52 (Honor. III.) X de test. II. 20; s. Pirhing l. c. n. 192; Schmalzgrueber l. c. n. 99.

[9] Wenngleich die Doktrin für die Regel in Kriminalsachen eine Delegation der Vernehmung an einen anderen Richter ausschliesst und dies nur bei einem gerechtfertigten Grunde zulässt, vgl. auch cit. Prager Instr.. §. 68: „Der Untersuchungsrichter vernimmt die genannten Zeugen, inwiefern es ohne Beschwerde möglich ist", so gestattet andererseits die Instr. v. 1880 Art. 19: „I testimoni trovandosi lontani in altra diocesi, se ne domanda l'esame in sussidio all' autorità ecclesiastica del luogo con invio alla medesima di un prospetto di fatto: e l'autorità requisita corrisponde alla richiesta osservando le norme della presente istruzione", doch stets die Vernehmung entfernt, namentlich in einer anderen Diöcese wohnender Zeugen durch Requisition eines kirchlichen Amtsträgers.

[10] Art. 17: „Le persone che convenga di esaminare, si sentono sempre separatamente."

schuldigten bei der Vernehmung der Zeugen ist weder durch sie noch durch das gemeine Recht vorgeschrieben[1], ebensowenig auch die Personalkonfrontation der letzteren mit dem ersteren[2], wohl aber ist dem Angeschuldigten ein Recht auf die s. g. Verbalkonfrontation gewährt, d. h. darauf, dass ihm nicht nur die Namen der Zeugen, sondern auch die ordnungsmässig durch den Kanzler oder Aktuar protokollirten und von jedem Zeugen[3] unterschriebenen Aussagen mitgetheilt werden[4].

d. Die Sachverständigen und die Gutachten derselben. Die Sachverständigen, d. h. diejenigen, welche nicht blos, wie die Zeugen, sinnliche, von jedem verständigen Menschen zu machende Wahrnehmungen bezeugen, sondern nur durch besondere Sach- oder Fachkunde wahrzunehmende Vorgänge oder Zustände bekunden oder technische und wissenschaftliche Urtheile über bestimmte Fragen abgeben, scheidet das kanonische Recht, wennschon dasselbe den Sachverständigenbeweis kennt[5], nicht genügend von den Zeugen[6], wie sie auch mehrfach als Zeugen bezeichnet werden[7]. Analogisch müssen daher, mangels besonderer Bestimmungen, die Regeln vom Zeugenbeweise auch für den Sachverständigenbeweis zur Anwendung kommen[8].

e. Die Urkunden (*instrumenta, documenta*), hier in der Bedeutung von schriftlichen Aufzeichnungen genommen[9]. Auch im Strafprozesse kann eine solche überhaupt nur in Betracht kommen, wenn ihre Echtheit (*veritas*) ausser Frage ist, d. h.

[1] c. 24 (Later. IV.) X de accus. V. 1, s. Bd. V. S. 352 n. 4, verlangt dies nicht. Wegen der Prager Instr. vgl. unten Anm. 4.

[2] Die cit. Prager Instr. §. 68 ermächtigt den Untersuchungsrichter, Zeugen dem Angeschuldigten gegenüber zu stellen, „wenn er es für räthlich hält". Die Praxis der römischen Behörden lässt sie nur bei den schwersten Vergehen, also für die Regel, nicht zu, s. Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 50 n. 105. 106 u. 1881 sér. 20 p. 162.

[3] Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 49 n. 103 u. 1881 sér. 20 p. 88, eventuell bei Schreibensunkunde von einem Schreibzeugen.

[4] c. 24 X cit. V. 1. Die cit. Prager Instr. v. 1869, verlangt §. 67, dass dem Angeschuldigten schon im Beginn der Voruntersuchung die Anklagepunkte einzeln, sowie die dafür angegebenen Beweismittel, also auch die Namen der Zeugen mitgetheilt werden, ferner schreibt §. 73 vor: „Die Namen der Zeugen sind noch vor dem Verhöre dem Beklagten zu nennen, demselben steht frei, wider dieselben Einwendungen zu erheben, Fragesätze und Weisartikel einzubringen und ihrer Beeidigung beizuwohnen", und §. 75: „Nach geschlossenem Zeugenverhöre sind sämmtliche Zeugenaussagen dem Geklagten zur Äusserung mitzutheilen, einfache Behauptungen, dass der Zeuge lügt, werden nicht berücksichtigt, doch ist es dem Geklagten erlaubt, den Gegenbeweis gegen diese Aussagen zu liefern." Dagegen sollen nach der Instruktion v. 1880 Art. 26: „Si procede indi alla contestazione del fatto delittuoso e delle risulstanze che ne sono avute, per credere l'inquisito colpevole ed incorso nelle relative penalità canoniche", Art. 25 u. 27, s. S. 92 n. 2, welche freilich sehr allgemein gehalten sind, aber sich zweifellos auch auf die Kundmachung des Zeugenbeweises an den Inquisiten beziehen, s. auch Droste a. a. O. S. 120. 121, alle die gedachten Mittheilungen erst nach Abschluss der Erhebungen in dem ersten Verhör des Angeschuldigten erfolgen.

[5] c. 18 (Innoc. III.) X de hom. V. 12 („ut peritorum iudicio medicorum talis percussio assereretur non fuisse letalis"); so auch die sich freilich nicht auf Strafsachen beziehenden c. 4 (Gregor. VIII.) u. c. 14 (Honor. III.) X de prob. II. 19; c. 6 (id.) de frigid. et malef., IV. 15; c. 7 (Honor. III.) X eod. („a matronis bonae opinionis, fide dignis et expertis in opere nuptiali"); c. 42 (Innoc. III.) X de test. II. 20.

[6] Gross a. a. O. 2, 32. Auch die Doktrin, welche die Scheidung vollzogen hat, behandelt die Lehre doch nur hinsichtlich der einzelnen, in den Quellen vorkommenden Fälle, W. Endemann, d. Beweislehre des Civilprozesses. Heidelberg 1860. S. 244. Die cit. Instr. v. 1880 gedenkt des Sachverständigenbeweises gar nicht, und die cit. Prager Instr. erwähnt desselben nur im §. 76, s. S. o. 96 n. 2.

[7] So wird das Gutachten in c. 4 X cit. II. 19, c. 7 X cit. IV. 15, als testimonium und der Sachverständige in c. 42 X cit. II. 20, als testis bezeichnet.

[8] Also in Betreff der Unfähigkeit und Unglaubwürdigkeit (nur dass in ersterer Beziehung auch der Umstand zu berücksichtigen ist, dass hier die Fähigkeit durch die erforderliche Sach- und Fachkunde bedingt wird, ein Umstand, welcher der Prüfung des Richters unterliegt, s. Gross a. a. O. 2, 35); ferner hinsichtlich der vorherigen Vereidigung und der Abgabe des Gutachtens zu Protokoll und des Grundsatzes, dass die übereinstimmenden Gutachten zweier einwandsfreier Sachverständiger vollen Beweis machen, vgl. Gross a. a. O. 1, 126. 127, wennschon einzelne, s. z. B. Droste a. a. O. S. 68, anscheinend auf Grund von l. 1 pr. D. de insp. ventre XXV. 4, ferner München 1, 186, drei fordern.

[9] Vgl. dazu Gross a. a. O. 2, 40.

wenn sie wirklich von demjenigen, welchen sie äusserlich als Aussteller ergiebt, herrührt[1]. Im Inquisitionsprozesse ist diese, jedenfalls für den Belastungsbeweis, durch den Richter festzustellen[2], und selbst, wenn der Angeschuldigte sich zum Entlastungsbeweis auf eine Urkunde beruft[3], wird der Richter sich nicht entbrechen können, weil er die materielle Wahrheit erforschen soll, auch seinerseits Ermittelungen über die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde vorzunehmen. Er kann dem Angeschuldigten nicht allein den Beweis der Echtheit oder Unechtheit überlassen, d. h. im Falle des Nichterbringens desselben die Unechtheit oder Echtheit der Urkunde zu dessen Nachtheil als sicher festgestellt annehmen.

Aus demselben Grunde ist auch für den Inquisitionsprozess die ebenfalls vom kanonischen Recht anerkannte Unterscheidung von öffentlichen Urkunden, d. h. solchen, welche von den öffentlichen Organen über Vorgänge und Wahrnehmungen in ihrem amtlichen Wirkungs- oder Wahrnehmungskreise in der vorschriftmässigen Form ausgestellt sind[4], und anderen, d. h. den Privaturkunden, nicht von der Bedeutung, wie für das Verfahren in streitigen Rechtssachen zwischen zwei Parteien. Denn, wenn auch die ersteren ohne Weiteres als echt gelten[5], während die Echtheit der Privaturkunden erst im Bestreitungsfalle bewiesen werden muss, so wird doch bei einem von dem Inquisiten angetretenen Unechtheits- oder Verfälschungsbeweis gegen eine öffentliche Urkunde der Untersuchungsrichter seinerseits ebenfalls mit zur Aufklärung des Sachverhaltes mitwirken müssen.

Inwiefern die Urkunde beweist, hängt von ihrem Charakter und Inhalt ab. Dieselbe kann einmal eine Willenserklärung enthalten, insbesondere auch eine solche, welche den Thatbestand eines Vergehens, z. B. eine den Bischof gröblich beleidigende Äusserung, eine verbotene Verfügung über Kirchengüter u. s. w., bildet. In diesem Falle ist bei unzweifelhafter Echtheit der Urkunde, gleichviel ob sie eine öffentliche oder private ist, der Beweis der betreffenden Willenserklärung, bez. des Vergehens, durch die Existenz der Urkunde selbst erbracht[6].

[1] Das versteht sich von selbst, und wird in den freilich nicht das Strafverfahren betreffenden c. 3. 4 (Alex. III.) c. 6. 11 (Innoc. III.) X de fide instr. II. 22 u. c. 6 (id.) X de exc. II. 25 indirekt vorausgesetzt, s. auch Gross a. a. O. 2, 43. 44. 308.

[2] Denn er hat alle Belastungsmomente zu erheben, s. auch Gross a. a. O. 2, 44. Die Dekretalen, welche von dem Beweise der Unechtheit handeln, c. 6 (Innoc. III.) X de fide instr. II. 28 (von „falsitatis species"); c. 3 (Alex. III.) ibid. („falsitatis literas arguere"); c. 16 (Gregor. IX.) eod. („instrumenta vitiata"); c. 7 (Innoc. III.) X de rel. dom. III. 36 (instrumentum suspectum), beziehen sich nicht auf den Strafprozess. Vgl. Gross a. a. O. 2, 49. 59.

[3] Z. B. wenn der wegen leichtfertigen, fortgesetzten Schuldenmachens zur Untersuchung gezogene Angeschuldigte zur Widerlegung der Anschuldigung Quittungen über die regelmässige und rechtzeitige Bezahlung seiner Verbindlichkeiten vorlegt.

[4] Vgl. c. 7 (Innoc. III.) X. de probat. II. 19 (Exkommunikationssentenz des Bischofs); c. 11 (Lateran. IV.) X eod. (gerichtliche Protokolle); c. 15. 16 (Gregor. IX.) X de fide instr. II. 22. S. auch Gross a. a. O. 2, 45.

[5] Wenn Gross a. a. O. 2, 46. 47 aus c. 2 (Alex. III.) X de fide instr. II. 22: „Scripta vero authentica, si testes inscripti decesserint, nisi per manum publicam facta fuerint, ita quod appareant publica, aut authenticum sigillum habuerint, per quod possint probari, non videntur nobis alicuius firmitatis robur habere" herleitet, dass das kanonische Recht nicht bloss eine gesetzliche Vermuthung für die Echtheit der öffentlichen Urkunden aufstellt, sondern die Produktion derselben als die zur Konstatirung ihrer Echtheit erforderliche Beweisführung betrachtet, so dass der Beweis der Unechtheit nicht den Charakter eines zur Entkräftung der Rechtsvermuthung der Echtheit dienenden Beweises, sondern den eines wahren Gegenbeweises trage, so kann m. E. aus der Stelle, welche sich lediglich mit den Merkmalen der öffentlichen Urkunde beschäftigt, weder für das eine noch für das andere etwas geschlossen werden.

[6] Sofern mit der Ausstellung der Urkunde, nicht etwa erst mit ihrer Zustellung an einen anderen der Thatbestand des Vergehens vollendet ist. Abweichend davon die singuläre Anordnung in Pius IV.: Etsi romanum 1565 §. 3, b. T. 7, 369: „Quodque ad illos sententias et poenas huiusmodi damnabiliter incurrisse legitime probandum et omnino

Enthält dagegen die Urkunde Angaben über vorgenommene Handlungen[1] oder Wahrnehmungen, so kann es sich dabei nur um ein aussergerichtliches Zugeständniss[2] oder um Aussagen des Inquisiten[3] oder auch um Aussagen und Gutachten dritter Personen[4] handeln. Bei zweifelloser Echtheit der Urkunde ist in allen Fällen nur erwiesen, dass eine solche Erklärung, ein Zugeständniss oder eine Aussage[5] gemacht ist.

Aber damit ist noch nicht festgestellt, dass die in der echten Urkunde behaupteten Thatsachen auch der objektiven Wahrheit entsprechen, vielmehr bedarf es ferner noch der Prüfung und auch nöthigenfalls weiterer Ermittelung, ob dies der Fall ist[6], sofern nicht etwa eine öffentliche Urkunde vorliegt, in welcher ein amtlicher Akt eines öffentlichen Beamten zum Ausdruck gekommen[7] ist oder eine von ihm vorgenommene amtliche Handlung bezeugt wird[8].

convincendum solae principum ipsorum literae vel preces etiam per suos apud sedem praedictam oratores verbo tenus porrectae plenam indubiam et sufficientem, in iudicio et extra fidem faciant nec ad id ulterius probationis adminiculum requiratur", denn danach soll die strafbare Beschaffung von Empfehlungen an Fürsten und der Gebrauch freiwillig gewährter seitens der päpstlichen Nuntien und Gesandten behufs Erlangung von Ämtern (s. Bd. V. S. 859. 860) lediglich durch die Übermittelung des Empfehlungsschreibens an den Papst bewiesen werden, ohne dass die Beschaffung desselben oder die Benutzung durch denjenigen, zu dessen Gunsten sie gegeben ist, festgestellt zu sein braucht, und es wird damit dem Angeschuldigten der Gegenbeweis aufgebürdet, dass solche Empfehlungen ohne und wider sein Wissen und Wollen gemacht worden sind.

[1] Z. B. briefliche Mittheilung des Schuldigen über die Ausführung des Vergehens an den Anstifter.

[2] Wie bei der Quittung des der Simonie beschuldigten über den Empfang des ihm gezahlten Geldäquivalentes.

[3] Bei einem Schreiben des Inquisiten über seine Thätigkeit zur Zeit der Begehung des ihm zur Last gelegten Vergehens in einer von dem angeblichen Thatort weit entfernten Gegend.

[4] Briefliche Mittheilungen eines Pfarreingesessenen an einen anderen über den liederlichen Lebenswandel des zur Untersuchung gezogenen Pfarrers oder über den Werth der aus der Kirche gestohlenen Kelche und anderer Geräthe.

[5] Allerdings waltet hier zwischen der öffentlichen und der Privaturkunde der Unterschied ob, dass, wenn die Aussage nicht von dem Aussteller der Urkunde herrührt, sondern der Aussteller nur die Angaben anderer Personen bekundet, bei der Echtheit der Privaturkunde lediglich die Beurkundung durch den Aussteller erwiesen ist, nicht aber, dass die Personen auch die Angaben gemacht haben, welche er als abgegeben bekundet hat. Wenn dagegen eine öffentliche Behörde oder ein öffentlicher Beamter innerhalb des amtlichen Wirkungs- oder Wahrnehmungskreises eine solche Beurkundung vorgenommen hat, so ist damit auch die Abgabe der betreffenden Erklärungen vor der einen oder dem anderen erwiesen, s. c. 13 (Innoc. III.) X de praesumpt. II. 26 („nec credentes, ipsum scriniarium, quum iuratus sit, suum officium fideliter exsequi, aliud scripsisse quam a testibus diceretur"); c. 11 (id.) X de fid. instr. II. 22 (pars divisa); vgl. Gross a. a. O. 2, 52. 53.

[6] Im Falle des aussergerichtlichen Zugeständnisses, über welches das kanonische Recht keine besonderen Normen aufweist, hat der Richter die Beweiskraft desselben, namentlich bei vorliegendem Widerruf nach freiem Ermessen zu würdigen, Gross a. a. O. 1, 89. 95 und 2, 51. 310 ff., und immer kann dasselbe nur die Bedeutung eines Indiciums beanspruchen, s. auch Pirhing III. 18 n. 40. 41 u. Reiffenstuel II. 18 n. 40. Dies gilt gleichviel, ob das Geständniss in einer öffentlichen oder privaten Urkunde abgegeben ist.

Enthält dagegen die Urkunde eine dem Angeschuldigten günstige Aussage oder Angabe, s. Anm. 3, so hat diese an sich keine Beweiskraft, aber der Inquisitionsrichter wird, sofern der von ihm erhobene Beweis die betreffenden Thatsachen nicht bereits widerlegt hat, nicht nur auf Antrag des Inquisiten, sondern auch von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen über die Wahrheit derselben anstellen müssen, vgl. auch Gross 2, 56.

Ebensowenig haben die Aussagen und Gutachten dritter Personen in einer Privaturkunde, weil sie sich als unbeeidigte Zeugnisse oder Gutachten darstellen, die Beweiskraft der in ordnungsmässiger Form abgegebenen Aussagen, s. auch c. 3 cit. §. 37 C. IV qu. 2 u. 3; Gross a. a. O. 2, 56. 313. Ganz dasselbe gilt auch, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde eines Beamten, zu dessen amtlichen Wirkungs- und Wahrnehmungskreis die Aufnahme solcher Erklärungen nicht gehört, niedergelegt sind.

[7] So z. B. das Urtheil eines kirchlichen Gerichts oder einer Strafverfügung, s. auch die folg. Anm.

[8] Wie die von dem Gerichtsdiener des bischöflichen Gerichts in einem darüber aufgenommenen Protokoll beurkundete Zustellung.

Ein Gegenbeweis der Fälschung und Verfälschung ist aber auch hier statthaft, s. c. 7 (Innoc. III.) X de probat. II. 19 („quum igitur per literas iudicis ordinarii, quibus standum est, donec probetur contrarium, nobis constiterit, quod V. excommunicatus erat").

Wie die mittelalterlichen gemeinrechtlichen Quellen und ebenso die Literatur in der Lehre vom Urkundenbeweise den Straf- und insbeson-

f. Vermuthungen (*praesumtiones*) und Indicien. Vermuthung ist die Annahme der Existenz einer Thatsache aus Gründen der Wahrscheinlichkeit, wenn eine oder mehrere andere Thatsachen bereits feststehen, und die angenommene Thatsache nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge aus den letzteren folgt. Sie bildet also keinen Beweis für die vermuthete Thatsache, sondern ist blos das Ergebniss einer Denkoperation, welche zunächst die Thatsache als wahr annimmt und damit den Beweis derselben erübrigt, ohne den Gegenbeweis auszuschliessen, da mit dem Begriff der Vermuthung begrifflich die Möglichkeit des Gegentheils verbunden ist[1]. Wenn das Gesetz anordnet, dass wegen einer oder mehrerer zweifelloser Thatsachen eine andere bis zum Gegenbeweise stets als wahr angenommen werden soll, so liegt im Gegensatz zu der erstgedachten Art (der *praesumtio hominis*) eine s. g. *praesumtio iuris* vor[2], während die s. g. *praesumtio iuris et de iure*, bei welcher jeder Gegenbeweis ausgeschlossen ist, schon dadurch aus dem Rahmen der Vermuthungen herausfällt[3].

Die dem kanonischen Recht bekannten Vermuthungen — und das mittelalterliche Recht kennt alle drei verschiedenen Arten[4] — können, wenngleich der Straf-, insbesondere der Inquisitionsprozess auf die Erforschung der materiellen Wahrheit gerichtet ist, doch auch in demselben in gewissem Umfange zur Anwendung kommen, so z. B. die praesumtiones iuris, welche das richterliche Verfahren betreffen[5]. Was insbesondere diejenigen anlangt, welche für die Schuld des Inquisiten Bedeutung haben können, so darf, selbst wenn sie auch nur einzelne Thatbestandsmomente betreffen[6], auf eine *praesumtio hominis* allein, weil sie begrifflich die Möglichkeit eines anderen

dere den Inquisitionsprozess kaum berücksichtigt haben, so wird er auch, offenbar weil er für denselben eine viel geringere praktische Bedeutung als für das streitige Verfahren zwischen zwei Parteien hat, in der Instruktion von 1880 gar nicht berührt. Ebenso erwähnt die wiederholt citirte Prager Instr. v. 1869 desselben nur §. 68 („Privaturkunden werden dem Geklagten zur Anerkennung ihrer Echtheit vorgelegt") und §. 76, s. o. S. 96 n. 2.

[1] Gross a. a. O. 1, 54 ff.

[2] A. a. O. 2, 57. 58.

[3] Weil hier die Annahme der Wahrheit der Thatsache unter allen Umständen vorgeschrieben wird, trotzdem, dass sie unwahr sein kann. Diese kommt also der Fiktion gleich und unterscheidet sich von ihr nur dadurch, dass bei der letzteren auch eine Thatsache trotz des Bewusstseins der Gewissheit des Gegentheils als wahr angenommen wird, Gross a. a. O. 1, 58.

[4] a) Praesumtiones facti c. 9 (Ps. Is.) C. VI qu. 1; c. 1 (Parabol. XXV. 18), c. 3 (Hieron.), c. 4 (Bonifac. I.) c. 6 und 8 (Gregor. I.) X de praesumpt. II. 23; reg. 8 in VI de R. J. („semel malus, semper praesumitur malus"), wovon namentlich c. 1 u. 4 X. cit., sowie reg. 8, welche Präsumtionen für die Schuld aufstellen, für den Strafprozess von Bedeutung sind; — b) *praesumtiones iuris* in c. 23 (Innoc. III.) X de elect. I. 6 („pro his, quae a iudice sunt acta, praesumitur, quod omnia rite fuerint celebrata"); c. 6 (Clem. III.) X de renunc. I. 9 („tanta sit iudicialis auctoritas, ut semper pro ipso praesumi debeat, donec contra ipsum aliquid legitime probetur"); ebenso c. 13 u. 16 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27; c. 9 (Later. IV. 1215) de probat. II. 19 („iudex autem qui constitutionem ipsam — über die Zuziehung einer Person mit publica fides zur Beurkundung der Prozessverhandlungen — neglexerit observare, ... nec pro ipsius praesumitur processu, nisi quatenus in causa legitimis constiterit documentis"); c. 3 (Innoc. III.) X de presb. non bapt. III. 43 („de illo qui natus de christianis parentibus et inter christianos est fideliter conversatus, tam violenter praesumitur, quod fuerit baptizatus, ut haec praesumptio pro certitudine sit habenda, donec evidentissimis forsitan argumentis contrarium probatur"); — c) *praesumtiones iuris et de iure* c. 15 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 11 („quum post X dierum spatium sententia in auctoritatem rei transeat iudicatae, qui ad provocationis subsidium infra id temporis non recurrit, appellandi sibi aditum denegavit, quum per hoc videatur per interpretationem iuris latae sententiae paruisse"); c. 15 (Alex. III.) u. c. 30 (Gregor. IX.) X de sponsal. IV. 1; (hier die 1892 durch Leo XIII., Arch. f. k. K. R. 67, 467 u. Acta s. sed. 24, 445, beseitigte praesumtio iuris et de iure für die Eheschliessung durch Beischlafsvollziehung bei Verlobten).

[5] S. die vor. Anm. unter b) gedachten. Gross a. a. O. 1, 65 hat diese übersehen.

[6] Wie die in c. 3 cit. III. 43 erwähnte, welche bei Untersuchungen wegen Ketzerei (s. Bd. V. S. 679 n. 3) in Frage kommen könnte.

Sachverhaltes voraussetzt, niemals der Beweis der Schuld desselben auf sie gegründet[1] werden, vielmehr können sie höchstens bei bereits anderweit festgestellter Überzeugung des Richters als Bestärkungsmomente in Betracht kommen. Auch eine *praesumtio iuris* wird der Richter allein dann ohne weiteres als beweiskräftig betrachten dürfen, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben worden ist[2], sonst aber seinerseits im Inquisitionsprozess von Amtswegen nachforschen müssen, ob nicht Momente für die durch den Gegenbeweis darzuthuende Unwahrheit der zu präsumirenden Thatsache sprechen, und den etwaigen Anhaltspunkten durch seine Ermittelungen nachzugehen haben[3].

Was endlich die *praesumtiones iuris et de iure* betrifft[4], so hat auch der Strafrichter diese unbedingt als beweiskräftig anzuerkennen[5].

Anlangend den Beweis durch s. g. Indicien[6] (oder Anzeigen), welchen

[1] Soll doch auch nach c. 13 (Ps. Is.) C. II qu. 1 u. c. 9 (ib.) C. VI qu. 1 nicht auf eine blosse suspicio hin geurtheilt werden. Vgl. auch Gross a. a. O. 1, 65. 66. Darum haben die in den Quellen aufgestellten praesumtiones facti, insbesondere auch die keine praesumtio iuris bildende reg. 8 in VI de R. J. cit., s. S. 105 n. 4, keine den Richter bindende Kraft.

[2] So die von Pius IV.: Etsi Romanum 1565 §. 3, b. T. 7, 369, S. 103 n. 6 aufgestellte Präsumtion, dass die mündlichen Empfehlungen von demjenigen, zu dessen Gunsten sie geschehen, veranlasst worden sind; ferner die von Benedict. XIV.: Sacerdos 1744 §. 5 in betreff der usurpatio ordinis, s. Bd. V. S. 762, festgesetzte: „Ad dignoscendum autem, utrum reus in ordine presbyteratus revera constitutus fuerit necne ... commendamus praxim tribunalis s. inquisitionis, qua consuevit in huiusmodi casibus exquirere per litteras ab episcopo illius loci, unde reus originem ducit vel in quo domicilium habet, an ipse eundem reum promoverit sive ad alium episcopum literas dimissoriales direxerit, ut hic deinde requiratur, an ad earundem executionem devenerit. Verum ubi hoc peracto ex huiusmodi extraiudicialibus episcoporum literis constet, minime reum fuisse promotum, id satis superque esse, ut fisci intentio probata dicatur; declarantes, non aliter fisco incumbere onus probandi non promotionem rei ad ordinem presbyteratus, sed ad ipsum reum pertinere, quatenus contrarium praetendat, suam promotionem ad praedictum ordinem concludenter ostendere“, wo geradezu dem Inquisiten der Gegenbeweis für die Erlangung der Priesterweihe aufgebürdet wird; endlich die für die simonia confidentialis, s. Bd. V. S. 714, von Pius V.: Intolerabilis 1569, §§. 4. 5, b. T. 7, 754, aufgestellten: „Ad probandum vero plene confidentiarum abusum inter alias etiam hae praesumtiones et coniecturae habeantur legitimae, scilicet: Si quis post cessam ab se ecclesiam vel monasterium aut beneficium et publicatam resignationem seu cessionem captamque a successore possessionem sese in illa vel illo seu rebus illis per se vel alium seu alios de facto ingesserit aut fructus perceperit aut quicumque successor illi vel eius propinquis ipsos aut partem aliquam remiserit eorumdem. — Si recipiens beneficium constituerit dimittentem vel eius parentes aut propinquos procuratores ad percipiendum vel locandum fructus beneficii dimissi et illi vel illis de fructibus perceptis aut percipiendis donationem fecerit. — Si vel sola procuratoris depositione vel libris rationalibus mensariorum ex parte dimittentis expeditio quae personam recipientis concernit, prosecuta sit simulque expensae pro eo necessariae ab illo factae fuerint; (§. 5). Denique si quis pro concessione alicui facta quacumque auctoritate de beneficio ecclesiastico per se vel alium seu alios intercesserit vel alias in negotio concessionis sese immiscuerit quoquomodo, deinde aliquid de fructibus talis beneficii de facto etiam per manus possessoris ac etiam simplicis donationis titulo perceperit seu de illo postmodum ad voluntatem intercessoris fuerit dispositum quandocumque.“

Angesichts dieser Konstitutionen ist der Zweifel von Gross a. a. O. 1, 66, ob überhaupt eine praesumtio iuris für eine strafrechtliche Frage vorhanden sein sollte, unbegründet. Schon c. 3 X cit. III. 43, s. S. 105 n. 6, hätte diesen Zweifel nicht aufkommen lassen dürfen. Freilich hat Gross nicht beachtet, dass nicht blos praesumtiones iuris für die Schuld des Inquisiten in Frage kommen, sondern dass es sich auch um solche handelt, welche blos für einzelne Thatbestandsmomente eines Verbrechens, wie die des Mangels der Priesterweihe für den Thatbestand der usurpatio ordinis oder des Empfanges der Taufe für den der Ketzerei Beschuldigten von Bedeutung sind und folgeweise auch für den Strafprozess Bedeutung gewinnen können.

[3] So namentlich wenn der Angeschuldigte derartige Momente bei seiner Vertheidigung behauptet. Vgl. auch Gross a. a. O. 1, 65. 66.

[4] Entgegen der Behauptung von Gross 1, 65, dass es für die der strafrichterlichen Würdigung unterliegenden facta begreiflicher Weise solche nicht giebt, kann auf die früher nach c. 15 und c. 30 X cit. IV. 1, s. S. 105 n. 4, geltende hingewiesen werden, welche bei einer Untersuchung wegen Ehebruchs in Betreff des zum Thatbestand desselben erforderliche Moment der rechtsgültigen Ehe des Beschuldigten, s. Bd. V. S. 813, sehr wohl von praktischer Bedeutung werden konnte.

[5] Prinzipiell steht übrigens Gross a. a. O. auch auf diesem Standpunkt.

[6] Porsch, die Bedeutung d. Indicienbeweises i. d. kirchl. Gerichtsverfahren. Inaug. Dissert. Breslau 1876.

das kanonische Recht von dem Beweis durch Vermuthungen nicht scheidet[1], so sind Indicien solche Thatsachen und Umstände[2], welche zu einer anderen, nämlich der zu erweisenden, Thatsache in derartiger Beziehung stehen, dass von ihnen nach den Regeln der Vernunft und Erfahrung auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der letzteren geschlossen werden kann[3]. Da aber durch eine solche Schlussfolgerung, mithin beim Vorliegen blos eines Indiciums, nie die volle Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit, d. h. der Beweis der fraglichen Thatsache, beschafft werden kann[4], liegt ein Indicienbeweis erst vor, wenn eine solche Gesammtheit von Indicien, d. h. von Folgerungen aus verschiedenen Thatsachen der gedachten Art auf die zu erweisende Thatsache, vorhanden ist, dass die Mehrheit der auf dieselbe, also auf das gleiche Ziel hinführenden Schlussfolgerungen in ihrer Verbindung und in der gegenseitigen Unterstützung, welche sie sich gewähren, nothwendig[5] die Annahme der Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Thatsache bedingt[6]. In Folge dessen lassen sich weder bestimmte Momente ein für alle Mal als zulässige Indicien bezeichnen, noch kann der Beweiswerth der einzelnen allgemein festgestellt, noch eine Regel über die Art des Ineinandergreifens der einzelnen gegeben werden, vielmehr hat in allen diesen Beziehungen, wie auch das kanonische Recht anerkennt[7], das freie Ermessen des Richters zu entscheiden[8]. Wenn

[1] Denn in X de praesumpt. II. 23, werden sowohl die praesumptiones, wie auch die indicia, ohne dass das Bewusstsein eines Unterschieds zwischen beiden hervortritt, behandelt, vgl. auch Gross a. a. O. 1, 111.

[2] Diese müssen natürlich feststehen oder voll bewiesen sein.

[3] Wenn dagegen von der einen Thatsache mit absoluter Sicherheit auf die Existenz oder Nichtexistenz einer anderen geschlossen werden kann, z. B. von der Anwesenheit des A in X darauf, dass er nicht zu gleicher Zeit in Y das ihm zur Last gelegte Vergehen begangen haben kann, dann liegt kein Indicium, sondern vielmehr ein direkter oder mittelbarer Beweis (auch von manchen künstlicher genannt) vor, s. Gross a. a. O. 2, 92. 93.
Von der Vermuthung unterscheidet sich das Indicium dadurch, dass dieselbe etwas auf Grund einer anderen Thatsache als wahr annimmt, weil dies dem regelmässigen Gange der Dinge entspricht, aber, weil dieser Verlauf in einem gegebenen Fall nicht eintreten kann, immer die Möglichkeit der Unwahrheit des Vermutheten unterstellt, das Indicium aber eine Thatsache ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge, vielmehr gerade im Hinblick auf die konkrete Sachlage als wahrscheinlich ergiebt, und die Möglichkeit des Gegentheils nicht in Rechnung zieht, s. Gross a. a. O. 1, 57. Indicien als blosse Wahrscheinlichkeitsgründe können daher wohl zu Vermuthungen führen, brauchen es aber nicht, und daher ist es unrichtig, dass sich die Vermuthung dadurch von dem Indicium unterscheidet, dass dieses stets der Grund ist, aus welchem eine Vermuthung entsteht, so Schmalzgrueber II. 23 n. 2. Vgl. dazu noch des weiteren Gross a. a. O. 2, 93. 94.

[4] Gross a. a. O. 2, 96. 97. 101.

[5] Das wird selbstverständlich nur dann der Fall sein, wenn keine Momente, insbesondere keine Indicien vorliegen, welche zu dem entgegengesetzten Ziele hinführen, denn auch diese müssen, weil der Schwerpunkt des Indicienbeweises in dem Zusammenwirken aller liegt und dasselbe dadurch beeinflusst wird, mit herangezogen werden, Gross a. a. O. 2, 104.

[6] Demnach kann niemals die Zahl der Indicien allein entscheiden, vielmehr ist das Wesentliche das Ineinandergreifen der verschiedenen Schlussfolgerungen zu einer Verbindung, welche die zu erweisende Thatsache nicht mehr blos als wahrscheinlich, sondern als wahr erscheinen lässt, s. auch Gross a. a. O. 2, 96. 97, so z. B., wenn bei einem Morde der A kurz vorher oder nachher am Thatorte gesehen worden ist, wenn sich später sein Dolch am Thatort vorgefunden hat, die Sohlen seiner Stiefeln in die Spuren bei dem Leichnam passen und sich an seiner Kleidung Blutspuren vorfinden.

[7] Gross a. a. O. 2, 100 ff.

[8] Die Stellen, welche der indicia certa, c. 3 (Alex. III.) X qui filii IV. 17; c. 13 (Lateran. IV.) §. 8 de haeret. V. 7, oder der competentia indicia, c. 2 (Alex. IV.) in VI de regul. III. 14, oder der alia adminicula oder legitima adminicula, c. 13 (Honor. III.) X de probat. II. 19 (neben testes und fama), c. 27 (Clem. III.) X de test. II. 27 (neben fama consentiens und testes), c. 2 (id.) qui matr. acc. IV. 18, gedenken, geben nichts näheres darüber an. Wenn andere Stellen wiederholt auf den motus animi iudicis, c. 15 i. f. (Innoc. III.) X de rest. spol. II. 13 („sententia iudicis, qui motum animi sui potuit ex aliis causis informare"), c. 27 X cit. II. 20 („circumspectus iudex atque discretus motum animi sui ex argumentis et testimoniis, quae rei aptiora esse compererit, confirmabit"); c. 6 (Clem. III.) X de renunc. I. 9 („licet igitur iudex non semper ad unam speciem probationis applicet mentem suam, sed ex con-

die frühere Doktrin zum Theil die Zulässigkeit des Indicienbeweises in Kriminalsachen bestritten oder auf Grund desselben nur eine ausserordentliche Strafe für statthaft erklärt hat[1], so bieten die Quellen des kanonischen Rechtes dafür keinen Anhalt[2].

g. Die Beweiswürdigung. Das kanonische Recht des Mittelalters, welches durch die spätere kirchliche Gesetzgebung keine Änderung erfahren hat[3], hat seinerseits kein vollständiges System bestimmt formulirter Beweisregeln, an welche der Richter gebunden ist, aufgestellt, vielmehr kennt es nur eine derartige Rechtsregel, den Satz, dass allein durch die übereinstimmende Aussage zweier vollkommen tauglichen Zeugen ein voller Beweis beschafft werden könne[4]. Im Übrigen aber lässt es sowohl über den Werth der einzelnen Beweismittel, wie im Falle der Kollision

fessionibus, depositionibus, allegationibus et aliis, quae in eius praesentia proponuntur, formet animi sui motum") hinweisen, so kommt auch dies für den Indicienbeweis in Betracht. Bei den Dekretalen, in welchen einzelne Indicien hervorgehoben werden, so in c. 13 X cit. II. 19 die fama, in c. 27 X cit. II. 20 die fama consentiens, in c. 10 (Alex. III.) X de praesumpt. II. 23 die communis loci fama, in c. 11 (id.) X eod. die fama loci, in c. 12 (id.) eod. (pars decisa) publica fama, — s. auch noch c. 8 (Innoc. III.) X de cohab. cler. III. 2 —, in c. 5 (Coelest. III.) X de eo qui IV. 13 der rumor viciniae, in c. 15 (Innoc. III.) X de praesumpt. II. 23, das keusche Vorleben des Angeschuldigten, in c. 12 (Alex. III.) X eod. eine besondere, Verdacht erregende Situation („consanguineum viri eiusdem solum cum sola, nudum cum nuda in eodem lecto iacentem"), ebenso in c. 13 (Clem. III.) X eod. („quod eos insimul viderant per plana et nemora, vias et invia pluries convagantes"), in c. 12 X cit. II. 23, eine violenta et certa suspicio fornicationis, in c. 14 (Innoc. III.) ibid. eine suspicio vehemens und in c. 8 (Alex. IV.) in VI de heret. V. 2 einerseits eine suspicio magna et vehemens und andererseits eine suspicio levis et modica, handelt es sich nur um Einzelfälle, aus denen sich keine allgemeinen Regeln über die Statthaftigkeit einzelner Indicien und deren Würdigung durch den Richter entnehmen lassen. Deshalb wird auch im Inquisitionsprozess ein nicht fähiger Zeuge vernommen werden dürfen, weil seine Aussage ein Indicium ergeben kann, s. auch Gross a. a. O. 2, 19, und ebenso die Aussage einer verstorbenen Person in einer Privaturkunde unter Umständen als ein solches verwerthet werden können, s. a. a. O. 2, 56. Was die richterliche Würdigung der Indicien anlangt, so hat allerdings schon die mittelalterliche Doktrin, s. z. B. Tancredus ordo iudic. III. 14 §. 2, ed. Bergmann. Gottingae 1842. p. 258, die bis in die Neuzeit festgehaltene Unterscheidung *praesumtiones temerariae*, *probabiles*, *violentae* und *necessariae* aufgestellt, s. Schmalzgrueber II. 23 n. 23 ff.; München 1, 196 ff.; weitere Nachweisungen bei Gross a. a. O. 2, 98 n. 19, und die Praxis der Ketzerinquisition an diese Unterscheidungen bestimmte Folgen geknüpft, s. Bd. V. S. 486. 487. Wenn es auch richtig ist, dass die Wahrscheinlichkeit, welche sich für das Faktum aus dem einen oder anderen Indicium ergiebt, eine grössere oder geringere sein kann, so lässt sich doch — und dies ist auch der Doktrin nicht gelungen — von vornherein nicht ein festes Mass dafür aufstellen, und das umsoweniger, als gerade je nach der Lage des gegebenen Falls durch die Art des Ineinandergreifens der verschiedenen Indicien das gleiche Indicium eine verschiedene, schwerer oder leichter wiegende Bedeutung erhalten kann.

[1] Vgl. über diese Streitfragen die übersichtliche Zusammenstellung bei Schmalzgrueber II. 23 n. 15 ff., jedoch liess man meistens bei coniecturae oder praesumptiones valde violentae et urgentissimae, quae trahunt iudicem quasi violenter ad credulitatem adeoque sunt moraliter certae ac indubitatae (s. Pirhing l. c. II. 23 n. 49), jedenfalls eine Verurtheilung und theilweise auch zur poena ordinaria zu, Schmalzgrueber l. c. 20.

[2] Bedingt doch gerade die Natur des inquisitorischen Verfahrens die Aufsuchung, von Indicien und die Herstellung des Beweises durch diese. Vollends ist, nachdem auch der Reinigungseid im kanonischen Verfahren, in welches die Tortur nur geringen Eingang gefunden hatte, s. S. 72 n. 1, ausser Übung gekommen ist, der Indicienbeweis, wenn nicht die strafgerichtliche und disciplinarische Verfolgung vollkommen gelähmt werden soll, gar nicht zu entbehren. Auch der Art. 16 der cit. Instr. v. 1880, s. S. 95 n. 7, weist in seinem letzten Passus deutlich auf den Indicienbeweis hin.

[3] Abgesehen von besonderen Vorschriften für einzelne Verbrechen, s. o. S. 74 n. 3.

[4] S. o. S. 101 n. 5. Denn c. 3 (Luc. III.) X de probat. II. 19 („quum promptiora sint iura ad absolvendum quam ad condemnandum"); c. 3 (Eugen. III.) X de spons. IV. 1 („quia in his quae dubia sunt, quod certius existimamus, tenere debemus") in c. 10 (Alex. III.) X de praesumt. II. 23 (wonach im Fall, dass das zu Erweisende wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, mit grosser Vorsicht vorgegangen werden soll) und andere Stellen, s. Gross a. a. O. 1, 126 n. 2, enthalten keine derartige Regeln, sondern geben entweder nur allgemeine Anhaltspunkte, welche der Erfahrung entsprechen oder schärfen dem Richter nur das ein, was seine Pflicht ist, wie z. B. c. 27 X de test. II. 20, s. S. 107 n. 8.

verschiedener, z. B. verschiedener Zeugenaussagen, das freie[1], vernünftige Ermessen des Richters entscheiden[2]. Allerdings hat die Doktrin schon im Laufe des Mittelalters[3] feste Regeln über das Mass des für den Richter in Betracht kommenden Beweises aufgestellt und fort und fort überliefert[4], aber bei der hervorragenden Bedeutung des Indicienbeweises für den seit Ausgang des Mittelalters allein praktischen Inquisitionsprozess haben alle diese Regeln, welche wesentlich im Hinblick auf das Verfahren in streitigen Rechtssachen zwischen zwei Parteien entwickelt worden waren, bei dem hier nothwendigen Überwiegen des sich festen Normen nicht fügenden Indicienbeweises keine massgebende Bedeutung erlangen können, und deshalb kann für dieselben vollends von einer gewohnheitsrechtlichen Reception, so dass sie neben den wenigen in den Quellen enthaltenen Regeln noch jetzt eine bindende Kraft zu beanspruchen hätten, keine Rede sein[5].

[1] c. 32 (Innoc. III.) X de test. II. 20: „ad multitudinem tantum respicere non oportet, sed ad testium qualitatem et ad ipsorum deposita, quibus potius lux veritatis assistit, ex quibus motum animi sui convenit iudicem informare."

[2] S. die S. 107 n. 8 citirten Stellen. Demgemäss kann man m. E. nicht mit Gross a. a. O. 1, 127, welcher sich gegen meine schon früher ausgesprochene Auffassung, s. meine Beiträge z. Lehre v. d. Eidesdelation m. bes. Rücksicht auf d. kan. Recht. Berlin 1860. S. 89 ff., erklärt, s. a. a. O. 2, 292. 293, die Beweistheorie des kanonischen Rechts als eine positive behandeln, selbst wenn man die einzige, im Text bezeichnete Regel als mit einer freien Beweistheorie für absolut und unvereinbar erklären und sich ferner noch darauf berufen wollte, dass das kanonische Recht die eidliche Bekräftigung jedes Zeugnisses fordere sowie selbst für den Strafprozess praesumtiones iuris und praesumtiones iuris et de iure kenne, s. S. 105, was alles den Konsequenzen einer rein materiellen Beweistheorie widerspricht. Denn es kommt nicht auf die einzelnen Ausnahmen, sondern auf die Regel an, und diese ist, wie in unserm geltenden Civil- und Strafprozess die freie oder materielle Beweistheorie, ohne welche gerade im kanonischen Strafprozess bei der hervorragenden praktischen Bedeutung des Indicienbeweises gar nicht auszukommen ist. Wäre die von Gross S. 293 n. 10 als Axiom hingestellte Meinung von Endemann, Beweislehre d. Civilprozesses. Heidelberg 1860. S. 629. 630, richtig, dass, weil in den Dingen des religiösen Lebens, in allen Gebieten des geistigen Lebens das starre Dogma massgebend sein sollte, auch die höchste Ausbildung der kanonistischen Rechtsideen zugleich die ausgedehnter Vernichtung des freien Ermessens in der Beweisprüfung gefordert habe, dann würde es völlig unerklärlich sein, dass, wie auch Gross a. a. O. zugiebt, gerade die von der Doktrin aufgestellten Beweisregeln nicht gesetzlich sanktionirt worden sind, sowie, dass sogar die spätere päpstliche Gesetzgebung für gewisse Fälle (die delicta excepta) die Regel über die Nothwendigkeit zweier Zeugen beseitigt hat, s. S. 99 n. 12, ja selbst, dass von Innocenz III. in der Einführung des Inquisitionsprozesses ein Verfahren geschaffen ist, dessen Zweck ohne materielle Wahrheitserforschung gar nicht zu realisiren war, und das in seiner Entartung in der Ketzerinquisition für den Richter kaum mehr irgend welche feste, sein Verfahren regelnde Rechtsnormen kannte, s. Bd. V. S. 483. 491.

[3] In Anhalt an die Regeln über den Zeugenbeweis und unter Heranziehung aller möglichen Stellen des Corpus iuris civilis und canonici, Gross a. a. O. 2, 299, s. auch 1, 21, sowie beherrscht von dem Geiste der überall auf feste Definitionen und Regeln abzielenden scholastischen Methode.

[4] Hierher gehört die namentlich im Hinblick auf die Regel von der Nothwendigkeit zweier einwandsfreien Zeugen aufgestellte Unterscheidung zwischen dem vollen und halben Beweis (*probatio plena* und *semiplena*), als dessen Prototypfall die Aussage eines solchen betrachtet wurde, die weitere Abstufung dieser beiden Arten in die *plus quam* und *minus quam semiplena*, ferner die Bemessung der sonstigen Beweismittel, bez. Beweisgründe nach ihrem Werthe für die beiden Hauptarten des Beweises (so der öffentlichen Urkunde, der praesumtio iuris et de iure, des gerichtlichen Geständnisses und richterlichen Augenscheins, wohl auch der Notorietät als Mittel zur Herbeiführung des vollen —, der Privaturkunde, des aussergerichtlichen Geständnisses, der comparatio literarum, der praesumptio probabilis, ja auch der fama oder der fuga rei als Herbeiführungsmittel des halben Beweises), sodann die Erörterung, inwieweit mehrere semiplenae probationes zusammen oder eine solche mit Indicien einen vollen Beweis begründen können, s. z. B. Fagnan. ad c. 5 X de const. I. 2 n. 101 ff.; Reiffenstuel II. 19 n. 11 ff.; Engel, colleg. univ. iur. rom. II. 19 n. 8; Schmalzgrueber II. 19 n. 10 ff. und die bei diesen citirten Älteren. Aus den im Texte gedachten Grunde erübrigt ein näheres Eingehen auf die betreffende Entwicklung der Doktrin und die Darlegung der Einzelergebnisse derselben.

[5] Vgl. auch Gross a. a. O. 2, 293 n. 10. Der S. 96 n. 2 cit. §. 76 der Prager Instruktion steht allerdings auf dem Boden der erwähnten Doktrin, aber andererseits macht er keineswegs die sämmtlichen Lehren derselben zu bindenden Regeln.

§. 365. δδ. *Das Verfahren im Einzelnen.*

I. Die Einleitung des Verfahrens. Nach der Instruktion von 1880[1] kann ein Straf- oder Disciplinarstrafverfahren

a. von Amtswegen eingeleitet werden, d. h. unmittelbar durch die bischöfliche Behörde, wenn sie ihrerseits direkt Kenntniss von einem Straf- oder Disciplinarvergehen erlangt hat, also namentlich, wenn das früher besprochene Monitionsverfahren fruchtlos gewesen ist[2].

Weiter kann den Anlass dazu

b. eine Strafanzeige oder Denunziation[3],

c. eine Beschwerde über einen Geistlichen wegen seines Verhaltens[4] oder

d. eine der bischöflichen Behörde sonst zugegangene Kunde[5]

bilden.

Über das erste Vorgehen in Folge dieser Anlässe bestimmt die Instruktion nichts Näheres. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass zunächst, namentlich bei Denunziationen oder Anzeigen, falls nicht dringende Verdachtsmomente vorhanden

[1] Art. 11, S. 86 n. 9.

[2] S. 78 ff.

[3] Nur dies kann im Art. 11 mit: „in seguito d'istanza" gemeint sein. Eigentlich bedeutet das Wort Anflehen um Etwas, hier also um Bestrafung, mithin die Strafanzeige oder Denunziation. Deshalb ist die Wiedergabe mit: „in sequelam supplicis libelli" oder mit: „in Folge eines Bittgesuches" in der lateinischen und deutschen Übersetzung, s. 76 n. 1, nicht recht zutreffend. Aber eine offizielle Anzeige oder Denunziation, wie sie in den früher, S. 68 n. 1 u. 2, citirten älteren Konzilien für die testes synodales, die Dekane und die Pfarrer, ferner für die ersteren noch Köln 1860, coll. conc. Lac. 5, 261, für die letzteren Prag 1860, ibid. p. 470, (in Betreff der Festtagsentheiligung) und Urbino 1859, l. c. 6, 46 (hinsichtlich der „blasphemi, feneratores, adulteri et alii quomodolibet praesertim publice criminosi") vorgeschrieben ist, kann kaum damit gemeint sein, da auf solche das Wort: istanza nicht passt.

Über anonyme Anzeigen bestimmt die Instruktion nichts. Im Gegensatz zu der cit. Prager Instr. v. 1869 §. 59: „Auf anonyme oder von unbekannten Personen ohne Angabe ihres Wohnortes gefertigte Anzeigen jedoch hat das Gericht keine Rücksicht zu nehmen", schliesst sie also jedenfalls nicht prinzipiell die Berücksichtigung derartiger Anzeigen aus, wennschon solche mit Vorsicht zu behandeln sind.

Über die Pflicht zur Denunziation s. Bd. V. S. 849 ff. Der Denunzianten-Antheile, welche in den päpstlichen Konstitutionen bis zum 18. Jahrhundert, s. Bd. V. S. 548 n. 3; S. 549 n. 4 u. S. 550 n. 1, und in den Partikular-Verordnungen, s. a. a. O. S. 549 n. 1; S. 550 n. 2, im römischen Edikt v. 1716, a. a. O. S. 758 n. 1, im röm. Prov. Konz. 1725 (Erneuerung eines Edikts Innocenz' XIII. v. 1723 gegen nicht Residenz haltende Geistliche, s. Bd. V. S. 865 n. 5) erwähnt werden, wird in den neueren mit einziger Ausnahme des Edikts v. Loretto 1850 Art. 55, coll. conc. Lac. 6, 81, nicht mehr gedacht.

[4] Wenn in den Acta s. sed. 15, 384. 385 das Wesentliche der Veranlassungen unter b. und c. darin gesetzt wird, dass sich Jemand als Kläger (als actor) konstituirt und den Angeschuldigten vor die Kurie laden lässt, so ist dem gegenüber zu bemerken, dass die Instruktion ein derartiges, sich dem Anklageprozess oder dem Inquisitionsverfahren mit Betheiligung eines Denunzianten näherndes Verfahren nicht kennt.

[5] Die Notorietät kann hier, so Acta s. sed. 15, 385, nicht gemeint sein. Wenn indessen etwa in einem solchen Falle, weil es nicht angezeigt erscheint, sofort das Erkenntniss zu erlassen, s. S. 73. 86, auf Grund der Instruktion vorgegangen werden sollte, so würde es sich dabei um ein Verfahren von Amtswegen im Sinne derselben handeln.

Hierher gehören dagegen die Fälle, in denen bestimmte, zur Anzeige verpflichtete Personen eine solche erstattet haben, s. Anm. 3, ferner auch die Prager Instr. §§. 57. 58, nach welcher das fürstbischöfliche Konsistorium die Pflicht hat, die vorkommenden Straffälle dem Erzdiöcesangericht anzuzeigen, und dieses sich, um zur Kenntniss solcher zu gelangen, der Bezirksvikare, der Synodalzeugen und der Pfarrer bedient; ferner solche Fälle, in denen Mittheilungen von weltlichen Behörden, namentlich von den Gerichten, über strafbares Verhalten von Geistlichen gemacht worden sind.

Die Prager Instruktion §§. 55. 57. 59 ist korrekter, wenn sie dem Gericht die Einleitung des Verfahrens von Amtswegen beilegt und als Veranlassungen zum Einschreiten die Offenkundigkeit des Falles, Anzeigen der gedachten Behörden oder von Mitgliedern der katholischen Kirche, gegen welche kein Verdacht einer boshaften Verläumdung erhoben werden kann, oder sonstige hinlängliche Gründe aufzählt.

oder gar Beweise beigebracht sind, aussergerichtliche Ermittelungen namentlich durch den promotor fiscalis[1] angestellt werden, um eine Grundlage dafür zu gewinnen, ob überhaupt mit der gerichtlichen Untersuchung vorgegangen werden soll oder nicht.

Ergeben die angestellten Erhebungen mindestens die Wahrscheinlichkeit einer strafbaren Handlung oder liegt eine solche schon von vornherein vor, so kann das kirchliche Gericht, worüber es Beschluss zu fassen hat, oder ein besonderer von ihm als Untersuchungskommissar delegirter geeigneter und rechtschaffener Geistlicher[2] mit dem Ermittelungsverfahren und damit mit dem gerichtlichen, also dem Inquisitionsverfahren, beginnen[3].

Eine Pflicht für den Ordinarius, in allen solchen Fällen einzuschreiten[4], kennt indessen weder das kanonische Recht noch die Instruktion[5].

[1] Wenn dies auch in der Instruktion nicht gesagt ist, so ergiebt es sich doch aus seiner Stellung, s. o. S. 12 n. 2.

[2] Art. 12, s. S. 87 n. 7; s. auch Prager Instr. §. 60: „Ist die Einleitung des Strafverfahrens beim Gerichte beschlossen worden oder vom Erzbischofe aufgetragen, so wird einer der Räthe zum Untersuchungskommissar bestimmt, welcher die Voruntersuchung, wenn nöthig mit Zuhülfenahme des Gerichtskommissärs vom Lande oder mit Bewilligung des Gerichtes eines anderen Delegirten zu führen hat.“

[3] Wo der promotor fiscalis mitwirkt, hauptsächlich nach den Anträgen desselben. Vgl. o. S. 86. Art. 43 der cit. Instr.: „Se avvenga che un chierico in onta al privilegio del foro, sia per reati communi sottoposto a procedura e giudicato del potere laico, l'ordinario in tal caso prende sommario informazione del fatto delittuoso ed esamina se a senso de' sacri canoni esso può dar luogo ad infamia ad irregularità o ad altra ecclesiastica sanzione. §. 1. Finchè pende il giudizio o l'imputato sia detenuto è cosa prudente che l'ordinario si limiti a mesure provvisionali. §. 2. Terminato però il giudizio e reso libero l'accusato, la curia giusta i resultati delle informazioni come sopra assunte, procede analogamente a quanto è disposto nella presente istruzione“; schreibt für den Fall, dass der Beschuldigte wegen einer Strafthat vom weltlichen Gericht zur Untersuchung gezogen ist, vor, dass der Ordinarius nur vorläufige Erhebungen veranlassen und erst nach der Beendigung des weltlichen Gerichtsverfahrens oder nach der Freilassung des Beschuldigten weiter mit dem kirchlichen Strafverfahren vorgehen soll.

[4] Vielmehr ist dies lediglich dem pflichtmässigen Ermessen des kirchlichen Richters überlassen, und derselbe kann daher auch zur Vermeidung von Ärgerniss und zur Schonung des Rufes dritter Personen, z. B. eines unbescholtenen Mädchens, welches mit einem Kleriker vertraulichen Umgang gehabt hat, die Einleitung der Untersuchung ablehnen, s. Entsch. d. Congr. episc. v. 1748, Anal. iur. pont. 1869 sér. 11 p. 1125 n. 437; Droste S. 152. Ebenso kann es gerechtfertigt sein, falls ein Vergehen vor längerer Zeit begangen ist, von der Eröffnung einer Untersuchung abzusehen. Wenn Droste S. 110 unter Berufung auf Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 712 n. 9 behauptet, dass in eigentlichen Korrektionssachen, in denen nur poenae medicinales anzuwenden sind, die Klage schon nach 5 Jahren verjähre, so sagt dies die citirte Entsch. nicht, und einen quellenmässigen Anhalt hat es ebensowenig, vielmehr bezieht sich der Einsender dieser Entscheidung offenbar auf die Vorschrift des römischen Rechts, nach welcher Fleischesverbrechen in 5 Jahren verjähren, s. l. 29 §. 6 D. ad leg. Jul. de adult. XLVIII. 5.

[5] Ob da, wo besondere Gerichte bestellt sind, diese Befugniss auch den letzteren zusteht, hängt von der ihnen eingeräumten Stellung ab, vgl. darüber S. 13 n. 1. Wenn ihnen allein und unabhängig vom Ordinarius die Ausübung der Strafjurisdiktion übertragen worden ist, so wird man sie auch dazu als ermächtigt ansehen müssen. Bei einem Gericht, welches aus dem Bischof und anderen gleich stimmberechtigten Richtern als beschliessendes Kollegium formirt ist, kommt diesem offenbar die betreffende Befugniss zu. Besondere Vorschriften enthält die cit. Prager Instruktion von 1869. Hier hat sich der Erzbischof die Entscheidung für alle Fälle vorbehalten, s. §. 54, s. S. 34 n. 6 u. 9 und §. 55: „Bei allen kirchlichen Verbrechen und Vergehen der Laien, hinsichtlich deren sich der Erzbischof nicht selbst die Verhandlung vorbehalten hat, hat das Gericht die Untersuchung von Amtswegen einzuleiten, sobald hierzu durch Offenkundigkeit des Falles, durch Anzeigen oder in einer anderen Weise ein hinlänglicher Grund geboten ist, worüber dem Gerichte selbst die Entscheidung zusteht. Das Gericht hat jedoch die Pflicht, jeden Straffall zur Kenntniss des Erzbischofs zu bringen sammt der Entscheidung, ob ein hinlänglicher Grund zur Einleitung des Strafverfahrens vorhanden ist oder nicht. Der Erzbischof kann dem Gericht die Einleitung des Strafverfahrens auch dann auftragen, wenn das Gericht sich erklärt hätte, keinen hinlänglichen Grund zu einer solchen Einleitung gefunden zu haben.“ Nach §. 55 kann also das Gericht keine bindende Entscheidung darüber abgeben, ob die Untersuchung eröffnet werden soll oder nicht, vielmehr allein der Erzbischof. Wenn weiter §. 54 dem Erzbischof und seinem Konsistorium die Untersuchung geringerer Vergehen gegen die Kirchengesetze vorbehält, also hier ein gerichtliches Verfahren ausschliesst, und auch bei anderen Strafthaten dem Erzbischof die Bestimmung, ob wegen dieser nur im Disciplinarwege (d. h. also ohne gerichtliche Untersuchung) oder mit einer

Hat dagegen das vorläufige Ermittelungsverfahren keine genügenden Belastungsmomente ergeben, so ist die Eröffnung des gerichtlichen Untersuchungsverfahrens abzulehnen oder der darauf gerichtete Antrag des *promotor fiscalis* zurückzuweisen.

II. Das Verfahren selbst. 1. Bei Betheiligung des Angeschuldigten. Das Verfahren der Instruktion von 1880 kennt keine eigentliche besondere Voruntersuchung, nach deren Abschluss vom Gericht erst darüber befunden wird, ob von einem weiteren Verfahren abzusehen oder das Beweisverfahren anzuordnen ist [1], vielmehr hat das Gericht bez. der Untersuchungskommissar seinerseits in einem sich in keine besonderen Abschnitte gliedernden, ununterbrochenen Verfahren vorzugehen [2], durch die nach Lage der Sache gebotenen Erhebungen, insbesondere durch Beweisaufnahmen [3], die Wahrheit zu ermitteln und auf diese Weise den Thatbestand, sowie die Schuld oder Unschuld des Inquisiten festzustellen [4].

Erst dann, wenn diese Erhebungen beendet sind, ist der letztere von dem Untersuchungsrichter zu einem Termin (*all' esame, ad examinandum*) zu laden [5], entweder unter genauer Angabe der einzelnen Anklagepunkte [6] oder lediglich unter der Mittheilung, dass er sich in einer ihn als Inquisiten betreffenden Angelegenheit zu verantworten und zu vertheidigen habe [7], letzteres, wenn es wegen der Art der Anschuldigungen oder wegen anderer Umstände räthlich erscheint [8].

Im Termin ist der erschienene Angeschuldigte zunächst ad *generalia*, d. h. über seinen Namen, seine persönlichen Verhältnisse, seine kirchliche Stellung, sein Vorleben, namentlich auch über etwaige Vorbestrafungen, sodann ad *specialia*, d. h. über die einzelnen Anklagepunkte [9], zu vernehmen.

Zur Antwort kann er nicht gezwungen werden [10]. Antwortet er dagegen [11] und bringt er zu seiner Entlastung irgend welche erhebliche Momente bei, so hat der Richter darauf Rücksicht zu nehmen und über dieselben die erforderlichen Ermittelungen anzustellen. Wenn dies nicht im Termin möglich ist, so wird derselbe ab-

solchen vorgegangen werden soll, so ist ihm offenbar nicht das Recht genommen, von jedem Einschreiten abzusehen.

[1] Wie die cit. Prager Instr. §§. 60. 68 ff., s. o. S. 75 n. 1.

[2] Das ergiebt der Zusammenhang der einzelnen Artikel der Instruktion, s. namentlich Art. 15, S. 95 n. 4, und Art. 21, S. 88 n. 1. Wegen der zu erlassenden Ladungen s. Art. 14, S. 13 Anm. Sp. 2.

[3] In Betreff derselben enthält die Instruktion nur für den Zeugenbeweis nähere Angaben, s. Art. 17, S. 101 n. 10; Art. 18 S. 100 n. 4; Art. 19, S. 101 n. 9, und Art. 20, S. 97 n. 1, welche auch unbedenklich auf die Vernehmung der Sachverständigen ausgedehnt werden können.

Darüber, ob der promotor fiscalis bei dem Verhör gegenwärtig sein kann oder muss, sagt die Instruktion nichts. Das Recht dazu wird man ihm nicht absprechen können, so auch die röm. Praxis, s. Anal. iur. pont. 1875 sér. 14 p. 971 n. 35, während dagegen seine Antheilnahme nicht wesentlich erscheint, s. auch Droste S. 115. Ein Formular für die Zeugenvernehmung in Anal. cit. n. 36 und Droste a. a. O.

[4] Art. 11, s. S. 86 n. 9.

[5] Art. 21, s. S. 88 n. 1; s. auch o. S. 91.

[6] Art. 22: „Nella intimazione, se la prudenza non lo vieti, gli si espongono per esteso le accuse portate a suo carico, onde possa prepararsi a rispondervi."

Zusammenzustellen hat diese der Untersuchungsrichter. Dass er dabei auf die Anträge des promotor fiscalis Rücksicht nimmt, ist nicht ausgeschlossen.

[7] Art. 23: „Quando poi per la qualità delle accuse e per altre circostanze non sia prudenziale di esprimerle nella intimazione, in questa gli si accenna soltanto che è chiamato all' esame per discolparsi in una causa che lo riguarda come inquisito."

[8] So z. B. wenn anzunehmen ist, dass der Angeschuldigte bei näherer Mittheilung der Anklagepunkte die Flucht ergreifen, dass er seine Gemeinde aufwiegeln werde, dass dadurch Ärgerniss und Skandal erregende Vorgänge öffentlich bekannt werden könnten, s. auch Droste a. a. O. S. 117.

[9] Formulare derartiger Protokolle bei Bouix 2, 565 und Droste a. a. O. S. 119.

[10] Sein hartnäckiges Schweigen kann aber als Indicium für seine Schuld betrachtet werden, Analecta iur. pont. 1874 sér. 13 p. 49 n. 94.

[11] Das *iuramentum de veritate dicenda* darf ihm nach neuerem Recht bei Strafe der Nichtigkeit des weiteren Verfahrens nicht mehr abgenommen werden, s. o. S. 70 n. 1; s. auch Anal. iur. pont. 1877 sér. 13 p. 49 n. 91—93.

gebrochen und nach der Erledigung der Beweisaufnahme ein neuer unter wiederholter Ladung des Inquisiten angesetzt werden müssen[1]. In diesem oder, wenn er nicht nöthig geworden ist, im ersten Termin hat weiter bei Strafe der Nichtigkeit[2] die Vorlegung des erhobenen Beweismaterials an den Angeschuldigten und die Vernehmung desselben darüber[3], insbesondere die s. g. Verbalkonfrontation der Zeugen zu erfolgen. D. h. es sind dem letzteren die Namen der vernommenen Zeugen kundzuthun, ihre Aussagen vorzulesen oder zur Einsicht vorzulegen[4], damit er Gelegenheit hat, seine Einwendungen gegen die Fähigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen und den Inhalt ihrer Aussagen vorzubringen[5]. Auch dadurch kann die Nothwendigkeit weiterer Ermittelungen und Beweiserhebungen seitens des Untersuchungsrichters und die Ansetzung eines ferneren Termins, in welchem der Angeschuldigte mit dem Ergebniss der weiteren Beweisaufnahmen bekannt gemacht wird, bedingt werden[6]. Nachdem alle diese Punkte[7] erledigt worden sind, muss dem Angeschuldigten stets auch die Möglichkeit gegeben werden, seine Vertheidigungsmomente geltend zu machen[8], und zwar kann er zu diesem Behufe die Ansetzung eines Termins zur Überreichung einer schriftlichen Vertheidigung verlangen[9]. Ein solcher muss ihm jedenfalls bewilligt werden, wenn ihm nicht gleich bei seinerersten Vorladung die einzelnen Anklagepunkte mitgetheilt worden sind[10].

Selbstverständlich ist es bei der Schriftlichkeit des Verfahrens[11], dass über alle Verhandlungen unter Leitung des Untersuchungsrichters von dem Aktuar Protokolle aufgenommen, und dass die protokollirten Erklärungen den Betheiligten, also dem Angeschuldigten, Zeugen u. s. w., vorgelesen, ihre Erinnerungen gegen die

[1] Art. 25, s. S. 92 n. 2, erwähnt zwar eines solchen neuen Termins nicht. Da aber die erheblichen Anführungen des Inquisiten, so viel als möglich, erschöpft (esaurite) werden sollen, so ist unter Umständen eine Beweiserhebung darüber gar nicht zu umgehen. Anscheinend auch so, wennschon nicht deutlich, Acta s. sed. 15, 392 und Droste a. a. O. S. 123.

[2] Weil sonst das Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten, dessen Wahrung ein Essentiale des Verfahrens bildet, verletzt ist, s. o. S. 91. 93.

[3] Art. 26, s. o. S. 102 n. 4.

[4] Hat der promotor fiscalis, dessen Anwesenheit auch in diesen Terminen statthaft ist, schriftliche Ausführungen in Betreff der Zeugenaussagen gemacht und in Anhalt daran Anträge gestellt, so sind auch diese dem Angeschuldigten zur Wahrung seines Vertheidigungsrechtes mitzutheilen, Anal. iur. pont. 1875 sér. 14 p. 937 n. 40.

[5] Vgl. Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 50 n. 106 ff. Eine Personalkonfrontation, d. h. Gegenüberstellung der Zeugen und des Angeschuldigten zur Wiederholung ihrer Aussagen, welche bei den römischen Gerichten nur bei den schwersten Verbrechen stattfindet, s. Anal. iur. pont. 1871 sér. 13 p. 50 n. 105; 1881 sér. 20 p. 162 n. 19, kennt die Instruktion nicht. Unrichtig ist es, wenn Droste S. 121; Anal. 1871 cit. p. 50 n. 108 ff., Heiner, K. R. 2, 54 die Verbal-, bez. auch die Personalkonfrontation als Legitimation des Prozesses bezeichnen, vielmehr kennt der formelle Inquisitionsprozess nur die o. S. 71 Anm. 1 gedachte Legitimation der Zeugen, und in diesem Sinne wird der Ausdruck auch in der Formel der const. Pius' VII.: Post diurnas v. 1800, s. Droste a. a. O. S. 224. 226, gebraucht.

Vertreten lassen kann sich der Angeschuldigte in den gedachten Terminen nicht, s. o. S. 93. Die römische Praxis gestattet es ihm allerdings bei physischer Unmöglichkeit des Selbsterscheinens, verlangt aber dann eine Spezialvollmacht für den Vertreter, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 50 n. 108 und 1881 sér. 20 p. 89 n. 42.

[6] Die Instruktion sagt auch hierüber nichts, indessen wird dies durch den Zweck des Inquisitionsverfahrens erfordert, s. auch Droste S. 123. Ausgeschlossen ist es nicht, dass gleich im ersten Termine, selbst wenn der Angeschuldigte Vertheidigungsmomente, welche neue Erhebungen nothwendig machen, vor Bewirkung derselben die Mittheilung des gesammten Beweismaterials und die Konfrontation der Zeugen erfolgt, denn dadurch kann ein Termin mit dem Angeschuldigten erspart werden.

[7] In Folge von Anträgen des promotor fiscalis aus Anlass der Erklärungen des Angeschuldigten und der dadurch veranlassten Erhebungen können sogar noch weitere Termine nothwendig werden.

[8] Art. 27, s. S. 92 n. 2.

[9] A t. 28, s. S. 92 n. 2.

[10] S. 112. Das lässt sich aus der Fassung des Artikels 28, welcher diesen Fall ausdrücklich hervorhebt, entnehmen, während sonst in demselben kein absolutes Recht des Angeschuldigten darauf anerkannt wird.

[11] S. o. S. 88.

Protokollirung vermerkt, die Protokolle von ihnen unterschrieben, und dass diese demnächst von dem Richter und dem Aktuar abgeschlossen werden[1].

Wenn die Erhebungen beendet sind, und weder der Angeschuldigte noch auch der promotor fiscalis etwas Weiteres vorzutragen hat, erfolgt der Abschluss der Untersuchung dadurch, dass der Instruktionsrichter eine Zusammenstellung der wesentlichen Ergebnisse anfertigt[2].

Diese sendet er mit den Akten an den promotor fiscalis, damit der letztere seine schriftlichen Anträge und Konklusionen stellen kann. Demnächst werden alle Aktenstücke dem Ordinarius[3] übermittelt, und dieser setzt nach Einsicht derselben den Termin zur Schlussverhandlung und Urtheilsfällung unter Benachrichtigung des Angeschuldigten[4] von demselben an.

Der von dem letzteren bestellte oder ihm in Ermangelung eines solchen von Amtswegen beigeordnete Vertheidiger[5] hat das Recht, von den Akten[6], einschliesslich der erwähnten Zusammenstellung, vor dem Termin auf der Kanzlei Einsicht zu nehmen[7] und vorher eine schriftliche Vertheidigung einzureichen[8].

Zu dem Termin vor dem an Stelle des Bischofs als Spruchrichter fungirenden Generalvikar[9], welchem der Kanzler oder ein Aktuar als Protokollführer assistirt[10], sind der promotor fiscalis und der Vertheidiger des Angeschuldigten zu laden[11]. In demselben hat der erstere seine früheren Anträge in Betreff der Verurtheilung und Bestrafung des letzteren mit der erforderlichen Begründung mündlich zu wiederholen[12], und der Vertheidiger, selbst wenn eine Vertheidigungsschrift eingereicht ist, die Vertheidigung des Angeschuldigten zu führen[13]. Kommt es zu einer Replik des promotor fiscalis und zu sonstigen Erörterungen zwischen ihm und dem Vertheidiger, so muss diesem stets das letzte Wort verstattet werden, und die Verhandlung ist erst zu schliessen, wenn beiderseits auf weitere Ausführungen verzichtet worden ist[14].

2. Das Kontumazialverfahren. Für den Fall, dass der Angeschuldigte in dem zu seinem Verhör angesetzten Termin[15] nicht erscheint[16], soll zunächst die Ladung unter Anberaumung eines neuen peremtorischen Termins mit der Androhung

[1] Denn Alles dies gehört zu einer ordnungsmässigen Protokollirung, s. auch o. S. 102 und Droste S. 116. 122. Die Schriftlichkeit bildet ebenfalls ein Essentiale des Prozesses. Sind die gedachten Erfordernisse nicht beachtet, so ist die betreffende Verhandlung nichtig.

[2] Art. 29: „Ultimato il processo, il compilatore degli atti forma il ristretto delle essenziali risultanze del medesimo."

[3] Oder wenn ein besonderer Richter oder ein besonderes Kollegialgericht für die Strafsachen bestellt ist, S. 13 n. 1, diesem.

[4] Dies bedeuten die im Art. 33, S. 87 n. 2, gebrauchten Worte: „facendone dare partecipazione all' accusato", nicht Ladung des Inquisiten, so irrigerweise Droste S. 125. 126, vgl. auch o. S. 92 n. 9.

[5] S. o. S. 92.

[6] Art. 32, S. 92 n. 6.

[7] Dass dem Angeschuldigten eine Kopie sämmtlicher Akten auf seine Kosten zu geben ist, so Droste S. 124, bestimmt die Instruktion nicht. Wohl aber kann dies geschehen, ja wenn der Vertheidiger dies beantragt hat, wird es auch geschehen müssen, weil in der Verweigerung eine Beschränkung der sachgemässen Vorbereitung der Vertheidigung liegen würde, vgl. auch Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 51 n. 111 ff.

[8] Deshalb darf der Schlusstermin nicht so nahe angesetzt werden, dass dies bei ordnungsmässiger Bearbeitung der Sache durch den Vertheidiger unmöglich ist, s. Anal cit. l. c. n. 116.

[9] S. o. Anm. 3.

[10] Art. 34, s. S. 87 n. 2; vgl. auch o. S. 12 n. 2.

[11] Art. 34 cit. Wegen des Angeschuldigten s. o. Anm. 4.

[12] Davon wesentlich abweichende Anträge und Begründungen darf er nicht stellen, weil der Angeschuldigte sich auf diese nicht vertheidigen kann, s. Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 93 n. 46. Thut er es dennoch, so müssen sie zurückgewiesen werden. Erachtet sie aber das Gericht für erheblich, so hat es einen neuen Termin anzusetzen.

[13] Über die Abweichungen der Prager Diöcesangerichtsinstrukt. von 1869 s. unten S. 116 n. 3.

[14] Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 53 n. 133.

[15] S. o. S. 112.

[16] Art. 24, S. o. S. 93.

gegen den Angeschuldigten wiederholt werden[1], dass er bei erneuertem Ausbleiben ohne den Nachweis eines gerechtfertigten Hindernisses[2] als contumax angesehen und als solcher behandelt werden würde. Weitere Bestimmungen enthält die Instruktion für diesen Fall nicht. Daraus folgt, dass das Gericht bei seinem Ausbleiben wie sonst mit dem Verfahren, aber ohne seine Betheiligung, vorzugehen hat, und dass diejenigen prozessualischen Handlungen, wie die Mittheilung des Beweisergebnisses, namentlich die Verbalkonfrontation der Zeugen, welche ohne sein Erscheinen nicht möglich sind, fortfallen. Ferner gilt sein Ausbleiben als Verzicht auf die Geltendmachung von Vertheidigungsmomenten, nicht aber ohne Weiteres als Zugeständniss seiner Schuld, wennschon sein Nichterscheinen, namentlich seine etwaige Flucht, als ein Indicium für dieselbe behandelt werden kann[3]. Für die Schlussverhandlung wird ihm aber immer ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen sein[4].

3. Eine Bestimmung darüber, wie es gehalten werden soll, wenn die in der Untersuchung angestellten Erhebungen gar keine überzeugenden Momente für die Schuld des Angeschuldigten ergeben oder dieselbe sogar widerlegen, ehe derselbe zum Verhör geladen wird[5], enthält die Instruktion nicht. Indessen ist es selbstverständlich, dass in solchen Fällen die Untersuchung seitens des Gerichts, und zwar wenn ein besonderer Untersuchungskommissar bestellt worden ist[6], durch einen Beschluss des ersteren, einzustellen ist, weil die Befugnisse eines derartigen delegirten Kommissars sich nur auf die Vornahme der erforderlichen Erhebungen[7], nicht aber auf die Fällung von Entscheidungen erstrecken.

[1] Nach gemeinem Recht wird seitens der Doktrin unter Berufung auf l. 52 §. 1 D. de re iud. XLII. 1 eine dreimalige oder eine einzige statt aller drei als peremptorische erlassene Citation für nothwendig gehalten, Reiffenstuel II. 14 n. 107 ff.; Schmalzgrueber III. 14 n. 41; Bouix 2, 165. Auf diesem Standpunkt steht auch die cit. Prager Diöcesangerichtsinstruktion §§. 62. 64, welche bei unbekanntem Aufenthalt des Angeschuldigten oder bei sonstiger Unmöglichkeit der direkten Ladung die Einrückung derselben in mindestens zwei öffentliche Blätter dreimal oder als einmalige peremtorische vorschreibt.

[2] Besondere Vorschriften weist das kanonische Recht darüber nicht auf. Es hat also das richterliche Ermessen zu entscheiden. Die kanonistische Doktrin zählt zum Theil in Anhalt an römischrechtliche Stellen: Krankheit, Naturereignisse (Überschwemmungen), Citation vor ein höheres Gericht, Gefangenhaltung und ähnliche Gründe auf, s. Schmalzgrueber II. 14 n. 42; Bouix 2, 166.

[3] Vgl. auch Droste a. a. O. S. 131. Über die frühere Zeit s. Bd. V. S. 357 n. 8.

[4] Denn Art. 31 der Instruktion, S. 92 n. 7, ordnet dies für alle Fälle an, in denen er die Bestellung eines solchen verweigert, vgl. auch Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 47 n. 74. Dagegen bestimmt die cit. Prager Instruktion §. 65: „Wenn die Verhandlung in Abwesenheit des Geklagten geführt wird, so ist vom Gerichte ein rechtskundiger Geistlicher als Kurator dieses Abwesenden zu bestellen, der das Recht und die Pflicht hat, den Abwesenden zu vertheidigen und daher Alles von dem Gerichte verlangen kann, was zu verlangen der Geklagte das Recht hat", ordnet also damit die Zuziehung des Kurators während des ganzen Verlaufs des Verfahrens an.

Wenn München 1, 409 u. Droste a. a. O. S. 131 es als Besonderheit des Kontumazialverfahrens hinstellen, dass in demselben nicht auf Kapitalstrafe, d. h. auf Degradation, s. Bd. V. S. 60 n. 1, erkannt wird, so hat das keinen quellenmässigen Anhalt, vielmehr soll im Inquisitionsprozess nach dem Dekretalenrecht niemals auf diese Strafe erkannt werden, s. Bd. V. S. 354 n. 1, was jedoch für das Verfahren wegen Ketzerei nicht massgebend geblieben ist, s. a. a. O. S. 488. 489, und auch mit Rücksicht auf die anderen degradationswürdigen Verbrechen nicht mehr gilt, weil die päpstlichen Konstitutionen, welche diese Strafe festsetzen, s. Bd. V. S. 568 ff., eine solche Beschränkung nicht kennen.

[5] S. o. S. 112.

[6] S. o. S. 111.

[7] Art. 12, S. 87 n. 7, spricht nur von der compilazione del processo, wozu die gedachte Entscheidung nicht gehört.

§. 366. εε. *Das Urtheil.*

Nach der Beendigung der Schlussverhandlung ist von dem Richter oder von dem Gerichte [1], vor welchem diese stattgefunden hat [2], das Urtheil zu sprechen [3]. Ergiebt sich indessen bei der Berathung, dass die Sache noch nicht spruchreif ist, so muss eine Vervollständigung der Untersuchung in Betreff derjenigen Punkte, hinsichtlich welcher es noch weiterer Ermittelungen bedarf, angeordnet werden [4].

Das Urtheil ist in seiner Dispositive schriftlich abzufassen [5]. Die Beigabe von Entscheidungsgründen, welche nach gemeinem Recht nicht erforderlich und vielfach auch nicht üblich war [6], ist in der Instruktion vom 11. Juni 1880 nicht vorge-

[1] Instr. v. 1880 art. 36, s. S. 87 n. 2.

[2] Nicht von anderen Richtern, denn das erkennende Gericht soll die Vorträge des promotor fiscalis und des Vertheidigers gehört haben.

[3] Sind dem Richter berathende Beisitzer beigegeben, s. S. 12 n. 2, so muss derselbe diese vorher hören, jedoch bedingt die Unterlassung keine Nichtigkeit. Bei kollegialischer Formation des Gerichts, s. S. 13 n. 1, ist abzustimmen und nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, arg. c. 21 (Coelest. III.) X de off. iud. del. I. 29, s. Bd. I. S. 189 n. 7; Analecta iur. pont. 1874 sér. 13 p. 53. Im Falle der Stimmengleichheit gilt die dem Angeschuldigten günstigere Meinung, arg. c. 26 (Gregor. IX.) X de sent. et re iud. II. 27.

Besondere Vorschriften enthält die cit. Instr. v. 1869 für das Prager Erzdiöcesangericht §. 78: „Hat das Gericht nach beendeter Voruntersuchung oder nach beendigtem Beweisverfahren die Schlussverhandlung angeordnet, so sind zu derselben aus den vom Erzbischofe zu diesem Amte gewählten 15 Mitgliedern des Klerus so viele einzuladen als votirende Gerichtsräthe (dies sind nach §. 2 wenigstens 4) derselben Schlussverhandlung beiwohnen werden. Die Bezeichnung der Einzuladenden steht dem Erzbischof zu, der die vom Geklagten ebenfalls gegen dieselben erhobenen Einwendungen thunlichst berücksichtigen wird." §. 79: „Die Schlussverhandlung wird im Beisein des Gerichtspräses, der vier Gerichtsräthe und der vier Mitglieder des Klerus, (welche, wenn sie nicht schon im Allgemeinen beeidet sind, zuerst unter Eid genommen werden müssen), des Assessors und Schriftführers und des Geklagten oder seines Curators oder Vertheidigers vorgenommen. Es werden sämmtliche im Prozesse aufgelaufenen Aktenstücke, namentlich die Anklageschrift, die mit dem Geklagten und den Zeugen oder Sachverständigen aufgenommenen Protokolle und die Urkunden vorgelesen, dann dem Geklagten oder seinem Curator oder Vertheidiger gestattet, seine Äusserung mündlich vorzutragen." §. 80: „Sodann wird in Abwesenheit des Geklagten, seines Curators oder Vertheidigers das Urtheil über die Schuld des Geklagten und die zu verhängende Strafe gefällt, wobei die Stimmenmehrheit der anwesenden Räthe und Mitglieder des Klerus, denen sowie den Gerichtsräthen die Decisiv-Stimme zukommt, entscheidet. Der Präses votirt selbst nicht mit, giebt aber im Falle einer Gleichheit der Stimmen den Ausschlag." §. 81: „Doch hat dieses Urtheil vor der Bestätigung durch den Erzbischof keine Kraft, es muss deshalb dem Erzbischofe mit Beifügung der Gründe vorgelegt werden, welcher entweder es bestätiget oder dem Gerichte den Auftrag ertheilt, die von ihm anzudeutenden Umstände noch einmal in reife Überlegung zu ziehen, beziehungsweise darüber die Verhandlung fortzusetzen." Im letzteren Fall ist nach stattgehabter Ergänzung der Verhandlungen aber wieder eine neue Schlussverhandlung anzuberaumen.

[4] Obwohl die Instruktion nichts darüber sagt, versteht sich dies doch von selbst, s. auch Droste a. a. O. S. 127. 128.

[5] Art. 35 cit. bestimmt, dass der Kanzler (oder Aktuar) diese auf Diktat des Richters niederschreibt. Schriftliche Abfassung setzt auch die Prager Instr. §. 81 voraus, s. vor. Anm. Das entspricht dem älteren gemeinen Recht, s. c. 8 (l. 3 C. J. VII. 44) C. II. qu. 1; c. 5 (Bonif. VII.) in VI de sent. et re iud. II. 14; Clem. 2 de V. S.

[6] c. 16 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27, s. auch o. S. 71 Anm. Die Doktrin verlangt allerdings die Angabe 1. in Kriminalsachen, namentlich bei der Verhängung der Exkommunikation, 2. in Appellationssachen, 3. bei der Absolution von der Instanz und 4. wenn in dem Urtheil vom gemeinem Recht, vom Partikularrecht, vom Statutar- oder von einem Gewohnheitsrecht abgegangen wird, s. Schmalzgrueber II. 27 n. 61; Bouix 2, 234 und auch München 2, 216. Die beiden letzten Ausnahmen haben keinen quellenmässigen Anhalt. Die erste wird auf c. 1 (Innoc. IV.) in VI de sent. exc. V. 11, nach welchem der Richter: „excommunicationem in scriptis proferat et causam excommunicationis expresse conscribat, propter quam excommunicatio proferatur", gestützt. Indessen hat man dabei allgemein, s. auch noch Kober, Kirchenbann 2. A. S. 172, übersehen, dass die causa excommunicationis die Strafthat bedeutet, wegen deren die Exkommunikation verhängt wird (s. auch Pontificale romanum P. III. ordo excommunicandi: „cum ... monuerim, ut *tale quid* faciat vel *non* faciat, ipse vero mandatum huiusmodi contempserit adimplere, ... idcirco ... ipsum excommunico in his scriptis"), dass damit aber keineswegs ein Thatbestand und Entscheidungsgründe in unserem heutigen Sinne erfordert werden. Was endlich den zweiten Ausnahmefall betrifft, so beweisen

schrieben[1], erscheint indessen zweckmässig und kommt heute nicht nur vielfach vor[2], sondern kann auch partikularrechtlich angeordnet werden[3].

Seinem Inhalt nach kann das Urtheil ein freisprechendes (*sententia absolutoria*) sein, wenn entweder die Unschuld des Angeschuldigten dargethan ist[4] oder Schuld- und Strafausschliessungsgründe[5] erwiesen sind, oder wenn kein genügender Beweis für die Verübung der Strafthat überhaupt oder für die Thäterschaft des Inquisiten hat erbracht werden können[6]. Im letzteren Fall kann eine *absolutio ab instantia* aus-

die dafür angezogenen c. 18 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27; c. 10 (id.) X de fide instr. II. 12 u. c. 14 (id.) X de priv. V. 37, welche sich sämmtlich nicht auf Strafsachen beziehen, nur, dass mitunter mehr oder minder ausführliche Begründungen beigegeben worden sind.

[1] A. M. Droste S. 129, welcher sich nur auf e. Entscheid. d. Congr. episc. et reg. v. 1838, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 53 n. 135, beruft. Diese erklärt allerdings jedes Urtheil ohne rechtliche und faktische Erwägungsgründe, abgesehen von denen der römischen Kongregationen, für nichtig. Aber sie liegt vor der Instruktion, und bezieht sich nur auf die Gerichte des früheren Kirchenstaates. Ferner erscheint es zweifelhaft, ob in der Entscheidung unter den „considérants de droit et de fait" ein eingehender Thatbestand, eine eingehende Erwägung des Ergebnisses aller Beweisaufnahmen und aller in Betracht kommenden Rechtsfragen, und nicht vielmehr blos eine summarische Angabe des Faktums, der Hindeutung auf die Art des erbrachten Beweises und der rechtlichen Qualifikation der Strafthat, wie sie die überlieferten Formulare, s. Bouix 2, 588 ff., aufweisen, gemeint ist.

[2] S. z. B. das freilich unseren deutschen Erkenntnissen in den erwähnten Punkten nicht entsprechende, sich mehr der Art der citirten Formulare annähernde Urtheil eines italienischen bischöflichen Gerichts v. 1894 in Acta s. sed. 27, 614; aus früherer Zeit das mittelst Breve Gregors XV.: Cum sicut v. 1621, b. T. 12, 544, bestätigte Urtheil des Auditors des spanischen Nuntius: „Dei nomine invocato pro tribunali sedentes et solum deum prae oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam, quam de iuris peritorum consilio fecimus in scriptis in causa et causis coram nobis in prima seu alia veriori instantia vertentibus inter dictum fiscalem camerae apostolicae accusantem et querulantem ex una et Antonium de Covarruvias, olim archiepiscopatus Hispalensis iudicem de et super eo, quod dictus Antonius iurisdictionem apostolicam impugnare et impedire ac impugnari et impediri facere, iurisdictionem quoque illustrissimi domini nuncii illiusque iudicum delegatorum parvi facere, spernere oretenus et in scriptis, vexari, molestari, capi et carcerari facere, publice excommunicatus celebrare ac divinis assistere officiis aliosque excessus ab delicta enormia committere ausus fuerit, rebusque aliis in actis causae et causarum huiusmodi latius deductis ... dicimus, pronunciamus et definitive sententiamus, d. Antonium reum accusatum de praemissis culpabilem et de iure punibilem repertum (firmo remanente decreto super solutione expensarum in hac causa factarum et salariorum ac in illius exequutione subsequuta obligationum et fideiussorum promissione, circa quam nihil innovatum per hanc nostram definitivam sententiam intelligimus et declaramus) ultra excommunicationes et censuras ipso iure per eum incursas et per nos declaratas innodandum fore et esse, prout hac definitiva sententia condemnamus, in poenam privationem omnium et quorumcumque beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum et secularium ac usus exercitii cuiuscumque iurisdictionis tam civilis quam criminalis, tam ordinariae quam delegatae, ac privationis omnium et quorumcumque beneficiorum, dignitatum ac redditnum ecclesiasticorum hactenus obtentorum et incapacitatis ad omnia alia officia et beneficia ac dignitates in futurum obtinendum necnon suspensionis a divinis per biennium, prout eumdem Antonium praedictis omnibus privamus, inhabilitamus et incapacem reddimus et suspendimus; et ulterius in poenam relegationis et exilii a civitate et dioecesi Hispalensi ad beneplacitum Sanctissimi sanctaeque sedis apostolicae sub poena reincidentiae ipso facto et iure incurrenda in casu contraventionis dicti exilii; ac etiam in poenam duorum millium scutorum, quos ex nunc camerae apostolicae applicamus et incorporamus ac pro applicatis et incorporatis haberi volumus et mandamus; necnon eumdem Antonium condemnamus in omnibus et quibuscumque expensis in hac causa factis et praesertim in salariis custodum post dictum decretum, fideiussionem et obligationem respective, quarum taxationem et liquidationem nobis vel cui de iure reservamus: et ita dicimus, pronunciamus et definitive sententiamus non solum praemisso, sed omni alio meliori modo."

[3] S. die Prager Instr. §. 81, S. 116 n. 3. Doch werden derartige partikularrechtliche Vorschriften, sofern sie nicht etwa vom Papst oder einer mit gesetzgeberischer Befugniss ausgestatteten Behörde erlassen sind, keine Nichtigkeit auf die Nichtbeobachtung einer solchen Anordnung setzen können, weil sie das gemeine Recht, welches eine derartige Bestimmung nicht aufweist, nicht abändern können.

[4] Also dass die Strafthat überhaupt nicht begangen oder nicht von dem Angeschuldigten verübt worden oder ihm nicht zuzurechnen (s. Bd. V. S. 919) ist.

[5] S. Bd. V. S. 940 ff. 943.

[6] Denn auf den Reinigungseid, welcher unpraktisch geworden ist, s. o. S. 71 ff., kann nicht mehr erkannt werden.

gesprochen werden [1]. Die erstere Art der Freisprechung hat die Folge, dass dem Freigesprochenen die ihm etwa vorenthaltenen Einkommensbezüge [2] von der Zeit der Einstellung der Entrichtung ab nachgezahlt werden müssen [3].

Andererseits kann das Erkenntniss auch die Verurtheilung des Angeschuldigten aussprechen. Dann ist es selbstverständlich, dass auch zugleich die Strafe, welche denselben treffen soll, verhängt oder, falls die Strafthat mit einer poena oder censura latae sententiae bedroht ist, der Eintritt dieser deklarirt wird [4]. Nach der Instruktion von 1880 soll endlich auch zugleich die kirchliche Rechtsnorm, welche gegen den Verurtheilten zur Anwendung gebracht wird, im Urtheil bezeichnet werden [5].

Das gefällte Urtheil ist sofort [6] nach der Schlussverhandlung in dem für diese anberaumten Termine [7] oder auch in einem besonders dafür angesetzten späteren [8] unter Ladung [9] der zur Anwesenheit bei der Schlussverhandlung berechtigten Personen [10] zu verkünden [11].

Demnächst muss [12] das Urtheil nach der Instruktion von 1880 dem Angeschuldigten

[1] Die herkömmliche Formel dafür war früher: „tanquam non repertum culpabilem absolvimus" oder „rebus sic stantibus et novis non supervenientibus indiciis absolvimus pro nunc ab observatione iudicii", Bouix 2, 589 u. Analecta iur. pont. 1874 sér. 13 p. 53 n. 137, im Gegensatz zu der ersteren Art der Freisprechung („ex capite innocentiae oder tanquam innocentem oder non repertum de iure punibilem absolvimus", Bouix l. c.). Für die letztere Art der Freisprechung hat die congr. episc. v. 1818 die Formel: „non esse ulterius molestandum ex hactenus deductis" für angemessener erklärt, s. Anal. cit. 1881 sér. 20 p. 456 n. 9. Dass eine derartige Art der Freisprechung nur noch bei dem Vergehen des Mordes anwendbar ist, und dass der Angeschuldigte bei einer solchen stets in Folge der durch die Präsumption der Schuld verursachten Diffamation irregulär bleibt, s. Droste S. 129, ähnlich auch Heiner S. 57, sagt die von dem ersteren citirte Entscheidung der congr. episc. v. 1804, Anal. cit. 1874 sér. 13 p. 55 n. 137 u. 1881 sér. 20. p. 86 n. 34, nicht. Überdies liegt nicht in jedem Fall des Verdachts irgend einer Strafthat ein Verlust der öffentlichen Achtung und Ehre vor, welche eine irregularitas ex defectu famae, s. Bd. I. S. 31, bilden kann.

[2] S. o. 94 n. 6.

[3] Weil sich die betreffende Massregel nunmehr als eine nicht gerechtfertigte herausstellt, s. auch congr. episc. v. 1826, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p 53 n. 139, welche dies auch auf die Restitution der einem Kanoniker entzogenen Distributionen, Bd. III. S. 236, nicht nur sofern er durch provisorische Suspension von dem Bezuge der Einkünfte ausgeschlossen, sondern auch in Folge der gegen ihn geführten Untersuchung durch die Nothwendigkeit der Abhaltung der angesetzten Termine oder durch Präventivhaft, s. o. S. 93, an der Theilnahme am Chordienst gehindert worden ist, s. auch Bd. III. S. 240 n. 1 u. 2 mit Recht angewendet hat.

Nach der Praxis der römischen Behörden, s. Anal. cit. p. 53 n. 138 u. l. c. 1881 sér. 20 p. 74 n. 14, sollen ferner bei der Freisprechung ex capite innocentiae die Prozessakten zerrissen oder verbrannt werden, was jedenfalls erst nach Eintritt der Rechtskraft geschehen kann. Passender Weise dürften sie sekretirt und aufgehoben werden, da der Angeschuldigte unter Umständen das Interesse haben kann, durch sie seine Freisprechung nachzuweisen.

Im Fall der absolutio ab instantia ist aber weder die Restitution der Einkünfte geboten noch die Vernichtung der Akten zulässig.

[4] Vgl. die Formulare bei Bouix 2, 591. Nach der römischen Praxis ist es statthaft, von der Festsetzung einer Strafe abzusehen, wenn die Präventivhaft, welche der Inquisit während der Untersuchung erlitten hat, als ausreichend für seine Bestrafung betrachtet werden kann. Der für dieses Urtheil gebrauchte Ausdruck: *absolutio ex quo satis*, s. Anal. cit. 1874 sér. 13 p. 53 n. 137, ist allerdings schief, weil hier keine Freisprechung vorliegt.

[5] Art. 35, S. 87 n. 2. Im Übrigen bestimmt weder diese noch die Prager Instr. v. 1869 etwas näheres über den Inhalt des Urteils.

[6] Nicht aber dann, wenn es erst der Bestätigung des Trägers der iurisdictio ordinaria bedarf, s. S. 13 n. 1 u. S. 116 n. 3.

[7] Art. 35 cit.

[8] Verboten ist dies durch die Instruktion nicht, und bei schwierigen Sachen kann es sogar behufs besserer Vorbereitung des Urtheils geboten sein.

[9] Denn es handelt sich dabei lediglich um einen auf einen anderen Tag verlegten Theil der Schlussverhandlung.

[10] S. Art. 34, S. 87 n. 2.

[11] Auf Grund der schriftlichen Abfassung, welche bei den Akten bleibt, und welche von dem Richter, bez. den mehreren Richtern zu unterzeichnen ist, Anal. iur. pont. 1874 sér. 13 p. 53 n. 134.

Dass das Urtheil sitzend verkündet werden muss, s. o. S. 71 Anm., München 1, 212, ist jetzt im abgekürzten Verfahren umsoweniger ein Erforderniss seiner Gültigkeit, als schon Clem. 2 de V. S. V. 11 für den summarischen Prozess davon abgesehen hatte.

[12] Selbstverständlich in beglaubigter Form. Art. 36: „La sentenza s'intima al prevenuto il

noch besonders zugestellt werden [1], während dies nicht erforderlich ist, wenn derselbe zum Publikationstermin geladen war.

Mit der Publikation in dem Schlusstermin wird das Endurtheil für den Richter unabänderlich [2], und es kann nunmehr allein mit den zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden.

§ 367. ζζ. *Die Rechtsmittel.*

Was die Rechtsmittel gegen Urtheile betrifft, so lässt die Instruktion von 1880 gegen dieselben

I. die **Appellation** zu [3], indem sie für die Statthaftigkeit derselben auf die neueren darüber ergangenen Vorschriften verweist [4].

A. **Begriff und Wirkungen der Appellation.**

Die Appellation, das Rechtsmittel, mit welcher der durch das Urtheil Beschwerte, also der Angeschuldigte, und wo ein promotor fiscalis mitwirkt, dieser letztere das ergangene Urtheil als nicht dem Recht entsprechend, als eine sententia iniqua [5], anficht, ist nach neuerem Recht [6] nur zulässig gegen Endurtheile (*sententiae definitivae*) oder gegen solche Urtheile oder Interlokute, welche die Kraft eines solchen haben [7],

quale può interporne appello all' autorità ecclesiastica superiore."

[1] Weil dieser bei der Publikation im Termine nicht zugegen ist, s. S. 114. Die citirte Prager Instr. v. 1869 kennt wegen der von ihr geforderten erzbischöflichen Bestätigung des Urtheils, s. S. 116 n. 3, keine Publikation des Urtheils im Schlusstermine, ebensowenig eine solche nach der ertheilten Bestätigung in einem besonderen Termin, vielmehr erfolgt lediglich eine Zustellung an den Angeschuldigten, s. §. 82: „Ist das Urtheil vom Erzbischof bestätigt worden, so wird es dem Beklagten in Abschrift zugestellt."

[2] c. 6 (Nicol. I.) C. VI qu. 4. — Vgl. auch u. S. 120 n. 2.

[3] Art. 36, S. 118 n. 12.

[4] Art. 37: „Per l'appello si osservano le norme stabilite dalla costituzione: *Ad militantis* della s. mem. di Benedetto XIV 30 marzo 1742 (bull. Bened. 1, 60, auch bei **Droste** S. 191) e le altre emanate da questa s. congregazione col decreto 18 decembre 1835 (Acta s. sed. 13, 333; **Bangen**, römische Kurie S. 527; **Droste** S. 227) e colla circolare 1 agosto 1851 (Arch. f. k. K. R. 47, 150; hier auch deutsch, ebenso deutsch bei **Bangen** S. 523 u. **Droste** S. 221).

[5] Also z. B. weil eine Rechtsnorm falsch oder eine nicht passende Rechtsnorm auf den Fall angewendet oder auf eine unzulässige oder zu hohe Strafe erkannt worden ist oder weil der Richter das Beweismaterial falsch gewürdigt und Thatsachen zu Unrecht als erwiesen angesehen hat.

[6] Trid. Sess. XXIV. c. 20 de ref., S. 1 n. 4., ibid. Sess. XIII. c. 1 de ref.: „In causis visitationis et correctionis sive habilitatis sive inhabilitatis necnon in criminalibus ab episcopo seu illius in spiritualibus vicario generali ante definitivam sententiam ab interlocutoria vel alio quocumque gravamine non appelletur neque episcopus seu vicarius appellationi huiusmodi tanquam frivolae deferre teneatur, sed ea ac quacumque inhibitione ab appellationis iudice emanata necnon omni stylo et consuetudine, etiam immemorabili, non obstante ad ulteriora valeat procedere, nisi gravamen huiusmodi per definitivam sententiam reparari vel ab ipsa definitiva sententia appellari non possit, quibus casibus sacrorum et antiquorum canonum statuta illibata persistant."

[7] Darunter werden im Gegensatz zu dem Endurtheil, welches das Verfahren für die betreffende Instanz der Art erledigt, dass dem Gerichte keine Möglichkeit mehr übrig bleibt, etwas zu entscheiden, also im Gegensatz zu dem verurtheilenden oder freisprechenden Urtheil, und zu den einfachen s. g. **Interlokuten** oder **Dekreten**, d. h. denjenigen, in welchen der Richter eine nicht die Sache selbst berührende Verfügung oder Anordnung trifft, z. B. die Vorladung des Angeschuldigten oder der Zeugen oder die Erhebung von sonstigen Ermittelungen anordnet (s. g. *interlocutoriae simplices*), solche verstanden, welche ohne die Sache definitiv, wie das Endurtheil, zu erledigen, doch eine für das künftige Endurtheil schon präjudiziell wirkende Entscheidung enthalten, wie das Interlokut auf Auferlegung des Reinigungseides und auf Verwerfung angebotener Beweismittel (s. dazu den Fall Acta s. sed. 18, 58). In dem heutigen abgekürzten Inquisitionsverfahren, in welchem der Reinigungseid, s. oben S. 71, fortgefallen ist, werden kaum dergleichen Interlokute vorkommen, da nach dem Verhör des Angeschuldigten über das Ergebniss der veranstalteten Erhebungen, s. S. 112, der Richter entweder weiter prozedirt oder den Termin zur Schlussverhandlung ansetzt, in welchem das Endurtheil gefällt wird. Wenn dagegen die Untersuchung durch Beschluss vor dem Verhör des Angeschuldigten eingestellt wird, s. S. 115, so ist dagegen eine gerichtliche Appellation des etwaigen promotor fiscalis ausgeschlossen, weil er

oder welche eine später durch die Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr zu beseitigende Beschwerde zufügen[1].

Die Appellation hat 1. Suspensiveffekt, d. h. sie hindert den Eintritt der Rechtskraft des angefochtenen Urtheils[2] und damit jedes weitere Verfahren des Richters in der betreffenden Sache[3], insbesondere also auch die Exekution der fraglichen Entscheidung[4]. 2. Ferner hat die Appellation auch Devolutiveffekt, d. h. die Verhandlung und Entscheidung der Sache geht von dem Richter, welcher das

ein vom Bischof abhängiger Beamter ist, und selbst wenn ein besonderes Gericht den Beschluss gefasst hat, ein Verfahren noch gar nicht eröffnet worden ist, also nur eine aussergerichtliche Beschwerde an den Bischof möglich erscheint.

Die frühere Doktrin, welche den Begriff der interlocutoria vim definitivae habens zum Theil unrichtiger Weise durch die Worte: „et cuius gravamen per appellationem a definitiva reparari nequeat" (s. Trid. Sess. XXIV. c. 20 de ref.) zu erklären sucht, s. namentlich van Espen J. E. U. P. III. tit. 9 c. 1 n. 9, rechnet auch solche Urtheile hierher, welche das Verfahren ohne die Sache selbst zu entscheiden, beenden, so z. B. das Urtheil auf Lossprechung von der Instanz, auf Inkompetenzerklärung des Richters und auf Verwerfung der Appellation, Pirhing, ius. can. II. 27 n. 2; Schmalzgrueber II. 27 n. 18; Ferraris, prompta bibliotheca canonica s. v. appellatio art. IV. n. 33 ff., anders allerdings Fagnan. ad. c. 13 X de app. II. 28 n. 32 ff. und von den neueren Hergenröther, d. Appellationen nach Dekretalenrecht. Eichstätt 1875. S. 14, obwohl alle diese wegen ihrer Wirkung zu den sententiae definitivae gerechnet werden müssen.

1 So z. B. ein die Tortur oder die Untersuchungshaft androhendes oder aussprechendes Interlokut, s. Fagnan. zu c. 12 X cit. n. 39 ff. (vgl. hierzu noch u. S. 122 n. 10), oder ein solches, welches die privatio beneficii anordnet, Ferraris l. c. n. 44.

Wenn von manchen Schriftstellern, s. z. B. Fagnan. l. c. n. 35; Hergenröther a. a. O.; Bouix l. c. 2, 225, auf Grund von Trid. Sess. XIII. c. 1. cit. i. f. ausserdem alle Interlokute für appellabel erklärt, falls von dem Endurtheil nicht appellirt werden kann, und bald die Fälle, in denen das Vergehen notorisch ist, bald diejenigen, in denen kein die Sache selbst erledigendes Urtheil, wie z. B. nach der Sentenz auf Inkompetenz, zu erwarten ist, hierher gerechnet werden, so kombiniren dieselben Trid. l. c. mit Trid. Sess. XXIV. c. 20 cit., ohne dabei zu beachten, dass die letzte Stelle die Appellation nur gegen die interlocutoria vim definitivae habens und eine solche, welche eine irreparable Beschwerde zufügt, die erste nur gegen eine Interlokutoria der eben zuletzt gedachten Art und ausserdem nur für den Fall, dass gegen das Endurtheil nicht appellirt werden kann, zulässt. Unter dem letzteren kann aber unmöglich eine Interlokutoria begriffen werden, nach welcher kein Sachurtheil mehr zu erwarten ist, denn die Stelle des Tridentinum setzt gerade voraus, dass ein Endurtheil ergangen und dass gegen dieses die Appellation nicht eingelegt werden kann. Das letztere ist aber gerade der Fall, wenn eine sententia vim definitivae habens in dem Sinne eines dem Endurtheil präjudizirlichen Interlokutes erlassen und nach dem darauf ergangenen Enderkenntniss das erstere wegen seiner Rechtskraft mit der Appellation gegen das letztere nicht mehr beseitigt werden kann (c. 12 [Bonif. VIII.] in VI de appell. II. 15, u. darüber Pirhing, ius can. II. 28 n. 216, denn die hier erwähnte interlocutoria ist keine sententia vim definitivae habens in dem hier fraglichen Sinne, sondern eine blos ein Element des Streites erledigende Interlokutoria). Demnach bedeuten die Worte in Sess. XIII. c. 1 cit.: „ab ipsa definitiva sententia appellari non possit", soviel wie sententia vim definitivae habens in Sess. XXIV. c. 20 cit. Ganz abgesehen davon, dass damit das wunderliche Ergebniss ausgeschlossen ist, dass das Tridentinum die Appellation gegen alle beliebige Interlokute zulässt, und dass es vorher im Laufe des Verfahrens gar nicht abzusehen ist, ob die Appellation gegen das Endurtheil statthaben kann oder nicht, spricht für die hier vertretene Meinung auch die von Clemens VIII. approbirte Deklaration der Congr. episc. v. 16. Oktober 1600, Ferraris l. c. n. 20 u. Bouix 2, 290; Droste S. 207; coll. conc. Lac. 1, 427: „Appellationes nunquam recipiantur, nisi per publica documenta, quae realiter exhibeantur prius constiterit, appellationem a sententia definitiva vel habente vim definitivae aut a gravamine quod per definitivam reparari non possit, in casibus a iure non prohibitis per legitimam personam aut intra debita tempora fuisse interpositam aut prosecutam" (wiederholt Clemens VIII.: Nuper venerabiles v. 1603 §. 4, b. T. 10, 880, u. Urban. VIII.: Nuper pro 1631, ibid. 14, 228; Benedict. XIV.: Militantis 1742 §. 43, s. S. 119 n. 4), welche ebenfalls nur die im Text aufgezählten Fälle erwähnt, also den irrigerweise besonders hervorgehobenen vierten Fall nicht kennt, und daher das Tridentinum in der vorhin dargelegten Weise auffasst.

2 c. 13 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27 („cuius sententia, quum nulla fuerit appellatione suspensa, in rem transit iudicatam"); s. auch c. 1 (Gregor. I.) X eod. u. c. 44 (Innoc. III.) X de appell. II. 28.

3 c. 10 (Bonif. VIII.) in VI de appell. II. 15 („quum per appellationem sit suspensa ipsius iurisdictio"); s. auch c. 31 (l. 1 D. XLIX. 6) §. 1 C. II qu. 6; c. 55 (Innoc. III.) X de appell. II. 28; Hergenröther a. a. O. S. 20; aber nicht in anderen Sachen.

4 c. 55 cit. X b. t. II. 28.

Die Handlungen des Richters, welche gegen den Suspensiveffekt verstossen, werden attentata genannt und sind nichtig, l. c. 49 u. c. 54 (Innoc.) X eod. II. 28.

angefochtene Urtheil oder die angefochtene Verfügung erlassen hat, an den höheren Richter, an welchen appellirt wird[1], über.

Nach neuerem Recht ist aber der Suspensiveffekt der Appellation in einer ganzen Reihe von Fällen[2] entzogen, nämlich — soweit diese hier in Betracht kommen — wenn es sich handelt um

1. Censuren, welche dazu bestimmt sind, die Pfarrer und anderen Seelsorgegeistlichen zur Erfüllung ihrer Pflicht in Betreff der Haltung von Predigten an Sonn- und Festtagen zu zwingen[3],

2. die Suspension und privatio beneficii gegen Seelsorger, welche von einem lasterhaften und ärgerlichen Lebenswandel nicht abstehen[4],

3. um Censuren, Sequestration und Entziehung der Früchte gegen nicht Residenz haltende Seelsorgegeistliche[5],

4. um die Suspension und die Entziehung der Befugniss zum Beichthören bei Geistlichen, welche kein Pfarramt bekleiden, selbst wenn sie Mönche sind[6],

5. Strafmandate gegen Exemte, Welt- oder Ordensgeistliche, welche in fremden Kirchen ohne Erlaubniss des Bischofs und in ihren eigenen ohne seine Benediktion oder gegen seinen Widerspruch predigen[7],

6. Bestrafungen, welche der Ordinarius zur Herbeiführung einer ordnungsmässigen Verwaltung der Seelsorge und der Sakramente verfügt[8],

7. Strafanordnungen gegen die innerhalb der Nonnenklöster wohnenden Personen oder wegen Verletzung der Klausur oder wegen ordnungswidriger Verwaltung des Vermögens dieser Klöster[9],

[1] c. 3 (Innoc. IV.) §. 3 in VI de appell. II. 15: „esse per appellationem ad eundem archiepiscopum . . . devolutum negotium."

[2] S. namentlich die const. Benedict. XIV.: Militantis v. 1742, s. S. 122 n. 10, welche nach Aufzählung dieser Fälle, bei denen es sich vielfach auch um blosse Verwaltungsmassregeln und um eine Beschwerde oder Extrajudizialappellation gegen solche handelt, §. 38 bestimmt: „. . . mandamus, quod ab archiepiscopis, patriarchis seu primatibus aliisque iudicibus ecclesiasticis, etiam nostris et sedis apostolicae nuntiis vel de latere legatis, etiam s. rom. eccles. cardinalibus atque etiam camerae nostrae generali auditore, signaturae iustitiae praefecto caeterisque iudicibus romanae curiae eorumque vicariis et officialibus citationes generales vel speciales cum commissione inserta, monitoria et alia huiusmodi cum inhibitione, per quam exequutio decretorum, mandatorum et provisionum huiusmodi retardetur, suspendatur aut impediatur, minime concedantur et quatenus nunc aut in posterum concessa fuerint, nullatenus inhibeant atque ab episcopis aliisque locorum ordinariis impune sperni possint, quacumque consuetudine etiam immemorabili vel quovis privilegio aut stylo concedendi inhibitiones in causis praedictis, tametsi temporarias, penitus exclusis. Nos enim citationes et monitoria, aliter quam praefertur, concessa vel imposterum concedenda nulla atque irrita declaramus et pro nullis et irritis haberi volumus et mandamus, decernentes quod adversus decreta, mandata et provisiones eiusmodi, quas vel quae ab episcopis aliisque locorum ordinariis fieri vel capi contigerit in causis et negotiis praedictis vel simplex dumtaxat et extraiudicialis recursus per viam supplicis libelli ad nos et successores nostros, romanos pontifices vel respective et iuxta causarum naturam et qualitatem appellatio ad quos de iure, in solo devolutivo et sine retardatione vel praeiudicio legitimae exequutionis recipi et admitti possit."

[3] L. c. §. 8; s. Trid. Sess. XV. c. 2 de ref.; Bd. IV. S. 466 u. Bd. V. S. 869.

[4] Const. cit. §. 12; Trid. Sess. XXI. c. 6 de ref., Bd. V. S. 579.

[5] Const. cit. §. 14; Trid. Sess. XXIII. c. 1 de ref.; Bd. III. S. 229 ff.

[6] Const. cit. §. 15; s. Bd. V. S. 583. 601.

[7] Const. cit. §. 18; s. Bd. V. S. 877.

[8] Const. cit. §. 14: „Et generaliter in omnibus iis quae pertinent ad curam animarum et rectam sacramentorum administrationem adversus visitationem, correctionem, coercitionem et quascumque alias provisiones episcopi dioecesani, etiam quoad exemptos sive saeculares et regulares iuxta laudatam constitutionem Gregorii XV quae incipit: Inscrutabili" (v. 1622, b. T. 12, 656, s. o. S. 55. 56).

[9] Const. cit. §. 20: „adversus quascumque provisiones et decreta... pro correctione seu punitione eorum, qui circa personas intra monasteria degentes vel circa clausuram vel circa bonorum administrationem deliquerint"; s. Trid. Sess. XXV c. 5 u. 7 de reg.; Gregor XV.: Inscrutabili 1622 §. 4, s. o. S. 56 n. 1 u. 2 und auch Bd. V. S. 783 ff.

8. Strafanordnungen zur Aufrechterhaltung der Disciplin des Klerus in Betreff eines dem geistlichen Stande entsprechenden Lebenswandels, der Fernhaltung von Luxus, Schwelgereien, Tänzen, Spielen und weltlichen Geschäften[1],

9. Bestrafung von Regularen, welche sich gegen Personen innerhalb der Klausur oder in Betreff der Klausur vergangen haben[2],

10. Censuren und andere Strafanordnungen gegen Konkubinarier und namentlich gegen Kleriker, welche in ihrem Hause oder ausserhalb desselben verdächtige Frauenspersonen halten[3],

11. die Entziehung des Privilegiums des kirchlichen Gerichtsstandes und andere Strafandrohungen gegen Kleriker, wenn sie nicht die vorgeschriebene geistliche Tracht und die Tonsur tragen[4],

12. die Suspension und Absetzung von Notaren, welche ein Vergehen begangen haben[5],

13. die Androhung einer Exkommunikation latae sententiae[6] und, sofern die Appellation nicht auf eine Nichtigkeit gestützt wird[7], die Verhängung einer Exkommunikation, einer Suspension und eines Interdikts ferendae sententiae, sowie die Absolution von den gedachten Censuren[8].

Dagegen ist endlich die suspensive Wirkung der Appellation gegen eine bereits ausgeführte Verhaftung nur insoweit beschränkt, als eine Inhibition an den Unterrichter, d. h. die Anordnung der Freilassung, erst nach Feststellung der erfolgten Verhaftung wenigstens durch zwei Zeugen[9] verfügt werden, und der Appellant bis zur Entscheidung in dem Gefängniss bleiben soll[10].

[1] Const. cit. §. 21; s. Trid. Sess. XIII. c. 1 de ref.; Sess. XIV. c. 4 de ref.; Sess. XXI. c. 8 de ref.; Sess. XXII. c. 1 de ref. u. Sess. XXIV. c. 10 de ref., s. auch o. S. 55 n. 7 u. Bd. V. S. 899 ff.

[2] Const. cit. §. 24, s. dazu S. 53 u. S. 56 n. 2 u. Bd. V. S. 790 ff.

[3] Const. cit. §. 25, s. Trid. Sess. XXIV de ref. c. 8 u. Sess. XXV. c. 14 de ref., Bd. V. S. 816 ff.

[4] Const. cit. §. 26, s. Trid. Sess. XIV. c. 6 de ref. u. Bd. V. S. 583. 893.

[5] Const. cit. §. 33, s. Trid. Sess. XXII. c. 10 de ref. u. Bd. V. S. 543. 544.

[6] D. h. der Deklaration des Eintritts derselben.

[7] Denn in diesem Fall hat sie Suspensiveffekt.

[8] Const. cit. §. 36: „Item a comminatione excommunicationis a iure latae et a sententia excommunicationis latae ab homine, suspensionis et interdicti, nisi appellatio fuerit interposita ex capite nullitatis, et e converso a sententia absolutionis ab eisdem censuris ecclesiasticis.“ Betreffs der Exkommunikation und der sonstigen Censuren ist dies altes Recht, s. Bd. V. S. 13, ferner c. 8 (Innoc. III.) X de off. iud. ord. I. 31; c. 20 (Bonif. VIII.) in VI de sent. exc. V. 11; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 186. 224. Wird aber blos erst eine Exkommunikation oder ein Personalinterdikt ferendae sententiae für den Fall der Nichtbefolgung einer Auflage innerhalb einer bestimmten Frist angedroht, so hat die Appellation gegen ein solches Urtheil vor Verhängung der Censur Suspensiveffekt, s. c. 40 (Coelest. III.) X de appell. II. 28, und die trotzdem verhängte Censur ist nichtig, Fagnan. ad c. 12 X de appell. II. 28 n. 47; van Espen, tractat. de censuris c. 8 §. 3; Kober a. a. O. S. 225; Hergenröther, d. Appellationen S. 55.

Des Weiteren verweist die const. cit. §. 45 in Betreff der Censuren noch auf die Dekrete Clemens' VIII. v. 1600, s. S. 120 n. 1, nämlich n. 12, welche in Anhalt an das frühere Recht, s. Bd. V. S. 372 n. 6, anordnet: „Censura ecclesiastica in appellantem prolata relaxari aut nulla declarari per iudicem appellationis non possit, nisi auditis partibus et causa cognita; tuncque, si constiterit, eam iustam esse, ad iudicem qui excommunicavit, appellans remittendus est, ut ab ipso iuxta ss. canones beneficium absolutionis, si humiliter petierit debitamque emendationem praestiterit, obtineat: si vero iniustam esse clare apparet, superior absolutionem impendat; si dubitetur, honestius est, ut ad excommunicatorem intra brevem aliquem competentem terminum eidem praefigendum absolvendus remittatur, licet enim superior hoc casu idipsum per se praestare iure possit.“ Wegen der Androhung von Censuren s. übrigens noch die Deklaration Benedikts XIII. in der folg. Anm. 10.

[9] Also selbstverständlich auch durch die öffentliche Urkunde des Gefangenaufsehers oder eines Notars.

[10] Const. Bened. XIV. 1742 cit. §. 45: „Cum vero a gravamine quod per definitivam reparari nequit, appellatum fuerit, si quidem res sit de carceratione iam sequuta cum mandato verbali (d. h. auf mündlichen Befehl des Richters) non aliter expediri poterunt inhibitiones vigore appellationis, quam constito prius de ipsa carceratione per depositionem saltem duorum testium.

B. Der Appellationsrichter (*iudex ad quem*). Wegen des Devolutiveffektes der Appellation ist zur Verhandlung und Entscheidung über dieselbe nicht der Richter, welcher das angefochtene Erkenntniss erlassen hat, sondern nur der höhere zuständig. War in erster Instanz entschieden, so ist es der Richter der zweiten Instanz [1], da eine *appellatio per saltum*, d. h. eine solche unter Überspringung einer Zwischeninstanz, unstatthaft und nichtig ist [2]. Dies gilt aber nicht für die höchste Instanz, den Papst. An diesen kann von jedem niederen Richter unter Überspringung der Zwischeninstanz (*omisso medio*), sofern es nicht besonders ausgeschlossen ist [3], appellirt werden [4].

C. Das Appellationsverfahren. Die erste Handlung, welche der Appellant vorzunehmen hat, besteht in der Einlegung der Appellation, d. h. der Erklärung, dass er die Appellation gegen die ihn beschwerende Entscheidung ergreife [5], und zwar

Interim tamen appellans in eodem, quo reperitur, carcere permanebit, donec aliter ser. ser. iudicatum fuerit." Dadurch sind die cit. Dekrete Clemens' VIII. n. 9 u. 10, sowie die Deklaration Benedikts XIII. v. 1725 dazu, s. coll. conc. Lac. 1, 430, für diesen Fall abgeändert. Andererseits sind aber nach §. 45 cit. die folgenden Bestimmungen der letzteren für den Fall der blos angedrohten Verhaftung und einer blos angedrohten Exkommunikation aufrechterhalten: „In causis vero comminatae iniustae incarcerationis, torturae vel excommunicationis Sanctitas Sua declarat et mandat, ut non expediantur inhibitiones generales et indefinitae, sed tantum compulsoriales pro transmissione copiae actorum ad effectum cognoscendi, an sit deferendum necne appellationi, adiuncta in dictis literis compulsorialibus inhibitione, ut interim iudex a quo ad ulteriora non procedat: et quatenus, visis actis, resultat evidens gravamen, tunc admittatur appellatio cum inhibitione et causa cognoscatur coram iudice ad quem; si vero de huiusmodi gravamine non constat, remittatur causa ad iudicem a quo, cognoscenda in prima instantia."

[1] Das ist für die Regel der Metropolit, s. oben S. 8. Wegen der Gerichte in den Erzdiöcesen und exemten Bisthümern vgl. S. 9, sowie wegen des Ausschlusses der Appellation vom Generalvikar an den Bischof Bd. II. S. 219.

Hat der Bischof als Delegat des apostolischen Stuhles erkannt, so ist nicht der Metropolit, sondern der Papst der höhere Richter. Allerdings hat die Congr. conc. im 16. Jahrh. wiederholt entschieden, dass da, wo der Bischof nach dem Tridentinum „etiam tanquam apostolicae sedis delegatus" vorgehen kann, s. Bd. I. S. 178, auch an den Metropolitan appellirt werden darf, s. Richter, Tridentinum S. 166 n. 2, was mit der herrschenden, aber unrichtigen Meinung über den Sinn der gedachten Klausel des Tridentinums zusammenhängt, s. Bd. I. a. a. O., aber praktisch keine Bedeutung hat, da die congr. conc. verlangt, dass er zugleich auch das Recht besitzen muss, iure ordinario vorzugehen. Dies ist aber dann, wenn er als Delegat der gedachten Art handelt, nicht der Fall. S. auch die Deklarationen Clemens' VIII. v. 1600 n. 7, coll. conc. Lac. 1, 428: „Ab exequutione decretorum s. conc. Trident. aut visitationis apostolicae appellationes a metropolitanis non recipiuntur, nec si episcopi virtute eiusdem concilii procedant, uti sedis apostolicae delegati in causis quae sub eorum iurisdictione ordinaria non comprehenduntur, salva tamen in hoc casu legatorum et nuntiorum apostolicorum auctoritate."

[2] c. 66 (Honor. III.) X de appell. II. 28; c. 3 (Innoc. IV.) §. 1 in VI eod. II. 15 (hiernach, sofern nicht ein Gewohnheitsrecht dafür besteht, was aber durch Trid. Sess. XXII. c. 7 de ref., S. 7 n. 5, beseitigt ist). S. übrigens auch die cit. Deklarationen Clemens' VIII. v. 1600 (vgl. die vor. Anm.) n. 2.

[3] Wie in dem französischen Konkordat v. 1516 für die Appellation gegen Interlokute, welche eine nicht durch das Endurtheil zu hebende Beschwerde zufügen, s. Leon. X.: Primitiva 1516 §. 16, b. T. 5, 671, s. auch S. 8 n. 1.

[4] S. 7. Der weitere Fall, den die Doktrin in Anhalt an c. 10 (Bonif. VIII.) in VI de off. iud. del. I. 14 für die Zulässigkeit der Appellation omisso medio aufstellt, s. Hergenröther a. a. O. S. 18, dass der nächsthöhere Richter unfähig ist, z. B. der Exkommunikation unterliegt, wird heute kaum praktisch werden, um so weniger, als gewöhnlich für einen Vertreter desselben Sorge getragen wird.

[5] Oder einer solchen, welche diesen Willen kundgiebt, ohne dass gerade das Wort „Appellation" gebraucht werden muss, c. 34 (Alex. III.) u. c. 52 (Innoc. III.) X de appell. II. 28.

Eine mündliche Erklärung (welche dann vom Gericht zu Protokoll genommen wird) genügt, wenn sie sofort nach der Publikation des Urtheils durch den Richter geschieht, was aber nach der Instruktion v. 1880, s. S. 118. 119, ausgeschlossen ist. Sonst muss sie schriftlich unter Bezeichnung des Appellanten und der Entscheidung eingewendet werden, so die Doktrin in Anhalt an das römische Recht, s. Schmalzgrueber II. 28 n. 58 ff.; München 1, 530; Bouix 2, 274; Hergenröther a. a. O. S. 34. Die Prager Instruktion v. 1869 §§. 7. 82 spricht blos von Anmeldung der Berufung und die Instruktion v. 1880 art. 38: „La comparsa per l'appello deve farsi nel termine di giorni dieci della notifica della sentenza; scorso inutilmente questo termine, la sentenza stessa è in istato di essere eseguita" blos von dem Erscheinen vor Gericht zum Zweck der Appellation. Die schriftliche Erklärung zu Protokoll des Notars oder Aktuars des kirchlichen Gerichts ist dabei nicht ausgeschlossen.

vor dem *iudex a quo*, der Gerichtsbehörde, welche die betreffende Entscheidung erlassen hat[1]. Die Frist, innerhalb deren dies bei Verlust des Rechtsmittels zu geschehen hat, ist eine Nothfrist (fatale) von zehn Tagen[2], angerechnet von der Publikation im Termin oder von der Zustellung des Urtheils an den Angeschuldigten bez. den promotor fiscalis[3], und wird nach gemeinem Recht *a momento ad momentum*[4], nach der Instruktion von 1880 aber nach Tagen[5] berechnet.

Auf die eingelegte Appellation hat der Unterrichter zunächst zu prüfen, ob sie zuzulassen[6] oder zu verwerfen ist[7]. Seine Prüfung hat sich dabei blos darauf zu erstrecken, ob eine solche Entscheidung vorliegt, gegen welche die Appellation überhaupt eingelegt werden kann[8], und ob sie in der gehörigen Form und innerhalb der Frist[9] angebracht ist. Deshalb hat er eine Appellation gegen ein einfaches Inter-

[1] c. 59 (Later. IV.) X de appell. II. 28; Clem. 1. eod. II. 12. Bei Unzugänglichkeit des Richters oder wenn den Appellanten eine gegründete Furcht von der Einlegung der Berufung beim Unterrichter abhält, kann dieselbe beim iudex ad quem, falls dies schwer thunlich ist, zu Protokoll eines Notars unter Zuziehung von zwei oder drei Zeugen oder vor ehrbaren Männern mit der Erklärung angebracht werden, dass man anderenfalls beim iudex a quo appellirt haben würde, und zugleich unter Benachrichtigung desselben, damit er in der Sache nicht weiter vorgeht, s. c. 29 (l. 1 D. XLIX. 4) §. 6 C. II qu. 6; c. 73 (Gregor. IX.) X de appell. II. 28; Schmalzgrueber II. 28 n. 43. 45; Hergenröther a. a. O. S. 33. 34.

[2] c. 15 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27; c. 8 (Bonif. VIII.) in VI de appell. II. 15, wodurch c. 29 cit. C. II qu. 6 bestätigt ist; Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 160 n. 14.

Viele Kanonisten, s. Covarruvias ad c. Alma mater (c. 24 in VI de sent. exc. V. 11) §. 10 n. 4; Suarez de censura disp. III. s. 6 n. 3. 4; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 226; Hergenröther, d. Appellationen S. 55, nehmen an, dass in dem Fall, dass gegen die blosse Androhung einer Exkommunikation oder eines Personalinterdikts unter einer Bedingung (z. B. der, dass Jemand bis zu einem bestimmten Termin einen Befehl oder eine Auflage nicht erfüllt hat) nicht blos innerhalb der zehntägigen Frist, sondern während der ganzen Frist bis zum Ablauf des Termins appellirt werden könne, indem sie sich auf die Worte in c. 40 (Coelest. III.) X de appell. III. 28: „illa in quem fertur sententia, medio tempore appellans" beziehen und sich darauf stützen, dass hier keine wahre Definitivsentenz, sondern nur eine sententia conditionalis vorliege. So verbreitet diese Ansicht ist, erscheint sie doch nicht richtig. Die Dekretalen kennen keine Ausnahme von dem zehntägigen fatale, und wenn c. 40 von der Einlegung der Appellation in der Zwischenzeit zwischen dem Erlass der die Exkommunikation androhenden Sentenz bis zur Verhängung der Frist spricht, so will es nur hervorheben, dass die Appellation vor der Verhängung der Exkommunikation eingelegt worden ist, bestimmt aber nichts in Betreff des Appellationsfatale, kann also sehr wohl voraussetzen, dass dieses ebenso wie die sonstigen Erfordernisse der Appellation gewahrt sein müssen. Endlich ist es auch nicht richtig, dass eine solche Sentenz niemals den Charakter einer Definitivsentenz hat. Jedenfalls ist ein Urtheil, welches nach stattgehabter Untersuchung gegen einen hartnäckigen Konkubinarier die privatio beneficii ausspricht (s. Bd. V. S. 817) und dem Verurtheilten zugleich bei Strafe der Exkommunikation aufgiebt, die Konkubine binnen einer bestimmten Frist zu entlassen, eine solche.

[3] So nach der Prager Instruktion von 1869 §§. 7. 82 und der Instruktion von 1880 art. 38, S. 123 n. 5, nach welcher letzteren, da sie keine Ausnahme macht, dies auch für die etwaige Appellation des promotor fiscalis gelten muss; ebenso auch Dekret S. Congr. episc. pro causis criminalibus v. 1835 n. 2, Bangen, röm. Kurie S. 527; Droste S. 227, wodurch die dreitägige Frist des Cirk. ders. Congr. v. 1832, Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 450 n. 3, für die Urtheile der Gerichte des Kirchenstaates, Droste a. a. O. S. 138, beseitigt ist.

[4] So schon die gl. v. sciverit zu c. 8 cit. in VI de appell. II. 15; Pirhing ius can. II. 28 n. 135; Schmalzgrueber II. 28 n. 72; Bouix 2, 282. 283; Hergenröther a. a. O. S. 35.

[5] Denn Art. 38 cit., S. 123 n. 5, verlangt den Ablauf von zehn Tagen seit der Zustellung der Entscheidung und lässt erst nach Ablauf dieser Frist dieselbe vollstreckbar werden, ohne die Berechnung a momento ad momentum zu erwähnen und Bestimmungen für den Fall zu treffen, dass die Stunde der Zustellung nicht beurkundet oder nicht festzustellen ist. A. M. Droste a. a. O. S. 138. Auch die Prager Instr. v. 1869 §§. 7. 10. 82 steht auf demselben Standpunkt, wenn sie die Anmeldung und die Übergabe der Appellation an ein öffentliches Postamt „binnen zehn Tagen nach Zustellung des Urtheils (denselben Tag, an welchem die Zustellung geschehen ist, nicht eingerechnet)" verlangt.

[6] Appellationi deferre oder appellationem admittere c. 5 (Clemens IV.) in VI de appell. II. 15, auch appellationem suscipere, recipere, s. weitere Nachweisungen bei München 1, 532 u. Hergenröther a. a. O. S. 35.

[7] Recusare, repudiare, respuere, s. a. a. O.

[8] S. o. S. 119. Vgl. übrigens auch noch unten S. 130.

[9] Eine vor dem Beginn der Frist eingelegte s. g. blinde Appellation ist nichtig, s. Hergenröther a. a. O. S. 36.

dikt[1] zurückzuweisen. Ferner soll er dies auch stets mit offenbar frivolen Appellationen[2] thun[3]. In zweifelhaften Fällen muss er aber die Appellation zulassen[4].

Nach gemeinem Recht hat der Appellant nach eingelegter Appellation, sei es unmittelbar in Verbindung damit oder später, innerhalb einer Nothfrist von 30 Tagen[5] bei dem iudex a quo die Ausstellung und Ertheilung der s. g. Apostel, *apostoli*[6], d. h. einer Bescheinigung über die Einlegung und die Zulassung der Appellation, oder bei Verwerfung derselben über diese und den Grund der letzteren[7] bei Verlust des Rechtsmittels[8] zu erbitten[9]. Bei Zulassung der Appellation sind entweder dem Appellanten die sämmtlichen Akten oder eine beglaubigte Abschrift derselben zur Überbringung an den Appellationsrichter auszuhändigen[10] oder dem letzteren von dem Unterrichter einzusenden[11].

Weder bei dem abgekürzten Verfahren der Instruktion vom 11. Juni 1880 noch bei der Appellation an die Congregatio episcoporum ist die Erbittung der Apostel üblich und erforderlich[12], vielmehr hat der Unterrichter ohne Weiteres auf die Einlegung der Appellation die Originalakten[13] an den höheren Richter zu über-

[1] S. o. S. 119. 120.

[2] c. 5 in VI cit. II. 28: „quum appellationibus frivolis nec iustitia deferat nec sit a iudice deferendum", s. auch c. 15 (Alex. III.) X eod. II. 28.

[3] Demgemäss steht dem iudex ad quem niemals die Befugniss zu, materiell über die Begründetheit der Appellation zu befinden.

[4] Schmalzgrueber l. c. II. 28 n. 91; Hergenröther a. a. O. S. 36.

Lässt er indessen eine nicht statthafte Appellation zu, so hat nunmehr der höhere Richter, welcher dieselbe trotz ihrer Annahme durch den Unterrichter verwerfen kann, zu erkennen, c. 5 in VI cit. II. 15.

[5] c. 6 (Bonif. VIII.) in VI eod. II. 15; Clem. 2 eod. II. 10, wodurch c. 24 (Pauli recept. sent.) C. II qu. 6 abgeändert ist. Über den Beginn der Frist herrscht Streit. Nach der richtigen Ansicht beginnt sie von der Kundgebung des Urtheils an die Partei. Andere lassen sie vom Tage der Fällung der Sentenz und wieder andere vom Tage der Appellation ab laufen, Pirhing l. c. n. 143; Schmalzgrueber II. 28 n. 76; Molitor, kanon. Gerichtsverfahren S. 202; München 1, 537. 538; Hergenröther S. 37.

[6] Eine Formel dafür c. 31 (l. 1 D. XLIX. 6) C. II qu. 6. Sie werden *dimissorii* genannt, wenn der Richter der Appellation stattgiebt, *reverentiales*, wenn dies in zweifelhaften Fällen geschieht, *refutatorii*, wenn die Appellation zurückgewiesen wird, Pirhing l. c. n. 139; Formulare dafür bei Bouix 2, 597 ff.

[7] c. 1 (Innoc. IV.) in VI de appell. II. 15.

[8] c. 6 (Bonif. VIII.) X in VI de appell. II. 28. Dasselbe gilt, wenn der Unterrichter dem Appellanten einen bestimmten Termin zur Empfangnahme der Apostel gesetzt hat, und dieser sie nicht in demselben entgegennimmt, Clem. 2 eod. II. 12. Unterlässt der Richter, dem Appellanten ordnungsmässig die Apostel auszustellen oder zu übergeben, so kann dieser die Appellation, wie wenn sie ausdrücklich verweigert worden wäre, weiter verfolgen.

[9] „Instanter", aber nach den in der vor. Anm. cit. Stellen kann dies ein für alle Mal geschehen.

Auch wenn die Appellation vom Unterrichter verworfen ist, müssen dem Appellanten immer die *apostoli refutatorii* gegeben werden, c. 11 in VI cit. II. 15, vgl. Pirhing l. c. n. 140 u. Schmalzgrueber II. 28 n. 94. Weiteres Vorgehen des Unterrichters bei Verweigerung der Apostel macht sein Verfahren nichtig, s. c. 4 (Innoc. IV.) in VI eod.

[10] Pirhing l. c. n. 186; Schmalzgrueber l. c. n. 95. S. auch die cit. Deklar. Clemens' VIII. v. 1600, S. 120 n. 1, n. 11: „Acta originalia processus primae instantiae ad iudicem appellationis notarius mittere non cogatur, nisi probabilis aliqua falsitatis causa et suspicio incidat, quae iudicialiter obiiciatur: et tunc terminata causa, remittenda sunt ad ordinarium, ut in suo archivio conserventur."

[11] Wenn dem Appellanten bei rechtzeitiger Appellation die erbetene Apostel und die Abschrift der Akten verweigert werden, so kann der Oberrichter auf Beschwerde den iudex ad quem anweisen, dem Beschwerdeführer gegen vorgängige Hinterlegung der Kopialien und im Falle der Armuth auch ohne diese die betreffenden Kopien zu ertheilen, Dekl. Clemens' VIII. v. 1600 cit. n. 6 u. Dekl. Benedikts XIII. v. 1725 zu Clemens' VIII. n. 12 u. 13, s. S. 120 n. 1 u. S. 122 n. 10.

[12] Beide erwähnen nicht nur nichts davon, sondern ihre Fassung schliesst die Nothwendigkeit der Beantragung der Apostel sogar aus, s. die folg. Anm. A. M. Droste S. 137.

[13] Instr. v. 1880 art. 39: „Interposto l'appello entro i dieci giorni, la curia senza ritardo rimette all' autorità superiore, innanzi cui si è appellato, tutti gli atti originali della causa, cioè il processo, il ristretto, le difese e la sentenza"; decr. congr. episc. et reg. v. 1835 cit. n. 4: „Interposita intra X dies appellatione curia episcopalis acta autographa totius causae ad s. congregationem transmittat, nempe: 1. processum ipsum in curia confectum, 2. eius restrictum seu compendiariam expositionem eorum quae ex eo processu emergunt, 3. defensiones pro reo exhibitae, 4. denique sententiam latam."

Diesen Bestimmungen gegenüber hat die Deklaration Clemens' VIII. v. 1600 n. 11, S. 120 n. 1,

mitteln[1].

Des weiteren hat der Appellant nach gemeinem Recht nunmehr seine Appellation bei dem Oberrichter unter Übergabe der Apostel, bez. auch der Akten oder der Abschrift derselben einzuführen, d. h. seine Beschwerde dem Oberrichter mit der Bitte um erneuerte Untersuchung und Entscheidung vorzubringen[2] (*appellationem introducere*), und ferner auch innerhalb eines Jahres von der Einlegung der Berufung an[3] durchzuführen (*prosequi et finire*), d. h. alle seine Darlegungen und Beweise — und zwar hat er auch das Recht, zur Begründung seiner Beschwerden neue Thatsachen und Beweise beizubringen[4] — innerhalb dieser Zeit geltend zu machen, widrigenfalls die Appellation als desert gilt[5].

Bei dem Verfahren nach der Instruktion von 1880 und vor der Congregatio episcoporum wird das Verfahren vor dem Oberrichter dagegen von Amtswegen in Gang gebracht. Nach der ersteren[6] wird der Appellant aufgefordert, bei Strafe der Annahme des Verzichts auf sein Rechtsmittel, binnen 20 Tagen nach der Mittheilung einen Vertheidiger bei dem Appellationsgericht zu bestellen[7], welcher der Bestätigung

und die Entsch. v. 1858, Anal. iur. pont. 1881 sér. 30 p. 168 n. 31, keine Bedeutung mehr. A. A. Droste S. 139. 140.

Auch nach der Prager Instr. v. 1869 §§. 7. 82 sind die Verhandlungen vom Untergericht innerhalb dreissig Tagen nach dem Tage der Zustellung des Urtheils an das Appellationsgericht einzusenden.

[1] Wenn die Appellation unstatthaft ist — ein Fall, für welchen die gedachten Verordnungen nichts bestimmen —, offenbar nicht. Dann wird aber der Richter die Appellation zurückzuweisen haben, und gegen diese Entscheidung ist dann wieder die Appellation zulässig, s. S. 119 n. 7.

[2] Dafür besteht nach kanonischem Recht keine Frist mehr, denn die vorjustinianischen Vorschriften des römischen Rechts darüber, vgl. Hergenröther a. a. O. S. 39 u. München 1, 542 ff. (s. auch die folgende Anm.), sind für dasselbe nicht massgebend geworden.

Nach demselben ist der Unterrichter befugt, dem Appellanten eine angemessene Frist zur Einführung, aber blos zu dieser, und nicht über den gesetzlichen Zeitraum, s. o. im Text, hinaus zu setzen und bei der Nichtinnehaltung derselben die Appellation für desert zu erklären, c. 4. 5. 33 (Alex. III.) c. 44. 57 (Innoc. III.) c. 61 (Lateran. IV.) c. 64 (Honor. III.) X de appell. II. 28; c. 1 (Innoc. IV.) in VI eod. II. 15; Pirhing II. 28 n. 146. 153; Hergenröther S. 40.

Ein für alle Mal bestimmt eine solche die Prager Diöc. Instr. v. 1869 §. 7: „Die appellirende Partei wird hiervon (d. h. von der Übersendung der Akten an den Oberrichter) verständigt und ihr erinnert werden, dass sie binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung dieser Weisung ihre Beschwerde bei dem Richter, an welchen der gesetzmässige Zug der Berufung geht, anzubringen habe. Ein Gesuch um Verlängerung dieser Frist muss bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, eingereicht und darf nur aus sehr wichtigen Gründen bewilligt werden"; §. 10: „Ebenso geht das Appellationsrecht verloren, wenn die appellirende Partei ihre Beschwerden dem Obergerichte binnen der im §. 7 bezeichneten Frist nicht unmittelbar oder wenigstens der k. k. Post übergeben hat." Auch in der Diöcese Rottenburg wird nach dem Berichte v. 1868 bei der Ertheilung der Apostel an den Appellanten demselben eine dreissigtägige Frist gesetzt, Arch. f. k. K. R. 23, 308. Dasselbe gilt auch für Breslau a. a. O. S. 466.

[3] So nach Nov. Justin. 49, s. auch c. 5. 8. 57 X cit. II. 28; Clem. 3 eod. II. 12, jedoch kann dem Appellanten beim Vorliegen eines gerechtfertigten Hinderungsgrundes, wie z. B. Alter, Krankheit Abwesenheit im öffentlichen Dienst, Armuth, Sperrung der Wege, ein weiteres Jahr bewilligt werden, s. c. 5 u. Clem. 3 citt.; Pirhing l. c. n. 146; Schmalzgrueber II. 28 n. 81 ff.; Hergenröther S. 41.

Die Frist zur Durchführung kann der Unterrichter seinerseits nicht abkürzen, weil er dem Oberrichter keine Vorschriften zu machen hat.

[4] Clem. 5 eod. II. 12, was allerdings für die Appellation gegen einfache Interlokute nicht gilt. Der Zeugenbeweis ist aber nur für neue, nicht für solche Behauptungen statthaft, über welche schon früher Zeugen vernommen und deren Aussagen publizirt worden sind, c. 17 (Alex. III.) X de test. II. 20; Clem. 2 eod. II. 18; München 1, 555; Hergenröther S. 43. 44.

[5] Clem. 3 cit. II. 12.

[6] Art. 40: „L'autorità ecclesiastica superiore presa cognizione dell' atto di appello, fa intimare all' appellante, che nel termine di giorni venti deputi il difensore, che deve essere approvato dalla medesima superiore autorità"; art. 41: Trascorso l'enunciato termine peremtorio senza effetto, si ritiene che l'appellante abbia rinunziato al benefizio dell' appello, e questo viene in conseguenza dell' autorità superiore dichiarato perento."

[7] Wenn er arm ist, hat er sich bei der Congr. episcoporum an den advocatus pauperum, s. Bd. I S. 494, zu wenden, Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 160 n. 14. Bei den übrigen Appellationsgerichten muss ihm ein Armenanwalt bestellt werden, s. S. 92 n. 7.

desselben bedarf. Dagegen setzt die erwähnte Kongregation, falls der Appellant[1] bei ihr keine Schritte zur Anbringung seiner Appellation unternimmt oder die Verfolgung derselben schuldhaft oder absichtlich verzögert[2], einen peremtorischen Termin[3] dafür an, mit dessen fruchtlosem Ablauf die Appellation als desert betrachtet wird.

Der erste Schritt, welchen der Appellationsrichter auf die Einbringung der Appellation zu thun hat, ist die Prüfung darüber, ob diese an sich statthaft ist[4]. Diese hat sich daher auf seine eigene Zuständigkeit zur Annahme und Verhandlung der Appellation[5], auf die für die Zulässigkeit derselben massgebende Art der angefochtenen unterrichterlichen Entscheidung[6] und auf die form- und fristgerechte Einlegung des Rechtsmittels[8] zu erstrecken. Zeigt sich, dass diese Voraussetzungen, worüber, wenn die erheblichen Thatsachen nicht feststehen, vorerst Beweis erhoben werden muss[8], nicht vorhanden sind, so hat der Appellationsrichter die Appellation durch eine besondere Entscheidung unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zu verwerfen[9].

Anderenfalls, d. h. wenn die Appellation an sich statthaft erscheint, was nicht durch eine besondere Entscheidung ausgesprochen zu werden braucht, ist nunmehr neben dem Erlass etwaiger durch die Lage der Sache gebotenen Inhibitorien an den Unterrichter, um diesen von weiterem Vorgehen abzuhalten[10], das Hauptverfahren

[1] Welchem von dem Unterrichter nach Absendung der Akten von Amtswegen die Aufforderung zuzustellen ist, die Appellation zu verfolgen, s. cit. Dekr. v. 1835 n. 5: „Ipsa curia reo eiusque defensori denuntiabit, appellationem coram eadem s. congregatione prosequendam esse."

[2] L. c. n. 6: »Si nemo compareat aut si appellationis acta negligenter vel malitiose protrahantur, congruens tempus a s. congregatione praefinietur, quo inutiliter elapso causa deserta censeatur et sententia curiae episcopalis executioni mandetur."

[3] Speziell für die Appellationen von den kirchlichen Gerichten des ehemaligen Kirchenstaats bestimmt d. Rundschreiben d. Congr. episc. von 1851, S. 119 n. 4, dass nach Zulassung der Appellation der betreffende Bischof davon mit der Anweisung zu benachrichtigen ist, das Weitere binnen einer zwanzigtägigen peremtorischen Frist zu veranlassen, und dass demnächst das Gericht dem Appellanten durch den Gerichtsdiener eröffnen lassen soll, dass dieser bei Vermeidung der Annahme des Verzichts auf die Berufung innerhalb des gedachten Termins einen von der römischen Kurie zugelassenen Vertheidiger zu bestellen (die provisorische Anordnung d. Congr. episc. v. 1886, Acta s. sed. 19, 296, bestimmt dies auch für die übrigen in der früheren Instanz nach d. Instr. v. 1880 verhandelten Sachen) und sich dabei zu vergewissern habe, dass dieser das Amt übernehmen und nach Erlegung der Succumbenzgelder bei dem zum Referenten bestellten Richter sich die Akten erbitten werde; ferner dass bei Einlegung der Berufung seitens des promotor fiscalis auf die Notifikation der Annahme durch die Kongregation dem anderen Theile ebenfalls davon mit der Massgabe Mittheilung zu machen ist, dass bei Unterlassung der Bestellung eines Vertheidigers aus der Zahl der Advokaten der römischen Kurie angenommen werde, derselbe wolle sich bei dem Verfahren nicht betheiligen und dass das letztere ohne ihn durchgeführt werden würde.

Bei den Appellationen von anderen geistlichen Gerichten werden dagegen längere Fristen gesetzt, z. B. von 15 Monaten, s. Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 465 n. 21. 22.

[4] c. 3 (Innoc. IV.) §§. 3. 5 in VI de appell. II. 15; gl. in casus zu c. 3 cit.: „Unde sciendum quod iudex appellationis habet ferre duas sententias, unam interlocutoriam an appellatio fuerit ad eum devoluta vel ne, aliam diffinitivam respectu articuli appellationis videlicet an bene fuerat appellatum vel male et an bene fuerat iudicatum vel male"; Pirhing l. c. II. 28 n. 187; München 1, 550; Hergenröther a. a. O. S. 42. Die Instr. v. 1880 u. die Dekl. v. 1835, s. S. 126 n. 6 u. o. Anm. 2, sprechen zwar nicht davon, setzen dies aber offenbar stillschweigend voraus, und die von der ersteren art. 27 citirte const. Bened. XIV.: Militantis cit. 1742, s. S. 119 n. 4, handelt §. 43 ausdrücklich davon.

[5] S. 123.

[6] S. 119.

[7] S. 123 ff.

[8] c. 3 §. 3 cit. II. 15; Hergenröther S. 42; s. auch §. 43 const. Bened. XIV. cit., s. Anm. 4.

[9] c. 38 (Clem. III.) X de appell. II. 28; c. 5 (Clem. IV.) in VI eod. II. 15; Hergenröther a. a. O. S. 42. 43. Diese Entscheidung ist ein Endurtheil, nach der Auffassung der früheren Doktrin allerdings nur eine sententia vim definitivae habens, s. o. S. 119 n. 1.

[10] Bez. wenn schon s. g. Attentate des Unterrichters, s. S. 120 n. 4, vgl. auch const. Bened. XIV. v. 1742 §. 43 cit., stattgefunden haben. Für den Fall, dass dem Oberrichter nicht die Originale der Urtheile, sondern nur eine einfache Abschrift vom Appellanten vorgelegt ist, bestimmt §. 44 l. c.: „adiicienda erit... in earum corpore expressa con-

über die Appellation [1] zu eröffnen [2] und von der Appellation dem Gegner [3] Kenntniss zu geben. Das Verfahren ist im Wesentlichen dasselbe wie in erster Instanz. Ja, nach der Instruktion von 1880 [4] muss das durch diese vorgeschriebene Verfahren in der zweiten beobachtet werden, wenn in der ersten nach derselben prozedirt worden ist [5]. Nur braucht der Angeschuldigte nicht persönlich zu erscheinen, ja nach der cit. Instruktion muss er stets durch einen Vertheidiger vertreten sein [6]. Dieser hat, ebenso wie der etwa seinerseits appellirende promotor fiscalis, die Appellation schriftlich zu begründen und seine Anträge zu stellen. Nöthigenfalls wird, wenn neue Thatsachen und Beweise angeführt sind, ein Beweisverfahren eröffnet [7], sonst aber, in Betreff der Vorbereitung der Entscheidung, der Abhaltung des Schlusstermins und der Abfassung, der Publikation und der Zustellung des Urtheils, wie in erster Instanz, vorgegangen [8].

Das Urtheil kann auf Bestätigung, Abänderung oder Vernichtung des früheren Urtheils (im letzteren Fall auch des vorangegangenen Verfahrens) [9] gehen. Ob im Fall der Abänderung auch eine s. g. *reformatio in peius* erfolgen kann, darüber fehlt es für das Verfahren in Straf- und Disciplinarstrafsachen an einer ausdrücklichen Vorschrift. Begrifflich ist dies durch den Zweck des Verfahrens, die Ermittelung des wahren Sachverhalts, also der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und ferner auch durch die Art des Rechtsmittels, welches zur Herbeiführung einer gerechteren Sentenz eine neue Erörterung der Sache in facto und in iure herbeiführt, nicht aus-

ditio: „„quatenus tamen tenor insertus (des Urtheils) vere et in substantialibus cum originali concordet eodemque originali praesentes litterae sint in tempore posteriores, alioquin nullae et irritae censeantur.““

[1] München 1, 553 ff.; Hergenröther a. a. O. S. 43.

[2] Über die Instruktion v. 1880 u. das Dekret v. 1835 s. o. S. 126.

[3] Das ist im Inquisitionsprozess der promotor fiscalis, wenn ein solcher bei der zweiten Instanz fungirt, und der Angeschuldigte appellirt hat, umgekehrt aber der letztere, wenn der erstere das Rechtsmittel eingelegt hat, s. auch das Cirkular v. 1851, S. 127 n. 3.

[4] Art. 42: „Producendosi l'appello di una curia vescovile alla metropolitana, l'arcivescovo nella cognizione e decisione della causa si attiene al metodo di procedura tracciato in questa istruzione.“

[5] Nicht aber wenn blos ein ähnliches abgekürztes Verfahren beobachtet worden ist. Diese Frage betrifft die im Arch. f. k. K. R. 59, 377. 384. 428 u. 60, 180 erörtete Kontroverse.

[6] S. 126 n. 6.

[7] Mit dessen Vornahme ein Untersuchungskommissar beauftragt werden kann, sofern nicht etwa die Erhebung des Beweises an einem anderen Ort die Requisition des betreffenden Richters bedingt.

[8] Bei der Congr. episcop. wird, wenn die Appellation verfolgt worden ist, ein Referent ernannt. Dieser hat einen Auszug (restrictus) aus den Akten anzufertigen, welcher dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger mitgetheilt wird (vgl. auch die provisor. Anordn. d. Congr. conc. von 1886 art. 1, Acta s. sed. 19, 296). Der letztere kann darauf seine Vertheidigungsschrift einreichen, welche nach Ermessen des Kardinalpräfekten auch dem promotor fiscalis der unteren Instanz zur schriftlichen Entgegnung zugefertigt wird (s. a. a. O. art. 3), worauf der Vertheidiger wieder repliziren darf (art. 4 l. c.). Alle Anführungen und Anträge, auch die des bei der congr. episc. zur Mitwirkung berechtigten promotor generalis fisci, s. S. 12 n. 2, sind schriftlich einzureichen, und dürfen nur mit Bewilligung des Referenten gedruckt werden. Die Entscheidung erfolgt in einer Sitzung der Kongregation, in welcher der Referent auf Grund eines schriftlichen Referates die Sache vorträgt, und der ebenfalls anwesende promotor fiscalis seine Anträge zur Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung stellt, sowie der Vertheidiger, welcher immer das letzte Wort hat, seine Vertheidigungsmittel geltend macht. Nach dem Erlass der Entscheidung, wobei aber weder der iudex relator mitstimmt, noch der promotor fiscalis und der Vertheidiger anwesend sein dürfen, werden die Akten mit derselben an das Untergericht zurückgeschickt, s. das cit. Dekret v. 1835, S. 119 n. 4, art. 7—11; Droste S. 146 ff. u. Bd. I. S. 468; Ordination v. 1847, Acta s. sed. 19, 298 u. provis. Anordnung v. 1886 art. 5. 6, ibid. p. 297. Beweisaufnahmen finden vor der Kongregation nicht statt. Erachtet sie vor Abgabe einer definitiven Entscheidung eine solche noch für erforderlich, so ergeht eine Requisition an den ordentlichen Richter erster Instanz, s. Bd. I. S. 468. 483. 484.

[9] So wenn der Appellationsrichter findet, dass das frühere Verfahren an wesentlichen Nichtigkeiten gelitten hat, s. Droste S. 143. Dann ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die frühere Instanz zurückzuweisen.

geschlossen [1], und deshalb wird man die in neuerer Zeit wesentlich im Hinblick auf das Verfahren in anderen streitigen als Strafsachen aufgestellte Ansicht, dass eine solche für statthaft zu erachten sei [2], auch für das Straf- und Disciplinarverfahren als zutreffend ansehen müssen [3].

Was die Appellation gegen Interlokute betrifft, so wird der Devolutiveffekt des Rechtsmittels beseitigt, wenn der Oberrichter die Appellation für ungerechtfertigt erachtet. Er hat dann die Sache unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zur weiteren Verhandlung an den Unterrichter zurückzusenden [4]. Im entgegengesetzten Falle muss dagegen der Oberrichter, weil nach kanonischem Recht der Prozess in vollem Umfange an ihn devolvirt, nicht nur über die Appellation, sondern auch in der Hauptsache entscheiden [5]. Diese Vorschrift des Dekretalenrechts ist durch die Beschränkung der Appellation gegen Interlokute nicht aufgehoben worden [6].

D. Die weitere Appellation. Gegen die in der Appellationsinstanz ergangenen Entscheidungen kann unter denselben Voraussetzungen, wie gegen die in der ersten Instanz erlassenen Urtheile und Interlokute, eine weitere Appellation eingelegt werden, soweit noch eine höhere Instanz über dem Appellationsrichter besteht [7].

[1] Vgl. auch v. Kries, Lehrb. d. deutschen Strafprozesses S. 662.

[2] München 1, 557 u. Hergenröther a. a. O. S. 44. 45, welcher sich in erster Linie auf l. 39 C. J. de appell. VII. 62 beruft. Die kanonistische Doktrin hat die Frage nicht speziell behandelt, wohl aber die Glosse, s. gl. s. v. alioquin zu c. 59 X de appell. II. 28: „si vero appellatur a sententia definitiva, tunc iudex debet cognoscere de meritis causae et videre, an bene vel male iudicatum sit, et si bene sit iudicatum, confirmabit sententiam vel cassabit, si male iudicatum fuit", den Ausfall der Entscheidung des Oberrichters lediglich davon abhängig gemacht, ob in der früheren Instanz bene oder male iudicatum ist, ohne Rücksicht darauf, ob dies dem Appellanten zum Vortheil oder zum Nachtheil gereicht, s. Pirhing l. c. II. 28 n. 192; Schmalzgrueber II. 28 n. 98; Bouix 2, 287. Die in den Analecta iuris pontificii 1881 sér. 20 p. 459 n. 12, mitgetheilte Entscheidung v. 1820, welche statt der privatio beneficii, suspensio a divinis und der Einschliessung auf 6 Jahre in ein Kloster die Deposition ausspricht, also eine reformatio in peius erhält, ist kraft der plenitudo potestatis des Papstes als Administrativmassregel erlassen, um bei der wahrscheinlichen Nichtigkeit des Verfahrens der unteren Instanz eine nochmalige Verhandlung zu vermeiden.

[3] A. Ansicht Droste S. 143, weil die Appellation eine Wohlthat ist. Dabei wird aber verkannt, dass begriffsmässig diese Wohlthat nur in der Herbeiführung einer gerechteren Sentenz bestehen soll, nicht darin, dass der wirklich Schuldige als unschuldig freigesprochen wird. Wenn es einerseits vielleicht hart erscheint, dass der Angeschuldigte, welcher seinerseits wegen einer ihm zu schwer erscheinenden Strafe — ist er freigesprochen, so wird er selbstverständlich keine Berufung einlegen — appellirt, nach der hier vertheidigten Annahme noch zu einer härteren verurtheilt werden kann, so führt doch andererseits die Aufstellung der Unzulässigkeit der reformatio in peius zu noch viel härteren Konsequenzen, denn unter dieser Voraussetzung dürfte der Angeschuldigte, welcher zu einer leichten Strafe verurtheilt ist und deswegen nicht appellirt hat, selbst wenn sich auf die Appellation des promotor fiscalis, welcher mit derselben eine schwerere Bestrafung erzielen will, herausstellt, dass der erstere völlig unschuldig gewesen ist, nicht freigesprochen werden können.

[4] c. 38 (Clem. III.) u. c. 59 (Lateran. IV.) X de appell. II. 28; s. auch Pirhing II. 28 n. 192. 193; Schmalzgrueber II. 28 n. 99; München 1, 565; Hergenröther S. 45.

[5] c. 59 X cit. II. 28, s. ferner die in der vor. Anm. angeführten Schriftsteller.

[6] A. Ans. v. Schulte i. Bonner Litteraturblatt 1866 no. 1 S. 17, weil es sich in Folge dieser Beschränkung jetzt stets um einen abgeschlossenen Punkt handle. Das erscheint aber nicht richtig, denn bei einer Appellation wegen angeordneter oder vollzogener Verhaftung des Angeschuldigten ist die Sache selbst noch nicht abgeschlossen, und gerade für solche Fälle lassen die cit. Anordnungen Benedikts XIII. und Benedikts XIV., s. S. 122 n. 10, klar erkennen, dass der Oberrichter nicht blos über die Zulässigkeit der Verhaftung, sondern über die Sache selbst erkennen soll. Zieht man ferner, wie v. Schulte thut, die Analogie des Endurtheils heran, so ergiebt sich für die diesem hinsichtlich der Appellation gleichgestellten Interlokute gleichfalls das im Text hingestellte Ergebniss, denn, wie der Richter bei begründet erachteter Appellation an Stelle des Endurtheils ein anderes zu setzen und das dazu erforderliche Verfahren selbst vorzunehmen hat, so muss er auch in den hier fraglichen Fällen weiter prozediren, um unter Aufhebung des angefochtenen Interlokutes eine andere Entscheidung zu fällen.

[7] Gewöhnlich sind es drei, s. o. S. 5. 7. 8. 10.

Deshalb ist eine Appellation vom Papst[1] oder von einer ihn vertretenden päpstlichen Behörde, selbst an ein allgemeines Konzil[2], ausgeschlossen[3]. Unzulässig ist dagegen eine weitere Appellation, wenn gegen den Appellanten bereits drei gleichlautende Erkenntnisse vorliegen[4].

E. Der Ausschluss der Appellation. Die an sich statthafte Appellation wird

a. demjenigen versagt, welcher in der früheren Instanz trotz ordnungsmässiger Ladung *contumax* gewesen ist[5];

b. ferner dem Angeschuldigten, wenn er auf Grund seines eigenen Geständnisses[6] oder

c. auf Grund der Notorietät[7] verurtheilt[8];

d. demjenigen, welcher durch Endurtheil der Ketzerei für schuldig erklärt worden ist[9].

e. Wenngleich es richtig ist, dass das Recht zur Appellation in einer Sache auch durch die Verfügung der obersten gesetzgebenden Gewalt, d. h. des Papstes (oder des nicht mehr in Betracht kommenden allgemeinen Konzils), also durch ein Spezialgesetz, beseitigt werden kann[10], so hat doch die vielfach in Liber X vorkommende Klausel

[1] Oder was allerdings praktisch nicht mehr in Betracht kommt, von einem allgemeinen Konzil.

[2] Denn ein solches ist nach der heutigen Verfassung der katholischen Kirche dem Papste nicht übergeordnet, s. Bd. III. S. 624 ff.

[3] S. über die Verbote, an ein künftiges allgemeines Konzil zu appelliren, Bd. V. S. 723.

[4] D. h. also die dritte Appellation, c. 65 (Honor. III.) X de appell. II. 28; s. auch Clem. 1 de sent. et re iud. II. u. Clem. 7 de appell. II. 28; Hergenröther S. 29. An sich wäre eine solche nach der heutigen Verfassung faktisch möglich, wenn die ordentlichen Richter von ihrer Befugniss zu delegiren Gebrauch machen, s. Bd. I. S. 155. 192.

Die Prager Diöces. Instr. v. 1869 §. 83 geht noch weiter, wenn sie bestimmt: „Von zwei gleichlautenden Urtheilen findet keine weitere Berufung statt, das über die Nichtigkeitsklage vom höheren Richter gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu." Vgl. aber hierzu unten Anm. 10.

[5] c. 41 §. 11 (Nov. 47) C. II qu. 6 (Hincm. Rem.) C. XXIV qu. 3; c. 3 (Innoc. IV.) §. 5 in VI de appel. II. 15: „Si autem post sententiam in casibus a iure prohibitis (utpote a sententia super manifesto et notorio crimine vel de quo quis in iure confessus exsistit, promulgata vel consimilibus) appellatum dicatur"; gl. 3 v. in consimilibus zu c. 3 cit.; Schmalzgrueber II. 14 n. 56; Hergenröther S. 25. S. ferner Dekr. Clemens' VIII. v. 1600 cit., S. 120 n. 1: „A sententia etiam definitiva contra verum contumacem prolata appellatio non recipiatur nec inhibitio aut alia quaevis provisio, quamdiu appellans in huiusmodi vera contumacia perstiterit, concedatur."

Wohl aber kann deswegen appellirt werden, weil das Vorhandensein der contumacia zu Unrecht vom Richter angenommen worden ist.

[6] c. 41 §. 12 cit. C. II qu. 6; c. 32 §. 5 in VI cit. II. 15. Vgl. übrigens auch o. S. 96.

[7] c. 3 §. 5 in VI cit.

[8] Zu einer durch das Gesetz genau bestimmten Strafe. Dagegen ist in beiden Fällen die Appellation wegen der vom Richter festgesetzten Strafe zulässig, wenn dieser in Bezug auf die Wahl der Strafe Freiheit hatte, ferner bei Zweifelhaftigkeit der Notorietät, c. 14 (Alex. III.) X de appell. II. 28, oder wenn bei der Notorietät Schuldausschliessungsgründe, s. Bd. V. S. 939 ff., z. B. Nothwehr, geltend gemacht worden sind, ohne dass der Unterrichter darauf Rücksicht genommen hat, Pirhing II. 28 n. 61; Schmalzgrueber II. 28 n. 20. 21; München 1, 520. 521; Hergenröther S. 23. 28.

[9] c. 18 (Bonif. VIII.) X de haeret. V. 2; s. auch Bd. V. S. 467.

Mehrfach wird die Appellation auch noch für ausgeschlossen erklärt, wenn der Richter nach dem klaren Text des Gesetzes entschieden hat, s. Ferraris l. c. art. IV. n. 58; Hergenröther S. 28; und ferner gegen die Exekution der rechtskräftigen Sentenz, s. c. 15 (Innoc. III.) X de sent. et re iud. II. 27; Pirhing II. 28 n. 62; Schmalzgrueber II. 28 n. 22; Hergenröther S. 23. Im ersten Fall kann es sich aber entweder nur um eine frivole, also an sich unzulässige Appellation handeln, s. o. S. 125, oder es kann darüber Streit entstehen, ob der Richter in Übereinstimmung mit dem s. g. textus iuris clarus erkannt hat. Im letzten Fall ist die Appellation an sich nicht ausgeschlossen, sondern sie kann höchstens vom Oberrichter für nicht begründet erklärt werden. Bei der Appellation gegen die Exekution handelt es sich weder um ein Endurtheil noch ein demselben in Betreff der Appellation gleichstehendes Interlokut. Und wenn allgemein anerkannt wird, dass eine Appellation wegen der Überschreitung des Masses der Exekution zulässig ist, s. z. B. Schmalzgrueber II. 28 n. 22; Hergenröther S. 23, so steht dann nicht mehr eine gerichtliche, sondern eine appellatio extraiudicialis in Frage, s. Pirhing II. 28 n. 62.

[10] S. Bd. III. S. 825 ff. Deshalb erscheint die

der päpstlichen Reskripte: „*appellatione remota*“[1] nicht die Bedeutung, die Appellation überhaupt für unzulässig zu erklären, sondern nur die, derselben den Suspensiveffekt zu nehmen[2].

II. Die ausserordentlichen Rechtsmittel. 1. Die *supplicatio*, bez. *revisio*. In Anhalt an das römische Recht, welches als Ersatz für die inappellablen Urtheile der höchsten Instanz[3] das ausserordentliche Rechtsmittel der s. g. *supplicatio*[4] kannte, hat das kanonische Recht und die kirchliche Praxis ebenfalls eine s. g. *supplicatio* oder Bitte an den Papst um Revision oder Beseitigung von rechtskräftigen Urtheilen jeder Art[5], insbesondere auch in Kriminalsachen[6], zugelassen. An eine Frist ist sie nicht gebunden[7], und es steht im Ermessen des Papstes, sie zu gewähren[8] oder nicht, da der Supplikant an sich kein Recht auf eine erneuerte Verhandlung (*revisio*, *retractatio*) der Sache besitzt[9]. Nach der römischen Praxis wird der Supplikation nur aus sehr schwerwiegenden Gründen stattgegeben[10] und allein dann, wenn es sich um Entscheidungen der römischen Kongregationen oder anderer niederer Gerichte handelt[11]. Suspensiveffekt besitzt sie nicht[12].

2. Die Nichtigkeitsbeschwerde. Die Nichtigkeitsklage oder Nich-

S. 130 n. 4 angeführte Bestimmung der Prager Instruktion, welche gegen das Recht der dreimaligen Appellation verstösst, nicht rechtsgültig, s. auch Bd. III. S. 830.

[1] c. 9 (Alex. III.) X de appell. II. 28, oder sublato appellationis remedio, s. c. 1 (Alex. III.) X de rescr. I. 3. Über ähnliche Wendungen s. noch c. 12 (Alex. III.) 28 (id.) 41 (Coelest. III.) 47 (Innoc. III.) X de appell. II. 28.

[2] Darüber ist die Doktrin unter Berufung auf c. 53 (Innoc. III.) X eod. („sed, si appellans fuerit gravatus iniuste, huiusmodi gravamen per superiorem poterit emendari“) einig, so Fagnan. ad c. 53 X cit. n. 15; Pirhing II. 28 n. 74; Schmalzgrueber II. 28 n. 31; Bouix 2, 265; Hergenröther S. 27. 28.
Suspensiveffekt hat die Appellation aber ausnahmsweise nach der besonderen Vorschrift von c. 53 X cit. allein in denjenigen Fällen, in denen sie ausdrücklich vom Recht gestattet ist (über diese vgl. die citirten Schriftsteller, namentlich Hergenröther S. 26. 27), jedoch kann von diesen für den Strafprozess nur die Verwerfung der Einrede der unzulässigen Citation an einen unsicheren Ort, c. 47 (Innoc. III.) X eod. II. 28, und die offenbare Ungerechtigkeit des Urtheils, c. 9 (Alex. III.) X de sent. et re iud. II. 27, in Betracht kommen.

[3] Nämlich des praefectus praetorio.

[4] Vgl. C. L. Goldschmidt, Abhdlgn. a. d. gem. deutschen Civilprocess. Frankfurt 1818. S. 128; v. Bethmann-Hollweg, Civilprocess d. gem. Rechts 3, 339.

[5] S. c. 4 X (Innoc. III.) X de i. i. rest. I. 41, worin trotz der durch Kontumaz ausgeschlossenen Appellation und bei nicht voll erwiesenem Restitutionsgrund eine nochmalige Verhandlung der Sache angeordnet wird, u. c. 5 (id.) X eod., wo dies trotz des längst abgelaufenen quadriennium restitutionis geschieht.

[6] Speziell werden diese nicht im corpus iuris erwähnt, aber schon Durantis speculum iuris lib. II part. 3 de supplicatione §. 2 n. 1 lässt sie in solchen zu, und in neuerer Zeit das Dekret d. congr. episcop. pro causis criminalibus vom 18. Dezember 1835 art. 14, Droste a. a. O. S. 227: „Revisio seu recognitio rei iudicatae non conceditur, nisi eius tribuendae potestas a sanctitate sua facta fuerit et subsint gravissimae causae, super quibus cognitio et iudicium ad plenam congregationem pertinet.“

[7] Denn die vom römischen Recht festgesetzte Frist des biennium, l. un. C. J. de sent. praef. praet. VII. 42, war lediglich auf den Praefectus Praetorio berechnet.

[8] Bez. eine kirchliche, namentlich die Gerichtsbehörde, welche das Urtheil gefällt hat, mit der Gewährung zu beauftragen, s. Anm. 6.

[9] Wenn München 1, 570 die Supplikation ein Ansuchen um Gewährung eines Rechtes nennt und sie deshalb als ein der Appellation am nächsten stehendes Rechtsmittel bezeichnet, so hat er dabei die durch das kanonische Recht und die kirchliche Praxis bewirkten Änderungen nicht beachtet.

[10] S. Anm. 6.

[11] Nicht des Papstes, welche heute praktisch höchst selten (allerdings bei Absetzungen von Bischöfen) in Frage kommen. An sich ist aber die Supplikation auch gegen päpstliche Entscheidungen nicht ausgeschlossen, s. c. 5 (Innoc. III.) X cit. I. 41; Tancred. ordo iudic. P. 4 tit. 3 §. 1, ed. Bergmann p. 281; Durantis l. c. §. 1 n. 1.
Die wiederholt cit. Instruktion v. 1880 u. die Prager Instruktion v. 1869 gedenken der supplicatio nicht, aber diese ist an den Papst zu richten, und den letzteren binden die gedachten Verordnungen nicht. Vgl. auch §. 87 der letzteren u. S. 136 n. 9.

[12] Denn wenn auch nach Nov. 119 c. 5, welche die Doktrin für das kanonische Recht als massgebend erachtet, Tancred l. c. P. 4 tit. 4 §. 1; Durantis l. c. §. 1 n. 2, der Richter bei Einlegung innerhalb zehn Tagen die Vollstreckung aussetzen kann, so handelt es sich dabei nicht um den Suspensiveffekt im eigentlichen Sinne.

tigkeitsbeschwerde, *querela nullitatis*[1], ist erst von der kanonistischen Doktrin des 13. Jahrhunderts als ein besonderes Rechtsmittel, um durch dasselbe wesentliche, Nichtigkeiten nach sich ziehende Verstösse des Richters zu rügen und die richterliche Nichtigkeitserklärung der davon betroffenen Akte, Entscheidungen und Verfügungen, sowie statt derselben eine neue gültige Verhandlung und Sentenz herbeizuführen, ausgebildet worden. Welches derartige wesentliche Verstösse sind, ergeben die einzelnen sich zerstreut in den kirchlichen Quellen vorfindenden Fälle von Nichtigkeiten[2]. Für das geltende Recht, namentlich aber den abgekürzten Prozess der Instruktion von 1880, können diese nicht mehr alle in Betracht kommen[3], vielmehr nur solche Verstösse, welche in der Nichtbeobachtung der nothwendigen Grundlagen und Erfordernisse jedes gerichtlichen, insbesondere strafgerichtlichen Verfahrens bestehen[4], also der Nichtprotokollirung der gerichtlichen Verhandlungen[5], der nicht ordnungsmässigen Ladung zum Verfahren[6], sowie der Versagung des rechtlichen Gehörs[7], ferner aber weiter der Mangel der Jurisdiktion überhaupt[8], sowie der Gerichtsbarkeit

[1] Von agere de nullitate spricht erst Clem. 1 de sent. II. 11, aber schon Durantis spec. iur. lib. II part. III de sent. §. 8 n. 27. 28 bezeichnet das Rechtsmittel als actio und giebt dafür auch einen Libell, während Hostiensis summa aurea rubr. de sententia n. 8 u. Innoc. IV. ad c. 2 X de off. iud. 8, 32 n. 2 i. f. die Ausdrücke: petitio und petere gebrauchen, und c. 4 (Innoc. III.) X de procur. I. 38 das farblose: conquestus est aufweist. Basirt wurde die Klage auf die Pflicht des Richters, kraft seines officium iudiciale auf Imploration mangels einer im römischen Recht begründeten Klage ausserordentlicher Weise eine solche zuzulassen, Innoc. IV. l. c.; Durantis lib. I p. I pr. („iudicis officium loco principalis actionis proponitur, cum alia actio ordinaria deficit et non est actio").

[2] Diese hat die kanonistische Doktrin, s. namentlich Tancred l. c. P. IV tit. 2; Durantis l. c. lib. II part. 3 de sent. §. 8, auf gewisse Gruppen zurückgeführt, so der erstere auf folgende: a. ratione litigantium (falsus procurator, minor viginti quinque annis), b. iudicis (servus, mulier, Laie in Spiritualsachen), c. ratione iurisdictionis (Mangel der Jurisdiktion, falsches Reskript des delegirten Richters), d. ratione vitii sententiae (Mangel der Schriftform, einer Freisprechung oder Verurtheilung, Vorliegen eines offenbaren Irrthums und Verstoss gegen das ius in thesi) und e. ratione causarum exteriorum in Betreff der Sentenz (wenn der Richter dieselbe nicht sitzend verlesen, nicht selbst vorgelesen, wenn er den ordo iudiciarius nicht innegehalten hat, wenn das Urtheil gegen ein anderes in derselben Sache ergangenes rechtskräftiges Urtheil verstösst, wenn dasselbe in Folge von Bestechung, in der Ferienzeit, bei Nacht und an einem unehrbaren Orte gefällt ist), während Durantis zehn sich zum Theil mit Tancred deckende Gruppen aufstellt.

[3] Art. 10, s. S. 80 n. 3; vgl. dazu auch o. S. 75 und S. 88.

[4] Zu eng und daher dem gemeinen Recht widersprechend ist die Prager Instruktion von 1869 §. 49: „Das Urtheil ist nichtig, wenn es von einem unzuständigen Richter gefällt oder wenn ein wesentlicher Theil der Verhandlungen gänzlich weggelassen wurde. Doch kann die Gültigkeit des von dem höheren Richter gefällten Urtheils deshalb, weil derselbe keine weitere Untersuchung für nothwendig gehalten, sondern nach den Vorlagen entschieden hat, nicht angefochten werden."

[5] S. o. S. 88 und die dortigen Citate, und in Betreff des Urtheils S. 116.

[6] S. 93. 112.

[7] S. 91 ff., insbesondere nicht Zulassung der gehörigen Vertheidigung und der angebotenen relevanten Entlastungsbeweise. Vgl. noch S. 93 n. 1, S. 113 ff. u. S. 115.

Die Verletzung anderer Formalitäten, wie das Publiziren des Urtheils durch den Richter im Stehen u. s. w., s. S. 71 Anm. u. S. 118 n. 11, macht das Verfahren aber nicht mehr wie früher nichtig. Da der cit. art. 10 der Instruktion ausdrücklich ein Verfahren in den summarischen Formen und ohne den strepitus iudicii vorschreibt, so kann für die Ausscheidung der Formalitäten, deren Verletzung keine Nichtigkeit mehr herbeiführt, die freilich nicht den Kriminalprozess betreffende Clem. 2 de V. S. V. 11 herangezogen werden, immer aber nur mit Vorsicht, da sie in manchen Beziehungen nicht passt.

Wenngleich schon die mittelalterliche Lehre in Anhalt an Clem. 2 de sent. II. 11 die nullitates iuris civilis, d. h. diejenigen, welche durch den Gesetzgeber oder durch Verzicht der Parteien geheilt, und die nullitates iuris naturalis, bei welchen dies nicht der Fall war, geschieden, s. z. B. Bartolus, de summaria cognitione ed. Briegleb. Erlangen 1843. S. 51 ff., und unter die letzteren die Verletzungen der substantialia iudicii in Anhalt an Clem. 2 de V. S. V. 11 cit. begriffen hat, so ist doch in der kanonistischen Doktrin keine Einigkeit über die einzelnen Fälle erreicht worden, und das kanonische Recht ist nicht zur Ausbildung des Unterschiedes zwischen einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen unheilbarer und einer solchen wegen heilbarer Nichtigkeiten gelangt.

[8] Z. B. weil das Delegationsreskript des delegirten Richters gefälscht ist, c. 2 (Luc. III.) X de crim. falsi V. 20.

für die fragliche Sache oder Person [1], die Unfähigkeit des Richters [2], die mangelnde Parteifähigkeit [3] des Angeschuldigten, ein Verstoss gegen das ius in thesi bei der Entscheidung [4] und endlich gegen ein schon in derselben Sache früher erlassenes, rechtskräftiges Urtheil [5].

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl bei demjenigen Gericht, welches die Nullität begangen hat, als auch bei dem höheren Gericht nach Wahl des Imploranten angebracht werden [6]. Sie unterliegt, wie jede andere Klage, der gewöhnlichen Verjährungsfrist von 30 Jahren [7]. Suspensiveffekt hat sie nicht [8]. Beim Vorliegen von drei gleichlautenden Urtheilen gegen den Imploranten ist die Nichtigkeitsbeschwerde auf so lange ausgeschlossen, bis die Sentenzen exequirt sind [9].

Dringt der Implorant mit der Nichtigkeitsbeschwerde durch, so ist das nichtige Verfahren oder das nichtige Urtheil zu annulliren. Gleichzeitig hat aber auch der Richter, selbst der Oberrichter, wenn er mit der Sache befasst worden ist, an Stelle des vernichteten ein neues Verfahren zu eröffnen oder an Stelle des kassirten Urtheils ein neues zu fällen [10].

[1] Also bei sachlicher oder örtlicher Unzuständigkeit, z. B. Verurtheilung eines Bischofs zur Absetzung durch ein anderes Gericht als den Papst, vgl. ferner o. S. 65.

[2] Einschliesslich des Falles, dass derselbe berechtigter Weise als verdächtig abgelehnt worden ist, s. o. S. 89 ff.

[3] Bez. Prozessfähigkeit, s. o. S. 91.

[4] c. 41 C. II qu. 6 (vgl. dazu l. 19 D. de appell. XLIX. 1; l. 1 §. 2 D. quae sent. XLIX. 8); c. 1 (Gregor. I.) X de sent. II. 17.

[5] c. 41 §. 4 C. II qu. 6.

[6] So schon die mittelalterliche Doktrin, Innoc. IV. ad c. 63 X de appell. II. 28; Durantis l. c. §. 8 n. 25 ff., selbstverständlich aber beim höheren Richter, wenn die Nichtigkeit wegen eines Mangels des unteren, also des Mangels der Jurisdiktion und wegen Unfähigkeit, entstanden ist; ferner bei Nullitäten, welche der iudex delegatus begangen hat, beim Deleganten, weil dessen Jurisdiktion erloschen ist, nach der Doktrin aber stets bei demselben Richter, wenn es sich um Geltendmachung von Nichtigkeiten vor dem Endurtheil handelt, weil hier der betreffende Richter immer selbst in der Lage ist, ohne Weiteres die Nichtigkeit zu beseitigen, s. Innoc. IV. l. c. n. 3. Dagegen bestimmt die Prager Instr. §. 50: „Die Klage auf Nichtigkeit muss binnen der für Berufungen festgesetzten Zeit vor dem zunächst höheren Richter angestellt werden."

[7] So die Doktrin, welche die Nichtigkeitsbeschwerde als Klage behandelt und in Ermangelung einer vom kanonischen Recht festgesetzten Frist die Normen der Klageverjährung für anwendbar erklärt hat, s. Durantis l. c. §. 8 n. 30. Die cit. Prager Instr. §. 50, s. vor. Anm., setzt für die Nichtigkeitsbeschwerde dieselbe Frist wie für die Berufung fest.

[8] Vgl. Innoc. IV. ad c. 31 X de off. iud. del. I. 29 n. 4. Das Gegentheil behaupten München 1, 588 u. Droste S. 150. Dagegen lassen Vering K. R. 3. A. S. 699 u. Heiner K. R. 2, 73 den Suspensiveffekt eintreten, wenn eine Nullität ex defectu citationis, iurisdictionis oder mandati in Betracht kommt, erstere unter Berufung auf Pius IV.: Cum ab ipso v. 1562, b. Taur. 7, 215, eine Stelle, welche Silbernagl K. R. 2. A. S. 378 dahin auffasst, dass überhaupt nur solche Nichtigkeiten beachtet werden sollen. Aber die betreffende Vorschrift, vgl. §. 13 ibid.: „Non attendant nullitates, nisi defectu citationis, iurisdictionis et mandati" ist blos für die weltlichen Gerichte Roms und der Kurie gegeben, und wenn sie auch Clemens VIII.: Litium dispendiis 1593 §. 1, l. c. 10, 17, auf alle Gerichte, selbst die geistlichen des Kirchenstaates, ausgedehnt hat, so ist sie doch immer keine gemeinrechtliche. Überdies will sie nur diejenigen Nichtigkeiten, welche die substantialia processus iuris naturalis betreffen, beachtet wissen, handelt also gar nicht von der Suspensivwirkung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Prager Instr. §§. 82. 84 legt derselben allerdings Suspensiveffekt bei, aber sie bindet sie dafür auch an die kurze Appellationsfrist, s. die vorige Anm.

Aus der gemeinrechtlich mangelnden Suspensivwirkung folgt, dass, wenn der Exkommunizirte die Exkommunikationssentenz als nichtig anfechten will, er vorher erst einer *absolutio ad cautelam* bedarf, s. Bd. V. S. 149 u. S. 675.

[9] Clem. 1 de sent. II. 11, von Droste a. a. O. dahin missverstanden, dass in diesem Falle blos der von ihm irrthümlich angenommene Suspensiveffekt der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen sei.

Dem contumax ist die Geltendmachung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht verwehrt, s. die Entsch. in den Analecta iur. pontif. 1867 sér. 5 p. 478, 1881 sér. 20 p. 92 n. 47.

[10] Vgl. die sich freilich nicht auf den Strafprozess beziehenden c. 15 (Innoc. III.) X de iud. II. 1; c. 12 u. 18 (id.) X de sent. II. 27.

Wenn indessen der Richter, welcher das nichtige Verfahren kassirt hat, keine Kompetenz in der betreffenden Sache besitzt, so kann er nur annulliren, aber weder ein neues Verfahren einleiten noch ein neues Urtheil erlassen, vielmehr hat dies der seinerseits kompetente Richter zu thun.

Gegen das letztere sind wieder die allgemein zulässigen Rechtsmittel, insbesondere auch die Berufung[1], statthaft.

Nicht ausgeschlossen ist, dass die Nichtigkeiten statt mit der Nichtigkeitsklage mit der Appellation[2] geltend gemacht werden[3].

Wenngleich die Instruktion von 1880 die Nichtigkeitsbeschwerde völlig unberücksichtigt lässt, so kann dieselbe doch nicht für das dadurch eingeführte summarische Verfahren als ausgeschlossen betrachtet werden[4].

3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*in integrum restitutio*). Dieses ausserordentliche Rechtsmittel, welches das kanonische Recht ebenfalls aus dem römischen übernommen hat[5], ist statthaft gegen rechtskräftige Erkenntnisse und sonstige der Partei im Prozess entstandene Nachtheile[6], wenn derselben durch ihr eigenes Verhalten eine erhebliche Schädigung (*laesio enormis*) entstanden ist, ohne dass ihr ein anderes Mittel zur Beseitigung derselben offen steht[7], und ferner ein genügender und gerechtfertigter Grund, ihr Abhilfe zu gewähren, vorliegt. Als solcher gilt stets a. die Minderjährigkeit der Partei[8], b. ferner die Qualität als kirchliche Anstalt oder kirchliche Korporation[9].

c. Ist aber die Partei grossjährig, so bedarf es dagegen noch eines besonderen Grundes[10]. Als solche kommen in Betracht die Abwesenheit aus einer gerechtfertigten Ursache[11], Zwang oder Betrug[12], welcher gegen den Imploranten[13] oder gegen andere bei dem Prozess betheiligte Personen[14] verübt worden ist, ferner die Herbeiführung eines ungünstigen Urtheils durch bestochene oder falsche Zeugen oder falsche Urkunden[15],

[1] Das folgt daraus, dass die Nichtigkeitsbeschwerde als Klage behandelt wird.

Wenn die Prager Instr. §. 83 bestimmt: „Das über die Nichtigkeitsklage von dem höheren Richter gefällte Urtheil lässt keine Berufung zu", so verstösst dies gegen das gemeine Recht, und es kann durch diese Bestimmung das Angehen der dritten (päpstlichen) Instanz nicht völlig ausgeschlossen werden. Vollends unrichtig ist es, wenn Droste S. 150 die betreffende Bestimmung als allgemein geltende Regel hinstellt.

[2] Über die hier in einem Fall eintretende Besonderheit für die Appellation s. o. S. 122 n. 8.

[3] Die Ansicht, dass in der Erhebung der Appellation ein Anerkenntniss der nichtigen Sentenz liege, hat keine allgemeine Herrschaft erlangt, s. Durantis l. c. n. 25. Bei einer Bestätigung eines nichtigen Urtheils auf eine dagegen eingelegte Appellation ist die Nichtigkeitsbeschwerde allerdings dann ausgeschlossen, wenn die Nullität gelegentlich der Appellation geltend gemacht worden ist, weil dann das Appellationserkenntniss das Nichtvorhandensein der Nullität festgestellt hat.

[4] Denn dieselbe enthält keine vollständige Prozessordnung und basirt immer auf dem gemeinen Recht. Deshalb hätte es einer ausdrücklichen Vorschrift über die Ausschliessung der Nichtigkeitsklage oder einer Vorschrift darüber, dass die Nichtigkeiten allein mit der Appellation geltend gemacht werden können, bedurft.

[5] S. die Titel de in integrum restitutione X I. 41; VI I. 21; Clem. I. 11.

[6] Also namentlich gegen die Versäumniss von Prozessfristen, wie des Fatales der Appellation, Clem. un. h. t. I. 11.

[7] Wie z. B. die Appellation oder die Nichtigkeitsklage. Vgl. aber u. Anm. 15.

[8] c. 8 (Gregor. IX.) X de i. i. rest. I. 41.

[9] c. 1 (Alex. III.) c. 5 (Innoc. III.) X eod. I. 41; c. 3. 6 X ibid., welche von Klöstern handeln; vgl. Pirhing, ius canon. I. 41 n. 13; Schmalzgrueber, ius eccles. I. 41 n. 8.

[10] c. 4 (Innoc. III.) X eod. I. 41.

[11] Z. B. wegen Versehung öffentlicher Funktionen (absentia reipublicae causa), wegen grassirender Seuchen, wegen Gefangenhaltung oder Krankheit, s. Schmalzgrueber l. c. n. 9; München 1, 579. Voraussetzung ist aber die gehörige Ladung, denn mangels einer solchen bedarf es wegen der in diesem Falle eintretenden Nichtigkeit des Verfahrens keiner Restitution, c. 2 (Alex. III.) X de procur. I. 38.

[12] c. 4 (Innoc. III.) X de i. i. rest. I. 41 u. c. 1 (Gregor. IX.) in VI eod. I. 21; Tancred. ordo iudiciar. P. IV. tit. 6, ed. Bergmann p. 308; Durantis specul. iur. lib. II. part. II. Quid sit i. i. restitutio §. 2 n. 31; München 1, 581.

[13] Durch Verführung des Vertheidigers zur treulosen Behandlung der Sache, c. 1 in VI. cit. I. 11.

[14] So gegen Entlastungszeugen, wenn diese durch Betrug bewogen werden, sich ihrer Vernehmung zu entziehen, arg. c. 4 (Alex. III.) X de test. II. 21.

[15] c. 6 (Innoc. III.) X de except. II. 25 (quum falsorum instrumentorum praetextu lata sententia usque ad XX annorum spatium valeat retractari) u. arg. c. 9 (Alex. III.) X de test. II. 20, selbstverständlich aber nur, wenn das Urtheil sich lediglich auf die falschen oder gefälschten Beweismittel, nicht aber auf andere dasselbe tra-

endlich auch unverschuldeter Irrthum[1], wenngleich das Dekretalenrecht wegen neuer Thatsachen und neuer Beweismittel, welche früher aus Unkenntniss oder Irrthum nicht beigebracht worden sind, die Restitution gegen rechtskräftige Erkenntnisse nicht zulässt[2].

Nicht ausgeschlossen ist sie gegen Entscheidungen des Papstes[3] und ebensowenig, wenn drei gleichlautende Urtheile vorliegen[4].

Die Restitution muss bei demjenigen Richter, welcher die benachtheiligende Handlung oder das beschwerende Urtheil erlassen hat, mittels eines Gesuches unter Darlegung der Gründe nachgesucht werden, jedoch erachtet die kanonistische Doktrin auch den höheren Richter dafür zuständig[5].

Die Frist ist das römische quadriennium, angerechnet für den *minor* von dem Eintritt der Majorennität[6], für die Kirche und die kirchlichen Korporationen von dem Zeitpunkt der Verletzung[7], bei Abwesenheit oder Zwang von dem Wegfall des Hindernisses und beim Betrug und Irrthum von der Kenntniss des wahren Sachverhaltes[8] und hat den Charakter eines tempus continuum, nur insoweit eines tempus utile, als sie nicht während eines gerechtfertigten Hindernisses (wohl aber an Festtagen und während der Ferien) läuft[9]. Bei Versäumung der Frist ist eine Restitution gegen diese allein dann statthaft, wenn ein neuer Restitutionsgrund vorliegt[10].

Nur für den Fall der Restitution wegen falscher Zeugen und Urkunden beträgt nach der jetzt herrschenden Annahme die Frist zwanzig Jahre[11], welche vom Tage der Rechtskraft an zu berechnen ist.

gende Momente stützt, vgl. Tancred l. c. P. IV. tit. 3 §. 3 p. 285.

Da in diesem Fall die Falschheit auch mit der Appellation geltend gemacht werden kann, vgl. c. 22 (Innoc. III.) X de sent. II. 21 u. c. 3 (Alex. III.) X de confirm. II. 30, weil hier stets auch eine sententia iniqua vorliegt, so cessirt hier die o. S. 134 zu Anm. 7 gedachte Regel.

[1] Dies auf Grund der clausula generalis des prätorischen Edikts und arg. c. 3 (Gregor. IX.) X de confessis II. 18; c. 2 (Bonif. VIII.) in VI de i. i. rest. I. 21.

[2] c. 20 u. c. 21 (Innoc. III.) X de sent. II. 27, so auch die Doktrin bis zum 15. Jahrh., Wetzell, Civilprocess. 2. A. S. 627 n. 52. Wenn man später überwiegend angenommen hat, dass neu aufgefundene Beweismittel bei einer iusta et probabilis ignorantia einen Restitutionsgrund ex clausula generali abgeben, vgl. a. a. O. und auch Droste S. 151, so hat sich doch die neuere Doktrin wieder auf den Standpunkt der Dekretalen gestellt, s. München 1, 583; Silbernagl K. R. 2. A. S. 375.

[3] Darüber hat man freilich gestritten, s. Schmalzgrueber I. 41 n. 29; ebensowenig gegen die Entscheidungen der römischen Kongregationen, wie z. B. der congregatio episcoporum, s. Acta s. sed. 28, 304; denn das *beneficium novae audientiae* ist nichts als die Zulassung einer Verhandlung über die in integrum restitutio, s. Bd. I. S. 462.

[4] Auch das ist in Zweifel gezogen worden, s. Schmalzgrueber l. c. n. 30.

[5] Schmalzgrueber I. 41 n. 35; zum Theil aber nur dann, wenn es sich um ein Urtheil handelt, München 1, 576; Silbernagl S. 375; Vering S. 700, ersterer unter nicht zutreffender Berufung auf c. 9 (Gregor. IX.) X de i. i. rest. I. 41. Aus der Natur der Sache folgt, dass sie nur von dem ersteren zu ertheilen ist. Das spricht auch c. 9 cit. für den delegirten Richter aus. Dass die Restitution gegen ein Urtheil des letzteren, falls sein Kommissorium nicht etwa mit darauf gerichtet ist, nicht bei ihm selbst, sondern nur bei dem Deleganten angebracht werden kann, folgt daraus, dass sonst die Funktion des ersteren mit dem Erkenntniss erloschen ist.

[6] l. 7 pr. C. J. de temp. i. i. rest. II. 53.

[7] c. 1 in VI cit. I. 21, wodurch die früher in dieser Beziehung vorhandenen Kontroversen, s. Tancred l. c. IV. 6 §. 5; Durantis l. c. §. 4 n. 2, entschieden worden sind, s. auch Clem. un. de rest. i. i. I. 11.

[8] c. 2 in VI cit. I. 21; Durantis l. c. §. 4 n. 4.

[9] l. 7 pr. C. J. cit. II. 53; Schmalzgrueber I. 41 n. 42.

[10] c. 1 in VI cit. II. 21.

[11] München 1, 583 n. 5; Silbernagl K. R. 2. A. S. 376; Vering K. R. 3. A. S. 699; Heiner K. R. 2, 74 unter Berufung auf c. 6 X cit. II. 25, s. S. 134 n. 15, eine Stelle, welche die von der s. g. querela falsi handelnde l. 12 C. J. ad leg. Corn. IX. 22 wiedergiebt und sich also gar nicht auf das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Stand bezieht. Die ältere Doktrin hat daher auch diese Frist nicht auf die letztere bezogen, vielmehr für dieselbe theils eine vierzigjährige oder dreissigjährige Frist, theils das quadriennium angenommen, Tancred P. IV. tit. 3 §. 3 p. 283; Durantis l. c. II. 3 de sent. §. 9 n. 10. Prinzipiell richtig würde die Anwendung des quadriennium auch auf diesen Fall sein.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat Suspensiveffekt, hindert also die Exekution des Urtheils, sofern sie vor Beginn derselben nachgesucht ist[1], doch kann der Richter, wenn die gegründete Vermuthung einer lediglich vom Imploranten beabsichtigten Verschleppung der Sache vorliegt, mit der Exekution vorgehen[2].

Über das Restitutionsgesuch hat der angegangene Richter eine Verhandlung einzuleiten[3]. Wenn der Implorant einen gesetzlichen Restitutionsgrund geltend gemacht und erwiesen hat, ist die Restitution zu ertheilen, d. h. die benachtheiligende Verfügung oder das beschwerende Erkenntniss aufzuheben[4], sowie ihm bei Versäumnissen die Vornahme der früher unterlassenen Handlung, z. B. die Einlegung des Rechtsmittels, zu gestatten, kurz die Sache in die Lage zurückzubringen, welche sie vor dem Eintritt des benachtheiligenden Umstandes oder der beschwerenden Entscheidung hatte[5].

Nicht nur die Nachsuchung der Restitution soll innerhalb der vierjährigen Frist erfolgen, sondern auch das Verfahren über dieselbe bei Vermeidung der Nichtigkeit der darauf ergangenen Sentenz beendet sein[6], sofern die Verzögerung nicht durch den Richter oder ein sonstiges von dem Verhalten des Imploranten unabhängiges Hinderniss[7] herbeigeführt worden ist[8].

Die Instruktion von 1880 gedenkt des Rechtsmittels der in integrum restitutio nicht. Da dasselbe aber ein gemeinrechtliches Institut ist, so kann seine Anwendbarkeit für das betreffende summarische Verfahren mangels einer ausdrücklich gegentheiligen Bestimmung nicht als beseitigt angesehen werden[9].

§. 368. ηη. *Die Gerichts- und Prozesskosten.*

Das mittelalterliche Recht verbietet den kirchlichen Richtern, ein Entgelt (*salarium*) für ihre richterliche Thätigkeit von den Parteien zu fordern oder, falls es ihnen angeboten wird, anzunehmen[10]. Nur ihnen freiwillig gegebene Esswaaren in geringer

[1] Arg. c. 6 (Innoc. III.) X de i. i. rest. I. 41, welches auf l. un. C. J. in integr. rest. postul. II. 50 fusst.

[2] c. 6 X cit. I. 41, welches in diesem Falle eine Kaution de restituendo vom Sieger verlangt, eine Vorschrift, die selbstverständlich für den Strafprozess nicht zur Anwendung kommen kann.

[3] c. 2 (Gregor. IX.) X de off. iud. I. 32 u. c. 5 (Innoc. III.) X de i. i. rest. I. 41. Im Inquisitionsprozess fehlt es an einem Gegner, der zugezogen werden könnte, sofern nicht ein promotor fiscalis (s. o. S. 86) bei dem Verfahren betheiligt ist.

[4] Das muss jedenfalls in diesem Falle durch ein Urtheil geschehen, ebenso wenn wegen einer Fristversäumniss oder sonstiger Unterlassung bereits ein Erkenntniss ergangen ist, weil ein solches nur durch ein neues Urtheil beseitigt werden kann.

[5] S. z. B. Clem. un. de rest. i. i. I. 11.

[6] Clem. un. cit., welche römisches Recht wiedergiebt, s. l. 7 pr. C. J. de temp. i. i. rest. II. 53.

[7] Also auch durch Zögerungen des beim Verfahren betheiligten promotor fiscalis.

[8] So schon die mittelalterliche Doktrin in Anhalt an l. 6 C. J. eod. II. 13, gl. s. v. quadriennii zu c. 1 in VI cit. I. 21 u. s. v. finiri zu Clem. un. cit. I. 11; s. ferner Pirhing l. c. I. 41 n. 55; Schmalzgrueber l. c. I. 41 n. 44.

[9] Es gilt hier dasselbe, wie in Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde, s. S. 134 n. 4.

Die cit. Prager Instr. v. 1869, welche für das Verfahren in Streitsachen eine Restitution auf Grund neuer relevanter Thatsachen und Beweise, durch welche die Zeugenaussagen oder Eidesablegungen des ersten Prozesses widerlegt werden können, s. §. 52, zulässt, erwähnt derselben für das Verfahren bei der kirchlichen Strafgerechtigkeitspflege nicht, bestimmt aber §. 87, dass Alles, was in ihr nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, nach Vorschrift des gemeinen und des speziell für Österreich und die Prager Kirchenprovinz geltenden Kirchenrechts behandelt werden muss.

[10] c. 10 (Innoc. III.) X de vita III. 1 mit Rücksicht darauf, dass die kirchlichen Richter Kleriker sind und als solche ihren Lebensunterhalt aus kirchlichem Einkommen beziehen. Deshalb gestatten Einzelne, s. z. B. Tancred ordo iudic. P. II. tit. 9, den Geistlichen der niederen Weihen, welche keine kirchlichen Bezüge haben, ein Salar zu nehmen.

Quantität, d. h. blos soviel, dass sie dieselben in einigen Tagen verzehrt haben können, und eine mässige Entschädigung für ihre Auslagen brauchen sie nicht zurückzuweisen[1].

In Folge der festeren Organisation der bischöflichen Gerichte und der Anstellung eines bestimmten Ober- und Unterpersonals bei denselben, für welches die Kosten aufgebracht werden mussten, wurde es im Laufe des Mittelalters Sitte, nach dem Vorbilde der römischen Kurie[2] bestimmte Gebühren für die nothwendigen Kanzleiarbeiten und Expeditionen zu erheben, und später auch Taxen für die einzelnen Akte der bischöflichen Verwaltung einschliesslich der Akte der eigentlichen Gerichtsbarkeit festzusetzen[3]. Eine solche Taxe hat später Innocenz XI. unter dem 5. Oktober 1678 erlassen, und diese ist durch die *Congregatio concilii* allen Ordinarien zur Nachachtung mitgetheilt worden[4]. Indessen enthält dieselbe gerade keine Bestimmungen über die Gebühren in streitigen Rechts- und in Strafsachen[5]. Vielmehr sind in dieser Beziehung die früheren Taxen unberührt geblieben. Neue sollen auf der Diöcesansynode aufgestellt und der Provinzialsynode zur Bestätigung unterbreitet werden[6].

Wenngleich ein Theil der Doktrin angenommen hat, dass durch Gewohnheitsrecht auch die Pflicht zur Zahlung von Gebühren an den Richter für seine Mühewaltung eingeführt werden kann[7], so werden doch bei den römischen Kongregationen für die die richterlichen Funktionen ausübenden Mitglieder keine Gebühren, sondern nur die durch Taxen festgesetzten Expeditionsgebühren sowie die entstandenen Druckkosten und Porti[8] erhoben, und auch bei den bischöflichen Gerichten erhalten

Das Gesagte gilt sowohl von den iudices ordinarii wie auch den delegati, vgl. Engel colleg. un. iur. can. I. 32 n. 12; Reiffenstuel I. 32 n. 19.

Dem assessor, dem juristischen Beirath, kann indessen der Richter, wenn er wegen seiner mangelnden Rechtskenntniss einen solchen braucht, aber auch nur in diesem Fall, auf Kosten einer nicht armen Partei ein mässiges Honorar zubilligen, c. 11 (Bonif. VIII.) §. 5 in VI de rescr. I. 3.

[1] c. 11 cit. §. 4 eod., s. auch Bd. V. S. 202 n. 9.

[2] Bd. I. S. 441; Bangen, d. römische Kurie. Münster 1854. S. 452. 455.

[3] S. z. B. die reformatio cleri dioecesis Leodiensis (Lüttich) v. 1446, Hardouin 9, 1303 (über Prozesssachen p. 1306); Mailand V. 1579 III. 14, l. c. 10, 1084, welches nur die gratis auszustellenden Akte aufzählt, im Übrigen aber in Betreff der gerichtlichen Geschäfte die Aufstellung von Taxen durch die Bischöfe und die Genehmigung derselben durch den Erzbischof vorschreibt, indem es zugleich anordnet, dass von den Kanzleieinkünften weder der Bischof noch seine mensa, noch sein Vikar noch irgend ein Anderer, ausser der Kanzlei und den Kanzleibeamten, etwas erhalten soll; Gregor XIII.: Romanum decet 1580, b. T. 8, 342, Bestätigung der Mailänder Taxe für die von den Synoden deputirten Richter, worin (§. 12) denselben jedes Recht auf Antheile an den Bezügen der Notarien abgesprochen wird.

[4] S. dieselbe bull. Taur. 19, 105 und auch bei Ferraris prompta bibliotheca s. v. taxa und Pignatelli consultat. canon. ed. III. Venet. s. a. t. VIII. cons. XI. p. 23. Diese Taxe gilt nicht nur für die Bisthümer des Kirchenstaates und Italiens, sondern für alle, s. Ferraris l. c. n. 12. Daher müssen Abweichungen von ihr, welche ein Bischof aufstellt, durch den Papst genehmigt werden, Analecta iur. pontif. 1861 sér. 5 p. 249.

[5] Sie zählt im Wesentlichen nur die Akte auf, welche unentgeltlich vorzunehmen oder zu ertheilen sind.

[6] So das römische Provinzialkonzil von 1725, coll. Lac. 1, 360, nach welchem die Bischöfe der römischen Provinz ihre Taxe dem Papst zur Bestätigung einzusenden, und die dem römischen Stuhl unmittelbar untergebenen die Taxe des nächsten Metropoliten anzunehmen haben. Nach Ravenna 1855, l. c. 6, 210, sollen die Bischöfe, sofern sie bisher für die Beamten ihrer Kurie keine Taxe festgesetzt haben, dies auf der Diöcesansynode thun und dabei die taxa Innocentiana oder eine andere päpstlich genehmigte berücksichtigen.

Beispiele von Taxen, welche auch gerichtliche Akte in Kriminalsachen betreffen, bieten Benevent 1693 für das Erzbisthum und die Suffraganbisthümer desselben, coll. conc. Lac. 1, 115; Neapel 1699 ebenso für das Erzbisthum und dessen Suffraganbisthümer, l. c. 1, 248; Kulm 1745, Hartzheim 10, 564.

[7] Engel l. c. I. 32 n. 12. Auch die Taxen für Benevent und Neapel, s. vor. Anm., setzen für einzelne Akte Gebühren zu Gunsten der Richter fest.

[8] Analecta iur. pontif. 1852—1857 sér. 1 u. 2 p. 2423; Bangen, die römische Kurie S. 455.

die Mitglieder derselben gewöhnlich keine Entschädigung für ihre Mühewaltung[1]. Insbesondere darf nach der römischen Praxis der Instruktionsrichter, wenn er ausserhalb seines Residenzortes amtiren muss, dafür keine Kosten fordern[2].

Was die Pflicht zur Bezahlung und Tragung der Kosten betrifft — und als solche kommen nach dem Gesagten in Betracht die etwaigen Gebühren für den Richter, die an die Kanzlei zu zahlenden Schreibgebühren, ferner die vom Gericht verlegten Porti, die Zehrungs- und Reisekosten für die Zeugen und sonstige Kosten für die Beweisaufnahmen, sowie die Kosten und Gebühren für eine etwaige Untersuchungshaft —, so fehlt es im kanonischen Recht darüber an einer die Strafsachen direkt betreffenden Bestimmung[3]. Während nach einer Ansicht die Regel, dass der Verurtheilte die Kosten zu erstatten hat, im Strafprozess keine Anwendung findet[4], erachtet die überwiegende Meinung dieselbe auch für diesen entweder ausdrücklich[5] oder stillschweigend als massgebend[6], freilich nicht unbedingt. Weil die kanonistische Lehre die Pflicht zur Kostenerstattung als eine poena temere litigantium betrachtet[7], lässt sie dieselbe nur eintreten, wenn die Partei es leichtsinnig und grundlos auf den Prozess hat ankommen lassen[8], oder wenn wenigstens eine Vermuthung[9] für ein solches Verhalten spricht, welche allerdings mitunter an das objektive Unterliegen geknüpft wird[10]. Andererseits verneint sie aber das Vorliegen des temere litigare und erklärt daher die Auferlegung der Kosten an den verurtheilten Angeschuldigten für unzulässig, wenn es sich bei der Untersuchung um eine Kapital-[11] oder körperliche Strafe handelt[12].

Nur insoweit herrscht Übereinstimmung, dass die Partei stets diejenigen Kosten, welche sie durch ihre Versäumniss und ihre Chikane verursacht hat, selbst zu tragen verpflichtet ist[13].

Ebensowenig wie die kanonistische Doktrin die Kostentragungspflicht schlechthin an das objektive Unterliegen geknüpft hat, ist sie umgekehrt zur Aufstellung der Regel gelangt, dass der freigesprochene Angeschuldigte keine Kosten zu tragen, ihm also auch die aufgewendeten Kosten zu ersetzen sind[14].

[1] Cit. Prager Instr. v. 1869 §. 86: „Der Verurtheilte ist auch schuldig, die an die Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden und bereits gezahlten Entschädigungsbeträge zu ersetzen. Inwiefern dieser Ersatz zu leisten ist, wird das Gericht in jedem Falle nach den Umständen entscheiden. Gerichtskosten anderer Art sind demselben nicht aufzuerlegen. Die beim Gericht intervenirenden Mitglieder des Klerus werden diese ihre Intervention als Ehrenamt betrachten"; Cirk. v. 12. Januar 1835 für die geistlichen Gerichte des Kirchenstaats, Analecta iur. pont. 1881 sér. 20 p. 450 n. 2, nach welchem von denselben keine Sporteln (sportula e propina), sondern nur Kanzleigebühren — diese sollen die Bischöfe zur Deckung der Kosten für die Verwaltung der Justiz verwenden — erhoben werden dürfen.

[2] S. die Entscheidungen in den Analecta iur. pont. 1867 sér. 5 p. 482, 1872 sér. 11 p. 492 n. 156 u. 1874 sér. 13 p. 45 n. 54.

[3] Vgl. c. 5 (Innoc. III.) X de dolo II. 14; c. 4 (Alex. III.) X de poen. V. 37.

[4] Weil c. 4 X cit. V. 37 nur von causae pecuniariae handele, so noch Schmalzgrueber V. 37 n. 189. Über diese Kontroverse s. auch Covaruvias, practicar. quaestion. c. 27 n. 2. Dabei wird aber vorausgesetzt, dass der Verurtheilte die von ihm verauslagten Kosten trägt.

[5] Covarruvias l. c.

[6] Durant. specul. iur. lib. II. part. 3 de expensis §. 4 n. 2; van Espen J. E. U. P. III. t. 9 c. 3 n. 19; Droste S. 157; vgl. auch die Prager Instr. §. 86, s. Anm. 1.

[7] In Anhalt an die Anm. 3 citirten Stellen.

[8] Vgl. z. B. Schmalzgrueber II. 27 n. 115.

[9] S. a. a. O., wo verschiedene solche, aber nicht den Strafprozess betreffende Fälle aufgezählt werden.

[10] Gl. s. v. expensas zu c. 5 cit. X de dolo II. 14; Schmalzgrueber V. 37 n. 188.

[11] Also auch um die Degradation und Auslieferung an den weltlichen Arm.

[12] Schmalzgrueber l. c. n. 116 unter 4; Bouix, tract. de iudic. eccles. 2, 243; weil man den Angeschuldigten für berechtigt hielt, solche Strafen, soweit möglich, von sich abzuwenden.

[13] c. 5 (Innoc. III.) X de dolo II. 14.

[14] Denn den Satz, dass für die Regel der Sieger dem Besiegten die Kosten erstatten muss, konnte man auf den Inquisitionsprozess, in welchem

Bei dieser Unsicherheit der Doktrin hat sich die Praxis ebenfalls verschieden gestaltet.

Bei den römischen Kongregationen gilt es als Regel, dass jede Partei die Kosten für die Akte, welche sie beantragt, also die Gebühren für die Expedition, sowie auch das Honorar für ihren Vertheidiger, zu bezahlen hat[1].

Andererseits wird, so bei den Gerichten des ehemaligen Kirchenstaates und auch bei anderen, der Grundsatz beobachtet, dass der Angeklagte, wenn er verurtheilt wird, die Kosten zu zahlen und zu erstatten hat. Verpflichtet ist er aber dazu nur sofort, wenn die von ihm eingelegte Appellation blos Devolutiveffekt besitzt. Kommt ihr aber Suspensivwirkung zu, so tritt seine Verbindlichkeit erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein[2]. Ebenso trägt auch der Appellant im Fall des Unterliegens die Kosten des Appellationsverfahrens[3].

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so hat er zwar keine Kosten zu ersetzen, er erhält aber andererseits die für seine Vertheidigung aufgewendeten Kosten[4], insbesondere auch das an den Vertheidiger gezahlte Honorar nicht erstattet, ja nach der römischen Praxis hat er selbst in diesem Falle auch die Kanzleigebühren für die ihm auf seinen Antrag zugestellte Kopie der Prozessakten zu zahlen[5].

Stets bleibt aber der Angeschuldigte, wenn er arm ist, von der Tragung und Erstattung der Kosten befreit[6].

Völlig haltlos erscheint endlich die Aufstellung, dass jedes Kriminalverfahren, welches mit einer Strafversetzung endigt, unentgeltlich ist[7].

Über die Kostentragung hat der Richter spätestens im Endurtheil die erforderliche Festsetzung zu treffen. Erst durch seinen bezüglichen Ausspruch entsteht die

allein der Richter dem Angeschuldigten gegenüber steht, nicht anwenden, selbst auch nicht da, wo der promotor fiscalis, welcher nicht als Partei im eigentlichen Sinne gelten kann, die Sache betreibt. Es hätte also einer besonderen gesetzlichen Anordnung bedurft, dass dem freigesprochenen Angeschuldigten die ihm durch die Untersuchung erwachsenen Kosten aus den den kirchlichen Richtern oder den Ordinarien zur Verfügung stehenden Fonds zu gewähren seien. Eine solche ist aber kirchlicherseits niemals erlassen worden, und zwar deshalb nicht, weil die Doktrin die Kostenerstattung als Folge des temere litigare betrachtete, und den die Untersuchung einleitenden Richter nicht dem temere litigans gleichstellen konnte.

[1] Bangen S. 456. 457. Über die Tragung der Kosten der Vertheidiger bei der Kurie s. Analecta iur. pontif. 1872 sér. 11 p. 1085 n. 354; 1881 sér. 20 p. 75 n. 17. Ist der Angeschuldigte arm, so wird er durch einen der Bruderschaft des h. Ivo in Rom angehörigen Advokaten vertheidigt, s. Anal. 1881 cit.

[2] Entsch. i. d. Anal. iur. pont. 1881 sér. 20 p. 468 n. 25 u. 1867 sér. 5 p. 483. 484; s. auch Sie cit. Prager Instrukt. §. 86, S. 138 n. 1.

[3] Schmalzgrueber II. 27 §. 121; Droste d. 158.

[4] S. 114 n. 7.

[5] Doch kann er nicht gezwungen werden, eine solche Kopie zu fordern, vielmehr die Akten blos durch seinen Vertheidiger auf der Kanzlei des Gerichts einsehen lassen, Entsch. i. d. Anal. cit. 1881 sér. 20 p. 76 n. 17.

Die Kosten, welche der Denunziant aufgewendet hat, sind von dem Angeschuldigten selbst, wenn er verurtheilt ist, nicht zu ersetzen, denn der erstere ist nicht Prozesspartei; s. A. Durantis spec. iur. l. II. part. III. de expensis §. 2 n. 10.

Nach der römischen Praxis kann andererseits der Richter von dem Denunzianten Kaution für die entstehenden Aufwendungen für den Fall verlangen, dass sich die Denunziation als unbegründet herausstellen sollte, Anal. cit. 1872 sér. 11 p. 592 n. 193.

[6] c. 11 (Bonif. VIII.) §. 4 in VI de rescr. I. 3. Das gilt auch von den Gebühren für die erwähnte Kopie, s. die vor. Anm., Anal. cit. 1872 sér. 11 p. 512 n. 187 u. l. c. 1874 sér. 13 p. 182 n. 11 und von der Zahlung des Honorars für den Vertheidiger, s. S. 92 n. 7.

[7] So Droste S. 158 unter Berufung auf die Entsch. d. congr. episc. v. 1718 in Anal. cit. 1872 sér. 11 p. 492 n. 156. Diese spricht lediglich die S. 138 n. 2 gedachte Regel aus, und Droste hat offenbar den a. a. O. stehenden Satz: „Tout déplacement exigé par une instruction criminelle doit être gratuit“ aus ungenügender Kenntniss der französischen Sprache auf die Strafversetzung bezogen.

Verpflichtung dazu für den Angeschuldigten[1], und nach dem Erlass, bez. der Rechtskraft derselben[2] sind die Beträge im einzelnen festzusetzen[3].

§ 369. 99. *Die Strafvollstreckung (bei Urtheilen und bei den poenae latae sententiae).*

I. Die Vollstreckung der Strafurtheile. Das auf Verurtheilung und Strafe lautende Urtheil kann vollstreckt werden, wenn dasselbe die Rechtskraft beschritten hat, also nicht mehr mit der Appellation[4] angefochten werden kann oder diese in der einen oder anderen Weise erledigt ist[5], ferner auch dann, wenn die Appellation nur Devolutiv-, aber nicht Suspensiveffekt besitzt[6].

Die Vollstreckung kommt demjenigen Richter zu, welcher das Urtheil erlassen hat[7], im Falle der Appellation dem Appellationsrichter, sofern er in der Sache selbst sei es bestätigend, sei es reformirend erkännt und nicht etwa blos die Appellation verworfen hat oder diese desert geworden ist[8].

Wenn die Strafe in einer Censur[9], in einer der Arten der als poena vindicativa verhängten Suspensionen[10], in der Unfähigkeit zum Erwerbe kirchlicher Ämter oder anderer Berechtigungen[11], in der Entziehung kirchlicher Rechte[12] oder in der Suspension von solchen[13], in dem Verluste von anderen Rechten, in der Infamie[14], in der Deposition[15] und in der privatio beneficii[16] besteht, so äussert das Urtheil vom Moment seiner Rechtskraft ab ohne weiteres die mit der Strafe verbundenen, die Rechtsstellung des Angeschuldigten mindernden Wirkungen, ja ausnahmsweise sogar schon von dem Zeitpunkt seiner Verkündung oder Zustellung an den Angeschuldigten in denjenigen Fällen, in denen, wie namentlich, wenn die Exkommunikation verhängt ist[17], der Appellation keine Suspensivwirkung zukommt[18].

Besonderer Vollstreckungshandlungen bedarf es hier blos, falls der Verurtheilte sich thatsächlich mit seiner durch die Strafe geminderten Rechtsstellung in Widerspruch setzt, also durch sein Verhalten darthut, dass er die ihm auferlegte Strafe

[1] Durant. l. c. §. 6 n. 1 ff., vgl. auch l. 3 C. J. de fruct. et lit. exp. VII. 51; München 1, 229. In dem Urtheil Acta s. sed. 27, 614 findet sich auch eine Festsetzung über die Kosten, ebenso in dem S. 117 n. 2 angeführten.

[2] S. 139.

[3] Vgl. auch das Urtheil S. 117 n. 2.

[4] Wegen der ausserordentlichen Rechtsmittel s. S. 131 ff.

[5] S. 119. 123 ff.

[6] S. 121. Wenn manche unter Berufung auf l. 18 C. J. de poenis IX. 47, s. Pirhing II. 27 n. 100; Schmalzgrueber II. 27 n. 96; Bouix 2, 240, behaupten, dass das Urtheil in Kriminalsachen ohne Abwartung des Appellationsfatales vollstreckt werden könne, und deshalb der Angeschuldigte, um die Exekution zu hindern, sofort die Appellation einlegen müsse, so hat dies in den Quellen des kanonischen Rechts keinen Anhalt.

[7] Das versteht sich von selbst, Pirhing II. 27 n. 99; Schmalzgrueber II. 27 n. 94. Wegen der iudices delegati s. Bd. I. S. 189 n. 3.

[8] Schmalzgrueber II. 27 n. 96; andere, Pirhing II. 27 n. 99 u. Bouix l. c. 2, 240, lassen die Zuständigkeit des Unterrichters auch dann eintreten, wenn der Oberrichter aus sachlichen Gründen das Urtheil desselben bestätigt hat. Die römischen Kongregationen exequiren die Urtheile nicht selbst, sondern überlassen dies den unteren Instanzen.

[9] Bd. V. S. 494 ff. 616 ff. 641.

[10] Bd. V. S. 585 ff. 641.

[11] Bd. V. S. 542. 561.

[12] Bd. V. S. 542. 559 ff. 583 ff. 632. 633.

[13] Bd. V. S. 542. 560.

[14] Bd. V. S. 555. 632.

[15] Bd. V. S. 572.

[16] Bd. V. S. 576; die Strafversetzung wenigstens insoweit als sie das bisherige Amt sofort entzieht, denn das Amt, worauf der Verurtheilte versetzt wird, muss ihm erst besonders übertragen werden, s. a. a. O. S. 581 n. 5.

[17] S. o. S. 122 u. Bd. V. S. 13 n. 4—6.

[18] S. 121 ff.

nicht auf sich zu nehmen und zu beachten gesonnen ist[1]. In diesem Fall kann der Richter physischen Zwang zur Brechung seiner Widerspenstigkeit anwenden[2]. Auch ist er, wenn ein solcher nicht möglich erscheint oder sich als unwirksam erweist, berechtigt, wegen der letzteren[3] weitere Strafen zu verhängen[4], sowie in allen Fällen, in denen eine solche Unbotmässigkeit schon gesetzlich als besonderes Straf- oder Disciplinarstrafvergehen qualifizirt ist, den Zuwiderhandelnden in die dafür angedrohten Strafen zu verurtheilen[5].

Ferner bedarf es wegen der Vorschriften der Konstitution Martins V. von 1418[6] in Betreff der Censuren, um diesen auch die Beachtung durch dritte Personen zu sichern und sie damit zur vollen Wirksamkeit zu bringen[7], der Publikation (d. h. öffentlichen Verkündung) der betreffenden Sentenz durch den Richter selbst oder durch einen Delegaten in seinem Auftrage[8]. Gegen diese ist eine Appellation nicht ausgeschlossen[9], und zwar hat dieselbe auch Suspensiveffekt, freilich aber nur insoweit als sie den Eintritt der Folgen der Publikation selbst hemmt, also z. B. bewirkt, dass der Exkommunizirte trotz der letzteren noch nicht als *vitandus*, sondern nur als *toleratus* zu behandeln ist[10].

Was die Verurtheilung zu anderen Strafen betrifft, so wird bei der Degradation stets eine besondere Vollstreckungshandlung, die *degradatio actualis*, erfordert[11], bei anderen, wie der Geld- und der Freiheitsstrafe[12], dann, wenn der Verurtheilte nicht freiwillig die zur Verwirklichung derselben nothwendige Handlung vornimmt. In diesem Falle hat der kirchliche Richter den Widerspenstigen nach Massgabe des vorhin Bemerkten entweder durch physischen Zwang oder durch Censuren dazu anzuhalten[13].

Im Einzelnen ist noch hervorzuheben, dass nöthigenfalls, soweit eine Freiheitsstrafe in Frage kommt, der Verurtheilte, falls er mittellos ist, während der Dauer der Verbüssung auf allgemeine Kosten mit Nahrung und Kleidung versehen werden muss[14].

Ferner ist einem Geistlichen, welcher durch das Strafurtheil seines kirchlichen

[1] So z. B. wenn der deponirte Pfarrer sich weigert, das Pfarrhaus zu räumen, oder der Exkommunizirte sich zum Empfang der Eucharistie an den Priester in der Kirche herandrängt und nicht weichen will, s. Bd. V. S. 511.

[2] Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref., S. 29 n. 1.

[3] Trid. l. c. Denn darin liegt ein neues Straf- oder Disciplinarstrafvergehen, s. auch Bd. V. S. 783.

[4] Bd. V. S. 141. 665. 666.

[5] Bd. V. S. 665. 783.

[6] Bd. V. S. 505. 507.

[7] Bd. V. S. 508. 521. 522. 533. 590. 598.

[8] Bd. V. S. 508. 509. Über die Verpflichtung dazu s. a. a. O. S. 515.

Aus den Darlegungen des Textes ergiebt sich, dass die Annahme, s. Kober, Kirchenbann 2. A. S. 224, dass die Censuren sich von selbst vollstrecken, nicht völlig korrekt ist.

[9] Eine solche kann indessen nur auf die Unzulässigkeit oder Ungerechtigkeit der Publikation als solcher gestützt werden, nicht auf die der Exkommunikation selbst. Übrigens hindert die Appellation gegen diese letztere die Publikation nicht, da sie keinen Suspensiveffekt hat, c. 53 (Innoc. III.) §. 1 X de appell. II. 28; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 185. 186.

[10] So die gesammte Doktrin, vgl. z. B. Suarez de censuris disp. III. s. 3 n. 6; Bouix l. c. 2, 256; Hergenröther, Appellationen S. 55, denn in diesem Fall ist ihr der Suspensiveffekt gesetzlich nicht versagt. Wenn vor der Veröffentlichung a futura publicatione appellirt war, dann kann sie der Richter nicht gültig vornehmen, Hergenröther a. a. O.

[11] S. darüber Bd. V. S. 568 n. 10 u. S. 566. Dasselbe gilt auch beim Verweis, früher auch bei der Prügelstrafe.

[12] Sowie bei der Vornahme geistlicher Exerzitien.

[13] S. oben Anm. 2 ff. Über die Pflicht der geistlichen Gerichte zur gegenseitigen Rechtshülfe s. o. S. 62 n. 2 und unten S. 143.

[14] S. die Entsch. d. congr. episc. in Analecta iur. pont. 1867 sér. 5 p. 456; l. c. 1874 sér. 13 p. 54 n. 147.

Über die heutige Art der Vollstreckung in den Demeritenhäusern, bei welcher die Kosten staatlicherseits aufgebracht werden, s. Bd. V. S. 641.

Einkommens zeitweise[1] oder für immer[2] verlustig gegangen ist, und selbst keine Mittel besitzt, das zum Lebensunterhalt Erforderliche ebenfalls auf die eine oder andere Weise[3] zu gewähren, damit er nicht der Bettelei oder dem Hungertode verfällt[4]. Hierbei handelt es sich aber nicht um einen aus einer derartigen Verurtheilung erwachsenden Alimentationsanspruch des Schuldigen, sondern nach der römischen Praxis lediglich um eine Rechtspflicht der Ordinarien, verurtheilte, unbemittelte Geistliche im Interesse der Menschlichkeit und der Wahrung des Ansehens des geistlichen Standes nicht dem völligen Verkommen zu überliefern[5].

II. Die Vollstreckung der poenae und censurae latae sententiae. Wenn Jemand durch Begehung einer strafbaren Handlung in die auf diese gesetzte Strafe oder Censur *latae sententiae* verfallen ist, und sich freiwillig derselben nicht fügt[6], so bedarf es auch in diesem Falle der Strafvollstreckung und, handelt es sich um Censuren, der öffentlichen Verkündung derselben, um dieselben zur vollen Wirkung zu bringen[7].

Die Zuständigkeit dazu besitzt der Richter des Domizils[8], ferner auch der des Ortes des begangenen Deliktes[9].

Ehe er dazu schreitet, hat er aber stets festzustellen, ob die in Frage stehende Person die Strafe oder Censur auf sich geladen hat, denn es kann sowohl die Begehung der That überhaupt oder wenigstens in der Weise, wie sie mit der Strafe *latae sententiae* bedroht ist, zweifelhaft sein oder von dem Beschuldigten bestritten werden, als auch das Vorliegen gewisser Momente, wie z. B. eines Schuldausschliessungsgrundes, welche das Eintreten der Strafe hindern, in Betracht kommen.

Die Doktrin[11] verlangt daher, dass der Richter zunächst in den gedachten Beziehungen die erforderlichen Feststellungen vornimmt[12] und den Beschuldigten, damit er sich seinerseits erklären und seine Vertheidigungsmittel vorbringen kann, zu einem

[1] Wenn auf suspensio a beneficio oder die Suspension von den Amtseinkünften oder auf Entziehung des Amtseinkommens erkannt worden ist, s. Bd. V. S. 593. 601. 607. 615.

[2] So bei der Verhängung der privatio beneficii oder der Deposition, Bd. V. S. 572. 576, nicht aber bei der Degradation, denn durch dieselbe wird der Geistliche der klerikalen Standesrechte entkleidet, und die Kirche sagt sich von ihm los, s. Bd. V. S. 563. 566.

[3] Z. B. durch Bewilligung einer Pension aus seinem früheren Benefizium oder auch durch Unterbringung in einer Demeritenanstalt, Bd. V. S. 576 n. 4 u. S. 631. 632.

[4] S. die Entsch. in den Anal. cit. 1873 sér. 12 p. 107 n. 536; 1874 sér. 13 p. 54 n. 146. 148. 149; 1881 p. 73 n. 11 u. p. 74 n. 15.

Dem in erster Instanz zur Suspension verurtheilten Geistlichen wird, da dieselbe durch die Appellation nicht suspendirt wird, s. o. S. 122 n. 8, während des Appellationsverfahrens ebenfalls eine solche Alimentation gewährt, und das umsomehr, als er noch nicht rechtskräftig verurtheilt ist, Anal. cit. 1874 sér. 13 p. 54 n. 145.

[5] Deshalb hat der Ordinarius die Art und Weise, wie der Unterhalt beschafft werden soll, s. die vor. Anm., zu bestimmen, und der Verurtheilte besitzt kein Recht darauf, dass ihm die Alimente in Geld entrichtet werden.

Daraus erklärt es sich auch, dass nach der römischen Praxis dem in contumaciam verurtheilten Angeklagten keine Subsistenzmittel gewährt werden bis er sich dem Gericht stellt, in welchem Falle er dieselben dann freilich auch für die Zwischenzeit erhält, s. Analecta cit. 1877 sér. 13 p. 47 n. 77.

[6] Über die in dieser Hinsicht bestehende Streitfrage s. Bd. V. S. 652. 653.

[7] A. a. O. S. 651, s. auch die Citate S. 141 n. 7.

[8] S. o. S. 60.

[9] S. o. S. 61, letzterer in Konkurrenz mit dem ersteren, so dass also die Prävention entscheidet. Die Annahme, dass im Fall der Notorietät jeder kirchliche Richter zuständig sei, s. de Luca ad not. ad conc. Trid. disc. 43 n. 7; Pierantonelli, praxis fori ecclesiastici p. 224, ist haltlos, da die in Frage stehenden Handlungen Ausfluss der Jurisdiktion sind, und diese nicht durch die Notorietät erlangt wird, s. auch Suarez de censuris disp. III. s. 16 n. 8.

[10] Vgl. Bd. V. S. 939.

[11] Welche die Frage freilich nur im Hinblick auf die Veröffentlichung der Censuren, insbesondere der Exkommunikation behandelt.

[12] Vgl. van Espen tract. de censuris c. 5 §. 3; Pierantonelli l. c. 200. 201. Das kann selbstverständlich auch wieder auf Andringen und unter Betheiligung des promotor fiscalis geschehen.

Termine ladet[1]. Ein solches gerichtliches Untersuchungsverfahren, welches selbstverständlich in den abgekürzten Formen der Instruktion von 1880 geführt werden kann, ist aber nicht erforderlich, wenn die That und alle in Frage kommenden Momente notorisch sind[2], oder wenn für einen einzelnen Fall gesetzlich von der Feststellung im Wege des gerichtlichen Verfahrens abgesehen ist[3].

Steht die Schuld fest, so ist durch Erkenntniss der Eintritt der Strafe oder der Censur auszusprechen, sonst aber ein freisprechendes Urtheil dahin, dass der Beschuldigte einer solchen nicht verfallen sei, zu erlassen[4]. Im ersten Fall kann nach Massgabe des früher Bemerkten zur Vollstreckung[5] und, falls es sich um eine Censur handelt, sowohl zu ihrer Deklaration[6] wie auch zur öffentlichen Verkündung derselben geschritten werden[7]. Die Appellation gegen die Deklaration und Verkündung der letzteren hat auch hier nicht blos Devolutiv-, sondern ebenfalls Suspensiveffekt[9]. Inwiefern die Suspensivwirkung gegen die Deklaration anderer Strafen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den in dieser Beziehung geltenden allgemeinen Normen[10].

III. Rechtshülfe. Das von dem zuständigen Richter gefällte exekutionsfähige Urtheil ist von allen anderen kirchlichen Oberen als rechtswirksam anzuerkennen und auf Ersuchen desselben zu vollstrecken, insbesondere auch die Publikation einer verhängten Censur, namentlich der Exkommunikation, für ihre Bezirke vorzunehmen[11].

[1] Suarez, de censuris disp. III. s. 10 n. 15; de Luca, adnotat. ad. conc. Trident. disc. 43 n. 7; Pierantonelli l. c. p. 215. Das wird auch für einzelne Fälle in den betreffenden päpstlichen Konstitutionen vorgeschrieben, so in Betreff der mit Verlust der Benefizien ipso iure bedrohten Benefiziaten, welche in Laienkleidung einhergehen, s. Benedikt XIII.: Catholicae ecclesiae 1725, b. T. 22, 158, u. Acta s. sed. 4, 399, Bd. V. S. 578 n. 3; S. 653 n. 2 u. S. 895.

Im Fall der Kontumaz kann selbstverständlich auch hier ohne den Beschuldigten weiter vorgegangen werden, s. Pierantonelli l. c. p. 215.

[2] Suarez l. c. n. 18; de Luca l. c. u. Pierantonelli l. c. p. 233. Vgl. dazu auch oben S. 73. 86.

[3] Paul IV.: Inter ceteras 1557 §. 2, b. T. 6, 529, s. Bd. V. S. 653 u. S. 860 n. 2, wo blos eine summarische und aussergerichtliche Feststellung verlangt wird. Ferner hat die Doktrin aus c. 6 (Innoc. IV.) in VI de sent. exc. V. 11, wonach die Prälaten bei Angriffen auf ihre kirchlichen Patrimonialgüter, sowie auf ihre Person, wegen der von ihnen verhängten Censuren im Wege der Nothwehr gegen den Angreifer sofort von Neuem mit Censuren vorgehen können, auch die Befugniss derselben hergeleitet, etwaige durch die Begehung solcher Handlungen eingetretene Censuren ohne Weiteres zu deklariren, Pierantonelli l. c. p. 221—222 und die hier citirten. Hier wird aber in der Regel die Notorietät vorliegen.

[4] Pierantonelli l. c. p. 216 ff.

[5] S. o. S. 141. Nur waltet hier der Unterschied ob, dass, wenn die Strafe deklarirt ist, diese schon auf den Moment der That zurückwirkt, und sich danach das Exekutionsobjekt (z. B. bei der privatio beneficii oder der Entziehung des Amtseinkommens der von dem Verurtheilten im Wege der Exekution beizutreibende Betrag, der zu restituirenden Einkünfte bestimmt), s. Bd. V. S. 652 n. 2. 3.

[6] Die Behauptung, dass bei der Exkommunikation erst eine einmalige Mahnung der Deklaration vorangehen müsse, so Pierantonelli l. c. p. 215, ist in dieser Allgemeinheit unrichtig, s. Bd. V. S. 121.

[7] Vgl. o. S. 141. Wenn aber der Schuldige beim Erscheinen im Termin das Vergehen eingesteht und sich zur Busse und Besserung erbietet, wird bei Censuren von der Deklaration und öffentlichen Verkündung Abstand zu nehmen sein, da dann der Zweck der Censur erreicht ist, und der Schuldige berechtigt ist, die Absolution zu verlangen, s. Bd. V. S. 672 und Suarez l. c. disp. III. s. 10 n. 16—17.

[8] S. o. S. 141. Thesaurus, de poenis ecclesiasticis ed. nova. Romae 1831. P. I. c. 25 p. 39.

[9] S. o. S. 141. Pierantonelli l. c. p. 218; dass sie im Fall der Notorietät ausgeschlossen ist, l. c. p. 220, folgt aus der allgemeinen Regel, s. o. S. 130.

Gegen die Androhung einer Exkommunikation l. s. hat die Appellation aber nur Devolutiveffekt, s. S. 122 n. 7.

[10] S. o. S. 121. Die hier hauptsächlich in Betracht kommende const. Bened. XIV.: Militantis von 1742 unterscheidet vielfach nicht zwischen poena und censurae l. und ferendae sententiae.

[11] Die allgemein im Texte aufgestellte Regel ergiebt sich aus den die Exkommunikation betreffenden Ausführungen Bd. V. S. 515. 516, sowie aus c. 14 (Innoc. III.) X de foro comp. II. 2 über die Vollstreckung eines auf Deposition gehenden Urtheils des Richters des forum delicti commissi durch denjenigen des Amtssitzes des Verurtheilten, s. Bd. V. S. 334. 335.

Die Rechtmässigkeit des ergangenen Urtheils ist der ersuchte Richter nicht zu prüfen befugt[1], vielmehr kann er die Vollstreckung desselben nur dann verweigern, wenn dasselbe offenbar nichtig ist[2].

§. 370. α. *Die Beendigung des Strafverfahrens vor seiner Durchführung.*

I. Die *abolitio*. Wenngleich die kirchenrechtlichen Quellen der *abolitio*, unter welche auch das Recht, das gerichtliche Strafverfahren nach seiner Einleitung[3] vor Erlass des Urtheils niederzuschlagen, begriffen wird, nicht erwähnen, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass der Papst, welchem kraft seines obersten Gesetzgebungsrechtes auch das Begnadigungsrecht zusteht[4], zur Niederschlagung eines eingeleiteten Untersuchungsverfahrens mit der Wirkung, dass der Beschuldigte wegen der betreffenden Strafthat nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden darf, befugt ist[5]. Ob dieses Recht auch den Ordinarien zukommt, darüber herrscht

[1] c. 28 (Innoc. III.) X de off. iud. del. I. 29: „quum ordinarius teneatur obsequi delegato (papae), etsi scit, sententiam illam iniustam, exequi nihilominus tenetur eandem.“ Die Kanonisten behandeln die hier einschlagenden Fragen in der Lehre von den executores, d. h. den mit der Exekution vom erkennenden Richter überhaupt beauftragten Personen, zu denen auch die ersuchten Richter gehören. In Betreff dieser der gleichen Ansicht Suarez de censuris disp. III. s. 15 n. 6. Aus c. 44 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39 — danach soll der Gatte, welcher sicher weiss, dass seiner Ehe ein nicht beweisbares trennendes Hinderniss, wegen dessen er mit dem anderen ohne Begehung einer Todsünde keinen fleischlichen Umgang pflegen kann, lieber die ihm von Richter angedrohte Exkommunikation auf sich nehmen, als die Ehe vollziehen und dadurch eine Todsünde begehen — lässt sich das Gegentheil nicht herleiten, denn bei dem amtlich handelnden ersuchten Richter oder executor kann ein derartiger Gewissenskonflikt nicht in Frage kommen, weil er das exekutionsfähige Urtheil anzuerkennen hat. Seine etwaige private Wissenschaft von der etwaigen Ungerechtigkeit desselben genügt nicht, um es seiner Wirksamkeit zu entkleiden. Wenn Kober, Kirchenbann 2. A. S. 183, dagegen meint, dass der Exekutor, falls er sich durch Einsicht der gerichtlichen Akten die volle Gewissheit verschafft habe, dass der Angeschuldigte absichtlich und mit offenbarer Ungerechtigkeit verurtheilt worden sei, und somit öffentliche Kenntniss von der Ungerechtigkeit des Urtheils habe, nicht zur Vollstreckung verpflichtet sei, so macht er den Exekutor unberechtigter Weise zu einer Revisionsinstanz, welche ohne jedes geordnete gerichtliche Verfahren die Wirksamkeit von Urtheilen in Frage zu stellen vermag. Die Älteren, s. Suarez l. c. n. 9; Pirhing ius. can. II. 27 n. 108. 109; Schmalzgrueber II. 27 n. 105. 106 und die hier citirten, unterscheiden zwischen der sententia *materialiter iniusta*, welche der Exekutor zu vollstrecken verpflichtet ist, und der *sententia formaliter iniusta*, d. h. derjenigen, welche der Richter absichtlich oder aus Unwissenheit im Widerspruch mit den Anführungen und dem Beweise gefällt hat. Diese soll der executor nicht zu vollstrecken verpflichtet sein. Aber auch diese Unterscheidung ist eine flüssige, und gegen sie sprechen die schon hervorgehobenen Gründe.

Nicht ausgeschlossen ist indessen, dass der ersuchte Richter bei ihm anscheinend offenbarer Ungerechtigkeit den ersuchenden Richter auf den Sachverhalt aufmerksam macht und bis zu dessen Gegenäusserung die Vollstreckung aussetzt.

[2] c. 2 (Luc. III.) X de crim. falsi V. 20, weil die nichtige Sentenz nicht der Rechtskraft fähig, ja kein wahres Urtheil ist, und die Nichtigkeit nicht allein durch die Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht zu werden braucht; Pirhing l. c. n. 109; Schmalzgrueber l. c. n. 105; Kober a. a. O. S. 183. 184.

[3] D. h. also in dem allein noch in Betracht kommenden Inquisitionsprozess nach der Vernehmung des Angeschuldigten, s. oben S. 70 n. 1 u. S. 91. Die Einstellung des Verfahrens in einem früheren Stadium steht dem Ordinarius, da er nicht in allen Fällen zum Einschreiten verpflichtet ist, stets frei, s. o. S. 111. 115.

[4] Bd. III. S. 825. 827 u. Bd. V. S. 370 ff.

[5] Damit steht die päpstliche Praxis in Einklang, s. die Schreiben Benedikts XIII. v. 5. September u. 10. Oktober 1724, Anal. iur. pont. 1872 sér. 11 p. 604 n. 217 u. p. 607 n. 218, auch bei Droste S. 154. 155, in dessen ersten „per special grazia . . . ordiniamo, che non si proceda ad ulteriori atto in detta causa ne sia detto Mgr. vescovo (v. Policastro) molestato per le cose contenute in detti processi . . . ed assolvendo detto Mgr. vescovo da qualsisia pena e da refezione di spese che dovesse fare al fisco“ die Untersuchung gegen den Bischof niedergeschlagen und derselbe von jeder Strafe und von der Kostenerstattungspflicht freigesprochen wird, und in dessen zweiten das erste um die Annahme, dass es sich bei diesem wesentlich blos um eine Begnadigung in Betreff der sicher drohenden Strafe gehandelt habe, aus-

Streit[1]. Mit Rücksicht darauf, dass den letzteren das Begnadigungsrecht niemals in vollem Umfange, sondern nur für bestimmte Fälle gesetzlich entzogen worden ist[2], wird diese Kontroverse dahin entschieden werden müssen, dass ihnen, soweit sie die Zuständigkeit zur Begnadigung von rechtskräftig erkannten Strafen besitzen[3], auch die Befugniss zur Niederschlagung eingeleiteter Strafprozesse zukommt.

8. Die Absolutions- und Begnadigungsgewalt.

§. 371. a. *Die weitere Entwicklung der Rerservatfälle.*

Der Grundsatz des älteren Rechts, dass dasjenige kirchliche Leitungsorgan, welches zur Verhängung einer Censur zuständig ist, auch die Kompetenz zur Absolution von derselben besitzt[4], war schon im Laufe des Mittelalters, namentlich seit dem 12. Jahrhundert, dadurch durchbrochen worden, dass die Päpste sich diese behufs der Verschärfung der Strafe für eine Reihe von Fällen ausdrücklich vorbehalten haben[5]. In der hier fraglichen Zeit ist die Entwicklung in dieser Richtung weiter gegangen, und die ursprüngliche Regel immer mehr durch solche Ausnahmen durchlöchert worden.

I. Die verschiedenen Arten der Reservatfälle. 1. Die päpstlichen Reservatfälle seit dem 15. Jahrhundert[6]. a. Im Einzelnen. Lassen sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts etwa einige dreissig päpstliche Vorbehalte nachweisen[7], welche theils im Interesse der hierarchischen Machtstellung der Kirche aufgestellt sind[8], theils aber nur eine lokale und partikuläre Bedeutung haben[9], so ist die Zahl derselben während der letzten Jahrhunderte beträchtlich vermehrt worden[10].

Am häufigsten sind derartige Vorbehalte hinsichtlich der Exkommunikation[11]

zuschliessen, dahin deklarirt wird: „Onde intendiamo di riporlo e restituirlo, conforme in virtù del presente lo riponiamo e restituiamo al primiero stato e condizione come era avanti l'inquisizione et processura contro di lui fatta, la quale con tutti gli altri atti cassiamo ed aboliamo."

[1] Droste S. 152. 153 spricht ihnen dasselbe ab, Molitor i. Arch. f. k. K. R. 5, 362 uneingeschränkt, aber in seinem Buch über kanonisches Gerichtsverfahren. Mainz 1856. S. 281 nur insoweit zu, als nicht, wie schwer zu erweisen sein würde (s. aber die folg. Anm.), irgendwie bestimmte kanonische Strafen mit Ausschluss jeder Ermächtigung und jedes Nachlasses bestehen.

[2] Bd. V. S. 370 ff.

[3] Das Nähere vgl. daher unten §. 373. Wenn Droste a. a. O. für seine Ansichr darauf hinweist, dass der Bischof zur Durchführung des eingeleiteten Verfahrens gegen den Angeschuldigten, welcher dadurch ein Recht auf ein gerechtes Urtheil erworben habe, verpflichtet sei, andererseits aber eine Niederschlagung aus höheren Interessen durch den Papst für statthaft erklärt, so ist die erstere Annahme und ebenso die Behauptung der ausschliesslichen Kompetenz des Papstes eine petitio principii. Das positive Recht kennt weder die letztere noch giebt es dem Angeschuldigten im Inquisitionsprozess ein Recht auf Durchführung der Untersuchung.

[4] Bd. V. S. 360.

[5] A. a. O. S. 361 ff.

[6] Vgl. Hausmann, Geschichte d. päpstlichen Reservatfälle. Regensburg 1868.

[7] Bd. V. S. 365.

[8] A. a. O. S. 368.

[9] A. a. O. S. 364 n. 11 u. n. 12; S. 368.

[10] Vgl. die Nachweisungen in den folgenden Anmerkungen.

[11] Johann XXIII.: Cum ex debito 1411 §. 4, b. T. 4, 657, für Simonie bei Erlangung päpstlicher Gnaden, Bd. V. S. 721 n. 3. — Martin V.: Pastoralis 1425 §. 2, b. T. 4, 720, für Verkauf von Christen an Sarazenen, Bd. V. S. 807. 808; Ad reprimendas 1428 §. 4, b. T. 4, 728, für Belangung von Geistlichen durch Geistliche vor dem weltlichen Gericht, Bd. V. S. 734. — Eugen IV.: Divina 1432 §. 2, b. T. 5, 10 (auch c. 3 in Extr. comm. de privil. V. 7), für die Bischöfe sowie ihre Offizialen und Delegaten, welche den Offizialen des römischen Stuhles oder den nach Rom zur Betreibung ihrer Geschäfte reisenden Geistlichen während der Hin- und Herreise und während des Aufenthaltes daselbst ihre kirchlichen Benefizien und Offizien entziehen, oder sie dieser als verlustig gegangen erklären oder dieselben wieder verleihen, und für diejenigen, welche solche Benefizien annehmen, neben der Exkommunikation auch reservirte Suspension und Interdikt, s. auch o. S. 58;

in den einzelnen, hier in Betracht kommenden päpstlichen Konstitutionen aufgestellt worden, und die Zahl derselben hat weiter noch durch die Aufnahme einer Reihe von

Cum detestabile 1434 §. 1, b. T. 5, 16, für Simonie bei Ertheilung von Weihen, Bd. V. S. 710 n. 7 u. S. 712 n. 7. — Nikolaus V.: Pro singulorum 1448, Voigt, d. westfälischen Vemgerichte in Beziehung auf Preussen. Königsberg 1836. S. 219, für die Anmassung der Jurisdiktion seitens fremder Richter, namentlich der Vehmgerichte, über die Unterthanen des Deutschen Ordens. — Calixt III.: Illud reputantes 1456 §§. 2. 3, b. T. 5, 130, für Verknechtung von Christen in den Ländern der Ungläubigen, Bd. V. S. 808 n. 3. — Pius II.: Execrabilis 1459, b. T. 5, 149, für die Appellation an ein zukünftiges allgemeines Konzil, Bd. V. S. 723 n. 13; Ineffabilis 1464, b. T. 5, 180, für das Disputiren und Predigen der Mönche über die Trennung des vergossenen Blutes Christi von seiner Gottheit, Bd. V. S. 877 n. 3. — Paul II.: Munera 1466 §. 1, b. T. 5, 184, für Annahme von Geschenken durch die Beamten der römischen Kirche, Bd. V. S. 848 n. 6; Cum in omnibus 1465 §. 3, b. T. 5, 183, für unerlaubtes Ertheilen von Alienationsdekreten in Betreff des Kirchengutes und Bestimmung der päpstlichen Delegaten dazu, Bd. V. S. 848 n. 6; s. übrigens auch noch S. 728. — Sixtus IV.: Etsi dominici 1478 in c. 5 in Extrav. comm. de poen. V. 9 für die Absolution in päpstlichen Reservatfällen auf Grund widerrufener Privilegien, Bd. V. S. 869 n. 2; Grave nimis 1483 in c. 2 in Extrav. comm. de reliquiis III. 12, Verketzerung der Lehre von der unbefleckten Empfängniss Mariä, namentlich in Predigten und Schriften, Bd. V. S. 877 n. 3; Etsi cunctorum 1478 §§. 3. 4, b. T. 5, 259, s. Bd. V. S. 848 n. 6, Bestätigung und Verschärfung von Paul II.: Munera 1466 cit.; Officii pastoralis 1476, Hardouin 9, 1496, für chikanöse Belangung von Geistlichen vor weltlichen Gerichten oder für eine derartige Verhaftung von solchen, Bd. V. S. 734 n. 6 (allerdings hier auch alternativ Reservation für den Ordinarius). — Innocenz VIII.: Officii nostri 1491 §. 3, b. T. 5, 346, für Hinderung der Jurisdiktion der Kurialrichter, Bd. V. S. 725 n. 10; Cum sicut 1487, b. T. 5, 329, für Betrügung der Kurie um die Expeditionsgebühren, Bd. V. S. 847 n. 8. — Alexander VI.: In eminenti 1502 §. 4, b. T. 5, 394, für die Verletzung der Parteien, welche ihre Sachen bei der Kurie führen, Bd. V. S. 728 n. 1. — Julius II.: Cum tam divino 1505 §. 10, b. T. 5, 405, für die Simonie bei der Papstwahl, Bd. V. S. 714 n. 5; Suscepti regiminis 1509 §§. 5. 6, b. T. 5, 479, für Appellation an ein allgemeines Konzil, Bd. V. S. 723; Cum sicut 1507 §. 1, b. T. 5, 457, für die Nichtzurücklieferung aus der apostolischen Kammer entfernter Bücher, Register und anderer Dokumente; Etsi 1507 §. 20, b. T. 5, 444, für die Hinderung des Eintritts in den Orden der h. Maria von Oliveto und Inter caeteras 1512 §. 18, ibid. p. 516, in die Kongregation S. Salvatoris des Augustinerordens. — Leo X.: In apostolici culminis 1513 (Lateran. V.), Hardouin 9, 1743, für Verstösse der Kurialbeamten gegen die über die Reformation der Kurie erlassene Bulle: Pastoralis officii, b. T. 5, 571, vgl. Hefele, Concil. Gesch. 8, 888; Supernae 1514 §§. 30. 31, b. T. 5, 604, für Verletzung des Amtsgeheimnisses durch die Kardinäle, Bd. V. S. 887 n. 6; Inter graves 1515 §§. 4. 7. 8, b. T. 5, 625, für feindliche Überziehung des Kirchenstaates, Bd. V. S. 749; Supernae 1516 §§. 5. 6. 8, b. T. 5, 680, für unstatthaften Inhalt der Predigten, Bd. V. S. 877 n. 3; Pastor aeternus 1516 §. 9, b. T. 5, 669, für Anerkennung, Vertheidigung, Aufbewahrung u. s. w. der französischen pragmatischen Sanktion, Bd. III. S. 424 n. 6; Temerariorum 1516 §. 2, b. T. 5, 648, für Spoliation des Palastes des zum Papst Gewählten, Bd. V. S. 750 n. 4; Inhaerendo 1517 §. 1, b. T. 5, 690, für Betrügung der Kurie um die Gebühren, Bd. V. S. 847 n. 8; In supremo 1519 §. 4, b. T. 5, 714, für die Hinderung der Ausführung der päpstlichen Schreiben durch das Placet, Bd. V. S. 725. — Clemens VII.: Romanus pontifex 1533 §§. 10. 11, b. T. 6, 113, für die Hinderung der Ausführung päpstlicher Schreiben, Bd. V. S. 725. — Paul III.: Pastorale officium 1537, b. T. 14, 712, für die Verknechtung der Westindier, Bd. V. S. 808 n. 4; Cum nobis 1538 §. 2, b. T. 5, 188, für die Anfertigung von beglaubigten Abschriften der Supplikationen in Betreff der Verleihung von Benefizien vor Ausfertigung der päpstlichen Verleihungsschreiben durch die Beamten und Notarien der Kurie; Ex clementi 1539 §. 3, b. T. 6, 270, für Karmelitermönche, welche sich ausserhalb der Klöster herumtreiben (alternativ mit dem magister generalis des Ordens); Cum sicut §. 2 1544, b. T. 6, 370, für die Führung unrichtiger Rechnungen und die Zurückhaltung von Geldern der apostolischen Kammer durch die Beamten derselben, Bd. V. S. 831 Anm. Sp. 1 no. 2; Paul III. 1549 vgl. Julius III.: Rationi 1550 §. 2, b. T. 6, 402, für Hinderung der Ausführung der Schreiben des päpstlichen Grosspönitentiars, Bd. V. S. 726 n. 5. — Julius III.: Licet a diversis 1551 §. 2, b. T. 6, 431, für die Hinderung der Ausübung der Jurisdiktion der Inquisitionsgerichte, Bd. V. S. 739 n. 12. — Paul IV.: Incumbentia 1556 §§. 1. 10. 11, b. T. 6, 622, für Invasion der Güter der päpstlichen Kammer, Bd. V. S. 750; Inter ceteras 1557 §. 1, b. T. 6, 528, für Simonie bei der Erlangung von Kirchenämtern durch Täuschungen bei dem dafür erforderlichen Examen, Bd. V. S. 718 und 860 n. 2; Cum secundum 1558 §. 2, b. T. 6, 545, für das Verhandeln über die Papstwahl bei Lebzeiten des Papstes, Bd. V. S. 729. — Pius IV.: Pastoralis officii 1560 §. 4, b. T. 7, 18, für die Wegnahme von Kostbarkeiten u. s. w. aus dem päpstlichen Palast während der Vakanz u. Krankheit des Papstes (des näheren s. Bd. V. S. 750 n. 4); Ea quae 1560 §§. 3 ff., b. T. 7, 83, für die Duellanten, Herausforderer u. s. w., s. Bd. V. S. 800 n. 1; Romanum pontificem 1564, b. T. 7, 305, für simonia confidentialis, Bd. V. S. 712 n. 8 u. S. 717; In eligendis 1562 §. 20, b. T. 7, 230, für das Hineinbefördern von Mittheilungen in das Konklave und das Hinausbefördern von solchen, Bd. V. S. 730 n. 4; const. cit. §. 21 für Wetten über die zu-

Fällen in die Bulle: *Coena*, da die in dieser enthaltenen Exkommunikationen

künftige Papstwahl, Bd. V. S. 729. — Pius V. 1565 nach Gregor XIII.: Decet 1579 §. 3, b. T. 8, 302, für den Übertritt der Angehörigen des Jesuitenordens ohne Erlaubniss zu einem anderen Orden (daneben aber alternativ Vorbehalt für den superior); Regularium 1566 §§. 2 ff., b. T. 7, 487, für die Verletzung der Klausur der Mannsklöster durch Frauen, Bd. V. S. 790 n. 3 u. 6; Admonet 1567 §. 3, b. T. 7, 560, für das Verhandeln über die Veräusserung von Ländereien des Kirchenstaates, Bd. V. S. 750; Quanta 1568 §. 8, b. T. 7, 664, für Nichtbeachtung der suspensio a collatione beneficiorum wegen Annahme unerlaubter Verzichte auf Kirchenämter, Bd. V. S. 863 n. 11; Quod a nobis 1568 §. 11, b. T. 7, 685, für den Druck des römischen Breviers ohne die vorgeschriebene Erlaubniss, Bd. V. S. 781 n. 8; Cum de litteris 1568 §§. 4. 5, b. T. 7, 697, für die Nichtrückgabe der der apostolischen Kammer gehörigen Schriftstücke; Cum sicut accepimus 1568, citirt bei Ferraris, prompta bibliotheca s. v. excommunicatio art. III, für die Herausnahme von Büchern und Schriften aus den Bibliotheken der Franziskaner-Observanten; In omnibus 1569 §. 12, b. T. 7, 746 u. 800, für die Annahme freiwilliger Gaben seitens der Beamten der Pönitentiaria, Bd. V. S. 848 n. 6; Quam plenum 1569 §. 6, b. T. 7, 735, für simonistische Gewährung von Ablässen, Bd. V. S. 720 n. 5 u. 9; Intolerabilis 1569 §. 8, b. T. 7, 754, für simonia confidentialis, Bd. V. S. 714 u. S. 717 n. 4; Infelicis 1569 §. 3, b. T. 7, 792, für die Nichterfüllung der Anzeigepflicht in Betreff der bevorstehenden Vergewaltigung eines Kardinals, Bd. V. S. 850 n. 8; Durum 1570 §. 3, b. T. 7, 827, für Simonie bei Verleihung und Erlangung von Ämtern, Bd. V. S. 713 n. 1 u. 3; Quo primum 1570 §. 7, b. T. 7, 839, für den Druck des römischen Missales ohne die vorgeschriebene Erlaubniss, Bd. V. S. 781 n. 7; Decori 1570 §. 2, b. T. 7, 450 u. 808, für die Verletzung der Klausur durch die Nonnen, Bd. V. S. 784 n. 7 u. 8; Si scandala 1470, b. T. 7, 845, für das öffentliche Disputiren über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria, Bd. V. S. 877 n. 3; Pastoralis 1571 §. 4, b. T. 7, 917, für Subornationen bei den Wahlen der Oberen der Franziskaner-Observanten, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2; Postquam 1571 §§. 2. 3 und Licet omnibus 1572 §§. 1. 2, b. T. 7, 957 u. 912, für den Verkauf der in der Schlacht von Lepanto gefangenen Türken und der aus den Händen derselben befreiten Christen, Bd. V. S. 808 n. 3 u. 4. — Gregor XIII.: Quoniam 1575, b. T. 8, 108, für Appellationen der Franziskaner-Observanten an die weltlichen Behörden gegen die Verfügungen ihrer Oberen, Bd. V. S. 732 n. 6; Ubi gratiae 1575 §§. 1 ff., b. T. 8, 113, für die Verletzung der Klausur der Nonnenklöster durch Frauen, Bd. V. S. 784; Humani 1577 §. 3, b. T. 8, 166, für Überziehung mit Privatfehden in Aragonien, Valencia, Catalonien und in den Grafschaften Roussillon und Cerdagne; Decet Romanum 1579 §. 6, b. T. 8, 302, für den Übergang der Angehörigen des Jesuitenordens zu einem anderen Orden ohne Erlaubniss der Oberen (alternativer Vorbehalt für den General), wiederholt Ascendente 1584 §. 22, b. T. 8, 456; Quaecumque 1579 §. 2, b. T. 8, 289, für das unberechtigte Anlegen der Tracht der Kanoniker der Kollegien des h. Johannes Evangelist in Portugal; Cum nihil 1579 §. 1, b. T. 8, 204, für das Ambiren der Mönche der Kongregation Montis Oliveti O. S. B. um die Gunst der Fürsten und Anderer zur Erlangung von Ämtern und Würden, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2; Ascendente domino 1584 §. 24, b. T. 8, 457, für Angriffe auf den Jesuitenorden, Bd. V. S. 853 n. 5; Inter apostolicas 1584 §. 3, b. T. 8, 489, für unzulässige Eide gegen die Freiheiten der Kirche, Bd. V. S. 743 n. 4 u. 5; Decet 1584 §§. 2. 3, b. T. 8, 442, für Fälschung der französischen Münzen (Wiederholung der Reservationen Clemens' V. u. Johannes' XXII., Bd. V. S. 201 n. 3 u. S. 847 n. 5); Pro pastorali 1586 §. 8, b. T. 8, 651, für Verletzung des Armuthsgelübdes in der Kongregation der Regularkanoniker v. S. Georg in Alga Venetiarum. — Sixtus V.: Non sine 1587, b. T. 8, 840, für Nichtherausgabe und Nichtanzeige der der apostolischen Kammer gehörigen Schriftstücke; Circa pastoralis 1586 §. 5, b. T. 8, 701, für die Bestattung von Leichen innerhalb der Klausur der Nonnenklöster in Spanien, Bd. V. S. 785 n. 1; Cum sicut 1587 §. 1, b. T. 8, 928, für das Herausnehmen und Entfernen von Büchern und Manuskripten aus den Bibliotheken der Franziskaner-Observanten; Effraenatam 1588 §. 8, b. T. 9, 34, für Kindesabtreibung und Unfruchtbarmachung von Frauen, Bd. V. S. 797 u. 799 n. 1. — Gregor XIV.: Cogit 1591 §. 5, b. T. 9, 396, für Wetten über das Fortleben oder den Tod oder die zukünftige Wahl des Papstes bei Lebzeiten eines solchen, Bd. V. S. 729; Ecclesiae 1591 §. 20, b. T. 9, 436, für das Anfechten des Jesuitenordens, seiner Einrichtungen und Konstitutionen durch die Mitglieder desselben. — Clemens VIII.: Illius vices 1592 §. 2, b. T. 9, 604, für Duell, s. Bd. V. S. 802 n. 1 u. 8; Cum sacrorum 1592 §. 3, b. T. 9, 636, für den Druck der Vulgata nach einem nicht korrekten Exemplar, Bd. V. S. 781 n. 6; Quoniam 1593 §. 2, b. T. 10, 21, für den Rekurs der Servitenmönche gegen Verfügungen ihrer Oberen an weltliche Tribunale, Bd. V. S. 733 n. 2; Quae ad 1593 §. 1, b. T. 10, 56, für Herausnehmen und Entfernen von Büchern aus den Bibliotheken der Karmeliter; Romani 1594 §. 4, b. T. 10, 176, für das Ziehen der Cisterciensermönche der Kongregation b. Mariae de Alcobatia in Portugal vor das weltliche Gericht und für das Aburtheilen solcher durch die weltlichen Richter; Aequa et 1595 §§. 3. 4 für Nichtüberlassung der Feststellung des assassinium (s. Bd. V. S. 796) bei den Johannitern, ihren Dienern und Familiaren, sowie den Säkularpriestern an ihren Kirchen; Quaecumque 1596 §§. 2—4, b. T. 10, 277, für Angehung der weltlichen und anderen geistlichen Gerichte und Würdenträger als der Kongregationsoberen seitens der Mitglieder der Kongregation Johannis des Täufers in Portugal, Bd. V. S. 733 n. 2; Regis pacifici 1599 §. 6, b. T. 10, 471, für Belästigung der Mönche der Cistercienser-Kongregation S. Mariae Faliensis wegen ihres Vorranges bei Prozessionen und anderen Feierlichkeiten seitens der Mendikanten zu Bordeaux; Onerosa 1600 §. 7, b. T. 10, 631, für Mönche, welche ohne spezielle päpstliche

am Schlusse derselben bereits seit dem 14. Jahrhundert ausdrücklich dem Papst zur

Erlaubniss sich von den Philippinen oder aus Westindien nach Japan und nach den anliegenden Inseln begeben, um dort Seelsorge auszuüben; Decet 1600 §. 1, b. T. 10, 634, für die Nichtbeachtung der appellationsrichterlichen Stellung des päpstlichen Stuhles über den Bischof von Ceneda; Cum in 1602 §. 5, b. T. 10, 788, für den Druck des römischen Breviers ohne die vorgeschriebene Erlaubniss, Bd. V. S. 781; Sanctissimus 1602 §. 2, b. T. 10, 855, für das Lehren des Satzes, dass eine briefliche Beichte erlaubt sei, Bd. IV. S. 121 n. 4; Expositum 1604 §. 3, b. T. 11, 61, für die Überhebung von mehr als dem doppelten Betrag an eleemosynae seitens der Pfarrer in Westindien bei Wahl des Begräbnisses in den Kirchen der Franziskaner-Observanten; Quoniam 1604 §§. 1. 2, b. T. 11, 125, für Appellation der Karmelitermönche gegen Verfügungen ihrer Oberen an die weltlichen Gerichte, Bd. V. S. 733 n. 2; sowie zwei weitere Konstitutionen: Quoniam 1604 §§. 1. 2, b. T. 11, 127 u. 136, welche dasselbe in Betreff der Cölestiner- und Augustiner-Eremiten anordnen, s. Bd. V. S. 733 n. 2. — Paul V.: Expositum (drei Konstitutionen) v. 1605. 1607. 1608, b. T. 11, 196. 381. 509, für die Überhebung von eleemosynae durch die Pfarrer in Westindien bei Wahl des Begräbnisses in den Kirchen der Augustiner-Eremiten und der Franziskaner-Observanten; Romanus pontifex 1606 §. 5, b. T. 11, 346, für Ordensobere, welche die der Ketzerei verdächtigen Mönche nicht den Inquisitoren oder Ordinarien anzeigen; Admonemur 1608 §. 5, b. T. 11, 457, für Dominikaner, welche zur Erlangung der Würde des Generals sich die Gunst der Fürsten erwerben oder andere unlautere Mittel anwenden; Creditam 1608 §. 25, b. T. 11, 511, für Entfernung und Wegnahme von Büchern aus der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand; Monialium 1612 §. 2, b. T. 12, 184, für das Betreten der Klausur der Nonnenklöster durch Frauen, Bd. V. S. 784 n. 15; Alias 1614, b. T. 12, 268, für Nichtwahrung des oberstrichterlichen Rechtes des Papstes durch den Bischof von Ceneda; Onerosa 1615 §. 2, b. T. 12, 297, für die stiftungswidrige Verwendung des Vermögens durch die Verwalter der montes pietatis im Kirchenstaate, Bd. V. S. 831 Anm. Sp. 1 no. 5; Quoniam 1616 §. 1, ibid. p. 360, für das Ambiren von Ordensämtern und Würden unter Beschaffung von Empfehlungen der Fürsten und Anwendung anderer unlauterer Mittel seitens der Mönche der Cölestiner-Kongregation des h. Bernard, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2. — Gregor XV.: Aeterni patris 1621 §§. 18—20, b. T. 12, 619, für die Vornahme einer Papstwahl unter Nichtbeachtung der Essentialien gegen den Gewählten, die Wähler, ihre Gehülfen und Begünstiger, sowie für die Verletzung des Geheimnisses in Betreff der Papstwahl durch die Kardinäle, Scrutatoren und Rekognitoren, Bd. V. S. 661 n. 5 u. S. 888; 1622 nach Urban VIII.: Alias 1644 §§. 2. 3, b. T. 15, 320, für die Zurückhaltung von unbeweglichen und beweglichen Gütern der Kirchen und frommen Institute des h. Landes und für die Nichtrestitution derselben, Bd. V. S. 830 n. 10 no. 1. — Urban VIII.: Alias 1635 §. 3, b. T. 14, 490, für die Verwendung der frommen Gaben der Gläubigen zum Besten des Berges Carmel zu anderen Zwecken, Bd. V. S. 831 Anm. Sp. 1 no. 3; Exponi 1636 §. 2, b. T. 14, 526, für den Verkauf und Kauf der unentgeltlich zu verleihenden Ämter in der Kommune Barcelona; Commissum 1639 §. 2, b. T. 14, 713, für die Verknechtung, den Verkauf u. s. w. der West- und Südindier, Bd. V. S. 888 n. 7; Nuper 1639 §. 2, b. T. 14, 696, für das Geben und Versprechen von Geld zur Erlangung von Pachtungen und Unterpachtungen in den Thälern von Comaclo; In eminenti 1641 §§. 9. 10, b. T. 15, 92 (Verurtheilung des Buches des Bischofs Jansen über Augustin und anderer Schriften unter Androhung der päpstlich reservirten Exkommunikation); In eis 1643 §. 3, b. T. 15, 297, für das Herausnehmen und Entfernen von Büchern, Kostbarkeiten, Paramenten u. s. w. aus den Bibliotheken und Sakristeien der Franziskaner-Rekollekten in der Provinz Granada, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2; Alias 1644 §. 6, b. T. 15, 320 (Wiederholung der cit. const. Gregors XV. v. 1622 für das heilige Land, Bd. V. S. 830 n. 10 no. 1). — Innocenz X.: Exponi 1644, b. T. 18, 329, für das Verpachten von Gütern der Benediktiner-Kongregation an Mönche oder Weltliche unter der Bedingung, dass ein von dem Prälaten zu bezeichnender Mönch ausserhalb des Klosters bei der Verwaltung des Pachtgutes assistire, und für die Annahme solcher Pachtungen; Inter cetera 1649 §§. 5. 6, b. T. 15, 646, für die vorschriftswidrige Aufnahme von Regularen in die Klöster Italiens und der anliegenden Inseln; Conversationi 1651 §. 1, b. T. 15, 683, für die Entfernung und das Herausnehmen von Büchern und Schriften aus den Bibliotheken der Franziskaner-Reformaten in der römischen Provinz, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2. — Alexander VII.: Alias emanaverunt 1655 §. 5, b. T. 16, 30, für Mönche der Cölestiner-Kongregation O. S. B., welche die Gunst der Fürsten nachsuchen, um von einem Ordenshaus in ein anderes versetzt oder aus ihrem bisherigen Kloster nicht versetzt zu werden; In suprema 1657, b. T. 16, 273, für die Leiter von Kirchen, Klöstern u. s. w. in Rom, welche die diesen gehörigen Häuser und Güter an nahe Verwandte oder Verschwägerte vermiethen oder verpachten, Bd. V. S. 880 Anm. Sp. 1; Conservationi 1657, b. T. 16, 290, für Herausnahme von Paramenten, Kostbarkeiten und Geräthschaften aus den Sakristeien der Cölestiner-Kongregationen, und Cum sicut 1657, l. c. p. 300, von Büchern und anderen Sachen aus der Bibliothek S. Martin der Augustiner-Eremiten zu Siena, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2; In congregatione 1665 u. 1666, b. T. 17, 387 u. 427, s. auch Heiner, die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884. S. 414 u. Ferraris, prompta bibliotheca s. v. propositiones, für das Lehren, Vertheidigen und Verbreiten einer ganzen Reihe vom Papst verurtheilter Sätze. — Clemens X.: Ex commissae 1672, b. T. 18, 296, für die unbefugte Entfernung von Reliquien aus den Cömeterien und Katakomben der Stadt Rom und ihrer Umgegend, Bd. V. S. 756 n. 8; Creditae nobis 1673 §. 1, b. T. 18, 393, für die nicht von der Propaganda genehmigte Herausgabe von Büchern und Schriften über Gegenstände des Missionswesens, Bd. V. S. 782 n. 6 no. 3;

Absolution vorbehalten worden sind (s. Bd. V. S. 365 und S. 647 n. 2), **einen wenn**

Quoniam 1673, b. T. 18, 426, für die Subornationen bei Wahlen zu Ämtern seitens der Regularkanoniker der Theatiner, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2; Romanus pontifex 1674, b. T. 18, 499, für die durch die weltliche Gewalt bei der Domkirche von Saragossa eingesetzten Generale, Vikare und Offiziale; Conversationi 1675, b. T. 18, 541, für das Herausnehmen von Büchern aus der Bibliothek d. reformirten Cisterzienser-Kongregation des h. Bernhard, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2. — Innocenz XI.: Cum sicut 1678 §. 2, b. T. 19, 72, für Nichtwahrung des Amtsgeheimnisses über die Verhandlungen im Kapitel der Kanoniker von S. Johann im Lateran, Bd. V. S. 888 n. 3; Sanctissimus 1679, b. T. 19, 145, für die Vertheidigung, Behandlung und Verbreitung einer Reihe von verurtheilten Sätzen, s. auch Heiner, kirchliche Censuren S. 417; Caelestis 1687, b. T. 19, 715, für das Lehren u. s. w. der verurtheilten Sätze Molinos', s. auch Heiner a. a. O. S. 420 und Ferraris l. c.; Dekret von 1677 für Neapel, coll. conc. Lac. 1, 268, für den Erlass von Einladungen in die Kirchen und zu dem Gottesdienst der Manns- und Frauenklöster (alternativ auch für den Erzbischof). — Alexander VIII.: Sanctissimus 1690 (zwei Dekrete), b. T. 20, 76. 158, für das Lehren u. s. w. einer Reihe verurtheilter Sätze, Heiner a. a. O. S. 425; Ferraris l. c. — Clemens XI.: Cum nos 1720, b. T. 21, 843, für das Herausnehmen von Büchern aus der öffentlichen Bibliothek in Urbino, Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 2, sowie: Cum sicut zwei Konstitutionen für das Herausnehmen von Büchern aus der Bibliothek und von Geräthschaften, Kostbarkeiten u. s. w. aus der Bibliothek und der Sakristei des Klosters des h. Fabian und des h. Sebastian ausserhalb Roms, citirt ohne Jahr bei Ferraris l. c. s. v. excommunicatio art. III, und mehrere Bücherverbote v. 1704. 1707 u. 1708, b. T. 21, 98. 99. 303 ff. 307. 319, unter Strafe der reservirten Exkommunikation. — Benedikt XIII.: Maxima 1728 §. 25, b. T. 22, 559 (für Nichtbeschaffung der vorgeschriebenen Archiveinrichtungen bei den bischöflichen Stühlen und kirchlichen Stiftungen in Italien); Exponi nuper 1728, b. T. 22, 708, für die Veranstaltung von figurirter Musik innerhalb des Sprechzimmers seitens der Nonnen d. h. Radegunde in Mailand, s. ferner 1728, ibid. p. 659. 665, zwei Bücherverbote bei Strafe der reservirten Exkommunikation; Dekr. v. 1725 in Anschluss an das römische Konzil dess. J., coll. conc. Lac. 1, 455 n. 4, für die Ärzte, welche ihrer Pflicht, den Kranken zur Herbeirufung des Beichtvaters zu bewegen, nicht nachkommen (alternativ mit dem episcopus loci). — Clemens XII.: Romanus pontifex 1732 §. 4, b. T. 23, 314, für den Gebrauch der durch diese Konstitution widerrufenen Indulte und Vollmachten auf Absolution von päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen; In eminenti 1738 §. 3, b. T. 24, 306, für den Eintritt in den Freimaurerorden und die Zulassung und Begünstigung desselben, Bd. V. S. 772 n. 6 u. 7; Dignissimum 1739 §. 4, b. T. 24, 570, für das Herausnehmen von Büchern, Statuen und anderen Sachen aus der vatikanischen Bibliothek; In supremo 1735 §. 13, b. T. 24, 28, für die Verletzung des Eides durch den weltlichen, des Versprechens durch den geistlichen Richter, den aus dem kirchlichen Asyl weggebrachten Mörder und Geächteten, wenn der gegen ihn obwaltende Verdacht durch die Untersuchung widerlegt ist, in das Asyl zurückzuführen, zunächst für den Kirchenstaat, 1737, l. c. p. 308, auf Spanien, 1740, l. c. p. 594, auf Corsica und Caprera ausgedehnt; ferner 1734 u. 1740, b. T. 24, S. 664. 665. 667, mehrere Bücherverbote unter Strafe der päpstlich reservirten Exkommunikation. — Benedikt XIV.: Sacramentum 1741 §. 4, b. Bened. 1, 22, für die Absolution des complex, s. Bd. IV. S. 110. 111 u. Bd. V. S. 872; Quanta cura 1741 §. 5, b. cit. 1, 25, für den Handel mit Messstipendien seitens der Laien, Bd. V. S. 722; Regularis disciplina 1741 §. 5, b. cit. 1, 46, für den Gebrauch widerrufener Privilegien zum Betreten der Klausur der Mannsklöster, Bd. V. S. 790; ferner Salutare 1741 §. 4, b. cit. 1, 47, solcher zum Betreten der Klausur der Nonnenklöster und für Gestattung des Verlassens der Klausur durch die Nonnen ohne einen gesetzlichen Grund, Bd. V. S. 785 Anm. Sp. 1 (in beiden Vorbehalt aller in den früheren Konstitutionen, s. Bd. V. a. a. O., angedrohten Censuren); Immensa 1741 §. 5, b. cit. 1, 44, für die Verknechtung der West- und Südindier, Bd. V. S. 808; Pastoralis 1742 §. 7, b. cit. 1, 58, für unbetheiligte Laien, welche die Ausführung der Citationen und Mandate der römischen Kurie oder des päpstlichen Stuhles hindern, Bd. V. S. 726 n. 3; Apostolici 1743 §. 18, b. cit. 1, 109, für das Zuwiderhandeln der Baillive des Johanniterordens gegen das päpstliche Urtheil zu Gunsten der Jurisdiktion des Bischofs v. Conversano (Provinz Bari); Nimium 1743 §. 7 (nur für Polen), b. cit. 1, 123, für das Eingehen und Verbindlicherklären von Verträgen über die Trennung der Ehegatten und über den Ausschluss der Appellation gegen ein die Nichtigkeit der Ehe aussprechendes Erkenntniss, sowie für die Richter, welche solche Verträge für gültig erklären, s. Bd. V. S. 769 n. 2; In apostolicae 1744 §§. 22 u. 23, b. cit. 1, 147, für Beamte der Pönitentiarie, welche gegen ihren Amtseid auf getreue und unentgeltliche Ausübung ihres Amtes handeln und ihr Amt betrüglich verwalten, namentlich den Parteien für ihre Gesuche Falsches suppeditiren; Ubi primum 1746, b. cit. 2, 25, für das Lehren und Vertheidigen des Satzes, dass es erlaubt ist, die Beichtenden um ihre Mitschuldigen zu befragen, Bd. IV. S. 122 n. 1 u. Bd. V. S. 872; Per binas 1746, b. cit. 2, 81 (für Portugal), für das unstatthafte Zulassen und die Aufnahme von Frauen in die Klausur (Hinweis auf die Strafen für die Verletzung der letzteren), Bd. V. S. 785 n. 1; Non multi 1748, b. cit. 2, 231, für die Publikation von Schriften in Betreff der päpstlichen Anordnungen über die Haltung der Feiertage durch Laien, s. Bd. V. S. 782 n. 6 no. 4; Detestabilem 1752 §. 6, b. cit. 4, 16, für das Lehren bestimmter, die Erlaubtheit des Duells betreffender Thesen, Bd. V. S. 800 n. 3 u. S. 802 n. 7; ferner die Bücherverbote von 1746. 1751. 1752. 1755. 1757. 1758, b. cit. 1, 237 u. 3, 140; 4, 18. 114. 236. 283, unter Androhung der päpstlich reser-

auch nicht gerade sehr bedeutenden Zuwachs erfahren[1]. Weniger zahlreich sind die Reservationen anderer Censuren, des Personalinterdiktes[2], bez. des s. g. *interdictum ingressus ecclesiae*[3], der verschiedenen Arten von Suspensionen[4],

virten Exkommunikation (wegen der nicht hierher gehörigen const.: Sacramentum 1741 §. 3, b. cit. 1, 22, s. Bd. IV. S. 102 n. 2 a. E. u. Bd. V. S. 848 n. 2). — Clemens XIII.: Exponi nobis 1760, bull. Roman. cont. 1, 272, für das Wegnehmen und Aufmachen des marmornen Behältnisses des h. Romuald in Fabriano; Conversationi 1760, ibid. 1, 290, für das Herausnehmen von Büchern und Schriften aus der Akademie und Bibliothek zu Posen; Cum sicut 1760, l. c. 1, 336, für das Herausnehmen und Verbergen von Reliquien und Reliquienbehältnissen aus der Kirche u. Sakristei eines Kapuzinerklosters bei Imola; Regularium 1760, l. c. 2, 35, für Subornation behufs Erlangung von Ämtern in dem regulären dritten Orden der Franziskaner-Observanten (alternativ auch dem minister generalis vorbehalten), ferner 1758 und 1759, l. c. 1, 61. 88. 222, Bücherverbote unter Androhung der päpstlich reservirten Exkommunikation. — Clemens XIV.: 1769. 1770. 1771. 1772 Androhung der päpstlich vorbehaltenen Exkommunikation für die Wegnahme von Büchern und Schriftstücken aus den Bibliotheken einzelner Kirchen, Kollegien, Seminarien und Städte und von Paramenten aus einzelnen Kirchen, s. bull. Roman. cont. 4, 72. 88. 127. 346. 368. 385. 415. 425. 463. 515. 517. 652. — Pius VII.: 1779. 1784. 1786, l. c. 6, 145 u. 7, 330. 339. 671, nur Verbote von Büchern unter Androhung der päpstlich reservirten Exkommunikation. — Pius VII.: Ecclesiam 1821 für den Eintritt in die Gesellschaft der Carbonari und die Begünstigung derselben, s. Bd. V. S. 773 n. 1. — Leo XII.: Quo graviora 1825, dasselbe in Betreff der Gesellschaft Universitaria, s. a. a. O. n. 2. — Gregor XVI.: Inter praecipuas 1844, dasselbe in Betreff der Bibelgesellschaften, s. a. a. O. n. 3; Cum in ecclesia 1833 (Avanzini-Pennacchi comm. in const. Apostolicae Sedis 1, 120), Verurtheilung von fünf deutschen Schriften.

[1] Die hierher gehörigen Fälle sind Bd. V. S. 958 Anm. 1 bei den einzelnen Päpsten aufgeführt, vgl. auch a. a. O. S. 647 n. 2 und Hausmann, päpstliche Reservatfälle S. 107 ff.

Dazu treten endlich noch eine Reihe reservirter Exkommunikationen, welche auf weltliche Verbrechen im Kirchenstaat gesetzt sind, wie auf Mord und andere Gewaltthätigkeiten, s. Bd. V. S. 793 n. 1, womit auch die const. Gregors XIII.: Non sine 1584 §. 1, b. T. 8, 503, gegen Raub, Diebstahl und Wegnahme von Zug- und Nutzthieren und anderer Sachen im Kirchenstaat, namentlich seitens der aus demselben Verbannten oder entwichenen Verbrecher, sowie gegen das Wegführen dieser Sachen aus dem Kirchenstaat und gegen den Verkauf und Kauf der letzteren ausserhalb desselben in Italien zur Verschärfung der weltlichen Strafen im Zusammenhang steht.

[2] c. 3 (Eugen IV.) in Extrav. comm. de priv. V. 7, s. o. S. 145 n. 11. Leo X.: In supremo 1519 §. 4, b. T. 5, 714, bei der Hinderung der Ausführung päpstlicher Briefe für Bischöfe (bis zu den Patriarchen einschliesslich) und für Kommunen, Bd. V. S. 519 n. 1 u. S. 725 n. 7. — Pius V.: Durum 1570 §. 3, b. T. 7, 827, bei Simonie hinsichtlich der Einkünfte zu vergebender Benefizien für Kapitel und Konvente, Bd. V. S. 713 n. 4. — Gregor XIII.: Inter apostolicas 1584 §. 3, b. T. 8, 489, bei Forderung unzulässiger Eide gegen die Freiheiten der Kirche, für Kapitel und Kollegien, Bd. V. S. 743; Gregor XIII. in der Bulle: Coena v. 1577 bei Appellationen vom Papst an ein zukünftiges Konzil, Bd. V. S. 724. — Urban VIII.: In eminenti 1641 §§. 9. 10, b. T. 15, 92, Verurtheilung und Verbot des Buches des Bischofs Jansen über Augustin und anderer Schriften unter Androhung des reservirten Personalinterdikts für Kommunen. — Benedikt XIII.: Maxima 1727 §. 25, b. T. 22, 554, für Kapitel in Italien, welche nicht die vorgeschriebenen Archiveinrichtungen für Kirchen beschaffen.

[3] Pius IV.: Pastoralis 1560 §§. 3. 4, b. T. 7, 18, für Kardinäle und Bischöfe bei Wegnahme von Kostbarkeiten u. s. w. aus dem päpstlichen Palast während der Vakanz, Bd. V. S. 750 n. 4. — Pius V.: Quam plenum 1570 §§. 1. 2, b. T. 7, 735. 800, für Kardinäle und Bischöfe, welche mit Ablässen Simonie treiben, zugleich auch suspensio von der Beziehung der Früchte ihrer Kirchen, Bd. V. S. 720. — Sixtus V.: Sanctum et salutare 1589 §§. 2. 6, b. T. 9, 63, für den Ordinator bei simonistischer Ertheilung der Weihe, Bd. V. S. 710; Romanus 1585 §. 8, b. T. 8, 641, für Bischöfe, welche sich der Pflicht der visitatio liminum entziehen, zugleich auch suspensio ab administratione spiritualium et temporalium et a perceptione fructuum ecclesiarum, Bd. V. S. 891.

[4] S. die vor. Anm. a. E.; ferner c. 3 (Eugen. IV.) in Extrav. comm. de priv. V. 7 (s. o. S. 145 n. 11, Suspension schlechthin). — Pius V.: Quanta ecclesiae 1568 §. 6, b. T. 7, 664, für Bischöfe und andere Kollatoren bei unzulässiger Annahme von Verzichten auf Benefizien suspensio a collatione beneficiorum et officiorum, Bd. V. S. 600 n. 11, und bei Zuwiderhandeln gegen diese Censur suspensio a divinis für Kapitel und Konvente, Bd. V. S. 897 Anm. Sp. 2; Pius V.: Durum 1570 §. 3, b. T. 7, 827, für Bischöfe bei simonistischer Zurückhaltung der Einkünfte verliehener Ämter suspensio ab exercitio pontificalium, Bd. V. S. 600. 602. 713 n. 4. — Gregor XIII.: Inter apostolicas 1584 §. 3, b. T. 8, 489, für die Bischöfe bei Forderung oder Ableistung unzulässiger Eide gegen die Freiheiten der Kirche suspensio a divinis. — Paul V.: Onerosa 1615 §. 2, b. T. 12, 297, für Bischöfe und Kardinäle bei unzulässiger Verwendung des Vermögens der montes pietatis im Kirchenstaat suspensio schlechthin, Bd. V. S. 831 Anm. Sp. 1 no. 5. — Alexander VII.: Apostolica sollicitudo 1662, b. T. 17, 82, für die ordnungswidrig geweihten Kleriker der suburbikanischen Bisthümer suspensio ab exequutione ordinum sic susceptorum, vgl. Bd. V. S. 858 n. 1. — Benedikt XIII.: Postulat 1725, b. T. 22, 129, für Regularen, welche nach ihrer Beförderung zu Bisthümern die ihnen zum Gebrauch anvertrauten

sowie des Lokalinterdiktes[1]. Denn hierbei handelt es sich mit wenigen Ausnahmen um solche Vergehen, für welche die erwähnten Censuren an Stelle der gegen Laien festgesetzten reservirten Exkommunikation theils Bischöfen und Geistlichen[2], theils Kapiteln, Kollegien und anderen Verbandspersonen, theils für einzelne Ortschaften, Länder und Distrikte angedroht werden.

Im Ganzen beträgt die Zahl der in der fraglichen Zeit bis zu der Konstitution Pius' IX.: Sedis apostolicae vom 12. Oktober 1869[3] päpstlich reservirten Censuren der gedachten Art über 200 Fälle[4]. Neben ihnen kommen die von den allgemeinen Konzilien während derselben Periode festgesetzten Reservate kaum in Betracht, da die einzige durch das Tridentinum päpstlich reservirte Censur, für die Okkupation der Güter und des sonstigen Vermögens, sowie der Jurisdiktionsrechte der Kirchen, Benefizien, frommen Stiftungen[5], sich nur als eine Erweiterung eines schon von Leo X. aufgestellten[6] und dann in die Bulle: *Coena* übernommenen Falles[7] darstellt[8].

Sachen und Gelder nicht sofort herausgeben, suspensio a divinis, Bd. V. S. 831 Sp. 1 no. 4; Maxima 1727 §. 25, b. T. 22, 533, für Bischöfe in Italien, welche die vorgeschriebenen Archiveinrichtungen nicht beschaffen, suspensio ab usu pontificalium, für andere Geistliche suspensio a divinis und für Regularen suspensio ab officio, vgl. Bd. V. S. 519 n. 1 u. S. 603 n. 10; Edikt v. 1725 in Anschluss an das römische Konzil dess. J., coll. conc. Lac. 1, 456, für Beichtväter, welche den Kranken den Beichtzettel zum Ausweis für den Arzt nicht aushändigen, suspensio ab excipiendis confessionibus (alternativ mit dem episcopus loci). — Benedikt XIV.: Quanta cura 1741 §. 3, bull. Bened. 1, 25, für Geistliche bei Handel mit Messstipendien suspensio schlechthin, Bd. V. S. 722; Benedikt XIV.: Pastoralis 1742 §. 7, b. cit. 1, 58, für Hinderung der Ausführung der Citationen und Mandate der römischen Kurie oder des päpstlichen Stuhles durch unbetheiligte Geistliche und Regularen suspensio tam ab exercitio ordinum quam cuiuscunque officii aut dignitatis; Non multi 1748, b. cit. 2, 281, bei der Publikation von Schriften, betreffend die päpstlichen Anordnungen über die Haltung der Feiertage für Geistliche bis zur Priesterweihe suspensio a divinis, für höhere suspensio ab exercitio pontificalium et a perceptione fructuum beneficiorum, Bd. V. S. 782 Anm. 6 no. 4. Von demselben Papst gehören ferner hierher die Bücherverbote v. 1757 u. 1758, deren Nichtbeachtung nur bei Laien mit der vorbehaltenen Exkommunikation, bei Geistlichen aber mit der suspensio a divinis bedroht ist, b. cit. 4, 236. 283. — Clemens XIII. kommt nur mit gleichen Verboten aus den Jahren 1758 u. 1759, bull. Roman. cont. 1, 61. 88. 222, in Betracht. — Pius VI. ebenfalls mit solchen von 1779. 1784 u. 1786, l. c. 6, 145 u. 7, 330. 670, s. ferner Pius VI.: Charitas 1791 §. 5, l. c. 9, 11, für Bischöfe und Geistliche, welche auf Grund der französischen constitution civile du clergé bestellt waren und Jurisdiktion und Seelsorge ausgeübt hatten, suspensio a divinis.

[1] Clemens VII.: Romanus 1533 §. 11, b. T. 6, 163, bei Hinderung der Ausführung päpstlicher Schreiben über die Länder, Städte und Ortschaften, in denen sich die Schuldigen aufhalten, Bd. V. S. 725. — Gregor XIII.: Inter apostolicas 1584 §. 3, b. T. 8, 489, bei unzulässigen Eiden gegen die Freiheiten der Kirchen für die Kirchen und Ortschaften der schuldigen Kapitel und Kollegien, Bd. V. S. 743. — Clemens VIII.: Illius vices 1592 §. 7, b. T. 9, 604, für die Länder und Städte, in denen die Obrigkeiten die Abhaltung von Duellen geduldet haben, Bd. V. S. 805 n. 1.

[2] Vgl. dazu Bd. V. S. 915. 916.

[3] Über diese s. Bd. V. S. 654 ff.; vgl. auch unten S. 164.

[4] Diese Zahl ergiebt sich nach den vorstehenden Mittheilungen. Sieht man selbst von den mehrfachen, oben nicht berücksichtigten Wiederholungen derselben Reservation durch verschiedene Päpste ab, s. z. B. Bd. V. S. 712 n. 8, S. 721 n. 3, S. 750 n. 5 u. S. 754 n. 2, so muss die Zahl doch noch höher veranschlagt werden, weil sich das zerstreute Material sehr schwer in absoluter Vollständigkeit zusammenbringen lässt, und manche hierher gehörige päpstliche Konstitutionen, namentlich zu Gunsten von einzelnen Klöstern und Orden weder in den Bullarien noch sonst publizirt sind, s. z. B. Ferraris, prompta bibliotheca s. v. excommunicatio art. III rubrica: contra regulares n. 8. 9.

Die Zusammenstellungen der päpstlichen Reservatfälle, welche sich in einzelnen älteren Partikularkonzilien finden, so in Besançon 1581, Hartzheim 8, 167 u. 217, und in Ermland 1612, l. c. 9, 111, nehmen überwiegend auf das Dekretalenrecht Rücksicht, und Rheims 1857, coll. conc. Lac. 1, 204 ff., stellt allein die praktisch wichtigsten Fälle zusammen. Am vollständigsten sind die Reservate bisher aufgezählt bei Ferraris l. c. und bei Hausmann a. a. O. S. 83 ff. 209 ff.

[5] Trid. Sess. XXII. c. 11 de ref.; s. Bd. V. S. 751. 752.

[6] Supernae 1514 §. 39, b. T. 5, 604; s. Bd. V. S. 753.

[7] Seit Paul III. 1536 §. 13, b. T. 6, 218, s. Bd. V. S. 753.

[8] Und da die von den Konzilien von Konstanz und Basel für den Papst oder das Konzil aufgestellten Reservationen, s. Bd. V. S. 750 n. 4

Aus den einzelnen Strafthaten, für welche die angedrohten Censuren durch den Vorbehalt der Absolution für den Papst besonders qualifizirt sind[1], lässt sich ebenfalls die die kirchliche Strafgesetzgebung überhaupt beherrschende Tendenz erkennen, gerade die gegen die hierarchischen Interessen verstossenden Vergehen[2], wie dies schon früher der Fall war[3], mit derartig verschärften Strafen zu belegen. Zu den letzteren gehören einmal die meisten, wenngleich freilich nicht alle Delikte, auf welche zugleich die Strafen des Majestätsverbrechens gesetzt sind[4], wie die Appellation vom Papst an ein zukünftiges allgemeines Konzil[5], die feindliche Überziehung und Okkupation der Ländereien der römischen Kirche[6], das Verhandeln über die Papstwahl bei Lebzeiten des Papstes[7], das Verhandeln über die Veräusserung der dem römischen Stuhl unmittelbar gehörigen Besitzungen und das Anmassen derselben[8], die Hinderung der Ausübung der Jurisdiktion der Inquisitionsgerichte[9] und die Nichtanzeige der gegen einen Kardinal beabsichtigten Vergewaltigung desselben[10].

Ferner kommen aber ausser diesen noch in Betracht das Lesen von verbotenen, Irrthümer und Ketzereien enthaltenden Büchern[11], das Lehren und Vertheidigen päpstlich verworfener Sätze und Meinungen[12], der Eintritt in den Freimaurerorden und in verbotene Gesellschaften[13], die Hinderung der freien Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion, namentlich durch das Placet und durch den Rekurs ab abusu[14], die Veranstaltung von Wetten über das Fortleben oder den Tod oder die zukünftige Wahl des Papstes[15], die Hinderung der Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion insbesondere durch Unterwerfung der Geistlichen unter die weltliche Gerichtsbarkeit[16], die Verletzung der Freiheiten der Kirche in ihren mannigfachen Arten, so namentlich durch Ausübung der weltlichen Gesetzgebungsgewalt[17], durch Erfordern und Ableistung unstatthafter Eide[18], durch Beeinträchtigung der Immunität der kirchlichen Institute und geistlichen Personen[19], durch Vergewaltigung kirchlicher Personen[20], ferner die Angriffe auf den Jesuitenorden[21] und die Okkupation, Invasion und Sequestration des kirchlichen Vermögens[22], denen weiter noch die Simonie[23] in ihren, hier in Betracht kommenden Fällen[24] und die Herausnahme von Reliquien aus den Katakomben Roms[25] angereiht werden können.

Allein und ausschliesslich massgebend ist aber der gedachte Gesichtspunkt keineswegs gewesen. Denn einmal sind auch für einzelne Verbrechen, wie die *pro-*

unter b und Hardouin 8, 1116, ferner Basel sess. XIII c. 3, l. c. 8, 1165, nur vorübergehende Bedeutung gehabt haben, andere aber, wie die Konstanzer sess. gener. XLIX. c. 2, Hübler, Konstanzer Reformation S. 124 (die auf die Gewaltanwendung und Einschüchterung der Wähler bei der Papstwahl ausgedehnte, in c. 5 in VI de poen. V. 9 für die Vergewaltigung der Kardinäle, s. Bd. V. S. 745 n. 3, gesetzte päpstlich reservirte Exkommunikation) in Folge des Scheiterns der von diesen Konzilien versuchten Reformen keine praktische Geltung erlangt haben.

[1] Bd. V. S. 368.
[2] Bd. V. S. 954.
[3] Bd. V. S. 368.
[4] Bd. V. S. 910. Es fehlt die Einholung von Wahrsagungen über den Zustand des christlichen Gemeinwesens und des apostolischen Stuhles, s. Bd. V. S. 696 n. 1.
[5] Bd. V. S. 723 u. S. 910 n. 8.
[6] A. a. O. S. 749 n. 7 u. S. 750 n. 7.
[7] A. a. O. S. 729.
[8] A. a. O. S. 750. 751.
[9] A. a. O. S. 739. 740.
[10] A. a. O. S. 800 n. 8.
[11] Bd. V. S. 690. 691 n. 10.
[12] A. a. O. S. 693 n. 6.
[13] A. a. O. S. 772. 773.
[14] A. a. O. S. 725. 726.
[15] A. a. O. S. 729.
[16] A. a. O. S. 731 u. S. 732 n. 8. S. 734.
[17] A. a. O. S. 741.
[18] A. a. O. S. 743.
[19] A. a. O. S. 744.
[20] A. a. O. S. 749 n. 1.
[21] A. a. O. S. 853.
[22] A. a. O. S. 753.
[23] Vgl. Bd. V. S. 229.
[24] A. a. O. S. 710. 711. 712. 717. 720. 722.
[25] A. a. O. S. 756.

curatio abortus und *sterilitatis*[1], das Duell[2], die widerrechtliche Freiheitsberaubung von Christen und der West- und Südindier[3], den Seeraub[4] und die Beraubung Schiffbrüchiger[5], und zwar für diese ebenfalls ohne ein festes Prinzip[6], ferner aber auch für einzelne Strafthaten leichteren Charakters, so für die Herausnahme und Ausleihung von Büchern, Dokumenten, bez. Kirchengeräthschaften aus Bibliotheken oder Sakristeien von Kirchen und Klöstern[7], sowie für die Nichteinrichtung der vorgeschriebenen Archiveinrichtungen für die letzteren und andere kirchliche Institute[8], derartige Censuren festgesetzt, während andererseits selbst einzelne, gleichliegende Fälle, wie die gedachte Wegnahme von Büchern und Sachen aus Kirchen und Sakristeien[9] und die Wegschaffung von Büchern aus Bibliotheken[10], nicht mit der päpstlich reservirten, sondern nur mit der nicht vorbehaltenen Exkommunikation l. s. belegt werden.

Dasselbe Resultat ergiebt sich aus der Betrachtung derjenigen Disciplinarvergehen, für welche die Censuren in der hier fraglichen Weise verschärft sind. Mag auch eine derartige Bedrohung der Verletzung des Amtsgeheimnisses[11] und der Anordnungen über die Vornahme der Papstwahl seitens der Kardinäle[12], des Ambitus bei der Papstwahl[13], der Absolution in päpstlichen Reservatfällen[14], des Streites über die Lehre von der unbefleckten Empfängniss Mariä[15], der Vertheidigung der Praxis, die Beichtenden bei der Beichte nach den Theilnehmern ihres Vergehens zu befragen[16], der Verletzung der Klausur durch Nonnen[17] und Mönche[18] und des Versuches der Erlangung von Ordenswürden durch unlautere Mittel[19] gerechtfertigt erscheinen, so sind doch andererseits die Strafen für ebenso schwere Disciplinarvergehen, wie z. B. die *sollicitatio ad turpia*[20] und den Konkubinat der Geistlichen[21], nicht in der gedachten Art qualifizirt worden. Andererseits finden sich auch wieder reservirte Censuren auf leichtere Vergehen, so auf die Annahme freiwilliger Geschenke seitens der Beamten der Pönitentiarie[22] und das Reisen von Mönchen auf den Philippinischen Inseln ohne päpstliche Erlaubniss nach Japan, um dort die Seelsorge auszuüben[23], gesetzt, ja es wird mitunter dasselbe Disciplinarvergehen bei verschiedenen Personen bald mit einer reservirten, bald mit einer nicht reservirten Censur bedroht[24].

Demnach trifft für die Behandlung der Reservatfälle seitens der Päpste dassselbe zu, was früher hinsichtlich der Strafzumessung in ihren gesetzlichen Anordnungen

[1] A.a.O. S. 799 n. 1.
[2] A.a.O. S. 802 n. 1. S. 803 n. 3. S. 804 n. 1 u. 9 u. S. 805.
[3] A.a.O. S. 807. 808.
[4] A.a.O. S. 829.
[5] A.a.O. S. 830.
[6] Denn der Mord ist nur für den Kirchenstaat mit Rücksicht auf die durch die Parteiungen, die Blutrache, das Fehde- und Banditenwesen zerrütteten Verhältnisse desselben seit dem 14. Jahrhundert mit der päpstlich reservirten Exkommunikation belegt worden, während dies in Betreff der Sodomie, der Nothzucht und der Bigamie, Verbrechen, welche der procuratio abortus an Schwere nicht nachstehen, keineswegs geschehen ist.
[7] Bd. V. S. 582 Anm. Sp. 1 u. S. 712.
[8] A.a.O. S. 519 n. 1 u. S. 603 n. 10.
[9] A.a.O. S. 582 Anm. 1 Sp. 1 u. 2.
[10] A.a.O. S. 691 n. 10.
[11] A.a.O. S. 887 n. 6 u. S. 888.
[12] A.a.O. S. 859 n. 4.
[13] A.a.O.
[14] A.a.O. S. 869.
[15] A.a.O. S. 877.
[16] A.a.O. S. 872.
[17] A.a.O. S. 785.
[18] A.a.O. S. 790 n. 8.
[19] A.a.O. S. 582 Anm. Sp. 2.
[20] A.a.O. S. 872.
[21] A.a.O. S. 810.
[22] A.a.O. S. 848 n. 3.
[23] Clem. VIII.: Onerosa 1600 §. 7, b. T. 10, 631.
[24] So die Subornation der Mönche bei Wahlen, Ordenswürden und die Anwendung unlauterer Mittel, um sich solche zu verschaffen, s. Bd. V. S. 582 Anm. 1 Sp. 2.

bemerkt ist. Wie bei diesen[1] fehlt es hier ebenfalls an einer rationellen Abwägung der Festsetzung von Reservationen, insbesondere des Charakters der Vergehen, für welche diese ausgesprochen werden. Soweit nicht der Schutz der hierarchischen Interessen in Frage kommt, lässt sich kein festes Prinzip dafür erkennen, ja selbst in Betreff der unter den eben gedachten Punkt fallenden Vergehen ist dasselbe nicht einmal streng durchgeführt.

b. Alternative Reservatfälle. Schon früher sind, freilich sehr vereinzelt, die Reservate in der Weise festgesetzt worden, dass die Absolution dem Papst nicht ausschliesslich, sondern auch einem anderen Kirchenoberen in Konkurrenz mit ihm, so den lateinischen Patriarchen[2], vorbehalten worden ist. Derartige alternative Vorbehalte, namentlich zu Gunsten der Ordensoberen, finden sich in der hier fraglichen Zeit ebenfalls[3], aber ihre Zahl ist doch sehr gering geblieben.

c. Die verschiedenen Arten der Reservatfälle (*reservatio specialis*). Während der ersten Zeiten, in welchen sich die päpstlichen Reservationen entwickelt haben, findet sich noch keine feste Unterscheidung in Betreff der Arten der Reservationen, denn entweder absolvirte der Papst selbst oder ein von ihm dazu ermächtigter Delegat. Die päpstlichen Reservatfälle hatten, soweit dabei die Absolution von der Exkommunikation in Frage kam, nicht blos Wirksamkeit für das *forum externum*, das Rechtsgebiet, sondern auch für das *forum internum*, denn durch die Reservation war zugleich den sonst zuständigen Beichtvätern das Recht benommen, dem Schuldigen die sakramentale Lossprechung in Betreff der sich zugleich als schwere Sünde darstellenden Vergehen zu ertheilen[4].

Durch die Vermehrung der Reservatfälle wurde die Möglichkeit ausgeschlossen, dass der Papst selbst oder auch nur der ihn vertretende Grosspönitentiar[5] dem Bedürfniss der Pönitenten durch Gewährung der Absolution genügen konnten. Schon seit dem 13. Jahrhundert wurden daher, freilich zunächst vereinzelt[6], Privilegien und Vollmachten zur Absolution für alle Reservatfälle, so für die Missionare der Dominikaner und Franziskaner, gegeben[7]. In weiterem Umfange geschah dies aber, nachdem schon auf dem Konzil von Konstanz[8], hier freilich vergeblich, die Übertragung der Absolutionsbefugniss wenigstens in den geheim gebliebenen

[1] Bd. V. S. 910 ff.

[2] c. 29 (Lateran. IV. 1215) X de praeb. VIII. 5, s. Bd. V. S. 362.

[3] So Konkurrenz des Papstes mit dem Ordinarius, Sixtus IV.: Officii pastoralis 1476, Bd. V. S. 734 n. 6; Dekret v. 1677, coll. conc. Lac. 1, 265, s. S. 149 Anm.; Dekret v. 1745, ibid. p. 455 n. 4. 5 mit dem magister generalis des Karmeliterordens, Paul III.: Ex clementi 1539 §. 3, S. 146 Anm.; mit dem Klostersuperior Pius V. 1565, S. 147 Anm.; mit dem Ordensgeneral Gregor XIII.: Decet Romanum 1579 §. 6, S. 147 Anm., und Clemens XIII.: Regularium 1760, S. 150 Anm.

[4] Bd. V. S. 103.

[5] Bd. V. S. 428.

[6] Hausmann, päpstliche Reservatfälle S. 365.

[7] Gregor IX. 1233, Potthast reg. n. 9265, Ripoll bullar. Praedicator. 1, 58, und Innocenz IV. 1250, Potthast n. 14014, Sbaralea bullar. Francisc. 1, 546. S. auch Bd. V. S. 370 n. 4.

[8] Avisamenta per XXXV cardinales ... in loco reformatorii Constantiensis c. 30, Mansi 28, 294: „propositum fuit de casibus reservatis sedi apostolicae, in quibus absolvit maior poenitentiarius, sine speciali mandato, quod committatur episcopis. Vel saltem quod in partibus alicui daretur potestas circa hoc. Conclusum per maiorem partem, quod stetur iuri communi. Tamen aliqui etiam dixerunt, quod super occultis bonum esset providere. Et aliqui etiam dixerunt, quod vellent magis deliberare de occultis. De notoriis autem fuerunt omnes concordes, quod stetur iuri communi"; weiter Avisamenta nationis Germanicae art. 8, l. c. 28, 366: „Item, quod super peccatis penitus occultis, quantumcumque gravibus sedi apostolicae reservatis, detur potestas archiepiscopis, episcopis locorum ac abbatibus vel aliis praelatis sedi apostolicae immediate subiectis quoad exemptos sibi subditos dumtaxat, in foro conscientiae tantummodo absolvendi et absolutioni committendi, ut scl. delinquentes ad confessionem facilius invitentur et secretum confessionis eo minus reveletur ac sigillum melius servetur."

päpstlichen Reservatfällen an die Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte in Bezug auf ihre Untergebenen in Anregung gebracht war[1], seit dem 15. Jahrhundert, zunächst im Interesse einzelner Mönchsorden[2], bald aber auch im Interesse der Bevölkerung überhaupt[3].

In Folge dessen trat nunmehr bei der Vermehrung der Reservatfälle, namentlich auch mit Rücksicht auf die Erweiterung derselben durch die Bulle: *Coena*[4], die Frage hervor, auf welche der verschiedenen Fälle sich derartige Vollmachten und Privilegien erstreckten[5]. Noch im 15. Jahrhundert wurde in Betreff der letzteren angeordnet, dass sie in der Regel nicht die Befugniss umfassten, die Absolution von bestimmt bezeichneten Fällen, namentlich denjenigen der erwähnten Bulle, zu gewähren[6], es sei denn, dass eine besondere oder spezielle Ermächtigung ausdrücklich für solche ertheilt worden sei[7].

[1] Im Interesse der erleichterten Herbeiführung der Beichten derartiger Vergehen, bez. Sünden, weil die Bevölkerung vielfach das Bekanntwerden derselben durch das jedenfalls auffallende Reisen zu einem besonderen päpstlichen Delegaten scheute, und deshalb lieber das Beichten ganz unterliess, vgl. auch Hausmann a. a. O. S. 370.

[2] S. die bei Hausmann a. a. O. S. 366. 367 nachgewiesenen Privilegien Eugens IV. (1435—1447) für die Benediktiner-Kongregation von Vallisolet und die Cistercienser-Kongregation von Castella (v. 1439) auf einmalige Absolvirung der zu diesen gehörigen Religiosen während ihres Lebens durch den Oberen und die zu Beichtvätern deputirten Mönche von den vor und nach ihrem Eintritt in das Kloster inkurrirten päpstlichen Reservatfällen. Über ein weiteres Privileg Nikolaus' V. (1441—1455) für die Beichtväter im Orden d. h. Dreifaltigkeit, die der Jurisdiktion ihrer Klöster Unterworfenen einmal im Leben zu absolviren, a. a. O. S. 367.

[3] S. das Privileg Eugens IV. 1439 für den Abt des Benediktinerklosters von Vallisolet auf widerrufliche Ernennung von drei oder vier seiner Mönche zu Beichtvätern, welche die zu der Klosterkirche wallfahrenden Gläubigen von allen Reservatfällen, so oft ihnen dies für das Seelenheil der Pönitenten erspriesslich schiene, zu absolviren berechtigt sein sollten, s. Hausmann a. a. O. S. 367; Pius' II. v. 1459 für die Italiener, welche den dreissigsten Theil ihrer Einkünfte zum Türkenkriege beigesteuert hatten, sich einen als solchen geeigneten Beichtvater zu wählen, welcher von allen Sünden, auch den päpstlichen Reservatfällen, einmal im Leben loszusprechen befugt sein sollte, Hardouin 9, 1447. Vgl. auch die const. Sixtus' IV.: Etsi dominici 1478 in c. 5 in Extrav. comm. de poenit. V. 9, s. Bd. V. S. 869 n. 2, aus welcher sich ergiebt, dass dieser eine ganze Reihe derartiger Privilegien ertheilt hat.

[4] Bd. V. S. 138. 365. 648.

[5] So hat schon Paul II. in der durch die const.: Etsi dominici von 1468 republizirten Kanzleiregel von 1466 in c. 3 in Extrav. comm. de poenit. V. 9 bestimmt „quod in quibuscunque concessionibus et facultatibus absolvendi casus infra scripti, tanquam *speciales* sedi apostolicae reservati semper intelligerentur excepti, videl. offensae ecclesiasticae libertatis, violationis interdicti ab eadem sede impositi, criminum haeresis, conspirationis in personam aut statum romani pontificis seu cuiusvis offensae, inobedientiae seu rebellionis eiusdem pontificis vel sedis apostolicae, presbytericidii, offensae personalis in episcopum seu alium praelatum, invasionis, depraedationis, occupationis aut devastationis terrarum Romanae ecclesiae mediate vel immediate subiectarum ac etiam invasionis romipetarum seu quorumcumque aliorum ad romanam curiam venientium, prohibitionis devolutionis causarum ad dictam curiam, delationis armorum et aliorum prohibitorum ad partes infidelium, impositionis novorum onerum realium vel personalium ecclesiis vel ecclesiasticis personis, simoniae super ordinibus vel beneficiis assequendis in eadem curia vel extra contractae et generaliter in casibus contentis in bulla quae consuevit in die *coenae domini* per praedecessores suos romanos pontifices publicari", sowie „suae intentionis fuisse et esse, per quascunque concessiones et facultates, per suam sanctitatem tam scripto quam verbo factas et in posterum faciendas nemini licere irretitos dictis casibus absolvere sine *speciali suae sanctitatis licentia*, quin immo concessiones et indulta praedicta quoad casus exceptos huiusmodi nulli penitus suffragari".]

[6] So zuerst von Paul II., s. die vor. Anm. Die dem widersprechenden Privilegien dieses Papstes hat demnächst Sixtus IV. 1478 in c. 5 eod. cit. V. 9 mit Rücksicht auf den durch die Erleichterung der Absolution gewährten Anreiz zur Begehung solcher Sünden und Vergehen widerrufen und die Anordnung Pauls II. fast wörtlich wiederholt (es sind nämlich bei ihm nur die Worte „criminum haeresis" durch „haeresis, postquam fuerint de eadem sententialiter condemnati, delati seu publice diffamati" und „presbytericidii" durch: „mutilationis membrorum vel occisionis cuiuscunque in sacris ordinibus constituti" ersetzt).

[7] Nach c. 5 cit. (Sixtus IV.) in der Form: „nisi ex speciali licentia et certa scientia nostra, de qua demum constare censeatur, quum in signatura nostra desuper manu nostra scriptum aut in literis nostris expressum fuerit, nos ex certa scientia et de speciali gratia id concedere cum derogatione praesentis constitutionis, illius de verbo ad verbum inserto tenore, non autem per clausulas id importantes." Durch diese Konstitution Sixtus' IV. waren streng genommen unter Anderen auch die

Ferner sah sich die Kurie[1] — und zwar mindestens gleichzeitig — auch ganz abgesehen von den vorhandenen Absolutions-Ermächtigungen und Privilegien vor allem mit Rücksicht auf derartige etwa künftig zu ertheilende Vergünstigungen und die für einzelne konkrete Fälle zu gewährenden päpstlichen Vollmachten veranlasst, bei der Festsetzung neuer päpstlicher Reservatfälle einzelne derselben in besonderer Weise dadurch zu qualifiziren, dass die Absolution von ihnen nicht auf Grund der gedachten allgemeinen Privilegien oder Vollmachten, sondern allein kraft einer besonderen, also Spezialvollmacht des Papstes für statthaft erklärt wurde[2].

von ihm den Minoriten und den Dominikanern durch die const.: „Regimini universalis 1474 §. 5, b. T. 5, 217. 224, gegebenen Vergünstigungen für die Oberen und für die zu Beichtvätern bestellten Ordensbrüder auf Absolution der Mönche in allen Fällen, nur nicht in Bezug auf die haereticos, relapsos, schismaticos et qui literas apostolicas falsificassent aut ad infideles prohibita detulissent", zu ertheilen, widerrufen. Indessen sind diese Konstitutionen durch Julius' II. const.: Exponi (von 1509, bei Hausmann S. 368 n. 13) und durch Paul III.: Licet debitum 1549 §. 8, b. T. 6, 394, als gültig behandelt worden, da die erste zu Gunsten der Dominikaner bestimmt: „quod illi, quibus praedicta declaratione (nämlich Sixtus' IV.) concessa est potestas absolvendi et dispensandi, licite possint perpetuis temporibus absolvere et dispensare ab omnibus et singulis, ac si praedicta bulla in Coena domini non esset facta nec fieret, praeterquam a conspiratione in romanum pontificem et ab illis propter quae praedictus praedecessor noster declarando voluit ad eandem sanctam sedem etiam recurrendum", die andere aber dem Jesuitenorden die gleiche Befugniss in Betreff der Absolutionen ebenfalls unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die cit. const. Sixtus' IV. gewährt. Weiter hat Paul III.: Cum inter cunctas 1545 den Regularbeichtvätern die Befugniss ertheilt, auch Weltleute in foro conscientiae von allen päpstlichen Reservatfällen, indessen exceptis contentis in bulla quae in die coenae domini solita est legi", Ferraris prompta biblioth. s. v. absolutio art. 1 n. 41, während die Kreuzzugsbullen, s. Bd. IV. S. 105 n. 1, seit dem 16. Jahrh. allerdings den von dem Pönitenten gewählten approbirten Beichtvater ermächtigen, von allen päpstlichen Reservatfällen, selbst denen der Bulle: Coena mit Ausnahme der wenn auch geheimen haeresis formalis et externa, jedoch von den letzteren unter allen Umständen, von den sonstigen päpstlichen Reservatfällen, sofern sie öffentlich bekannt geworden sind, auf Grund der erlangten Bulle nur einmal im Leben und im Fall der Todesgefahr zu absolviren, Ferraris l. c. s. v. bulla cruciata n. 47. 49.

In Betreff der weiteren Gestattung der Absolutionsbefugniss bei geheim gebliebenen Reservatfällen ist bereits Bd. IV. S. 108 das Erforderliche bemerkt. Vgl. dazu auch noch Hausmann a. a. O. S. 372 ff.

[1] Ob c. 1 in Extr. comm. de simonia V. 1 betreffend die Simonie bei Aufnahme von Regularen, s. Bd. V. S. 719, welche in Betreff der den einzelnen Schuldigen angedrohten excommunicatio l. s. und der für die Kapitel und Kollegien festgesetzten suspensio l. s. bestimmt: „a quibus praeterquam in articulo mortis absolvi nequeunt absque sedis apostolicae licentia speciali" schon hierher gehört, ist nicht sicher. Ganz abgesehen davon, dass dasselbe bald Urban IV. (1261—1265) bald Urban V. (1363), aber sowohl dem einen, wie dem anderen mit zweifelhaften Recht zugewiesen wird, s. Bd. V. S. 363 n. 4, kann hier durch die Fassung blos eine einfache Reservation für den Papst gemeint sein, für deren Absolution nicht gerade eine Spezialvollmacht im eigentlichen Sinne erforderlich ist, namentlich, wenn man die späteren Formeln berücksichtigt, welche das letztere klar erkennen lassen. Noch früher ist die Formel in c. 4 (Innoc. III.) X de crim. falsi V. 20 (Nichtzerstörung falscher päpstlicher Briefe, Bd. V. S. 362 n. 7): „quam ... sine speciali mandato nostro a quoquam nolumus relaxari." S. die folg. Anm.

[2] Martin V.: Pastoralis 1426 §. 3, b. T. 4, 120 (Verkauf von Christen an Ungläubige): „excommunicationis sententiae decernimus subiacere, a qua ... absque mandato nostro vel sedis apostolicae speciali praeterquam in mortis articulo constitutus absolvi non possit"; Leo X.: Pastor aeternus 1516 §. 9, b. T. 5, 659 (Anerkennung, Vertheidigung u. s. w. der französischen pragmatischen Sanktion): „quo vero ad saeculares praefatae excommunicationis necnon amissionis quorumcunque feudorum ... obtentorum ... ac criminis laesae maiestatis in iure expressis poenis eo ipso et absque ulteriori declaratione ... incurrendis, quibus vigore cuiuscumque facultatis aut clausularum etiam in confessionalibus quibusvis personis sub quibusvis verborum formis concessis contentarum, nisi a romano pontifice canonice intrante vel alio ab eo ad id in specie facultatem habente, praeterquam in mortis articulo constituti, absolvi nequeant", eine Formel, welche für die gegen Luther und seine Anhänger in der const. Leos X.: Exurge v. 1520 §. 3, b. T. 5, 748, festgesetzten Strafen wiederkehrt; Julius III.: Licet a diversis 1551 §. 2, b. T. 6, 431 (Hinderung der Jurisdiktion der Ketzer-Inquisitoren): „noverint se.... communione fidelium et omnium ecclesiasticorum sacramentorum receptione privatos ac maledictionis ac execrationis aeternae vinculo ligatos, anathematisque et maioris excommunicationis mucrone percussos, ita ut nemo umquam in praemissis delinquens, nisi a nobis et successoribus canonice intrantibus, etiam praetextu quarumcumque facultatum, concessionum

Auf diese Weise hat sich der noch heute praktische Unterschied zwischen den dem Papst *speciali modo* und den schlechthin dem Papst reservirten Censuren, welcher durch die Konstitution Pius' IX.: Apostolicae sedis vom Oktober 1869 eine systematische Behandlung und erhöhte Bedeutung erhalten hat [1], herausgebildet.

d. Während die Partikularsynoden früher auch ihrerseits vielfach ihre An-

et gratiarum, etiam confessionalium nuncupatarum, etiam a nobis et dicta sede hactenus emanatarum vel in posterum emanandarum specificam et expressam ac alias quam per verba generalia de praesentibus nostris litteris mentionem non facientium, praeterquam in mortis discrimine absolvi possit"; Gregor XIII.: Non sine gravi 1584 §. 1, b. T. 8, 503 (Raub, Diebstahl und Wegführung von Zug- und Nutzthieren und anderen Sachen aus dem Kirchenstaat, s. S. 150 n. 1): „excommunicationis maioris poenam ipso facto incurrere, a qua nullus ab alio quam a romano pontifice aut de eius speciali mandato, praeterquam in m. a. constitutus . . . absolutionis beneficium valeat obtinere"; Sixtus V.: Effraenatam 1588 §. 8, b. T. 9, 39 (Kindesabtreibung und Unfruchtbarmachung): „declarantes, quod per quaecunque iubilaea et indulgentias per nos et successores nostros etiam anno iubilaei aut alio quovis tempore, etiam cruciatae sanctae, iubilaei vel quovis alio titulo concessas et concedendas necnon per quascumque litteras apostolicas quibusvis principibus seu ad eorum instantiam per nos et successores nostros pariter concessas et concedendas ac etiam vigore privilegiorum Mare magnum (d. h. religiösen Orden) vel alias quomodolibet nuncupatorum quibusvis congregationibus regularium vel alias per nos et praedecessores nostros quomodocunque concedendorum nec personae sic . . . delinquentes et excommunicatae praeterquam i. m. a. absolvi valeant . . . Ac tam absolvendi quam dispensandi facultatem huiusmodi etiam quoad forum conscientiae in casibus superius expressis nobis et nostris successoribus dumtaxat reservamus"; Gregor XV.: Aeterni patris 1621 §. 19, b. T. 12, 619 (Verstösse gegen die wesentlichen Vorschriften über die Papstwahl): „a qua sicut ab alia quacumque in hac constitutione imposita seu intra imponenda et irroganda poena excommunicationis . . . a nullo, neque etiam a maiori poenitentiario cuiuscumque facultatis vigore praeterquam a. r. p. n. i. m. a. absolvi possit"; Urban VIII.: Quamvis 1638 §. 2, b. T. 14, 655 (gegen die Beeinträchtigungen der kirchlichen Jurisdiktion und Freiheiten in Portugal): „absolutionem (ita ut in quacumque facultate et dispositione generali etiam cruciatae sanctae minime comprehendantur) nobis et Romanis pontificibus successoribus nostris dumtaxat reservamus"; Clemens X.: Romanus pontifex 1674 §. 4, b. T. 18, 499 (s. S. 149 Anm.): „praefatarum poenarum absolutionem seu relaxationem nobis et Romano pontifici pro tempore existenti dumtaxat specialiter reservamus"; Innocenz XI.: Cum alias 1687 §. 2, b. T. 19, 759 (Bezeichnung der Häuser in Rom als franchitiae, Asyle, und Aufnahme von Mördern und anderen Verbrechern): „in excommunicationis l. s. poenam ipso facto incidere, a qua non per alium quam per nos seu Romanos pontifices successores nostros pro tempore existentes nisi i. m. a. ipsi fuerint constituti, etiam praetextu quarumlibet facultatum et indultorum concessorum quibuscumque personis ecclesiasticis etiam speciali nota et expressione dignis, saecularibus et quorumcumque ordinum regularibus absolvi possint, decernimus."

Auch die Reservatfälle der Bulle: Coena sind später für speziell reservirt erklärt worden. Während die erste bekannte Fassung Gregors XI. 1372 §. 10, b. T. 4, 539, nur den einfachen Vorbehalt aufweist: „eos, qui huiusmodi sententias per nos latas incurrerint, nullus, nisi dumtaxat romanus pontifex absolvere valeat, praeterquam i. m. a. constitutos"; findet sich die spezielle Reservation schon bei Julius II.: Consueverunt (Bulle: Coena) 1511 §. 13, b. T. 5, 491: „a quibus quidem sententiis nullus per alium quam p. rom. pont. nisi dumtaxat in m. a. constitutus absolvi possit . . . etiam praetextu confessionalium seu quarumvis facultatum verbo, litteris aut quavis alia scriptura, etiam in qua, quod sola signatura sufficeret concessae et quaevis derogatoriae fortiores et efficaciores et insolitae clausulae apparerent, quibusvis personis, cuiuscumque praeeminentiae, dignitatis, conditionis aut status fuerint, etiam si, ut praemittitur, pontificali, regali, reginali aut quavis alia praefulgeant dignitate, religiosis et saecularibus utriusque sexus, capitulis, collegiis, conventibus, ordinibus etiam mendicantium et militiarum, hospitalibus, confratribus et universitatibus concessarum a nobis vel a praedita sede et quas concedi quomodolibet contigerit in futurum."

Weiter ist in die gedachte Bulle unter Gregor XIII. 1577 §. 22, s. Hartzheim 7, 899, seit welchem folgende Fassung ständig geworden ist: „Caeterum a praedictis sententiis nullus per alium quam per romanum pontificem, nisi i. m. a. c. absolvi possit, etiam praetextu quarumvis facultatum et indultorum quibuscumque personis ecclesiasticis, secularibus et quorumvis ordinum, etiam mendicantium et militiarum regularibus, etiam episcopali vel alia maiori dignitate praeditis ipsisque ordinibus et eorum monasteriis, conventibus et domibus ac capitulis, collegiis, confraternitatibus, congregationibus, hospitalibus et locis piis, necnon laicis, etiam imperiali, regali et alia mundana excellentia fungentibus per nos et dictam sedem *ac cuiusvis concilii decreta* verbo, litteris aut alia quacunque scriptura in genere et in specie concessorum et innovatorum ac concedendorum et innovandorum", auch die Bezugnahme auf die von dem Konzil ertheilten Vollmachten, welche sich nur auf Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref. beziehen kann (über den Einfluss dieser Erweiterung auf das letztere s. Bd. IV. S. 104 n. 9), Hausmann a. a. O. S. 373, aufgenommen worden.

[1] S. Bd. V. S. 657 und unten S. 173.

ordnungen dadurch unter härtere Strafen gestellt haben, dass die Absolution von den angedrohten Censuren von ihnen dem Papste vorbehalten worden ist[1], ist dies in der hier fraglichen Zeit offenbar mit Rücksicht auf die grosse Zahl der von den Päpsten sowohl in der Bulle: *Coena*, wie auch in ihren sonstigen Erlassen aufgestellten Reservationen nur in sehr geringem Umfange und zwar ohne, dass es sich dabei um neue und selbstständige Festsetzungen seitens derselben gehandelt hat, geschehen[2].

e. Den päpstlichen Reservationen reihen sich endlich noch solche an, welche zwar nicht direkt für den Papst, wohl aber unter dessen Genehmigung für die römischen Kurialbehörden gemacht worden sind[3], also immer auf dem Willen des Papstes beruhen und blos die Besonderheit aufweisen, dass der Papst gleich von vornherein die Befugniss zur Absolution einer dieser Behörden an seiner Statt überträgt.

2. Die bischöflichen Reservate. Wie dies schon seit dem 12. Jahrhundert geschehen ist[4], haben die Partikularsynoden und die Bischöfe selbst auch während der hier fraglichen Zeit s. g. bischöfliche Reservatfälle aufgestellt. In erster Linie steht bei diesen allerdings die Absolution von einer einzelnen schweren Sünde[5], also eine Absolution, welche blos für das forum internum in Betracht kommt, in Frage. Daraus erklärt sich die vielfach grosse Zahl dieser Art von Vorbehalten[6], welche bis zum 15. Jahrhundert vorkommt. Aber schon theilweise im 16. Jahrhundert[7], und vor

[1] Bd. V. S. 363.

[2] Abgesehen von dem auf päpstlichen Befehl erlassenen Edikt des Kardinalvikars von Rom v. 1613 (Avanzini-) Pennacchi comm. in const. sed. apost. 1, 1031, welches für die unerlaubte Herausnahme von Reliquien aus den Katakomben Roms und der Umgegend die dem Papst reservirte Exkommunikation androht, s. Bd. V. S. 156 n. 7, vgl. Rom 1725, coll. conc. 1, 390 (das Stehen von Laien und Sitzen derselben im Chor während der Messe und des Gottesdienstes): „iuxta ss. canonum eiusdemque apostolicae sedis mentem sub ecclesiarum, regularium etiam et quomodocumque exemptarum interdicti poena ipso facto incurrenda et romanano pontifici reservata inhibemus", wo das Reservat auf die Intention des Papstes zurückgeführt wird; New-Orleans 1860, coll. conc. Lac. 1, 254, welches für die Eheschliessung von Katholiken unter sich oder mit Akatholiken vor dem ketzerischen Geistlichen oder Religionsdiener die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation festsetzt und die allgemeine Strafe für die Theilnahme an der Ketzerei, Bd. V. S. 681, nur auf einen Spezialfall anwendet, s. a. a. O. S. 685 n. 5 a. E.

[3] Päpstlich bestätigtes Dekret der congr. episc. et reg. v. 1678 für Benevent, coll. conc. Lac. 1, 105, nach welchem Ordinarien oder Pfarrer, wenn sie die Beerdigung der Leichen von der Auszahlung der in den s. g. Testamenten dell' anima, s. Bd. V. S. 886 Anm. Sp. 1 a. E., ausgesetzten Vermächtnisse seitens der Erben abhängig machen, ferner Ordinarien, welche diese Legate für sich oder für die Beamten ihrer Kurie verwenden, der „poena suspensionis a divinis ipso facto incurrenda, cuius absolutio huic congregationi reservatur" unterliegen.

[4] Bd. IV. S. 105 ff. u. B. V. S. 366.

[5] Bd. IV. S. 106.

[6] So stellen die Breslauer Synodalstatuten v. 1410, wiederholt 1446, de Montbach, statuta synodalia dioecesana ecclesiae Wratislaviensis. Wratislaviae 1855. p. 21. 63, im Ganzen 41 Fälle auf, von denen nur einzelne zugleich mit Censuren belegt sind, v. Eichstädt 1447, Hartzheim 5, 369: 31; v. Konstanz l. c. p. 566: 43, Salzburg 1490, l. c. p. 574: 27; denen allerdings noch generell alle crimina enormia angereiht sind; Bamberg 1491 c. 58, l. c. 630: 38, unter denen auch alle publice criminosi; Hildesheim 1569 c. 50, l. c. 6, 338: 39; Mecheln 1570 de sacram. c. 6, l. c. 7, 612, neben 14 Fällen „omnia delicta quae excommunicationem maiorem a canone vel ab homine latam annexam habent et omnia alia delicta praedictis graviora"; Prag 1605, l. c. 8, 713: 17 (worunter allerdings auch einige päpstlich reservirte Fälle); Konstanz 1609 XI n. 16, l. c. 8, 865: 33 (wofür das eben bemerkte gilt); Ermland 1610, l. c. 9, 112: 45 (ebenso); Sitten 1626 V. §. 8, l. c. 9, 389: 20 (desgleichen); Osnabrück 1628, l. c. 9, 455; Namur 1639 X. 6, l. c. 9, 582: 10, ausserdem aber omnis casus, cui annexa est excommunicatio maior de iure aut ex decreto s. conc. Trid. episcopis reservata und alia praedictis graviora, in eodem genere peccati (hierunter auch wieder einzelne päpstliche Reservatfälle); Hildesheim 1652, l. c. 9, 803. 807: 20; Besançon 1707, l. c. 10, 321: 15 Fälle.

[7] Mailand 1565 II. 6, Hardouin 10, 654, weist nur 12 Fälle auf, welchen 1569 I. 27, l. c. 742, noch ein weiterer Fall angereiht ist, Kulm 1583, Hartzheim 7, 778, blos 9 Fälle; Mexiko 1585 V. 12 §. 9, Hardouin 10, 1730, allerdings noch 14 Fälle; Paderborn 1688, und Metz 1699 Hartzheim 10, 161 u. 238, dagegen wieder nur je 10.

Allem seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts, als diese Vermehrung der Reservate seitens der Päpste ausdrücklich gemissbilligt worden war [1], hat ihre Zahl eine wesentliche Verringerung erfahren, und beschränkt sich heute fast überall nur auf sehr wenige Fälle [2].

Andererseits sind aber sowohl früher, wie noch in der Jetztzeit ausdrücklich Reservate für die Absolution von Censuren, vor Allem von der Exkommunikation [3],

[1] S. Bd. IV. S. 106 n. 5 und Schreiben der congr. episc. in Betreff des Dekrets v. 1601, coll. conc. Lac. 1, 266. In demselben wird hervorgehoben, dass diejenigen Fälle, auf welche nach gemeinem Recht die excommunicatio maior gesetzt ist, allein dann reservirt werden sollen, wenn das häufige und Ärgerniss erregende Vorkommen einzelner derselben dies bedingt, ferner, dass dies nicht in Betreff solcher, in denen eine Absolution nur unter der Voraussetzung ertheilt wird, dass die Pönitenten die erforderliche Restitution vorgenommen haben, und ebenso wenig in Betreff von Todsünden, welche sich auf geringe Objekte beziehen, geschehen, endlich dass auch bei der Reservation von Fleischessünden vorsichtig verfahren werden soll, um nicht durch die in Folge der Reservate bedingte Nothwendigkeit der Angehung ausserordentlicher Beichtväter Aufsehen und Ärgerniss herbeizuführen.

[2] S. die Nachweisung Bd. IV. S. 107 Anm. Sp. 1, ferner Quebec 1851, coll. conc. Lac. 3, 613 (1. Leben im öffentlichen und notorischen Konkubinat und 2. wissentliches Vermiethen von Wohnungen an öffentlich bekannte Huren); Australien 1844, l. c. p. 1052 (1. homicidium voluntaria cum praemeditatione; 2. procuratio abortus voluntaria cum effectu secuto, consilium aut cooperatio ad eumdem; 3. periurium formale coram iudice sive saeculari sive ecclesiastico; 4. apostasia a fide formaliter facta; 5. matrimonium secundo initum vivente altera parte; 6. sollicitatio ad turpia), Dublin 1853, l. c. p. 808 (Eingehung einer gemischten Ehe ohne Dispensation); Budweis 1872, Arch. f. k. K. R. 29, 167 (1. apostasia a fide catholica et heresis formalis catholicorum; 2. pejeratio coram iudice sive ecclesiastico sive civili; 3. sacrilegium reale sensu strictiori d. h. violenta vel furtiva ablatio paramentorum, vasorum aut quarumcumque rerum, quae consecratione sive benedictione ad usum ecclesiarum dedicantur; 4. homicidium voluntarium sive facto sive consensu vel consilio deliberato commissum; 5. procuratio abortus et cooperatio eorum, qui ad tale facinus opem vel consilium dederunt); Prag 1873, a. a. O. 31, 205 (dieselben Fälle, wie Budweis). Wenn hierbei auch einzelne päpstliche Reservatfälle, wie Apostasie, vorkommen, so erklärt sich dies, wie schon in früherer Zeit, daraus, dass diese Zusammenstellungen für die Beichtväter bestimmt sind, und dass es diesen gegenüber gleich ist, ob ein Fall der päpstlichen oder bischöflichen Reservation unterliegt, sowie dass die Bischöfe in Folge der Quinquennal- und der letzteren gleichstehenden Fakultäten von gewissen päpstlichen Reservatfällen zu absolviren befugt sind. Soweit letzteres nicht der Fall ist, hat aber ein Dekret Pius' IX. v. 17. Juni 1866, Arch. f. k. K. R. 29, 167 und 30, 205, die Ausmerzung solcher Fälle, wie z. B. der absolutio complicis und die falsche accusatio confessarii, angeordnet.

[3] Cambrai 1586 XV. 2, Hartzheim 7, 1013 (für die Kleriker, welche unerlaubter Weise Kirchengut veräussern und die mit ihnen kontrahirenden Kleriker); XVI. 2, p. 1015 (für Kleriker höherer Weihen, welche unter Verzicht auf den geistlichen Gerichtsstand Bürgschaft leisten und sonstige Verträge schliessen und andere Geistliche mit persönlichen Klagen vor dem weltlichen Gerichte belangen), Mexiko 1585 V. 12 §. 9, Hardouin 10, 1730, welche die excommunicationes l. s. ab hac synodo statutae, quorum absolutio episcopo reservatur, 14 an der Zahl, getrennt von den „casus episcopi reservati" aufführt; Narbonne 1609 c. 47, l. c. 11, 47 (für detentores et fraudatores iurium decimalium); Köln 1662 (I. 4 §. 2, Hartzheim 9, 945 (Gebrauch von Zauberkünsten und Zauberformeln); Benevent 1693, coll. conc. Lac. 1, 37 (Anweisung an die Bischöfe, gegen diejenigen Herren, welche ihre Untergebenen zum Arbeiten an Festtagen veranlassen, mit reservirten Censuren, also auch der Exkommunikation, vorzugehen); Neapel 1699, l. c. 1, 163. 164 (öffentliche, gewohnheitsmässige Blasphemie gegen Gott und die Jungfrau, Gelöbniss des Gehorsams gegen Dämonen, Darbringung von Opfern für dieselben, sowie die Anfertigung von Bildern, Ringen u. s. w., in denen ein Dämon eingeschlossen ist, Missbrauch von geweihten Sachen zu Giftmord, Wahrsagerei und zu profanen Zwecken und Anstiftung dazu durch Gewährung von Vermögensvortheilen, Wahrsagerei und Hexerei); p. 176 (Todtschlag und Verstümmelung in der Kirche und auf den Kirchhöfen); p. 187 (sollicitatio ad turpia); p. 199 (Konkubinarier, welche ihre Konkubinen beibehalten, und Konkubinen, welche auf Ermahnung nicht von ihren Zuhältern ablassen); p. 236 (Ziehen der Geistlichen, selbst mit ihrer Zustimmung, vor das weltliche Gericht oder Attentate gegen die kirchliche Immunität); Rom 1725, l. c. 1, 393 (Ärzte, welche sich nach dem dritten Besuch nicht der Behandlung des Kranken, wenn dieser nicht gebeichtet hat, s. Bd. V. S. 766, enthalten); p. 389. 390 (Herren, welche ihre Untergebenen direkt oder indirekt an der Erlangung der Weihen hindern, und Laien oder ihre Verwandten, welche selbst oder durch andere die Erlaubniss dazu bei den ersteren einholen); Avignon 1725, l. c. 1, 550 (das Überrumpeln des Pfarrers durch die Verlobten und die Zeugen mit der Abgabe des Ehekonsenses soll durch die Bischöfe in das Verzeichniss der reservirten Censuren, d. h. also vor Allem der Exkommunikationen, eingetragen werden); Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 50, 393 (1. Eingehung eines Pakts mit

zum Theil auch von dem Personalinterdikt[1], sowie von den verschiedenen Arten von Suspensionen[2] und zwar mit verschwindenden Ausnahmen von solchen, welche als *latae sententiae* angedroht sind[3], festgesetzt worden. Ja, in neuerer Zeit haben sogar einzelne Diöcesansynoden dabei in Nachahmung der päpstlichen Praxis manche dieser Fälle *specialiter* reservirt[4].

einem Dämon oder Vornahme eines abergläubischen Aktes unter ausdrücklicher oder stillschweigender Anrufung des Dämons oder wissentliches Verführen zu einem solchen Akt; 2. Gebrauch des Altarsakraments oder einer anderen konsekrirten Sache zum Giftmord, zu Wahrsagungen oder Prophezeiungen oder zu einem anderen unerlaubten Zweck und Nehmen, Geben oder Annehmen solcher Sachen zu den gedachten Zwecken; 3. Anwendung des thierischen Magnetismus zur Hervorbringung von nicht natürlichen Wirkungen und wissentliche Mitthäterschaft oder Beihülfe dazu); a. a. O. S. 396 (Nichtbewirkung der Taufe seitens der Eltern innerhalb acht Tagen nach der Mahnung des Pfarrers), Fälle, welche sich dann weiter in dem im Ganzen 13 Nummern umfassenden, aber nicht erschöpfenden Verzeichniss, s. andere Fälle a. a. O. 50, 412; 51, 105. 119, wiederfinden; New-York 1861, coll. conc. Lac. 3, 297 (Eingehung der Ehe vor einem ketzerischen Geistlichen oder Religionsdiener, s. aber hierzu Bd. V. S. 686 Anm. Sp. 1 a. E., und ebenso Australien 1869, l. c. p. 1078).

[1] Freilich sehr selten, s. oben Neapel 1699, coll. conc. Lac. 1, 187 (das interdictum ingressus ecclesiae für Ärzte, welche ihrer Pflicht, die Kranken zur Herbeirufung eines Beichtvaters zu veranlassen, nicht nachkommen, s. Bd. V. S. 766).

[2] Edikt des Kardinalvikars von Rom v. 1724 n. 5, coll. conc. Lac. 1, 439 (Rektoren, Sakristane und sonst mit der Aufsicht über die Sakristei beauftragte Geistliche, welche Priester ohne Tonsur und passenden Talar oder mit Perrücken oder mit einem Ring celebriren lassen, und Priester, welche dies thun, suspensio a divinis auf 14 Tage); Neapel 1699, ibid. 1, 170. 171 (Priester, welche die von ihnen celebrirten Messen nicht in das vorgeschriebene Register eintragen oder unrichtige Eintragungen machen, suspensio schlechthin); p. 172 (Priester, welche in nicht vom Ordinarius anerkannten Oratorien celebriren, s. a divinis); Avignon 1725, ibid. p. 546 (Geistliche, welche Schenken und Wirthshäuser ausser auf Reisen betreten, suspensio schlechthin); Ypern 1733, Hartzheim 10, 471 (Geistliche, welche ohne spezielle schriftliche Erlaubniss Exorzismen vornehmen, suspensio schlechthin); Rheims 1857, coll. conc. Lac. 4, 213, wo als casus episcopo a iure (freilich ist dies nicht immer zutreffend) reservati ratione suspensionis aufgezählt sind: 1. susceptio ordinum sacrorum ante legitimam aetatem vel non servatis interstitiis (c. 16 X de tempor. ord. I. 11); 2. susceptio ordinis ab episcopo alieno sine licentia seu dimissorio proprii episcopi (Trid. Sess. XXIII. c. 8 de ref.); 3. susceptio ordinum a proprio episcopo in aliena dioecesi sine licentia episcopi loci (Trid. Sess. VI. c. 5 de ref.); 4. susceptio ordinum ab episcopo titulari absque licentia proprii episcopi, etiam praetextu familiaritatis (Trid. Sess. XIV. c. 2 de ref.); 5. susceptio ordinis per saltum, si ita ordinati non ministraverint (Trid. Sess. XXIII. c. 14 de ref.); 6. ordinatio in maioribus cum litteris dimissoriis capituli sive eius vicarii sede vacante ante annum elapsum (Trid. Sess. VII. c. 10 de ref.); 7. benedictio nuptialis a quocumque sacerdote sine licentia parochi sponsorum (Trid. Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.); 8. omnes suspensiones, quando sunt occultae nec ad forum contentiosum deductae (Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref.). Vgl. auch unten Anm. 4.

[3] So sind alle in der vorhergehenden Anmerkung und S. 159 n. 3 aufgeführten Fälle l. s., nur der in Neapel 1699 p. 199 (gegen Konkubinarier und Konkubinen), sowie das o. Anm. 1 gedachte interdictum ingressus ecclesiae, vgl. Bd. V. S. 766 n. 4, censurae ferendae sententiae.

[4] So die Diöcesansynode Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 50, 410, welche im Gegensatz zu den dem Bischof simpliciter reservirten Fällen, den s. g. „casus a Nobis", s. S. 412, die hier in Frage stehenden als „casus sibi" bezeichnet und folgende excommunicationes l. s. cum speciali reservatione aufzählt: 1. die Eingehung einer Civilehe ohne die Absicht, die Ehe auch in der kirchlichen Form zu schliessen; 2. obscöne Gespräche oder unzüchtige Akte mit Nonnen und anderen in den Klöstern sich aufhaltenden Personen (Novizen, Zöglingen, Dienerinnen) oder vor solchen seitens derjenigen, welche die Erlaubniss zum Sprechen mit den ersteren erhalten haben, sowie Hineinsendung von Briefen des gedachten Inhalts und die wissentliche Vermittelung der Hineinbeförderung der letzteren durch andere; 3. das eheliche Zusammenleben mit einer anderen Person nach dem kirchlichen Abschluss der Ehe, selbst nach stattgehabter Scheidung durch das staatliche Gericht; weiter 4. die suspensio l. s. ab ordinibus sacris susceptis für den Geistlichen, welcher auf Grund eines fingirten Ordinationstitels die höheren Weihen erlangt hat; 5. die suspensio l. s. schlechthin für den Geistlichen, welcher ohne Erlaubniss das den Weihetitel bildende Amt oder Vermögen aufgegeben, veräussert oder verpfändet hat; 6. die gleiche Suspension für den Priester, welcher ausser den gesetzlichen Ausnahmefällen an einem Tage zwei Messen celebrirt, und für den Leiter der Kirche, welcher einen solchen wissentlich zur Celebrirung der zweiten Messe zulässt. Dazu tritt noch die Exkommunikation l. s., s. a. a. O. 51, 119, für diejenigen, welche Prozessakten oder andere Schriftstücke aus den bischöflichen Archiven entwenden oder vorsätzlich in ihrem Gewahrsam behalten. Endlich bezeichnet die Synode, a. a. O. 50, 411, die durch das Dekret Innocenz' XI. von 1677, s. S. 149 Anm., dem Papst oder Erzbischof alternativ vorbehaltene Exkommunikation für den letzteren als speziell reservirt, und nicht minder

Während bei reservirten Beichtfällen dem Beichtvater eine ihm kraft dieser seiner Stellung an sich für das *forum internum* zukommende Befugniss entzogen wird[1], steht die Absolution von Censuren für das *forum externum* schon nach dem gemeinen Recht dem Ordinarius zu. Eine besondere Bedeutung hatte also die ausdrückliche Reservation derselben nur insofern als sie, wie schon früher[2], die Zuständigkeit anderer kirchlicher Beamten, welche, wie z. B. die Archidiakonen[3], kraft ihrer Jurisdiktion das Recht zur Lossprechung von den Censuren besassen, für solche reservirte Fälle beseitigte[4], weiter aber insofern, als für die letzteren auch die Befugniss der Beichtväter, von dem mit der vorbehaltenen Censur bedrohten Vergehen für das *forum internum* zu absolviren[5], aufgehoben wurde. Da heute kirchliche Jurisdiktionsbeamte, welchen eine das Recht zur Verhängung von Censuren und zur Lossprechung von solchen einschliessende Jurisdiktion neben den Ordinarien zusteht, kaum mehr vorkommen, so haben die bischöflichen Reservate von Censuren jetzt nur noch in der zuletzt gedachten Beziehung, also lediglich in Betreff der Beschränkung der Vollmachten der Beichtväter und für das *forum internum*, nicht mehr wie früher für das *forum externum* praktische Wichtigkeit.

Endlich bestimmt sich der Unterschied zwischen den schlechthin und den *specialiter* reservirten bischöflichen Fällen ebenso wie bei den päpstlichen Reservaten[6].

II. Die Begnadigung. 1. Vorbehalte für den Papst.

a. Durch die Päpste selbst. Wie die päpstlichen Reservate von Censuren während der hier fraglichen Zeit eine fast unübersehbare Vermehrung erfahren haben[7], so ist von den Päpsten, welche seit dem 15. Jahrhundert in ihren Konstitutionen vielfach ihre Verbote mit einer Häufung von Strafen bedrohen[8], in viel grösserem Umfang als früher[9] auch der Erlass der nicht den Charakter von Censuren tragenden Strafen[10],

die „a casu expensarum factarum a monialibus aliisque in monasteriis, conversatoriis, collegiis domibusque oblatarum degentibus ratione officii in quibuscumque functionibus aut festivitatibus", für welchen ein Reskript Clemens' XI. v. 28. Juli 1706, s. auch coll. conc. Lac. 1, 443, schon dem Bischof die Absolution vorbehalten hat.

[1] Des näheren darüber s. Bd. IV. S. 105. 107 u. zu S. 107 a. a. O. n. 2 noch Lavant 1883, Arch. f. k. K. R. 52, 45.

[2] Bd. V. S. 366.

[3] S. z. B. im Bisthum Freising im 17. Jahrhundert, Uttendorfer i. Arch. f. k. K. R. 63, 78. 79.

[4] So dass dasselbe ihnen vom Bischof eventuell erst besonders übertragen werden muss. Über die Absolution der Freisinger Archidiakonen „ex commissione" s. Arch. f. k. K. R. 63, 79. Vgl. ferner die Übertragung der Befugniss zur Absolution für die bischöflichen Reservatfälle in der Verleihungsurkunde des Archidiakonats zu Chiemsee v. 1604, a. a. O. 64, 131.

[5] Vgl. noch c. 29 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39 und dazu Bd. V. S. 366 n. 7, und Sitten 1626 X c. 3, Hartzheim 9, 399: „Absolvi potest excommunicatus a quovis legitimo confessore vel proprio sacerdote, si excommunicatio sit a iure et nulli reservata."

Jedoch ist diese Befugniss den Beichtvätern mitunter wieder für die geheim gebliebenen casus episcopales gewährt worden, s. z. B. Ermland 1610, Hartzheim 9, 112.

[6] S. o. S. 157. Beispiele dafür Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 50, 410.

[7] S. o. S. 145 ff.

[8] Bd. V. S. 910. 911.

[9] Bd. V. S. 366.

[10] Leo X.: Regimini 1515 §. 11, b T. 5, 617, in Betreff der Unfähigkeit zu kirchlichen Benefizien für diejenigen, welche die ihnen unter Einwirkung der Fürsten verliehenen Kirchenämter ausgeübt haben, Bd. V. S. 859 n. 9; Leo X.: Inter graves 1515 §§. 5—8, b. T. 5, 625, in Betreff der Diffidation, Infamie, Unfähigkeit zu actus legitimi, kirchlichen und weltlichen Würden, sowie des Rechtes auf kirchliches Begräbniss für diejenigen, welche die Besitzungen der römischen Kirche feindlich überziehen, Bd. V. S. 750 n. 2; Leo X.: Pastor aeternus 1516 §. 9, b. T. 5, 662, in Betreff des Verlustes aller, einschliesslich der Patriarchal-, Metropolitan-, bischöflichen Kirchen, kirchlichen Würden und Ämter, der Unfähigkeit zu solchen, des Verlustes aller kirchlichen Lehne und der Unfähigkeit zu diesen, sowie der Infamie für diejenigen, welche die französische pragmatische Sanktion von 1438 anwenden, nach ihr urtheilen, sich nach ihr richten und Exemplare derselben bei sich aufbewahren; Leo X.: Exurge 1520 §. 3, b. T. 5, 748, in Betreff derselben Strafen, sowie des Verlustes aller Korporationen gewähr-

d. h. also die Begnadigung in Betreff derselben, bei einer ganzen Reihe von Verbrechen, freilich wieder überwiegend bei solchen hierarchischen Charakters, allein dem päpstlichen Stuhle vorbehalten worden.

ten päpstlichen Privilegien, auch für studia generalia, der Diffidation, Infamie und Unfähigkeit zu actus legitimi für Luther und seine Anhänger. — Paul IV.: Incumbentia 1556 §§. 1. 10. 11, b. T. 6, 523, in Betreff der poena dupli, des Verlustes der kirchlichen Prälaturen, Dignitäten, Benefizien, sowie der Lehne und anderer geliehener Grundstücke für diejenigen, welche die Güter der römischen Kammer occupiren u. detiniren; Paul IV.: Cum secundum 1558 §§. 1—3, b. T. 6, 545, in Betreff der Infamie, des aktiven und passiven Stimmrechts, des Verlustes aller kirchlichen und weltlichen Würden, einschliesslich der kardinalizischen, kaiserlichen und königlichen, aller kirchlichen Benefizien, Offizien und Einkünfte, kirchlicher Rechte und Jurisdiktionen, sowie der Unfähigkeit zu allen gedachten Ämtern und Würden für das Verhandeln über die Papstwahl bei Lebzeiten des Papstes, s. Bd. V. S. 729 n. 9. 10 und S. 730 n. 1; Paul IV.: Cum ex apostolatus 1559 §. 3, b. T. 6, 553 (bestätigt von Pius V.: Inter multiplices 1566 §. 3, l. c. 7, 499), in Betreff derselben Strafen für Ketzerei der Fürsten, Kardinäle und Bischöfe, s. Bd. V. S. 682. — Pius V.: Romanus pontifex 1568 §. 4, b. T. 7, 723, in Betreff des Verlustes der Klerikalprivilegien und der päpstlichen Gnade für die Weihe von clerici in communi viventes, non professi ohne Titel, s. Bd. I. S. 75 n. 6; Pius V.: Si de protegendis 1569 §. 8, b. T. 7, 744, in Betreff der Infamie, des Verlustes der Herrschaften, Würden, Lehne und anderer weltlicher Benefizien, der Vermögenskonfiskation, der Infamie für die Descendenten, der Unfähigkeit derselben zu allen Würden u. s. w., s. Bd. V. S. 739 n. 1, für Eingriffe und Angriffe auf die Inquisitionsgerichte; Pius V.: Super speculam 1570 §. 2, b. T. 7, 872, in Betreff des Verlustes kirchlicher Würden und Administrationen und der Unfähigkeit zu solchen für öffentliches Disputiren über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria. — Gregor XIII.: Decet 1579 §. 6, b. T. 8, 302, in Betreff der Strafen der Apostasie und der Infamie für den Übergang der Angehörigen des Jesuitenordens zu einem anderen Orden ohne die vorgeschriebene Erlaubniss, alternativ mit dem praepositus generalis; Gregor XIII.: Ascendente domino 1584 §§. 14. 22, b. T. 8, 457, (Wiederholung der eben gedachten Bestimmung) und ibid. §. 24 in Betreff der Unfähigkeit zu allen kirchlichen Säkular- und Regularbenefizien und Offizien für die Anfechtung der Konstitutionen und Einrichtungen des Jesuitenordens. — Sixtus V.: Sanctum et Salutare 1589 §§. 3 ff., b. T. 9, 63, in Betreff des Verlustes der kirchlichen Dignitäten, Benefizien und Offizien, des aktiven und passiven Stimmrechts und der Unfähigkeit zu kirchlichen Ämtern für simonistisch geweihte Kleriker, welche in dem erlangten ordo ministriren, Bd. V. S. 711. — Gregor XIV.: Ecclesiae catholicae 1591 §. 20, b. T. 9, 436, in Betreff der Unfähigkeit zu allen kirchlichen Ämtern und Würden und des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts für Mönche, insbesondere Jesuiten, bei Anfechtung der Einrichtungen des Jesuitenordens. — Clemens VIII.: Ambitiosam 1596 §. 1, b. T. 10, 293, in Betreff des Verlustes der Dignitäten, Ämter und Würden, der Unfähigkeit zu solchen und des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts für den ambitus um Würden und Ämter in der Calmaldolenser-Kongregation (s. auch const.: Ambitiosam 1600 §. 1, b. T. 10, 599, dasselbe für die Kongregation b. Petri der Eremiten des h. Hieronymus zu Pisa); Clemens VIII.: Romani pontificis 1594 §. 4, b. T. 10, 176, in Betreff der auf die Verletzung der kirchlichen Freiheiten gesetzten Strafen, s. Bd. V. S. 731 ff., für diejenigen, welche die Mönche der Cistercienser-Kongregation der h. Maria de Alcobatia in Portugal vor weltliche Gerichte ziehen und die Richter, welche Sachen gegen dieselben verhandeln; Clemens VIII.: Quaecumque 1596 §§. 1. 2. 4, b. T. 10, 277, in Betreff des Verlustes aller Würden und Ämter, sowie des aktiven und passiven Stimmrechts, der Unfähigkeit zu den ersteren und einjähriger Gefängnissstrafe für Mönche der Kongregation Johannes' des Evangelisten in Portugal, welche gegen Anordnungen ihrer Oberen an die weltliche Gewalt oder nicht zum Orden gehörige Prälaten rekurriren, Bd. V. S. 733 n. 2; Clemens VIII.: Nullus 1601 §. 22, b. T. 10, 662, in Betreff des Verlustes der Offizien und Unfähigkeit dazu für den ambitus in Mönchsorden. — Paul V.: Creditam 1608 §. 25, b. T. 11, 511, in Betreff der indignatio des Papstes, des Verlustes aller kirchlichen Benefizien und Offizien, sowie der Unfähigkeit zu diesen für die Herausnahme und Entfernung von Büchern und Handschriften aus der Ambrosianischen Bibliothek in Mailand; Paul V.: Regis pacifici 1616 §. 7, b. T. 12, 356, in Betreff der Befugniss zu predigen, öffentlich zu lesen und zu lehren, sowie des aktiven und passiven Stimmrechts bei Wahlen jedweder Art und der Unfähigkeit zu den gedachten Funktionen für das öffentliche Disputiren über die unbefleckte Empfängniss der Jungfrau Maria; Paul V.: Cum sicut 1612 §. 3, b. T. 12, 25 (nur für Spanien), in Betreff aller bisher für das Lesen verbotener Bücher angedrohten Strafen, s. Bd. V. S. 690, für das Lesen, Halten, Drucken und Verkaufen ketzerischer Bücher (alternativ mit dem Generalinquisitor). — Gregor XV.: Sanctissimus 1621 §. 4, b. T. 12, 596, in Betreff des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechtes für die Wahl ungeeigneter Konservatoren. — Urban VIII.: Ex debito 1633 §. 8, b. T. 14, 320, in Betreff der Konfiskation der Waaren und des Handelsgewinns für handelnde Missionare aus dem Mönchsstande in Japan und Ostindien, Bd. V. S. 903. — Innocenz X.: Inter cetera 1649 §. 4, b. T. 15, 646, für die Ordensoberen in Italien und auf den angrenzenden Inseln, welche den Vermögensstatus ihrer Häuser nicht aufmachen und die Zahl der aufzunehmenden Regularen nicht festsetzen, in Betreff des Verlustes des aktiven

Wie bei den Absolutionen kommt es auch hier, freilich sehr selten, vor, dass die Kompetenz zur Begnadigung neben dem Papst alternativ einer anderen kirchlichen höheren Instanz [1] beigelegt wird. Nicht minder haben die Päpste mehrfach sich auch die Begnadigung, ebenso wie die Absolution, *specialiter* [2] reservirt.

2. Während die allgemeinen Konzilien dieser Zeit keine Vorbehalte der Begnadigung von Strafen für einzelne Vergehen festgesetzt haben, ist dies dagegen seitens der Partikularsynoden, aber nur sehr selten, geschehen [3].

und passiven Stimmrechts und der Offizien, sowie der Unfähigkeit zu solchen. — Alexander VII.: Piae sollicitudinis 1657 §. 2, b. T. 16, 275, in Betreff des Verlustes des Amtes eines kirchlichen Musikmeisters für Zulassung unpassender Musik (Rom), s. Bd. V. S. 544 n. 10. — Clemens X.: Quoniam 1673 §. 2, b. T. 18, 426, in Betreff des Verlustes des aktiven und passiven Stimmrechtes und der immerwährenden Unfähigkeit zu Offizien für die Benutzung unerlaubter Mittel zur Erlangung von Ämtern seitens der Regularkleriker der Kongregation der Theatiner (alternativ mit dem Generalkapitel). — Innocenz XII.: Nuper a congregatione 1697 in Betreff der Strafen für die Verletzung der von Urban VIII. u. Innocenz XII. bestätigten Dekrete der congregatio concilii hinsichtlich der Messstiftungen und der Feier der stiftungsmässigen Messen, bei Ferraris s. v. missa art. 2 n. 2 §. 36 und Richter, Tridentinum S. 149 §. 28, vgl. Bd. IV. S. 208). — Benedikt XIII.: Catholicae ecclesiae 1725, b. T. 22, 158, in Betreff der privatio beneficii und des Verlustes der Einkünfte der Benefizien für clerici beneficiati, welche in Laienkleidung einhergehen, s. Bd. V. S. 894. 895; Benedikt XIII.: Maxima 1728 §. 25, b. T. 22, 559, in Betreff des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechtes für Regularen bei Nichtbeschaffung der vorgeschriebenen Archiveinrichtungen (nur für Italien). — Clemens XIII.: Romanus pontifex 1732 §. 4, b. T. 23, 314, in Betreff des Verlustes der Offizien, Dignitäten und Benefizien, des aktiven und passiven Stimmrechts, sowie der Unfähigkeit zu den gedachten kirchlichen Stellen und zum Beichthören bei Gebrauch von widerrufenen Indulten und Vollmachten zur Absolution von päpstlichen u. bischöflichen Reservatfällen. — Benedikt XIV.: Detestabilem 1752 §. 4, bull. Bened. 4, 16, in Betreff der Entziehung des christlichen Begräbnisses für die im Duell Gefallenen oder in Folge desselben Gestorbenen, Bd. V. S. 802 n. 3. — Pius IX.: Cum catholica 1860, Arch. f. k. K. R. 5, 171. 174, in Betreff des Verlustes aller kirchlichen Privilegien und Indulte für die Urheber der Losreissung Umbriens und der Marken vom Kirchenstaate, s. Bd. V. S. 544 Anm.; Pius IX.: Romanus pontifex, Arch. f. k. K. R. 31, 181; Acta s. sed. 7, 401; (Avanzini-) Pennacchi comm. in const. Apostolicae Sedis 1, 413, in Betreff der Privation der Einkünfte aus den kirchlichen Benefizien und etwaiger kirchlicher Einnahmen für die unstatthafte Zulassung eines landesherrlich nominirten Bischofs als Verwesers eines erledigten Bisthums, s. Bd. V. S. 861.

[1] Dem praepositus generalis, Gregor XIII.: Decet 1579 §. 6, b. T. 8. 302, u. Domino 1584 §§. 1. 4, b. T. 8, 457, s. S. 162 Anm., dem Generalinquisitor, Paul V.: Cum sicut 1612 §. 3, b. T. 12, 25, s. a. a. O.; dem Generalkapitel Clemens X.: Quoniam 1673, b. T. 18, 426, s. diese Seite Anm.

[2] Leo X.: Pastor aeternus 1516 §. 9, b. T. 5, 659, s. S. 161 n. 10: „poenis ... a quibus vigore cuiuscumque facultatis aut clausularum, etiam in confessionalibus quibusvis personis sub quibusvis verborum formis concessis contentarum, nisi a romano pontifice ... vel alio ab eo ad id in specie facultatem habente praeterquam in articulo mortis constituti, absolvi nequeunt; Leo X.: Exurge 1520 §. 3, b. T. 5, 748, s. a. O. (dieselbe Formel). — Paul IV.: Cum secundum 1558 §. 2, b. T. 6, 545, s. S. 162 Anm.: „nec infamia huiusmodi ab eis aboleri neque ipsi ullo umquam tempore ad vocem, dignitates, honores, bona, iura et actus huiusmodi nisi ex speciali verbo et mandato nostro seu romani pontificis pro tempore existentis nostra seu illius manu subscripto ac specifica et individua reatus et culpae suae qualitate expressa restitui possint.“ — Pius V.: Si de protegendis 1569 §. 9, b. T. 7, 744 (s. a. a. O.): „eam omnium et quarumcumque absolutionum rationem a praedictis criminibus ... ita deinceps habendam optamus, ut successores nostri nullas, nisi saltem semestri post cuiusque assumptionem ad huius dignitatis fastigium excurso ac precibus ad officium inquisitionis hic institutum verificatis concedant. Decernentes omnes et quascumque huiusmodi absolutiones, habilitationes et restitutiones, quae precibus sic non verificatis de caetero fient, nemini prorsus prodesse; sed nec praesentibus nisi toto ipsarum tenore ad verbum inserto et gratia ex certa romani pontificis scientia facta et propria manu subsignata ulla in parte derogari nec derogatum censeri debere.“ — Sixtus V.: Sanctum et salutare 1589 §. 5, b. T. 9, 63 (s. S. 162 Anm.): „ut qui absolutionem et dispensationem huiusmodi petent, semper, quamvis delictum adhuc occultum extitit, non per officium s. poenitentiariae, sed a nobis et pro tempore existente romano pontifice in utroque foro absolutionem petere teneantur; alioquin ipsae concessiones et absolutiones etiam cum clausula *quod praesentis constitutionis tenor et alia praedicta habeantur pro expressis* prorsus nullae, irritae et invalidae existant.“ — Alexander VII.: Piae sollicitudinis 1657 §. 2, b. T. 16, 275 (s. diese Seite Anm.). — Benedikt XIII.: Catholicae ecclesiae 1725, b. T. 22, 158 (s. a. a. O.): „qua quidem restitutionis obligatione a nemine praeterquam a nobis et a romano pontifice pro tempore existente (sublata ceteris omnibus etiam poenitentiariae apostolicae officio et maiori poenitentiario condonandi facultate) eos absolvi et liberari posse volumus.“

[3] Vgl. Salzburg 1418 c. 20, Hartzheim 5, 181: „Qui vero ... taliter a patronis (d. h.

III. Die Beschränkung der Reservate durch die Konstitution Pius' IX. vom 12. Oktober 1869. Die ebengedachte Konstitution Pius' IX. hat zwar prinzipiell und allgemein keine Bestimmungen über die päpstlichen Vorbehalte in Betreff der Absolution und Begnadigung getroffen. Da indessen derartige Reservationen sowohl in älterer wie in der hier fraglichen Zeit sehr selten für *censurae* und *poenae ferendae sententiae*[1], vielmehr fast ausschliesslich für solche, welche als *latae sententiae* oder als diesen rechtlich völlig gleichwerthig gewordene[2] Generalcensuren verhängt waren, ausgesprochen worden sind[3], so hat die erwähnte Konstitution durch die Aufhebung einer erheblichen Zahl von letzteren indirekt auch die Fälle der zahllosen päpstlichen Vorbehalte in demselben Umfange wie die censurae und poenae l. s. selbst verringert.

Hält man dasjenige fest, was früher in Betreff der Tragweite der Konstitution von 1869 ausgeführt ist, so ergiebt sich des Näheren folgendes:

Die Beseitigung der Vorbehalte bezieht sich auf die päpstlich reservirten Censuren (Exkommunikation, Personal- und Lokalinterdikt und interdictum ingressus ecclesiae) und ferner auf die in derselben Weise vorbehaltenen Suspensionen, gleichviel ob diese im einzelnen Fall den Charakter der Censur oder der *poena vindicativa* haben, also auf die päpstlichen Absolutionsfälle und auf die päpstlich reservirten Begnadigungen, diese letzteren jedoch nur soweit etwaige als poenae vindicativae angedrohte Suspensionen in Betracht kommen[4], mögen alle diese auf dem gemeinen Recht des Corpus iuris, oder auf den späteren allgemeinen Konzilien oder auf päpstlichen Konstitutionen, welche für die ganze Kirche oder nur zu Gunsten einzelner kirchlicher Institute, einzelner Fürsten, einzelner Länder oder Diöcesen oder einzelner Orden erlassen sind oder nur die Vergehen bestimmter Personenklassen, wie z. B. der Kurialbeamten, betreffen[5], beruhen oder selbst auch blos in den mit Genehmigung des Papstes ergangenen Erlassen der römischen Kurialbehörden festgesetzt sein[6]. Soweit die betreffenden Censuren und Suspensionen durch die gedachte Konstitution entfallen sind, haben also auch die entsprechenden päpstlichen Reservate ihre Beseitigung gefunden.

Dagegen stehen noch heute in Kraft:

unter Vorbehalt eines Theiles der Zehnten oder Einkünfte des Benefiziums seitens der Patrone zu ihrem eigenen Vortheile) beneficia per praesentationem recipere non verentur, officio beneficioque priventur nec ad beneficium vel actus ecclesiasticos admittantur, nisi per sedem apostolicam cum ipsis fuerit dispensatum"; Tours 1583 c. 14, Hardouin 10, 1423: „multi nomine tenus sacerdotes, censuram ecclesiasticam contemnentes, excommunicati vel suspensi a praelatis ipsorum exigentibus culpis . . . obtrectare sibi interdicta mysteria divina non verentur . . . Statuimus igitur, ut tales sine spe restitutionis ab officiis et beneficiis deponantur et infames sint et de cetero ad beneficia ecclesiastica nullatenus admittantur, nisi per poenitentiam approbatam et conversationem landabilem sedis apostolicae gratiam meruerint obtinere"; Edikt des Kardinalvikars v. Rom 1613 betr. die unbefugte Herausnahme von Reliquien aus den Katakomben, (Avanzini-)Pennacchi comm. 1, 1031 n. 1, s. Bd. V. S. 756: „che i regolari . . . incorrono anche ipso facto la privazione di voce attiva e passiva e inhabilità alle dignità e governi delle loro religioni, da quali non possono essere assoluti e abilitati, se non dalla santità di nostro signore."

[1] Bd. V. S. 654 ff.

[2] A. a. O. S. 653. 654.

[3] Von den mittelalterlichen Reservaten macht allein c. 29 (Lateran. IV.) X de praed. III. 5, s. Bd. V. S. 362, eine Ausnahme, während dies hinsichtlich des c. 19 (Coelest. III.) X de sent. exc. V. 39 zweifelhaft bleibt, s. Bd. V. S. 853 n. 5 (wegen des Reservats bei dem privilegium canonis vgl. Bd. V. S. 134 n. 1). Aus der hier fraglichen Zeit kommt blos c. 3 (Paul II.) in Extrav. comm. de poen. V. 9 (Vorbehalt für die wegen Verschwörung gegen den Papst verhängten Censuren und Strafen), s. Bd. V. S. 728, in Betracht.

[4] Bd. V. S. 655.

[5] A. a. O.

[6] S. o. S. 158 u. Bd. V. S. 656.

1. von den päpstlichen Reservaten in Betreff der einzelnen Censuren und Suspensionen:

a. diejenigen, welche die gedachte Konstitution ausdrücklich aufführt, nämlich die dort verzeichneten 12 Fälle der excommunicatio specialiter reservata[1] und die 18 Fälle der schlechthin reservirten[2], ferner 8 Fälle der vorbehaltenen Suspensionen[3] und ein Fall des speziell reservirten Personalinterdikts[4],

b. der eine durch das Tridentinum[5] aufgestellte Fall der päpstlich reservirten Exkommunikation[6],

c. diejenigen päpstlichen Vorbehalte, welche in Betreff von Vergehen bei der Papstwahl[7] gemacht sind, und

d. diejenigen, welche sich auf die innere Leitung von Orden, Ordenshäusern, von Kongregationen, von kirchlichen Kollegien, sowie von den unter kirchlicher Autorität errichteten frommen Stiftungen beziehen,

sofern die Strafen zu c. und d. bis zum Erlass der Konstitution in lebendiger Übung gewesen sind[8].

e. Zu diesen sind nach Erlass der gedachten Konstitution Pius' IX. noch folgende neue Fälle hinzugetreten:

zwei speziell dem Papste reservirte Exkommunikationen

gegen Kanoniker und Dignitäre, welche die Obsorge, Leitung oder Verwaltung einer erledigten bischöflichen Kirche dem vom einer weltlichen Regierung präsentirten oder nominirten Kandidaten vor Vorlegung des apostolischen Bestätigungsschreibens seitens desselben übertragen, sowie gegen diejenigen der gedachten Kandidaten, welche auf Grund einer solchen Übertragung die Verwaltung der Kirche übernehmen, und diejenigen, welche solchen Kandidaten als Leiter der Kirche Gehorsam leisten oder ihnen Hülfe, Rath oder Begünstigung gewähren[9], ferner

gegen diejenigen, welche in den Diöcesen der Provinzen Venedig und Mailand auf Grund einer Wahl des Volkes als Pfarrer oder Vikare sich den Besitz der Kirche oder ihrer Rechte und ihres Vermögens anmassen oder die Funktionen des betreffenden Amtes ausüben[10],

weiter eine speziell dem Papst reservirte *suspensio ab exercitio pontificalium* gegen Kanoniker und Dignitäre in dem vorhin gedachten Fall, wenn sie[11] die Bischofsweihe besitzen,

eine demselben schlechthin vorbehaltene *suspensio a divinis* gegen Geistliche des Priestergrades, welche auf irgend eine Weise Messstipendien für zu lesende Messen

[1] S. Bd. V. S. 657 n. 11 unter No. 1. 2. 3. 10. 14. 15. 17. 20. 21. 22. 23. 35.

[2] A. a. O. unter No. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 16. 19. 24. 27. 28. 31. 32. 34. 36 angeführten, zu denen noch der nicht besonders gezählte Fall der unberechtigten Absolution von den speziell dem Papst vorbehaltenen Fällen, s. Bd. V. S. 869 n. 4, tritt.

[3] Sie sind Bd. V. S. 660 n. 3 näher bezeichnet.

[4] Bd. V. S. 519 n. 1 u. S. 661 n. 1.

[5] Die Konstitution hält zwar alle durch das Tridentinum selbst aufgestellten Exkommunikationen, Suspensionen und Interdikte latae sententiae aufrecht, Bd. V. S. 658. 660. 661, aber diese sind bis auf eine einzige nicht reservirt.

[6] S. Trid. Sess. XXII. c. 11 de ref., vgl. oben S. 151 u. Bd. V. S. 751. 752.

[7] S. Gregor XV.: Aeterni patris 1621, b. T. 12, 619, s. S. 148 Anm. u. Bd. S. 661 n. 5.

[8] Bd. V. S. 661.

[9] Const. Pii IX.: Romanus pontifex v. 28. August 1873, Arch. f. k. K. R. 31, 181; Acta s. sed. 7, 401, vgl. Bd. V. S. 659 n. 4 u. S. 861.

[10] Dekret Pius' IX. v. 23. Mai 1874, Acta s. sed. 7, 702, s. Bd. V. S. 659 n. 4 u. S. 862 n. 5.

[11] S. die citirte const. Pius' IX.: Romanus pontifex 1873, s. o. Anm. 9, vgl. Bd. V. S. 585 n. 8 a. E., S. 660 n. 6 u. S. 862.

sammeln und den Priestern, denen sie die Celebration übertragen, statt der Messstipendien Bücher und andere Waaren geben, gleichviel ob sie den Gewinn für sich behalten oder ihn frommen Stiftungen und Werken zuwenden, sowie

gegen Priester, welche von den eben gedachten Sammlern Messstipendien für die Celebration von Messen in Büchern oder Waaren annehmen[1],

eine in der gleicher Weise reservirte Suspension von den erlangten Weihen

gegen Kleriker ohne Priesterweihe für das Sammeln von Messstipendien in dem vorher erwähnten Falle[2],

endlich ein dem Papst speziell reservirtes *interdictum ingressus ecclesiae*

gegen Kanoniker und Dignitäre, welche zugleich die Bischofsweihe haben, neben der oben erwähnten suspensio ab exercitio pontificalium in dem dort näher bezeichneten Fall[3].

Ferner sind in Geltung geblieben:

2. diejenigen päpstlichen Reservate, welche auf den vorher erwähnten kirchengesetzlichen Anordnungen[4] beruhen und sich auf die Begnadigung in Betreff anderer Strafen als der verschiedenen Arten von Suspensionen[5] beziehen[6], wozu noch

die speziell reservirte päpstliche Begnadigung von der Privation der Einkünfte aus den kirchlichen Benefizien oder den sonstigen kirchlichen Einnahmen für die Kanoniker in dem S. 165 n. 9 besprochenen Falle getreten ist[7];

3. diejenigen päpstlichen Vorbehalte, welche durch das partikuläre Recht festgesetzt sind[8], gleichviel, ob sie sich auf Censuren oder *poenae vindicativae* beziehen, also eine Absolution oder eine Begnadigung von denselben betreffen[9].

Was sodann die bischöflichen Reservatfälle anlangt, so sind alle auf dem gemeinen Recht[10] beruhenden Vorbehalte, soweit sie sich auf die erwähnten Censuren und Suspensionen *latae sententiae* erstrecken und keine Aufnahme in die Konstitution Pius' IX. gefunden[11] haben, beseitigt, dagegen sind die durch das Partikularrecht[12] festgesetzten bischöflichen Reservatfälle in Kraft geblieben[13], sofern sie sich nicht lediglich auf etwaige durch das gemeine Recht betroffenen Fälle beziehen, und sie gegenüber den Abänderungen desselben durch die citirte Konstitution nicht mehr haltbar sind[14].

[1] S. das von Pius IX. bestätigte Dekret v. Congr. conc. v. 25. Mai 1853, Arch. f. k. K. R. 70, 126 u. Acta s. sed. 26, 56, Bd. V. S. 660 n. 1.

[2] S. die vor. Anm. u. Bd. V. S. 660 n. 7.

[3] S. S. 165 n. 11, Bd. V. S. 661 n. 3 und Bd. V. S. 863.

[4] S. o. S. 164.

[5] Denn auf diese poenae vindicativae bezieht sich die const. Pius' IX. v. 1869 nicht, Bd. V. S. 655. 657.

[6] S. die älteren gemeinrechtlichen Fälle Bd. V. S. 366. 367 und die Nachträge zu S. 367 auf S. 974 a. a. O., die neueren in diesem Bande o. S. 161 n. 1.

[7] Vgl. noch Bd. V. S. 861. 862.

[8] Denn das Partikularrecht ist durch die const. Pii IX. v. 1869 nicht berührt worden, s. Bd. V. S. 656. 657.

[9] Für die ältere Zeit s. Bd. V. S. 363. 367, für die neuere diesen Band o. S. 158 n. 2 u. S. 163 n. 3. In Betreff der meisten ist es aber sehr fraglich, ob sie noch heute an sich in Kraft stehen oder nicht vielmehr veraltet sind. Wegen des a. a. O. citirten Ediktes v. 1613 s. Bd. V. S. 756.

[10] S. o. S. 164.

[11] S. die Bd. V. S. 657 n. 11 unter no. 13. 18 und 33 erwähnten Exkommunikationen und das a. a. O. S. 661 n. 1 unter no. 2 gedachte Personalinterdikt. Dazu treten von den nicht beseitigten Suspensionen des Tridentinums die in Sess. XXIV. c. 1 de ref. matr.; Bd. V. S. 606 n. 7; Sess. XXIII. c. 8 de ref., s. Bd. I. S. 100 n. 4; Sess. XIV. c. 2 de ref., Bd. I. S. 99 n. 4; Sess. XXV. c. 17 de reg.

[12] S. Bd. V. S. 656.

[13] S. Bd. V. S. 366 und oben diesen Band S. 158 ff.

[14] Wie dies mit den durch die Konzilien v. New York 1861 und Australien 1869, coll. conc. Lac. 3,

b. Das geltende Recht in Betreff der Absolutions- und Begnadigungsgewalt (Sachliche und örtliche Zuständigkeit).

§. 372. aa. *Die Absolutionsgewalt.*

Der ältere Grundsatz, dass dasjenige kirchliche Leitungsorgan, welches die sachliche und persönliche Zuständigkeit zur Verhängung von Censuren besitzt, auch die Befugniss hat, die Absolution von diesen zu gewähren, ist noch heute geltenden Rechtes[1], ebenso der weitere, dass im konkreten Falle das Recht dazu demjenigen kirchlichen Oberen gebührt, welcher eine Censur auf Grund seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ausgesprochen hat[2]. I. Soweit es sich um die Regel handelt, st dies: 1. in Betreff der Censuren *ferendae sententiae* der Ordinarius, also vor Allem der Bischof[3], von welchem die Censur verhängt worden ist, für ihn der Generalvikar, wenn er durch Spezialmandat dazu ermächtigt ist[4], ferner ein speziell mit der Ausübung der Kriminal- oder Disciplinargerichtsbarkeit in einem gegebenen Fall oder mit der Ertheilung der Absolution betrauter Delegat[5], sodann während der Sedisvakanz der Kapitelsverweser[6], bei Unfähigkeit des Bischofs der Koadjutor[7], bei rechtlicher Verhinderung desselben und im Falle der s. g. sedes impedita der vicarius apostolicus[8], endlich nach dem Ausscheiden des Ordinarius aus seinem Amt der Nachfolger desselben[9].

Der vorgesetzte kirchliche Obere kann die Absolution ohne Weiteres nur vornehmen, wenn er, wie namentlich der Papst[10], eine mit der Jurisdiktion des unteren konkurrirende Gewalt besitzt[11], dagegen im entgegengesetzten Fall allein dann, wenn

297, festgesetzten bischöflichen Reservaten der Fall ist, s. Bd. V. S. 686 Anm. Sp. 1.

Die den römischen Kongregationen reservirten Fälle, s. S. 158, sind soweit entfallen, als sie auf päpstlich bestätigten Dekreten beruhen, weil diese einer direkten päpstlichen Anordnung gleichstehen, also in der const. Pius' IX. v. 1869 hätten aufrechterhalten werden müssen, s. Bd. V. S. 656.

[1] Bd. V. S. 360, denn eine Abänderung ist nicht erfolgt. Zweifel besteht darüber nicht, Suarez, de censuris disp. VII. s. 2 n. 1. 2; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 452; Kober, Suspension d. Kirchendiener S. 135; Heiner, die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884. S. 377.

[2] Bd. V. S. 372.

[3] Ferner der praelatus nullius dioeceseos, Bd. II. S. 345.

[4] Sei es zur Ausübung der Straf- und Disciplinarstrafgewalt, worin auch das Recht zur Absolution von Censuren enthalten ist, sei es blos speziell zur letzteren, s. Bd. II. S. 214. 215 (wegen einer Ausnahme s. a. a. O. S. 215 n. 21).

[5] Sofern der Delegant überhaupt das Recht besitzt, Delegationen vorzunehmen, s. darüber Bd. I. S. 185. Ist Jemand nur delegirt, eine Censur zu verhängen, so erlischt seine Befugniss mit der Erledigung dieses Auftrags, so dass er nicht von der Censur zu absolviren berechtigt ist, s. Suarez l. c. n. 8; Schmalzgrueber V. 39 n. 92.

[6] Bd. II. S. 244. 245. Wenn Kober, Kirchenbann 2. A. S. 467, bei Suspension oder Exkommunikation des Kapitels die Befugniss des Kapitelsverwesers fortfallen lässt, so ist dies nach neuerem Recht nicht richtig, da derselbe seine Jurisdiktion völlig unabhängig vom Kapitel besitzt und nicht mehr Vertreter des letzteren ist, s. Bd. II. S. 238.

[7] Bd. II. S. 255.

[8] A. a. o. S. 257. 259, bis zur Bestellung eines solchen das Kapitel, Kober a. a. O. S. 455.

[9] c. 40 (Epaon 517) C. XI qu. 3.

[10] Dass dieser seine Befugniss auch delegiren kann, ist selbstverständlich, s. Bd. I. S. 185; vgl. auch Urban VIII.: Ad aures 1624, b. T. 13, 100 (Vollmacht für den Schweizer Nuntius, Bischöfe, Prälaten und andere Geistliche, welche gegen die const. Pauls II.: Ambitiosae, s. Bd. V. S. 879, verstossen haben, von den durch diese angedrohten Censuren zu absolviren). War seinem Delegaten die Befugniss zur Exkommunikation ertheilt, so kann der letztere die Absolution noch innerhalb eines Jahres nach der Fällung der betreffenden Sentenz vornehmen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Papst allein dazu befugt, vgl. c. 26 (Innoc. III.) X de off. iud. del. 29, s. Bd. I. S. 189 n. 3, Kober, Kirchenbann 2. A. S. 454.

[11] Wie ferner auch der Ordensgeneral gegenüber dem Provinzial, der letztere gegenüber dem einzelnen Klostervorsteher, Suarez l. c. n. 18; Kober a. a. O. S. 458.

die Angelegenheit in Folge eines Rechtsmittels, namentlich in Folge der Appellation, an ihn gelangt ist[1].

Gleichgültig ist es, ob der Ordinarius die Censur auf Grund seiner Zuständigkeit *ratione domicilii*[2] oder *delicti commissi*[3] verhängt hat. Immer wird aber durch die Aussprechung der Censur für den kirchlichen Oberen die ausschliessliche Zuständigkeit auch für die Absolution begründet. Demnach kann der Ordinarius der Diöcese des begangenen Vergehens nicht die vom Bischof des Wohnsitzes verhängte Censur[4] oder umgekehrt[5] aufheben, und ebensowenig verliert der letztere seine Kompetenz dazu dadurch, dass der Censurirte vor der Absolution seinen Wohnsitz in eine andere Diöcese verlegt[6].

2. Hinsichtlich der gemeinrechtlich festgesetzten *censurae latae sententiae* besitzt nicht nur der Gesetzgeber, welcher eine solche angedroht hat[7], sondern auch der Ordinarius und jeder kirchliche Obere oder Bevollmächtigte, welcher die Befugniss hat, an seiner Stelle dessen Jurisdiktion auszuüben[8], unter der Voraussetzung, dass der erstere der *episcopus proprius* des von der Censur ergriffenen Thäters ist, das Recht zur Absolution[9]. Der episcopus proprius des letzteren ist aber einmal der Ordinarius des Domizils[10], oder bei demjenigen, welcher ein solches nicht begründet oder aufgegeben hat, der des jeweiligen Aufenthaltsortes[11], gleichviel, ob die mit der censura l. s. bedrohte That in der Diöcese des ersten, bez. des zweiten Ortes begangen worden ist oder nicht, gleichviel ob sich der Schuldige in einem der eben gedachten Bischofssprengel oder in einem anderen aufhält[12]. Andererseits muss aber auch der Ordinarius der Diöcese des begangenen Deliktes als episcopus proprius betrachtet werden, denn da er auf Grund desselben zum Einschreiten, z. B. der Deklaration der eingetretenen Censur, befugt ist, so kommt ihm auch die Zuständigkeit zur Gewährung der Absolution zu[13].

3. Dieselben Regeln müssen ferner für den Fall gelten, dass Jemand in eine

[1] Auch in dieser Beziehung ist es bei dem mittelalterlichen Recht, s. darüber Bd. V. S. 372 n. 6, verblieben. Dasselbe gilt nach Trid. Sess. XXIV. c. 20 de ref. ebenfalls in Betreff der Legaten, welche in dieser Beziehung nicht mehr die konkurrirende Jurisdiktion des Papstes neben den Bischöfen auszuüben befugt sind, s. Bd. I. S. 525.

[2] S. o. S. 60 oder bei Personen ohne festes Domizil auf Grund des vorübergehenden Aufenthaltsortes, S. 61.

[3] S. o. S. 61.

[4] Denn wenn der erstere nicht eingeschritten ist, hat seine Zuständigkeit keine Anwendung gefunden und ist durch die Prävention des Ordinarius des Domizils ausgeschlossen worden.

[5] So auch Avila de censuris ecclesiasticis P. II. c. 7 disp. 1 dub. 13 concl. 3; Suarez l. c. n. 27 a. E., weil hier der Ordinarius des begangenen Vergehens durch seine Prävention die Zuständigkeit des Bischofs des Domizils beseitigt hat.

[6] Weil dadurch die einmal begründete Jurisdiktion nicht aufhört, arg. c. 19 (Gregor IX.) X de foro comp. II. 2, vgl. auch Suarez l. c. n. 26; Schmalzgrueber V. 39 n. 87; Kober a. a. O. S. 457.

[7] Also das allgemeine Konzil oder der Papst.

[8] Vgl. darüber o. S. 167; auch Suarez l. c. s. 3 n. 10 ff. u. Kober, Kirchenbann S. 467 ff.

[9] c. 29 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 29 u. c. un. (Bonifac. VIII.) in VI de M. et O. I. 17, s. dazu Bd. V. S. 372 n. 8 und S. 373 n. 2 u. Suarez l. c. s. 3 n. 2 ff.

[10] S. o. S. 60 und zwar des Domizils zu der Zeit der Nachsuchung der Absolution, wenngleich der Thäter dasselbe erst nach Verübung des Vergehens gewechselt hat, Suarez l. c. n. 2 n. 26.

[11] S. o. S. 61; Suarez l. c. n. 8.

[12] Suarez l. c. n. 5, denn c. 29 X cit. V. 29 legt die Zuständigkeit dem episcopus proprius bei, und diese wird für den episcopus delicti commissi allein erst durch die Prävention, d. h. das strafrechtliche Einschreiten desselben, nicht aber blos durch das Begehen der Strafthat und die damit herbeigeführte Inkurrirung der Censur in einer anderen Diöcese begründet.

[13] Suarez l. c. n. 6, nicht aber jedem Ordinarius einer fremden Diöcese, so (Avanzini-) Pennacchi comm. 2, 6 u. Kober a. a. O. S. 466, welcher letztere sich dafür auf eine von ihm nicht näher nachgewiesene Gewohnheit beruft. Dagegen spricht auch c. 9 (Innoc. III.) X de off. leg. I. 30, vgl. Suarez l. c., welcher l. c. n. 7 allerdings auch eine Kompetenz auf Grund einer diuturna inhabitatio, also eines Quasidomizils, s. darüber o. S. 60, annimmt.

Generalcensur verfallen ist, da diese nach dem neueren Recht den *censurae l. s.* rechtlich völlig gleichstehen[1].

4. Endlich finden die gedachten Grundsätze auch für Censuren *latae sententiae* und Generalcensuren, welche nicht vom gemeinen Recht, sondern von den Partikularsynoden ausgesprochen worden sind, insofern Anwendung, als sie nicht blos von diesen, sondern auch von den ihnen unterworfenen Ordinarien aufgehoben werden können. Dagegen besteht hier der Unterschied, dass diejenigen, welche die strafbare Handlung ausserhalb des Sprengels des die Censur l. s. oder generalis verhängenden Kirchenoberen oder synodalen Organs begangen haben[2], oder welche einem solchen Bezirk nicht durch ihr Domizil angehören, dadurch nicht gebunden werden[3], dass also die Konkurrenz des Ordinarius domicilii und desjenigen delicti commissi hier allein dann, wenn die Censur von einem für die mehreren Diöcesen oder für die diesen gleichstehenden Sprengel zuständigen Organ verhängt worden ist[4], eintreten kann, und dass, abgesehen von diesem Ausnahmefall[5], immer nur der Ordinarius des Sprengels, für welchen die Censur verhängt ist, zur Ertheilung der Absolution zuständig ist.

Selbstverständlich ist es, dass auch in den unter 1 bis 4 gedachten Fällen ausser dem Ordinarius derjenige kirchliche Obere, welchem, z. B. wie dem Papst, eine mit demselben konkurrirende Jurisdiktion zukommt, zu absolviren befugt ist[6].

II. Ausnahmen von den gedachten Regeln treten ein:

1. In Betreff derjenigen Personen, welche von der Jurisdiktion der Ordinarien eximirt sind. Hierher gehören zunächst die Kardinäle, Erzbischöfe[7] und Bischöfe[8]. Für die Absolution der beiden ersten Gruppen ist einzig und allein der Papst zuständig[9], für die Bischöfe allerdings auch die Provinzialsynode, soweit es sich um die von ihr etwa wegen leichterer Vergehen verhängten Censuren handelt[10].

Ferner unterstehen die sonst eximirten Anstalten und Personen, so vor Allem[11]

[1] Bd. V. S. 653. 654. Unstreitig ist dies allerdings nicht. So wird die Generalcensur für ein vorher begangenes Delikt der Verhängung einer censura ferendae sententiae gleichgestellt, s. z. B. Suarez l. c. s. 2 n. 20, da es gleich sei, ob diese gegen einen oder gegen mehrere gemeinsam ausgesprochen werde, was aber nur für den Bd. V. S. 139 n. 1 a. E. erwähnten, nicht aber für den a. a. O. S. 136 besprochenen Fall zutrifft. Die Generalcensuren für künftig zu begehende Vergehen hat schon ein Theil der Älteren rechtlich den *censurae latae sententiae* gleichgestellt, während ein anderer sie mit Rücksicht auf den ursprünglichen, älteren Charakter den censurae ab homine gleich behandelt wissen wollte, s. die Anführungen bei Suarez l. c. s. 2 n. 21 ff., welcher sich für diese letztere Meinung entscheidet, die erstere aber als probabilis gelten lässt.

[2] Die Doktrin hat auch für diese Censuren die Vorschrift des c. 29 X eod. V. 39 für anwendbar erklärt, Suarez l. c. s. 3 n. 20. 21. Da schon die älteren mittelalterlichen Provinzial- und anderen Partikularkonzilien, s. Bd. V. S. 376 n. 6, u. ebenso auch noch die des 15. Jahrhunderts, s. Angers 1448 c. 17; Köln 1452 und Toledo 1473 c. 27, Hardouin 9, 1352. 1368. 1515, den zu den betreffenden Sprengeln gehörigen Bischöfen die Befugniss ertheilt haben, von den von ihnen ausgesprochenen Censuren zu absolviren, so lag hierin eine Verallgemeinerung desjenigen, was herkömmlicher Weise festgesetzt wurde.

[3] S. Bd. V. S. 139 n. 5.

[4] Also z. B. von einer Provinzialsynode für alle dazu gehörigen Bisthümer.

[5] Denn in diesem, s. vor. Anm., können der episcopus domicilii und der episcopus delicti commissi, wenn sie derselben Provinz angehören, sehr wohl konkurriren.

[6] S. o. S. 167. Allerdings wird ein solches höheres Organ gewöhnlich auch als das Gesetzgebungsorgan, welches die Censur festgesetzt hat, zur Absolution von derselben zuständig sein.

[7] Alexander III.: Nuper 1658, b. T. 16, 13 (Absolution des Erzbischofs von Saragossa).

[8] Vgl. Urban VIII.: Nuper pro 1637 §. 2, b. T. 14, 603 (Vollmacht für den auditor causarum palatii apostolici, den Bischof von Calagurris, d. i. Calahorra, von etwaigen Censuren und Strafen für die Einlegung des Rekurses seitens des promotor fiscalis desselben an weltliche Richter zu absolviren); Alexander VII.: Cum tu 1655, b. T. 16, 30; Alexander VII.: Cum sicut 1656, ibid. p. 248.

[9] S. o. S. 51.

[10] S. a. a. O. Wegen der regierenden Fürsten, welche an sich nicht exemt sind, s. ebendaselbst.

[11] S. 52 ff. S. 55. 58.

die Orden, Klöster und ihre Angehörigen[1], weder der Straf- noch der Absolutionsgewalt des Ordinarius. Der Regel nach besitzt daher allein der Ordensobere das Recht zur Absolution in Betreff der ihm untergebenen Regularen[2]. Wenn indessen der Ordinarius in Fällen, in denen er ausnahmsweise trotz der Exemtion, sei es kraft seiner ordentlichen Jurisdiktion[3] oder als gesetzlicher Delegat des päpstlichen Stuhles[4], mit seiner Strafgewalt gegen Exemte einschreiten darf, gegen einen solchen eine Censur verhängt hat, so ist der sonst zuständige, also namentlich der Regularobere nicht zur Aufhebung derselben berechtigt, weil darin ein Eingriff in die dem Ordinarius zustehende Jurisdiktion liegen würde[5].

2. Falls ein höherer kirchlicher Oberer, welcher eine mit dem Ordinarius konkurrirende Jurisdiktion besitzt[6], kraft dieser seinerseits eine Censur gegen den Untergebenen des letzteren ausgesprochen oder eine darauf lautende Strafverfügung desselben ausdrücklich genehmigt hat, so wird damit dem Ordinarius das Recht zur Absolution von der Censur entzogen[7].

3. Eine weitere Ausnahme von der o. S. 167 gedachten Regel bilden die Reservate der Absolution. Zu derartigen Vorbehalten ist jeder kirchliche Obere oder jedes kirchliche Leitungsorgan[8] befugt, wenn und soweit von demselben innerhalb seiner gesetzgeberischen Kompetenz eine allgemeine Anordnung unter Androhung einer Censur für ihre Verletzung erlassen wird, ferner aber auch jeder kirchliche Obere, welcher kraft seiner Strafjurisdiktion für einen einzelnen Fall gegen einen Schuldigen eine Censur verhängt und sich diese innerhalb seiner Zuständigkeit[9] reservirt.

[1] Soweit diese nicht exemt sind, kommt dem Ordinarius das Absolutionsrecht neben dem Klostervorsteher derselben, c. 2 (Alexander III.) X de sent. exc. V. 39; c. 21 (Bonifac. VIII.) in VI eod. V. 11, in Betreff der Nonnen dem ersteren allein zu, c. 33 (Innoc. III.) X eod. V. 39; vgl. Suarez l. c. s. 3 n. 9.

[2] Suarez l. c.

[3] S. 52. 54.

[4] S. 55, s. auch S. 58.

[5] Selbst wenn er für den betreffenden Fall eine mit dem Ordinarius konkurrirende Jurisdiktion, s. z. B. o. S. 55, besitzen sollte.

[6] Also namentlich der Papst.

[7] Für den ersteren Fall ergiebt sich dies nicht nur daraus, dass die Päpste ein solches Recht im Mittelalter erfolgreich in Anspruch genommen haben, s. Bd. V. S. 370 n. 1, sondern auch aus dem Umstande, dass die höhere konkurrirende Instanz der unteren die Angelegenheit durch Prävention entzogen hat, und diese, wenn sie sich noch mit derselben befasst, in die Zuständigkeit der oberen eingreift. Im letzteren Fall eignet sich der Obere die Verfügung des unteren an, und macht sie zu der seinigen, vgl. hierzu auch Suarez l. c. n. 14. Die Anordnung in c. 3 (Alex. III.) de instit. III. 7, dass die Suffraganbischöfe von der seitens ihres Erzbischofs ausgesprochenen und päpstlich bestätigten Androhung der Exkommunikation gegen Kleriker, welche Benefizien und Kirchen ohne Zustimmung ihres Diöcesanbischofs annehmen oder die so angenommenen behalten, nur gegen gehörige Satisfaktion loszusprechen befugt sein sollen, — über die Stelle ist viel gestritten worden, namentlich darüber, ob sie von einer Generalexkommunikation oder von einem Statut handelt, vgl. Suarez l. c. 1. 2 n. 11. 24. 25 — steht nicht entgegen. Denn, da der Papst nach der pars decisa die sämmtlichen Bischöfe der Provinz anweist, diese Exkommunikation jährlich viermal zu erneuern — daraus folgt übrigens, dass eine Generalexkommunikation in Frage steht — und daran die Anordnung über die Absolution knüpft, giebt er gerade zu erkennen, dass er trotz seiner Genehmigung derselben die Absolution weder sich selbst noch dem Erzbischof vorbehalten wissen will, während, falls er eine solche Anweisung nicht ertheilt und die betreffende Anordnung nicht getroffen hätte, der Erzbischof allein zur Absolution berechtigt gewesen wäre, andererseits aber die Generalexkommunikation desselben blos für seine Erzdiöcese, nicht aber für die Sprengel und Untergebenen seiner Diöcesanen Anwendung gefunden hätte. Argumento e contrario lässt sich also die Stelle wohl für die hier vertheidigte Ansicht verwerthen.

[8] Also der Papst, der Bischof, ferner eine allgemeine, eine Provinzial- oder Primatial- oder Legatensynode, vgl. o. S. 145. 150. 157. 158, für das Mittelalter Bd. V. S. 361 ff. 365. 366.

[9] Vgl. darüber o. S. 23. Nach den dort entwickelten Grundsätzen würde eine Überschreitung derselben darin liegen, wenn der Bischof eine für ein Vergehen durch das gemeine Recht schlechthin angedrohte Censur zur Verschärfung derselben bei ihrer Verhängung dem Erzbischof oder dem Papste oder auch nur sich selbst reserviren wollte.

Eine praktische Bedeutung haben allein die Vorbehalte der ersteren Art, und zwar lediglich bei der Androhung von Censuren latae sententiae und von Generalcensuren, erlangt[1].

A. Von diesen kommen zunächst die päpstlichen Vorbehalte in Frage[2].

Durch einen solchen wird allen anderen kirchlichen Oberen die Kompetenz zur Absolution entzogen, so dass die letztere, falls sie etwa dennoch ertheilt worden sein sollte, nichtig ist[3].

Ausnahmen von dieser Regel treten aber insofern ein, als

erstens schon durch das gemeine Recht dem Bischof oder Ordinarius die Befugniss gewährt worden ist, unter bestimmten Voraussetzungen die Absolution zu ertheilen, und insoweit wieder seiner ordentlichen Jurisdiktion[4] Raum gelassen wird. Dies ist einmal der Fall hinsichtlich der s. g. *casus leves* bei der durch Verletzung des *privilegium canonis* eintretenden reservirten Exkommunikation[5], ferner nach neuerem Recht[6] in Betreff aller geheim gebliebenen Vergehen, auf welche eine blos schlechthin, nicht aber eine speziell päpstlich reservirte Censur[7] gesetzt ist, insofern als die Bischöfe und anderen Ordinarien[8] die Befugniss haben, in ihrem Sprengel ihre in demselben befindlichen Untergebenen[9], freilich blos für das *forum internum*[10], zu

[1] S. o. S. 164 wegen der päpstlichen und S. 160 wegen der bischöflichen. Über den einzigen päpstlichen Reservatfall der Absolution ohne Censur s. Bd. IV. S. 103 Anm. Sp. 1.

[2] Über die noch jetzt geltenden s. o. S. 165, welche mit Ausnahme des einen auf dem Tridentinum beruhenden Falles, Sess. XXII. c. 11 de ref., s. Bd. V. S. 751. 752, alle durch die Päpste selbst festgesetzt sind.

[3] Demnach kann allein der Papst die Absolution vornehmen. Direkt ist dies mehrfach namentlich bei Ertheilung von Amnestieen, s. Paul III.: Illius vices 1535, b. T. 6, 205, und Julius III.: Illius qui 1550, l. c. p. 414, geschehen, vgl. noch Bd. V. S. 678 n. 5, ferner auch in Betreff von Fürsten, s. Urban VIII.: Singularia 1624 §. 2, b. T. 13, 133, und Alias 1625, l. c. p. 364 (betr. die Absolution des Königs v. Spanien und seiner Beamten wegen Belastung der Geistlichkeit mit Abgaben); Innocenz X.: Alias maiestatis 1644 §. 2, b. T. 15, 342 (ebenso); Innocenz X.: Propensa 1650 §. 2, b. T. 15, 661 (betr. die Absolution des Königs von Spanien wegen Verwendung von bewilligten kirchlichen Zehnten zu nicht genehmigten kirchlichen Zwecken).

[4] Wenn Heiner, Censuren S. 384, hier von einer iurisdictio quasi ordinaria des Bischofs spricht, so ist mir nicht klar, was er darunter versteht, denn der von mir Bd. I. S. 184 entwickelte Begriff der iurisdictio quasi ordinaria, s. auch Kämpfe, die Begriffe der iurisdictio ordinaria, quasi ordinaria u. s. w. Wien 1876. S. 149, ferner Kober a. a. O. S. 495 und die folgenden Anmerkungen, kann von ihm nicht gemeint sein.

[5] S. Bd. I. S. 122 und die const. Pii IX.: Sedis apostolicae 1869, exc. l. s. rom. pont. res. 2, s. Bd. V. S. 747 n. 2 u. S. 748. Hier wird die Absolution kraft gemeinen Rechts, also kraft der iurisdictio ordinaria des Bischofs ertheilt.

[6] Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref., s. Bd. IV. S. 104 n. 2, welches die gewährte Befugniss nicht auf eine etwaige ein für alle Mal ertheilte Delegation stützt, mithin eine Erweiterung der iurisdictio ordinaria des Bischofs festsetzt.

[7] In soweit hat die const.: Apostolicae 1869 cit., s. Bd. IV. S. 104 n. 11, das Tridentinum abgeändert und beschränkt. Vgl. hierzu auch (Avanzini-) Pennacchi comm. 2, 554.

[8] Also namentlich die praelati nullius dioeceseos, ferner auch der Kapitularvikar während der Vakanz und die sonst an Stelle des Bischofs tretenden kirchlichen Oberen, s. o. S. 167 n. 7 ff., nicht aber, so irriger Weise (Avanzini-)Pennacchi 2, 555, ohne Weiteres der Generalvikar und der Pönitentiar der Kathedrale, s. Bd. II. S. 122, denn das Trident. l. c. verlangt einen „vicarius ad id specialiter deputandus“. Doch ist kein Spezialauftrag für jeden einzelnen Fall erforderlich, vielmehr genügt die allgemeine Ermächtigung, von den geheimen päpstlichen Reservatfällen zu absolviren, Kober a. a. O. S. 494. 495.

[9] So dass also die Befugniss fortfällt, wenn sich entweder der Ordinarius oder der der Diöcese durch sein Domizil angehörige Untergebene ausserhalb derselben befindet, s. Trid. l. c.: „delinquentes quoscumque sibi subditos in dioecesi sua“ und dazu (A.-)Pennacchi 2, 565, ferner Bd. IV. S. 104 n. 6. 7.

[10] Während das Trid. l. c. diese Befugniss auch für das crimen haeresis in eodem foro conscientiae aber nur den Ordinarien, nicht ihren Stellvertretern, mithin unter Ausschluss jedes Rechtes zur Delegation gewährt, behauptet (A.-)Pennacchi 2, 556, dass die Beseitigung dieser Fakultät seitens der Bulle: Coena, s. Bd. IV. S. 104, durch die const. Pii IX.: Apostolicae 1869 wieder fortgefallen und durch diese letztere den Bischöfen zurückgegeben sei. Das Vergehen der Ketzerei, s. die cit. const. exc. l. s. sp. r. p. res. no. 1, ist aber speziell dem Papst reservirt, Bd. V. S. 680, und es ist eine irrige Voraussetzung von (A.-) Pennacchi l. c. p. 552, dass dies nur in Betreff der haeretici manifesti, nicht aber der occulti geschehen sei. Die const. unterscheidet nicht in

absolviren[1].

Zweitens steht es dem Papste frei, seine Absolutionsgewalt für alle gedachten Reservatfälle[2] Anderen zur Ausübung, sei es generell und für die Zukunft[3], sei es für eine oder mehrere bestimmte Personen, welche eine Censur auf sich geladen haben[4], zu übertragen.

dieser Weise, und die haeresis occulta braucht nicht nothwendig mit der nicht strafbaren haeresis interna, s. Bd. V S. 679. 680, zusammenzufallen, weil etwas, was in die äussere Erscheinung getreten ist, auch occultum sein kann und nicht öffentlich bekannt geworden zu sein braucht, vgl. (A.-)Pennacchi 2, 588, Kober S. 496, s. auch Bd. I. S. 56.

[1] Wenn mehrfach noch als dritter hierher gehöriger Fall aufgeführt wird, dass der Bischof nach gemeinem Recht von allen päpstlichen Censuren der citirten const.: Apostolicae für das forum internum zu absolviren berechtigt sei, falls der davon Betroffene wegen seiner körperlichen Beschaffenheit oder aus anderen Gründen nach Rom zu reisen gehindert sei, s. Bd. IV. S. 105 n. 5 u. Heiner, Censuren S. 385 ff., so ist diese Ansicht schon Bd. IV. S. 105 als unhaltbar dargethan und durch die congr. inquis. 1886 reprobirt, s. a. a. O. S. 868 zu S. 105, und Acta s. sed. 24, 744 und 25, 574, welche dies 1891 auch für den Fall, dass das Hinderniss ein immerwährendes ist, als massgebend erklärt hat, Acta s. sed. 24, 745. 746.

[2] Darüber, inwieweit dies durch die Schaffung einer eigenen Behörde, der Poenitentiaria, ein für alle Mal an den Leiter derselben, den poenitentiarius maior, in Betreff der speziell und nicht speziell reservirten Censuren geschehen ist, s. Bd. I. S. 429 n. 9 und S. 430 n. 4.

[3] S. Gregor XIII.: Cum sicut 1583, b. T. 8, 405 (für die Bischöfe in Westindien): „quoscumque utriusque sexus Indos . . . a crimine haeresis et schismate et idololatriae necnon aliis omnibus casibus nobis et sedi apostolicae quomodolibet, etiam in bulla in die Coenae . . . contentis reservatis in utroque foro absolvendi“; Innocenz XI.: Supremi 1687, b. T. 19, 773 (für den Generalprior der Karthäuser selbst oder durch seine Mönche im Gewissensforum von allen, auch den in der Bulle: Coena enthaltenen Reservatfällen zu absolviren); Pius VIII: Expositum 1803 §. 5, b. Roman. cont. 12, 45. 46, für die Benediktiner in Spanien, im forum conscientiae am Dienstag in der ersten Quadragesimalwoche von allen, auch reservirten Fällen zu absolviren; Pius IX. 1867, für die Bischöfe und apostolischen Vikare in Nordamerika, coll. conc. Lac. 3, 385, „facultatem concessit, qua illorum quisque pro quindecim casibus in propria dioecesi vel vicariatu uti possint sive per se sive per suum vicarium generalem sive per idoneos confessarios a se vel a dicto vicario apostolico ad hoc specialiter et cum expressa mentione apostolicae auctoritatis deputandos, absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis sacerdotes, qui personae complicis in peccato turpi confessiones excipere eamque absolvere ausi fuerint (s. Bd. IV. S. 110) et cum iisdem super irregularitate a violatione dictarum censurarum quomodocumque contracta misericorditer dispensandi sub ea tamen lege, ut sic absoluti et dispensati infra duos menses vel aliud congruum tempus a dispensante decernendum directe vel per medium proprii confessarii suppressis nominibus ad s. congregationem de propaganda fide recurrere eique explicare, quot personas complices in re turpi et quoties a peccato complicitatis absolverint et mandatis eiusdem s. congregationis desuper ferendis obedire teneantur; sub reincidentia in easdem censuras et poenas, si contravenerint, iniuncta singulis pro modo culparum congrua poenitentia salutari quodque ab audiendis personae complicis confessionibus omnino abstineant aliisque iniunctis de iure iniungendis“; (weitere fast gleichlautende Vollmachten für apostolische Vikare in anderen Missionsländern Collectanea const. s. sedis ad usum missionum. Paris 1880, p. 251 ff.).

[4] Paul V.: Vices illius 1607 §. 2, b. T. 11, 388, für den Kardinal de Joiosa, den Dogen, sowie den Senat von Venedig, von der Exkommunikation in utroque foro zu absolviren und das Interdikt über die Stadt aufzuheben, s. Bd. V. S. 536 Anm. Sp. 1; Urban VIII.: Exponi nobis 1626, b. T. 13, 466, für den Bischof v. Lucca, die Kommune Lucca und alle Schuldigen von allen Censuren und Strafen für die Belastung des Klerus mit Abgaben: „a quibusvis excommunicationis suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis . . . incursis auctoritate nostra in utroque foro absolvi illisque dictas poenas eadem auctoritate ab eorum et cuiuslibet eorum confessariis per te probatis remitti et condonandi, imposita poenitentia salutari“ (vgl. Bd. V. S. 744. 745); Urban VIII.: Exponi nobis 1627 §. 2, b. T. 13, 569, für den collector spoliorum in Portugal zur Absolution des Präsidenten und der Beamten der Kammer der Stadt Lissabon wegen der Censuren für Belastung des Klerus mit Abgaben; Urban VIII.: Exponi 1636 §. 3, b. T. 14, 558, für den Dekan der Rota zur Absolution von vier Portionariern und zwei Benefiziaten der Kirche zu Saragossa wegen der Censuren für die Rekurrirung an das Laiengericht, s. Bd. V. S. 732; Nuper pro parte 1638 §. 3, b. T. 14, 659, für den auditor causarum sacri palatii zur Absolution der Domherren von Sevilla in einem ähnlichen Fall; Urban VIII.: Cum sicut 1639 §. 2, b. T. 15, 22, für den spanischen Nuntius zur Absolution der Beamten des Königs von Portugal, welche einen zum Generalkollektor der päpstlichen Abgaben in Portugal bestellten Bischof wörtlich und thätlich beleidigt hatten, s. Bd. V. S. 745, Urban VIII.: Cum sicut 1640 §. 2, b. T. 15, 49, für den päpstlichen Generalkollektor in Portugal zur Absolution der königlichen Beamten, welche kirchliches Gut okkupirt haben, s. Bd. V. S. 752 ff., Urban VIII.: Cum non 1641 §. 2, b. T. 15, 151, für den päpstlichen Subkollektor zur Absolution derjenigen, auf deren Befehl Geistliche in das Gefängniss geworfen sind,

Wirksam ist eine solche für die ihm *speciali modo* reservirten Censuren[1] allein[2] dann, wenn sie durch eine besonders darauf gerichtete Vollmacht[3] ertheilt worden ist[4]. Weiter wird auch noch erfordert, dass in derselben[5] eine förmliche, ausdrückliche und besondere Bezeichnung der dem päpstlichen Stuhl speziell vorbehaltenen Censuren, für welche die Ermächtigung gewährt werden soll, enthalten[6]

Bd. V. S. 747; Innocenz X.: Exponi 1653 §. 1, b. T. 15, 743, für den auditor causarum sacri palatii zur Absolution des Provinzials und der Mönche der Kapuziner in Aragonien wegen des Rekurses an die weltliche Gewalt; Innocenz X.: Exponi 1654, b. T. 15, 748, für denselben zur Absolution des Klosterkonventes, des Kapitels, der Kanoniker und der Pfarrer in Majorca, und Exponi 1634 §. 2, ibid. p. 761, der Kanoniker von Sevilla wegen desselben Vergehens; vgl. weiter Alexander VII.: Nuper 1655, b. T. 16, 13; Alexander VII.: Nuper 1655, ibid. p. 38; Alexander VII.: Cum sicut 1655, ibid. p. 72; Alexander VII.: Cum sicut 1656, l. c. p. 74 (Vollmacht auf Absolution der Königin Christine von Schweden von den Strafen der Ketzerei); Alexander VII.: Nuper 1656, ibid. p. 167; Clemens XI.: Dudum 1716 §. 2, b. T. 21, 751.

[1] Über diese s. o. S. 165 n. 1 und n. 9 ff.

[2] Const. Pii IX. 1869 cit. am Schluss der Aufzählung der 12 speciali modo reservirten Exkommunikationen: „A quibus omnibus excommunicationibus hucusque recensitis absolutionem romano pontifici pro tempore speciali modo reservatam esse et reservari; et pro ea generalem concessionem absolvendi a casibus et censuris sive excommunicationibus Romano pontifici reservatis nullo pacto sufficere declaramus, revocatis insuper earumdem respectu quibuscumque indultis concessis sub quavis forma et quibusvis personis etiam regularibus cuiuscumque ordinis, congregationis, societatis et instituti, etiam speciali mentione dignis et in quavis dignitate constitutis.“

[3] Also ist auch der legatus a latere dazu nicht befugt, s. übrigens auch Bd. I. S. 514.

[4] Die const.: Apostolicae sed. s. trifft zwar ihre Anordnungen nur für die zwölf vorangehenden Fälle der speziell reservirten Exkommunikationen. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese auch auf den wohl erst später hervorgehobenen einen Fall des speziell reservirten Personalinterdikts, s. o. S. 166, welches mit dem Exkommunikationsfall 4, s. Bd. V. S. 728, in engster Verbindung steht, und ferner auf die später von Pius IX. speziell reservirten Fälle der Exkommunikation und der suspensio ab exercitio pontificalium bezogen werden müssen, da in beiden Erlassen desselben der durch die const. festgestellte Begriff der specialis reservatio als massgebend vorausgesetzt ist, s. o. S. 165.

[5] Die const. Pii IX. cit. enthält in ihren Schlussbestimmungen folgende allgemeine Vorschrift für alle päpstlich reservirten Censuren: „decernimus in novis quibuscumque concessionibus ac privilegiis, quae ab apostolica sede concedi cuivis contigerit, nullo modo ac ratione intelligi umquam debere aut posse comprehendi facultatem absolvendi a casibus et censuris quibuslibet romano pontifici reservatis nisi de iis formalis, explicita ac individuae mentio fuerit.“ Da zu diesen auch die speziell dem Papste vorbehaltenen gehören, so sind die gedachten Anordnungen auch für die letzteren massgebend, um so mehr als in Betreff ihrer an der früheren Stelle, s. o. Anm. 2, bestimmt ist, dass keine *concessio generalis* genügen soll, und dasjenige, was für die Spezialisirung der Ermächtigung zur Absolution von den schlechthin reservirten Fällen bestimmt ist, sicherlich auch für die speziell vorbehaltenen zu gelten hat.

Wenn (A.-)Pennacchi 2, 552 eine Ermächtigung dahin: „von sämmtlichen in der const. cit. aufgeführten speziell reservirten Fällen zu absolviren“ nicht für genügend erachtet, vielmehr die Aufführung jedes einzelnen Falles verlangt und eine andere Art der Ermächtigung sowie die darauf hin ertheilte Absolution für nichtig erklärt, so geht dies offenbar zu weit. In einer Vollmacht der ersteren Art würden alle Fälle und jeder einzelne besonders förmlich und ausdrücklich in Bezug genommen sein. Auch hätte sonst die congr. inquis. 1871, s. Bd. IV. S. 105 n. 2, nicht die Formel: „etiam speciali modo in bulla: Apostolicae sedis romano pontifici reservati“ in den Jubiläumsbullen für ausreichend erklären und in der nach Erlass der const. cit. erlassenen Jubiläumsbulle Pius' IX. v. 1874, Arch. f. k. K. R. 33, 367, die herkömmliche Formel. s. Bd. IV. S. 105 n. 1: „ab ... censuris ... sedi apostolicae, etiam in casibus cuicumque ac summo pontifici et sedi apostolicae speciali licet forma reservatis et qui alias in concessione quantumvis ampla non intelligerentur concessi ... absolvere“ wiederholen können. Dagegen liegt in der Ermächtigung, von einem bestimmten Reservatfalle zu absolviren, in Verbindung mit der allgemeinen Vollmacht, die Strafgewalt statt des Papstes auszuüben, trotz c. 4 (Bonif. VIII.) in VI. de procurat. I. 19 wegen der speziellen Vorschrift der const. cit. nicht die Ermächtigung, von allen päpstlichen Reservatfällen zu absolviren, ebensowenig in der Übertragung der Strafgewalt mit Ausnahme der Absolution von einem speziellen Reservatfall. Andererseits lässt sich aber die frühere Behauptung, dass in der Übertragung der Befugniss, von den Reservatfällen der Bulle: Coena zu absolviren, nicht die von der Exkommunikation wegen Häresie loszusprechen, enthalten sei, s. Suarez l. c. disp. VII. s. 5 n. 12; Reiffenstuel V. 7 n. 400; Kober, Kirchenbann 2. A. S. 486, nicht mehr für eine Ermächtigung, von allen dem Papste speciali modo reservirten Censuren zu absolviren, aufrechthalten.

[6] Die vor der const. v. 1869 ergangene Entscheidung der congr. inquis. v. 1866, (A.-)Pennacchi 1, 457 i. Arch. f. k. K. R. 17, 174, dass in der Absolutionsvollmacht an die Ordinarien von allen päpstlichen Censuren immer die beiden in der const. Benedikts XIV.: Sacramentum poenitentiae 1741 reservirten Fälle, s. Bd. IV. S. 103

ist[1]. — Was andererseits die dem Papst **schlechthin reservirten Censuren** betrifft, so gilt für die Form der Ermächtigung zur Absolution von denselben das eben für die censurae speciali modo reservatae Bemerkte. Insoweit unterscheiden sich beide Arten nach der Konstitution von 1869 nicht mehr, vielmehr beruht der Unterschied jetzt wesentlich darauf, dass die Ermächtigungen zur Lossprechung von den letzteren in viel geringerem Umfange ertheilt werden[2].

Anm. Sp. 1 u. S. 110 n. 1, ausgenommen werden und als ausgenommen gelten sollen, hat, wenngleich der eine Fall unter No. 10 der excommunicationes speciali modo reservatae in der const. von 1869 aufgeführt ist, Bd. IV. S. 111 n. 3 u. Bd. V. S. 872 n. 3, der andere aber gar keine Censur betrifft und nicht speziell reservirt ist, Bd. IV. S. 103 Anm. Sp. 1, immer noch praktische Bedeutung, s. auch a. a. O. S. 111 n. 3, und man kann daher mit Heiner S. 388 sagen, dass beide Fälle dem Papste specialissimo modo reservirt sind.

1 Gleichzeitig hat die const. cit., S. 173 n. 2, alle Indulte widerrufen, welche irgend welchen Personen jedweder Würde, selbst den Regularen jedweden Ordens oder Angehörigen eines anderen kirchlichen Institutes für solche Absolutionen ertheilt sind, und ferner auch in den sich auf alle päpstlichen Reservationen beziehenden Schlussbestimmungen in den Worten: „quae vero privilegia aut facultates sive a praedecessoribus nostris sive etiam a nobis cuilibet coetui, ordini, congregationi, societati et instituto etiam regulari cuiusvis speciei, etsi titulo peculiari praedito atque etiam speciali mentione digno a quovis umquam tempore hucusque concessae fuerint, ea omnia easque omnes nostra hac constitutione revocatas, suppressas et abolitas esse volumus, prout reapse revocamus, supprimimus et abolemus, minime refragantibus aut obstantibus privilegiis quibuscumque etiam specialibus comprehensis vel non in corpore iuris aut apostolicis constitutionibus et quavis confirmatione apostolica vel immemorabili etiam consuetudine aut alia quacumque firmitate roboratis, quibuslibet etiam formis ac tenoribus et cum quibusvis derogatoriis aliisque efficacioribus et insolitis clausulis, quibus omnibus, quatenus opus sit, derogare intendimus et derogamus“ alle früheren einzelnen Orden, Kongregationen und frommen Instituten ertheilten, durch die Oberen und Leiter dieser Anstalten auszuübenden Absolutionsvollmachten beseitigt. In Folge dieser Anordnungen ist namentlich die seitens Pius' V.: Romani pontificis 1571 §. 3, b. T. 7, 931, den priores conventuales und den praelati superiores nach dem Vorbilde von Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref., s. S. 171 n. 6, gewährte Vergünstigung, die ihnen untergebenen Mönche und Nonnen von allen geheimen speziell und schlechthin vorbehaltenen Reservatfällen für das forum internum zu absolviren, aufgehoben worden, (A.-)Pennacchi 1, 455 u. die Entsch. d. Pönitentiaria v. 1873, a. a. O. S. 456 u. Acta s. sed. 9, 314.

Nach dem vorstehenden sind in Betreff der censurae speciali modo reservatae alle einzelnen Personen, namentlich den kirchlichen Würdenträgern und ferner alle den Orden und Instituten als solchen ertheilte Ermächtigungen, in Betreff der schlechthin päpstlich reservirten Censuren aber nur die der zuletzt gedachten Art widerrufen worden. Was die Ermächtigungen des erst erwähnten Charakters betrifft, so hat indessen Pius IX. nach der Instruktion der congr. inquis. v. 1870, Acta s. sed. 6, 435, bestimmt: „per constitutionem ss. pater nullatenus intendit, ne minimum quidem detrimentum inferre facultatibus cuiuscumque indolis, quae a s. sede ante promulgationem eiusdem constitutionis concessae fuerint, sive haec quinquennales sive extraordinarie sive respicientes praesens iubilaeum, atque vult ut in suo pleno vigore permaneant tempore perdurante in dictis concessionibus sive indultis praefinito“. Danach bezieht sich der betreffende Widerruf nur auf die dauernd einer kirchlichen Person oder einem Würdenträger mit Rücksicht auf das Amt verliehenen Indulte, also die zu eigenem Recht verliehenen Befugnisse, nicht aber auf die blos persönlich und für gewisse Zeit oder für gewisse Gelegenheiten gegebenen Ermächtigungen, bei welchen der Ermächtigte lediglich in Stellvertretung des Papstes handelt, Bd. IV. S. 105 n. 8, vgl. auch die cit. Entsch. d. Pönitentiarie v. 1873, Acta s. sed. 9, 314 u. (A.-)Pennnacchi 2, 553.

Nicht widerrufen sind endlich die Befugnisse der Ordensoberen in Betreff der Absolution von den Censuren l. c., welche die innere Leitung der Orden, Kongregationen und kirchlichen Institute betreffen, denn die const. cit. von 1869 hat die darauf bezüglichen Verordnungen voll und ganz aufrechterhalten, Bd. V. S. 661, also die Bestimmungen über die Lossprechung von den Censuren, s. (A.-)Pennacchi 2, 548. 554, in Geltung gelassen.

Endlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass selbstverständlich durch den Widerruf die Befugnisse des poenitentiarius maior, s. 172 n. 2, nicht berührt worden sind, denn diese stehen ihm kraft seiner iurisdictio ordinaria, Bd. IV. S. 86 n. 4, und nicht kraft eines indultum oder privilegium oder facultas — nur solche sind widerrufen — zu, so soll sich nach (A.-)Pennacchi 1, 866 n. 1 auch Pius IX. mündlich geäussert haben.

2 So ist z. B. die den Bischöfen durch das Trid. Sess. XXIV. c. 6 de ref. beigelegte Befugniss für die speciali modo reservirten Fälle beseitigt worden, s. o. S. 171 n. 7.

Eine weitere Verschiedenheit besteht in der Androhung der päpstlich schlechthin reservirten Exkommunikation l. s. für diejenigen, welche ohne die erforderliche Ermächtigung von den speziell reservirten Fällen absolviren, während diese diejenigen nicht trifft, welche von den schlechthin vorbehaltenen lossprechen, s. Bd. V. S. 869.

Ob die ertheilte Vollmacht zur Absolution blos für das *forum internum* oder auch für das *externum* ausreicht, ist nach ihrem Inhalt und nach den Umständen zu bestimmen [1], ebenso die Frage, in welchem Umfange der Ermächtigte von der Vollmacht Gebrauch zu machen, also die Absolution gültig zu ertheilen befugt ist [2].

B. Die bischöflichen Reservate. Nach der neueren Praxis werden diese jetzt auch in einzelnen Diöcesen theils speziell, theils nur schlechthin dem Bischof vorbehalten [3].

Soweit dies der Fall ist, kann der Bischof seinerseits die Absolution wieder Anderen [4], und zwar in dem von ihm zu bestimmenden Umfange [5], delegiren [6]. Da die bischöflichen Reservate sich in erster Linie auf die Sünden beziehen [7], die nicht regelmässig wie die päpstlichen mit Censuren verbunden sind, so gilt im Zweifel, also z. B. wenn der Bischof in allgemeinen Ausdrücken die Befugniss, von seinen Reservatfällen

[1] So gewähren die Jubiläumsbullen, s. Bd. IV. S. 105 n. 1 u. diesen Bd. o. S. 173 n. 5, dieselbe nur für das *forum internum*. Vgl. auch Suarez l. c. disp. VII s. 5 n. 22. In diesem Fall treten die unten S. 177 näher bezeichneten Wirkungen blos indirekt für das forum externum ein.

Nur dann, wenn die Ermächtigung ganz allgemein lautet und nicht durch die Umstände eine einschränkende Interpretation geboten ist, wie z. B. dadurch, dass sie nur für die sakramentale Beichte gegeben worden, gilt sie für beide fora, Suarez l. c. n. 21. 22.

[2] Die in den Jubiläumsbullen gewährten Vollmachten können nur denjenigen gegenüber gebraucht werden, welche in der Absicht den Jubiläumsablass zu gewinnen, während der Zeitdesselben die Beichte ablegen, s. die Jubiläumsbulle Pius' IX. v. 1874, Arch. f. k. K. R. 33, 367: „qui scilicet praesens iubilaeum consequi sincere et serio studuerint atque ex hoc animo ipsum lucrandi et reliqua opera ad id lucrandum necessaria adimplendi ad confessionem ... accedant"; vgl. Kober a. a. O. S. 488. Die Absolution bleibt aber gültig, wenn der Beichtende trotz dieser Absicht nachher, sei es ohne, sei es durch seine Schuld, den Ablass nicht gewinnt, Suarez l. c. n. 31 ff.; Kober S. 488. 489.

[3] S. o. S. 160.

Der bischöfliche poenitentiarius hat kraft seines Amtes kein Recht, von den Reservatfällen zu absolviren, Entsch. d. conc. Trid. von 1657 bei Richter, Tridentinum S. 85 n. 2, Bd. II. S. 122, ist aber andererseits verpflichtet, die Übertragung einer solchen Vollmacht seitens des Bischofs anzunehmen, congr. conc. v. 1761, Richter a. a. O. S. 85 n. 3, s. auch Bd. IV. S. 107 n. 2. Kraft Gewohnheitsrechtes kann allerdings eine derartige Befugniss mit dem betreffenden Amte ein für alle Mal verbunden sein, Barbosa de off. et potest. episc. P. III. alleg. 52 n. 17.

[4] Sei es einer einzelnen genau bezeichneten Person oder einer bestimmten Kategorie von Priestern, s. z. B. D. S. Neapel 1889, Arch. f. k. K. R. 50, 409, für die Personen „quae in carceribus vel in nosocomiis vel in hospitio pauperum vel in aedibus S. Januarii extra moenia commemorantur vel ad opus mendicitatis pertinent, omnibus et singulis confessariis, qui a superiore praefecto congregationis missionariorum, a qua praedicta loca quoad res spirituales diriguntur, ad confessiones ibidem degentium excipiendas legitime destinati sunt, facultatem absolvendi ab omnibus casibus et censuris sive nobis sive a nobis etiam speciali modo reservatis concedimus."

[5] So beschränkt Neapel cit., a. a. O., die Befugniss der ermächtigten Beichtväter lediglich auf den Akt der sakramentalen Beichte und überdies noch insofern, als erst die Beichte vollständig abgehört sein muss, ferner die der einfachen Priester auf den Fall, dass sie bei dem Akt der Spendung der Eucharistie an Kranke oder zur Erhöhung der Andacht oder zur Genügung des österlichen Gebotes um Abnahme der sakramentalen Beichte ersucht werden.

[6] Weil es für die Form der Übertragung von bischöflichen Reservatfällen an einer derartigen Bestimmung, wie sie für die der päpstlichen Vorbehalte getroffen ist, s. S. 173, fehlt, so genügt jede Fassung der Ermächtigung, welche klar erkennen lässt, dass und welche, ob nur die schlechthin oder auch die speziell reservirten Fälle delegirt werden sollen. Deshalb kommen auch hier die für die casus papales allerdings nicht massgebenden, o. S. 173 n. 5 gedachten Auslegungsregeln zur Anwendung, es sei denn dass etwa für einzelne Fälle durch bischöfliche Anordnung oder durch die Diöcesansynode die ausdrückliche Erwähnung derselben ein für alle Mal angeordnet worden sei, s. Neapel 1882, a. a. O. S. 411: „sine expressa mentione et speciali concessione et deputatione nostra non censeri concessam facultatem absolvendi a casu *invitationum* ad ecclesias monialium et regularium quomodolibet exemptorum occasione quarumcumque functionum et solemnitatum, cui summus pontifex voluit adnexam esse excommunicationem sibi et nobis reservatam", s. Dekret Innocenz XI. v. 1677, S. 149 Anm. Keineswegs genügt eine blosse allgemeine Ermächtigung zur Ausübung der vollen Bussgerichtsbarkeit des Bischofs, c. 2 (Bonifac. VIII.) in VI de poenit. V. 10, und folgeweise auch nicht die Ermächtigung von den reservirten Fällen absolviren für diejenigen, welche speciali modo vorbehalten sind.

[7] Bd. IV. S. 106.

zu absolviren, verleiht, die Delegation nicht für die Absolution von den auf Vergehen gesetzten Censuren [1]. Falls sie aber auch auf die letztere gerichtet ist, kommt immer noch in Frage, ob sie sich blos auf das *forum internum* oder auch auf das *forum externum* bezieht. Denn aus der Ausdehnung auf die Censuren folgt noch nicht ohne Weiteres die Ermächtigung, von diesen auch für das Rechtsgebiet loszusprechen [2].

Mit Rücksicht auf die vorstehenden und früheren Ausführungen [3] ist hier endlich noch zu bemerken, dass die päpstliche Ermächtigung oder ein Privileg, von den dem Papst vorbehaltenen Reservatfällen zu absolviren, nicht von selbst die Befugniss einschliesst, auch die Lossprechung von den bischöflichen Reservaten zu gewähren [4], wenngleich der Papst wegen seiner höheren und mit der bischöflichen konkurrirenden Jurisdiktion seinerseits von diesen zu absolviren und folgeweise auch diese Berechtigung auf Andere zu übertragen befugt ist [5].

Ein Recht zur Subdelegation hat der zur Absolution in päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen ermächtigte Delegirte nicht, denn seine Befugniss reicht stets nur soweit, als sie ihm gewährt ist [6].

C. Wegen der Reservatfälle der Ordensoberen ist schon früher das Erforderliche bemerkt [7].

4. Endlich treten auch von der obengedachten Regel insofern Ausnahmen ein,

[1] Kober, Kirchenbann 2. A. S. 486.

[2] Diese kann ebenfalls lediglich für den Fall der Absolution bei der sakramentalen Beichte gegeben sein, s. S. 175 n. 5, und daraus ergiebt sich von selbst ihre Beschränkung auf das forum internum.

[3] S. Bd. IV. S. 105 ff. u. diesen Bd. o. S. 158 ff.

[4] Entsch. d. congr. conc. v. 1710 u. 1711 bei Richter, Tridentinum S. 85 n. 4. Eine solche ist Jahrhunderte lang unberechtigterweise von den Orden in Anspruch genommen worden. Nachdem schon Benedikt XI. (1303—1304) in c. 1 in Extrav. comm. de privil. V. 7 und Clemens V. (1305—1314), Clem. 2 de sepult. III. 7 u. Clem. 1 §. 1 de privil. V. 7, Verbote dagegen erlassen hatten, hat eine von Gregor XIII. bestätigte Entsch. d. congr. conc. v. 1572, Benedict. XIV. de synodo dioec. V. 5 n. 6 u. Richter, Tridentinum S. 85 n. 5, erklärt: „ex facultatibus per hoc mare magnum aliave privilegia regularibus concessa factum eis non esse potestatem absolvendi in casibus ab episcopo sibi reservatis“, auf Grund deren von der Provinzialsynode zu Mailand 1573 III. 8, Hardouin 10, 776, ein erneuertes Verbot erlassen und von Mailand 1579 I. 10, l. c. p. 981, die Verletzung desselben unter die Strafe der Exkommunikation l. s. gestellt worden ist. Wegen der fortdauernden Zuwiderhandlungen hat sich die Congr. episcoporum veranlasst gesehen, die gedachte Entscheidung unter Clemens VIII. 1601 und unter Paul V. 1617 von neuem zu wiederholen, und als seitens der Regularen dagegen geltend gemacht wurde, dass diese Anordnungen nur Geltung für Italien besässen, hat Urban VIII. die früheren Dekrete mit der ausdrücklichen Erklärung, dass sie auch für die ausserhalb Italiens lebenden Regularen verpflichtend seien, wiederholt, Benedikt XIV. l. c. n. 7, ferner Alexander VII. 1665, b. T. 17, 388, den Satz reprobirt: „mendicantes possunt absolvere a casibus episcopis reservatis, non obtenta ‚ad id episcoporum facultate“, und endlich Clemens X.: Superna magni patrisfamilias 1670 §. 7, b. T. 18, 55 u. Richters Tridentinum S. 543, nochmals hinsichtlich aller Privilegien für die Regularen und Zugehörigen jeden Ordens, einschliesslich des der Jesuiten und jedes kirchlichen Instituts angeordnet: „habentes facultatem absolvendi ab omnibus casibus sedi apostolicae reservatis non ideo a casibus episcopo reservatis posse absolvere.“ Vgl. übrigens noch eine weitere, in demselben Sinne ergangene Entsch. d. congr. conc. v. 1720 und eine Anordnung derselben v. 1676, nach welcher die Regularen an ihren Beichtstühlen ein Verzeichniss der bischöflichen Reservationen anzuschlagen verpflichtet sein sollen, um stets die Fälle, in denen sie nicht zur Absolution befugt sind, vor Augen zu haben, s. Bened. XIV. l. c.

[5] S. o. S. 167 u. Bd. IV. S. 107 n. 3. Das geschieht herkömmlicher Weise in den Jubiläumsbullen, s. Bd. IV. S. 105 n. 1 und die Encyklika Pius' IX. v. 1874, Arch. f. k. K. R. 33, 367.

[6] Allerdings besitzt der päpstliche Delegat an sich das Recht zur Subdelegation, Bd. I. S. 191; aber dieser Satz erleidet in Folge der Reservation, kraft welcher prinzipiell nur der Papst selbst zu absolviren befugt ist, und daher diese Befugniss stets seinerseits übertragen muss, eine Ausnahme; Bd. IV. S. 109 n. 6. Deshalb wird in den päpstlichen Ermächtigungen auch stets, wenn dies erforderlich erscheint, ausdrücklich die Befugniss zur Subdelegation gewährt, s. Innocenz XI.: Supremi 1687, S. 172 n. 3, u. Urban VIII.: Exponi 1626, a. a. O. n. 4, und die Einleitung zu den päpstlichen Quinquennal-Fakultäten, Bd. III. S. 804.

[7] Bd. IV. S. 107 u. Kober a. a. O. S. 481.

als die **Pfarrer** und **Priester**, welche keine *iurisdictio externa* besitzen[1], unter gewissen Voraussetzungen, freilich in verschiedenem Umfange, von den Censuren zu absolviren berechtigt sind.

Wenngleich die Behauptung, dass jeder Priester, welcher als Beichtvater approbirt ist, von der *excommunicatio minor* auch für das *forum externum* absolviren kann[2], unrichtig erscheint[3], so ist doch gemeinrechtlich[4]

A. dem **zuständigen Pfarrer**[5] des Pönitenten und jedem, welcher an seiner Stelle das Sakrament der Busse zu verwalten berechtigt ist, also auch dem ihn vertretenden Beichtvater[6], die Befugniss beigelegt worden, von allen Censuren *latae sententiae* und allen Generalcensuren, insbesondere also der grossen Exkommunikation, sofern diese nicht päpstlich oder bischöflich reservirt sind[7], für das *forum internum*[8] loszusprechen. Wenn die Censur, insbesondere die Exkommunikation, geheim geblieben und nicht bekannt geworden ist, so kann sich der Censurirte nach der Lossprechung so verhalten, als ob er auch für das *forum externum* von der Censur absolvirt wäre, weil er äusserlich nicht als Censurirter zu betrachten war[9]. Falls dagegen die Verhängung oder der Eintritt der Censur gleich oder auch nach der Absolution öffentlich bekannt geworden oder von dem kirchlichen Oberen publizirt worden war[10], hat er dieselbe aber zu beachten, und kann von dem kirchlichen Oberen, wenn er dies nicht thut, zur Verantwortung gezogen werden[11], sofern der letztere es nicht mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse für zweckmässig erachtet, dies zu ignoriren und dadurch die Absolution stillschweigend[12] auch für das *forum externum* zu ertheilen[13].

[1] Bd. II. S. 295. 296 u. Bd. V. S. 291. 292.

[2] Diese Ansicht wird darauf gegründet, dass die erwähnte Art der excommunicatio in der Regel für eine lässliche Sünde inkurrirt werde, und daher derjenige, welcher von diesen letzteren absolviren könne, auch das Recht haben müsse, von der gedachten Censur loszusprechen, weil die Absolution von derselben der sakramentalen von den Sünden vorauszugehen habe, s. z. B. Andr. Vallensis paratitla iur. can. decret. Gregorii IX. lib. V. tit. 39 §. 7 n. 1, und die bei Suarez l. c. disp. VII. s. 5 n. 16 u. bei Schmalzgrueber V. 39 n. 206 citirten.

[3] So auch die überwiegende Meinung, vgl. Suarez l. c. n. 17; Reiffenstuel ius. canon. V. 39 n. 158; Schmalzgrueber l. c. n. 207. 208, sowie die bei diesem citirten, da die sakramentale Absolution für das forum internum und die von den Censuren für das *forum externum* etwas wesentlich verschiedenes sind, und von der Befugniss zur einen sich nicht auf die zu der anderen schliessen lässt. Auch spricht c. 29 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39, s. Bd. V. S. 372 n. 8, welches gerade von der exc. minor handelt, a. a. O. S. 373 n. 2, und das Recht dazu allein dem sacerdos proprius beilegt, a. a. O. n. 1, dagegen.

[4] c. 29 cit. V. 39, s. die vor. Anm., u. c. un. (Bonif. VIII.) de M. et O. I. 17, Bd. V. S. 373 n. 2.

[5] Denn das bedeutet jedenfalls der in c. 29 X gebrauchte Ausdruck: *proprius sacerdos*, s. c. 12 (Lateran. IV.) X de poenit. V. 38; Suarez l. c. disp. VII. s. 3 n. 23; Kober a. a. O. S. 469.

[6] Eine Delegation des Beichtvaters durch den zuständigen Pfarrer ist nach dem Trid. Sess. XXIII. c. 15, s. Bd. IV. S. 85 n. 4 de ref., nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt seitdem die bischöfliche Approbation des Beichtvaters für die betreffende Diöcese, s. Bd. IV. S. 87; Kober a. a. O. S. 470. 471.

[7] c. 29 X cit. V. 39; Suarez l. c. s. 4 n. 11 ff.; Reiffenstuel V. 39 n. 249; Schmalzgrueber V. 39 n. 96. 97.

[8] c. 29 X cit. V. 39 selbst lässt die Absolution offenbar auch für das *forum externum* wirken, so auch noch Suarez l. c. s. 5 n. 19, doch hat sich seitdem ein festes Gewohnheitsrecht für die im Text gedachte Beschränkung gebildet, s. Reiffenstuel V. 39 n. 245; Schmalzgrueber V. 39 n. 96 und Kober S. 471, was Friedle im Arch. f. k. K. R. 30, 200 ff., wenn er die für das Mittelalter geltende Absolution pro foro externo noch heute als fortbestehend vertheidigt, nicht beachtet hat.

[9] Reiffenstuel V. 39 n. 248.

[10] Bd. V. S. 515.

[11] Reiffenstuel l. c. n. 247. Eine Vorschrift, dass er sobald als möglich bei Wiedereintritt der Censur auch die Lossprechung für das forum externum nachzusuchen hat, wie in anderen Fällen, namentlich in dem des articulus mortis, s. Bd. V. S. 671, besteht hier nicht, was sich daraus erklärt, dass c. 29 cit. sich auch auf das forum externum bezieht, s. o. Anm. 8.

[12] Über die Statthaftigkeit einer solchen Absolution s. Bd. V. S. 146 n. 5 und S. 674.

[13] So ist in den Entsch. der congr. conc. v. 1591, 1621 u. 1622 bei Ferraris, prompta bibl. s. v. excommunicatio art. VIII. n. 4: „Non prohibetur

B. Weiter gilt die Regel, dass in *articulo mortis*[1] jeder Priester, nicht blos ein approbirter Beichtvater, befugt ist, von allen Censuren, mögen sie durch eine besondere Strafverfügung oder durch ein Urtheil (*censurae ab homine*) verhängt oder als *censurae latae* oder Generalcensuren (*censurae iuris*) festgesetzt sein, für das *forum internum* zu absolviren[2]. Dies gilt für alle Fälle[3], selbst für päpstlich oder bischöflich schlechthin oder *speciali modo*[4] reservirte. Mehrfach[5] wird allerdings nicht blos für die vorbehaltenen, sondern auch für die anderen Fälle die Voraussetzung aufgestellt, dass kein sonst zur Absolution berechtigter Oberer oder Beichtvater oder Priester zur Hand oder gegenwärtig sei. Das Tridentinum selbst verlangt dies indessen nicht ausdrücklich, und die Praxis der *Congregatio concilii* schliesst in Übereinstimmung mit der früheren Praxis den gewöhnlichen Priester nur dann aus, wenn ein berechtigter Geistlicher, also der Pfarrer[6], gegenwärtig und zur Abnahme der Beichte und der Ertheilung der Absolution bereit ist[7], und auch kein Grund für den Pönitenten vorliegt, denselben abzulehnen[8]. In allen Fällen ist aber der approbirte

episcopus vel alius superior affigere cedulones (Schriftstücke, Bekanntmachungen) et punire excommunicatum licet fuerit in foro conscientiae absolutus vel cum brevi s. poenitentiariae vel cum bulla cruciata aut iubilaei vel in vim c. Liceat (6) sess. XXIV conc. Trid. vel alio quocumque modo, quia ipsi duo fori sunt separati et actum in uno non adfert praeiudicium in altero. Potest tamen iudex ecclesiasticus absolutionem in foro conscientiae datam, etiam pro foro exteriori ratam habere, nisi id redundat in praeiudicium partis" das „ratam habere" zu verstehen.

[1] S. Friedle, über die Absolutio a censuris in articulo mortis im Arch. f. k. K. R. 30, 185 ff., Bd. IV. S. 87 n. 10 u. S. 106 n. 8; Kober a. a. O. S. 461 und Heiner S. 383, vgl. auch die Entsch. d. congr. inquis. v. 1859, Acta s. sed. 25, 455.

[2] Trid. Sess. XIV. doctr. de poen. c. 7, Bd. IV. S. 88 n. 1; Suarez l. c. s. 2 n. 11, Kober, Kirchenbann 2. A. S. 460. 461.

Dagegen Friedle a. a. O. S. 200 ff., welcher die Absolution auch für das *forum externum* wirken lässt. Er übersieht aber, dass das Trid. l. c. nur von dem Busssakrament handelt, und dass dem Beichtvater, abgesehen von c. 29 cit. V. 39, s. S. 177 n. 8, nirgends eine iurisdictio externa beigelegt ist, indem er gleichzeitig das Tridentinum unstatthafter Weise durch den völlig anders gelagerten Fall des c. 29 X cit. zu erklären versucht.

Für die censurae l. s. und generales, in denen abgesehen von dem Fall der Todesgefahr jeder für die Diöcese des Bischofs approbirte Beichtvater absolviren darf, s. S. 177, hat dies nur insoweit praktische Bedeutung, als auch die Lossprechung bei jedem anderen Priester, selbst nicht einmal einem als Beichtvater approbirten, gültig nachgesucht werden kann.

[3] Trid. l. c.

[4] Für die päpstlichen bestimmt dies die const. Pii IX.: Apostolicae v. 1869, Bd. V. S. 869 n. 4, ausdrücklich, ebenso für die bischöflichen die Diöcesansynode Neapel 1882, Arch. f. k. K. R. 50, 409: „Absolutionem a casibus sive generali sive speciali modo in hac synodo reservatis sive cum censura sive sine censura, a confessariis vel etiam a simplicibus sacerdotibus in articulo vel periculo mortis impertitam quoad omnes effectus valere declaramus, perinde ac si a nobis personaliter fuisset impertita. Hac autem declaratione nihil derogatur praescriptionibus canonicis quoad censuras apostolicae sedi reservatas."

[5] Vgl. Kober a. a. O. S. 490; Heiner, Censuren S. 380 ff. und die bei diesen citirten.

[6] Welchem offenbar jeder approbirte mit den für den betreffenden Fall erforderlichen Vollmachten versehene Beichtvater gleichzustellen ist.

[7] S. Concil. Trident. ed. Gallemart zu Trid. l. c. Coloniae Agripp. 1722 p. 152, womit auch das Rituale Romanum tit. 3 c. 1 n. 1, Bd. IV. S. 91 n. 5, übereinstimmt.

[8] Das lässt sich damit rechtfertigen, dass unter den gedachten Voraussetzungen kein Nothfall obwaltet, in welchem man sich an einen anderen Priester zu wenden genöthigt ist. Darüber hinaus zu gehen, liegt aber keine Veranlassung vor, da man eine weiter gehende Prüfung dem Pönitenten oder seinen Angehörigen in einer derartigen Lage unmöglich zumuthen kann, und das Tridentinum auch eine solche nicht verlangt. Vgl. auch Suarez l. c. disp. VII. s. 6 n. 3; Friedle a. a. O. S. 194 ff.

Darüber, dass in Ermangelung anderer Priester die Absolution selbst durch einen irregulären, schismatischen, ketzerischen, suspendirten, interdicirten, exkommunicirten, abgesetzten und degradirten zugelassen wird, s. Bd. IV. S. 88 n. 2, Friedle, a. a. O. S. 187; Heiner S. 382.

Wenn einzelne, s. Heiner S. 383, die Befugniss unter Berufung auf die Worte: „ne aliquis pereat" im Trid. l. c. allein für die Fälle gelten lassen wollen, welche der Seele ewiges Verderben bereiten könnten, und daher die Gewalt des Beichtvaters auf die Absolution von der Exkommunikation und von dem Interdikt beschränken, so kann die angeführte ratio legis gegenüber der ausdrücklichen Gewährung der Befugniss zur Lossprechung „a quibusvis peccatis et censuris" keineswegs eine derartig enge, sich mit dem Wortlaut und der Dispositive des Gesetzes in Widerspruch setzende Auslegung rechtfertigen. Auch Neapel 1882, s. o. Anm. 4, macht eine solche Beschränkung nicht, und selbst für die

Beichtvater, selbst wenn der berechtigte Obere zu erreichen oder gar anwesend ist, zur Absolution befugt[1].

Eine Ausdehnung dieser für den *articulus mortis* gemachten Erleichterungen auf andere Nothfälle[2] widerspricht den Quellen und ist nicht gerechtfertigt[3]. Nur insoweit kann sie für zulässig erachtet werden, als in solchen die Absolution nicht ohne die Gefahr schweren Ärgernisses oder einer empfindlichen Schädigung der Ehre des Pönitenten verweigert werden könnte[4].

Wenn eine Absolution nach Massgabe der dargelegten Normen für das *forum internum* ertheilt worden ist, so hat doch der Absolvirte stets, sobald er die Möglichkeit dazu besitzt, bei Vermeidung des Rückfalls in die Censur sowohl in *foro externo* wie auch in *foro interno* sich behufs der Erlangung der Absolution für das Rechtsgebiet dem zuständigen kirchlichen Oberen zu stellen[5].

const. Pii IX. cit. v. 1869 dürfte sie aus den S. 174 n. 1 gedachten Gründen nicht für gerechtfertigt zu erachten sein. Vgl. auch Friedle im Arch. f. k. K. R. S. 30, 188 ff., welcher die allerdings selbstverständliche Ausnahme hervorhebt, S. 193, dass der Beichtvater nicht von dem Interdikt über einen Ort oder eine Verbandsperson (Kommunität) absolviren kann, da diese als solche zu beichten, gar nicht in der Lage sind.

[1] A. A. anscheinend Kober, Kirchenbann. 2. A. S. 461. Da es aber nach dem Tridentinum l. c. keine reservatio in articulo mortis giebt, und der approbirte Beichtvater stets zu absolviren berechtigt ist, so erscheint die im Text aufgestellte Meinung allein haltbar, s. auch Friedle a. a. O. S. 194 ff.

[2] Also z. B. die, dass ein in eine reservirte Exkommunikation verfallener Priester nothwendiger Weise eine Messe zu lesen hat, oder ein Verlobter vor der nahe bevorstehenden Trauung eine mit einer reservirten Censur belegte Sünde beichtet, und die öffentliche Ertheilung des Abendmahls nicht ohne grossen Schaden für ihn unterlassen werden kann, unter Umständen, in denen es nicht möglich ist, die Absolution bei einem dazu berechtigten kirchlichen Oberen oder Priester rechtzeitig einzuholen. Vgl. dazu Kober a. a. O. S. 491.

[3] Denn diese stehen dem articulus mortis nicht gleich. Es ist daher unzulässig, die für diesen gegebenen Vorschriften auf sie auszudehnen. Wenn die Praxis, s. Kober S. 492, dahin geht, dass der Pönitent auch bei einem nicht autorisirten Priester die indirekte Absolution von dem Reservatfall und die direkte von den Sünden nachsuchen und sich dann sobald als möglich an den mit genügenden Vollmachten ausgestatteten Oberen oder Priester wenden soll, um bei diesem nochmals zu beichten und sich direkte Absolution von dem Reservatfall geben zu lassen, vgl. auch Heiner S. 393. 394, so wird damit gerade anerkannt, dass die erste Absolution von dem Reservatfall rechtlich nicht gültig ist.

Ebensowenig erscheint es haltbar, wenn, s. z. B. von Heiner S. 392, auf Grund von c. 29 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39: „Verum, si difficile sit ex aliqua iusta causa, quod ad ipsum excommunicatorem absolvendus accedat, concedimus indulgendo, ut praestita iuxta formam ecclesiae cautione, quod excommunicatoris mandato parebit, a suo absolvatur episcopo vel proprio sacerdote“, behauptet wird, dass jeder Priester, welcher die Approbation zum Beichtvater besitzt, gemeinrechtlich die Gewalt habe, von jeglichen dem Papst reservirten Censuren zu absolviren, falls der Beichtende an einer persönlichen Reise nach Rom gehindert sei. Die Stelle handelt allein von dem Reservatfall der percussio clericorum, für welche besondere, nicht allgemein anwendbare Bestimmungen bestehen, s. S. 171 n. 5, und schreibt nur insofern etwas besonderes vor, als dem episcopus proprius der noch zu dieser Zeit auch für das forum externum absolutionsberechtigte proprius sacerdos (vgl. S. 177 n. 8) gleichgestellt wird. Vollends ist diese Annahme gegenüber den päpstlich speziell reservirten Censuren mit Rücksicht auf die diese betreffende Vorschrift der const. Pii IX. v. 1869, Bd. V. S. 869 n. 4, ungerechtfertigt.

[4] So nach der päpstlich bestätigten Entscheidung der congr. inquis. v. 1886, Nr. II, Acta s. sed. 24, 745 u. 25, 574: „in casibus urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo quovis scandali vel infamiae, supra quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem iniunctis iniungendis a censuris etiam speciali modo summo pontifici reservatis sub poena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus recurrat ad s. sedem.“

[5] Des näheren s. darüber Bd. V. S. 674. Wegen einer Besonderheit in Betreff des Rückfalls in die Censur bei der Absolution in dringenden Nothfällen von den censurae speciali modo romano pontifici reservatae s. die vor. Anm., welche auch für die schlechthin reservirten nach der päpstlich bestätigten Entsch. d. congr. inquis. v. 1891, Acta s. sed. 24, 745. 746 (vgl. auch d. v. 1892 unter Nr. 6, Arch. f. k. K. R. 68, 177), zur Anwendung kommt.

Weiter ist durch die const. Pii IX. von 1869 für die Absolution im Fall der Todesgefahr und den demselben gleichgestellten Fällen der speziell reservirten Censuren vorgeschrieben, dass der Absolvirende dem Pönitenten ausdrücklich die Pflicht, sich dem Oberen zu stellen, aufzuerlegen hat, nicht aber bei den blos schlechthin reservirten, s. die cit. Entsch. v. 1891.

Bei einem Theil der bisher besprochenen Ausnahmefälle[1] handelt es sich um die Durchbrechung der allgemeinen Regel in dem Umfange, dass gewissen kirchlichen Oberen und Geistlichen, welchen in den betreffenden Fällen sachlich und persönlich keine Absolutionsgewalt zusteht, eine solche ausnahmsweise beigelegt ist.

Aber auch, soweit als Regel die örtliche Zuständigkeit des an sich mit der Absolutionsgewalt ausgestatteten Oberen gefordert wird[2], besteht gemeinrechtlich die Ausnahme, dass sich der Censurirte im Falle der Todesgefahr und bei anderen die Angehung des zuständigen Oberen hindernden Umständen behufs der Absolution von allen *censurae hominis*, *generales* oder *latae sententiae* an jeden mit der erforderlichen Jurisdiktion ausgestatteten kirchlichen Oberen wenden kann, und dieser zur Lossprechung befugt ist[3].

§. 373. bb. *Das Recht zur Begnadigung.*

Feste und sichere Regeln hat das kanonische Recht über die Begnadigung nicht ausgebildet. Indessen besteht kein Zweifel darüber, dass der Papst (und auch das freilich praktisch nicht mehr in Frage kommende allgemeine Konzil) kraft der obersten Gesetzgebungsgewalt, welche in sämmtliche durch Anwendung des geltenden Rechts auf bestimmte Thatbestände hervorgebrachte Rechtswirkungen abändernd und aufhebend eingreifen, also auch eine wegen eines Vergehens verhängte oder ohne Weiteres eingetretene[4] Strafe beseitigen kann[5], dazu, d. h. zur Begnadigung in allen Fällen, befugt ist.

In Betreff derjenigen Personen, über welche der Papst die ausschliessliche Strafgewalt ausübt[6], also der Kardinäle, der Erzbischöfe und auch Bischöfe[7], steht ihm bei den gegen dieselben verhängten oder von selbst eingetretenen Strafen allein[8] das betreffende Recht zu, weil kein anderes kirchliches Organ die iurisdictio, welche die Gesetz-, Gerichts- und Verwaltungsgewalt umfasst[9], über diese besitzt.

Endlich gilt auch für die hier gedachten Fälle das S. 177 Bemerkte, freilich nur so lange der Betreffende noch nicht wieder in die Censur zurückgefallen ist.

[1] S. unter 3 und 4 o. S. 171. 177 ff.

[2] S. o. S. 167 ff.

[3] c. 22 (Bonif. VIII.) in VI de sent. exc. V. 11. Des näheren s. Bd. V. S. 674.

[4] Also eine poena latae sententiae.

[5] Bd. III. S. 825. 827. Allerdings wird für das Gebiet des weltlichen Rechts die Begnadigung vielfach als ein Verwaltungsakt bezeichnet, s. z. B. G. Meyer, deutsches Staatsrecht. 4. A. S. 553; Seuffert, Art. Begnadigung in v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Freiburg i. Br. 1850. S. 148. Dass sie dies sein kann, wenn dem Träger des Begnadigungsrechtes nicht allein und ausschliesslich das Gesetzgebungsrecht zusteht, ist nicht zu bestreiten. Nur braucht sie diesen Charakter nicht unter allen Umständen zu haben. Für das kirchliche Recht ist jedenfalls dem Papst ein Begnadigungsrecht kraft seines obersten Gesetzgebungsrechtes nicht zu bestreiten. München, kanon. Strafverfahren und Strafrecht 2, 247, führt dasselbe ebenfalls auf das Gesetzgebungsrecht zurück. Wenn er aber zugleich den Erlass der Vindikativstrafen für eine Dispensation, den von Censuren für eine Absolution erklärt, so geht er dabei von einem nicht haltbaren Begriff der Dispensation aus, s. Bd. III. S. 790 ff. (welche Ausführungen ich auch durch die später erschienene Schrift von Brandhuber v. Etschfeld, über Dispensation nach kathol. Kirchenrecht. Leipzig und Wien 1888. S. 4 ff. nicht für wiederlegt erachten kann), und verkennt weiter, dass die Absolution von den Censuren nicht immer, ja sogar für die Regel nicht Begnadigung ist, s. Bd. V. S. 677.

[6] S. o. S. 51.

[7] In Betreff dieser allerdings nicht in allen Fällen, s. o. S. 51. Wegen der Kaiser, Könige und regierenden Fürsten, die freilich heute praktisch kaum mehr in Frage kommen dürften, s. o. S. 51.

[8] Von dem allgemeinen Konzil kann jetzt abgesehen werden.

[9] Bd. V. S. 166.

Sowohl in der einen wie in der anderen Beziehung haben die Päpste die Begnadigungsgewalt selbst wiederholt ausgeübt[1] oder — was durch das kirchliche Recht nicht ausgeschlossen ist — die erforderlichen Vollmachten dazu anderen kirchlichen Beamten übertragen[2].

Soweit es sich nicht um die schon erwähnten, der ausschliesslichen Jurisdiktion des Papstes unterworfenen Personen handelt, hat aber die Entwicklung des kirchlichen Rechtes das Begnadigungsrecht der unteren Instanzen, namentlich der Ordinarien, also vor Allem der Bischöfe, prinzipiell nicht beseitigt[3]. Auch durch die spätere und neuere kirchliche Gesetzgebung ist daran im Allgemeinen nichts geändert worden[4]. Und die Päpste selbst haben dieses Recht gerade dadurch anerkannt, dass

[1] S. die Begnadigung der schismatischen, abgesetzten Kardinäle Bernhardin Carvajal und Friedrich von Sanseverino durch Leo X. i. J. 1513, s. Hefele, Conciliengesch. 8, 570 ff., und die Formel a. a. O. S. 573 n. 4: „Auctoritate omnip. dei et bb. apostolorum eius Petri et Pauli et nostra absolvimus vos ab omni vinculo excommunicationis et omnibus aliis censuris et poenis quacunque auctoritate in vos ... ex causa schismatis per vos nuper abiurati seu alia quomodolibet latis seu comminatis seu alias per vos quomodolibet incursis ... Vos insuper ... ad famam, honores et dignitates quascunque et beneficia ecclesiastica, de quibus hucusque per sedem apostolicam non est provisum, et etiam cardinalatus nec non adversus irregularitates et inhabilitates et adversus sententias, etiam privativas et condemnativas ... ac ad omnia et singula, quae pro praesentis actus expeditione necessaria sunt aut quomodolibet opportuna, sine tamen iuris alicui etiam ex causa praemissorum seu alias quomodolibet acquisiti praeiudicio restituimus et plenarie redintegramus.“ Vgl. ferner Eugen IV.: Inter cetera 1447 §. 11, b. T. 5, 92 (Absolution und Begnadigung der Anhänger des Baseler Konzils, vgl. Bd. III. S. 413 Anm. Sp. 2 a. E.); Paul III.: Illius vices 1535 §. 3, b. T. 6, 205, s. Bd. V. S. 678 n. 2; Julius III.: Illius qui 1550 §. 2, b. T. 6, 414 (Amnestie für die reuigen Ketzer in Portugal); Gregor XIII.: Exponi 1577 §. 5, b. T. 8, 186 (Absolution und Begnadigung des Königs Sebastian v. Portugal und der von ihm deputirten Personen wegen Gestattung des unerlaubten Verkehrs mit den Sarazenen); Urban VIII.: Singularia 1624 §. 4, b. T. 13, 133, u. Nuper 1629 §. 2, l. c. 14, 65 (des Königs Philipp v. Spanien und seiner Beamten wegen Forderung einer Lebensmittelsteuer von den Geistlichen in Madrid und wegen Auferlegung einer solchen auf die Geistlichkeit in Leon und Kastilien); Urban VIII.: Exponi 1629 §. 3, b. T. 14, 50 (des Herzogs und der Governatoren v. Genua wegen Verletzung des Kirchengutes). Aus diesen Beispielen, vgl. auch noch o. S. 171 n. 3 u. Bd. V. S. 677. 678, ergiebt sich, dass die Päpste in der Regel Amnestieen direkt erlassen, und auch die Begnadigung selbst und direkt den ihrer Jurisdiktion ausschliesslich unterstehenden Personen, wie den Kardinälen, endlich auch den Fürsten gewähren.

[2] Gregor XIII.: Officii nostri 1576 §. 3, b. T. 8, 137, für den Erzbischof v. Sevilla in Betreff der christlichen Gefangenen der Mauren, welche vom Christenthum apostatirt und zur katholischen Kirche zurückgekehrt waren („ut tamquam loci ordinarius quoad casus ... ad ordinarii iurisdictionem spectantes, quo vero ad casus qui s. officium inquisitionis respiciunt, adhibitis ... inquisitoribus eiusdem archiepiscopatus“); Paul V.: Solemne 1608 §. 6, b. T. 11, 477, Vollmacht für den nach Deutschland entsendeten Legaten zur Begnadigung von „poenis ecclesiasticis et temporalibus“; Urban VIII.: Sedes apostolica 1625 §. 2, b. T. 13, 317, für den Generalinquisitor in Portugal in Betreff der reumüthigen Apostaten und Ketzer auf fünf Jahre selbst oder durch die anderen Inquisitoren des Reiches: „adiunctis etiam locorum ordinariis vel illorum officialibus seu vicariis in spiritualibus generalibus aut illis recusantibus seu negligentibus etiam absque illis neophytos ... tam etiam tradendi curiae saeculari propter primum, secundum tertiumque relapsum a iure statutum quam etiam alias corporales et capitales ac confiscationis omnium bonorum et ceteras quascumque talibus delinquentibus inflictas et irrogatas poenas ipsis misericorditer remittere et condonare libere et licite possitis et valeatis auctoritate apostolica tenore praesentium de speciali gratia indulgemus“; Urban VIII.: Cum ad salutem 1629, b. T. 14, 58, für den Kardinal Richelieu auf 10 Jahre zur Begnadigung der reumüthigen Ketzer; Urban VIII.: Sedes apostolica 1630 §. 3, b. T. 14, 126, für den Kardinal a Balnea auf Begnadigung des Erzbischofs v. Rouen von den Strafen wegen einer Schrift gegen die Rechte des apostolischen Stuhles.

[3] S. Bd. V. S. 371. 372.

[4] So erwähnt das allgemeine Konzil von Basel: Sess. XX. (1435) c. 1, Hardouin 8, 1193 (in Betreff der clerici concubinarii, welche mit Verlust der Benefizien bestraft sind: „usquequo cum eis per suos superiores post ipsarum concubinarum dimissionem manifestamque vitae emendationem fuerit dispensatum, ad susceptionem quorumcumque bonorum, dignitatum, beneficiorum et officiorum sint inhabiles“), des Begnadigungsrechts der Ordinarien, und auch die Partikularsynoden des 16. und 17. Jahrhunderts gedenken desselben, vgl. Mailand 1565 III. 15, Hardouin 10, 726: „Quibus vero tum clericis tum laicis pecuniae mulcta imponenda fuerit, si fiat solvendo; ne eis poenam remittant episcopi, nisi gravi causa“; Bordeaux 1584 XLII. l. i. f., l. c. p. 1503 (hartnäckiger Konkubinarier unter den Geistlichen) „titulis suorum beneficiorum in per-

sie sich, ebenso wie die Absolution von den Censuren, für eine Reihe von Fällen auch das Recht der Begnadigung von den angedrohten *poenae vindicativae* nicht nur vorbehalten[1], sondern auch in dem von ihnen genehmigten und publizirten *Pontificale Romanum*[2] dem Bischof ausdrücklich das Recht der Begnadigung von der Strafe der *degradatio verbalis* zugestanden und dasselbe nur hinsichtlich der *degradatio actualis* unter Festsetzung ihrer alleinigen Zuständigkeit ausgeschlossen haben[3].

Das geltende Recht stellt sich demnach dahin: Das Begnadigungsrecht von kirchlichen Vindikativstrafen, mögen sie durch Urtheil verhängt oder als poenae *latae sententiae* ohne Weiteres eingetreten sein, steht für die Regel dem Ordinarius, also gewöhnlich dem Bischof zu[4].

Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

1. in Betreff der seiner persönlichen Zuständigkeit nicht unterworfenen Personen[5],

2. hinsichtlich derjenigen Geistlichen, gegen welche das Degradationsurtheil bereits durch die *degradatio actualis* vollstreckt worden ist[6],

3. in Betreff der in Folge der Realsimonie bei kirchlichen Ämtern eintretenden Unfähigkeit des Simonisten zur Erwerbung des früher simonistisch erlangten Benefiziums oder auch anderer Ämter[7],

petuum privetur et ad alia quaecumque obtinenda perpetuo inhabilis reddatur et a capitulis et omni congregatione ecclesiastica tanquam infamis arceatur (vgl. Bd. V. S. 603 n. 7), donec ita mores suos emendaverit, ut a superioribus venia dignus censeri possit"; Narbonne 1609 c. 41, l. c. 11, 45 (für dieselben, Verlust aller Benefizien und Unfähigkeit zur Erwerbung solcher) „donec per manifestam vitae emendationem a superioribus gratiam meruerint obtinere."

[1] S. o. S. 161 ff.

[2] Bd. IV. S. 9.

[3] P. III. Degradationis forma in der Einleitung: „Et post talem degradationem iuste et rite factam solus Romanus pontifex cum tali dispensat. Episcopus tamen ante insignium detractionem etiam post sententiae depositionis prolationem dispensare et restituere solo verbo potest, sicut et verbaliter depositus fuit."

[4] Droste, kirchliches Disciplinar- u. Kriminalverfahren gegen Geistliche. Paderborn 1882. S. 153. 154, behauptet allerdings, dass der Bischof kein Recht habe, eine durch rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zuerkannte Kriminalstrafe niederzuschlagen, weil dies eine Abänderung des richterlichen Urtheils sein würde, und er allein wegen mangelnder Kompetenz das noch nicht rechtskräftige Urtheil seines Gerichtshofes nicht abändern könne, andererseits aber befugt sei, eine Disciplinarstrafe in eine andere umzuwandeln, weil der Zweck derselben lediglich die Besserung bilde, und dieser bei erfolgter Besserung oder festgestellter Unverbesserlichkeit erfüllt, bzw. überhaupt nicht zu erreichen sei. Das ist alles unrichtig. Abgesehen davon, dass die Begnadigung keine Abänderung eines Urtheils ist, und der Zweck der Strafe nicht lediglich die Besserung bildet, s. Bd. V. S. 639, ignorirt Droste die Bd. V. S. 371. 372 citirten gemeinrechtlichen Quellen vollkommen. Er beruft sich lediglich auf zwei Entscheidungen der congr. episc., eine v. 1858, Anal. iur. pontif. 1874 sér. 13 p. 53 n. 236, nach welcher die Bischöfe nicht das Recht der Begnadigung in Bezug auf die durch ihre Tribunale urtheilsmässig verhängten Strafen haben, und v. 1854, l. c. 1881 sér. 20 p. 159 n. 13, welche den Ordinarien das Recht abspricht, poenae afflictivae, also namentlich Gefängnissstrafen, sofern sie für gewöhnliche Vergehen oder für delicta mixti fori, wie den Incest, vorgeschrieben sind, in Geldstrafen umzuwandeln. Bei diesen Entscheidungen handelt es sich aber allein um die kollegial formirten Gerichte im Kirchenstaat, s. o. S. 11 n. 6, d. h. um eine für diese festgesetzte besondere Ausnahme, welche nicht als allgemeine Regel des Kirchenrechts betrachtet werden kann. Diese ist auch in dem päpstlich bestätigten Konkordat des Bischofs von Novara mit Carl Emanuel von Sardinien v. 1767 §. 9 (in Clemens XIII.: Regimini universalis 1767), bull. Rom. cont. 3, 437: „I vescovi continueranno altresì nella libera facoltà di far grazie non solamente di pene pecuniarie appartenenti al loro fisco, ma anche di pene afflittive e corporali" anerkannt.

[5] S. o. S. 180.

[6] S. o. im Text.

[7] Die Begnadigung ist zwar in den hier einschlägigen päpstlichen Konstitutionen, namentlich denen Pius' V., s. Bd. V. S. 712. 713, nicht reservirt, aber die Doktrin gründet dies auf c. 59 (Gregor. IX.) X de elect. I. 6: „Si alicuius electionem propter simoniam eo ignorante ac ratum non habente commissam contigerit reprobari, cum eo super praelatione ad quam taliter fuerat electus, illa vice non potest episcopus dispensare, quamvis circa eum qui ignoranter recipit simplex beneficium per simoniacam pravitatem post liberam resignationem dispensatio episcopi toleretur." Nach diesem darf der Bischof nur in dem Fall der Erwerbung eines beneficium simplex die Begnadi-

4. in Betreff derjenigen Strafen, auf welche der Papst oder ein von ihm delegirter Richter selbst in Ausübung seiner mit den unteren Instanzen konkurrirenden Jurisdiktion [1] erkannt hat [2],

5. in Betreff einer Strafe, hinsichtlich deren bereits durch den Papst ein bei ihm von der damit belegten oder in dieselbe verfallenen Person angebrachtes Begnadigungsgesuch abgelehnt worden ist [3],

6. in Betreff solcher Strafen, welche in einem von dem Papste ausdrücklich genehmigten Urtheil ausgesprochen worden sind [4],

7. in Betreff aller Fälle, in denen sich der Papst die Begnadigung schlechthin oder speziell reservirt hat [5].

Hinsichtlich letzterer hat die const. Pii IX.: Apostolicae sedis v. 1869 keine Vereinfachung herbeigeführt, da sie die poenae vindicativae, abgesehen von den Suspensionen, überhaupt nicht berücksichtigt [6]. Es sind demnach also alle früher im Corpus iuris enthaltenen [7] und in den späteren päpstlichen Konstitutionen aufgestellten Fälle noch heute in Geltung [8].

Das Begnadigungsrecht des Ordinarius ist ein Ausfluss seiner kirchlichen Jurisdiktion, nicht aber an seine Person gebunden und ihm als Reservatrecht zur Ausübung vorbehalten. Deshalb müssen auch diejenigen Vertreter, welche an seiner Stelle die bischöfliche Jurisdiktion verwalten, zur Ausübung dieses Rechtes für befugt erachtet werden, und zwar unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen sie das Recht zur Absolution von Censuren besitzen [9]. Man kann die Heranziehung dieser Analogie nicht damit von der Hand weisen, dass die Absolution von den letzteren ein Recht des sich reumüthig erzeigenden Censurirten bildet [10], die Begnadigung aber lediglich der freien Erwägung des kirchlichen Oberen überlassen ist, ohne dass der Schuldige dieselbe zu beanspruchen hat [11]. Das trifft deshalb nicht zu, weil das kirchliche Recht bei der Absolution von den Suspensionen keinen Unterschied macht, ob diese als Censur oder als poena vindicativa verhängt sind, und die immer

gung eintreten lassen, wenn der Gewählte von der Simonie nicht nur nichts gewusst und sie nicht gebilligt, sondern auch zunächst auf das Beneficium verzichtet hat, und ferner bei der Erwerbung eines beneficium duplex, sofern dasselbe in einem späteren Vakanzfall, als demjenigen, bei welchem die Simonie vorgekommen ist, von dem Unschuldigen erworben werden kann. Demnach gilt in allen anderen Fällen, also insbesondere wenn sich der Erwerber der Simonie schuldig gemacht hat, die bischöfliche Begnadigung für ausgeschlossen, (A.-)Pennacchi comm. 1, 865; so auch Bordeaux 1624 XV. 1, Hardouin 11, 100: „nisi tamen tanta fuit eiusdem poenitentia, ut a sanctissimo domino nostro prius rehabilitatus et ordinum functionibus restitutus a proprio suo ordinario alicui ecclesiae constituatur famulaturus.“

[1] S. o. S. 1.

[2] Denn dann hat der Papst die Sache an sich gezogen, und die vom Papst verhängte Strafe ist der Obere niederer Instanz zu beseitigen nicht zuständig, s. Bd. V. S. 369.

[3] Weil dann die höhere Instanz schon entschieden hat, und die niedere die Verfügung derselben nicht aufheben kann.

[4] D. h. wenn er sich das Urtheil seinerseits durch Approbation angeeignet hat. Ist dagegen auf die Berufung lediglich eine drittinstanzliche Bestätigung des früheren Urtheils erfolgt, so wird dasselbe dadurch nicht zu einem Urtheil des Papstes. Anders verhält es sich, wenn die Strafe erst in der höheren oder höchsten Instanz ausgesprochen ist, dann kommt die Regel zur Anwendung, s. nachher, dass derjenige Obere, welcher sie verhängt hat, zur Begnadigung zuständig ist.

[5] Indirekt auch für die Fälle, in denen die Exkommunikation päpstlich reservirt ist, in Betreff der Strafen, für welche ohne Behebung der Exkommunikation eine Begnadigung zunächst nicht wirksam werden kann, so z. B. der Strafe der Unfähigkeit zum Erwerbe von Kirchenämtern, weil die Exkommunikation von demselben ausschliesst, s. Bd. V. S. 503.

[6] Bd. V. S. 657.

[7] Bd. V. S. 367.

[8] S. o. S. 161 n. 10. Wegen der durch die Provinzialsynoden aufgestellten Fälle s. S. 163 n. 3.

[9] S. 167.

[10] Bd. V. S. 677.

[11] S. a. a. O.

erforderliche Absolution[1] von solchen, soweit sie den zuletzt gedachten Charakter tragen[2], sich materiell als Begnadigung darstellen kann[3].

Aus den eben dargelegten Gründen wird man in Ermangelung besonderer Vorschriften des kirchlichen Rechtes ferner in Betreff der Fragen, ob nur ein kompetenter Ordinarius das Recht der Begnadigung im Einzelfall auszuüben berechtigt ist und auf welche Weise sich die Zuständigkeit dafür bestimmt[4], die früher dargelegten Regeln über die Kompetenz zur Ertheilung der Absolution zur Anwendung zu bringen haben. Selbstverständlich ist es aber, dass für die Begnadigung, welche sich allein für das forum externum äussern kann, alle die Ausnahmen fortfallen, welche mit Rücksicht darauf gemacht sind, dass einzelne Censuren, wie namentlich die Exkommunikation, auch Wirkungen für das *forum internum* äussern (s. o. S. 177. 178), dass also ein blosser Pfarrer oder Priester, da er keine *iurisdictio externa* besitzt, niemals, selbst nicht im Falle der Todesgefahr, zur Begnadigung befugt ist.

9. Die Stellung des Staates gegenüber der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.

a. Geschichte.

§. 374. aa. *Die Anerkennung der kirchlichen Verbrechen und Vergehen als weltlicher und die Gewährung des weltlichen Armes für die Straf- und Disciplinargewalt der Kirche.*

Die mittelalterliche Anschauung, dass die weltliche Gewalt verpflichtet sei, der Kirche zur Durchführung ihrer strafrechtlichen Anordnungen jede von derselben geforderte Unterstützung zu gewähren[5], hat auch in dieser Periode zunächst noch seitens der einzelnen Staaten, wenn auch nicht in vollem Umfange, doch in manchen Beziehungen Anerkennung gefunden.

I. Kirchliche Verbrechen als weltliche. Aus der gedachten kirchlichen Forderung ergab sich für die weltlichen Gewalten die Pflicht, die von der Kirche als kirchliche Verbrechen behandelten Straftbaten, insbesondere die Ketzerei, mit weltlichen Strafen zu bedrohen, sie also ebenfalls als staatliche Verbrechen zu behandeln. Des Näheren musste indessen dabei in Frage kommen, ob der weltliche Richter lediglich auf Grund der Feststellung des Thatbestandes und der Verurtheilung durch das kirchliche Gericht zur Verhängung der weltlichen Strafen gehalten oder seinerseits unabhängig von dem kirchlichen Gericht zur Untersuchung und Urtheilsfällung berechtigt sein sollte.

Während im Mittelalter die weltlichen Gewalten, den Forderungen der Kirche entsprechend, den zuerst bezeichneten Standpunkt eingenommen haben[6], ist derselbe aber zum Theil schon in einzelnen Ländern, so in Frankreich[7] seit dem 16., in anderen, wie in Österreich[8] und in Bayern[9], seit dem 18. Jahrhundert aufgegeben worden.

[1] S. a. a. O. S. 669.
[2] S. a. a. O. S. 642.
[3] Nämlich dann, wenn die Absolution erfolgt, ohne dass die regelmässigen Erfordernisse, die Bethätigung der reumüthigen Gesinnung u. s. w., s. a. a. O. S. 669, erfüllt sind, a. a. O. S. 677.
[4] S. o. S. 167 ff.
[5] Bd. V. S. 377 ff.
[6] Bd. V. S. 311 ff.
[7] S. o. S. 47 n. 4.
[8] S. o. S. 48 Anm. Vgl. auch unten S. 185 n. 2.
[9] S. o. S. 49 Anm.

Dagegen hat man sowohl in den katholischen Ländern Deutschlands, auf welche, wie die österreichischen Erblande, der westfälische Frieden[1] keine Anwendung gefunden hatte[2] oder in denen mit Rücksicht auf die Bestimmungen desselben die Protestanten, wie in Bayern[3], nicht geduldet zu werden brauchten, ferner auch in einzelnen Kantonen der Schweiz[4] und weiter in den romanischen Ländern, wie in Frankreich[5], in Italien[6], in Spanien[7] und in Portugal[8], an der welt-

[1] J. P. O. Art. V. §§. 39 ff. Über die Ausnahmen daselbst s. P. Hinschius in Herzog, Real-Encyklopädie für protest. Theologie. 2. A. 16, 834, und über weitere in der späteren Zeit vgl. G. Porubszky, die Rechte der Protestanten in Österreich. Wien 1867. S. 196 ff.

[2] Von älteren Mandaten s. die Ferdinands I. von 1527 u. 1528, P. J. v. Riegger, corp. iur. eccles. Bohem. et Austr. Wien 1770. 2, 224. 244, von späteren die Ferdinands III. v. 1652. 1657, a. a. O. 2, 364. 377; vgl. auch die Erlasse v. 1709 u. 1715, K. Em. v. Riegger, Sammlg. d. in Kirchensachen ergangenen Gesetze 2, 77. 89. In den dem 17. Jahrhundert angehörigen Bestimmungen werden für die Ketzerei Strafen an Leib und Gut (d. h. die Vermögenskonfiskation zu Gunsten des Staats) genannt, indessen für gewisse Fälle auch neben der letzteren die Landesverweisung, für das arme Bauernvolk Arrest und „Stadtgraben-Arbeit in Band und Eisen“, bei Rückfall aber schwerere Strafe angedroht. Die const. crimin. Theresiana v. 1768 Art. 57 verweist für das gedachte Verbrechen auf die Strafen der bestehenden Landesgesetze und belegt nur die Apostasie im eigentlichen Sinne mit Vermögenskonfiskation und Hinrichtung durch das Schwert, indem sie dem Richter die Befugniss giebt, in schwereren Fällen (z. B. bei konkurrirender Gotteslästerung, Verführung anderer) die Todesstrafe zu schärfen, bei erheblichen Milderungsumständen aber blos eine willkürliche Strafe zu verhängen.

[3] Der cod. iur. Bavar. crimin. v. 1751 Th. I. Kap. 7 belegt die Apostaten (§. 4) mit Hinrichtung durch das Schwert und Vermögenskonfiskation, dagegen (§. 5) diejenigen, welche ketzerische Lehren mit Fleiss aussprengen, andere dadurch verführen oder gegen die Obrigkeit aufbringen, mit der erwähnten Todesstrafe und mit Verbrennung des Leichnams auf dem Scheiterhaufen, notorische und nach Belehrung hartnäckig bleibende Ketzer mit ewiger Landesverweisung gegen Schwörung der Urfehde oder mit Gefängniss und sehr schmaler Kost bis zum Widerruf, endlich diejenigen, welche blos leichtfertige ketzerische Reden mehr aus Schimpf als aus Ernst ausstossen, mit willkürlicher Strafe.

[4] So im Kanton Schwyz, wo noch 1655 u. 1656 verschiedene evangelisch gewordene Personen hingerichtet worden sind, und das Vermögen mehrerer entflohener staatlich mit Beschlag belegt worden ist, s. v. Salis, d. Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894. S. 47 ff.

[5] S. o. S. 47 n. 4. Die Rechte auf Duldung und Abhaltung ihres Gottesdienstes, welche sich die Anhänger der reformirten Kirche hier während des 16. Jahrhunderts errungen, und welche unter Heinrich IV. in dem Edikt v. Nantes 1598 ihre Anerkennung und nährere Regelung, sowie unter Ludwig XIII. in dem Edikt von Nismes v. 1629 ihre wiederholte Bestätigung gefunden hatten, s. Gieseler, Kirchengesch. III, 1, 523 ff. 515. 550, sind ihnen durch die Aufhebung der erwähnten Edikte seitens Ludwigs XIV. in dem Edikt v. 1685, bei Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique II. éd. 4, 182, genommen worden. Nach den in Anschluss an dieses weiter erlassenen Verordnungen — namentlich der Deklaration v. 1784, l. c. p. 184 — wurden die Protestanten wieder rechtlich als Ketzer behandelt und mit den in Frankreich dafür üblichen Strafen, d. h. mit der Vermögenskonfiskation, Männer auch mit Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern und Funktionen und mit ewiger Galeere, Frauen mit Scheeren des Haares und ewiger Einschliessung, s. die citirten Verordnungen und Héricourt, les lois ecclesiastiques de France I. chap. 24 n. 7 ff., p. 190. 191, endlich Ketzer, welche sich bewaffnet versammeln, mit dem Tode bestraft.

[6] Selbstverständlich im Kirchenstaate, s. Bd. V. S. 562; ferner im Königreich beider Sizilien, wo die Ketzerei in Anhalt an die Gesetze Friedrichs II., s. a. a. O. S. 385, mit Verlust aller bürgerlichen Rechte, insbesondere auch mit der Vermögenskonfiskation und mit Todesstrafe, vgl. F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887. p. 378 ff.; Konkordat v. 1741 c. 6 n. 6, Nussi conventiones int. s. sed. et civ. potest. Moguntiae 1870. p. 92, bedroht vor. Vgl. auch A. Mongitore, l'atto pubblico di fede celebrato nella città di Palermo a 6 Aprile 1724. Palermo 1724 (neu gedruckt: Bologna 1868, Beschreibung eines in Palermo zum ersten Mal wieder seit 1658, l. c. p. 32, an diesem Tage abgehaltenen Autodafé, s. Bd. V. S. 489 n. 10 u. 12, bei welchem eine seit 1699 in Haft gehaltene hartnäckige Ketzerin und ein seit 1706 wieder eingekerkerter rückfälliger Ketzer durch das Inquisitionstribunal zur Auslieferung an das weltliche Gericht und durch dieses zu der sofort vollstreckten Strafe des Feuertodes verurtheilt worden sind, l. c. p. 61. 69. 72. 79). Für Sardinien s. Konkordat von 1742 no. II, vgl. o. S. 41 n. 1, für Toscana, wo die Inquisition bis 1782 bestanden hat, F. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. granduca di Toscana. Firenze 1885 p. 103. 150. 245 ff.

[7] Das ergiebt das Fortbestehen der Inquisition bis in dieses Jahrhundert hinein, Gams, Kirchengeschichte v. Spanien. Regensburg 1862. III. 2, 1. 60. 68. 86; E. Meier, Art. Inquisition in v. Rotteck u. Welcker, Staatslexikon. 3. A. Leipzig 1856. 8, 472. 478, und unten §. 391. Auch hier ist der Feuertod als Strafe für hartnäckige Ketzer beibehalten worden.

[8] Gams a. a. O. S. 90. Vgl. auch unten §§. 389. 391.

lichen Bestrafung der Ketzerei[1], jedoch zum Theil unter der Beseitigung des Feuertodes[2] und Beschränkung der Todesstrafe[3] auf die Apostaten im eigentlichen Sinne[4], sowie auch unter Milderungen hinsichtlich der Vermögenskonfiskation[5], festgehalten. Diese Behandlung der Ketzerei als eines nicht nur kirchlichen, sondern auch staatlichen Verbrechens ist erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts und sogar zum Theil erst im Laufe des gegenwärtigen in Folge der Einführung der Gewissensfreiheit und später auch der vollen Religionsfreiheit in Österreich[6], in

[1] Und zwar im weiteren Sinne, also nicht nur die Apostasie, sondern auch die blasphemia haereticalis, s. Bd. V. S. 699 n. 8, den Diebstahl von geweihten Hostien, a. a. O. S. 755, wenn sich darin eine Ketzerei bethätigt, u. s. w. umfassend, s. die S. 41 n. 1 citirten Konkordate für Sizilien und Sardinien und o. S. 185 n. 6 a. E. Die Wiedertäufer sind im 16. Jahrhundert in Deutschland und in Österreich, vgl. v. Beck u. Loserth, der Anabaptismus in Tirol (umfassend die Zeit von 1536 bis 1626 und auch andere Länder berücksichtigend), im Arch. f. österr. Geschichte. Wien 1892. 78, 427 u. 1893. 79, 127, nicht blos als Ketzer, sondern auch zugleich als Rebellen und Aufrührer behandelt worden, s. a. a. O. 78, 481. Deshalb wurden sie nöthigenfalls unter Anwendung der Tortur lediglich von den weltlichen Gerichten verhört und von diesen gerichtet, so auch Reichsabschied v. 1529 §§. 39 ff. und v. 1551 §§. 89 ff. (Koch, neue u. vollst. Sammlg. der Reichsabschiede 2, 302 u. 624); cit. Arch. 78 S. 466. 469. 471. 475. 552. 558. 563. 569 u. 79, 140. 144. 182. 199. 206. 267, wennschon vor der Aburtheilung der Einwirkung der Geistlichkeit behufs Herbeiführung der Bekehrung und des Widerrufs Raum gewährt, a. a. O. 78, 534. 562 u. 79, 155. 195. 207, und an Geistlichen im Fall der Hartnäckigkeit die Degradation durch die Kirche vollzogen wurde, a. a. O. 79, 163. Die Strafe für diejenigen, welche andere verführt und wiedergetauft hatten, sowie für rückfällige Wiedertäufer war die Hinrichtung durch „Brand“, für Anhänger der Sekte, welche widerrufen hatten, die Hinrichtung durch das Schwert, sowie in beiden Fällen Vermögenskonfiskation, a. a. O. 78, 451. 465. 469. 471. 479. 489. 499. 507. 564 und 79, 138. 162. 163. 207. 214. 238, endlich für die Begünstiger arbiträre Strafe an Leib oder Leben, a. a. O. 78, 506, während die citirten Reichsabschiede die Todesstrafe durch Feuer oder Schwert oder dergleichen nach Gelegenheit der Person androhen und die Begnadigung rückfälliger Ketzer ausschliessen.

[2] So in Österreich, Bayern und Frankreich, s. o. S. 185 n. 2 ff.

[3] So später in Österreich, s. S. 185 n. 2 a. E.

[4] Bd. V. S. 686.

[5] Wie im Königreich beider Sizilien, wo seit dem 16. Jahrhundert die vor der Begehung der Ketzerei der Frau bestellte Mitgift, s. Bd. V. S. 681 n. 3, ausgenommen worden ist, F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. 1887. p. 380 n. 13; ferner in Venedig, wo schon im 16. Jahrhundert die Konfiskation des Vermögens der verurtheilten Ketzer zu Gunsten ihrer gesetzlichen Erben, welche aber denselben nichts davon abgeben durften, ausgeschlossen worden war, F. Paolo (Sarpi) dell' ordine dei servi, discorso dell' origine ed uso dell' ufficio dell' inquisizione. Genova 1639. p. 13 (Kap. 27) u. p. 107; endlich in Tirol, insofern nach einem Mandat v. 1536, Arch. f. österr. Gesch. 79, 246, die Güter der bestraften oder flüchtigen Wiedertäufer ihren nächsten Erben, sofern nicht den ersteren irgend welche Nutzung davon gewährt werde, ausgeantwortet, a. a. O. S. 138. 170. 171, nach einem weiteren v. 1542, a. a. O. S. 178, aber erst vorher die in Folge der Untersuchung u. Verfolgung entstandenen Kosten abgezogen werden, und die Auslieferung erst nach dem Tode des Flüchtigen erfolgen sollte.

[6] Durch das Toleranzpatent Josephs II. vom 13. Oktober 1781, Porubszky, d. Rechte d. Protestanten in Österreich S. 205, u. Cod. iur. eccles. Josephini. Frankfurt u. Leipzig 1788. 1, 43, welches den helvetischen Religionsverwandten und Nichtunirten das Privatexerzitium ihrer Religion gestattet, so dass auf sie die Strafen der Ketzerei und Apostasie nicht mehr angewendet werden konnten, s. auch R. v. 1783, cod. cit. 1, 236, während andere Sekten nicht geduldet und zur Beobachtung der katholischen Kirchendisciplin gezwungen (der sich als Deist der Obrigkeit Anmeldende soll 24 Prügel oder Karbatschenstreiche auf den Hinteren erhalten, V. v. 10. Juni 1783) sowie ihres Vermögens beraubt wurden, Wilda i. Ztschr. f. deutsches Recht 1847. 11, 182; v. Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten S. 699; Vering, K. R. 3. A. S. 109. Das allg. bürg. Gesetzb. v. 1811 §. 39 („Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privatrechte keinen Einfluss, ausser insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird“) hat dann die ehemalige Strafe der Privatrechtsunfähigkeit für die Abweichung vom katholischen Glauben, d. h. auch für die Ketzerei, im Prinzip beseitigt. Indessen hat erst, da der Art. 16 der deutschen Bundesakte v. 1815 nur den Anhängern der drei grossen christlichen Kirchen den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert hatte, das Patent v. 1849, Porubszky a. a. O. S. 208, unter Einführung voller Glaubensfreiheit und Anerkennung des Rechtes der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses, sowie des Rechtes der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung für jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft, allgemein den Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntniss für unabhängig erklärt. Des Weiteren vgl. Patent v. 31. Dezember 1851, das Diplom v. 10. Oktober 1860 und das Protestantenpatent v. 8. April 1861, Porubszky a. a. O.

Bayern[1], nicht minder in Frankreich[2], in Italien[3] und endlich auch in Spanien[4] entfallen.

Was dagegen die sonstigen kirchlichen Verbrechen[5] betrifft, so konnte für eine

S. 208. 209, sowie das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 Art. 14—16; Gesetz vom 25. Mai 1868, betr. die interkonfessionellen Verhältnisse, Ztsch. f. K. R. 8, 146 u. Arch. f. k. K. R. 20, 164 Art. 7, durch welches die noch in das Strafgesetz v. 1852 §. 122 lit. c u. d übernommene Vorschrift, dass derjenige, welcher einen Christen zum Abfall vom Christenthum zu verleiten oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, sich des Verbrechens der Religionsstörung schuldig macht, aufgehoben wird, und das Gesetz v. 20. Mai 1874, betr. die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, §§. 1. 2, Burckhard, Gesetze u. Verordnungen in Kultussachen. Wien 1887. S. 1. 11.

1 Hier ist die Wendung erst unter Maximilian IV. Joseph i. J. 1800 mit der Gestattung des privaten protestantischen Gottesdienstes und der Ansässigmachung von Protestanten eingetreten, E. Mayer, d. Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern. München 1884. S. 88; M. Seydel, bayer. Staatsrecht. München 1884. 1, 331; und in dem Edikt vom 10. Januar 1803, Döllinger, Sammlg. 8, 29, für Schwaben und Franken den Angehörigen der christlichen Konfessionen der Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte, denen der drei grossen christlichen Kirchen auch die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienst, endlich allgemein, also auch den nicht christlichen Unterthanen, das Recht der Hausandacht zugesichert worden, E. Mayer S. 94; Seydel 1, 338. Die dadurch begonnene Entwicklung hat in dem diese Anordnungen für ganz Bayern wiederholenden Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf die Religion und kirchliche Gesellschaften v. 24. März 1809 ihren Abschluss gefunden, denn das letztere liegt dem noch jetzt geltenden Religionsedikt vom 26. Mai 1818 fast wörtlich zu Grunde, E. Mayer S. 103; Seydel S. 343; Fürstenau, d. Grundrecht d. Religionsfreiheit. Leipzig 1891. S. 90.

2 Déclaration des droits de l'homme et du citoyen v. 23. August 1789: „Nul ne doit être inquiété pour les opinions, même religieuses, pourvu que leur manifestation ne trouble pas l'ordre public établi par la loi", Hermens, Hdbch. d. ges. Staatsgesetzgbg. üb. d. christl. Kultus. Aachen u. Leipzig 1833. 1, 37; Dekr. v. 1790 bez. der Rechte d. elsässischen Protestanten, Dursy, das Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen. II. Strassburg 1879. S. 1; organ. Artikel für die Protestanten v. 18. Germinal X (1801), a. a. O. S. 2; vgl. André, cours de la législation civile ecclésiastique. 4. éd. Paris 1877. 3, 451; Geigel, das französ. u. reichsländ. Staatskirchenrecht. Strassburg 1884. S. 2. 3. 6.

3 Die piemontesische Verfassungsurkunde vom 4. März 1848, welche sich allmählich in eine solche für Italien umgewandelt hat, Brusa, Staatsrecht d. Königr. Italien, in Marquardsen, Hdbch. d. öffentl. Rechts. IV. 1. Abth. 7 S. 13, erklärt zwar Art. 1 den Katholizismus für die Staatsreligion, spricht aber die Duldung aller übrigen Bekenntnisse aus, und diese Rechtsungleichheit ist durch die Anerkennung des Grundsatzes, dass die Gleichberechtigung im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte von der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses unabhängig ist, in den für Sardinien, sowie für die anderen Theile Italiens ergangenen Gesetzen, Erlassen und Dekreten, aufgezählt bei Brusa a. a. O. S. 46 n. 5, derart beseitigt worden, dass die ausgesprochene Bevorzugung der katholischen Religion so gut wie keine Bedeutung mehr hat, a. a. O. S. 14.

4 Zuerst durch die Verfassung v. 1869, das Erzeugniss der Revolution v. 1868. Erst diese hat allgemein die Kultusfreiheit gewährt, s. Art. 20: „Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und die Diener der katholischen Religion zu unterhalten"; Art. 21: „Die öffentliche oder private Ausübung eines anderen Kultus ist allen in Spanien wohnenden Ausländern ohne weitere Einschränkungen als die der allgemeinen Vorschriften der Moral und des Rechtes gewährleistet. Wenn sich Spanier zu einer anderen als der katholischen Religion bekennen sollten, so sind auf sie alle Bestimmungen dieses Paragraphen anwendbar", vgl. Lauser, die neueste Geschichte Spaniens in: Unsere Zeit, deutsche Revue der Gegenwart Leipzig 1874. N. F. X. 2, 458. 740. 747. 748. Durch die neue, jetzt geltende Verfassung v. 1876 Art. 11 §. 1: „Die katholische, apostolische, römische Religion ist die Religion des Staates. Die Nation verpflichtet sich, den Kultus und seine Diener zu unterhalten. §. 2. Niemand wird auf spanischem Boden wegen seiner religiösen Meinungen noch wegen der Ausübung seines Kultus belästigt werden, vorbehaltlich der der christlichen Moral schuldigen Achtung. §. 3. Indessen sind keine anderen öffentlichen Ceremonieen oder Kundgebungen als die der Religion des Staates gestattet"; vgl. v. Kremer-Auderode, Aktenstücke z. Gesch. d. Verh. zw. Staat u. Kirche. Leipzig 1877. 4, 371; Torres-Campos, das Staatsr. d. Kön. Spanien, in Marquardsen, Hdbch. d. öffentl. Rechts. IV. 1. Abth. 8. S. 16. 17, ist indess die allgemeine Kultusfreiheit wieder beschränkt worden.

5 Wie die Ketzerei im weiteren Sinne, d. h. zugleich als ein kirchliches und weltliches Verbrechen, sind nur vereinzelt auch andere kirchliche Vergehen behandelt worden, so von der Reichspolizeiordnung von 1530 Tit. 33 der Konkubinat, welcher von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit nach Gebühr gestraft werden soll, Koch, Sammlg. d. Reichsabschiede 2, 343; vgl. auch Reichspolizeiordnung v. 1548 Tit. 25, a. a. O. S. 601, u. v. 1577 Tit. 27, a. a. O. 3, 593; in Bayern die percussio clericorum, Konkordat mit Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee 1585, v. Freiberg, pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung 3, 377 art. 3: „Laici vero percutientes clericum ut ultra

Anzahl derselben in denjenigen Ländern, in welchen dieselben lediglich als *delicta ecclesiastica* behandelt [1] und von den geistlichen Gerichten, einschliesslich der Inquisitionstribunale, abgeurtheilt wurden [2], eine weltliche Bestrafung nicht in Frage kommen, da man der Kirche hier das von ihr beanspruchte Recht, auch weltliche Strafen zu verhängen, staatlicherseits [3] bis zum 18. Jahrhundert und theilweise bis in das gegenwärtige hinein [4] unbeanstandet belassen hat.

Endlich sind schon seit dem 16. Jahrhundert eine andere Zahl von Verbrechen, nicht nur die s. g. Religionsdelikte [5], wie die Blasphemie, frevelhaftes Fluchen [6], Sakrileg, Zauberei und Wahrsagerei, sondern auch andere, wie Ehebruch [7], Bigamie, Sodomie, Incest, Nothzucht, Kuppelei, Konkubinat, sowie der Wucher als staatliche, d. h. zur Kompetenz und zur Bestrafung der weltlichen Gerichte gehörige, Vergehen behandelt worden [8], und werden auch in der Jetztzeit, soweit das moderne

poenam a saeculari magistratu irrogatam, etiam absolutionem canonicam petere teneantur." Ja, die Konstitution für Sizilien v. 1812 hat noch die Publikation von Schriften gegen die katholische Religion mit Relegation von einem bis zehn Jahren, F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie p. 430, und das frühere toskanische Strafgesetzbuch v. 1853 Art. 142: „Chiunque insignito degli sacri ordini o legato da solenni voti religiosi ha contratto matrimonio in faccia alla chiesa, subisce la carcere da due a cinque anni", die Eingehung einer kirchlichen Ehe seitens der dem Cölibatgesetze unterworfenen Geistlichen und der durch feierliche Gelübde gebundenen Religiosen mit Gefängnissstrafe bedroht, s. den Rechtsfall im Arch. f. k. K. R. 4, 438, eine Vorschrift, welche durch den codice civile für Italien (1865) sowie das Gesetz v. 7. Juli 1866 über die Unterdrückung der religiösen Orden fortgefallen ist, F. Scaduto, diritto ecclesiastico vigente in Italia. 2 ed. Torino 1893. 1, 175. 176. 179.

[1] So in den romanischen, namentlich in Italien, s. die Anführungen S. 41 n. 1.

[2] Wie im Kirchenstaat, in dem selbstverständlich die Inquisitionsgerichte die ihnen zustehende Kompetenz in vollem Umfange, vgl. Bd. V. S. 472 und unten §§. 383. 384, ausüben konnten, s. auch das Citat in der vor. Anm.; ferner in Spanien, wo seit dem 16. Jahrhundert Sodomie, Bigamie, Eheschliessung v. Geistlichen der höheren Weihen und Regularen, sollicitatio ad turpia, sowie usurpatio ordinis zur Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte gehörten, Gams, Kirchengesch. v. Spanien. III. 2, 51. 52. Des Weiteren s. die nachfolgende Anm. und unten §. 387.

[3] So in Sizilien, wo in dem Autodafé v. 1724, Mongitore l. c. (s. S. 185 n. 6) p. 65 ff., wegen blasphemia hereticalis, sakrilegischen Zerbrechens von Heiligenbildern, Zauberei, Polygamie, usurpatio ordinis und wegen Verletzung des Cölibatsgesetzes durch versuchte Eheschliessung auf weltliche Strafen, wie schimpfliches Herumführen durch die Stadt mit oder ohne Auspeitschung, öffentliche Auspeitschung, Verweisung aus gewissen Ortschaften für eine bestimmte Zeit, zeitliche Gefängniss- oder Galeerenstrafe seitens des Inquisitionsgerichts erkannt worden ist. Im Übrigen s. unten §. 389.

[4] D. h. bis zur Beseitigung der Inquisition und der staatlichen Durchführung des Grundsatzes, dass die Kirche zur Verhängung rein weltlicher Strafen nicht befugt ist, s. darüber unten §§. 375 ff. 391.

[5] In dem Sinne von Delikten, welche sich gegen die Gottheit und die dieser heiligen Sachen und Personen richten, und die deshalb als staatliche behandelt wurden, weil man annahm, dass der Staat gegen derartige Angriffe und Verletzungen mit seinem strafrechtlichen Schutze einzutreten habe, vgl. Wahlberg in v. Holtzendorff, Hdbch. d. deutsch. Strafrechts 3, 263 ff.; v. Liszt, Lehrb. d. deutsch. Strafr. 6. A. S. 362; H. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Strafr. 4. A. S. 1006 ff. Zu diesen wurden dann auch die schon erwähnte Ketzerei im weiteren Sinne, einschliesslich der Wiedertaufe, gerechnet, s. auch Heffter, Lehrb. d. gem. deutsch. Strafr. §§. 422 ff.

[6] Vgl. über beide Vergehen die Reichspolizeiordnungen v. 1530 Tit. 1—4, v. 1548 Tit. 1 ff. u. v. 1577 Tit. 1 ff., Koch, Sammlg. d. Reichsabschiede 2, 337. 589 u. 3, 380.

[7] Reichspolizeiordnung v. 1548 Tit. 25 §. 2, a. a. O. 2, 601, u. v. 1577 Tit. 26 §. 2, a. a. O. 3, 393.

[8] Vgl. zu Allem die Anführungen S. 45 n. 5, S. 46 n. 1 u. S. 47 ff.; ferner Sello, d. Hostienschändungsprocess v. 1510 v. d. Berl. Schöffenger. in Forschgn. z. brandenb. u. preuss. Gesch. Leipzig 1861. 4, 131; Frauenstädt, Breslaus Strafrechtspflege im 14. bis 16. Jh., in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 1890. 10, 230 (Zauberei, Gotteslästerung und Kirchendiebstahl vor dem weltlichen Gerichte); ferner den cod. iur. bavar. criminalis v. 1751, welcher Th. I von den hier in Frage stehenden Verbrechen aufführt: c. 4 §§. 1 ff. fleischliche Vermischung zwischen ledigen Leuten, §. 9 gemeine und offenbare Hurerei oder auch in Gestalt der Ehe gepflogener Beischlaf, §. 10 Schwächung einer gottgeweihten Person in oder ausserhalb des Klosters, §. 11 fleischliche Vermischung mit ungläubigen Personen, §. 13 „fleischliche Erkanntniss unmündig- oder agtbar-, unsinnig-aberwitzig-schlaffend oder betrunkener Weybspersonen", §. 16 Konkubinat mit geistlichen Mannspersonen, §. 19 Kupplerei, c. 5 §§. 1 ff. Ehebruch, c. 6 §§. 1 ff. Blutschande, §. 7 Nothzucht, §. 8 „gewaltige Entführung ohnverleumter Weibspersonen wider ihren oder ihres

Recht dergleichen Handlungen überhaupt noch unter Strafe stellt[1], als solche betrachtet[2].

Demnach hat die Entwicklung zu dem Ergebniss geführt, dass jetzt in den modernen Staaten, insbesondere in Deutschland, in Österreich, in Frankreich und in Italien, die kirchlichen Verbrechen nicht mehr den Charakter weltlicher Delikte tragen, und jede weltliche Bestrafung derselben als solcher[3] ausgeschlossen ist.

II. Die Gewährung des weltlichen Armes für die Straf- und Disciplinarstrafgewalt der Kirche. Als weitere Pflicht der weltlichen Obrigkeiten galt nach kirchlicher Anschauung nicht nur die Unterlassung jeder Hinderung[4], sondern auch die direkte Unterstützung der Ausübung ihrer Straf- und Disciplinarstrafgewalt, also vor Allem die Durchführung der kirchlichen Strafandrohungen und der verhängten Strafen.

Die im Mittelalter bis in das Einzelne ausgebildeten Vorschriften über die Verfolgung der Ketzer[5] sind niemals von der kirchlichen Gesetzgebung widerrufen wor-

Ehemannes oder ihrer Eltern oder Vormündern Willen"; §. 9 Bigamie, §. 10 fleischliche Vermischung mit dem Vieh, todten Körpern oder Leuten einerlei Geschlechts, §. 11 andere widernatürliche Unkeuschheiten, c. 7 §. 1 Gotteslästerung („da man von Gott selbst, dessen göttlichen Eigenschaften oder seinen Heiligen, fürnemlich... der Jungfrauen Mariä ... oder von dem christcatholischen Glauben, dessen Artikeln oder Geheimnissen oder auch von anderen Dingen in Absicht auf Gott schimpflich oder verächtlich spricht"), §. 2 vorsätzliches und wissentliches Sichvergreifen mit Schlagen, Stossen, Werfen, Treten, Besudeln, Anspeyen und dergleichen Thätlichkeiten an den Bildnissen Gottes oder der Heiligen oder gegen einen Priester in Verrichtung des Gottesdienstes und der Sakramente oder an der Hostie aus Spott und Verachtung, §. 3 mittelbare Gotteslästerung durch gemeine Flüche oder Schwüre, §. 7 Hexerei, Zauberei und Aberglauben, c. 9 §. 3 Meineid vor der Obrigkeit, ferner c. 2 §. 17 Kirchendiebstahl, d. h. Diebstahl geweihter Sachen von geweihten oder ungeweihten Orten oder ungeweihter Sachen von geweihten Orten, und c. 11 §. 8: „wucherliche Händel und andere gefährliche Contracte, wie auch verbotene Fürkauf und Kaudereien, wodurch die Lebensmittel verteuert werden", und die const. crimin. Theresiana v. 1768, welche Th. II folgende hierher gehörige Verbrechen behandelt: Art. 56 Gotteslästerung, Art. 57 Zauberei, Schwarzkünstlerei, Hexerei und dergleichen, Art. 59 Meineid bei assertorischen und promissorischen Eiden (als Art der Gotteslästerung), Art. 74 Unkeuschheit wider die Natur, Art. 75 Blutschande, Art. 76 Nothzucht, Art. 77 Ehebruch, Art. 78 zweifache Ehe, Art. 79 gewaltthätige Entführung von Weibspersonen, Art. 80 Kupplerei, Art. 81 gemeine Hurerei (auch Konkubinat), Art. 82 fleischliche Vermischung mit Ungläubigen, Schwächung einer gottgeweihten Person in oder ausserhalb des Klosters auch mit ihrer Einwilligung, und Art. 95 Kirchendiebstahl (Stehlen geweihter Sachen an geweihten oder ungeweihten Orten oder ungeweihter Sachen an geweihten Orten).

[1] Allerdings nicht mehr das deutsche Reichsstrafgesetzb. die Fornikation und den Konkubinat, welcher letztere schon vorher von den neueren Partikularstrafgesetzbüchern nicht mit Strafe bedroht war, v. Feuerbach, Lehrb. d. peinlichen Rechts. 14. Aufl. v. Mittermaier §. 460 Note, zum Theil aber auch jetzt noch in einzelnen Ländern, so z. B. in Bayern, wenn er zu öffentlichem Ärgerniss Veranlassung giebt, als Polizeivergehen, s. Art. 50a des Polizeistrafgesetzbuches v. 1871 in der Änderung des Gesetzes v. 20. März 1882, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. 1882. S. 402, behandelt wird (über andere deutsche Staaten s. Harburger i. d. angef. Zeitschr. 1884. 4, 565 ff. und Rosenblatt a. a. O. 1885. 5, 272, obwohl die rechtliche Zulässigkeit derartiger Bestimmungen gegenüber dem R. S. G. B. mindestens sehr zweifelhaft erscheint, s. v. Liszt, Str. R. 6. A. S. 336).

[2] Das Weitere gehört in das Strafrecht. Religionsdelikte in dem älteren Sinne kennt das deutsche Strafrecht jetzt nicht mehr, vielmehr nur in dem Sinne, dass der strafrechtliche Schutz der freien Bethätigung der religiösen Überzeugung innerhalb der bestehenden Kirchen und Religionsgesellschaften (vgl. Bd. IV. S. 18. 19) oder auch dem religiösen Gefühle des einzelnen Religionsgenossen (wie z. B. bei der Gotteslästerung, R. Str. G. §. 166 Abs. 1) gewährt wird, v. Liszt a. a. O. S. 363.

[3] Selbstverständlich nicht, soweit das kirchliche Verbrechen in seiner besonderen Gestaltung zugleich den Thatbestand eines staatlichen erhält.

[4] Deshalb hat die Congr. immun. noch 1746 u. 1749, Anal. iur. pontif. 1867 sér. 9 p. 752. 753, ein Verbot für Monaco gegen die Vorladung von Laien als Zeugen vor das bischöfliche Gericht unter Geldstrafe und ein weiteres für Graubündten, Laien ohne Genehmigung der Regierung vor ein solches Gericht zu laden, für unstatthaft erklärt.

[5] Bd. V. S. 389. 481.

den[1]. Sie blieben also wenigstens prinzipiell in denjenigen Ländern, in denen die Ketzerei im weiteren Sinne als weltliches Verbrechen behandelt wurde, anerkannt[2] und haben erst mit der Einräumung der Gewissens- und Religionsfreiheit[3] ihre staatliche Bedeutung und Geltung verloren.

Im übrigen haben sowohl die allgemeinen Konzilien, wie auch die Päpste fortdauernd an der mittelalterlichen Auffassung festgehalten, denn noch bis in das gegenwärtige Jahrhundert[4] hinein wird von ihnen die Unterstützung der weltlichen Obrigkeiten für die Durchführung von kirchlichen Strafverboten, so namentlich in Betreff des Verkehrs mit den Juden[5], der Konkubinen der Geistlichen und Laien[6], des Duells[7], der Klausur der Nonnen[8], der Nichtbeobachtung der Sonn- und Feiertage und eines passenden Verhaltens beim Gottesdienst, der Simonie, der Gotteslästerung und der Sodomie[9], sowie in Betreff des Handels mit Messstipendien gefordert[10]. Denselben Standpunkt haben auch eine Reihe von Partikularsynoden[11], ja sogar noch einzelne des gegenwärtigen Jahrhunderts[12], eingenommen. Nicht minder ist endlich

[1] So fordert das Konzil von Siena, Sess. vom 8. November 1423 decr. 1, Monumenta concil. gen. sec. XV. Vindob. 1857. 1, 23, das Einschreiten gegen die Anhänger von Wiclef und von Huss; das Prov. Konz. v. 1528 v. Paris (Sens) decr. gen., Hardouin 9, 1934, vgl. auch p. 1947, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Dekretalenstellen ein solches gegen die Anhänger Luthers.

[2] Es braucht hier blos auf das gewaltsame Vorgehen der Regierungen in Österreich und in Frankreich gegen die Protestanten während des 16. und 17. Jahrhunderts hingewiesen zu werden, s. übrigens auch o. S. 185 ff.

[3] S. o. S. 186. 187.

[4] S. die unten S. 192 n. 2 angeführten Bestimmungen der Konkordate aus dem 18. u. 19. Jahrhundert.

[5] Basel Sess. XIX. (1434) c. 5, Hardouin 8, 1190; Pius V.: Romanus pontifex 1566 §. 5, b. T. 7, 436. Vgl. dazu Bd. V. S. 687 n. 4.

[6] Basel Sess. XX. (1435) c. 1, Hardouin 8, 1193; Trid. Sess. XXIV. c. 7. 8 de ref. matr.; Pius V.: Cum primum 1566 §§. 12. 16, b. T. 7, 434; s. Bd. V. S. 816. 817.

[7] Trid. Sess. XXV. c. 19 de ref., vgl. Bd. V. S. 800 n. 2 u. S. 804.

[8] Trid. Sess. XXV. c. 5 de reg., vgl. Bd. V. S. 784 n. 4 u. S. 789 n. 9 u. 10.

[9] Pius V.: Cum primum 1566 §§. 4 ff. 7—11. 16, b. T. 7, 434; vgl. Bd. V. S. 700. S. 711 n. 8. 10. S. 712 n. 8. 9. S. 763 n. 10. S. 769 n. 11 und auch S. 562 n. 5.

[10] Bened. XIV.: Pro eximia 1741 §. 2, bull. Bened. 1, 26; s. Bd. V. S. 722 n. 2.

[11] Köln 1452, Hartzheim 5, 415: „nolumus per hoc secludere, quin si iudices saeculares aut domini temporales in subsidium fuerint requisiti ad compellendum excommunicatos redire ad gremium s. matris ecclesiae et propter eorum inobedientiam fuerint excommunicati et in ea excommunicationis sententia per annum rebelliter insorduerint, quod tum adversus ipsos iudices seu dominos tales procedi possit ad interdictum ecclesiasticum et cessationem a divinis", gestattet, die Richter und weltlichen Herren, welche auf Erfordern der Kirche nicht mit weltlichen Massregeln gegen Exkommunizirte behufs Erzwingung ihrer Unterwerfung unter die kirchlichem Gebote vorgehen, gleichfalls in den Kirchenbann zu thun und nach Ablauf eines Jahres sogar das Lokalinterdikt gegen sie zu verhängen; vgl. weiter Mainz 1549 c. 98, l. c. 6, 591 (gegen Magistrate, welche die Abhaltung von Märkten an Sonn- und Feiertagen nicht durch Einschreiten mit ihrer Strafgewalt hindern, nach monitio Exkommunikation i. f. und arbiträre Strafen); Tours 1583 c. 11, Hardouin 10, 1409, s. Bd. V. S. 770 n. 2; Narbonne 1551 c. 36, l. c. p. 452. 453 (Durchführung der Strafen gegen diejenigen, welche der Parochialmesse mit ihren Hausgenossen nicht beiwohnen oder vorzeitig die Kirche verlassen, s. Bd. V. S. 769 n. 9); Mailand 1565 II. 65, l. c. p. 701 (Bestrafung der meretrices, welche ausserhalb des ihnen angewiesenen Bezirkes wohnen, und Ausweisung der Kuppler durch die weltliche Obrigkeit, s. Bd. V. S. 816 n. 2); Rouen 1581, l. c. p. 1222 n. 15 (Wiederholung von Trid. Sess. XXIV. c. 8 de ref. matr. betr. die Konkubinen, s. o. Anm. 6); Aix 1585, l. c. p. 1535 (ebenso); Salzburg c. 16, Hartzheim 7, 369 (Aufforderung an die weltlichen Obrigkeiten zum Einschreiten gegen blasphemos, adulteros, concubinarios, foeneratores publicos, stupratores und incestuosos); ibid. c. 18 p. 370 (gegen furta, latrocinia, rapinae, falsa testimonia, usurae und circumventiones); Mailand 1565 II. 66. 68, Hardouin 10, 70 (gegen histriones, mimos, publicos abactores und Wucherer); ibid. III. 14, l. c. p. 724 (gegen den unerlaubten Verkehr der Christen mit Juden); Köln 1662 I. 5 §. 2, Hartzheim 9, 945 (Aufforderung der weltlichen Obrigkeiten zur Bestrafung und Ausweisung der Wahrsager und Zauberer).

[12] Siena 1850, coll. conc. Lac. 6, 262 (Forderung, dass die weltliche Gewalt den Bischöfen die Büchercensur, sowie die Visitation der Magazine der Buchhändler und das Verbot von Büchern für ihre Diöcesen gestatte); Ravenna 1855, ibid. p. 184 n. 3 (Ermahnung der weltlichen Obrigkeiten, gegen diejenigen, welche sich der Blasphemie schuldig machen, einzuschreiten); Prag 1860, l. c. 5, 470 (Anforderung an dieselben, gegen die Offenhaltung der Läden, sowie die Vor-

von der Doktrin eine allgemeine Pflicht des weltlichen Armes der Kirche, auf Anrufen derselben Hülfe zu leisten, behauptet worden [1], eine Auffassung, deren Berechtigung sich von dem kurialen Standpunkt der Überordnung der Kirche über den Staat nicht in Abrede stellen lässt, und welche die Kurie auch heute noch wenigstens im Prinzip festhält [2].

Was die Stellungnahme der weltlichen Regierungen gegenüber dieser kirchlichen Anforderung betrifft, so ist in den katholischen Staaten seit dem Ausgange des Mittelalters den kirchlichen Behörden (auch abgesehen von der Ketzerei [3]) die Gewährung der staatlichen Hülfe prinzipiell nicht versagt worden.

Ausdrücklich ist die Pflicht dazu für Aragonien [4], für Österreich [5], für Bayern [6],

nahme von Feld-, Hand- und Fabrikarbeiten an den Sonn- und Feiertagen während der Stunden des Gottesdienstes einzuschreiten).

[1] Fagnan. ad. c. 10 (Coelest. III.) X de iud. II. 1 n. 32 unter freilich nicht vollkommen zutreffender Berufung auf c. 19 (Carthago 397) C. XI qu. 1; c. 26 (Rouen 877—878 o. Ravenna 877) C. XXIII qu. 5 (s. Bd. V. S. 215 n. 7) u. c. 1 (Rom 878) X de off. iud. ord. I. 31; s. auch Bouix, tract. de iudiciis ecclesiasticis 2, 237. 238.

[2] Das ergiebt die Aufrechterhaltung von Trid. Sess. XXV. c. 5 de reg. und die das Duell betreffende Strafandrohung gegen die weltlichen Obrigkeiten in der const. Pius' IX.: Apostolicae 1869, s. o. S. 190 n. 7 u. 8, vgl. auch Bd. V. S. 654 ff.

[3] S. o. S. 185.

[4] Edikt des König Alfons V. v. 1429 an die Beamten und Grossen, Hardouin 8, 1072: „personis ecclesiasticis in praemissis officiis et iurisdictionibus exercendis debite assistatis consiliis, auxiliis et favoribus opportunis revocando ac voce praeconia publicando per loca vestrae iurisdictionis quascumque praeconizationes, mandata inhibitiones seu banda contra libertates ecclesiasticas seu ecclesiasticae iurisdictionis emanatas."

[5] Für das 16. Jahrhundert vgl. den Bericht des niederösterr. Hofraths v. 1653 an den Kaiser, Friedberg, Grenzen zw. Staat u. Kirche S. 124: „Das im 4. Articl statuiert wird, hinfüren der geistlichkeit in Irer Jurisdiction mit den Excommunikationen oder Anderem khain Irrung zuthuen; Sondern derselben brachium seculare mitzutaillen, khunden wir unnss nicht erinnern, dass den geistlichen In Iren fürgenumen sachen, ob dieselben Anderst dem Rechten und den Canonibus gemäss geübet worden, Irrung beschehen wäre; Aber, so sie es missprancht hetten oder noch missprauchen würden, so würde es E. K. K. M. als Herrn und Lanndfürsten, Auch derselben nach gesetzten Obrigkeiten schwärlich fallen, als Inen die Handt gespert sein solle, dar Inen khain einsehung fürzunehmen oder Wendung zuthuen"; für das 18. Jahrhundert Erlass Leopolds I. vom 6. Nov. 1670, K. E. v. Riegger, Sammlg. d. i. Kirchensachen ergangenen landesfürstl. Gesetze. Wien 1778. 1, 116: „dass in denenjenigen casibus consistorialibus, welche ihres fori und Cognition seyn, dem Consistorio alle thunlige Assistenz und brachium seculare ertheilt werde; Als werdet Ihr (wie hiemit unser gnädigster Befehl) erwähntem consistorio bei derley sich ereignenden Zufällen auf dessen geziemende Requisition an die Hand zu stehen, und derley gleichwohl de casu in casum, ob in denen ergehenden sententiis consistorialibus nichts, so der Landesverfassung nachdenklich oder in statum publicum seculare einlauffe, zu beobachten wissen"; Salzburger Vertrag v. 1729, P. J. de Riegger, corp. iur. eccles. Bohem. Wien 1770. 2, 459: „Verglichen, dass der Geistlichkeit in billichen Dingen und auf derselben geziemendes Anlangen das brachium künftighin von der weltlichen Obrigkeit in Steyer und Kärnthen nicht denegirt werden solle."

[6] Konkordat v. 1583 c. 3 Abs. 2, v. Freyberg, pragm. Gesch. d. bayer. Gesetzgebg. 3, 379: „Laici quoque provinciales, ubi ex causa citationi inserta spirituale negotium esse constiterit, comparere non prohibentur, sed contumaces in comparendo poenis potius coercebuntur et adigentur"; Augsburger Recess v. 1684 no. 7, a. a. O. S. 393: „In Erkanntnuss des iuris patronatus, Zehende und Ehe-, auch anderen ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen soll es nicht allein bey den gemeinen Rechten, sondern auch beederseits üblichen Herkommen verbleiben, dass zu dem consistorio oder officio die Principal-Parteyen von der geistlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die causae, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens inserirt und dem citato in copiis communicirt, derselbe alsdann zu erscheinen schudig seyn, auch keineswegs abgehalten werden. Wann aber ausser der Principal-Persohnen noch andere als Zeugen, es seye gleich ad officium, consistorium oder commissionem im Land in causis mere spiritualibus . . . ad deponendum nöthig seyn möchten, solle Nahmens der geistlichen Obrigkeit münd- oder schriftlich demjenigen Beambten, unter dessen Ambts-District die Zeugen wohnhafft, derentwegen die Notification beschehen, und derselbe solcher gestalten cum expressione generali causae citationis hierumber requirirt werden, alsdann die Erscheinung von ihme Beambten auf kein Weiss noch Weeg abgeschlagen, gehindert oder schwer gemacht, sondern vielmehr die erforderlichen Persohnen debito loco et tempore zu erscheinen angehalten werden"; fast wörtlich ebenso Passauer Rec. v. 1690 no. 14, a. a. O. S. 918 (welcher ausserdem n. 16, a. a. O. S. 419, anordnet: „gleichwie die Erkenntnuss der Excommunication und anderen canonischen Censuren dem iudicio ecclesiastico anhängig, also sollen die weltlichen Gerichten in derley Fällen, sonderlich die excommunicatos tam ipso facto tales quam per sententiam decla-

für Frankreich[1] und für Sardinien[2] anerkannt worden, allerdings unter der Voraussetzung, dass der weltliche Arm nur insoweit, als den kirchlichen Gerichten die Zuständigkeit staatlicherseits eingeräumt war, und dieselben bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht gegen die ihnen sonst gesetzten Schranken verstiessen[3], gewährt wurde.

Was speziell die Durchführung der kirchlichen Strafen, insbesondere der Exkommunikation betrifft, so finden sich in der hier fraglichen Zeit keine Vorschriften mehr, welche bestimmte weltliche Folgen, wie die Verhängung der Acht bei längerem Verharren in der Exkommunikation, die Androhung weltlicher Strafen für diesen Fall,

ratos aut declarandos dem geistlichen Officio pro correctione canonica et absolutione zu stöllen nit verweigern"), s. auch Freisinger Rec. v. 1718 n. 11, a. a. O. S. 403; Cirk. Reskr. v. 30. August 1756 bei v. Kreittmayer, Anmerkungen über cod. Maximil. Bavar. Th. V. Kap. 19 §. 42 n. 21; vgl. daselbst auch no. 22. 25; v. Freyberg a. a. O. S. 144; E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern. München 1884. S. 56. 57.

[1] Edikt v. April 1695 Art. 44, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique II. éd. art. jurisdiction, 3, 135: „Les sentences et jugements sujets à l'exécution et les décrets decernés par les juges d'eglise, seront executés en vertu de notre presente ordonnance, sans qu'il soit besoin de prendre pour cet effet aucun *pareatis* de nos juges, ou de ceux des seigneurs ayant justice: leur enjoignons de donner main forte et toute aide et secours dont ils seront requis, sans prendre aucune connaissance des dits jugements", während es vorher in allen Fällen einer Requisition des weltlichen Richters bedurfte, s. Durand de Maillane l. c. art. bras séculier 1, 338 und art. 37 der Gallikanischen Freiheiten: „Un inquisiteur de la foy n'a capture ou arrest en ce royaume sinon par l'ayde et authorité du bras seculier", sowie das in die Zeit v. 1620—1634 fallende formulaire d'invocation du bras seculier par le juge d'église in d. Nouvelle revue de droit français et étranger. Paris 1892. 16, 97.

[2] Progetto di accommodamento sopra l'immunità e la giurisdizione ecclesiastica v. 1727, Nussi conventiones p. 50, s. auch p. V. n. 5, und das darauf beruhende Konkordat v. 1742, l. c. p. 102: „Si ammette ben volontieri, anzi si stimola ogni vescovo, prima di portarsi alla sua residenza ad usare col re ogni atto di maggior convenienza, domandargli la sua regia protezione, pregandolo d'incaricare a' suoi giudici e tribunali il somministrare l'aiuto necessario, acciò i suoi decreti e le sue sentenze siano eseguite nel che consiste il braccio secolare, di cui parlano i sacri canoni. — Non essendovi mai stata difficoltà, anzi essendosi sempre ammesso, che a tenore dei sacri canoni, implorato che sia il braccio secolare, se ne faccia la concessione, ed essendovi stati dispareri circa il tempo, in cui dee implorarsi, si determina che procedendo la podestà ecclesiastica contro qualche persona ecclesiastica o civilmente o criminalmente ed avendo bisogno del braccio secolare, ne faccia la richiesta, quando più le aggrada, cioè o nel principio o nel mezzo o nel fine dell' affare, senza necessità di esprimere o il nome della persona o il titolo della causa o la qualità della medesima, e che implorato in uno de' predetti tempi debba servire per tutta la causa, e che procedendo contro qualche laico lo debba implorare nel principio della causa e che implorandosi allora per tutta la causa gli si accordi senza bisogno di nuova richiesta ... essendovi state altre volte querele che dal laico si pretendeva di vedere a riconoscere il processo fatto dall' ecclesiastico, prima di accordare il braccio per l'esecuzione della sentenza, si determina che o si tratti contro gli ecclesiastici o contro i laici in que' casi, ne' quali essi sono sottoposti al tribunale ecclesiastico secondo il citato paragrafo 7 (s. o. S. 41 n. 1) non si possa in verun modo dal laico pretendere qualsisia ispezione o deliberazione dal processo fatto dall' ecclesiastico avanti di accordare il braccio per l'esecuzione della sentenza ... E benchè poc' anzi siasi detto che nelle cause nelle quali la podestà ecclesiastica procede contro i laici debba il braccio secolare implorarsi nel principio, nelle predette cause pero di fede e matrimoniali potrà implorarsi o nel principio o nel mezzo o nel fine, come si è detto potersi fare nelle cause, nelle quali si procede o civilmente o criminalmente contro gli ecclesiastici e che implorato in uno de' predetti tempi serva per tutta causa."

Aus diesem Jahrh. gehört noch das freilich im J. 1878 von der Regierung ausser Kraft gesetzte, Arch. f. k. K. R. 40, 321, Konkordat mit Ecuador v. 1862 art. 8, Nussi conventiones p. 352: „In omnibus iudiciis, quae ad ecclesiasticos pertinent iudices, civilis magistratus omnem opem auxiliumque feret, ut sententiae ac poenae ab ipsis iudicibus latae observentur et executioni mandentur" hieher; weiter kommen noch in Betracht die Konkordate mit Venezuela v. 1862 art. 4 und mit Nicaragua v. 1862 art. 3, Nussi l. c. p. 357. 362, in welchen den Bischöfen das Recht der Censurirung aller das kirchliche Dogma, die kirchliche Disciplin und die öffentliche Sitten betreffenden Bücher gestattet wird und die Regierung „opem et operam praestabit ad tuendas dispositiones quas ipsi episcopi iuxta canonicas sanctiones suscepturi erunt ad religionem tuendam atque ad devitandum quidquid eidem religioni adversari possit."

Dass aber auch sonst, so z. B. im Königreich beider Sizilien, ferner in Spanien, den erwähnten Anforderungen Rechnung getragen wurde, ergiebt sich aus dem Verhalten der Regierungen gegenüber der Ketzerinquisition, s. o. S. 188 n. 2 u. 3.

[3] S. unten §§. 375 ff.

sowie die Ausschliessung von öffentlichen Ämtern, von dem Recht zur Klageerhebung und von der Fähigkeit als Zeuge zu fungiren, aussprechen. Die früher in dieser Beziehung für die einzelnen Länder ergangenen Bestimmungen[1] sind zwar andererseits ebensowenig aufgehoben worden[2], indessen musste einmal ihre Anwendbarkeit schon seit der Neuerung Martins V. in Betreff der Nothwendigkeit der Publikation der Exkommunikation[3] erheblich eingeschränkt werden. Ferner aber führte der übermässige Gebrauch der Exkommunikationen zu den verschiedensten weltlichen Zwecken[4] vielfach zu einer Missachtung derselben und damit zur Nichtbeobachtung ihrer Folgen[5]. Endlich haben gerade in der hier fraglichen Zeit die weltlichen Regierungen, ohne welche die kirchlicherseits geforderte Minderung der öffentlichen Rechtstellung der Exkommunizirten nicht verwirklicht werden konnte, vielfach eine Prüfung der von den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Censuren in Anspruch genommen und etwaige ungerechter Weise verhängte Strafen nicht vollzogen[6]. Aus diesen Gründen sind die erwähnten öffentlich rechtlichen Beschränkungen der Exkommunizirten immer mehr und mehr ausser Übung gekommen[7] und haben wohl kaum im 18. Jahrhundert noch irgend welche praktische Bedeutung[8] gehabt.

[1] Vgl. Bd. V. S. 391 ff.

[2] Nach den Capitula Caroli II. in Capitula regni utriusque Siciliae. Napoli 1773. 2, 46 und 2, 67 wurde allerdings in Neapel noch derjenige, welcher sich nicht in bestimmter Frist von der Exkommunikation befreite, mit steigenden Geldstrafen belegt, und ferner der Exkommunizirte nach den ritus magnae curiae Vicariae, s. a. a. O. 2, 173, nicht zur Klageerhebung und zur Anklage vor dem weltlichen Gericht zugelassen, sofern die Exkommunikation sofort vom Gegner bewiesen werden konnte; Friedberg, Grenzen S. 658.

[3] Bd. V. S. 508 ff.

[4] Vgl. o. S. 26 u. Bd. V. S. 298 ff.

[5] Friedberg, Grenzen S. 58 ff.

[6] S. unten §§. 375 ff.

[7] Vgl. Bd. V. S. 504 n. 4; Narbonne 1551 c. 60, Hardouin 10, 466: „Nullus clericus aut etiam laicus a iure vel ab homine excommunicatus et declaratus ad publica munera admittatur", welches ebenfalls auf die Nichtbeachtung der Unfähigkeit zu öffentlichen Ämtern schliessen lässt.

Für Florenz wird schon nach den statuta populi et communis Florentiae v. 1415 lib. II rubr. 21, s. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885. p. 101 n. 89: „Nulla excommunicatio, suspensio ecclesiastica, interdictum iuris vel hominis seu eorum exceptio in civili vel criminali aut mixta coram aliquo officiali communis Florentiae vel etiam coram alio iudice ordinario vel delegato saeculari vel ecclesiastico opponatur contra dominos Priores, eorum collegia vel officialem seu rectorem aliquem eorum, iudicem seu iudices notarios vel milites alicuius eorum seu contra personam agentis et opposita non admittantur nec per oppositionem ipsius sententiae condemnationes, processus, statuta, reformationes, provisiones, stantiamenta vel aliqua alia scriptura vel actus retardetur, impediatur, annulletur, irritetur, quominus effectum suum consequantur sicut ante oppositionem poterat consequi. Nec instrumentum vel scriptura quae fieret per aliquem officialem communis Florentiae vel aliquem alium notarium possit eorum praetextu cassari, infringi vel annullari vel impediri", weder eine Exception auf Grund von Censuren, insbesondere der Exkommunikation, gegen den Richter noch gegen eine andere Person, namentlich den Kläger, s. Bd. V. S. 502 n. 1. 2 u. 8. 9, noch gegen die Gültigkeit öffentlicher Urkunden (wegen der Censurirung des Ausstellers, s. a. a. O. S. 503 n. 1), zugelassen. Auch bei den weltlichen Gerichten in Frankreich und in Spanien war die exceptio excommunicationis des Beklagten gegen den Kläger ausgeschlossen, Covarruvias variar. resolut. I. 18 n. 5 (opp. Francof. ad Moen. 1599. 2, 93), während allerdings die Doktrin des gemeinen deutschen Prozesses selbst noch in diesem Jahrhundert in Betreff der Frage geschwankt hat, indem sie die Einrede theils überhaupt, A. Chr. Joh. Schmid, Hdbch. d. gem. Civilprocesses 1, 174 n. 1, theils blos für die protestantischen und paritätischen Länder verwirft, Wetzell, Syst. d. ordentl. Civilproc. §. 12 n. 29, andererseits aber für statthaft erklärt, sofern dem Banne noch bürgerliche Wirkungen zukommen, v. Bayer, Vorträge über d. gem. Civilproc. 8. A. S. 61.

[8] Vgl. auch Bd. V. S. 503. 504.

§. 375. bb. *Die staatlichen Beschränkungen der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.*

Der mittelalterliche Rechtsgrundsatz, dass die Kirche kraft eigenen Rechts die Straf- und Disciplinarstrafgewalt über die Geistlichen und die Laien nach Massgabe der von ihr gesetzten Normen auszuüben befugt ist, hat auch im Allgemeinen noch in der hier fraglichen Periode Anerkennung gefunden. Aber in Folge des in derselben immer mehr zur Blüthe gelangenden Staatskirchenthums haben die Beschränkungen, denen die Handhabung dieser Gewalt durch die weltlichen Mächte seit dem Ende des 13. und seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts unterworfen worden ist[1], erhebliche Erweiterungen erfahren.

I. Die kirchliche Straf- und Disciplinarstrafgewalt über die Geistlichen. A. Im Allgemeinen. Wenngleich die Kirche während des Mittelalters die Zuständigkeit der geistlichen Gerichte für die weltlichen Kriminalvergehen der Geistlichen nicht in dem vollen, von ihr beanspruchten Umfang hat zur Geltung bringen können[2], so ist ihr doch damals das Recht, die Geistlichen wegen rein kirchlicher Vergehen und wegen kirchlicher Disciplinarvergehen ausschliesslich vor ihren Gerichten zur Rechenschaft zu ziehen, prinzipiell nicht bestritten worden. Ebensowenig, wie sich in dieser Beziehung ausdrückliche Anerkenntnisse der weltlichen Mächte nachweisen lassen, ist dies für die fragliche Zeit in den katholischen Staaten, in denen zunächst noch zum Theil sogar die kirchliche Gerichtsbarkeit bei weltlichen Kriminalvergehen der Geistlichen in gewissem Umfange fortbestehen blieb[3], mit seltenen Ausnahmen[4] der Fall gewesen, vielmehr ergiebt sich die Anerkennung der erstgedachten Gerichtsbarkeit gerade aus den demnächst zu besprechenden Beschränkungen, denen dieselbe unterworfen worden ist[5].

In den evangelischen Ländern Deutschlands bedurfte es dagegen, weil hier die katholisch-bischöfliche Jurisdiktion als suspendirt galt, und die Landesherrn auch über ihre katholischen Unterthanen, soweit solche überhaupt zugelassen waren, das *ius episcopale* beanspruchten[6], erst einer ausdrücklichen Einräumung der Straf-

---

[1] Bd. V. S. 399 ff.

[2] Bd. V. S. 411 ff. 415 ff. 424.

[3] S. unten §. 382.

[4] So aus Anlass von Übergriffen der weltlichen Behörden für Bayern im Recess mit Passau v. 1670, v. Freyberg, pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebg. 3, 418: „11, zumahlen die weltliche Beambten und Herrschafften zum öffteren über der Geistlichen ihre Actiones, Leben und Wandel, auch in Delictis, sonderlich lapsu carnis nit scheuch getragen, mittels Abhörung der Zeugs-Personen Erfahrung einzuhollen und in ipsas personas Clericorum directe et immediate zu inquirieren, als soll die weltliche Gerichter sich solcher Inquisitionen und Kundtschaften hinfüro genzlich enthalten, und wenn sie wider einen Geistlichen genugsame Indicia eines begangenen Delicti zu haben vermainen, dieses dem Officio Ecclesiastico hinterbringen, wo man dann die gebührende rechte Weg gegen dem Clero, salva Jurisdictione Serenissimi in Complices zu gehen, damit die Delicta nit ungestrafft noch die Scandala unvermittlet verbleiben, nicht unterlassen würdt."

[5] S. unten S. 196 ff.

[6] P. Hinschius, Staat und Kirche, in Marquardsen, Hdbch. d. öffentlichen Rechts 1, 209. 210; K. Rieker, die rechtliche Stellung d. evang. Kirche Deutschlands. Leipzig 1893. S. 288; für Hannover Woker, Gesch. d. kath. Kirche in Hannover u. Celle. Paderborn 1889. S. 70. 104. 134. 207; s. auch Coburgisches Regulativ v. 24. Juni 1813 über die kirchl. Verfassg. d. kathol. Glaubensgenossen §. 4, Arch. f. k. K. R. 32, 421: „Die oberste Kirchengewalt steht lediglich dem Landesherrn zu und kraft derselben behalten Serenissimus sich bevor, künftig nach Befinden die Fürsorge und Oberaufsicht auf das Eigenthümliche des römisch-katholischen Gottesdienstes einem nach höchstdero freier Wahl zu bestimmenden auswärtigen Bischof in Form eines Mandats, das auf keinerlei Art einer auswärtigen Konfirmation bedarf, zu übertragen und die Ver-

und Disciplinargewalt über die katholischen Geistlichen an deren kirchliche Obere. Derartige Zugeständnisse sind für Brandenburg-Preussen[1] schon im 17. Jahrhundert, in anderen evangelischen Ländern erst später, zum Theil sogar nicht früher als in diesem Jahrhundert[2] gemacht worden.

hältnisse dieses Bischofs sodann näher zu bestimmen."

[1] Edikt v. 1674 für Cleve und Mark, Lehmann, Preussen u. d. katholische Kirche 1, 275: „Jedoch verstatten wir fürs andere, dass unsere römisch-katholische Geistlichkeit in causis fidei necnon in spiritualibus et sacramentalibus — so viel nämlich die ordines, Priesterweihe, Consekration der Templa, Kirchen und Altäre, wie auch die ritus, caeremonias et visitationes ... und Disciplinam ecclesiasticam concerniren kann — fremde katholische Geistliche (sie seien, welche sie wollen) pro Ordinario vel Superiore erkennen und denselben in vorangeregten Sachen Respect erweisen und gehörige Folge leisten mögen"; vgl. auch a. a. O. S. 88. 89. Für das Halberstädtische wurde dagegen vom grossen Kurfürsten ein vicarius in spiritualibus, welcher die kurfürstlichen hohen iura in ecclesiasticis et spiritualibus über die Katholiken als Stellvertreter im landesherrlichen ius episcopale unter Aufsicht und Mitwirkung der Landesbehörden auszuüben hatte, ernannt, s. darüber und über weitere erfolglose Versuche im 18. Jahrhundert, derartige vicarii zu bestellen, Lehmann a. a. O. S. 100. 302. 430. 730.

Für die ganze Monarchie hat dann erst das preussische allgemeine Landrecht von 1794 weitergehende Zugeständnisse gemacht, s. Th. II. Tit. 11 §. 121: „Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen." §. 124: „Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischof." §. 125: „Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bussübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbussen oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht übersteigende Gefängnissstrafe zum Gehorsam und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten." §. 126: „Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig machen, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden". §. 136: „Auch darf er (d. h. ein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere) irgend einige andere Gewalt, Direktion oder Gerichtsbarkeit in solchen (d. h. Kirchen-)Sachen ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben." §. 137: „Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher Obern gezogen werden." §. 138: „Ist dergleichen auswärtigen Oberen eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Grenzen des Staats zugestanden, so müssen sie zu deren Verwaltung einen vom Staat genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen." — §. 530: „Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Oberen auf die §. 125 bestimmte Art geahndet werden." §. 532: „Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten", (d. h. zu erkennen geben, dass die förmliche gerichtliche Untersuchung gegen ihn in Antrag gebracht werden würde, vgl. Braun in Ztschr. f. K. R. 17, 262. 277 n. 21 gegen Jacobson a. a. O. 2, 265). §. 533: „Will sich der Pfarrer hierbei nicht beruhigen, so steht ihm frey, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen." §. 534: „Er muss sich aber binnen vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden." §. 535: „Bey katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniss dem geistlichen Gericht." Hiernach ist dem inländischen katholischen Ordinarius und dem ordnungsmässig bestellten Vikar eines ausländischen bei Disciplinarvergehen der Geistlichen zwar eine weitgehende Korrektionsgewalt (s. §. 125), auch das Recht zur Privation des Amtes oder Deposition, aber nur soweit der davon Betroffene sich bei der Verfügung beruhigt (§§. 532 bis 534) eingeräumt, andererseits aber in Betreff der definitiven Verhängung der beiden letztgedachten Strafen bei Widerspruch des Angeschuldigten die volle Zuständigkeit nicht dem Bischof, sondern dem von diesem verschiedenen geistlichen Gericht, s. darüber unten S. 197 n. 1 beigelegt worden.

[2] Zum Theil mit Rücksicht auf den Erwerb katholischer Landestheile in Folge der Säkularisation, so in Nassau, Edikt v. 16. August 1803, Arch. f. k. K. R. 38. 466: „ad C) wollen wir 1. die bischöfliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in ihren Amtssachen auf das Kräftigste unterstützen und der bischöflichen Erkenntniss bleiben 2. die nöthig scheinende Interdicta, suspensiones, amotiones a beneficio, das jus carceris episcopalis, die Errichtung von Domus demeritorum et domus emeritorum und überhaupt die in Concilio Tridentino bestimmten sonstige geistliche Strafen lediglich überlassen" und Edikt v. 31. August 1803 (Usingen), a. a. O. S. 469: „Was 3. die Gerichtsbarkeit betr., so bleiben die Geistlichen katholischer Religion in denen Sachen, die blos ihre Amtsverrichtungen und die kirchliche Disciplin betreffen, den geistlichen Gerichten allein untergeben, in allen übrigen Sachen aber, sowohl der streitigen als willkührlichen Gerichtsbarkeit ... sind sie den weltlichen Gerichten ausschliesslich und um so mehr unterworfen, als die vorigen geistlichen Regenten nur in der Eigenschaft als Landesherrn für diese Personen eigene Gerichte anzuordnen befugt waren."

S. ferner für Sachsen-Weimar das bisher in diesen Punkten nicht abgeänderte Gesetz vom 7. Oktober 1823 über kathol. Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, Andr. Müller, Lexikon d. K. R. 2. A. Würzburg 1839. 5, 371: „§. 39 ... 1) dem Bischof als der oberen Kirchenbehörde

B. **Beschränkungen der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt über die Geistlichen** finden sich in folgenden Beziehungen:

1. **Die weltliche Gewalt** übt a) im Fall der Nachlässigkeit der Bischöfe oder der kirchlichen Gerichte die Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen aus, so in **Bayern** während des 16.[1] und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts[2], in **Österreich** seit dem achtzehnten[3], oder es war b) derselben die Verhängung der schwersten Disciplinarstrafen, so in **Württemberg** seit der Neuorganisation der katholischen Kirchenverhältnisse in diesem Jahrhundert, die der Strafversetzung, der mit Verlust des Amtseinkommens verbundenen Suspension und der Dienstentlassung[4] vorbehalten[5].

gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, die Lehre und den Wandel der seiner Diözese unterworfenen Geistlichen mit dem kirchlichen Censur- und Strafrechte ... 3) Wird von dem Bischof gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt, welche auch bürgerliche Wirkungen haben, so darf das Erkenntniss nur mit landesherrlicher Bestimmung eröffnet und vollzogen werden. 4) Ausgenommen hiervon sind, was die Suspension anlangt, nur diejenigen Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet. Es darf in solchen Fällen die Suspension provisorisch verfügt werden, dergestalt, dass erst hierauf die Anzeige bei dem Landesherrn unverweilt zu bewirken ist ... 6) Überhaupt soll die **Immediat-Commission** (d. h. nach §. 1 die zur Wahrnehmung des ius circa sacra unter dem Staatsministerium bestehende eigene Oberbehörde, in der zwei Mitglieder, ein Weltlicher und ein Geistlicher, für die Regel der katholischen Kirche angehören müssen) darüber wachen, dass Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Verfehlungen, insofern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, dort zur Anzeige und Kenntniss zu bringen."

[1] War hier auch erst i. J. 1583 durch den päpstlichen Nuntius den Herzögen für den Fall der Nachlässigkeit der Bischöfe die Befugniss gegen konkubinarische Geistliche selbst mit Freiheitsstrafen einzuschreiten übertragen worden, E. **Mayer**, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern, S. 55, so findet sich doch ein disciplinarisches Vorgehen der weltlichen Obrigkeit schon früher, s. die bei **Friedberg**, Grenzen, S. 191. 192 zusammengestellten Fälle.

[2] **Friedberg** a. a. O. S. 222. 228; v. **Freyberg**, pragmatische Gesch. 3, 14.

Gegen die Prälaten durften sogar die Bischöfe noch im 18. Jahrhundert nicht ohne landesherrliche Betheiligung vorgehen, **Friedberg** S. 246. 247.

[3] Unter Joseph II., s. Verordn. vom 26. Juli 1782 und v. 17. April 1786: „Da sowohl von Ordensgeistlichen wider ihre Oberen als auch von Weltgeistlichen und weltlichen Personen wider ihre geistliche Vorgesetzten bey der Landesstelle und den Kreisämtern solche Klagen angebracht werden, welche allein auf persönliche und ihr geistliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disciplinargegenstände genannt werden, und welche doch nachmals von den Konsistorien untersucht werden mussten, so befehlen S. K. K. Maj., dass alle derley Klagen mit Ausnahme jener jedoch, welche die Übertretung landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bey dem betreffenden Konsistorium angebracht werden, und bey der Landesstelle und weltlichen Behörde nur in solchen Fällen die Beschwerden anhängig gemacht werden sollen, wenn über Unbilligkeit und Unthätigkeit des Konsistoriums Klagen geführt werden müssen"; s. Hdbch. d. unter Joseph II. ergangenen Verordnungen in sistemat. Verarbeitung. Wien 1785 ff. 10, 741; **Friedberg** S. 175. 183. Die geistliche Strafgewalt der Bischöfe, d. h. der Konsistorien, beschränkt sich aber auf die Verletzung der aus den Weihen hervorgehenden Verpflichtungen sowie der kanonischen Vorschriften über einen ehrbaren Wandel und auf Verstösse gegen Zucht und Sittlichkeit, durch Hang zum Spiel und Trunk oder verdächtigen und unzulässigen Umgang oder auf Verhängung von geistlichen Strafen und Busswerken, s. v. **Barth-Barthenheim**, Österreichs geistliche Angelegenheiten. Wien 1841. S. 129.

[4] Also die privatio beneficii und die Deposition.

[5] Hier sogar dem König auf Kollegialanträge der vorgesetzten Dienstbehörden und des Geheimenraths nach vorgängiger Vernehmung der obersten Gerichtsstelle, da die Vorschriften der Verfassungsurkunde v. 25. September 1829 §§. 47. 48 über die Staatsdiener auch auf die katholischen Geistlichen Anwendung fanden. Doch wurde durch die kön. Entschliessung v. 10. Juli 1844, **Friedberg**, Grenzen, S. 373 n. 1, für solche Fälle, wo Verfehlungen gegen die Glaubens- und Sittenlehre oder gegen die Vorschriften über den Gottesdienst oder Vergehungen in der sonstigen geistlichen Amtsführung (also namentlich ein berufswidriges Verhalten) in Frage standen, dem Bischof die Initiative eingeräumt, immer aber behufs Einleitung des Verfahrens ein übereinstimmender Antrag desselben und des katholischen Kirchenraths (d. h. der nach §. 79 der Verf.-Urk. zur Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte, aus Katholiken bestehenden Behörde) erfordert, s. **Golther**, der Staat und die kathol. Kirche in Württemberg. Stuttgart 1874. S. 82. 83. 491.

In **Nassau** hatte sich (entgegen den o. S. 195 n. 2 citirten Verordnungen von 1803) die Praxis gebildet, dass die Untersuchung gegen Geistliche wegen kirchlicher oder Standesvergehen oder

2. Der Kirche ist a. das Recht genommen, die kirchlichen Straf- und Disciplinargerichte lediglich in Gemässheit der bestehenden kirchenrechtlichen Vorschriften zu bilden und zu organisiren, vielmehr bestehen bestimmte staatliche Anordnungen sei es überhaupt über die Bildung oder Besetzung derselben[1], sei es auch nur in Betreff

wegen etwaiger in ihrer Eigenschaft als Seelsorger oder Verwalter eines Kirchenamtes begangenen Amtsübertretungen durch einen bischöflichen Kommissar, gewöhnlich den zuständigen Dekan und einen Staatskommissar geführt, und das Erkenntniss nach Benehmen mit der bischöflichen durch die Staatsbehörde gefällt wurde, gegen welches dann der Rekurs an die oberste Landesbehörde statthaft war. Ging die bischöfliche Behörde selbstständig und allein vor, so verweigerten die Staatsbehörden die Hülfe für Gestellung der Zeugen und für die Exekution der erkannten Strafen, Friedberg, Grenzen, S. 380; Brück, Gesch. d. oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 167.

[1] Für Toscana wurde 1784 angeordnet, dass bei den Gerichten der Ordinarien als Kanzler und andere Beamte nur Doktoren, welche auf den Landesuniversitäten Pisa und Siena promovirt hatten, angestellt werden durften, ausserdem das Lateinische als Gerichtssprache verboten und ein Gebührentarif vorgeschrieben, P. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I., p. 237. 238.

Ähnliches galt für die geistlichen Gerichte, welche sich in Preussen bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten haben.

1. Bei dem geistlichen Gericht in Erfurt, bestehend aus dem bischöflichen Sigillifer als Direktor, aus drei geistlichen Assessoren (worunter einer zugleich Sekretär) und einem weltlichen Assessor, erfolgte die Anstellung des weltlichen Assessors Anfang dieses Jahrhunderts durch den Landesherrn unter Befragung des Bischofs über etwaige Einwendungen gegen den Designirten, später (seit 1820) die Besetzung aller Stellen durch den Bischof, aber unter Approbation des Staates. Bis 1802 führte das Generalvikariat zu Aschaffenburg die Aufsicht über das Gericht und bildete auch die Appellationsinstanz für dasselbe, nach der Abtretung durch Kurmainz an Preussen wurde die erstere der damaligen Regierung als Landes-Justizkollegium übertragen, während zugleich das geistliche Kommissariat zu Heiligenstadt zur zweiten, der Fürstbischof zu Hildesheim zur dritten Instanz bestellt wurde. In Folge der Bildung des Königreichs Westfalen fiel die letztere aber fort, und seitdem konnten Appellationen nur an die staatliche Aufsichtsbehörde, das Oberlandesgericht zu Naumburg, gehen, Löwenberg in F. Hinschius, Jurist. Wochenschrift. Berlin. 1. Jahrg. (1835) S. 417. 421. 422.

2. In Posen war bei den erzbischöflichen Konsistorialgerichten zu Posen und Gnesen ein weltlicher Justizbeamter als Justitiar mit der Funktion eines blossen Instruktions-, nicht erkennenden Richters angestellt. Den Offizial bei jedem Gericht, den erkennenden Richter, sowie die Räthe beim Konsistorium (ohne entscheidende Stimme) und die Justitiarien ernannte zwar der Erzbischof von Gnesen-Posen, sie bedurften aber der landesherrlichen Bestätigung. Beide Gerichte waren sich gegenseitig zu Appellationsgerichten bestellt. Die dritte Instanz bildete das Prosynodalgericht, bestehend aus den vom Erzbischof kraft päpstlicher Vollmacht auf je drei Jahre ernannten drei Prosynodalrichtern und einem Oberappellationsgerichtsrath als Justitiar, welche ebenfalls der landesherrlichen Bestätigung bedurften. Die Regierungen hatten die Aufsicht in Betreff der Form und Art des Verfahrens und darüber, dass jeder rechtliches Gehör erhalte, Constitution weg. d. Verfassg. der geistl. Gerichte in Südpreussen v. 1796 §§. 9—11, Rabe, Sammlung preuss. Ges. u. Verordnungen 13, 311; Löwenberg a. a. O. S. 144 ff.

3. In der Provinz Preussen, abgesehen von dem nicht zum Ermlande gehörigen Ostpreussen, wo keine katholischen geistlichen Gerichte formirt waren, Löwenberg a. a. O. S. 241, war die geistliche Gerichtsbarkeit der Art organisirt, dass das bischöfliche ermländische Gericht in Frauenburg als erste Instanz, d. h. der bischöfliche Generaloffizial, seit 1831 aber ein Kollegialgericht von drei geistlichen Richtern (iudices delegati), als zweite Instanz ein aus drei Richtern, iudices delegati, bestehendes Kollegialgericht, seit 1831 der bischöfliche Generaloffizial (als Einzelrichter) und endlich ein Prosynodalgericht von vier geistlichen Richtern fungirte. Die Ernennung der Richter erfolgte durch den Bischof unter staatlicher Bestätigung, ebenso die des bei jedem Gericht erforderlichen Justitiars, welcher die Qualifikation zum staatlichen Richteramt besitzen musste und vom Bischof vorgeschlagen wurde. Wegen protracta und denegata justitia fand die Beschwerde an das Oberlandesgericht zu Königsberg statt, Reskr. v. 17. Juli 1800. No. 1—4. 28. 29. 32; Löwenberg a. a. O. S. 209. 215. 260.

4. Für Schlesien kamen das Generalvikariatamt zu Breslau und das den Erzbischof von Prag vertretende Dechanatamt zu Habelschwerdt in Frage, und von den Entscheidungen des ersteren ging die Appellation, bez. die Revision an das Oberlandesgericht, bez. das Geheime Obertribunal, Löwenberg a. a. O. S. 347. 350. 351.

In Württemberg hatten nach dem Verwaltungsedikt vom 1. März 1822 §. 102 Abs. 4 und der Kgl. Verordn. vom 23. August 1825 §. 2, Reyscher, Sammlg. d. württb. Gesetze 10, 820, der Oberamtmann und der katholische Bezirksdekan als s. g. gemeinschaftliches Oberamt die Untersuchungen unter Zuziehung von zwei Urkundspersonen zu führen, nur bei blossen Verfehlungen gegen die Lehre und die Form des Gottesdienstes konnte der Dekan allein die Untersuchung vornehmen. Die Erkenntnissfällung erfolgte bis zur kgl. Entschliessung v. 10. Juli 1844, Friedberg, Grenzen, S. 374 n. 1, durch das bischöfliche Ordinariat und den katholischen Oberkirchenrath, also durch die kirchliche und staatliche Behörde im gemeinschaftlichen Einverständniss. Das Strafmass durfte nicht über Gefängniss von 14 Tagen, Geldbusse von 30 Fl.,

der Gerichte für besondere Kategorieen von Geistlichen und Disciplinarsachen[1].

Oder es ist

b. den kirchlichen Oberen und geistlichen Gerichten die freie Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Massgabe ihrer durch das kirchliche Recht festgesetzten Zuständigkeiten verschränkt.

So hat man es in Frankreich als eine der gallikanischen Freiheiten in Anspruch genommen[2], dass der Papst weder selbst noch durch irgend einen Delegirten, selbst

Suspension vom Amte mit der Verbindlichkeit, den Stellvertreter zu besolden, und auf Einberufung in die Demeritenanstalt zu Rottenburg hinaus gehen. Durch die gedachte Entschliessung ist erst dem bischöflichen Ordinariat für rein kirchliche Verfehlungen der Geistlichen, d. h. solche, welche die schon in der Weihe (abgesehen von der cura animarum) gelegenen Pflichten angehen, namentlich Verfehlungen in der Lehre, in der Verwaltung des Kultus, gegen kanonische Zucht und Ordnung, sowie für leichtere Fälle s. g. gemischter, d. h. die seelsorgerischen Verrichtungen betreffender, Vergehungen, welche keine mit bürgerlichen Wirkungen verbundene Strafe erfordern, nicht zu öffentlichem Skandal Anlass geben und sich auch nicht auf besondere bürgerliche Einrichtungen und Staatsvorschriften beziehen, eine selbstständige Strafgewalt eingeräumt worden, welche sich in Verweisen, Auferlegung geistlicher Exerzitien, Einberufung in das Demeritenhaus gegenüber noch nicht definitiv angestellten Geistlichen bis zu vier Wochen, ferner in Geldstrafen bis zu 30 Fl. zu Gunsten der Bisthumskasse bethätigen konnte. Erscheint in solchen Fällen eine schwerere Strafe erforderlich, so verbleibt es bei der Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Erkenntnisses der Kirchen- und Staatsbehörde. Aber auch in den zur alleinigen Kognition der bischöflichen Behörde gehörigen Sachen mit Ausnahme der Verfehlungen in Ansehung der Lehre und der Form des Gottesdienstes ist sie verpflichtet, über die von ihr gefällten Erkenntnisse vor der Eröffnung an die Betheiligten dem katholischen Kirchenrath unter Anschluss der Akten Nachricht zu geben, damit derselbe prüfen könne, ob die Fälle sich nicht etwa zu gemeinsamer Behandlung eignen, Golther, Staat u. Kirche in Württemberg, S. 80. 81. 89 ff.; Friedberg, Grenzen S. 371 ff.

In Hohenzollern-Sigmaringen wurden die Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche nach dem von der Regierung und dem Ordinariat (in Freiburg) getroffenen Übereinkommen durch die Bezirksämter unter Zuziehung des Dekans geführt. Das Ordinariat hatte das Erkenntniss zu fällen, jedoch musste dasselbe nach der Verfügung vom 2. Nov. 1838 (ungedruckt) der landesherrlichen Genehmigung unterbreitet werden.

Eine andere, hierher gehörige Einrichtung bestand früher in Hannover. Hier war zwar die Disciplinaraufsicht der bischöflichen Behörden über die Geistlichen mit dem Rechte, korrektionelle Strafen und die Suspension vom Amte und ab ara (d. h. vom Altar, also ab ordine) zu verhängen, anerkannt, aber andererseits bestanden seit 1814, bez. 1815 zwei ursprünglich Kommissionen, dann (katholische) Konsistorien genannte, staatlich eingesetzte kirchliche Regiminal- und geistliche Justizbehörden in der Zusammensetzung mit einem weltlichen Vorsitzenden katholischer Konfession und katholischen Geistlichen als Beisitzern zu Hildesheim und Osnabrück. An diese hatte die Berufung in allen Disciplinarsachen zu gehen, wenn die erkannten Strafen eine Geldbusse von zwanzig Thalern oder Gefängniss von vier Wochen überstiegen, vgl. Spangenberg in Lippert, Annalen des Kirchenrechts. Frankfurt a. M. 2. Heft (1832) S. 58. 59, 3. Heft (1832) S. 40. 42; Vering, K.R. 3. A. S. 194.

[1] Über Sachsen und Oldenburg s. unten bei der Darstellung des geltenden Rechts §. 376.

In Österreich wurden gegen Ende des vorigen Jahrhunderts gemischte Kommissionen, bestehend aus dem Kreishauptmann, bez. einem Kommissar des Kreisamtes und einem geistlichen Kommissar des Konsistoriums, zur Untersuchung der Disciplinarvergehen der Seelsorgegeistlichen, eingesetzt, da diese als Beamte des Staats in der Kirche anzusehen seien. „Wenn Vergehungen der Seelsorger in ihrem Betragen oder in Verwaltung ihres Amtes durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können; wenn sie öffentliches Ärgerniss in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen, auf den Staat überhaupt oder auf einzelne politische Anstalten, deren Besorgung den Seelsorgern zusteht, z. B. auf die Führung der Tauf- und Trauungsgebühren, auf das Schulwesen und die Armenversorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen und der Fortgang politischer Einrichtungen gehemmt wird, dann hören sie auf, ein Gegenstand der inneren Zucht zu sein und unterliegen nicht mehr blos geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniss der geistlichen und politischen Behörden und die Untersuchung ist nicht von dem bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Kommission vorzunehmen und von dieser ein gemeinsames Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten, welches überhaupt auch bei allen Vergehungen der Seelsorger zu besorgen ist, welche die Absetzung von ihren Pfründen oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen, damit die Verhängung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet“, vgl. die Hofdekrete v. 29. Nov. 1788 und die Verordn. v. 3. März 1792, Kropatschek, Samml. d. Gesetze Franz' II. Wien 1792. S. 7; v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 120; Friedberg a. a. O. S. 183. 184.

[2] Art. 45 der libertés de l'église gallicane: „Le pape ou son legat *a latere* ne peuvent connaitre des causes ecclesiastiques en première instance

nicht einen Legaten *a latere*, eine direkte und unmittelbare, d. h. erstinstanzliche, kirchliche Jurisdiktion [1] über die französischen Unterthanen und alle diejenigen, welche im Königreich und in den vom König abhängigen Ländern wohnen [2], seien sie Laien, seien sie Geistliche und selbst Bischöfe [3], sogar bei Zustimmung der Betheiligten auszuüben befugt, vielmehr verpflichtet ist, sowohl in Sachen der ihm unmittelbar unterstehenden Exemten als auch bei etwaigen an ihn gebrachten Appellationen die Verhandlung und Entscheidung an einheimische *iudices in partibus* innerhalb der Diöcese zu übertragen [4].

Auch in Betreff der Jurisdiktion der Bischöfe hat sich in Frankreich gewohnheitsrechtlich [5] die Beschränkung festgestellt, dass die letzteren verbunden waren, die Ausübung ihrer streitigen (also auch ihrer Straf- und Disciplinarstraf-) Gerichtsbarkeit einem besonders dafür anzustellenden, sie vertretenden Beamten [6], dem an ihrem Sitze residirenden Offizial [7], zu übertragen [8], mithin sie ihrerseits nicht selbst ausüben durften.

ny exercer iurisdiction sur les sujets du roy et demourans en son royaume, pays, terres et seigneuries de son obeyssance, soit par citation, delegation ou autrement, posé ores, qu'il y eust consentement du sujet: ny entre ceux mesmes qui se dient exempts des autres iurisdictions ecclésiastiques et immediatement sujets quant à ce au siège apostolique ou dont les causes y sont legitimement devolues: pour le regard desquels en ce qui est de sa iurisdiction, il peut bailler juges deleguez *in partibus*, qui est à dire és parties desdits royaume, terres et seigneuries, où lesdites causes se doivent traiter de droit commun et au dedans des mesmes dioceses: desquels juges deleguez les appellations, (si aucunes s'interjettent), y doivent aussi être traitées iusques à la finale decision d'icelles et ce par juges du royaume à ce deleguez. Et s'il se fait au contraire le roy peut decerner ses lettres inhibitoires à sa cour de parlement ou autre juge, où se peut la partie y ayant interest, pourvoir par appel comme d'abus", Art. 46: „Semblablement pour les appellations des primats et metropolitains en causes spirituelles, qui vont au pape, il est tenu bailler juges *in partibus et intra eamdem dioecesim.*"

[1] S. o. S. 1 u. Bd. V. S. 288. 291.

[2] Seinen Anhalt hat dies an dem älteren Recht vor Pseudo-Isidor, s. Bd. V. S. 281, und an der weiteren gallikanischen Lehre, dass der Papst in allen Sachen an die alten Kanones gebunden sei, Bd. I. S. 199 n. 6 u. S. 199 n. 2; Bd. III. S. 741. 743, sowie an den durch die pragmatische Sanktion v. 1438 angenommenen und theilweise modifizirten Vorschriften der Sess. XXXI. (1438) c. 1 des Konzils von Basel, Hardouin 8, 1245, Bd. III. S. 409 n. 1; Durand de Maillane libertés 2, 154.

[3] Gegenüber dem mittelalterlichen Recht, s. Bd. V. S. 285 ff., nach welchem dem Papst die ausschliessliche Zuständigkeit zur Verhängung der privatio beneficii und der Absetzung gegen Bischöfe zusteht, hat man in Frankreich auch in dieser Beziehung soviel als möglich an dem vorpseudoisidorischen Recht festgehalten und die Kompetenz der Provinzialsynode selbst für die gedachten Fälle zur Geltung zu bringen gesucht. Auf dem Konzil von Trient ist sogar von Frankreich gegen die betreffende Bestimmung (Sess. XXIV. c. 5 de ref., S. 3 n. 2) Widerspruch erhoben worden, und die Könige und Parlamente sind seitdem mehrfach der Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion über die Bischöfe entgegengetreten, s. Héricourt, les loix ecclésiastiques P. I. ch. 6 n. 14 p. 30.

[4] S. die cit. art. 45. 46, S. 198 n. 2, welche sich an die Vorschriften des Konzils von Basel, s. Anm. 3, anschliessen, vgl. auch die königlichen Patente bei Durand et Maillane, les libertés 2, 146 ff.

[5] Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique s. v. official 3, 463.

[6] Welcher nicht der Generalvikar sein darf, l. c. p. 463.

[7] Dieser nimmt demnach die Stellung des s. g. *officialis principalis*, s. Bd. II. S. 207, ein. Das Edikt v. April 1695 art. 31, l. c. 3, 133: „Les archevêques et evêques ne seront tenus d'établir des vicaires généraux, mais seulement des officiaux pour exercer la jurisdiction contentieuse dans les lieux de leurs diocèses ou provinces qui sont dans le ressort d'un parlement autre que celui dans lequel est établi le siège ordinaire de leur officialité" hat die Bischöfe sogar gesetzlich verpflichtet, für den Fall, dass der Bezirk eines zweiten Parlaments in ihre Diöcese hineingreift, für den letzteren innerhalb desselben einen besonderen Offizial mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des gedachten Gerichtshofes in Betreff des appel comme d'abus einzusetzen. Auch dieser hat die Stellung eines officialis principalis, nicht eines s. g. *officialis foraneus*, s. Bd. II. S. 203. 206. Des Näheren vgl. noch Durand de Maillane l. c. 3, 468. 483. 484; Héricourt l. c. P. V. ch. 2 n. 21.

[8] Der Offizial musste, um gültig prozediren zu können, ein Staatsangehöriger, im kanonischen Recht oder in der Theologie graduirt sein und sein Amt unentgeltlich verwalten, Durand de Maillane l. c. 3, 470. 472; Héricourt l. c. n. 22. 24. 30.

Die Jurisdiktion des Offizials ist eine *mandata* und *quasi ordinaria*, s. Bd. I. S. 182. 184 u. Bd. II.

Theilweise in Übereinstimmung mit der Entwicklung in Frankreich bestimmen ferner die Fundationsinstrumente für die Bisthümer der oberrheinischen Kirchenprovinz[1], dass kirchliche Rechtssachen der Katholiken der betreffenden Länder weder ausserhalb der gedachten Provinz noch vor auswärtigen Richtern verhandelt und die etwa von diesen verhängten Straferkenntnisse nicht ohne landesherrliche Genehmigung vollzogen werden dürfen.

3. Die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte wird von dem Standpunkt aus, dass ihnen prinzipiell keine Kriminalgerichtsbarkeit im eigentlichen Sinne zustehe[2], insofern eingeschränkt, als ihnen nur das Recht belassen wird, bestimmte leichtere Arten von Disciplinarstrafen, nicht alle nach kanonischem Recht zulässige zu verhängen. So wurden die bischöflichen Konsistorien in Österreich auf angemessene Kirchencensuren und geistliche Strafen, wohin aber die Absetzung von der Pfründe nicht gerechnet wurde[3], in Preussen die Bischöfe auf die Auferlegung von geistlichen Bussübungen, von Geldbussen bis zu zwanzig Thalern und von Gefängnissstrafen bis zu vier Wochen unter Ausschluss jeder körperlichen Strafe[4] und unter Vorbehalt der Verhängung der Absetzung für die geistlichen Gerichte[5], in Württemberg das bischöfliche Ordinariat auf Verweise, Auferlegung von geistlichen Exerzitien, von Geldbussen bis zu 30 Fl., der Suspension vom Amte mit der Verbindlichkeit, den Stellvertreter zu besolden, und auf Einberufung in das Demeritenhaus bei

S. 208, vgl. auch die Ernennungsurkunde bei Durand de Maillane 3, 469. Deshalb geht die Appellation von seinen Entscheidungen nicht an den ihn bestellenden Bischof, sondern an den Offizial des Erzbischofs, und seine Jurisdiktion erlischt, wenn die des mandirenden Bischofs durch Tod oder sonst aufhört, ferner auch durch schriftlichen Widerruf desselben, l. c. 3, 469. 471, Héricourt l. c. n. 29. 31 ff.

Für den Offizial wurde ein *vicegerent*, welcher neben demselben als Rathgeber und in Hinderungsfällen als Stellvertreter fungirt und für welchen dasselbe, wie für den ersteren gilt, ernannt, Héricourt l. c. n. 30. 33. 35. Endlich stand neben dem Offizial noch ein ebenfalls vom Bischof bestellter promotor, welcher regelmässig ein Geistlicher der höheren Weihen war, l. c. n. 36. 37.

Für den Offizial und die eben gedachten beiden Beamten, also das Tribunal des ersteren, war die Bezeichnung: *officialité* gebräuchlich.

[1] Für Rottenburg v. 24. Mai 1828, Reyscher, Sammlg. d. württemb. Gesetze, 10, 1071 no. 5; für Limburg v. 8. Dezember 1827 no. 5, Schematismus d. Diöcese Limburg für 1863. S. 143 ff.; für Fulda v. 18. September 1829, Walter, fontes iur. ecclesiastici p. 357; für Freiburg v. 16. Oktober 1827, Maas, Gesch. d. kath. Kirche i. Baden. Freiburg i. Br. 1891. S. 26: „Es dürfen keine kirchlichen Streitigkeiten der Katholiken Unserer Lande ausserhalb der Kirchenprovinz und von auswärtigen Richtern verhandelt oder etwa von diesen verhängte Straferkenntnisse gegen Unsere katholischen Unterthanen ohne Unsere Genehmigung vollzogen werden.“ Das für Mainz (v. 12. Oktober 1828) ist nicht vollständig i. Arch. f. k. K. R. 56, 460 abgedruckt. Es darf aber bei der Übereinstimmung der vier publizirten Instrumente angenommen werden, dass dasselbe die gleiche Anordnung aufweist, s. auch Brück, die oberrhein. Kirchenprovinz. Mainz 1868. S. 118.

Ferner wiederholt §. 10 der gemeinsamen V. v. 30. Januar 1830 für die oberrhein. Kirchenprovinz diese Vorschrift in der Fassung: „In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken ausserhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.“

[2] Das wird auch mehrfach ausdrücklich ausgesprochen, so für Österreich, s. die Citate bei v. Barth-Barthenheim S. 116 ff.; für Preussen s. ausser A. L. R. II. 11 §§. 124. 127. 128. 530. 537, s. S. 195 n. 1, cit. Konst. für Südpreussen v. 1796 §. 5, Rabe, Sammlg. 13, 311 („da den geistlichen Gerichten keine Kriminaljurisdiktion zukommt“).

[3] S. 198 n. 1. Dem kirchenrechtlichen Begriff der poenae spirituales, s. Bd. V. S. 640, entspricht dies allerdings nicht, vielmehr erklärt sich die Bestimmung daraus, dass die beamteten Geistlichen, vor allem die Seelsorgegeistlichen, als Staatsbeamte galten, s. das cit. Hofkanzleidekret v. 3. März 1792 §. 3, welches die Seelsorger für „Beamte des Staats in der Kirche“ erklärt; P. Hinschius bei Marquardsen, Handbuch. d. öffentl. Rechts 1, 208.

[4] S. die S. 195 n. 1 angeführten §§. des preuss. L. R.

[5] Vgl. a. a. O. u. S. 197 n. 1. Wo diese formirt waren, verhängten sie allerdings gewöhnlich auch die milderen, nach dem L. R. zur Zuständigkeit des Bischofs gehörigen Strafen, Konst. v. 1796 §. 5 cit., Löwenberg a. a. O. S. 213.

nicht definitiv angestellten Geistlichen[1], in Baden das erzbischöfliche Ordinariat auf Verweise, Geldbusse bis zu 30 Fl. und Suspension vom Amte auf vier Wochen[2], in Kurhessen der Bischof auf die kirchlichen Strafen unter Ausschluss der Suspension vom Amte auf länger als drei Monate, der Verweisung an einen Korrektionsort auf länger als die gedachte Zeit, der Entlassung oder Absetzung vom Amte, sowie der Unwürdigkeit oder Untauglichkeit zum geistlichen Stande[3], in Hessen-Darmstadt[4] dagegen in Betreff der Verhängung der Strafversetzung[5], in Sachsen-Weimar auf Strafen ohne bürgerliche Wirkung[6] beschränkt, und zwar in der Weise, dass diejenigen Strafen, welche nicht in der alleinigen und ausschliesslichen Zuständigkeit der bischöflichen Behörde lagen, theils nur durch den Landesherrn[7], theils allein durch eine staatliche und kirchliche Behörde im gemeinsamen Einverständniss[8] verhängt, theils zwar von der letzteren allein ausgesprochen werden konnten, es aber vor der Eröffnung des Erkenntnisses und mithin auch zu seiner Vollziehung einer Genehmigung des Landesherrn[9] oder der Staatsbehörde[10] bedurfte[11].

4. Ferner ist wenigstens die Verhängung gewisser Strafen, so in Bayern die der

[1] S. o. S. 196 u. S. 197 n. 1.

[2] Nach der grossh. Entsch. v. 23. Mai 1839, Nebenius, d. kathol. Zustände i. Baden. Carlsruhe 1842. S. 112; G. Maas, Gesch. d. kath. Kirche i. Grossherzogth. Baden. Freiburg i. Br. 1891. S. 107. Von solchen Erkenntnissen musste aber der Staatsbehörde, der katholischen Kirchensektion, d. h. dem katholischen Oberkirchenrath, gleichzeitig mit dem Erlass durch Zustellung einer Abschrift Mittheilung gemacht werden. Für schwerere als die erwähnten Strafen, also namentlich für die Verweisung an einen Besserungsort, Einsperrung, Strafversetzung, Entsetzung und Entziehung der geistlichen Standesrechte, bedurfte es vor der Eröffnung des Erkenntnisses stets der Genehmigung der Staatsbehörde, welche auf Vortrag des Oberkirchenraths durch das Ministerium des Innern ertheilt wurde. Die Disciplinaruntersuchungen wurden auf Antrag des Ordinariates durch einen vom katholischen Oberkirchenrath ernannten Kommissar, gewöhnlich von dem Vorstand des Bezirksamtes, in Gegenwart eines erzbischöflichen Kommissars geführt, und dann nach Übersendung der Akten an das erzbischöfliche Ordinariat auf schriftlichen Antrag des Syndikus des Domkapitels von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Senate das Urtheil gefällt. Eine zweite und dritte geistliche Instanz war ausgeschlossen, vgl. auch Friedberg, Grenzen S. 376 ff.

[3] So nach d. V. v. 31. August 1829 bei Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse d. Bischöfe i. d. oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen 1840. S. 397 u. Weiss, corpus iur. ecclesiast. catholicor. Gissae 1833. p. 299. In der Führung der Untersuchung war der Bischof nicht beschränkt, nur hatte er sich in den Fällen, in denen eine seine ausschliessliche Zuständigkeit überschreitende Strafe verhängt werden sollte, mit dem landesherrlichen Kommissar in das Einvernehmen zu setzen, welcher die Bestätigung der auf eine solche lautenden Erkenntnisse zu ertheilen hatte. Gegen dieselbe war der Rekurs an den Landesherrn frei. S. Friedberg a. a. O. S. 378.

[4] Friedberg a. a. O. S. 379. Zur Untersuchung war die Genehmigung der Staatsbehörde allein dann erforderlich, wenn ein Zeugenverhör oder eine Lokaluntersuchung nothwendig wurde, in welchem Falle die Ortspolizeibehörde die Zeugen zu stellen hatte. Das Erkenntniss wurde durch das Offizialgericht gefällt, welches der Bestätigung des Bischofs bedurfte. Die Appellation ging an das Metropolitangericht zu Freiburg.

[5] Weil zu der dadurch bedingten Besetzung der Stelle, auf welche die Versetzung erfolgen sollte, die landesherrliche Genehmigung nothwendig war.

[6] Als solche galten aber nicht die Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe, die Amtsentsetzung, sowie die Entlassung aus dem geistlichen Stande, s. Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 39, S. 195 n. 1.

[7] So in Württemberg, s. S. 196 n. 5.

[8] Zum Theil in Württemberg, s. S. 196 n. 5; ferner in Österreich, S. 198 n. 1.

[9] Wie in Sachsen-Weimar, s. S. 195 n. 1 und in Hohenzollern, vgl. S. 198 Anm.

[10] So in Baden, Kurhessen und Hessen-Darmstadt, s. o. im Text.

Über Preussen, wo keine solche Beschränkung bestand, vgl. S. 195 n. 1 u. S. 197 n. 1.

[11] In Frankreich durften die geistlichen Gerichte zwar auf Ausweisung fremder Geistlichen aus der Diöcese, auf Verweisung in ein Seminar oder ein Kloster auf Zeit und auf Geldstrafe zu frommen Zwecken, nicht aber auf Gefängniss, Galeerenstrafe, Verbannung, körperliche Strafen, wie öffentliche Auspeitschung, und amende honorable im eigentlichen Sinne, d. h. die beschimpfende Strafe der öffentlichen Abbitte im Büssergewande, erkennen, Héricourt, les loix ecclésiastiques de la France. nouv. éd. Paris 1721, P. I. ch. 23 n. 3 ff., p. 186; Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique II. éd. 1, 151. 276; 2, 516. 526 u. 4, 136. 137.

Absetzung[1], in Hannover die Amtsentlassung und die Suspension vom Amte, gegen die Pfarrer und die höheren Geistlichen[2] an die staatliche Genehmigung gebunden gewesen.

Oder es wird

5. für die Entziehung der Pfründen, wie in Belgien[3], für die Amtsentlassung und Suspension vom Amte bei Kirchendienern, so in Hannover[4], oder, wie in Neapel im 18. Jahrhundert[5], für die Verhängung von Censuren, die Suspension vom Offizium und Benefizium und die Entziehung von kirchlichen Ämtern ein vorgängiges ordnungsmässiges Verfahren erfordert, sowie ein ohne dasselbe erfolgtes Vorgehen, insbesondere auch der Gebrauch der *suspensio ex informata conscientia*[6] verboten und von den Staatsbehörden für nichtig erklärt.

6. Weiter war in Untersuchungssachen gegen Kleriker, so in Frankreich, die Anwendung der Tortur untersagt[7].

7. Dazu trat weiter die mehrfach vorkommende Ausschliessung jedes Rechtsmittels von den Erkenntnissen der bischöflichen Behörden des Landes und anderer geistlichen Gerichte[8] und

8. die Aufsicht, welche durch die weltlichen Behörden über die kirchlichen Gerichte geübt wurde, und zu deren Ermöglichung auch mitunter die Mittheilung der Disciplinarerkenntnisse gegen Geistliche an die Staatsbehörde vorgeschrieben war[9].

C. Die Beschränkungen der kirchlichen Strafgewalt über die Laien. Schon seit dem 16. Jahrhundert ist die kirchliche Strafgewalt über Laien, soweit eine Zuständigkeit der geistlichen Gerichte über dieselben überhaupt anerkannt war[10], abgesehen von den auch hier in Betracht kommenden staatlichen Anordnungen in Betreff der Zusammensetzung der Gerichte und der Normirung der Zuständigkeit der kirchlichen Oberen[11],

[1] Friedberg, Grenzen S. 193. 194. 221.

[2] Landesverfassungsges. vom 6. August 1840 §. 74 (Schulte K. R. 2, 47): „Die Entlassung der Kirchendiener von ihrem Amte, wie auch deren Suspension vom Amte, verbunden mit der vom Gehalte, kann im Disziplinar-Verfahren nicht anders stattfinden, als nachdem die Kirchenbehörde eine gehörige Untersuchung angestellt und die Kirchendiener mit ihrer Vertheidigung hinreichend gehört hat. — In Hinsicht der Prediger oder Pfarrer und der übrigen höheren Geistlichen ist in solchen Fällen die Bestätigung des zuständigen Departements Ministers oder des Königs erforderlich. — Blosse Amtssuspension kann beim Anfange einer wider einen Kirchendiener angestellten Untersuchung sofort von der geistlichen Behörde verfügt werden."

[3] Friedberg S. 602; s. auch die hier n. 1 citirte Erklärung des Raths v. Brabant v. 1722: „Les loix du pays ne souffrent point, que personne soit traité hors ou contre l'ordre du droit, dans quelque matière, que ce soit, fût-elle même spirituelle."

[4] S. Anm. 2.

[5] Friedberg S. 670; F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie p. 697 n. 2.

[6] S. Bd. V. S. 608 ff.

[7] Früher war dies nicht ausgeschlossen, s. Héricourt l. c. n. 9. 10; Durand de Maillane l. c. 4, 228, wohl aber nach der Ordonnance criminelle v. August 1670 tit. 19 art. 1, Isambert, recueil général des anciennes loix françaises 18, 412: „S'il y a preuve considérable contre l'accusé d'un crime qui mérite peine de mort, et qui soit constant, tous juges pourront ordonner qu'l sera appliqué à la question au cas que la preuve ne soit pas suffisante", weil der kirchliche Richter nicht in die Lage kommen konnte, auf Todesstrafe zu erkennen.

[8] So in Württemberg, S. 196 n. 5, in Baden, S. 201 n. 2, und in Kurhessen S. 201 n. 3. Über Preussen S. 197 n. 1.

[9] Wie in Württemberg S. 197 n. 1 und in Baden. Wegen der durch den recursus ab abusu herbeigeführten Kontrole vgl. unten unter III.

[10] S. o. S. 40 ff.

[11] S. oben über Toscana, Preussen, Frankreich S. 197 u. 198. Ferner kommt hier auch noch die unten S. 203 n. 5 erwähnte V. v. 1803 für Nassau, insofern sie die Bestellung der Sendgerichte von der Staatsgenehmigung abhängig macht, in Frage.

1. auf rein geistliche Strafen, so in Bayern[1], in Österreich[2], in Preussen[3], in Baden[4], in Nassau[5], in Kurhessen[6], ausserhalb Deutschlands in Frankreich[7],

[1] Augsburger Recess v. 1631 c. 5, S. 47 n. 1; wiederholt durch den Augsburger Rec. v. 1684 no. 6, v. Freyberg, pragmat. Gesch. d. bayer. Gesetzgebg. 3, 393 („geistliche Straf und censura canonica", was dann in dem Konkordat mit Augsburg v. 1785 n. 31, s. oben a. a. O., durch: „geistliche Strafe, also mit Censuren und Busse" wiedergegeben ist).

[2] Salzburger Rec. v. 1671, S. 47 Anm. („poena canonica, nicht poena pecuniarum sive corporis afflictiva").

[3] Vgl. für Schlesien das S. 49 n. 3 citirte Begleitschreiben v. 1750 („geistliche poena, nicht Gefängniss-, Geld- und Leibesstrafen"); ferner für Preussen A. L. R. II. 11 §. 50: „Jedes Mitglied ist schuldig, sich der darin (d. h. in der Kirchengesellschaft) eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen." §. 51: „Dergleichen Kirchenzucht soll blos zur Abstellung öffentlichen Ärgernisses abzielen." §. 52: „Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten." §. 53: „Sind dergleichen Strafen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig, so muss die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden." §. 54: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu untersagen" (womit nicht die excommunicatio, sondern nur die Ausschliessung von den für die Gemeinde bestimmten gottesdienstlichen Handlungen, also eine der interdictio ingressus ecclesiae, s. Bd. V. S. 517 n. 4, ähnliche Massregel gemeint ist). §. 55: „Wegen blosser von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden." §. 56: „Wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staat." §. 57: „Soweit mit einer solchen Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden."

[4] Constitutions-Edikt v. 1807 Art. 11 bei Friedberg, Grenzen S. 359 Anm.: „kann jede Kirche Unterricht, Warnung, Zuspruch, Ausschliessung von der Kirchengemeinschaft anwenden, ohne dazu einer besonderen Staatsbewilligung zu bedürfen. Keinem ihrer kirchlichen Zwangsmittel kann aber irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse im Staat gegönnt werden, so lange deren Anwendung für den einzelnen Fall mit besonderer Staatsgenehmigung nicht versehen ist, welche, wenn sie erfolgt, zugleich ausdrücken kann und soll, welche Staatsfolgen auf den Ungehorsamsfall etwa damit verbunden sein sollen."

[5] Verordn. v. 16. August 1803, Arch. f. k. K. R. 38, 465: „werden wir dahingegen, ad B) Quoad jura legis dioecesanae unsere landesherrliche Gewalt auch insoweit einschreiten lassen, dass soviel .... die Bestellung der Sendgerichte bei den Pfarrämtern betrifft, solche nach Gutdünken der Bischöfe zwar vorzunehmen, unsere Einwilligung hierzu jedoch vordersamst einzuholen sein, sowie auch von uns abhangen wird, ob und auf welche Art die hiernächst gutbefindlichen Disciplinar-Verfügungen ausgeführt werden sollen, und in welchem Maass nebst den auferlegt werdenden Medicinalstrafen Geld- und sonstige Bussen zuerkannt werden dürfen."

[6] So v. 31. August 1829, s. S. 201 n. 3, §. 2: „Auch gegen diejenigen Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer gesetzmässigen Anordnung, durch Meineid oder sonst durch gotteslästerliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweihten Orten gebührenden Ehrfurcht oder durch wiederholte und ausgezeichnete Unzucht oder durch Völlerei der Kirchengemeinde ein öffentliches Ärgerniss gegeben haben werden, darf der Bischof vermöge seines kirchlichen Censur- und Strafrechts dergestalt einschreiten, dass derselbe, wenn die in den pfarramtlichen Befugnissen liegenden Belehrungen, Ermahnungen und Verweise und deren ernste Wiederholung von Seite der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht zur Besserung führen, sondern dennoch eine fernere Wiederholung desselben Vergehens eintreten würde, angemessene weitere kirchliche Censuren und selbst die Exkommunikation aussprechen, jedoch hat er bei dieser auf die besonderen Verhältnisse der Personen und auf die daraus etwa entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und schonende Rücksicht zu nehmen, und sofern es eine gänzliche Ausschliessung aus der katholischen Kirchengemeinschaft wäre, wird er davon dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung machen." S. dazu noch die bischöfliche V. und die Instruktion v. 1. Februar 1835, bei Longner, Darstellg. d. Rechtsverhältn. d. Bischöfe S. 401. 404, betr. die Einführung der Pfarrsynoden oder Sitten- (Send-) Gerichte, bestehend aus dem Pfarrer, Kaplan und einer Anzahl Kirchencensoren aus dem Laienstande, mit der Kompetenz zum Ermahnen, zum Warnen, zu Verweisen, nicht aber zur Verhängung der dem Bischof vorbehaltenen Censuren.

[7] Hier waren die o. S. 201 n. 11 gedachten Strafen ausgeschlossen, vgl. ferner Art. 33 der libertés de l'église Gallicane: „.... Et quant au laïcs pour les crimes purs ecclésiastiques ne peut user contre eux de condamnations d'amendes pecuniaires ou autres concernans directement le temporel", so dass also blos die Exkommunikation (und damit als mildere Strafen das Personalinterdikt und die Zurückweisung von einzelnen Sakramenten) und Bussübungen zulässig waren, Durand de Maillane, les libertés de l'église Gallicane 1, 504. Die Verhängung des Lokalinterdikts, welches in Frankreich keine praktische Bedeutung mehr hatte, galt dagegen nur mit Zustimmung des

in Sizilien[1], in Sardinien[2] und in Toscana[3], mitunter sogar auf blosse Bussübungen beschränkt worden[4], wennschon freilich in einzelnen Ländern[5] für gewisse Vergehen, namentlich soweit die Inquisitionsgerichte zuständig waren, das Recht zur Verhängung anderer Strafen anerkannt war.

2. Weiter wurde, so in Neapel im 18. Jahrhundert zur Zeit der Bourbonenherrschaft, die Verhängung von Censuren von einem vorgängigen ordnungsmässigen gerichtlichen Verfahren abhängig gemacht[6],

3. ferner hier das Lokalinterdikt für nichtig und wirkungslos erklärt[7],

4. der Gebrauch der Exkommunikation seitens der Bischöfe behufs Hinderung der Einforderung gesetzmässiger Leistungen von den Kolonen der Kirche und behufs Beitreibung von Forderungen, namentlich solcher der bischöflichen Mensa, verboten[8].

In Bayern galt die Anwendung von Censuren in allen weltlichen Sachen als unstatthaft[9].

In Frankreich endlich war die Androhung der Exkommunikation (*monitoire*) und Verhängung derselben in einer ganzen Reihe von Fällen ausgeschlossen[10]. Als missbräuchlich wurden die Monitorien und Exkommunikationen in Schuld-[11] und

Königs für statthaft, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique s. v. interdit. 3, 88.

[1] S. Konkordat v. 1741 c. 5, o. S. 41 n. 1 („sole pene spirituali").

[2] S. Konkordat v. 1742 §. 2, s. o. a. a. O. (ebenso wie in dem cit. Konkordat mit Sizilien).

[3] Unter Leopold I. wurde durch die Verordnung v. 1778 u. 1784 bestimmt, dass die Bischöfe die verhängten Censuren, soweit sie weltliche Folgen haben sollten, nicht ohne landesherrliche Genehmigung zur Vollstreckung bringen durften, und dass, wenn irgend ein Vergehen eine weltliche Strafe, wie z. B. Verweisung in ein Kloster oder einen anderen Ort auf länger als einen Monat oder Gefängniss, erfordern würde, die Bischöfe der Regierung davon Mittheilung machen sollten, damit diese die geeigneten Massregeln ergreifen könne. Auch durften die Gefängnisse der Klöster nur noch als Orte für Bussübungen beibehalten werden, in welche die Schuldigen wider ihren Willen allein mit Genehmigung der Regierung gebracht werden konnten, F. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. p. 245, vgl. auch p. 177. 244.

[4] So in der Provinz Ostpreussen, s. Rekr. v. 17. Juli 1800 no. 8, Rabe, Sammlg. preuss. Gesetze 6, 199: „Die geistlichen Gerichte dürfen nur auf geistliche Bussübungen in poenam, auf Geldstrafen aber gar nicht erkennen, es sey von Ehebruch oder von anderen zu büssenden Vergehungen die Rede"; Löwenberg in F. Hinschius, jur. Wochenschrift, Jahrg. 1 (1835) S. 213, 2.

[5] So im Königreich beider Sizilien, s. o. S. 186 n. 5.

[6] F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie p. 697.

[7] Nach Friedberg a. a. O. S. 670 durch Reskr. v. 19. August 1775. S. auch S. 203 n. 7.

[8] Durch Reskr. v. 1737, 1741 u. 1759, Friedberg a. a. O. S. 669 n. 8.

In Sachsen hatte schon Herzog Georg i. J. 1539 die Exkommunikation um Geld-Schuld abgeschafft, J. G. Reinhard, meditationes de jure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra. Halae Magdeb. 1717. p. 366.

[9] v. Kreittmayer, annot. ad cod. civ. V. c. 19 §. 41 n. 2, Bd. V. S. 633: „In weltlichen Sachen hat keine Censur statt und man begegnet der geistlichen Obrigkeit, welche sich dergleichen anmasset, ... hier zu Land .... mit Sperrung der Temporalien"; E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 83. 84; Friedberg, Grenzen S. 258.

[10] Art. 35 der libertés de l'église Gallicane: „Monitoires ou excommunications avec clause satisfactoire, qu'on appelloit anciennement *super obligatione de nisi* ou *significavit*, comprenant les laïcs et dont l'absolution est reservée *superiori usque ad satisfactionem*, ou qui sont pour choses immeubles, celles qui contiennent clauses imprecatoires contre la forme prescrite par les conciles et pareillement celles dont l'absolution est par exprés reservée à la personne du pape et qui emportent distraction de la juridiction ordinaire ou qui sont contre les ordonnances du roy et arrests de ses cours, sont censées abusives; mais est permis se pourvoir pardevant l'ordinaire par monition generale *in forma malefactorum, pro rebus occultis mobilibus et usque ad revelationem duntaxat.* Et si le lay s'y oppose, la cognoissance de son opposition appartient au juge lay et non à l'ecclesiastique."

[11] Weil dadurch, s. die in der vor. Anm. aufgeführten Klauseln, die Jurisdiktion der weltlichen Gerichte in Civilsachen benachtheiligt wurde.

Zum Verständniss des cit. Art. 35 ist zu bemerken, dass es in Frankreich Sitte war, sich in den Notariatsinstrumenten, namentlich in den von den apostolischen Notaren aufgenommenen, der Exkommunikation durch die Klauseln: „*nisi de-*

Immobiliensachen[1], solche, in denen ungewöhnliche Verfluchungsklauseln vorkommen[2], weiter diejenigen, in welchen die Absolution dem Papste vorbehalten worden ist[3], oder welche die ordentliche Gerichtsbarkeit bei Seite setzen oder beeinträchtigen[4], und endlich solche, welche den königlichen Ordonnanzen und den Entscheidungen der königlichen Gerichtshöfe zuwiderlaufen, betrachtet[5], während allerdings allgemeine Ermahnungen und folgeweise auch die Exkommunikation *ad revelandum*[6] bei schweren strafbaren und Ärgerniss erregenden Handlungen, aber nur bis zur Entdeckung[7], zulässig[8]

bitor satisfecerit, statim post denunciationem, sententiae excommunicationis se summittit, nisi solverit", s. M. Dupin, manuel de droit public ecclésiastique français. Paris 1847. p. 42 und ferner Bd. V. S. 298 n. 4, oder auch „*donec veniat ad debitam satisfactionem*", Durand de Maillane, les libertés de l'église Gallicane 1, 643, zu unterwerfen. Weiter war daneben die Klausel: „*Nisi causam se habere praetendat cur ad id cogi et compelli non debeat*" üblich, durch welche die Entscheidung über einen die Verpflichtung ausschliessenden Grund ebenfalls in die Hand des zum Erlass des Monitoriums und der Verhängung der Exkommunikation zuständigen geistlichen Richters gelegt war, Durand de Maillane l. c.

Die ferner im cit. Art. 35 erwähnte Klausel: *Significavit* (vgl. auch o. S. 27 n. 4) bezog sich auf die vom Papst erbetenen, mit diesem Worte beginnenden Monitorien, in denen dem Diöcesanbischof aufgegeben wurde, diejenigen, welche trotz ihrer Kenntniss der vom Bittsteller angegebenen Verhältnisse diese nicht kundthun würden, zu exkommuniziren, Héricourt, les loix ecclésiastiques de France. P. I. ch. 22 n. 28. Auch diese galten für unstatthaft, nicht nur weil sie dem Papst die Absolution reservirten (s. nachher Anm. 3) und ein Ausfluss seiner unter Umgehung der unteren Instanz geübten unmittelbaren Jurisdiktion waren (s. o. S. 1), sondern auch weil sie dem geistlichen Richter eine Kognition in weltlichen Sachen übertrugen und blos eine einmalige monitio vor der Verhängung der Exkommunikation (s. o. S. 82) erforderten, vgl. Héricourt l. c.

[1] Weil die Klagen in Betreff dieser vor das weltliche Gericht gehörten, s. Durand de Maillane l. c. p. 644.

[2] Unter den Konzilien (s. Art. 35 cit.), gegen welche diese Formeln nicht verstossen sollen, können, da die allgemeinen Konzilien nichts darüber enthalten, nur die Partikularkonzilien gemeint sein, s. darüber Durand de Maillane l. c. p. 645.

[3] Aus dem o. S. 204 n. 11 bezeichneten Grunde.

[4] Dieser im Art. 35 cit. hervorgehobene Fall deckt sich zum Theil mit dem vorhergehenden und den beiden zuerst erwähnten, geht aber darüber insofern hinaus, als er alle Eingriffe sowohl in die ordentliche staatliche wie auch die geistliche Gerichtsbarkeit als unstatthaft bezeichnet.

Dagegen galt mit Rücksicht auf das Edikt von 1571 Art. 18: „... avons ordonnés que les prélats, pasteurs, curez pourront user des monitions et censures ecclésiastiques, ez cas qu'il leur est permis par les saints decrets et conciles" und auf die stattgehabte Placetirung von conc. Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref., S. 27 n. 4 u. S. 29 n. 1, die Exkommunikation als ein statthaftes Mittel zur Exekution der von den geistlichen Gerichten innerhalb ihrer staatlich anerkannten Zuständigkeit erlassenen Urtheile und Entscheidungen, s. Durand de Maillane l. c. p. 646. 648 und den arrêt v. 1671, l. c. p. 646. 647.

[5] Die gesetzliche Grundlage für die Formulierung des Art. 35 cit. hat die Ordonnanz v. Orleans v. 1560 art. 18, l. c. p. 646: „Ne pourront aussi les prélats, gens d'église et officiaux décerner monitions et user de censures ecclésiastiques, si non pour crime et scandale public" geboten. Vgl. ferner die Ordonnanz v. April 1695 art. 26, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique 3, 133: „Les archevêques ou evêques et leurs officiaux ne pourront décerner les monitoires que pour des crimes graves et scandales publics et nos juges n'en ordonneront la publication que dans les mêmes cas et lorsque l'on ne pourrait avoir autrement la preuve."

[6] S. darüber Trid. Sess. XXV. c. 3 de ref. sowie o., s. Anm. 4.

[7] D. h. des Thäters und der durch das Verbrechen abhanden gebrachten Sache.

[8] In Übereinstimmung mit dem in Frankreich placetirten c. 3 Trid. l. c.

Das Verfahren hat die Ordonnance criminelle v. August 1670 tit. VII, Isambert, rec. général des anciennes lois françaises 18, 384, näher geregelt, da auch die weltlichen Gerichte dergleichen Monitorien gestatten konnten, s. art. 1: „Tous juges, même ecclésiastiques et ceux des seigneurs pourront permettre d'obtenir monitoires; encore qu'il n'y ait aucun commencement de preuves, ni refus de déposer par les temoins."

Vorausgesetzt war aber in allen Fällen, dass auf eine andere Weise eine Entdeckung nicht erfolgen konnte, s. Art. 1 cit. und Art. 26 d. Ordonnanz v. 1695; Héricourt l. c. n. 29.

Die herrschende Ansicht in Frankreich hat übrigens — obwohl dies seitens der Geistlichkeit nicht unbestritten geblieben ist, Durand de Maillane libertés 1, 648. 649 — an den Bestimmungen der Ordonnanz v. 1670 festgehalten, nach welchen das geistliche Gericht die von einem weltlichen Richter bewilligten Monitorien zu erlassen und zu publiziren verpflichtet war, s. l. c. art. 2: „Enjoignons aux officiaux à peine de saisie de leur temporel d'accorder les monitoires que le juge aura permis d'obtenir"; art. 5: „Les curés et leurs vicaires seront tenus à peine de saisie de leur temporel à la première réquisition faire la publication du monitoire, qui pourra néanmoins en cas de refus, être faite par un autre prêtre nommé d'office par le juge"; art. 6: „Si

waren[1].

5. In Österreich hat man ferner im 18. Jahrhundert die Verhängung der Exkommunikation an die Bewilligung der Landesstelle gebunden[2], ebenso noch in diesem Jahrhundert in Kurhessen[3], während das preussische Landrecht eine staatliche Genehmigung nur für den Fall vorschreibt, dass mit der Ausschliessung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des davon Betroffenen verbunden sind[4].

6. Sodann ist staatlicherseits, nämlich in Bayern, gegen die Verhängung ungerechter Exkommunikationen während des 16. und 17. Jahrhunderts[5] eingeschritten

après la saisie du temporel des officiaux, curés ou vicaires à eux signifiée ils refusent d'accorder et de publier le monitoire, nos juges pourront ordonner la distribution de leurs revenus aux hôpitaux ou pauvres des lieux."

1 Dabei galt es freilich als Regel, dass der geistliche Richter, selbst der Papst, in keinem Fall derartige Monitorien ohne Bewilligung des weltlichen Richters erlassen durfte, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique s. v. monitoires 3, 337 u. Héricourt, les lois ecclésiastiques l. c. n. 30, und zwar nur auf Antrag einer Privat- oder öffentlichen Partei, so dass also der Erlass von solchen seitens des geistlichen Richters von Amtswegen ausgeschlossen war. Ferner durften die Monitorien bei Strafe der Nichtigkeit niemals andere Thatsachen als die in dem Bewilligungsurtheil angegebenen enthalten, und keine bestimmte Person mit Namen nennen oder sonst bezeichnen, Ordonnanz v. 1670 tit. VII art. 3. Über die Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Monitorien (wie z. B. die, dass kein schweres Vergehen vorliegt) entscheidet der Richter, welcher den Erlass bewilligt hat, l. c. art. 8. 9. Von dem Monitorium, mithin auch von der in Folge der unterlassenen Anzeige ipso iure eintretenden Exkommunikation, werden diejenigen nicht betroffen, welche das Recht der Zeugnissverweigerung, s. S. 97 n. 1, haben, Héricourt l. c. n. 37; Durand de Maillane, dictionnaire 3, 344. Die Anzeigen sind an den Pfarrer oder seinen Vikar zu machen. Vgl. Ordonnanz v. 1670 l. c. art. 10: „Les révélations qui auront été reçues par les curés ou vicaires seront envoyées par eux cachetées au greffe de la juridiction, où le procès sera pendant, et pourvu par le juge aux frais de voyage, s'il y echoit." Art. 11: „En matière criminelle nos procureurs et ceux des seigneurs et les promoteurs aux officialités auront communication des révélations des temoins, et les parties civiles de leur nom et domicile seulement."

2 Hofdekr. v. 1. Okt. 1768, P. J. a Riegger, corp. iur. Austriaci. Wien 1770. 1, 184: „Dass fürohin keine geistliche Excommunication über Dero Unterthanen ohne vorläufige Einsicht und Bewilligung derer vorgesetzten Landesstellen, am wenigsten aber in crimine haereticae pravitatis hierinfalls eine Ausnahme statthaben, sondern damit dero obriste politische Landesstelle in dergleichen in das politicum tief einschlagenden causis eine vorläufige Kenntniss erhalte und zu deren Erörterung mit concurrire, in hisce casibus das placitum regium zu einer rechtlich erkennenden Excommunication unmittelbar bey ihrem Gubernio angesuchet, von demselben aber bei dergleichen Fällen alle Verzögerung vermieden und die Expedition so viel möglich beschleunigt werden soll."

In Betreff der percussio clericorum bestimmt das Normale vom 16. Juli 1768 a. a. O. S. 183: „dass die Untersuchung einer ob percussionem clerici die Excommunication nach sich ziehen könnenden Misshandlung gemeinschaftlich von der Geistlichkeit und der politischen Stelle mittels Abordnung eigener Commissarien in pari numero angekehret, zwischen selben über die Art der Strafe concertiret, von daraus das constitutum mit der Commissions Meynung ad ferendam sententiam und von diesem Ihro Majestät zur höchsten Einsicht und Approbation eingesendet, sohin aber die publication und unter Assistenz des Politici die execution der sogestalten gnädigst approbirten Sentenz dem foro ecclesiastico eingeräumet werden solle", wozu die Deklaration vom 29. August 1768, a. a. O. S. 187, bemerkt, dass die vorbehaltene kaiserliche Approbation „nur quoad effectus civiles zu verstehen sei". Vgl. auch Friedberg a. a. O. S. 155.

3 V. v. 31. August 1829 §. 2, S. 203 n. 6, welche dies allerdings blos unter der Voraussetzung verlangt, dass sie eine gänzliche Ausschliessung aus der katholischen Kirchengemeinschaft wäre. Da aber die Exkommunikation niemals eine solche Wirkung hat, s. Bd. V. S. 494 n. 5, so kann damit allein die durch die Verkündung der Exkommunikation herbeigeführte Verkehrssperre, Bd. V. S. 498. 508. 509, welche den thatsächlichen Ausschluss bezweckt, gemeint sein.

4 II. 11 §. 57; S. 203 n. 3, d. h. also in dem in der vorigen Anm. gedachten Fall, denn durch die Verkehrssperre wird der Gebannte als ein Ausgestossener, als ein des Umganges mit den anderen Katholiken, mithin auch eines Zeichens der allgemeinen Achtung nicht mehr würdiges Mitglied der Kirche charakterisirt.

In Betreff des Interdikts hatte schon Herzog Georg von Sachsen mit dem Bischof von Meissen 1511 eine Richtung gemacht, „dass Unser gn. Herr von Meissen nur hinfürder in allen Sachen, darinnen es mit Fug und Recht zu vermeiden ist, um Unseres gn. Herrn Herzogen Georgen Wesentlichen Hove Interdict nicht legen oder zcu legen soll gestatten. Und ob sachen vorfyelen, darumb gemein Interdict Inn Fürstlichen Wesen, sowohl als andern enden musste gehalten werden, dass dennoch Unnser gn. Herr George das zuvorn vonn Unserm gn. Herren v. Meissen und ob solliches zcu enthalten mugelich, bewogen und gevleissiget werde", s. Reinhard l. c. p. 367.

5 Friedberg a. a. O. S. 233; E. Mayer, die

oder die missbräuchliche Verwendung derselben und des Interdikts, wie in Cleve[1], verboten worden.

7. Weiter hat man in Frankreich, während in Deutschland nichts davon verlautet[2], es als eine der gallikanischen Freiheiten hingestellt, dass der Papst in Ausübung seiner Strafgewalt gegen den König weder die Absetzung desselben, noch die Übertragung oder Überlassung des Reichs an einen anderen auszusprechen, ebensowenig das letztere mit dem Interdikt zu belegen, die Exkommunikation gegen den König zu verhängen oder die Unterthanen vom Gehorsam gegen denselben zu entbinden berechtigt sei[3].

8. In Verbindung damit steht das Verbot der Verhängung von Censuren, namentlich der Exkommunikation gegen königliche und staatliche Beamte wegen Ausübung ihres Amtes, welches sich in Frankreich schon seit dem 14. Jahrhundert[4] und in den Niederlanden seit dem 16. Jahrhundert[5] findet.

Ferner ist man staatlicherseits gegen derartige Massregeln, namentlich durch Nichtigkeitserklärung derselben, in Florenz im 15.[6] und im Königreich beider

Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Bayern S. 83. 84.

Ferner auch im 18. Jahrhundert in Genua, s. das in der const. Clemens' XI.: Cum sicut 1712 §. 1, b. T. 21, 547, enthaltene Edikt des Dogen und der Governatoren, welches eine gegen einen Mönch ausgesprochene und angeschlagene Exkommunikation für nichtig erklärt, und in Savoyen, vgl. das in der const. desselben Papstes: Non sine 1713 §. 1, l. c. p. 560, mitgetheilte Edikt des Herzogs von Savoyen, welches eine von dem Bischof von Casale gegen den Grafen von Nemours verhängte Exkommunikation wegen offenbarer Nichtigkeit und Ungerechtigkeit nicht zu beachten befiehlt, und dem Bischof die Zurücknahme unter Androhung der Einziehung des Bisthums- und seines eigenen Vermögens aufgiebt.

[1] Hier schon im 16. Jahrhundert, s. Friedberg, Grenzen S. 106.

[2] Für die frühere Zeit vgl. Bd. V. S. 401. Nur das grosse (Vem-) Rechtsbuch (aus dem Ende des 15. Jahrh.) wendet die vom König handelnde Stelle des Sachsensp. III. 57 §. 1 in der Weise auf die Freigrafen an, dass sie „so lange sie vor ihrem Oversten unverfolget seien, weder vom Papst noch von Jemanden anders ausser um dreier Sachen willen, nämlich wegen Ketzerei, wegen Verstossung seiner rechtmässigen Frau und wegen Zerstörung von Kirchen gebannt“ werden können, Th. Lindner, die Veme. Münster 1888. S. 496.

[3] Art. 15 der Libertés de l'église Gallicane: „Le pape ne peut exposer en proie ou donner le royaume de France et ce qui en dépend ny en priver le roy ou en disposer en quelque façon que ce soit. Et quelques monitions, excommunications ou interdictions qu'il puisse faire, les sujets ne doivent laisser de rendre au roy l'obéissance deue pour le temporel et n'en peuvent estre dispensez ny absous par le pape.“ Gestützt wurde diese der kurialen Auffassung, s. o. S. 51 u. Bd. V. S. 559. 561, widersprechende Theorie auf ältere Vorgänge, s. z. B. Bd. V. S. 401 n. 4, sowie darauf, dass die Könige von Frankreich selbst, namentlich seit dem 15. Jahrh., so Louis XI. 1482, ein solches Privileg in Anspruch genommen, Durand de Maillane, les libertés de l'église. Lyon 1784. 1, 250 n. 14, und wiederholt gegen Androhungen päpstlicher Censuren Appellation an ein allgemeines Konzil eingelegt, l. c. 1, 249. 251; endlich auch darauf, dass sowohl die französischen Parlamente, l. c. p. 253 ff., sowie auch der französische Klerus diese Anschauungen vertreten haben, l. c. p. 255 ff. S. auch Friedberg, Grenzen S. 478.

[4] Bd. V. S. 400 n. 7 a. E. Vgl. ferner art. 16 der citirten Freiheiten: „Ne peut aussi excommunier les officiers du roy pour ce qui concerne l'exercice de leurs charges et offices: et s'il le fait, celuy qui l'a poursuivy est contraint par peines et amendes et par saisie de son temporel, ores qu'il fust ecclésiastique de faire revoquer telles censures. Aussi ne sont lesdits officiers censez compris és termes des monitions generales pour ce qui concerne leurs dites charges“; Ordonanz v. 1629 art. 23: „Defendons suivant les ordonnances de nos prédécesseurs et les indults de nos saints pères les papes à tous prélats et juges ecclesiastiques d'user aucunes censures contre nos juges et officiers pour la raison de la fonction de leurs charges, à peine de saisie de leur temporel et d'estre procedé contre eux comme infracteurs de nos loix, et aux cas qu'ils se trouveront grevez par nosdits juges, ils en feront plainte en nos cours souveraines, et si c'est contre nos cours souveraines ils se retireront pardevers nous en nostre conseil, pour leur estre pourveu ainsi que de raison.“ Vgl. Durand de Maillane l. c. 1, 292; Héricourt, les loix ecclesiastiques de la France P. I. ch. 22 n. 27, p. 173.

[5] In den Gesetzen v. 4. Oktober 1540, 9. Juli 1570, 1. Juli 1587, Friedberg, Grenzen S. 606 n. 1.

[6] Statuta populi et communis Florentiae v. 1415 lib. II. rubr. 22, bei F. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenza 1885. p. 101 n. 90: „Si contigerit aliquem rectorem vel officialem forensem vel civem civitatis vel communis Florentiae vel officialem mercantiae vel aliquem de eorum

Sizilien im 16. Jahrh.[1] eingeschritten. Auch in neuerer Zeit haben die Regierungen in Baden und in Nassau derartigen Exkommunikationen jede staatliche Anerkennung verweigert und ihnen die Wirksamkeit für das staatliche Gebiet abgesprochen[2].

III. Die staatlichen Abwehrmittel gegen den Missbrauch der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt. Waren die einzelnen, vorstehend besprochenen Beschränkungen der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt zunächst seit dem 15. Jahrhundert durch die einzelnen weltlichen Mächte zu dem Zweck, die weitgehende Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in das staatliche Gebiet zurückzuweisen, eingeführt worden, ohne dass man dabei den Versuch einer prinzipiellen Abgrenzung zwischen der kirchlichen und staatlichen Sphäre gemacht hatte, so konnte später, als das Staatskirchenthum in den deutschen Territorien im 17. Jahrhundert seine weitere Ausbildung und im 18. seine höchste Blüthe erreicht hatte, vollends von einer solchen nicht die Rede sein, weil man die Kirche wesentlich als eine dem staatlichen Zwecke dienende Erziehungs- und Polizeianstalt behandelte[3], wennschon das dadurch bedingte Hineinregieren des Staates in die kirchlichen Angelegenheiten thatsächlich zu dem heute noch aus anderen Gründen als prinzipiell richtig anzuerkennenden Standpunkt[4] führen musste, die freie Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt im wesentlichen auf rein kirchliche, die weltliche Sphäre nicht berührende Strafen zu beschränken[5].

Ebensowenig hat man in den gedachten Ländern gegen diejenigen Massnahmen der kirchlichen Gewalt, welche nunmehr staatlicherseits als Übergriffe betrachtet wurden, besondere Abwehrmittel ausgebildet.

Indessen bot zunächst die Advokatie oder Schutzvogtei, welche dem deutschen Kaiser über die katholische Kirche unbestrittener Massen zukam, und auch von den

familia occasione eorum officii vel iurisdictionis vel occasione communis Florentiae excommunicari, interdici, domini priores et vexillifer iustitiae cum eorum collegiis possint et debeant providere et deliberare et provisa cum effectu mandare, ut praedicta interdicta, excommunicationes tollantur et eleventur et officiales absolvantur, et caetera facere teneantur, quae viderint pertinere ad honorem et bonum statum praefati communis, et provisa per eos valeant, et camerarii seculares communis Florentiae teneantur ministrare expensas, sicut opportunum fuerit et deliberatum pro executione praedictorum, aliquo statuto in contrarium non obstante, et potestas, capitaneus et executor et quilibet eorum habeant liberum et merum arbitrium procedendi realiter et personaliter contra quoscumque, donec dictae excommunicationes et interdicta fuerint revocata, quaecunque sint aliae personae, contra quas fuerint promulgatae." Im 18. Jahrh. hat dies in Toscana noch in Übung gestanden. Vgl. über die Verhaftung und Exilirung des Bischofs v. Pienza 1764 l. c. p. 173.

[1] Nach der Pragmatik König Alfonsos v. 1452, erneuert 1556, war die Censurirung von Beamten in den gedachten Fällen nur mit staatlicher Genehmigung erlaubt, Pr. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887. p. 138 n. 6. Unter der bourbonischen Herrschaft hat man noch im 18. Jahrhundert daran in Neapel festgehalten, Friedberg S. 670.

[2] In Baden ist während des Kirchenstreites i. J. 1853 der landesherrliche Spezialkommissar zur Wahrung der Kirchenhoheitsrechte vom Erzbischof zu Freiburg wegen der zur Durchführung des Placets getroffenen Massregeln exkommunizirt worden, Maas, Gesch. d. kathol. Kirche in Baden. S. 241. 248, und in demselben Jahre hat der letztere auch die Mitglieder der Staatsaufsichtsbehörde, des katholischen Oberkirchenraths für exkommunizirt erklärt, s. a. a. O. S. 240. 248. 249. Dem gegenüber ist von der Regierung ausdrücklich kundgegeben worden, dass der Exkommunikation keine staatliche Wirkung beigelegt werde.

Ebenso hat in Nassau fast zu gleicher Zeit der Bischof von Limburg die katholischen Staatsbeamten exkommunizirt, welche seinen Anordnungen entgegengetreten sind, während die Regierung die Exkommunikationen nicht als gültig anerkannte, ja sogar gegen diejenigen Beamten, welche sich von der Vollziehung ihrer Anordnungen abhalten liessen, mit Strafen einschritt, a. a. O. S. 244.

[3] P. Hinschius bei Marquardsen, Hdb. d. öffentlichen Rechts 1, 199. 203. 204 ff. Wegen der evangelischen Territorien s. auch o. S. 194 ff.

[4] S. unten §. 376.

[5] Vgl. o. S. 200. 203. Gerade die Verschiedenheiten, welche hier vorkommen, zeigen aber, dass man damals an eine prinzipielle Abgrenzung der Gebiete beider Gewalten nicht gedacht hat.

Landesherren in ihren Territorien über die letztere geübt wurde, eine geeignete Grundlage für ein derartiges Einschreiten der weltlichen Mächte.

Schon seit dem 15. Jahrhundert hatten einzelne Fürsten kraft ihrer gedachten Stellung bei dem Scheitern einer gründlichen Reform der katholischen Kirche reformirend und ändernd in die inneren kirchlichen Verhältnisse eingegriffen und selbstverständlich auch keinen Anstand genommen, gegen einzelne Massnahmen der kirchlichen Oberen, welche ihnen mit Rücksicht auf die s. g. deutschen Konkordate[2], die Verfassung des Reiches und ihres Landes als missbräuchliche Verwendung der geistlichen Gewalt erschienen, mit speziellen Verfügungen vorzugehen.

Ja, seit dem 16. Jahrhundert mussten sich sogar die Kaiser ausdrücklich in ihren Wahlkapitulationen[3] zu der Aufrechterhaltung der Konkordate, kirchlichen Freiheiten und Privilegien, später auch besonders zur Verhinderung der Avokation von kirchlichen Sachen an die Nuntien und an die römische Kurie[4] verpflichten[5].

Später während der Herrschaft des auf Grund der Advokatie erwachsenen Staatskirchenthums verstand sich ein Eingreifen der Landesherrn gegen etwaige Übergriffe der kirchlichen Behörden von selbst, und im 18. Jahrhundert, in der Zeit des absoluten Polizeistaates, waren die letzteren stets in der Lage[1], in solchen Fällen von den ihnen gerade geeignet und wirksam erscheinenden Massregeln Gebrauch zu machen.

Des Näheren war für das Deutsche Reich das Recht einer Beschwerde wegen Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt, der s. g. *appellatio ab abusu* an den Kaiser als advocatus ecclesiae[6], nicht minder die Befugniss der beiden obersten Reichsbehörden, des Reichshofrathes und des Reichskammergerichts, den Kaiser in dieser Beziehung zu vertreten, anerkannt.

Die Beschwerde konnte entweder direkt oder durch Vermittelung des Kurfürstenkollegiums, des Reichstages oder des Corpus evangelicorum an den Kaiser[7] oder auch im Wege der Klage seitens des Verletzten oder seitens des Reichsfiskals von Amtswegen direkt an das Reichskammergericht oder den Reichshofrath[8] gebracht werden[9].

Derartige Beschwerden waren nicht blos wegen der Handhabung der Straf- und Disciplinarstrafgewalt, vielmehr auch wegen eines sonstigen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt zulässig. Feste Normen darüber, unter welchen Voraussetzungen

[1] Friedberg, Grenzen S. 50; Hinschius a. a. O. S. 199.

[2] Bd. III. S. 411. 412.

[3] So zunächst Karl V. 1519 Art. XVI, Ziegler, Wahlkapitulationes. Frankfurt 1711. S. 13. Über die folgenden s. Friedberg a. a. O. S. 77. 78.

[4] Seit 1653 (Wahlkapitulation Ferdinands IV. Art. XVII), Ziegler S. 172.

[5] Seit 1690 kommt auch, seit der Wahlkapitulation Josephs I. Art. 18, Ziegler S. 330, die weitere Klausel vor, dass nicht „Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wieder dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- oder Weltlichen etwan geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit . . . auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe Authoritate pastorali . . . wider die ungehorsame und übele Haushalter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilet oder beschweren werden mögten", welche sich gegen die missbräuchliche Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion über die Bischöfe richtet.

[6] Febronius, de statu ecclesiae et legitima potestate romani Pontificis liber singularis ed. II. Bullioni 1765. c. 9 §. 10 n. 3 p. 769; Joh. Chr. Meyer, teutsch. geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. 1, 78 ff.; Friedberg a.a.O. S. 92. 94, wo weitere Nachweisungen.

[7] Diesem stand es selbstverständlich frei, die Sache an den Reichshofrath abzugeben und auf ein etwaiges Gutachten des letzteren oder selbstständig zu entscheiden, Friedberg S. 92.

[8] Eine feste Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Behörden hat sich in dieser Hinsicht nicht festgestellt, Friedberg S. 80.

[9] Das Verfahren war das bei den Reichsgerichten übliche, Friedberg S. 92. 93.

ein solcher vorlag, sind indessen reichsrechtlich niemals festgestellt worden, vielmehr blieb die Entscheidung darüber für jeden einzelnen Fall der angerufenen Instanz überlassen[1]. Die Entscheidung erging auf Nichtigkeit und Abstellung der dem staatlichen Recht nicht entsprechenden Massnahmen, z. B. der widerrechtlich ausgesprochenen Censuren. Auch konnten Strafen und Exekutionsmassregeln, wie Geldbusse und Temporaliensperre, verhängt werden[2].

Was die einzelnen deutschen Territorien betrifft, so war in den meisten derselben bei der weit gehenden Kontrole über die kirchliche Verwaltung und bei dem Hineinregieren in diese hinein den Landesherrn und den landesherrlichen Behörden von vornherein die Gelegenheit gegeben, ihrerseits selbst von Amtswegen Kenntniss von einer etwaigen missbräuchlichen Verwendung der Amtsgewalt zu erlangen und ohne Weiteres gegen eine solche einzuschreiten.

Dies giebt die Erklärung dafür, dass sich für einzelne Länder keine ausdrückliche Anerkennung eines besonderen Rechtsmittels der Beschwerde wegen Amtsmissbrauches findet, und dass in anderen erst seit dem Ende des 18. Jahrhunderts besondere Vorschriften in dieser Beziehung erlassen worden sind.

Das erstere gilt[3] für Österreich[4]. Hier hat man neben dem direkten Eingreifen der weltlichen Behörden[5] freilich auch eine formlose Beschwerde ohne nähere Regelung des Instanzenzuges und des Verfahrens zugelassen[6], offenbar deshalb, weil jede Behörde, welche das Recht zum Einschreiten von Amtswegen besitzt, auch auf Anregung eines beliebigen Dritten, namentlich eines Interessenten, vorzugehen befugt ist[7], und weil die massgebenden österreichischen Kanonisten den Rekurs an den Landesherrn als ein aus dem ius cavendi desselben herfliessendes Recht betrachteten[8].

Dagegen ist in Bayern, wo die Landesherrn ebenfalls seit dem 16. Jahrhundert von Amtswegen wegen missbräuchlicher Verwendung der kirchlichen Amtsgewalt eingegriffen haben[9] und auch in vereinzelten Fällen ein Rekurs an den Landesherrn

[1] Gerade hinsichtlich des hier fraglichen Missbrauches der Straf- und Disciplinarstrafgerichtsbarkeit lassen sich nicht viele Fälle aus der Praxis des Reichskammergerichts nachweisen. Sie betreffen meistens solche, in denen es sich um Anwendung von kirchlichen Censuren zu weltlichen Zwecken, wie z. B. wegen Schuldsachen (1649), Friedberg S. 81, oder wegen anderer weltlicher Angelegenheiten (1677, Exkommunikation durch den Nuntius in Köln), a. a. O. S. 85, gehandelt hat. Über Verordnungen des Reichshofrathes wegen widerrechtlicher Exkommunikationen aus dem 18. Jahrh., s. a. a. O. S. 86.

[2] Friedberg S. 94.

[3] Abgesehen von den geistlichen Fürstenthümern, Friedberg S. 296.

[4] Vgl. o. S. 196 n. 3; S. 198 n. 1; S. 203 n. 2; S. 206.

[5] S. die vor. Anmerkung, vgl. auch Friedberg S. 156. 180. 181.

[6] S. die Erklärung des Bischofs v. Pölten von 1782; Friedberg S. 181: „Die Subordination des Klerus leidet ungemein dadurch, dass jeder ungehorsame oder sonst ausschweifende Kleriker, sobald er von seinem Ordinariate zurechtgewiesen oder zur Strafe gezogen wird, sich der Unterwürfigkeit weigert und an die Landes- oder Hofstelle die unverschämteste Verläumdung wider seine geistlichen Vorgesetzten bringen kann, wo er jederzeit und auch nach erwiesener Verläumdung niemals dafür gestraft wird."

[7] Dies ist auch seitens der Bischöfe Ende des 18. Jahrhunderts anerkannt worden. Sie haben damals die rechtliche Zulässigkeit eines Rekurses an die weltliche Gewalt keineswegs bestritten, vielmehr nur verlangt, dass die Kreisämter angewiesen werden sollten, die „etwa bemerkten Gebrechen" in kirchlichen Dingen den Bischöfen, und erst, wenn diese unthätig bleiben würden, der Landesstelle zur Anzeige zu bringen, Friedberg S. 182.

[8] So namentlich Pehem (vgl. Friedberg S. 159) in seinen praelectiones in ius ecclesiast. universum. Wien 1786. §§. 816 ff.

Erst Anfang dieses Jahrhunderts ist den Korrigenden in den geistlichen Korrektions- oder Demeriten-Anstalten, s. Bd. V. S. 631 n. 9; Friedberg S. 312, ausdrücklich ein Rekurs an die landesfürstlichen Behörden eingeräumt worden, v. Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten S. 124.

[9] Mit Anordnungen auf Zurücknahme oder auf Nichtigkeitserklärungen von Censuren, s. derartige Fälle bei Friedberg S. 233. 241, oder mit Androhungen von Haft oder mit der Temporaliensperre oder mit Landesverweisung gegen

zugelassen wurde[1], die Statthaftigkeit eines solchen zuerst im Jahre 1779 ausdrücklich anerkannt worden[2], und zwar gerade wegen Verletzung des kirchlichen Prozessrechtes bei der Bestrafung von Geistlichen[3], während er früher nur wegen einer durch die Verletzung des weltlichen Rechtes sich als Missbrauch der geistlichen Gewalt qualifizirenden Amtshandlung vorgekommen war[4]. Freilich führte im Gegensatz zu dem letzteren, auf welchen hier Straf- und Zwangsmassregeln zur Rücknahme der als nichtig behandelten Massregel (wie z. B. der Exkommunikation) erfolgten[5], dieser neu eingeführte Rekurs blos zur Verweigerung der weltlichen Rechtshilfe für die Vollstreckung der kirchlichen Disciplinarverfügung[6].

Pfarrer, welche bischöfliche Exkommunikationen verkünden oder nicht widerrufen würden, E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 83. 84; vgl. auch W. Kahl, die Temporaliensperre, bes. nach bayer. Kirchenrecht. München 1876. S. 126 ff.

[1] E. Mayer S. 82. 85 u. Friedberg S. 258. 261 n. 1.

[2] In der neuen Ordnung des churfürstl. geistlichen Raths von diesem Jahr Art. 17, Friedberg S. 262: „Im Grunde sind die Geistlichen, nicht minder als die Layen Unterthanen des Staats. Ihr Amt, welches sie dem ministerio divino widmet, zerreisset ihren Verband mit der bürgerlichen Sozietät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn, und von der anderen den Schutz- und Schirmherrn vor. In jeder Art von beiden ist er ihnen Schutz schuldig: hier als Unterthanen des Staats, dort als Diener der Kirche qua custos et vindex canonum. Die Gewalt oder das Unrecht, so man ihnen anthut, mag nun herkommen woher es wolle, das Schutzrecht hat alle Mal dagegen statt; denn man verfährt hierin niemals Entscheidungs-, sondern nur manutenenzweise. Der Landesherr wird nicht als Richter in der Sache aufgefordert, sondern blos um Schutz und Beistand gegen Gewalt implorirt, den man dem geistlichen Recurrenten non *servato iuris ordine et via facti* anthun will. Der geistliche Rath hat jedoch in derley Rekurssachen niemal eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Ir. Churf. Durchlaucht selbst gelangen zu lassen, bei Instruirung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, dass man eher keinen Rekurs annehme, bis nicht vorher von dem Recurrenten die angebliche *violentia et non servatus iuris ordo* beglaubigt werde, weil gar oft geschieht, dass muthwillig- und nichtswürdige Geistliche den Recurs oft nur dazu missbrauchen, damit sie hier unter dem Schutze des geistlichen Ansehens der landesherrlichen, dort aber unter dem Arm der weltlichen Macht, der geistlichen desto freyer ungehorsam seyn können."

[3] Dies ergiebt sich noch klarer aus dem Konkordat mit Augsburg v. 1785 bei Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung d. kathol. Kirche i. d. kathol. Ländern. Erlangen 1855. S. 219: „19) Das Ordinariat wird alle, welche in Predigten, christlichen Lehren, Schulenbesuchen und andern seelsorgerischen Verrichtungen nachlässig sind, zur eifrigen Pflichterfüllung anhalten, und hofft, dass die Widerspenstigen und Ungehorsamen auf geziemendes Ansuchen auch durch die weltliche Obrigkeit zu ihrer Schuldigkeit verwiesen werden. 20) Der Landesherr wird in solchen Fällen keinen Recurs anerkennen, wenn der Bittsteller nicht Gewaltthätigkeit und verletzte Rechtsordnung sogleich hinlänglich beweisen kann. Das Ordinariat wird aber in jedem stattfindenden Falle eines Recurses die Original-Akten zur Einsicht gegen Rücksendung einschicken. Bedarf dasselbe in Fällen, in denen der Recurs nicht ergriffen oder nicht erkannt wird, der weltlichen Hülfe oder Vollziehung und erstattet einen actenmässigen Bericht, so werden die weltlichen Stellen dieselbe nicht versagen", und aus dem Konkordat mit Regensburg v. 1789, a. a. O. S. 235: „*Appellatio ab abusu.* Der Recurs in puncto disciplinae et morum soll den Geistlichen nur alsdann gestattet werden, wenn sie vim et violentiam aut non servatum iuris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen können. — Sollte nun der Recurs wirklich angenommen werden, so soll dem Recurrenten oder dessen Mandatario ungehindert freistehen die Original-Akten in praesentia registratoris einzusehen. Würde sich nach genommerer Einsicht in den Akten ein Widerspruch ergeben, so wird man von Seite des hochwürdigen Ordinariats nicht entstehen, die erforderlichen Aktenstücke, und zwar propter securitatem actorum in copiis vidimatis, welche der Appellant, entweder selbst oder per mandatarium eingesehen, und mit seiner Unterschrift derselben Aechtheit bestätigt haben wird (auch, wenn es ad decisionem caussae nothwendig erforderlich wäre) in originali zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Rekurs verworfen wird, wird das brachium saeculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf besondere bischöfliche Requisition et expressa citationis causa, wie nicht minder nach actenmässig gegebener Auskunft zugesichert." Vgl. auch noch die geistliche Rathsinstruction v. 1783 §. 3, Friedberg S. 263 n. 1.

Hier handelt es sich also um die Grundform des recursus ab abusu, welche in Belgien und in den romanischen Ländern, s. unten S. 218, schon vorher in Geltung war. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 82. 83. 84.

[4] E. Mayer a. a. O. S. 86. 87.

[5] E. Mayer a. a. O. S. 85 u. S. 210 n. 9.

[6] Das ergiebt sich argumento e contrario aus den in Anm. 3 citirten Konkordaten. Die in den romanischen Ländern weiter gebräuchlichen Schutzmassregeln gegen fernere Beunruhigungen durch den geistlichen Richter, namentlich die Temporaliensperre, sind in Bayern nicht adoptirt worden, E. Mayer S. 83. 85.

Was die übrigen deutschen Länder betrifft, so ist erst in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts[1] für die zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Staaten, also Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau[2], ferner auch in Hannover[3], im Königreich Sachsen[4], in Oldenburg[5], in Sachsen-Weimar[6], in Braunschweig[7] und in Sachsen-Meiningen[8], ein

[1] Wenn Friedberg, Grenzen S. 291, in den Bestimmungen der §§. 533 ff. II. 11 A. L. R., s. o. S. 196 n. 1, dass ein Pfarrer, welcher sich bei der Andeutung der Amtsentsetzung nicht beruhigen will, auf förmliche Untersuchung anzutragen berechtigt sei, ziemlich die einzige vom preussischen Landrecht anerkannte Art des recursus ad principem findet, und weiter geneigt ist, in der vorgeschriebenen staatlichen Entscheidung bei einem etwaigen Streit über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung aus der Kirchengesellschaft, §. 56 a. a. O., S. 203 n. 3, einen solchen zu finden, so erscheint dies unrichtig, da es sich in beiden Fällen um die Festsetzung der Zuständigkeit derjenigen Behörden, welche zu den betreffenden Massregeln zuständig sind, handelt. In gleicher Weise erscheint auch das, was die Motive zum preuss. Gesetz v. 12. Mai 1873 §. 10, s. P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873 S. 63. 64, in dieser Beziehung anführen, recht anfechtbar.

Im Prinzip war allerdings eine Beschwerde wegen Übergriffe der geistlichen Gewalt auch in Preussen nicht ausgeschlossen (s. dazu auch Friedberg S. 330. 340. 341), aber bei der staatlichen Beaufsichtigung der geistlichen Gerichte, s. o. S. 197 n. 1, und den der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt gesteckten engen Grenzen, s. an den angeführten Stellen, lag ein praktisches Bedürfniss dazu nicht vor.

[2] Gemeinsame V. d. Regierungen der oberrhein. Kirchenprovinz v. 30. Januar 1830 §. 36: „Den Geistlichen, sowie den Weltlichen bleibt, wo ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden", jedoch hat die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 §. 135 unter e, Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts. Tübingen 1839. 5, 396, diese Vorschrift dahin modifizirt: „In allen Fällen, wo ein Missbrauch der geistlichen Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebensowohl an die Landesbehörden offen, jedoch was das geistliche Personal in seinem Beruf angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchen-Behörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein würde", während die Verfassungsurkunde für Hessen-Darmstadt vom 17. Dezember 1820 Art. 42, Stoerk, Hdbch. d. deutschen Verfssgn. Leipzig 1884. S. 244, blos bestimmt: „Die Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können jeder Zeit bei der Regierung angebracht werden."

[3] Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840 §. 71 (bei Schulte K. R. 2, 46): „Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher nach Anhörung des Staatsrathes darüber entscheiden wird"; — später durch Ges. v. 5. September 1848 §. 25 dahin abgeändert: „Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden." — „Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, dass sie verfassungsmässig an die Kirchenoberen gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhülfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen."

[4] Mandat v. 19. Februar 1827 §. 3, Schreyer, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. 2. A. Leipzig 1864. S. 281: „Auch behalten wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrlichen Gerechtsame Einfluss haben können, und bei Beschwerden über Missbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt, selbst in geeigentem Masse zu entscheiden. — Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserem Geheimen Rathe (nach d. V. v. 7. November 1831, a. a. O. S. 333, §§. 1. 4. Lit. E §. 9 vom Ministerium des Cultus) mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen und in dessen Folge räthliches Gutachten darüber von ersterem Uns eröffnet werden." Vgl. ferner Verfassungsurkunde v. 4. September 1831 §. 56, a. a. O. S. 328: „Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden."

[5] Normativ v. 5. April 1831 §. 42, A. Müller, Lexikon 5, 425: „Sollten die Commission und der Offizial über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Gränzen derselben sich nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder anderen Behörde zur landesherrlichen Entschliessung zu stellen, welcher auch ein etwaiger *recursus ab abusu* vorbehalten bleibt."

[6] Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 5, Müller a. a. O. S. 374: „Gegen Äusserungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bussen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn statt. Es wird dann vorkommenden Falls — nach Befinden durch die Immediat-Commission oder sonst — eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe"; §. 39 No. 7: „Auch den Geistlichen bleibt wegen des Missbrauchs der oberen geistlichen Gewalt von Seiten ihrer Oberen der Rekurs an den Landesherrn (§. 5) vorbehalten."

[7] Landesordnung vom 12. Oktober 1832 §. 215, Stoerk a. a. O. S. 357: „Die Landesregierung wird darüber halten, dass diejenigen, welchen nach der Verfassung der anderen christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder missbrauchen noch überschreiten."

[8] Grundgesetz v. 23. August 1829 §. 31, a. a. O.

recursus ab abusu ausdrücklich gesetzlich für zulässig erklärt worden, und zwar in allen diesen Staaten in einer Weise, welche denselben sowohl wegen Missachtung des weltlichen Rechtes, wie auch wegen Verletzung des kirchlichen Rechtes bei der Handhabung der Straf- und Disciplinargewalt über Geistliche und Laien statthaft erscheinen lässt[1], freilich in einzelnen Ländern im letzteren Fall erst unter der Voraussetzung, dass bei den kirchlichen Oberen vorher vergeblich Abhülfe nachgesucht worden ist[2].

Eine nähere Ausbildung hat übrigens das Institut in allen diesen Ländern nicht erhalten[3], da bei den Schranken, welche in ihnen der kirchlichen Straf- und Disciplinargewalt gesetzt waren, derartige Beschwerden praktisch sehr selten vorgekommen sind[4]. —

Anders ist die Entwicklung in den romanischen Ländern gewesen. In Anhalt an die schon in Frankreich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gelegentlich vorgekommenen Appellationen an den König und an die Parlamente wegen der Überschreitung der Grenzen der kirchlichen Jurisdiktion[5] hat sich im Laufe des 15. Jahrhunderts[6] der zuerst im 16. Jahrhundert gesetzlich geregelte s. g. *appel comme d'abus*[7]

S. 373: „Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand blos das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Oberen, wenn hingegen über eine Überschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde."

[1] Denn die Vorschriften für Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen lauten ganz allgemein, die für die oberrheinische Kirchenprovinz und für Sachsen-Weimar geben die Beschwerde sowohl den Geistlichen, wie auch den Laien, und die für Sachsen-Weimar erwähnen ausdrücklich des Rekurses gegen Verhängung von Bussen wegen Übertretung von Kirchengesetzen und verlangen gegebenen Falls eine Prüfung darüber, ob die geistliche Gewalt den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe. S. auch die folg. Anm.

[2] So in Kurhessen und in Hannover.

[3] Es fehlt namentlich an einer näheren Regelung über die Massnahmen, welche bei begründet befundenem Rekurse zu treffen sind und getroffen werden dürfen. Demnach konnten diese nur in Nichtanerkennung etwaiger staatlicher Wirkungen der missbräuchlichen Handlungen (z. B. der so verhängten kirchlichen Strafen) und Rückgängigmachen derselben durch Administrativexekution bestehen.

[4] Vgl. darüber Friedberg S. 354. 381 und S. 393 n. 1.
Das Regulativ für die kirchliche Verfassung der röm.-katholischen Glaubensgenossen in Gotha v. 1811 §. 14, Arch. f. k. K. R. 36, 218: „Die von dem Landesherrn für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde angeordnete Behörde hat Aufsicht zu führen, dass von Seiten der Kirchengemeinde und der derselben vorstehenden Pfarrer oder anderen geistlichen Personen in ihrem Amte oder ausser demselben kein Missbrauch getrieben werde, welcher das Wohl des Staates oder seiner Bürger gefährde; vorzüglich hat jene Behörde dahin zu achten, dass bei den kirchlichen Verhandlungen die Ehre der Bürger im Staate nicht angegriffen und verletzt, ihr Gewissen nicht aus blosser Willkühr beunruhigt oder sonst etwas vorgenommen werde, was ein öffentliches Ärgerniss geben könnte. In allen solchen und ähnlichen Fällen hat die verordnete Behörde zur Ahndung sowohl als Abwendung des stattgehabten Missbrauchs die erforderlichen Verfügungen und Anordnungen zu treffen", und das Regulativ für Coburg vom 24. Juni 1813 §. 9, Arch. f. k. K. R. 32, 422, welches die eben gedachten Befugnisse mit fast denselben Worten dem Konsistorium zu Coburg beilegt, schliessen ein Angehen der Behörde durch die Betheiligten nicht aus, geben also ebenfalls einen recursus abusu, wenn die erwähnten Missbräuche in Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt begangen sind.

[5] Bd. V. S. 400 n. 5.

[6] Wesentlich im Zusammenhang mit d. pragmatischen Sanktion von Bourges (1438), Bd. III. S. 408, welche unter den Schutz der Parlamente gestellt war, s. tit. XXIII derselben §. 3, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique 4, 789; vgl. auch Friedberg S. 486. 488. 489.

[7] Zuerst in der Ordonnanz v. Villers Cotteret v. 1539 art. 5, Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane 1, 485: „Que les appellations comme d'abus interjettées par les prêtres et autres personnes ecclésiastiques en matière de discipline et correction ou autres pures personelles et non dépendantes de réalité n'auront aucun effet suspensif; ains non obstant lesdites appellations et sans préjudice d'icelles, pourront les juges d'église passer outre contre lesdites personnes ecclésiastiques."

als Rechtsmittel zum Schutze der s. g. gallikanischen Freiheiten[1] entwickelt[2]. Diese umfassten aber sowohl das französische Kirchen- wie auch das französische Staatsrecht und bei ihrem weiten Umfange konnte daher[3] (was hier allein in Frage kommt) sowohl jeder Eingriff der geistlichen Strafgewalt in das weltliche Gebiet[4], wie auch jeder den in Frankreich recipirten Kanonen und den staatlichen Beschränkungen widersprechende Gebrauch derselben gegen Geistliche und Laien[5] einen gerechtfertigten Grund für die Ergreifung des gedachten Rechtsmittels bilden.

Wenn die spätere Entwicklung in den deutschen Staaten im wesentlichen zu demselben Ergebniss gelangt ist, so hat sie doch nicht zu einer festen Ausgestaltung des Verfahrens beim *appel comme d'abus* geführt, wie sie sich in Frankreich findet.

Hier gehörten die gedachten Appellationen zur Zuständigkeit der Parlamente und zwar desjenigen, dessen Sprengel die bischöfliche Diöcese des begangenen abus umfasste[6]. Erhoben werden kann der Appel von dem Verletzten und von dem procureur général[7]. Er gilt als ein im öffentlichen Interesse gewährtes Rechtsmittel. Deshalb war er selbst noch nach drei gleich lautenden Urtheilen gestattet[8], andererseits aber nach Einlegung jeder Vergleich der Parteien über denselben und das Fallenlassen der Beschwerde ausgeschlossen. Ebensowenig wurde er durch Verjährung oder durch die Desertion des Rechtsmittels beseitigt[9].

Im Allgemeinen hatte er Suspensivwirkung, indessen gerade nicht für die hier in Frage kommenden Fälle, nämlich nicht für solche, in denen es sich um die Korrektion der Sitten und um die kirchliche Disciplin handelt[10].

[1] Pithou bezeichnet ihn in den libertés de l'église Gallicane neben freundschaftlichen Konferenzen, dem Placet und der Appellation an ein zukünftiges Konzil als viertes dazu dienendes Mittel. Art. 79: „Quartement par appellations precises comme d'abus, que nos pères on dit estre, quand il y a entreprise de iurisdiction ou attentat contre les saincts decrets et canons receuz en ce royaume, droits, franchises libertez et privileges de l'église Gallicane, concordats, edits et ordonnances du roy, arrests de son parlement: bref contre ce qui est non seulement de droict commun, divin ou naturel, mais aussi des prerogatives de ce royaume et de l'église d'iceluy."

[2] Friedberg S. 493. 496.

[3] Über die deswegen erhobenen Klagen und Anträge der Geistlichkeit auf nähere Feststellung der Voraussetzungen s. Friedberg S. 496 ff. 508 ff.

[4] Wie Exkommunikation gegen den König oder gegen seine Anhänger, Verhängung des Interdikts gegen das Königreich oder einzelne Städte durch den Papst und Censurirung der königlichen Beamten wegen amtlicher Handlungen, Friedberg S. 500 ff. 506.

[5] Durand de Maillane, les libertés de l'église Gallicane 2, 761, nach welchem die Bischöfe von Chartres und Meaux 1557 den appel comme d'abus wegen des disciplinarischen Einschreitens der Offiziale des Erzbischofs von Sens gegen sie eingelegt haben, weil sie nicht ihnen, sondern nur dem Erzbischof selbst unterworfen seien. Zum Theil mit Rücksicht auf diese Fälle bestimmt das Edit du mois d'Avril 1695 art. 35, Durand de Maillane, dictionnaire de droit canonique 3, 134: „Nos cours ne pourront connaître ni recevoir d'autres appellations des ordonnances et jugements des juges d'église, que celles qui seront qualifiées comme d'abus. Enjoignons à nos dites cours d'en examiner le plus exactement qu'il leur sera possible, les moyens avant de les recevoir et procéder à leur jugement avec telle diligence et circonspection, que l'ordre et la discipline ecclésiastique n'en puissent être alterés ni retardés et qu'au contraire elles ne servent qu'à les maintenir dans leur pureté, suivant les ss. décrets et à conserver l'autorité légitime et nécessaire des prélats et autres supérieurs ecclésiastiques."

[6] Vgl. auch o. S. 199 n. 7.

[7] Héricourt, les loix ecclésiastiques de France P. I. ch. 25 n. 36.

[8] L. c. n. 37; Friedberg S. 511.

[9] Héricourt l. c. n. 36; Durand de Maillane, dictionnaire 1, 67. 68; Friedberg S. 511.

[10] Edit du mois d'Avril 1695 cit. art. 36: „Les appellations comme d'abus qui seront interjettées des ordonnances et jugements rendus par les archevêques, evêques et juges d'église, pour la célébration du service divin, réparations des églises, achats d'ornements, subsistance des cures et autres ecclésiastiques qui desservent les cures, rétablissement ou conservation de la clôture des religieuses, correction des moeurs des personnes ecclésiastiques et toutes autres choses concernant la discipline ecclésiastique et celles qui seront interjettées des réglements faits et ordonnances rendues par les dits prélats dans le cours de leurs visites

Direkt konnte der Appel nicht beim Parlamente angebracht werden, vielmehr nur nach schriftlicher Zulassung des Kanzlers[1], bei deren Nachsuchung ein genau spezifizirter, von zwei Advokaten unterzeichneter Appellationslibell eingereicht werden musste[2]. Jedoch liessen die Parlamente später auch ihrerseits den Appel mittelst eines Arret zu, welcher durch ein schriftliches Gesuch (requête) unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung zu beantragen oder vor dessen Erlass der Generalprokurator zu hören war[3]. Nach der Zulassung des Rechtsmittels konnte das Parlament, falls sich dasselbe gegen die missbräuchliche Verhängung oder Publikation eines Exkommunikations-Monitoriums richtete, die Ertheilung einer *absolutio ad cautelam*[4] seitens des zuständigen Kirchenoberen anordnen und nöthigenfalls erzwingen[5].

Die Parlamente verhandelten über die Appellationen comme d'abus in einer ihrer Kammern[6] fast regelmässig mündlich in öffentlicher Sitzung[7]. Das Urtheil ging entweder dahin[8], dass kein Missbrauch vorliege oder dahin, dass missbräuchlicher Weise prozedirt, angeordnet oder entschieden sei, womit eine Kassation der missbräuchlichen Handlung verbunden war[3], und wobei auch zugleich Strafen, wie Geldbussen, und behufs Beitreibung derselben die Androhung der Temporaliensperre ausgesprochen werden konnten[9].

n'auront effet suspensif, mais seulement dévolutif; et seront les ordonnances et jugements exécutés non obstant les dites appellations et sans y préjudicier." Jedoch galt dies nicht, wenn der Generalprokurator selbst den appel eingelegt hatte, Durand de Maillane, dictionnaire 1, 70.

[1] Ordonnanz v. Blois v. 1579 Art. 59, Isambert, recueil général des anciennes lois françaises 14, 397; Friedberg S. 495; Durand de Maillane, dictionnaire 1, 67.

[2] Worauf derselbe mit dem Staatssiegel versehen wurde, Edikt v. 1610 art. 3, Isambert l. c. 16, 10; Héricourt l. c. n. 32; Friedberg S. 495.

[3] Durand de Maillane, dictionnaire 1, 67; Friedberg S. 495 n. 2.

[4] Bd. V. S. 675.

[5] Art. 36 der libertés de l'église Gallicane: „Pendant l'appel comme d'abus de l'octroy ou publication d'une monition, la cour du roy peut ordonner que sans préjudice du droit des parties le benefice d'absolution à cautele sera imparty à l'appellant, soit clerc ou lay: et qu'à ce faire et souffrir l'evesque sera contraint, mesme par saisie de son temporel et son vicegerent par toutes voyes deuës et raisonnables", welcher sich auf eine seit dem 15. Jahrhundert geübte Praxis der Parlamente stützt, s. Durand de Maillane, libertés de l'église Gallicane 1, 659 ff.

[6] In der grossen Kammer oder in der chambre de la tournelle, so das Pariser Parlament in Kriminalsachen, Héricourt l. c. n. 39; Friedberg S. 511 n. 1.

[7] Dabei war der Generalprokurator, welcher immer als partie principale galt, anwesend, Durand de Maillane, dictionnaire 1, 67.

In Betreff der Pflicht der Bischöfe und Offiziale, sich als Gegenpartei zu konstituiren und citiren zu lassen, bestimmt das édit du mois d'avril 1695 art. 43: „Les archevêques, evêques ou leurs grandvicaires ne pourront être pris à partie pour les ordonnances qu'ils auront rendues dans les matieres qui dépendent de la jurisdictiom volontaire, et à l'égard des ordonnances et jugements que les dits prélats ou leurs officiaux auront rendus et que les promoteurs auront requis dans la jurisdiction contentieuse, ils ne pourront pareillement être pris à partie, ni intimés en leurs propres et privés noms, si ce n'est en cas de calomnie apparente; et lorsqu'il n'y aura aucune partie capable de répondre des dépens, dommages et interêts, qui ait requis ou qui soutienne les ordonnances et jugements, ils ne seront tenus de défendre à l'intimation qu'après que nos cours l'auront ainsi ordonné en connoissance de cause"; Héricourt l. c. n. 35; Friedberg S. 510 n. 7.

Handelte es sich um päpstliche Bullen und Erlasse, so wurde der appel nicht gegen den Papst, sondern nur gegen die Publikation derselben eingelegt, s. Héricourt l. c. n. 31; Friedberg S. 504.

[8] Cit. Edikt art. 37: „Nos cours en jugeant les appellations comme d'abus, prononceront qu'il n'y a abus et condamneront en ce cas les appellants en soixante-quinze livres d'amende, lesquelles ne pourront être moderées, ou diront, qu'il a été mal, nullement et abusivement procédé, statué et ordonné; et en ce cas, si la cause est de la jurisdiction ecclésiastique, elles renverront à l'archevêque ou evêque, dont l'official aura rendu le jugement ou l'ordonnance, qui sera déclarée abusive, afin d'en nommer un autre, ou au supérieur ecclésiastique (d. h. an den Primaten, Bd. I. S. 605), si la dite ordonnance et jugement sont emanés de l'archevêque ou evêque ou s'il y a des raisons d'une suspicion légitime contre lui; ce que nous chargeons nos officiers en nosdites cours d'examiner avec tout le soin et l'exactitude necessaire."

Über die älteren Formeln s. Friedberg S. 511.

[9] S. die betreffenden Fälle aus der Praxis der Parlamente bei Friedberg S. 502. 503.

Wenn das Parlament etwa missbräuchlich das Vorliegen eines *abus* angenommen hatte, so war dagegen der Rekurs an den Staatsrath, den conseil des Königs, zulässig, welcher gegebenen Falls die Entscheidung kassirte[1].

In Spanien, wo die Könige seit dem 14. Jahrhundert ebenfalls gegen den Missbrauch der Exkommunikation und gegen die Beeinträchtigung der königlichen Gerichtsherrlichkeit eingeschritten waren[2] und einen etwaigen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt ihrerseits nach ihrem eigenen Ermessen, meistens unter Anwendung der Temporaliensperre beseitigt hatten[3], tritt erst im Laufe des 16. Jahrhunderts anscheinend im Zusammenhange mit der Handhabung des Placets gegen päpstliche Bullen[4] ein dem appel comme d'abus entsprechendes Institut[5], der s. g. *recurso d fuerza*[6] an die königliche Gewalt, hervor. Für die weitere Entwicklung desselben ist das Gesetz Karls I. (V.) v. 1525[7], welches eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung gesetzlich eingelegter Appellationen seitens der geistlichen Richter an die königlichen Gerichtshöfe in Valladolid und Granada gestattete, sowie diese gegebenenfalls ermächtigte, den geistlichen Richtern die Annahme und Verhandlung der Appellation aufzugeben, und die inzwischen von diesen vorgenommenen Handlungen zu kassiren, nicht ohne Einfluss gewesen. Schon Ende des 16. Jahrhunderts wird in dem in Folge der Remonstrationen der römischen Kurie[8] erlassenen Gesetze Philipps II. v. 1593[9]

[1] Friedberg S. 512.

[2] A. a. O. S. 534 ff.

[3] Friedberg S. 537.

[4] Bd. III. S. 754 n. 4.

[5] José de Covarrubias, máximas sobre recursos de fuerza y proteccion. Madrid 1785. 1829 u. 1830 (última por Santiago de Alvarado, diese ist benutzt). 2 tom.

[6] So genannt, weil jede Verletzung der Rechte eines anderen sich als Gewalt, *fuerza*, darstellt, Covarrubias 1, 145 ff., und derjenige, welcher eine solche fuerza durch eine päpstliche Bulle befürchtet, die *retencion* der Bulle, die Zurückhaltung, d. h. die Verhinderung ihrer Publizirung und ihres Gebrauches beim kirchlichen Rath beantragen konnte, Friedberg S. 546 n. 4.

[7] Novísima recopilacion ley 2 tit. 2 lib. II., s. Los códigos españoles concordados y anotados. II ed. Madrid 1872. 7, 159, gleich: Recopilacion ley XXXVI. tit. 5 lib. II.: „Por cuanto asi por derecho como por costumbre immemorial nos pertenece alzar las fuerzas que los juerces eclesiásticos y otras personas hacen en las causas que conocen, no otorgando las apelaciones que de ellos legitimamente son interpuestas, por ende mandamos à nuestros presidentes y oidores de las nuestras audiencias de Valladolid y Granada, que cuando alguno viniere ante ellos quejándose que no se le otorga la apelacion que justamente interpone de algun juez eclesiástico, den nuestras cartas en la forma acostumbrada en nuestro consejo, para que se le otorgue la apelacion; y si el juez eclesiástico no la ortogare, manden traër à las dichas nuestras audiencias el proceso eclesiástico originalmente, el cual traido, sin dilacion lo vean, y si por él les constare, que la apelacion está legitimamente interpuesta, alzando la fuerza, provean que el tal juez la otorgue, porque las partes puedan asegurar su justicia ante quien y como deban y repongan lo que despues de ella hubiese hecho; y si por el dicho proceso pareciere la dicha apelacion no ser justa y legitimamente interpuesta, remitan luego el tal proceso al juez eclesiástico con condenacion de costas; si les paresciera para que le proceda y haya justicia." Durch ley XXI. tit. 4 u. ley XXXIV. tit. 5 lib. II. der recopilacion ed. Madrid 1745. 1, 137, ist die Kognition über die recursos den Provinzal-Audiencias oder Chancillerias überwiesen worden, Friedberg S. 547 n. 6; über weitere Besonderheiten s. Covarrubias 1, 354.

[8] Friedberg S. 550.

[9] Novísima recopilacion ley VIII. tit. 2 lib. II., l. c. 7, 161 (gleich Nueva recopilacion lib. II. tit. X. ley LXXX.): „Por quanto por los procuradores de Cortes de estos nuestros reynos nos fué hecha relacion, que perteneciendo a Nos, como Rey y Señor natural, por derecho y costumbre immemorial quitar y alzar las fuerzas que hacen los jueces eclesiásticos de estos reynos en las causas de que conocen; y habiendo siempre usado de este remedio por los que han padecido las dichas fuerzas, despachándose para este efecto en el consejo y chancillerias las provisiones necesarias, de poco tiempo à esta parte los nuncios de su Santitad hacen diligencias extraordinarias con el estado eclesiástico, para que no usen de este remedio, haciendo publicar en los púlpitos y otras partes, que los que usan de él incurren en las censuras del cap. 16 de la bula in *Coena Domini* (s. Bd. V. S. 733 n. 3); y á pedimento del fiscal de la camara apostolica se traen de Roma monitorias para que parezcan allé personalmente los que usan del dicho remedio ... y que lo susodicho es en mucho perjuicio de la autoridad y preeminencia de la corona de estos reynos, y que el remedio de la fuerza es el mas importante y necesario que puede haber para el bien, la quietud é buen gobierno de ellos, sin el qual toda la república se turbaria y se seguirian grandes escándalos é inconvenientes: mandamos al nuestro consejo, chancillerias y audi-

der *recurso de fuerza* als die der Krone nach Recht und unvordenklicher Gewohnheit zustehende wichtigste und nothwendigste Befugniss für die Erhaltung der Wohlfahrt und für die gute Regierung des Königreiches bezeichnet und dem königlichen Rath sowie den königlichen Kanzleien und Gerichten die Anweisung ertheilt, den im Wege des *recurso de fuerza* Abhülfe suchenden Parteien Recht zu gewähren [1].

Was die nähere Gestaltung des Rechtsmittels betrifft, welche dasselbe mehr der Doktrin und der Praxis als der Gesetzgebung verdankt [2], so wurden folgende Arten des *recurso de fuerza* unterschieden [3]:

1. Der *recurso de conocer en el modo.* Er ist statthaft wegen Verletzung der kirchlichen und der für die kirchlichen Gerichte geltenden Prozessnormen [4] und Verordnungen. Im Fall seiner Begründetheit erlässt der königliche Rath einen Bescheid dahin, dass Gewalt (Unrecht) im Erkennen und Verfahren, wie erkannt und verfahren ist [5], vorliegt [6].

2. Der *recurso de fuerza en conocer y proceder* (*auto de legos*), welcher vom königlichen Fiskal, dem Richter und einer betheiligten Person gegen jeden Übergriff des geistlichen Richters in die Zuständigkeit der weltlichen Behörden [7] eingelegt werden kann. Nach Prüfung der Sache auf Grund der eingeforderten Akten des kirchlichen Gerichts erfolgt hier der Spruch, dass sich der geistliche Richter durch sein Erkennen oder sein Verfahren einer Gewalt schuldig gemacht habe [8].

3. Der *recurso en no otorgar* wegen der Nichtannahme einer ordnungsmässig eingelegten Appellation [9] seitens des geistlichen Richters, insbesondere auch wegen Exequirung des durch einen solche angefochtenen Urtheils [10].

4. Der *recurso de retencion* [11], welcher vom königlichen Fiskal und von jeder anderen Person erhoben werden konnte, wenn eine päpstliche Bulle eine Rechtsverletzung enthielt [12], und im Falle der Begründetheit dazu führte, dass der königliche Rath die Bulle zurückhielt, also ihre Publikation nicht erlaubte [13].

Überblickt man diese verschiedenen Fälle, so ergiebt sich, dass der spanische

encias tengan gran cuidado de guardar justicia à las partes que acudieren ante ellos por via de fuerza, conforme a derecho y costrumbre immemorial, leyes y pragmáticas de estes reynos; y conforme à ellas castiguen à los que contravinieren."

[1] Das ist auch die Auffassung der spanischen Juristen gewesen, welche den Rekurs gegenüber der Bulle Coena und gegenüber der Kurie, Friedberg S. 551. 558, weiter damit rechtfertigen, dass er sich nur als ein extrajudiziales Verfahren, nicht als Eingriff in die geistliche Gerichtsbarkeit darstelle, a. a. O. S. 558.

[2] Friedberg S. 557.

[3] Von der Doktrin (vgl. Covarrubias l. c. 1, 146 ff.), und auch von der Gesetzgebung, s. Gesetz Karls II. von 9. December 1677 als ley XVII. tit. 2 lib. II. der Novísima recopilacion, l. c. 1, 169.

[4] D. h. der staatlichen, welche auch für die kirchlichen Gerichte verbindlich waren, Covarrubias 1, 162; Friedberg S. 559.

[5] „Que el juez en conocer y proceder como conocia y procedia, hacia fueza", Covarrubias 1, 163. 165. Ein Formular für die Einlegung bei Friedberg S. 913 (und Covarrubias 1, 172).

[6] Hierunter fiel auch der Rekurs wegen verweigerter Justiz, welcher aber erst nach dreimaligem Angehen des geistlichen Richters statthaft war, Covarrubias 1, 173 ff.; Friedberg S. 560.

[7] Z. B. wegen Missbrauchs des Asylrechts und des Gerichtsstandes geistlicher Verbrecher, vgl. Covarrubias 1, 176 ff. Die Formel für die Einlegung bei Friedberg S. 914 aus Covarrubias 1, 200.

[8] „Quel el juez eclesiástico hace fuerza en conocer y proceder."
Über weitere Einzelheiten s. Friedberg S. 560. 561.

[9] Vgl. o. S. 216; Covarrubias l. c. 1, 205 ff.

[10] Die Formel der Anbringung bei Covarrubias l. c. 1, 230; Friedberg S. 915.

[11] S. o. S. 216 n. 6; Covarrubias 2, 251 ff.

[12] Die Formel für die Einlegung bei Covarrubias l. c. 1, 282; Friedberg S. 916.

[13] Über die weiteren Arten des Rekurses s. Covarrubias l. c. 1, 190 ff. 232 ff. 238 ff. 282 ff. 309 ff. 311 ff.; Friedberg S. 562. 563. 564. 565. Sie können hier übergangen werden, weil sie für die Handhabung der Straf- und Disciplinarstrafgewalt nicht in Betracht kommen.

recurso de fuerza ebenso wie der französische *appel comme d'abus* sowohl wegen einer missbräuchlichen Anordnung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt, welche in die Sphäre des staatlichen Rechts eingreift, wie auch wegen einer solchen, welche das kirchliche Recht verletzt, zulässig ist[1].

Eine Verjährung des Rekurses kennt das spanische Recht ebensowenig wie das französische[2].

Mit der Einlegung des Rekurses, welcher niemals zu einem materiellen Urtheil in der Sache selbst führen kann, wird jedes weitere Verfahren des geistlichen Richters suspendirt und die Nichtigkeit der etwa weiter von demselben vorgenommenen Akte herbeigeführt[3].

Als Mittel zur Durchführung der auf den Rekurs ergangenen Entscheidungen kannte die spanische Praxis die Temporaliensperre[4], die Entziehung der Naturalisation[5] und die Landesverweisung[6].

Von den spanischen Regenten ist der *recursus ab abusu* auch nach den Niederlanden verpflanzt worden, und hat sich dort trotz eines im Jahre 1695 dagegen erlassenen Verbotes[7] erhalten[8]. Auch hier findet sich der Rekurs in seinen beiden Richtungen[9], nämlich einmal gegen die Vergewaltigung durch Verletzung des kirchlichen Rechtes, wodurch namentlich die Geistlichkeit betroffen wird[10], und gegen Übergriffe der kirchlichen Gewalt in die staatliche Sphäre unter Nichtachtung des weltlichen Rechts, sowie auch der recipirten Kanones[11]. Der Rekurs ging an das könig-

[1] Ausgeschlossen war der Rekurs nur gegen die Inquisitionsgerichte, s. das königl. Dekret v. 1553 bei Covarrubias 1, 343, vgl. Friedberg S. 567.

[2] Covarrubias l. c. 1, 336.

[3] L. c. 1, 334.

[4] Friedberg S. 565.

[5] A. a. O. S. 566, um Geistliche zum Besitz von Benefizien in Spanien unfähig zu machen.

[6] Weil Kleriker, welche sich dem Rekurse nicht fügten, als Rebellen gegen den König betrachtet wurden, Covarrubias 2, 119 ff.

Über Portugal, wo der Rekurs ebenfalls bei Rechtsverletzungen der einen oder anderen oben im Texte gedachten Art statthaft war, s. Friedberg S. 574 ff.

[7] Erlass des Gouverneurs, Maximilians Emanuel Herzogs von Bayern bei van Espen, tractatus de recursu ad principem 1729 Anlage R.: „L'experience ayant fait voir, qu'il arrive plusieurs inconveniens dans la direction des affaires spirituelles de ce qu'en préjudice de l'autorité competante aux evêques et diocesains au fait de la doctrine et des moeurs des prédicateurs et confesseurs, ceux-cy aurorient embarassé et fait stater les effets des dispositions des evêques par le recours qu'ils ont pris aux conseils et tribunaux de justice et de l'ouverture qu'ils y ont trouvez a titre de possessoir, nous vous faisons cette pour vous interdire, comme nous vous interdisons serieusement de recevoir, vous mêler ny proteger aucune instance ou pretension que l'on voudroit former par devant vous, soit à titre de possessoir ou autrement contre les dispositions et ordonnances que les evêques ou diocesains pourroient avoir faits ou feroient cy-après pour cause de doctrine et moeurs desdits ecclesiástiques", welcher allerding nur die Recurse der Geistlichen betrifft.

[8] Friedberg S. 583 ff. Vor Allem ist van Espen in seiner in der vorigen Anmerkung citirten berühmten Abhandlung dafür eingetreten, Friedberg S. 585 ff., s. insbesondere die Ausführung desselben in Betreff des Erlasses v. 1695 in c. 4 §. 8.

[9] Friedberg S. 601.

[10] Van Espen l. c. c. 2 behandelt diesen Fall unter der Bezeichnung: *recursus clericorum ad principem pro tollenda violentia* oder (s. ibid. §. 2) *pro manutenentia* (d. h. im ruhigen Besitz der Benefizien, wenn Kleriker in demselben durch ungerechte Censuren oder sonst durch Gewalt der kirchlichen Oberen gestört werden). Des Näheren bezeichnet er als Voraussetzung desselben c. 3, dass gegen den Kleriker *violentia* oder *via facti*, also ohne Beobachtung der wesentlichen Formen des Prozesses (*non servato iuris ordine*) vorgegangen, insbesondere, s. ibid. §§. 2. 3. 5, in dieser Weise zur Verhängung von Censuren geschritten worden ist, vgl. Beispiele dafür ibid. §. 7, Anlagen K—Q; s. auch Friedberg S. 603. 604 oder l. c. §§. 5. 6, dass der kirchliche Richter die ordnungsmässig eingelegte Appellation oder vorgebrachte Rekusation nicht zugelassen und trotzdem weiter prozedirt oder gar Censuren verhängt hat, Beispiele bei van Espen, l. c. Friedberg S. 604. 605. Diese Art des Rekurses deckt sich im wesentlichen mit den spanischen Rekursen de *fuerza de conocer en el modo* und *en no otorgar*, s. o. S. 217.

[11] Der Rekurs dagegen wird von van Espen l. c. c. 5 §. 1 als *remedium cassationis* bezeichnet. Er konnte namentlich gegen kirchliche Censuren,

liche Rathskollegium des betreffenden Landestheiles[1]. Er wurde schriftlich eingelegt. Nach etwaiger Citation der Parteien, welche die Befugniss hatten, sich vertreten zu lassen, erging das Urtheil[2]. Bei Begründetheit des Rekurses wurde der Rekurrent *pro tollenda violentia*[3] lediglich im Besitz seines Amtes[4] und der Ausübung der daraus fliessenden kirchlichen und geistlichen Funktionen geschützt[5]. In dem Fall dagegen, dass sich der Rekurs als remedium *cassatorium* darstellt, wurden die Übergriffe des kirchlichen Richters für nichtig erklärt, und jedermann verboten, dieselben zu beachten[6]. Als Exekutionsmittel und Strafen gegen die kirchlichen Oberen, welche sich den Entscheidungen nicht fügen wollten, dienten Geldbussen und die Temporaliensperre[7].

Auch in Neapel[8] hat der *recursus ad principem* unter der spanischen Dynastie, also seit dem 16. Jahrhundert, Anwendung gefunden. Er ging hier an das s. g. *collaterale consiglio* des Königs[9] und fand Anwendung, wenn die geistlichen Oberen in die Rechte des Königs und Staates eingegriffen hatten[10], oder wenn sie bei der Handhabung ihrer Jurisdiktion ohne Beobachtung der erforderlichen Prozessformen gegen Geistliche vorgegangen waren[11]. Auch selbst nach dem Konkordate v. 1741, bei welchem der König einen Verzicht auf denselben in Aussicht gestellt hatte[12], blieb der Regierung gegenüber den Prätentionen der römischen Kurie und der Geistlichkeit nichts anderes übrig, als davon abzusehen und den Rekurs aufrechtzuerhalten[13], während auf Sizilien bei der dort bestehenden Institution der s. g. *monarchia Sicula* und der weitgehenden Zuständigkeit des Richters derselben[14] kein Bedürfniss für ein solches Rechtsmittel vorlag. Denn in der letzteren war eine disciplinäre Obergewalt über die Bischöfe enthalten, und kraft derselben konnten sowohl die von diesen gegen

durch welche der Widerstand gegen derartige Übergriffe ausgeschlossen werden sollte, eingelegt werden, s. l. c. §. 2; Beispiele dafür ibid. §. 3; Friedberg S. 607. Er entsprach demnach im wesentlichen den spanischen *recursos en conocer y proceder* und *de retencion*.

[1] An den Rath von Brabant, von Flandern u. s. w.

[2] Die Kosten hatte der Unterliegende zu tragen.

[3] Die Prüfung richtete sich hier nur darauf, ob die wesentlichen Prozessformen beobachtet waren oder nicht, nicht aber darauf, ob die Massregel, z. B. die Absetzung oder Suspension, gerechtfertigt war, van Espen l. c. c. 4 §. 3.

[4] So z. B. wenn er abgesetzt oder suspendirt war. Vgl. auch van Espen c. 7 §§. 1 ff.

[5] Van Espen l. c. §. 4 n. 2.

[6] L. c. c. 5 §§. 1 ff.

[7] L. c. c. 6 §. 1. Beispiele dafür l. c. §. 4; Friedberg S. 607.

[8] Schon 1314 hatte König Robert eine Anweisung an die Gerichte, das s. g. capitulare ad regale fastigium, erlassen, in welchem er ihnen aufgab, alle Gewaltthätigkeiten der geistlichen Behörden von seinen Unterthanen, freilich blos im Wege eines Extrajudizialverfahrens und erst nach einem durch Bericht für den Einzelfall auszuwirkenden Kommissarium abzuwehren. Friedberg S. 659 ff.

[9] Friedberg S. 664. 665.

[10] A. a. O. S. 664.

[11] Das ergiebt der 3. geheime Artikel zum Konkordat von 1741, Nussi conventiones p. 377: „Dolendosi i vescovi ed altri superiori ecclesiastici del clero così secolare come regolare del regno, che i loro sudditi ecclesiastici sotto pretesto di violenza ed oppressione *per via di fatto* (s. o. S. 218 n. 10) ricorrono alla regia protezione, ancora quando da essi si è proceduto alla tela giudiziaria e con processo, obbligando con ciò i medesimi superiori a comparire nei tribunali de' ministri regii per difendersi dall' accusa di persone per lo più torbide discole e disubbidienti, con molto discapito della disciplina ecclesiastica e della giustizia, e desiderando Sua Santità che si dia un adequato rimedio a tali inconvenienti, Sua Maestà per dare alla Santità Sua una nuova riprova del suo sincero desiderio di compiacerla, ordinerà che ne' casi succedessero in avvenire simili ricorsi di violenza per via di fatto de' suddetti ecclesiastici contro de' loro superiori ed ancor per qualunque altro motivo o pretesto si rimettano da' suoi ministri al tribunale misto (— über dieses gemischte Tribunal s. c. 9 des Korkordates, Nussi l. c. p. 94 ff. und unten §. 382) inteso il parere del quale, prenderà poi la maestà Sua quelle risoluzioni che saranno più convenevoli per maggior servizio di Dio e per la quiete e tranquillità de' suoi popoli.“ Vgl. auch F. Scaduto, stato e chiesa nella due Sicilie. Palermo 1887. p. 204.

[12] S. den in d. vor. Anm. cit. geheimen Art. 3.

[13] Friedberg S. 667. 670; Scaduto l. c. p. 204. 205.

[14] Bd. I. S. 520 ff.

Geistliche sowie auch gegen königliche Beamte verhängten Censuren und Strafen auf Appellation der Betheiligten aufgehoben werden [1].

Auch in Sardinien hat der *Appel comme d'abus* in Folge der vorübergehenden Vereinigung von Savoyen mit Frankreich Eingang gefunden [2] und ist durch die restaurirte Dynastie aufrechterhalten worden [3]. Ja, selbst nach den Konkordaten von 1727 [4] und 1772 [5] hat man denselben nicht nur nicht fallen lassen [6], sondern auch noch zum Theil einer näheren Regelung unterworfen [7], wennschon er seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei der Nachgiebigkeit der piemontesischen Fürsten gegen die Forderungen der Kirche kaum von praktischer Bedeutung gewesen ist [8].

Für die nähere Gestaltung des Rechtsmittels ist das französische Recht massgebend gewesen [9].

Die zuständigen Tribunale waren die hohen Behörden des Landes, der Senat und die Camera dei Conti [10], welche auf Requisition des Generaladvokaten [11] oder auf Appellation einer Privatpartei [12] einschritten [13].

[1] Friedberg S. 674 ff. Der Versuch der savoyischen Dynastie (1713—1719), den appel comme d'abus neben der Monarchia Sicula einzuführen, ist an dem Widerstande des Landes gescheitert, Scaduto l. c. p. 205.

[2] Zunächst in Savoyen. Von da ist er durch die Praxis auch auf die übrigen Landestheile übertragen worden, Friedberg S. 706 n. 1.

[3] Gesetz v. Emanuel Philibert v. 3. April 1560, welches die Fälle der Zulässigkeit auf folgende vier Kategorieen zurückführt, Friedberg S. 705. 706: „Le premier c'est lorsqu'il y a entreprise sur les droits du roy ou de sa couronne ou contre les privilèges, libertés, le bien public de l'état et des sujets qui le composent. — Le second de ces cas principaux d'abus, qui est aussi une des sources de quantité d'abus particuliers c'est lorsqu'il y a dérogation ou mépris des édits, lois et reglements du roy ou des arrêts de justice souveraine. — Le troisième des cas principaux d'abus qui est la source de plusieurs d'autres c'est l'entreprise de la jurisdiction ecclésiastique sur la laique ou de même d'un juge ecclésiastique sur la jurisdiction d'un autre juge ecclésiastique. — Le quatrième de ces cas principaux d'abus c'est la contravention aux décrets, canons et conciles reçus." Auch hier treten wieder die beiden Hauptrichtungen des appel hervor, die eine in den erst erwähnten drei Fällen und die zweite in dem vierten, sowie in der unter den dritten Fall gestellten Verletzung der Zuständigkeiten eines geistlichen Richters durch einen anderen hervor. Über einzelne praktische Fälle aus der Zeit vom Ende des 16. bis gegen Mitte des 18. Jahrhunderts s. Friedberg S. 707. 708.

[4] Nussi l. c. p. 48 ff.

[5] L. c. p. 98 ff.

[6] Die Konkordate berühren denselben direkt nicht. Bei den Verhandlungen hat die Regierung die Beschwerden der Bischöfe darüber mit der Erklärung zurückgewiesen: „Le appellazioni dalle sentenze degli ordinarii si ammettono nei soli casi che sono veramente abusivi e pregiudiziali ai proprii diritti e non in altre circostanze"; s. Friedberg S. 710.

[7] So durch die Ordonnanz v. 2. Juli 1729, Friedberg S. 760, und durch mehrere Reglements v. 1770 u. 1771, a. a. O. S. 712.

[8] Friedberg S. 712. 714, welcher aus dem J. 1845 zwei sich aber nicht auf die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit beziehende Fälle anführt.

[9] Da er von Frankreich aus eingeführt worden ist.

[10] Friedberg S. 707. Nach der Ordonnanz v. 1729 war der gefasste Beschluss dem König zu unterbreiten und dessen weitere Verfügung abzuwarten, a. a. O. S. 710. 711.

[11] Friedberg S. 708. Dem französischen Recht entsprach es weiter, dass der appel der Regel nach keine Suspensivwirkung hatte, dass er nicht durch Verjährung ausgeschlossen wurde und dass dem Appel beim Fallenlassen desselben durch den Appellanten doch von Staatswegen weitere Folge gegeben wurde, s. a. a. O. S. 706. 708.

[12] S. die vor. Anm.

[13] In Toscana ist unter Leopold I., welcher in seiner staatskirchlichen Gesetzgebung Joseph II. nacheiferte, der *recursus ab abusu* an den Grossherzog namentlich auch für die Disciplinarsachen der Geistlichen, ebenfalls ausdrücklich zugelassen worden, V. v. 18. September 1779 §. 1, F. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885. p. 354 n. 987 („firmi stanti però i diritti del ricorso a S. A. R. per chi si sentisse aggravato"), und auch noch bis zu der mit dem Jahre 1815 eintretenden Reaktion in Anerkennung geblieben, s. V. v. 19. Oktober 1792 §. 6, l. c. p. 387 n. 1128; ferner p. 392. 393; Friedberg S. 687.

b. Das geltende Recht[1].

§. 376. aa. *Die kirchliche Strafgewalt über Laien.*

I. Die deutschen Staaten. Einleitung. Die von der katholischen Kirche über die Laien beanspruchte Strafgewalt und Strafgerichtsbarkeit ist was zunächst Deutschland betrifft, in einer Reihe deutscher Staaten, so vor Allem in Preussen[2], ferner in Bayern[3], in Sachsen[4], in Württemberg[5], in Baden[6],

[1] Vgl. P. Hinschius, vergleichende Übersicht d. neueren Gesetzgebung u. s. w. in W. Hartmann, Ztschr. f. Gesetzgebung u. Praxis a. d. Gebiete d. deutsch. öffentlichen Rechts. Jahrg. 2. Berlin 1876. S. 131 ff.; P. Hinschius, d. strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kirchen- u. Religionsbeamten nach d. neuesten deutschen Spezialgesetzen in v. Holtzendorff, Handbuch d. deutsch. Strafrechts. 4. (Suppl.-) Bd. Berlin 1877. S. 503 ff.

[2] A. L. R. II. 11 §§. 50 ff. (s. o. S. 203 n. 3); Art. 15 der Verfassungsurk. v. 31. Jan. 1850, welcher freilich durch das Ges. v. 18. Juni 1875 aufgehoben worden ist; ferner Ges. über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873 §. 1: „Keine Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiet angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig."

[3] Konkordat v. 1817 art. 12 lit. d. („archiepiscopis et episcopis liberum erit) censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticorum legum et ss. canonum transgressores"; Religionsedikt v. 26. Mai 1818 §. 40: „Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Korrektionsrecht nach geeigneten Stufen aus"; §. 41: „Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen"; §. 42: „Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen"; §. 43: „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengewalt befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt zu ihren Versammlungen zu untersagen."

[4] Mandat die Ausübung d. katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit betr. v. 19. Februar 1827 §. 32, Schreyer, Codex d. in Sachsen gelt. Kirchen- und Schulrechts. 2. A. Leipzig 1864. S. 281: „. . . alle die katholische Kirchendisciplin und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen gehören als rein geistliche Sachen ausschliessend zur Kompetenz des katholisch-geistlichen Consistoriums"; Ges. betr. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über d. kath. Kirche v. 23. August 1876 (auch geltend f. d. Oberlausitz nach d. V. v. 13. Juli 1877, Schreyer, Supplementband zum cit. Codex. Leipzig 1879. S. 270) §. 7: „Als Straf- oder Zuchtmittel dürfen von der katholischen Kirche oder deren Organen nur solche angedroht, verhängt oder vollzogen oder verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig." §. 10: „Die Kirche darf zur Vollziehung ihrer Straf- oder Zuchtmittel niemals äusseren Zwang anwenden."

[5] Ges. betr. d. Regelung d. Verhältnisses der Staatsgewalt z. kathol. Kirche v. 30. Januar 1862 Art. 6: „. . . Die Disciplinargewalt der katholischen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden"; Art. 7: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen von der Staatsgewalt vollzogen werden. Die Staatsbehörde ist jedoch nur nur dann befugt, ihre Mitwirkung eintreten zu lassen, wenn der Bischof ihr zuvor über den Fall die erforderlichen Aufklärungen gegeben und sie hiernach die Verfügung oder das Erkenntniss weder in formeller Hinsicht noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden gefunden hat." S. hierzu Golther, der Staat u. die katholische Kirche in Württemberg. Stuttgart 1874. S. 328. 512. Vgl. auch das nicht zur Durchführung gelangte Konkordat v. 1857 art. 5: „Competit item episcopo in laicos ecclesiasticarum legum transgressores censuris animadvertere."

[6] Ges. die rechtliche Stellung der Kirchen u. s. w. betr. vom 9. Oktober 1860 §. 7: „Die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche ordnen ihre Angelegenheiten frei und selbstständig"; §. 16: „Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Freiheit und das Vermögen einer Person wider deren Willen nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden, dass sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt werden"; welches auch im §. 17 das S. 203 n. 4 citirte Constitutionsedikt v. 1807 aufgehoben hat; Abänderungsgesetz v. 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16a: „Wegen Verletzung der Vorschriften dieses Ge-

in Hessen[1], und in Oldenburg[2] — und diesen Staaten kann auch Österreich[3] angereiht werden — gleichviel, ob die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wie in Bayern und Oldenburg[4], noch auf dem alten Staatskirchenthum beruht, oder, wie in den übrigen genannten Ländern der katholischen Kirche die Autonomie in ihren Angelegenheiten gewährt worden ist, mehr oder minder ausdrücklich anerkannt, indessen nicht im vollen Umfange des kanonischen Rechtes, sondern mit den nachstehend dargelegten Beschränkungen.

1. Der Gegenstand der kirchlichen Strafgewalt. Die hier in Frage stehenden staatlichen Anordnungen gebrauchen die Bezeichnung: kirchliche Straf-

setzes (d. h. des eben citirten) wird bestraft: ... 3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniss gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten." Das nicht zur Durchführung gelangte Konkordat v. 1859 art. 5 enthielt eine mit dem württembergischen (s. die vor. Anm.) gleichlautende Bestimmung.

[1] Ges. betr. die rechtliche Stellung der Kirchen u. s. w. v. 23. April 1875. Art. 4: „Die evangelische und die katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche oder Religionsgemeinschaft aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen"; Ges. den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. v. 23. April 1875 Art. 3: „Keine Kirche oder Religionsgemeinschaft ist — abgesehen von den nach Art. 5—8 zulässigen Disciplinarstrafen (betreffen die Geistlichen) — befugt, andere Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, als solche, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgemeinschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen"; Art. 6 Abs. 1: „Die körperliche Züchtigung ist als kirchliche Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig." Die vorläufige Übereinkunft der hessischen Regierung mit dem Bischof von Mainz v. 1854, Arthur Schmidt, kirchenrechtliche Quellen d. Grossherzogthums Hessen. Giessen 1891. S. 57, welche 1866 ausser Wirksamkeit gesetzt worden ist, S. 59, enthielt No. 11 die Bestimmung: „Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Übertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen anzuordnen", zu welcher jedoch der Papst, insoweit es sich um den Ausschluss der bürgerlichen Folgen handelte, die Zustimmung versagt hatte, Friedberg in der Zeitschr. f. K. R. 8, 352.

[2] Vertrag vom 5. Januar 1830 §. 16, A. Müller Lexikon d. Kirchenrechts. 2. A. 5, 404: „Vor den Gerichtshof des Offizialates zu Vechta gehören ... 3) endlich alle rein kirchlichen Übertretungen und Vergehen, die mit Exkommunikation, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind"; rev. Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 Art. 78 §. 1; Stoerk, Hdbch. d. deutsch. Verfassgen. S. 307: „Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig unbeschadet der Rechte des Staats."

[3] Die früheren Vorschriften, s. o. S. 206 n. 2 und auch S. 203 n. 2, sind hier zunächst durch das Patent vom 4. März 1849 §. 2, Burckhard, Gesetze in Cultussachen. Wien 1887. S. 3, welches jeder gesetzlich anerkannten Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten gewährleistet, und die Verordn. vom 18. April 1850 §. 2, Beiträge z. preuss. Kirchenrecht. Paderborn 1856. Hft. 2. S. 39: „Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, welche auf die bürgerlichen Rechte keine Rechtswirkung üben, zu verhängen, werden ausser Kraft gesetzt" und das Konkordat von 1855 art. 5: „... Iidem (d. h. die Bischöfe) nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et canonum transgressores" beseitigt worden. Nunmehr sind aber alle diese Bestimmungen entfallen, und es kommen in Betracht das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 Art. 15: „Jede gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft ... ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig ... ist aber, wie jede andere Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen", und das Ges. zur Regelung d. äusseren Rechtsverhältnisse d. kath. Kirche v. 7. Mai 1874 §. 18, Ztschr. f. k. K. R. 12, 261: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern"; §. 19: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äusserer Zwang geübt werden."

[4] Denn trotz der cit. Bestimmung der Verf. Urk. v. 1852, s. o. Anm. 2, ist es in Gemässheit der in derselben enthaltenen Beschränkung des Grundsatzes der Autonomie bei den früheren gesetzlichen Vorschriften geblieben, vgl. Vering, K. R. 3. A. S. 200; Bahlkamp im Arch. f. k. K. R. 31, 430.

gewalt zwar nicht. Es kann indessen keinem Zweifel unterworfen sein, dass die meisten diejenige Gewalt der Kirche, welche man in dieser Weise zu charakterisiren hat, im Auge haben[1]. Das bayerische Religionsedikt spricht allerdings theils von: Kirchenzucht[2], theils von: rein geistlichem Korrektionsrecht[3]. Aber einmal rechnet es zu den inneren Kirchenangelegenheiten, welche jede genehmigte Privat- oder öffentliche Kirchengesellschaft nach Massgabe der Bestimmungen über die oberste Staatsaufsicht zu ordnen befugt ist, auch die Gegenstände der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens und der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, ihren symbolischen Büchern und den darauf gegründeten Verfassungen[4]. Es kann daher unter der rein geistlichen Korrektionsgewalt und Kirchenzucht, deren Ausübung es in demselben Abschnitt regelt, nur dasselbe, wie unter der Gerichtsbarkeit verstehen, umsomehr als die Kirchenzucht sich begrifflich als diejenige besondere Thätigkeit der kirchlichen Organe darstellt, welche bestimmt ist, die innerhalb der kirchlichen Gemeinschaft hervortretenden Verletzungen ihrer Ordnungen zu beseitigen und zu ahnden[5], mithin ebenso wie der Ausdruck: „rein geistliches Korrektionsrecht" den durch die Ausübung der kirchlichen iurisdictio im Sinne der Strafgewalt zu erreichenden Zweck charakterisirt.

Die kirchliche Strafgewalt in der eben dargelegten Bedeutung hat die Verletzung der kirchlichen Satzungen und Ordnungen und die Bestrafung derjenigen, welche sich gegen dieselben vergehen, zum Gegenstande. Sie begreift demnach einmal die Ahndung solcher Verstösse, wegen deren das kirchliche Recht keine bestimmte Strafen, ja überhaupt nicht einmal eine Strafe festgesetzt hat[6], sondern welche der kirchliche Obere innerhalb seiner Kompetenz[7] mit Strafe zu belegen sich veranlasst findet[8].

Ferner bezieht sie sich auch auf alle kirchlich strafbaren Handlungen, gleichviel, ob sie nach dem geltenden weltlichen Strafrecht, wie Ketzerei und Apostasie, keine strafbaren Vergehen bilden, gleichviel, ob sie, wie dies z. B. mit dem Ehebruch der Fall ist, sich als solche charakterisiren. Der frühere Begriff der s. g. *delicta mixti fori*[9]

[1] Die im österr. Gesetz v. 1874, S. 222 n. 3, gedachte kirchliche Amtsgewalt ist offenbar eine Übersetzung von jurisdictio ecclesiastica. Das citirte preussische, sächsische und hessische Gesetz, S. 221 n. 2 u. 4 u. S. 222 n. 1, regeln den Gebrauch der Straf- und Zuchtmittel durch die kirchlichen Oberen, d. h. der s. g. *poenae vindicativae* und *censurae*, s. Bd. V. S. 462 und P. Hinschius, d. preuss. Kirchengesetze d. J. 1873. Berlin 1873. S. 6, und das Recht zur Anwendung derselben fliesst ebenfalls aus der jurisdictio ecclesiastica, welche sich in ihrer Beziehung auf das hier in Frage stehende Gebiet als kirchliche Strafgewalt darstellt. Das württembergische und das badische Gesetz, S. 221 n. 5 und S. 221 n. 6, spricht von „Verfügungen und Erkenntnissen der Kirchengewalt", und diese sind ebenfalls Ausflüsse der jurisdictio ecclesiastica. Der oldenburg. Vertrag, S. 222 n. 2, endlich normirt die Kompetenz des Offizialates zu Vechta, welchem nach §. 11 „die ordentliche Amtsgewalt des Bischofs" übertragen ist.

[2] So allerdings auch das preuss. A. L. R., s. S. 203 n. 3. Indessen sind die §§. 51—57 II. 11 durch den a. a. O. citirten Art. 15 der Verf.-Urk., bez. das Gesetz von 1873 aufgehoben worden, s. P. Hinschius a. a. O. S. 17. 18 und preuss. Kirchenrecht im Gebiete d. Allg. Landrechts. Berlin 1884. S. 35 n. 2, eine Auffassung, welcher das Reichsgericht i. d. Erk. v. 19. Mai 1890, Entsch. i. Civilsachen 26, 277 beigetreten ist.

[3] S. o. S. 221 n. 3.

[4] S. §. 38 des cit. Ediktes.

[5] P. Hinschius cit. Kommentar S. 6; Hübler in v. Stengel, Wörterbuch d. deutsch. Verwaltungsrechts. Freiburg i. Br. 1890. (Art. Kirchenzucht) 2, 791.

[6] Vgl. dazu Bd. V. S. 906. 907.

[7] S. o. S. 21 ff.

[8] Nicht entgegen steht der oldenburg. Vertrag, S. 222 n. 2. Man kann die Worte desselben „bedroht sind", nicht dahin pressen, dass sie jede arbiträre Anwendung von Strafen ausschliessen, vielmehr soll durch sie in Verbindung mit der Aufzählung der Strafen nur der Anordnung Ausdruck gegeben werden, dass es sich um geistliche Strafen handeln muss.

[9] S. o. S. 41 ff.

wird mit dieser Auffassung nicht wieder praktisch gemacht, denn für diesen kommt es nicht darauf an, dass Staat und Kirche dieselbe Handlung unter Strafe stellen, vielmehr darauf, dass eine solche nicht unter dem Gesichtspunkt der der Kirche eigenthümlichen Lebensordnung aufgefasst und deshalb nicht mit der dieser entsprechenden und für diese berechtigten[1], sondern mit einer innerhalb der weltlichen Sphäre liegenden Strafe bedroht wird, also eine Konkurrenz des Staates und der Kirche in Betreff der Bestrafung eintritt.

2. Die staatlichen Normen über die Bildung der zur Ausübung der Strafgewalt zuständigen Organe. Wie man früher in einzelnen Ländern vom Standpunkt des Staatskirchenthums die kirchliche Strafgewalt nur solchen Organen zugestanden hat, für deren Bildung staatlicherseits bestimmte Normen gegeben waren und aufderen Besetzung der Staat einen gewissen Einfluss geübt hat[2], so finden sich auch jetzt noch derartige Beschränkungen, welche die freie Entfaltung des kirchlichen Rechtes in Bezug auf die hier fraglichen Befugnisse der geistlichen Oberen ausschliessen.

Dies ist noch heute im Königreich Sachsen der Fall. Hier ist zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz das s. g. katholisch-geistliche Konsistorium bestellt, bestehend aus drei geistlichen und zwei zum Richteramt befähigten weltlichen Mitgliedern, von denen ein Geistlicher den Vorsitz führt[3]. Alle Mitglieder werden von dem apostolischen Vikar[4] dem Könige vorgeschlagen und auf Vortrag der Staatsbehörde vom König bestätigt, müssen aber Staatsangehörige des Königreichs Sachsen sein und die nach den Gesetzen erforderliche Qualifikation für ihre Ämter besitzen[5].

Die zweite Instanz bildet das Vikariatsgericht[6] unter dem Vorsitze des mit

[1] Denn unter der umgekehrten Voraussetzung bleiben die betreffenden Handlungen, wie das bayer. Religionsedikt §. 38 und der cit. oldenburg. Vertrag voraussetzen: Verletzungen der Religions- und Kirchenpflichten oder rein kirchliche Übertretungen und Vergehen, weil sie von der Kirche blos mit der ihr staatlicherseits eingeräumten autonomen Strafgewalt, d. h. im Vergleich zum staatlichen Vergehen analog den weltlichen Disciplinar-, als auch kirchliches Vergehen, s. Bd. V. S. 906, geahndet werden.

[2] S. o. S. 197 ff.

[3] Mandat die Ausübung d. kathol. geistlichen Gerichtsbarkeit v. 19. Febr. 1827 §. 4, Schreyer a. a. O. S. 282: „Zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in der untern Instanz wird ein katholisch-geistliches Consistorium niedergesetzt, welches mit drei geistlichen und zwei zur Verwaltung von Justizstellen nach der desfallsigen gesetzlichen Vorschrift qualifizirten Beisitzer besetzt, bei dessen Expedition auch ausser den sonst nöthigen Expedienten ein zu Aktuariatsverrichtungen legitimirter Secretarius angestellt sein soll“; §. 7: „In dem katholisch-geistlichen Consistorium soll der vorsitzende Geistliche den Titel: „Präses“, die übrigen Beisitzer den Titel: Consistorial-Assessoren (seit 1840 aber: „Konsistorialrath“) führen.

Für die Oberlausitz ist dagegen das domstiftliche Konsistorium zu Budissin (Bautzen), bestehend aus dem Dechanten des Domstiftes und drei geistlichen Beisitzern, die zuständige Behörde. Vgl. auch Bd. II. S. 158.

[4] Bd. II. S. 358. 359.

[5] Gesetz v. 23. August 1876, §. 16, v. Seydewitz, Supplement S. 234: „Die Räthe des Vicariatsgerichtes mit Ausnahme der aus dem Oberappellationsgerichte, — jetzt nach dem Gesetz v. 1. März 1879 §. 11, a. a. O. S. 634, aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und den Landgerichts-Präsidenten) zu deputirenden, desgleichen die Mitglieder des katholisch-geistlichen Consistoriums werden auf Vorschlag des apostolischen Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom Könige bestätigt. — Von Staatswegen wird erfordert, dass der Anzustellende die Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen und diejenige besondere Befähigung besitzt, welche für diese Ämter in den Staatsgesetzen vorgeschrieben ist. — Zu Ernennung des untergeordneten Personals bei dem apostolischen Vicariat ist der apostolische Vicar und bei dem katholisch-geistlichen Consistorium der Präses desselben auch fernerhin beauftragt. — Die Mitglieder und alle übrigen Angestellten der katholisch-geistlichen Behörden haben bei ihrer Anstellung den im §. 139 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 vorgeschriebenen Eid (s. Bd. III. S. 195) zu leisten.“ Diese Vorschriften sind an Stelle der §§. 5. 6. 16 des cit. Mandats v. 1827 getreten.

[6] Cit. Mandat v. 1827 §. 14: „Zur Formirung der höchsten Appellationsinstanz in diesen Sachen,

Decisivvotum ausgestatteten apostolischen Vikars, besetzt mit zwei geistlichen Vikariatsräthen, drei weltlichen Räthen und zwar zweien aus den Mitgliedern des Oberlands gerichts oder aus den Landgerichts-Präsidenten und einem besonders zu ernennenden weltlichen katholischen Vikariatsrath, welche mit Ausnahme der aus dem Richterstande staatlicherseits deputirten Mitglieder auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder des Konsistoriums bestellt werden.

Auch in Oldenburg besteht eine besondere geistliche Behörde, das Offizialat zu Vechta[1], welche sich aus dem vorsitzenden Offizial und vier Assessoren, nämlich zwei Gottesgelehrten und zwei Rechtsgelehrten, zusammensetzt[2]. Der Offizial und die erstgedachten Mitglieder werden mit vorgängiger Zustimmung des Grossherzogs vom Bischof und zwar der Offizial, wenn möglich, die anderen immer aus der Geistlichkeit des oldenburgischen Bezirks ernannt, während die rechtskundigen Beisitzer und der Sekretär dem Bischof von der Regierung zur Anstellung vorgeschlagen werden[3].

Während in Sachsen das Vikariatsgericht die höchste Instanz bildet[4], ist in Oldenburg die zweitinstanzliche Jurisdiktion des Erzbischofs (d. h. des von Köln), als dritte Instanz[5] aber nur ein Prosynodalgericht[6], also nicht der Papst selbst, anerkannt.

Endlich besteht auch für beide Staaten[7] die Anordnung, dass sich die betreffen-

(d. h. in den zur Zuständigkeit des Consistoriums gehörenden, s. §. 11 a. a. O.) wird ein Vicariats-Gericht niedergesetzt, welches unter dem Vorsitze des Vicarii apostolici und zwei geistlichen Vicariatsräthen, drei weltlichen Räthen, einem aus der Landesregierung, einem aus dem Appellationsgericht (s. aber S. 224 n. 5, und Schreyer, Codex cit. S. 282 n. 13) und einem dazu besonders zu bestellenden weltlichen katholischen Vicariatsrath bestehen soll." §. 15: „In diesem Gericht steht dem vicario apostolico ein votum decisivum zu."

[1] Bd. II. S. 227 n. 4.

[2] Vertrag v. 5. Januar 1830 §§. 6. 7; A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. 2. A. 5, 402. Dazu treten noch ein Sekretär, ein Kopist und ein Bote. Vgl. ferner §. 17: „In Sachen gerichtlicher Verhandlung haben alle Beisitzer eine entscheidende Stimme und die Mehrheit der Stimmen entscheidet."

[3] Cit. V. §. 9: ... „Den Copisten und Boten wählt der Offizial. Alle müssen katholischer Religion sein und erhalten ihre Einsetzung vom Bischof in gleicher Weise, als das Personal des General-Vikariats zu Münster." Erst nach Ableistung des vorgeschriebenen staatlichen Treueides, s. Bd. III. S. 196, dürfen der Offizial und die Mitglieder des Offizialates in ihr Amt eingeführt und von dem Bischof amtlich verpflichtet werden, vgl. §§. 10. 28 des cit. Vertrages.

[4] S. o. S. 224 n. 6; s. ferner Ges. v. 23. August 1876 §. 16: „Kirchliche Streitigkeiten in allen äusseren Angelegenheiten der katholischen Kirche sind von den deshalb im Lande stehenden Behörden und nach den Landesgesetzen, soweit diese darauf Anwendung leiden, zur Erledigung zu bringen und dürfen unter keinem Vorwande, auch nicht im Instanzenzuge ausserhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden."

[5] Cit. Vertrag §. 18: „Vom Offizial kann an den Bischof nicht appellirt werden, sondern wo überhaupt eine Appellation stattfindet, geht dieselbe an den Erzbischof. In dritter Instanz entscheidet ein Prosynodalgericht."

[6] S. o. S. 6.

[7] Sächs. Mandat v. 1827 §. 29: „dasselbe (das katholisch-geistliche Konsistorium) hat bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, sowie in Absicht auf die Form des bei ihm stattfindenden Verfahrens lediglich nach den Vorschriften der Landesgesetze sich zu richten, in soweit nicht entweder in Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche entgegenstehen oder bei der Bestrafung kirchlicher Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solcher Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe geahndet werden, die Vorschriften des kanonischen Rechts zugleich von ihm in Obacht zu nehmen sind." Vgl. auch §. 13 a. a. O., welcher an Stelle der Appellation an das Vikariatsgericht auch zunächst das nicht devolutive Rechtsmittel der Leuterung, §. 24, welcher dem Konsistorium die Aktenversendung an ein inländisches Dikasterion gestattet, ferner §. 25, welcher als Sachwalter bei demselben alle anderen als die zur Praxis bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte ausschliesst. S. dazu noch §. 16 des Ges. v. 23. August 1876, Anm. 4. Oldenburg. Vertrag §. 17: „... Die im Herzogthum Oldenburg übliche Prozess-Ordnung wird so viel als möglich angewandt, insonderheit aber der verderblichen Anhäufung überflüssiger Eide gesteuert werden."

den Gerichte hinsichtlich des Verfahrens nach den Landesgesetzen[1] richten sollen[2].

In Sachsen-Weimar ist dagegen nur für die dritte Instanz die Nothwendigkeit der Bestellung von einheimischen Synodalrichtern und zwar mit Genehmigung des Staats vorgeschrieben[3].

In Bayern endlich hat zwar die Kirche die geistlichen Gerichte einzusetzen und über die Organisation der letzteren zu bestimmen, jedoch ist sowohl die Errichtung derselben, wie auch ihre Verfassung durch den König vorher zu bestätigen[4].

3. Die statthaften Straf- und Strafzuchtmittel. Das preussische[5], das sächsische[6] und das hessische[7] Gesetz[8] beruhen auf der Anschauung, dass die Gewährung der Autonomie an die Kirche in Bezug auf ihre eigenen Angelegenheiten auch für sie die Freiheit bedingt, alle Straf- und Strafzuchtmittel (*poenae vindicativae* und *censurae*) anzuwenden, welche die Stellung des Individuums innerhalb der kirchlichen Sphäre lediglich durch Minderung seiner kirchlichen Rechte und durch Auferlegung rein kirchlicher Pflichten berühren, nicht aber die Befugniss, solche Übel zu verhängen, welche die dem Individuum innerhalb der allgemeinen staatlichen Ordnung zukommenden Rechte schmälern. Demgemäss verbieten sie die Anwendung aller anderen Straf- oder Strafzuchtmittel als solcher, welche

[1] An Stelle der Landesstrafprozessordnungen ist jetzt die Deutsche Str. Pr. O. v. 1. Februar 1877 getreten. Sie lässt sich aber mit ihrem öffentlichen mündlichen Verfahren nicht auf die kirchlichen Gerichte anwenden. Deshalb sind diese Vorschriften gegenstandslos geworden. Eine erhebliche praktische Bedeutung hat die ganze Frage aus den Bd. V. S. 969 gedachten Gründen nicht.

[2] Was Preussen betrifft, so ist der §. 137 II. 11 A. L. R., o. S. 195 n. 1, soweit die oberste und drittinstanzliche Stellung des Papstes in Frage kommt, durch Art. 15 der Verf.-Urk. aufgehoben worden, s. P. Hinschius, preuss. Kirchenrecht S. 141 Anm. 27 u. 28 zu §§. 135. 136 a. a. O.

Die Bestimmungen der Fundationsinstrumente für die Bisthümer Rottenburg, Freiburg und Mainz, also für Württemberg, Baden und Hessen und der gemeinsamen Verordn. vom 30. Januar 1830, s. o. S. 200 n. 1, müssen durch die für diese Staaten ergangenen neueren Gesetze, soweit es sich um die Strafgewalt über Laien handelt, (wegen der Disciplinarstrafgewalt über Geistliche s. den folg. Paragraphen) als beseitigt erachtet werden.

[3] Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 4: „Die Berufung an den Papst findet nur in reinen Kirchensachen statt. Auch wird hierbei als ausdrückliche Bedingung vorausgesetzt, dass mit Zustimmung des Staates hinlänglich geeigenschaftete Geistliche innerhalb der Grenzen des Grossherzogthums oder des Preussischen Reichs als Synodalrichter bestellt und für das Grossherzogthum ad generalitatem causarum bevollmächtigt werden."

[4] Rel.-Ed. v. 1818 §. 60: „Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38 lit. h. der Kirchengewalt zu; die dahin angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden"; §. 61: „Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen." Eine Anwendung dieser Vorschrift war die Bestätigung der o. S. 9 n. 4 gedachten Bestellung der Bischöfe von Augsburg und Würzburg zu Appellationsrichtern für München, bez. Bamberg, s. d. Min.-Schreiben v. 27. Juni 1851 bei Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates üb. d. Verwaltung d. kathol. Pfarramtes. München 1879. S. 254. Die Bestätigung hat nicht die Bedeutung einer Übertragung der geistlichen Jurisdiktion, sondern nur die einer Anerkennung und einer Inaussichtstellung des staatlichen Schutzes, s. a. a. O. S. 246.

Wenn eine bayer. Ministerial-Entschliessung v. 8. Dez. 1834, Stingl a. a. O. S. 253, verlangt, dass aus den Untersuchungsakten zu entnehmen ist, dass die Entschliessung des Ordinariats und des Metropolitangerichts sich „als das Resultat einer im gehörig besetzten Rathe vor sich gegangenen Abstimmung und Beschlussfassung" ergebe, also eine kollegialische Verfassung der kirchlichen Gerichte erster und zweiter Instanz für nothwendig erklärt, so ist es nicht klar, worauf sich diese Forderung stützt.

[5] S. 221 n. 2.

[6] S. 221 n. 4.

[7] S. 222 n. 1.

[8] Ich stelle diese Gesetze an die Spitze der Auseinandersetzung, weil sie die ausführlichsten und weitgehendsten sind.

a. dem rein religiösen Gebiete angehören oder

b. die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes betreffen [1].

Als unstatthaft sind daher alle Strafen gegen Leib [2], Vermögen [3], Freiheit [4] oder bürgerliche Ehre [5] — dies bestimmt das preussische und sächsische Gesetz auch ausdrücklich [6] — und andere derartige, freilich längst unpraktisch gewordene Strafen [7] zu erachten.

Freigelassen ist dagegen 1. die Auferlegung von Busswerken oder s. g. Pönitenzen [8], wie von Gebeten, Fasten und Almosen, weil diese dem rein religiösen Gebiete [9] angehören, ferner

2., da hierbei lediglich die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes oder mehrerer solcher in Frage kommt, der Gebrauch der *excommunicatio minor* [10], der Suspension von den kirchlichen Mitgliedschaftsrechten (Personalinterdikt oder *interdictum ingressus ecclesiae*) [11], der Suspension von einzelnen derartigen Rechten (Zurückweisung vom Beichtsakrament, vom Abendmahl, von der Pathenschaft) [12] und von besonderen kirchlichen Berechtigungen (z. B. vom Präsentationsrecht [13]), der definitiven Entziehung solcher (des Patronatrechtes und kirchlicher Privilegien) [14] und der Unfähigkeit zum Erwerbe kirchlicher Ämter und besonderer kirchlicher Berechtigungen [15], für Geistliche ausserdem der der Degradation [16], der Deposition [17], der *privatio beneficii* [18], der Strafversetzung [19], der Entziehung der geistlichen oder einzelner geistlicher Standesrechte [20], sowie der Berechtigung zur Vornahme bestimmter kirchlicher Amtshandlungen (z. B. zum Predigen oder Beichthören) [21], des Verlustes des Rechts zur Erlangung eines höheren Ordos [22] und der der Suspension von den kirchlichen Amtsrechten (in ihren verschiedenen Gestaltungen) [23].

Nicht minder gehört hierher weiter, was freilich bestritten worden ist [24], das Lokalinterdikt [25], ferner aber auch, wenngleich nicht unbedingt, die grosse Exkommunikation und die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

1 Wenn die Gesetze noch ausdrücklich die Ausschliessung aus der Kirche hinzufügen, so kennt die katholische Kirche eine solche in der vollsten Bedeutung dieses Wortes nicht, denn selbst die grosse Exkommunikation entzieht nicht die passive Mitgliedschaft in der Kirche, sondern nur die aktive, Bd. V. S. 494.

2 Prügelstrafe s. Bd. V. S. 547. 623; s. aber auch noch S. 561. 633.

3 Geldstrafe, Konfiskation einzelner Sachen oder des ganzen Vermögens, a. a. O. S. 548. 551. 624. 629.

4 Exil, Ausweisung, a. a. O. S. 552. 629; Gefängnisstrafe a. a. O. S. 553. 629.

5 Infamie (Strafe der Schandmütze und des Prangers) a. a. O. S. 558. 632.

Vgl. hierzu aber auch noch des näheren unten.

6 Das hessische allerdings nicht, aber derartige Strafen gehören nicht zu denjenigen, welche blos innerhalb der kirchlichen Sphäre wirksam sind.

7 Wie die Entziehung weltlicher Würden und Ämter, die Entbindung der Unterthanen vom Treueide u. s. w. s. Bd. V. S. 559 ff.

8 Bd. V. S. 128. 644.

9 Damit kann nur das, was in den Kreis der Beziehungen des einzelnen zu Gott fällt, im Gegensatz zu den durch die organisirte Gemeinschaft der Kirche bedingten Verhältnissen gemeint sein. In den erstgedachten Kreis fallen aber gerade die Busswerke, s. auch die Motive zum preussischen Gesetz, vgl. P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873. S. 12. 13.

10 Bd. V. S. 521.

11 A. a. O. S. 516.

12 A. a. O. S. 522.

13 A. a. O. S. 543.

14 A. a. O. S. 543.

15 A. a. O. S. 542 u. S. 545.

16 A. a. O. S. 563.

17 A. a. O. S. 572.

18 A. a. O. S. 576.

19 A. a. O. S. 581.

20 A. a. O. S. 583.

21 A. a. O.

22 A. a. O. S. 584.

23 A. a. O. S. 589 ff., also der suspensio ab officio, a beneficio, ab ordine und der speziellen Suspensionen.

Jedoch kommen in Betreff der Anwendung einzelner der nur gegen Geistliche statthaften Strafmittel auch besondere Voraussetzungen in Frage. Darüber s. den folgenden Paragraphen.

24 So von Thudichum, deutsch. Kirchenrecht. Leipzig 1877. 2, 193.

25 S. 522. 537. Gegen die hier vertretene Auffassung wird von Thudichum geltend gemacht,

Die *excommunicatio maior* fällt, soweit sie dem davon Betroffenen die aktive kirchliche Rechtsfähigkeit entzieht[1], unter die von den drei Gesetzen gestatteten Zuchtmittel, d. h. Censuren. Andererseits hat sie aber nach dem geltenden Recht auch die Verkehrssperre für den Gebannten unter den früher dargelegten Voraussetzungen, vor Allem der vorgängigen Publikation mit Nennung oder deutlicher Bezeichnung des Exkommunizirten[2], zur Folge. Wenngleich nach dem neuesten Recht die Strafe der *excommunicatio minor latae sententiae* für die das Verkehrsverbot missachtenden Gläubigen fortgefallen ist[3], so besteht doch die Pflicht derselben, sich jedweden Umganges mit dem Exkommunizirten zu enthalten, noch heute fort[4], und das Zuwiderhandeln gegen diese durch die Publikation eintretende Verpflichtung kann auch heute noch mit arbiträren kirchlichen Strafen geahndet werden[5].

Ein Verbot für die Gläubigen, jeden, auch bürgerlichen und geschäftlichen Verkehr mit dem Gebannten abzubrechen, charakterisirt sich aber nicht mehr als die Entziehung eines blos innerhalb der Kirche wirksamen Rechtes für den letzteren, sondern greift in die staatliche und bürgerliche Sphäre über. Daher ist der Gebrauch der grossen Exkommunikation an sich zwar statthaft[6], andererseits aber dieselbe unzulässig, insoweit sie mit Nennung des Namens oder genauer Bezeichnung des Exkommunizirten verkündet und damit das Verkehrsverbot zur Wirksamkeit gebracht[7] oder in der feierlichen Form des Anathems[8] ausgesprochen wird[9].

Was endlich die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses[10] betrifft, so ist die Versagung der Exequien, der Begleitung des Geistlichen und der Grabrede, nicht minder der Bestattung in einem geweihten Grabe oder auf einem katholischen (Konfessions-) Kirchhof erlaubt, denn in allen diesen Fällen stehen nur innerhalb der Kirche selbst wirksame Rechte in Frage. Unzulässig erscheint die Verweigerung der

dass das Interdikt gar kein kirchliches Straf- und Zuchtmittel, sondern ein Gewaltstreich gegen die Landeskirche sei, und durch das preussische Gesetz nichts ausser der Ausschliessung aus der Kirche positiv erlaubt, also alles andere, was vorher verboten gewesen sei, verboten bleibe. Indessen übersieht er hierbei, dass die katholische Kirche das Lokalinterdikt als Censur ausgebildet hat, s. Bd. V. S. 24 ff. 522 ff. 643, wenn schon dasselbe, s. a. a. O. S. 123. 929, ein der Gerechtigkeit widersprechendes Strafmittel ist, und dass die hier fraglichen Gesetze grade die Grenzen zu ziehen bezwecken, innerhalb deren die Kirche berechtigt ist, ihre Strafen zur Anwendung zu bringen. Das Lokalinterdikt, namentlich das heut allein noch praktische spezielle, führt zur Einstellung des Gottesdienstes in einer Kirche und entzieht den Gläubigen ihr Recht auf Gottesdienst und Spendung der Sakramente sowie auf andere gottesdienstliche Funktionen, es hält sich also mit seinen Wirkungen innerhalb der kirchlichen Sphäre. Deshalb bleibt es nach dem Wortlaut der Gesetze erlaubt, denn diese schliessen blos die darüber hinausgehenden Strafen aus, nicht aber, wie Thudichum unter völliger Nichtbeachtung ihres Wortlautes behauptet, alle anderen ausser der Ausschliessung aus der Kirche.

[1] Bd. V. S. 494.

[2] A. a. O. S. 497 ff. 505 ff.

[3] A. a. O. S. 509. 510.

[4] A. a. O. S. 511. 512. 662. 663. Dies ist bei der Publikation eines Exkommunikationsdekretes des Erzb. v. Olmütz im Jahre 1872, P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze v. 1873, S. 15, auch ausdrücklich ausgesprochen worden.

[5] S. die vor. Anm.

[6] Auch dies läugnet Thudichum 2, 191. 192, weil sich die Bedeutung der Exkommunikation und die mit ihr verbundene Verrufserklärung aus dem kanonischen Recht ergebe, der Bischof sie also gar nicht erst auszusprechen brauche. Das ist aber unrichtig, denn seit Martin V. wird gerade die Verkündigung verlangt.

[7] Darauf, ob durch die Verkündung die bürgerliche Ehre des Gebannten berührt wird, kommt es hierbei nicht an. Denn die Gesetze bemessen die Statthaftigkeit des Straf- oder Zuchtmittels nach dem Wesen desselben, also danach, welche Folgen die Kirche damit verbunden wissen will. Demnach erscheint es auch gleichgültig, dass, worauf die Denkschrift der deutschen Bischöfe v. 1872, Arch. f. k. K. R. 28 S. CLI, die Zulässigkeit der Exkommunikation zu stützen sucht, mit derselben nach dem staatlichen Rechte jetzt nicht mehr bürgerliche Nachtheile, insbesondere auch keine nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre, verbunden sind.

[8] Bd. V. S. 513.

[9] Denn das Anathem bedingt stets eine Publikation der Exkommunikation unter Nennung des Gebannten, s. Bd. V. S. 513 n. 8.

[10] Bd. V. S. 541 und auch S. 497.

Beerdigung auf einem solchen Kirchhof aber dann, wenn die Leiche nach dem bestehenden Landesrecht[1] auf einem solchen begraben werden muss. Hier greift die Ablehnung der Bestattung über das kirchliche Gebiet in die staatliche Sphäre[2], d. h. in die aus staatlichen Rücksichten angeordnete Beerdigungsordnung, ein.

Soweit nach dem vorstehenden ein Straf- oder Strafzuchtmittel unstatthaft ist, darf es weder angedroht, verhängt oder verkündet werden, damit jede gesetzlich unzulässige Ausübung der kirchlichen Strafgewalt ausgeschlossen bleibt.

Das Androhen umfasst die allgemeine Festsetzung seitens der Organe der Religionsgesellschaften für die zukünftige Begehung gewisser Handlungen[3], ferner aber auch die von einer kirchlichen Behörde oder einem kirchlichen Beamten für einen besonderen Fall in Aussicht gestellte Strafe, gleichviel ob diese bereits durch ein schon geltendes Kirchengesetz bestimmt ist oder sich als arbiträr zu verhängende Strafe charakterisirt[4].

Das Wort: Verhängen bedeutet die Auferlegung oder Festsetzung der Strafe, sei es der in früheren allgemeinen Androhungen enthaltenen, sei es einer arbiträren, also z. B. das Aussprechen der grossen oder kleinen Exkommunikation oder des Personalinterdikts.

Unter: Verkünden ist das amtliche Publiziren der Verhängung der Strafe zu verstehen, d. h. jede Bekanntmachung, welche über die Betheiligten, d. h. den Betroffenen und die verhängende oder verkündende Behörde hinaus geht, ohne dass es erforderlich ist, dass die Herbeiführung einer absoluten Öffentlichkeit bezweckt wird[5]. Insbesondere fällt darunter auch eine Deklaration, dass Jemand in eine ein für alle Mal festgesetzte *censura latae sententiae*[6] oder eine Generalcensur[7] verfallen ist.

[1] Wie z. B. nach preussischem Landrecht II. 11 §§. 188 ff. Das Nähere gehört in die Lehre vom Begräbniss.

[2] Vgl. auch Geiger, d. Selbstmord im deutschen Recht, im Arch. f. k. K. R. 65, 35, dessen Bemerkungen gegen mich verfehlt sind, da die von ihm bekämpfte Aufstellung sich auf den durch Gesetz v. 29. April 1887 Art. 4 aufgehobenen §. 4 des Gesetzes v. 13. Mai 1873 bezieht, welcher die Vollziehung statthafter Strafen in beschimpfender Weise verboten hatte.
Unter den Gesichtspunkt der Beleidigung wird sich die Versagung des kirchlichen Begräbnisses oder die Bestattung an einem auffällig für Selbstmörder und sonst mit Kirchenstrafen belegte Personen abgegränzten Raum nicht bringen lassen, da nach der herrschenden Meinung, s. v. Liszt, Lehrb. d. Strafrechts. 7. A. S. 325, die Beleidigung Verstorbener nach dem R. Str. G. ausgeschlossen ist, und der §. 189 a. a. O. auf den hier fraglichen Fall keine Anwendung findet. Die Frage, ob darin etwa eine in beschimpfender Weise erfolgte Vollziehung der Strafe liegt, s. P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873 S. 29, ist jetzt müssig, da auch die dem cit. preussischen Gesetze §. 4 entsprechende Vorschrift des hessischen Art. 4 durch das Ges. v. 7. September 1889 Art. 2, A. Schmidt, kirchenrechtliche Quellen S. 132. 227, beseitigt worden ist.

[3] Nicht aber ein selbst öffentliches Hinweisen darauf, dass eine schon bestehende kirchliche Anordnung auf ein gewisses Verhalten eine bestimmte Censur festgesetzt hat, vgl. dazu den Rechtsfall i. d. Juristischen Rundschau f. d. kathol. Deutschland. Frankfurt a. M. 1885 ff. 2, 218.

[4] Was speziell die grosse Exkommunikation betrifft, so ergiebt sich aus der Erörterung o. S. 228, dass ihre Androhung an sich nicht unzulässig erscheint, sondern dass sie es erst dann wird, wenn gleichzeitig dabei die namentliche Verkündung der Exkommunikation, also das für den Übergriff über die kirchliche Sphäre hinaus erforderliche Moment, angedroht wird, so auch das frühere preuss. Obertribunal i. Erk. v. 28. Jan. 1876, Entscheidungen 77, 339 u. Arch. f. k. K. R. 57, 158.

[5] Für das preussische und hessische Gesetz folgt dies daraus, dass sowohl das eine (§. 4) wie das andere (Art. 4) ein Verbot der öffentlichen Bekanntmachung der zulässigen Straf- und Zuchtmittel enthielt, aber eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung nicht ausschloss, also beide Gesetze das Verkünden von dem öffentlichen Bekanntmachen unterschieden haben. Durch die Aufhebung der betreffenden Vorschriften (s. o. Anm. 2) ist selbstverständlich an dem Sinne, in welchem das gedachte Wort gebraucht worden ist, nichts geändert worden.

[6] Bd. V. S. 650.

[7] Bd. V. S. 646. 653.

Nur das citirte sächsische Gesetz stellt a. a. O. dem Androhen, Verhängen und Verkünden auch das Vollziehen eines Straf- oder Strafzuchtmittels gleich[1]. Darunter ist die Realisation eines solchen zu verstehen, also z. B. bei verhängter Freiheitsstrafe die Einsperrung, bei verhängter Exkommunikation und Publikation derselben die Herausweisung ans der Kirche. Diese ist aber in Preussen und Hessen[2] ebenfalls für unzulässig zu erachten, da es selbstverständlich ist, dass eine Strafe, welche unzulässiger Weise verhängt worden ist, auch nicht erlaubter Weise vollstreckt werden darf[3].

Was die Verletzung der besprochenen gesetzlichen Vorschriften über den Gebrauch unstatthafter Straf- und Zuchtmittel betrifft, so bildet diese heute nicht mehr in Preussen[4], sondern nur noch in Hessen[5] ein mit Geldstrafe oder Haft oder Gefängniss bedrohtes Vergehen, während das sächsische Gesetz von vornherein Verstösse gegen seine besprochenen Anordnungen nicht mit Kriminalstrafe belegt hat.

Ferner muss aber jede Androhung, Verhängung, Verkündung oder Vollstreckung einer unzulässigen Strafe vom Standpunkt des Staates aus als nichtig betrachtet und behandelt werden[6]. Demgemäss kann die zuständige Behörde in den betreffenden Staaten die Anwendung derselben im Administrativwege[7] hindern[8]. Weiter liegt in dem Gebrauche einer solchen Strafe stets eine Rechtswidrigkeit und deshalb kann er auch den Thatbestand einer strafbaren Handlung, falls die sonstigen Merkmale einer solchen vorliegen, bilden[9].

[1] Dieses Verbot ist von der Gesetzgebungsdeputation der zweiten sächsischen Kammer in den Regierungsentwurf eingeschoben worden, weil diese jeden Zweifel beseitigen wollte, ob das Verbot des Verhängens auch das der Vollziehung mit umfasse, s. Arch. f. k. K. R. 37, 739.

[2] Das betreffende Gesetz weist das Wort im Art. 9, aber nicht in dem hier fraglichen Art. 3 auf.

[3] Deshalb war das besondere Verbot des Vollziehens überflüssig.

[4] Denn der §. 5 des preuss. Gesetzes v. 1873, welchem Art. 12 des hess. Gesetzes nachgebildet ist (s. die folg. Anm.), ist durch Ges. v. 29. April 1887 Art. 4 aufgehoben worden.

[5] Art. 12 des cit. Ges. v. 1875: „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche ... welche ... den Vorschriften in Art. 3 bis 9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft."
Danach bildet, wie früher in Preussen, jeder Verstoss gegen eines der Verbote des Gesetzes, also das Androhen, das Verhängen und das Verkünden ein besonderes Vergehen (s. §. 74 R. Str. G. B.). Wegen der Theilnahme im weiteren Sinne kommen die §§. 47 ff. des R. Str. G. B. zur Anwendung (folgeweise ist die Strafbarkeit eines Gehülfen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Thäter, der Papst, für seine Person exterritorial ist, so auch preuss. Ob.-Tribunal 1877, Entsch. d. Ob.-Trib. 80, 390. 391). Endlich tritt die Strafbarkeit auch dann ein, wenn die Verhängung der Strafe wegen Unzuständigkeit desjenigen, welcher sie verhängt hat oder sonst aus kirchenrechtlichen Gründen (z. B. wegen Unterlassung der erforderlichen monitiones) nichtig ist, Ob.-Trib. 1877, Entsch. 79, 419. Vgl. überhaupt P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873, S. 33. 34.

[6] Für die Beitreibung etwa verhängter Geldstrafen darf demnach kein staatlicher Schutz weder durch die Gerichte noch durch die Verwaltungsbehörden gewährt werden. Wäre etwa eine solche gezahlt, würde sie der Zahlende selbst durch Klage zurückverlangen können.

[7] So ausdrücklich das sächsische Ges. v. 1876 §. 34: „Die Staatsregierung ist befugt, wegen Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem Gesetze oder den auf Grund desselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen zuwider sind, Geldstrafen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe als Ordnungsstrafen zu verfügen, sowie zur Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und von Anordnungen der gedachten Art gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung zu bringen."

[8] So wird also z. B. auch in Preussen bei unstatthafter Verweigerung des Begräbnisses auf dem Kirchhof, s. S. 229 n. 1, die Bestattung durch Administrativzwang herbeigeführt werden können.

[9] Sollte also etwa ein kirchlicher Beamter eine verhängte Freiheitsstrafe zur Vollstreckung gebracht haben, so würde er wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung (R. Str. G. B. §. 239) zu bestrafen sein; nicht minder wegen Beleidigung (§. 185 a. a. O.), wenn er gegen Jemand die grosse Exkommunikation unter namentlicher Bezeichnung und gleichzeitig die Verkehrssperre androht

Diesen Gesetzgebungen schliesst sich die oldenburgische an. Sie gestattet allein die Anwendung rein geistlicher Strafen [1]. Da sie aber als solche auch ausdrücklich die Exkommunikation für erlaubt erklärt [2], so erscheint selbst die Androhung und die Verhängung der Verkehrssperre, weil die letztere nach dem kirchlichen Recht eine Wirkung dieser Censur ist, als gestattet, während andererseits Strafen gegen Leib, Freiheit, Vermögen und Ehre für ausgeschlossen zu erachten sind [3].

Noch enger stecken das württembergische [4], badische [5] und österreichische Gesetz [6] die Grenzen der unerlaubten Straf- und Strafzuchtmittel. Nach allen dreien ist selbst die Verhängung rein weltlicher Strafen, namentlich von Freiheits- und Geldstrafen, nicht direkt verboten [7], sondern nur die einseitige Vollziehung solcher durch die kirchlichen Behörden [8], und zwar auf dem Wege äusseren Zwanges [9], untersagt. Demgemäss kann die kirchliche Behörde von allen anderen Strafen und Censuren, insbesondere auch von der Exkommunikation unter Publikation derselben [10]

oder die Exkommunikation in der feierlichen Form des Anathems verhängt. Die Verrufserklärung und Verfluchung sind an sich Angriffe auf die Ehre, welche dem Betroffenen den sittlichen und sozialen Werth absprechen. Diesen Erfolg bezweckt auch ein solches Verhalten. An dem erforderlichen Vorsatz fehlt es demnach nicht. Die Rechtswidrigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der kirchliche Obere von seiner Strafgewalt Gebrauch macht, denn nach dem staatlichen Gesetz soll er dies in der hier fraglichen Weise gerade nicht thun. Deshalb kann auch von einer Anwendung des §. 193 a. a. O. keine Rede sein. Sieht man mit der herrschenden Lehre, s. v. Liszt a. a. O. S. 328 und Olshausen, Kommentar zum Str. G. B. zu §. 185 n. 15, in dem Bewusstsein der Ehrenkränkung und in dem Bewusstsein ihrer Rechtswidrigkeit, nicht aber noch in einer davon verschiedenen Absicht zu beleidigen, den s. g. animus injuriandi, so liegen alle erforderlichen Momente der Beleidigung vor.

[1] S. 222 n. 2.

[2] S. a. a. O.

[3] Denn eine weitergehende Strafgewalt als sie a. a. O. dem Offizial eingeräumt ist, wird in den betreffenden staatlichen Bestimmungen nicht anerkannt.

[4] S. o. S. 221 n. 5.

[5] S. o. S. 221 n. 6.

[6] S. 222 n. 3.

[7] Fügt sich der davon Betroffene freiwillig, zahlt derselbe also z. B. die Geldstrafe, so kann er sie nicht wieder zurückfordern.

[8] Ein Zuwiderhandeln dagegen bedroht allein das badische Gesetz v. 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16a: „Wegen Verletzungen der Vorschriften dieses Gesetzes wird bestraft: . . . 3. der kirchliche Obere, welcher eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntniss gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, sofern die That nicht in ein schwereres Vergehen“ (z. B. widerrechtliche Freiheitsberaubung, s. S. 230 n. 9) „übergeht, mit einer Geldstrafe von 300 bis 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten“, mit Kriminalstrafe. Nach dem österreich. Gesetz v. 7. Mai 1864 §. 60: „Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, dass die kirchlichen Organe ihren Wirkungskreis nicht überschreiten, und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie der auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Geldbussen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen“ stehen nur Ordnungsstrafen in Geld und administrative Zwangsmittel offen.

[9] So ausdrücklich §. 19 des cit. österreich. Gesetzes v. 1874, S. 222 n. 3.

[10] Vgl. Motive z. württemberg. Gesetz v. 1862 Art. 5—7. 10; Golther, Staat u. kath. Kirche in Württemberg. S. 512: „Kirchliche Censuren, soweit sie eine Ausstossung aus der betreffenden Kirche enthalten oder einen freiwilligen Austritt aus derselben zur Folge haben, sind somit für die Betheiligten auf staatlichem Gebiete völlig wirkungslos. Im Übrigen geben auch hier die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs die Mittel gegen etwaige aus Anlass von kirchlichen Censuren verübte Ehrenkränkungen oder sonstige Rechtsverletzungen an die Hand“ (womit allerdings anerkannt ist, dass die Verhängung oder Vollstreckung einer Censur, wie der Exkommunikation, da beides erlaubt ist, also der kirchliche Obere dabei niemals rechtswidrig handelt, an und für sich keine Beleidigung im Sinne des R. Str. G. B. bildet). Dagegen würde etwas Unmögliches verlangt, wenn man dem Staate ansinnen wollte, gegen Exkommunikationen als solche oder gegen die hieran etwa sich knüpfenden sozialen Wirkungen anzukämpfen. Er kann nur dafür sorgen, dass dieselben von keinem Einfluss auf die bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnisse sind. Im Übrigen hat er keine Mittel, die Exkommunikation in einem einzelnen Falle zu beseitigen, und er würde auch ganz entschieden das richtige Verhältniss von Staat und Kirche ausser Augen setzen und in die verfassungsmässig gewährleistete Selbständigkeit der Kirche eingreifen, wenn er die Kirche zur Wiederaufhebung einer

Gebrauch machen, ja auch selbst um Jemanden dazu anzuhalten, sich der gegen ihn verhängten Geld- (oder Freiheits-)Strafe zu unterwerfen[1]. Das Recht, solche Strafen durch Anwendung äusseren Zwanges zur Vollstreckung zu bringen, besitzt dagegen in Württemberg[2] und in Baden[3] allein die Staatsbehörde, während eine derartige Exekution durch die letztere in Österreich gesetzlich ausgeschlossen ist[4].

Von selbst versteht es sich für alle drei Rechtsgebiete, dass die verhängten kirchlichen Strafen und Censuren für das bürgerliche und staatliche Gebiet keine Wirkungen äussern[5].

Im wesentlichen stimmt mit dem Rechtszustande in den drei gedachten Staaten auch das bayerische Recht überein. Nach demselben ist ebenfalls nicht nur der Gebrauch der rein kirchlichen Strafmittel[6], sondern auch der der grossen Exkommunikation, sollte selbst damit eine Androhung oder Verkündung der Verkehrssperre[7] verbunden sein, statthaft.

verfügten Exkommunikation zwingen wollte.“ Das steht im Einklang mit der Erklärung der württemberg. und badischen Regierung in der Denkschrift vom 5. März 1853 (Richter-Dove K. R. 6. A. S. 617), dass der bischöflichen Behörde das Recht zukomme, die Laien durch rein kirchliche Censuren (Warnung, Zuspruch, Verweis, Ausschliessung von einzelnen Vortheilen und von der Kirchengemeinschaft) zur Erfüllung ihrer Religionspflichten anzuhalten, und dass es der Staatsgenehmigung für solche Censuren nur dann bedürfe, wenn zu ihrem Vollzuge die Hülfe des Staats in Anspruch genommen werde oder insoweit dieselbe eine Rückwirkung auf bürgerliche Verhältnisse haben sollen.

[1] S. die Anm. 3.

[2] Hier aber nur nach Ertheilung der nöthigen Aufklärungen durch den Bischof und wenn weder in formeller Hinsicht noch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung ein Anstand gegen die Verfügung obwaltet, s. o. S. 221 n. 5.

[3] Und zwar erst wenn die Verfügung oder das Erkenntniss für vollzugsreif erklärt ist, s. o. S. 222 n. 6. Bestimmte gesetzliche Voraussetzungen dafür, s. die vor. Anm., sind hier nicht vorgeschrieben, indessen ergeben sich die a. a. O. erwähnten aus der Natur der Sache auch hier als materielle Vorbedingungen.

Daraus, dass beide Gesetze nur von einer Vollziehung durch die Staatsgewalt sprechen, ergiebt sich klar, dass staatlicher Exekutionszwang, nicht indirekter Zwang durch Censuren, wie z. B. durch die Exkommunikation, gemeint ist, s. Anm. 1.

[4] §. 19 des cit. österr. Gesetzes, S. 222 n. 6; denn die Ausnahmen, in denen staatlicher Beistand geleistet wird, s. §§. 23. 27 a. a. O., gehören nicht hierher.

[5] Vgl. auch S. 231 n. 10, selbstverständlich abgesehen von den a. a. O. erwähnten Ausnahmefällen.

[6] Rel. Edikt von 1818 §§. 40 ff., S. 221 n. 3, denn die Verhängung dieser liegt innerhalb der zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehörenden Kirchenzucht oder des geistlichen Korrektionsrechtes, s. auch S. 223. Nicht richtig ist es, wenn M. Seydel, bayer. Kirchenstaatsrecht S. 160 n. 2, mit Rücksicht auf den im Konkordat art. 12, S. 221 n. 3, gebrauchten Ausdruck: censurae anscheinend lediglich Censuren im Sinne des Kirchenrechts für statthaft erklärt. Eigentliche Strafen, wie Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigungen und Geldstrafen sind allerdings keine durch das rein geistliche Korrektionsrecht gewährte Strafen, aber den Gegensatz gegen dieselben bilden nicht die Censuren, sondern die rein geistlichen Strafen, zu denen auch einzelne poenae vindicativae, wie z. B. die interdictio ingressus, ecclesiae auf Zeit und die Versagung der kirchlichen Exequien, gehören. Dass diese nicht der Kirche verschlossen sein sollen, ergiebt auch §. 40 des Religionsediktes, welcher von „geeigneten Strafen“ bei der Ausübung des Korrektionsrechtes spricht.

[7] E. Mayer, d. Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern S. 219, erfordert dagegen schon für die blosse Verhängung der Exkommunikation, weil sie das Verkehrsverbot in sich begreift — dabei wird aber der Unterschied zwischen *excommunicati tolerati* und *vitandi*, s. Bd. V. S. 520, nicht beachtet — die staatliche Genehmigung. Aus §. 71 des Rel. Ed. v. 1818: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet“ lässt sich dies nicht herleiten. Diese Vorschrift unterwirft die kirchlichen Zwangsmittel hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit nicht der staatlichen Genehmigung, sondern versagt ihnen blos die Wirkung für die staatliche Rechtsordnung, falls es an der Einwilligung der Staatsgewalt fehlt, vgl. M. Seydel, bayer. Kirchenstaatsrecht. S. 160 n. 4. Ein Recht dieser letzteren, eine derartige Einwilligung zu gewähren, könnte ihr jedoch nur im Wege der Gesetzgebung, s. bayer. Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818 Tit. VII. §. 2, Stoerk a. a. O. S. 77, was für die hier fraglichen Fälle nicht geschehen ist, ertheilt werden, s. Seydel a. a. O. und E. Mayer a. a. O. S. 218, welcher letztere dies aber zu Unrecht blos auf die zwangsweise Ausübung der Kirchenzucht beschränkt, dagegen nicht auf das gesellschaftliche Verhalten angewendet wissen will, weil dieses völlig frei sei, und daher eine Verfügung der Kirchenbehörde niemals ein etwaiges Recht des zu Züchtigenden

Was die übrigen deutschen Staaten betrifft, für die es an näheren hierher gehörigen Bestimmungen fehlt, so ist die Frage über die Zulässigkeit der Ausübung der Strafgewalt über die Laien und der einzelnen kirchlichen Straf- und Strafzuchtmittel mit Rücksicht auf die Art der gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zum Staat zu beantworten.

In denjenigen Ländern, in denen noch heute an dem ius episcopale des evangelischen Landesherrn festgehalten wird, — so in Mecklenburg-(Schwerin)[1], in Coburg[2] und in Gotha[3] — und einem nicht im Lande residirenden katholischen Kirchenoberen[4] nur die Leitung der Spiritualien gestattet ist, hat die Jurisdiktion eines solchen im katholischen Sinne und folgeweise auch die Ausübung einer Strafgewalt über die katholischen Laien gesetzlich keinen Raum. Vom staatlichen Standpunkt aus ist also die Anwendung selbst aller rein kirchlichen Strafen, insbesondere auch der Exkommunikation, ausgeschlossen[5], vielmehr bleibt allein eine Einwirkung im Wege des Beichtforums auf die Übernahme von Busswerken, sowie die seelsorgerische Zurückweisung von den Sakramenten und den Sakramentalien und eine sonstige Verweigerung von kirchlichen Handlungen, z. B. bei der Beerdigung, offen[6].

Im Gegensatz zu diesen Ländern steht zunächst Sachsen-Weimar. Für dasselbe ist die im westfälischen Frieden ausgesprochene Suspension der bischöflichen

auf ein bestimmtes gesellschaftliches Gebahren aufheben könne, indem er verkennt, dass unter dem gesellschaftlichen Leben offenbar das Leben in der staatlichen Gesellschaft, nicht das blosse gesellige Leben im Gegensatz zum staatlichen und kirchlichen, gemeint ist.

Übrigens hat die Praxis auch der hier vertretenen Aufstellung entsprochen, denn zu den Exkommunikationen Döllingers und der Führer der altkatholischen Bewegung in Bayern, s. Bd. V. S. 525 n. 6 und Friedberg, Sammlg. d. Aktenstücke z. vatik. Conzil S. 179, ist keine Genehmigung der Regierung eingeholt, und die letztere hat dieselben wegen dieses Mangels nicht beanstandet.

[1] Hier ist es den katholischen Unterthanen nur gestattet, sich in ihren Spiritualien an den Provikar in Osnabrück, s. Bd. II. S. 159, zu wenden, aber eine bischöfliche Gewalt desselben nicht anerkannt, (G. v. Schröter), d. kath. Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Jena 1852. S. 71.

[2] Regulativ v. 1813 §. 4, S. 194 n. 6. Dieses ius episcopale kann auch nicht durch das Staatsgrundgesetz von 1852 §. 33, Stoerk, Hdbch. d. deutsch. Verfassgen. S. 446, für aufgehoben erachtet werden. Danach ist nur die Freiheit der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung gewährleistet. Diese letztere hat aber schon das cit. Regul. §. 1 den Katholiken zugestanden.

[3] Hier ist zwar in dem Regulativ v. 1811, Arch. f. k. K. R. 36, 215, welches der römisch-katholischen Konfession ebenfalls die öffentliche Übung des Gottesdienstes einräumt, nicht ein ausdrücklicher Vorbehalt der obersten Kirchengewalt für den Landesherrn ausgesprochen, aber ebenso wie das cit. coburger §. 9 das Konsistorium als die für die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Gemeinde angeordnete landesherrliche Behörde bezeichnet, bestimmt das Gothaer §. 15 das Oberkonsistorium zu Gotha als diejenige, bei welcher alles, was die äussere Verfassung der Kirche betrifft, verhandelt werden muss. Übrigens ist jetzt an Stelle der beiden Konsistorien das Staatsministerium getreten, Forkel, Staatsrecht v. Coburg-Gotha in Marquardsen, Hdb. d. öffentl. Rechts. 3. Bd. II. 2, 139.

[4] Für Coburg seit 1826 dem Erzbischof von Bamberg, für Gotha dem Bischof von Paderborn, vgl. übrigens noch Vering, K. R. 3. A. S. 213. 214; Forkel a. a. O. S. 139; über Mecklenburg s. o. Anm. 1.

Sowohl das goth. Reg. §. 12, wie das cob. §. 8 verbieten, dass irgend ein auswärtiger Nuntius, Legat, apostolischer Kommissar oder sonst eine auswärtige Behörde ohne die Autorisation des Landesherrn irgend einen Einfluss auf die katholischen Unterthanen des Landes ausüben, und schliessen damit auch namentlich die Jurisdiktion des Papstes aus.

[5] Ausdrücklich ordnen die beiden Regulative, goth. §. 15, cob. §. 9, s. o. S. 194 n. 6, nur an, dass die mit der Ausübung der äusseren Kirchengewalt betraute Behörde darauf zu sehen hat, dass bei den kirchlichen Verhandlungen die Ehre der Bürger nicht angegriffen und verletzt werde.

[6] Dass dies auf Anweisung des Bischofs und zwar wegen kirchlicher Vergehen seitens des Pfarrers geschehen kann, ist freilich nicht zu verhindern, und insofern kann praktisch doch eine Strafgewalt durch Entziehung einzelner kirchlicher Rechte geübt werden. Auf diese Weise ist es auch möglich, eine der Exkommunikation gleiche Wirkung, soweit es sich um die Ausübung der gedachten kirchlichen Rechte handelt, herbeizuführen, während allerdings die Verkündung einer Exkommunikation ausgeschlossen bleibt und als Beleidigung (s. auch die vor. Anm.) bestraft werden kann, vgl. S. 230 n. 9.

Jurisdiktion über die Katholiken ausdrücklich beseitigt, und die kirchliche Leitung der letzteren durch den Bischof von Fulda[1] „innerhalb der Grenzen der wesentlichen Diöcesangewalt" anerkannt worden[2]. In Folge dessen ist hier die Ausübung der Strafjurisdiktion über die Laien für statthaft zu erachten, indessen nur durch rein kirchliche Strafmittel, nicht aber durch solche, welche in die staatliche Sphäre hinüber greifen[3], also namentlich auch nicht die Verkündung einer Exkommunikationssentenz, um die Verkehrssperre gegen den davon Betroffenen herbeizuführen.

Ganz dasselbe muss ferner für diejenigen Staaten gelten, in denen zwar gesetzlich kein Verzicht auf das ius episcopale des evangelischen Landesherrn über die katholischen Unterthanen ausgesprochen ist, für welche aber in Betreff der Stellung der katholischen Kirche und der Katholiken im Staate mit der Fortexistenz dieses Rechtes unvereinbare Bestimmungen ergangen sind. Es gehören hierher Braunschweig[4], Sachsen-Meiningen[5], Schwarzburg-Rudolstadt[6], Waldeck[7] und Lippe-Detmold[8]. Auch dürften ferner diesen diejenigen Staaten anzureihen

[1] Ursprünglich den von Paderborn, Vering, K. R. 3. A. S. 209.

[2] Ges. v. 7. Oktbr. 1823 Einleitung, A. Müller, Lexikon des Kirchenrechts. 2. A. 5, 372.

[3] Denn eine weltliche Strafgewalt kommt der Kirche nach ihrer Stellung im Staate nicht zu. Überdies ergiebt sich aus §. 4 des cit. Gesetzes, S. 226 n. 3, und aus §. 5 a. a. O., s. o. S. 212 n. 6, welcher einen recursus ab abusu gegen die Verhängung der Bussen wegen übertretener Kirchengesetze zulässt, dass das Gesetz an die Einräumung einer weitergehenden Strafgewalt nicht gedacht hat.

[4] Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 §. 212, Stoerk, Hdbch. S. 357: „Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt unter dieser Oberaufsicht der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber, ob eine Angelegenheit rein geistlich sei, die Landesregierung." Hiernach ist die Jurisdiktion des Bischofs von Hildesheim, soweit sie sich in Strafsachen der Laien innerhalb des rein kirchlichen Gebietes hält, anerkannt; die Verfügungen aller anderen auswärtigen Oberen, also auch die des Papstes, selbst wenn sie gegen einzelne Personen ergangen sind, bedürfen aber nach §. 215, Bd. III. S. 761 n. 4, vor ihrer Bekanntmachung und Vollziehung des Placets der Landesregierung.

[5] Grundgesetz vom 23. August 1829 §. 31, Stoerk S. 373: „Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten (also auch des Bischofs von Würzburg, zu welchem die Katholiken des Herzogthums gehören, Kircher, Staatsrecht v. S.-Meiningen bei Marquardsen a. a. O. Bd. 3. II. 2, 617), doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen." Daraus ergiebt sich, dass die Diöcesangewalt des Bischofs, insoweit sie nicht über das rein kirchliche Gebiet hinausgreift, anerkannt ist.

[6] Verordn. v. 1872 §. 1, Arch. f. k. K. R. 36, 411: „Dem Bischof von Paderborn wird die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion über die Katholiken des Fürstenthums in demselben Umfange und mit denselben Rechten und Pflichten zugestanden, wie solche den katholischen Bischöfen des Königreichs Preussen zustehen und obliegen." Dass damit nicht die nach 1872 erlassenen preussischen Gesetze gemeint sind, liegt auf der Hand. Nach dem damaligen Rechtszustand in Preussen konnten die Bischöfe ihre Strafgewalt gegen Laien auch über den durch §. 51. II. 11 A. L. R., s. o. S. 203 n. 3, gesteckten Umfang hinaus, weil dieser durch den Art. 15 der preuss. Verfassungsurk. von 1850 aufgehoben worden war, s. P. Hinschius, Kirchenges. v. 1873, S. 17. 18, ausüben. Aber der §. 52 a. a. O., nach welchem die Kirchenzucht nicht in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen ausarten darf, war durch diesen Artikel nicht beseitigt worden, weil es sich hierbei nicht um eine blos kirchliche Angelegenheit handelt, s. P. Hinschius a. a. O.

[7] Verfassungsurkunde v. 17. Aug. 1852 §. 42, Stoerk S. 499: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche ... ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen." Da dieser Artikel dem Art. 15 der preuss. Verf.-Urk. entspricht, so gewährt er zwar dem Bischof von Paderborn, welchem die Leitung der Katholiken in Waldeck zusteht, die Strafgewalt über dieselben, aber nur in dem in der vor. Anm. gedachten Umfange.

[8] Edikt v. 9. März 1854, Beiträge z. preuss. u. deutsch. Kirchenrechte. Paderborn 1856. Heft 2, S. 82, Art. 1: „Wir gestatten dem Bischofe von Paderborn die Übung der bischöflichen Diöcesanrechte über unsere sämmtlichen der römisch-katholischen Religion zugethanen Unterthanen"; Art. 13: „In allen zweifelhaften Fällen über die Anwendung dieser Verordnung und bei Conflicten über die Grenzen der bischöflichen Berechtigungen sollen die Bestimmungen der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 massgebend sein." Vgl. dazu das in den vorigen Anmerkungen Ausgeführte.

sein, in denen, wie in **Sachsen-Altenburg**[1], **Anhalt**[2], **Schwarzburg-Sondershausen**[3], **Schaumburg-Lippe**[4], **Lübeck**[5], **Bremen**[6] und **Hamburg**[7], einzelne theils an andere Bisthümer oder Missionsbezirke angeschlossene katholische Kirchengemeinden bestehen, und für welche es entweder an einer näheren Regelung fehlt[8] oder mindestens kein einschlagendes Material veröffentlicht ist, denn anscheinend ist in allen diesen Ländern den betreffenden Behörden oder apostolischen Vikaren die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, soweit sie nicht in die staatliche Sphäre übergreift, ebenso wie in den vorher besprochenen Staaten gestattet.

4. **Die Fälle des unzulässigen Gebrauches an sich statthafter Straf- und Strafzuchtmittel.** Nach dem Vorbilde des freilich jetzt in dieser Hinsicht nicht mehr in Geltung befindlichen **preussischen** Gesetzes vom 13. Mai 1873[9] hat das **badische**[10], **hessische**[11], **österreichische**[12] und **sächsische**[13] Recht die

[1] Die dortigen Katholiken werden von Leipzig aus versorgt, Vering K. R. 3. A. S. 216. Besondere Bestimmungen über ihre Verhältnisse bestehen nicht, Sonnenkalb, Staatsrecht von S.-Altenburg bei Marquardsen a. a. O. Bd. 3. II. 2, 108.

[2] Auch hier gilt das a. E. der vor. Anm. Bemerkte, Pietscher, Staatsrecht v. Anhalt a. a. O. Bd. 3. II. 1, 148. Im Übrigen vgl. Bd. II. S. 359 n. 7 und Woker, Gesch. d. norddeutsch. Franziskaner-Missionen. Freiburg i. Br. 1880. S. 317.

[3] Die dortigen Katholiken werden von Erfurt aus pastorirt, Vering S. 216.

[4] Gehört zur Mission des Provikars in Osnabrück, Bd. II. S. 359, Bömers, Staatsrecht von Schaumburg-Lippe bei Marquardsen Bd. 3. II. 1, 176.

[5] Das Regul. f. d. kath. Gemeinde vom 14. Juli 1841, Sammlg. d. Verordn. 10, 6, enthält nichts hierher gehöriges. Vgl. übrigens Bd. II. S. 359.

[6] Sievers, Staatsrecht v. Bremen bei Marquardsen, Bd. 3. II. 3, 84 u. Bd. II. S. 359.

[7] Wolffson, Staatsrecht v. Hamburg a. a. O. S. 34 u. Bd. II. S. 359.

[8] Das ist überall der Fall, wenigstens nach den citirten Stellen aus Marquardsens Hdbch.

[9] §. 2: „Die nach §. 1 zulässigen Straf- und Zuchtmittel (s. o. S. 221 n. 2) dürfen über ein Mitglied der Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden: 1) weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2) weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat"; §. 3: „Ebensowenig dürfen derartige Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden: 1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen." Diese Paragraphen sind mit dem die Strafandrohung enthaltenden §. 5 durch Ges. v. 29. April 1887 Art. 4, s. P. Hinschius, d. preuss. Kirchengesetz v. 1887. Berlin 1887, S. 16, beseitigt worden.

[10] Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16b: „Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, a. um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, b. um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schwereren oder in wiederholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre bestraft. — Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte."

[11] Gesetz, den Missbrauch d. geistl. Amtsgewalt betr. vom 23. April 1875 Art. 9: „Die nach Art. 3 bis 8 zulässigen Straf- und Zuchtmittel (s. o. S. 222 n. 1) dürfen nicht angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden: 1. wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; 2. wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; 3. wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; 4. wegen einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt; 5. um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen", u. Art. 12 a. a. O., s. S. 230 n. 5.

[12] Gesetz v. 7. Mai 1874 §. 18, S. 222 n. 3.

[13] Gesetz v. 23. August 1876 §. 8: „Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zweck Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern."

Anwendung von kirchlichen Strafen und Censuren, selbst wenn sie an sich statthaft sind[1], sowohl wegen bestimmter Gründe, wie auch wegen bestimmter Zwecke für unerlaubt erklärt, indem sämmtliche in Frage kommenden Gesetze davon ausgehen, dass die Kirche nicht berechtigt ist, die Befolgung solcher ihr missliebiger staatlicher Gesetze, welche die katholischen Beamten oder Staatsbürger zu gewissen Handlungen verpflichten oder staatsbürgerliche Rechte gewähren, durch den Gebrauch ihrer Strafgewalt in Frage zu stellen oder gar zu verhindern.

Des Näheren ist nach allen Gesetzgebungen die Anwendung von Straf- oder Strafzuchtmitteln[2], welche in diesen Fällen nicht in einer Androhung, sondern nur in einer Verhängungung einer Strafvollziehung[3] oder Verkündung bestehen kann, unstatthaft,

a) weil Jemand eine Handlung[4] vorgenommen hat[5], zu welcher ihn die Staatsgesetze oder die innerhalb ihrer Zuständigkeit[6] von der Obrigkeit, d. h. von einer staatlichen oder öffentlichen Behörde, erlassenen Anordnungen[7] verpflichten.

Zu den Personen, welchen dieser Schutz gewährt ist, gehören zunächst alle staatlichen und öffentlichen Beamten, welche Handlungen innerhalb der ihre Zuständigkeit, ihre Befugnisse und Pflichten regelnden Gesetze, rechtsgültigen Anordnungen[8], Instruktionen und Reglements oder kraft der ihnen ertheilten speziellen Amtsbefehle vornehmen[9], denn in allen diesen Fällen stehen solche Handlungen in Frage, zu denen sie kraft ihrer Amtspflicht verbunden sind.

1 Wegen der in Hessen und Sachsen statthaften Strafen s. o. S. 226. 227, über Baden und Österreich vgl. S. 231.

2 Nur das hessische Gesetz beschränkt sein Verbot ausdrücklich auf den hier fraglichen Gebrauch der von ihm für zulässig erklärten Strafmittel, die anderen nicht, obwohl es selbstverständlich ist, dass an sich unzulässige Strafmittel nicht aus einem unstatthaften Grunde oder zu einem solchen Zwecke angewendet werden dürfen. Die Beschränkung erklärt sich offenbar daraus, dass sonst in dem letzteren Fall mit Rücksicht auf die angedrohten Strafen eine Vergehenskonkurrenz vorgelegen haben würde, während dies bei der Fassung der badischen Gesetze ausgeschlossen ist, und das sächsische und österreichische Gesetz überhaupt keine Kriminalstrafen androhen. Allein das badische Gesetz stellt dem Gebrauch der Strafen und Censuren auch die Anwendung geistlicher Versprechen oder Drohungen (z. B. das Versprechen der Absolution oder Androhung der Verweigerung derselben) gleich.

3 Der Vollziehung erwähnen nur das hessische und sächsische Gesetz, nicht das badische. Vgl. o. S. 230 n. 2.

4 Wegen des Zweckes der Gesetze wird unter Handlung auch eine s. g. Omissivhandlung, d. h. die Unterlassung, welche übrigens das hessische Gesetz ausdrücklich hervorhebt, zu verstehen sein, z. B. die Verweigerung der Unterschrift unter einer Adresse, welche ein staatliches, den kirchlichen Vorschriften widersprechendes Gesetz für nichtig erklärt.

5 Nach dem Wortlaut des sächsischen und österreichischen Gesetzes könnte es scheinen, als ob nur der Gebrauch von Strafmitteln gegen eine erst künftig vorzunehmende Handlung, nicht wegen einer schon vorgenommenen, verboten sein sollte. Indessen wird die Befolgung der Gesetze auch durch die Bestrafung einer auf Grund derselben bereits vorgenommenen Handlung gehindert, nicht nur weil der von der kirchlichen Censur Betroffene, um die Aufhebung derselben zu erlangen, die Handlung, soweit es möglich, rückgängig machen muss, sondern auch seine einmalige Bestrafung ihn künftighin von der Beachtung der Gesetze abhalten, ja selbst Dritte zum Zuwiderhandeln gegen dieselben veranlassen kann. In diesem Sinne hat auch die Gesetzgebungsdeputation der sächsischen zweiten Kammer den §. 8 des cit. sächs. Gesetzes angenommen. Arch. f. k. K. R. 37, 139. Wegen des österreich. Gesetzes s. aber noch unten S. 239 n. 1.

6 Also der allgemeinen materiellen und der für den einzelnen Fall erforderlichen, denn sonst besteht keine Pflicht zur Befolgung. Ob die Anordnung sonst rechtmässig ist, erscheint, abgesehen von dem österreich. Gesetz, welches §. 18 unter der „behördlichen Anordnung“ nur eine solche, welche nach allen Richtungen hin derart gültig ist, dass eine Pflicht zur Befolgung besteht, verstehen kann, der Fassung der übrigen Gesetze gegenüber gleichgültig, so auch das preuss. Obertribunal v. 13. Juni 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung 19, 275.

7 Gleichviel, ob sie eine generell verpflichtende sind oder nicht.

8 Es genügt, dass sich diese Anordnungen blos an die untergebenen Beamten richten, preuss. Obertribunal vom 5. Juli 1877, Oppenhoff 18, 506.

9 Also z. B. die Verkündung einer Exkommunikation hindern, Bd. V. S. 736, oder einen Bischof

Anderen, also den Privatpersonen, kommt der erwähnte Schutz zu Statten bei allen Handlungen, zu denen sie nach den staatlichen Gesetzen und Anordnungen unbedingt verpflichtet sind[1], ferner aber auch bei solchen, welche zwar nicht absolut, indessen doch unter gewissen Voraussetzungen staatlicherseits erfordert werden, wenngleich die Herbeiführung der letzteren von dem Willen der Betheiligten abhängt[2]. Eine unbedingte Verpflichtung wird durch die fraglichen Gesetze[3] nicht verlangt, und überdies bezwecken dieselben gerade die Beobachtung der Staatsgesetze, welche auch in solchen Fällen durch Verhängung der kirchlichen Strafen oder Censuren in Frage gestellt werden kann und wird, gegen eine derartige missbräuchliche Verwendung der kirchlichen Strafgewalt zu sichern.

b) Nicht minder ist eine Androhung[4], Verhängung oder Verkündung[5] der gedachten Straf- und Strafzuchtmittel unzulässig, um Jemanden zur Unterlassung einer der gedachten Handlungen zu bestimmen, also einen Beamten zur Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung zu bewegen[6] oder andere Personen von der Erfüllung ihrer staatsbürgerlichen Pflichten abzuhalten[7] oder auch nur zur Unterlassung solcher Handlungen zu bestimmen, welche von ihnen behufs des vollen Genusses der vom Staate gewährten Rechte vorgenommen werden müssen[8], ferner

c) nach der ausdrücklichen Vorschrift des hessischen Gesetzes[9] auch um einen Beamten zur Vornahme einer Amtshandlung zu bestimmen[10]. Dasselbe muss auch nach dem sächsischen[11] und österreichischen[12] Gesetze gelten, sofern eine solche Amtshandlung in Frage steht, welche vom staatlichen Standpunkt aus pflichtwidrig ist, also von dem Beamten nicht vorgenommen werden durfte[13].

Unstatthaft ist ferner d) in Baden und Hessen die Verhängung, Verkündung und Vollziehung[14] von Straf- und Strafzuchtmitteln[15] wegen der in einer bestimmten Richtung vorgenommenen Ausübung oder auch wegen Nichtausübung öffentlicher Wahl- und

in Haft nehmen, s. a. a. O. S. 745, vgl. auch den Rechtsfall im Arch. f. k. K. R. 57, 160, 161.

1 Wie z. B. dem Vater, welcher sein Kind in Erfüllung der staatlichen Schulpflicht in die öffentliche (vielleicht Simultan-) Schule schickt.

2 Hierher gehört die Eingehung einer Civilehe vor dem Standesbeamten, sowie die Nachsuchung der Ehescheidung beim weltlichen Gericht.

3 D. h. das badische und hessische, s. S. 235 n. 10 u. 11. Nach dem sächsischen und österreichischen Gesetz, s. S. 235 n. 12 u. 13, kann bei ihrer allgemeinen Fassung gar kein Zweifel bestehen.

4 Weil es sich hier um die Zukunft handelt, kommt diese ebenfalls in Frage. Im Übrigen s. o. S. 229.

5 Die Verhängung und Verkündung für die Zukunft kommt bei den censurae latae sententiae vor, da ein Kirchengesetz, welches diese festsetzt, sie schon bedingter Weise insofern verhängt, als sie sich mit der Begehung der bedrohten That gegen den Schuldigen ohne Weiteres realisiren. Ferner kann auch ein solches Gesetz besonders verkündet werden.

6 Vgl. preuss. Obertribunal v. 14. Juni 1877, Entscheidungen 80, 377; Arch. f. k. K. R. 57, 159. 160. Dieses erklärt die Publikation eines Schreiben des Papstes, in welchem die Ausschliessung der Lehrer und Lehrerinnen öffentlicher Volksschulen, falls sie den katholischen Religionsunterricht in solchen ohne vorgängige missio canonica ertheilen, von den Sakramenten angeordnet wird, für unerlaubt und strafbar.

7 Z. B. von der Erfüllung der Zeugenpflicht in einer Kriminaluntersuchung gegen einen Geistlichen. Vgl. auch den Rechtsfall bei Johow, Jahrb. des preuss. Kammergerichts. Berlin 1885. 5, 307 und Arch. f. k. K. R. 57, 160.

8 Vgl. o. Anm. 2.

9 Art. 9 n. 5, S. 235 n. 11. Diese angemessene und durch die Konsequenz des Grundgedankens der hier fraglichen gesetzlichen Vorschriften bedingte Anordnung fehlt nach dem Vorgange des preussischen Gesetzes auch im badischen.

10 Also z. B. einen Gefängnissbeamten zur Freilassung eines inhaftirten Bischofs, s. Bd. V. S. 745.

11 S. o. S. 235 n. 13.

12 S. o. S. 222 n. 3.

13 Denn beide verbieten allgemein die Hinderung der Befolgung der staatlichen Anordnungen, und die Bestimmung eines Beamten zur Vornahme einer Amtshandlung, welche er nicht vornehmen darf, ohne diese zu verletzen, fällt ebenfalls darunter.

14 Dieses Wort kommt nur im hessischen Gesetz Art. 9 vor. Im Übrigen vgl. o. S. 230 n. 2 und S. 236 n. 3.

15 S. dazu o. S. 236 n. 2.

Stimmrechte[1], d. h. solcher, welche kraft staatsbürgerlichen Rechtes[2] oder kraft der Zugehörigkeit zu einer Korporation oder Anstalt des öffentlichen Rechtes[3] ausgeübt werden, sowie ferner die Androhung, Verhängung oder Verkündung von solchen, um die Ausübung der erwähnten Rechte in einer bestimmten Richtung oder die Nichtausübung derselben herbeizuführen[4]. Diesem Fall stellt endlich

e) Hessen den erwähnten Gebrauch von Straf- und Strafzuchtmitteln wegen Erhebung einer Beschwerde über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt oder um von einer solchen abzuhalten[5], gleich, während in Preussen und Baden, welche eine solche Bestimmung nicht kennen und damit die blos den Staatsbürgern freistehenden Handlungen der kirchlichen Einwirkung offen lassen, die Strafe nur dann als unzulässig und nichtig betrachtet werden muss, wenn die sich als Missbrauch darstellende Handlung, über welche Beschwerde geführt wird, selbst unstatthaft ist, denn dann stellt sich die Androhung oder Verhängung der Strafe für die Beschwerde als ein ebenfalls unstatthaftes Mittel zur Durchführung einer unerlaubten Handlung dar[6].

Nach dem österreichischen und dem sächsischen Gesetz gilt in Betreff des Gebrauches von kirchlichen Strafmitteln, sofern es sich um solche Wahl- oder Stimmrechte handelt, welche Jemandem kraft staatsbürgerlichen Rechtes zustehen, dasselbe, nicht aber, soweit andere öffentliche Wahl- und Stimmrechte in Frage kommen[7], und ebenso wird man auch den Gebrauch an sich zulässiger kirchlicher Strafen, um von der in beiden Staaten ausdrücklich zugelassenen Beschwerde wegen Amtsmissbrauches[8] abzuhalten oder weil davon Gebrauch gemacht worden ist, unbedenklich für unstatthaft erklären müssen.

Andererseits gehen aber die beiden eben erwähnten Gesetze weiter als die erst gedachten, weil sie die Anwendung von Straf- und Strafzuchtmitteln wegen der Ausübung jedweden staatsbürgerlichen Rechtes ausschliessen. Was des Näheren unter den staatsbürgerlichen Rechten zu verstehen ist, darüber fehlt es in ihnen an jedem Anhalt. Im eigentlichen Sinne können darunter nur die politischen, also die auf dem Gebiete des Staatsrechts liegenden Rechte, wie z. B. das Petitionsrecht, das Recht, Vereine zu bilden, sowie öffentliche Versammlungen zu veranstalten und an ihnen theilzunehmen, das Recht der freien Meinungsäusserung durch die Presse und der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, endlich auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit, verstanden werden[9]. Indessen ist damit über das Ziel hinausgeschossen, weil der Umstand, dass eine Handlung erlaubt ist, nicht ausschliesst, dass ihre Vornahme unter bestimmten Verhältnissen eine Verletzung kirchlicher und religiöser Vor-

[1] Das hessische Gesetz Art. 9 n. 3 spricht nur von Stimmrechten, umfasst aber damit, weil diese durch Abstimmen ausgeübt werden, auch die Wahlrechte.

[2] Also Stimmrechte bei den Reichstags- und Landtagswahlen.

[3] Wie die Stimmrechte bei Wahlen der politischen Gemeinde und bei kirchlichen Wahlen.

[4] Nicht ausgeschlossen sind aber Belehrungen und allgemeine tadelnde Äusserungen der Geistlichen über die erfolgte Ausübung von Wahlrechten, welche sogar unter Umständen, wenn ein vom moralischen Standpunkt aus verwerflicher Missbrauch (wie z.B. Bestechung) vorgekommen ist, gerechtfertigt erscheinen können.

[5] Cit. Gesetz Art. 9 n. 4.

[6] Wenn sich z. B. also in Preussen und Baden Jemand deshalb beschwert, weil eine kirchliche Behörde eine Freiheitsstrafe wider seinem Willen zu vollstrecken sucht, und er deshalb in den Bann gethan wird, wird sicherlich eine solche Exkommunikation nicht als staatlich gültig betrachtet werden können.

[7] Denn beide verbieten nur die Hinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, dazu gehören aber andere als staatliche Wahlrechte nicht.

[8] S. unten §. 378.

[9] Vgl. z. B. für Österreich, s. Ulbrich, Staatsrecht von Österreich-Ungarn bei Marquardsen IV. 4. Bd. I. 1, 38.

schriften enthalten kann, und es der Kirche unbenommen bleiben muss gegen denjenigen, welcher sich seiner staatlichen Freiheit bedient, aber dabei ihre Ordnungen verletzt, deshalb, weil er den letzteren ebenfalls unterworfen ist, mit ihrer Strafgewalt einzuschreiten [1].

Das Zuwiderhandeln gegen die unter a) bis e) gedachten Verbote ist nach dem badischen [2] und nach dem hessischen Gesetz [3] mit Kriminalstrafe, d.h. mit Geldbusse, Haft [4] oder Gefängniss bedroht [5],

[1] Wenn ein Katholik von der Pressfreiheit, von der Freiheit der Wissenschaft und der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Art Gebrauch macht, dass er ketzerische Lehren veröffentlicht oder verbreitet, ohne aus der katholischen Kirche auszutreten, so würde die Verhängung oder Verkündung von Censuren gegen ihn (s. Bd. V. S. 860 n. 8) nach dem Wortlaut der beiden Gesetze eine Hinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte sein. Die Misslichkeit dieser Bestimmung hat auch die Kommission des österreichischen Herrenhauses empfunden. Mit Rücksicht darauf, dass sie die Schlussworte im §. 18 nach der Fassung des Abgeordnetenhauses: „oder zu ahnden“ gestrichen hat, bemerkt sie, vgl. Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen. Wien 1887. S. 148: „So unzweifelhaft eine Behinderung der freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte von Seite des Staates nicht gestattet werden kann, so schien ihr doch in Beziehung auf das Recht der Ahndung nicht dasselbe behauptet werden zu können. Das Recht der Ahndung ihrer Mitglieder kann wohl der Kirche so wenig als irgend einer Korporation im Prinzip abgesprochen werden, vorausgesetzt, dass ein Zwangsrecht weder für dasselbe noch für das Verbleiben in der Corporation selbst in Anspruch genommen wird und werden kann. Allerdings kann dasselbe durch die Form seiner Ausübung mit staatlichen oder staatsbürgerlichen Rechten in Widerspruch treten. Dann aber kann es auch durch diese selbst hintangehalten werden (?); und falls diese nicht ausreichen, müssen gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, welche diese Form der Ahndung untersagen. (Das ist bisher nicht geschehen.) Erwägt man weiter, dass eine Reihe von Ahndungen, wie z. B. die Ahndung im Beichtstuhle, sich ohnedies der Kenntnissnahme seitens des Staates entziehen, dass endlich der Ausdruck: staatsbürgerliche Rechte so weit ist, dass er wenigstens einer näheren Abgrenzung bedürftig wäre, wenn er nicht das Recht der Ahndung vollständig ausschliessen soll, so dürfte es als gerechtfertigt erscheinen, wenn die Kommission diese Bestimmung mit dem anerkennenswerthen Geiste dieses Gesetzes, welches das Eingreifen der staatlichen Gewalt nicht über das Mass des absolut Nothwendigen und unzweifelhaft Zulässigen auszudehnen bestrebt war, nicht in voller Übereinstimmung stehend betrachtete.“ Statt die „staatsbürgerlichen Rechte“, wie dies in Preussen, Baden und Hessen, auf deren freie Ausübung der Kirche mit ihrer Strafgewalt kein Raum gelassen werden soll, genau zu bestimmen, hat sie anscheinend gemeint, die Schwierigkeit dadurch beseitigen zu können, dass das Verbot auf die vorherige Androhung von Strafen und Censuren gegen die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte eingeschränkt, aber die Anwendung solcher, d. h. die Ahndung nach der erfolgten Ausübung, offen gelassen worden sei. Dabei hat sie einmal nicht beachtet, dass dann dasselbe auch in Betreff der Befolgung absolut gebietender Gesetze, namentlich solcher, welche die Beamten zu bestimmten Amtshandlungen zwingen, gelten müsste und dass das: „Hindern“ auch zugleich das „Ahnden“ umfasst, s. o. S. 236 n. 5, endlich übersehen, dass das Recht der Ahndung ebenfalls ein Ausfluss der Amts-(Straf-)Gewalt ist.

[2] S. o. S. 235 n. 10.

[3] S. o. S. 235 n. 11 und auch S. 230 n. 5.

[4] Diese kennt nur das hessische Ges. Art. 12 nicht das badische.

[5] Das hessische Gesetz Art. 9 und 12 unterscheidet sich von dem badischen auch dadurch, dass es neben dem Androhen, Verhängen oder Verkünden noch das Vollziehen besonders unter die Strafvorschrift stellt. Nach dem hessischen Gesetz liegen demnach, wenn ein kirchlicher Beamter demselben zuwider ein Strafmittel verhängt und selbst vollzieht (realisirt) zwei Vergehen vor, und wenn ein anderer in seinem Auftrage die Vollziehung bewirkt, ist dieser ebenfalls strafbar, wogegen nach dem badischen Gesetz die Vollziehung als solche, selbst in dem letzteren Fall nicht strafbar erscheint, und auch nach den allgemeinen Grundsätzen von der Theilnahme nicht bestraft werden kann, weil das Vergehen mit der Verhängung vollendet ist, also die spätere Vollziehung sich nicht mehr als ein Hülfeleisten bei der Verhängung darstellt.

Übrigens bestrafen beide Gesetze übereinstimmend nur das vorsätzliche Zuwiderhandeln. Zu dem Vorsatz gehört aber auch die Kenntniss des kirchlichen Beamten, dass die Handlung oder Unterlassung, wegen deren er die Straf- oder Strafgerichtsmittel angedroht oder verhängt hat, eine rechtlich gebotene ist. So hat auch das preuss. Obertribunal vom 13. November 1874, Entsch. 73, 432; Oppenhoff, Rechtsprechung 15, 177, erklärt, dass die rechtsirrthümliche Annahme des Angeklagten, dass eine Verpflichtung zu derjenigen Handlung nicht bestehe, zu deren Unterlassung er andere zu bestimmen gesucht hat, geeignet ist, die Strafbarkeit auszuschliessen, da die Präsumtion, dass jeder die Gesetze kenne und richtig auslege, bei der Anwendung der Strafgesetze nicht dahin Geltung finden könne, dass überall, wo es auf die Beurtheilung rechtlicher Verhältnisse ankomme, die rechtlich zutreffende Auffassung als feststehende Voraussetzung anzusehen wäre, dass vielmehr bei der

nicht aber in Sachsen[1] und in Österreich[2]. In beiden Staaten kann nur im Administrativwege und zwar auch mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden[3].

Abgesehen davon ist ferner in den hier in Betracht kommenden vier Staaten, also in Hessen, Baden, Sachsen und Österreich die Androhung, Verkündung, Verhängung und Vollziehung von Straf- und Strafzuchtmitteln aus den besprochenen Gründen oder zu den erwähnten Zwecken für das staatliche Gebiet als nichtig zu betrachten[4].

Für die übrigen Länder, jetzt für Preussen (s. o. S. 235), ferner für Bayern, für Württemberg und für alle übrigen kleineren deutschen Staaten bestehen keine entsprechenden Vorschriften. Trotz des Mangels von solchen wird man aber auch für diese den Gebrauch der an sich erlaubten Straf- und Strafzuchtmittel wegen Vornahme von gesetzlich gebotenen und wegen Unterlassung von gesetzlich verbotenen Handlungen, namentlich von Amtshandlungen der öffentlichen Beamten, und behufs Bestimmung der Unterlassung der ersteren und der Vornahme der letzteren ebenfalls für unerlaubt und nichtig erachten müssen. In allen diesen Staaten ist die katholische Kirche den Staatsgesetzen und rechtsgültigen obrigkeitlichen Anordnungen unterworfen[5], also nicht berechtigt, die Beobachtung derselben soweit sie für die Beamten und Unterthanen zwingender Natur sind[6], durch die Ausübung ihrer

Beurtheilung des Dolus das Bewusstsein des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise, d. h. von dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit ohne Rücksicht auf civilrechtliche Präsumtion thatsächlich zu prüfen sei.

Übrigens ist noch auf folgende Bestimmungen des badischen Gesetzes Art. 3 §. 16c: „Geistliche, welche aus Anlass öffentlicher Wahlen ihre kirchliche Autorität anwenden, um auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken, werden an Geld von 60 bis 600 Mark bestraft" und des hessischen Gesetzes Art. 11: „Kein Geistlicher darf öffentliche Vorträge in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort dazu anwenden, um aus Anlass öffentlicher, nicht rein kirchlicher Wahlen auf die Wahlberechtigten in einer bestimmten Parteirichtung einzuwirken" (vgl. dazu auch die Strafandrohung in Art. 12, S. 230 n. 5) hinzuweisen.

[1] S. 230 n. 7.

[2] S. 231 n. 8.

[3] Da dies aber vom Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängt, steht es in der Hand derselben, etwaige Schwierigkeiten, welche sich aus der vagen Fassung beider Gesetze: „staatsbürgerliche Rechte", S. 239 n. 1, ergeben sollten, durch Nichteinschreiten gegen die Kirchenbehörden in solchen Fällen, in denen denselben Freiheit in der Anwendung ihrer Strafgewalt gelassen werden muss, fernzuhalten.

[4] Dem Prinzip nach ist also jede Regierung berechtigt, die Zurücknahme der Strafandrohung oder Strafverfügung zu verlangen und diese mit den ihr gesetzlich zustehenden Administrativ-Exekutionsmitteln zu erzwingen. Praktisch wird dieser Weg aber nicht immer mit Erfolg beschritten werden können, um so weniger, als ein solches Vorgehen gegen die katholischen Geistlichen, namentlich die Bischöfe, die Gefahr von weittragenden Konflikten in sich schliesst.

Eine weitere Folge der Nichtigkeit ist die, dass die Unterthanen und die Beamten, welchen die Vornahme oder Unterlassung einer Handlung obliegt, trotz der Androhung der kirchlichen Strafen den Gesetzen gemäss zu handeln verpflichtet bleiben, gegen die ersteren also je nach Lage der Sache mit Administrativ-Exekution oder -Strafen, z. B. gegen einen Vater, welcher sein schulpflichtiges Kind von der öffentlichen Schule fernhält, und gegen Beamte mit den gesetzlichen Ordnungs- und Disciplinarstrafen vorgegangen werden kann. Wie gerechtfertigt die für Baden und Hessen gesetzlich geordnete strafrechtliche Repression gegen die katholischen Kirchenoberen und Geistlichen ist, zeigt sich darin, dass wenn das Einschreiten gegen die letzteren im Administrativwege nicht zum Ziele führt oder dieser Weg von der Regierung gar nicht betreten wird, schliesslich der katholische Unterthan oder Beamte bei derartigen Konflikten allein die Nachtheile zu tragen hat.

[5] Das versteht sich von selbst, ist aber auch für eine ganze Reihe von Staaten ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. preuss. A. L. R. II. 11. §§. 27. 28; bayer. Verf. Urk. v. 26. Mai 1818 tit. IV. §. 9 u. Rel. Edikt von demselben Tage §. 62; württemb. Verf. Urk. v. 25. September 1819 §. 70 (s. auch Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 1); sachs. weimar. Ges. v. 7. Oktober 1823 Einl. und §. 1; oldenburg. rev. Staatsgrundges. v. 22. November 1852 Art. 78 §. 1; braunschw. Landschaftsordn. v. 12. Oktober 1832 §. 212; sachs. meining. Grundgesetz v. 23. August 1829 §. 31; coburg.-goth. Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 §. 34; waldeck. Verf. Urk. v. 17. August 1852 §. 82; sowie österr. Staatsgrundgesetz v. 21. Dezember 1867 Art. 15.

[6] S. o. S. 236. 237.

Strafgewalt in Frage zu stellen[1]. Sie greift dadurch über die kirchliche Sphäre hinaus und in die staatliche hinein. In einem solchen Verhalten liegt ein Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt[2], wegen dessen die erwähnten Staaten jedenfalls gegen die betreffenden kirchlichen Oberen und Geistlichen mit den vorher gedachten Mitteln[3] vorzugehen berechtigt sind[4].

5. Die der kirchlichen Strafgewalt unterstehenden Personen. Es ist mit Rücksicht auf die heute in den deutschen Staaten anerkannte Gewissens- und Religionsfreiheit selbstverständlich, dass die katholischen Kirchenoberen ihre Strafgewalt nur über die Glieder ihrer Kirche, also allein über die Katholiken auszuüben befugt sind. Wenn nichtsdestoweniger einzelne neuere Gesetze die Handhabung dieser Gewalt ausdrücklich auf dieselben einschränken[5], so ist dies geschehen, um dadurch noch besonders hervorzuheben, dass die kirchliche Jurisdiktion durch den in den staatlich vorgeschriebenen oder anerkannten Formen erfolgten Austritt aus der Kirche über das frühere Mitglied derselben beseitigt wird[6]. In allen Fällen, gleichviel ob staatlicherseits eine solche Beschränkung ausgesprochen worden ist oder nicht, liegt zweifellos eine unzulässige Überschreitung der der kirchlichen Strafgewalt gesteckten Grenzen vor[7], und es kann gegen eine solche mit den früher besprochenen gesetzlichen Mitteln eingeschritten werden[8].

Endlich kommt noch in Frage, ob der katholische Landesherr als Träger

[1] Dasselbe muss auch gegenüber der Ausübung der öffentlichen Wahl- und Stimmrechte gelten, denn diese soll selbst, wo die Freiheit der Wahlen nicht noch besonders gesetzlich anerkannt ist, prinzipiell frei sein. Diesen Standpunkt hat das bayerische Staatsministerium gegenüber der Disciplinirung eines Domherrn durch den Bischof wegen seiner Abstimmung bei der Landtagswahl eingenommen, s. d. Resk. v. 1875, Arch. f. k. K. R. 39, 130. 140. Auch für den Gebrauch von kirchlichen Strafmitteln wegen einer Beschwerde wegen Amtsmissbrauchs an die Staatsregierung trifft das Gesagte zu, weil dadurch das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche in Frage gestellt und in dessen Ausübung eingegriffen wird.

[2] Vgl. unten §. 378.

[3] S. o. S. 240.

[4] Dass die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches §. 109 (Kauf oder Verkauf von Wahlstimmen); §. 114 (Drohungen gegen Behörden); §§. 240. 253 (Nöthigung), eine völlig unzureichende Repression gegen ein derartiges Vorgehen der kirchlichen Behörden aufweisen, liegt auf der Hand, da dasselbe kaum jemals den Thatbestand der in denselben bedrohten Delikte erfüllen wird.

[5] So das württemberg. Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 7, s. S. 221 n. 5; und das österreichische v. 7. Mai 1874 §. 18, s. S. 222 n. 3.

[6] S. den Bericht des österreich. Abgeordnetenhauses zu §. 18 cit., Burckhard a. a. O. S. 148: „Die Ergänzungsbestimmung ... verdankt ihre Entstehung den thatsächlich vorgekommenen Fällen, dass ein Bischof gegen Personen, welche den Übertritt aus der katholischen Kirche zu einer anderen Konfession in staatsgültiger Weise bereits vollzogen hatten, dennoch mit Kirchenstrafen und insbesondere mit der Exkommunikation vorgegangen ist.“

[7] Demnach ist es auch in Österreich unstatthaft, dass der Bischof die mit dem Austritt aus der katholischen Kirche nach kirchlichem Recht eingetretene, dem Papst speciali modo reservirte Exkommunikation (Bd. V. S. 680), sei es mit sei es ohne den damit zusammenhängenden Verlust sämmtlicher kirchlichen Rechte publizirt. Es ist unrichtig mit v. Scherer in dem bei W. Fuchs, Beiträge zur Lehre v. d. Religionsfreiheit in der Praxis Wien 1894. S. V. 14 citirten Aufsatz, Kirche und Apostaten, österreichische Zeitschrift für Verwaltung 1894 Nr. 7, darin keinen Verstoss gegen §. 18 des cit. Gesetzes, sondern nur „eine im kirchenregimentlichen öffentlichen Interesse gelegene Erklärung, Klarstellung der bereits vorhandenen, von selbst eingetretenen Rechtslage“ zu finden. Wird allerdings auch hier blos der Eintritt einer censura latae sententiae deklarirt, so beruht das Recht zu einer solchen Deklaration doch ebenfalls auf der kirchlichen Amts (Straf-) gewalt, und der kirchliche Obere, welcher eine solche Verkündung vornimmt, macht von der letzteren einen gesetzlich verbotenen Gebrauch.

[8] Also mit Administrativmassregeln, namentlich auch mit Ordnungsstrafen. Da ein solches Vorgehen immer rechtswidrig ist, so wird auch unter Umständen, z. B. bei Verkündung der Exkommunikation, eine Bestrafung wegen Beleidigung eintreten können. Da, wo die Strafbestimmungen, wie in dem badischen und hessischen Gesetz, S. 221 n. 6 u. S. 222 n. 1, allgemein ohne Beschränkung auf die Mitglieder der Kirche lauten, sind auch die von ihnen bedrohten Handlungen, wenn sie sich gegen Andersgläubige richten, strafbar.

der Souveränität des Staats, wenngleich die katholische Kirche auch die Fürsten jedweden Ranges ihrer Strafgewalt unterwirft[1], vom Standpunkt des Staatsrechtes aus betrachtet, derselben untersteht. Dies ist nicht nur soweit Regierungshandlungen, welche ein solcher vornimmt[2], sondern auch soweit andere Handlungen desselben in Betracht kommen[3], zu verneinen[4].

Der Fürst ist als Träger der Souveränität keiner Herrschaft unterworfen, und kraft der ihm zukommenden Unverletzlichkeit besitzt er das Vorrecht der Unverantwortlichkeit, d. h. er kann von keiner Macht wegen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden[5]. Wenn er auch zugleich Mitglied der katholischen Kirche ist, so steht diese doch unter dem Staate, d. h. unter der von ihm als Träger der Staatsgewalt ausgeübten Souveränität, und ist daher nicht befugt, seine Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit durch ihre Amts-, insbesondere Strafgewalt, selbst wenn sie kraft dieser blos von rein geistlichen Strafen und Strafmitteln Gebrauch machen wollte, anzutasten. Ferner würde dadurch ein mit seiner Stellung nicht vereinbarer Druck auf seine Entschliessungen ausgeübt, und er würde für diese der Kirche verantwortlich gemacht, d. h. in seinen Handlungen, namentlich in seinen Regierungsakten, unter die Kontrole und die Leitung der Vertreter einer Macht, welche das moderne, den Fürsten bindende Staatsrecht in Betreff des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht anerkennt, und mit deren Anschauungen, Lehren und Normen seine Regierungshandlungen nothwendig in Konflikt kommen müssen[6], gestellt[7]. Alle kirchlichen Strafandrohungen und Strafverhängungen gegen ihn greifen demnach in noch höherem Masse über die Sphäre der Kirche hinaus, als wenn die letztere mit solchen gegen staatliche Beamte, welche pflichtmässig ihr Amt ausgeübt haben, vorgeht. Daher muss behauptet werden, dass er nach staatlichem Recht nicht der Strafgewalt der Kirche untersteht. Vielmehr muss es lediglich seinem Gewissen überlassen bleiben, wie er sich mit den Geboten der Kirche abfinden und inwieweit er etwa den Ermahnungen seines Beichtvaters Raum geben will[8].

II. Das französische Recht, welches für Deutschland wegen Elsass-Lothringen in Betracht kommt, kennt hinsichtlich der Jurisdiktion des Papstes noch heute dieselben Beschränkungen wie früher[9]. Da ohne Genehmigung der Regierung

[1] S. 37 u. S. 51.

[2] Selbst solche, in denen die katholische Kirche eine Verletzung ihrer Jurisdiktion oder ihrer Freiheiten findet, vgl. z. B. Bd. V. S. 732 ff. 736. 742 ff.

[3] Z. B. die eigenmächtige Trennung von seiner Gemahlin.

[4] Vgl. über Frankreich o. S. 207.

[5] v. Gerber, Grundzüge des deutsch. Staatsrechts. Leipzig 1865. S. 76; G. Meyer, Lehrbuch des deutsch. Staatsrechts. 4. A. S. 221.

[6] S. z. B. Bd. V. S. 741 (Bedrohung aller Gesetzgeber, welche Gesetze gegen die s. g. Freiheiten der Kirche erlassen, mit der dem Papst speziell reservirten Exkommunikation latae sententiae).

[7] Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass nach heutigem deutschen Staatsrecht civilrechtliche Klagen gegen den Monarchen statthaft sind, s. G. Meyer und v. Gerber a. a. O. Ganz abgesehen davon, dass der Verkehr auf vermögensrechtlichem Gebiet etwas wesentlich verschiedenes von der Stellung als Mitglied der Kirche ist, wird der Landesherr dadurch, dass über seine Privatrechte von den Gerichten entschieden wird, nicht im mindesten in seiner Stellung als Souverän berührt.

[8] Sollte ihm dieser in gewissen Fällen die Absolution oder die Spendung der Sakramente versagen, so würde, sofern eine solche Verweigerung als Strafmittel gegen ihn gebraucht worden ist, vgl. Bd. V. S. 639, auch in dieser Beziehung das im Texte Gesagte zur Anwendung kommen.

Mit dem Tode des Souveräns fällt seine Unverantwortlichkeit und Unverletzbarkeit fort. Will ihm die kirchliche Behörde die Exequien versagen, so wird man die Vornahme derselben nicht zu erzwingen berechtigt sein. Die Bestattung in der Fürstengruft wird dagegen die Kirche überhaupt nicht zu hindern vermögen. Das Nähere in der Lehre vom Begräbniss.

[9] S. o. S. 198.

kein Erlass desselben, selbst wenn er eine einzelne Person betrifft, angenommen, veröffentlicht oder gar in Vollzug gesetzt werden darf[1], so ist damit die direkte Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion sowohl in erster, wie auch in oberer Instanz, und nicht minder durch die weitere Vorschrift[2], dass auch kein Bevollmächtigter des Papstes, er möge eine Bezeichnung führen, welche er wolle, ohne diese Gestattung irgend eine, die französische Kirche berührende Amtshandlung auf französischem Gebiete oder sonst[3] auszuüben befugt ist, selbst die Betrauung von Stellvertretern mit der Handhabung der päpstlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Alle Akte, welche ohne diese Genehmigung vorgenommen werden, sind nichtig. Gültig kann daher eine drittinstanzliche Gerichtsbarkeit nur durch solche Prosynodalrichter, welche unter Zustimmung der Regierung bestellt worden sind, ausgeübt werden[4].

Im Übrigen weist das französische Recht keine besonderen hierher gehörigen Bestimmungen auf. Dasselbe hat aber an dem Institut des *appel comme d'abus*[5] festgehalten, und die hinsichtlich desselben erlassenen neueren und noch jetzt geltenden Bestimmungen ergeben wenigstens gewisse Anhaltspunkte für die Steckung derjenigen Grenzen, innerhalb welcher die Ausübung der katholischen Strafgewalt vom staatlichen Standpunkt aus als zulässig zu betrachten ist. Nach dem geltenden Recht ist das gedachte Rechtsmittel statthaft wegen einer Anmassung oder Überschreitung der amtlichen Gewalt, des Zuwiderhandelns gegen die Gesetze und Reglements des Staates und wegen jedes Vergehens, welches bei der Ausübung des Kultus die Ehre der Bürger beeinträchtigen oder willkürlich ihr Gewissen beschweren oder in Unterdrückung oder Beleidigung derselben oder zu einem öffentlichen Ärgerniss ausarten kann[6].

Als missbräuchliche Anmassung einer amtlichen Gewalt wird mit Rücksicht darauf, dass die Anwendung von weltlichen Strafen, wie dies schon das ältere französische Recht anerkannt hatte[7], prinzipiell ausserhalb der Sphäre der Kirche liegt, auch noch heute, wie früher[8], die Androhung, Verhängung, Verkündung und Vollstreckung aller solcher Strafen, insbesondere von Strafen gegen Leib, Freiheit, Vermögen und Ehre[9], gelten müssen.

Andererseits ergiebt sich aber daraus, dass die rein kirchlichen Strafen, d. h. diejenigen, welche blos die kirchliche Stellung und die kirchlichen Rechte berühren[10],

[1] Organischer Artikel 1, Bd. III. S. 769 n. 1.

[2] Organischer Artikel 2: „Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique ou se prévalant de toute autre dénomination ne pourra sans la même autorisation (du gouvernement) exercer sur le sol français ou ailleurs aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane."

[3] D. h. gegen Angehörige der französischen Kirche im Auslande.

[4] Die Offizialitäten, s. S. 199, sind schon durch das Gesetz v. 24. August (7. September) 1790 Art. 13, Lois et actes du gouvernement. Paris 1806. 1, 408, aufgehoben worden. Der Bischof kann zwar jetzt eine besondere Gerichtsbehörde, ein Offizialat, einsetzen, aber alle der Prüfung der staatlichen Behörde unterliegenden Akte müssen von ihm oder einem seiner staatlich anerkannten Generalvikare gezeichnet werden, Gaudry, traité de la législation des cultes. Paris 1856. 2, 223 ff.; Geigel, französisches und reichsländ. Staatskirchenrecht. Strassburg 1884. S. 267. 268.

[5] S. o. S. 213.

[6] Organische Artikel v. 1802 (18 Germinal X), Art. 6: „Les cas d'abus sont l'usurpation de pouvoir, la contravention aux lois et règlements de la république, l'infraction des règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés, franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise ou tout procédé, qui dans l'exercise du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leur conscience, dégénerer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale publique."

[7] S. o. S. 203.

[8] S. a. a. O.

[9] So auch Geigel, das französische u. reichsländische Staatskirchenrecht. Strassburg 1884. S. 14. 15.

[10] Vgl. Geigel a. a. O. S. 15.

namentlich die Zurückweisung von einzelnen Sakramenten[1], das *interdictum ingressus ecclesiae*, die Verweigerung der kirchlichen Begräbnissfeierlichkeiten[2], selbst auch die Exkommunikation[3], allerdings diese nur, falls eine Publikation derselben unterlassen und damit die Verkehrssperre nicht zur Realisation gebracht wird[4], statthaft sind.

In das staatliche Gebiet wird aber seitens der kirchlichen Amtsträger auch übergegriffen, es liegt demnach ferner eine missbräuchliche Überschreitung der Amtsgewalt vor, wenn von den an sich statthaften Strafmitteln gegen Beamte[5] wegen pflichtmässiger Ausübung von Amtshandlungen oder Unterlassung pflichtwidriger Handlungen[6], ferner auch gegen andere Personen wegen Beachtung der Staatsgesetze und der gültigen staatlichen Verordnungen[7] Gebrauch gemacht wird[8].

Wegen der übrigen als Missbrauch qualifizirten Fälle wird man ferner auch eine die Ehre beeinträchtigende Art der Verkündung der an sich zulässigen Strafen, z. B. das Aussprechen der Exkommunikation in der Form des Anathems[9], weiter eine be-

[1] Geigel S. 24 n. 5; Gaudry, traité de la législation des cultes. Paris 1856. 1, 200 ff.; Dom. Schiappoli, diritto ecclesiastico vigente in Francia. Torino 1892. 1, 115. Vgl. auch Entscheid. d. Staatsraths v. 1830, nach welcher die öffentliche Versagung der Sakramente an und für sich keinen abus bildet, André, cours de la législation civile ecclésiastique. Paris 1877. 1, 202.

[2] Das décret sur les sépultures 23 Prairial XII. (12. Juni 1804) art. 19, Hermens, Handbuch d. Staatsgesetzg. über d. christl. Kultus. 2, 283: „Lorsque le ministre d'un culte, sous quelque prétexte que ce soit, se permettra de refuser son ministère pour l'inhumation d'un corps, l'autorité civile, soit d'office soit sur la requisition de la famille, commettra un autre ministre du même culte pour remplir ses fonctions. Dans tous les cas l'autorité civile est chargée de faire porter, présenter, déposer et inhumer le corps" ergiebt, dass an sich eine solche Verweigerung zulässig ist. Es überträgt nur für alle Fälle, namentlich dann, wenn sich auch kein anderer als der zuständige Geistliche bereit finden lässt, die Veranstaltung der Beerdigung, nicht aber die Befugniss, die Leiche im Wege des Administrativzwanges in die Kirche zu schaffen, der bürgerlichen Obrigkeit, Gaudry l. c. 1, 208 ff.; André l. c. p. 562 ff.; Schiappoli l. c. p. 108.

[3] Geigel S. 15.

[4] A. a. O. S. 15 n. 8. A. Ansicht allerdings Gaudry l. c. 2, 150. 151, welcher 1, 154 dies auf den Fall beschränkt, dass sie sich auf motifs de dogme ou de conscience gründet, nicht aber auf die, dass sie wegen Thatsachen ausgesprochen wird, deren Bekanntmachung die Ehre des Betroffenen antasten. Dabei wird aber der relevante Punkt übersehen, dass die Verkehrssperre sich stets als eine die Ehre mindernde, über die kirchliche Sphäre hinausgehende Verrufserklärung darstellt.

[5] S. über das damit übereinstimmende ältere Recht o. S. 207.

[6] Und zwar wird man auch die blosse Androhung gegen einen Beamten, um ihn zur Unterlassung einer gebotenen Amtshandlung oder zur Vornahme einer unstatthaften Amtshandlung zu bestimmen, als usurpation und excès du pouvoir betrachten müssen, weil darin schon ein Heraustreten aus der kirchlichen Sphäre liegt. Vgl. auch Gaudry l. c. 1, 118 und Geigel S. 16.

[7] S. o. S. 236. 237.

[8] Geigel S. 16. Vgl. auch den Beschluss des französchen Staatsrathes v. 1883, Arch. f. k. K. R. 49, 458: „Considérant qu'il est de maxime fondamentale dans le droit public français que l'église et ses ministres n'ont reçu de puissance que sur les choses spirituelles et non pas sur les choses temporelles et civiles, considérant que dans les instructions pastorales et lettre circulaire survisées l'évêque de Valence critique et censure certains actes de l'autorité publique et notamment la loi sur l'instruction primaire du 28. mars 1882 (Bd. IV. S. 592 n. 2); qu'il excite les parents à la désobéissance à cette loi en les déclarant affranchis de l'obligation d'envoyer leurs enfants à l'école; qu'il a commis ainsi un double excès de pouvoir; considérant en outre, que la lettre circulaire du 24. février 1883 a pour objet de donner une sanction à la condamnation prononcée contre les livres d'enseignement moral et civique mentionnés dans une ordonnance épiscopale du 22. janvier précéd.; que l'évêque déclare que les instituteurs qui continueraient à lire ou à faire lire les livres condamnés s'exposeraient à l'application rigoureuse des principes de la théologie et cesseraient d'être chrétiens; qu'il menace de refus de sacraments les enfants qui fréquentent les écoles où les livres condamnés sont adoptés comme livres classiques; — considérant, que ces menaces sont de nature à troubler arbitrairement la conscience de ceux qui en sont l'objet et qu'elles rentrent dans les cas d'abus prévus par l'article 6 de la loi du 18. germinal au X." Vgl. dazu o. S. 243 n. 6.

[9] Dies würde ein attentat bilden, qui peut compromettre l'honneur des citoyens, dégénerer contre eux en oppression ou en injure ou en scandale publique, s. S. 243 n. 6.

schimpfende Vollziehung einer kirchlich statthaften Strafe[1], sowie auch die Androhung oder Verhängung derselben, weil öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht in einer solchen ausgeübt worden sind[2], hierher rechnen dürfen.

Alle derartige Strafen, deren Gebrauch sich als abus darstellt, müssen für das staatliche Gebiet als unerlaubt betrachtet werden, und es steht dagegen das Rechtsmittel des *recours* oder *appel comme d'abus* offen[3], um die Kassation der betreffenden Anordnungen herbeizuführen.

§. 377. bb. *Die kirchliche Straf- und Disciplinarstrafgewalt über die Geistlichen (und kirchlichen Beamten).*

I. Die Anerkennung der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt durch die staatlichen Gesetzgebungen. In den modernen Staaten ist die Berechtigung der Kirche und ihrer Organe, die über die kirchlichen Amtsträger in Anspruch genommene Disciplinarstrafgewalt auszuüben, mehr oder minder ausdrücklich anerkannt, so in Preussen[4], in Bayern[5], im Königreich Sachsen[6], in Württemberg[7], in

[1] S. die vor. Anm. Geigel S. 16, also z. B. Zurückweisung von den Sakramenten in einer besonders beleidigenden Weise in der Absicht, den betreffenden vor der übrigen Gemeinde blosszustellen, André l. c. 1, 202.

[2] Es würde darin der Fall des troubler arbitrairement la conscience des citoyens liegen.

In dem S. 244 n. 8 erwähnten Fall hat der Staatsrath die Bedrohung mit Censuren wegen Erfüllung der Schulpflicht und Benutzung der für die Schulen vorgeschriebenen Bücher unter den hier erwähnten Gesichtspunkt gestellt, obschon in erster Linie, wie er selbst in Betreff der der Androhung zu Grunde liegenden prinzipiellen Massregeln anerkennt, eine usurpation und ein excès de pouvoir vorliegt.

[3] Vgl. darüber des Näheren unter §. 378.

[4] A. L. R. II. 11 §. 121, S. 195 n. 1; Gesetz üb. d. kirchliche Disciplinargewalt v. 12. Mai 1873 §. 1: „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden", jedoch ist dieser §. 1 durch das Gesetz betr. Abänderungen d. kirchenpolitischen Gesetze v. 21. Mai 1886 Art. 6: „Der §. 1 im Ges. v. 12. Mai 1873 (G. S. S. 198) wird aufgehoben. — Kirchendiener im Sinne des Gesetzes v. 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben", beseitigt.

[5] Konkordat v. 1817 art. XII lit. d: „Pro regimine dioecesium archiepiscopis et episcopis . . . liberum erit. . . .d) in clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes poenas a ss. concilio Tridentino statutas aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu infligere eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire"; Relig. Edikt v. 1818 §. 38, welches zu den inneren der Ordnung der Kirche überlassenen Kirchenangelegenheiten unter c) die Gegenstände „der geistlichen Amtsführung" aufzählt.

[6] Mandat v. 19. Februar 1827 §. 32, S. 221 n. 4 (vgl. auch weiter S. 224), und die dazu gehörige Beilage: „Übersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäfte . . . 3) die Aufsicht über den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und die darauf Bezug habenden Zurechtsweisungen und Bestrafungen. In Fällen, wo nach dem Ermessen des Consistorii eine blosse Zurechtweisung nicht hinreicht, hat dasselbe zuvörderst Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten"; Ges. v. 23. August 1876 §. 11: „Von den Staatsbehörden dürfen die Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist."

[7] Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 5: „Die §§. 47 und 48 der Verfassungsurkunde (s. o. S. 196 n. 5) finden auf katholische Kirchendiener bei Verfehlungen, welche dieselben sich hinsichtlich ihres Wandels oder der Führung ihres kirchlichen Amtes zur Schuld kommen lassen, fernerhin keine Anwendung.

„Ebenso treten die Vorschriften des §. 102 Absatz 4 des Verwaltungsedikts vom 1. März 1822 und des §. 2 Ziffer 1 der Verordnung v. 23. August 1825, betreffend den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter (s. o. S. 197 n. 1), soweit dieselben das gemeinschaftliche Oberamt auch für die Untersuchung von Vergehen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung als zuständig erklären, hiermit ausser Wirkung. Bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen hat

Hessen[1], in Sachsen-Weimar[2], in Oldenburg[3] und in Braunschweig[4], freilich in dem eben erwähnten Staate mit der unten unter Nr. III gedachten Beschränkung.

Für andere Staaten, wie für Baden[5] und für Waldeck[6], liegt die Anerkennung der kirchlichen Disciplinar- und Disciplinarstrafgewalt in der Gewährung der Autonomie für die kirchlichen Angelegenheiten oder, so für Schwarzburg-Rudolstadt[7] und Lippe[8], in der Bemessung der Rechte des Bischofs nach den den Bischöfen in Preussen zukommenden Befugnissen, oder endlich in der Unterstellung der Katholiken des Landes unter die Leitung eines ausserhalb desselben residirenden deutschen Bischofs, wie in Sachsen-Meiningen[9], ferner in Sachsen-Altenburg, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg[10].

Was Mecklenburg und Sachsen-Coburg-Gotha betrifft, Staaten, in welchen das *ius episcopale* des protestantischen Landesherrn wenigstens dem Prinzipe nach noch heute nicht aufgegeben ist[11], so ist jedenfalls für Coburg mit der Über-

auch künftighin, wie bisher das gemeinschaftliche Oberamt nach Anordnung und unter Leitung der Staatsaufsichtsbehörde die Voruntersuchung (Art. 448 ff. der Strafprozessordnung) zu führen"...; Art. 6: „Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf den Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden. — Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörde kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden."

[1] Ges. d. Missbrauch d. geistlichen Amtsgewalt betr. v. 23. April 1875 Art. 5: [„Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden. Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden.]— Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen"; Ges. d. Abänderung d. Ges. v. 23. April 1875 betr., vom 7. September 1889 Art. 3: „An dem Art. 5 treten folgende Änderungen ein: Der erste Absatz des Artikels 5 ist aufgehoben. — Die Vorschriften des Artikels 5 Abs. 2 finden in Zukunft keine Anwendung auf die Fälle, in welchen mit der Entfernung aus dem Amt weder der Verlust noch eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist."

[2] Gesetz v. 7. Oktober 1823 §. 39, S. 195 n. 1.

[3] Vertrag vom 5. Januar 1830 §. 16 (nach der S. 222 n. 2 angeführten Stelle): „Dahin gehören Verletzungen der Lehre und der Disciplin, insonderheit, was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, insofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich fasst, als in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheimfällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amte und von Amtsentsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen." — §. 19: „In Verwaltungs- und puren Disciplinarsachen soll ebenfalls kein Rekurs an den Bischof stattfinden ausser etwa in sehr wichtigen Angelegenheiten mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung."

[4] Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 §. 228: „In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmässigen Behörde"; Ges. d. Entlassung der Staatsdiener u. s. w. betr. v. 22. Dezember 1870 §. 19, Ges. u. Verordng. Sammlg. v. 1870 S. 603: „Als Disciplinarstrafe kann die Suspension der Kirchen- und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben nur von der kirchlichen Behörde geschehen und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung"; wodurch der damit in dieser Hinsicht übereinstimmende §. 229 der cit. Landschaftsordnung ersetzt worden ist, s. §. 25 des cit. Gesetzes, welches durch das Ges. v. 15. Juni 1890 das Disciplinarverfahren gegen Kirchendiener betr., Allg. Kirchenblatt f. das evang. Deutschland 1891 S. 137 (s. §. 17 desselben), keine Abänderung erfahren hat.

[5] Das Gesetz die rechtliche Stellung der Kirchen betr. v. 9. Oktober 1860, welches §. 7 der römisch-katholischen Kirche das Recht gewährt, ihre Angelegenheiten frei und selbstständig zu ordnen, enthält weiter keine hierher gehörige Bestimmung als den die Straf- und Disciplinarstrafgewalt der Kirche voraussetzenden §. 16, s. o. S. 221 n. 6.

[6] Verfassungsurk. v. 17. August 1852 §. 42, S. 234 n. 7.

[7] V. v. 1872 §. 1, s. a. a. O. n. 6.

[8] Edikt vom 9. März 1854 Art. 2 und 13, s. a. a. O. n. 8.

[9] Vgl. übrigens noch das Grundgesetz vom 23. August 1829 §. 31 (welcher nach der S. 234 n. 5 angeführten Stelle lautet): „Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand blos das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Oberen."

[10] S. o. S. 235.

[11] S. o. S. 233.

tragung der kirchlichen Leitung der Katholiken auf den Bischof von Bamberg[1] diesem, soweit staatlicherseits nicht besondere Beschränkungen bestanden haben, auch die Disciplinargewalt über die Geistlichen eingeräumt worden, während es an jedem festen Anhalt für die Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse in Mecklenburg[2] und in Gotha[3] fehlt[4].

Von den nicht zum Deutschen Reich gehörigen Staaten regelt zwar die neuere österreichische Gesetzgebung die Disciplinar- und Disciplinarstrafgewalt der katholischen Oberen nicht speziell, setzt aber das Recht der Kirche zur Ausübung derselben ausdrücklich voraus[5].

Dasselbe gilt endlich von der für Deutschland wegen Elsass-Lothringen in Betracht kommenden französischen Gesetzgebung[6].

II. Der Umfang der Disciplinarstrafgewalt. A. In materieller Beziehung. Die Disciplinarstrafgewalt ist die Befugniss der kirchlichen Oberen, gegen diejenigen Handlungen der kirchlichen Beamten, welche sich nicht als allgemeine kirchliche Vergehen oder nicht blos als solche, sondern auch als Verletzungen der Dienstpflichten im weitesten Sinne darstellen, strafend einzuschreiten, und zwar theils korrektiv, um den Schuldigen zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten, theils reinigend, um ungeeignete Elemente aus ihren Ämtern und Stellungen oder überhaupt aus dem kirchlichen Dienst zu entfernen[7]. Als Dienstpflichten in dem gedachten Sinne kommen sowohl diejenigen Pflichten in Betracht, welche das Amt oder die sonstige kirchliche Stellung auferlegt, wie auch solche, welche in Folge dessen oder überhaupt in Folge des geistlichen Standes hinsichtlich des ausserdienstlichen Verhaltens gegeben sind[8].

[1] S. o. S. 233 n. 4.

[2] Nach (G. v. Schröter) d. katholische Religionsübung in Mecklenburg. Jena 1852. S. 71 ist dem Bischof von Osnabrück als Provikar der nordischen Mission die Inspektion über die Geistlichen in Mecklenburg nicht verwehrt.

[3] Das Regulativ v. 1811, Arch. f. k. K. R. 36, 215, ergiebt nichts.

[4] Offenbar deshalb, weil für alle gedachten drei Staaten, ebenso wie für die vorher genannten, in denen blos einzelne katholische Gemeinden bestehen, Fragen des Disciplinarrechts um so weniger praktisch geworden sind, als für die in Betracht kommenden Gemeinden die Pfarrer nur ad nutum gesendet werden und daher jeden Augenblick wieder abberufen werden können.

[5] Nachdem in dem Patent v. 4. März 1849 §. 2, Beiträge z. preuss. und deutsch. Kirchenrecthe. Paderborn 1856. Heft 2 S. 37, der katholischen Kirche die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden war, und die V. v. 18. April 1850, a. a. O. S. 38, bestimmt hatte, §. 4: „Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäss verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären", ferner nach dem Konkordat v. 1855 art. 11 den Bischöfen das Recht zugestanden worden war, „in clericos honestum habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocumque reprehensione dignos poenas a sacris canonibus statutas et alias, quas episcopi convenientes judicaverint infligere eosque in monasteriis, seminariis aut domibus ad id destinandis custodire", mithin in allen diesen Vorschriften die Disciplinarstrafgewalt der Bischöfe anerkannt war, ist es trotz der Aufhebung des Konkordats in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 Art. I, sowie in §§. 18. 19 des gedachten Gesetzes, s. o. S. 222 n. 3, in Verbindung mit Art. 15 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dezember 1867, s. a. a. O., bei dem früheren Rechtszustande geblieben, da die zuletzt gedachten Bestimmungen diesen voraussetzen, bzw. aufrechterhalten.

[6] Das Konkordat von 1801 erwähnt nichts darüber, und in den organischen Artikeln v. 1802 wird art. 14: „Ils (les archevêques) veilleront au maintien de la foi et de la discipline dans les diocèses dépendants de leurs métropole" nur der Überwachung der Disciplin durch die Erzbischöfe gedacht. Da aber früher die Bischöfe die Disciplinargewalt ausgeübt haben (S. 199 u. S. 201 n. 11), und sowohl das Konkordat, als auch die organischen Artikel die bisherige Verfassung der katholischen Kirche im Allgemeinen anerkennen, so besteht kein Zweifel darüber, dass ihnen auch diese Gewalt zukommt, s. darüber Gaudry l. c. 2, 148; Geigel a. a. O. S. 15 n. 9; S. 22 n. 4 u. S. 249.

[7] Vgl. hierzu Heffter, Über Disciplinarvergehen der Staats- und Kirchendiener, im Neuen Archiv d. Kriminalrechts. Halle 1833. 13, 75. 76.

[8] Bd. V. S. 908.

Vom kirchlichen Standpunkt aus unterscheidet sich das kirchliche Disciplinarvergehen von dem allgemeinen kirchlichen Strafvergehen dadurch, dass sich das letztere als die Verletzung der allgemeinen, für sämmtliche Glieder der Kirche, sowohl Laien als kirchliche Amtsträger, geltenden Strafrechtsnormen darstellt[1]. Für die Feststellung des Begriffes des ersteren vom staatlichen Standpunkte aus kommt aber in Betracht, dass das staatliche Recht mehrfach der Ausübung der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt engere Schranken als der Handhabung der kirchlichen Strafgewalt über die Laien setzt[2], andererseits aber den kirchlichen Behörden eine grössere Freiheit in Betreff der Anwendung von Disciplinarstrafmitteln gewährt[3]. Mit Rücksicht hierauf fragt es sich, ob diejenigen Delikte der kirchlichen Amtsträger, welche sich nach kirchlichem Recht als gemeine kirchliche Verbrechen darstellen, nach dem staatlichen Recht als kirchliche Disciplinarstrafvergehen zu betrachten sind, d. h. ob in Betreff ihrer Bestrafung durch die kirchlichen Oberen die staatlichen, für die Handhabung der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt gegebenen Normen zur Anwendung kommen.

Prinzipiell wird die Frage bejaht werden müssen. Jedes gemeine kirchliche Vergehen, z. B. die Häresie oder die Apostasie, nimmt ebenso wie auch jedes weltliche[4] dadurch den Charakter eines Disciplinarvergehens an, dass es, wenn es von einem kirchlichen Amtsträger begangen wird, sich zugleich immer als eine Verletzung des durch die kirchliche Amtsstellung oder den geistlichen Stand bedingten, sei es dienstlichen oder ausserdienstlichen Verhaltens darstellt[5], und dem kirchlichen Oberen Veranlassung giebt oder wenigstens geben kann, im Interesse des Kirchendienstes entweder mit korrigirenden oder reinigenden Strafen gegen den Schuldigen einzuschreiten.

Die Gesetze einzelner deutscher Staaten, so die Preussens, Bayerns, Sachsens, Württembergs, Sachsen-Weimars und Oldenburgs, bringen diese Auffassung in der Formulirung ihrer hier einschlägigen Bestimmungen zum Ausdruck[6]. Aber auch für diejenigen Staaten, deren Gesetzgebungen keine derartige Anhaltspunkte für die Umgrenzung der Disciplinarstrafgewalt enthalten, wird man den vorhin entwickelten Begriff des Disciplinarvergehens, weil er sich aus der Natur der Sache ergiebt, ebenfalls als massgebend betrachten müssen.

Endlich fragt es sich, ob in denjenigen Staaten, in denen, wie in Sachsen und in Österreich, die Ausübung der kirchlichen Amtsgewalt zu dem Zwecke, die freie Ausübung „staatsbürgerlicher Rechte“ zu hindern, für unstatthaft erklärt ist[7],

[1] Bd. V. S. 905. 907.

[2] Z. B. dadurch, dass für die Verhängung gewisser Disciplinarstrafen ein vorgängiges prozessualisches Verfahren erfordert wird, s. nachher S. 262.

[3] So z. B. die Verhängung von Geldstrafen in bestimmter Höhe und die Freiheitsentziehung durch Verweisung in eine Demeritenanstalt für eine gewisse kürzere Zeit gestattet, s. unten S. 257. 259 ff.

[4] Wie der Diebstahl, Ehebruch.

[5] Es ist z. B. das Lehren ketzerischer Meinungen mit der Dienstpflicht des Pfarrers, die Glieder seiner Gemeinde im rechten katholischen Glauben zu unterrichten, unvereinbar, aber ebensowenig verträgt es sich auch mit seiner Stellung als Pfarrer oder überhaupt mit der Stellung eines katholischen Geistlichen, dass ein solcher sich ausseramtlich zu ketzerischen Lehren bekennt.

[6] So erwähnen preuss. A. L. R. II. 11 §. 121, S. 195 n. 1, der Aufsicht über Lehre und Wandel, Sachsen, S. 245 n. 6, der Aufsicht über den Lebenswandel, Württemberg, S. 245 n. 7, der Verfehlungen im Wandel, Sachsen-Weimar, S. 195 n. 2, der Aufsicht über Lehre und Wandel, Oldenburg, S. 246 n. 3, der Verletzungen der Lehre und der Ehrbarkeit des Wandels, Bayern, S. 245 n. 5, der Bestrafung der clerici reprehensione digni, worunter alle die gedachten Delikte begriffen sind.

[7] S. o. S. 238.

diese Norm auch für die katholischen Amtsträger zur Anwendung kommt, d. h. ob eine Handlung, welche sich vom Standpunkt des katholischen Kirchenrechts aus als Disciplinarvergehen darstellt, vom Standpunkt des Staates aus aber die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes bildet, nach dem staatlichen Recht von den kirchlichen Oberen nicht disciplinarisch geahndet werden darf, und der Staat berechtigt ist, eine etwa deswegen kirchlicherseits verhängte Disciplinarstrafe, z. B. die Absetzung eines Geistlichen, als nichtig zu behandeln. Hier kommt für die kirchlichen Amtsträger der schon oben in Betreff der Laien hervorgehobene Gesichtspunkt in Betracht, dass wie in Folge der Zugehörigkeit der letzteren zur katholischen Kirche, so bei den ersteren in Folge ihrer kirchlichen Amtsstellung oder ihrer Zugehörigkeit zum geistlichen Stande gerade eine solche Handlung, welche die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes bildet, mit ihrer Stellung und mit ihrem Stande unvereinbar sein kann, also die Anwendung der betreffenden Bestimmungen, weil der Pflichtenkreis derartiger Amtsträger der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte bestimmte Schranken setzt, insoweit ausgeschlossen betrachtet werden muss.

B. Der Umfang der Disciplinarstrafgewalt in persönlicher Beziehung. Nach dem kirchlichen Recht unterstehen der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt alle Kleriker und diejenigen, welche die Tonsur erhalten haben[1], ferner die Regularen und die Quasi-Regularen[2], sodann Laien, welche kirchliche Ämter und kirchliche Stellungen versehen, weil diese in Bezug auf die letzteren sich ebenfalls etwaiger Verletzungen ihrer Amts- und Dienstpflichten, also etwaiger Dienstvergehen, schuldig machen können[3]. Es gehören hierher die zur Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens bestellten Kirchenvorsteher[4] und die Küster (Messner, Sakristane[5]), endlich auch diejenigen, welche Dienste wissenschaftlichen oder technischen Charakters, wie die bischöflichen Syndici[6], die Ordinariatssekretäre[7], die Dombaumeister oder Organisten[8], leisten, freilich die beiden zuletzt gedachten Kategorieen nur dann, wenn ihre Funktionen zu einem festen Kreis abgegränzt, also zu einem besonderen Amte für die Verwaltung des betreffenden kirchlichen Institutes (z. B. der Pfarrkirche, des Bisthums) ausgesondert sind und das letztere der Art übertragen wird, dass der betreffende Amtsträger zu der Kirche in festes Treuverhältniss tritt[9], welches ihn verpflichtet, nicht nur alle in den Kreis der Funktionen seines Amtes vorkommenden Geschäfte wahrzunehmen, sondern auch ein mit demselben vereinbares ausseramtliches Verfahren zu beobachten[10].

[1] Bd. I. S. 106 u. Bd. V. S. 853. Dass der Tonsurirte nur unter gewissen Voraussetzungen das *privilegium fori* hat, Bd. I. S. 106 und unten §. 381, entzieht ihn nicht der Straf- und Disciplinarstrafgewalt des kirchlichen Oberen.

[2] Über die für diese in Frage kommenden Besonderheiten braucht hier nicht gehandelt zu werden.

[3] Hierher gehörige Strafandrohungen s. Bd. V. S. 853, vgl. auch a. a. O. S. 908.

[4] S. g. *provisores*, *vitrici*, *magistri fabricae*, s. Friedberg, Lehrbuch des K. R. 4 A. S. 518; Richter-Dove-Kahl K. R. S. 1361.

[5] Bd. III. S. 322.

[6] Bd. II. S. 365; Rosshirt i. Arch. f. k. K. R. 8, 1 ff.

[7] Rosshirt a. a. O. S. 22 ff.

[8] Bd. III. S. 324.

[9] Also namentlich, wie dies bei den Küstern vorkommt, s. die Dienstanweisungen für die Diöcesen Münster und Breslau v. 1887 u. 1893, unter Leistung des katholischen Glaubensbekenntnisses und eines Diensteides, Arch. f. k. K. R. 60, 123. 125. u. 66, 81. Vgl. auch Bd. III. S. 324.

[10] Allerdings kann sich die Kirche Dienstleistungen, wie die im Text erwähnten, auch durch einen civilrechtlichen Vertrag beschaffen. Dann ist selbstverständlich von einer Disciplinargewalt über den anderen Kontrahenten nicht die Rede, und es bemisst sich die Stellung des letzteren nach Civilrecht. Ob ein solches civilrechtliches oder ein Beamtenverhältniss vorliegt, ist quaestio facti, wennschon das letztere, was sich aus der historischen Entwicklung erklärt, für bestimmte

Die **modernen Staatsgesetzgebungen**, welche die Ausübung der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt regeln, beschränken aber zum Theil den Kreis derjenigen kirchlichen Amtsträger, für welche ihre Bestimmungen gelten, enger als dies nach dem kirchlichen Recht der Fall ist.

So beziehen sich die einschlägigen Vorschriften des **preussischen** Gesetzes[1] nach der geltenden Gesetzgebung nur auf diejenigen Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amt verbundenen Verrichtungen ausüben[2]. In ersterer Beziehung fallen darunter alle **Inhaber eines geistlichen Amtes**, d. h. eines solchen, welches gottesdienstliche, seelsorgerische oder lehramtliche Funktionen[3] umfasst, mithin Erzbischöfe, Bischöfe, Weihbischöfe, Pfarrer, Kuratkapläne, andere Seelsorgegeistliche (wie z. B. die Vikare der Domkapitel), ferner Domprälaten, Kanoniker an den Kathedralen und Kollegiatkirchen, Vikare der letzteren und Kapläne mit Messbenefizien (wie z. B. Frühmesser[4]), in letzterer diejenigen, welche ein mit kirchlicher Leitungsgewalt ausgestattetes Amt versehen, also kraft desselben Antheil an der potestas iurisdictionis[5] besitzen, mithin Bischöfe, Kapitularverweser, Generalvikare, bischöfliche Kommissare und Vikare[6], sowie Landdekane oder Erzpriester[7].

Gleichgültig ist es, ob die Amtsträger dauernd und fest oder, wie die Generalvikare und Missions- und Sukkursalpfarrer, blos ad nutum angestellt sind[8].

Endlich genügt es auch, dass ein Geistlicher nur kraft vorübergehender Betrauung oder Deputirung Rechte und Verrichtungen ausübt, welche Ausflüsse eines geistlichen oder jurisdiktionellen Amtes sind[9]. Es erscheint also nicht erforderlich, dass ihm ein bestimmtes Amt übertragen worden ist[10].

Dienste, so vor Allem für die Küsterdienste, überwiegt, s. Bd. III. S. 322. Vgl. dazu die bei P. Hinschius, preuss. Kirchenr. S. 112 u. die Zeitschr. f. K. R. 19, 276 ff. u. 20, 114 citirten Enscheidungen des früheren preuss. Gerichtshof f. kirchliche Angelegenheiten und dazu P. Hinschius, d. preuss. Kirchenges. v. 1886. Berlin 1886. S. 30.

1 Über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten vom 12. Mai 1873.

2 Ges. betr. Abänderungen d. kirchenpolitischen Gesetze v. 21. Mai 1886 Art. 6: „Der §. 1 im Gesetz vom 12. Mai 1873 (Ges. Sammlg. S. 198) [lautend: „Die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden"] wird aufgehoben. — Kirchendiener im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sind nur solche Personen, welche die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amte verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben."

3 Noch immer wie früher, beschränkt die preussische Verwaltungspraxis, Bd. II. S. 506 n. 2, P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886 S. 31, zu Unrecht, s. a. a. O., und entgegen der Gerichtspraxis, s. a. a. O. S. 33; Ob.-Tribunal v. 6. April 1878, Oppenhoff, Rechtsprechung 17, 267, s. auch Arch. f. k. K. R. 56, 419. 420, den Begriff des geistlichen Amtes auf die Seelsorgeämter.

4 Nach der in der vor. Anm. gedachten unrichtigen Auffassung würden die Weihbischöfe, Domprälaten, Kanoniker und Kapläne mit Messbenefizien nicht dem Gesetze unterstehen.

5 Gleichviel, ob ihnen diese aus eigenem Recht oder nur kraft Übertragung oder Delegation zukommt, da das Gesetz keinen Unterschied macht.

6 Wie sie z. B. in Schlesien vorkommen, s. Bd. II. S. 224. 227 n. 4 a. E.

7 Nicht aber die Mitglieder der bischöflichen Ordinariate, Konsistorien, Offizialate oder Generalvikariate, welche nur eine berathende Stimme besitzen und bei der Bearbeitung der Geschäfte der gedachten Behörden blos vorbereitende oder ausführende Dienste leisten, denn diese haben, weil ihnen das Recht zu selbstständigen Anordnungen und Massnahmen fehlt, kein jurisdiktionelles Amt.

8 Zum Wesen des kirchlichen Amtes gehört es nicht, dass es dauernd und lebenslänglich übertragen wird, Bd. II. S. 366. Ferner kann bei solchen Stellungen die Enthebung von demselben ebenfalls als Disciplinarmassregel erfolgen, und wenn das kirchliche Recht die gedachten Amtsträger gegen rein willkürliche Entlassungen schützt, s. Bd. II. S. 221. 287 n. 11 und Bd. III. S. 299 ff., so kann dem Staate ebensowenig das Recht abgesprochen werden, ihnen gegen Übergriffe der kirchlichen Disciplinargewalt denselben Schutz, wie den festangestellten, zu gewähren, s. P. Hinschius, preuss. Kirchengesetz v. 1873 S. 50 u. preuss. Kirchenrecht S. 116.

9 Wie z. B. ein Geistlicher Hülfsverrichtungen in der Seelsorge neben dem Pfarrer kraft bischöflichen Auftrages.

10 Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht die im Texte vertretene Auffassung, denn dasselbe

Dagegen beziehen sich die Vorschriften des Gesetzes nicht auf Mönche und Nonnen, ferner nicht auf Geistliche ohne Amt, welchen keine Verrichtungen der erwähnten Art übertragen sind, welche also auch nicht einmal vorübergehend im kirchlichen Dienst verwendet werden, ebensowenig auf die niederen Kirchendiener (Küster, Organisten)[1], die in der kirchlichen Verwaltung angestellten Laien (bischöfliche Syndici, Ordinariatssekretäre, Dombaumeister) und die Mitglieder der kirchlichen Gemeindekörperschaften, die Kirchenvorsteher und die Gemeindevertreter.

In Betreff der letzteren ist die Ausübung der Disciplinargewalt, soweit es sich um die Entlassung handelt, dahin geordnet, dass diese wegen grober Pflichtwidrigkeit von der bischöflichen Behörde[2] nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt, und dem ersteren gleichzeitig die Wahlberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden kann[3].

In Betreff der übrigen, nicht unter das gedachte Gesetz fallenden Personen und der eben erwähnten kirchlichen Gemeindebeamten, soweit es sich nicht um ihre Entlassung handelt, ist den kirchlichen Behörden keineswegs das Recht entzogen worden, bei Verletzungen ihrer amtlichen Verpflichtungen oder der ihnen durch ihre Stellung auferlegten sonstigen Pflichten mit kirchlichen Straf- oder Disciplinarstrafmitteln einzuschreiten, aber die Ausübung dieser Befugniss unterliegt allein denjenigen Beschränkungen, welche für die Handhabung der kirchlichen Strafgewalt im allgemeinen, also namentlich auch gegen die Laien[4], zur Anwendung kommen[5]. Daraus folgt aber, dass, soweit es sich um Personen handelt, welchen ein Amt der kirchlichen Verwaltung übertragen worden ist[6], auch von einem civilrechtlichen Schutze nicht in der Richtung die Rede sein kann, dass falls der im Disciplinarwege von der kirchlichen Behörde seines Amtes enthobene Amtsträger etwa sein Gehalt einklagt, der Civilrichter die Rechtmässigkeit der disciplinarischen Entlassung selbstständig zu prüfen

spricht nur von der Ausübung von Verrichtungen, welche mit einem der bezeichneten Ämter verbunden sind, und verlangt nicht, dass diese gerade kraft Übertragung des betreffenden Amtes ausgeübt werden müssen. Die Motive zum Gesetze stehen anscheinend auf dem entgegengesetzten Standpunkt, der freilich in der Fassung desselben keinen Ausdruck gefunden hat, P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886. S. 35.

[1] S. auch Entsch. d. Reichsgerichts v. 1891 bei Bolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen 12, 336 n. 608.

[2] Oder auch vom Regierungspräsidenten.

[3] Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875 §. 37: „Die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters erfolgt: 1) wegen Verlustes einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft; 2) wegen grober Pflichtwidrigkeit. — In dem letzteren Fall kann die Wahlberechtigung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. — Die Entlassung kann sowohl von der bischöflichen Behörde, als auch dem Regierungspräsidenten nach Anhörung des Beschuldigten und des Kirchenvorstandes verfügt werden. Gegen die Entscheidung steht dem Beschuldigten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach erfolgter Zustellung die Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten zu. Die Berufung kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden"; cit. Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 10: „Im Fall des §. 37 im Gesetz vom 20. Juni 1875 (G. S. S. 241) findet nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt." Diese ist also mit Rücksicht auf die Aufhebung des erwähnten Gerichtshofes, s. das cit. Gesetz Art. 9, an die Stelle der Berufung an den letzteren getreten. Da aber das Gesetz sonst keine Änderung ausgesprochen hat, ist es sowohl für die erstere bei der früher für die Berufung festgesetzten Frist verblieben, als auch bei der der letzteren zukommenden Suspensivwirkung, P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886. S. 60.

[4] S. o. S. 226 ff., d. h. es sind alle über die kirchliche Sphäre hinausgehenden Strafen, also solche gegen Leib, Vermögen, Freiheit und Ehre unstatthaft.

[5] S. die Motive zum cit. Gesetz v. 1886 Art. 6, P. Hinschius a. a. O. S. 29: „Für andere Kirchendiener besteht kein praktisches Bedürfniss zur Gewährung eines besonderen Schutzes. Ihre Stellungen sind theils ohne öffentlich-rechtliche Bedeutung, theils anderweit insbesondere civilrechtlich gegen Beeinträchtigung gesichert."

[6] Wie dies z. B. bei den Küstern regelmässig der Fall ist, bei einem bischöflichen Syndikus oder Ordinariatssekretär wenigstens der Fall sein kann, s. o. S. 249.

und insbesondere diese Prüfung unter dem Gesichtspunkte des Civilrechtes[1] vorzunehmen hätte[2].

In Sachsen-Weimar ist die bischöfliche Disciplinargewalt auf die Geistlichen[3] beschränkt, während die Disciplin über die Kirchenvorsteher und die Kirchendiener, insbesondere die Küster, jedoch nur soweit sie, was die Regel, zugleich Schullehrer sind, der zur Wahrung des staatlichen Hoheitsrechtes bestellten Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen zusteht[4].

Den Gegensatz zu diesen Gesetzgebungen bilden die einer Reihe anderer Staaten, welche den kirchlichen Behörden die Disciplinar- und Disciplinarstrafgewalt nicht nur über die Geistlichen, sondern auch über die Inhaber von kirchlichen Ämtern, welche weder mit geistlichen noch mit jurisdiktionellen Funktionen ausgestattet sind, mithin auch über Laien, welche die Stellung kirchlicher Beamten haben, einräumen.

So stehen in Bayern bestimmte Arten von Kirchendienern[5] (namentlich die Messner oder Küster) unter der Disciplinargerichtsbarkeit[6] der bischöflichen

[1] Also z. B. im Gebiete des preussischen Landrechts unter dem Gesichtspunkt eines Vertrages über Handlungen.

[2] Dies ergiebt sich daraus, dass mit der Anerkennung der katholischen Kirche als einer zur Autonomie berechtigten Anstalt des öffentlichen Rechts dieselbe befugt ist, ihrerseits, soweit nicht besondere staatliche Vorschriften bestehen, Ämter für die kirchliche Verwaltung zu errichten und diese zu verleihen. Weiter folgt aus dieser Stellung, dass die kirchlichen Behörden über die betreffenden Amtsträger kraft der der Kirche zukommenden Autonomie auch eine Straf- und Disciplinargewalt zu üben berechtigt sind, und dass die Ausübung derselben, weil die Kirche eine Anstalt des öffentlichen Rechtes ist, nicht unter der Kontrole der Civilgerichte steht. Demgemäss haben die letzteren eine Klage, wie sie im Texte vorausgesetzt ist, einfach abzuweisen, falls das kirchliche Disciplinarerkenntniss vorgelegt wird. Wenn die Motive zu dem Gesetze von 1886, s. S. 251 n. 5, von einem civilrechtlichen Schutze sprechen, so ist dies nur für den Fall richtig, dass zwischen der kirchlichen Behörde und der disciplinirten Person ein blos civilrechtliches Verhältniss begründet war. Hatte dieselbe indessen ein kirchliches Amt, so liesse sich dies nur dann rechtfertigen, wenn die katholische Kirche in Preussen die rechtliche Stellung einer privaten Religionsgesellschaft einnehmen würde, vgl. P. Hinschius bei Marquardsen, Handb. des öffentl. Rechts I. 1, 221. 222. 255, oder falls das Ges. v. 1886 mit seinen Änderungen an dem Gesetze v. 1873 bezweckt hätte (was indessen nicht der Fall ist), der Kirche jede Disciplinargewalt über andere Personen, als die im Art. 6 des ersteren gedachten, S. 250 n. 2, abzusprechen und sie insoweit, also theilweise ihrer Stellung als Anstalt des öffentlichen Rechtes zu entkleiden. Das frühere Obertribunal hat am 17. Oktober 1860, Entsch. 44, 194, einen bischöflichen Syndikus für einen mittelbaren Staatsbeamten und ihn dem Disciplinargesetz v. 21. Juli 1852 für die nicht richterlichen Beamten unterworfen erklärt (vgl. dazu Rosshirt im Arch. f. k. K. R. 8, 1 ff. und die anonyme Schrift: Die katholische Kirche in Preussen und dessen höchster Gerichtshof. Danzig 1861). Gegen diese auch noch vom Reichsgericht wiederholt vertretene Auffassung, dass den Beamten der privilegirten christlichen Kirchen trotz der gesetzlichen Änderungen seit der Verf. Urk. v. 1848 der Charakter als mittelbarer Staatsbeamter verblieben ist, Arch. f. k. K. R. 58, 87 u. 61, 320, vgl. P. Hinschius, preuss. Kirchenrecht S. 16, Entsch. des Oberverwaltungsgerichts 19, 45 u. Arch. f. k. K. R. 70, 129.

[3] Also den Dekan, die Pfarrer, die Pfarrvikare und Kooperatoren. Vgl. o. S. 195 n. 2.

[4] Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 39 No. 2: „Der Immediat-Kommission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchen-Vorsteher untergeben", und §. 19: „Da aber die Schullehrer in der Regel zugleich den Religions-Unterricht ertheilen, auch Kirchendiener sind und insofern unter der bischöflichen Behörde stehen." Für diejenigen, welche kein Lehreramt haben sollten, kommen nach §. 62 des Ges. die Vorschriften des preuss. A. L. R. II. 11 zur Anwendung. Dasselbe bestimmt §. 567 a. a. O.: „Übrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Oberen über sie, von ihrer Bestrafung bei vorkommenden Amtsvergehen, ingleichen von ihrer Entsetzung Alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist (§. 530—538)", s. o. S. 195 n. 1. Sie unterstehen demnach der Disciplinargewalt der bischöflichen Behörde.

[5] Die V. v. 30. Dez. 1810 Z. 1, Döllinger, Sammlg. 8, 842, zählt zu den niederen Kirchenbediensteten die Chorregenten, Organisten, Chormusiker, Kantoren, Kalkanten, Messner, Küster, indem sie zugleich bestimmt, dass die Verleihung dieser Stellen nur widerruflich und nur auf so lange geschehen soll, als die betreffende Person „die Dienste zur Zufriedenheit zu versehen im Stande sein oder sich durch Nachlässigkeit oder andere Vergehen nicht als unwürdig bezeigen wird", während die Todtengräber zu den Gemeindebediensteten gehören, vgl. Stingl, Bestimmungen d. bayer. Staats über d. Verwaltung d. kathol. Pfarramts. München 1879. S. 287.

[6] Besondere Bestimmungen enthält allerdings das Rel. Ed. v. 1818 nicht, aber dasselbe rechnet

Ordinariate[1], ebenso im Königreich Sachsen[2] die weltlichen Kirchendiener unter der des katholisch-geistlichen Konsistoriums[3], in Württemberg dagegen alle Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten[4], d. h. alle in die o. S. 249 gedachten Kategorieen fallenden[5], unter der der bischöflichen Behörde[6]. Dasselbe muss ferner für

zu den inneren Kirchenangelegenheiten, §. 38e und h, die Kirchendisciplin und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen. Darunter fällt auch die Disciplin über die gedachten kirchlichen Beamten. Dagegen hat früher der Passauer Recess v. 1570 no. 16, v. Freyberg, pragmatische Geschichte d. bayer. Gesetzgebung 3, 416, bestimmt: „wegen Aufnamb und Absetzung der Kirchendiener, als Schulmeistern, Messner, Organisten, Kantoren und dergleichen hat man sich zu Aufhebung aller Missverständnuss dahin verglichen, dass die Aufnamb und Absetzung derselben hinkönfftig durchgehents mit gesambter des Pfarrers und des Beambten Einverstehen geschehen und von allen Gerichten also gehalten werden soll."

[1] S. Entsch. vom 14. Juni 1824, Döllinger, Sammlg. 8, 1635: „Das niedere Kirchenpersonal ist... der geistlichen Behörde untergeordnet und bei Dienstverletzung dieser verantwortlich"; Min. Entsch. v. 13. September 1847, l. c. 23, 446: „da die Kirchner... unmittelbar nur den geistlichen Behörden untergeordnet und ... somit auch nur durch diese Behörden... bei Dienstverletzungen disciplinäre Einschreitungen erfolgen können", Bestimmungen, welche sich zwar auf die protestantische Kirche beziehen, aber bei der völlig gleichen Rechtslage auch auf die katholische Anwendung finden müssen, s. auch Stingl S. 295 n. 3.

S. übrigens noch W. Krais, Handb. d. inn. Verwaltung i. diesrh. Bayern. 3. A. 1, 173 ff.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltungen, abgesehen von dem Vorstande, d. h. dem Pfarrer, also der katholische Gemeindevorsteher und die gewählten Mitglieder, unterstehen der kirchlichen Disciplin nicht, s. E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte d. Königs v. Bayern, S. 263.

[2] Das Gesetz v. 23. August 1876 §. 11, S. 245 n. 6, stellt den Geistlichen die „niederen Kirchendiener" gegenüber. Vgl. ferner Übersicht der dem katholisch-geistlichen Consistorio übertragenen Geschäfte (Anlage zu §. 22 des Mandats vom 19. Februar 1827, bei Schreyer, Codex des in Sachsen geltenden Kirchenrechts, S. 287): „No. 12. Die Zurechtweisung und Bestrafung der Schullehrer, weltlichen Kirchendiener und Todtengräber, ingleichen der bei den dem Consistorio untergeordneten milden Stiftungen angestellten Personen wegen geringer Disciplinarvergehen. Bei Bestrafungen ist jedoch zuvörderst Vortrag an das apostolische Vikariat zu erstatten", wo das „wegen geringer Disciplinarvergehen" offenbar nur auf die zuletzt gedachten Verwalter, nicht auf die weltlichen Kirchendiener und Todtengräber zu beziehen ist.

[3] Wenn das cit. Mandat §. 29 bestimmt: „Katholische Schullehrer und niedere, bei dem katholischen Cultus angestellte Kirchendiener haben nur in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen; Todtengräber, Hospitalverwalter und Hospitalleute nur in Ansehung der die Disciplin und die Verfassung der Institute angehenden Sachen einen privilegirten persönlichen Gerichtstand vor dem katholisch-geistlichen Gerichte", so liegt darin kein Widerspruch mit der in der vor. Anm. citirten Übersicht. Der §. 29 steht in dem Abschnitt des Mandates, welcher von dem privilegirten Gerichtsstand der katholischen Geistlichen und anderen kirchlichen Beamteu in Kriminal- und Civilsachen handelt (§§. 26 ff.). Er bestimmt also nichts über die Disciplinargewalt und Disciplinarstrafgewalt, sondern nur darüber, inwieweit die gedachten Beamten in den erwähnten Sachen den staatlichen Gerichten entzogen sind.

[4] Das Gesetz v. 30. Januar 1862 Art. 5. 6, S. 245 n. 7, spricht von katholischen Kirchendienern, unter denen es die Geistlichen besonders hervorhebt.

[5] Allerdings hat das cit. Gesetz nur ausdrücklich §. 2 Ziffer 1 d. V. v. 23. August 1825, nicht aber §. 3 aufgehoben, lautend: „Es gehört fener zum Geschäftskreis des gemeinschaftlichen Oberamts: 2. Die Aufsicht über das niedere Personal der Ortskirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Messner, Todtengräber, Leichenträger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung ihrer Dienstvergehen oder Übergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamtsgericht." Indessen ist diese Bestimmung durch den Art. 6, soweit es sich „um Vergehen der katholischen Kirchendiener gegen die kirchliche Disciplin und in ihrer geistlichen Amtsführung handelt", für beseitigt zu erachten.

[6] Eine besondere Bestimmung hat endlich das Gesetz v. 14. Juni 1887 betr. d. Vertretung d. kathol. Pfarrgemeinden für die Mitglieder des Kirchenstiftungsrathes, d. h. des Verwaltungsorganes der katholischen Pfarrgemeinden, aber nur soweit diese Mitglieder gewählt werden (also nicht für die geborenen Mitglieder, wie den Pfarrer, den der katholischen Kirche angehörenden Ortsvorsteher, den Kirchenpfleger oder Rechner) getroffen, s. Art. 58 Abs. 2: „Sie (die Entlassung eines gewählten Mitglieds des Kirchenstiftungsraths) kann weiter verfügt werden ... 2) wegen Verfehlungen in der Amtsführung oder im Wandel, wenn letztere seit der Wahl vorgekommen sind. — Die Entlassung wird im Falle des Abs. 2 Ziffer 2 nach Anhörung des Betreffenden — auf den Antrag oder nach vorgängiger Vernehmung des Kirchenstiftungsraths von dem bischöflichen Ordinariat ausgesprochen. — Letzteres ist befugt, gewählte Mitglieder von ihrem Amte vorläufig zu entheben, sobald ein Verfahren gegen sie anhängig wird, welches ihre Entlassung zur Folge haben kann. — Gegen den Beschluss des bischöflichen Ordinariats (Abs. 3 und 4) steht dem Betroffenen binnen der Ausschlussfrist von zwei Wochen das Recht der Beschwerde an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zu, welches endgiltig

Hessen angenommen werden[1]. Den gleichen Rechtszustand weisen Oldenburg[2], Braunschweig[3] und Sachsen-Meiningen[4] auf, Staaten, in denen es sich bei der verhältnissmässig geringen Anzahl der Katholiken und bei dem Mangel eines einheimischen Bisthums praktisch lediglich um eine Disciplinargewalt über die s. g. niederen Kirchendiener handelt.

Dasselbe Recht muss auch für diejenigen Staaten als massgebend angesehen werden, in denen es an speziellen Bestimmungen über die Handhabung der Disciplinargewalt fehlt, in denen aber der katholischen Kirche verfassungsmässig die Autonomie ihrer Angelegenheiten, wie in Baden[5] und in Waldeck[6], eingeräumt oder in denen unter Anerkennung der Diöcesangewalt eines anderen deutschen Bischofs für den Umfang derselben auf die Rechte der preussischen Bischöfe, so in Schwarzburg-Rudolstadt[7] und Lippe[8], verwiesen ist.

Ebenso verhält es sich mit Österreich, denn hier ist die kirchliche Amtsgewalt, gleichviel in welcher Weise sie sich äussert, ob als Strafgewalt oder als Disciplinarstrafgewalt, staatlicherseits nur in der oben bemerkten Beziehung eingeschränkt[9]. Die letztere kann also hier sowohl über die niederen Kirchendiener, wie auch über

entscheidet", insofern als das Ministerium die obere Instanz über dem Ordinariat bildet. Wegen der Disciplin über die geborenen Mitglieder des Kirchenstiftungsraths, s. was den Kirchenpfleger anbetrifft, Art. 15 des cit. Gesetzes und im Übrigen Landauer, das Gesetz betr. d. Vertretung der kirchlichen Pfarrgemeinden. Ellwangen 1887. S. 102.

[1] Das Gesetz v. 23. April 1875 Art. 5, S. 246 n. 1, spricht ausdrücklich nach dem Vorbilde des preussischen Gesetzes v. 12. Mai 1873, S. 245 n. 4, von der kirchlichen Disciplinargewalt über Kirchendiener und wenngleich der betreffende Absatz des Art. 5 durch das Gesetz v. 7. September 1889, S. 246 n. 1, aufgehoben worden ist, so hat das letztere doch nicht, wie das preussische Gesetz v. 1886, den Umfang der betroffenen Personen geändert, sondern nur die Vorschrift, dass die Disciplinargewalt durch deutsche kirchliche Behörden ausgeübt werden muss, beseitigt. Was speziell die Mitglieder der nach dem Edikt vom 9. Juni 1832 gebildeten Kirchenvorstände, vgl. Arthur Schmidt, kirchenrechtliche Quellen d. Grossherzogth. Hessen. Giessen 1891. S. 94, betrifft, so weist dasselbe keine Vorschriften über die Handhabung der Disciplin auf. Während für das ständige Mitglied, den katholischen Bürgermeister oder Beigeordneten, eine kirchliche Disciplin nicht in Frage kommen kann, da er kraft seines Kommunalamtes Mitglied des Kirchenvorstandes ist, versteht sich diese für den Geistlichen von selbst und wird ferner auch für die unständigen, gewählten Mitglieder, da diese ebenfalls ein kirchliches Amt bekleiden, angenommen werden müssen.

[2] Während der Vertrag v. 5. Januar 1830 §. 16, S. 246 n. 3, allein der Geistlichen erwähnt, legt §. 14 dem Offizial „die Fürsorge, dass den canonischen Vorschriften, insonderheit denen von der Residenzpflicht der Pfarrer, Kapläne, Kurat-Pfründner und Kirchner oder Küster nachgelebt werde", sowie „die Ausübung des Richteramtes in geistlichen Sachen" bei, und das Normativ vom 5. April 1831 §. 17: „. . . von einem Straferkenntniss auf Suspension oder Absetzung eines Geistlichen oder Kirchendieners ist der Commission (der Immediat-Kommission zur Wahrung des ius circa sacra) vor der Vollstreckung Anzeige zu machen; doch mag das Offizialat in dringenden Fällen eine Untersagung der Dienstfunktionen provisorisch verfügen", lässt klar erkennen, dass dem Offizialat die Disciplinargewalt über die niederen Kirchendiener zukommt. In Betreff der zur Verwaltung der kirchlichen Güter bestellten s. g. Provisoren oder Juraten aus dem Laienstande (§. 26 a. a. O.) scheint dies aber nicht der Fall zu sein.

[3] S. o. S. 246 n. 4.

[4] S. o. S. 246 n. 9.

[5] S. 246 n. 5. Der bischöflichen Disciplinargewalt können aber die Mitglieder des Stiftungsrathes, welcher das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten hat, s. V. v. 20. November 1861 §§. 4. 11, Spohn, bad. Staatskirchenrecht, S. 192, Bek. v. 12. Mai 1890, F. X. Heiner, Ges. die kathol. Kirche betr. Freiburg i. Br. 1850. S. 115; V. v. 26. November 1890, Deutsche Zeitschr. f. K. R. N. F. 2, 318 u. Arch. f. k. K. R. 67, 318, weder die geborenen, der katholische Bürgermeister, noch die gewählten für unterworfen erachtet werden, da der katholische Oberstiftungsrath, eine staatliche Behörde, die Aufsicht über die Vermögensverwaltung führt, also die betreffenden Mitglieder des Stiftungsrathes nicht als rein kirchliche Beamte betrachtet werden können.

[6] S. o. S. 234 n. 7.

[7] S. o. S. 234 n. 6.

[8] S. o. S. 234 n. 8.

In Betreff der übrigen kleineren deutschen Staaten, s. S. 235, fehlt es an jedem näheren Anhalt.

[9] Gesetz v. 7. Mai 1874 §§. 18. 19, S. 222 n. 3.

die sonstigen kirchlichen Beamten, welche Laien sind, wie z. B. über die Sekretäre der bischöflichen Behörden, frei ausgeübt werden [1].

In Frankreich, mithin auch in Elsass-Lothringen, ist die Disciplinar- und Disciplinarstrafgewalt des Bischofs über die Geistlichen [2] und die bischöflichen Sekretäre, Kanzlei- und Unterbeamten [3] anerkannt, während die niederen Kirchenbeamten der Disciplin des Ausschusses des Fabrikrathes (des *bureau des marguilliers*) unterstehen [4].

III. Die staatlichen Vorschriften über die kirchlichen Disciplinargerichte. Als besondere, abweichend von den Normen des Kirchenrechts organisirte Disciplinargerichte bestehen im Königreich Sachsen das katholisch-geistliche Konsistorium und in oberster Instanz das apostolische Vikariatsgericht [5], ferner in Oldenburg das Offizialat in Vechta [6]. In Württemberg [7] darf die Disciplinarstrafgewalt selbst nicht einmal im Instanzenzuge von einem ausserdeutschen kirchlichen Gericht ausgeübt werden [8], d. h. von einem solchen, dessen Mitglieder nicht Staatsangehörige des Deutschen Reiches sind [9] oder nicht im Deutschen Reiche ihren Sitz haben [10]. Durch diese Vorschrift wird der Papst gezwungen, seine Gerichtsbarkeit dritter Instanz deutschen kirchlichen Behörden zu delegiren oder mindestens, ihnen die Publikation der drittinstanzlichen Entscheidung, welche er selbst oder eine der

[1] In einer Reihe von Diöcesen werden die Organisten und Messner auf Kündigung angestellt, und die Entlassung der letzteren ist entweder den Pfarrvorstehern im Einvernehmen mit den Kirchenpröpsten (Verwaltern des Kirchenvermögens) übertragen, die der Organisten aber dem Ordinariate vorbehalten, während in anderen die der Küster ebenfalls nur von demselben auf Antrag der Pfarrvorsteher verfügt werden kann, s. Arch. f. k. K. R. 25, 291. 292.

Die zur Verwaltung des Lokalvermögens neben dem Geistlichen aus der Gemeinde zugezogenen s. g. Kirchen- oder Zechpröpste, Kirchenkämmerer, welche auf Zeit, mindestens auf ein Jahr vom Bischof ernannt werden, können vor Ablauf derselben wenn es sich zeigt, dass ihnen die erforderlichen Eigenschaften fehlen, d. h. also auch, wenn sie sich disciplinarisch vergehen und sich dadurch als ungeeignet erweisen, vom Ordinariate entfernt werden, s. die bischöflichen Instruktionen in Arch. f. k. K. R. 7, 299 n. 1; 8, 313; 9, 324; 16, 226. 293.

[2] Geigel, das französische und reichsländische Staatskirchenrecht S. 249. Die näheren Nachweisungen unter Nr. VI.

[3] Geigel S. 268.

[4] Décret concernant les fabriques du 30 décembre 1809 art. 33, Hermens, Handb. d. Staatsgesetzgebung üb. d. christl. Kultus 7, 425: „La nomination et la révocation de l'organiste, des sonneurs, des bedeaux, suisses ou autres serviteurs appartiennent aux marguilliers sur la proposition du curé ou desservant", und in den Landgemeinden des Pfarrers, Ordonnance v. 12. Januar 1825, André l. c. 3, 40, Dursy a. a. O. S. 235, Art. 7: „Dans les communes rurales, la révocation et la nomination des chantres, sonneurs et sacristains seront faites par le curé."

Eine Disciplinargewalt über die gewählten Mitglieder des Fabrikrathes (conseil), einschliesslich des Schatzmeisters (trésorier) kennt das Dekret nicht. Deshalb bleibt nach dem Min. Cirk. vom 24. Dezember 1841, André l. c. 4, 495, im Auszuge bei Dursy, Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen S. 241, bei etwaiger Pflichtvergessenheit nur übrig, die Schuldigen civilrechtlich für die dem kirchlichen Vermögen verursachten Schäden verantwortlich zu machen und äusserstenfalls die Aufhebung der Pfarrei in Aussicht zu nehmen. Die Behauptung Geigels a. a. O. S. 302 n. 10, dass die gewählten Mitglieder jeder Zeit vom Minister abberufen werden können, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, s. cit. Ordonnance v. 12. Januar 1825 art. 5; André l. c. 3, 4. 10. 11. 68. 69. 90. 91.

[5] S. 224 u. S. 252.

[6] S. 225 u. S. 254 n. 2.

[7] Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 10: „Disciplinarstraf- und Ehesachen (Art. 5. 6 u. 8) dürfen auch im Instanzenzuge nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gezogen werden."

[8] Das entspricht den Vorschriften der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts und des Tridentinums, s. o. S. 5. Die gleiche Vorschrift, welche für Preussen im J. 1873 und für Hessen im J. 1875 gegeben worden war, hat man hier aber ausser Kraft gesetzt, s. S. 245 n. 4 u. S. 246 n. 1.

[9] Der in Wien oder auch der in München residirende päpstliche Nuntius — beide besitzen als päpstliche Gesandte das Recht der Exterritorialität — sind keine deutschen Behörden. Vgl. auch P. Hinschius, Kirchengesetze von 1873. S. 46. 47.

[10] Auch dies entzieht der Behörde den Charakter einer deutschen.

römischen Kurialbehörden gefällt hat, in ihrem eigenen Namen und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit zu überlassen [1].

Ferner kommen die schon oben gedachten besonderen Bestimmungen für Sachsen-Weimar [2], für Bayern [3] und für Frankreich [4] (Elsass-Lothringen) in Betracht.

Wo die direkte Ausübung der päpstlichen Gerichtsbarkeit, wie in Württemberg [5] und in Frankreich, ausgeschlossen ist, wird der Papst genöthigt, auch die ihm in Betreff der Bischöfe und Weihbischöfe vorbehaltene Disciplinarstrafgewalt [6] durch delegirte Richter in der vorhin gedachten Weise ausüben zu lassen [7].

Endlich besteht für Braunschweig die Besonderheit, dass die Entlassung eines Kirchendieners aus dem Amte nur durch Erkenntniss des weltlichen Gerichts erfolgen kann [8], welches allerdings, falls dabei allein die kirchliche Lehre in Frage kommt,

[1] Die Vorschrift hat nur den Zweck, die Parteien vor der Nothwendigkeit der Verhandlung ausserhalb Deutschlands zu sichern, und die Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch solche Behörden, deren Mitglieder vom Staat verantwortlich gemacht werden können, herbeizuführen. Wer materiell die Entscheidung abfasst, bleibt dabei ein Internum der Kirche und interessirt den Staat nicht.

[2] S. o. S. 226.

[3] S. a. a. O.

[4] S. 243.

[5] S. 255 n. 7. In den übrigen deutschen Staaten, in Preussen, Baden, Hessen — die kleineren kommen nicht in Betracht, weil in ihnen keine Bischofssitze vorhanden sind, — ferner in Österreich kann der Papst seine Gerichtsbarkeit über die Bischöfe ausüben, anscheinend auch in Sachsen über den mit dem Range eines Weihbischofes bekleideten apostolischen Vikar, vgl. Bd. II. S. 358, denn der §. 16 des Ges. v. 23. Aug. 1876, S. 224 n. 5, passt auf diesen Fall nicht, weil es keine kirchliche Behörde in Sachsen giebt, welcher der apostolische Vikar untersteht. Für die bayerischen Bischöfe würde die königliche Anerkennung erforderlich sein, s. S. 226.

[6] S. 2.

[7] Wenn Gaudry, l. c. 2, 164, und Geigel, a. a. O. S. 257 n. 3, mit Rücksicht darauf, dass die Ernennung eines Bischofs durch das Staatsoberhaupt und die Institution durch den Papst erfolgt, zur Absetzung eines solchen ebenfalls einen Spruch des Papstes und die Genehmigung des Staatsoberhauptes verlangen, so übersehen sie, dass man in Frankreich dem Papst keine Jurisdiktion eingeräumt hat, s. auch organischen Art. 2, und dass nach dem früheren französischen Recht die Provinzialsynode als die zuständige richterliche Behörde für die Bischöfe betrachtet worden ist, s. unten §. 382. I. a. E. Von seinem Standpunkt aus hält Gaudry l. c. es auch für erforderlich, dass der Erzbischof als kirchlicher Oberer mit seinen Suffraganen das Absetzungsurtheil publizirt. Das Richtige erscheint, dass die Provinzialsynode als Gericht fungirt, wozu sie der Papst sogar unter Mittheilung des zu erlassenden Spruches delegiren kann. Dass zu ihrem Zusammentritt staatliche Genehmigung erforderlich ist, s. Bd. III. S. 666, und dass diese verweigert werden kann — worauf Gaudry l. c. zur Begründung seiner Ansicht Gewicht legt — bleibt rechtlich gleichgültig.

[8] So das durch das Ges. v. 15. Juni 1890 §. 17 (Ges. u. Verordn. Sammlg. 1890 S. 365; Allg. Kirchenblatt f. d. evang. Deutschland 1891 S. 137) aufrechterhaltene Ges. betr. d. Entlassung der Staatsdiener v. 22. Dezember 1870, Ges. u. Verordn. Sammlg. 1870. S. 603, welches den auf demselben Standpunkt stehenden §. 229 der Landschaftsordnung v. 12. Oktober 1832 aufgehoben und die nachstehenden Bestimmungen getroffen hat §. 20: „Gegen Kirchen- und Schuldiener wird sowohl wegen gemeiner Übertretungen, Vergehen und Verbrechen als auch wegen Vergehen und Verbrechen im Amte von Amtswegen verfahren.“ §. 21: „Die Entlassung der Kirchen- und Schuldiener aus deren Amte kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniss des zuständigen Gerichts verfügt werden. Sie ist zu erkennen: 1) wenn der Kirchen- und Schuldiener im Disciplinarwege mit der Entlassung bedroht ist und dennoch von Neuem sich eines Disciplinarvergehens schuldig macht; 2) wenn er sich auf eine mit der Würde des Predigtamtes . . . nicht vereinbarliche Weise betragen hat; 3) wenn er sich religiöser Irrlehre in einem nach dem bestehenden Recht zur Remotion berechtigenden Grade ergeben hat; 4) wenn er als Geistlicher unter besonders erschwerenden Umständen oder im zweiten Rückfalle sein Amt dazu missbraucht hat, in öffentlichen Vorträgen a. die Staatsregierung oder ihre Verwaltung zu verunglimpfen; b. die bestehenden Religionsgesellschaften zu schmähen oder ehrenrührig zu beschuldigen; c. ganze Körperschaften, einen ganzen Stand oder Einzelne durch Ehrenkränkungen zu beleidigen; 5) in den im §. 5 dieses Gesetzes unter den Ziffern 3—11 genannten Fällen, soweit sie auf Kirchen- und Schuldiener Anwendung finden“ (d. h. in den Fällen der Anwendung von Bestechung oder Betrug zur Erwerbung eines öffentlichen Amtes, der eigenmächtigen Verlassung des Amtes ohne den erforderlichen Urlaub auf mehr als zwei Monate, des Ungehorsams im Dienste mit thätlicher Widersetzlichkeit gegen Vorgesetzte oder der Beleidigung der Amtsehre solcher oder der

vorher ein Gutachten der vorgesetzten kirchlichen Behörde einzuholen hat[1].

IV. Die statthaften Strafen und Strafzuchtmittel. Im Allgemeinen kommen für die disciplinarische Bestrafung der Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten die o. S. 226 ff. in Betreff der zulässigen Straf- und Disciplinarstrafmittel dargelegten Grundsätze zur Anwendung.

1. Statthaft sind ausser den dort gedachten Disciplinarstrafen zunächst auch Mahnung und Verweis, denn das Recht zur Verhängung derartiger Strafen ergiebt sich aus der staatlich anerkannten Disciplinarstrafgewalt[2], und dieselben verstossen nicht gegen das mehrfach ausdrücklich ausgesprochene Verbot von Strafen, welche die bürgerliche Ehre berühren[3], weil der kirchliche Obere zur Anwendung derselben berechtigt ist, also in ihrer Verhängung keine Antastung der bürgerlichen Ehre, keine Beleidigung, liegt.

2. Was sodann die Geldstrafen betrifft, so sind diese unbedingt und zwar ohne Beschränkung ihrer Höhe nach zulässig in Bayern[4], dagegen in Preussen[5] und Hessen[6] nur bis zur Höhe von 90 Mark einschliesslich und wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, blos bis zu diesem Betrage, in Württemberg bis 40 Gulden (68 4/7 Mark)[7] einschliesslich, in Sachsen-Weimar[8] und in Schwarzburg-Rudolstadt[9] bis zu 60 Mark einschliesslich.

Für Baden[10] und Österreich[11] besteht ebenfalls kein Verbot, auch keine Schranke in Betreff der Höhe, aber nach dem Rechte des ersteren Staates kann die

Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren als einjährigen Freiheitsstrafe); §. 22: „Hinsichtlich des Verfahrens, des Gerichtsstandes und des Instanzenzuges kommen auch bei der Entlassung der Kirchen- und Schuldiener, welche unter dem Gesetze über den Civilstaatsdienst nicht begriffen sind, die §§. 6—8 dieses Gesetzes zur Anwendung (s. aber dazu §. 31 das Ausführungsges. z. deutsch. Gerichtsverfassungsges. v. 1. April 1879, Ges. u. Verordn. Samml. 1879 S. 141), nur dass in Fällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, nicht ohne vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde erkannt werden kann. — Die Rolle des Klägers übernimmt der Oberstaatsanwalt auf Ersuchen der betreffenden Disciplinarbehörde unter Bestätigung der Landesregierung. — Die Kosten sind nöthigenfalls aus dem Kloster- und Studienfonds zu bestreiten und zu decken"; §. 23: „Der Entlassene verliert Titel und Rang seines Amtes, und dessen bisheriges Amtseinkommen wird auf ein Fünftel ohne Rücksicht auf die Dienstjahre herabgesetzt. Es ist jedoch der freien Entschliessung der betreffenden Behörden überlassen, ob sie demselben einen höheren Betrag bewilligen wollen."

[1] S. §. 22 Abs. 1 des cit. Gesetzes v. 22. Dezember 1870 in der vor. Anm.

[2] Das preussische Gesetz v. 13. Mai 1873 hatte in seinem durch Art. 4 des Gesetzes v. 29. April 1887 aufgehobenen §. 6 ausdrücklich bestimmt, dass dadurch die besonderen Disciplinarbefugnisse der Kirchen nicht berührt werden sollten. Vgl. im Übrigen S. 245.

[3] So für Preussen und Sachsen, S. 221 n. 2 u. S. 221 n. 4.

[4] Denn hier findet sich keine staatliche Beschränkung der Vorschrift des Konkordates von 1817 Art. XII lit. d., S. 221 n. 3, dass die Bischöfe berechtigt sind, die vom Tridentinum festgesetzten und sonst von ihnen für angemessen erachteten, d. h. die vom kirchlichen Recht zugelassenen, Strafen zu verhängen, und zu diesen gehört auch die Geldstrafe, s. Bd. V. S. 624. 628. So ebenfalls E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. S. 153; Stingl a. a. O. S. 246.

[5] Gesetz v. 12. Mai 1873 §. 4: „Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen."

[6] Gesetz v. 23. April 1875, d. Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. Art. 6. Abs. 1: „... Disciplinarstrafen an Geld dürfen den Betrag von 90 Mark, oder wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen."

[7] Gesetz v. 30. Januar 1862 Art. 6 Abs. 3: „Geldbussen dürfen den Betrag von 40 Fl., die Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen."

[8] Gesetz v. 7. Oktober 1823 §. 63, welcher subsidiär das preussische A. L. R. anwendbar erklärt, und §. 125 II. 11 daselbst, S. 195 n. 1.

[9] S. die V. v. 1872 §. 1, welche ebenfalls auf das preussische Recht verweist, S. 234 n. 6.

[10] S. 221 n. 6 u. S. 231.

[11] S. 222 n. 3 u. S. 231.

Strafe allein durch die Staatsgewalt, nach österreichischem Rechte sogar wider Willen des Verurtheilten gar nicht von Staatswegen vollstreckt werden.

Versagt ist die Anwendung der Geldstrafe den kirchlichen Behörden in Sachsen[1] und Oldenburg[2]. Dasselbe muss auch für die übrigen kleinen deutschen Staaten[3] und ferner für Frankreich (somit auch für Elsass-Lothringen)[4] gelten, da es sich bei der Geldbusse um einen Übergriff über die kirchliche Sphäre hinaus in die weltliche handelt, und in der blossen staatlichen Anerkennung der Disciplinargewalt noch nicht die Ermächtigung für die kirchlichen Oberen liegt, andere als rein kirchliche Strafen zu verhängen, vielmehr eine solche ausdrücklich durch das staatliche Recht gewährt sein müsste.

Sofern nach den vorstehenden Darlegungen Geldstrafen überhaupt unstatthaft sind oder soweit die verhängten Geldstrafen die zulässige Höhe überschreiten, ist die betreffende kirchliche Strafverfügung oder das betreffende kirchliche Strafurtheil staatlich nichtig. Die staatlichen Behörden sind demnach verpflichtet, wenn sie auch prinzipiell berechtigt sind, kirchliche Verfügungen zur Vollstreckung zu bringen[5], eine solche in diesen Fällen abzulehnen, sowie den Versuch einer etwaigen Vollstreckung im Wege der Administrativexekution zu verhindern[6]. Nicht minder steht demjenigen kirchlichen Amtsträger, welcher eine derartige unzulässige Strafe gezahlt hat, die Rückforderung des vollen oder des über den zulässigen Betrag Gezahlten im Wege der civilrechtlichen Klage offen[7]. Endlich ist in Hessen[8] die Verhängung von Geldstrafen über das statthafte Mass hinaus auch kriminalrechtlich strafbar.

Das letztere gilt für Baden, falls seitens des kirchlichen Oberen der Versuch gemacht wird, die an sich statthafte Geldstrafe wider den Willen des Verurtheilten zur Vollstreckung zu bringen oder die Exekution wider den Willen desselben fortzusetzen[9].

3. Ferner ist von den nicht innerhalb der kirchlichen Sphäre liegenden Strafen in einzelnen Staaten ausdrücklich die Strafe der Freiheitsentziehung für zulässig erklärt.

In weitestem Umfange ist dies für Sachsen-Weimar[10] geschehen, denn hier

[1] Ges. v. 23. August 1876 §. 7, S. 221 n. 4.

[2] Vertrag v. 5. Januar 1830 §. 16 S. 222 n. 2, welcher nur der geistlichen Strafen gedenkt.

[3] S. o. S. 233 ff.

[4] Vgl. Gaudry l. c. 2, 148 ff.; Geigel a. a. O. S. 14. 15 u. 249; s. auch die bei Hermens, Handb. 4, 299 mitgetheilte Stelle aus Blanchet, commentaire du concordat de 1801 p. 212 ff.

[5] S. darüber unten §. 379.

[6] S. z. B. sächs. Ges. v. 23. August 1876 §. 34, S. 230 n. 7. Zugleich ergiebt sich daraus, dass die Verhängung von rein kirchlichen Strafen, z. B. der Exkommunikation, um den Verurtheilten zur Entrichtung der unstatthaften Strafe zu zwingen, ebenfalls staatlicherseits als nichtig zu behandeln ist, der Staat also z. B. einen deswegen exkommunizirten Pfarrer in seiner Stellung und seinen Rechten fortdauernd anzuerkennen und zu schützen hat.

[7] Denn die Zahlung des widerrechtlich zu der Geldbusse verurtheilten Geistlichen ist ob iniustam causam an den kirchlichen Oberen erfolgt und kann daher kondicirt werden, Dernburg, Pandekten §. 140; preuss. A. L. R. I. 16 §. 207; Deutsch. bürgerl. Gesetzbuch §. 817.

[8] S. o. S. 230 n. 5.

[9] S. 231 n. 8. Der österreichischen Gesetzgebung (s. o. S. 257) fehlt eine entsprechende Bestimmung, hier bleibt nur die Hinderung einer etwaigen von dem kirchlichen Oberen in Angriff genommene Vollstreckung im Wege der Administrativexekution offen, s. Ges. v. 7. Mai 1874 §. 60, S. 231 n. 8.

Übrigens ist in Baden und in Österreich, da hier nur die Vollstreckung wider Willen des Verurtheilten unzulässig ist, eine Klage auf Rückzahlung des freiwillig oder in Folge der Androhung kirchlicher Censuren Geleisteten ausgeschlossen, s. o. S. 231. 232.

[10] Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 39, S. 195 n. 2. Dasselbe wird auch für Schwarzburg-Rudolstadt mit Rücksicht auf die Inbezugnahme des preussischen Rechts in d. V. v. 1872 §. 1, S. 234 n. 6, und auf A. L. R. II. 11 §. 125, S. 195 n. 1, anzunehmen sein.

ist der Bischof befugt, gegen Geistliche eine „Einsperrung“ bis zu vier Wochen[1] zu verhängen.

Im Übrigen ist in einzelnen Staaten nur eine Freiheitsbeschränkung in der Gestalt der Verweisung in ein Demeriten- oder Besserunghaus (Seminar)[2], welchem aber nicht der Charakter eines Gefängnisses gegeben werden darf[3], gestattet, und zwar

in Bayern[4] schlechthin, sowie ohne die Festsetzung einer Zeitgrenze[5], und gegen den Willen des dazu Verurtheilten[6],

während in Baden die Strafe gegen den Willen des davon Betroffenen nur durch die Staatsbehörde vollstreckt werden darf[7].

In Preussen[8] und in Hessen[9] ist die Verweisung auf eine deutsche Demeritenanstalt und ferner auf das Maximum von drei Monaten beschränkt[10]. Auch darf die Vollstreckung wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Ferner hat die staatliche Aufsicht über die Demeritenanstalten eine nähere gesetzliche Regelung erfahren[11].

[1] Eine Gefängnissstrafe darüber hinaus ist allerdings nicht ausgeschlossen, dann darf aber das Erkenntniss nur mit landesherrlicher Erlaubniss eröffnet und vollzogen werden, s. §. 39 cit.

[2] Bd. V. S. 630. 631.

[3] Vgl. Golther, Staat und Kirche in Württemberg S. 313.

[4] Konkordat von 1817 Art. 12 lit. d, S. 221 n. 3.

[5] Wenn in mehreren Ministerial-Entschliessungen v. 1830 u. 1833, Stingl a. a. O. S. 246, gefordert worden ist, dass für die Strafe eine bestimmte Zeit festgesetzt werden müsse, so ist diese Forderung an sich nicht gerechtfertigt, s. auch E. Mayer a. a. O. S. 153. 154. Da aber andererseits eine lebenslängliche oder lange Freiheitsentziehung sich als weltliche und nicht mehr als eine kirchliche Disciplinarstrafe darstellt, so wird die Staatsbehörde, falls ein ohne Zeitbeschränkung in das Korrektionshaus verwiesener Geistlicher dort übermässig lange und nach seiner Besserung festgehalten wird, seine Freilassung zu bewirken, auch von vorn herein, falls die Verurtheilung auf eine ungewöhnlich lange Zeit ausgesprochen ist, die Vollstreckung abzulehnen haben.

[6] S. die vor. Anm. Anscheinend anderer Meinung Seydel, bayer. Kirchenstaatsrecht. S. 246 n. 4. Obwohl das Rel. Ed. v. 1818 §. 76 lit. d. „organische Bestimmungen über geistliche Bildungsanstalten, Verpflegungs- und Strafanstalten zu den gemischten Gegenständen“ rechnet, sind für die letzteren (über die Seminarien s. Bd. IV. S. 558 ff.) keine besonderen Vorschriften über die Handhabung der staatlichen Aufsicht, Silbernagl, Verfassung sämmtl. Religionsgesellschaften in Bayern. 2. A. S. 105 n. 1, ergangen.

[7] S. die Citate S. 221 n. 6. Vgl. auch unten S. 260.

[8] Ges. v. 12. Mai 1873 §. 5: „Die Strafe der Freiheitsentziehung (§. 2) darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen. — Die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeriten-Anstalt ist unzulässig.“

[9] Ges. v. 23. April 1873, den Missbrauch der geistl. Amtsgewalt betr. Art. 6 Abs. 2 und 3 (wörtlich dem §. 5 des preuss. Gesetzes entsprechend, nur dass statt: „Demeriten-Anstalt“ die Bezeichnung: „geistliche Strafanstalt“ gesetzt ist).

[10] D. h. also es darf nicht nur Niemand länger in der Demeritenanstalt festgehalten, sondern auch nicht einmal, wenn er selbst dort länger bleiben will, in derselben belassen werden, s. P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886 S. 46. S. übrigens auch unten S. 261 n. 1.

[11] Preuss. Gesetz vom 13. Mai 1873 §. 6: „Die Demeriten-Anstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen“; Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 8 (welcher die weiteren Absätze des §. 6 des eben citirten Gesetzes aufgehoben hat): „Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzutheilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen“; Gesetz v. 13. Mai 1873 §. 8: „Der Oberpräsident ist befugt, die Befolgung der in den §§. 5. 6 enthaltenen Vorschriften und der auf Grund derselben von ihm erlassenen Verfügungen durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern zu erzwingen. — Die Androhung und Festsetzung der Strafe darf wiederholt werden, bis dem Gesetze genügt ist. — Ausserdem kann die Demeriten-Anstalt geschlossen werden.“ Vgl. dazu noch P. Hinschius, Ges. v. 1886 S. 48. Cit. hessisches Ges. v. 23. April 1873 Art. 7: „Geistliche Strafanstalten, welche im Grossherzogthum errichtet sind oder errichtet werden, sind der Staatsaufsicht unterworfen. Ihre Hausordnung ist Unserem Ministerium des Innern zur Genehmigung einzureichen. — Das Ministerium des Innern ist befugt, Visitationen der geistlichen Strafanstalten anzuordnen und von ihren Einrichtungen Kennt-

In Württemberg ist die Einberufung in ein Besserungshaus nur auf die Zeit von sechs Wochen gestattet[1], und auch hier muss, da gesetzlich die Freiheitsentziehung als Disciplinarstrafe verboten ist, eine Vollstreckung wider Willen des Betroffenen für ausgeschlossen erachtet werden[2].

Jede solche Vollstreckung oder eine Festhaltung über die gesetzliche Zeit hinaus erscheint demnach in den erwähnten Staaten als unerlaubt[3] und kann den Thatbestand der widerrechtlichen Freiheitsberaubung erfüllen, also kriminalrechtlich bestraft werden[4].

In Österreich[5] und in Frankreich (sowie in Elsass-Lothringen)[6] ist die fragliche Strafe ebenfalls nicht ausgeschlossen, und wenn für dieselbe auch keine Beschränkung der Zeit nach besteht, gilt doch auch hier der Grundsatz, dass sie wider Willen des davon Betroffenen weder vollzogen noch, wenn ihre Vollstreckung erfolgt ist, fortgesetzt werden darf[7]. Eine Einwirkung auf den renitenten Geistlichen

niss zu nehmen. — Von der Aufnahme eines Kirchendieners hat der Vorsteher der Anstalt binnen 24 Stunden der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen." Art. 8 Abs. 3: „Im Falle fortgesetzten Ungehorsams gegenüber den Vorschriften des Art. 7 (und 8 — dieser ist in seinen beiden ersten in Betracht kommenden Absätzen durch Ges. vom 7. September 1889 Art. 2 aufgehoben —) kann die Schliessung der Anstalt durch das Ministerium des Innern verfügt werden." Das hessische Gesetz deckt sich im wesentlichen mit dem jetzt zum Theil modifizirten preussischen Gesetze vom 12. Mai 1873 §§. 6. 8. Die nähere Analyse der fraglichen Vorschriften bei P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze von 1873 S. 570 und Kirchengesetz v. 1886 S. 46.

[1] Ges. v. 30. Januar 1860 Art. 6 Abs. 2: „Die Disciplinargewalt der kirchlichen Behörden kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden"; Abs. 3, s. o. S. 257 n. 7.

[2] S. darüber Golther a. a. O. S. 319.

[3] Deshalb ist eine Befreiung des widerrechtlich Festgehaltenen im Wege der Administrativexekution selbstverständlich.

[4] S. Reichsstrafgesetzbuch §. 239. Übrigens kommen ausserdem noch die S. 221 n. 6 u. S. 230 n. 5 citirten Strafbestimmungen des badischen und hessischen Gesetzes in Betracht.

[5] Ges. v. 7. Mai 1874 §. 19, S. 222 n. 3. Dazu bemerkt der Motivenbericht, Burckhard, Gesetze in Cultussachen S. 149: „Eine spezielle Anwendung des Grundsatzes, dass bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt kein äusserer Zwang vorkommen darf, enthielt bezüglich der Freiheitsstrafen schon die Ministerialverordn. vom 7. Juni 1869, R. G. B. No. 134 (s. auch Arch. f. k. K. R. 22, 160). Diese Verordnung, welche unter dem 7. August 1869, R. G. B. Nr. 135, auf alle Regularen beiderlei Geschlechts ausgedehnt wurde, bestimmt ausdrücklich: „„Die von den Bischöfen in Anwendung ihrer Disciplinargewalt über die ihnen unterstehenden Glieder des Clericalstandes verfügte Verweisung einzelner Priester in eine geistliche Correctionsanstalt ist mit dem zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze vom 27. Oktober 1862, R. G. B. No. 87, nur insoweit vereinbar, als damit der nicht erzwungene Aufenthalt eines Priesters in einer solchen Anstalt und die Beaufsichtigung desselben während dieses Aufenthaltes angeordnet wird, woraus folgt, dass eine derartige bischöfliche Anordnung nur insofern und insolange wirksam sein kann, als der durch dieselbe betroffene Priester sich derselben freiwillig fügt. Hiernach sind die Organe der öffentlichen Gewalt ... nicht befugt, einen von seinem Bischof in eine geistliche Correktionsanstalt verwiesenen Priester anzuhalten und dahin abzuliefern."" Eben diese Vorschrift wird jetzt durch §. 19 in doppelter Richtung generalisirt, einmal durch Ausdehnung auf alle äusseren Zwangsmittel, dann durch Ausdehnung auf die gesammte kirchliche Disciplinargewalt."

[6] Hier kommt sie in der Gestalt der Verweisung in ein Seminar vor, vgl. Hermens a. a. O. 4, 299; André l. c. 3, 408; Geigel a. a. O. S. 14 n. 7; S. 249 n. 1 u. S. 275 n. 1; Dalloz, répertoire méthodique et alphabétique de législation. Paris 1853. 14, 915 n. 698 a. E.

[7] Für Österreich nimmt die V. der Minister für Cultus, des Innern und der Justiz v. 7. Aug. 1869, Arch. f. k. K. R. 22, 348, insofern eine Aufsicht über die Demeritenhäuser aus den Rücksichten der Menschlichkeit und Gesundheitspflege in Anspruch, als dem Minister für Cultus „Verzeichnisse der in freiwilliger Haft thatsächlich sich befindenden Weltpriester und Regularen mit Angabe des Namens, der Zeit, seit wann die Haft dauert, der Zeit, auf wie lange sie verhängt wurde, der Beschaffenheit des Haftlokales in Beziehung auf Grösse, Licht, Luft und Einrichtung, dann der Verpflegung ungesäumt vorzulegen und künftig bei neu eintretenden Fällen zu ergänzen" sind, und beauftragt, falls die Bischöfe es nicht übernehmen, solche Verzeichnisse anzufertigen und den Länderchefs zu übermachen, damit in Betreff der Weltpriester die Bezirkshauptmänner. (Die Bischöfe haben sich anscheinend dieser Anordnung entzogen, s. den Brünner Erlass von 1869, a. a. O. 23, 129. — Wegen der Aufsicht über die Seminarien in Frankreich s. Bd. IV. S. 565.

durch kirchliche Censuren zum Eintritt und zum Bleiben während der festgesetzten Zeit ist aber nicht verboten[1].

Für die übrigen, bisher nicht aufgeführten deutschen Staaten, insbesondere für Sachsen[2], ist die Anwendung der Strafe ausgeschlossen, und in Folge dessen muss auch, wenngleich der Staat die freiwillige Unterwerfung unter eine bischöfliche Verfügung, welche einen Geistlichen in ein Korrektions- oder Demeritenhaus verweist, nicht hindern kann, die Androhung oder Verhängung von kirchlichen Censuren, um den Geistlichen zur Unterwerfung unter die Verfügung zu bestimmen, als staatlich unerlaubt und nichtig betrachtet werden.

4. Die körperliche Züchtigung, welche mit Rücksicht auf das oben S. 227. 231 ff. 243 Bemerkte überall als unzulässig betrachtet werden muss[3], ist noch ausdrücklich in Preussen[4] und in Hessen[5] als Disciplinarstrafe verboten[6] und steht nach dem hessischen Gesetz unter der Strafbestimmung für die Anwendung unstatthafter Zuchtmitttel und Disciplinarstrafen[7].

Endlich ist in Braunschweig den kirchlichen Disciplinarbehörden die Befugniss zur Amtsentsetzung abgesprochen und die Befugniss dazu den weltlichen Gerichten übertragen[8].

V. Die Fälle des unzulässigen Gebrauches an sich statthafter Straf- und Strafzuchtmittel. Oben S. 235 ff. ist dargelegt, dass die badische, hessische, sächische und österreichische Gesetzgebung kirchliche Strafen und Censuren, selbst wenn sie an sich statthaft sind, sowohl wegen bestimmter Gründe, wie auch wegen bestimmter Zwecke für unerlaubt erklärt. Die betreffenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn bei Ausübung der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt gegen Geistliche und Kirchendiener von diesen oder auch blos von den Strafen und Censuren, welche nur als Disciplinarstrafen gegen diese vorkommen können, Gebrauch gemacht wird[9].

Nicht minder müssen für die hier fraglichen Fälle auch die oben S. 240 ff. in Betreff der übrigen Staaten aufgestellten rechtlichen Gesichtspunkte als massgebend betrachtet werden, da die kirchlichen Oberen in denselben ebenfalls den Staatsgesetzen unterworfen sind, und sich daher auch bei Ausübung ihrer Disciplinarstrafgewalt denselben zu fügen haben.

VI. Die staatlichen Vorschriften über die Ausübung der Disciplinargerichtsbarkeit und die staatlichen Kontrolen derselben. In Würt-

[1] S. o. S. 231. 232. Solche droht auch der in der vor. Anm. cit. Brünner Erlass den renitenten Geistlichen an. Für Preussen und Hessen müssen aber derartige Censuren, weil nach den citirten Gesetzen die Übernahme der Haft eine freiwillige sein soll, überhaupt, für Württemberg insoweit ausgeschlossen und staatlich als nichtig betrachtet werden, als dadurch ein längeres Verweilen als das gesetzlich zulässige herbeigeführt werden soll, während für Baden dasselbe wie für Österreich gilt, da auch hier nur die Anwendung äusseren Zwanges verboten ist.

[2] Das heben die Motive zum sächs. Gesetz vom 23. August 1876 §. 7, S. 221 n. 4, auch ausdrücklich hervor, Arch. f. k. K. R. 37, 105.

[3] Insbesondere auch in Bayern trotz der Vorschrift des Konkordates von 1817, S. 221 n. 3, denn nach der herrschenden Disciplin der Kirche, insbesondere in Deutschland war dieselbe schon damals nicht mehr praktisch, Bd. V. S. 624.

[4] Ges. v. 12. Mai 1873 §. 3: „Die körperliche Züchtigung ist als Disciplinarstrafe oder Zuchtmittel unzulässig.“

[5] Ges. v. 23. April 1875 Art. 6, S. 222 n. 1.

[6] Um sie auch als Korrektionsmittel in den Demeritenhäusern bei Verstössen gegen die Disciplin und die Hausordnung, Bd. V. S. 624 n. 5, auszuschliessen.

[7] S. o. S. 230 n. 5.

[8] S. o. S. 256.

[9] Das cit. hessische Gesetz vom 23. April 1873 Art. 9, S. 235 n. 11, führt ausdrücklich auch die Art. 5—8 an, welche die Vorschriften über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über die

temberg[1] ist vor der Verhängung jeder Disciplinarstrafe gegen einen Kirchendiener die Führung eines geordneten prozessualischen Verfahrens[2] vorgeschrieben.

In Preussen und in Hessen[3] dagegen dürfen Strafen, wenn sie gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, d. h. die Verweisung in eine Demeritenanstalt und die Geldstrafe, nur nach Anhörung (mündlicher oder schriftlicher) des Beschuldigten verhängt werden, und blos der Entfernung aus dem Amte, wenn mit der letzteren der Verlust oder eine Verminderung des Amtseinkommens verbunden ist, hat ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorauszugehen. Endlich ist in allen Fällen die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen.

Die Entfernung aus dem Amte im Sinne der beiden fraglichen Gesetze umfasst nicht blos diejenigen Strafen, welche dem bisherigen Amtsträger sein Amt für immer entziehen[4], wie die Degradation[5], die Deposition[6], die *privatio beneficii*[7] und die Strafversetzung[8], sondern auch diejenigen, welche nur eine zeitweise Enthebung von den amtlichen Funktionen herbeiführen[9]. Unter diese fallen die totale Suspension[10], sowie die Suspensionen *ab officio*[11], *ab ordine*[12] und *a beneficio*[13] (nicht aber die Suspen-

Kirchendiener regeln; das badische Gesetz v. 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16 b, S. 235 n. 10, handelt ebenso wie das Gesetz vom 9. Oktober 1860 §. 16, S. 221 n. 6, allgemein von der Ausübung der kirchlichen Strafgewalt, ohne dabei zwischen Laien und Geistlichen zu scheiden, und dasselbe gilt von dem sächsischen Gesetz v. 23. Aug. 1876 §. 8, S. 235 n. 13, sowie dem österreichischen v. 7. Mai 1874 §. 18, S. 222 n. 3. In Betreff der beiden letzteren tritt hier die Unklarheit in der Bestimmung über die Nichthinderung der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (s. o. S. 238) noch schärfer hervor, weil gerade der Geistliche sich durch diese, z. B. durch Gebrauch der Press- und Gewissensfreiheit, zur Vertheidigung ketzerischer Meinungen disciplinarisch strafbar machen kann, und in solchen Fällen mit Recht gegen ihn eingeschritten wird.

[1] Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 6 Abs. 1: „Die Disciplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf dem Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden." Dies geht zu weit, denn eine blosse Mahnung und ein Verweis kann auch als Disciplinarstrafe ausgesprochen werden.

[2] D. h. ein Verfahren, bei welchem die Grundbedingungen jedes strafgerichtlichen Verfahrens beobachtet werden. Erforderlich ist also die Formulirung bestimmter Anschuldigungen, die Anhörung des Beschuldigten darüber, die Erhebung des Belastungs- und Entlastungsbeweises, die Gewährung der Vertheidigung nach geführtem Beweise unter Mittheilung der Ergebnisse desselben an den Angeschuldigten und die schriftliche Feststellung der geführten Verhandlungen. Das jetzt übliche Verfahren (s. o. S. 86 ff.) entspricht diesen Erfordernissen.

[3] Preuss. Ges. v. 12. Mai 1873 §. 2: „Kirchliche Disciplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. — Der Entfernung aus dem Amt (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung) muss ein geordnetes prozessualisches Verfahren vorausgehen. — In allen diesen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen"; Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 7: „Die Vorschrift des §. 2 Abs. 2 im Gesetz vom 12. Mai 1873 findet nur Anwendung, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist."

Hessisches Ges. v. 23. April 1875, d. Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betr. Art. 5 (wörtlich gleichlautend wie der cit. §. 2 des preuss. Gesetzes); Abänderungsgesetz vom 7. September 1889 Art. 3: „An dem Art. 5 treten folgende Änderungen ein: . . . die Vorschriften des Artikels 5 Absatz 2 finden in Zukunft keine Anwendung auf Fälle, in welchen mit der Entfernung aus dem Amte weder der Verlust noch eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist."

[4] Also die Entfernung, welche in den Gesetzen als Entlassung und Versetzung bezeichnet wird.

[5] Bd. V. S. 563.

[6] A. a. O. S. 572.

[7] A. a. O. S. 576.

[8] A. a. O. S. 581.

[9] Das ergiebt die Hervorhebung der Suspension in den Gesetzen, P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873 S. 29 und Kirchengesetz v. 1886 S. 41. Gleichgültig ist es, ob die Disciplinarstrafe als Censur oder als Strafe (*poena vindicativa*) verhängt wird.

[10] Bd. V. S. 605, einschliesslich der suspensio a regimine et administratione ecclesiae, a. a. O. S. 599.

[11] A. a. O. S. 589, mit der suspensio ab exercitio pontificalium.

[12] A. a. O. S. 595.

[13] A. a. O. S. 593, einschliesslich der suspensio vom Recht, die Einkünfte des Benefiziums zu beziehen, a. a. O. S. 601.

sionen von einzelnen Amtsrechten [1]), ferner die grosse Exkommunikation [2] und die interdictio ingressus ecclesiae [3].

Ob der betroffene kirchliche Amtsträger dauernd oder, wie der Generalvikar, der Landdekan und der Missionspfarrer, widerruflich angestellt ist, macht keinen Unterschied [4].

Der Verhängung der gedachten Disciplinarstrafen braucht indessen ein geordnetes prozessualisches Verfahren nur dann vorauszugehen, wenn mit ihnen der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens, d. h. derjenigen Bezüge, auf deren Genuss der Betroffene kraft seiner amtlichen Stellung ein Recht besitzt, wie des Benefizialeinkommens, des etwa aus staatlichen Mitteln gezahlten Gehaltes [5], der für die amtliche Thätigkeit gewährten Remuneration [6], der Stolgebühren und der Stipendien für die stiftungsmässig oder kraft der amtlichen Stellung zu persolvirenden Messen.

Demnach ist ein solches Verfahren ausnahmslos erforderlich bei der *privatio beneficii* und der Suspension *a beneficio* oder von den Einkünften desselben [7], ferner mit verschwindenden Ausnahmen bei der Degradation und der Deposition [8], dagegen bei der Strafversetzung nur dann, wenn der Betroffene auf eine Stelle versetzt wird, mit welcher ein geringeres dienstliches Gesammteinkommen als mit seinem früheren verbunden ist, endlich bei den bisher nicht erwähnten Suspensionen, bei der grossen Exkommunikation und dem *interdictum ingressus ecclesiae*, wenn der davon Betroffene in Folge der ihm entzogenen Ausübung gewisser Funktionen die ihm sonst dafür zustehenden Gebühren (z. B. die Stolgebühren oder die Messstipendien) [9] oder gar den Bezug seiner vollen Einkünfte [10] verliert oder wenigstens die Vertretungskosten aus seinen Amtsbezügen zu tragen hat [11].

Sofern mit einer der gedachten Strafen eine Verminderung der amtlichen Einkünfte nicht verbunden ist, bedarf es zur Verhängung derselben nach dem preussischen und hessischen Gesetz nicht einmal der vorgängigen Anhörung des Beschuldigten [12]. Unter der eben gedachten Voraussetzung bleibt also in beiden Staaten

[1] A. a. O. S. 603 ff.
Der Unterschied beruht darauf, dass die Suspension einen solchen Umfang haben muss, dass sie der Entfernung aus dem Amte gleichgestellt werden kann. Dies ist aber der Fall, sowie sie einen erheblichen und wichtigen Theil der Amtsrechte berührt. Dafür spricht nicht nur das in den Gesetzen gebrauchte Wort: Suspension schlechthin, sondern auch der Umstand, dass man gerade die Anwendung der *suspensio ex informata conscientia*, Bd. V. S. 608, welche eine suspensio ab ordine oder ab officio sein kann, hat ausschliessen wollen, P. Hinschius, Kirchengesetz von 1873 S. 49. 50 und Ges. von 1886 S. 41. 42.

[2] Bd. V. S. 616. 620.

[3] A. a. O. S. 586 ff.

[4] Denn auch gegen diese kann disciplinarisch vorgegangen werden, und auch sie sollen gegen blosse Willkür geschützt sein, vgl. P. Hinschius, Kirchengesetz von 1873 S. 50. Erfolgt aber eine Abberufung derselben aus anderen gerechtfertigten Gründen, z. B. eines dem Pfarrer zur Aushülfe zugesandten Kaplans, weil es einer solchen nicht mehr bedarf, so liegt keine disciplinarische Bestrafung vor.

[5] Z. B. bei den Domherren, s. Bd. II. S. 369.

[6] Der Weihbischöfe, Generalvikare, Kapitelsverweser, Bd. II. S. 179. 223. 239.

[7] Weil diese begriffsmässig in der Entziehung der Einkünfte besteht.

[8] Nämlich ausnahmsweise dann nicht, wenn es sich um die Degradation oder Deposition eines Geistlichen ohne Amt und ohne irgend welche kirchliche Amtsbezüge handelt, s. Bd. V. S. 563. 565. 566. 572.

[9] Das kann bei der suspensio ab officio, der suspensio ab ordine, der grossen Exkommunikation und dem interdictum ingressus ecclesiae vorkommen. Ob der betreffende Geistliche auf diese kraft seiner Anstellung oder blos vorübergehenden Deputirung, z. B. als Hülfspriester, ein Recht hat, ist gleichgültig.

[10] Wie der exkommunizirte Pfarrer, Bd. V. S. 620.

[11] So bei der suspensio ab officio, a. a. O. S. 592.

[12] Denn eine solche ist nicht für diese Fälle, sondern nur für die Verhängung von Geldstrafen und der Verweisung in eine Demeritenanstalt vorgeschrieben, obwohl einzelne der hier fraglichen Strafen, z. B. die Deposition eines nicht beamteten Klerikers, welche demselben für immer die Fähigkeit, im Kirchendienst verwendet zu wer-

auch die Anwendung der suspensio ex informata conscientia offen, welche in **Württemberg** durch die oben erwähnte Vorschrift[1] unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Sind in den erwähnten drei Staaten die besprochenen Voraussetzungen für die Verhängung einer Disciplinarstrafe kirchlicherseits nicht erfüllt — und das muss auch für die Fälle gelten, wo es sich blos um die Deklaration oder Realisation einer ipso jure eintretenden Censur oder *poena vindicativa* handelt[2] —, so ist dieselbe staatlich nichtig. Der Staat hat also den kirchlichen Amtsträger in allen denjenigen Rechten, in Bezug auf welche die Strafe eine Minderung herbeiführen soll, im Wege der Verwaltung zu schützen[3], und falls diese etwa in einem Civilprozesse in Frage kommen, haben die staatlichen Gerichte die Schmälerung derselben durch die Disciplinarstrafe als nicht rechtlich existent zu erachten[4]. Ja, in **Hessen**[5] ist sogar zur Bewirkung des Verlustes des Diensteinkommens eine ausdrückliche Anerkennung des Ministeriums des Innern erforderlich, dass das vorgeschriebene Verfahren stattgehabt hat und dass die verhängte Massregel weder Gesetze des Staates[6] noch allgemeine Rechtsgrundsätze[7] verletzt[8].

In **Sachsen-Weimar**[9] erlangen bischöfliche Erkenntnisse auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von dem Amte und der Pfründe[10], Absetzung vom Amte[11], Entlassung aus dem geistlichen Stande[12] und auf Strafen, welche auch bürgerliche Wirkungen haben[13], erst ihre Wirksamkeit, wenn ihre Eröffnung und Voll-

den, entzieht, viel schwerer als die erstgedachten sein können.

1 S. o. S. 262 n. 1.

2 Da die betreffenden Gesetze zwischen den Strafen ferendae und latae sententiae keinen Unterschied machen. Im Übrigen vgl. noch oben S. 142.

3 Also einen Pfarrer, gegen den die Deposition oder die privatio beneficii in der gedachten Weise ausgesprochen ist, selbst gegen einen etwaigen Nachfolger, welchen etwa die kirchliche Behörde, weil sie ihrerseits die Stelle für erledigt erachtet, ernannt hat, im Besitze des Pfarramtes, des Pfarrhauses und der Pfarräcker zu erhalten.

4 Das kann vorkommen, wenn ein widerrechtlich abgesetzter Pfarrer Rechte, welche seiner Pfarre zustehen, oder, was in Preussen statthaft ist, s. P. **Hinschius**, preuss. Kirchenrecht S. 106. 107, Stolgebühren einklagt oder eine Klage gegen den Bischof auf die ihm etwa vorenthaltenen Amtseinkünfte erhebt. Vgl. des Nähern P. **Hinschius**, Ges. v. 1886. S. 58.

5 Cit. Ges. v. 23. April 1875 Art. 10: „Eine von der oberen kirchlichen Behörde im Disciplinarwege oder sonst wider den Willen des Betheiligten verfügte Entfernung aus dem kirchlichen Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung u. s. w.) bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur unter der Bedingung, dass Unser Ministerium des Innern nach Prüfung der von der oberen kirchlichen Behörde vorzulegenden Akten anerkennt, dass 1) das nach Art. 5 erforderliche processualische Verfahren stattgefunden hat und 2) die getroffene Massregel weder Gesetze des Staats noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt."

6 Ein solche Verletzung liegt vor, wenn die Bestrafung wegen einer Handlung und Unterlassung, zu welcher der Geistliche nach den Staatsgesetzen verpflichtet war, oder welche ihm unter allen Umständen frei bleiben soll, wie z. B. der Eintritt in eine Demeritenanstalt, s. o. S. 259 n. 8 u. 9, vgl. P. **Hinschius**, Kirchengesetz v. 1873 S. 70, erfolgt ist.

7 D. h. solche, welche auf allen Rechtsgebieten ohne Ausnahme gelten, z. B. dass erzwungene Handlungen nicht bestraft werden dürfen, dass ein verdächtiger Richter nicht erkennen kann, s. a. a. O. S. 71.

8 Sind die Akten vorgelegt, und findet sich nichts in der gedachten Beziehung zu beanstanden, so muss das Ministerium die Anerkennung ertheilen.

9 Gesetz v. 7. Oktober 1823 §. 39 No. 3, s. o. S. 195 n. 2.

10 D. h. suspensio ab officio et a beneficio, welcher die grosse Exkommunikation eines bepfründeten Geistlichen gleichsteht, s. Bd. V. S. 618. 620.

11 Also privatio beneficii, Strafversetzung, Deposition und Degradation.

12 Das kann nur die Degradation bedeuten, namentlich in Hinblick auf Geistliche, welche kein Amt besitzen.

13 Dahin gehört die Strafe der Infamie, ferner die Exkommunikation, wenn durch ihre Publikation die Verkehrssperre herbeigeführt werden soll, ferner die körperliche Züchtigung. Offenbar versteht das Gesetz unter den Strafen, welche auch bürgerliche Wirkungen haben, diejenigen, mit denen nach kirchlicher Auffassung solche beabsichtigt sind, die also in das staatliche oder bürgerliche Gebiet übergreifen. Demgemäss wird auch eine hohe Geldstrafe (über 60 Mark) hierher zu rechnen sein, s. o. S. 257 n. 8.

ziehung durch den Landesherrn „bestimmt", d. h. also zugelassen worden ist[1].

Endlich besteht in Frankreich (und in Elsass-Lothringen) in Betreff der Kanoniker[2] und der Hauptpfarrer[3] die Beschränkung, dass dieselben durch die Bischöfe nicht ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes, in Elsass-Lothringen des Statthalters[4], von ihren Ämtern abberufen, d. h. nicht mit den Strafen der Absetzung (Degradation, Deposition, Strafversetzung und *privatio beneficii*) und ebensowenig mit der Suspension *ab officio*, welcher auch die grosse Exkommunikation gleichzustellen ist, belegt werden können[5]. Ferner verlangt die französische Praxis und Wissenschaft, dass diese Strafen nur wegen schwerer Vergehen und auf Grund eines geordneten Prozessverfahrens, sowie erst nach dreimaliger Mahnung verhängt werden sollen[6].

Nur unter den gleichen Voraussetzungen soll der Bischof gegen Priester die suspensio ab ordine[7] und gegen Hauptpfarrer und Domherrn die Suspension vom Predigen und vom Beichthören auszusprechen befugt sein[8].

[1] Das ohne die landesherrliche Genehmigung erlassene Erkenntniss ist nichtig und darf daher nicht vollstreckt werden. Die Folgen bemessen sich des Näheren nach dem S. 264 Bemerkten.

Die Vorschriften für einzelne Landestheile Preussens, welche eine staatliche Bestätigung kirchlicher Disciplinarentscheidungen anordnen, s. darüber P. Hinschius, Kirchenges. v. 1873 S. 60. 61. 93, sind durch §. 38 des Ges. v. 12. Mai 1873 ausdrücklich aufgehoben.

Für Bayern hat die Entschliessung v. 8. April 1852 No. 5, Arch. f. k. K. R. 8, 395, bestimmt, dass die Erkenntnisse der geistlichen Gerichte der königlichen Bestätigung nicht bedürfen, wodurch die bayer. Entsch. v. 19. Oktober 1831, Stingl, Bestimmungen des bayer. Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts. München 1879. S. 253, dass ein Disciplinarerkenntniss jederzeit vor der Publikation der einschlägigen Regierung vorzulegen ist, und andere ähnliche, s. a. a. O. S. 254, beseitigt worden sind. Durch die Aufhebung der Entschliessung v. 1852 unterm 20. Nov. 1873, Arch. f. k. K. R. 31, 177, sind diese ministeriellen Anordnungen nicht wieder in Kraft getreten, so dass die Frage über ihre verfassungsmässige Begründetheit auf sich beruhen bleiben kann.

[2] Staatsrathsgutachten v. 8. Juli 1831, André l. c. 1, 13: „il est au moins certain, que les chanoines ne peuvent être dépossedés arbitrairement et sans le concours du roi; que le ministre des cultes ayant annoncé que faute d'avoir été précédé des trois monitions, l'ordonnance de l'évêque ne pouvait être présentée à la sanction du roi", deutsch im Auszug bei Dursy a. a. O. S. 79. Geigel a. a. O. S. 23 Anm.; S. 249 u. S. 270.

[3] Cirk. vom 10. Juni und 12. September 1814, Dursy a. a. O. S. 96: „Wenn ein Pfarrer aus canonischen Gründen abgesetzt oder interdicirt worden ist, so muss die bezügliche bischöfliche Ordonnanz nebst den Instruktionsakten dem Cultusminister vorgelegt werden"; Cirk. vom 2. Dezember 1814: „Die bischöfliche Ordonnanz kann erst nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung vollzogen werden", s. auch André l. c. 2, 404; Gaudry l. c. 2, 289. 290, Geigel a. a. O. S. 23 Anm.; S. 249: S. 289 n. 2; ders. im Arch. f. k. K. R. 49, 442.

[4] V. betr. Übertragung landesherrl. Befugnisse auf den Statthalter in Elsass-Lothringen v. 5. Nov. 1894, R. G. Bl. S. 529, unter No. 3: „die Genehmigung der von den katholischen Bischöfen des Landes vorgenommenen Ernennungen zu geistlichen Ämtern und die Genehmigung der Abberufung von solchen Ämtern."

[5] Die französische Praxis und Doktrin hat dies aus der Immovibilität der betr. kirchlichen Amtsträger, sowie aus dem Grundsatz hergeleitet, dass der Bischof, welcher dieselben allein nicht anstellen könne, auch nicht befugt sei, sie einseitig ihrer Stellen zu entheben, s. Gaudry 2, 290 u. André 2, 407, s. auch Staatsrathsgutachten vom 30. Juli 1824 bei Dursy a. a. O. S. 84, und der Absetzung auch die s. g. Interdicirung oder die Suspension ab officio gleichgestellt, weil sie wenigstens zeitweise die Rechte des festangestellten Geistlichen berührt und die Ernennung eines Administrators für die Verwaltung der Stelle (der Pfarre) erforderlich macht, also als mittelbare Amtsentsetzung betrachtet wird, s. Min. Entschl. vom 25. März 1809 bei Dursy S. 85; Geigel a. a. O. S. 249.

Fehlt es an der erforderlichen Zustimmung, so ist die Absetzung oder Suspendirung staatlich nichtig.

[6] S. Staatsrathsgutachten v. 1831, s. o. Anm. 2, Gaudry 2, 290; André 2, 404; Hermens 4, 300.

Als absoluter Nichtigkeitsgrund wird der Mangel dieser Erfordernisse nicht betrachtet, vielmehr bildet er nur einen Grund für den recours oder appel comme d'abus, welcher zur Kassation der betreffenden Anordnung führt, s. unten §. 378.

[7] In der französischen Doktrin als *suspension a divinis* bezeichnet und zu den s. g. interdits oder interdictions gerechnet.

[8] In Betreff der ersteren wird dies damit gerechtfertigt, dass der Priester dadurch seinen priesterlichen Stand (état), dessen Hauptfunktion das Messelesen ist, verliert, in Betreff der letzteren, dass es sich hier um Befugnisse handelt, welche aus der inamoviblen Stellung hervorgehen, André 3, 407 ff. Die Nichtbeachtung der erwähnten Voraussetzungen kann Veranlassung zu einem appel comme d'abus geben; André 3, 410; Geige a. a. O. S. 23 Anm. und S. 250 n. 4.

Wenn der Letztere, a. a. O. S. 249 und S. 284,

Dagegen hat der Bischof bei der Ausübung seiner Disciplinarstrafgewalt in allen anderen Fällen, also namentlich in Betreff der Generalvikare, der Hülfspfarrer (Desservants)[1], der Pfarrverweser oder Vikare und sonstigen Priester, selbst in Bezug auf deren Abberufung aus ihren Amtsstellungen, freie Hand[2].

VII. Gesetzliche Vorschriften, welche der Staatsregierung eine Kontrole über die Handhabung der Disciplinarstrafgewalt seitens der kirchlichen Oberen zu geben bezwecken, bestehen jetzt blos in Württemberg und im Königreich Sachsen, nachdem die für Preussen[3] und Hessen[4] ergangenen im wesentlichen mit den württembergischen übereinstimmenden Anordnungen neuerdings wieder aufgehoben worden sind[5].

In Württemberg[6] ist der Staatsbehörde „von jedem auf eine Geldbusse von mehr als 15 Fl. ($23^4/_7$ Mark), auf Einberufung in ein Besserungshaus für mehr als vierzehn Tage, ferner auf Suspension[7], Versetzung, Zurücksetzung[8] oder Entlassung lautenden Straferkenntnisse alsbald Mittheilung zu machen“[9], und in Sachsen[10] „jede auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte[11] lautende Disciplinarentscheidung der Staatsregierung sofort anzuzeigen“ und zwar ist „der Anzeige Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen“. Die Erfüllung dieser Vorschriften kann nur im Verwaltungswege mit den zulässigen Exekutivmitteln erzwungen werden[12].

§. 378. cc. *Die staatlichen Mittel gegen den Missbrauch der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt, insbesondere vom Recursus ab abusu.*

I. Der Recursus ab abusu oder appel comme d'abus und das Einschreiten der Staatsbehörden von Amtswegen (Temporaliensperre). Ein besonderes Rechtsmittel zur Abwehr kirchlicher Missbräuche und Übergriffe in

285, die Suspension der Hauptpfarrer und der Domherren vom Beichthören und Predigen an die Genehmigung des Ministeriums bindet, so ergeben die von ihm dafür beigebrachten Citate dies nicht, ebensowenig fordern André und Gaudry l. c. eine solche staatliche Mirwirkung.

[1] Über diese s. Bd. II. S. 294 n. 1 und Bd. III. S. 302.

[2] Geigel a. a. O. S. 249. 266. 287; André l. c. 4, 515 c. 2, 441.

[3] Ges. v. 12. Mai 1873 §. 7.

[4] Ges. betr. den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt v. 23. April 1875 Art. 8.

[5] S. das preuss. Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 8 Abs. 2, welcher den cit. §. 7 abgeändert, und Ges. vom 29. April 1889 Art. 3, welcher diesen ganz beseitigt hat, P. Hinschius, Ges. v. 1886 S. 47 und Ges. v. 1889 S. 16, sowie das hess. Ges. v. 21. September 1889 Art. 2.

[6] Ges. v. 30. Januar 1860 Art. 6 Abs. 4.

[7] Hierunter wird jede Art der Suspension, selbst die von einzelnen Amtsrechten, ferner auch die Exkommunikation, soweit sie nach Lage des Falles eine Suspension von solchen herbeiführt, zu verstehen sein, denn das Gesetz will die Staatsbehörde über alle irgend schwereren Disciplinarstrafen in Kenntniss halten, s. die Motive bei Golther, Staat und kathol. Kirche in Württemberg S. 506, und die erwähnten Strafen sind jedenfalls härter als eine Geldbusse von 1 bis 15 Fl.

[8] Was darunter verstanden worden ist, ergeben die Motive nicht. Gemeint kann nur eine Zurücksetzung in Bezug auf die Anstellung oder in Betreff der Beförderung auf ein besseres, höheres Amt, d. h. also die Unfähigkeitserklärung zum Erwerb von kirchlichen oder bestimmten kirchlichen Ämtern sei es auf feste sei es dem arbiträren Ermessen überlassene Zeit, s. Bd. V. S. 584. 585, sein.

[9] D. h. von dem Straferkenntnisse, also durch Mittheilung einer Abschrift, nicht blos einer kurzen Notiz über die Bestrafung.

[10] Ges. v. 23. August 1876 §. 11 Abs. 2.

[11] Unter der zeitweiligen Entfernung aus dem Amte kann die blosse Suspension von einem einzelnen Amtsrechte nicht verstanden werden, vgl. S. 262. 263.

[12] Vgl. cit. sächs. Gesetz §. 34, S. 230 n. 7.

das staatliche Gebiet ist, wie schon oben[1] dargelegt, in den romanischen Ländern, vor allem in Frankreich, ausgebildet worden. Die neuere Gestaltung, welche demselben hier Anfang dieses Jahrhunderts gegeben worden ist, kommt heute noch für Deutschland mit Rücksicht auf Elsass-Lothringen in Betracht. Das Reichsland ist das einzige deutsche Gebiet, in welchem eine nähere Regelung des fraglichen Institutes besteht, seitdem die preussisch rechtlichen Bestimmungen über die dem französischen appel comme d'abus nachgebildete „Berufung an die Staatsbehörde" im Gesetze vom 12. Mai 1873[2] durch die Gesetzgebung des Jahres 1886 beseitigt worden sind[3].

Nach dem heut in Frankreich und Elsass-Lothringen auf den organischen Artikeln beruhenden Recht kann der *appel comme d'abus* oder jetzt richtiger dem gesetzlichen Sprachgebrauch entsprechend der *recours comme d'abus*[4] gegen missbräuchliche Handlungen kirchlicher Oberer oder anderer geistlicher Personen an den Staatsrath[5], in Elsass-Lothringen an den Bundesrath[6] eingelegt werden, und zwar kommen hier alle Fälle in Betracht, in denen er zulässig ist[7], nämlich 1. die Anmassung und

[1] S. o. S. 213 ff.

[2] §§. 10—13.

[3] Art. 9 und Art. 10.

Von dem französischen appel comme d'abus unterschied sich diese preussische Berufung an die Staatsbehörde dadurch, dass sie nur wegen Verhängung von Disciplinarstrafen seitens der betroffenen Geistlichen und anderen Kirchendiener und beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses auch seitens des Oberpräsidenten, nicht wegen sonstigen Missbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt erhoben werden konnte. Ferner war die Entscheidung darüber einem besonderen staatskirchlichen Verwaltungsgerichtshof, dem „Königlichen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten" — bei Einführung des Gesetzes hatte Preussen noch keine Verwaltungsgerichtsbarkeit und kein Oberverwaltungsgericht — überwiesen. Sodann waren die Fälle, in denen die Berufung zulässig war, genau bestimmt, nämlich auf folgende beschränkt: 1. wenn die Entscheidung von einer staatsgesetzlich ausgeschlossenen Behörde, 2. ohne die erforderliche Anhörung des Beschuldigten oder das vorgeschriebene geordnete prozessualische Verfahren erlassen, 3. die verhängte Strafe gesetzlich unzulässig oder 4. verhängt war wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Strafgesetze oder rechtsgültige Anordnungen der Obrigkeit verpflichten, wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts oder wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde in den durch das fragliche Gesetz zugelassenen Fällen, 5. wenn eine Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen des Betroffenen ausgesprochen war, und die Entscheidung der klaren thatsächlichen Lage widersprach oder Gesetze des Staats oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzte und 6. wenn nach vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wurde. Endlich war das im Gesetz näher geregelte Verfahren öffentlich und mündlich. Ihrem Wesen nach war die so gestaltete Berufung ein Kassationsrekurs, welcher niemals zu einer materiellen Überprüfung der angefochtenen Entscheidung, sondern nur zu einer Vernichtung derselben führen konnte. Vgl. dazu P. Hinschius, Kirchengesetze v. 1873, S. XXVI. u. S. 62 ff.; derselbe in Hartmann, Zeitschr. f. Gesetzgebg. d. deutsch. öffentl. Rechts. Berlin 1876. 2. Jahrg. S. 151 ff. und in Marquardsen, Lehrbuch d. öffentl. Rechts I. 1. 306 ff.

[4] Organ. Art. 6 Abs. 1: „Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques." Vgl. dazu Gaudry l. c. 1, 371 ff.

[5] S. die vor. Anm. Das Ausführungsdekret zum Konkordate v. Fontainebleau v. 25. März 1813 Art. 5, Dursy a. a. O. S. 56, hatte zwar die Entscheidung über die Fälle des abus den Appellhöfen übertragen, aber dasselbe hat ebensowenig wie das Konkordat praktische Geltung erlangt, vielmehr ist die frühere Kompetenz dem Staatsrath schon durch Dekret v. 29. Juni 1814 zurückgegeben worden. Trotz der Beseitigung des letzteren durch die Ordonnanz v. 23. Mai 1815 ist es aber dabei verblieben, weil Art. 13 derselben dem Staatsrath die ihm durch Dekret v. 11. Juni 1806 beigelegten Kompetenzen zuspricht, und er nach diesem die ihm nach der Verfassung und den Dekreten zustehenden, also auch die ihm durch den cit. organischen Art. übertragenen Befugnisse auszuüben hat, Gaudry l. c. 3, 373; Friedberg, Grenzen S. 519 n. 2. Die neuere Gesetzgebung hat daran nichts geändert, Dom. Schiappoli, diritto ecclesiastico vigente in Francia. Torino 1892. 1, 127.

[6] Ges. betr. d. Einrichtung d. Verwaltung vom 30. Dezember 1871 §. 9, G. Bl. f. Elsass-Lothringen 1872 S. 49: „Über Rekurse wegen Misbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — *recours comme d'abus* — welche durch das die Organisation der Kirche betreffende Gesetz vom 18. Germinal des Jahres X (8. April 1802) und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrath übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrathes der Bundesrath nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen."

[7] Organ. Art. 6 Abs. 2, s. o. S. 248 n. 6.

Überschreitung der amtlichen Gewalt[1], 2. das Zuwiderhandeln gegen die Gesetze[2] und Reglements[3] des Staates[4], 3. die Verletzung der durch die in Frankreich recipirten kirchlichen Kanonen geheiligten Bestimmungen[5], 4. die Beeinträchtigung der Freiheiten und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche[6], und 5. jedes Vorgehen bei Ausübung des Kultus, welches die Ehre der Bürger beeinträchtigen[7] oder willkürlich ihr Gewissen beschweren[8] oder gegen sie in Unterdrückung oder Beleidigung oder zu einem öffentlichen Ärgerniss ausarten kann[9], wennschon der französische Staatsrath sich nicht gerade sehr häufig mit solchen Rekursen, welche gegen eine miss-

[1] Beispiele dafür s. o. S. 243 u. S. 244. Weiter gehört hierher auch die Vollstreckung der Absetzung oder Suspension eines Hauptpfarrers vor der Bestätigung des Staatsoberhauptes, s. o. S. 265 n. 3 und André 2, 404. Nicht minder würde es sich als eine Überschreitung der amtlichen Gewalt darstellen, wenn eine solche Strafe wegen eines leichten Vergehens und ohne die nothwendigen Erfordernisse jedes Prozessverfahrens verhängt sein sollte, s. a. a. O. n. 6, oder wenn ohne diese Voraussetzungen die suspensio ab ordine gegen einen Priester oder die Suspension vom Predigen und Beichthören gegen einen Hauptpfarrer oder Domherrn verhängt wird, s. o. S. 265, jedoch wird für den letzten Fall, weil es sich hier um eine an sich allein dem Bischof zustehende Massregel handelt, und die Entscheidung in der zweiten Instanz, also beim Erzbischof, angefochten werden kann, erst die Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges verlangt, André l. c. 3, 410.

[2] Jedoch nicht blosser privatrechtlicher, weil in solchen Fällen das Civilrecht und die gewöhnlichen Gerichte genügenden Schutz gewähren, vielmehr muss die öffentliche und staatliche Ordnung dadurch berührt werden, Gaudry 1, 386, namentlich durch Überschreitung der der kirchlichen Sphäre gezogenen Grenzen, nicht aber blos, so anscheinend Schiappoli 1, 117, durch Verletzung der das Verhältniss zwischen Staat und Kirche und die äussere Handhabung des Kultus betreffenden Normen.

[3] D. h. der von den zuständigen Behörden innerhalb ihrer Kompetenz erlassenen, sei es allgemeinen, sei es besonderen Anordnungen, Gaudry 1, 390; Schiappoli 1, 118.

[4] Also z. B. die Absetzung eines Hauptpfarrers und Vollstreckung derselben ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes durch den Bischof.

[5] Dass es sich hier um eine äusserst vage Vorschrift, deren Tragweite kaum allgemein bestimmt werden kann, handelt, darüber herrscht Einverständniss, Gaudry 1, 397 ff. und Schiappoli, 1, 119. Es bleibt nichts übrig, als in jedem Einzelfall zu untersuchen, ob eine kirchliche Vorschrift in Frage steht, welche die frühere Gesetzgebung und Doktrin als recipirt betrachtet hat. Auch Dalloz, répertoire de législation (Paris 1853) 14, 782, bemerkt, dass es nicht die Absicht gewesen sein könne, den Staatsrath zum Interpreten rein kirchlicher Bestimmungen zu machen, sondern nur solche kirchliche Normen gemeint sein können, welche Bestandtheile des französischen Rechts geworden seien.

[6] Damit sind die Normen gemeint, welche in der Deklaration von 1682, Bd. I. S. 199 n. 2, und in den libertés de l'église Gallicane v. Pithon, s. a. a. O. S. 198 aufgestellt sind, welche namentlich die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt und des Staates gegenüber der Kirche sichern sollen, um so mehr als der organ. Artikel 24 von den Lehrern in den Seminaren die Unterschrift der Deklaration verlangt, und das Dekret vom 25. Februar 1810, André 2, 413, Dursy S. 36, dieselbe zum allgemeinen Staatsgesetz erhoben hat. Vgl. dazu noch Gaudry 1, 406 und Schiappoli 1, 120. Übrigens sind die beiden, in dieser und in der vor. Anm. hervorgehobenen Fälle überflüssig, denn alle wichtigen Vorschriften, gegen deren Verletzung man den Rekurs hat geben wollen, sind in den organischen Artikeln und in sonstigen Gesetzen festgelegt. Beispielsweise würde es eine Verletzung der recipirten Kanonen und der gallikanischen Freiheiten sein, wenn ein päpstlicher Nuntius die Straf- oder Disciplinargerichtsbarkeit in Frankreich ausüben wollte, aber auch zugleich eine Verletzung des Gesetzes, nämlich des organischen Art. 2, s. oben S. 243.

[7] S. o. S. 244. 245.

[8] Bedingungen für diesen Fall sind 1. dass der kirchliche Amtsträger bei Ausübung des Kultus, namentlich bei der Spendung der Sakramente oder Sakramentalien, bei der Abhörung der Beichte oder beim Predigen handelt, 2. dass seine Handlung eine willkürliche ist, d. h. eine solche, zu welcher ihm nach staatlichem und kirchlichem Recht die Befugniss fehlt, nicht aber eine solche, welche in seinem freien Ermessen steht oder blos irgend welche Interessen schädigt, Schiappoli 1. 121; Geigel a. a. O. S. 24 Anm. 5 und 6; Gandry 1, 417, wo auch nähere Angaben über die Praxis des französischen Staatsrathes. Ein Beispiel o. S. 245 n. 2.

[9] Wenn Schiappoli 1, 121 fordert, dass der Betroffene wirklich durch die Handlung gelitten haben muss, so entspricht dies nicht dem Wortlaut des Artikels. Allerdings verlangt die Praxis des Staatsrathes, dass die Handlung eine schwere sein muss, und nimmt keinen Missbrauch an, wenn der Geistliche seinen Fehler durch Widerruf oder durch öffentliche Entschuldigung wieder gut gemacht hat, s. Gaudry 1, 418 und Schiappoli 1, 122. Das ist aber etwas anderes. Eine leichte Verletzung hat nicht die erforderliche Qualifikation, und die Zurückziehung derselben schliesst es aus, dass sie noch die im Artikel erwähnten Wirkungen äussern kann.

bräuchliche Handhabung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt gerichtet gewesen sind, zu beschäftigen gehabt hat[1].

Der Rekurs steht einmal demjenigen zu, welcher bei der missbräuchlichen Handlung betheiligt ist[2], d. h. demjenigen, gegen den sich dieselbe richtet oder auf den sie einzuwirken bestimmt ist[3]; ferner, wenn ein solcher den Rekurs nicht ergreift, aber auch dem Präfekten[4], in Elsass-Lothringen dem Bezirkspräsidenten[5], und zwar in diesem Falle nicht blos dann, wenn die öffentliche Ordnung interessirt ist[6].

Direkt beim Staatsrath — in Elsass-Lothringen beim Bundesrath — darf der Rekurs nicht eingelegt werden[7], vielmehr ist er beim Kultusminister[8], in den Reichslanden beim Ministerium[9] durch einen unterzeichneten und motivirten Schriftsatz[10] anzubringen[11]. Nachdem von hier aus die nöthigen Erhebungen in kürzester Frist veranstaltet worden sind, um die Sache spruchreif zu machen, werden die Akten mit einem Berichte an die entscheidende Behörde eingesendet[12].

Diese befindet über den Rekurs ohne mündliche Verhandlung und kostenfrei[13].

Die Entscheidung kann dahin gehen, dass die betreffende Handlung keinen Missbrauch bildet[14], sowie gleichzeitig eine Verweisung der Sache, wenn es sich um die innere kirchliche Disciplin handelt[15], an die höhere geistliche Behörde und, wenn eine civil-

[1] Vgl. die Zusammenstellungen bei André l. c. 1, 189. 200; Friedberg, Grenzen S. 525 und die Citate in den vorangehenden Anmerkungen.

[2] Org. Art. 8: „Le recours compétera à toute personne intéressée. A défaut de plainte particulière, il sera exercé d'office par les préfets. — Le fonctionnaire public, l'ecclésiastique ou la personne qui voudra exercer ce recours, adressera un mémoire détaillé et signé au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes, lequel sera tenu de prendre dans le plus court délai tous les renseignements convenables, et sur son rapport l'affaire sera suivie et définitivement terminée dans la forme administrative ou renvoyée selon l'exigence des cas, aux autorités compétentes."

[3] Oder dem, welcher, wie der Vater, dieselben zu vertreten befugt ist, mag er ein Geistlicher, Laie und selbst ein Nichtangehöriger der katholischen Kirche sein, Schiappoli 1, 125 u. 126; André 1, 203; Geigel S. 26 n. 8. Bei der Verweigerung einer Beerdigung, welche zu einem öffentlichen Ärgerniss geworden ist, sind die Erben oder die Familienmitglieder, welche dieselbe verlangt haben, die Interessirten, Friedberg, Grenzen S. 524 n. 5.

[4] Cit. Art. 8, oder auch dem vorgesetzten Minister, Andre 1, 205 u. Schiappoli 1, 124.

[5] Ges. betr. d. Einrichtung d. Verwaltung vom 30. Dezember 1871 §. 11, G. Bl. f. Elsass-Lothringen 1872 S. 49: „An der Spitze der Verwaltung jedes Bezirks steht der Bezirkspräsident. Derselbe übt die Befugnisse aus, welche bisher dem Präfekten zugestanden haben."

[6] Gaudry 1, 427; Schiappoli 1, 125.

[7] Cit. organ. Art. 8. Geschieht dies doch, so ist er als nicht annehmbar zurückzuweisen, Ordonnance v. 31. Juli 1822, André l. c. 1, 205; Gaudry 1, 429; Schiappoli 1, 129.

[8] Cit. organ. Art. 8.

[9] Abtheilung für Justiz und Kultus, s. Reichsgesetz v. 4. Juli 1879, betr. d. Verfassung Elsass-Lothringens §§. 3. 5, R. G. Bl. S. 165; V. v. 23. Juli 1879 betr. d. Einrichtg. d. Ministeriums §§. 1. 2, G. Bl. f. Elsass-Lothringen 1879 S. 81 u. Abänderungs-V. v. 5. Juni 1882, a. a. O. 1882. S. 81.

[10] Eine Unterzeichnung durch Rechtsanwälte ist im cit. Art. 8 nicht vorgeschrieben und nicht erforderlich.

[11] Eine Ausschlussfrist dafür besteht nicht, Schiappoli 1, 125.

[12] Art. 8; Gaudry 1, 430; Schiappoli 1, 630, und zwar an den Präsidenten, welcher dem anderen Theile den Bericht abschriftlich mittheilt, damit er seine Antwort einsenden kann. Nach Eingang derselben oder nach Ablauf der dafür gesetzten Frist geht die Sache an die Abtheilung des Staatsrathes für das Innere, Kultus und Unterricht, welche den Rekurs prüft, und entweder eine Vervollständigung der Instruktion anordnen kann oder bei ausreichender oder vervollständigter Instruktion einen Dekretsentwurf abfasst und dann die Sache dem Plenum zur definitiven Entscheidung, Schiappoli 1, 130, bei Rekursen aus Elsass-Lothringen aber zunächst dem Ausschusse des Bundesraths für Justizwesen unterbreitet, S. 267 n. 6.

[13] Weil es sich um ein rein administratives Verfahren handelt. Deshalb erfolgt auch keine Verurtheilung in die Kosten oder zur Kostenerstattung, Schiappoli 1, 130; Friedberg S. 525; Geigel S. 30.

[14] Schiappoli 1, 131.

[15] Wenn dies aber auch nicht geschehen ist, wird der kirchliche Obere durch die Entscheidung nicht gehindert, gegebenenfalls gegen den Geistlichen, gegen dessen Handlung der Rekurs eingelegt ist, disciplinarisch vorzugehen. Gaudry 1, 433.

oder kriminalrechtliche Verletzung in Frage steht, an die zuständige Gerichtsbehörde aussprechen[1].

Wird dagegen ein Missbrauch angenommen, so muss sich die Entscheidung blos darauf beschränken, dass ein Missbrauch der geistlichen Gewalt stattgefunden hat (*il y a d'abus*)[2], und kann nur, falls der Missbrauch durch Publikation eines Schriftstückes begangen ist, auch die Unterdrückung desselben[3] oder, wenn die Handlung zugleich einen Charakter aufweist, kraft dessen die Zuständigkeit der Civil- oder Strafgerichte begründet ist, die Verweisung an das eine oder andere[4] anordnen[5].

Die Entscheidung des Staatsrathes wird durch ein Dekret des Staatsoberhauptes genehmigt und als solches[6] publizirt[7], während dagegen für Elsass-Lothringen der Bundesrath allein ohne Einholung der Genehmigung des Kaisers seine Entscheidung trifft[8].

Die Erklärung des Staats- oder Bundesrathes, dass Missbrauch vorliegt, ist nicht blos ein öffentlicher Verweis[9], sondern eine Feststellung, dass sich die Handlung als eine unerlaubte Überschreitung der kirchlichen Sphäre charakterisirt, und diese schliesst zugleich die Kassation der betreffenden Anordnung oder Nichtigkeitserklärung der fraglichen Handlung für das staatliche Gebiet in sich[10], so dass ihr damit alle Wirkungen in Bezug auf das letztere abgesprochen werden.

Strafen zur Durchführung seiner Entscheidung ist der Staatsrath oder Bundesrath nicht mehr zu verhängen befugt[11]. So fehlt es für den Fall eines Widerstandes der Geistlichkeit gegen die ausgesprochene Kassation einer kirchlichen Amtshandlung oder Anordnung an genügenden Exekutionsmitteln[12].

[1] Schiappoli 1, 134. Ist dies nicht gleichzeitig erfolgt, so kann die Sache seitens der Partei oder seitens des öffentlichen Ministeriums nicht mehr an die Civil- oder Strafgerichte gebracht werden, Gaudry 1, 432, weil damit zugleich feststeht, dass sich die Angelegenheit nicht zu einer Verfolgung vor denselben eignet, während durch die Verweisung die Frage offen gelassen wird. Freilich ist das nicht unbestritten geblieben. Für Elsass-Lothringen kann diese Ansicht aber gegenüber dem Einführungsgesetz z. Reichsstr. Pr. O. §. 6 nicht aufrechterhalten werden, Leoni, Staatsrecht v. Elsass-Lothringen in Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts II. 1, 302.

[2] S. die Entscheidungen bei André 1, 191 ff., vgl. auch die folgende Anm.

[3] Vgl. a. a. O. u. die Entscheidungen i. Arch. f. k. K. R. 49, 458 („les dites instructions et lettres sont et demeurent supprimées") u. 68, 399.

[4] In Frankreich ist es früher streitig gewesen, ob wenn eine einen Missbrauch bildende Handlung sich zugleich als ein Delikt darstellt, der Geistliche ohne Weiteres vor den Strafgerichten angeklagt werden konnte, oder erst dann, wenn der Staatsrath vorher das Vorliegen eines Missbrauches festgestellt hatte. Die neuere Rechtsprechung hat sich, abgesehen von dem Fall der Privatklage, für das erstere entschieden, während der richtigen Ansicht nach dies auch für den letzteren zu gelten hat, vgl. Leoni a. a. O. S. 301. 302; Schiappoli 1, 132 ff. Für Elsass-Lothringen kann gegenüber den deutschen Reichsjustizgesetzen, insbesondere §. 6 des cit. Einführungsgesetzes von einer solchen Beschränkung keine Rede sein, Leoni a. a. O. S. 302.

[5] So Friedberg S. 525, während nach Geigel S. 30 n. 4 eine solche Verweisung nichr mehr in diesem Falle erfolgt, und Lebon, Staatsrecht der französischen Republik in Marquardsen IV. Abs. 6. S. 142 sie sogar für unzulässig erklärt, Differenzen, welche offenbar im Zusammenhang mit der in der vor. Anm. gedachten Kontroverse stehen.

[6] Im Bulletin des lois.

[7] Schiappoli 1, 130; vgl. die Beispiele bei André 1, 192. 194. 196. 197; Arch. f. k. K. R. 49, 457.

[8] Das folgt aus dem o. S. 267 n. 6 cit. §. 9 des Gesetzes v. 30. Dezember 1871, und diese Auffassung hat auch der Bundesrath selbst, Leoni a. a. O. S. 301.

[9] So Lebon a. a. O. S. 142; ebensowenig blos eine Rüge, Leoni a. a. O.

[10] Dupin, manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1847. p. 217: „L'appel comme d'abus est un procès fait non à la personne, mais à l'acte, c'est . . . une véritable cassation dans l'intérêt de la loi"; Geigel a. a. O. S. 30 n. 5.

[11] Ebensowenig ist er berechtigt, da das Rechtsmittel lediglich die Kassation bezweckt, positive Auflagen zu machen, also etwa einem Geistlichen die Vornahme einer kirchlichen Handlung, wie z. B. die Spendung eines Sakramentes, anzubefehlen. Anders Friedberg S. 525, s. aber Gaudry 1, 433.

[12] Allerdings ist 1882 von dem früheren Minister Paul Bert ein Gesetzentwurf in der fran-

Obwohl in dieser Hinsicht das jetzige französische Recht von dem älteren — nach diesem waren die Parlamente berechtigt, ihre Entscheidungen durch Verhängung von Strafen zur Durchführung zu bringen[1] — abweicht, ist es doch insoweit bei dem früheren Recht geblieben[2], als der Rekurs immer noch nicht nur wegen etwaiger Übergriffe in das staatliche Gebiet, sondern auch wegen der Verletzung der in Frankreich recipirten kirchlichen Ordnungen statthaft ist[3].

Die Frage endlich, ob die Staatsregierung einzelne Übergriffe in das staatliche Gebiet auch als nichtig behandeln kann, ohne dass durch eine Entscheidung des Staatsrathes vorher festgestellt worden ist, dass sich diese als *abus* in dem vorher gedachten Sinne darstellen[4], wird im Allgemeinen zu verneinen sein. Der Rekurs ist bei der im einzelnen wenig entwickelten französischen Gesetzgebung über das Staatshoheitsrecht hinsichtlich der Ausübung der kirchlichen Strafgewalt und Disciplinarstrafgewalt gerade das Mittel, durch welches festgestellt werden soll, ob die kirchliche Gewalt die ihr zustehenden Gränzen überschritten hat, und deshalb ist auch in allen Fällen den staatlichen Organen, d. h. den Präfekten, die Befugniss zur Einlegung des Rekurses gegeben[5]. Nur für diejenigen Fälle wird eine Ausnahme zu machen sein, in denen zur Gültigkeit einer Handlung bestimmte positive Erfordernisse vorgeschrieben und diese nicht erfüllt sind[6], weil dieselbe dann von vornherein der rechtlichen Gültigkeit entbehrt.

Was Deutschland betrifft, so kennt zunächst das bayerische Recht[7] einen s. g. Rekurs gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt, welcher bei Verletzung der festgesetzten Ordnung seitens der geistlichen Gewalt erhoben werden kann, d. h. ebenso wie nach dem älteren Recht[8] und auch noch jetzt nach französischem[9] nicht nur wegen solcher Verfügungen und Handlungen, welche in das staatliche Gebiet übergreifen und staatlichen Gesetzen zuwider sind, sondern auch solcher, welche sich blos als eine Verletzung kirchlicher Rechtsnormen[10] darstellen. Die Be-

zösischen Kammer eingebracht worden, nach welchem jedem Geistlichen oder Religionsdiener im Falle eines festgestellten abus vom Kultusminister das Staatsgehalt auf ein Jahr entzogen werden konnte, aber Gesetzeskraft hat derselbe nicht erhalten, Arch. f. k. K. R. 48, 325 u. 49, 152.

[1] S. o. S. 215.

[2] S. o. S. 214.

[3] S. o. S. 268.

[4] Soweit ich sehe, ist diese Frage bisher nicht aufgeworfen worden.

[5] S. o. S. 269.

[6] So also, z. B. für den Fall, dass zu der Absetzung eines Hauptpfarrers durch den Bischof die Genehmigung des Staatsoberhauptes nicht hinzugetreten ist, s. o. S. 265.

[7] Rel. Ed. v. 1818 §. 52: „Es steht demnach aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniss zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen." §. 53: „Ein solcher Recurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden." §. 54: „Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen."

[8] S. o. S. 211.

[9] S. o. S. 268.

[10] Die „festgesetzte Ordnung" in §. 52 cit. ist die gesammte, nicht blos staatliche Ordnung. Ferner legt §. 50 des Edikts dem Könige auch in Betreff der rein geistlichen Gegenstände das „oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht" bei. Da der Rekurs sich als die Anrufung desselben gegen Übergriffe der geistlichen Gewalt darstellt, muss er auch bei Verletzung der kirchlichen Ordnung statthaft sein. Derselben Auffassung E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. S. 162; Seydel, bayer. Kirchenstaatsrath S. 207.

Allerdings hat die Allerh. Entschliessung vom 8. April 1852, Arch. f. k. K. R. 8, 396, erklärt, dass als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung vornehmlich zu betrachten sind, a) „wenn die Kirchenbehörde, ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend, über bürgerliche Verhältnisse urtheilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift; b) wenn dieselbe ein positives Staats-

schwerde ist bei der Kreisregierung, Kammer des Innern oder beim Könige, zweifellos auch beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[1] einzureichen und weder an eine bestimmte Frist noch Form gebunden. In den beiden ersten Fällen wird die Beschwerde dem gedachten Ministerium zugestellt, und dieses hat nach Untersuchung der Sache und, sofern keine Gefahr im Verzuge ist, auch nach Anhörung der betheiligten geistlichen Behörde[2] seine Verfügung[3] zu erlassen. Wenn der Rekurs begründet ist, wird der Missbrauch festzustellen, ferner je nach Lage des Falles die betreffende kirchliche Anordnung für nichtig und staatlich ungültig zu erklären[4] und die Zurücknahme derselben[5] oder sonstige Abhülfe der Beschwerde zu verfügen[6], sowie gerichtliches[7] oder polizeiliches Einschreiten zu veranlassen sein. Zur Durchführung der erlassenen Anordnungen darf von den gesetzlichen Zwangsmitteln[8], also von Geldstrafen als Ungehorsamsstrafen und auch vom direkten

gesetz verletzt; c) wenn dieselbe behufs des Vollzuges ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt", indessen sind dies nur Beispiele, und überdies ist die Entschliessung i. J. 1873 wieder beseitigt worden, s. o. S. 265 n. 1. Wenn ein allerdings bisher nicht aufgehobenes Min. Reskr. v. 8. Oktober 1854, Stingl, Verwaltg. d. kathol. Pfarramts S. 256, bemerkt, dass die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen ... ohnerachet der Bestimmung des §. 52 des Religionsediktes niemals bezweifelt worden ist, und hinzufügt: „Die Zulässigkeit des recursus ad principem gegen ein Erkenntniss der geistlichen Gerichte letzter Instanz kann aber ... umsoweniger einer Beanstandung unterliegen, als überhaupt jedem Unterthan unverwehrt bleiben muss, sich bittlich an den Landesherrn zu wenden, wenn er von der, obgleich irrigen Meinung befangen ist, dass ihm durch eine kirchliche Sentenz ein Unrecht in jenen Beziehungen und Rechtsverhältnissen zugefügt worden sei, welche nur bürgerlicher oder politischer Natur sind", so ist dies eine zu enge Auslegung, welche gegenüber dem Religionsedikt nicht haltbar erscheint, E. Mayer a. a. O. S. 162 n. 11 u. Seydel a. a. O. S. 207 n. 4. Demnach muss prinzipiell der Rekurs auch für statthaft erklärt werden, wenn einzelne kirchliche Mitglieder in ihren kirchlichen Rechten, z. B. durch Ausschliessung vom Gottesdienst und von den Sakramenten und durch Verhängung kirchlicher Strafen, gegen das kirchliche Recht verletzt werden.

[1] Dieses erwähnt §. 53 cit. allerdings nicht, es ist aber die entscheidende Behörde. Ebenso Seydel S. 207.

[2] §. 54 cit.

[3] §. 54 cit. spricht sich über den Inhalt derselben nicht des Näheren aus. Das Nachstehende ergiebt sich aber aus der Natur der Sache. S. auch Seydel S. 208 und E. Mayer S. 162.

[4] So z. B. die Exkommunikation eines Beamten wegen Vornahme einer Amtshandlung, s. o. S. 240, oder die Absetzung eines Geistlichen, weil er sich den Staatsgesetzen gefügt hat, s. S. 261. Einen praktischen Fall betr. die Disciplinirung eines Domherrn aus dem Jahre 1875 s. im Arch. f. k. K. R. 39, 141.

[5] So z. B. der Absetzung s. vor. Anm.

[6] So die Freilassung eines unzulässiger Weise (s. S. 259 n. 5) im Korrektionshause festgehaltenen Geistlichen.

[7] Falls sich die missbräuchliche Handlung zugleich als Delikt darstellt, z. B. als Beleidigung eines Beamten in Bezug auf seinen Beruf, R. Str. G. B. §. 196.

[8] Bayer. Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871 Art. 21 Abs. 1: „Die Behörden der inneren Verwaltung sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Übertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangmittel zur Ausführung zu bringen. — Zu diesem Zwecke sind jene Behörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der im Absatz 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären und zwar ... Behörden der inneren Verwaltung bis zu fünfzehn Thalern. — Wird nach Verhängung der Ungehorsamsstrafe der erneuerten Verfügung der Behörde nicht Folge geleistet, so ist diese befugt, die nach Absatz 2 zulässige Ungehorsamsstrafe wiederholt anzudrohen und in angemessener Frist als verwirkt zu erklären, sofern weder die in Abs. 4 versehene Vollstreckungsmassregel noch ein sonstiges Zwangsmittel zur Durchführung des Vollzuges anwendbar ist. — Unterlässt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die zuständige Behörde auferlegt ist, so ist letztere befugt die Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung von Untersuchungskosten, bez. Gemeindegefällen, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges zu erheben." Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 163; v. Riedel, d. Polizeistrafgesetzbuch f. Bayern. 3. A. Nördlingen 1875. S. 65 n. 5.

administrativen Zwang[1], soweit er ohne Verletzung der persönlichen Freiheit geübt werden kann — ob zu den ersteren auch die Temporaliensperre, d. h. die Einbehaltung des kirchlichen oder eines Theiles des kirchlichen Einkommens gegen den renitenten kirchlichen Oberen gehört, ist streitig[2] — Gebrauch gemacht werden.

Kein Zweifel kann endlich darüber bestehen, dass nach bayerischem Recht die Staatsregierung, also vor allem das gedachte Staatsministerium, im Gegensatz zum französischen Recht auch in allen Fällen des Missbrauches der geistlichen Gewalt von Amtswegen und nicht nur auf Antrag eines Mitgliedes der Kirche einzuschreiten und die vorhin gedachten Massnahmen zu treffen befugt ist[3]. Daraus ergiebt sich zugleich, dass die Beschränkung des Rechts zur Erhebung des Rekurses auf die Mitglieder der betreffenden (also für die vorliegenden Erörterungen der katholischen) Kirche praktisch bedeutungslos ist[4].

Auf dem Standpunkte des bayerischen Rechts, welches sich dadurch charakterisirt, dass der Rekurs keine nähere Durchbildung erfahren hat, sich vielmehr als eine formlose Verwaltungsbeschwerde darstellt, sowie ferner dadurch, dass er auch bei Verletzung kirchenrechtlicher Normen gestattet ist, und dass die Staatsregierung selbst ohne die Einlegung desselben beim Vorliegen eines Missbrauchs der kirchlichen Amts-, insbesondere der Straf- und Disciplinarstrafgewalt zum Einschreiten berechtigt ist, stehen noch heute die Gesetzgebungen einer Reihe anderer deutscher Staaten.

[1] Z. B. Schutz des widerrechtlich abgesetzten Pfarrers im Besitze des Pfarrhauses, Entfernung des widerrechtlich im Korrektionshaus festgehaltenen Geistlichen, v. Riedel a. a. O. S. 64 n. 3.

[2] Bejaht wird die Frage von Kahl, Über die Temporaliensperre. Erlangen 1876. S. 180 ff. Er findet in der Aufgabe des früheren Zwangsmittels eine den historischen Rechtsbestand völlig umstürzende Schmälerung des Inhaltes der Kirchenhoheit und führt weiter aus, dass wenn im §. 58 des Rel. Ed. durch Hinweis auf die früheren Generalmandate die Temporaliensperre als Zwangsmittel für die Durchführung des Placets festgehalten sei, vgl. Bd. III. S. 150 n. 2; S. 760 n. 4 u. S. 846, sie damit allgemein als solches auch für andere Fälle fortdauernde Geltung behalten hätte, sowie dass sie weder durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 und durch Art. 28 dieses Gesetzes, wodurch die früheren, nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichneten Strafbestimmungen aufgehoben worden seien, noch durch Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871, s. S. 272 n. 8, beseitigt sei, weil sie sich nicht als Strafe, selbst nicht als Ungehorsamsstrafe, darstelle.

Dagegen erklärt Seydel S. 216 ff. die Temporaliensperre für aufgehoben. Er stützt sich darauf, dass es keine Generalmandate giebt, welche die Temporaliensperre als eine allgemeine Einrichtung des öffentlichen Rechtes oder als besondere Einrichtung zum Schutze des landesherrlichen Placets regeln, dass sie vielmehr kraft der früher unbeschränkten Polizeigewalt des Landesherrn verhängt worden sei, und daher gegenüber dem Tit. VII §. 2 der Verfassungsurkunde von 1818 (über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zu allgemeinen die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Gesetzen) von ihrem Fortbestande keine Rede mehr sein könne. Hierbei ist indessen nicht beachtet, dass gerade der §. 58 durch seine Hinweisung auf die Generalmandate für diesen Fall die aus der früheren Polizeigewalt herfliessende Temporaliensperre aufrechterhalten hat, so auch E. Mayer S. 163. Aber in weiterem Umfange ist dies nicht geschehen, und deshalb wird man sie nicht mehr, wie Kahl, allgemein als gesetzliches Mittel zum Schutz aller staatlichen, aus der Kirchenhoheit fliessenden Rechte betrachten können, ein Standpunkt, bei welchem die Frage nach der Aufhebung derselben durch die citirten Polizeistrafgesetzbücher und die, ob die Temporaliensperre eine Kriminalstrafe ist (siehe darüber E. Mayer S. 158), dahin gestellt bleiben kann.

[3] Das folgt aus dem staatlichen Aufsichtsrecht über die Kirche, dessen Ausübung hier nicht wie in Frankreich durch die Vorschriften über den abus eingeschränkt ist, andererseits aber auch nicht, wie nach französischem Recht durch einen Vertreter des staatlichen Interesses in Bewegung gesetzt werden kann.

[4] Denn wenn die Staatsbehörde von Amtswegen einzuschreiten befugt ist, so erscheint es gleichgültig, aus welchem Anlass sie dies thut, also auch, ob dies in Folge der Beschwerde eines Nichtkatholiken geschieht, z. B. eines früheren katholischen Geistlichen, welcher unter Niederlegung seines Amtes in rechtsgültiger Weise zur protestantischen Kirche übergetreten ist und eine Ehe geschlossen hat, weil gegen ihn die ipso jure wegen Häresie und wegen Eheschliessung eintretende grosse Exkommunikation, s. Bd. V. S. 680. 818, von seinem früheren Bischofe öffentlich deklarirt und publizirt worden ist.

Es gehören hierher Württemberg[1], — hier ist der katholische Kirchenrath[2] zuständig —, ferner Oldenburg[3], Sachsen-Weimar[4], Braunschweig[5] und Sachsen-Meiningen[6], und diesen[7] sind ferner Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg anzureihen[8].

Im Gegensatz zu diesen Staaten ist neuerdings im Königreich Sachsen[9] der Rekurs und das Einschreiten der Staatsregierung, d. h. des Kultusministeriums, von Amtswegen nur dann für zulässig erklärt, wenn eine Verletzung der Staatsgesetze stattgehabt hat, mithin wegen Verletzung blos kirchenrechtlicher Normen ausgeschlossen[10]. Dasselbe wird nach Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung auch für Baden[11] und Hessen[12] angenommen werden müssen.

[1] S. die gemeinsame Ver. v. 30. Januar 1830 §. 36, o. S. 212 n. 2. Dieser ist durch das württembergische Gesetz vom 30. Januar 1862 Art. 22, welches nur in einer allgemeinen Kassationsklausel die ihm entgegenstehenden Bestimmungen aufhebt, nicht beseitigt worden, da sich aus der Festhaltung der Aufsicht des Staates über die Kirche auch das Recht zur Reaktion desselben gegen Übergriffe derselben als nothwendige Folge ergiebt.

Auf diesem Standpunkte stehen auch die Motive zum cit. württembergischen Gesetze, Golther, Staat und katholische Kirche in Württemberg S. 510: „In diesem Sinne aber muss die K. Regierung jederzeit an dem s. g. recursus ab abusu festhalten, denn der Staat würde seinen eigenen Beruf gänzlich misskennen, wollte er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, welche als Missbrauch der geistlichen Gewalt zu bezeichnen sein mögen, ist nicht wohl möglich, doch lassen sich als nahe liegende Beispiele erwähnen: wenn das ordentliche rechtliche Verfahren, dessen Einhaltung die Voraussetzung bildet, unter welchen allein der Staat eine Disciplinargerichtsbarkeit der Kirchenbehörden anzuerkennen vermag, nicht beobachtet, insbesondere, wenn dem Angeschuldigten nicht die nöthige Vertheidigung verstattet wird; wenn einem Verurtheilten der Zutritt zu den höheren Instanzen abgeschnitten werden wollte; wenn andere Strafarten als die oben bezeichneten angewendet würden; wenn die Kirche zur Führung einer kirchlichen Untersuchung oder zur Vollziehung einer von ihr erkannten Strafe selbst äussere Zwangsmittel ins Werk setzen wollte." Vgl. Golther S. 327; Hauber i. Zeitschr. f. K. R. 2, 388; Thudichum, deutsches Kirchenr. 1, 408.

[2] Verfassungsurkunde v. 25. September 1819 §. 79.

[3] Hier entscheidet der Landesherr, s. S. 212 n. 5.

[4] Es gilt auch hier das Gleiche, s. a. a. O. n. 6.

[5] Die Behörde ist das Staatsministerium, siehe a. a. O. n. 7.

[6] Auch hier bildet die zuständige Behörde das Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen s. a. a. O. n. 8.

[7] Vgl. übrigens auch noch S. 213 n. 1.

[8] S. S. 213 n. 4 u. S. 233 n. 2 u. 3.

[9] Gesetz v. 23. August 1876 §. 9: „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. — Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes zu beschränken. — Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet." Dadurch sind die weitergehenden Vorschriften des älteren Rechts, s. S. 212 n. 4, zwar nicht ganz beseitigt, wohl aber in dem im Text erwähnten Umfang beschränkt worden.

[10] Vgl. auch die Motive zu dem Gesetzentwurf, Zeitschr. f. K. R. 14, 211.

[11] Der §. 36 d. gemeinsamen V. v. 1830, S. 212 n. 2, ist hier nicht aufgehoben, so auch Spohn, badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868. S. 164 Anm. Anderer Ansicht Maas i. Arch. f. k. K. R. 7, 252; Friedberg, Grenzen S. 465, dieser mit Rücksicht auf das zur Ergänzung des badischen Strafgesetzbuches v. 6. März 1845 ergangene Gesetz, die Bestrafung der Amtsmissbräuche der Geistlichen betr. v. 6. Oktober 1860, Spohn a. a. O. S. 204 (dessen Rechtsgültigkeit zu Unrecht von Maas i. Arch. f. k. K. R. 10, 352 ff. bestritten wird) und Hübler, Art. Staatskirchliche Gerichtsbarkeit in v. Stengel, Wörterbuch d. deutsch. Verwaltungsrechtes. Freiburg i. Br. 1890. 2, 483, letzterer unter Hinweisung auf §. 16 des Gesetzes v. 9. Oktober 1860, S. 221 n. 6. Indessen ist weder die kriminalrechtliche Bestrafung wegen einzelner als Delikte gesetzlich qualifizirter Amtsmissbräuche noch eine gesetzliche Vorschrift, dass die Vollziehung kirchlicher Verfügungen und Erkenntnisse gegen den Willen des Betroffenen nur durch den Staat erfolgen kann, mit dem Fortbestehen einer Verwaltungsbeschwerde wegen Missbrauchs der Amtsgewalt unvereinbar, und das Gesetz v. 1860 §. 17 hat blos die ihm entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Mit Rücksicht auf die im §. 7 des letzteren der katholischen Kirche eingeräumte Befugniss, ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, wird man allerdings den §. 36 d. cit. V. insoweit für abgeändert erachten müssen, als der Rekurs jetzt bei der Verletzung kirchlicher Rechtsnormen ausgeschlossen ist, weil er in diesen Fällen einen Eingriff in die Selbstständigkeit der katholischen Kirche herbeiführen würde.

[12] Hier ist der §. 36 cit. ersetzt durch Gesetz

Das Verfahren auf den Rekurs gestaltet sich im Wesentlichen wie in Bayern[1], und dasselbe gilt auch in Betreff der zu erlassenden Entscheidung[2].

Was die Mittel zur Durchführung der letzteren betrifft, so gewährt nur das sächsische Gesetz der Staatsregierung das Recht, Ordnungsstrafen in Geld in angemessener Höhe zu verfügen und die sonst zulässigen Zwangsmittel anzuwenden[3]. Das hessische Gesetz bedroht die Geistlichen und anderen kirchlichen Beamten, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über den kirchlichen Amtsmissbrauch innerhalb ihrer Zuständigkeit von den Behörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, mit Geldstrafe, Haft oder Gefängniss[4]. Für die übrigen Staaten kommt praktisch nur der direkte administrative Zwang[5], soweit er ohne eine Verletzung der persönlichen Freiheit und des Vermögens ausgeübt werden kann, in Betracht. Denn gerade für die zur Ausübung des Kirchenhoheitsrechtes berufenen Behörden fehlt es gewöhnlich nach dem partikularen Verwaltungsrechte[6] an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung, die innerhalb ihres Ressorts erlassenen Verfügungen unter Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen zu stellen[7].

Ebensowenig kann man mangels einer gesetzlichen Unterlage den Regierungen der erwähnten Staaten das Recht zusprechen, die Temporaliensperre in dem oben S. 273 gedachten Sinne gegen kirchliche Obere, welche den ergangenen Verfügungen Widerstand entgegensetzen, zu verhängen[8].

Was Preussen betrifft, so fehlt es hier an einer allgemeinen gesetzlichen

betr. d. Missbrauch d. geistlichen Amtsgewalt v. 23. April 1875 Art. 1: „Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden. Erscheint eine Beschwerde nach stattgehabter Ermittelung des Sachverhaltes begründet, worüber Unser Gesammtministerium auf Antrag des Minister des Innern zu entscheiden hat, so wird zur Abstellung derselben das Erforderliche im Verwaltungswege veranlasst, wegen etwaiger Bestrafung des geschehenen Amtsmissbrauchs aber die Sache dem zuständigen Gerichte übergeben. — Gegen einen Missbrauch geistlicher Amtsgewalt können Unsere Behörden auch von Amtswegen einschreiten, sobald ein öffentliches Interesse dies erheischt.“ — Art. 2: „Ein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt insbesondere dann vor, wenn die nachfolgenden Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts der Kirchen- und Religionsgemeinschaften verletzt sind“ (d. h. diejenigen, welche in den vorhergehenden §§. näher besprochen worden sind).

Da auch in dem hess. Ges. betr. d. rechtliche Stellung d. Kirchen vom 23. April 1875 Art. 4 (S. 222 n. 1) der katholischen Kirche die Autonomie gewährt worden ist, so trifft hier das in der vorigen Anm. für Baden Ausgeführte ebenfalls zu.

[1] S. o. S. 272. Das folgt aus der Natur der Sache. Die hier als Regel besonders vorgeschriebene Anhörung der betheiligten kirchlichen Behörde ist zwar anderwärts nicht angeordnet, aber, so weit sie zur Ermittelung des Sachverhaltes nöthig erscheint, wird sie stets zu veranlassen sein.

[2] S. a. a. O.

Nur das cit. hessische Gesetz enthält einige nähere Anweisungen, s. vorvor. Anm.

[3] Ges. v. 23. August 1876 §. 34, S. 230 n. 7.

[4] Gesetz vom 23. April 1875 Art. 12: „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch von unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten . . ., werden mit Geldstrafen bis zu 600 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft.“

[5] S. o. S. 272. 273.

[6] Soweit ich die Sache übersehe, in allen genannten Staaten ausser Bayern und Sachsen.

[7] Überdies sind auch die besonderen, früher in einzelnen Staaten ergangenen Strafbestimmungen gegen einzelne missbräuchliche Handlungen der Geistlichen, wie die des württembergischen Strafgesetzbuchs, s. Golther a. a. O. S. 325. 513, und des cit. badischen Gesetzes, siehe S. 274 n. 11, durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch beseitigt worden.

[8] Für Württemberg wird allerdings die Statthaftigkeit der Temporaliensperre von v. Sarwey, Württemberg. Staatsrecht. Tübingen 1883. 2, 429; Gaupp, Staatsrecht v. Württemberg in Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts III. 1 Abth. 2 S. 269; für Württemberg, Baden und Hessen wenigstens gegenüber dem Bischof und dem Domkapitel von Thudichum, deutsches Kirchenrecht 1, 69, angenommen, von den beiden ersteren ohne Begründung, von letzterem unter Bezugnahme auf die Dotationsinstrumente der betreffenden Bisthümer, welche aber nicht, wie der letztere behauptet, dreizehn Punkte (betr. den Einfluss des Staates auf die Besetzung der höheren geistlichen Ämter und die Ausbildung

Anerkennung des *recursus ab abusu*[1]. Gesetzlich ist sogar der Rekurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disciplinarstrafgewalt an den Staat, soweit er im bisherigen Recht begründet war, beseitigt worden[2]. Damit ist aber das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche nicht entfallen[3], und folgeweise auch weder das Recht noch die Pflicht des Staates, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, gegen etwaige Missbräuche der kirchlichen Behörden, soweit dabei staatliche Normen verletzt werden oder in das staatliche Gebiet übergegriffen wird, mit den oben angegebenen Mitteln[4] einzuschreiten. Da dies immer auf eine Anregung der Betroffenen geschehen kann, so besteht auch hier noch der Rekurs in der Gestalt einer formlosen Beschwerde fort.

Dasselbe muss endlich auch für die bisher nicht genannten kleineren deutschen Staaten gelten, in denen keine besonderen Bestimmungen bestehen. Auch für diese ist das Kirchenhoheitsrecht des Staates in Geltung. Insbesondere bleibt in ihnen, abgesehen von Mecklenburg, die formlose Beschwerde ebenfalls wegen der vorher gedachten Übergriffe statthaft[5].

An wirkungsvollen Mitteln, die letzteren zu beseitigen, fehlt es sowohl in ihnen, wie auch in Preussen, da nur direkter Administrativzwang innerhalb der früher (oben S. 275) erwähnten Grenzen angewendet werden kann, und es an einer gesetzlichen Grundlage sowohl für die Verhängung von Ungehorsamsgeldstrafen, wie auch der Temporaliensperre[6] mangelt.

des Klerus) als Bedingungen dieser Stiftungen in der Weise festsetzen, dass ihre Nichteinhaltung — die Beobachtung der staatlichen Vorschriften über die kirchliche Straf- und Disciplinargewalt findet sich übrigens nicht einmal darunter — die Zurückhaltung der Dotationen rechtfertigt. Siehe dagegen weiter P. Hinschius, Staat und Kirche bei Marquardsen a. a. O. I. 1, 333; ebenso E. Mayer, Art. Temporaliensperre in v. Stengel, Wörterbuch d. deutsch. Verwaltungsrechts 2, 623.

[1] S. o. S. 212 n. 1. Allerdings ist mit der Einführung der preussischen Verfassung in Kurhessen, Nassau u. s. w. durch die beiden Gesetze v. 24. Dec. 1866 (Ges. Samml. S. 875. 876) der o. S. 212 n. 2 cit. §. 36 für die betreffenden, zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Gebiete nicht aufgehoben, aber in Folge des freilich später beseitigten Artikels 15 der preussischen Verfassungsurkunde, welcher der katholischen Kirche die Autonomie gewährt, ebenso wie in Baden und Hessen, s. o. S. 274 n. 11 u. 12 auf die Verletzung kirchlicher Normen unanwendbar geworden.

[2] Gesetz v. 12. Mai 1873 §. 38: „Das Erforderniss staatlicher Bestätigung kirchlicher Disciplinar-Entscheidungen und der Rekurs wegen Missbrauchs der kirchlichen Disciplinar-Strafgewalt an den Staat treten, soweit solche im bisherigen Rechte begründet sind, ausser Kraft.“ Man hatte hierbei den §. 56 II. 11 A. L. R. und einige andere Vorschriften, namentlich die K. O. v. 12. April 1822, Ges. Samml. S. 105, P. Hinschius, preuss. Kirchenrecht S. 362, im Auge, welche bei der nach §. 532 II. 11 von den geistlichen Oberen angedeuteten Entsetzung eines Pfarrers statt des nach §. 533 zulässigen Antrages auf gerichtliche Untersuchung nur einen Rekurs an den Kultusminister zuliess (vgl. o. S. 195 n. 1 u. S. 212 n. 1), und konnte diese Vorschriften umsomehr aufheben, als das Gesetz selbst zugleich die o. S. 267 n. 3 gedachte, jetzt fortgefallene Berufung an den Staat einführte.

[3] Denn dieses Recht mit den im Texte gedachten Konsequenzen hat der cit. §. 38, welcher die in den erwähnten Vorschriften normirten Rekurse, nicht aber eine blosse formlose Beschwerde oder Anrufung der Staatsbehörden im Auge gehabt hat, nicht beseitigt. Nicht deutlich in dieser Beziehung Hübler, Art. Staatskirchliche Gerichtsbarkeit bei v. Stengel a. a. O. 2, 482.

[4] S. 275.

[5] Für Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Lippe-Detmold ergiebt sich dies insbesondere aus den S. 234 citirten Anordnungen, welche auf das preussische Recht, insbesondere Art. 15 der preuss. Verfassungsurkunde Bezug nehmen.

Für Mecklenburg ist deshalb eine Ausnahme zu machen, weil hier noch an dem ius episcopale des evangelischen Landesherrn über die Katholiken festgehalten wird, s. o. S. 233.

[6] In Preussen ist sie allerdings durch den Min. Erlass v. 25. September 1872 gegen den Bischof v. Ermland wegen namentlicher Verkündung der Exkommunikation gegen die altkatholischen Lehrer Wollmann und Michelis und wegen verweigerter Zurücknahme derselben ausgesprochen worden, weil die betreffenden Staatsgelder vom Landtage in der Voraussetzung bewilligt worden seien, dass die Gesetze und die Verfassung Preussens, auf Grund deren diese Bewilligungen erfolgt wären, von den Empfängern nach wie vor als gültig und verbindlich anerkannt würden, und bei Aufhebung dieser Voraussetzung die Berechtigung der Staatsregierung zur Zahlung bis zu weiterer Entschei-

Für das österreichische Recht[1], in welchem ebensowenig wie im preussischen der Rekurs allgemein anerkannt war, ist derselbe neuerdings ausdrücklich für Fälle, in denen ein Staatsgesetz durch Verfügung der kirchlichen Oberen verletzt worden ist, eingeführt worden[2], jedoch hat die Verwaltungsbehörde ihrerseits nur Abhülfe zu gewähren, wenn sich die Sache nicht zur Verweisung auf den Civil- oder Strafrechtsweg eignet[3].

Ausserdem ist aber auch der staatlichen Kultusverwaltung gesetzlich die Pflicht zur Überwachung der kirchlichen Organe hinsichtlich der Innehaltung der Grenzen ihres Wirkungskreises und der Beobachtung der Gesetze und rechtsgültigen obrigkeitlichen Anordnungen auferlegt[4]. In beiden Fällen können die Behörden ihre Verfügungen durch Verhängung von Geldbussen[5] und durch sonstige Zwangsmittel[6] zur Durchführung bringen.

II. Die strafrechtliche Repression. Im Jahre 1873 hat Preussen[7] zuerst den Weg beschritten, bestimmte Fälle des kirchlichen Amtsmissbrauches, namentlich auch die Verletzung der staatlichen Normen über die Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt als besondere Vergehen zu charakterisiren und mit Kriminalstrafe zu bedrohen, um die staatliche Repression dem durch politische und andere Rücksichten bestimmbaren Belieben der Administrativbehörden zu entziehen und durch Überweisung der Zuständigkeit an die Strafgerichte nicht nur die Repression für jeden Fall der Verletzung zu sichern, sondern auch die Entscheidung über solche in die Hände völlig unparteiischer Behörden zu legen[8]. Gefolgt sind auf diesem Wege nur Baden[9] und Hessen[10], und nachdem man in Preussen[11] aus Konnivenz gegen den Ultramontanismus die betreffenden Bestimmungen aufgehoben

dung eine zweifelhafte werde, Friedberg, Aktenstücke die altkatholische Bewegung betr. Tübingen 1876. S. 1856, Arch. f. k. K. R. 28, CXXIV; vgl. ferner a. a. O. 31, 135; Friedberg a. a. O. S. 14. 15 ff. Eine juristische Begründung des Rechts zur Temporaliensperre weist dieser Erlass, welcher dieselbe blos als eine provisorische Massregel bis zur weiteren Entscheidung bezeichnet, nicht auf. Eine solche ist indessen niemals erfolgt. Der Bischof hat allerdings die Civilklage auf Auszahlung der ihm vorenthaltenen Staatsmittel erhoben, indessen ist in den Verfügungen der Gerichte aller drei Instanzen, welche die Klage von vornherein zurückgewiesen haben, die Frage nach der Berechtigung der Temporaliensperre gar nicht erörtert worden, vielmehr die Zurückweisung deshalb erfolgt, weil kein privatrechtlicher, zur Kognition der Civilgerichte gehöriger Anspruch auf die staatliche Dotation begründet sei, s. die Verfügungen i. Arch. f. k. K. R. 31, 117. 120. 133; vgl. auch noch a. a. O. 32, 127.

1 S. o. S. 210.

2 Ges. v. 7. Mai 1874 §. 28: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hierdurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; im letzteren Falle kann sie provisorische Verfügungen treffen."

3 Oder — das wird ebenfalls anzunehmen sein — wenn sich der Civil- oder Strafrichter nach der Überweisung rechtskräftig sachlich für unzuständig erklärt hat.

4 Cit. Ges. 1874 §. 60, S. 231 n. 8.

5 S. die vor. Anm.

6 Vgl. dazu die V. v. 20. April 1854 über die Vollziehung der Anordnungen der landesfürstlichen, politischen und polizeilichen Behörden, R. G. Bl. Nr. 96, auch bei Gautsch v. Frankenheim, die confessionellen Gesetze. Wien 1874. S. 111 u. Burckhard, Gesetze u. Verordnungen i. Cultussachen. S. 236.

7 Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873 §. 5, welches die Bedrohung, Verhängung und Verkündung der gesetzlich unzulässigen Straf- und Zuchtmittel, sowie der gesetzlich statthaften wegen bestimmter Gründe und zu bestimmten Zwecken mit Geldstrafen, mit Haft oder Gefängniss bedroht hat. Vgl. o. S. 230 u. S. 235. 236.

8 Vgl. P. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. I. 1, 324 und bei v. Holtzendorff, Handb. d. Strafrechts 4, 503 ff.

9 Gesetz vom 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16a, S. 221 n. 6 u. S. 238.

10 S. o. S. 222 n. 1.

11 S. o. S. 230 n. 4 u. S. 235 n. 9.

hat, stehen jetzt nur die Vorschriften des badischen und des hessischen Gesetzes, welche schon früher besprochen sind, in Geltung[1].

III. Die civilrechtlichen Mittel. Endlich bedarf die Frage noch näherer Erörterung, ob derjenige, welchem durch eine Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt, wenn sich diese zugleich als eine Verletzung des geltenden staatlichen Rechts und der sich aus demselben ergebenden Schranken darstellt, ein materieller Schaden zugefügt ist, — z. B. ein Kaufmann, gegen welchen die Exkommunikation unter Nennung seines Namens verkündet worden ist, und welcher in Folge der gegen ihn auf diese Weise herbeigeführten Verkehrssperre seine katholische Kundschaft verloren hat und in Konkurs verfallen ist, — gegen den kirchlichen Amtsträger, welcher in staatlich unstatthafter Weise von seiner Amtsgewalt Gebrauch gemacht hat, vor den Civilgerichten auf Schadensersatz zu klagen berechtigt ist.

Soweit nach den früheren Darlegungen sich der Gebrauch eines kirchlichen Straf- oder Disciplinarstraf- oder Strafzuchtmittels als nicht zulässig darstellt[2], liegt eine unerlaubte Handlung vor, und da nach allen für Deutschland in Frage kommenden Civilrechten[3] und dem bald in Kraft tretenden bürgerlichen Gesetzbuch[4] der Thäter sich für den durch eine solche Handlung verursachten Schaden ersatzpflichtig macht, so wird auch der kirchliche Obere, sofern der entstandene Schaden nachweisbar eine Folge seines unberechtigten Vorgehens gewesen, und dasselbe auf Vorsatz, oder wenn das betreffende Civilrecht auch in diesem Falle eine Entscheidungspflicht festsetzt, auf Fahrlässigkeit beruht, für haftbar und eine civilrechtliche Klage gegen ihn für statthaft zu erachten sein. Der Zulässigkeit der letzteren kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, dass den Civilgerichten in denjenigen Ländern, in denen der katholischen Kirche rechtlich die Stellung einer Anstalt oder Korporation des öffentlichen Rechtes eingeräumt ist, nicht die Prüfung der Rechtmässigkeit der Amtshandlungen der kirchlichen Oberen zusteht. Dies ist nur richtig, insoweit es sich um die Prüfung nach dem kirchlichen Recht handelt, und soweit das staatliche Recht dieses anerkennt. In denjenigen Fällen aber, in welchen das letztere eine Amtshandlung für unstatthaft und damit für nichtig erklärt, liegt vom staatlichen Standpunkt aus keine amtliche Handlung vor, und insoweit fällt diese nicht nur, wie die jeder andern Privatperson, nicht minder aber auch die präjudizielle Vorfrage, ob sich der kirchliche Amtsträger innerhalb der ihm staatlich gesteckten Gränzen gehalten oder diese überschritten hat, der Kognition der gewöhnlichen Civilgerichte anheim, da diese, soweit nicht besondere positive Bestimmungen entgegenstehen — und solche existiren für die hier fraglichen Fälle nicht —, ihrerseits auch über die Zulässigkeit des Rechtsweges in den an sie gebrachten Sachen zu erkennen haben[5].

[1] Wegen der Berechtigung eines von der Exkommunikation Betroffenen, die Strafklage wegen Beleidigung zu erheben, s. o. S. 230 n. 9.

[2] Wie z. B. die Verkündung der Exkommunikation in Preussen, Sachsen und Hessen, s. oben S. 228.

[3] Dernburg, Pandekten 4. A. 2, 361 (§. 135), preuss. A. L. R. I. 6 §§. 10 ff.; sächs. bürgerl. Gesetzbuch §§. 116 ff.; code civil art. 1382 ff.; s. auch österreich. bürgerl. Gesetzbuch §§. 1294 ff.

[4] §. 823.

[5] Was die Praxis betrifft, so hat allerdings der oberste österreichische Gerichtshof im Jahre 1869 die Klage eines Kuratbenefiziaten auf Schadensersatz wegen widerrechtlicher privatio beneficii gegen seinen Diöcesanbischof als zum Rechtsweg ungeeignet zurückgewiesen, aber lediglich aus dem Grunde, weil die Verhängung der Strafe vom Bischof kraft seiner Amtsgewalt erfolgt, und eine Prüfung der Berechtigung des Bischofs dazu nach den kirchlichen Gesetzen nur den kompetenten kirchlichen Oberen, nicht aber den Civilgerichten zustehe, Arch. f. k. K. R. 24, 17 ff. Dies mit Recht, denn eine Überschreitung der dem Bischof gesteckten staatlichen Schranken war hier seitens des Klägers nicht behauptet.

§. 379. dd. *Die staatliche Unterstützung der Ausübung der kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt.*

I. Die Voraussetzung der Gewährung der staatlichen Unterstützung. Die Unterstützung, welche der Staat der Kirche und ihren Behörden bei der Handhabung ihrer kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt gewährt, kann — und das ist das praktisch wichtigste — in der Durchführung der erlassenen kirchlichen Straf- Verfügungen und Erkenntnisse, ferner aber auch in der Gewährung einer helfenden Thätigkeit der staatlichen Behörden bei der der Strafverhängung vorangehenden Untersuchung, z. B. in der Anstellung der erforderlichen Ermittellungen durch die Polizeibehörden, sowie in der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch die staatlichen Gerichte, bestehen.

Eine solche Unterstützung erscheint im modernen Staat unter allen Umständen nur dann statthaft, wenn die kirchliche Gewalt die ihr für die Ausübung der gedachten Befugnisse gesteckten Gränzen einhält[1] oder eingehalten hat, da dem Staat die Pflicht obliegt, das Recht in allen Beziehungen zu achten, und er daher nicht befugt ist, unstatthafte und für das staatliche Gebiet nichtige Verfügungen der Kirchengewalt durch seinen Arm zur Vollstreckung zu bringen.

Diese rechtliche Voraussetzung, welche sich aus der Natur des Verhältnisses des modernen Staates zur katholischen Kirche ergiebt und also auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich gesetzlich festgestellt ist, für alle hier in Frage kommenden Länder massgebend ist, hat in den Gesetzgebungen einzelner deutschen Staaten eine mehr oder minder deutliche Anerkennung gefunden, so in der bayerischen[2], der sächsischen[3], der württembergischen[4], der preussischen[5], der oldenburgi-

Ebensowenig lässt sich die Entscheidung des preussischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte v. 30. Mai 1857, a. a. O. 2, 719, gegen die Ausführungen des Textes verwerthen. Dieser hat den Rechtsweg für die Klage eines exkommunizirten Handelsmannes gegen die Lehrerin an einer konfessionellen katholischen Volksschule auf Zahlung einer Entschädigung, weil dieselbe den Schulkindern den Ankauf von Schreibmaterialien beim Kläger bei Strafe untersagt und auch Strafen gegen die zuwiderhandelnden Kinder verhängt hatte, für unzulässig erachtet, weil er darin keine Überschreitung der Amtsbefugniss der Lehrerin gefunden hat. Denn abgesehen davon, dass es sich um eine Lehrerin mit Staatsdienerqualität und um die Anwendung eines speziell für Staatsbeamte in Betracht kommenden Gesetzes (v. 13. Februar 1854) gehandelt hat, hat sich der Gerichtshof im Übrigen auf den nicht haltbaren Standpunkt gestellt, dass die Exkommunikation auch soweit sie den Verkehr mit dem Exkommunizirten im gewöhnlichen Leben ausschliesst, eine statthafte kirchliche Strafe bilde.

[1] Also z. B. nicht, wenn das kirchliche Gericht etwa einen Geistlichen wegen eines gemeinen Vergehens seinerseits allein zur Bestrafung ziehen und die Polzei um Anstellung der erforderlichen Ermittelungen oder ein Gericht um die Abhörung von Zeugen ersuchen wollte.

[2] Rel. Ed. §. 51: „So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staats-Gewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.“

[3] Gesetz v. 23. August 1876 §. 11: „Von den Staatsbehörden dürfen Disciplinarstrafen wider Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde erkannt worden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist.“

[4] Gesetz v. 30. Januar 1862 Art. 7 Abs. 1 u. 2, s. o. S. 221 n. 5, Abs. 3: „Auch für die Führung einer kirchlichen Untersuchung darf die Staatsbehörde auf Ersuchen der Kirchenbehörde nur unter derselben Voraussetzung mitwirken.“

[5] Gesetz vom 12. Mai 1873 §. 9: „Eine Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung findet nur dann statt, wenn dieselben von dem Ober-Präsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind“, denn es ist selbstver-

schen[1] und der österreichischen[2].

Sie haben ausserdem zum Theil noch die weitere Bedeutung, dass sie einmal die Voraussetzungen der Gewährung der staatlichen Hülfe, den Umfang derselben und die zuständigen Behörden, näher bestimmen. In ersterer Beziehung ist in Sachsen zur Bedingung gemacht, dass die Strafe von der zuständigen inländischen Behörde[3] erkannt, dem Erkenntniss ein geordnetes prozessualisches Verfahren[4] vorangegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte[5] nicht zu beanstanden ist, und ferner für die Mitwirkung bei kirchlichen Disciplinar-Untersuchungen, dass im gegebenen Fall vom staatlichen Gesichtspunkte[6] aus kein Bedenken gegründet ist, und in Österreich, dass dem Erkenntniss ein geordnetes Verfahren vorausgegangen, und dasselbe weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften[7] widerspricht, und für die Durchführung einer Untersuchung, dass das Vorgehen rechtmässig[8] und begründet ist[9].

Soweit es an derartigen Vorschriften fehlt, also für Bayern, Preussen und Oldenburg, bemessen sich diese Voraussetzungen, ebenso wie in denjenigen Staaten,

ständlich, dass, wie die Motive zu dem Gesetze sagen, s. P. Hinschius, Kirchengesetze von 1873. S. 61, dabei in Frage kommt, „ob die zu vollstreckende Disciplinar-Entscheidung von der zuständigen Behörde ergangen, ob ein ordnungsmässiges Verfahren eingehalten worden ist, in materieller Hinsicht keine Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze oder positiver Staatsgesetze stattgefunden hat, ob kein Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt" vorliegt.

[1] Normativ v. 5. April 1831 §. 7: „Sowie die Commission (d. h. die zur Ausübung des landesherrlichen Hoheitsrechtes eingesetzte Immediat-Commission) mit den zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheits-Rechtes unter ihr beruhenden Behörden dafür zu sorgen hat, dass die katholische Geistlichkeit jede zur Erfüllung ihrer Berufspflicht erforderliche Unterstützung erhält und bei der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung geschützt wird, so hat sie auch darauf zu achten, dass von Seiten der Geistlichen keine Veranlassung zu Verminderung dieser ihrem Stande gebührenden Achtung gegeben, dass von ihnen die allgemeinen Landesgesetze beobachtet und die ihnen besonders obliegenden Pflichten getreu erfüllt werden."

[2] Gesetz v. 7. Mai 1874 §. 27: „Für die Durchführung kirchlicher Anordnungen und Entscheidungen wird ein staatlicher Beistand ausser dem Falle des §. 23 (betrifft kirchliche Abgaben) in nachstehenden Fällen und nur in folgender Art gewährt: a) Wenn zur Durchführung der von einem Kirchenvorsteher innerhalb seiner Amtssphäre verfügten Entsetzung oder Entfernung einzelner Personen von kirchlichen Ämtern und Pfründen äussere Vorkehrungen nöthig werden sollten, so können diese Vorkehrungen, soweit es erforderlich erscheint, von der Landesstelle unter der Voraussetzung getroffen werden, dass dem Erkenntniss ein ordentliches Verfahren vorangegangen ist und dass das Erkenntniss selbst weder den Staatsgesetzen noch den im Staate geltenden kirchlichen Vorschriften widerspricht. b) Dessgleichen kann den Kirchenvorstehern zur Durchführung einer von ihnen beabsichtigten kirchenamtlichen Untersuchung gegen geistliche Personen der etwa nöthige staatliche Beistand dann gewährt werden, wenn zugleich mit dem Ansuchen um diesen Beistand dargethan wird, dass dieses Vorgehen rechtmässig und begründet ist. — Die Vernehmung von Personen, die nicht der katholischen Geistlichkeit angehören, kann nur durch die staatliche Behörde erfolgen."

[3] Dazu gehört auch, dass der Verurtheilte noch zur katholischen Kirche gehört. Der zum Protestantismus übergetretene katholische Geistliche, welcher eine Ehe geschlossen hat, kann also nicht mehr zur Disciplinaruntersuchung gezogen werden. Wollte er sich etwa im Besitze seines Amtes behaupten, so bedarf es einer solchen nicht, denn desselben ist er durch den Konfessionswechsel ohne Weiteres verlustig gegangen, s. Bd. III. S. 296, und er steht rechtlich nicht anders als Jemand, welcher sich widerrechtlich in den Besitz eingedrängt.

[4] S. o. S. 262 n. 2.

[5] Mit diesem Ausdruck ist sowohl das staatliche Recht, wie auch das staatliche Interesse umfasst. Der erstere Fall liegt vor, wenn die Strafe unzulässig oder wegen Befolgung der Staatsgesetze verhängt, der letztere, wenn die Strafe auf Grund erzwungener Geständnisse, oder weil dem Angeschuldigten der Beweis seiner Nichtschuld aufgebürdet worden, erkannt ist, weil ein staatliches Interesse besteht, die Exequirung offenbar ungerechter Erkenntnisse abzulehnen.

[6] Auch hier gilt das vorhin Bemerkte.

[7] Das ist zu weit gegangen, denn die kirchliche Gültigkeit des Erkenntnisses hat die Staatsbehörde nicht zu prüfen.

[8] D. h. sowohl nach den Staats- wie nach den im Staate geltenden kirchlichen Gesetzen, denn die Staatsbehörden können nicht verpflichtet sein, bei einem Verfahren mitzuwirken, wenn nachher das Erkenntniss, s. die Anm. 5, doch nicht von ihnen vollstreckt werden darf.

[9] Also ein genügender Anlass zur Eröffnung des Verfahrens bestanden hat.

in welchen überhaupt keine gesetzlichen Vorschriften über die hier in Rede stehende Frage vorhanden sind, nach den Normen und Regeln, welche für die Verhängung von kirchlichen Strafen, Strafzuchtmitteln und Disciplinarstrafen gelten[1], in der Weise, dass insoweit diese statthaft sind, auch die Gewährung der Staatshülfe zulässig erscheint, dass aber andererseits, soweit eine Überschreitung der Gränzen vorliegt, die Staatsregierung und die Staatsbehörden nicht nur nicht verpflichtet, sondern auch nicht berechtigt sind, den fraglichen Schutz zu gewähren[2].

Ferner aber ergiebt sich daraus zugleich, dass sich die staatlichen Behörden vorher die Gewissheit von der Erfüllung der gedachten Bedingungen zu verschaffen haben, und daher die geistliche Behörde ihnen die erforderlichen Nachweise, also namentlich, wenn es sich um Vollziehung von Straferkenntnissen handelt, das Urtheil mit den Entscheidungsgründen vorlegen muss[3].

Geschieht dies nicht oder zeigt sich, dass die kirchliche Behörde die ihr gesteckten staatlichen Gränzen überschritten hat, so ist die Gewährung der staatlichen Hülfe für die betreffende Handlung abzulehnen[4].

II. Recht oder Pflicht des Staates, seinen Schutz zu gewähren. Nach einer Reihe von Gesetzgebungen besteht, sofern die unter Nr. I besprochenen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht nur ein Recht des Staates, der Kirche und ihren Behörden in dem gesetzlich oder rechtlich statthaften Umfange seinen Schutz zu ge-

[1] S. o. S. 221 ff. 245 ff.

[2] Für Bayern vgl. Seydel, bayer. Kirchenstaatsrecht. S. 205. In Württemberg ist dies gesetzlich anerkannt, s. S. 279 n. 4.

[3] Denn blindlings hat der Staat seinen Arm nicht zu gewähren, so auch Seydel a. a. O. S. 246 n. 4.

[4] Nach Seydel a. a. O. S. 205 hat sich in Bayern der Rechtsnachtheil, welcher an die Verletzung jener Bedingung (d. h. an die Überschreitung des Wirkungskreises der geistlichen Gewalt) geknüpft ist, nicht lediglich in denselben Grenzen zu bewegen, wie die Verletzung. Das Recht auf den Staatsschutz soll allgemein verwirkt werden, wenn die Bedingung seiner Gewährung irgendwie verletzt ist, denn die Verfassung (s. S. 279 n. 2) sage „so lange", nicht „insoweit", wennschon die Regierung (s. S. 206) allerdings nach ihrem Ermessen die Verweigerung auf den Kreis beschränken könne, welcher unmittelbar oder mittelbar im Gebiete der geschehenen Rechtsverletzung liege. Danach würde also, wenn ein bayerischer Bischof eine Anordnung ohne das erforderliche Placet (s. Bd. III. S. 839) publizirt hätte, die Regierung befugt sein, allen Disciplinar-Erkenntnissen, welche dieser erlassen hat — oder etwa auch allen von anderen bayerischen Bischöfen gefällten — darüber sagt Seydel nichts — die exekutorische Hülfe zu verweigern.

Diese Annahme erscheint sehr bedenklich. Das „so lange" drückt m. E. aus, dass für eine Massnahme der geistlichen Gewalt der Schutz nicht eher angerufen werden kann, ehe diese nicht die staatlichen Vorbedingungen erfüllt hat, kommt also auf dasselbe, wie das „insoweit" hinaus. Es drückt aber nicht aus, dass wenn die Kirchengewalt überhaupt in einer Richtung ihren Wirkungskreis überschritten hat, sie in keiner anderen Beziehung den Schutz des Staates anzurufen befugt ist, also auch nicht da, wo sie innerhalb ihrer Grenzen gehandelt hat. Ferner ist Seydel insofern inkonsequent, als er bei seiner Auslegung des §. 51 cit. der Regierung auch stets die Pflicht zu einer so umfassenden Verweigerung der staatlichen Hülfe auferlegen muss, da der Paragraph nicht in der Weise, wie er, unterscheidet. Überdies spricht der letztere von der Anrufung des Schutzes gegen jede Verletzung der kirchlichen Rechte, er hat also einzelne Massnahmen im Auge und deshalb ist es auch viel natürlicher, den Vordersatz: „So lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet" ebenfalls auf die einzelne Verfügung oder Anordnung, für die sie den Schutz nachsucht, zu beziehen. Der Fall des Pfarrer Renftle, welcher wegen Nichtanerkennung der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit durch Erkenntniss des Augsburger Ordinariates i. J. 1870 seiner Pfarrpfründe entsetzt war, und gegen dessen Fortamtiren das Ordinariat die staatliche Hülfe angerufen hatte, s. Seydel S. 45 u. A. f. k. K. R. 25, XXVIII ff.; CXXXIV.; 26, XXX. CXXVII ff.; 27, LXXXI ff., beweist nichts für Seydel. Denn, wenn die Regierung diese unter Berufung auf die Nichteinhaltung des Placets für die vatikanischen Konzilsbeschlüsse abgelehnt hat, so hatte die gedachte Lehre wegen Mangels des letzteren keine Verbindlichkeit für den bayerischen Staat, und da vom Standpunkt desselben Renftle demnach gar kein Disciplinarvergehen durch Nichtanerkennung des gedachten Dogmas begehen konnte und begangen hatte, musste die Verweigerung der Staatshülfe deshalb erfolgen, weil ein Unschuldiger zu einer Strafe verurtheilt war. Sie ist aber nicht lediglich deshalb erfolgt, weil die bayerischen Bischöfe das Placet nicht eingeholt haben.

währen, sondern auch die gesetzliche Pflicht dazu, oder mit anderen Worten: die Kirche besitzt ein Recht, denselben vom Staate zu verlangen. So nach der bayerischen[1], der württembergischen[2], der oldenburgischen[3], der hessischen[4] und auch der österreichischen[5]. Dagegen schliessen die preussische[6] und die sächsische[7] ihrem Wortlaut nach eine solche Pflicht des Staates aus. Sie geben also auch den kirchlichen Behörden keinen derartigen Rechtsanspruch[8]. Ebensowenig kann ein solcher für Baden[9] nach Lage der hier geltenden Gesetzgebung, endlich auch nicht für diejenigen Staaten, in denen keine besonderen hierher gehörigen Bestimmungen vorhanden sind, als begründet angenommen werden. Was die letzteren betrifft, so lässt sich das Gegentheil nicht aus der Stellung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes, welche der katholischen Kirche in fast allen den genannten Ländern zukommt, herleiten[10], denn als ein absolut wesentliches Kriterium einer solchen ist die Pflicht zur Leihung des staatlichen Armes für alle kirchlichen Anordnungen und Verfügungen, auch wenn sie sich innerhalb der staatlichen Gränzen halten, nicht zu betrachten[11], vielmehr hat der Staat stets die Bestimmung darüber, in welchem Umfange er die Massnahmen der kirchlichen Oberen auch mit seinem weltlichen Zwange durchsetzen will.

Andererseits wird man es aber für eine ethische Pflicht des Staates, sofern er der Kirche die gedachte Stellung gewährt und damit die Straf- und Disciplinargewalt derselben als eine obrigkeitliche anerkennt, erachten müssen, den Schutz in allen solchen Fällen zu gewähren, in denen die Kirche das ihr gesteckte Gebiet nicht überschritten hat, und keine staatlichen Interessen dadurch verletzt werden.

III. Der Umfang des staatlichen Schutzes. Der staatliche Schutz, welchen der Staat der Kirche leiht oder auch zu leihen gesetzlich verpflichtet ist, wird in den hier fraglichen Gesetzgebungen verschieden bemessen.

1. Manche, so die bayerische[12], ferner die württembergische[13], die badische[14] und die oldenburgische[15], machen keinen Unterschied in Betreff der Voll-

[1] Das ergiebt die Fassung des Religionsediktes §. 51, s. auch Seydel a. a. O. S. 204.

[2] Die Motive zum Gesetz von 1862, Golther a. a. O. S. 507, gründen dies mit Recht auf das im §. 72 der Verf. Urk. v. 1818 anerkannte Schutzrecht des Staates; s. auch Golther a. a. O. S. 320.

[3] S. o. S. 280 n. 1.

[4] Das ergiebt sich daraus, dass auch für Hessen der §. 2 der V. vom 30. Januar 1830, welcher ein dem Staate zukommendes Schutzrecht festsetzt, noch in Kraft steht (s. Art. 5 des Ges. betr. die rechtliche Stellung der Kirchen v. 23. April 1875) und die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 Art. 39 der inneren Kirchenverfassung „den Schutz der politischen" d. h. Verfassung zusichert.

[5] S. 280 n. 2.

Nach Massgabe der Darlegungen im Text modifiziere ich hiernach meine Angaben bei Marquardsen, Hdbch. I. 1, 200.

[6] S. 279 n. 5.

[7] S. 279 n. 3.

[8] Das heben die Motive zum sächsischen Gesetz §. 11 auch ausdrücklich hervor, Arch. f. k. K. R. 37, 106.

[9] Denn der §. 16 des Gesetzes v. 9. Oktober 1860, s. S. 221 n. 6, behält dem Staate in Betreff der Strafen gegen Freiheit und Vermögen die freie Prüfung vor, und die Motive, Spohn, badisches Staatskirchenrecht S. 33, heben ausdrücklich hervor, dass der Kirche durch §. 7 a. a. O. die Ausübung ihrer Strafgewalt (wider den Willen der Betheiligten) nur mit kirchlichen Mitteln gewährleistet sei. Demnach sind also hier die Anm. 4 gedachten Konsequenzen aus dem dort cit. §. 2 d. V. v. 1830 gesetzlich ausgeschlossen.

[10] Das nimmt allerdings Golther a. a. O. S. 320 an. Anscheinend ebenso Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts. München 1891. S. 120.

[11] P. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. I. 1, 260; Kahl, Lehrsystem d. Kirchenrechts. Freiburg i. Br. 1894. S. 385. Selbst Sartorius S. 120 n. 18 gesteht zu, dass der Staat keine Pflicht hat, mit seinen staatlichen Mitteln in jedem Einzelfall einzutreten, giebt aber nicht an, für welche Fälle diese Pflicht aus dem Begriff der öffentlichen Anstalt folgt.

[12] S. 279 n. 2.

[13] S. 279 n. 4.

[14] S. 221 n. 6.

[15] S. 280 n. 1.

streckung der Verfügungen gegen Laien und gegen Geistliche, d. h. sie beschränken die staatliche Hülfe nicht auf Disciplinarstraf-Erkenntnisse und Verfügungen gegen Geistliche oder Kirchendiener, während die preussische[1], die sächsische[2] und die österreichische[3] sie nur für diese zuletzt gedachten Fälle in Aussicht stellen[4], damit also gegen Laien ausschliessen[5].

2. Einzelne Gesetzgebungen, die sächsische[6] und österreichische[7], sichern ferner für Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche, die württembergische[8] für kirchliche Untersuchungen überhaupt eine Mitwirkung der Staatsbehörde ausdrücklich zu. Diesen letzteren wird man auch die bayerische[9] und oldenburgische[10] anreihen müssen, weil diese ganz allgemein eine Pflicht zur Leihung des staatlichen Armes ohne nähere Unterscheidung aufstellen. Fehlt es überhaupt an Vorschriften über die Gewährung der staatlichen Hülfe oder für den fraglichen Fall, so z. B. in Preussen[11], so ist eine solche doch prinzipiell nicht ausgeschlossen, weil mit der staatlichen Anerkennung einer kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafgewalt auch zugleich das Recht zur Führung der zur Ausübung derselben erforderlichen Untersuchungen gegeben ist. Demgemäss hat die ersuchte Behörde, je nachdem, wie z. B. in Hessen eine Pflicht für die Gewährung des Staatsschutzes besteht, eine solche Mitwirkung eintreten zu lassen oder sie ist wenigstens, wie in Preussen[12] und in den anderen nicht genannten deutschen Staaten[13], dazu berechtigt[14]. Keinesfalls liegt aber darin, dass den kirchlichen Gerichten die staatliche Hülfe bei der Führung von Untersuchungen in Aussicht gestellt ist, eine Ermächtigung für diese, gegen Laien einen Zwang zum Erscheinen als Zeugen oder Sachverständige, sei es durch Andro-

[1] S. 279 n. 5.
[2] S. 279 n. 3.
[3] S. 280 n. 2.
[4] Die Bestimmung des Art. 10 des hessischen Gesetzes vom 23. April 1873, S. 264 n. 5, bezieht sich nicht auf Gewährung des staatlichen Schutzes, gehört also nicht hierher. Mit Rücksicht auf das S. 282 n. 4 Bemerkte muss die hessische Gesetzgebung den zuerst gedachten, welche keine Beschränkung enthalten, angereiht werden.
[5] Praktisch ist der Unterschied allerdings so gut wie belanglos. Gegen Laien sind fast überall nur rein kirchliche Straf- und Zuchtmittel statthaft (s. o. S. 226 ff.), und zu deren Vollstreckung benutzt die Kirche nicht den weltlichen Arm. Soweit etwa derselben Widerstand entgegengesetzt wird, z. B. der Exkommunizirte bei der Messfeier sich in die Kirche eindrängt und der Aufforderung, dieselbe zu verlassen, nicht nachkommt oder gar Widerstand leistet, genügt der allgemeine gesetzliche, namentlich der strafrechtliche Schutz, s. z. B. R. Str. G. B. §. 123. Selbst da, wo, wie z. B. in Bayern, die Exkommunikation namentlich verkündet, also die Verkehrssperre herbeigeführt werden darf, s. o. S. 232, ist der Staat sie mit seinem Mittel nicht zu realisiren berechtigt oder gar verpflichtet, da die kirchlichen Strafen heute keine weltlichen Folgen mehr nach sich ziehen und ziehen sollen, s. o. S. 232 n. 7.
[6] Gesetz v. 23. August 1876 §. 12: „Zu Führung kirchlicher Disciplinaruntersuchungen dürfen Staatsbehörden mitwirken, wenn im gegebenen Falle vom staatlichen Gesichtspunkte kein Bedenken begründet ist. — Personen, welche nicht zur katholischen Geistlichkeit gehören, dürfen nur von der Staatsbehörde abgehört oder vernommen werden."
[7] S. o. S. 280 n. 2.
[8] S. o. S. 279 n. 4.
[9] S. o. S. 279 n. 2.
[10] S. o. S. 280 n. 1.
[11] S. S. 279 n. 5.
[12] S. S. 282.
[13] S. a. a. O.
[14] Der für Preussen ergangene Cirk. Erl. v. 30. April 1851, Min. Bl. f. d. i. Verwaltung von 1851. S. 83, auch bei Vogt, preuss. Kirchenrecht 1, 186, nach welchem die staatlichen Gerichte die Requisitionen der katholisch-geistlichen Gerichte um eidliche Vernehmung von Zeugen und Einziehung von Kosten zu erledigen haben, ist gegenüber dem preussischen Gesetze v. 12. Mai 1873, s. namentlich den cit. §. 9 o. S. 279 n. 5, nicht mehr haltbar geblieben, wennschon die Gerichte an sich noch berechtigt sind, Ersuchen um Abhörung von Zeugen, Sachverständigen und um Einnahme eines Augenscheines zu entsprechen. Vgl. übrigens noch unten S. 286 n. 1. Über Frankreich s. Prov. Konz. v. Bordeaux 1850, coll. conc. Lac. 4, 592: „Neminem praeterea latet, destitui nunc episcopos subsidio illo civilis potestatis, quo valebant olim testes accersere et ad declarandum ea de quibus interrogarentur, cogere; ac proinde nullos hodie, nisi volentes, ad forum ecclesiasticum se sistere"; s. auch P. Hinschius, preuss. Kirchengesetze S. 61. 62.

hung und Verwirklichung von Geldstrafen, sei es selbst auch nur durch kirchliche Strafmittel, wie Censuren, auszuüben[1].

3. Weiter ist der Umfang des staatlichen Schutzes auch insoweit verschieden gesteckt, als derselbe mitunter lediglich auf gewisse Massnahmen der kirchlichen Straf- und Disciplinarbehörden eingeschränkt ist. So wird derselbe in Österreich[2] zur Durchführung der verfügten Entsetzung oder Entfernung von kirchlichen Ämtern (d. h. also der Degradation, Deposition und privatio beneficii) und zur Unterstützung bei Untersuchungen gegen geistliche Personen gewährt, während die staatliche Mitwirkung in Sachsen[3] nicht nur bei Disciplinaruntersuchungen gegen Geistliche und andere Kirchendiener, sondern auch bei der Vollstreckung jeder Disciplinarstrafe gewährt werden kann.

In Württemberg[4] und Baden[5] ist dagegen ohne Unterschied zwischen Geistlichen und Laien der staatliche Zwang blos für Verfügungen und Erkenntnisse gegen die Freiheit und das Vermögen einer Person, welche wider den Willen des Betroffenen vollstreckt werden sollen, statthaft. Soweit aber Laien in Frage stehen, ist dies praktisch bedeutungslos. Denn, da prinzipiell die Kirche keine über das kirchliche Gebiet hinausgehenden Mittel verhängen darf, und die betreffenden Gesetze nur die freiwillige Unterwerfung unter die darüber hinausgehenden Strafen nicht hindern[6], so werden hier die staatlichen Behörden umsoweniger ihre Mitwirkung eintreten lassen können, als die Vollstreckung von Geld- und Freiheitstrafen gegen Laien aus dem gedachten Grunde von Staatswegen zu beanstanden und abzulehnen ist[7]. Praktische Bedeutung haben demnach die gedachten Vorschriften für Baden nur in Betreff der gegen Geistliche und Kirchendiener disciplinarisch verhängten Verweisung in eine Demeritenanstalt und bei Vermögensstrafen[8], in Württemberg[9] blos bei einer Strafe der letzteren Art. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Strafe gegen das Vermögen nicht mit einer Vermögensstrafe im engeren Sinne identisch ist, sondern jede Strafe, welche das Vermögen, mithin Besitz und Einkommen[10] trifft, wie namentlich die Degradation, die Deposition, die privatio beneficii, die Strafversetzung auf eine Stelle mit geringerem Einkommen, die Exkomunikation gegen Geistliche mit einem amtlichen Einkommen und die suspensio a beneficio[11], umfasst.

IV. Die Gewährung des staatlichen Schutzes. 1. Die staatlichen Behörden. Soweit der staatliche Schutz für die Vollstreckung von kirchlichen Straf- und Disciplinarstrafverfügungen seitens der kirchlichen Behörden verlangt wird, sind zur Prüfung der betreffenden Ansuchen und zur Entscheidung darüber allein die Verwaltungsbehörden, also, sofern nicht darüber besondere Bestimmung bestehen, wie in Preussen[12], wo der Oberpräsident, in Bayern[13], wo die Kreisregierungen, in

[1] Denn eine Gerichtsgewalt steht ihnen über diese nicht zu, und deshalb sind auch selbst kirchliche Strafmittel, um eine solche geltend zu machen, unstatthaft und nichtig. Dass sich Zeugen dem kirchlichen Gericht freiwillig auf Vorladung stellen, ist der Staat nicht zu hindern berechtigt.

[2] S. o. S. 280 n. 2.

[3] S. o. S. 279 n. 3.

[4] S. o. S. 279 n. 4.

[5] S. 221 n. 6.

[6] S. 231. 232.

[7] Übrigens sind solche Strafen auch in Deutschland aus der lebendigen Übung der katholischen Kirche verschwunden, s. Bd. V. S. 548. 549. 554.

[8] S. o. S. 257. 259.

[9] Denn hier ist eine zwangsweise Unterbringung in einem Besserungshause und Festhaltung in demselben unzulässig, s. o. S. 257. 260.

[10] Das heben die Motive zum württembergischen Gesetz, Golther a. a. O. S. 509, und zum badischen, Spohn a. a. O. S. 31, ausdrücklich hervor.

[11] S. o. S. 263.

[12] S. o. S. 279 n. 5.

[13] S. das Rel. Edikt §. 51, welches von den ein-

Oldenburg[1], wo die Ämter, in Österreich[2], wo die Landesstelle, d. h. die Statthalterei oder die Landesregierung, zuständig sind, die mit der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche betrauten Behörden, d. h. gewöhnlich das entsprechende Ministerium[3], berufen. Diese haben die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und sich zur Durchführung derselben der untergeordneten Organe ihres Ressorts zu bedienen, weil es sich in allen fraglichen Fällen um administrativen Schutz handelt.

Soweit die Mitwirkung bei Untersuchungen in Frage kommt, sind dagegen die für die betreffenden Handlungen zuständigen Behörden kompetent, also die staatlichen Gerichte und die Polizeibehörden[4].

2. Die Art des staatlichen Schutzes. Bei der Gewährung des staatlichen Schutzes wird es sich, soweit die Durchführung von Strafverfügungen und Straferkenntnissen in Frage steht, um eine Reihe von exekutivischen Massregeln, wie bei Geldstrafen um Vollstreckung derselben in das Vermögen des Verurtheilten, bei der Absetzung desselben um Entfernung aus dem Besitze des Amtes, z. B. des Pfarrhauses, um zwangsweise Einführung des etwa ernannten Nachfolgers oder des interimistisch zur Verwaltung der Stelle bestimmten Geistlichen, um Erlass von Zahlungsverboten an staatliche Kassen, welche bisher das Gehalt, und an Privatpersonen, welche dem Abgesetzten kirchliche Abgaben zu zahlen hatten, handeln.

Soweit dagegen die Mitwirkung bei Untersuchungen in Betracht kommt, wird die Thätigkeit der Polizeibehörden behufs Anstellung von Ermittelungen, z. B. des Aufenthaltes von Personen, wie des flüchtigen Angeschuldigten oder des ohne Urlaub abwesenden Geistlichen, ferner des Verbleibs von Schriftstücken, z. B. belastender Briefe des Beschuldigten, auch behufs informatorischer Vernehmung von Personen zur Aufklärung und Feststellung des Thatbestandes, die Thätigkeit der Gerichte aber behufs Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, auch behufs Einnahme eines Augenscheines in Anspruch genommen werden können.

Für alle Behörden gilt die Regel, dass sie ihre Hülfe und ihre Mitwirkung nicht nur nach Massgabe der für ihre Zuständigkeit geltenden Vorschriften, sondern auch allein in dem Umfange und in der Art gewähren, wie dies das für sie massgebende geltende Recht gestattet[5]. Demnach sind insbesondere zur Vollstreckung der Straf-

schlägigen Landesstellen spricht, also diese Angelegenheiten nicht dem Ministerium vorbehält.

[1] Normativ v. 5. April 1831 §. 37: „Die Insinuation und Execution der von dem Officialat-Gerichte in den nach §. 16 der Convention vor dasselbe gehörigen Sachen erlassenen Decrete und Urtheile kann durch Requisition der Ämter geschehen; doch ist dem Officialat-Gericht unbenommen, dazu andere Wege einzuschlagen."

[2] S. 280 n. 2.

[3] In Baden das Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts, in Hessen das Ministerium des Innern, in Württemberg freilich der katholische Kirchenrath, in Sachsen-Weimar die Immediat-Kommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, Gesetz v. 7. Oktober 1823 §. 1.

[4] Allerdings sind die untergeordneten Polizeibehörden vielfach kaum fähig, das Vorliegen der Voraussetzungen eines statthaften Ansuchens zu prüfen. Dies ist namentlich da bedenklich, wo eine Pflicht zur Gewährung des staatlichen Schutzes besteht. Zweckmässig würde es sein, die Entscheidung über die Statthaftigkeit den höheren Verwaltungsbehörden zu übertragen und erst die Thätigkeit der unteren auf Grund einer Erlaubniss der ersteren eintreten zu lassen. Jedenfalls ist aber die untere Behörde befugt, vor Bewilligung der Rechtshülfe an die ihr vorgesetzte obere darüber zu berichten und die Entscheidung derselben einzuholen. Die für Württemberg in Aussicht gestellte Verordnung über die zur Gewährung des Schutzes berufenen Behörden, s. Golther a. a. O. S. 509, ist m. Wissens bisher nicht ergangen.

[5] So sind die Polizeibehörden als solche nicht befugt, auf Requisition der kirchlichen Behörden Haussuchungen bei den Beschuldigten oder anderen Personen vorzunehmen, s. R. Str. Pr. Ordn. §§. 102 ff.

Ebensowenig dürfen die Gerichte auf Ersuchen des Bischofs den betreffenden Personen Zeugen-

verfügungen und Straferkenntnisse der kirchlichen Behörden nur die vorher (S. 284. 285) gedachten Verwaltungsbehörden befugt und allein nach Massgabe der für sie in Betracht kommenden Vorschriften über die Administrativexekution[1].

V. Die Ablehnung der Gewährung des staatlichen Schutzes. Bei der Zurückweisung eines Ersuchens der kirchlichen Behörde um die staatliche Hülfe bleibt dieser nach Massgabe der betreffenden partikularrechtlichen Gesetze und Bestimmungen die Beschwerde an die oberste staatliche Behörde (also z. B. in Preussen vom Oberpräsidenten an den Kultusminister) offen.

Für den Fall, dass diese wegen des Mangels einer höheren Behörde ausgeschlossen bleibt oder von derselben verworfen worden ist, und in dem betreffenden Staate eine Pflicht zur Leihung des weltlichen Armes anerkannt ist, steht damit die definitive Zurückweisung des Gesuches fest. Die Anstellung einer civilrechtlichen Klage auf Zahlung einer Geldstrafe gegen den im Disciplinarverfahren verurtheilten Geistlichen oder auf Besitzräumung des Pfarrhauses gegen den abgesetzten Pfarrer ist damit ebenfalls ausgeschlossen. Denn die allein zuständigen Behörden haben in solchen Fällen die Pflicht des Staates, der kirchlichen Behörde die Hülfe zu leisten, verneint.

Es fragt sich aber, ob nicht etwa der kirchliche Obere von vornherein auf die Angehung der Verwaltungsbehörden verzichten und den Rechtsweg beschreiten kann. Dies muss verneint werden. Die Prüfung, ob der kirchlichen Behörde für ihre Massnahmen die staatlichen Exekutionsmittel zur Verfügung gestellt werden, ist ein Ausfluss des Kirchenhoheitsrechtes, und deshalb kann die Kirche allein die zur Ausübung dieses Rechtes zuständige Behörde, nicht aber eine andere angehen. Ferner beruht der Rechtstitel, aus welchem die Kirche die Befolgung der kirchlichen Strafverfügungen und Entscheidungen, z. B. die Zahlung der verhängten Geldstrafe, die Räumung der Dienstwohnung durch den abgesetzten Amtsträger, beanspruchen kann, da, wo die Kirche die Stellung einer öffentlichen Anstalt hat, nicht auf einem privatrechtlichen Grunde, und da die Civilgerichte nur für Privatrechtssachen zuständig sind, so ist jedes Angehen derselben in den hier fraglichen Fällen ausgeschlossen.

Die Anbringung derartiger Klagen vor den Civilgerichten würde nichts anderes als einen Verzicht der Kirche auf ihre Stellung als Anstalt des öffentlichen Rechts[2] für einen fraglichen Fall, und einen Versuch, die staatliche Zuständigkeitsordnung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden einseitig zu ändern, bedeuten. Beides ist aber, weil es sich hier um öffentliches Recht handelt, rechtlich unmöglich.

Von diesen Gesichtspunkten aus ergiebt sich, dass auch in denjenigen Staaten, in denen keine gesetzliche Pflicht zur Gewährung des weltlichen Armes existirt[3], trotz-

vorladungen zustellen lassen, weil keine rechtliche Verpflichtung zur Zeugnissablegung vor den geistlichen Behörden besteht, vielmehr haben sie die Zeugenverhöre selbst vorzunehmen. Das ist auch für Nichtgeistliche ausdrücklich durch das cit. sächs. Ges. §. 12, s. S. 283 n. 6, und das österreich. §. 27, S. 280 n. 2, ausgesprochen. Nur in Bayern wird dies nach der Min. Entschl. v. 19. Okt. 1831, Döllinger, Sammlung 8, 772 („dass die Vernehmung von Zeugen in Disciplinar-Untersuchungssachen von Seite des bischöflichen Ordinariates N. ohne vorgängige Compossirung — soll heissen: Compassirung — derselben gesetzlich nicht stattfinde") offenbar wegen der allgemeinen Fassung des §. 51 des Rel. Ed. v. 1818 für zulässig gehalten.

[1] Deshalb sind die Gerichte nicht zuständig, einem Ersuchen auf Einziehung von Kosten zu entsprechen, s. o. S. 283 n. 14, denn dabei handelt es sich um die Durchführung getroffener Verfügungen und Entscheidungen, vielmehr müssen derartige Requisitionen an die betreffende Verwaltungsbehörde gerichtet werden.

[2] S. darüber P. Hinschius bei Marquardsen, Hdbch. I. 1, 258. 259.

[3] Vgl. o. S. 282.

dem dass diese letztere hier im Ermessen der staatlichen Behörden steht und durch die Verweigerung des Ersuchens nicht immer die rechtliche Unzulässigkeit festgestellt ist, doch bei Ablehnung der staatlichen Hülfe durch die Verwaltungsbehörde niemals der Rechtsweg beschritten werden kann [1].

§. 380. 10. *Die staatliche Disciplinarstrafgewalt über Geistliche und Kirchendiener.*

I. Die staatliche Disciplinarstrafgewalt über die Geistlichen und Kirchendiener als solche. Während das Reichsstrafgesetzbuch [2] und die Gesetzgebungen der deutschen Staaten [3] bestimmte Verletzungen der staatlichen Ordnung durch Geistliche als Strafthaten qualifiziren, sei es weil sich dieselben direkt gegen den öffentlichen Frieden richten [4] oder den Bestand wichtiger staatlicher Einrichtungen in Frage stellen [5], sei es weil gewisse Handlungen gerade durch die Stellung des Thäters als Geistlichen einen besonders schweren Charakter aufweisen [6], endlich weil sie gerade gegen die staatlichen Vorschriften verstossen, welche die Bethätigung der Staatsaufsicht über die Kirche in Betreff der Besetzung und der Ausübung der Kirchenämter, des Missbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt, der Einholung des Placets u. s. w. zu sichern bezwecken [7], und es sich also hier um s. g. *delicta propria* handelt, welche vor die gewöhnlichen Gerichte gehören [8], kommt für das staatliche Gebiet weiter noch der Gesichtspunkt disciplinären Charakters in Betracht, dass Geistliche, welche ehrmindernde Verbrechen und Vergehen begangen haben, nicht mehr als Beamte einer Anstalt des öffentlichen Rechtes, d. h. als öffentliche Beamte fungiren können, und ebenso wie die staatlichen und die Beamten anderer öffentlichrechtlicher Korporationen aus ihrer Stellung entfernt werden müssen.

Mit Rücksicht darauf, dass das Reichsstrafgesetzbuch mit seinen Vorschriften über den Verlust öffentlicher Ämter [9] sich nicht auf die kirchlichen Ämter bezieht,

[1] Für Preussen hat allerdings die Kommission des Abgeordnetenhauses und der evangelische Oberkirchenrath in Betreff des Gesetzes v. 10. Mai 1873 die entgegengesetzte Auffassung vertreten, welcher ich selbst auch früher gefolgt bin, s. Preuss. Kirchengesetze von 1873 S. 60, aber nicht mehr für richtig erachten kann.

[2] S. unten Anm. 4 bis 6.

[3] S. unten Anm. 7.

[4] R. Str. G. §. 130a, betr. die Gefährdung des öffentlichen Friedens durch öffentliche, mündliche oder schriftliche Erörterung von Angelegenheiten des Staates.

[5] R. Str. G. §. 338 (Schliessung einer neuen Ehe durch einen Religionsdiener, welcher weiss, dass eine der betreffenden Personen verheirathet ist). Vgl. auch Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 §. 67 (Geistliche, welche ohne den Nachweis der vorherigen standesamtlichen Eingehung der Ehe zu den religiösen Feierlichkeiten der Ehe schreiten).

[6] R. Str. G. §. 174 (Vornahme unzüchtiger Handlungen durch Geistliche mit ihren minderjährigen Schülern) und §. 181 (Kuppelei durch Geistliche in Betreff von Personen, welche zu ihnen im Verhältnisse von Schülern und Zöglingen stehen).

[7] S. o. S. 221 n. 6; S. 222 n. 1 u. S. 235 n. 10 u. 11, sowie Bd. II. S. 508; Bd. III S. 187. 846. 849; Bd. IV. S. 865 ff.; vgl. P. Hinschius, preuss. Kirchenges. v. 1887. Berlin 1887. S. 25 ff., wo die an den Gesetzen von 1873 ff. eingetretenen Veränderungen veranschaulicht sind; für Hessen s. Arthur Schmidt, kirchenrechtliche Quellen d. Grossherzogthums Hessen; Giessen 1891. S. 131 ff. 207 ff.; vgl. noch die Übersicht bei P. Hinschius, Art. Geistliche in v. Stengel, Wörterbuch d. deutschen Verwaltungsrechtes 1, 492.

[8] Die nähere Behandlung derselben, abgesehen von denen der zuletzt gedachten Art, insbesondere die Darlegung der Entwicklung dieser Delikte, welche schon dem A. L. R. II. 20 §§. 222. 226. 227 ff. und dem code pénal art. 199—208, s. dazu Schiappoli, diritto ecclesiastico vigente in Francia. Torino 1892. p. 53 ff., bekannt sind, gehört in das Strafrecht.

[9] §§. 33 ff.

hatte die Gesetzgebung in Preussen, Hessen, Baden und Braunschweig[1] an die rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe sowie an die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ohne weiteres den Verlust, in Preussen des geistlichen[2], in den andern Staaten den des Kirchenamtes für den Inhaber geknüpft[3]. Indessen hat man in den erstgedachten drei Staaten bei der seit dem Ende der siebenziger und Anfang der achtziger Jahre beliebten Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der katholischen Kirche und beeinflusst von einer mehrfach vertretenen Anschauung, dass der Staat ein Amt, welches er nicht verliehen habe, auch nicht zu entziehen befugt sei[4], diese Vorschriften dahin abgeändert, dass in Preussen die Verurtheilung zu den erwähnten ehrmindernden Strafen nur noch die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens[5], in Hessen die zuletzt gedachte Folge und die Unfähigkeit zur öffentlichen Ausübung eines kirchlichen Amtes[6], in Baden ebenfalls den dauernden Verlust des Amtseinkommens und bei Zuchthausstrafe die dauernde Ausschliessung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen, bei den anderen beiden gedachten Strafen nur auf die im Urtheil bestimmte Zeit von Rechtswegen nach sich zieht[7], obwohl damit immer gegen die Theorie, dass der Staat ein von ihm nicht gegebenes Amt nicht entziehen könne, noch insofern verstossen wird, als der verurtheilte Geist-

[1] Bd. II. S. 370 n. 2.

[2] Bd. II. S. 373. 505. 506.

[3] Bd. III. S. 298; braunschw. Ges. betr. die Entlassung d. Staatsdiener v. 22. Dezember 1870 §. 24: „Als Absetzung des Kirchen- und Schuldieners gilt der Amtsverlust, welchen derselbe nach dem Str. G. B. f. d. norddeutschen Bund im Strafverfahren durch Verurtheilung zu Zuchthausstrafe, durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, durch Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder endlich dadurch erleidet, dass von dem Strafrichter auf Verlust des bekleideten Amtes erkannt wird."

[4] S. die Nachweisungen bei P. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. I. 1, 327 n. 4.

[5] Ges. v. 29. April 1887 Art. 2 §. 4: „Gerichtliche Entscheidungen in den Fällen des §. 21 des Gesetzes v. 11. Mai 1873 (s. Bd. III. S. 298) haben nicht von Rechtswegen die Erledigung der Stelle zur Folge. Die entgegenstehende Bestimmung a. a. O. wird aufgehoben." Übt ein solcher Geistlicher andere geistliche Amtshandlungen als die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sakramente aus, so wird er mit Geldstrafe bis 300 Mark bestraft, s. Ges. v. 11. Mai 1873 §. 24; Ges. v. 21. Mai 1886 Art. 15; Ges. v. 29. April 1887 Art. 2 §. 5, vgl. dazu P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886 S. 82 ff. und Kirchengesetz v. 1887 S. 12 ff.

[6] Ges. v. 5. Juli 1887 Art. 13: „Die Verurtheilung eines Geistlichen zu Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat die Unfähigkeit zur Ausübung des kirchlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. — Dem Geistlichen, gegen welchen eine der in diesem Artikel bezeichneten Entscheidungen ergangen ist, ist jede öffentliche Ausübung der Funktionen eines kirchlichen Amtes untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft." Art. 14: „Die vorübergehende Ausübung einzelner kirchlicher Handlungen unterliegt den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht."

Während das preussische Gesetz auch die nichtöffentliche Ausübung geistlicher Funktionen abgesehen vom Messelesen oder von der Sakramentsspendung mit Strafe bedroht, straft das hessische jede Ausübung der Funktion eines kirchlichen Amtes, aber nur sofern sie öffentlich erfolgt und nicht eine blos gelegentliche, hin und wieder vorkommende, sondern eine solche ist, durch welche der Bestrafte zu erkennen giebt, dass er sich sein früheres Amt noch anmasst.

[7] Ges. Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen u. s. w. betr. vom 5. Juli 1888, Arch. f. k. K. R. 60, 462, Art. 3: „Art. 14 Ziffer VII des badischen Einführungsges. zum Str. G. B. für d. Deutsche Reich vom 23. Dezember 1871 (s. Bd. II. S. 309 n. 8) erhält folgende Fassung: Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschliessung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von rechtswegen zur Folge. — Die gegen den Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluss von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit." Die Strafbestimmung des Gesetzes vom 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16e für Geistliche, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, ist durch Art. 2 des vorher citirten Gesetzes aufgehoben.

liche ohne weiteres sein Amtseinkommen, auch das aus kirchlichen Mitteln fliessende, welches ihm der Staat ebenfalls nicht gewährt hat, verliert, und weiter die Inkonsequenz geschaffen ist, dass ein Geistlicher, welcher nur von der Ausübung seines Amtes dauernd suspendirt wird, dennoch des Rechtes auf jedes Amtseinkommen definitiv verlustig geht[1].

Diese vermeiden das sächsische[2] und das österreichische[3] Gesetz. Beide legen der kirchlichen Behörde blos die Pflicht auf, den Verurtheilten seines Amtes zu entsetzen, das erstere, wenn er rechtskräftig zu einer der erwähnten ehrmindernden Strafen, das letztere dagegen, wenn er wegen Verbrechen oder solcher anderen strafbaren Handlungen, die aus Gewinnsucht entstehen oder gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen[4], verurtheilt worden ist[5], und geben den staatlichen Behörden das Recht, gegen die säumige kirchliche Behörde mit Ordnungsstrafen vorzugehen[6].

Während in Sachsen ohne Weiteres mit der Verurtheilung auch das Amt in allen staatlichen Beziehungen als erledigt gilt, also der bisherige Amtsinhaber staatlich, d. h. weder vor Gericht noch vor anderen staatlichen Behörden, in irgend einer staatlichen oder bürgerlichen Beziehung als solcher betrachtet wird[7], tritt diese Folge in Österreich erst dann ein, wenn die kirchliche Behörde nicht innerhalb angemessener Frist die ihr obliegende Entfernung ausgeführt hat. Das Recht, solche kirchlichen Amtshandlungen, welche keine Bedeutung für das staatliche Gebiet haben, auszuüben, also z. B. zu predigen, Messe zu lesen und die Sakramente zu spenden, verbleibt solchen Geistlichen dagegen, bis ihnen die kirchliche Behörde dasselbe entzogen hat[8].

[1] Vgl. des weiteren noch P. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. S. 328. 329.

[2] Ges. v. 23. August 1876 §. 13: „Ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, welcher rechtskräftig zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Ämter verurtheilt worden ist, ist von der ihm vorgesetzten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. — Für alle staatlichen Beziehungen hat eine solche Verurtheilung die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens von Rechtswegen zur Folge.“

[3] Gesetz vom 7. Mai 1874 §. 8: „Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstossen oder zu öffentlichem Ärgernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen ...“ — (Abs. 3) „Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Ämter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.“ — (Abs. 4) „Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, dass jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit so lange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.“

[4] Also z. B. wegen Betruges, wegen Nothzucht, wegen Ehebruches oder wegen öffentlicher Vornahme unzüchtiger Handlungen.

[5] Wenn das sächsische Gesetz a. a. O. verlangt, dass der Geistliche oder Kirchendiener seines Amtes entsetzt werde, so genügt schon die privatio beneficii, weil damit der Zweck, dass derselbe nicht mehr in seinem Amte weiter fungiren kann, erfüllt, und die Wiederanstellung in einem geistlichen Amte durch §. 24 a. a. O., s. Bd. II. S. 510, ausgeschlossen ist.

Das österreichische Gesetz unterscheidet sich von dem sächsischen nur dadurch, dass es seine Vorschrift auf solche Geistliche ausdehnt, welche kein Amt besitzen und blos provisorisch oder als Stellvertreter oder zur Hülfeleistung verwandt werden.

[6] Cit. sächs. Ges. §. 34, s. o. S. 230 n. 7, und cit. österr. Ges. §. 60, s. o. S. 231 n. 8.

[7] Er kann also z. B. die Kirchenbücher nicht mehr mit öffentlichem Glauben führen und keine Gefälle oder Einkünfte für die Stelle einklagen.

[8] Über die Bedenken, welche dieser Regelung entgegenstehen, weil der Geistliche gerade die Thätigkeiten, welche ihm den Haupteinfluss auf die Bevölkerung gestatten, trotz seiner Verurtheilung ausüben darf, s. P. Hinschius bei Marquardsen a. a. O. I. 1, 298. 328.

Beruhen diese staatlichen Vorschriften, denen sich noch die Bestimmung des sachsen-weimarischen Gesetzes[1], dass die staatliche Hoheitsbehörde darüber zu wachen hat, dass Disciplinarvergehen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben, anreihen lässt, auf der Anschauung, dass der Staat ein berechtigtes und von der Kirche anzuerkennendes Interesse hat, dass Geistliche, welche sich des geistlichen Standes durch ihr Verhalten unwürdig gezeigt und nicht einmal den zur Wahrung ihrer Ehre genügenden sittlichen Halt besitzen, aus ihren für das Volksleben und die Moral des Volkes wichtigen Ämtern entfernt werden[2], so hat zuerst die preussische Gesetzgebung vom Jahre 1873 weiter den Gedanken zum Ausdruck gebracht, dass der Staat es ferner nicht zu dulden verpflichtet sei, dass die Geistlichen ihre Autorität, welche der Staat durch die Anerkennung ihrer Stellung als öffentlicher Beamter noch verstärkt, dazu missbrauchen, die Geltung der in Betreff der staatlichen Aufsicht und ihrer Durchführung bestehenden Gesetze fortdauernd in Frage zu stellen und zu untergraben.

Nach derselben[3] kann „gegen Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint[4], auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil[5] auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes[6] erkannt werden“,

[1] V. v. 7. Oktober 1823 §. 39 No. 6: „Überhaupt soll die Immediat-Commission darüber wachen, dass Disciplinar-Vergehungen der Geistlichen nicht ununtersucht und unbestraft bleiben. Dieselbe ist verbunden, alle solche Vergehungen, insofern die Ahndung derselben vor die bischöfliche Behörde gehört, direct zur Anzeige und Kenntniss zu bringen“, denn ein Verhalten, welches zu ehrmindernden Kriminalstrafen führt, wird auch zugleich fast ausnahmslos ein Disciplinarvergehen sein.

[2] Vgl. auch die vor beinahe 60 Jahren geschriebene Schrift: „Der gegenwärtige Grenzstreit zwischen Staats- und Kirchengewalt. Von einem norddeutschen Publicisten (Heffter). Halle 1839.“ S. 137: „Es kann sogar der Staatsgewalt nicht blos ein eigentliches Strafrecht zugeschrieben werden, es muss ihr auch eine eigenthümliche Disciplin über die Geistlichen aller Confessionen vindicirt werden. Zwar ist nicht zu behaupten, dass die Kirchen-Beamten der einzelnen Religionsparteien an sich Staatsdiener seien; jedoch sind ihnen zum Theil, wenn auch nur in unwesentlichen Dingen gewisse öffentliche Funktionen übertragen, jedenfalls sind sie öffentliche Korporations-Beamte, die einen bedeutenden Einfluss auf die Moralität des Staates haben. Sofern also diese durch einzelne Mitglieder des Clerus gefährdet wird, z. B. durch ein öffentliches unsittliches Verhalten, durch Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, so muss auch der Staatsgewalt ein Einschreiten zustehen, obwohl sie es mit Schonung und nur als subsidiarisches Recht ausüben mag, wenn nämlich nicht schon die kirchlichen Oberen gegen dergleichen Individuen mit gebührender Strenge verfahren wollten.“ Übrigens hat man in der Schweiz von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend 1871 einem Pfarrer im Kanton Aargau die Pfründenkompetenzfähigkeit und die Besoldung für seine Pfründe, Arch. f. k. K. R. 27, 233 ff., und 1872 dem Weihbischof Mermillod in Genf die Anerkennung als Pfarrer der katholischen Gemeinde und als Generalvikar entzogen, a. a. O. 29, 95 ff.; 30, 42 ff.

[3] Ges. v. 12. Mai 1873 §. 24.

[4] Damit ist eine so schwere und auffällige Verletzung der staatlichen Gesetze und Verordnungen gemeint, dass eine gegründete Gefahr für die öffentliche Ordnung und für die Erhaltung des normalen Zustandes des öffentlichen Lebens obwaltet, also z. B. das wiederholte Halten aufreizender und aufrührerischer Kanzelreden trotz erfolgter Bestrafung auf Grund des §. 130a des R. Str. G. B., sowie fortdauernde Verletzung der in Betreff der Durchführung der Staatsaufsicht gegebenen Staatsgesetze. Jedenfalls sind positive Handlungen oder faktischer Widerstand und für die Regel auch mehrere Fälle erforderlich, siehe P. Hinschius, preuss K. R. S. 130 und preuss. Kirchengesetze v. 1873 S. 84.

[5] D. h. des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, §. 26 des Ges. v. 12. Mai 1873, s. auch o. S. 267 n. 3.

[6] Ges. betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze v. 14. Juli 1880 Art. 1, P. Hinschius, preuss. K. R. S. 501, womit der Verlust des Amtseinkommens eintritt, während nach dem Ges. v. 12. Mai 1873 auf Entlassung aus dem Amt zu erkennen war. Das Fortamtiren nach dem gedachten Erkenntniss, sofern es nicht im Lesen stiller Messen oder der Spendung der Sterbesakramente besteht, bedroht §. 31 des Ges. v. 12. Mai 1873

jedoch muss dem Antrage eine Aufforderung[1] an die vorgesetzte kirchliche Behörde[2] vorausgehen, gegen den Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten, und dieser innerhalb der von der Staatsbehörde gesetzten Frist nicht Folge gegeben worden sein oder die kirchliche Untersuchung nicht innerhalb der letzteren zur Entlassung geführt haben[3].

Dem Vorgange Preussens sind Baden im Jahre 1874[4] und Hessen im Jahre 1875[5] gefolgt.

In Folge der oben S. 288 gedachten rückläufigen Bewegung ist in Preussen der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten, welcher in den besprochenen Fällen die alleinige Zuständigkeit hatte, aufgehoben worden, und da keinem anderen Gerichte die letztere ausdrücklich beigelegt ist, auch die vorhandenen Gerichte keine Kompetenz für derartige Angelegenheiten besitzen[6], so ist thatsächlich, obwohl die betreffende Bestimmung noch gesetzlich in Kraft steht, jedes staatliche Vorgehen auf Grund derselben unmöglich gemacht. Dagegen sind in Baden und Hessen die gedachten Vorschriften in den Jahren 1888[7] bez. 1889[8] ausdrücklich aufgehoben worden.

in Verbindung mit Art. 1 des Ges. vom 14. Juli 1880 und Art. 15 des Ges. vom 21. Mai 1886 mit Geldbusse bis zu 300 Mark; P. Hinschius, Kirchengesetz v. 1886 S. 83. 100.

[1] Und zwar eine schriftliche unter Angabe des Grundes seitens des Oberpräsidenten, §. 25 Abs. 2 des cit. Ges.

[2] Fehlt es an einer solchen innerhalb des Deutschen Reichs, was bei allen Erzbischöfen, exemten Bischöfen, Suffraganbischöfen und Titular-(Weih-) Bischöfen in Preussen (in Betreff der letzteren vgl. auch Hartmann, Zeitschr. f. Gesetzgebung des deutschen öffentlichen Rechts. Jahrg. 3. 1877. S. 464) der Fall ist, da diese nur vom Papst abgesetzt werden können, s. S. 2 ff., so ist der betreffende Angeschuldigte zur Niederlegung des Amtes binnen einer bestimmten Frist aufzufordern, nach deren fruchtlosem Verlauf das staatliche Verfahren in Antrag gebracht werden kann.

[3] §. 26 des cit. Gesetzes.
Über den Gerichtshof und das Verfahren vor demselben vgl. §§. 27 ff. und §§. 32 ff. (17. 18. 20—22) des cit. Gesetzes. Ein näheres Eingehen darauf ist aus dem im Texte angegebenen Grunde nicht erforderlich.

[4] Gesetz v. 19. Februar 1874 Art. 3 §. 16 d: „Demjenigen Geistlichen, welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Bestimmungen der §§. 97. 110. 111. 130. 130 a. 131. 132 des Reichsstrafgesetzbuches innerhalb der letzten zwei Jahre zweimal gerichtlich bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Ministeriums des Innern die Fähigkeit zur ferneren Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden. Die Entscheidung erfolgt durch collegialischen Beschluss der Mitglieder des Staatsministeriums unter Zuzug von fünf Mitgliedern der Gerichtshöfe, welche jeweils für zwei Jahre durch landesherrliche Entschliessung bezeichnet werden und von denen eines den Beivortrag zu erstatten hat", eine Vorschrift, welche sich von der des preussischen Gesetzes durch nähere Spezialisirung des Thatbestandes unterscheidet.

[5] Ges. v. 23. April 1875, den Missbrauch der geistl. Amtsgewalt betr. Art. 13: „Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, dass ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde (d. h. des Gesammtministeriums s. Art. 14) durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten (Art. 23)" — nämlich des obersten Landesgerichtes — „aus ihrem Amte entlassen werden. — Eine solche Verletzung liegt insbesondere dann vor, wenn neben einer wiederholten, mit Wissen und Willen begangenen Verletzung der Vorschriften der Staatsgesetze oder der in deren Vollzug innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der Obrigkeit aus dem Verhalten des Beschuldigten hervorgeht, dass er im Falle des Verbleibens im Amte sein den Staatsgesetzen und obrigkeitlichen Anordnungen zuwiderlaufendes Verfahren fortzusetzen gewillt sei. — Ebenso können Kirchendiener, welche in Ausübung ihres Amtes zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen auffordern, auf Antrag der Staatsbehörde durch Urtheil des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten aus ihrem Amte entlassen werden." Das nähere Verfahren regeln die Art. 14—24 des Gesetzes.

[6] S. P. Hinschius, Kirchengesetz von 1886 S. 61.

[7] Badisches Gesetz vom 5. Juli 1888 Art. 2.

[8] Hessisches Gesetz v. 7. September 1889

Dagegen hat Braunschweig erst im Jahre 1890[1] gesetzlich dem Staatsministerium die Befugniss beigelegt, den katholischen Kirchendienern die ertheilte Bestätigung oder die Erlaubniss zur Vollziehung kirchlicher Amtshandlungen wieder zu entziehen, womit sie von der Vornahme aller derartigen Funktionen im Lande, nicht blos der staatlich in Betracht kommenden, und zwar bei Kriminalstrafe, ausgeschlossen sind, wenn sie sich nach der Überzeugung[2] der erwähnten Behörde der oben S. 256 gedachten Handlungen, welche theils nur kirchliche Disciplinarvergehen bilden, theils aber sich als Angriffe auf die öffentliche Ordnung darstellen, schuldig gemacht haben[3].

Die Gedanken, auf denen die eben besprochenen, allerdings jetzt nicht mehr in Übung oder in Geltung stehenden Gesetze Preussens, Hessens und Badens beruhen, haben sich endlich auch die sächsische und die österreichische Gesetzgebung zu eigen gemacht, indessen mit der Modifikation, dass sie beide dem Staat blos ein Recht gewähren, die sächsische[4], „die Amtsentlassung[5] eines Geistlichen[6] oder anderen Kirchendieners zu verlangen, wenn sich derselbe wiederholt grober Verletzung der auf sein Amt oder seine geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen schuldig macht und in Folge dessen sein ferneres Verbleiben im Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint“, die österreichische[7], die Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes zu beanspruchen, wenn sich „ein Seelsorger[8] eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen lässt“.

Art. 2, welcher die Art. 13—24 des Gesetzes v. 23. April 1875 für aufgehoben erklärt.

[1] Gesetz vom 15. Juni 1890, die Disciplinarvergehen der Kirchendiener betr., Allg. Kirchenblatt für das evangel. Deutschland. Jahrg. 1891. S. 137, §. 17: „Hinsichtlich der nicht im Dienste der evangelisch-lutherischen Kirche stehenden Kirchendiener bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen. — Das Staatsministerium hat die Befugniss, die einem solchen Kirchendiener, wenn derselbe einer Bestätigung im Amte oder einer Erlaubniss zur Vollziehung kirchlicher Amtshandlungen im hiesigen Lande bedurfte“ (das ist hinsichtlich der katholischen Geistlichen der Fall, s. Bd. III. S. 189 n. 4) „ertheilte Bestätigung oder Erlaubniss zurückzunehmen, falls der Kirchendiener sich nach der Überzeugung des Staatsministeriums einer Handlung oder eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches bei einem evangelisch-lutherischen Kirchendiener nach Massgabe des Gesetzes Nr. 113 v. 22. Dez. 1870 (s. o. S. 256 n. 8) geeignet sein würde, seine Entlassung zu begründen. Der von solcher Massregel betroffene Kirchendiener hat das Recht, binnen 4 Wochen nach Zustellung der ihm behändigten schriftlichen Verfügung des Staatsministeriums bei letzterem auf ein förmliches Disciplinarverfahren anzutragen. Es tritt dann dasjenige Verfahren ein, welches das Civilstandsgesetz für die Entlassung nichtrichterlicher Beamter vorschreibt. — Derjenige Kirchendiener, welcher ohne die nach den Gesetzen vorgeschriebene Erlaubniss oder Bestätigung im Amte oder nach Zurücknahme derselben kirchliche Amtshandlungen im hiesigen Lande vornimmt, unterliegt im gerichtlichen Strafverfahren denjenigen Strafen, welche in §. 132 des Reichsstrafgesetzbuchs für solche Personen vorgeschrieben sind, die sich unbefugt mit Ausübung eines öffentlichen Amts befassen oder eine Handlung vornehmen, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf“ (d. h. einer Gefängnissstrafe bis zu einem Jahre oder einer Geldstrafe bis zu 300 Mark).

[2] Also ein förmliches Verfahren tritt zunächst nicht ein, der Betroffene kann dasselbe aber durch einen an eine Präclusivfrist von vier Wochen gebundenen Antrag, welchem indessen kein Suspensiveffekt zukommt, herbeiführen, s. die vor. Anm.

[3] Das entspricht im Wesentlichen der S. 290 n. 4 dargelegten Auffassung.

[4] Ges. v. 23. August 1873 §. 14 Abs. 1. Der Abs. 2 bestimmt weiter: „Wird diesem Verlangen nicht in angemessener Frist von der katholisch-geistlichen Behörde gefügt, so kann die Staatsregierung für alle staatlichen Beziehungen die Stelle mit den in §. 13 Abs. 2 (S. 289 n. 2) gedachten Wirkungen für erledigt erklären.“

[5] S. o. S. 289 n. 5.

[6] Da unter der katholisch-geistlichen Behörde nur die inländische, d. h. das apostolische Vikariat, verstanden werden kann, so untersteht der apostolische Vikar in Sachsen dieser Vorschrift nicht.

[7] Ges. v. 7. Mai 1874 §. 8 Abs. 2.

[8] Im Gegensatz zu Sachsen ist also das Recht

Damit ist auch zugleich eine gesetzliche Pflicht für die kirchliche Behörde festgesetzt, den schuldigen Geistlichen aus seiner Stelle zu entfernen. Zur Erfüllung dieser kann sie staatlicherseits auf dem oben gedachten Wege[1] angehalten, und es kann ferner, falls dem Verlangen der Staatsbehörde nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist entsprochen wird[2], die Stelle für den staatlichen Bereich als erledigt erklärt werden[3].

II. Die staatliche Disciplinarstrafgewalt über Geistliche und Kirchendiener auf Grund spezieller Titel. Eine Disciplinarstrafgewalt des Staates über Geistliche und andere Kirchendiener kann ferner dadurch begründet werden, dass ihnen zugleich ein staatliches Amt, z. B. das eines Schulinspektors, eines Religionslehrers an einem staatlichen Gymnasium, oder dass ihnen derartige staatliche Funktionen zur Verwaltung übertragen sind, oder dass sie eine Stellung einnehmen, kraft welcher sie lediglich als staatliche Beamte, wie die Militärgeistlichen[4], die Geistlichen an staatlichen Strafanstalten und Kranken-(Irren-)Häusern[5], die Professoren der Theologie in den katholisch-theologischen Fakultäten in Preussen, Württemberg und Baden[6], die Lyceal-Professoren in Bayern[7], in Betracht kommen.

Über alle diese Geistlichen und Kirchendiener übt der Staat nach seinen Normen und durch die von ihm eingesetzten Behörden seine Disciplinarstrafgewalt aus und kann ihnen also auch in Gemässheit der ersteren ihr staatliches Amt oder das Recht zur Weiterführung ihrer staatlichen Funktionen entziehen[8].

Während aber in den vorhin zuerst gedachten Fällen neben der staatlichen Disciplinargewalt prinzipiell auch eine Disciplinargerichtsbarkeit der kirchlichen Oberen über den Geistlichen staatlicherseits anerkannt werden muss, weil es sich hierbei stets nur um eine staatliche Nebenstellung des Geistlichen handelt, und diese daher immer davon abhängig bleibt, dass ihm die kompetente kirchliche Behörde sein Amt belässt und nicht in einer für den Staat gültigen Weise entzieht, ist dies keineswegs für die zuletzt gedachten Fälle nothwendig geboten, im Gegentheil handelt es sich hier um staatliche Ämter, welche der Staat verleiht, und über deren Inhaber er einer anderen Behörde nicht die massgebende und bestimmende Entscheidung überlassen

auf die Seelsorger beschränkt. Darunter sind aber, weil sich Abs. 3 §. 8 cit., S. 289 n. 3, auch auf Abs. 2 desselben bezieht, nicht blos die eigentlichen Pfarrer, sondern auch Kuratkapläne (Lokalisten oder Expositen), Pfarrvikare und Pfarrgehilfen, kurz alle, welche nur provisorisch oder als Stellvertreter für andere Seelsorger oder als deren Gehülfen fungiren, Bd. II. S. 294. 318 ff. 323 ff. 327, zu verstehen.

[1] S. 289 n. 6.

[2] Sächs. Ges. §. 14 Abs. 2, S. 292 n. 4, und österreich. Ges. §. 8 Abs. 4, S. 289 n. 3.

[3] Vgl. darüber S. 289.

[4] Welche in Deutschland als mittelbare Reichsbeamten gelten, s. Bd. II. S. 342 n. 5 a. E.

[5] Sofern sie fest angestellt sind und nicht etwa, was mehrfach vorkommt, ihnen blos durch die zuständige Staatsbehörde die Seelsorgefunktion nach Admission seitens der kirchlichen Behörde übertragen wird, vgl. für Bayern Stingl, Verwaltung des kirchl. Pfarramtes. München 1879. S. 279. 280; Silbernagl, Verfassung sämmtl. Religionsgenossenschaften in Bayern. 2. A. S. 517, und für Frankreich und Elsass-Lothr. Geigel, französ. und reichsländ. Staatskirchenrecht. S. 249.

[6] Bd. IV. S. 683.

[7] Bd. IV. S. 564 n. 5.

[8] Das ist noch ausdrücklich ausgesprochen für Sachsen Ges. v. 23. August 1873 §. 15: „Unabhängig von der kirchlichen Disciplinargewalt besteht die Befugniss der Staatsregierung, einem Geistlichen oder anderen Kirchendiener die ihm vermöge Gesetzes oder staatlichen Auftrags übertragenen Geschäfte zu entziehen und einem Anderen zu übertragen"; für Württemberg Ges. vom 30. Januar 1862 Art. 5 Abs. 4: „Die Staatsbehörde ist befugt, einem Geistlichen wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstverfehlungen die ihm vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrags übertragenen staatlichen Geschäfte abzunehmen oder einem Stellvertreter zu übertragen." Vgl. auch sachs.-weimar. Ges. vom 7. Okt. 1823 §. 39 Nr. 2: „Der Immediat-Commission sind die Geistlichen als Staatsdiener, ingleichen die Schullehrer und Kirchenvorsteher untergeben."

kann. Wenngleich die Träger derartiger Ämter in ihrer Stellung als Geistliche oder sogar auch in ihren Funktionen, wie die Militärgeistlichen, unter ihren kirchlichen Oberen stehen, so wird diesen der Staat nicht eine so weit gehende Disciplinargewalt einzuräumen können, dass sie auch die Entsetzung vom staatlichen Amte auszusprechen befugt sind, vielmehr wird er sich das Befinden darüber vorbehalten müssen, inwieweit er etwaigen Ansuchen der kirchlichen Behörden auf Einleitung der staatlichen Disciplinaruntersuchung statt zu geben sich veranlasst findet, und inwieweit er einzelnen von denselben getroffenen disciplinarischen Massnahmen z. B. der Exkommunikation oder Suspension eines solchen Geistlichen, für seine amtlichen Funktionen und für das staatliche Gebiet Wirksamkeit zugestehen will[1].

Andererseits wird dagegen kaum eine Veranlassung vorliegen, dass die staatliche Behörde die geistliche ihrerseits zum Einschreiten veranlasst, denn bei den Beamten der zuletzt gedachten Art hat sie ohne Weiteres das Recht, gegebenenfalls mit disciplinarischen Massregeln vorzugehen, und soweit es sich um staatliche Nebenstellungen handelt, wird dem Interesse des Staates in der überwiegenden Zahl der Fälle, wenngleich nicht immer[2], mit der ihm zustehenden Entfernung des Geistlichen aus seiner Stellung genügend Rechnung getragen sein.

11. Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Geistlichen.

§. 381. a. *Das kirchliche Recht.*

Das von der Kirche in Betreff der Geistlichen beanspruchte *privilegium fori* für weltliche Verbrechen und Vergehen[3] hat zwar schon im Mittelalter keine unbedingte Anerkennung in dem vollen kirchlicherseits geforderten Umfange gefunden[4], und im Laufe der hier fraglichen Zeit seitens der weltlichen Gewalten eine immer grössere Einschränkung erlitten, bis es schliesslich staatlicherseits ganz beseitigt worden ist[5]. Indessen hält die Kirche trotz dieser Entwicklung prinzipiell noch an dem gedachten Privilegium fest[6]. Deshalb ist es erforderlich, zunächst dasjenige, was sie in

[1] So ist die Sache in Deutschland in Betreff der Militärgeistlichen geregelt, welche lediglich unter den für die Reichsbeamten eingesetzten Disciplinargerichten, d. h. der Disciplinarkammer in erster, dem Disciplinarhof in zweiter Instanz, stehen, s. Reichsbeamtengesetz v. 31. März 1873 §§. 58 ff. 120 ff., Thudichum, deutsches Kirchenrecht S. 169, ebenso in Preussen, Baden und Hessen hinsichtlich der erwähnten Universitätsprofessoren, freilich nicht in Österreich, s. Bd. IV. S. 683 ff.

Auf alle hier in Frage kommenden Ämter und Stellungen kann unmöglich eingegangen werden, da dies eine Heranziehung des ganzen partikularrechtlichen Materials in Betreff der einzelnen Beamtenstellungen bedingen würde.

[2] Weil dem Staat gerade daran liegen kann, die betreffenden Funktionen in die Hände eines Geistlichen, welcher dieselbe Stelle, wie der Schuldige innehat, zu legen. Das sachs.-weimar. Ges. v. 7. Oktober 1823 berücksichtigt allerdings solche Fälle, s. §. 39 Nr. 5: „Sollte die Immediat-Commission gegen Geistliche, insofern sie ihr unterworfen sind (s. S. 293 n. 8), härtere Strafen — Einsperrung, Versetzung, Suspension, Entfernung aus dem Amte — für verwirkt und nothwendig halten, so ist desshalb mit der bischöflichen Behörde zu kommuniciren."

Bleiben derartige Aufforderungen an die kirchliche Behörde erfolglos, so kann staatlicherseits nur unter den Bedingungen vorgegangen werden, welche für die Entfernung von Geistlichen aus ihren Ämtern im staatlichen Interesse vorgeschrieben sind, s. o. S. 287 ff.

[3] Bd. I. S. 123.

[4] Bd. V. S. 409 ff.

[5] S. den folgenden §.

[6] Syllabus v. 1864 §. 31, Arch. f. k. K. R. 13, 316, reprobirt den Satz: „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante apostolica sede."

dieser Beziehung als Recht betrachtet und noch, soweit es in ihrer Macht steht, auch praktisch zur Geltung zu bringen sucht, darzulegen.

Das *privilegium fori* der Geistlichen beruht auf der Anschauung, dass kein Laie über Kleriker, welche einen besonders ausgezeichneten und höheren Stand bilden[1], zu Gericht sitzen soll[2].

Des Näheren kommt die Befreiung vom weltlichen Gerichtsstande nach den neueren, noch vom Standpunkt der katholischen Kirche aus massgebenden Vorschriften zu:

1. Den Geistlichen der höheren Weihen[2],
2. den Regularen der päpstlich approbirten Orden, und zwar den Professen und Novizen[3],
3. den Klerikern der niederen Weihen[4] und
4. den blos Tonsurirten[5],

den eben unter 3 und 4 gedachten aber allein unter der Voraussetzung, dass sie entweder ein kirchliches Benefizium[6] innehaben[7] oder dass sie geistliches Gewand[8] und die Tonsur tragen[9] und ferner entweder nach Bestimmung des Bi-

Weiter kommt in Betracht, dass der päpstliche Stuhl in den modernen Konkordaten bei etwaigen Konzessionen an den Staat diese ausdrücklich als: „temporum ratione habita" gewährt hat, s. österr. Konkordat v. 1855 art. 13. 14, Nussi conventiones p. 313; vgl. ferner ibid. p. 325. 333.

[1] Bd. I. S. 117. 118.

[2] c. 2 (Paris 614 c. 4, B. IV. S. 850 n. 3) c. 4 (Ps. Is.) C. XI qu. 1, s. auch Bd. V. S. 415 n. 6; c. 2 (Paris cit.) X de foro compet. II. 2; c. 4 (Alex. III.) X de iud. II. 1 (s. dazu Bd. V. S. 417 n. 1); c. 8 (Luc. III.) u. c. 17 (Innoc. III.) X eod. II. 1; c. 35 (id.) X de sent. exc. V. 39. Von partikularrechtlichen Bestimmungen vgl. Bamberg 1491 tit. 13, Hartzheim 5, 603 und die Citate Bd. V. S. 735 n. 1 u. 2. In Betreff dieser hat das spätere Recht, namentlich das Tridentinum, s. die folg. Anm., nichts geändert.

[3] Denn diese stehen hinsichtlich der Privilegien des geistlichen Standes den Klerikern gleich, c. 21 §. 1 (Bonif. VIII.) in VI de sent. exc. V. 11; Congreg. immun. v. 1617, Ferraris prompta bibliotheca s. v. forum n. 51; Schmalzgrueber III. 31 n. 82.

[4] S. die vorvor. Anm.

[5] Trid. Sess. XXIII c. 6 de ref.: „Nullus prima tonsura initiatus aut etiam in minoribus ordinibus constitutus ante decimum quartum annum beneficium possit obtinere. Is enim fori privilegio non gaudeat, nisi beneficium habeat aut clericalem habitum et tonsuram deferens alicui ecclesiae ex mandato episcopi inserviat vel in seminario clericorum aut in aliqua schola vel universitate de licentia episcopi quasi in via ad maiores ordines suscipiendos versetur." Über das ältere Recht s. Bd. V. S. 419. 420.

[6] Ein Benefizium im eigentlichen Sinne, siehe Bd. II. S. 366, oder eine solche Stellung, welche rechtlich demselben gleich gestellt ist, wie eine capellania ecclesiastica perpetua, a. a. O. S. 394, eine pensio clericalis, s. a. a. O. S. 413 n. 6 und S. 417, sowie C. Th. Pascucci, compendium seu index ad consultationes canonicas d. Jacobi Pignatelli. Venet. 1716. s. v. de immunitate ecclesiastica p. 260 n. 5 bis 7; Fagnan. ad c. 31 X de rescr. I. 3 n. 131 (unter Berufung auf eine Entscheidung Gregors XIII. v. 1576: „pensionarium censeri beneficiatum ad effectum gaudendi privilegio fori ecclesiastici").

[7] D. h. verliehen erhalten hat, selbst wenn er noch nicht in den Besitz gelangt ist, Pascucci l. c. n. 3, mag auch die Verleihung wegen Mangels der Idoneität an Nichtigkeit leiden, so lange die Nichtigkeit nicht im Rechtswege festgestellt worden ist, woraus auch zugleich folgt, dass der ruhige und ungestörte Besitz des Benefiziums, falls über die Verleihung nichts feststeht, bis dahin ausreicht. Eine blosse Anwartschaft oder selbst ein ius ad rem auf das Benefizium genügt nicht. Auch geht das Privileg durch eine gültige Resignation verloren, l. c. n. 4. 8.

[8] D. h. eine solche Tracht, wie sie in der Provinz oder Diöcese für die Geistlichen vorgeschrieben oder üblich ist, l. c. n. 15.

[9] Ein absolutes ununterbrochenes Tragen ist aber nicht erforderlich. Blosses Ablegen des geistlichen Gewandes für einen Tag beraubt also des Privilegs noch nicht. Dies ist vielmehr nur dann der Fall, wenn das Ablegen der Tracht in der Absicht, den Klerikalstand aufzugeben, Bd. V. S. 905 n. 2, erfolgt, oder wenn es so häufig oder auf so lange geschieht, dass es sich als eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der geistlichen Standespflicht darstellt, also z. B. nicht, wenn der Kleriker bei gewissen Arbeiten, wie bei der Weinärndte, andere Kleidung anzieht. Deshalb entfällt auch das Privileg nicht, wenn er in Folge von Zwang oder aus gerechter Furcht (z. B. vor Ungläubigen oder Ketzern) das geistliche Gewand abgelegt hat, Pascucci l. c. n. 16. 17. 20.

Wenn der Kleriker durch Ablegen der geistlichen Tracht das Privileg verloren hat, so erlangt er es durch die Anlegung wieder, sofern er nicht auf den Klerikalstand verzichtet hat oder zur Strafe aus demselben entfernt ist, l. c. n. 23. Dafür

schofs[1] bei einer Kirche[2] Dienste leisten[3] oder sich in einem kirchlichen Seminar[4] oder mit Erlaubniss des Bischofs in einer anderen Unterrichtsanstalt oder auf einer Universität[5] zur Vorbereitung auf den Empfang der höheren Weihen befinden[6];

5. ferner verheiratheten Klerikern[7], aber blos solchen, welche ihre Ehe mit einer Jungfrau geschlossen haben und in erster Ehe leben, sofern sie vom Bischofe zum Dienste oder zu Verrichtungen[8] bei einer Kirche deputirt sind, die betreffenden Dienste und Verrichtungen auch wirklich leisten und geistliche Tracht und Tonsur tragen[9].

Gleichgültig ist dabei, ob der Kleriker die Tonsur oder die Weihen ordnungsmässig[10] erworben hat oder nicht[11], es sei denn, dass für den letzteren die Nichterlangung des Privilegs ausdrücklich festgesetzt ist[12].

Liegen für die unter 3 bis 5 bezeichneten Kleriker die vorher besprochenen Voraussetzungen nicht vor, so erwerben sie das Privileg weder durch den Empfang der Tonsur noch durch den der niederen Weihen[13]. Wenn sie dagegen die gedachten

spricht auch c. 27 (Innoc. III.) X de privil. V. 33. Dieses gestattet, dass Geistliche, welche kein geistliches Gewand und keine Tonsur tragen, auch von allen als Laien angesehen worden sind, falls sie auf frischer That ergriffen werden, sich der Zuständigkeit des weltlichen Richters nicht durch Wiederanlegung der geistlichen Tracht entziehen können.

[1] Einer besonderen Form bedarf diese nicht, sie kann also auch durch konkludente Handlungen gegeben werden, Pascucci l. c. n. 13.

[2] Die Congr. conc. 1603, Richters Tridentinum S. 183, hat entschieden, dass es nicht nöthig ist, dass der Kleriker die Dienste gerade der Kirche, welcher er vom Bischof zugetheilt (askribirt) ist, leistet, sondern dass es genüge, wenn dies an einer anderen Kirche geschieht, s. auch Pascucci l. c. n. 12, ebenso 1614, s. a. a. O. n. 2, dass eine förmliche Askribirung, also eine dauernde Zutheilung zu einer Kirche, durch den Bischof nicht erforderlich ist. Vgl. auch Benedict. XIV. de synodo dioecesana XII. 6. n. 5.

[3] D. h. solche, welche kirchlichen Charakters sind, also zu dem Gottesdienst oder der kirchlichen Verwaltung in wesentlicher Beziehung stehen, nicht blos reine äussere, gewöhnliche Dienste, wie z. B. das Anzünden der Lampen, das Schliessen und Öffnen der Kirchthüren, Reinigen der Kirche, Pascucci l. c. n. 11.

Dass diese Dienste lebenslänglich oder auf eine längere, nicht bestimmte Zeit geleistet werden müssen, ist nicht erforderlich, nur dürfen sie nicht rein vorübergehende sein, wie z. B. das einmalige Fungiren als Ministrant bei einem Messe lesenden Priester, denn dies stellt sich nicht als ein inservire ecclesiae dar, da dies eine Beziehung des Geistlichen zu der betreffenden Kirche von längerer Dauer voraussetzt. Des Näheren hat der Bischof darüber zu befinden, s. Congr. conc. 1660, Richters Tridentinum S. 183 n. 3.

[4] Also in einem tridentinischen Seminar oder in einem solchen, welches einen Ersatz dafür bildet, s. Bd. IV. S. 502. 508.

[5] Die Erlaubniss des Bischofs ist für die vorher gedachten Anstalten allein deshalb nicht ausdrücklich gefordert, weil sie sich für das zuerst erwähnte Seminar, welches der bischöflichen Leitung untersteht, Bd. IV. S. 506. 507, schon von selbst versteht.

[6] Wenn sich also der Tonsurirte oder Kleriker der niederen Weihen zu sonstigen Zwecken auf der Universität aufhält, also z. B. um andere Wissenschaften als Theologie oder solche, welche mit dieser blos als Hülfswissenschaften in Verbindung stehen, zu studiren, erwirbt er das Privilegium nicht.

[7] Dies können nur Kleriker der niederen Weihen sein, s. Bd. I. S. 161.

[8] In Betreff der Art der Dienste gilt das Anm. 3 Bemerkte.

[9] Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref.: „. . . In clericis coniugatis servetur constitutio Bonifacii VIII. quae incipit: *Clerici qui cum unicis* (c. un. in VI de cleric. coniug. III. 2, s. Bd. V. S. 420), modo hi clerici alicuius ecclesiae servitio vel ministerio ab episcopo deputati eidem ecclesiae serviant vel ministrent et clericali habitu et tonsura utantur, nemini quoad hoc privilegio vel consuetudine etiam immemorabili suffragante."

[10] Vgl. dazu Bd. V. S. 856. 857 mit den Citaten daselbst aus Bd. I.

[11] S. Pignatelli, consultationes canonicae lib. II. cons. 66. ed. III. Venet. 1704. 2, 137.

[12] Wie in Trid. Sess. VIII. c. 10 de ref., bez. Sess. XXIII. c. 10 de ref., s. Bd. I. S. 94 n. 5; S. 95 n. 4; S. 97 n. 7; S. 99 n. 6. 7; und in Urban. VIII.: Secretis 1624 §. 5, b. T. 13, 263: „Italos vero, si quos imposterum clericali charactere insigniri vel ad maiores ordines promoveri ab alieno episcopo cum *falsis dimissoriis* contigerit, etiamsi qualitatibus per conc. Trident. decretum Sess. XXIII. c. 16 requisitis praediti sint, nihilominus, sequuta tamen prius desuper iudicis ecclesiastici declaratione, fori privilegio minime gaudere, sed saeculari iurisdictioni, ut antea plene in omnibus subiacere et subiectos esse respective declaramus."

[13] S. Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref. cit.

Erfordernisse besessen haben, dieselben aber nach Massgabe des vorher Bemerkten fortgefallen sind, verlieren sie dasselbe ipso iure, ohne dass es erst einer etwaigen Mahnung oder einer besonderen Deklaration der Verwirkung ihres Rechtes bedarf[1].

War das Verbrechen begangen, ehe der Thäter das Privileg durch die Tonsur oder durch die Ordination erworben hatte, so kann das weltliche Gericht, wenn er inzwischen desselben theilhaftig geworden ist, nicht mehr gegen ihn einschreiten[2].

Im umgekehrten Fall, d. h. bei Verübung der Strafthat, während er sich im Genuss des Privilegs befunden hat, und bei späterem Verlust desselben, steht dagegen seine Bestrafung nicht mehr dem kirchlichen, sondern dem weltlichen Gerichte zu[3].

Was Laien betrifft, so erwerben sie das Privileg nicht dadurch, werden also auch dem weltlichen Richter nicht dadurch entzogen, dass sie sich bei einem von einem Kleriker begangenen Verbrechen als Anstifter, Mitthäter, Gehülfen oder Begünstiger betheiligt haben[4].

[1] So nach der Deklaration Pius' IX. v. 20. September 1860, Acta s. sed. 3, 433 und 24, 627: „Ssmus dom. noster Pius pp. IX. declaravit, clericum in sacris ordinibus non constitutum sive caelibem sive matrimonio iunctum, cum, quod ea quae ss. concilium Trident. Sess. XXIII. c. 6 de ref. disposuit, diligenter non observaverit, privilegium fori amittit, habendum esse destitutum atque ipso iure et facto destitui omnibus clericorum privilegiis, ita ut haberi tractarique debeat tanquam persona mere laica, etiam in causis criminalibus et ad effectus poenales, quin iam nunc ac deinceps triplex admonitio sive peculiaris declaratio, ipsum in hanc poenam incidisse, opus sit.“ Dadurch haben die Entsch. d. Congr. conc. v. 1630 und v. 1683, Richters Tridentinum S. 183 n. 5 u. 6 u. Benedict. XIV. l. c. XII. 2 n. 4 u. 5, ihre Bedeutung verloren. Nach denselben soll zwar der Geistliche bei Verletzung der Vorschriften des Tridentinums nicht berechtigt sein, das privilegium fori geltend zu machen, wohl aber der Bischof das Recht haben, einen solchen Kleriker zur Aburtheilung durch das geistliche Gericht vom weltlichen Richter zu reklamiren, weil er immer noch so lange Kleriker bleibe, als er nicht der Klerikalprivilegien („neque a iure neque ab homine per declarationem servatis servandis factam“) entkleidet worden sei. Nach der citirten Deklaration Pius' IX. tritt diese Wirkung jetzt stets ohne Weiteres ein.

[2] Weil es nicht auf die Zuständigkeit des Gerichts zur Zeit der Begehung der That, sondern zur Zeit des Einschreitens wegen derselben ankommt, so auch die überwiegende Meinung, s. Schmalzgrueber II. 2 n. 88. Dies gilt selbst dann, wenn der Thäter in der Absicht, sich dem weltlichen Forum zu entziehen, die Tonsur oder die Weihen genommen hat, Pignatelli, consultationes canonicae T. I. consult. 103 n. 1 ff., ed. cit. 1, 114; II. cons. 66 n. 3, l. c. 2, 137; VI. cons. 17 n. 3, l. c. 6, 50. Trid. Sess. XXIII. c. 4 de ref., welches die Tonsurirung derjenigen verbietet: „de quibus probabilis coniectura non sit, eos non saecularis iudicii fugiendi fraude, sed, ut deo fidelem cultum praestent, hoc vitae genus elegisse“, steht nicht entgegen, denn dasselbe bestimmt nicht, dass beim Zuwiderhandeln gegen das Verbot das privilegium nicht erlangt wird. Für den Fall, dass seitens der weltlichen Richter bereits eine Ladung an den Beschuldigten, ehe er das Privileg erworben hat, ergangen ist, nehmen einzelne an, dass der erstere seine einmal begründete Zuständigkeit behalte, jedoch keine Körperstrafen (Prügel u. s. w.) gegen den Kleriker verhängen dürfe, s. Schmalzgrueber II. 2 n. 88, während die Congr. conc., Pignatelli VI. cons. 17 n. 13. 16. 17, in dem Falle, dass der Beschuldigte nachher in fraudem fori saecularis das Klerikalprivileg erworben hat, dem kirchlichen Richter die Kognition über diesen Umstand beilegt und, falls er eine solche Absicht konstatirt, dem weltlichen Richter allein ein Vorgehen gegen das Vermögen, nicht gegen die Person des Schuldigen gestattet.

[3] Aus dem in der vor. Anm. am Anfang gedachten Grunde. Die überwiegende Meinung und die Congr. immun. v. 1631, vgl. die Citate bei Schmalzgrueber II. 2 n. 89, nimmt indessen das Gegentheil aus dem unzutreffenden Grunde an, dass es auf die Zeit der Begehung des Delikts ankomme, und dass, wenn der Laie in dem vorher gedachten Fall den status der Art wechsele, dass nunmehr der weltliche Richter nicht mehr über ihn erkennen dürfe, andererseits der Kleriker unter den hier fraglichen Voraussetzungen noch von dem geistlichen Richter gerichtet werden könne, und bei ihm zu dem früheren kirchlichen Forum für die von ihm als Geistlichen begangenen Delikte noch ein zweites, das weltliche, für etwa zukünftig verübte Vergehen hinzutrete.

[4] Das ist zwar streitig gewesen, indessen bildet eine etwaige Konnexität kein Hinderniss, dass der Geistliche und der Laie jeder von seinem zuständigen Richter abgeurtheilt wird, und rechtfertigt es nicht, den letzteren dem weltlichen Forum zu entziehen. S. über diese Kontroverse Schmalzgrueber II. 2 n. 140, und die hier Angeführten. —

Dagegen geniessen das Privileg: 1. die Familiaren der Kardinäle und Bischöfe, wofür die Berufung auf c. 69 (Toledo III. 589) C. XII qu. 2 freilich nicht zutreffend ist, vgl. Pignatelli t. I. cons. LXXXII, ed. cit. 1, 78 u. cons. XCV l. c. 1, 102 (vgl. auch Leo X.: Regimini universalis

Jeder Geistliche der höheren und niederen Weihen geht des Privilegs durch die Degradation[1], sowie ferner durch die Entziehung der Klerikerprivilegien, oder speziell des *privilegium fori* in denjenigen Fällen, in denen eine solche als Strafe festgesetzt ist[2], verlustig.

Dagegen wird das Privileg durch einen selbst eidlich bestärkten Verzicht des Klerikers nicht beseitigt, weil dasselbe nicht im Interesse des einzelnen, sondern in dem des ganzen Staates und der Kirche besteht[3]. Ein solcher Verzicht ist nicht blos nichtig, sondern der Kleriker, welcher seines Privilegs entsagt oder sich auch nur vor dem weltlichen Richter belangen lässt, unterliegt der Strafe der *privatio beneficii*[4].

Das Privileg bezieht sich auf alle strafbaren Handlungen, mögen sie im Sinne des weltlichen Strafrechts Verbrechen, Vergehen oder auch blosse Übertretungen[5] sein. Was die ersteren beiden Kategorieen betrifft, so ist kein Delikt, insbesondere auch nicht das Majestätsverbrechen oder der Hoch- oder Landesverrath[6], oder ein Vergehen, welches ein Kleriker als staatlicher oder weltlicher Beamter begangen hat, ausgenommen[7].

In Folge des Privilegs ist auch der weltlichen Gewalt oder dem weltlichen Richter die Befugniss zur Verhaftung und zur nur provisorischen Detention entzogen[8],

1515 §. 5, b. T. 5, 617), ja, die congr. immun. hat dies auch 2. für die Sklaven, Hörigen und Diener der Bischöfe, Kardinäle, Geistlichen und geistlichen Anstalten wiederholt ausgesprochen, Pignatelli t. II. cons. 53 insbesondere n. 13 ff., ed. cit. 2, 94 ff.

3. Ferner hat man das Privileg auch auf die Söhne der Kleriker, sofern dieselben, ehe der Vater ordinirt oder zu den heiligen Weihen befördert worden ist, gezeugt worden sind, jedoch nur während der Lebenszeit des Vaters, s. die Entsch. bei Ferraris, prompta bibl. s. v. forum n. 41, sowie auf alle Söhne der unirten griechischen Priester, während dieser Zeit oder, falls eine derartige Gewohnheit besteht, auch wenn sie mit ihrer Mutter nach dem Tode des Vaters zusammenwohnen, l. c. n. 44. 45; Pignatelli t. I. cons. XCIX. n. 1 ff., ed. cit. 1, 106, ausgedehnt;

4. weiter noch auf die rechtmässigen Frauen der Kleriker der niederen Weihen während der Ehe und auf die der griechisch unirten Priester selbst nach dem Tode ihres Ehemannes, sofern eine Gewohnheit dafür spricht, s. die Entscheidungen bei Pignatelli l. c. n. 39 ed. cit. 1, 110;

5. endlich auf die s. g. *diaconi* oder *clerici* silvatici in Unteritalien (s. über diese Benevent 1693, coll. conc. 1, 45: „sunt et alii ecclesiis inservientes, quos a graeco ministrandi verbo *diaconos* eosque *sylvaticos* vocant, *nullo ordine* praediti, sed solo ecclesiarum et episcoporum ministerio addicti", sowie auch Pignatelli l. c. cons. XCIX. cit. n. 30), aber nur unbeschränkt in Betreff der hier in Frage stehenden Kriminalsachen, s. Dekret Gregors XV. v. 1623 bei Pignatelli l. c.: „Eos vero privilegio canonis non gaudere, fori autem in criminalibus omnino, in civilibus quoad corporis districtionem tantum."

Über weitere derartige Fälle s. die Entsch. bei Pignatelli l. c. p. 110 u. Ferraris l. c. n. 48.

[1] Bd. V. S. 563 ff. 568 ff.

[2] Bd. V. S. 563 ff. 568 ff. S. auch o. S. 297.

[3] c. 12 (Innoc. III.) X de foro comp. II. 2; s. auch c. 17. 47 (Worms 868 c. 51, Mansi 15, 879) u. c. 11 (Toledo III. 589) C. XI qu. 1. Die ältere Doktrin hat allerdings noch darüber gestritten, vgl. Schmalzgrueber II. 2 n. 101 ff.

Für die Laien, denen man wegen ihrer Beziehungen zu Geistlichen das privilegium fori ebenfalls beigelegt hat, s. S. 297 n. 4, kann dies aber nicht gelten, denn auf diese trifft der erwähnte Grund nicht zu.

[4] c. 12 X cit. (locum amittat), nicht also der Deposition, s. Schmalzgrueber l. c. II. 2 n. 104. Die Strafe ist ferendae sententiae.

[5] S. Benevent 1693, coll. conc. Lac. 1, 87: „Si animalia ad ecclesiasticum patrimonium ecclesiarumve bona spectantia damnum dederint, ecclesiastici ad emendationem et satisfactionem damni, non autem ad poenam statuti laicalis teneantur. Si vero eorum culpa datum sit damnum, a proprio episcopo pro culpae ratione plectantur."

[6] Das ist nicht ganz unbestritten gewesen, Schmalzgrueber II. 2 n. 94.

[7] In dieser Beziehung haben Manche mit Rücksicht darauf, dass der Geistliche dabei nicht in seiner Eigenschaft als Kleriker, sondern als Beamter in Frage komme, eine Ausnahme aufgestellt, s. aber Schmalzgrueber l. c. n. 92.

Nicht minder unhaltbar ist die Annahme einer Zuständigkeit des weltlichen Richters bei Ablegung eines falschen Zeugnisses durch den Kleriker vor demselben, Schmalzgrueber l. c n. 93.

[8] c. 35 (Innoc. III.) X de sent. exc. V. 39. Über die Nichtbeachtung dieses Grundsatzes im Mittelalter s. Bd. V. S. 420, und über die Strafandrohungen dagegen a. a. O. S. 181. 213. Von Partikularkonzilien der hier fraglichen Zeit vgl. Angers 1448 c. 13, Hardouin 9, 1348 (Verhaften ohne Grund oder mit Grund und nicht Auslieferung mit den bei dem Geistlichen gefundenen Sachen und Unterlassung der Zustellung der nöthigen

vielmehr sind diese Massregeln allein mit Erlaubniss des kirchlichen Oberen gestattet[1]. Offenbar unter dem Drucke der thatsächlichen Verhältnisse, welche namentlich gegenüber dem Bestreben der weltlichen Mächte, die Geistlichen in weltlichen Strafsachen ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen, eine strenge und ausnahmslose Beobachtung dieser Vorschriften nicht gestatteten[2], hat die kanonistische Doktrin schon seit dem 15. Jahrhundert, indem sie für gewisse Fälle eine solche Genehmigung als stillschweigend gegeben voraussetzt oder eine Präsumtion zu Gunsten einer solchen Gewährung annimmt, eine Reihe von Ausnahmen aufgestellt[3], obwohl dies mit dem geschriebenen, strengen Recht nicht im Einklang steht.

Endlich ergiebt sich als Konsequenz der Exemtion der Geistlichen von der weltlichen Gerichtsbarkeit auch die Ausschliessung der Befugniss des weltlichen Richters, einen des privilegium fori theilhaftigen Geistlichen als Zeugen, insbesondere in Kriminalsachen, vorzuladen[4], zu vereidigen[5] und abzuhören[6]. Mit Erlaubniss des Ordinarius ist dies aber gestattet, und eine solche darf immer in dem Falle, dass es an anderen Beweismitteln fehlt, ertheilt werden[7]. Daher kann der Ordinarius, wenn er nicht vorzieht, dem Geistlichen seinerseits bei dem kirchlichen Gerichte vorher den Zeugeneid abzunehmen, wovon dann dem weltlichen Richter in authentischer Form

Informationen auf Erfordern an den zuständigen geistlichen Richter, exc. i. f.); Tarargona 1717, coll. conc. Lac. 1, 757, s. Bd. V. S. 735 n. 1.

[1] c. 35 (Innoc. III.) de sent. exc. V. 39. Diese ist aber durch die Partikularkonzilien mitunter, wie schon in früherer Zeit, s. Bd. V. S. 420 n. 5, für gewisse Fälle ein für alle Mal gewährt worden, so bei schweren Verbrechen, wenn gleichzeitig ein Fluchtverdacht vorliegt, Salzburg 1569 XXXIX. 3, Hartzheim 7, 339: „Cum criminum enormitas aut nimium scandalum severius aliquid postulet, aliquatenus tolerari volumus, praesertim, si magnum esset facinus et de fuga rei dubitatur: ita tamen, ne tales captivi sacerdotes vel clerici apud saeculares potestates examinentur vel in minimo molestentur neque plus 24 horis detineantur; ... sed ad suos ordinarios vel eorum officiales sub bona custodia mittantur“; D. S. Constanz 1609, P. II. 26 n. 3, l. c. 8, 917: „Quod si clericus aliquis valde enormiter deliquisset (enorme autem crimen intelligimus, quod de iure canonico depositionem, de civili vero poenam capitalem meretur) et vehemens fugae suspicio adesset, permittimus, ut a saeculari magistratu in arresto et loco honesto interea, donec nos vel vicarius noster certiores facti fuerimus, detineri aut vinctus decenti, non infami modo ad nos mitti possit, omni dolo et fraude remota“ (wiederholt Constanz 1625 XV. §. 1 n. 3, l. c. 9, 472).

[2] Das zeigt z. B. Narbonne 1551 c. 24, Hardouin 10, 449: „Saepe contingit, ut clerici a saecularibus profanisque judicibus capti et in carceres conjecti ad ecclesiasticos iudices remittantur. Statuit concilium, eos, ut decet et sine populi scandalo remittendos esse: ita, ut ecclesiasticae dignitatis, praesertim sacerdotalis ratio habeatur, ne sint clerici laicis ludibrio. Nihilque in eos et suppellectilem bonaque ipsorum mobilia novi committatur: quod qui contempserint, poenis iure praescriptis puniantur“; und Namur 1639 XXIV. 2, Hartzheim 9, 598: „Si aliquem nostrae dioecesis clericum vel externum, in flagranti delicto apprehensum a judice saeculari detineri contigerit, id parochus loci decano significet, ut cum de captivi clericatu sufficienter constiterit, eundem iudice requisito ad curiam nostram remitti curet“, welche eine Verhaftung durch den weltlichen Richter behufs Auslieferung an das geistliche Gericht nicht beanstanden.

[3] So wenn der Kleriker auf der That ertappt wird und der Flucht verdächtig ist, s. die vorvor. Anm., eine Ausnahme, welche nach Schmalzgrueber II. 2. n. 3 überall in der Praxis bestanden hat; ferner unter der zuletzt gedachten Voraussetzung auch wenn das Verbrechen des Klerikers notorisch ist, und wenn der Kleriker einen Laien so schwer schädigt, dass er von dem geistlichen Richter ebenfalls in Haft genommen werden müsste, l. c. n. 3. 5, sodann wenn die Begehung eines Delikts durch einen Kleriker nur durch die Verhaftung verhindert werden kann, sowie wenn ein solcher verbotene Waffen, deren Wegnahme ebenfalls durch den weltlichen Richter gestattet wird, trägt, l. c. n. 1 u. 6. Jedoch soll in diesen Fällen der Kleriker sobald als möglich dem geistlichen Richter zur Bestrafung übergeben werden.

[4] c. 38 (Carthago 401) C. II qu. 6.

[5] Dafür beruft man sich auf c. 22 (inc.) C. XXII qu. 5.

[6] Denn in allen diesen Handlungen liegt eine Ausübung der Jurisdiktion seitens des weltlichen Richters. Die Doktrin ist über das Verbot einig, Pirhing, ius. canon. II. 21 n. 24; Schmalzgrueber II. 21 n. 11 und die hier citirten.

Jedoch ist ein vom Kleriker ohne diese Erlaubniss abgelegtes Zeugniss gültig.

[7] c. 2 (Rom 826) C. XIV qu. 2; Neugranada 1868, coll. conc. Lac. 6, 546: „Nemini ad tribunal civile virum clericali militiae addictum aut privilegio fori insignitum advocare fas est, neque

Mittheilung zu machen ist, dem letzteren auch die Ermächtigung zur Abnahme des Zeugeneides ertheilen[1].

Die kirchlichen Rechtsnormen über die Befreiung der Kleriker vom weltlichen Gerichtsstande können nicht durch Gewohnheitsrecht beseitigt werden, ja selbst eine unvordenkliche Gewohnheit ist nicht geeignet, ihre Geltung auszuschliessen[2].

Nur allein der Papst[3] ist berechtigt, diese aufzuheben. Bisher ist dies durch ein allgemeines Gesetz nicht geschehen[4]. Wohl aber sind seitens einzelner Päpste schon seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts derartige Indulte ertheilt worden, weil sie sich nicht der Nothwendigkeit verschliessen konnten, den berechtigten Forderungen der weltlichen Mächte, denen in unruhigen und gewaltthätigen Zeiten die Handhabung einer prompten Strafjustiz durch die fortwährenden Kompetenzstreitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten erschwert wurde, wenigstens in gewissem Umfange entgegenzukommen.

So ist für Venedig Anfang des 15. Jahrhunderts den weltlichen Gerichten die Kompetenz allerdings blos über diejenigen Tonsurirten, welche die Tonsur erst nach der Begehung eines Verbrechens erlangt hatten oder welche auf frischer That in nicht geistlicher Kleidung ertappt worden waren, päpstlicherseits eingeräumt worden[5]. Erst Ende des Jahrhunderts hat diese Zuständigkeit eine Ausdehnung auf Münzfälschungen und Staatsverbrechen[6] und schliesslich auf alle schweren Verbrechen von verheiratheten Geistlichen und von Klerikern der niederen Weihen ohne Benefizien erfahren[7], freilich mit der Einschränkung, dass der Generalvikar des Patriar-

absque episcoporum venia, quae toties quoties necessitas urgeat, est imploranda, vir ecclesiasticus ad saeculare iudicium, ut testimonium dicat aut examen subeat, accedat." S. auch Pirhing und Schmalzgrueber ll. cc. u. Analecta iur. pontif. 1874 sér. 13 p. 49 n. 104. In Fällen, in denen die Erlaubniss nicht gegeben wird, muss also der weltliche Richter den geistlichen um die Vornahme der Zeugenvernehmung ersuchen.

[1] Pirhing, Schmalzgrueber und Analecta ll. cc.

[2] Beides verstösst gegen die Rationabilität, weil dadurch die kirchliche Immunität negirt wird, s. c. 6 (Innoc. III.) X de elect. I. 6 („quia hoc redundat in gravamen et perniciem ecclesiasticae libertatis praescriptam pravitatem sancimus penitus abolendam"); und c. 49 (Honor. III.) X de sent. exc. V. 39, welches ebenso wie eine Anzahl späterer päpstlicher Erlasse jeden Verletzer der kirchlichen Freiheiten mit der General-Exkommunikation belegt, s. Bd. V. S. 211 u. S. 731 ff. Vgl. Reiffenstuel, ius canonicum II. 1. n. 86.

[3] Selbstverständlich auch das allgemeine Konzil, welches aber nach Lage der heutigen Verhältnisse nicht mehr in Frage kommen wird, s. Bd. III. S. 630.

[4] Darüber, ob der Papst zum Erlass eines solchen überhaupt befugt wäre, hat man bereits seit den Zeiten der Glosse gestritten. Die überwiegende Meinung hat sich dagegen erklärt. Das wäre nur richtig, wenn, was freilich auch behauptet worden ist, das privilegium fori der Geistlichen auf dem ius divinum beruhte. Der andere Grund, dass dem Papst seine Gewalt von Gott blos in aedificationem nicht in destructionem ecclesiae gegeben ist, erscheint hinfällig. Denn darüber, ob eine Massnahme die zuletzt gedachte Wirkung äussern kann, hat der Papst allein zu entscheiden, und wenn er die gedachte Direktive bei der Ausübung seiner Gewalt nicht beachtet, ist deshalb seine Anordnung niemals nichtig. Da er zweifellos das Recht besitzt, das privilegium fori durch spezielle Indulte, d. h. im Wege der Dispensation, aufzuheben, so steht ihm auch, weil das Dispensationsrecht aus dem Gesetzgebungsrecht fliesst, die Befugniss zu, das allgemeine Gesetz, von welchem er zu dispensiren berechtigt ist, ganz aufzuheben. Vgl. übrigens über die Streitfrage Reiffenstuel l. c. n. 232 ff. 238. Diese Konsequenzen lassen sich auch damit nicht von der Hand weisen, dass man, wie Reiffenstuel l. c. n. 87. 237, mit Rücksicht darauf, dass Laien vom Papst in kirchlichen Rechtssachen als Richter delegirt werden können, Bd. I. S. 187, derartige päpstliche Indulte für Delegationen der weltlichen Gerichte des betreffenden Landes erklärt. Einmal stellen sich dieselben nach ihrer Fassung nicht als Delegationen dar, und ferner sind für die gedachten weltlichen Gerichte niemals die Regeln von der Delegation, namentlich nicht die über den Instanzenzug bei dieser, Bd. I. S. 192, zur Anwendung gekommen.

[5] So von Gregor XII. (1406—1409) und von Paul II. (1464—1471); S. Romanin, storia documentata di Venezia. Venezia 1855. 4, 475; Friedberg, Grenzen S. 692 n. 2.

[6] Durch Sixtus IV., s. a. a. O.

[7] Durch Innocenz VIII. 1487, Alexander VI. 1502 und Clemens VII. 1529, vgl. Romanin l. c. p. 476. Die Konstitution des letzteren lautet,

chen vom weltlichen Gerichte bei der Verhandlung und Aburtheilung zugezogen werden sollte[1].

Ein weiteres derartiges Privileg hat ferner Gregor XIII. dem König Philipp II. von Spanien für Aragonien und Valencia[2] ertheilt, welches sich freilich blos auf Tonsurirte und Kleriker der niederen Weihen, auch solche mit geringen Benefizien, wenn sie Strassenraub und Mordbrennen begehen und in Laienkleidern auf frischer That ertappt werden[3], bezieht.

Wie sehr die Päpste abgeneigt waren, irgend welche weitgehenden Zugeständnisse zu machen, zeigt nicht allein der Umstand, dass mehrfach im Interesse der Herbeiführung der Bestrafung von verbrecherischen Klerikern, insbesondere von exemten, blos eigens dazu bestellten päpstlichen Delegaten oder einzelnen Bischöfen zugleich als päpstlichen Bevollmächtigten durch besonderes Indult die Befugniss verliehen worden ist, wegen bestimmter Vergehen[4] bald nur gegen Kleriker der niederen

s. Fagnan. ad c. 31 X de rescript. I. 3 n. 122: „. . . quod . . . tam conjugati quam alii dicti dominii clerici etiam ad minores promoti, non beneficiati nec in sacris ordinibus constituti cuiuscumque dignitatis, status, gradus, ordinis vel conditionis fuerint, privilegio clericali in criminalibus dumtaxat gaudere nequeant, sed tales clericali charactere insigniti ac in minoribus ordinibus constituti non beneficiati et alii qui aetatis legitimae ad ordines sacros suscipiendos, si ordinem sacrum non susceperint, delinquentes pro temtore per iudices saeculares capi, inquiri et iuxta eorum demerita omnibus poenis, quibus meri laici delinquentes de iure puniri deberent, libere et licite puniri possint nec se sub praetextu privilegii clericalis tueri et defendere et ad curiam ecclesiasticam recurrere valeant.“

[1] Zuerst ist dies von Sixtus IV. 1474 für die Münz- und Staatsverbrechen, dann von Innocenz VIII. 1487 für alle schweren Verbrechen angeordnet und von Paul III. 1542, Romanin l. c. 4, 476 n. 4 u. 7, 24 n. 4 (nachdem die Venetianer in dem Frieden v. 1510, Raynald, ann. a. 1510 n. 4, die Gestattung der freien Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit hatten versprechen müssen), allgemein wiederholt worden: „quod licet alias ab immemoriabili tempore citra certi iudices saeculares civitatis Venetiarum, Advocatores communes nuncupati, contra quoscunque clericos tam saeculares quam cuiuscumque ordinis regulares, etiam in sacris ordinibus constitutos aliasque ecclesiasticas personas atrocia delicta in eadem civitate et dioecesi committentes cum interventu dil. filii pro tempore vener. fratris patriarchae Venet. in spiritualibus vicarii generalis procedere illosque culpabiles repertos pro modo culpae condemnare et punire mediantibus consiliis de XL. consueverint . . . mandamus propterea in virtute s. obedientiae et sub dicta excommunicationis poena vicario et aliis iudicibus ecclesiasticis praedictis, ne iudices saeculares praedictos contra consuetudinem immemorabilem praedictam et dictorum praedecessorum nostorum literarum praedictarum et presentium nostrarum tenorem quomodolibet molestent vel impediant nec aliud contrarium facere praesumant.“

Wenn in dieser Bestätigungsbulle im Gegensatz zu der Clemens VII. (s. vor. Anm.) auch die Geistlichen der höheren Weihen schlechthin genannt werden, so sind damit nicht alle gemeint, sondern nur diejenigen, welche erst nach der Begehung des Verbrechens eine solche Weihe erhalten haben, denn nur dieser gedenkt die Bulle des letzteren.

[2] Exponi nobis 1573 §. 5, b. T. 8, 49: „Quodque si clerici praedicti (d. h. tonsura initiati) etiam in quatuor minoribus ordinibus constituti, etiam tenue aliquod beneficium obtinentes vestibus laicalibus induti in flagranti crimine grassandi per vias deprehensi fuerint, tamquam in publicos latrones et viarum grassatores a saecularibus iudicibus in eo, in quo reperiuntur habitu usque ad ultimi supplicii poenam inclusive absque metu censurarum in ipsos animadverti posse, tenore praesentium concedimus, inhibentes omnibus et singulis locorum, etiam exemptorum ordinariis et eorum officialibus et quibuscumque aliis iudicibus ecclesiasticis quocumque nomine nuncupatis, ne saeculares magistratus, iudices et ministros praedictos super praemissis quomodolibet impedire, molestare aut perturbare audeant vel praesumant“; ein Privileg, welches nicht weit über c. 27 X de privil. V. 33, S. 295 n. 9 a. E., hinausgeht.

[3] S. die folgende Anm.

[4] So wegen Strassenraubs, Mordbrennens und überhaupt wegen anderer schwerer Verbrechen Gregor. XIII. const. cit. §. 4: „ut dicti saeculares iudices facinorosos ipsos (d. h. latrones et facinorosos homines, qui armati et simul coadunati per illam regionem passim vagantur, vias pro libito obsident, viatoresque aggrediuntur, spoliant et occidunt; domos quoque saepe expugnant, diripiunt et incendunt, stupra, raptus et sacrilegia et omnis generis crimina nefarie committendo) a locis praedictis (den kirchlichen Asylen) extractos iudici ecclesiastico ad causas contra personas ecclesiasticas in regnis praedictis atrocia crimina committentes alias a sede apostolica deputato et ubi tales iudices deputati non fuerint ordinario ecclesiastico pro iustitia in eos administranda consignare teneantur: ipsisque locorum ordinariis . . . per se vel alium seu alios contra omnes et singulos praedictos (nämlich Tonsurirte und Kleriker der niederen Weihen,

Grade[1], bald auch gegen die der höheren einschliesslich des Presbyterates[2] oder gar auch der in Dignitäten[3] befindlichen[4] mit Strafen[5] vorzugehen, sondern auch die weitere päpstliche Praxis in Fällen, in denen man nicht, wie bei den eben gedachten, an der Ausschliessung der weltlichen Richter ganz festhalten konnte, doch nur gemischte[6], d. h. aus Geistlichen und Laien zusammengesetzte Gerichtskommissionen zuzugestehen[7].

selbst mit einem beneficium tenue), etiamsi ab eorum iurisdictione exempti quomodolibet fuerint et quos homicidii et assassinii et atrocium criminum reos esse constiterit, et ad curiae saecularis traditionem per denunciationem, accusationem, inquisitionem aut ex mero officio vel ad procuratoris fiscalis instantiam et alias iuxta iuris formam absque ipsius iudicis seu loci ordinarii vel deputandorum huiusmodi irregularitatis aut infamiae macula vel incursu auctoritate nostra procedere libere et licite valeant per praesentes plenam et liberam facultatem impertimur";

ferner wegen des Haltens verbotener Schiesswaffen (archibusia, quae appellant ad rotam, mensura IV palmorum breviora) Sixtus V.: Cum sicut 1587, b. T. 9, 264, für Aragonien, von Paul V.: Charissimi 1607, l. c. 11, 454, auf Katalonien, Roussillon und Cerdagne ausgedehnt; und

wegen Verschwörungen gegen die Ruhe und der Freiheit der Republik Genua sowohl gegen die Verschwörer, wie gegen diejenigen, welche trotz ihrer Kenntniss die Schuldigen nicht anzeigen, Clemens VII. (1523—1534) nach Sixtus V.: Alias a 1585 §. 2, b. T. 8, 634, u. Urban VIII.: Exponi nobis 1632, b. T. 19, 278, und

endlich wegen Majestätsverbrechen gegen den König von Portugal Clemens XIII.: Exponi nobis 1759 §. 2, bull. Roman. cont. 1, 217, in Erweiterung eines Privilegs v. Gregor XIII. v. 25. Oktbr. 1583 für das Tribunal genannt: regiae conscientiae: „ut absque alicuius censurae vel poenae ecclesiasticae libertatis seu irregularitatis incursu quoscumque ecclesiasticos homines tam saeculares quam cuiuscumque ordinis etiam mendicantium seu militiae, etiam hospitalis, aut congregationis, societatis et instituti, etiam ut infra nominandi, regulares, in sacris presbyteratus ordinibus constitutos (non autem episcopos sive superiores praelatos) quos per legitimas probationes ... praefati criminis in personam ... Josephi Portugalliae et Algarbiae regis ... impie patrati auctores, exequutores aut complices fuisse et huius delicti iuridice convictos aut confessos esse vobis constiterit, condignis poenis vigore specialis facultatis et auctoritatis ... servato iuris ordine damnatos (praevia degradatione per eum ad quem pertinet iuxta canonicas sanctiones decernenda ac respective quoad eos qui maioribus ordinibus initiati sint, realiter exequenda) curiae seculari puniendos tradere libere et licite possitis, apostolica ... potestate ... facultatem et auctoritatem concedimus ... atque praeterea ob traditionem huiusmodi, etiamsi ex illa mutilatio vel hominum caedes subsequatur, nullae censurae et poenae eclesiasticae aut irregularitatis nota per quempiam vestrum incurri possint."

[1] S. Gregor XIII. cit., S. 301 n. 2 u. 4.

[2] Sixtus V.: Cum sicut 1587 cit. §. 3 u. Clemens XIII. cit., s. vorvor. Anm.

[3] Bd. II. S. 371.

[4] Urban VIII.: Exponi 1632 cit. §. 2: „personas ecclesiasticas tam saeculares, etiam in dignitate constitutas." Die Bischöfe und höheren Würdenträger sind aber immer ausgenommen geblieben, s. auch die Anm. vor Note 1.

[5] Auch mit solchen, welchen weltlicherseits durch staatliche Anordnungen festgesetzt waren, weil diese von den kirchlichen Gerichten nicht an sich als bindend anerkannt wurden, s. die const. Sixtus V.: Cum sicut 1587 cit. s. die Anm. vor. Note 1, §. 3, welche die kirchlichen Richter ermächtigt, die weltlicherseits für das Halten verbotener Schiesswaffen angedrohte Strafe des Exils auch gegen die Geistlichen zur Anwendung zu bringen.

Ferner gehört hierher die Ermächtigung, die des Majestätsverbrechens überführten Geistlichen zu degradiren und an den weltlichen Richter auszuliefern, s. Clemens XIII. 1759 cit., s. die Anm. vor Note 1, da das Verbrechen nach kirchlichem Recht keine degradationswürdige Strafthat ist, s. Bd. V. S. 568 ff.

Die Verurtheilung zur Todestrafe wird aber ausdrücklich ausgenommen, s. Urban VIII.: Exponi 1632 cit., b. T. 14, 278, s. Anm. 4 (§. 2: „dummodo tamen a sententia in causa sanguinis per vos ferenda omnino abstineatis), weshalb offenbar in dem vorher erwähnten Fall des Majestätsverbrechens die Degradation gestattet worden ist.

[6] So schon Sixtus IV. 1474 für Venedig bei der Aburtheilung der Staats- und Münzverbrecher, und dann seit Innocenz VIII. 1487 bei allen schweren Verbrechen, Friedberg a. a. O. S. 692 n. 2 u. oben S. 300. 301.

[7] Gregor. XIII.: Romani pontificis 1576 in dem Bestätigungsbreve Sixtus V.: Alias a 1585, b. T. 8, 634, für Genua: „Postmodum nobis per tunc temporis ducem et gubernatores narrato etiam saepe contingere, nonnullos ordinis ecclesiastici vestri dominii tamquam fori vestri immunes necnon aliquos intuitu laicorum, quos scilicet metus poenae a nefariis conatibus retrahebat, et alias in statum vestrum conspirare ac pro illo conversando animadvertendi in eos licentiam eis concedi desiderabant, ut iudices vestri saeculares pro tempore existentes assistentibus eis ad hoc duobus civibus circumspectis de gremio magistratus vestrae reipublicae cum voto ordinarii aut si suspectus videretur, alicuius personae cathedralis ecclesiae loco praedicti ordinarii in dignitate ecclesiastica constitutae, quoscumque clericos, presbyteros et alias personas ecclesiasticas saeculares et quorumvis ordinum regulares, etiam exemptos, cuiuscumque dignitatis, status, gradus, ordinis et conditionis, non tamen episcopos aut alios supe-

Erst nachdem man schon in einer Reihe von Staaten selbständig, ohne auf die Ansprüche der Kirche Rücksicht zu nehmen, die Strafgerichtsbarkeit über die Geistlichen in weltlichen Strafsachen den staatlichen Gerichten überwiesen hatte[1], und in Folge der Entwickelung des absoluten und des modernen Staates für die Kirche jede Hoffnung auf Anerkennung und Durchsetzung ihres Rechtes in Betreff des Forums der Geistlichen geschwunden war, haben sich die Päpste dazu verstanden, da, wo sie eine ausdrückliche Erklärung nicht vermeiden konnten, „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ die Bestrafung der Geistlichen, einschliesslich derjenigen der höheren Weihen, durch die weltlichen Gerichte allgemein zu gestatten[2].

Ja, weiter hat auch der päpstliche Stuhl den unabänderlichen Thatsachen insofern Rechnung getragen, als er die früheren Strafbestimmungen, namentlich der Bulle: Coena[3] gegen die Verletzung der Vorschriften über das kirchliche Forum der Geistlichen in der const.: *Apostolicae sedis* von 1869 erheblich beschränkt[4], und sogar auch die Möglichkeit gewährt hat, dass selbst Geistliche gegen andere Strafanzeigen mit Erlaubniss der Ordinarien machen[5], also auch der staatlicherseits für gewisse Verbrechen allgemein vorgeschriebenen Denunziationspflicht[6] genügen

riores, criminum conspirationis in statum et alias laesae maiestatis culpabiles vel suspectos, carceribus ecclesiasticis mancipare libere valerent et inde per ipsum ordinarium vel personam in dignitate ecclesiastica constitutam ad torturam et quaestionem, si legitima indicia visa fuissent, cum interventu iudicum saecularium et duorum civium praedictorum contra illos procedere, processuque instructo et postmodum per dictum ordinarium seu personam in dignitate ecclesiastica constitutam, ut praefertur, diligenter examinato et probato eos, quos dictus ordinarius aut persona praedicta culpabiles reperisset in praemissis, prout delictorum et criminum qualitas exegisset, condemnare: vel ubi poena sanguinis aut ultimi supplicii pro atrocitate delicti imponenda veniret, praevia degradatione eosdem puniendos curiae saeculari tradere libere possent nec propterea ordinarius aut persona praedicta ac iudices et cives assistentes praedicti aliquas censuras incurrisse censerentur, auctoritate et tenore praedictis indulsimus.“ Vgl. weiter noch den folgenden §.

[1] Wie namentlich in den protestantischen Territorien Deutschlands, s. den folgenden §. Gegenüber den katholischen und romanischen Staaten hat die Kirche allerdings soweit als möglich an dem kanonischen Standpunkt festgehalten, s. z. B. das päpstlich bestätigte Konkordat des Bischofs v. Novara mit Karl Emanuel v. Sardinien vom 16. April 1767 §. 8 in Clemens XIII.: Regimini universalis v. 18. August 1767, bull. Roman. cont. 3, 437: „Continueranno pure i vescovi ad esercitare privativamente per mezzo de' loro uffiziali la giurisdizione in tutti i casi di delitti communi senz' altra eccettuazione che di quelli di lesa maestà di primo e secondo grado con dichiarazione, che qualora si tratterà di cause, il titolo delle quali possa importare la pena di morte e di galera, dovranno le sentenze del castellano ed altri uffiziali soddetti portarsi in giudizio di conferma avanti il senato e nelle altre di minor pena non si farà luogo d'appello al Senato.“

[2] Konkordat zwischen Pius IX. und Leopold II. v. Toscana v. 1851 art. 10, Nussi conventiones p. 279: „La s. sede non fa difficoltà che le cause criminali degli ecclesiastici per tutti i delitti contemplati dalle legge criminali dello stato, estranei alla religione vengono deferite al giudizio dei tribunali laici, li quali applicano loro le pene dalle leggi stesse prescritte, che subiranno in locali separati e ad essi specialmente destinati negli stabilimenti penali. — Per delitti non estranei alla religione non deferibili al giudizio dei tribunali laici ... l'apostasia, l'eresia, lo scisma, la simonia, la profanazione dei sagramenti ed ogni violazione degli officii particolarmente riguardanti il ministero ecclesiastico ed il culto divino. Di questi delitti prenderà cognizione l'autorità ecclesiastica per applicare ai rei pene canoniche. Non esistendo però nel granducato in materia criminale altri tribunali che laici, infliggenti pene coercitive nell' ordine temporale e non volendo, che la perturbazione pubblica resti per questa parte impunita, i vescovi previa communicazione delle necessarie notizie nei singoli casi contemplati però dalle attuali leggi Toscane parteciperanno all' autorità secolare l'emesso giudizio, affinchè questa proceda all' applicazione delle pene prescritte dalle leggi criminali dello stato nel rapporto dell' offesa fatta all' ordine pubblico e per impedire lo scandalo che ne deriva ...“ Art. 11: „Nei reati qualificati come contravenzioni, quali sono violazioni delle legge di finanza, sulla caccia ed altre simili, i tribunali laici applicheranno agli ecclesiastici solamente la pena pecuniaria, esclusa ogni altra corporale.“ S. auch die S. 222 n. 3 u. S. 294 n. 6 citirten Konkordate.

[3] Bd. V. S. 734.

[4] Bd. V. S. 758. 759.

[5] S. die päpstlich bestätigte Deklaration der Congr. inquis. v. 1886, Acta s. sed. 18, 416 und Arch. f. k. K. R. 56, 183, sowie Bd. V. S. 739.

[6] So nach dem R. St. G. §. 139: „Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Landesverrathes, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbre-

können[1].

Für den weiteren praktischen Fall, dass ein Geistlicher durch das weltliche Gericht wegen solcher Delikte verurtheilt wird, welche auch eine kirchliche Bestrafung, namentlich die Absetzung oder privatio beneficii erfordern, und derselbe, z. B. durch Flucht, die Veranstaltung einer kirchlichen Untersuchung unmöglich macht oder wenigstens erschwert, ist allerdings noch heute dem geistlichen Gericht die Möglichkeit genommen, die Feststellungen des weltlichen Strafrichters als Beweismaterial[2] gegen ihn zu benutzen[3]. Indessen bleibt immer der Weg offen, ein päpstliches Indult darauf für den Einzelfall zu erwirken[4].

§. 382. b. *Das weltliche Recht.*

I. Die Entwicklung bis zur Jetztzeit. Wenngleich es der Kirche nicht gelungen war, das privilegium fori für die Geistlichkeit in dem vollen von ihr beanspruchten Umfange durchzusetzen, so hatten doch die weltlichen Gewalten trotz aller Missstände, welche die bevorzugte Stellung der Geistlichkeit mit sich brachte[5], dieselbe nicht prinzipiell beanstandet, sondern dem kirchlichen Gerichtsstand der Kleriker nur für gewisse Fälle Schranken gesetzt[6].

Auch in der hier fraglichen Zeit ist das Verhalten der weltlichen Mächte bis in das 18. Jahrhundert hinein dasselbe geblieben, nur dass man in einzelnen Staaten die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte noch mehr als früher[7] eingeengt hat.

chens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniss erhält und es unterlässt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängniss zu bestrafen."

[1] Der auf Grund der cit. Deklaration, s. S. 303 n. 5, ergangene Erlass des Bischofs v. Rottenburg von 1894, Arch. f. k. K. R. 72, 404, lässt es sogar genügen, wenn im Fall des cit. §. 139, s. vor. Anm., nur gleichzeitig mit der Strafanzeige Bericht an den Bischof erstattet wird.

[2] Nämlich, wenn das allerdings mögliche Kontumazialverfahren, s. o. S. 114 ff., ohne Heranziehung dieses keinen Erfolg verspricht.

[3] S. c. 4 (Alex. III.) X de iud. II. 1: „At si clerici coram saeculari iudice convicti fuerint vel confessi de crimine, non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemnandi. Sicut enim sententia a non suo iudice lata non tenet, ita nec facta confessio coram ipso."

[4] S. Analecta iur. pontif. 1855 sér. 1 p. 1195.

[5] Bd. V. S. 416.

[6] Bd. V. S. 417 ff. Über Deutschland und die deutschen Städte vgl. daselbst S. 423 n. 4 und S. 424. S. dazu noch Bremer, Claude Chansonnette aus Metz (Sonderabdruck aus d. Jahrb. der Gesellschaft für lothringische Geschichte. 5. Jahrg. 1893) S. 22. 23, nach welchem 1430 ein Pfarrer wegen Entführung mit Verbannung und 1449 ein Archidiakon wegen Verführung einer Frau mit schwerer Geldbusse durch das städtische Gericht bestraft worden sind; ferner G. Knapp, das alte Nürnberger Kriminalrecht. Berlin 1896. S. 97. 135.

[7] In Spanien hat man allerdings an der ausgedehnten Anerkennung des forum, Bd. V. S. 419, festgehalten. Im Jahre 1429 hat Alfons V. v. Aragonien eine Reihe von Edikten zum Schutze der geistlichen Gerichtsbarkeit erlassen. Aus dem sechsten Edikt, Hardouin 8, 1070, welches unter Androhung der königlichen Ungnade (Bd. V. S. 546 n. 5), einer Geldbusse von 3000 Gulden und des Verlustes der Ämter verbietet, dass die weltlichen Beamten Kleriker, welche sich betrüglicher Weise königliche Familiaritätsbriefe verschafft haben, und welche nicht wirklich in königlichen Diensten stehen, dem geistlichen Forum entziehen, ergiebt sich allerdings, dass die Geistlichen im königlichen Dienste (wohl hinsichtlich der innerhalb desselben begangenen Verbrechen) der Kompetenz des weltlichen Gerichts unterlagen. Eine andere Beschränkung fand aber nicht statt. Denn das zweite Edikt, l. c. p. 1066, untersagt bei ähnlichen Strafen, wie den vorher angegebenen, allen weltlichen Beamten, die Kleriker unter der Beschuldigung von Münz- und anderen schweren Verbrechen zu belästigen, sie vor das weltliche Gericht zu ziehen und von ihnen Geld zu erpressen, das dritte, l. c. p. 1067 ordnet ebenfalls bei den gedachten Strafen an: „quatenus scandala, dissensiones et iurgia inter vos et ecclesiasticos iudices pro posse vitando iura, immunitates, iurisdictiones et ecclesiasticas libertates praelatis aliisque personis ecclesiasticis penitus observetis ... aliasque personas ecclesiasticas ecclesiasticae iurisdictioni

Was erstens Deutschland betrifft, so hat man in Bayern zunächst an dem mittelalterlichen Rechte, nach welchem von dem prinzipiell anerkannten Gerichtsstandsprivileg der Kleriker nur hinsichtlich der Vergehen gegen den Landesherrn,

submissas contra ius et iustitiam directe vel indirecte minime capiatis, vexetis" (nämlich, wie vorher bemerkt wird) „religiosos, canonicos aliosque clericos, etiam in sacris ordinibus constitutos et in habitu et tonsura repertos vestris carceribus mancipando et ab ipsis pecunias damnabiliter extorquendo", und das vierte, l. c. p. 1068, bedroht mit denselben Strafen diejenigen, welche verbrecherischen Geistlichen Zuflucht und Schutz auf ihren Schlössern, Burgen oder in ihren Ortschaften gegenüber dem Einschreiten der geistlichen Richter gewähren.

Durch Philipp II. sind i. J. 1565 die Vorschriften des Tridentinums, o. S. 295, in Betreff der Tonsurirten und der Kleriker der niederen Weihen ausdrücklich anerkannt worden, nur mit der päpstlich gestatteten Beschränkung, dass dieselben die Tonsur und das vorgeschriebene geistliche Gewand mindestens schon sechs Monate vor der Begehung des Deliktes getragen haben (Novísima Recopilacion ley VI. tit. 10 lib. 1, Los codigos españoles. II. ed. Madrid 1872. 7, 63), und ferner mit der durch königliches Dekret v. 1565 (s. a. a. O. p. 64) festgesetzten Beschränkung, dass die vom Konzil vorgeschriebenen Voraussetzungen sämmtlich in Wirklichkeit vorliegen mussten, und dass das Mandat des Prälaten in Betreff der Zulassung zum Dienste bei einer Kirche oder die Zugehörigkeit zu einer geistlichen Bildungsanstalt durch notarielles Zeugniss, sowie die thatsächliche Leistung der Dienste oder das Betreiben des Studiums durch eidliche Erklärungen festgestellt werden sollte („conviene que el mandato ó titulo que el prelado diere para los del servicio de la iglesia, se dé por escrito y ante notario con dia, mes y año; declarando el nombre de à quien se da y de donde es vecino y el lugar y iglesia, oficio y ministerio en que ha de servir y lo mismo en lo del estudio, que la licencia se dé por escrito en la misma forma, declarando el estudio y la escuela y la faculdad que ha de estudiar y aun la edad y calidad de la persona. — Para que las justicias seglares tengan entendido, quienes son los que tienen los dichos títulos o licencias para gozar del privilegio deben los que los tuvieren presentarlos ante la justicia de la cabeza del partido de su jurisdiccion, donde conforme à lo que les està ordonado se asentarà en un libro su nombre con relacion y demas, de esto se le dará fé en las espaldas ó al piè de dicho título o licencia de la presentacion dello, cual está proveido, se haga por las dichas justicias sin lo detener, ni molestar ni permiter se les lleve cosa alguna de derechos. — Cuando ocurriere el caso que el de primera tonsura y primeras órdenes pretenda que por razon de estar en el servicio de la iglesia ó en el estudio ha de gozar del privilegio y ser remitido á la justicia eclesiástica, agora sea estando preso por la justicia seglar, agora este presentado ante la eclesiástica ó en otra cualquiera manera que se proceda, antes que el eclesiástico proceda á dar su carta y censuras, demas de lo que toca al clérigo y al hábito y tonsura y de la informacion que de esto se ha de dar, se ha de presentar el dicho testimonio ó licencia con la dicha fe de presentacion ante la justicia seglar. — Y para lo que toca à que conste que ha servido y sirve en la iglesia ó ha estudiado ó estudia, ha de preceder informacion del cura y con dos parroquianos, siendo en iglesia parroquial, ó de dos capitulares, siendo en iglesia catedral ó colegial ó de superior con dos religiosos, siendo en monasterio, y ansi respectivemente en los otros lugares pios, que con juramento declaren haber servido y servir y el tiempo y el ministerio en que ha servido y lo mismo en el estudio del maestro y catedrático y de los estudiantes que juntamente hayan estudiado con él. En las cartas ó censuras que dieren los jueces eclésiasticos para inhibir los seglares de las causas de los de primera corona y órdenes, han de ir auténticamente insertos los títulos, licencias é informacion para que à los jueces seglares les conste ser ansí; y en los procesos eclesiásticos ansí mismo que por via de fuerza fuere al nuestro consejo y audiencias, ha de estar y constar todo lo susodicho para que por los del nuestro consejo y oidores se proceda y provea como convenga. — Y si el de primera corona y primeras órdenes pretendiere gozar del privilegio por razon de tener beneficio eclesiástico, presentará el titulo del beneficio con la informacion que para averiguacion de él será necesario; y esto ansímismo se ingerirà en las cartas y mandamientos de los jueces eclesiásticos y se pondrá y constará dello en los procesos eclesiásticos que fueren por via de fuerza . . ."). Wegen der Ausnahme in Betreff des Gerichtsstandes zufolge Indultes Gregors XIII. s. o. S. 301.

Auch in England hat Eduard IV. i. J. 1463, Hardouin 9, 1469, auch bei Makower, die Verfassung der Kirche von England. Berlin 1894. S. 495, in seinem noch 1484 von Richard III. bestätigten Freibrief (Wilkins, concilia 3, 616): „quod de cetero nullus iusticiarius, vicecomes, commissarius, escaëtor, coronator, ballivus aliusve officiarius aut minister noster vel heredum nostrorum aut aliorum, qui curias legales ex concessione nostra aliave auctoritate tenent, inquirat seu inquiri faciat de excessibus, feloniis, raptibus mulierum, proditionibus aliisve quibuscumque transgressionibus perpetratis seu perpetrandis seu sic dicta perpetrata fuisse per aliquem vel aliquos archiepiscopum vel archiepiscopos, . . . episcopos . . . abbates . . . priores . . . decanos . . . archidiaconos, officiarios, commissarios, rectores, vicarios seu eorum successores, presbyteros, capellanos et clericos quoscumque infra sacros ordines constitutos aut religiosas personas supradictas praesentes vel futuras", um sich die Unterstützung der Kirche zu erhalten (vgl. Hefele, Conciliengesch. 8, 155), die kirchlichen Jurisdiktionsbeamten vom Erzbischof bis zu den Offizialen der Archidiakone und die Kleriker der höheren Weihen in allen

also insbesondere hinsichtlich des Hochverraths[1] und der Friedensbrüche, d. h. groben Unfugs oder sog. Rumorsachen[2], eine Ausnahme gemacht war, festgehalten. Andererseits haben aber die weltlichen Behörden das Recht der Festnahme der Kleriker im Falle der Begehung von Strafthaten geübt[3], und bei der Lässigkeit der kirchlichen Gerichte in der Bestrafung der letzteren gestaltete sich dasselbe, namentlich dadurch, dass die Sicherheitshaft durch ihre Länge oft den Charakter der Strafhaft annahm[4], oder dadurch, dass man die Art und Weise der Zuführung der verhafteten Kleriker zu einer entehrenden Strafe machte[5], thatsächlich zur Ausübung einer Art Strafgerichtsbarkeit über dieselben[6]. In Folge der Beschwerden der Bischöfe über diese Behandlung der Geistlichen[7] wurde nach dem zur Beilegung der Differenzen geschlossenen Konkordat

Strafsachen, auch in denjenigen, in welchen sie früher dem weltlichen Gericht unterworfen waren (s. Bd. V. S. 423; Makower a. a. O. S. 424 ff. u. S. 425 n. 49) wieder dem geistlichen Forum unterstellt und nicht nur den kirchlichen Richtern die freie Ausübung der Jurisdiktion über die erwähnten Kleriker und die Mönche unter Bedrohung der dieselbe verletzenden weltlichen Beamten mit der königlichen Ungnade und mit Geldstrafe zugesichert, sondern auch („et si quis justiciariorum, vicecomitum, ballivorum, escaëtorum, coronatorum aut ministrorum nostrorum seu aliorum quemcumque vere vel praetense malefactores arrestaverint, attachiaverint, tenuerint, incarceraverint vel custodierint et sic arrestatus, tentus, attachiatus, incarceratus vel custoditus se clericum dicens ad ordinarium loci mitti vel remitti petat, sive ordinarius loci ipsum petat aut repetat, statim [remittatur] et indilate et etiam ante causae cognitionem seu examinationem de clericatu, quia de praetensa spirituali sit quaestio, ad ecclesiasticum suum iudicem, vocato tamen iudice saeculari aut alio, ad cuius interesse dubitationis illius pertineat decisio. Et si per iudicem ecclesiasticum clericus reperiatur, sub jurisdictione ecclesiastica judicandus remaneat; alias autem ad judicem sive curiam temporalem omnino restituatur“) die Entscheidung über die Eigenschaft des Beschuldigten oder Verhafteten als Kleriker, sowie derselbe oder sein Ordinarius die Auslieferung an das kirchliche Gericht verlangt (vgl. dazu Bd. V. S. 420 n. 8 u. Makower S. 420), diesem letzteren ausdrücklich zugesprochen. Aber schon unter Heinrich VII., welcher bei seiner rücksichtslosen Regierung stets Aufstände zu befürchten hatte, sind die betreffenden Zusagen nicht beobachtet worden (s. das Schreiben Innocenz' VIII. an Heinrich VII. von 1485, Hardouin 9, 1518, worin sich dieser beklagt, dass Priester von den weltlichen Gerichten der Tortur unterworfen und auch ohne vorgängige Degradation aufgehängt, sowie kirchliche Lehne konfiszirt worden seien), und nachdem der König päpstlicherseits eine Beschränkung der kirchlichen Immunität erlangt hatte, s. Hefele, Conc. Gesch. 8, 369, bestimmte er (4 Henr. VII. 1488/9 c. 13, Makower S. 430 n. 69), dass Kleriker der niederen Weihen bei „mudre, rape, robbery, thefte (Diebstahl) and all othre myschevous“ das s. g. *benefit of clergy*, den geistlichen Gerichtsstand, nur einmal in Anspruch nehmen und, falls sie des Mordes oder einer anderen Felonie überführt wären, vor der Auslieferung an den Ordinarius auf dem linken Daum durch den Henker vor dem weltlichen Richter gebrandmarkt werden, sowie dass Beschuldigte, welche das zweite Mal das Privilegium unter Berufung auf ihre höheren Weihen geltend machen, aber nicht innerhalb der ihnen gesetzten Fristen dies durch das beizubringende Certificat des Ordinarius nachweisen, das benefit of clergy verlieren sollen. Ja, das Gesetz 12 Henr. VII. (1496/7) c. 7, Makower S. 431 n. 70, hat bei dem Verbrechen der Ermordung des Herren und endlich das Gesetz Heinrichs VIII., 4 Henr. VIII. (1512) c. 2, a. a. O. n. 71, überhaupt bei schweren Fällen von Mord und Raub („all persons hereafter commyttyng murder or felonye in any church, chapell or halowed place or of and upon malice prepensed robbe or murder any person in his howse, the owner or dweller of the howse, his wyff, childe or servaunt then beyng thereyn and put in fere or drede by the same, that such ... persons so offending be not from hensforth admytted ... to their clergy, suche as bee within holy orders only excepte“) das Privileg der Kleriker der niederen Weihen ganz beseitigt.

[1] Ruprecht v. Freysing c. 107, s. Bd. V. S. 423 n. 4; E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 12.

[2] E. Mayer S. 12. 36.

[3] E. Mayer S. 36.

[4] E. Mayer S. 36; Friedberg S. 171.

[5] S. die Zusammenstellung der bischöflichen Gravamina v. 1582/83 c. 3 art. 4, Friedberg S. 202: „In presbyteris captivis deducendis et ordinario suo praesentandis magistratus saecularis magna violentia utitur, non sine summo cleri fidelium scandalo, ipsius cleri infamiae macula religionisque christianae contemtu et fiunt per ministros deducentes saepe graves admodum sumtus.“ Gewöhnlich wurden die Geistlichen der geistlichen Behörde auf Karren zugeführt, Friedberg S. 198. 199; E. Mayer S. 37 n. 47.

[6] Cit. Gravamina l. c. art. 1: „Magistratus saecularis praelatos et alios clericos delinquentes citat ad comparendum coram eorum tribunali, arrestant, incarcerant, mulctant et deponunt“; art. 3: „In percutientes se mutuo usque ad sanguinis effusionem clericum et laicum magistratus saecularis iudicium sibi usurpat“; E. Mayer S. 36.

[7] S. die vorigen Anmerkungen; Friedberg S. 196 ff. 201. 213.

von 1583[1] und den späteren Vereinbarungen mit den Bischöfen nicht nur das *privilegium fori* für die Geistlichen unter Vorbehalt der Berechtigung des weltlichen Gerichts, wegen des Tragens verbotener Waffen die Konfiskation derselben zu verhängen[2], anerkannt[3] und noch während des 18. Jahrhunderts[4] aufrechterhalten[5], sondern auch eine vorläufige Verhaftung[6] nur bei schweren Vergehen für statthaft erklärt[7] und bei der Auslieferung an die geistlichen Oberen jeder überflüssige Kostenaufwand und jede für den geistlichen Stand unziemliche Behandlung[8] verboten, während diese allerdings bei einem etwaigen Zweifel über den geistlichen Stand des Beschuldigten bis zur Feststellung des letzteren, bei welcher ein vom Ordinariat zu erbittender geistlicher Kommissar mitzuwirken hatte[9], ausgesetzt bleiben sollte[10].

[1] c. 3, v. Freyberg, pragmatische Gesch. d. bayer. Gesetzgbg. 3, 378: „De personis ecclesiasticis ita conventum est, quod clerici delinquentes ad ordinarium quisque suum vel deputatum ab episcopo remittantur. Quodsi iis ab episcopis pecuniaria poena fuerit irrogata, parte eius aliqua notariis causae ac pedellis cessura residuum in ecclesiarum fabricas vel similes pios usus infra Bavariae fines collocetur; ideoque significabunt ordinarii praefectis in quanto mulctaverint, ne intercipiantur istae pecuniae. Deprehensi vero clerici cum prohibitis armis in amissione eorum a magistratu saeculari plectentur.“ Vgl. auch den Passauer Recess v. 1690 n. 11 a. a. O. S. 418.

[2] S. die vor. Anm. Vgl. ferner Passauer Rec. v. 1690, v. Freyberg 3, 416: „noh villweniger ist Neundtens zu verstatten, dass die weltliche Gerichter und Herrschafften offtermahl denen Geistlichen, wann sie nicht ihres Willens werden, gleich die Fructus und Einkonfften zu spöhren und aufzuhalten, sich unter stehen oder wenigist solches zu thuen betrohen.“

[3] Verhängte Geldstrafen sollten nach Abzug der Gebühren für die Notare innerhalb des Landes entweder zu kirchlichen Bauten oder zu frommen Zwecken verwendet werden, s. die vorvor. Anm.

[4] Und zwar auch für alle, welche blos die Tonsur haben und geistliches Gewand tragen, s. unten Anm. 7. Dass die Religiosen ebenfalls dem geistlichen Forum unterstanden, ist nicht zweifelhaft, dagegen waren die Klausner und Eremiten desselben nur theilhaftig, wenn sie einer Kongregation derselben einverleibt waren und die drei Gelübde geleistet hatten, s. Anmerkungen zum cod. iur. Bavar. crim. II. c. 1 §. 32 lit. c.

Der Laie, welcher ein Verbrechen gemeinsam mit einem Kleriker begangen hatte, wurde aber vom weltlichen Gericht abgeurtheilt, cit. Passauer Recess v. 1690 n. 11 und cod. Bavar. crim. II. 1. §. 34.

[5] Cod. iur. Bavar. criminal. v. 1751 P. II. c. 1 §. 30: „Von obbemeldten peinlichen Ordinari Gerichts-Zwang seynd verschiedene Personen, insonderheit die Geistlichen. . . . so weit ausgenommen, dass die Geistliche unter das Ordinariat in der Dioeces oder ihre Oberen . . . um ihrer Verbrechen willen gehören.“ S. auch E. Mayer S. 55.

[6] Wodurch zugleich die Ausdehnung der Haft zur Strafhaft verboten war, E. Mayer S. 56.

[7] Cit. Konkordat v. 1583 cit. s. Anm. 1, art. 3 i. f.: „Clericus porro delinquens, nisi criminis atrocitas exigat aliud, de sistendo se apud suum ordinarium vel eius delegatum suae promissioni vel ubi fugae aliqua suspicio est, fidejussoriae cautioni committetur . . . Ac si delicti qualitas postulet, in traductione tamen superfluus sumtus ac quantum diligentis custodiae ratio ac necessitas patitur, ordinis irreverentia vitabitur. Interim autem providendum, ne captivus in aedibus suis aut bonis iacturam vel damnum patiatur, nisi ipse per suos prospiciat.“ Im Gegensatz dazu lässt aber der codex criminalis Bavaricus die Verhaftung bei Fluchtverdacht oder bei unbekannten Geistlichen, welche in Laientracht ergriffen worden sind, zu, s. §. 32 l. c.: „Was die delinquirende geistliche Personen in specie betrifft, worunter auch jene zu zählen sind, welche bereits tonsuram et habitum clericalem angenommen haben, sollen sie in geringeren Verbrechen vermöge der Concordaten Borgschafft leisten oder angeloben, dass sie sich derwegen bey dem Ordinario stellen wollen. In schweren Verbrechen hingegen oder, wo periculum fugae obhanden, oder da sich ein unbekannter Geistlicher in Weltlichen Aufzügen betretten lässt, ist der persönliche Arrest unbedenklich, doch sollen in der Auslieferung an das Ordinariat alle überflüssige Kösten und Entunehrung priesterlicher Würde vermieden, wie nicht weniger die Veranstaltung gemachet werden, dass der Verhafte in seinem Haus oder in seinen Gütern, wo er dissfalls nicht selbst Vorsehung gethan, keynen Verlust oder Schaden leyde. Das Gewehr aber, womit ein Geistlicher ergriffen wird, soll ihm von der weltlichen Obrigkeit abgenommen werden, und wo Zweiffel obhanden, ob der Delinquent ein Geistlicher sey oder nicht, ist mit der Auslieferung an das Ordinariat so lang, bis der angebliche Charakter seine Richtigkeit hat, zurückzuhalten und mit der Inquisition cumulativ zu verfahren, mithin der von dem Ordinariat deputirte Geistliche ad Examen mit beyzuziehen.“

[8] Auch sollte, wenn der Verhaftete dazu nicht im Stande war, Fürsorge für die Bewahrung und Erhaltung seines Vermögens getroffen werden, s. die vor. Anm.

[9] Nach dem Erlass v. 1682, s. Anmerkungen zum cod. criminal. cit. P. II. c. 1 §. 32 lit. d.

[10] So nach Cod. criminal. P. II. c. 1 §. 32 cit., s. Anm. 7, aus welchem sich zugleich ergiebt, dass der vom kirchlichen Oberen deputirte Geistliche auch bei der gleichzeitig zu eröffnenden und bis zur Feststellung des geistlichen Standes fortzuführenden Inquisition wegen des dem Beschul-

Endlich war den geistlichen Gerichten in Konsequenz der ihnen zugesicherten Stellung ebenfalls das Recht, ihrerseits in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen Laien als Zeugen vorzuladen[1], später auch die Vernehmung derselben durch die zuständigen weltlichen Gerichte zu verlangen, verbrieft[2], andererseits aber auch den Geistlichen die Freiheit von der Pflicht, sich in peinlichen Sachen von den letzteren als Zeugen vorladen und abhören zu lassen, gewährt[3].

Dieser Rechtszustand hat sich in Bayern bis zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts erhalten. Erst damals ist er bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse[4] dadurch beseitigt worden, dass der Staat im Jahre 1803 und 1804 die Gerichtsbarkeit über die Kleriker für die staatlichen Gerichte in vollem Umfange in Anspruch genommen hat[5].

In Österreich ist das privilegirte Forum der Geistlichen bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts[6] hinein anerkannt geblieben[7]. Allerdings sind schon im 17. Jahrhundert mindestens einzelne Verbrechen, so das *crimen laesae majestatis* und der Hoch- und Landesverrath in einzelnen Landestheilen[8], später unter Maria Theresia

digten zur Last gelegten Verbrechens zugezogen werden sollte.

[1] Cit. Konk. v. 1583 c. 3 Abs. 2, s. o. S. 191 n. 6; Freisinger Rec. v. 1718 n. 11, v. Freyberg a. a. O. 3, 403: „Und wann auch 11. in causa clericum concernente die Verschaffung einiger Gezeugen von dem Fürstl. Ordinariat Freysing oder dessen Commissarien verlangt wird, so solle solche gegen gewöhnliche Compassirung jederzeit beschehen; ist aber nicht nöthig, dass man in dem einlaufenden Compass-Schreiben das delictum clerici, worumen es etwann zu thun seyn möchte, entwerffe, sondern es haben sich Unsere Beambte mit dem zu begnügen, da in dem Compass-Schreiben gemeldet wird, dass die causa einen Geistlichen betreffe“; im wesentlichen ebenso Augsburger Konkordat v. 1785 III. no. 30, Warnkönig, staatsrechtl. Stellg. d. kath. Kirche im 18. Jahrh. S. 221.

[2] Augsburger Recess v. 1684 no. 7, Passauer Rec. v. 1690 no. 11, s. a. a. O.

[3] Cit. Augsburger Konkordat v. 1785 III. 32: „Das Ordinariat ist zwar bereit, Geistliche als Zeugen in peinlichen Fällen nach den vorläufig von der weltlichen Stelle mitgetheilten Fragen und gestellten Requisition auf Priesterwort oder Eid von einem dazu ernannten geistlichen Kommissar im Namen der requirirenden Obrigkeit zu vernehmen und an diese die Aussagen derselben im Original zu senden. Da aber die persönliche Erscheinung der Geistlichen vor Gericht in vielen Fällen dringenst nöthig ist, so wird man sich gemeinschaftlich nach Rom zur Beseitigung der Irregularität wenden und die geeignetsten Mittel zur Sicherheit der Geistlichen sowohl als der Kirchen vorschlagen.“

[4] Friedberg, Grenzen S. 317 ff.; E. Mayer S. 88. 95; Seydel, bayer. Staatsrecht 1, 335.

[5] V. betr. den Gerichtsstand d. Geistlichen v. 11. Nov. 1803 u. V. die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr. v. 17. Mai 1804 Nr. II, Döllinger, Sammlg. 8, 67; vgl. dazu E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte des Königs v. Bayern S. 95; Religionsedikt von 1818, §. 69: „Die Criminalgerichtsbarkeit kommt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.“

[6] Die Anordnung Kaiser Sigismunds v. 1418, Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrh. Giessen 1842. S. 215 n. 71: „Daz die Bischoff, Prelaten vnd ander geistlich Personen für gefordert und fürgewendet werden, sich vor weltlichen gerichten in den Landtschrannen zu verantwurten, daz sy auch willig wären und gern täten. In denselben weltlichen schrannen sy auch mit irs selbs leib müssen ze recht sten. Item wenn ein weltlich person, sey merikhlich oder gering zu einem Prelaten oder andern geystlichen person ze sprechen hat, welcherlay sach daz ist, so vodert die sy nicht fur geistlich gericht, Sunder klaget von denselben geistlichen person mit weltlichem gericht auf der egenant geistlichen person guet und gült, wo vnder welchend landtgerichten die gelegen sind, vnd was sy also daselbs wider sy behalten, des vnderwinden sie sich zu ihren handen“; welche das Erscheinen der Geistlichen, selbst der Prälaten und Bischöfe vor den Landgerichten verlangt, Friedberg, Grenzen S. 111, bezieht sich offenbar nicht auf Kriminalsachen.

[7] Constitutio criminalis Theresiana von 1768 art. 19 §. 20: „Es beschränkt sich demnach die geistliche Gerichtsbehörde in Malefizsachen hauptsächlich auf die ihrer Gerichtbarkeit untergebene geistliche Personen. Die geistlichen Gerichten sind jedoch auch in Ansehen geistlicher Uebelthäter verbunden, sich nach dieser allgemeinen Malefizordnung zu achten, und wenn nach Ausweiss Unserer Gesetze das Laster ein Blut- oder Lebensstrafe nach sich ziehet, solche Missethäter zu degradiren und der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung zu übergeben. Dahin gegen weltliche, unter einem geistlichen Kleid versteckte und verstellte Missethäter dem weltlichen Richter zur Malefizverfahrung alsogleich abzufolgen sind.“ S. aber die folgende Anm. a. E.

[8] Salzburgischer Recess von 1671 mit Kaiser Leopold I. in Betreff Steyermarks und Kärnthens, P. Jos. v. Riegger, corp. iur. eccles. Bohem. et

sogar allgemein ausgenommen worden[1], und ebenso war das Recht der weltlichen Behörden zur Ergreifung verbrecherischer Kleriker seit dieser Zeit in unbestrittener Übung[2]. Endlich ist unter Maria Theresia die weitere Schmälerung der Selbständigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingetreten, dass nach der von ihr erlassenen constitutio criminalis im Widerspruch mit dem kirchlichen Recht[3] bei der Verurtheilung eines Klerikers zu Blut- oder Leibesstrafe stets die Degradation desselben erfolgen musste[4], und ferner die geistlichen Gerichte bei ihren Untersuchungen in Ge-

Austriaci. Wien 1770. 2, 411: „Quoad delicta ecclesiasticorum . . . ubi vero agitur ad poenam sive pecuniariam fisco applicandam vel ad corporis afflictivam, ungeacht quoad poenas pecuniarias die nachgesetzte Stellen gar viel Exempla vor sich und ad fundandam illorum jurisdictionem anziehen, so wollen doch allerhöchst gedacht Ihro Kais. Majestät nicht allein nicht gestatten, dass quoad poenas corporis afflictivas von ihrer nachgesetzten Obrigkeiten wider die Geistliche verfahren werde, sondern sie wollen auch die gnädigste Verordnung thuen, dass auch quoad poenas pecuniarias alle Process bey gedachten ihren nachgesetzten Obrigkeiten wider besagte Geistliche eingestellt verbleiben, doch mit der ausdrücklichen Bedingnuss, dass Salzburg hingegen jederzeit die gebührende Ausrichtung und schleunige Remedirung verschaffen und ertheilen thue, so gewiss als man sonst und in widrigen auf andere Mittel und auch jenes, was anvor in dergleichen Fällen beschehen, bedacht seyn müsste, doch und demnach Ihro Kais. Majestät und dero Löbl. Vorfahren in Possess gewest und noch seynd, an ihre Landstände, sie seyen geistlich oder weltlich, nach Beschaffenheit der Sachen und da es die Nothdurft erfordert, auch Poenal, Befehl und Edicta, so Ihrer Kaiserl. Majestät höchstes Interesse und des gemeinen Wesens Bestes und Wohlfahrt betrift, ergehen zu lassen, als hat es auch fürohin darbey sein gänzl. und ungeändertes Bewenden. Es nehmen Ihro Kaiserl. Majestät bei diesen Punkt Ihro auch ausdrücklich aus und thuen Ihro allerdings vorbehalten die Cognition und Bestraffung des Criminis laesae Majestatis et perduellionis, so von ein oder andern Geistlichen wider Verhoffen begangen werden sollte." Vgl. auch u. Anm. 2 a. E.

Daraus ergiebt sich zugleich, dass die weltlichen Behörden damals theilweise in Fällen, in denen es sich blos um Geldstrafen gehandelt hat, auch gegen die Geistlichen vorgegangen sind, nicht minder, dass sich der Kaiser das Recht, auch Strafbefehle und Strafedikte gegen die Geistlichen zu erlassen, vorbehalten hat.

[1] Die Const. crimin. Theresiana cit. art. 21 rechnet zu den Maleflzfällen (§. 2) „die Wir Uns oder Unseren oberen Gerichtstellen zur Erkenntniss vorbehalten" im §. 4 „Laster Unser beleidigten Majestät, und was dahin unmittelbar einschlaget, als Rebellion und öffentlicher Aufruhr, Zusammenschwörung, Landesverrätherei und Landesfriedensbruch und dergleichen", ferner „Sachen, welche Zusammenrottung böser Leute oder gefährliche Winkelversammlungen betreffen und überhaupt, wo der Landesfürst oder das Land oder ein Theil desselben Gefahr lauffen könnte", endlich „im Fall einer emigration oder Landesflüchtigkeit, wenn nämlichen ein Theil von Gemeinden oder mehrere Personen zusammen Rottweis aus dem Lande auszuwandern und fortzuziehen unternehmen." In allen diesen Fällen sollten selbst auch die befreiten Gerichte, also auch die geistlichen, nach Anordnung der Sicherheitshaft des Thäters und nach summarischem Verhör an das Obergericht berichten, dieses seinerseits unter gleichzeitigem Bericht an den Regenten die Inquisition führen und dann das Urtheil mit den Akten behufs Abgabe der Allerhöchsten Entschliessung einreichen.

Nach §. 6 a. a. O. hatten ferner die befreiten Gerichte bei Verbrechen „wodurch Unseren Polizeyordnungen oder Unseren Regalien und Landesgefällen zuwider gehandelt wird und welcher wegen nach Innhalt Unser anderweit gesetzlichen Ausmessungen die Untersuchung und Erkenntnuss aus Unserem höchsten Auftrag nur allein Unserer Polizey und anderen eigends darzu benannt oberen Gerichtsstellen unmittelbar zusteht", die gesammten Akten an die höhere zuständige Landesstelle mittelst Berichtes einzureichen und „von dortaus die weitere Verordnung, wie der Uebertretter mit der Bestraffung anzusehen seye, abzuwarten".

[2] R. v. 1735, P. Jos. de Riegger cod. cit. 2, 402: „Ob nun wohl prima captura dieses und anderer der gleichen in reatibus begriffenen geistlichen Personen der weltlichen Obrigkeit, damit sie der Justiz nicht entgegen, auch gebühre, So habe sich doch der fürstl. Erzbischöfl. Herr Ordinarius wider die so lange Aufenthaltung gemeldten Geistlichen und derselbe ungehindert der öfters geschehenen Abforderung ad carceres episcopales nicht verabfolget worden, beschweret. Gleichwie also nach Beschaffenheit der Indicien mit Uebergebung derley geistlichen Persohnen an ihre Instanz sich nicht aufzuhalten ist, allenfalls die wider selbe vorgekommene Indicien indessen nichts destoweniger releviret und nachgegeben werden können: Als hat sie, Regierung, gemeldt arrestirten Geistlichen samt allen wider ihn der Zeit vorgekommenen Indicien an den . . . Ordinarium, wann es nicht schon geschehen, also gleich zu extradiren und ein gleiches in similibus casibus künftighin zu beobachten; da aber die reatus in das publicum weiter einschlügen, und wegen der Extradirung ein billiger Anstand wäre, solches also gleich mit allen Umständen nach Hof zu berichten."

[3] Bd. V. S. 567 ff.

[4] S. o. S. 308 n. 7.

mässheit der weltlichen peinlichen Gerichtsordnung zu verfahren verpflichtet wurden [1].

Der völlige Bruch mit dem bisherigen Recht ist freilich erst unter Joseph II. erfolgt [2]. Durch ihn wurde der besondere Gerichtsstand der Geistlichen aufgehoben [3], und trotz der Beschwerden der Bischöfe [4] ist es dabei auch unter seinem Nachfolger Leopold II. verblieben. Nach den von beiden erlassenen Anordnungen waren die weltlichen Gerichte bei weltlichen Vergehungen und Verbrechen [5], die politischen Behörden bei politischen Vergehen [6], die Kreisämter bei schweren Polizeiübertretungen [7] der Geistlichen zuständig [8]. Auch war der Polizei das Recht gewährt, bei Kriminalfällen sich vorläufig des beschuldigten Geistlichen zu versichern [9], um ihn an die zuständige Behörde auszuliefern. Dem kirchlichen Oberen des Inquisiten sollte in solchen Fällen von der gefänglichen Einziehung des Geistlichen [10] Anzeige gemacht [11] werden. Ferner war das ihn für schuldig erklärende Erkenntniss vor der Publikation und Vollziehung dem Kriminalobergericht, welches dem Bischof darüber Mittheilung zu machen hatte, einzusenden und durfte erst nach der etwa erforderlichen Degradation verkündet und vollstreckt werden [12].

Was Preussen betrifft, so waren schon im während des 16. Jahrh. in Cleve Zuwiderhandlungen der Geistlichen gegen „die Landordnungen, Freiheiten, Privilegien und das Altherkommen" [13], sowie die Übergriffe derselben in die weltliche Gerichtsbarkeit als Landesverrätherei mit Strafen an Leib und Leben bedroht [14], und diese daher in-

[1] S. a. a. O.

[2] E. Ott, kirchliche Gerichtsbarkeit (Separatabdruck aus: E. Mischler u. Ulbrich, österreich. Staatswörterbuch). Wien 1895. S. 64.

[3] Durch die Vorschrift über das Kriminalverfahren v. 17. Juni 1787; Ott S. 64.

[4] Ott S. 68 ff.; Friedberg S. 176. 178.

[5] S. Anm. 3 und Hofdekret v. 17. März 1791 §. 1, Sammlung d. Gesetze K. Leopolds II. 3, 247, v. Barth-Barthenheim, Österreichs geistliche Angelegenheiten S. 117.

[6] Hofdekret v. 13. September 1787 u. v. 3. März 1792 §. 1, v. Barth-Barthenheim S. 116.

[7] Strafgesetz v. 3. September 1803 I. §. 221 u. II. §§. 284. 285.

[8] Nach dem cit. Strafgesetz wurde bei gemeinen Verbrechen und schweren Polizeiübertretungen dem Klerus der Gerichtsstand des Adels gewährt, Ott S. 73.

[9] Nach d. V. v. 22. Juli 1780 sollte aber, wenn jemand in geistlichen Kleidern mittelst der Wache in Sicherheit gebracht werden musste, eine solche Einziehung jeder Zeit entweder in einem geschlossenen Wagen oder Tragsessel oder zur Nachtzeit, damit solche Personen möglichster Maassen dem Publikum unbekannt bleiben, bewirkt werden, v. Barth-Barthenheim S. 117; Ott S. 65.

[10] Hofdekret v. 19. Juni 1787, nach welchem in dem Inquisitionslokale wider Geistliche „mit Bescheidenheit, Mässigung und billigem Anstand" vorgegangen werden sollte, v. Barth-Barthenheim S. 117. 118; Ott S. 65.

[11] Hofdekret vom 23. August 1787, v. Barth-Barthenheim S. 118.

[12] So nach der Vorschrift über das Kriminalverfahren v. 17. Juni 1787 §. 181, Ott S. 64. 65; v. Barth-Barthenheim S. 118. Wenn aber die Mittheilung über die Degradation seitens des Ordinarius nicht innerhalb Monatsfrist eingegangen war, konnte die Publikation und Vollziehung des Urtheils erfolgen.

Bei schweren Polizeiübertretungen war dagegen eine solche vorgängige Mittheilung an das Ordinariat nicht erforderlich, vielmehr diesem erst nachher das Untersuchungsmaterial, falls es noch eine geistliche Strafe verhängen wollte, zuzustellen, v. Barth-Barthenheim S. 119.

[13] Edikt v. 20. März 1551 Art. 19, Scolti, Sammlg. d. Gesetze u. Verordnungen f. Cleve u. Mark. Düsseldorf 1826. 1, 117; Laspeyres, Gesch. u. Verfassung d. kath. Kirche Preussens. Halle 1840. 1, 197 n. 14; Friedberg S. 107.

[14] Edikt v. 7. Februar 1551, Laspeyres 1, 197 n. 15; Scolti 1, 115: „Nachdem Ritter und Stedte gebetten, dass ... gerührte geistliche Jurisdiktion nicht anders oder weiter verstattet werde, denn Unser Ahnherr und Herr Vater H. Johann, anch andere unsere Für-Eltern die zugelassen haben, mit dem Anhang, wo jemand, er sey wer oder wessen Standes er wolle, einige Ladung, Citation, Inhibition, geistliche Mandaten oder Bannbriefen weiters als vorgemelt, in unseren Fürstenthumen, Landen, Gebieten bringen, verkündigen oder exequiren würde, dass der oder die selbige unverzüglich angenommen, zu recht gestellt und nach altem Herkommen und Freiheit Unser Fürstenth. und Landen als Verbrecher derselben Landen alter Freiheit und Ordnungen verwiesen und an Leib und Leben gestrafft werden, so ist unser Meinung und Befehl, dass niemand bei Vermeidung höchster Straff Leibs und Guts

soweit der geistlichen Gerichtsbarkeit entzogen worden. Der grosse Kurfürst nahm aber nach der Erwerbung des Landes kraft seiner Landeshoheit und kraft seiner Jurisdiktion über die katholische Kirche auch die Bestrafung der Geistlichen in Kriminalsachen für die weltlichen Gerichte in Anspruch [1] und versprach nur „dass in Abstraffung der Priester und Geistlichen, Sie die Vorsehung wollen thun, dass solches bei den Brüchte-Gedingen nicht öffentlich, sondern privatim geschehe und die Beschimpffung des geistlichen Standes darunter, so viel wie müglich verhütet werde" [2]. Ferner ist für Schlesien durch das Notifikationspatent von 1742 den geistlichen Gerichten die Jurisdiktion in Kriminalsachen der Geistlichen entzogen worden [3], und dasselbe ist in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts für die Provinz Preussen [4] und für Posen [5] geschehen, so dass das preussische Landrecht von 1794 in seinen hierher gehörigen, mehr beiläufigen Bestimmungen in den bestehenden Rechtszustand nicht mehr ändernd einzugreifen brauchte [6].

einiger geistlicher Ladung oder Bannbrief anders oder weiter, dann ... von alters her gewöhnlich in unser Fürstenth. und Landen bringen, verkündige oder exequire, aber auch dazu einiges weghs Hülf oder Fürschub thue, es sey denn mit unserem sonderlichen Fürwissen und Zulassen."

[1] Religionsvergleich v. 26. April 1672 art. III. §. 7, Scolti 1, 506: „Endlich sollen zwar die geistlichen Uebertretter und Verbrecher von ihren im Clev- und Märkischen Landen seyenden und durchaus von keinen anderen fremden Geistlichen auch auff keines anderen frembden Geistlichen Befehl die censuram ecclesiasticam leyden, Ihrer Churf. Durchl. und in Dero Namen der Regierung aber nach als vor frey bleiben, dergleichen Verbrechen, wie auch andere römisch-katholische Unterthanen in quibuscumque delictis nach Anweisung der Rechten gebührend anzusehen und zu bestraffen, auch die davon fallende Geldbrüchte vor sich zu behalten." Vgl. dazu auch den Entwurf v. 1671 bei Lehmann a. a. O. 1, 261.

[2] Neben-Recess in puncto religionis v. 26. April 1672 §. 10, Scolti 1, 534. Vgl. M. Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640. 1, 78. 82.

[3] V. 15. Januar 1742 §. 10, Lehmann 2, 56: „Die Jurisdiktion dieser Ober-Amts-Regierungen ist in genere in allen causis fundiret, welche nicht an Unsere Kriegs- oder Domänen-Kammer ... verwiesen oder Unseren Consistoriis überlassen sind. Dahin gehören ... alle causae criminales", s. auch §. 24 ibid.; o. S. 49 n. 3 und S. 203 n. 3; Friedberg S. 277; Löwenberg in F. Hinschius' juristischer Wochenschrift. Berlin 1836. 1, 346. 347. 348.

[4] Notifikationspatent betr. die Einrichtung des Justizwesens vom 18. September 1772 unter 7, Lehmann a. a. O. 4, 460; Rabe, Sammlung preuss. Gesetze I. 4, 338: „Gleichwie wir aber den katholischen Religionsverwandten ihre besondere, bishero gehabte geistliche Gerichtsbarkeit noch ferner jedoch dergestalt zu lassen, allergnädigst gemeint sind, dass sie ... nicht weniger von aller Ausübung einer Criminal-Jurisdiktion abstiniren sollen"; Löwenberg a. a. O. S. 211. 212. 258.

[5] Notifikationspatent v. 8. Mai 1793, unter 5, Lehmann 7, 33 (fast wörtlich wie das in der vor. Anm. cit. Patent); Constit. wegen der Verfassung d. geistlichen Gerichte in Südpreussen v. 25. August 1796 §. 1, Rabe a. a. O. 13, 312; Lehmann 7, 446: „Zuvörderst hat es bei der Vorschrift des Not. Patents v. 8. Mai 1793 §. 5 dahin, dass die geistlichen Gerichte ... nicht weniger von aller Ausübung der Criminal-Jurisdiktion sich enthalten müssen, sein Bewenden. Solchemnach sind die Anmassungen einiger geistlichen Oberen, welche behaupten wollen, dass ihren Gerichten die Jurisdiction über die Geistlichen in allen causis personalibus competire, offenbar unstatthaft und um so unzulässiger, als Wir in dem §. 9 lit. d. des Not.-Patens die Personal-Jurisdiction über die sämmtliche Geistlichkeit aller Religionen unsren südpreussischen Regierungen ausdrücklich beigelegt haben. Wir untersagen daher allen geistlichen Gerichten in Südpreussen hierdurch nochmals auf das ernstlichste, sich keiner Jurisdiction in weltlichen Angelegenheiten über die in Ansehung ihres Amts und der dahin gehörenden Obliegenheiten und Geschäften subordinirte Geistlichkeit anzumassen, befehlen auch Unserm officio fisci auf alle Contraventiones der geistlichen Oberen gegen diese unsere Verordnung genau Acht zu geben und dieselben, wo sie vorkommen, zur gesetzmässigen Ahndung gebührend anzuzeigen"; siehe auch §. 5, S. 49 n. 3; vgl. Löwenberg a. a. O. S. 140. 144.

[6] Über die geistliche Gerichtsbarkeit enthält es keine eingehenden Vorschriften. In Frage kommen nur §. 119 II. 11: „Diejenigen Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate" — und das war, s. vorher, die Kriminaljurisdiktion über die Geistlichen — „vorbehalten sind, kann der Bischof nur insofern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden" und ferner a. a. O. §. 536: „Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehn, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Oberen ihn suspendiren und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzeigen." §. 537: „Es kann auch die bürgerliche Obrigkeit,

Vollends konnte in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, in den Zeiten der Säkularisation und der Auflösung der katholischen Kirchenverfassung, sowie später bei der Wiederaufrichtung der letzteren, namentlich in den ehemals evangelischen Staaten, welche nunmehr durch die Zuweisung katholischer Territorien eine Vergrösserung erfahren hatten, von einer Anerkennung oder Wiederaufrichtung der Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in weltlichen Strafsachen der Geistlichen seitens der damals durch territorialistische und Josephinische Anschauungen beherrschten Regierungen keine Rede sein. So ist mit Ausnahme des Königreichs Sachsen, in welchem zwar zunächst noch der Regel nach ein befreiter Gerichtsstand der Geistlichen freilich nicht vor einer ausschliesslich und rein kirchlichen Behörde, sondern vor dem staatlich organisirten geistlichen Konsistorium [1] anerkannt [2], dieser aber nach einigen Jahren beseitigt worden ist [3], in den in Frage kommenden Verordnungen der betreffenden Staaten, nämlich des ehemaligen Königreichs Hannover [4], Württembergs [5], Badens [6], des früheren Kurfürstenthums Hessen [7],

ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozess machen." §. 538: „Doch hat sie den geistlichen Oberen davon Nachricht zu geben, damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können", welche sich allerdings nicht auf alle katholischen Geistlichen, sondern nur auf die Pfarrer beziehen."

[1] Mandat betr. die Ausübung d. kathol. geistlichen Gerichtsbarkeit v. 19. Februar 1827 §. 4, s. oben S. 224 n. 3.

[2] §. 27 a. a. O. S. 281: „Alle zum katholischen Clerus gehörige Personen ohne Unterschied der erhaltenen höheren oder niederen Grade der Weihe haben bei ihrer Anstellung als Geistliche im Lande den Unterthaneneid gegen Uns vor dem geistlich-katholischen Consistorio zu leisten. Sie sind für ihre Person alsdann lediglich der Gerichtsbarkeit des geistlich-katholischen Consistorii und respective der höheren Instanz des apostolischen Vicariats unterworfen. — In den gegen sie vorfallenden Criminalsachen hat das katholische Constistorium in allen Fällen, wo nach den Landesgesetzen eine besetzte Gerichtsbank erfordert wird, ein königliches Gerichtsamt zur Führung der Untersuchung zu requiriren und einen geistlichen Commissarius dazu zu delegiren. — Auch auswärtige katholische Geistliche sollen bei ihrem Aufenthalt in hiesigen Landen den den allhier angestellten katholischen Geistlichen für ihre Personen zugetheilten privilegirten Gerichtsstand zu geniessen haben."

§. 28: „Ausnahmen von diesem Grundsatze finden Statt: ... 2) In Criminalsachen: Wenn wider einen katholischen Geistlichen auf Spezialinquisition oder Zuchthausstrafe oder Detention in einem Zuchthaus erkannt und das Erkenntniss auf geführte Vertheidigung nicht gemildert worden ist, so ist das fernere Verfahren gegen ihn den weltlichen Gerichten allein zu überlassen; Wir müssten denn die erkannte peinliche Strafe in eine nicht peinliche zu verwandeln Uns bewogen finden; 3) In Polizeisachen: Die weltliche Polizeibehörde mag gegen katholische Geistliche durch behindernde Massregeln einschreiten, auch mit der Arretur verfahren, wenn ein sofortiges Eingreifen der polizeilichen Gewalt gegen sie wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr erforderlich wird; es ist jedoch der Arretirte nachher sofort dem katholisch-geistlichen Consistorio behufs weitern Verfahrens gegen ihn zu überliefern."

[3] Durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände v. 28. Januar 1835 §. 11, a. a. O. S. 404, nach welchen die katholischen Geistlichen den Gerichtsämtern, Appellationsgerichten und Oberappellationsgericht unterstellt worden sind, s. a. a. O. S. 284 n. 20 bis 22, und durch Gesetz das Verfahren in Administrativjustizsachen betr. vom 30. Januar 1835 §. 36, a. a. O. S. 413 (für Verwaltungsstraf-, also Polizeisachen).

[4] Landesverfassungsgesetz v. 6. August 1840 §. 73 Abs. 2: „Sämmtliche Kirchendiener sind in Hinsicht ihrer bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen ... den Gesetzen des Landes unterworfen."

[5] Verfassungsurk. v. 25. September 1819 §. 73: „Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen"; vgl. Longner, Darstellung d. Rechtsverh. d. Bischofs in d. oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen 1840. S. 389.

[6] Erlass d. kirchl. Constitution betr. v. 15. Juni 1807, bad. Regierungsblatt v. 1807 S. 88: „e, dass alle Vergehen der Geistlichen gegen die Staatsgesetze von der weltlichen Staatsbehörde der Kanzleisässigen zu richten sind", s. auch Verf. v. 22. August 1818 §. 15: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden" und Ges. v. 9. Oktober 1860 betr. d. rechtl. Stell. d. Kirchen §. 9: „In ihren bürgerlichen und staatsbürger lichen Beziehungen bleiben die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen."

[7] V. v. 31. August 1829 §. 1, s. Longner S. 397: „Der Bischof wird die kirchliche Disciplinar- und Strafgewalt gegen die Geistlichen der Diöcese ausüben, unbeschadet der Untersuchung und Bestrafung ihrer gemeinen (die bürgerlichen, polizeilichen und peinlichen Gesetze verletzenden) Vergehungen durch die Landesge-

des Grossherzogthums Hessen[1], des ehemaligen Herzogthums Nassau[2], Sachsen-Weimars[3], Oldenburgs[4], Braunschweigs[5] und Sachsen-Coburgs[6], die

richte", aufrechterhalten durch d. Verfassungsurk. v. 5. Januar 1831 §. 135 lit. a.

[1] Verfassungsurk. vom 17. Dezember 1820. Art. 41: „Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und strafbaren Handlungen, welche nicht blosse Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen."

[2] Ed. v. 16. August 1803, Arch. f. k. K. R. 38, 466: „Was dahingegen 3. die Civil- und Profanklagen und weltlichen Rechtsstreitigkeiten betrifft, so werden solche von nun an vor unsere weltliche Gerichte gezogen"; Ed. v. 31. August 1803, s. o. S. 195 n. 2.

Auch in Hohenzollern-Sigmaringen waren die Geistlichen den weltlichen Gerichten unterstellt. Hier wurde die Kriminaluntersuchung auf Delegation des Hofgerichtes durch das Bezirksgericht, aber unter Zuziehung des Dekans oder eines Stellvertreters desselben geführt, das Urtheil aber vom Hofgericht gesprochen und nach der Publikation dem Ordinariate mitgetheilt. Die erkannten Freiheitsstrafen waren in der Korrektionsanstalt zu S. Peter, s. Bd. V. S. 631 n. 8, zu verbüssen.

Vgl. ferner noch für die im Texte S. 312 bei Anm. 5 ff. gedachten Länder d. gem. V. f. d. Staaten d. oberrhein. Kirchenprovinz v. 30. Jan. 1830 §. 6: „Ebenso, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche stehen auch die Geistlichen als Staatsgenossen unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staates."

[3] Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 34, A. Müller, Lexikon d. Kirchenrechts 2. A. 5, 384: „Die katholischen Geistlichen und Kirchendiener . . . stehen als solche unter den Gesetzen des Landes, der Gerichtsbarkeit der weltlichen Gerichte und unter den angeordneten Polizeibehörden in allen bürgerlichen Angelegenheiten, wie in Criminalsachen. Den privilegirten Gerichtstand geniessen die katholischen Geistlichen, Lehrer und Kirchendiener, dessgleichen die katholischen Kirchen- und andere geistliche Stiftsgüter in dem Grossherzogthum so lange als derselbe überhaupt noch namentlich in Beziehung auf die Geistlichen, Lehrer und Diener und Güter der protestantischen Kirche Statt findet. — Wie im Gesetze v. 7. Mai 1819 unter III. 3 verordnet worden, bleibt es den Landes-Regierungen vorbehalten, die gegen Geistliche anhängig werdenden Untersuchungen auf das Gesuch des Angeschuldigten von dem Criminal-Gerichte an eine eigene Regierungs-Commission zu verweisen." §. 35: „Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Criminal-Gericht oder die an die Stelle derselben tretende Regierungs-Commission der Immediatcommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen, S. 195 n. 2, Anzeige davon zu machen, und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung, als von dem Ausgange derselben in Kenntniss zu setzen, damit die desshalb nöthigen Verfügungen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienst-Verrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden könnten." §. 38: „Sowohl in Civilsachen, als in Criminalsachen sind die Geistlichen verbunden, von den weltlichen Gerichten sich auch als Zeugen abhören zu lassen, ohne dass es einer vorgängigen Erlaubniss oder Requisition der bischöflichen Behörde bedarf . . . Die Abnahme des Eides von katholischen Geistlichen, es mag derselbe ein zugeschobener oder ein gerichtlicher oder ein Zeugeneid seyn, geschieht von den weltlichen Gerichten nach der der katholischen Glaubenslehre gemäss abgefassten Eidesformel."

[4] Normativ f. die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts v. 5. April 1831 §. 7, A. Müller a. a. O. 5, 411: „. . . Andererseits sollen die Gerichte, sobald sich gegen einen Geistlichen Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens ergeben hat, der Commission (d. h. Immediat-Commission zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes) davon Kenntniss geben, und jedes gegen einen Geistlichen wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens erlassene Erkenntniss auf Gerichtsstellung oder Special-Inquisition, jedes darüber gesprochene End-Urtheil, ingleichen jedes gegen einen Geistlichen gesprochene Polizei-Straf-Erkenntniss, nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgehalten wäre, in Abschrift sammt Entscheidungs-Gründen an die Commission einsenden, welche dem Offizialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniss kommt, Mittheilung macht." §. 8: „So wie in gemeinen Straffällen der Geistlichen, so besteht auch in bürgerlichen und Polizeisachen kein privilegirter Gerichtsstand derselben, sondern sie sind, wie die Protestantischen, den ordentlichen Landes-Gerichten und Polizei-Behörden unterworfen." Vgl. übrigens auch noch V. v. 5. April 1831 §. 4, a. a. O. S. 400: „Alle Rechtssachen, welche in §. 16 der gedachten Convention nicht namentlich an den Gerichtshof des Offizialates (s. a. a. O. S. 404) verwiesen sind, verbleiben den ordentlichen weltlichen Gerichten."

[5] Neue Landschaftsordnung v. 12. Oktober 1832 §. 228: „. . . In Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, in gleichen in Straffällen, welche nicht blos disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen. — Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und ihrer Diener findet nicht Statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden."

[6] Regulativ v. 27. Juni 1813 §. 28, Arch. f. k. K. R. 32, 427: „Die katholische Kirche, ihre Geistlichen und die Laien sind in allen Civilstreitigkeiten und Criminalfällen, sowohl in Real- als Personal-Angelegenheiten der ordentlichen Civil- und Criminalbehörde des Landes untergeben; bei

Unterwerfung der Geistlichen in allen Straf- und Polizeisachen unter die weltlichen Gerichte und Polizeibehörden ausgesprochen, und auch mitunter die sich daraus von selbst ergebende Pflicht derselben, vor den ersteren ihrer Zeugenpflicht zu genügen, betont worden[1].

In den Niederlanden ist schon im 16. Jahrhundert das Gerichtsprivileg allen Geistlichen, soweit sie als weltliche Beamte sich in dieser Stellung Vergehen zu schulden kommen liessen[2], ferner aber den Geistlichen der niederen Weihen selbst, wenn sie die kanonischen Vorschriften hinsichtlich des Tragens der Tonsur und der geistlichen Kleidung beobachteten[3], für gewisse schwere, die öffentliche Sicherheit gefährdenden Verbrechen[4] entzogen worden.

Was die romanischen Länder betrifft, so hatte man bereits im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts in Frankreich[5] die Geistlichen bei Vergehen gegen den König der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen[6]. Indem man später davon ausging, dass die kirchlichen Richter nur geistliche Strafen zu verhängen befugt seien[7], und in Bezug auf die Vergehen der Kleriker solche rein geistlicher Natur (*purement ecclésiastiques*) und andere, welche die öffentliche Ordnung stören und abgesehen von den kirchlichen auch mit weltlichen Strafen zu belegen seien[8], unterschied, gelangte man im 16. Jahrhundert zu der Inanspruchnahme der Zuständigkeit der weltlichen Gerichte für diese letzteren Fälle, welche im Gegensatz zu den ersteren, den sog. *délits communs*, als *cas privilégiés*[9] bezeichnet wurden[10].

Hinsichtlich der ersteren, der rein kirchlichen Verbrechen, beschränkte man den kirchlichen Gerichtsstand auf die Geistlichen der höheren Weihen und diejenigen

dieser allein, nicht bei einem Bischof oder dem Pfarrer können alle gegen sie anhängig gemachten Civilstreitigkeiten und Criminaluntersuchungen verhandelt und entschieden werden. Der Pfarrer sowohl als der Schullehrer geniessen übrigens denselben befreiten Gerichtsstand wie der protestantische Klerus."

[1] Für die andern deutschen Länder, in denen etwa wegen der geringen Zahl von Katholiken der eine oder andere katholische Geistliche amtirte, verstand es sich ganz von selbst, dass dieser nicht von der staatlichen Gerichtsbarkeit befreit war.

[2] So nach dem Konkordat zwischen Karl V. und den Bischöfen v. Lüttich und Cambrai von 1543, s. S. 44 n. 4, art. 8, van Espen J. E. U. P. III. tit. 3 c. 2 n. 49: „quando contra statuta officiorum delinquetur", der auch auf die Geistlichen der höheren Weihen bezogen wurde, a. a. O. n. 50.

[3] Van Espen l. c. n. 45, s. auch Bd. V. S. 420. Schon 1398 hatte Herzog Albert: „sommige gesellen ... die onsedeliken leven ende veel parlements ende onrusten machen aldaer (in Delft) vermetende (sich erfrechend) hem Cleriken te wesen ende Clercken vryheden ende recht gebruychen willen, all is't dat noch cruyns (Tonsur) noch cleriklic habyt en draghen noch anders en leven als Cleriker schuldigh synte doen", ergreifen lassen, s. Friedberg, Grenzen S. 592 n. 3.

[4] Citirtes Konkordat art. 6: „Hi omnes clerici cali officio gaudebunt etiam in criminibus membri amputationem aut capitalem poenam seu corporis afflictivam inferentibus" und andererseits art. 8: „non in enormibus, utpote hereticis, mandatis principum contravenientibus, raptoribus virginum, homicidis ex proposito vel per insidias, incendiariis, grassatoribus, famosis latronibus, depopulatoribus agrorum et similibus." S. van Espen l. c. n. 45. 46.

[5] Vgl. hierzu Brewer, Gesch. d. französ. Gerichtsverfassung. Düsseldorf 1835. 2, 810 ff.

[6] Bd. V. S. 423.

[7] S. 203 n. 7.

[8] Durand de Maillane, dictionnaire de la droit canonique, Art. délit, ed. II. 2, 82.

[9] Privilegirt vom Standpunkt der Kirche aus, weil diese die Bestrafung den weltlichen Gerichten gestattete, vgl. Héricourt, les loix ecclesiastiques de France P. I. c. 19 n. 20 Anm., ed. nouv. Paris 1721 p. 151.

[10] Ordonnance de Moulins v. 1566 Art. 39, s. Durand de Maillane, les libertez de l'eglise Gallicane. Lyon 1721. 1, 506: „Pour obvier aux difficultés qui se sont ci-devant présenteés en la confection des procès criminels des personnes ecclesiastiques mêmement pour *le cas privilégié*, ordonnons que nos juges et officiers instruiront et jugeront en tous cas *les délits privilégiés* contre les personnes ecclésiastiques, auparavant que de faire aucun délaissement ou renvoi d'icelles personnes à leur juge d'église pour le délit commun, le quel délaissement sera fait à la charge de tenir prison pour la peine du délit privilégié, où elle n'aurait été satisfaite et dont répondront les officiers de l'evêque en cas d'élargissement par eux fait avant la satisfaction de la dite peine."

Kleriker der niederen, welche bei einer Kirche ein kirchliches Benefizium hatten oder kirchliche Dienste und Funktionen[1] leisteten[2], während man dagegen den verheiratheten Kleriker der niederen Weihen im Widerspruch mit dem kirchlichen Recht[3] die Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit verweigert hat[4].

Bei den sog. *cas privilégiés*, welche im Einzelnen niemals gesetzlich festgestellt worden sind[5], unter welchen aber von der Doktrin und Praxis alle mit rein weltlichen Strafen[6] bedrohten Vergehen begriffen wurden, trat dagegen für die gedachten geistlichen Personen eine Konkurrenz des weltlichen[7] und geistlichen Gerichts[8] ein[9], und zwar in der Art, dass die Richter oder die Kommissare des einen und anderen

[1] Cit. Ordonnanz Art. 60: „... ordonnons, que nul de nos sujets, soi disant clerc, ne pourra jouir du dit privilège soit pour délaissement au juge d'église ou pour autre cause, s'il n'est constitué ès ordres sacrez et pour le moins soudiacre ou clerc actuellement residant et servant aux offices, ministères et bénéfices qu'il tient en l'église", Héricourt l. c. n. 9 p. 129. S. auch die folg. Anm. und Edikt v. 1695 art. 38, u. Anm. 9.

[2] Gleichgestellt waren ihnen die Mönche und Nonnen, Edikt v. 1606 art. 8: „Les ecclésiastiques tant seculiers que reguliers, constitués ès ordres de prêtrise, diacres ou sous-diacres ou bien ayant fait voeu ne pourront étant prévenus de crimes dont la connoissance doit appartenir aux juges d'église s'exempter de leurs jurisdictions pour quelque cause que ce soit, ni même sous prétexte de liberté de conscience", Durand de Maillane, les libertez 1, 515 u. 571.

[3] S. 296 n. 7.

[4] Ordonnanz von 1539 art. 4, Durand de Maillane l. c. 1, 484: „... sans préjudice toutefois de la jurisdiction temporelle et seculière contre les clercs mariés et non mariés faisant et exerçant états ou negociations pour lesquelles ils sont tenus et ont accoutumé de répondre en cour séculière, où ils seront contraints de ce faire tant en matières civiles que criminelles, ainsi qu'ils ont fait par ci-devant." Die Anordnungen des Trid. Sess. XXIII c. 6 de ref. über dieselben sind in Frankreich nicht rezipirt worden, Durand de Maillane l. c. 1, 515; Héricourt l. c. n. 9 p. 129.

Betreibt der unverheirathete Kleriker Handel und weltliche Geschäfte so verliert er das Privileg cit. Ordonnanz u. Héricourt l. c. n. 13.

[5] Durand de Maillane l. c. 1, 508.

[6] Also im Gegensatz zu den Censuren, geistlichen Exercitien, Deposition und Degradation, sowie Geldbussen zu frommen Zwecken mit anderen Geldstrafen, Gefängniss, Galeeren, Verbannung, Auspeitschung und schimpflicher Abbitte, l. c. p. 509.

[7] Nach dem Edikt von April 1695 art. 42, Durand de Maillane dictionnaire 3, 134: „Les prévots des maréchaux ne pourront connoitre des procès criminels des ecclesiastiques, ni les juges présidiaux les juger pour les cas privilegiés qu'à la charge de l'appel", hatten aber die Marschallsgerichte, s. Schäffner, Gesch. d. Rechtsverfassung in Frankreich. 2. A. 2, 507, und ebenso die Gerichte der seigneurs, Héricourt l. c. n. 25 und Durand de Maillane, les libertez 1, 512 513, keine Kompetenz in Strafsachen der Geistlichen, dagegen die Präsidialgerichte (d. h. die Appellationsgerichte über den Gerichten der baillifs) blos für minder bedeutende Sachen, a. a. O. 2, 421, und mit Vorbehalt der Berufung an das Parlament.

[8] Und zwar hatte jedes von Amtswegen, namentlich, wennschon dies nicht unbestritten gewesen ist, das weltliche Gericht auch ohne dass der Kleriker den s. g. renvoi an das geistliche verlangte, s. Durand de Maillane, dictionnaire s. v. renvoi 4, 343, die Betheiligung des anderen zu veranlassen, Edikt v. Februar 1678, Héricourt l. c. n. 21, p. 132: „Ordonnons ... que lorsque dans l'instruction des procès qui se feront aux ecclesiastiques les officiaux connoitront que les crimes dont ils seront accusez et prévenus, seront de la nature de ceux pour lesquels il échéoit de renvoyer à nos juges pour le cas privilégié les dits officiaux seront tenus d'en avertir incessamment les substituts de nos procureurs généraux du ressort, où le crime aura été commis à peine contre les officiaux de tous dépens, dommages et interests, même d'être la procédure refaite à leurs dépens."

[9] Dies ist, während die Ordonnanz v. Moulins, s. S. 314 n. 10, erst die Prozessirung vor dem weltlichen, dann vor dem geistlichen vorgeschrieben hatte, durch das Edikt v. Melun v. 1579 eingeführt worden, s. art. 22, Durand de Maillane l. c. 1, 507: „L'instruction des procès criminels contre les personnes ecclésiastiques pour les cas privilégiés sera faite conjointement tant par les juges desdits ecclésiastiques que par nos juges et en ce cas seront ceux de nosdits juges qui seront commis pour cet effet, tenus aller au siege de la jurisdiction ecclésiastique." S. weiter Edikt vom April 1695 cit. Art. 38, Durand de Maillane l. c. 1, 512: „Les procès criminels qu'il sera nécessaire de faire à tous prêtres, diacres, sousdiacres ou clecis vivant clericalement, residants ou servant aux offices et bénéfices qu'ils tiennent en l'église et qui seront accusés des cas que l'on appelle privilégiés, seront instruits conjointement par les juges d'église et par nos baillis et sénéchaux ou leurs lieutenants en la forme prescrite par nos ordonnances et particulierement par l'art. 22 de l'édit de Melun, par celui du mois de Février 1678 et par notre déclaration du mois de Juillet 1684, lesquels nous voulons être exécutés selon leur forme et teneur." Vgl. die folgende Anm.

die Sache gemeinschaftlich[1] unter Aufnahme besonderer Protokolle und unter der Leitung des geistlichen Richters, welcher die Zeugen zu vereidigen, zu vernehmen und zu konfrontiren sowie die sonstigen Beweisaufnahmen zu veranlassen hatte, instruirten[2], und dass demnächst jedes Gericht auf Grund der durch seinen eigenen

[1] Des Näheren s. Edikt v. Februar 1678, Héricourt l. c. n. 22, p. 132: „Seront tenus pour cet effet nos dites juges d'aller au siège de la jurisdiction ecclesiastique, sinon dans leur ressort, sans aucune difficulté, pour y étant faire rediger les dépositions des témoins, interrogatoires, recollemens et confrontations par leurs greffiers en des cahiers separez de ceux des greffiers des officiaux pour être le proces instruit, jugé par nosdits juges sur les procedures redigées par leurs greffiers, sans que sous quelque prétexte que ce puisse être, lesdits juges puissent juger lesdits ecclésiastiques sur les procédures faites par les officiaux pour raison du délit commun. N'entendons néanmoins annuller les informations faites par les officiaux auparavant que nos officiers ayent être appellez pour le cas privilégié, lesquelles premières informations subsisteront en leur force et vertu à la charge de recoller les temoins par lesdits officiers. Voulons pareillement qu'en cas que lesdits ecclesiastiques eussent été accusés devant nos juges et vinssent à être revendiquez par les promoteurs des officialitez ou renvoyez pour le délit commun, en ce cas les informations et autres procedures faites par nos dits juges, subsisteront selon leur forme et teneur, pour être le procès fait, parachevé et jugé contre lesdits ecclesiastiques pour raison dudit délit commun sur ce qui aura été fait par nos juges renvoi et declinatoire"; ferner Deklaration v. Juli 1684, Héricourt l. c. n. 23 p. 133: „Lorsque nos baillifs, sénéchaux ou leurs lieutenans criminels instruiront le procès criminel à des ecclésiastiques et qu'ils accorderont leur renvoi pardevant l'official, dont ils sont justiciables pour le délit commun, soit sur la requête des accusez soit sur celle du promoteur en l'officialité, nos procureurs esdits sieges en donneront avis à l'official, afin qu'il se transporte sur les lieux pour l'instruction du procès, s'il l'estime à propos pour le bien de la justice, et en cas qu'il entend instruire le procès dans le siege de l'officialité, ordonnons que lesdits accusez seront transferez dans les prisons de l'officialité dans huitaine après ladite déclaration aux frais et à la diligence de la partie civile; s'il y en a, et en cas qu'il n'y ait pas, à la poursuite de nos procureurs et aux frais de nos domaines: et que le lieutenant criminel et à son défaut un autre officier dudit siege, dans le quel le procès a été commencé, se transporte dans le même temps de huitaine dans le lieu, où est le siege de l'officialité, quand même il seroit hors le ressort dudit siege, pour y achever l'instruction dudit procès conjointement avec l'official; attribuant à cet effet à nosdits officiers toute cour, jurisdiction et connoissance et sans qu'ils soient obligez de demander territoire ni prendre *Pareatis* des officiers ordinaires des lieux, et qu'après que le procès instruit pour le délit commun aura été jugé en la dite officialité, l'accusé sera ramené dans les prisons dudit siege royal, où il aura été commencé, pour y être jugé à l'égard du cas privilégié. Et en cas que le dit lieutenant criminel et à son défaut un autre officier dudit siege royal ne se rende point dans le dit délai de huitaine au siege de l'officialité, où l'accusé aura été transferé, voulons en ce cas que le procès soit instruit conjointement avec le dit official par le lieutenant criminel ou en son absence ou legitime empêchement par l'un des officiers du baillage ou sénéchaussée suivant l'ordre du tableau dans le ressort du quel le siege de l'officialité est situé, pour être ensuite jugé au même siege au quel nous en attribuons toute cour, jurisdiction et connoissance. Voulons que le même ordre soit observé dans les procès qui auront été commencés dans les officialités, et que les officiaux soient obligez d'en avertir les lieutenants criminels de nos baillifs et sénéchaux dans le ressort des quels les crimes ou cas privilegiez dont les dits ecclesiastiques seront accusez, auront été commis." Vgl. ferner noch die Deklaration v. 2. Juni 1752, Durand de Maillane, dictionnaire s. v. procédure 4, 151.

Nur, wenn der Prozess bei einem Parlament schwebte, konnte dasselbe bei etwaiger Befürchtung, dass der angeklagte Kleriker auf dem Transport nach dem Gefängniss der zuständigen Offizialität befreit werden könnte, oder aus anderen im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Justizverwaltung gelegenen Gründen, beanspruchen, dass der Bischof einen der dem geistlichen Stande angehörigen Parlamentsräthe zum Untersuchungskommissar für das geistliche Gericht bestellte, Edikt v. Februar 1678: „Et en cas que le procès s'instruisit ausdits ecclésiastiques en l'une de nos cours de parlement voulons que les evêques superieurs des dits ecclésiastiques soient tenus de donner leur vicariat à l'un des conseillers clercs des dits parlemens pour conjointement avec celui des conseillers laics des dites cours qui sera pour cet effet commis, être le procès fait et parfait aux ecclésiastiques accusez"; Edikt v. April 1695 art. 39, Durand de Maillane, dictionnaire 3, 134: „Les archevêques et evêques ne seront obligés de donner des vicariats pour l'instruction et jugements des procès criminels, si ce n'est que nos cours l'ayent ordonné pour éviter la recousse des accusez durant leur translation et pour quelque raisons importantes à l'ordre et au bien de la justice dans les procès qui s'y instruisent; et en ce cas les dits prélats choisiront tels conseillers-clercs des dits cours qu'ils jugeront à propos pour instuire et juger lesdits procès pour le délit commun." Vgl. hierzu auch noch Durand de Maillane, les libertez 1, 511 u. dictionnaire s. v. procédure 4, 146 ff.

[2] Doch hatte der weltliche Kommissar das Recht, die Befragung des Angeschuldigten und der Zeugen und eine sonstige Beweiserhebung bei

Kommissar beschafften Akten selbständig und unabhängig von dem andern sein Urtheil[1], und zwar für die Regel das geistliche Gericht das seinige zuerst, abgab[2].

Durch diese Regelung war den Klerikern das *privilegium fori*, welches man ihnen allerdings formell zugestanden hatte, bei allen mit weltlichen Strafen bedrohten Vergehen und Verbrechen thatsächlich genommen. Da man dem kirchlichen Richter bei der ihm in der Untersuchung eingeräumten Stellung nur eine gewisse Mitwirkung bei der Feststellung des Thatbestandes gewährt hatte, so lag darin zwar eine faktische Garantie gegen ein ungerechtes Einschreiten und gegen etwaige ungerechte Verurtheilungen der Geistlichen, aber die massgebende Entscheidung war doch der Kirche und ihren Organen entzogen.

Eine selbstverständliche Konsequenz dieser Behandlung der *cas privilégiés* war es, dass der Laie, welcher bei einem einen solchen bildenden Vergehen als Gehülfe in weiterem Sinne betheiligt war, nicht dem geistlichen, sondern dem weltlichen Gericht unterstand[3].

Endlich hat man aus den eben gedachten Fällen noch solche ausgeschieden, in denen der weltliche Richter gegen die privilegirten Kleriker allein ohne Mitwirkung des geistlichen Richters zuständig war. Hierher gehörte vor allem der Fall, dass ein Kleriker, welcher zugleich ein königliches Amt bekleidete, sich in Bezug auf diese Stellung eines Vergehens schuldig gemacht hat[4], ferner die Begehung von strafbaren Handlungen durch den geistlichen Vorsteher (*principal*) eines Kollegs oder einer Stiftung in Ausübung dieses seines Amtes[5] und endlich die Verübung eines Selbstmordes[6] durch einen Kleriker[7].

dem kirchlichen Richter zu beantragen, und, falls der letztere dies verweigerte, seinerseits in den gedachten Beziehungen vorzugehen, Durand de Maillane, les libertez 1, 512.

[1] Da jedes die That unter einem anderen Gesichtspunkt abzuurtheilen und auf andere Strafen zu erkennen hatte, konnte das weltliche Gericht den Angeschuldigten trotz der Freisprechung durch das geistliche verurtheilen und umgekehrt, Durand de Maillane, dictionnaire s. v. absolution und procedure 1, 49 u. 4, 153; Héricourt l. c. n. 27 p. 134.

[2] Durand de Maillane, dictionnaire s. v. procédure 1, 152; obgleich dies nicht stets nothwendig war, umsoweniger als schon bei den degradationswürdigen Verbrechen die aktuelle Deradation nicht mehr als nothwendige Voraussetzung der Verurtheilung durch den weltlichen Richter betrachtet wurde und ausser Gebrauch gekommen war, Héricourt l. c. ch. XXII n. 86 p. 184; Durand de Maillane, dictionnaire s. v. dégradation 2, 43. Die Rechtsmittel mussten gegen jedes Urtheil besonders eingelegt werden. Für das Rechtsmittelverfahren war eine Zusammenwirkung der beiden Richter nicht vorgeschrieben.

[3] Wennschon es nicht unbestritten war, ob nicht der Laie auch behufs seiner Vernehmung, namentlich zur Überführung oder Entlastung des Mitschuldigen dem kirchlichen Gericht zu stellen war, Durand de Maillane, dictionnaire s. v. procédure 3, 147. 148; Héricourt l. c. n. 23 p. 135. Übrigens unterstanden auch die Kerkermeister der bischöflichen Gefängnisse, welche Laien waren und in Bezug auf ihr Amt Vergehen begangen hatten, dem weltlichen Gericht, Héricourt l. c. n. 17 p. 150.

[4] Dies galt schon seit dem 13. Jahrhundert und auf Grund dieser Praxis hat Pithou den Art. 38 der gallikanischen Freiheiten formulirt, s. Bd. V. S. 424 n. 1; ja Clemens VII. hat Franz I. 1530 ein dahingehendes Privileg freilich nur in Betreff der verheiratheten Kleriker und bedingungsweise ertheilt, Durand de Maillane, les libertez l. c. 1, 680 „tibi clericos uxoratos, qui alias privilegio clericali gaudere deberent, officiales tuos officia secularia etiam in curiis parlamentorum regni tui et aliorum locorum tibi subiectorum exercentes, delinquentes capi et examinari ac iuxta eorum demerita puniri faciendi, dummodo alios clericos coniugatos privilegio clericali gaudentes tuos officiales non existentes dicto privilegio clericali gaudere facias ... licentiam concedimus“, jedoch ist diese letztere Bedingung nicht eingehalten worden, s. o. S. 315.

[5] Durand de Maillane, dictionnaire s. v. délit u. principal 3, 85 u. 4, 135.

[6] Dieser wurde mit Exequirung des Leichnams des Selbstmörders und der Einziehung der Fahrniss an den König oder Seigneur bestraft, Schäffner, Gesch. der Rechtsverfassg. Frankreichs 3, 462.

[7] Dies war freilich nicht unstreitig. Für die Meinung des Textes stützte man sich darauf, dass der geistliche Richter gegen den Todten keine rein kirchlichen Strafen mehr verhängen könne, Durand de Maillane l. c. s. v. mort, 3, 353.

In Folge der französischen Revolution sind die Offizialitäten und damit die Befreiungen des Klerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit aufgehoben worden [1].

Was Italien anlangt, so war im Königreich beider Sizilien durch Friedrich II. zwar die Exemtion der Geistlichen vom weltlichen Forum anerkannt, aber andererseits auch die Zuständigkeit desselben bei Hoch- und Landesverrath, sowie bei Verbrechen gegen den König gewahrt worden [2], indessen hat schon für Neapel Karl von Anjou [3] im Jahre 1265 und für Sizilien Friedrich der Einfältige im Jahre 1372 [4] den kirchlichen Forderungen im vollen Umfange nachgegeben. Dabei ist es bis zum 18. Jahrhundert verblieben [5].

Des Näheren war das Privileg den Geistlichen nach Massgabe des kirchlichen Rechts [6] eingeräumt. Indessen ist die Regierung wiederholt den Versuchen, die Immunität darüber hinaus auszudehnen, entgegengetreten [7], und sie hat schon im 15. Jahrhundert und noch im 18. Jahrhundert selbst nach dem Konkordat von 1741 daran festgehalten, dass die Voraussetzungen der Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit immer seitens der weltlichen Behörde zu prüfen seien [8].

In dem erwähnten Konkordat ist das Privileg noch wesentlich in Übereinstimmung mit dem Kirchenrecht aufrecht erhalten geblieben [9]. Aber andererseits sind in

[1] Durch das Gesetz vom 24. August (7. Sept.) 1790. Art. 13, Lois et actes du gouvernement. Paris 1806. 1, 408, ebenso wie die sonstigen Standes- und Ausnahmegerichte durch das Gesetz v. 16. (24.) Aug. 1790, Tit. 2 Art. 16 l. c. 1, 379. Vgl. Geigel, d. franz. u. reichsländische Staatskirchenrecht. Strassburg 1889. S. 267; Gaudry, traité de la législation des cultes. Paris 1856. 2, 223 und André, cours de la législation civile ecclésiastique. 4. éd. Paris 1877. 4, 29.

[2] Bd. V. S. 416 n. 6 und S. 419; vgl. auch Fr. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887. p. 296.

[3] Raynald, annales ecclesiast. a. 1265 n. 19.

[4] Ibid. a. 1372 n. 11: „quod nullus clericus vel persona ecclesiastica eorumdem regni seu insularum in civili vel criminali conveniatur coram iudice saeculari"; vgl. Scaduto l. c. p. 300 und Friedberg, Grenzen S. 657.

[5] S. die vom Generalvikar von Neapel publizirte päpstliche Anordnung von 1466, Scaduto l. c. p. 300 n. 12: „3. Item quod clerici, nisi pro bonis feudalibus prout continetur in conventionibus inter dictum regem et romanam ecclesiam habitis ad iudicia secularia non trahantur"; s. weiter p. 301 n. 14 u. p. 307.

[6] Also später nach Massgabe der Bestimmungen des Konzils v. Trient, s. o. S. 295. 296 insbesondere auch den verheiratheten Klerikern, nicht aber denjenigen Geistlichen, welche das geistliche Gewand abgelegt hatten, Scaduto l. c. p. 325 n. 18. Ausser den Mönchen und Nonnen war das Privileg ferner den Mitgliedern der Ritterorden, welche inländischen Instituten angehörten, l. c. p. 317. 319, eine Zeitlang sogar den Frauen in den Reklusorien, selbst wenn sie kein Gelübde abgelegt hatten, l. c. p. 319 n. 3, zugestanden.

[7] So namentlich denen, sich durch blosse Annahme der Tonsur oder durch in Dienst Treten bei Bischöfen und kirchlichen Instituten oder durch Ankauf von Patenten als Familiaren derselben oder der Inquisition der weltlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, Scaduto l. c. p. 308. 319. 320. 322. Allen diesen, wie auch den s. g. diaconi silvatici, ist das Privileg abgesprochen worden, s. S. 297 n. 4 Nr. 5; s. die Anordnungen v. 1479, l. c. p. 325 n. 18: „Diaconi selvatici seu clerici primae tonsurae non gaudeant privilegiis clericorum, nisi quatenus ecclesiae inserviunt et in divinis officiis permanent"; von 1736: „Il re ordina, che li corsori, famigli, servienti chierici selvaggi ed altri patentali laicali delle corti delli vescovi stieno in tutto soggetti alla giurisdizione laicale", Scaduto p. 325 n. 18.

[8] Ritus magnae curiae vicariae capitula regni utriusque Siciliae. II. Neapoli 1773. 2, 172. 173: „De clericis volentibus declinare forum Rubrica. Item servat ipsa curia, quod nullus clericus potest comparere, nisi principaliter cum documentis clericatus, alias non auditur in declinando forum curiae ipsius et ipso veniente datur terminus ad probandum de clericatu, oblata per eum quadam petitione declinatoria fori, et raro quasi dictus processus finitur, unde eo ipso, quod datur terminus intelligatur esse remissum; multoties etiam finitur processus et interponitur decretum eum esse clericum et remittitur sine servientibus et si esset suspectus de gravi re, cum servientibus et sub fida custodia ad archiepiscopum et si idem archiepiscopus vult petere copiam inventorum contra eum curia mittit sibi. Et haec servantur per ipsam curiam, quamvis iura canonica his praedictis videntur aliquantulum refragari."

Für das 18. Jahrhundert s. die Anordnungen bei Scaduto l. c. p. 327 n. 19, welche mehrfach den Beweis des Klerikalstandes seitens des Angeschuldigten unter Berufung auf den citirten Ritus des Gerichtshofes der Vikarie verlangen.

[9] Konkordat von 1741 c. 3 §. 1, Nussi conventiones p. 84, für die Kleriker nach Massgabe

demselben Sicherungsmassregeln gegen etwaige Missbräuche festgesetzt[1] worden, und ferner macht dasselbe die Zugeständnisse, dass 1. die sonst das Privileg geniessenden Geistlichen in Zollsachen von den weltlichen Behörden mit Konfiskation bestraft werden dürfen[2], 2. dass das weltliche Gericht bei Beschuldigung eines Klerikers wegen Assassiniums[3] diesen im Fall der Prävention[4] verhaften und Namens der Kirche im weltlichen Untersuchungsgefängniss behalten, sowie die Untersuchung gegen ihn führen kann, aber vor dem Erlass des Urtheils und vor der Vollstreckung des letzteren erst die Entscheidung eines neu zu Neapel errichteten, sog. *Tribunal misto*, bestehend aus einem Geistlichen als Präsidenten, sowie zwei Geistlichen und zwei Laien als Mitgliedern[5], über das Vorliegen des Thatbestandes des Assassiniums einholen muss, 3. dass die des privilegium fori an sich theilhaftigen verheiratheten Geistlichen in Strafsachen, welche das Interesse einer Partei berühren oder im Civilverfahren verhandelt werden, dem weltlichen Gericht, welches indessen nur mit Exekution gegen ihr Vermögen, nicht aber ohne Einholung des vorgängigen Exequatur des kirchlichen Richters zur Inhaftirung schreiten darf, unterstehen sollen[6], sowie endlich 4. dass die Cursoren der Bischöfe bei allen schweren Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder Galeren bedroht waren[7], von den weltlichen Gerichten abgeurtheilt werden können[8].

des kirchlichen Rechts und für die „*persone religiose* dell' uno e dell'altro sesso che vestendo l'abito religioso vivono collegialmente sotto a disciplina ed ubbidienza de' legittimi superiori o pure, che si trovano destinati da' loro legittimi superiori agl'impieghi necessarii fuori de' monasteri", endlich auch für die *cursori*, die Unterbeamten der Bischöfe (s. dazu aber noch die folgende Anm.), nicht aber nach der ausdrücklichen Bestimmung in §. 2 ibid. für die Frauen und Kinder der verheiratheten Kleriker „nec durante nec soluto matrimonio".

1 So einmal in Betreff der verheiratheten Kleriker, §. 2 ibid.: „Affinchè poi tali chierici coniugati godano senza verun contrasto delle curie laicali il suddetto privilegio del foro, dovrà essere lor cura di giustificare ogni anno avanti l'ordinario del luogo, in cui hanno il domicilio, di aver osservati gli accennati requisiti (d. h. die durch Trid. Sess. XXIII. c. 6 de ref. vorgeschriebenen S. 296 n. 9, sowie dass sie nicht mit dem geistlichen Stande unvereinbare Geschäfte treiben) e di riportare dall' istesso ordinario una declaratoria in iscritto da concedersi *gratis*",

ferner zweitens in Betreff der Cursoren s. o. S. 318 n. 7 insofern, als l. c. §§. 5. 6 die Bischöfe nur eine bestimmte Zahl solcher (zwei bis zwölf, je nach der Grösse ihrer Diözese halten durften) und allein diesen, so lange sie im Amte waren, die Freiheit vom weltlichen Gerichtsstand (aber auch nicht bei den schwersten Verbrechen, s. u. Anm. 7) belassen wurde.

2 Das ergiebt c. 3 §. 4: „Trovandosi qualunque persona ecclesiastica con roba di contrabbando non sarà lecito alle curie e ministeri laici di arrestarne e carcerarne la persona."

3 Bd. V. S. 796.

4 L. c. c. 3 §. 3: „Rispetto al delitto del assassinio commesso da qualunque chierico o altra persona ecclesiastica, prevenendo il giudice laico nella cattura dell' inquisito potrà ritenerlo *nomine ecclesiae* nelle carceri laicali e formare il processo, ma prima di procedere alla sentenza ed all' esecuzione della medesima dovrà aspettare la declaratoria del tribunale misto *super qualitate assassinii*, la quale dovrà darsi dal medesimo, veduto il processo fatto dalla curia laicale *servatis servandis* e sentito il reo nelle sue difese, per loqual' effetto dovrà dalla curia laicale esibirsi il processo al suddetto tribunal misto dentro lo spazio di quattro mesi"; vgl. auch ibid. c. 9 §. 10.

5 Alle sollten nur auf drei Jahre deputirt werden, der Präsident durch den Papst aus drei ihm vom König vorgeschlagenen Kandidaten, die geistlichen Beisitzer von dem ersteren, die weltlichen von dem letzteren, s. c. 9 des citirten Konkordates, welches genaue Vorschriften über die weitere Organisation dieses Gerichtshofes giebt und §. 10 die sonst hier nicht interessirende, weitere Zuständigkeit regelt. Nach §. 12 l. c. erkannte dieses Tribunal stets „inappellabilmente".

6 L. c. c. 3 §. 2: „debbono godere il privilegio del foro in tutte le cause puramente criminali, che vengono criminalmente trattate, ma non già rispetto alle cause criminali, che riguardano l'interesse delle parti e che si trattano in forma di giudizio civile, ma sì per queste, como per tutte le cause civili rimaranno sottoposti alla cognizione e determinazione de' giudici laici, da' quali potrà procedersi contro di essi coll' escuzione solamente *super bonis*, ma se per mancanza di beni fosse bisogno di carcerargli, se ne dovrà dimandar prima l'*exequatur* al giudice ecclesiastico, dal quale non dovrà negarsi."

7 L. c. §. 7: „Ciò bensì dee interdersi per quelle sole cause che non meritano la pena della morte o di galera, nelle quali procederanno contro di essi o i governadori regii viciniori o altri giudici e ministri regii . . . ma non già le corti baronali, alle quali sarà solamente permesso di arrestargli per li suddetti delitti o di darne parte al giudice o ministro regio che dovrà procedere."

8 Gegen den Missbrauch bei der Ausübung des den Bischöfen zustehenden Begnadigungsrechtes

Hinsichtlich der Zeugenpflicht der vom weltlichen Gerichtsstand befreiten Personen hat schon Sixtus V. im Interesse einer wirksamen Handhabung der Strafrechtspflege gegen solche Verbrecher, welche durch ihre strafbaren Handlungen kirchliche Personen und Institute schädigen[1], das Indult gewährt, dass die ersteren selbst bei Sachen, in welchen auf Todesstrafe oder verstümmelnde Strafen erkannt werden konnte, auf Ersuchen des weltlichen Richters vor dem zuständigen geistlichen Gericht Zeugniss ablegen durften. Im 18. Jahrhundert hat sich in Anhalt daran die Praxis festgestellt, dass nur die Vereidigung dieser Personen seitens des eben gedachten Gerichtes, die Vernehmung dagegen seitens des weltlichen vorgenommen wurde[2].

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fand sich aber die Regierung aus Anlass des Vorgehens des päpstlichen Stuhles gegen Parma[3] bewogen, die Rechte des Staates über das Konkordat hinaus zu erweitern. So wurden insbesondere sowohl bei schweren Verbrechen, wie auch bei Zollvergehen die Geistlichen wieder den weltlichen Gerichten unterworfen[4], wennschon eine allgemeine gesetzliche Aufhebung des privilegium fori damals noch nicht ausgesprochen worden ist[5].

Eine solche ist vielmehr erst für Neapel seitens des Königs Joachim Murat im

durch Umwandlung schwerer Freiheitsstrafen in Geldbussen wurde nur Abhülfe im Wege des kirchlichen Aufsichtsrechtes versprochen, s. l. c. §. 11: „Avendo udito sua Santità che alcuni vescovi del regno dopo aver condennato per omicidii ed altri gravi e capitali delitti alla pena della galera in vita o pure per sette anni o del carcere a detto tempo qualunque delinquente chierico o ecclesiastico del suo foro si avanzano ad assolverli con ammetterli a composizione pecuniaria, quindi è che per togliere lo scandalo de' popoli ed i pericoli che possono succedere nel vedere i parenti dell' ucciso non solo ripatriare, ma anche in piena libertà l'omicida, ordina che in avvenire non debbano nè possano assolvere per via di composizioni pecuniarie tali delinquenti e che non ostanti tali composizioni ed assoluzioni, che in avvenire fossero fatto da' medesimi vescovi, il delinquente così absoluto possa carcerarsi e punirsi colla pena medesima nella sentenza da' metropolitani ed in caso che la composizione ed assoluzione fosse fatta dal metropolitano, possa il vescovo viciniore far carcerare e punire il delinquente ed il vescovo sarà obbligato a restituire alla parte il danaro che avesse ricevuto", denn bei einer solchen unzulässigen Umwandlung sollte der Metropolit und, falls dieser eine solche vorgenommen hat, der Bischof des nächstbelegenen Sitzes die Vollstreckung der durch das Urtheil festgesetzten Strafe veranlassen. Für den Fall des Nichteinschreitens dieser blieb dem Staat aber nur die Beschwerde beim Papst offen.

[1] V. 24. Februar 1588, Scaduto l. c. p. 331 n. 4: „Quum sicut accepimus in regno neapolitano non desint improbi et facinorosi homines, exules sive *forasciti* vulgariter dicti, eorum audaciam modis omnibus coercere ac christianae reipublicae et cunctorum fidelium securitati consulere nec non pessimum huiusmodi hominum genus palam decipi et condignis suppliciis affici cupientes, universis et singulis clericis et personis ecclesiasticis tam saecularibus quam cuiusvis ordinis regularibus etiam in sacris et presbyteratus ordinibus constitutis in regno praedicto nunc et pro tempore degentibus, cuiuscumque status, gradus, ordinis et conditionis fuerint, ut ipsi et eorum quilibet facinorosos homines praedictos et quoscumque complices, fautores et consiliarios locorum ordinariis aut eorum vicariis manifestare et detegere ac etiam sive ad procuratoris fisci sive ad aliorum quorumcumque instantiam sive ex mero officio contra eos inquiratur aut procedatur, in quavis causa criminali vel mixta, mota aut movenda coram eisdem ordinariis testimonium veritatis perhibere et quidquid scieverint, fideliter deponere et testificari libere et licite valeant. Nec propterea ipsi aut ordinarii aliquam poenam aut censuram ecclesiasticam sive irregularitatis aut infamiae notam incurrant, etiamsi pro manifestationibus aut dictis huiusmodi curiae saeculari communicandis dictorum delinquentium sanguinis effusio, membrorum mutilatio aut mors inde sequeretur, licentiam . . . concedimus."

[2] Scaduto l. c. p. 332 n. 5. Als sich die Bischöfe im Jahre 1764 um eine Erneuerung des päpstlichen Indults nach Rom gewendet hatten, wurden ihnen durch Erlass des Königs kund gegeben, dass ein solches nicht erforderlich sei, l. c. p. 333 n. 6.

[3] Bd. V. S. 648; Friedberg, Grenzen S. 607 ff.

[4] S. den Erlass v. 6. Juli 1771, Gatta, reali dispacci. Napoli 1773 ff. 2, XV. 16: „Nelli delitti di omicidio con circostanze di premeditazione, sevizie ed altre procede la gran corte della vicaria con qualità [di] delegata [del re] anche contro i preti." Nur wegen der etwa erforderlichen Degradation konnte das geistliche Gericht die nöthigen Prozesshandlungen vornehmen. Scaduto l. c. p. 309 n. 32.

S. ferner 1774. 30. Juli (Gatta l. c. 4, LXVII. p. 456): „Per delitti dei controbandi il re comanda che gli ecclesiastici si carcerino e si tengono nella disposizione della sopraintendenza"; Scaduto l. c. p. 311 Anm.

[5] So anscheinend Friedberg, Grenzen S. 669 n. 4.

Jahre 1808 erfolgt[1], während sie in Sizilien selbst nicht einmal in der Konstitution von 1812 für Strafsachen ausgesprochen worden ist[2].

Das Konkordat von 1818 für beide Sizilien hat das Privileg zwar bei den letzteren stillschweigend fallen lassen, indessen hat die bourbonische Regierung nicht nur im Jahre 1834 eine Reihe von Zugeständnissen in Betreff einer dem geistlichen Stande besonders Rechnung tragenden Behandlung bei der Verhaftung von Geistlichen und Religiosen[4], sowie bei der Verurtheilung derselben zur Todesstrafe[5] und bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen solche[6] gemacht, sondern auch im Jahre 1857 die Ausschliessung der Öffentlichkeit bei der Verhandlung von Strafsachen gegen Geistliche angeordnet[7], ja selbst die Verbüssung von Freiheitsstrafen in einem kirchlichen Korrektionshaus oder einem Kloster mit strenger Regel auf Verlangen des Bischofs gestattet[8].

Erst nach dem Fall der Bourbonenherrschaft sind diese letzten Reste des privilegium fori beseitigt worden[9].

Wesentlich ebenso wie im Königreich Neapel hat sich die gerichtliche Immunität der geistlichen Personen in Sardinien gestaltet. Hier ist noch im 18. Jahrhundert[10] die kirchliche Gerichtsbarkeit in Strafsachen derselben in vollem Umfange anerkannt gewesen, und ebenso wie in Neapel nur bei Zollvergehen die Konfiskation der fraglichen Gegenstände seitens der weltlichen Behörden, nicht aber die Arrestirung oder Gefangenhaltung des Schuldigen gestattet[11], ja sogar den geistlichen Gerichten das

[1] Ges. v. 22. Dezember 1808 Art. 1, Scaduto l. c. p. 313 n. 38: „Gli ecclesiastici al pari di tutti gli altri nostri sudditi in tutte le cause, sieno civili, sieno criminali, non godranno di alcuna esenzione di foro e saranno all' epoca dell' esecuzione del codice Napoleone sottoposti alla giurisdizione dei magistrati ordinari.“

[2] Scaduto l. c. p. 313 n. 39.

[3] Denn art. 20 desselben, Nussi conventiones p. 185: „. . . In clericos reprehensione dignos aut honestam clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes poenas a s. concilio Tridentino statutas aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu infligent eosque in seminariis et domibus regularium claudent“, gedenkt einer Jurisdiktion bei weltlichen Verbrechen nicht mehr, Scaduto l. c. p. 315.

[4] S. das Abkommen v. 16. April 1834 zwischen Gregor XVI. u. Ferdinand II. Art. 1 u. 2, Nussi p. 254, nach welchem dieselben nur zur Nachtzeit oder in einem Wagen oder mit einem Mantel bedeckt, um sie den Augen des Publikums zu verbergen, abgeführt, nicht während des Gottesdienstes oder sonst nicht ohne Benachrichtigung des Vorstehers in einer Kirche verhaftet, und womöglich in besonderen Lokalen detinirt werden sollten.

[5] S. Art. 5 l. c. Nach diesem soll dem Bischof bei dem Ersuchen um Degradation das Urtheil mitgetheilt werden, damit dieser geeignetenfalls, wenn erhebliche Milderungsmomente vorhanden sind, die Gnade des Königs anrufen kann. Das Gesuch des Bischofs hatte zunächst eine besondere Kommission von 3 Bischöfen und 2 Laien — die letzteren besassen nur berathende Stimme — zu prüfen und im Falle seiner Begründetheit dem König die Begnadigung zu empfehlen, im entgegengesetzten aber dasselbe zurückzuweisen, worauf dann der Bischof die Degradation vornehmen sollte.

[6] Art. 3. Diese sollten in besonderen Strafanstalten verbüsst werden.

[7] „Che d'ora innanzi i magistrati criminali e correzionali secondo la rispettiva competenza debbono nelle cause penali a carico di persone ecclesiastiche evitare per quanto è possibile da parte loro ogni pubblicità e trattarne la discussione sempre a porte chiuse“, Scaduto l. c. p. 316 n. 46.

[8] L. c.

[9] Decreto v. 18. Oktober 1860 und Legge v. 17. Februar 1861, Fr. Scaduto, diritto ecclesiastico vigente in Italia ed. II. Torino 1893. 1, 202 n. 4.

[10] S. das progetto von 1727, Nussi l. c. p. 49 und p. 50 (Gewährung des weltlichen Arms in Sachen gegen Geistliche ohne Pflicht des Bischofs, die Sache näher anzugeben, vgl. o. S. 192 n. 2) und das Konkordat v. 1742 n. II, Nussi p. 106.

[11] Cit. Konkordat l. c.: „Sua Santità resta accertata che i tribunali laici non prendono veruna ingerenza nelle cause criminali contro le persone ecclesiastiche, che sanno essere pienamente sottoposte alla giurisdizione de' loro ordinarii; e però commettendosi da qualche persona ecclesiastica contrabbando o fraude in pregiudizio del real fisco, non potrà essere la persona ecclesiastica arrestata o carcerata dalla podestà laicale. S'incarica bensì al vescovo d'invigilare con ogni maggior diligenza ed attenzione, acciò dalle persone ecclesiastiche simili eccessi, troppo disdicevoli al

Recht, Laien ohne weiteres als Zeugen vorzuladen, eingeräumt worden[1].

Das napoleonische Regiment hat in diesem Zustande keine dauernde Änderungen[2] bewirkt. Erst in dem Konkordat von 1841 hat die Kurie die Zuständigkeit der weltlichen Gerichte allgemein bei Verbrechen im Sinne der französischen Dreitheilung der Strafthaten und bei Übertretungen und Finanzvergehen der geistlichen Personen[3] hinsichtlich der Verhängung von Geldstrafen, nicht aber einer subsidiären körperlichen Strafe (also namentlich auch nicht der Haft) anerkannt, während die Kompetenz der geistlichen Behörden bei allen anderen Vergehen, jedoch mit Ausnahme der vor die weltlichen Gerichte gewiesenen, gemeinsam von geistlichen Personen und Laien begangenen, bestehen blieb, und in Betreff der Verhaftung der Geistlichen und Religiosen[5], der Verhängung von Strafen[6], der Strafvollstreckung[7] und der Begnadigung[8] staatlicherseits ähnliche Vergünstigungen, wie in Neapel im Jahre 1834[9], gewährt wurden.

In Folge der Bewegungen des Jahres 1848 hat aber das Privilegium durch das s. g. Siccardische Gesetz vom 9. April 1850[10], durch welches das kirchliche Forum in Civil- und Strafsachen aufgehoben worden ist, sein Ende gefunden[11].

In Toskana war die Immunität der Geistlichen der höheren Weihen und

loro carattere, non siano commessi e commessi che siano, non restino senza il dovuto castigo, acciò la podestà laica non abbia a lamentarsi della connivenza del giudice ecclesiastico."

Über die Freiheit der oberen Instanzen s. l. c. p. 106. 107: „Proferita poi dal vescovo la sentenza non sarà frapposto alcun ritardo o impedimento contro l'esecuzione nè sarà impedito il corso dell' appellazione secondo i sacri canoni ai giudici superiori, ancorchè le cause dovessero essere estratte del dominio di sua Maestà nè sarà permesso che nelle città suffraganee vi siano uffiziali di metropolitani per riceverne le appellazioni, essendo ciò contrario alle determinazioni della santa sede e de' sommi pontifici."

Darüber, dass man trotzdem an dem recursus ab abusu festgehalten hat, s. o. S. 220.

[1] L. c. p. 106: „Per buon servizio della giustizia che deve amministrarsi nei tribunali ecclesiastici nelle cause ed affari poc'anzi espressi, non sarà impedito a verun laico il comparire ne' tribunali ecclesiastici a far l'uffizio di testimonio, quando ve ne sia bisogno."

Über die Gewährung des weltlichen Arms s. o. S. 192.

[2] Allerdings hatte schon früher das päpstlich bestätigte Spezialkonkordat mit dem Bischof v. Novara v. 1767, (s. o. S. 303 n. 1, den weltlichen Gerichten die Zuständigkeit beim Majestätsverbrechen eingeräumt.

[3] Im Sinne des kirchlichen Rechts, Art. 8, Nussi p. 268, s. o. S. 295 ff.

[4] Art. 1, Nussi p. 267: „Avuto riguardo alle circostanze dei tempi, alla necessità della pronta amministrazione della giustizia ed alla mancanza dei mezzi corrispondenti nei tribunali vescovili, la santa sede non farà difficoltà che i magistrati laici giudichino gli ecclesiastici per tutti i reati che hanno la qualificazione di *crimini* a termini delle leggi vigenti negli stati di Sua Maestà. Dei reati qualificati delitti dalle stessi leggi, commessi dagli ecclesiastici, eccettuati quelle che si commetteranno in materia di finanza conoscerà la curia del vescovo. — Dei reati qualificati contravvenzioni, come pure di tutti i delitti in materie di finanza commessi dagli ecclesiastici conosceranno i tribunali laici, limitandosi però di applicare la pena pecuniaria, che fosse per quei reati stabilita, senza aggiunta di altra pena corporale sussidiaria." — Art. 2: „La santa sede non farà neppure difficoltà che dal giudice laico si giudichi qualsiasi delitto preveduto dalle leggi di Sua Maestà, allorchè sarà commesso da un ecclesiastico di complicità con un individuo laico."

[5] Art. 6, so angemessene Behandlung bei der Überführung in die Haft, Anweisung von besonderen Haftlokalen und (Art. 7) sofortige Benachrichtigung von der Verhaftung an den Bischof.

[6] Art. 4, Verurtheilung zur Reklusion oder zur Relegation statt der gesetzlich angedrohten Zwangsarbeiten.

[7] Art. 5, Verbüssung der in der vorigen Anm. gedachten Strafen an besonderen Orten und getrennt von anderen Strafgefangenen.

[8] Art. 4, Recht des Bischofs auf Mittheilung der Akten bei Verurtheilung zur Todesstrafe behufs Vornahme der Degradation und zur Nachsuchung der Begnadigung, über deren Unterbreitung an den König eine Kommission von drei Bischöfen zu entscheiden hat, s. S. 321 n. 5.

[9] S. 321 n. 4.

[10] Legge Siccardi sull' abolizione del foro e delle immunità ecclesiastische. Torino 1850. Vgl. Friedberg, Grenzen S. 715, auch Arch. f. k. K. R. 22, 176.

[11] S. Art. 1—5; Art. 4: „Salvo sempre all' ecclesiastica autorità l'esersizio delle sue attribuzioni sull' applicazione delle pene spirituali a termini delle leggi ecclesiastiche." S. auch Scaduto, diritto ecclesiastico vigente in Italia. II. ed. 1, 202 n. 1.

derjenigen der niederen, welche bei einer Kirche Residenz hielten, geistliches Gewand und Tonsur trugen, sowie unverheirathet waren, anerkannt[1]. Doch hat man hier schon in einzelnen Städten, wie in Florenz im 15. Jahrhundert, eine Ausnahme bei schweren Verbrechen gemacht[2].

Ende des 18. Jahrhunderts (also noch früher als in Neapel und Sardinien) ist aber Leopold I, freilich erst nach und nach[3], zur völligen Beseitigung der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte in den Strafsachen der geistlichen Personen geschritten[4]. Das später in der Reaktionszeit im Jahre 1851 zwischen Pius IX. und Leopold II. abgeschlossene Konkordat[5] hat es dabei bewenden lassen, wennschon

[1] So wenigstens in Pistoja, s. Leges municipales Pistoriensium mandante . . . Cosimo III. . . . reformatae et approbatae a. 1682. Florentiae 1682. lib. III. rubr. III. p. 143 (Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885. p. 85 n. 79): „si aliquis qui se dicat clericus non faciens residentiam in ecclesia vel domo ecclesiae et non deferens continuo habitum et tonsuram clericalem vel qui uxorem habet, declinaverit iurisdictionem iudicis saecularis in aliqua causa civili vel criminali, nullum ius a die, qua declinaverit iurisdictionem praedictam in antea eidem fiat vel reddatur per potestatem civitatis Pistorii vel alium officialem in civilibus et criminalibus sine sanguinis effusione. Et nullus advocatus vel procurator alleget vel procuret pro tali . . . sub pena librarum XXV. den. pro qualibet vice, qua contrafactum fuerit. Et praedicta non habeant locum in clericis in sacris ordinibus constitutis a quatuor ordinibus supra." Danach wurde der nicht privilegirte Kleriker durch Verweigerung jeder Rechtshülfe gezwungen, sich vor dem weltlichen Forum einzulassen.

Zugleich ergiebt sich aus der betreffenden Stelle l. c. p. 143, dass auch die Professen, welche das Mönchshabit trugen und in einem kirchlichen Hause wohnten, ebenfalls von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximirt waren, s. auch Scaduto l. c. a. E.

Nur in demselben Umfange galt die Immunität in Siena, s. das Konkordat mit Pius II. v. 1464, l. c. p. 89 n. 82ter: „Et ne quis praeterea sub nomine clericali excessuum et facinorum suorum impunitate ad eadem perpetranda proclivior fiat et ipso nomine abutatur, decernimus, quod posthac quicumque deliquerit et post delictum in quatuor menses fiat clericus, religiosus aut ecclesiastica persona tertii ordinis aut eremita non gaudeat privilegio clericali, quoad delictum commissum, quia in fraudem vitandae ultionis factum praesumitur . . . Clerici praeterea sive religiosi aut ecclesiastici personae non in sacris constituti, non incedentes in habitu et tonsura, monitione generali per edictum facta quae infra tres menses per te vicarium archiepiscopi fieri debent, non gaudeant privilegio clericali in civilibus nec in criminalibus."

[2] Statuta populi et communis Florentiae 1415, lib. III. rubr. 43, 1, 260: „Quilibet clericus tonsuram et habitum clericalem deferat et deferre teneatur et una vice pro tribus peremptoriis terminis admonitus esse intelligatur, et quod in ecclesiis et in divinis horis canonicis clerici debeant servire et residentiam facere personalem. Et quod etiam arma deferre non debeant. Et quod etiam homicidia, furta, rapinas, incendia et alia quaeque enormia non audeant perpetrare vel se perpetrantibus immiscere. Et quod vitam eorum gerant honestam. Et quod per tabernas non discurrant, nec ludant ad ludum prohibitum . . . Si quis vero contra praedicta vel aliquod praedictorum fecerit et eum propter hoc in iudicio saeculari convenire contigerit vel contra eum procedi vel gravari, auxilium communis Florentiae vel curiae episcopalis non exspectet." Vgl. auch Scaduto l. c. p. 88. 1478 sind demgemäss auch verschiedene angeblich an der Verschwörung der Pazzi betheiligte Geistliche hingerichtet worden, Pastor, Gesch. d. Päpste 2, 483.

[3] 1778 wurden zunächst die kirchlichen Behörden ermächtigt und ermahnt, ihre Kriminaljurisdiktion über einen angeschuldigten Geistlichen dem betreffenden weltlichen Gericht zu delegiren, um den Prozess zu führen und sein Votum über das Urtheil abzugeben, welches dann von dem geistlichen Gericht gesprochen, aber bei Abweichung von dem Gutachten nicht exequirt werden sollte. Ein Erlass v. 1779 erklärte diese Delegation für alle strafbaren Handlungen, bei denen die öffentliche Ruhe oder Sicherheit in Frage kam, für obligatorisch und, falls diese nicht innerhalb der Frist von einem Monat und 8 Tagen erfolgte, als sich von selbst verstehend, und ermächtigte für den Fall, dass das geistliche Gericht nicht binnen einer einmonatlichen Frist das Urtheil auf das Gutachten des weltlichen und in Übereinstimmung mit diesem gefällt hatte, das letztere selbst zur Sprechung des Erkenntnisses, Scaduto, l. c. p. 235. 236.

[4] Ges. v. 30. Oktober 1784 §§. 4. 5, nach welchem die Delegation für die weltlichen Gerichte und die Befugniss der Ordinarien, das Urtheil zu sprechen, aufgehoben wurde. Nach §. 7 hatten dieselben die Pflicht, bei rein kirchlichen Delikten, für welche mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung nicht blos eine geistliche, sondern auch eine weltliche Strafe, wie z. B. die Verweisung in ein Kloster oder die Verbannung angemessen erscheinen sollte, nach Auferlegung der ersteren der Regierung Mittheilung zu machen, damit diese die erforderlichen Massnahmen treffen konnte, Scaduto l. c. p. 237.

[5] Art. 10, s. S. 303 n. 2, jedoch war die Befugniss der weltlichen Gerichte bei Übertretungen, wie z. B. Verletzungen der Gesetze über Finanzen und Zölle, über Jagd u. s. w., lediglich auf

es gewisse Vergünstigungen in Betreff der Behandlung der angeschuldigten und inhaftirten Kleriker festsetzt[1]. Diese sind aber mit dem Konkordat nach der Einverleibung Toskanas in das Königreich Italien im Jahre 1860[2] gleichfalls abgeschafft worden[3].

Was speziell die Bischöfe betrifft, deren in den vorstehenden Erörterungen absichtlich nicht gedacht ist, so unterstanden dieselben einschliesslich der Kardinäle in Frankreich selbst bei solchen weltlichen Vergehen und Verbrechen, welche als *cas privilégiés*[4] betrachtet wurden, dem Provinzialkonzil, sofern dies mindestens aus 12 Bischöfen bestand, und in Ermangelung einer solchen Zahl von Suffraganen einer Bischofsversammlung, welche aus den vorhandenen Suffraganen und aus den vom Angeschuldigten zur Ergänzung der Zahl zwölf gewählten Bischöfen der benachbarten Provinzen gebildet werden sollte[5]. Erst wenn eine solche Synode in erster Instanz erkannt hatte, liess man die Appellation an den Papst zu, verlangte aber von diesem die Übertragung der Sache an ein neues Konzil, bis drei gleichlautende Urtheile vorhanden wären[6]. Allein in Betreff des Majestätsverbrechens[7] ist hinsichtlich der Bischöfe, wenn auch anscheinend nicht immer[8], eine Ausnahme gemacht worden[9], da sie in einzelnen Fällen vom Parlamente abgeurtheilt worden sind[10].

Abgesehen von Frankreich ist nur in dem Konkordat mit dem Königreich beider Sizilien von 1818 ausdrücklich eine Exemtion der Bischöfe in Strafsachen von dem weltlichen Forum anerkannt worden[11].

Im Übrigen finden sich keine ausdrücklichen Bestimmungen, wennschon da, wo die besondere geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt worden ist[12], dies auch für die Bischöfe zu gelten hatte[13].

die Verhängung von Geldbussen unter Ausschluss jeder körperlichen Strafe beschränkt. Nach Art. 12 sollte der kirchlichen Behörde von Verhaftungen geistlicher Personen Nachricht gegeben, ferner sollten diese letzteren bei der Verhaftung und Gefangenhaltung womöglich in besonderen Lokalitäten untergebracht, sowie mit der ihrem Stande angemessenen Rücksicht behandelt werden.

[1] S. die vor. Anm.

[2] Durch Gesetz v. 27. Januar 1860, Scaduto, diritto ecclesiastico 2, 202 n. 1.

[3] Über Venedig s. o. S. 300 und über Genua S. 302 Anm.

[4] S. o. S. 314.

[5] Dies wurde in Anhalt an die afrikanischen Konzilien, s. Bd. IV. S. 765 n. 3 u. Bd. V. S. 279 n. 5, angenommen, Durand de Maillane, les libertez S. 519.

[6] Dafür hat man sich auf das Konzil v. Sardica berufen, s. Bd. IV. S. 775 ff.

[7] Nach einer anderen, in der französischen Doktrin vertretenen Ansicht sollte das für alle cas privilégiés zur Anwendung kommen, vgl. Durand de Maillane l. c. 1, 516, während zum Theil, s. Héricourt, loix ecclesiastiques P. I. ch. 19 n. 28, auch für das Majestätsverbrechen die Provinzialsynode für zuständig erklärt wurde.

[8] Wenn Ludwig XI. den Kardinal Jean Balue v. Angers und den Bischof v. Verdun 1478 wegen Hochverraths hat verhaften und ihre Güter konfisziren lassen, so hat er doch gleichzeitig mit dem Papste Verhandlungen deswegen angeknüpft, Pastor, Geschichte der Päpste 2, 335. 336, also nicht das Recht zur Aburtheilung als feste Praxis des Landes beansprucht.

[9] S. die kön. Deklaration v. 1657, nach welcher für die Verhandlung eines solchen Prozesses gegen den Kardinal de Rets, Erzbischof v. Paris, das geistliche Gericht für zuständig erklärt wird, Héricourt l. c.

[10] So hat das Pariser Parlament durch Arret v. 20. Juni 1710, Durand de Maillane l. c. 1, 523, auf Antrag des General-Prokurators, p. 521, die Verhaftung des Kardinals von Bouillon wegen Majestätsverbrechens und Felonie und seine Überführung in die Conciergerie behufs der Prozessirung, sowie die Beschlagnahme seiner Güter und Einkünfte angeordnet und der König durch Arret v. 7. Juli 1710 das Parlament mit der Verwaltung der letzteren betraut, l. c. p. 526. 527; Héricourt l. c.

[11] Vgl. Art. 20 a. E., Nussi p. 185: „Causae maiores spectabant ad summum pontificem" und die auf Grund dieses Artikels in Hinblick auf Trid. Sess. XXIV. c. 5 de ref., S. 3 n. 2, erlassene kön. Resolution v. 1851, Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie p. 316 n. 44.

[12] S. 308 ff.

[13] Vgl. für Österreich Dove in Zeitschr. f. K. R. 8, 426; für Neapel und Sizilien Scaduto p. 315. 316. Bei den wenig zahlreichen Fällen, welche in Frage gekommen sind, hat sich nicht überall eine feste Praxis bilden können.

II. Das geltende Recht. In fast allen modernen Staaten unterstehen heute die Geistlichen, einschliesslich der Bischöfe[1], in weltlichen Kriminalvergehen und in Übertretungen der staatlichen Strafgewalt und den staatlichen Gerichten. Dieser Grundsatz ist für alle zum Deutschen Reich gehörigen Staaten, nachdem er in diesen theils im vorigen[2], theils Anfangs des laufenden Jahrhunderts[3] ausgesprochen war, durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz[4] und das Einführungsgesetz zur deutschen Strafprozessordnung[5] reichsgesetzlich festgelegt. Er gilt ebenfalls in Österreich, für welches die Bestimmungen des Konkordates von 1855[6] in Betreff der Bischöfe und in Betreff der besonderen dem Klerus gewährten Vergünstigungen

In Deutschland hat Karl V. 1521 den Bischof Johann IV. v. Hildesheim wegen Ungehorsams gegen den Kaiser, nämlich wegen der Nichtherausgabe der in den Fehden der Braunschweiger Herzöge eroberten Städte und Schlösser in die Acht gethan, A. Wrede, die Einführung d. Reformation im Lüneburgischen. Göttingen 1887. S. 15. 16; ferner der Reichshofrath 1602 den Bischof Julius v. Würzburg wegen seiner Gewaltthaten gegen den Abt v. Fulda zu schwerer Geldbusse verurtheilt, G. Freiherr v. Egloffstein, Fürstabt Balthasar v. Dermbach u. d. kath. Restauration im Herzogth. Fulda. München 1870. S. 60. In dieser Beziehung hat man also noch an dem früher geübten Recht, s. Bd. V. S. 411, festgehalten.

1 S. die Erkenntnisse der bayrischen Gerichte gegen den Bischof v. Regensburg v. 1871 wegen Ehrenkränkung im Arch. f. k. K. R. 28, 1 ff.; für Baden s. a. a. O. 35, 157; für Preussen a. a. O. 39, 270.

2 So in Preussen S. 311.

3 Z. B. wie Bayern S. 308; im Königreich Sachsen S. 312; über die anderen Staaten vgl. S. 312 ff.; s. auch unten Anm. 6.

4 V. 27. Januar 1877 §. 15: „... Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung" in Verbindung mit §. 13: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind."

5 V. 1. Februar 1877 §. 3: „Die Strafprozessordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören."

6 S. o. S. 308 ff. Das als Reichsgesetz publizirte Konkordat v. 1855 art. 14: „Eadem de causa s. sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis quae poenalibus imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, episcopo nunquam non acta iudiciaria communicabuntur et condemnatum audiendi facultas fiat, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur. — In huius articuli dispositione minime comprehenduntur causae maiores, de quibus ss. conc. Trident. sess. XXIV. c. 5 de ref. decrevit. Iis pertractandis ssmus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt", welches zwar die weltliche Jurisdiktion in Strafsachen der Geistlichen anerkannt hat, schliesst aber 1. von derselben die Bischöfe aus (s. dazu noch Dove in Zeitschr. f. K. R. 8, 442 ff.), 2. verpflichtet es die weltlichen Gerichte, von der Untersuchung gegen einen Geistlichen dem Bischof Kenntniss zu geben, 3. ihm bei Verurtheilung eines solchen zur Todesstrafe oder zu mehr als fünfjähriger Gefängnissstrafe von Amtswegen, in anderen Fällen auf Antrag die Akten mitzutheilen und dem Bischof Gelegenheit zum Verhör wegen etwaiger Verhängung von kirchlichen Strafen zu geben — eine Konzession, welche zum theil schon in d. V. v. 12. April 1850 betr. d. Verh. d. kathol. Kirche z. Staatsgewalt §. 6, Walter, fontes iur. eccles. p. 277, staatlicherseits gemacht war —, 4. bei der Ergreifung und Inhafthaltung von geistlichen Personen die ihrem Stande schuldigen Rücksichten zu bewahren, 5. die Gefängnissstrafen gegen sie in gesonderten Räumen und 6. endlich bei Verurtheilungen wegen blosser Vergehen (nicht Verbrechen) und Übertretungen in einem Kloster oder kirchlichem Hause vollstrecken zu lassen. In Bezug auf den ersteren Punkt ist in einem nicht zur Publikation bestimmten Zusatz bemerkt, Dove a. a. O. 8, 465 u. Arch. f. k. K. R. 61, 328: „(es) müsse sich der Kaiser doch vorbehalten, wenn ... ein Bischof sich des Hochverraths oder der Majestätsbeleidigung schuldig machen sollte, noch bevor er mit dem heiligen Stuhle wegen des gerichtlichen Einschreitens Rücksprache pflegen könnte, vorläufig dasjenige zu verfügen, was nach Massgabe des Falles erforderlich sei, um den Vollbestand und die Ruhe des Reiches sicher zu stellen, jedoch stets unbeschadet der Festsetzungen des Art. 14." Was den Punkt 2 betrifft, so vgl. noch das Schreiben des österr. Bevollmächtigten Kardinal Rauscher v. 11. August 1855 n. 10. 11, Nussi p. 385; Walter, fontes p. 290.

durch das Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867[1] aufgehoben worden sind[2], nicht minder in Frankreich[3] und in Italien[4]. Nur in den Konkordaten mit einzelnen mittel- und südamerikanischen Staaten[5] ist es der Kurie noch nach der Mitte dieses Jahrhunderts gelungen, für die zweite und die letzte Instanz die Zusicherung der Beiziehung zweier vom Ordinarius zu ernennenden Geistlichen als Richter bei Kriminalsachen der Geistlichen und die Exemtion der Bischöfe von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit, sowie einzelne andere Vergünstigungen zu erlangen[6], noch seltener aber, auch die Anerkennung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in gewöhnlichen Strafsachen der Geistlichen durchzusetzen[7]. Soweit eine besondere kirchliche Gerichtsbarkeit nicht mehr staatlich in Geltung steht[8], ist damit zugleich die Freiheit der Geistlichen von der Zeugnisspflicht vor den weltlichen Gerichten[9], namentlich auch in Strafsachen, entfallen[10].

[1] Art. 2: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich."

[2] S. die Erkenntnisse der österreichischen Gerichte, insbesondere des obersten Gerichtshofes v. 1869 gegen den Bischof von Linz, Zeitschr. f. K. R. 8, 458. 463, und die weiteren Mittheilungen Arch. f. k. K. R. 22, 166 ff. 323 ff., ferner in Betreff der strafrechtlichen Verfolgung eines gemeinsamen Hirtenbriefes des böhmischen Episkopats v. 1868 a. a. O. S. 161 und die hier besprochene Schrift: Der Episkopat in Böhmen und Österreichs Justiz. Regensburg 1869.

Ferner hat auch das Ministerium des Innern im Einverständniss mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit dem Justizministerium in dem Erlass vom 24. Mai 1869, Zeitschr. f. K. R. 9, 137 u. Arch. f. k. K. R. 22, 159, ausgesprochen, dass das den Geistlichen durch Art. 14 des Konkordates gewährte Vorrecht beseitigt, und jede Einflussnahme bei Namhaftmachung eines geistlichen Detentionshauses als Strafortes für solche abzulehnen sei.

Nur das eine Zugeständniss hat das Gesetz v. 4. Mai 1874 §. 29 Art. 2 gemacht: „Bei Verhaftung und Festhaltung katholischer Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die ihrem Stande gebührende Achtung erheischt."

[3] S. 318. Durch die a. a. O. n. 1 angeführten Gesetze sind auch die Bischöfe den weltlichen Gerichten unterstellt worden, nur hatte das Ges. v. 20. April 1810 Art. 10, Hermens, Handb. d. Staatsgesetzgebg. über d. christl. Cultus am linken Rheinufer. Aachen 1833. 2, 501, den Erzbischöfen und Bischöfen einen privilegirten Gerichtsstand vor den Appellhöfen in Vergehensfällen gewährt, eine Bestimmung, welche in den deutschen Ländern des französischen Rechts, namentlich in Elsass-Lothringen, nicht mehr gilt, s. auch S. 325 n. 4 u. 5.

[4] S. o. S. 321 ff. und die ferner bei Scaduto, diritto ecclesiastico vigente in Italia 1, 202 n. 1 angeführten Gesetze für die Romagna, Umbrien, die Marken, die Lombardei, Venedig, Modena und Rom v. 1860. 1861. 1862 u. 1870.

[5] Mit Costarica 1853 art. 15, Nussi conventiones p. 301: „(Temporum ratione habita) s. sedes haud impedit, quominus causae criminales ecclesiasticorum pro delictis quae criminalibus legibus animadvertuntur, quaeque ad religionem non pertinent, ad laicorum tribunalia deferantur. Cum vero agitur de iudiciis secundae et ultimae instantiae in illud tribunal inter iudices etiam duo saltem ecclesiastici viri, quos ordinarius nominat, omnino erunt admittendi. Haec iudicia minime publica erunt et respectivae sententiae poenam capitis seu poenam afflictivam aut infamiam inferentes numquam erunt exequendae absque suprema praesidis reipublicae adprobatione et antequam proprius cuiusque ecclesiastici viri episcopus ea absolverit, quae ss. canones praescribunt. In deprehendendis et detinendis ecclesiasticis ii erunt adhibendi modi, quos reverentia status clericalis exigit et cum aliquis ecclesiasticus vir fuerit deprehensus, nulla interiecta mora episcopus de hac re erit monendus: in huius articuli dispositione plene excludantur causae maiores, quae apostolicae sedi reservatae sunt iuxta ss. concilii Trident. praescripta Sess. 24 de ref. c. 5"; mit Guatemala 1853 art. 16, l. c. p. 307; mit Nicaragua 1862 art. 15, l. c. p. 365; mit Salvador 1862 art. 15 p. 370 (sämmtlich gleichlautend mit Costarica).

[6] So hinsichtlich der Verhaftung und der Untersuchungshaft, des Ausschlusses der Öffentlichkeit des Verfahrens sowie der Vollstreckung der Todes-, Freiheits- und Ehrenstrafen, s. die vor. Anm.

In dem Korkordat mit Columbien v. 1887 art. 8, Arch. f. k. K. R. 62, 114, hat sich dagegen die Regierung nur verpflichtet, gesetzliche Vorschriften zur Wahrung der priesterlichen Würde für die Fälle, in denen ein Geistlicher strafrechtlich verfolgt wird, zu erlassen.

[7] So nur in dem Konkordat mit Ecuador 1862 art. 8, Nussi p. 351, und mit Venezuela 1862 art. 20, l. c. p. 359: „Quod ad causas criminales spectat, idem forum ecclesiasticum servabitur indulgente apostolica sede, ut forum ipsum inter eos limites existat, quibus hodie ex civilium legum praescipto restringitur." Das erstere ist aber 1878 von der Regierung ausser Kraft gesetzt, Arch. f. k. K. R. 40, 321.

[8] Wo noch eine Exemtion der Bischöfe besteht, also nicht.

[9] S. o. S. 299.

[10] Vgl. auch o. S. 313 n. 3. Das Recht der Verweigerung des Zeugnisses in Bezug auf Alles, was

Nicht ausgeschlossen ist es dagegen, dass den kirchlichen Behörden über die Einleitung von Untersuchungen und über die erfolgten Bestrafungen von Geistlichen wegen weltlicher Vergehen seitens der staatlichen Behörden Mittheilung gemacht wird. Ja, in denjenigen Staaten, in denen die Kirche die Stellung einer Anstalt des öffentlichen Rechtes einnimmt, und ihr damit das Recht zur Ausübung einer staatlich anerkannten Disciplinargerichtsbarkeit gewährt ist[1], besteht sogar eine Pflicht der betreffenden staatlichen Behörden dazu[2], weil die kirchlichen Disciplinargerichte ebenfalls öffentliche Behörden sind, und der Staat seinerseits ein Interesse hat, dass diese in geeigneten Fällen auch mit ihrer Disciplinarstrafgewalt gegen Geistliche, welche strafgerichtlich verfolgt werden oder gar schon verurtheilt worden sind, einschreiten. Die Mittheilungen sind mangels besonderer staatlichen Vorschriften[3] in dem zweckentsprechenden Umfange zu machen. Des Näheren[4] hat aber darüber die staatliche Behörde zu befinden[5]. Diese ist der kirchlichen nicht untergeordnet und

dem Geistlichen bei der Beichte und bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist, siehe Bd. IV. S. 134, kommt hierbei nicht in Betracht, denn hier handelt es sich nur um die Pflicht, sich als Zeuge dem Gericht zu stellen, und das Recht der Zeugnissverweigerung setzt diese gerade voraus.

[1] S. S. 245 ff.

[2] So auch bayer. Rel. Edikt v. 1818 §. 70: „Diese (die weltlichen Gerichte) sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniss setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können"; Sachsen-Weimar, Ges. v. 7. Oktober 1823 §. 35: „Sobald ein katholischer Geistlicher in eine peinliche Untersuchung gerathen ist, hat das Criminal-Gericht oder die an die Stelle desselben tretende Regierungs-Commission der Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen Anzeige zu machen und nach beendigter Sache das ergangene Urtheil derselben mitzutheilen. Durch solche ist weiter die bischöfliche Behörde sowohl von dem Anfange der Untersuchung als von dem Ausgange derselben in Kenntniss zu setzen, damit die desshalb nöthigen Verfügnngen in Bezug auf den geistlichen Stand und die Dienstverrichtungen des Angeschuldigten getroffen werden können"; Oldenburg, Normativ v. 5. April 1838 §. 7: „Andererseits sollen die Gerichte, sobald sich gegen einen Geistlichen Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens ergeben hat, der Kommission (d. h. der Immediatkommission für das jus circa sacra) davon Kenntniss geben und jedes gegen einen Geistlichen wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens erlassene Erkenntniss auf Gerichtsstellung oder Spezial-Inquisition, jedes darüber gesprochene Endurtheil, in gleichen jedes gegen einen Geistlichen gesprochene Polizei-Straf-Erkenntniss nach der Verkündigung, aber auch wenn solches von der Rechtskraft abgefallen wäre, in Abschrift sammt Entscheidungsgründen an die Commission einsenden, welche dem Offizialate von Allem, was in solchen Sachen zu ihrer Kenntniss kommt, Mittheilung macht", Österreich, Ges. v. 7. Mai 1874 §. 29: „Wird ein katholischer Geistlicher wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung von einem Gerichte in Untersuchung gezogen, so liegt dem letzteren ob, an den zur Ausübung der kirchlichen Disciplin über den Geistlichen berufenen kirchlichen Oberen die entsprechende Verständigung gelangen zu lassen. — Demselben ist sohin auch das gefällte Urtheil sammt den Entscheidungsgründen mitzutheilen."

Auf diesem Standpunkt steht auch die Verfügung des preuss. Justizministers v. 25. August 1879, Justiz-Ministerialblatt 1879, S. 251, Art. I A I u. IV n. 10. 12. Diese weist die zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft (Amtsanwälte, Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte) an, dem zuständigen geistlichen Oberen sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Geistlichen wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift Nachricht zu geben und unmittelbar nach Verkündigung des Urtheils auch die Formel desselben mitzutheilen mit einer Äusserung darüber, ob seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels beabsichtigt oder aus welchen Gründen von der Einlegung eines solchen Abstand genommen werde. In Übertretungssachen unterbleibt die Anzeige über die Eröffnung des Verfahrens und es ist nur, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt worden, die Urtheilsformel mitzutheilen. Endlich ist auch, falls die Verhaftung des Geistlichen in der Untersuchung erfolgt, dem kirchlichen Oberen davon sofort und ebenso von einer etwaigen Entlassung aus der Haft Kenntniss zu geben.

[3] S. die vor. Anm.

[4] Ob also z. B. ausser der Abschrift der Anklageschrift und der Formel des Urtheils auch der Thatbestand und die Entscheidungsgründe abschriftlich übersandt werden sollen.

[5] Die in Anm. 2 citirte Verfügung enthält darüber nichts. Weil sie aber nur von den von Amtswegen zu machenden Mittheilungen handelt, schliesst sie weitere, welche von der Disciplinarbehörde gewünscht und beantragt werden, keinesfalls prinzipiell aus. Im Gegentheil schreibt sie die ersteren gerade zu dem Zweck vor, um die

hat ihrerseits selbständig über ihre Akten und über etwaige Mittheilungen aus dem Inhalte derselben zu verfügen. Sie wird also zwar nach Prüfung ihrerseits auch berechtigt sein, dem kirchlichen Gericht ihre Originalakten zu übersenden, aber, soweit nicht etwa abweichende gesetzliche Vorschriften bestehen[1], existirt kein selbständiges Recht der kirchlichen Behörde auf volle Einsicht der Akten[2].

12. Die besonderen Strafgerichte oder die päpstlichen Ketzer- (Inquisitions-) gerichte[3].

a. Die Ausdehnung, die Weiterverbreitung und der Verfall der Ketzer-Inquisition seit dem 15. Jahrhundert[4].

§. 383. aa. *In Mittel- und Ober-Italien, in Neapel, in Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich.*

I. Italien. Was diejenigen Gebiete anbetrifft, in welchem die Ketzer-Inquisition die ursprüngliche, ihr von den Päpsten gegebene Gestaltung beibehalten hat, also unbestritter Massen ein rein kirchliches Institut geblieben ist, so tritt in Italien[5], und zwar im Kirchenstaat, ferner in den anderen mittel- sowie in den oberitalienischen Gebieten seit dem 16. Jahrhundert[6] eine erhöhte Thätigkeit derselben hervor, weil es sich damals darum handelte, die Ausbreitung der auch nach Italien

Disciplinarbehörde auf das Strafverfahren aufmerksam zu machen und sie zur Prüfung, ob eine Disciplinaruntersuchung einzuleiten sei, zu veranlassen. Genügen die von Amtswegen übermachten Abschriften nicht, wie dies z. B. bei Übersendung der blossen Urtheilsformel der Fall sein kann, und bedarf es weiterer Mittheilungen, so bedingt es die Konsequenz, dass, wenn kein staatliches Interesse entgegen steht, auch weiterem Ersuchen entsprochen wird.

[1] Vgl. S. 327 n. 2.

[2] Ein solches Recht erkennt auch die citirte preussische Verfügung nicht an.

[3] Sacro arsenale overo pratica dell' officio della santa Inquisizione. Bologna 1679. S. weiter Bd. V. S. 449 n. 4 u. S. 976, sowie die Litteratur bei den einzelnen Ländern.

[4] William Harris Rule, history of the inquisition. London und New York 1874. 2 Vol.; Fridolin Hoffmann, Geschichte d. Inquisition. Bonn 1878. 2 Bde.; Beiträge z. Gesch. d. Inquisition in Le Bret, Magazin der Staaten- u. Kirchengeschichte. Ulm 1782. 8, 463 ff.

[5] B. Fontana, documenti vaticani contro l'eresia luterana in Italia, in Archivio della s. società Romana di storia patria. Roma 1892. 15, 71 ff. 365; Antonio Battistella, il s. officio e la riforma religiosa in Friuli. Udine 1895 (vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. 1896. 16, 518); Antonio Battistella, alcuni documenti sul s. officio in Lombardia nei secoli 16 e 17. Milano 1895; B. Bongi, gli studenti tedeschi e la s. inquizione a Padova nella 2. metà del secolo XVI in: Atti del r. istituto Veneto di scienze. 1894. 52, 1015 ff. Vgl. noch Ztschr. f. Kirchengesch. 1896. 17, 273.

[6] Was die vorangehende Zeit betrifft, so ergiebt sich aus Innocenz' VIII. const.: Dilectus von 1486, b. T. 5, 326, welche die Verhängung von Censuren gegen die städtischen Offizialen von Brescia, sofern sie bei ihrem Verlangen auf Einsicht der Inquisitionsakten vor Vollstreckung der Todesstrafe gegen hartnäckige Ketzer bestehen sollten, anordnet, dass damals ein inquisitor in partibus Lombardiae thätig war. Auch Julius II. hat 1505 einen Inquisitor für das Königreich Neapel und einen anderen für Benevent ernannt; Pastor, Geschichte d. Päpste 3, 688.

Ferner ist der päpstliche Majordomus Peter v. Aranda, Bischof v. Colahorra, von Alexander VI. selbst in seiner Eigenschaft als Grossinquisitor, s. Bd. V. S. 467. 474, im J. 1498 wegen Ketzerei zur Degradation und Einschliessung in die Engelsburg verurtheilt worden, Rule 2, 169; Pastor 3, 486.

Dagegen ist der Prozess gegen Savonarola nicht von einem päpstlichen Inquisitionsgericht geführt worden, vielmehr mit Rücksicht auf seine Auflehnung gegen die Staatsgewalt nach verweigerter Auslieferung desselben an den Papst durch eine Anzahl von Deputirten der Signoria, denen zuletzt zwei päpstliche Kommissarien, der Dominikanergeneral und der Bischof von Ilerda, hinzugetreten sind. Von diesen ist er 1498 als Ketzer, Schismatiker und Verächter des h. Stuhles zur Degradation und Auslieferung an den welt-

gedrungenen reformatorischen Lehren[1] und Bestrebungen zu hindern und ihrer Festsetzung von vornherein den Boden zu entziehen.

Abgesehen von den päpstlichen Anweisungen an einzelne Nuntien und Bischöfe, die Vorschriften des 5. Laterankonzils in Betreff der Bücherverbote[2] gegen die lutherischen und anderen ketzerischen Bücher zur Durchführung zu bringen, und einer allgemeinen Anordnung Julius' III.[4], alle derartigen Schriften innerhalb 60 Tagen an die Inquisitoren abzuliefern, sind die Päpste im Interesse einer energischeren Bekämpfung der Ketzerei zur Ernennung von s. g. *inquisitores generales*[5] für grössere Bezirke geschritten, und zwar in der Art, dass der Umfang der Vollmachten derselben je nach Lage der Verhältnisse verschieden bestimmt, sobald nur auf die Verfolgung der lutherischen Ketzerei[6] allein[7], bald auch auf die anderer, wie der waldensischen[8], bald auf die aller Ketzereien ausgedehnt[9] und ihr Vorgehen theils an die Mitwirkung eines Bischofs[10], theils der Bischöfe und der in den einzelnen Orten vorhandenen Specialinquisitoren, sofern diese sich nicht lässig erzeigen

lichen Arm und demnächst auch als Verführer des Volks zum Tode verurtheilt worden, Rule 2, 166; Pastor 3, 408.

1 Dies ergeben die von Fontana (s. S. 328 n. 5) mitgetheilten Dokumente, s. Archivio cit. 15, 111 (1530 päpstliche Anweisung an den B. v. Theate zum Einschreiten gegen einen Ketzer, welcher die lutherische Lehre in Padua verbreitet hatte), p. 134 (1532 gegen die lutherische und waldensische Ketzerei zu Saluzzo in Piemont), p. 138 (1533 Anordnung einer Untersuchung wegen lutherischer Ketzereien gegen einen Karmelitermönch), p. 145. 146 (1535 gegen zwei Personen wegen Verbreitung lutherischer Ketzereien in Vicenza), p. 149 (1536 gegen einen Kleriker aus Tournay wegen Verbreitung solcher Lehren in der Diöcese Ferrara), p. 155 (1537 gegen einen Augustiner-Eremiten wegen desselben Vergehens in Siena), p. 370 (1539 gegen einen Kapuziner wegen des gleichen Vergehens in Lucca), p. 382 (1541 betreffend einen flüchtigen, wegen lutherischer Ketzerei abgesetzten Augustiner-Eremiten in Verona), p. 388. 389. 400 (1542 u. 1545 Anweisungen, die lutherische Ketzerei in Modena und Ferrara zu unterdrücken), p. 398 (1545 gleiche Anweisung an den Dogen und Senat von Venedig in Betreff Vicenzas), p. 402 (1547 betreffend die Unterdrückung der gedachten Ketzerei in Faenza), p. 404 (1548 in der Diöcese Reggio), p. 420 (1551 betreffend die Absolution von lutherischen Ketzern in Brescia). Vgl. auch u. Anm. 3.

2 Bd. V. S. 776.

3 Archivio cit. 15, 76. 77. 78. 81 (1524 an den Nuntius zu Venedig und den B. v. Trient), p. 80 (1524 an den Nuntius zu Neapel), p. 128. 137 (1532 u. 1533 an den Nuntius zu Venedig).

4 Cum meditatio cordis v. 29. April 1550, Archivio cit. 15, 412. Ferner sind 1558, l. c. p. 448, alle päpstlichen Licenzen, solche Bücher zu lesen, widerrufen worden.

5 Diese Bezeichnung führte in früherer Zeit nur der vorübergehend als zweite Instanz bestellte Inquisitor, s. Bd. V. S. 468. In der hier fraglichen Bedeutung kommt sie aber schon in Spanien seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vor, s. unten §. 385. Die Mitglieder der zur Zeit der ersten Ernennungen dieser Art noch nicht errichteten Congregatio inquisitionis oder des s. officium, s. u. S. 330 und Bd. I. S. 448, werden dagegen: *inquisitores generales et generalissimi*, Paul III.: Licet ab initio 1542 §. 2, b. T. 6, 344, genannt.

6 So 1527 Clemens VIII. zur Bestellung eines Minoriten für die Länder des Herzogs v. Savoyen, Arch. cit. 15, 99; 1532 eines Regularkanonikers v. Lateran für ganz Italien, l. c. p. 127: „teque inquisitorem generalem dictae heresis lutheranae per totam Italiam citra tamen revocationem aliorum inquisitorum deputantes, illis omnibus te quoad inquisitionem dictae heresis lutheranae tantum ad eos in hoc ex parte et auctoritate nostra coadiuvandos adiungimus, ita quod cum ordinarii seu eius in spiritualibus vicarii ac inquisitoris cuiusque loci interventu, si quidem per te semel atque iterum requisiti intervenire voluerint, alioquin illis intervenire recusantibus aut cessantibus vel differentibus solus et per te ipsum super crimine dictae heresis lutheranae tantum iuxta facultatem et in procedendo consuetudinem dictorum inquisitorum ac sacros canones procedere possis et debeas“; 1560 Pius IV. eines Dominikaners „in civitate Venetiarum omnibusque provinciis, terris et locis tam in continenti quam in mari illi reipublicae subiectis“; 1566 Pius V. eines Dominikaners für Savoyen an Stelle des verstorbenen, l. c. p. 466, ja 1555 Julius III. des Generals der Minoriten-Observanten „in omnibus et singulis regnis et provinciis, terris, locis et dominiis ad que te destinare contigerit, etiam citra et ultra montes (regnis Hispaniarum exceptis) ac in Italia et alias ubilibet“, l. c. p. 428.

7 So für den General-Inquisitor für Italien im Jahre 1532, s. die vor. Anm.

8 Für den für Savoyen im Jahre 1527, s. die Anm. 10.

9 Für den für Venedig 1560, s. Anm. 6.

10 1527 für Savoyen, l. c. p. 99: „contra omnes Lutheranos ac eorum complices et fautores ac pauperes de Lugduno seu Valdenses nuncupatos et de huiusmodi heresibus ac aliis superstitionibus

würden[1], gebunden, theils ihnen unter Gewährung der Befugniss, Spezialinquisitoren und andere Inquisitionsbeamte zu ernennen und abzusetzen, freie Hand gelassen[2] worden ist[3].

Weiter gehört hierher die päpstlicherseits angeordnete Verwendung einzelner Arten von kirchlichen Einkünften, wie der an die apostolische Kammer fallenden Spolien und Zehnten von den Einnahmen der Kathedralen, anderen Kirchen und von Benefizien zur Bekämpfung der lutherischen Ketzerei[4].

Die wichtigste und bedeutungsvollste Massnahme aber war die von Paul III. im Jahre 1542 kurz vor dem Zusammentritt des damals in Aussicht genommenen Trienter Konzils[6] verfügte Errichtung eines obersten ständigen päpstlichen Inquisitionstribunals in Rom, der später s. g. *sacra Congregatio Romanae et universalis inquisitionis seu sancti Officii*, dessen Organisation unter Sixtus V. im Jahre 1587 ihren Abschluss gefunden hat[7]. Damit war nicht nur eine einheitliche Überwachung und Leitung aller Massnahmen gegen etwaige Ketzereien[8] und der Thätigkeit der Inquisitoren in den einzelnen Ländern geschaffen und gesichert[9], sondern, da dasselbe als Vertreter des Papstes fungirte, zugleich die Möglichkeit gegeben, in allen wichtigen Fällen selbst einzuschreiten[10], namentlich die Angeschuldigten aus anderen Orten nach

a fide catholica alienis et prohibitis suspectos, ita tamen quod in huiusmodi inquisitione aliquis prelatus per ipsum ducem Carolum eligendus et tibi in coadiutorem ipsius inquisitionis ad eiusdem ducis beneplacitum deputandus, sine quo in aliquo procedere nequess, interveniat."

[1] 1532 für Italien, s. S. 329 n. 6.

[2] 1560 für Venedig, s. a. a. O., also auch wohl ohne die Bischöfe in den vorgeschriebenen Fällen, s. Bd. V. S. 477, zuzuziehen, denn der betreffende Inquisitor wird zugleich zum commissarius noster und sedis apostolicae, d. h. zum Stellvertreter des Papstes ernannt.

Eine Besonderheit bietet die Anordnung Julius' III. für den Minoriten-General, s. S. 329 n. 6 a. E. v. 1555, welche dessen Befugniss zur Absolution reuiger Ketzer auf den Fall beschränkt, dass sich derselbe behufs Ausübung seines Amtes als Ordens-General in dem betreffenden Ort aufhält und die ersteren noch nicht von anderen zuständigen Behörden inquirirt sind.

[3] Eine einheitliche Organisation der Inquisitionsbehörden eines Landes unter der Oberleitung des für dasselbe ernannten General-Inquisitors ist also nicht geschaffen worden, vielmehr sind die Inquisitoren fast überall unabhängig von dem etwaigen General-Inquisitor. Nach den von Fontana im Arch. cit. mitgetheilten päpstlichen Schreiben finden sich solche 1524 für Reggio und die Lombardei, l. c. 15, 79. 87; 1528 für Savoyen p. 104 (ein Dominikaner, welcher mit dem 1527 ernannten inquisitor generalis nicht identisch ist), 1531 in Venedig p. 113, 1532 in Saluzzo p. 134, 1536 in Ferrara p. 149, 1536 in Mailand p. 152, 1551 in Mondovi (Savoyen) p. 421, 1556 in Ancona p. 404, 1564 in Genua p. 460, 1566 in Concordia (Provinz Venedig). Ferner haben auch die Päpste (später das s. officium) besondere Inquisitionskommissare, so 1549 für Capodistria und für Treviso, p. 408. 409, für Ferrara p. 423 und Florenz p. 424 ernannt. Über die Ketzerprozesse und Hinrichtungen in Modena, Toskana, im Mailändischen, in Brescia und Bologna um die Mitte des 16. Jahrhunderts s. Rule 2, 181. 183. Die Prov. Synoden v. Mailand 1569 t. 1. d. 1, Hardouin 10, 375; v. 1573 c. 4, l. c. p. 770, v. 1579 P. I. c. 1, l. c. p. 958, deuten gleichfalls auf das Vorhandensein von Inquisitoren hin, ebenso Aquileja 1596 c. 2, ibid. p. 1876.

[4] So Clemens VII. 1529, welcher diese Einkünfte aus Savoyen für zwei Jahre (unter Ernennung des B. v. Aosta zum päpstlichen Kollektor) für die Ausrottung der lutherischen Ketzerei in diesem Lande bestimmt hat, Archivio cit. 15, 105, vgl. auch ibid. p. 120 (1531); s. auch Clemens VIII.: De circumspecta 1592, b. T. 9, 565, welcher eine Kirche in der Diöcese v. Turin dem dortigen officium inquisitionis für immer einverleibt, damit daraus die Kosten der Inquisition bestritten werden können.

[5] Bd. III. S. 428; Rule 2, 174 ff.

[6] Über die ursprüngliche Bezeichnung der zunächst (1542) deputirten sechs Kardinäle siehe S. 329 n. 5.

[7] Bd. I. S. 448, und dazu jetzt noch Henner, Organisation und Competenz der päpstlichen Ketzergerichte S. 368 ff.

[8] So forderte dasselbe z. B. 1564 den Dogen von Genua auf, mehrere der Ketzerei verdächtige Personen auf Corsica verhaften und dem Erzbischof v. Genua und dortigen Inquisitor ausliefern zu lassen, Fontana im Archivio cit. 15, 460.

[9] Darüber, dass seitdem auch die Bestellung der einzelnen Inquisitoren durch diese Behörde vorgenommen wurde, s. Bd. V. S. 417.

[10] Das konnte der Papst allerdings früher auch selbst thun, aber damals fehlte eine ständige Behörde, welcher solche Fälle zur Verhandlung und Aburtheilung überwiesen werden konnten. Siehe auch Henner S. 382.

Rom zu zitiren und, wenn man ihrer habhaft wurde[1] oder wenn sie durch Konnivenz der weltlichen Obrigkeiten auf Ersuchen dieser Behörde oder auf Verlangen des Papstes[2] ausgeliefert worden waren, dort abzuurtheilen. Von dieser Befugniss hat die Kongregation im 16. Jahrhundert[3], in welchem es vor Allem darauf ankam, die Verbreitung der Reformation in Italien zu verhindern und alle ketzerischen Regungen zu unterdrücken, in umfassendem Masse Gebrauch gemacht[4].

Im Allgemeinen haben die italienischen Fürsten, Städte und Stadtobrigkeiten dem Vorgehen der Päpste und der päpstlichen Inquisition keinen Widerstand entgegengesetzt und sich den an sie gestellten Anforderungen gefügt[5].

Dies trifft auch für Mailand und, wenigstens theilweise, für das Königreich Neapel zu.

Die Opposition in Mailand hat sich nur gegen die dort im Jahre 1563 von Philipp II. beabsichtigte Einführung der spanischen Inquisition[6] gerichtet, von welcher der König bei der Einmüthigkeit des Adels und Volkes, sowie der lombardischen Bischöfe und bei der Unterstützung ihrer ablehnenden Haltung durch Pius IV.[7] und die Kurie[8] mit Rücksicht auf die damalige politische Lage abstehen musste[9].

In Neapel[10] hat sich ein Widerstand zunächst ebenfalls nur gegen die Organisation der Inquisition nach spanischem Muster und erst viel später, nämlich am Ende

Über die Thätigkeit des Offiziums in Rom s. Rule 2, 193.

[1] Auch fremde, sich in Rom aufhaltende Unterthanen, Flamländer und Engländer, sind dort wegen Ketzerei prozessirt worden, Rule 2, 211.

[2] Ein solches Schreiben Pius' V. v. 1570 an den Herzog v. Savoyen im Archivio storico cit. 15, 474. Fälle der Auslieferung von Angeschuldigten durch die Republik Venedig und durch den Herzog von Toskana in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bei Rule 2, 199 ff.; Benrath in v. Sybel, histor. Zeitschrift. München 1880. 44, 466; L. Bruni, Cosimo I. de' Medici e il processo d'eresia del Carnesechi. Turino 1892; s. insbesondere über die Auslieferung Giordano Brunos auf Verlangen des Offiziums i. J. 1593 Rule 2, 233. 241.

[3] S. die vor. Anm.

[4] Dies ist auch noch für das 17. Jahrhundert nachweisbar. So ist der Genosse Sarpis, Fulgenzio Manfredi, welcher sich 1608 freiwillig gegen einen Geleitsbrief nach Rom begeben hatte, dort 1610 als rückfälliger Ketzer verurtheilt, degradirt und dann durch den Strang getödtet, sowie sein Leichnam nachher verbrannt worden, da das Geleite nach der Auffassung der Inquisitoren nur für sein Kommen, nicht für seine Rückkehr gegeben war, Rule 2, 216; Richard Gibbings, a report of the proceedings in the romain inquisition against Fulgentio Manfredi. London 1852 (s. dazu auch Frid. Hoffmann 2, 224 ff. und Benrath in v. Sybel, histor Zeitschr. München 1879. 41, 249 ff.). Ebenso ist auch Galilei Galileo 1632 vor die Inquisition nach Rom geladen und 1633 nach seinem Widerruf dort fünf Monate, dann aber in Siena und schliesslich in Arcetri in Haft gehalten worden, s. Rule 2, 243 ff. Über die Verurtheilung des Spaniers Miquel Molinos im J. 1687 zu ewigem Gefängniss mit Bussübungen (gestorben 1696) a. a. O. S. 258. 263.

Das Compendium inquisitorum oder richtiger der beim s. Officium geführten Prozesse, verfasst zw. 1565 u. 1566, Benrath in v. Sybel, histor. Zeitschr. München 1880. 44, 460. 474, herausg. v. Constant. Corrisieri im Archivio della società Romana di storia patria. Roma 1880. 3, 261 ff., betrifft wesentlich den gegen den Kardinal Morone wegen Ketzerei geführten Prozess, welcher allerdings freigesprochen worden ist, Benrath S. 467, s. Rule 2, 173.

[5] S. Anm. 2 ff. Über Savoyen, wo die Herzöge Hand in Hand mit der Kurie gegangen sind, s. Archivio storico cit. 15, 97. 105. 110. 143. 466 (betr. die Jahre 1527—1566), vgl. auch S. 329 n. 1 u. n. 6.

[6] Llorente, Geschichte d. spanischen Inquisition. Übersetzt v. Höck. Gmünd 1818. 2, 232.

[7] A. a. O. S. 232. 233.

[8] Namentlich des Kardinals Carl Borromeo, s. a. a. O.

[9] Obwohl bereits die Namen der vom spanischen General-Inquisitor ernannten Inquisitoren bekannt gemacht waren, a. a. O. S. 235. 236. In der Lombardei finden sich später, noch im 17. Jahrhundert päpstliche Inquisitoren, s. das Glaubensedikt des Inquisitors für Cremona v. 1639 bei Limboret p. 246 und Alexander VIII.: Exponi v. 1667, b. T. 17, 507, worin dem Bischof von Ferrara die Bestrafung derjenigen, welche den Inquisitor aus Mantua vertrieben haben, aufgegeben wird.

[10] L. Amabile, il santo officio della inquisizione in Napoli. Città di Castello 1892. 2 Voll; Del Giudice, i tumulti di 1547 in Napoli pel tribunale dell' inquisizione. Napoli 1893.

des 17. Jahrhunderts, gegen die Inquisition überhaupt, d. h. gegen die päpstliche, erhoben.

Um die Verbreitung der Ketzereien durch die aus Spanien vertriebenen Flüchtlinge zu hindern, hatte der spanische Generalinquisitor Deza im Jahre 1503 im Einverständniss mit Ferdinand dem Katholischen und seiner Gemahlin Isabella seinen Vertreter für Sizilien[1] auch zum Inquisitor für das neapolitanische Festland delegirt[2]. Bald nachher erscheint aber hier auch ein vom König anerkannter[3] Dominikanermönch in der Stellung eines päpstlich deputirten Generalinquisitors[4], welchem ebenso wenig, wie den anderen unter ihm fungirenden Inquisitoren ein Hinderniss in den Weg gelegt wurde, sofern sie nur das erforderte staatliche Placet oder Exequatur nachgesucht hatten[5]. Zunächst war trotz dieser Ausdehnung der Befugnisse des sizilischen Generalinquisitors auf Neapel nicht die Schaffung eines ständigen, von der spanischen Inquisition abhängigen Tribunals in Aussicht genommen worden. Erst im Jahre 1509 wurde der Plan dazu gefasst, und als demnächst mehrere von der spanischen Inquisition delegirte Inquisitoren in Neapel erschienen[6], erhob sowohl der Adel, als auch das Volk einen so energischen Einspruch beim Vizekönig[7], dass dieser Versuch, die spanische Inquisition einzuführen, zufolge königlicher Anordnung, welche die Entfernung der Inquisition aus der Stadt und dem Königreich Neapel befahl[8], aufgegeben wurde[9]. Dieser königliche Befehl ist allerdings von den Neapolitanern[10] als ein Privileg auf die alleinige Statthaftigkeit der Inquisition der Ordinarien aufgefasst worden, aber in der That war damit weder neben diesen letzteren die römische oder päpstliche Inquisition ausgeschlossen, noch konnte sie durch diese königliche Anordnung, welche sich blos auf die spanische bezog, beseitigt werden. Seitdem blieb zunächst für längere Zeit nur die bischöfliche Inquisition in Thätigkeit[11]. Gerade in der hier fraglichen Zeit hatten aber auch in Neapel lutherische Anschauungen und Lehren eine nicht unbeträchtliche Verbreitung gefunden[12], und dies veranlasste sowohl den Vizekönig[13] wie auch Karl V., mit scharfen Maassregeln dagegen einzuschreiten. Der erstere erbat im Jahre 1546 im Einverständniss mit dem letzteren die Deputirung eines Inquisitors in Rom[14]. Ein solcher wurde auch abgesendet[15], gleichzeitig aber der erzbischöfliche Vikar, welcher in Vertretung des Erzbischofes als bischöflicher Inquisitor fungirte, von Rom aus zum päpstlichen Inquisitor und Kommissar des vor Kurzem gegründeten S. Officium ernannt[16]. Die

[1] Den Erzbischof von Messina.

[2] S. die Schreiben der Könige an den Vicekönig, Gonsalvo di Cordoba, bei Paramo, de origine et processu inquisitionis. Matriti 1698. lib. II. 2 c. 10, p. 191; Amabile 1, 93.

[3] S. das Schreiben von 1507 bei Amabile 1, 98.

[4] Amabile 1, 96 ff. Neben diesem kommen auch noch andere Inquisitoren vor, l. c. p. 98.

[5] Amabile 1, 99. 100; F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887. p. 377. 384.

[6] Amabile 1, 101. 103 ff.

[7] Über die Vorgänge sehr ausführlich Amabile 1, 101 ff.

[8] Amabile 1, 177: „Havendo el Re nostro Signore cognoscinto la antiqua observancia e religione de la fidelissima Cità de Napoli e de tucto regno verso la sancta fede catholica sua Altezza ha mandato e ordinato levarese la inquisicione da dicta Cita e de tucto el regno predicto per lo bene vivere universale de tucti."

[9] Amabile 1, 113 ff. Zugleich verliessen die spanischen Inquisitoren das Königreich, l. c. p. 118.

[10] Amabile 1, 119.

[11] In Vertretung des Erzbischofs versah der Generalvikar desselben die Inquisitionsgeschäfte mit Konsultoren, einem Fiskal, einem Notar und den entsprechenden Unterbeamten. Auch befanden sich die Gefängnisse und die Folterkammern im erzbischöflichen Palast, Amabile 1, 120.

[12] Amabile 1, 121 ff.

[13] L. c. p. 193 ff.

[14] L. c. p. 196.

[15] Vielleicht auch mehrere, l. c. p. 196.

[16] L. c. p. 197.

Neapolitaner, welche glaubten, dass es sich um Einführung oder um die Vorbereitung der Einführung der spanischen Inquisition handelte[1], und sich auf das ihnen von Ferdinand dem Katholischen ertheilte Privileg beriefen[2], widersetzten sich im Jahre 1547 den Massnahmen des Vizekönigs und erhoben sich siegreich gegen seine spanischen Soldaten[3]. Infolgedessen liess der Kaiser die Erklärung veröffentlichen, dass er den Neapolitanern nicht die Inquisition, d. h. die spanische, aufzuerlegen beabsichtige[4]. Wenn demnach das Königreich Neapel auch dieses Mal mit der Einführung der ständigen spanischen Inquisitionstribunale verschont blieb, so wurde doch keineswegs die Ausschliessung jedes direkten Eingreifens des Papstes und des S. Officium neben den bischöflichen Inquisitionstribunalen der Diöcesan-Generalvikare erzielt[5]. Nicht nur erhielten die Generalvikare vielfach zugleich Delegationen von Rom als päpstliche Inquisitoren[6], sondern es wurden auch wiederholt von dort aus besondere päpstliche Kommissare oder Inquisitoren in das Königreich gesendet oder für dasselbe ernannt[7]. Ja, das *S. Officium* liess sich nicht blos in einzelnen Sachen die Prozessakten einschicken und ertheilte für solche spezielle Anweisungen, denen die bischöflichen Gerichte zu folgen hatten, sondern forderte auch mehrfach die Auslieferung der Angeschuldigten, um ihnen in Rom den Prozess zu machen[8]. Musste für eine solche auch die Genehmigung der Regierung eingeholt werden, so wurde dieselbe doch, wenn sie nachgesucht war, niemals verweigert[9]. Allerdings verfügte Julius III. den Wünschen der Neapolitaner entsprechend durch Breve von 1554[10], dass künftighin das Vermögen der Ketzer im Königreich Neapel nicht mehr konfiszirt, sondern den Deszendenten derselben verbleiben sollte. Aber staatlicherseits wurde dies nicht anerkannt[11], insbesondere gab Philipp II. im Jahre 1565, als seitens der Neapolitaner unter Hinweisung auf die durch die Geheimhaltung der Namen der Zeugen und die dadurch herbeigeführte Gefahr ungerechter Verurtheilung die Beobachtung des päpstlichen Breves, mindestens aber die Abstellung der Geheimhaltung der Namen der Zeugen verlangt wurde[12], eine ausweichende Antwort[13].

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts riefen die Übergriffe der päpstlichen Nuntien

[1] Llorente 2, 144 nimmt dies als sicher an, während Amabile 1, 197 unter Hinweis auf seine umfassenden archivalischen Studien behauptet, dass es sich nicht feststellen lasse, ob dies die Absicht Karls V. oder des Vizekönigs gewesen sei, und Rule 2, 182 von der beabsichtigten Einführung der römischen Inquisition spricht.

[2] Amabile 1, 198.

[3] L. c. p. 200 ff.

[4] Unter gleichzeitiger Verhängung einer Busse von 100000 Dukaten gegen die Stadt, l. c. p. 206. 207.

[5] L. c. 1, 211.

[6] L. c. 1, 264. 284. 285. 291.

[7] Auch Bischöfe und Prälaten; s. die vor. Anm. und l. c. 2, 20 ff. 38 ff. 52 ff. Diese bedurften ebenfalls des staatlichen Exequatur, l. c. 2, 34. 52.

[8] L. c. 1, 211. 217. 218. 265 u. 2, 5.

[9] L. c. 1, 221; Scaduto l. c. p. 378.

[10] An den Vizekönig, den Kardinal Pacecco, bei Amabile 1, 219 n. 1: „. . . intelleximus, quod sicut universitas et homines istius noblissimae civitatis pro suo perpetuo religionis zelo in subditos istius regni haereticae pravitatis reos cunctis ecclesiasticis censuris et juris poenis animadverti probant, ita a bonorum confiscatione pro pace et quiete ipsius regni regimine abstineri cupiunt. Quare nos . . . vestris precibus in hoc annuentes et tam isti universitati, quam in visceribus charitatis gerimus, tam ipsi serenissimo Caesari et tuae circumspectioni gratum facere volentes, si quae in isto regno bonorum in toto vel in parte praescriptiones ex praefata causa hucusque factae fuerint, eas gratis abolemus, cassamus et annullamus, ita, ut etiam post haec nullos ob similes causas in bonis plecti volumus."

[11] Amabile 1, 276. 278; Scaduto l. c. p. 381.

[12] Amabile 1, 278.

[13] Indem er sich in Betreff der Konfiskation wegen der Wichtigkeit der Sache weitere Erwägungen vorbehielt, im Übrigen aber bemerkte, dass es nicht seine Absicht sei, die spanische Inquisition einzuführen, es vielmehr bei dem bisherigen Verfahren bleiben solle, Amabile 1, 278; Scaduto l. c. p. 402; Francisco Iaver G. Rodrigo, historia verdadera de la inquisicion. Madrid 1877. 1, 395.

und Inquisitions-Kommissare neue Unzufriedenheit in Neapel hervor[1]. Zur Beschwichtigung derselben verstand sich Karl II. im Jahre 1692 zu der Anordnung, dass künftighin kein Nuntius oder päpstlicher Delegat, sondern lediglich das Tribunal des Ordinarius die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen auszuüben berechtigt sein sollte[2]. Die von den Deputirten der Stadt Neapel beim Papst gemachten Versuche, die Zustimmung desselben zu dieser Festsetzung zu erlangen, scheiterten[3]. Die Kurie brach die Verhandlungen dadurch ab, dass sie im Jahre 1695[4] das von dem S. Officium aufgestellte, die Anzeigepflicht für alle zur Zuständigkeit der Inquisition gehörigen Delikte festsetzende Edikt[5] im Königreich Neapel publiziren liess[6]. Die überraschten und erbitterten Neapolitaner, welche erst jetzt, nachdem sie sich früher über die wahre Sachlage getäuscht hatten, die Tragweite der Ansprüche der Kurie übersahen[7], begannen nunmehr die Thätigkeit der Inquisitoren durch besondere Deputirte soviel als möglich zu überwachen[8] und erlangten freilich erst infolge der kriegerischen Verhältnisse und des Wechsels der Dynastie im Jahre 1709 von Karl III. (VI. als deutscher Kaiser) die Zusicherung, dass blos die Ordinarien die Gerichtsbarkeit in Glaubenssachen auszuüben und dabei nur in dem für die übrigen kirchlichen Strafsachen geltenden ordentlichen Prozess vorzugehen berechtigt sein sollten[9]. Allerdings fügten sich die bischöflichen Kurien, offenbar im Einverständniss mit Rom, vielfach dieser Anordnung nicht[10]. Nachdem aber in Folge des erneuerten Thronwechsels der Bourbone Karl III. (1739) seine Residenz in Neapel genommen und von den die Thätigkeit der Inquisitionsgerichte überwachenden Deputirten in einzelnen Fällen zum Einschreiten veranlasst worden war[11], verordnete er im Jahre 1746, 1. dass die bischöflichen Kurien gegen Geistliche im Falle der Ketzerei oder eines schweren oder leichten Verdachts derselben, gegen Laien im Falle der Ketzerei oder eines ausschliesslich zur kirchlichen Kognition gehörigen Verbrechens nur nach vorheriger Überreichung des Informativprozesses an den König mit Citationen oder Verhaftungen vorgehen, 2. das beschlossene Urtheil erst nach Einreichung an den König behufs Prüfung der Innehaltung des ordentlichen Verfahrens und seiner Gesetz-

[1] Amabile 2, 39 ff.

[2] L. c. 2, 55. 58. Seitdem hat offiziell kein päpstlich ernannter Inquisitor für das Königreich fungirt, l. c. 2, 54.

[3] Über die Verhandlungen und die aus Anlass derselben entstandenen Schriften s. Amabile 2, 66 ff.

[4] L. c. 2, 73.

[5] S. Bd. V. S. 849 n. 4. Amabile 2, 73 nimmt irriger Weise an, dass ein solches damals zuerst von dem S. Officium erlassen worden sei.

[6] L. c. 2, 73.

[7] Man hatte früher stets unberechtigter Weise angenommen, dass die bischöflichen Tribunale in den von ihnen behandelten Sachen den regelmässigen Strafprozess und nicht das besondere für die Ketzerinquisition entwickelte Verfahren beobachtet hatten, und ebensowenig beachtet, dass die bischöflichen Vikare zugleich zu päpstlichen Ketzer-Inquisitoren bestellt waren. Dazu kam noch, dass das Edikt einzelne Verbrechen, welche in Neapel der Kognition der weltlichen Gerichte unterstanden, der Gerichtsbarkeit der Inquisition zuwies, s. Amabile 2, 73. 74.

[8] L. c. 2, 75 ff.

[9] L. c. 2, 30: „che si mantengano fermi ed inviolabili sempre i privilegii ed ordini che sopra questo punto si trovano concessi da' miei reali predecessori e specialmente quelli del sig. re Filippo II. in virtù de' quali non permetterete in alcuno maniera, che nelle cause appartenenti alla nostra santa fede procedano altri che gli arcivescovi e rimanenti ordinarii con la via ordinaria che si usa negli altri delitti e cause criminali ecclesiastiche, senza permettere in questo la menoma novità, che si opponga alla disposizione riferita, castigando severamente quelli che tentassero di perturbarla e se non fossero soggetti alla mia reale giurisdizione userete di tutti i mezzi di cui posso usare, in virtù della reale politica ed economica potestà che Dio mi ha concessa.“

[10] Amabile 2, 81. 82.

[11] L. c. 2, 83 ff. und es sich namentlich gezeigt hatte, dass die bischöflichen Kurien fort und fort nicht in ihrer Eigenschaft als Diöcesangerichte, sondern als besondere Inquisitionsgerichte mit eigenem Siegel im Wege des Ketzerinquisitionsverfahrens vorgegangen waren, l. c. 2, 95 ff.

mässigkeit publiziren und exequiren, 3. die Gefangenen nicht allein und unter Abschliessung vom Verkehr mit der Aussenwelt in Haft halten und 4. in allen Ladungen von Angeschuldigten und von Laien als Zeugen den Grund der Ladung genau angeben sollten [1].

Die Vorstellungen des Papstes gegen diese Anordnungen, welche die spezifische päpstliche Inquisition mit dem für dieselbe massgebenden besonderen, die Vertheidigungsrechte des Angeschuldigten auf das Irrationellste beschränkenden Verfahren ausschlossen, waren vergeblich [2]. Aber andererseits fügten sich die Bischöfe nicht den königlichen Anordnungen, und infolgedessen sah sich Ferdinand VI. genöthigt, dieselben im Jahre 1761 zu erneuern [3], ohne dass freilich damit zunächst jede Übertretung derselben verhindert wurde [4].

Unter den italienischen Staaten, welche der Ausübung der Inquisitionsgerichtsbarkeit gewisse Schranken gezogen haben, kommt ferner die Republik Venedig [5] in Betracht [6]. Hier war es zwar den Päpsten möglich, die Inquisition im 16. Jahr-

[1] S. die Verordnung und das an die Bischöfe gerichtete Cirkular bei Amabile 2, 98 u. 100: „I. Che per quel che riguarda gli ecclesiastici secolari e regolari inquisiti d'eresia o di leggiero o veemente sospetto della medesima, come ancora i laici nel solo reato d'eresia a di altro delitto del privativo conoscimento della sola potestà ecclesiastica sopra i laici a tenore del cap. VI del concordato (v. 1741, Nussi p. 92, s. o. S. 41 n. 1), cotesta sua curia ordinaria, come sopra (d. h. die, an die das Cirkular gerichtet ist) non debba procedere nè a citazione nè a carcerazione dell'inquisito ecclesiastico o laico, se non esibisca prima a S. M. il processo informativo e non abbia dopo ottenuto il real permesso di poter eseguire la citazione o la carcerazione e di poter procedere avanti nella causa. E interpostasi dalla curia la sentenza, prima però di pubblicarla e d'eseguirla debba V. S. illustrissima per la seconda volta esibire a S. M. il processo, per vedere così nella prima come nella seconda esibizione, se tali atti sieno stati formati per via ordinaria e secondo le leggi e le grazie concedute al regno. II. Che nel difensivo da darsi al reo, si astenghi la curia di tenerlo riservato o in criminale, ma debba rilasciarlo alla larga e in comune con tutti gli altri carcerati civili, affinchè più traluca la notorietà del giuridico procedimento canonico, con godere il reo la giusta facoltà di scrivere e parlar a chiunque, quando o come lo desidera per la propria e legale sua difesa, senza obbligo di averne a chiedere e ottenere la licenza. E a tel' effetto in vista delle prima esibizione del processo nel tempo istesso che S. M. accorderà la licenza del proseguirsi la causa, destinerà per mezzo della real Camera di santa Chiara uno avvocato, che avrà il carico d'intervenire in tutti gli atti della difesa del reo con usare ogni diligenza ed attenzione nel di lui padrocinio, affiuchè il reo rimanga esente da ogni suo dannevole pregiudizio ed il pubblico da giusti cocenti timori. III. E finalmente, che in tutte le citazioni da farsi in cotesta curia ordinaria, come sopra, tanto per le cause di fede quanto per qualunque altra causa ordinaria, così dei rei principali ecclesiastici o laici, come de' soli testimoni laici, si debba dalla medesima curia esprimere la causa specifica del delitto, per cui sieno spedite le suddette citazione."

[2] Amabile 2, 104 ff.; Scaduto l. c. p. 403.

[3] Scaduto l. c. p. 404; Amabile 2, 200.

[4] Scaduto l. c. p. 404; s. auch Le Bret, Magazin z. Gebrauch d. Staaten- u. Kirchengesch. 3, 160 ff. 186.

[5] P. Paolo Servita (d. h. Sarpi), historia della s. inquisizione. Serravalle 1638 (im wesentlichen identisch mit:) P. Paolo, dell' ordine de' servi, discorso dell' origine, forma, leggi ed uso dell' officio dell' inquisizione nella città e dominio di Venetia. Geneva 1639 (im folgenden als: Sarpi citirt). Das Werk ist auf Veranlassung des Dogen von Venedig geschrieben, F. Scaduto, stato e chiesa secondo fra Paolo Sarpi durante l'interdetto di Venezia. Firenze 1885. p. 238. Vgl. ferner Albanese, l'inquisizione religiosa nella republica di Venezia. Venezia 1875.

[6] Für Lucca hat Paul V.: Iam dudum 1606 und Cum sicut accessimus 1606, b. T. 11, 369 u. 371, folgende, die Inquisition beschränkende Statuten (l. c. p. 371, s. auch p. 369) „denunciationes in crimine haeresis certis eorum officialibus faciendas esse, libros haereticalia continentes et scandalosa, quorum catalogus ab iis etiam proponerentur, legentibus, si poenituerint, veniam concedendam eosdemque libros per se ipsos ab iis qui illos haberent, comburendos aut confessario tradendos; litteras ab haereticis ad aliquos scriptas eisdem officialibus exhibendas et in his casibus ab officialibus praedictis procedendum; praeterea a s. Officio citatos, qui antequam declarentur haeretici, elapso anno comparuerint et mandatis eiusdem s. Officii paruerint, si ab eorum officialibus condemnati fuerint, ipso iure absolutos censendos; cum suspectis communiter de haeresi et in locis suspectis habitantibus commercium, conversationem et longum colloquium absque eorum licentia non habenda", für nichtig erklärt und die Beobachtung derselben mit kirchlichen Censuren bedroht.

Nach Amabile, il santo officio dell' inquisizione in Napoli 2, 4 hat in Lucca auch ein Laienkonsultor beim Inquisitionstribunal fungirt.

hundert wieder zu beleben[1], aber wie schon früher die Republik sich gegen das Überwuchern derselben zu schützen gewusst hatte[2], gelang es ihr jetzt auch, sich einen gewissen Einfluss auf die Handhabung der Inquisition und eine gewisse Kontrole zu bewahren und dafür sogar eine theilweise Anerkennung durch ein mit dem Papst Julius III. im Jahre 1551 abgeschlossenes Konkordat[3] zu erhalten. Des Näheren gestaltete sich das Verhältniss im 16. und 17. Jahrhundert dahin[4]:

Wenngleich die Republik keinen Einfluss auf die Bestellung der Inquisitoren geltend machte, so hatte sich doch der neu ernannte Inquisitor zunächst mit seinem Patent an den Dogen um Zulassung zur Ausübung seines Amtes zu wenden[5].

Der sachlichen Zuständigkeit des Inquisitionsgerichtes waren Prophezeiungen und Wahrsagungen[6], sofern sie sich nicht als offenbare Ketzereien darstellen, ebenso das Brauen von Kräutertränken, Hexereien und Bezauberungen[7], falls nicht zugleich der Verdacht der Ketzerei in Folge Missbrauchs der Sakramente oder sonst vorlag, sowie die Gotteslästerung[8], die Bigamie[9] und der Wucher[10] entzogen. Soweit indessen mit einer Hexerei oder Bezauberung, welche den Tod, die Gesundheitsbeschädigung oder die Geistesstörung eines Andern zur Folge gehabt, oder mit der Gotteslästerung oder der Bigamie Ketzerei konkurrirte, konnte das Inquisitionsgericht darüber befinden, während in Betreff der anderen Seite des Verbrechens dem weltlichen Gericht die Kognition und die Bestrafung verblieb[11]. Die falsche Anschuldigung oder die Ablegung eines falschen Zeugnisses endlich war ihrer Zuständigkeit überlassen, sofern sich dieselbe in dem betreffenden Verfahren ergeben hatte[12].

In persönlicher Hinsicht blieb die Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte in Betreff der Juden und Ungläubigen[13], ferner derjenigen Christen, welche nach eigenen Riten und unter eigenen Prälaten lebten, d. h. der nicht unirten Orientalen, namentlich der Griechen[14], ausgeschlossen.

[1] S. dazu die Schreiben Pauls III. von 1545. 1547 und Julius III. 1550, Archivio cit. 15, 398. 401. 398.

[2] Bd. V. S. 654 n. 2, vgl. ferner Leo X.: Honestis petentium 1521, b. T. 5, 767, nach welchem von Seiten des Senates die Beiordnung eines vom Nuntius zu Venedig auf Grund päpstlicher Vollmacht subdelegirten Bischofs neben die Inquisitoren beanstandet, der letztere von dem Senate in Venedig zum Erscheinen verpflichtet, die Exekution der unter dessen Mitwirkung gefällten Urtheile untersagt und die Übersendung der Akten verlangt worden ist.

[3] S. Sarpi p. 2, 39 ff., welcher leider den Wortlaut desselben nicht mittheilt.

[4] Sarpi p. 2 ff. hat diese Beziehungen unter Angabe der Senats-, Raths- und sonstigen Beschlüsse, sowie des Konkordates in 39 Kapiteln formulirt, welche sich in der Ausgabe von Serravalle nicht in ihrem vollen Wortlaute, sondern nur unter kurzer Angabe ihres Inhaltes finden. Sein Werk ist eine Erklärung und Erläuterung dieser Kapitel.

[5] Kap. 8, l. c. p. 6; also nicht, wie nach kirchlicher Praxis, um Schutz, Empfehlung und Unterstützung zu erlangen, B. V. S. 458. Damit war dem Staat eine Kontrole in Betreff der Erweiterungen der Vollmachten und gegen eine übermässige Vermehrung der Inquisitoren beigelegt, Sarpi p. 62.

[6] Kap. 19, l. c. p. 9, 84 („casi di sortilegi o divinazioni"), s. Bd. V. S. 694. 695.

[7] Kap. 20, l. c. p. 10. 84 („casi d'herbaria, stregarie, malia e maleficij"), s. Bd. V. S. 697.

[8] Kap. 21, l. c. p. 10. 85 (einschliesslich des Schlagens und Bewerfens der Bilder Christi und der Heiligen, sowie der öffentlichen Gotteslästerung durch Verhöhnung, wie z. B. Singen von obscönen Psalmen und Litaneien).

[9] Kap. 22, l. c. p. 11. 88.

[10] Kap. 23, l. c. p. 11. 91.

[11] Und zwar so, dass das Gericht, welches die Sache zuerst in Angriff genommen hatte, die Untersuchung zu Ende zu führen, dann erst das andere vorzugehen hatte und demnächst die Urtheile beider vollstreckt wurden. Nur im Fall der Bigamie hatte das weltliche Gericht die Prävention und exequirte sein Urtheil, während dann erst die Sache wegen der Ketzerei an die Inquisition abgegeben wurde, s. die cit. Kap. 20—22.

[12] Andernfalls gehörte sie vor das ordentliche Gericht, Kap. 39, l. s. p. 17. 156.

[13] Kap. 24, l. c. p. 12. 91. Bei Lästerungen des christlichen Glaubens oder bei der Verführung eines Christen oder bei anderen durch sie gegebenen Ärgernissen hatte die Kirche den weltlichen Magistrat anzurufen.

[14] Kap. 25, l. c. p. 12. 95. Für alle Fälle von Ärgernissen galt auch hier das in der vor. Anm. Bemerkte.

Weiter traten jedem Inquisitionsgericht, mochte es ein päpstliches oder bischöfliches sein, als Vertreter der weltlichen Macht in Venedig drei deputirte Senatoren[1], in den untergebenen Städten die Bürgermeister[2] hinzu[3]. Sie bildeten aber mit den kirchlichen Richtern keineswegs ein gemeinsam verhandelndes, beschliessendes und urtheilendes Kollegium. Vielmehr waren sie Vertreter des Staates, welche nicht den Inquisitoren, sondern nur dem Dogen einen Gehorsams- und Verschwiegenheitseid zu leisten hatten[4], und deren Obliegenheit darin bestand, ohne sich an der Führung der Untersuchung oder der Beschluss- und Urtheilsfassung irgendwie zu betheiligen[5], bei Strafe der Nichtigkeit[6] allen Verhandlungen der Inquisitoren[7], auch selbst in einfachen und leichten Fällen[8] anzuwohnen[9], um das ordnungsmässige Vorgehen derselben zu kontroliren[10]. Insbesondere hatten sie darüber zu wachen, dass die Inquisitoren ihre Kompetenz (s. S. 336) nicht überschritten, nicht in einer Weise, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe der Stadt stören oder in eine ungerechte und offenbare Unterdrückung des Angeschuldigten ausarten konnte, vorgingen[11], dass den Prozessakten keine Dekrete oder Anordnungen auswärtiger kirchlicher Oberen, auch nicht Roms, einverleibt[12], keine unplacetirten päpstlichen Bullen oder Anweisungen römischer Kongregationen beobachtet[13], dass keine Verhaftungen von Personen vor Anfertigung des Informativprozesses in ihrer Gegenwart und ohne dass derselbe den Verdacht der Ketzerei oder eines andern zur Zuständigkeit des Inquisitionsgerichtes gehörigen Verbrechens ergeben hatte, vorgenommen[14], dass keine Gefangenen nach auswärts ausgeliefert würden[15], endlich auch dass die Inquisitionsrichter mit der Verfolgung der Ketzereien oder mit der Erledigung der einzelnen Prozesse nicht nachlässig und langsam verfuhren[16]. Ausserdem waren sie gehalten, über die bei den Inquisitionsgerichten geführten Prozesse und Vorgänge von Zeit zu Zeit, namentlich aber über wichtige Angelegenheiten Bericht zu erstatten[17], sowie den Tod eines Inquisitors oder etwaige Veränderungen in den Personen derselben sofort dem Dogen und dem Botschafter in Rom anzuzeigen[18], andererseits aber auch, die Ordnungs-

[1] Dies sind offenbar die Nachfolger der drei „savi dell' eresia", s. B. V. S. 454 n. 2.

[2] Bei Verhinderung der Vikar des Podestà, eventuell ein Mitglied des Magistrats oder ein anderer vom Bürgermeister speziell deputirter Vertreter. Diejenigen, welche mit Geschäften der römischen Kurie befasst waren („che si cacciano delle cose di Roma"), nicht, so Henner, Ketzergerichte S. 164 n. 4, welche mit der römischen Kurie in einem Verwandtschaftsverhältniss standen, waren ausgeschlossen.

[3] S. zu Allem Kap. 1 bis 3, l. c. p. 2. 3. 38 ff.

[4] Kap. 5, l. c. p. 5. 54.

[5] Kap. 4, l. c. p. 4.

[6] Kap. 12, l. c. p. 7. 70. In solchen Fällen war die Hülfe des weltlichen Armes zu verweigern, bis ein neues gültiges Verfahren stattgefunden hatte.

[7] Auch bei Prozessen gegen Geistliche und Regularen, ebenso wenn Prozesshandlungen auf Ansuchen auswärtiger Inquisitoren vorgenommen wurden, Kap. 9 u. 13, l. c. p. 6. 7. 63.

[8] Insbesondere sollten sie dem Inquisitor auch in solchen Sachen unter keinerlei Vorwand die Erlaubniss geben, ohne sie vorzugehen, Kap. 11 l. c. p. 7. 69.

[9] Zur Kontrole darüber sollte im Anfang jeder Verfügung oder jedes Protokolls nach der Aufzählung der geistlichen Richter ebenfalls ihre Anwesenheit, z. B. durch die Worte: „con l'assistenza e presenza del N. Podestà e N. capitano" bezeugt werden, Kap. 14, l. c. p. 8, 72.

[10] Kap. 10, l. c. p. 6: „Il che comprende doppo la denunzia l'essame de' testimoni, decreti di citazione o cattura, constituzione dei rei, produzione dei capituli ed essame a diffesa, torture, assoluzioni e condennazioni, abiurationi e purgazioni", s. auch p. 68.

[11] Kap. 4, l. c. p. 4. 49.

[12] Wohl aber war ihnen gestattet, diesen entsprechende Dekrete und Anordnungen, aber unter ihren eigenen Namen zu erlassen und den Akten einzufügen, Kap. 15, l. c. p. 8. Dadurch sollte verhindert werden, dass die Inquisitoren Schritt für Schritt nach Rom berichteten und von dort aus alle Anweisungen für den Prozess in Empfang nahmen, also thatsächlich der Prozess von Rom aus geführt wurde, l. c. p. 73.

[13] Kap. 28, l. c. p. 13. 109.

[14] Kap. 18, l. c. p. 9. 81.

[15] Kap. 16, l. c. p. 8. 70.

[16] Kap. 4 cit.

[17] Kap. 6, l. c. p. 6. 57.

[18] Kap. 7, l. c. p. 6; wesentlich zu dem Zweck,

mässigkeit des Vorgehens des Inquisitionsgerichtes vorausgesetzt, die Anordnungen desselben auszuführen und den weltlichen Arm dazu zu leihen[1].

Irgend eine Gewalt über die Inquisitoren, namentlich aber ein Recht, diesen Anweisungen zu ertheilen, kam ihnen nicht zu, vielmehr konnten sie nur ein vorschriftswidriges Vorgehen derselben beanstanden und darüber zugleich an den Dogen berichten[2].

Diese Gestaltung der Inquisitionsgerichte zeigt zwar gegenüber dem kirchlichen Recht eine Beschränkung der Zuständigkeit derselben und eine weitgehende staatliche Aufsicht, um Missbräuche und Usurpationen zu verhindern, aber es erscheint trotzdem, da die gedachten weltlichen Beisitzer nicht die mindeste richterliche Funktion auszuüben berechtigt waren, nicht haltbar, wenn man die Ketzergerichte in Venedig als gemischte, d. h. theils weltliche, theils geistliche, bezeichnet hat[3].

Für Deutschland, wo die Inquisition schon im Laufe des 15. Jahrhunderts ihre frühere Bedeutung verloren hatte, sind zwar noch während des sechszehnten namentlich für die westlichen Theile einzelne Inquisitoren ernannt worden[4] und auch solche bezeugt[5], aber infolge der siegreichen Fortschritte der Reformation, welche sich trotz der Gegenströmungen in einem grossen Theil der deutschen Territorien behauptet hat, konnte von einer Neubelebung derselben nicht die Rede sein[6], um so weniger als auch die Regenten der katholisch gebliebenen Länder, welche nunmehr die katholische Kirche innerhalb ihrer Landesgrenzen einem immer weiter gehenden staatlichen Einfluss und zwar mit Erfolg zu unterwerfen trachteten[7], trotz allen Eifers, die gegenreformatorischen Bestrebungen zu unterstützen, nicht geneigt waren,

um die Ernennung von Inländern zu Inquisitoren durch den letzteren in Rom herbeiführen zu können, l. c. p. 61.

[1] Kap. 4, l. c. p. 4; insbesondere auch, wenn die auf Vorladung des Inquisitionsgerichtes ausgebliebenen, im Kontumazialverfahren für Ketzer erklärten Angeschuldigten dem weltlichen Arm überlassen waren, diese für immer oder für die ihnen angemessen erscheinende Zeit aus der Stadt Venedig, allen Ländern der Republik, sowie von allen Kriegs- oder anderen Schiffswerften auszuweisen, Kap. 36, l. c. p. 16, 154, ebenso die zu ewigen oder zeitigen Gefängnissstrafen verurtheilten Gefangenen, welche entsprungen waren, Kap. 37, l. c. p. 19. 155.

[2] Vgl. die citirten Kap. 4. 16. 18. Selbstständig konnten sie dem Inquisitor bei dem Antritt seiner Funktion die Erlaubniss zur Publikation des Ediktes auf Anzeige der Ketzer, s. Bd. V. S. 458 n. 3, sofern es sich in der hergebrachten Form hielt, geben, Kap. 33 l. c. p. 15. 152.

[3] So Henner a. a. O. S. 164 n. 4; ebenso schon Le Bret, Magazin 8, 522.

In Toskana sind zunächst während dieser Zeit die früheren Beschränkungen, s. Bd. V. S. 454 n. 1, bestehen geblieben. Nachdem dann nach der Einsetzung des h. Offiziums durch Paul III. vorgeschrieben war, dass drei, später vier Kommissarien mit dem Inquisitor und Nuntius vorgehen sollten, schloss Paul IV. (so Amabile 2, 4, nach Le Bret, Magazin 8, 551 Pius V.) die Mitwirkung der Kommissarien und des Nuntius aus, so dass allein der Inquisitor mit dem Bischof zu fungiren hatte. Seitdem entfaltete die Inquisition auch hier ungehindert ihre Thätigkeit, P. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1885. p. 150. 159, bis ihre Übergriffe unter Franz II. i. J. 1744 die Suspension ihrer Gerichtsbarkeit veranlassten, und wenngleich sie 1754 wieder restituiert wurde, so geschah dies doch in der Weise, dass das Tribunal aus dem Inquisitor und seinem Vikar, dem Erzbischof, dem Nuntius mit drei Konsultoren und drei Laien als Deputirten des Souveräns, welchem das entscheidende Votum vorbehalten blieb, zusammengesetzt wurde, l. c. p. 246. 247.

[4] Von Julius II. 1505 für Toul, Pastor, Gesch. d. Päpste 3, 688.

[5] So Jacob v. Hochstraten seit 1510 als inquisitor per provincias Coloniensem, Moguntinam et Treviriensem, Fredericq, corp. docum. inquis. Neerlandicae 1, 498. 499.

Dagegen scheint für Metz, wo noch 1488 ein Inquisitor vorkommt, F. P. Bremer, Claude Chansonnette aus Metz S. 23. 25. 26 (Sonderabdruck a. d. Jahrb. f. lothr. Geschichtskunde. 5. Jhrg. 1893), später keiner mehr ernannt zu sein.

[6] Nicht einmal in Köln, wo die Universität i. J. 1545 den Nuntius um Wiederaufrichtung der Inquisition ersuchte, gelang es bei dem Widerstande des Raths, diese durchzusetzen, Fr. Hoffmann 2, 413.

[7] P. Hinschius bei Marquardsen, Hdbch. d. öffentl. Rechts I. 1, 204 ff.

zur Wiederbelebung einer rein von Rom abhängigen und ihren staatskirchlichen Tendenzen gefährlichen Macht die Hand zu bieten[1].

Für die Niederlande, deren wallonischer Theil den für die angrenzenden Provinzen Frankreichs ernannten, deren anderer, deutsch redender Theil den in Köln residirenden Inquisitoren gewöhnlich zugewiesen worden war[2], hat Karl V.[3] seinerseits selbständig im Jahre 1522, nachdem er von Worms aus am 8. Mai 1521 ein Edikt zur Unterdrückung der Ketzerei erlassen hatte[4], einen Laien, Franz von der Hulst, Mitglied des Rathes von Brabant, zum Inquisitor ernannt[5]. So sehr dies auch im Widerspruch mit dem kirchlichen Rechte, welches Laien von der Gerichtsbarkeit in Betreff der delicta ecclesiastica ausschliesst, war, so verstand sich doch Papst Hadrian VI. dazu[6], diesen auch seinerseits zum *universalis* et *generalis inquisitor*, welchem die einem ordentlichen oder apostolischen Inquisitor nach kirchlichem Rechte und nach Gewohnheit zustehenden Befugnisse in Betreff der Ketzer, ihrer Anhänger und Begünstiger, selbst derartiger Geistlicher, nur mit Ausnahme der Bischöfe, zukommen sollten, zu bestellen. Um aber diese Massnahmen mit dem kirchlichen Recht möglichst in Einklang zu bringen, wurde ihm zugleich unter ausdrücklicher Wahrung des Inquisitionsrechtes der Bischöfe[7] aufgegeben, bei der Verhängung der Degradation einen Bischof und zwei Äbte oder Prioren und bei Untersuchungen gegen Geistliche überhaupt als Assistenten zwei Kleriker in Dignitäten oder zwei in der Theologie Graduirte zuzuziehen, welchen auch allein das Recht zur Verhängung von Censuren vorbehalten blieb[8].

Dieser Laieninquisitor, welcher die Ketzerverfolgung energisch in Angriff nahm, musste schon im nächsten Jahre entfliehen[9]. Infolgedessen bestellte Clemens VII. im Jahre 1528[10] drei Prälaten[11] als Inquisitoren, und damit waren die regelmässigen Einrichtungen der Inquisition in den Niederlanden wieder eingeführt[12]. Später, im Jahre 1546, gab der Kaiser seinerseits, da trotz der eifrigen Thätigkeit der Inquisitoren und der verschiedenen seit 1526 in Betreff der Bestrafung der Ketzer, insbesondere auch der Wiedertäufer, erlassenen Edikte[13] die reformatorischen Gesinnungen

[1] So hat der spätere Kaiser Ferdinand II. (1619 bis 1637) noch als Erzherzog i. J. 1598 die Einführung der Inquisition in seinem deutschen Gebiete abgelehnt, Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. Schaffhausen 1850. 4, 55.

[2] Wenn schon auch besondere Inquisitoren für einzelne Theile vorgekommen sind, s. für das Ende des 15. und den Anfang des 16. Jahrh. Frédéricq l. c. 1, 487. 489. 495. 496. 497. 503. 508. 515. 518.

[3] Vgl. über seine Massnahmen Edmond Poulet, histoire du droit pénal dans le duché de Brabant in: Mémoires couronnés et mémoires des savants étrangers publiés par l'académie royale des sciences de Belgique 35 (1870) p. 83 ff.

[4] Ordonnancen, Statuten, Edicten ende Placcaten ... in Vlaendren. Te Ghendt 1569 p. 88.

[5] Rule 2, 2 ff.; Henner S. 53 u. dazu Finke in hist. Jahrb. d. Görresgesellschaft 1890. 14, 337.

[6] Unterm 1. Juni 1523, Poulet l. c. p. 84. 85.

[7] Bd. V. S. 475.

[8] Poulet l. c. p. 84. 85; Rule 2, 4 u. Hoffmann 2, 4.

[9] Rule, Hoffmann ll. cc.

[10] Der von ihm zunächst ernannte Bischof war seitens der Regentin nicht acceptirt worden, Rule 2, 4.

[11] Welche ihm von der Regierung bezeichnet waren, Rule a. a. O.

[12] An Stelle der ausgeschiedenen sind von Paul III. 1537 neue ernannt und ihnen 1545 die Vollmachten ertheilt worden, sich Unterinquisitoren zu bestellen. Solche sind demnächst für Brabant, Flandern, Holland und Seeland, Hennegau und Artois deputirt worden. Neue Generalinquisitoren haben dann Julius III. 1555 und Pius IV. 1560 bestellt, Hoffmann 2, 5.

[13] Nämlich Placcaet v. Mecheln 17. Juli 1526, cit. Ordonnancien p. 103 (Verbot aller Konventikel und Disputationen über die ketzerische Lehre, sowie aller ketzerischen Bücher), v. Brüssel 14. Oktober 1529, l. c. p. 107 (Gebot der Ablieferung aller ketzerischen Bücher bis zum 25. Nov. bei den Magistraten der Städte für Rückfällige bei Strafe des Lebendigverbrennens, für andere, und zwar für Männer der Enthauptung und für Frauen des Lebendigbegrabenwerdens, sowie der Gestel-

und Anschauungen nicht auszurotten waren[1], eine Anweisung für die Inquisitoren[2], welche diese und ihre Delegaten zur Bereisung der ihnen zugewiesenen Provinzen behufs Aufspürung von Ketzern und von etwaigen der Ketzerei verdächtigen Personen, sowie allen, welche verurtheilte Bücher besitzen oder lesen oder Konventikel oder Disputationen in Betreff der katholischen Religion abhalten sollten, verpflichtete[3], ihnen andererseits aber auch das Recht ertheilte, alle kaiserlichen Unterthanen, wess Standes und Ranges sie auch seien, zu zitiren und zu verhören[4], ferner bei ihren Visitationen alle Pfarrer, welche nicht als glaubenstreue Männer befunden werden würden, abzusetzen, sowie die Entfernung von konkubinarischen oder einem ärgerlichen Lebenswandel ergebenen Pfarrern bei den Bischöfen zu betreiben[5], endlich aber den Mitgliedern der Rathskollegien und den Bischöfen bei Strafe der kaiserlichen Ungnade verbot, den Inquisitoren in der Ausübung ihres Amtes hindernd in den Weg zu treten[6].

Aber auch auf diesem Wege erreichte der Kaiser seinen Zweck nicht, und wenn er nunmehr zu dem Versuche schritt, durch eine Regelung der Inquisition nach Art der spanischen der Verfolgung der Ketzer mehr Nachdruck zu geben[7], so konnte er diesen Plan doch bei den infolgedessen für den Handel der Niederlande mit England und Deutschland zu erwartenden Nachtheilen und der dadurch im Lande hervorgerufenen Aufregung[8] nicht durchführen[9].

lung aller Irrgläubigen bis zu diesem Termin vor den gedachten Behörden zur Abschwörung ihrer Irrthümer, ferner Anordnung, dass den Denunzianten, welche die Überführung der Angeschuldigten durch ihre Angaben herbeigeführt haben, die Hälfte des Vermögens der letzteren bis zu 100 flandrischen Livres und vom überschiessenden Betrage ein Zehntel zufallen soll, sowie dass zwei Räthe des Rathes von Flandern in allen diesen Sachen im summarischen Verfahren entscheiden und nachlässige Magistrate mit Absetzung bestraft werden sollen), Brüssel 22. Sept. 1540, l. c. p. 122 und 12. Sept. 1544, l. c. p. 129 (neue Einschärfungen der früheren Gesetze, namentlich der Bücherverbote).

1 Ein Verzeichniss der von 1524 bis 1548 Verurtheilten und öffentlich Hingerichteten bei Rule 2, 8. 9.

2 Auszugsweise bei Rule 2, 5 u. Hoffmann 2, 7.

3 Bei der Ausübung ihrer Thätigkeit sollten sie einen geeigneten Notar zuziehen, andererseits aber keine Anklage, deren Urheber nicht genannt sein wollte, zur Grundlage eines Verfahrens machen.

4 Im Fall der Weigerung, der Ladung Folge zu leisten, sollten die Citirten, wenn sie Laien waren, als Begünstiger von Ketzern behandelt und verurtheilt werden, während bei Geistlichen den Inquisitoren das ihnen angemessen erscheinende Verfahren überlassen blieb.

Wenn Angeschuldigte ein Verbrechen begangen hatten, welches sich sowohl als ein weltliches, wie auch als Ketzerei darstellte, wurden sie aber durch ein gemischtes Gericht, bestehend aus den Mitgliedern des Rathes und den Inquisitoren abgeurtheilt.

5 Ferner war ihnen auch die Befugniss beigelegt, unwürdige Schullehrer zu entfernen und die Drucker und Buchhändler zu überwachen.

6 Im Gegentheil sollten diese die Urtheile gegen die degradirten Geistlichen zur Ausführung bringen.

7 V. v. 29. April 1550, cit. Ordonnancien p. 157 (s. auch u. Anm. 9) und dazu die Instruktion für die Inquisitoren v. 31. Mai 1550 bei Dan. Gerdesii, historia reformationis. Groningen 1746. t. 3 app. p. 122.

8 Gieseler, Kirchengesch. III. 1, 460 n. 16.

9 Die Statthalterin Maria, verw. Königin von Ungarn sah sich veranlasst, eine Abänderung der cit. Verordnung bei Karl zu extrahiren, die allerdings nur darin bestand, dass in der neuen Fassung derselben vom 25. Sept. 1550, cit. Ordonnancien p. 186, überall die Worte: Inquisition und Inquisitoren ausgemerzt und durch die Bezeichnung: Geistliche Richter ersetzt wurden, s. Gieseler a. a. O., Llorente, Gesch. der span. Inquisition übers. v. Höck. Gmund 1819. 2, 230. Im Übrigen wurde darin bestimmt, dass die Todesstrafe an den Ketzern durch das Schwert, durch Lebendigbegraben und Verbrennen vollzogen werden, dass alle, welche einmal der Ketzerei für verdächtig befunden worden waren, auch nach Leistung der ihnen auferlegten Bussen und Aussöhnung mit der Kirche für immer von allen Vertrauens- und Ehrenämtern ausgeschlossen bleiben, die Denunzianten die Hälfte des Vermögens der Verurtheilten erhalten, dass alle weltlichen Beamten und Vasallen der Geistlichkeit bei der Ergreifung und Inhaftirung der wegen Ketzerei verfolgten Personen Hülfe leisten, dass die Richter keine Milderungen der Strafen unter dem Vorwande, dass diese zu hart oder hauptsächlich zur Abschreckung angedroht seien, aussprechen, weiter, dass alle Verkäufe, Schenkungen, Ver-

Nach seiner Abdankung (1555) nahm allerdings sein Sohn Philipp II.[1] diesen Versuch wieder auf[2], indessen riefen seine harten Massregeln allseitigen Widerstand im Lande hervor[3]. Dieser führte zu dem bekannten Kompromiss von 1566[4], dann, als Herzog Alba es im Jahre 1567 unternommen hatte, die Reformation völlig auszutilgen[5], zu dem Aufstand der Niederlande und schliesslich 1579 zur Aufsagung des Gehorsams der nördlichen Provinzen gegen den König[6]. Damit war die Möglichkeit, die Inquisition, welche allein durch den fanatischen Beistand der weltlichen Gewalt ihre erbarmungslose und blutige Thätigkeit, freilich ohne dass kirchlicherseits dagegen irgend wie Einspruch erhoben worden war, hatte ausüben können, in den Niederlanden zur Durchführung zu bringen, für immer ausgeschlossen[7].

Für Frankreich[8] ist zwar noch Anfang des 16. Jahrhunderts die Ernennung eines Generalinquisitors durch Leo X. bezeugt[9]. Eine irgend wie nennenswerthe Thätigkeit können weder dieser noch etwaige andere Inquisitoren[10] entfaltet haben[11]. Denn als nach der Verurtheilung der Lehre Luthers durch die Sorbonne im Jahre 1521 die Parlamente der Geistlichkeit ihren Arm zur Verfolgung der Ketzer liehen[12], gab das Pariser Parlament, offenbar, weil auch die Bischöfe zu wenig energisch vorgingen, nicht nur im Jahre 1524 einer Anzahl von Erzbischöfen und Bischöfen auf, einzelne geistliche Räthe ihrer Kurie in ihrer Vertretung zu Ketzerrichtern zu bestellen[13], sondern ernannte selbst zu diesem Zwecke besondere Kommissare, Geistliche, welchen Clemens VII. im Jahre 1525 die erforderlichen päpstlichen Vollmachten

gabungen und Testamente derjenigen, welche auch nur einmal einer ketzerischen Meinung überführt worden waren, nichtig und dass diejenigen, welche sich für die Begnadigung ketzerischer Übelthäter verwenden würden, als Mitschuldige bestraft werden sollten.

1 Vgl. Vigilius (Zuichem ab Aytta) et Joachim Hopperus, Mémoires sur le commencement des troubles des Pays-Bas. Avec notices de Alph. Wauters, Bruxelles 1858. p. 28. 42. 52 ff. 153 ff. 181. 196. 288. 349. 351.

2 Rule 2, 11. Unter gleichzeitiger Errichtung von 13 neuen Bisthümern drang er auf Vollstreckung der harten Edikte seines Vaters und liess nunmehr auch Spanier als Inquisitoren in den Niederlanden fungiren, Gieseler a. a. O. S. 561. 562; Hoffmann 2, 16. 23. 24.

3 Dieser lähmte die Thätigkeit der weltlichen Richter und namentlich der Inquisitoren, welche vielfach ihres Lebens nicht sicher waren, so dass einzelne von ihnen, und zwar Niederländer, um Enthebung von ihren Ämtern baten, Hoffmann, S. 14. 23.

4 Die Urkunde deutsch bei Hoffmann 2, 17. Nach derselben schliessen die Unterzeichner einen Bund, um all ihr Können einzusetzen, dass die Inquisition, welche nicht nur allem göttlichen und menschlichen Recht zuwider sei, sondern an Grausamkeit die Thaten der blutgierigsten heidnischen Tyrannen übersteige, zur Sicherung ihrer Personen und ihres Vermögens nicht unter irgend welchem Vorwand eingeführt, durchgeführt und gehandhabt werde.

5 Durch Einsetzung eines Staatsgerichtshofes, des s. g. „Rathes der Unruhen" (vom Volk Blutrath genannt) namentlich zur Aburtheilung aller derjenigen, welche in den Jahren 1566 und 1567 Verbrechen gegen die Religion oder den König oder die Religionsedikte begangen hatten. Dieser hat eine sehr grosse Zahl von Hinrichtungen verfügt, Gieseler a. a. O. S. 564; Hoffmann 2, 26 ff.

6 Gieseler a. a. O. S. 565.

7 Auch in den wallonischen Provinzen, in welchen die Katholiken stets die Herrschaft gehabt und behalten hatten, und in den später unterworfenen Städten von Brabant und Flandern, welche durch die Jesuiten für den Katholizismus wieder gewonnen wurden.

8 Wo die Inquisition seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. in Verfall gerathen war, Bd. V. S. 455 Anm. a. E.

9 J. 1514, Fredericq l. c. p. 505, s. auch Jules Baissac, les grands jours de la sorcellerie. Paris 1890. p. 340.

10 So hat Leo X. noch 1518 einen solchen ernannt, l. c. p. 515.

11 Das Provinzialkonzil Sens-Paris von 1528, Hardouin 9, 1432 erwähnt bei seiner Einschärfung der früheren kirchlichen Verordnungen vom 4. Laterankonzil ab, s. Bd. V. S. 381 n. 2, zwar neben den Bischöfen auch beiläufig der Inquisitoren, aber aus dem Verhalten des Konzils lässt sich gerade schliessen, dass in der betreffenden Provinz keine energische Handhabung der Ketzergesetze stattgefunden hat und keine päpstlichen Inquisitoren vorhanden waren.

12 Gieseler, Kirchengeschichte III. 1, 524.

13 Durand de Maillane, les libertez de l'église Gallicane 1, 459. 460. 669. 670.

ertheilte[1]. Diese haben indessen nicht lange Zeit fungirt[2]. Dagegen kommen in den Jahren 1536, 1538 und 1540 wieder einzelne Inquisitoren vor, bei deren Bestellung der König (Franz I.) insofern mitgewirkt hat, als von ihm entweder die Personen derselben bezeichnet, oder sie zur Ausübung ihres Amtes ermächtigt worden sind[3], woraus sich ergiebt, dass diese letztere damals in Frankreich ebenso wie in Venedig[4] an die staatliche Genehmigung geknüpft war[5].

Eine irgend wie bedeutsame Thätigkeit haben aber auch diese nicht entfaltet. Schon 1540 wurde den Parlamenten durch ein Edikt Franz' I. die ausschliessliche Zuständigkeit zur Aburtheilung von Ketzereien und falschen Lehren, soweit es sich dabei um Laien und Geistliche der niederen Weihen handelte, übertragen[6], und damit dem Vorgehen der Bischöfe und ihrer Gerichtsbehörden, sowie auch dem Einschreiten etwa vorhandener Inquisitoren in diesen Sachen nur noch in Betreff der Geistlichen der höheren Weihen freien Raum gelassen[7]. Allerdings hat Franz I. dasselbe schon 1543 auf Ersuchen der Prälaten dahin geändert, dass er abgesehen von einer notorischen Ketzerei der Laien und der Kleriker der niederen Weihen, welche als Auflehnung gegen die staatliche Ordnung von den weltlichen Gerichten bestraft werden sollte, den kirchlichen Richtern wieder eine konkurrirende Kompetenz in Glaubenssachen mit dem Rechte der Anrufung des weltlichen Armes behufs Vollstreckung ihrer Urtheile beilegte, aber dieses Edikt ist weder publizirt noch registrirt, und daher auch nicht beobachtet worden[8]. Auch die im Jahre 1549 erfolgte Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse der kirchlichen und weltlichen Gerichte in Betreff der Ketzerei[9] war der Entwicklung einer besonderen Inquisitionsgerichtsbarkeit nicht günstig[10]. Endlich kam dazu, dass die von Paul III. neu errichtete Congregatio inquisitionis[11] wegen des längst in Frankreich geübten Placets[12] dort keine direkte Gewalt auszuüben in der Lage war[13].

Im Zusammenhang mit den in den Fünfziger Jahren des Jahrhunderts hervortretenden Bestrebungen der katholischen Partei, insbesondere der Guisen, den Protestantismus zu unterdrücken, verstand sich dann allerdings Heinrich II. dazu, eine besondere Inquisitionsgerichtsbarkeit einzurichten[14]. Pius IV. erliess auch im Jahre 1557 die dafür erforderliche Bulle[15], und der König suchte die Annahme der letzteren den Parlamenten aufzudrängen. Infolge seines Todes[16] ist es indessen nicht zur Durchführung derselben gekommen[17]. Seitdem sind neue derartige Versuche nicht

[1] L. c. 1, 460.

[2] S. den Arrêt des Pariser Parlaments v. 1533, l. c. p. 461, welcher dem Bischof von Orleans aufgiebt, Vikare zur Prozessirung eines Ketzers zu bestellen, vgl. auch p. 670.

[3] Limborch, historia inquisitionis p. 97. 98; s. auch Durand de Maillane 1, 462 (Arrêt des Parlaments zu Toulouse, welcher einen Inquisitor seiner Stellung und der ihm vom König gegebenen Ermächtigung für verlustig erklärt).

[4] S. o. S. 336 n. 5.

[5] Mit Rücksicht hierauf ist der Art. 37 der Gallikanischen Freiheiten, s. o. S. 192 n. 1, formulirt.

[6] S. o. S. 47 n. 4.

[7] S. a. a. O.

[8] Durand de Maillane l. c. 1, 462. 465.

[9] S. o. S. 47 n. 4.

[10] Insofern sie den kirchlichen Gerichten lediglich die Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Fall eine Ketzerei vorlag, überwies. Daran wurden auch die Inquisitoren gebunden, denn die Beobachtung der erwähnten Bestimmungen ist im Jahre 1550 dem 1538 bestellten Inquisitor Matthäus Ori mit Rücksicht auf die Ordonnance von 1549 ausdrücklich aufgegeben worden, Limborch l. c. p. 98 und Durand de Maillane l. c. 1, 468.

[11] S. oben S. 330 u. unten S. 343.

[12] Bd. III. S. 752. 753.

[13] Héricourt, les loix ecclésiastiques de France p. 64 n. 65.

[14] Gieseler a. a. O. III. 1, 533. 534.

[15] Raynald annal. a. 1557 n. 29, welche diese den in Frankreich residirenden Kardinälen überträgt.

[16] Gieseler a. a. O.

[17] Wenn noch Franz II. durch ein Edikt von

mehr unternommen worden[1], und schon im 17. Jahrhundert galt selbst den Päpsten Frankreich als ein für die Inquisition verlorenes Land[2].

§. 384. bb. *Die Fortbildung des Rechts der päpstlichen Ketzerinquisition seit dem 15. Jahrhundert.*

Im Allgemeinen ist in der fraglichen Zeit das Recht der päpstlichen Ketzerinquisition, wie es sich auf Grund einzelner päpstlicher Anordnungen und auf Grund der Praxis gestaltet hatte[3], massgebend geblieben, und die seitdem ergangenen päpstlichen Erlasse haben mit einer, allerdings sehr bemerkenswerthen Ausnahme nichts Erhebliches an dem früheren Recht geändert.

I. Die Organisation. Gerade in Betreff der Organisation hat eine wesentliche Veränderung durch die Errichtung einer obersten und ständigen päpstlichen Inquisitionsbehörde, des *S. Officium* oder der *Sacra Congregatio Romanae et universalis inquisitionis*, im Jahre 1542, über deren nähere Zusammensetzung bei der Darstellung der obersten Kurialbehörden[4] gehandelt werden musste, und deren Bedeutung für die Entwicklung der päpstlichen Inquisition ebenfalls schon oben (S. 330) besprochen worden ist, stattgefunden.

Hier kommt sie allein als oberste Leitungs- und Gerichtsbehörde für die päpstlichen Inquisitionsgerichte in Betracht.

Kraft ihrer erstgedachten Stellung hat sie überall, wo es ihr angemessen und erforderlich erscheint, Inquisitoren und Kommissare zu bestellen und nach Belieben abzuberufen[5], und kann überall von sämmtlichen kirchlichen Ordinarien und kirchlichen, sowie weltlichen Beamten nöthigenfalls unter Festsetzung und Exequirung von

1560 die Religionssachen wieder den kirchlichen Richtern überwiesen hat, so hat einmal das Pariser Parlament auch dagegen protestirt, Durand de Maillane 1, 468, und überdies handelte es sich dabei nicht um die Inquisitionsgerichtsbarkeit.

[1] Allerdings hat noch die Provinzialsynode v. Toulouse v. 1590 IV. 10, Hardouin 10, 1828, die Anordnung getroffen, dass „sacrum inquisitionis officium, ubi nullum fuerit, introducatur, ubi introductum, diligenter et conservetur et reformetur", aber, wie die weitere Vorschrift: „inquisitionis congregationem episcopus singulis mensibus convocet, ad quem de iis qui haereticae pravitatis suspicione laborant deque exstirpandarum haeresum ratione referat" zeigt, handelt es sich hier um die bischöfliche Inquisition.

[2] Urban VIII.: Cum ad salutem 1629, b. T. 14, 58 (Vollmacht für den Kardinal Richelieu auf 10 Jahre, Ketzer und Schismatiker zu absolviren): „quoscumque regni Franciae illiusque provinciarum et dominiorum eidem regno subiectorum . . . non tamen Italos aut alios apud quos viget sacrum inquisitionis officium." Freilich ergiebt Alexander VII.: Cum sicut 1665, b. T. 17, 379, dass noch zu dieser Zeit in Besançon ein Inquisitor gewesen sein muss, denn der Papst überträgt dem dortigen Erzbischof die Gewalt, die demselben zur Last gelegten Delikte zu untersuchen und die Akten zur Fällung des Urtheils nach Rom einzusenden.

Nach Durand de Maillane 1, 670 haben zwar noch im 18. Jahrhunder der Bischof von Perpignan, sowie ein Dominikanermönch in Toulouse die Bezeichnung: Inquisitor geführt, aber als blossen Titel. Woran dies anknüpft, ist nicht angegeben, auch habe ich nichts darüber ermitteln können.

[3] Bd. V. S. 456 ff.

[4] Bd. I. S. 448 ff.

[5] Paul III.: Ab initio 1542 §. 8, b. T. 6, 345: „in quibusvis civitatibus et locis, de quibus eisdem cardinalibus videbitur et quoties ipsi cardinales opus esse cognoverint, alias personas ecclesiasticas idoneas, literatas et deum timentes in theologia magistros seu in altero iurium doctores, licentiatos, baccalaureos, in aliqua universitate studii generalis graduatos, in trigesimo eorum aetatis anno ad minus constitutos, seu ecclesiarum cathedralium canonicos vel alia dignitate ecclesiastica praeditos cum simili aut limitata facultate substituendi et subdelegandi ac eos in toto vel in parte simul vel successive ad eorumdem cardinalium libitum, etiam in negociis et causis per eos tunc incoeptis revocandi et loco ipsorum alios similiter qualificatos deputandi"; Pius IV.: Pastoralis officii 1562 §. 10, b. T. 7,

Strafen Gehorsam für ihre Verfügungen verlangen[1], endlich die Einlieferung der bei der Inquisition denunzirten, an anderen Orten wegen irgend welcher Delikte Verhafteten in ihre Gefängnisse fordern[2].

Weiter hat sie kraft dieser Stellung die für ihren eigenen Geschäftsbetrieb erforderlichen Beamten[3] zu ernennen und abzusetzen, sowie die Strafgewalt über diese, wie auch über die von ihr bestellten Inquisitoren[4].

Soweit das *S. Officium* Gerichtsbehörde ist, besitzt es seine Kompetenz für das ganze Gebiet der katholischen Welt[5], d. h. es konkurrirt mit allen einzelnen lokalen Inquisitoren oder Inquisitionsgerichten und ist befugt, alle vor diese gehörigen Sachen an sich zu ziehen[6]. Es bildet ferner das ausschliessliche Inquisitionsgericht für die Bischöfe[7] sowie für diejenigen kirchlichen Beamten, welche von der Jurisdiktion der lokalen Inquisitionsgerichte eximirt sind[8].

237, welcher die Verschärfung der Qualifikation, s. Bd. V. S. 457 n. 3, durch Paul III. fallen lässt: „commissarios et inquisitores haereticae pravitatis ... quibuscumque in terris, civitatibus et locis, prout necessarium et opportunum vobis successoribusque vestris visum fuerit, clericos saeculares regularesve constituendi eosque cum placuerit, removendi ac etiam tam ipsos quam omnes et singulos ipsius s. officii ministros, si in officio suo deliquerint, puniendi aliosque substituendi cum ea, qua vobis visum fuerit, facultate et potestate."

Auch die durch das Offizium bestellten Inquisitoren hatten die Stellung als unmittelbarer Bemächtigter des Papstes mit iurisdictio quasi ordinaria, s. Bd. V. S. 487, denn das Offizium vertrat bei ihrer Ernennung den Papst. Dagegen hat das frühere Abberufungsrecht der Ordensoberen, s. Bd. V. S. 458 n. 11 und auch const. Julius II.: Virtute 1506, b. T. 5, 435, in Folge der Neuorganisation aufgehört.

[1] Paul III.: Licet ab initio 1542 cit. §. 7; Sanctissimus Pius (V.) statuit decrevit 1566 §. 1, b. T. 7, 422, nicht aber von Königen und weltlichen Fürsten, denn §. 2 ibid. ersucht diese blos, den Beamten der Inquisition Förderung und Hülfe angedeihen zu lassen, und die ihnen untergeordneten Beamten zur Gewährung der letzteren anzuweisen.

[2] L. c. §. 3: „Necnon carceratos quoscumque pro quibuscumque delictis et debitis, etiam atrocibus apud dictum inquisitionis officium quomodolibet delatos et denunciatos, suspensa aliorum inferiorum cognitione, ad eosdem cardinales et inquisitionis carceres ibidemque ad criminis haeresis totaliter cognitionem et expeditionem retinendos et postea ad eosdem officiales pro aliorum criminum expeditione remittendos sine mora transmittant."

[3] So den procurator (oder promotor fiscalis) und die sonstigen Officialen, wie den Notar, die Konsultoren u. s. w., vgl. Bd. V. S. 463. 465. S. auch die folgenden Anmerkungen.

[4] Paul III.: Licet ab initio 1542 cit. §. 4; Pius IV.: Pastoralis 1562 cit. §. 6.

[5] Paul III.: Licet ab initio cit. §. 3; Pius IV.: Pastoralis cit. §. 3 („non per Italiam modo, sed etiam extra Italiam per omnes christiani nominis provincias"); Pius IV.: Romanus pontifex 1563 §. 2, b. T. 7, 249. Dabei ist sie nicht an die für die Lokalinquisitoren erforderliche Mitwirkung der Bischöfe, s. Bd. V. S. 476 ff., gebunden, Paul III. cit. §. 3: „... etiam absque ordinariis locorum, etiam in causis, in quibus ipsi de iure intervenire habent, inquirendi."

[6] Das folgt auch daraus, dass es die oberste, den Papst vertretende Behörde ist, s. o. S. 330.

[7] Pius IV.: Pastoralis officii 1562, b. T. 7, 237 §. 3: „et in quoscumque ... etiam si episcopali, archiepiscopali, primatiali et patriarchali dignitate aut cardinalatus honore sint praediti atque etsi regia dignitate praefulgeant, inquirendi et contra eosdem ... procedendi"; §. 4: „ac eos, praeterquam in episcopali, primatiali patriarchalive dignitate constitutos cardinalesve aut regali honore praeditos, quorum causas sicut vobis cognoscendas relinquimus, ita, si quod absit, condemnandus quisque eorum fuerit, nobis et successoribus nostris, postquam processus per vos facti et formati usque ad sententiam diffinitivam exclusive fuerint, diffiniendas reservamus"; §. 5: „ceterosque in inferiori gradu constitutos et alias quascumque ecclesiasticas laicasque personas ... condemnandi"; wiederholt in Betreff der Bischöfe und Kardinäle durch Pius' IV.: Romanus pontifex 1563 §. 2, b. T. 7, 249, welcher das Recht gewährt, gegen diese auch im Kontumazialverfahren vorzugehen. Dagegen führt Sixtus V.: Immensa 1587 Congr. I. §. 1, b. T. 8, 986, die Kardinäle nicht mehr unter den der Kongregation unterworfenen kirchlichen Würdenträgern („super omnes patriarchas, primates, archiepiscopos et alios inferiores ac inquisitores") auf, und infolgedessen hat sich eine feste Praxis für eine Exemtion derselben von der Jurisdiktion der Kongregation gebildet, s. Bd. I. S. 450 n. 3; v. Scherer, Handb. d. Kirchenrechts 1, 509 n. 25. Dieselbe kann also nur kraft ausdrücklicher Ermächtigung des Papstes gegen sie vorgehen.

Das Endurtheil gegen die Bischöfe bleibt aber ebenfalls immer dem Papst vorbehalten, s. die cit. Const. Pius' IV. v. 1562 u. 1563 und auch oben S. 3.

[8] Dahin gehören die Inquisitoren, die päpstlichen Nuntien und Offizialen, s. Bd. I. S. 450 n. 3 u. Bd. V. S. 474, jedoch ist in Betreff dieser das Endurtheil dem Papste nur dann reservirt, wenn sie zugleich Bischöfe sind.

Endlich hat die Kongregation auch die Stellung einer Appellations- und Rekurs-Instanz[1] über diesen letzteren[2].

Ihre Beschlüsse fasst die Kongregation — (inwiefern der Papst, welcher der Präfekt derselben ist, die Sitzungen selbst abhält oder inwiefern seine Bestätigung zu den Beschlüssen erforderlich ist, darüber s. Bd. I. S. 448 n. 5) — mit Stimmenmehrheit[3] der anwesenden Kardinäle[4], doch genügt schon die Anwesenheit zweier, wenn diese übereinstimmen[5].

Im Übrigen ist an der Organisation der Inquisitionsgerichte nichts geändert worden. Wohl aber hat Pius V.[6] die schon früher besprochenen Strafbestimmungen zum Schutze der Inquisition und der Inquisitoren erlassen, welche noch von Pius IX.[7] im wesentlichen aufrecht erhalten worden sind[8].

II. Die Kompetenz der Inquisitionsgerichte. A. Die sachliche Zuständigkeit derselben, welche sich früher für manche Delikte gewohnheitsmässig festgestellt hat[9], ist in der hier fraglichen Zeit für einzelne derselben ausdrücklich durch päpstliche Konstitutionen[10] anerkannt, ferner aber auch durch solche auf eine Reihe

[1] So weit überhaupt eine Appellation oder ein Rekurs zulässig ist, s. Bd. V. S. 467 und unten am Schluss dieses Paragraphen.

[2] Paul III.: Licet ab initio 1562 cit. §. 9, b. T. 6, 344: „quod omnes et singulae appellationes per eos, contra quos vigore praesentium procedi contigerit, a quibuscumque per ipsos cardinales deputatis pro tempore interponendae, ad eosdem cardinales devolvi debeant ipsique cardinales causas appellationum huiusmodi cum omnibus et singulis earum incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis audire, cognoscere et decidere ac in quacumque instantia fuerint, fine debito terminare ac executioni debitae demandare."

[3] Pius V.: Cum felicis 1566 §. 3, b. T. 7, 502, s. Anm. 5.

[4] Ihre Zahl ist keine feste, s. Bd. V. S. 450.

[5] Pius IV.: Pastoralis 1562 cit. §. 5; Pius V. cit. §. 3, s. Anm. 3: „ut quicquid per maiorem partem praesentium vel aliquibus absentibus per duos ex praedictis cardinalibus deputatis, qui in congregatione pro dicto officio, intervenerint seu convenerint, dictum, gestum, statutum, ordinatum, decretum seu sententiatum exstiterit, sit validum et firmum."

Unrichtig ist es, wenn Henner, päpstliche Ketzergerichte S. 369 n. 1, ihnen auf Grund von Paul III.: Licet 1542 cit. §. 8 das Recht abspricht, die Schuldigen, welche reuig sind, zu absolviren und rekonziliiren. Dieses Recht ist ihnen ausdrücklich durch Pius IV.: Pastoralis 1562 §. 8 beigelegt.

[6] Si de protegendis 1569, b. T. 7, 744, nachdem schon Julius III. vorangegangen war, s. Bd. V. S. 739 n. 12.

[7] In der const.: Apostolicae v. 1869, Bd. V. S. 740.

[8] Was die Privilegien der Inquisitionsbeamten betrifft, so hat Paul IV. i. J. 1557, Thomas del Bene II. p. 645: „ut iidem clerici . . . quacumque dignitate etiam episcopali, archiepiscopali vel quacumque maiore praediti, etiam vener. fratres cardinales, qui in indicando nobis assistunt, non solum in causis haereseos, sed etiam in quacumque causa criminali, quae in dictis congregrationibus coram nobis tractata fuerit et tractabitur, vocem et sententiam eorum non solum quoad quaestiones et torturam ipsis reis pro delictis, quibus pro tempore inquisiti, accusati seu denunciati fuerint, etiam ad condignam poenam et mulctam, etiam usque ad mutilationem seu sanguinis effusionem ac usque ad mortem naturalem inclusive absque alicuius censurae vel irregularitatis incursu dicere et eisdem congregationibus interesse et immisceri possint, licentiam concedimus" die bei der Congregatio inquisitionis beschäftigten Geistlichen ein für alle Mal vom Eintritt jeder Irregularität dispensirt, und diese Dispensation ist durch Pius V. (1566—1572) nicht nur bestätigt, sondern auch auf die bei der Rechtsprechung der Inquisition betheiligten Kleriker ausgedehnt worden, l. c. II. p. 645; Henner S. 88. 89, s. auch Bd. V. S. 461.

Ferner hat Pius V.: Sacrosancta 1570, b. T. 7, 860, die den Familiaren oder Kreuzbrüdern der Inquisitoren früher ertheilten Privilegien, Bd. V. S. 461, von Neuem bestätigt.

Die const. Benedict. XIV.: Ad supremum 1755, und das darin enthaltene sehr ausführliche Motuproprio: Ancorchè v. 1755, bull. Bened. XIV. 4, 116. 117, über die Privilegien der Inquisitoren, ihrer Vikarien, der Fiskale, Notare und Prokuratoren der Angeschuldigten, insbesondere in Civilsachen und Kriminalsachen, bezieht sich nur auf den Kirchenstaat.

[9] Bd. V. S. 471 ff.

[10] Durch const. Leos X.: Intelleximus 1518 (betreffend Spanien), b. T. 5, 713, für die Ablegung falschen Zeugnisses, sowie die Bestimmung und Verleitung dazu vor den Inquisitionsgerichten; const. Julius' III.: In multis 1554 §. 6, b. T. 6, 479, (Rom betreffend) für Blasphemie gegen Gott, Christus, den h. Geist, die Jungfrau Maria und die Heiligen, durch Sixtus V.: Immensa aeterni 1566 für die Magie, das sortilegium, den sacramentorum abusus, s. Bd. V. S. 448 n. 8. S. ferner auch Clemens VIII.: Cum sicut 1596, b. T. 10,

anderer Delikte, so die *usurpatio ordinis*[1], die *sollicitatio ad turpia*[2] und das *crimen exquisitionis nominis complicis*[3] erweitert worden, und umfasst jetzt die schon früher Bd. I. S. 448 aufgezählten Verbrechen[4]. B. Was die persönliche Zuständigkeit betrifft, so ist diese durch Gregor XIII. näher in Betreff bestimmter Vergehen der Juden und anderer Nichtgetauften[5] geregelt, und ferner mit dem 17. Jahrhundert jedes Privileg auf Exemtion der Mönche von der Jurisdiktion der Inquisition beseitigt worden[6].

III. Das Verfahren. Hinsichtlich des Inquisitionsprozesses, also auch des Verfahrens in den bei dem *S. Officium* anhängigen Sachen[7] hat die päpstliche Gesetzgebung seit dem 15. Jahrhundert im Allgemeinen nur insoweit eingegriffen, als sie einzelne dasselbe betreffende Normen ausdrücklich bestätigt oder näher präzisirt hat. So ist die schon früher herrschend gewordene Praxis[8], die Namen der Denunzianten und der Zeugen dem Angeschuldigten zu verschweigen, päpstlicherseits ausdrücklich anerkannt[9] und auch bei der Congregatio inquisitionis beobachtet worden[10].

279, welche den Italienern untersagt, an Orten ausserhalb Italiens, wenn dort keine freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion gestattet ist, zu wohnen, und das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot als *suspectio de haeresi* qualifizirt.

1 S. Clemens VIII: Etsi alias 1601, b. T. 10, 750, s. weiter Bd. I. S. 449 n. 2 u. Bd. V. S. 762.

2 S. die mit Pius IV. beginnenden Konstitutionen Bd. I. S. 449 n. 4 u. Bd. V. S. 569 n. 4 u. S. 870.

3 Seit Benedikt XIV. s. Bd. I. S. 449 n. 5 u. 6 u. Bd. S. 872.

4 Vgl. dazu auch das Edikt d. h. Offiziums v. 1677, Bd. V. S. 849, von dem sich sich schon eine frühere Publikation, nämlich v. 2. September 1672, im b. T. 18, 342 findet.

5 Gregor XIII.: Antiqua 1581 §. 12, b. T. 8, 378, s. o. S. 35 u. Bd. I. S. 450.

6 Ein solches Privileg hat Martin V.: Piae postulatio 1428, b. T. 4, 730, den in den päpstlichen Schutz genommenen Jesuaten (s. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon 2. A. 6, 1371) ertheilt. Durch Pius II.: Religiosorum excessus 1458, b. T. 5, 143, ist den Generalen der Bettelorden das Recht gewährt, die Jurisdiktion über die ihnen untergebenen Mönche in all und jeder Beziehung auszuüben, diese Anordnung ist zwar als Exemtion von der Inquisition gedeutet worden, indessen hat die spätere päpstliche Gesetzgebung diese Auffassung nicht getheilt, denn Sixtus IV.: Sacri praedicatorum 1479 §. 12, l. c. p. 282, bestimmt, dass die Inquisitoren aus dem Dominikanerorden über die Franziskaner und umgekehrt nicht ohne besondere päpstliche Erlaubniss ihre Jurisdiktion ausüben dürfen, und weiter hat Julius II.: Inter caetera 1512 §. 35, b. T. 5, 516, den Regularkanonikern der Laterankirche S. Salvatoris die Befreiung von jeder Gerichtsbarkeit der Inquisition gewährt.

Die const. Clemens' VII.: Cum sicut v. 1550 §. 2, b. T. 6, 134, führt dann wieder zum früheren Recht (s. Bd. V. S. 474, namentlich Anm. 10) zurück. Paul III.: In apostolici 1542 §. 2, b. T. 6, 318, verlangt eine vorherige Angehung des Oberen der beschuldigten Mönche nicht mehr, wenn es sich um das Predigen oder öffentliche Behaupten von Lehren und Sätzen handelt, welche sich nicht mit dem christlichen Glauben vertragen und den Verdacht der Ketzerei begründen; Pius IV.: Pastoris aeterni 1562 §. 2, b. T. 7, 176, giebt den Inquisitoren allgemein die Befugniss, neben den Ordensoberen zu konkurriren und lässt zwischen beiden die Prävention entscheiden, bis Paul V.: Romanus pontifex 1606, b. T. 11, 346, unter Aufhebung aller Privilegien die ausschliessliche Zuständigkeit der Inquisitoren über alle Mönchsorden festgesetzt hat, s. auch Bd. V. a. a. O. In Anhalt daran ist von Urban VIII.: Cum sicut 1631 §§. 1. 2, b. T. 14, 248, die Anordnung erlassen worden, dass alle das heilige Offizium betreffenden, bisher ergangenen und künftighin ergehenden Konstitutionen auch für sämmtliche Orden und Kongregationen, sowie ihre Mitglieder bindend sein sollen, sofern diese nicht speziell und ausdrücklich ausgenommen sind, und von Alexander VII. i. J. 1659, b. T. 16, 582, die fernere, dass die Mönche etwaige Denunziationen wegen Ketzerei gegen ihre Ordensgenossen ohne Erlaubniss ihrer Ordensoberen und ohne vorgängige Monitio entweder den Inquisitoren oder den Ordinarien zu machen haben.

7 Bangen, die römische Kurie, München 1854, S. 116. Vgl. dazu Bd. V. S. 481 ff.

8 Bd. V. S. 483.

9 Pius IV.: Cum sicut 1561 §. 1, b. T. 7, 146 (an den Inquisitor in Avignon): „ut personas, quae schismaticos seu haereticos huiusmodi revelaverint seu contra eos deposuerint et testificaverint, publicare seu revelare aliqua minime teneantur. Et si ab eodem inquisitore aliqua testium dicta publicari contingat, ita truncata et secreta publicentur, ut cognitio nominum et cognominum ipsorum testium ad aliquam notitiam devenire non possit."

10 Amabile, il santo officio della inquisizione in Napoli. 1, 291 n. 1: „Die 14 mens. Maij. 1566. Illmi Cardinales Inquisitores generales in Congregatione ordinaria decreverunt, dari debere nuda testium dicta prout eo usque observatum fuit absque nominum publicatione aliarumque circumstantiarum, propter quas posset devenire

Ferner hat Pius V. den Grundsatz, dass das Definitiverkenntniss in Ketzeruntersuchungen, wenn es zu Gunsten des Angeschuldigten lautet, niemals in Rechtskraft übergehen soll, ebenfalls besonders sanktionirt[1].

In Bezug auf die Rechtsmittel ist ebenfalls keine Änderung erfolgt. Denn wenn auch von Pius IV. ausdrücklich ausgesprochen worden ist, dass die Inquisitoren wegen aller gegen Ketzer und Schismatiker geführten Prozesse dem Papst und dem S. Officium in Rom Rechenschaft zu geben verpflichtet seien[2], und dadurch die Zulässigkeit eines formlosen Rekurses im weitesten Umfange anerkannt war, so wurde doch damit den Angeschuldigten kein Recht auf Annahme und Untersuchung ihrer Beschwerden, also kein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne gewährt, sondern nur ausgesprochen, dass der Papst kraft seiner obersten Jurisdiktion das Verfahren aller ihm untergebenen Richter zu prüfen und etwaige Missgriffe derselben abzustellen befugt sei. Die Regel, dass gegen das Definitiverkenntniss in Ketzersachen jede Appellation ausgeschlossen ist[3], ist dagegen niemals beseitigt worden[4].

Abgesehen von einer Anordnung Clemens' VIII. in Betreff der Kostenfreiheit der von den Ordinarien in Inquisitionssachen vorzunehmenden Akte[5] ist nur und zwar freilich sehr spät eine Reform insofern erfolgt, als durch Pius VII. die Anwendung der Tortur, von welcher die Congregatio inquisitionis früher in den bei ihr verhandelten Prozessen ebenfalls Gebrauch gemacht hat[6], im Jahre 1816 abgeschafft worden ist[7].

ad ipsorum testium notitiam. Et quoad responsiones testium super rei interrogatoriis pariter non esse dandas, si ex illarum publicatione deveniretur in notitiam, quinam fuerint testes ipsi."

[1] Pius V.: Inter multiplices 1566 §. 1, b. T. 7, 499: „omnes et singulas et quascumque, etiam ex capite assertae innocentiae absolutorias, vel etiam praecedente canonica purgatione, sub quacumque verborum forma declaratorias sententias, etiam diffinitivas et decreta in eorumdem reorum inquisitorum et delatorum favorem per praedictum sanctissimum officium aliosque iudices ordinarios et delegatos ac etiam romanos pontifices latas et lata aut in futurum per nos etiam et successores nostros romanos pontifices pro tempore ferendas et ferenda numquam fecisse nec in futurum posse facere transitum in rem iudicatam, apostolica auctoritate declaramus." §. 2 giebt allen Inquisitoren trotz solcher Erkenntnisse das Recht, von Neuem gegen die Inquisiten jeden Standes, einschliesslich der Bischöfe und Könige, sowohl wegen der früheren, sowie auch wegen neuer Beschuldigungen zu inquiriren.

[2] Pius IV.: Cum sicut 1561 cit. §. 2, b. T. 7, 146: „Quodque ipse inquisitor a quoquam syndicari nequeat; et nemini, nisi nobis aut pro tempore existenti romano pontifici et almae urbis nostrae supremis inquisitoribus de processibus per eum contra dictos haereticos et schismaticos formatis rationem reddere teneatur, auctoritate apostolica tenore praesentium concedimus."

[3] S. Bd. V. S. 467.

[4] Bd. V. S. 467. Das gilt auch nach c. 18 (Bonifaz VIII.) in VI de haeret. V. 2 für die von den Ordinarien erlassenen Definitivsentenzen, während die gegen Interlokutorien (so namentlich gegen solche auf Verhaftung und auf Tortur, s. Dekr. v. 1600, Acta concil. Lac. 1, 428 n. IX) zulässige Appellation in Sachen, welche bei den letzteren anhängig sind, auch an den Metropoliten gerichtet werden kann, wenn der Beschuldigte nicht vorzieht, an den Papst zu appelliren, s. Bangen a. a. O. S. 123 und o. S. 123.

[5] Sanctissimus dominus 1601, b. T. 10, 648, §. 1: „decrevit, ut in posterum omnes patriarchae, archiepiscopi, episcopi ac quivis ecclesiarum praelati seu inferiores ordinarii eorumque vicarii et officiales in causis et negotiis s. officii pro examine testium seu principalium reorum, pro sportulis sententiarum, pro quovis decreto seu actu seu quacumque expeditione, nihil omnino exigant et recipiant, etiam a sponte dantibus sed gratis omnia expediant." §. 2: „Ac eorum secretarii, cancellarii et notarii pro scripturis processuum informativorum seu repetitionis testium fisci, quas mittunt ad s. et universalem inquisitionem romanam, nihil penitus exigant, sed gratis illas mittant." Auf die Inquisitionsgerichte bezieht sich diese Anordnung nicht. Diese haben auch in der That Gebühren für die einzelnen Prozessakte, also für Expeditionen von Ladungen, für die Interlokutorien auf Folter, für die Urtheile u. s. w. liquidirt, s. die bei Rule 2, 214 aus dem in Modena 1608 erschienenen Manuale des Inquisitors Lerri mitgetheilte Taxordnung.

[6] Thomas del Bene, de officio inquisitionis. Leyden 1666. 2, 647; vgl. dazu auch Graf v. Hoensbruch in den preuss. Jahrbüchern. Berlin 1896. 84, 182; Bangen, röm. Kurie S. 117. 118.

[7] Hefele, Ximenes S. 306 n. 5; Llorente 4, 391. In der continuatio des Bullarium Romanum findet sich eine darauf bezügliche Anordnung nicht.

cc. Die spanische Inquisition und ihre Verbreitung.

§. 385. *a. Die Begründung der spanischen Inquisition*[1].

Auf der spanischen Halbinsel, auf welcher die päpstliche Inquisition in ihrer regelmässigen Gestaltung in Aragonien und dann auch in Kastilien Fuss gefasst[2], aber in dem letzteren Lande in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts jedenfalls keine erhebliche Thätigkeit mehr entwickelt hatte[3], waren die dort zahlreich wohnenden Juden schon unter der Herrschaft der Araber zu bedeutendem Einfluss, Reichthum und Ansehen gelangt. Um den gegen sie am Ende des 14. Jahrhunderts gerichteten Verfolgungen zu entgehen, hatte sich eine grosse Anzahl derselben zum christlichen Glauben bekannt, und diese vermehrte sich noch im Laufe des folgenden Jahrhunderts[4]. Während es ihnen, den sog. Maranos glückte, einen beträchtlichen Theil des Handels an sich zu bringen und in weltliche und geistliche Ämter zu gelangen, blieben sie innerlich Juden, welche im Geheimen an der Ausübung ihrer Religion festhielten. So drohten sie eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der spanischen Nationalität und des Christenthums im Lande zu werden[5]. Von kirchlicher Seite wurden im Jahre 1477 die damaligen Herrscher, Ferdinand der Katholische von Aragon und seine Gemahlin Isabella von Kastilien, darauf hingewiesen, dieser durch Neuerrichtung der Inquisition zu begegnen[6]. Infolgedessen wirkten sie bei dem Papste Sixtus IV. eine Bulle[7] aus[8], nach welcher ihnen gestattet wurde, zwei

[1] Llorente, histoire critique de l'inquisition d'Espagne traduite de l'espagnol sur le manuscrit et sous les yeux de l'auteur par Pellier. Paris 1817. 1818. 4 Bde. (so dass die französische, nicht die spanische Ausgabe Madrid 1822 als Originalausgabe zu betrachten ist); deutsch v. Höck. Gmund 1819. 4 Bde., (s. dazu Fidel Fita y Colomé, la inquisicion española y el derecho internacional im: Boletin de la real Academia de la historia. Madrid 1890. 16, 367 ff., welcher Llorente gegen die Anklage, Urkunden fingirt, gefälscht und unterschlagen zu haben, vertheidigt); gegen Llorente Jose Clemente Carnicero, la inquisicion justamente restablecida. Madrid 1816. 2 tom.; v. Spittler, Entwurf der Geschichte d. spanischen Inquisition 1788 u. v. Spittler, sämmtl. Werke her. von K. Wächter. Stuttgart und Tübingen 1836. 9, 13 ff.; Francesco Javier G. Rodrigo, historia verdadera de la inquisicion. Madrid 1877. 3 Bde.; Orti y Lara, la inquisicion. Madrid 1877; J. de Maistre, lettres à un gentilhomme Russe sur l'inquisition espagnole, Lyon 1837; Hefele, Kardinal Ximenes. 2. A. Tübingen 1851. S. 241 ff.; v. Döllinger, kleinere Schriften, her. v. Reusch, Stuttgart 1890 S. 286 ff. 356 ff.; Ramón Santa Maria, la inquisicion de Ciudad Real, in Boletin de la real Academia cit. 1893. 22, 189 ff. 354 ff. (betr. Prozesse gegen rückfällige Juden v. J. 1484. 1485, s. dazu Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1895. 15, 313. 443); H. Ch. Lea, d. Inquisition v. Toledo 1575—1610, in Zeitschr. f. Kirchengesch. 1894. 14, 193; H. Ch. Lea, the spanish inquisition as an alienist, in The popular Science Monthly for July 1893. New York (vgl. Zeitschr. f. Kirchengeschichte 1895. 15, 121, betr. die Behandlung Geisteskranker, darauf ruhend J. Gmelin, die spanische Inquisition auf einem fremden Gebiete, in d. deutsch-evangel. Blättern 1895. 20, 94 ff.); Spicilegio Vaticano di documenti inediti e rari. Roma 1891. 1, 169 ff. 441 ff. (Tagebuch des römischen Geistlichen Giambattista Confalieri über eine Reise nach Spanien und Portugal Ende des 16. Jahrhunderts, auch die spanische Inquisition betreffend); Gams, Kirchengesch. Spaniens. Regensburg 1876. III. 2, 1 ff.

[2] Bd. V. S. 456; Llorente 1, 216 n. 2 ff.; Rodrigo 2, 9. 11. 351 ff.

[3] Llorente 1, 105 n. 10 und 109 n. 18.

[4] Llorente 1, 161 ff.; Hefele, Ximenes. S. 259 ff., Rodrigo 2, 36 ff. 42 ff.

[5] Llorente 1, 164 n. 9 ff.; Hefele S. 260; Döllinger, kleinere Schriften S. 328. 357. 358; Rodrigo 2„ 45 ff.

[6] Llorente 1, 165 n. 1 ff.; Hefele S. 263; Rodrigo 2, 66 ff. 70.

[7] Vom 1. November 1478, Llorente 1, 167 n. 10 und Hefele S. 263.

[8] Um so mehr, als diese Massregel bei den durch die Kriege erschöpften Finanzen mit Rücksicht auf die die Schuldigen treffende Vermögenskonfiskation, Bd. V. S. 380. 469. 681, für den königlichen Schatz auch reiche Einnahmen versprach, Döllinger S. 329. 330.

oder drei Prälaten[1] zu ernennen, sie abzuberufen und andere an ihrer Statt zu bestimmen, damit diese[2] kraft der ihnen päpstlicherseits gewährten, erforderlichen Jurisdiktion in allen Ländern der beiden Herrscher Ketzer, Abtrünnige und Begünstiger derselben ermitteln und zur Bestrafung ziehen könnten[3].

Zunächst wurde indessen die Bulle nicht zur Ausführung gebracht, weil man noch hoffte, dem Kryptojudaismus auf dem Wege der Belehrung durch Herausgabe eines Katechismus des christlichen Lebens[4] und durch Veranstaltung von öffentlichen Predigten[5] Einhalt zu thun. Erst als sich dies erfolglos erwiesen hatte, wurden 1480 zwei Dominikanermönche zu Inquisitoren für Sevilla ernannt[6], welche bald darauf dort ihre Thätigkeit begannen[7]. Ihr schroffes, das bisherige Inquisitionsverfahren in der Ausschliessung einer genügenden Vertheidigung der Angeschuldigten[8] noch überbietendes Vorgehen, welches nicht nur eine Menge der bekehrten, ehemals jüdischen Familien zur Auswanderung veranlasste[9], sondern auch Beschwerden beim Papste in Rom über ungerechtfertigte Verurtheilungen und Exekutionen[10] hervorrief, bewogen denselben, in einem Breve, in welchem er durchblicken liess, dass die frühere Ermächtigung von ihm übereilt ertheilt worden sei, die von den Königen ernannten Inquisitoren, weil er sie mit Rücksicht auf die ersteren nicht aus ihren Stellungen entfernen wollte, bei ihren Untersuchungen an die Mitwirkung der Bischöfe zu binden und eine Ausdehnung der von ihm früher gewährten Vollmachten über Kastilien und Leon hinaus unter der Begründung abzulehnen, dass in anderen Theilen des Landes solche Inquisitoren, welche nach römischem Gebrauch[11] durch die Prälaten des

[1] Nämlich: Erzbischöfe oder Bischöfe oder andere geistliche Würdenträger, welche sich durch ihre Einsicht und Tugend empfehlen würden, Welt- oder Ordensgeistliche, wenigstens vierzig Jahr alt, Magister oder Baccalaureen der Theologie oder Doktoren oder Licentiaten des kanonischen Rechts.

[2] D. h. die von den Königen ernannten Inquisitoren.

[3] So der von Llorente 1, 167 n. 10 angegebene Inhalt der nicht wörtlich mitgetheilten Bulle.

[4] Verfasst vom Erzbischof und Kardinal Mendoza von Sevilla, Hefele S. 264; Llorente 1, 168 n. 12; Rodrigo 2, 71.

[5] Llorente 1, 168 n. 13 ff.; Hefele S. 264.

[6] Unterm 17. September, denen noch zwei Weltgeistliche, der eine als Konsulent, der andere als Fiskal beigegeben wurden, Llorente 1, 171 n. 18; Hefele S. 265. Die Ernennung der ersteren ist 1482 vom Papste genehmigt worden, Rodrigo 2, 71.

[7] Rodrigo 2, 72 ff. Über die königlichen Befehle an die weltlichen Behörden zur Gewährung der erforderlichen Unterstützung s. Llorente 1, 171 n. 20 ff. und Rodrigo 2, 76.

[8] Schon gleich nach dem Beginn ihrer Thätigkeit, als in Folge derselben eine Anzahl der bekehrten Christen ausgewandert waren, erklärten sie diesen Umstand als einen schwer wiegenden Verdacht für die Ketzerei derselben, Llorente 1, 172 n. 21. 22, und verlangten die Auslieferung der letzteren seitens der Obrigkeiten, in deren Territorien sich diese begeben hatten, a. a. O. S. 172 n. 1 ff. Ferner hielten sie trotz der in ihrem Gnadenedikt (s. Bd. V. S. 481 n. 10) für die reumüthige Meldung in Aussicht gestellten Absolution mit dieser zurück, bis die sich selbst Angebenden alle anderen Personen, von deren Apostasie sie Kenntniss besassen oder auch nur etwas durch Hörensagen wussten, genau nach Namen und Stand angegeben hatten, a. a. O. S. 173 n. 6. 7. Sodann erliessen sie nach Ablauf der Gnadenfrist ein neues Edikt, welches befahl, ihnen nicht nur alle bekannte, zum Judenthum abgefallene Personen, sondern auch solche, welche bestimmte jüdische Gewohnheiten, z. B. Tragen sauberer Hemden und Kleider als gewöhnlich, Auflegen weissen Tischzeugs am Sabbath u. s. w., beobachteten, bei Strafe des Bannes anzuzeigen, a. a. O. S. 176 n. 8 ff.; Rodrigo 2, 73.

[9] Llorente 1, 186 n. 3.

[10] Llorente 1, 184 n. 1 ff. Allerdings ist die von letzterem gegebene Zahl von 2000, welche infolge dieses Vorgehens verbrannt sein sollen, wohl übertrieben, s. auch Rodrigo 2, 78. 80; Hefele S. 267, welcher letztere trotz seiner Ereiferung gegen Llorente doch zugeben muss, dass die Inquisitoren „gerechten Klagen und Vorwürfen unterlagen“. Das lässt sich allerdings trotz aller katholischen Beschönigungsversuche und Verdächtigungen des Buches von Llorente, dessen einseitige Auffassung und Übertreibungen meinerseits nicht geleugnet werden, angesichts des Breves Sixtus' IV. (s. unten S. 350 n. 1) nicht in Abrede stellen.

[11] Bd. V. S. 456.

Dominikanerordens bestellt seien, vorhanden wären, und er sich zu einer Verletzung der Rechte der letzteren nicht verstehen könne[1].

Sehr bald ernannte der Papst, weil ihm seitens des Dominikanergenerals vorgestellt war, dass die bisherigen Inquisitoren nicht ausreichend seien, noch eine Anzahl neuer[2] für die erwähnten Länder[3] zugleich unter der näheren Bestimmung eines von ihnen zu beobachtenden, von dem bisherigen gemeinen Recht abweichenden Verfahrens[4], indessen verstand er sich mit Rücksicht auf die durch dasselbe hervorgerufenen Klagen und auf das Verlangen Ferdinands dazu, eine Revision der getroffenen Anordnungen in Aussicht zu nehmen, bis dahin aber die Durchführung der gedachten Anordnungen zu suspendiren und die Inquisitoren zur Beobachtung des bisher üblichen, gemeinen Verfahrens anzuweisen[5].

[1] Brev. v. 29. Januar 1482, Llorente 4, 394: „Nunquam dubitavimus, quin zelo fidei catholicae accensi... alias nobis supplicaveritis super deputatione inquisitorum haereticae pravitatis in Castellae et Legionis regnis ad finem, ut illorum opera et diligentia qui Christi fidem profiteri affirmabant et iudaicae superstitionis et legis praecepta servare non formidabant ad agnoscendam viam veritatis inducerentur. Nos qui tunc pari desiderio et fidei zelo litteras super huiusmodi deputatione (s. S. 349 n. 3) fieri iussimus, opera tamen eius, qui tunc litterarum earumdem expeditionem nomine vestro sollicitabat, evenit, ut ipsarum tenore non plene et specifice, ut decebat, sed in genere et confuse nobis ab eo exposito, litterae ipsae contra ss. patrum et praedecessorum nostrorum decreta et communem observantiam expeditae sint. Quo factum est, ut multiplices querelae et lamentationes factae fuerint contra nos de illarum expeditione huiusmodi, quam contra majestates vestras et contra dill. filios Michaelem de Morillo magistrum et Ioannem de s. Martino baccalaureum in theologia O. Praedicat. professores, quos dictarum litterarum praetextu inquisitores in vestra civitate Hispalensi nominastis, pro eo quod (ut asseritur) inconsulto et nullo iuris ordine servato procedentes, multos injuste carceraverint, diris tormentis subjecerint et haereticos injuste declaraverint ac bonis spoliaverint, qui ultimo supplicio affecti fuere, adeo ut quam plures alii justo timore perterriti in fugam se convertentes hinc inde dispersi sint plurimique ex eis se christianos et veros catholicos esse profitentes, ut ab oppressionibus huiusmodi releventur, ad sedem praefatam oppressorum ubique tutissimum refugium confugerint et interpositas a variis et diversis eis per dictos inquisitores illatis gravaminibus appellationes huiusmodi querelas continentes nobis praesentaverint, earumdem appellationum causas committi, de ipsorum innocentia cognosci cum multiplici lacrimarum effusione humiliter postulantes. Nos vero habita super his cum ven. fratr. n. S. R. E. cardinalibus deliberatione matura de illorum consilio, ut querelis huiusmodi in posterum obviaremus, per quasdam nostras litteras in negocio huiusmodi juxta juris dispositionem per inquisitores et locorum ordinarios insimul decrevimus esse procedendum. Et quamquam multorum iudicio attentis querelis praedictis ad officium inquisitionis huiusmodi alii quam Michael et Ioannes praefati, de quibus tot et tanta relata fuere, debuissent deputari, nihilominus ne eosdem Michaelem et Ioannem ut minus idoneos, inhabiles et insufficientes reprobasse et consequenter eorum nominationem per vos factam damnasse videremus, acquiescentes relationi nobis de illorum probitate et integritate per oratorem vestrum factae Michaelem et Ioannem praedictos inquisitores esse volumus; mente gerentes, si alias quam zelo fidei et salutis animarum minus juste quam deceat in executione officii huiusmodi in futurum una cum ordinariis praedictis se habuerint, in eorum confusionem ipsis amotis alios eorum loco subrogare et ad commissionem causarum interpositarum appellationum et querelarum praedictarum prout iustitia suadebit, devenire. Petitioni vero vestrae deputationis inquisitorum in aliis regnis et dominiis vestris ideo non annuimus, quia in illis inquisitores iuxta romanae ecclesiae consuetudinem per praelatos ordinis fratrum praedicatorum iam deputatos habetis sine quorum dedecore et iniuria ac violatione privilegiorum ordinis praedicti alii non deputarentur. Monuimus tamen, ut una cum ordinariis quae eorum incumbunt officio omni negligentia semota studeant exercere."

[2] Durch Breve v. 11. Februar 1482, Llorente 1, 187 n. 4; Rodrigo 2, 77.

[3] Das Breve v. 10. Oktober 1482, s. die folg. Anm., führt die Königreiche Aragonien, Valencia und Majorca, sowie das Fürstenthum Katalonien auf.

[4] In einem besonderen Breve, wahrscheinlich vom 17. April 1482, Llorente 1, 187 n. 4. 5. Welcher Art dies war, ist nicht bekannt. In dem Breve vom 10. Oktober 1482, Llorente 4, 398 heisst es darüber: „cardinalis Valentinus nobis retulit super certis litteris nostris ... emanatis sub dato XV kal. maii pontificatus nostri a. XI incipientes Gregis dominici nostrae ..., per quas mandavimus per ordinarios et inquisitores in regnis tuis Aragoniae, Valentiae et Majoricarum ac principatu Cataloniae deputatos contra reos huiusmodi criminis sub certis modo et forma procedi et iudicari debere, varios istic clamores et querimonias non sine displicentia tua in dies oriri."

[5] S. das cit. Breve v. 10. Oktober 1482.

Um dieselbe Zeit hatte sich die Königin Isabella, deren eifriges Eintreten für die Inquisition schon damals von manchen Seiten auf das Bestreben, sich durch Konfiskation des Vermögens der Ketzer zu bereichern, zurückgeführt wurde[1], mit der Bitte an den Papst gewendet, die Appellationen von den Urtheilen der einheimischen Inquisitoren nach Rom auszuschliessen[2]. Der Papst ging darauf ein[3] und ernannte den Erzbischof von Sevilla[4] zum Richter für alle Appellationen gegen die von den einzelnen Inquisitoren erlassenen Verfügungen und Urtheile mit der Befugniss, sich für die Verhandlung der Sachen Delegaten zu bestellen, und mit der weiteren Anordnung, dass gegen seine Entscheidungen und die der letzteren, wie gegen die Urtheile des Papstes, jede weitere Appellation unzulässig sein sollte.

Diese Massregel war seitens der Könige offenbar gewünscht worden, um die Einwirkung Roms auf die einheimische Inquisition möglichst fernzuhalten, und während sie auch den Angeschuldigten insofern vortheilhaft war, als diese jetzt ihre Appellationen nicht mehr ausser Landes anzubringen hatten, konnte sie sich doch andererseits deshalb als nachtheilig erweisen, weil bei dem scharfen Vorgehen der spanischen Inquisitoren ein etwaiges milderndes Eingreifen des Papstes in der obersten Instanz ausgeschlossen blieb. An sich hatte dieser freilich mit der Delegation des inappellablen Richters zweiter Instanz nicht auf sein oberstrichterliches Recht verzichtet, und war daher stets befugt, seinerseits konkurrirend mit demselben an ihn gebrachte Appellationen anzunehmen und zu entscheiden[5].

Als sehr bald Klagen wegen der Härte der Appellationsrichter und der Versagung des freien Zutritts zu ihnen, ferner über die Nichtbeachtung verschiedener von der päpstlichen Pönitentiaria gewährten Absolutionen nach Rom gelangten, bestimmte der Papst durch die Bulle vom 2. August 1483[6], dass die früher bei der Kurie angebrachten, dann aber an den Appellationsrichter in Sevilla abgegebenen Appellationsprozesse wieder an die Kurie gezogen und dort verhandelt werden sollten. Da er sich indessen den üblen Eindruck, welchen dieses, mit der erst kurz

[1] S. die Bulle v. 23. Februar 1483, Llorente, 4, 404, in welcher der Papst diesen Vorwurf erwähnt und die Königin darüber zu beruhigen sucht.

[2] Llorente 1, 188 n. 6; Rodrigo 2, 98.

[3] Llorente a. a. O. n. 9 ff.

[4] Breve v. 25. Mai 1483, a. a. O. p. 191 n. 11, das seinem Wortlaut nach nicht mitgetheilt ist. Das nähere über die Befugnisse dieses Appellationsrichters ergiebt aber die Bulle Sixtus' IV. v. 2. August 1483, Llorente 4, 407: „Nos tunc..., Ennecum (Inigo Manrique) archiepiscopum Hispalensem iudicem delegatum in omnibus singulis huiusmodi appellationum causis quomodolibet ad sedem praefatam interpositis et quas in futurum interponi contingerent per quoscumque et quandocumque in concernentibus negocium inquisitionis haereticae pravitatis huiusmodi in regnis praedictis (d. h. Kastilien und Leon) cum plena potestate causas ipsas appellationum interpositarum et quas interponi contingeret, per se vel alium seu alios, ubicumque sibi placeret auctoritate nostra cognoscendi et per ipsum duntaxat fine debito terminandi, ita ut absque speciali commissione desuper facienda interpositas quascumque appellationum causas et introductas coram causarum apostolici palatii auditoribus et quibuscumque aliis judicibus delegatis in romana curia et extra eam ... in statu debito resumere et illas ulterius et quas de novo interponi contingeret per se vel alium, ut praefertur, ubilibet audire et cognoscere ac per se ipsum fine debito terminare libere et licite valeat (tam ad eorundem appellantium, quam fidei catholicae in partibus illis procuratorum seu promotorum causarum criminalium curiarum ordinariorum partium earumdem instantiam) auctoritate apostolica ... deputavimus ad nostrum et praefatae sedis beneplacitum. Et quod ab ipso Enneco archiepiscopo et ab eis quibus idem Ennecus archiepiscopus in causis appellationum huiusmodi vices suas duceret in audiendo et cognoscendo committendas, ante vel post latam per Ennecum archiepiscopum sententiam, in eisdem appellationum causis, sicut a nobis, cuius vices in his Ennecus archiepiscopus et illi gererent, cuiusque personam repraesentarent, nequiret ullatenus appellari; sicut a definitiva sententia in causa haeresis lata appellari non posset, praefata auctoritate statuimus.“

[5] So auch Rodrigo 2, 100.

[6] Die vorvor. Anm.

vorher gewährten Erfüllung des Wunsches der Königin in Widerspruch stehende Vorgehen auf diese machen musste, nicht verhehlen konnte, zog er nicht nur nach kaum 14 Tagen die gedachte Bulle zurück[1], sondern bestellte nunmehr auf Wunsch der Könige den Dominikanerprior von Segovia Thomas de Torquemada zum Generalinquisitor für Kastilien und Leon[2] und übertrug ihm bald darauf auch die Stellung eines solchen für Aragonien, Valencia und Katalonien[3]. Damit hatten die Könige von Sixtus IV., dessen wiederholtes Schwanken in seinen bisher besprochenen Anordnungen nur daraus zu erklären ist, dass er sich die letzteren geneigt erhalten, andererseits aber dem päpstlichen Stuhl möglichst viele Befugnisse in Betreff der Leitung der Inquisition wahren wollte, so viel erreicht, dass nunmehr ein ihnen ergebener einheimischer kirchlicher Würdenträger, welchem die Auswahl der übrigen Inquisitoren zustand, an die Spitze der Inquisition in allen ihren Ländern gestellt[4], und ihnen dadurch ein weitgehender Einfluss auf die Inquisition und die Benutzung derselben in ihrem königlichen Machtinteresse gesichert war.

In voller Erkenntniss dieser Sachlage errichtete Ferdinand im Einverständniss mit dem Generalinquisitor, nachdem dieser vier ihm untergeordnete Inquisitionsgerichte eingesetzt hatte[5], gleichfalls unter päpstlicher Zustimmung[6] einen obersten

[1] Am 13. August 1483, Llorente 1, 196 n. 18.

[2] Durch Bulle v. 2. August 1483, Paramo II. 2 c. 3 p. 137; Llorente 1, 199; Rodrigo 2, 79. Mitgetheilt ist diese nirgends.

[3] Durch Breve v. 17. Oktober 1483, Rodrigo 2, 100, welcher dasselbe irrigerweise als Bulle bezeichnet, richtig Llorente 1, 200: „Supplicare nobis fecerunt ... Castellae Legionis et Aragonum rex et regina, ut te sicut in Castellae et Legionis etiam in eorum Aragonum et Valentiae regnis ac in principatu Cathaloniae inquisitorem haereticae pravitatis deputare vellemus. Nos igitur, qui circumspectione, probitate atque integritate tua plurimum confidimus, ut dictorum principum desideriis simul et nostro pastorali officio satisfaciamus, te in dictis Aragonum et Valentiae regnis ac in principatu Cathaloniae inquisitorem haereticae pravitatis tenore praesentium deputamus, constituimus et ordinamus. Et quia te de multis implicatum negotiis non ignoramus, tibi earumdem tenore indulgemus et concedimus, ut idem officium per idoneos sufficientes probatos, in sacra theologia magistros, quos ad id deputandos et substituendos duxeris, gerere et exercere possis et valeas. Te autem hortamur in domino ac districte praecipiendo mandamus, ut semper deum prae oculis habeas, id tam diligenter, attente ac sollicite geras vel geri facias, quantum ipsius officii dignitas, magnitudo et experientia videantur expedire.“ Vgl. dazu auch die Bestätigungsbulle Innocenz' VIII. v. 1486, Paramo l. c.; Limborch p. 80; Rodrigo 2, 101 — nicht, wie diese angeben von 1484 oder 1485 — „Dudum f. rec. Sixtus IV. ... ad exstirpandas haereses quae in Castellae, Legionis et Aragonum ac aliis regnis et dominiis ... Ferdinando regi et ... Elisabethae reginae Castellae et Legionis ... ubilibet subiectis ... etiam tunc vigebant ... te generalem haereticae pravitatis inquisitorem in omnibus regnis ac dominiis et terris praedictis per diversas literas suas instituit et deputavit ... Nos igitur cupientes, ... ut nostro etiam tempore in officio inquisitionis huiusmodi, prout decet, debite procedatur, institutionem et deputationem ac singulas desuper confectas literas ... confirmamus et plenae firmitatis robur obtinere debere decernimus teque de novo inquisitorem in regnis et dominiis praedictis cum eisdem facultatibus, quas tibi idem Sixtus praedecessor desuper concesserat, facimus, constituimus et deputamus, literas praedictas in omnibus et per omnia innovamus ac tibi alias ecclesiasticas personas idoneas, literatas et deum timentes, dummodo sint in theologia magistri seu in altero jurium doctores seu licentiati seu ecclesiarum cathedralium canonici seu alias in dignitate ecclesiastica constituti, toties quoties opus esse cognoveris assumendi, subrogandi et assumtos a movendi ac alios similiter qualificatos eorum loco subrogandi, qui pari jurisdictione et facultate et auctoritate quibusvis fungentes in huiusmodi negotio una cum ordinariorum locorum procedendo fungantur, plenam, liberam et omnimodam concedimus facultatem.“ Danach hat Torquemada, wenn auch eine Ernennung desselben durch die Könige zum Generalinquisitor erfolgt ist, jedenfalls seine Befugnisse als solcher durch den Papst erhalten.

[4] Allerdings ausser für Kastilien und Leon, wozu auch die südlichen Gebiete, wie Sevilla u. s. w. gehörten, lediglich auf Grund der päpstlichen Deputirung.

[5] Zu Sevilla, Cordova, Jaën und Ciudad Rodrigo (1464 nach Toledo verlegt, Rodrigo 2, 270) zunächst mit je einem Inquisitor, Llorente 1, 200 n. 3 und Rodrigo 2, 145.

[6] Rodrigo 2, 161. 163, welcher allerdings die päpstlichen Schreiben nicht mittheilt. Vgl. auch Paramo l. c. II. 2 c. 4, p. 145; Llorente 1, 201 n. 5. 6.

Rath der Inquisition (*consejo de la general inquisicion*)[1] und legte damit den Grund zu der einheitlichen Organisation der spanischen Inquisition und zu der selbständigen Stellung, welche sie gegenüber Rom und den Päpsten einnehmen konnte[2].

Vervollständigt wurden diese Massnahmen dadurch, dass der Generalinquisitor im Einverständniss mit dem Könige im Jahre 1484 zwei Inquisitoren in Aragonien ernannte[3], und dass trotz des heftigen Widerstandes[4], dessen Folge, die Ermordung des einen von beiden, Peters Arbues[5], gerade die Überwindung der Opposition wesentlich erleichterte[6], nicht nur Aragonien (1485)[7], sondern auch Katalonien (1490)[8] und Majorca[9] der oberen Leitung des General-Inquisitors unterstellt wurden[10].

Hatten allein diese Regungen des Widerstandes gegen die Einführung einer einheitlich geleiteten Inquisition den Inquisitoren vermehrte Gelegenheit zur Anstellung von Untersuchungen und zu Verurtheilungen gegeben[11], so vergrösserte sich der Umfang ihrer Thätigkeit nicht lange nachher dadurch, dass, nachdem die katholischen Könige im Jahre 1492 alle Juden, welche sich nicht taufen liessen, durch das Edikt vom 31. März 1492 aus Spanien verbannt[12], und später auch (im Jahre 1502) dieselbe Massregel gegen die Mauren für den gedachten Fall verfügt hatten[13], sich die Zahl der aus äusseren Gründen bekehrten Christen, welche der heimlichen Festhaltung ihres alten Glaubens mindestens verdächtig waren, erheblich vermehrte[14].

Aber abgesehen davon dehnten die Inquisitoren ihre Kompetenz auch über die Ketzerei und die dieser verwandten Verbrechen auf den Wucher, die Gotteslästerung, die Sodomie und die Bigamie schlechthin, sowie auf die Verletzungen der ihnen unterstehenden Beamten und Familiaren aus[15]. Auf die Beschwerde der Cortes von Aragonien im Jahre 1510, welche dies den vom König beschworenen Gewohnheiten des Landes für widersprechend erklärten, wurde die Kompetenz auf die

[1] Über die Zusammensetzung s. den folgenden Paragraphen.

[2] Will man ein bestimmtes Jahr als Entstehungsjahr der spanischen Inquisition bezeichnen (vgl. darüber Hefele, Ximenes S. 265), so muss man als solches das Jahr 1483 annehmen.

[3] Llorente 1, 217 n. 4.

[4] Welcher sich daraus erklärt, dass ein Theil der Grossen des Königreichs von Juden abstammte, und dass die infolge der Privilegien des Königreichs bisher ausgeschlossene Strafe der Vermögenskonfiskation jetzt auch hier gegen die Ketzer angewendet wurde, Llorente 1, 216 n. 3. 6 ff.

[5] Llorente 1, 220 ff.; Rodrigo 2, 377 ff.; Döllinger, kleine Schriften S. 341 ff.

[6] Hefele, Ximenes S. 281. 282; Döllinger S. 347 ff. 362.

[7] Insbesondere Teruël und Valencia, Llorente 1, 246 n. 1.

[8] Die Stadt Barcelona berief sich darauf, dass sie das Privileg besitze, nur einen besonders für sie bestellten Inquisitor anzuerkennen und anzunehmen. Innocenz VIII. ernannte daher unterm 6. Februar 1487 den Generalinquisitor Torquemada zum besonderen Inquisitor für die Stadt und das Bisthum Barcelona, Llorente 1, 246 n. 3.

[9] Llorente 1, 247 n. 4.

[10] Nach Llorente 1, 246 n. 2 datirt die entsprechende Bulle Innocenz' VIII. vom 11. Februar 1486 (es ist die S. 352 n. 3 citirte) und eine Bestätigungsbulle vom 6. Februar 1487. Allerdings spricht die erstere schon davon, dass noch Sixtus IV. Torquemada für alle Länder der Könige zum Generalinquisitor ernannt habe, was freilich nicht korrekt zu sein scheint.

[11] Weil die Leiter des Widerstands gegen die Inquisition und ihre Theilnehmer als der Ketzerei verdächtig galten.

[12] Llorente 1, 304 n. 5; Hefele, Ximenes S. 273.

[13] Llorente 1, 395 n. 4. 5; Hefele a. a. O. S. 66. 275; Rodrigo 7, 46. 57.

[14] Hauptsächlich kamen dabei die Juden in Frage, von denen manche nach ihrer Auswanderung im Elende wieder zurückgekehrt waren, Hefele S. 274. 275.

Was die Moriscos, die zum Christenthum übergetretenen Mauren, betrifft, so wurde allerdings im Königreich Granada kein besonderes Inquisitionsgericht eingesetzt, aber die Gerichtsbarkeit desjenigen von Cordova auf dasselbe ausgedehnt, indessen mit der Einschränkung, dass die Moriscos nur im Falle wirklicher Apostasie, nicht wegen geringer Abweichungen zur Untersuchung gezogen werden sollten, Llorente 1, 394 n. 1, Hefele S. 276. 277.

[15] Llorente 1, 440.

Ketzerei und die gedachten Verbrechen, sofern sich aus ihnen zugleich eine ketzerische Gesinnung ergäbe, eingeschränkt[1]. Nicht minder forderten nach dem Regierungsantritt Karls V. die Cortes von Kastilien im Jahre 1518[2], ferner die von Aragonien, welche die früheren Konzessionen nicht für ausreichend erklärten[3], endlich im Jahre 1519[4] die von Katalonien gleichfalls Reformen, aber in Folge der Einwirkung des damaligen Grossinquisitors, des Kardinals Hadrian, des nachmaligen Papstes Hadrian VI.[5], ist es zu keiner weiteren Konzession als der zunächst für Aragonien gegebenen gekommen[6].

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts bot die Verbreitung der Lehren Luthers in Spanien der Inquisition eine weitere Veranlassung, im Einverständniss mit Karl V. und vor Allem mit Philipp II. eine ausgedehnte Thätigkeit zu entwickeln[7], umsomehr als Papst Pius IV. den General-Inquisitor auf dessen Anregung unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen ermächtigte, im Einverständniss mit dem Rathe der General-Inquisition die ihre Lehren verbreitenden lutherischen Ketzer selbst dann, wenn sie nicht rückfällig wären und blos zur Abwendung der Todesstrafe zweideutige Zeichen der Reue gegeben hätten, dem weltlichen Arme auszuliefern[8].

Schon gleich bei der Begründung der Inquisition und in der derselben nachfolgenden Zeit, d. h. am Ende des 15. und während des 16. Jahrhunderts, hat das spanische Inquisitionsverfahren seine nähere Ausgestaltung erhalten[9], und diese ist ohne erhebliche Änderungen während des Bestehens der Inquisition bis in dieses Jahrhundert hinein massgebend geblieben.

[1] Llorente 1, 441 ff. Der König hat sich zwar 1513 seitens des Papstes von dem den Cortes eidlich geleisteten Versprechen Dispens ertheilen lassen, aber infolge des dadurch hervorgerufenen Aufstandes sah er sich genöthigt, dasselbe durchzuführen und der Papst gab 1516 seine Genehmigung dazu.

[2] Llorente 1, 446. Den nicht durchgeführten Entwurf der Reformordonnanz s. a. O. S. 448.

[3] A. a. O. 1, 454 ff.

[4] A. a. O. 1, 460 ff.; Rodrigo 2, 22.

[5] A. a. O. 1, 453 u. 4, 155.

[6] S. des Näheren darüber Llorente 1, 456 ff. 461 ff.

Über einen ebenfalls resultatlos gebliebenen Anlauf des Papstes Leo X. zur Reformirung der Inquisition vgl. a. a. O. 1, 468 ff.

[7] Llorente 2, 260 ff. 402 ff. 461 ff. 488 ff. Über Verurtheilungen von Hugenotten a. a. O. 2, 466. 472, von heimlichen Juden und Muhammedanern 2, 409. 444. 450. 460. 481.

[8] Durch Breve v. 4. Januar 1559, Llorente 2, 261. Der reuige, die Abschwörung leistende nicht rückfällige Ketzer wurde nach gemeinem Recht nicht der weltlichen Obrigkeit zur Vollstreckung der Todesstrafe ausgeliefert, vielmehr nur mit ewigem Gefängniss bestraft, Bd. V. S. 487. 478 u. S. 680 n. 10.

[9] Im Jahre 1484 ist auf Befehl der Könige von dem Grossinquisitor auf Grund des Werkes von Eymeric (s. Bd. V. S. 449 n. 1) die erste Instruktion zu Sevilla verfasst worden, Llorente 1, 202; Rodrigo 2, 187. 197, welcher 2, 192 ff. eine Analyse derselben giebt; eine zweite daselbst 1485, eine dritte 1488 zu Valladolid, eine weitere 1498 zu Avila, eine fernere 1500 zu Sevilla und die letzte endlich 1561 zu Toledo, vgl. Rodrigo 2, 200. 207. Sie sind zusammengestellt in: Compilacion de las instrucciones del oficio de la inquisicion ... por maudado del s. don Alonso Manrique ... inquisidor general de España. Madrid 1630 und 1667. Eine deutsche, freilich nicht einwandsfreie Übersetzung dieser seltenen spanischen Ausgaben bieten: J. D. Reuss, Sammlg. d. Instructionen d. spanischen Inquisitions-Gericht (sic). Hannover 1788, und Dr. S—, Vorschriften für das heutige Inquisitionsgericht. Stuttgart und Tübingen 1830. Die Instruktion v. 1561 findet sich ferner unter dem Titel: Compilacion de las instrucciones del oficio de la s. inquisicion hechas en Toledo año 1561 en que se refunden las del año 1484 bei José de Corrubias, maximas sobre recursos de fuerza y proteccion. IV. ed. por Santiago de Alvarado. Madrid 1830. 2, 142.

Eine Darstellung des Verfahrens giebt: Orden de procesar en el santo oficio recopilado de las instrucciones ... por Pablo Garcia (Madrid 1569. 1607). Al principio del suo abecedario hecho por Gaspar Isidoro de Arguello. Madrid 1628 (s. dazu Llorente 2, 402).

§. 386. β. *Die Organisation der spanischen Inquisition.*

I. Die Inquisitionsbehörden und Inquisitionsbeamten. 1. Der Generalinquisitor und der oberste Rath der Inquisition. An der Spitze der spanischen Inquisition steht ein General- (auch Gross-) Inquisitor[1] (*inquisitor generalis*)[2].

Er wird vom Könige ernannt[3], aber seine Vollmacht, d. h. seine Jurisdiktion in Ketzersachen, empfängt er stets durch besondere päpstliche Übertragung[4]. Ohne diese ist er also nicht als Inquisitor zu fungiren befugt oder mit anderen Worten: insoweit ist er nicht staatlicher, sondern kirchlicher Beamter[5]. Prinzipiell kann ihm daher auch allein der Papst seine Vollmachten entziehen[6], d. h. ihn aus seiner Stellung entfernen, wennschon es niemals dazu gekommen ist[7].

Der König, welcher ihm die kirchlichen Vollmachten nicht zu übertragen berechtigt ist, besitzt keine Befugniss, ihn abzusetzen oder ihn durch Zurückziehung der Ernennung aus seiner Stellung zu entfernen, wohl aber kann er ihn zur Niederlegung derselben veranlassen[8].

[1] Nachdem zuerst Torquemada, der erste Generalinquisitor, auf Grund verschiedener päpstlicher Vollmachten die betreffenden Befugnisse über Kastilien und Aragon ausgeübt hatte, s. o. S. 352, blieb allerdings seit 1507 die Stelle eines Generalinquisitors der Kronen von Kastilien und Aragon getrennt, Llorente 1, 411 n. 8; 437 n. 7 und 4, 283; Rodrigo 2, 117. 119. 364. 382. Erst unter Kardinal Hadrian, dem späteren Papst Hadrian VI., sind nach dem Tode des Kardinals Ximenes beide Stellungen wieder für immer in einer Hand vereinigt worden, s. auch Spittler a. a. O. S. 27. Vgl. übrigens auch u. Anm. 7.

[2] S. das Breve Innocenz' VIII. v. 1486, S. 352 n. 3.

[3] Dieses Ernennungsrecht hatte schon Sixtus IV. den katholischen Königen zugestanden, s. S. 348 und S. 350 n. 1, und seitdem ist dasselbe ständig von den Königen geübt worden, s. die Nachweisungen bei Llorente 4, 285 ff., vgl. 2, 96. 143. 163. 403 und 3, 343. 512.

[4] Die Daten der päpstlichen Vollmachten, a. a. O. 4, 286 ff., s. ferner 2, 96. 143. 164. 403 n. 3, 344, theilweise auch bei Rodrigo 2, 116. 119. 121 ff. Unrichtig ist es, wenn Henner S. 377 dem Papst blos ein Bestätigungsrecht des Ernannten beilegt.
Über die Qualifikation ist nichts besonderes vorgeschrieben, es galt also in dieser Beziehung das gemeine Recht, s. Bd. V. S. 466. Thatsächlich sind aber nur Bischöfe und höhere geistliche Würdenträger, wie Erzbischöfe und Kardinäle, dazu ernannt worden. Vielfach gehörten sie auch Mönchsorden, freilich nur in der Minderzahl der Fälle dem Dominikanerorden an, s. Spittler a. a. O. S. 20 und das Verzeichniss bei Llorente a. a. O. 4, 283 ff.

[5] Dies muss mit Rücksicht auf die Streitfrage, ob die spanische Inquisition ein staatliches oder kirchliches Institut gewesen ist, betont werden. So erklären z. B. Spittler a. a. O. S. 19 und Ranke, Fürsten und Völker in Südeuropa. 2. A. Berlin 1837. 1, 242, die Inquisition für einen königlichen Gerichtshof.

[6] Dass ein königlich ernannter Generalinquisitor päpstlicherseits zurückgewiesen, also die Übertragung der erforderlichen Vollmachten an ihn verweigert worden ist, ist praktisch nicht vorgekommen.

[7] So hat Alexander VI. in Folge der vielen Klagen über Torquemada diesem seine Vollmachten nicht entzogen, aber i. J. 1494 offenbar aus Rücksicht für den spanischen Hof ihn wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit vier andere Generalinquisitoren mit gleichen Vollmachten als eine Art Koadjutoren mit der Autorisation, die Geschäfte mit ihm zu leiten und jeder allein für sich selbst zu handeln, sowie die von einem von ihnen angefangenen Geschäfte zu beendigen, an die Seite gesetzt, Llorente 1, 334 n. 2.
Auch Pius V. hat die von ihm beschlossene Absetzung des Generalinquisitors Valdes nicht zur Ausführung gebracht, sondern ihm ebenfalls den vom König ernannten Generalinquisitor zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge und zur alleinigen Leitung der Generalinquisition ohne Pflicht, dem ersteren Rechenschaft ablegen zu müssen, bestellt, a. a. O. 3, 343 n. 1.

[8] Das war ein von den Königen häufig angewendetes Mittel, um ihnen missfällig gewordene Generalinquisitoren zu entfernen. Das erste Mal ist es gegen den zweiten, Diego Deza, angewendet worden, welcher zunächst (1506) seine Vollmachten einem anderen Erzbischof delegiren und dann, nachdem er unter Nichtigkeitserklärung aller Massnahmen seines Delegaten seine Funktionen wieder aufgenommen hatte, sein Amt niederlegen musste, Llorente 1, 409. 411. Weitere derartige Fälle s. a. a. O. 3, 512 u. 4, 34. 113. 290. 291. 292. 293. 294. Nur einmal, allerdings erst i. J. 1705, ist gegen dieses Verfahren päpstlicherseits Einspruch erfolgt, Llorente 4, 47. 48. Völlig unzutreffend ist das, was Gams, Kirchengesch. Spaniens III. 2, 93 über die hier in Frage kommenden Punkte bemerkt.

Übrigens war der Generalinquisitor befugt, seine desfallsigen Vollmachten auf andere in dem ihm angemessen erscheinenden Umfange zu übertragen, also sich für diese seine Stellung einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen [1].

Eine der spanischen Inquisition eigenthümliche Einrichtung ist es, dass dem Generalinquisitor ein besonderer Rath (*consejo de la santa y general inquisicion*) [2] zur Seite steht [3].

Er wird gebildet aus dem ersteren selbst, in der Stellung eines Präsidenten, und einer Anzahl von Räthen [4], zu denen auf Anordnung Philipps II. noch als Konsultoren zwei Mitglieder des hohen Rathes von Kastilien hinzugetreten sind [5]. Für die Regel waren sie Geistliche [6], wennschon Laien nicht absolut ausgeschlossen waren [7].

Zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit in Ketzer- und rein kirchlichen Angelegenheiten bedurften die Mitglieder des Rathes einer Bevollmächtigung des Generalinquisitors [8], auf Grund deren sie ebenfalls die Stellung von päpstlichen Inquisitoren erlangten [9].

[1] So ist — abgesehen von dem in der vor. Anm. erwähnten Fall — eine solche Delegation 1524 für das Königreich Valencia, Llorente 1, 511 n. 9; 1559 gleichzeitig die eines Stellvertreters für Valladolid und eines anderen für Sevilla, a. a. O. 264. 265; 1561 die zweier Mitglieder des Inquisitionsrathes unter Ausschluss des Rechts, definitive Entscheidungen zu fällen, a. a. O. 3, 310, erfolgt. Ein Zweifel an dieser Berechtigung ist nach der cit. Bulle Innocenz' VIII., S. 352 n. 3, ausgeschlossen.

Wenn i. J. 1559 ein vom König beauftragter Bischof als Vertreter des Generalinquisitors einem Auto da fé in Valladolid beigewohnt hat, Llorente 2, 309, so hat es sich dabei wesentlich um eine formelle Vertretung gehandelt.

[2] Auch consejo de *la suprema y general inquisicion* oder *consejo de la suprema inquisicion* oder *consejo de la suprema* genannt, Rodrigo 3, 489. 490. 494.

[3] S. 352. 353.

[4] Zuerst waren es vier, Llorente 1, 201 n. 5; Rodrigo 2, 163, dann fünf, Rodrigo 2, 177, mit dem Titel: *„inquisitores apostolici"*, denen Philipp II. noch zwei Adjunkten hinzugefügt hat, s. a. a. O.; vgl. auch Paramo l. c. II. 2 c. 4 n. 8 p. 147 und Limborch p. 79.

[5] Paramo l. c.; Rodrigo 2, 177. Nach ersterem mit voller, nach letzterem nur mit berathender Stimme. — Letzteres ist, da sie offenbar die staatlichen Interessen vertreten sollten, wohl für die weltlichen Sachen nicht richtig, vgl. u. S. 357 n. 1.

Auch über die Art der Ernennung sind die Schriftsteller nicht einig. Nach Paramo und Limborch ll. cc. wurden die fünf Räthe aus den von dem Generalinquisitor benannten Personen vom Könige ausgewählt und bestellt, nach Rodrigo 2, 163 einer vom König und die übrigen vom Generalinquisitor ernannt. Beim Mangel jeglichen publizirten Quellenmaterials lässt sich die Richtigkeit der Angaben nicht prüfen. Vgl. noch u. Anm. 8.

Ausserdem waren beim Rath als Beamte ein *promotor fiscalis*, s. o. S. 12 n. 2, ein Advokat, ein *officialis maior*, ein Alguazil (Gerichtsdiener höherer Art, welcher also blos die betreffenden Geschäfte zu leiten und durch Unterbeamte ausführen zu lassen hatte, weshalb seine Stellung auch eine angesehene war, Rodrigo 2, 178), zwei Sekretäre, zwei ständige Referenten (causarum relatores), ein Notar, ein Bote und zwei Thürhüter angestellt, Paramo l. c. p. 147; Rodrigo 2, 177. Der promotor fiscalis musste bei seiner Anstellung bei Strafe der Nichtigkeit derselben nach Urban VIII.: Cum sicut 1643, b. T. 15, 281, mindestens eine höhere Weihe besitzen. Über die Funktionen dieser Beamten s. auch u. S. 360 und insbesondere n. 10.

[6] Eine Stelle sollte stets an einen Dominikanermönch vergeben werden, Rodrigo 2, 163; Limborch l. c., welcher sich dafür auf eine wohl blos die bisherige Übung sanktionirende Anordnung Philipps III. von 1618 beruft.

[7] König Ferdinand wenigstens hat den Kardinal Ximenes trotz dessen Opposition gezwungen, i. J. 1509 einen Laien (d'Aguirre), welcher Mitglied des Rathes von Kastilien war, auch als Rath bei dem consejo supremo anzunehmen, und nachdem er später von dem Kardinal kraft seiner Stellung als Reichsverweser abgesetzt worden war, hat ihn Karl V. wieder eingesetzt. Die Könige sind bei diesen Massnahmen von der Anschauung ausgegangen, dass der Inquisitionsrath, sofern er eine Gerichtsbarkeit besitze, diese vom Monarchen übertragen erhalten habe, Llorente 1, 425 n. 10 und 2, 603 n. 21, vgl. dazu den Schluss dieses Paragraphen.

[8] Rodrigo 2, 164. 167 (s. auch Erlass Philipps II. v. 1553 ibid. „los consejeros en lo apostolico tienen facultades de la santa sede, y en lo demás del rey"); denn ohne eine solche entbehrten sie jeder kirchlichen Berechtigung. Mit Rücksicht hierauf läuft die oben Anm. 5 in Betreff der Ernennung gedachte Meinungsverschiedenheit lediglich darauf hinaus, ob der König für alle oder blos für eine Rathsstelle dem Generalinquisitor die Personen, denen dieser die erforderlichen Vollmachten übertragen musste, zu bezeichnen berechtigt war.

[9] Weshalb sie auch den oben Anm. 4 erwähnten Titel führten.

Ob sie blos eine berathende oder entscheidende Stimme zu beanspruchen hatten, darüber ist es zu keiner festen und allseitig anerkannten Regel gekommen[1]. Der Generalinquisitor bildete mit diesem Rath die höchste Behörde der Inquisition in Spanien[2].

Zur Zuständigkeit derselben gehörte der Erlass allgemeiner Anordnungen betreffend die Verwaltung der Geschäfte, so insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse der Inquisitionsbeamten[3], der Behandlung der Güter der Verurtheilten[4], der Verbote ketzerischer und schädlicher Bücher[5], des Vorgehens der Inquisitoren[6] und der Gestaltung des Prozessverfahrens[7].

Als die den lokalen Inquisitionsgerichten vorgesetzte oberste Behörde hatte der Rath ferner die Aufsicht über dieselben und ihre Geschäftsthätigkeit zu führen, und war befugt, gegen Unregelmässigkeiten und Ordnungswidrigkeiten einzuschreiten[8]. Ferner hatten die gedachten Gerichte seine Zustimmung zu gewissen Massnahmen in den von ihnen geführten Untersuchungen[9] und seine Entscheidung in allen wichtigeren Sachen[10] und in bestimmten Fällen, so bei Stimmenverschiedenheit[11] und bei Urtheilen auf Auslieferung an den weltlichen Arm[12], einzuholen.

[1] Weil sich die Grossinquisitoren und die Räthe darüber nicht einigen konnten, Llorente 1, 201 n. 7. Im Jahre 1704 sind bei einem solchen Streite zwischen dem Generalinquisitor Mendoza, welcher die Meinung vertrat, dass die Räthe blos die Stellung von Konsultoren einnähmen und der Generalinquisitor als Vorsitzender allein entscheidende Stimme habe, der consejo supremo und der Rath von Kastilien für das Dezisivvotum der Mitglieder in allen, sowohl in kirchlichen, wie auch den der staatlichen Zuständigkeit anheimfallenden Sachen eingetreten. Llorente a. a. O. n. 15 ist dagegen der Ansicht, dass die Mitglieder in den zur kirchlichen Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten blos berathende, in den der staatlichen Kompetenz anheimfallenden dagegen entscheidende Stimme zu beanspruchen hatten. Eine feste Stellung zu der Frage liesse sich nur nehmen, wenn die den einzelnen Räthen vom Grossinquisitor ertheilten Vollmachten ihrem Wortlaut nach bekannt wären. Hatten sie nach denselben auch zweifellos die Stellung von päpstlichen Inquisitoren, s. Bd. V. S. 457, so ist es doch nicht wahrscheinlich, dass sie der Generalinquisitor seinerseits, weil dies dem Wesen seiner Stellung zuwider gewesen wäre, mit einem Dezisivvotum betraut haben sollte. Daher erscheint die Ansicht Llorentes als die begründetere.

[2] Wegen des Verhältnisses zu Rom s. unten S. 362.

[3] Z. B. in Betreff der Zulagen an die Inquisitionsbeamten über den Betrag des regelmässigen Gehalts, Reuss, Sammlung der Instruktionen, I. v. 1498 Art. 15. S. 113. Weiter gehört hierher das Verbot des Handels und Gewerbebetriebes für alle Inquisitionsbeamten von 1504, a. a. O. S. 116, und die Androhung der Todesstrafe für solche, welche mit weiblichen Untersuchungsgefangenen Unzucht treiben (unter Ximenes), Llorente 1, 424 n. 9.

[4] S. die Anweisungen von 1499. 1502. 1503. 1591 bei Reuss S. 54. 93. 101. 115. 127.

[5] Llorente 1, 544 (1530), S. 566 (Instruktion von 1558 für die Inquisitoren über die Behandlung verbotener Bücher) und 2, 489 (1568).

[6] Ausdehnung des Ediktes über die Denunziationspflicht (Bd. V. S. 458 n. 3) auf die Lutheraner und Illuminaten 1558, Llorente 2, 1 ff.; Anweisung zur Verfolgung der Calvinisten (1568) a. a. O. S. 472. 473; über die Art des Vorgehens bei der sollicitatio ad turpia (Bd. V. S. 870) von 1574, a. a. O. 3, 42, und bei der Blasphemie und Zauberei von 1537, a. a. O. 2, 46.

[7] S. eine Reihe von Anweisungen betreffend den Zeugenbeweis aus dem Jahre 1525 und folgenden bei Llorente 2, 35 ff., s. auch 1, 527, andere Verordnungen a. a. O. 2, 42 ff.

[8] Derartige Fälle von 1570 bei Llorente 3, 489 und von 1571 a. a. O. 2, 471 n. 3.

[9] So zur Anwendung der Folter Rodrigo 3, 128; Llorente 2, 31 (1558) n. 2, 451 (1568); zur Milderung der die Kinder der Verurtheilten treffenden Strafen, I. v. 1498 Art. 6, Reuss S. 59. 60; zur Verhaftung von Klostergeistlichen (1534), Llorente 2, 13, ferner von Standespersonen, sowie in allen zweifelhaften Fällen, I. v. 1500 Art. 4 und I. v. 1561 Art. 5, Reuss S. 66 und 142.

[10] I. v. 1498 Art. 13 und I. v. 1561 Art. 66 Reuss S. 62 u. 188; Llorente 3, 457 u. 489, s. auch 2, 423.

[11] Nämlich dann, wenn der Bischof (Ordinarius) und die Inquisitoren oder diese letzteren unter sich bei der Fällung von Erkenntnissen oder Interlokutorien, sowie bei der Beschlussfassung über andere Massnahmen verschieden gestimmt hatten, s. die cit. Instruktionen in der vor. Anm.

[12] Nach einer Anweisung des Rathes von 1531 sollten die Inquisitionsgerichte sogar in Betreff aller zu erlassenden Urtheile bei demselben anfragen, also die Bestätigung aller Erkenntnisse nachsuchen, Llorente 2, 43 n. 16. Derartige Fälle a. a. O. 1, 537 n. 13 (v. 1560) und 2, 288 n. 2 (v. 1558). Nach dem Erlass der cit. Instruk-

Sodann hatte er über Rekusationen der ihm untergebenen Inquisitionsrichter[1] und über Appellationen gegen die Entscheidungen der Inquisitionstribunale zu erkennen.

Endlich kam ihm auch das Recht zu, während der Erledigung des Amtes des Generalinquisitors die Geschäfte der Inquisition zu leiten[3].

Dagegen ist der Generalinquisitor befugt, die Inquisitoren bei den einzelnen Inquisitionstribunalen[4] in den Provinzen, sowie die Beamten bei denselben, die Konsultoren[5], die Fiskale[6], die Notare[7] und andere[8] zu ernennen[9], zu beaufsichtigen, zu visitiren[10], zu bestrafen, abzuberufen und abzusetzen[11], sowie etwaige Streitigkeiten unter den Inquisitoren zu entscheiden[12].

Inwieweit er bei der oberen Leitung der Inquisitionsgeschäfte einzelne derselben allein, ohne den Rath der Inquisition gehört zu haben, zu erledigen befugt war[13], lässt sich des Näheren nach Lage der vorliegenden Quellen nicht bestimmen[14]. Nur soviel

tion von 1561 ist dies aber nur noch in dem im Text gedachten Fall, welchem auch der der Verurtheilung zur Auslieferung des Bildnisses des Schuldigen behufs Verbrennung in effigie gleichstand, geschehen, a. a. O. 2, 418 n. 2; S. 430 n. 23; S. 438 n. 43 und S. 491 n. 4; Garcia-Arguello (S. 354 n. 9) fol. 27.

1 Wenn der Angeschuldigte alle abgelehnt hatte oder neben dem einen rekusirten Inquisitor kein anderer, welcher zur Führung der Untersuchung fähig war, übrig blieb, Instr. von 1561 Art. 51, Reuss S. 177. Das Recht der Einsicht von allen Prozessen der Inquisitionsgerichte, in denen der Angeschuldigte das Rekusationsrecht ausübt, ist dem Generalinquisitor schon durch Breve Alexanders VI. vom 15. Mai 1502 ausdrücklich zugesprochen worden, Llorente 1, 338 n. 1; Rodrigo 2, 104.

2 Art. 50 und 51 a. a. O., Reuss S. 176. 177, s. auch Rodrigo 2, 103. 162 ff. und Llorente 3, 448.

3 Diese Funktion hat er z. B. unter Karl V. in der Zeit vom 28. Sept. 1538 bis zum Oktober 1539, also ein Jahr lang, ausgeübt, Llorente 2, 90 n. 1 und 4, 286. 287. Weitere Fälle aus dem siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert bei Rodrigo 2, 168. Kirchenrechtlich war dies zulässig, weil die Räthe ihre Vollmachten als päpstliche Inquisitoren vom Generalinquisitor erhielten, s. oben S. 356, und diese nicht mit dem Wegfall der Vollmachten des letzteren erloschen, Bd. V. S. 459 n. 3. S. auch Rodrigo 2, 167.

4 Ob und inwiefern der König oder eine staatliche Behörde bei der Ernennung dieser konkurrirte, darüber habe ich nichts ermitteln können. Dass dies jedenfalls in irgend einer Form geschah, ergiebt sich schon daraus, dass den Inquisitoren ein festes Gehalt ausgesetzt war (s. unten unter No. II und die Anweisung des Gehaltes für einen solchen in Silizien durch den König v. 1500 bei La Mantia in Rivista storica italiana. Torino 1886. 3, 509), sowie daraus, dass sich der Inquisitor vor Ausübung seines Amtes den Herrschern gegenüber zu legitimiren hatte, Bd. V. S. 458.

5 Bd. V. S. 463.

6 S. o. S. 12 Anm. 2.

7 Bd. V. S. 463.

8 Wie den Alguacil (Gerichtsdiener oder Exekutor) und den Kerkermeister a. a. O. S. 466.

9 Doch hat Urban VIII.: Cum sicut 1643, b. T. 15, 281, die Ernennung überzähliger Inquisitoren und Notare bei Strafe der Nichtigkeit verboten.

10 Zu diesem Behufe also auch besondere Visitatoren zu bestellen, Instr. von 1498 Art. 16, Reuss S. 113, über einzelne Fälle s. Llorente 2, 420 n. 5, S. 427 n. 24 u. 487 n. 3. Rodrigo 2, 143. 166 legt dieses Recht dem ganzen Rath bei.

11 Dies Alles auf Grund päpstlicher Ernennung, s. Sixtus V. v. 1483 u. Innocenz VIII. v. 1486, o. S. 352 n. 3, vgl. Llorente 1, 424 n. 8; Paramo l. c. p. 150; Rodrigo 2, 142 ff. Über die Absetzung der Beamten s. auch Instr. v. 1484 Art. 27, Reuss S. 35 u. Llorente 2, 425 n. 11.

Zur Absetzung der Räthe der Inquisition galt er aber, offenbar deshalb weil diese auch vom König mit weltlicher Gerichtsgewalt ausgestattet waren, nicht befugt. Ein Versuch dazu ist Anfangs des 18. Jahrhunderts von Philipp V. zurückgewiesen worden, Llorente 4, 47 n. 1.

12 Auch hierbei lässt Rodrigo 2, 170 den Rath konkurriren.

Vgl. zu Allem noch Paramo l. c. II. 2 c. 4 n. 11 p. 150. 151.

13 Paramo l. c. p. 151 schreibt ihm das Recht zu, die Büssenden und ihre Kinder zu dispensiren, Indulgenzen zu ertheilen, und legt ihm ferner die Stellung eines Appellationsrichters bei. Dass er aber bei der Fällung von Entscheidungen in Appellationssachen den Rath mit konsultativem Votum zuzuziehen hatte, ergiebt das im Text Bemerkte.

14 Nach der Instr. v. 1488 Art. 4, Reuss S. 40, sind ihm die Akten von denjenigen Inquisitionsgerichten, bei denen keine geeigneten Konsultoren bestellt sind, oder in Fällen, wo diese und die Inquisitoren uneinig waren, zur Fassung des Beschlusses unter Zuziehung seiner eigenen Konsultoren zu übersenden, und nach der Instr. von 1561 Art. 41, Reuss S. 169, ist er bei geständigen und reuigen Ketzern zur Begnadigung vom Tragen des vorgeschriebenen Busskleides befugt. Vgl. auch o. Anm. 11 u. 12.

ist sicher, dass er in weltlichen Angelegenheiten keine Massnahmen und Entscheidungen ohne den Rath[1], da dieser dabei Dezisivstimme hatte, treffen konnte[2].

Endlich hatte der Generalinquisitor auch die Stellung eines Appellationsrichters über die von den Suffraganbischöfen der Erzbischöfe in Ketzersachen erlassenen Entscheidungen, da in solchen die Appellation an die letzteren ausgeschlossen war[3].

2. Die Inquisitionstribunale in den einzelnen Landestheilen. Unter dem Generalinquisitor und dem obersten Rathe der Inquisition standen die mit der Ausübung der Ketzergerichtsbarkeit betrauten Inquisitionstribunale in den einzelnen Landestheilen, deren Zahl allmählich mehr und mehr angewachsen ist[4].

Jedes derselben hat einen festen ihm zugewiesenen Sprengel[5]. Es soll nach den älteren Ordnungen aus zwei Inquisitoren, einem Juristen und einem Theologen oder zwei Juristen, bestehen[6], doch ist später eine Besetzung mit dreien vorgekommen[7]. Zu Inquisitoren sollten nur gewissenhafte und gelehrte Männer von gutem Rufe[8], welche mindestens dreissig Jahr alt waren[9] und später auch schon zur Zeit ihrer Anstellung mindestens eine der höheren Weihen besitzen mussten[10], genommen werden.

Da sie vom Generalinquisitor ernannt und angestellt wurden[11], so hatten sie ebenfalls die Qualifikation als päpstliche Inquisitoren[12], und ihre Vollmachten erloschen nicht mit dem Fortfall des ersteren[13].

Sie waren jeder für sich zur Erledigung der Geschäfte befugt[14], insbesondere konnte jeder allein den Gerichtssprengel zur Nachforschung nach Ketzern bereisen. Nur bei der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten[15], so über die Verhaf-

[1] S. o. S. 357 n. 1.

[2] Also in denjenigen, welche z. B. die Behandlung der konfiszirten Güter, die Begnadigung der zur Auslieferung an den weltlichen Arm Verurtheilten und ihrer Kinder hinsichtlich der weltlichen Strafen der Ketzerei, und die Bemessung des Unterhalts für die Inquisitionsbeamten betrafen.

[3] So nach einer Bulle Innocenz' VIII. vom 25. September 1487, Llorente 1, 308 n. 1.

[4] Anfang des 16. Jahrhunderts sind solche von Ximenes zu Sevilla, Cordova, Jaën, Ciudad Real (bald nach Toledo verlegt), in Estremadura, in Majorca, zu Valladolid und Calahorra, von dem Generalinquisitor von Aragonien zu Saragossa, Valencia und Mallorca errichtet worden, Llorente 1, 423 n. 6. 7. Dazu trat 1528 ein Gerichtshof zu Granada und 1574 ein solcher für Galicien, a. a. O. 1, 122 u. 2, 245. Im J. 1638 bestanden — abgesehen von in den auswärtigen und überseeischen Besitzungen, s. a. a. O. 1, 423, und in Sardinien und auf Sizilien vorhandenen — 15 Provinzialinquisitionsgerichte, a. a. O. 2, 94 u. S. 142 n. 23; Rodrigo 2, 145. 149.

Zufolge eines Breves Pius' V. v. 1571 bei Paramo lib. II. 2 t. 2 c. 4 n. 8 p. 225 wurde der Generalinquisitor auch ermächtigt, ein ambulantes Inquisitionsgericht für die Flotte zu errichten, welches aber nicht lange existirt hat. Indessen hat Clemens VIII.: Nuper si quidem 1599, b. T. 10, 545, dem Generalinquisitor von neuem die Vollmacht ertheilt, für jede von König ausgerüstete Flotte besondere Inquisitoren zu bestellen.

[5] S. die vor. Anm.

Bei der Errichtung derartiger Tribunale hat der König durch Erlass einer entsprechenden Ordonnanz mitgewirkt, so z. B. bei der für Granada und Galicien, Llorente 1, 522 u. 2, 245, da er nicht nur das Recht und die Pflicht hatte, Massregeln zur Ausrottung der Ketzereien zu treffen, sondern ihm auch die Pflicht zur Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen oblag, s. unten S. 361.

[6] I. v. Avila 1498 Art. 1, Reuss S. 56, nach d. I. v. Sevilla v. 1485 Art. 4, a. a. O. S. 105, mindestens einem tüchtigen Inquisitor und Assessor (Konsultor, s. Bd. V. S. 463).

[7] Nach Rodrigo 2, 145. 147 ist dies das regelmässige gewesen.

[8] S. die in Anm. 6 citirten Instruktionen.

[9] Rodrigo 2, 148, da von dem gemeinrechtlichen Alterstermin von 40 Jahren, s. Bd. S. 457 n. 3, päpstlicherseits dispensirt war.

[10] So nach Urban VIII.: Cum sicut in officiis 1643, b. T. 15, 281, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der Anstellung.

[11] S. o. S. 358.

[12] Rodrigo 2, 128.

[13] L. c. 2, 143. 144, vgl. auch o. S. 358 n. 3. Abberufen konnten sie allerdings durch den neuen Generalinquisitor werden, da dieser das Abberufungs- und Absetzungsrecht hatte, s. o. S. 358.

[14] I. v. Avila 1498 Art. 1, Reuss S. 56, und I. v. Sevilla 1500 Art. 1, a. a. O. S. 64.

[15] Im Gegensatz zum gemeinen Recht, Bd. V. S. 459, nach I. v. 1498 Art. 1, Reuss S. 56.

tung der Angeschuldigten (abgesehen vom Falle des Fluchtverdachtes)[1], über die Anwendung der Tortur, über die Herstellung von Abschriften der Zeugenaussagen und die Beglaubigung derselben, sowie bei der Fällung des Endurtheiles hatten sie zusammen zu wirken.

Als weitere Beamte kommen bei den Inquisitionsgerichten vor: zwei Notare[2], ein Fiskal[3], ein Alguacil[4], ein Kerkermeister (*alcaide* oder *alcalde*)[5] und ein Arzt[6] vor[7].

Ausserdem hatte jedes Tribunal noch eine bestimmte Anzahl von Konsultoren (*consultores*)[8], welche bei den Berathungen und vor der Fällung der Entscheidung zugezogen wurden[9].

Sodann war für jedes Tribunal noch ein Einnehmer (*receptor de la inquisicion*)[10], ein Sequestrationsschreiber (*escribano* oder *notario de secuestros*)[11] und ein Richter über die eingezogenen Güter (*juez de bienes*)[12] bestellt.

[1] I. v. 1561 Art. 3 u. 73, Reuss S. 193.

[2] I. v. Sevilla 1485 Art. 4 und v. Avila 1498 Art. 15, Reuss S. 105. 113, s. g. *notarios de secreto*, Rodrigo 2, 156, vgl. Bd. V. S. 463, nicht zu verwechseln mit den vom Generalinquisitor ernannten *notarios de actos positivos*, welche die erforderlichen Erhebungen über die s. g. *limpieza de sangre*, die Reinheit des Blutes, d. h. die Abstammung von christlichen Voreltern zu machen und Zeugnisse darüber auszustellen hatten, Rodrigo 2, 152.

[3] I. v. Sevilla 1485 Art. 4 und v. Avila 1498 Art. 15, Reuss S. 105. 112, vgl. ferner o. S. 12 n. 2. Auch in Betreff dieses galt die S. 359 n. 10 angeführte Anordnung Urbans VIII.

[4] S. die cit. Artikel. Er versieht die Funktionen des Gerichtsdieners oder *executor*, s. Bd. V. S. 465, und führt die Aufsicht über das Gefängniss und den Kerkermeister, s. die Instruktion v. 1498 bei Reuss S. 80.

[5] S. die in der vor. Anm. cit. Instruktion und I. v. 1561 Art. 58, Reuss S. 181. Unter den Beamten, welche die Art. 15 d. cit. I. v. 1498 aufzählt, findet er sich nicht, wohl aber ein Thürhüter, *portero*, welcher anscheinend mit ihm identisch ist. Vgl. Bd. V. S. 465.

[6] Mitunter auch mehrere oder wenigstens mehrere Wundärzte, Rodrigo 2, 157.

Bei Reuss S. 113 ist in dem Verzeichniss das spanische *fisico* (Arzt) durch das sinnlose Wort: Fiskus übersetzt.

[7] Die Inquisitoren und Inquisitionsbeamten durften nicht untereinander verwandt sein, I. v. Avila 1498 Art. 8 u. v. Sevilla 1498 Art. 8, Reuss S. 60. 108; ebensowenig Nebenämter bekleiden, und andere Besoldungen erhalten, s. Art. 11 a. a. O., Reus S. 110, sich nicht am Handel und an Gewerben betheiligen, Rodrigo 2, 206 (Ordonnanz v. 1504), ferner bei Strafe des Bannes und des Verlustes ihres Amtes, sowie der Erstattung des doppelten Betrages keine Geschenke annehmen, I. v. Sevilla 1484 Art. 25, Reuss S. 33. 103; I. v. Sevilla 1498 Art. 9, a. a. O. S. 109, und — abgesehen von dem Sequestrationsschreiber, s. o. im Text — auch keine Gebühren erheben, I. v. 1485 Art. 5. 11, a. a. O. S. 106. 110.

Beim Antritt ihres Amtes hatten sie eidlich die treue und gewissenhafte Ausübung desselben, Wahrung des Rechtes gegen Jedermann und Beobachtung des Amtsgeheimnisses zu geloben, I. v. Sevilla 1498 Art. 7, Reuss S. 107. Deshalb droht auch die I. v. Valladolid v. 1488, a. a. O. S. 104, den Notaren, Fiskalen und Alguacilen, welche ihr Amt durch Stellvertreter versehen lassen, die Absetzung an.

Über das gemeine Recht s. Bd. V. S. 468.

[8] Und zwar zwei Theologen und drei oder vier Juristen, Rodrigo 2, 157 (vgl. auch Bd. V. S. 464), für welche ebenfalls die Vorschrift Urbans VIII. S. 359 n. 10, zur Anwendung kam. S. auch noch Llorente 1, 257. 374 n. 2, 377.

[9] I. v. Valladolid 1488 Art. 4, Reuss S. 40, v. Sevilla 1485 Art. 4, a. a. O. S. 105, und namentlich die I. v. 1561 Art. 3. 40. 41. 47. 57. 66, a. a. O. S. 140 ff.

Ein festes Gehalt erhielten sie nicht, aber sie durften ebensowenig wie die anderen Inquisitionsbeamten Geschenke annehmen, I. v. 1484 Art. 25, Reuss S. 33 u. 103.

Von den Konsultoren sind die s. g. Qualifikatoren (*calificadores*) zu unterscheiden, Geistliche mit theologischer Bildung, welche als Sachverständige zur Beurtheilung darüber, ob mündlich oder schriftlich geäusserte oder in Büchern enthaltene Ansichten für ketzerisch zu erachten seien, von den Inquisitoren zugezogen wurden, Llorente 1, 264. 348. 567; Rodrigo 3, 56. 90.

[10] Dieser Beamte wird nicht durch die Inquisitoren, sondern auf Befehl des Königs angestellt, I. v. 1485 Art. 2, Reuss S. 85, und hat die Bd. V. S. 465 gedachten Funktionen.

Die einzelnen Einnehmer der Inquisitionsgerichte wurden jährlich von einem beim obersten Rath angestellten Generalbuchhalter oder Rechnungsführer visitirt, welcher ihnen die Rechnungen abnahm. Die Überschüsse hatte der ebenfalls bei demselben eingesetzte Generaleinnehmer einzuziehen und zu verwalten, s. die Instruktionen für diese v. 1517, Reuss S. 129.

[11] Er hat die vorläufig in Beschlag genommenen Güter zu inventarisiren und darüber Verzeichnisse zu führen, I. v. 1561 Art. 8, Reuss S. 144; vgl. auch Rodrigo 2, 156.

[12] D. h. ein Advokat, welcher dazu durch den

Endlich hatten die Inquisitionsgerichte auch, wie in anderen Ländern, ihre s. g. Familiaren[1]. Wegen der Privilegien, welche diese auch in staatlicher Beziehung genossen, so namentlich der Freiheit von städtischen Abgaben und des eximirten Gerichtsstandes in Kriminal- und theilweise auch in Civilsachen[2], suchten viele Laien diese Stellung zu erlangen[3] oder sich auch, ohne im Dienste der Inquisition thätig zu sein, blos Bestallungsurkunden als Familiaren geben zu lassen[4], so dass sich die Könige schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts veranlasst sehen mussten, die Zahl derselben für jedes einzelne Tribunal und für die einzelnen Ortschaften näher festzusetzen[5].

II. Die Unterhaltung der Inquisitionseinrichtungen und der Inquisitionsbeamten wurde nicht von der Kirche[6], sondern von dem König aus den dem Staat anheimfallenden konfiszirten Gütern der verurtheilten Laien[7] und aus den Geldbussen, welche in leichteren Fällen der Ketzerei und für andere zur Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte gehörige Vergehen verhängt wurden[8], bestritten[9].

III. Das Verhältniss der Inquisitionstribunale zu den Bischöfen (Ordinarien) war im wesentlichen dasselbe, wie es das gemeine Recht vorgeschrie-

König ernannt wird, Rodrigo 2, 155, s. auch die freilich sich auf Sizilien beziehende Ernennungsurkunde Karls V. v. 1519 bei Franchina, breve rapporto del tribunale de la s. inquisizione di Sicilia. Palermo 1744. p. 127. Zu seiner Kompetenz gehört die Entscheidung der Prozesse, welche die konfiszirten Güter betreffen, I. v. 1498 Art. 15, Reuss, also z. B. Ansprüche Dritter (von Hypotheken-Gläubigern, Deponenten u. s. w.) an dieselben und Ansprüche auf Herausgabe der widerrechtlich nach der Beschlagnahme dem Fiskus entzogenen oder vorenthaltenen Güter. Seine Urtheile waren aber nur mit Zustimmung des Fiskals, des Provinzial-Inquisitionsgerichts und des höchsten Rathes der Inquisition exequierbar, Rodrigo 2, 156, und die Appellation gegen dieselben ging ebenfalls an den letzteren, s. Erlass v. 1553, Rodrigo 2, 172.

1 Vgl. Bd. V. S. 461.

2 S. Llorente 1, 336. 337 und §. 387. Sie durften selbst in den Städten, in denen sonst das Waffentragen verboten war, bestimmte Arten von solchen, s. darüber Rodrigo 2, 473. 474, führen, wenn sie den Inquisitor oder Alguacil begleiteten, also im Dienste der Inquisition thätig waren, I. v. 1498 Art. 7, Reuss S. 108.

3 Dass dies der Fall war, bestreitet zwar Rodrigo 2, 467, aber gerade der Umstand, dass sich die Könige veranlasst sahen, ihre Zahl zu fixiren, spricht gegen ihn.

Handwerker, Kaufleute, Händler und Ausländer sollten nicht als Familiaren angenommen werden, Rodrigo 2, 161.

4 S. g. *cédulas de familiaturas*, Rodrigo 2, 499. 517.

5 So 1553 für Sevilla, Toledo und Granada auf je 50, für Valladolid auf je 40, für Cuenca und Cordoba auf je 30, für Ortschaften mit 3000 Einwohnern auf 10, bis 1000 auf 6, bis 500 auf 2, Rodrigo 2, 488, ferner 1568 für die Städte und Ortschaften in Aragonien, l. c. 2, 496, und in Katalonien, l. c. 2, 515, und 1570, für Neu-Spanien (hier in Mexiko auf 12), l. c. p. 475.

6 Allerdings hat Innocenz VIII. in der S. 352 n. 3 angeführten Bulle v. 1486 den in der Inquisition verwendeten Geistlichen das Privileg ertheilt, die Einkünfte ihrer Benefizien auch ohne Beobachtung der Residenzpflicht zu beziehen, ferner Alexander VI. 1501 eine Stiftspräbende bei jeder Kathedralkirche des Königreichs und Paul IV. 1559 ausserdem auch eine solche bei jeder Kollegiatkirche zur Verfügung der Inquisition gestellt, sowie eine einmalige Abgabe von 100000 Dukaten von allen geistlichen Einkünften des Königreichs für dieselbe bewilligt, jedoch war die letztere bei dem Widerstande der Geistlichkeit bis zum J. 1574 noch nicht voll entrichtet, Llorente 1, 253 n. 5 u. 2, 264. 265; Rodrigo 3, 346. 347.

7 I. v. 1484 Art. 8, Reuss S. 15; Limborch II. 19 p. 168; Paramo II. 2 c. 4 p. 142; Rodrigo 3, 152.

8 Llorente 2, 31 u. 415. Nach I. v. 1484 Art. 7, Reuss S. 13, sollten allerdings diese Gelder als Beiträge zum Kriege gegen die Mauren und zu frommen Zwecken verwendet werden. S. aber die königliche Anordnung von 1497 bei Rodrigo 3, 151. In Toledo wurden solche Geldbussen (1575—1610) *para los gastos extraordinarios* (die ausserordentlichen Kosten) *del santo oficio* im Betrage von 2 bis 3 Dukaten oder von 1000 Maravedis auferlegt, Lea, Zeitschr. f. Kirchengesch. 1894. 14, 200.

9 Alle Inquisitoren und die meisten Beamten der Inquisition erhielten eine feste Besoldung, nach Rodrigo 2, 179 während des 17. Jahrhunderts der Generalinquisitor 2816 Realen und jeder Rath 1810 Maravedis, nach der I. v. 1498 Art. 15, Reuss S. 112, jeder der Inquisitoren bei den Provinzialtribunalen 60000, die Notarien je 30000, der Fiskal 40000, der Alguacil 60000, der Einnehmer 60000, der Thürhüter 10000, der Richter über die eingezogenen Güter 20000 bis 30000 und der Arzt 5000 Maravedis, nach einer Verordg. des obersten Inquisitionsrathes von 1567, Rodrigo 2, 160, dagegen jeder Inquisitor

ben hatte[1], d. h. der Diöcesanbischof hatte mit den Inquisitoren in der durch dasselbe angeordneten Weise bei der Beschlussfassung über die Anwendung der Tortur[2], bei der Fällung des Erkenntnisses[3] und bei der Milderung der ewigen Gefängnissstrafe[4] mitzuwirken[5]. Doch konnte der Ordinarius seine Befugnisse auch einem anderen, namentlich auch einem der Inquisitoren delegiren[6].

IV. Das Verhältniss der spanischen Inquisition zum päpstlichen Stuhle. Eine völlig unabhängige Stellung hat die spanische Inquisition gegenüber dem päpstlichen Stuhle niemals eingenommen. Dieselbe war nicht nur unter Zustimmung des päpstlichen Stuhles eingerichtet worden[7], sondern fort und fort haben die Generalinquisitoren ihre Vollmachten von den Päpsten erhalten[8]. Auch ist seitens der letzteren niemals die Inquisition und ihr Personal, insbesondere auch nicht der Generalinquisitor von der päpstlichen Jurisdiktion eximirt worden[9]. Im Gegentheil ergiebt die der *Congregatio inquisitionis*[10] von Sixtus V. ertheilte Anweisung, ohne Genehmigung des Papstes ihrerseits nichts an den Einrichtungen der spanischen Inquisition zu ändern, die prinzipielle Wahrung der päpstlichen Jurisdiktion über dieselbe[11].

In der That haben auch die Päpste im Laufe der Zeit eine Reihe der in derselben enthaltenen Rechte über die spanische Inquisition gehandhabt. Sie haben allgemeine

100000 M. und 50000 für Auslagen und Unkosten (namentlich für das Bereisen des Bezirks), die Notarien je 50000, einzelne auch nur 40000, der Fiskal (wenn er keine anderen Stellungen versieht) 80000, der Alguacil 50000, der Alcalde 50000, der Thürhüter 20000, der Einnehmer 60000, der erwähnte Richter 40000 und der Arzt 8000.

Die Bezüge waren für die Mitglieder des obersten Rathes zum Theil auf die Einnahmen derjenigen lokalen Inquisitionsgerichte angewiesen, welche Überschüsse ergaben, Rodrigo 2, 179. An die Beamten der letzteren wurden sie ebenso wie die Summen zur Bestreitung der sonstigen Kosten (z. B. der Gefängnisse und des Unterhaltes der Gefangenen) von dem Einnehmer jedes Tribunals direkt ausgezahlt. Mit Rücksicht darauf, dass die Könige mehrfach ebenfalls Anweisungen zur Bezahlung anderer Schulden auf die betreffenden Kassen ausgestellt hatten, wurde schon im Jahre 1488 seitens der Inquisitoren das Gesuch an die Könige gestellt, den Einnehmern die Auskehrung derartiger Assignationen erst nach Entrichtung des Gehaltes an die Inquisitionsbeamten, welche dieses mit einem Drittel am Anfang jedes vierten Monats im voraus beziehen sollten, aufzugeben, I. v. Avila 1498 Art. 6, a. a. O. S. 54; Rodrigo 3, 152.

Aus dem Mitgetheilten (vgl. auch S. 361 n. 6), sowie daraus, dass der Unterhalt der Gefangenen, nöthigenfalls auch der der Frau und der erwerbsunfähigen Kinder, aus dem eingezogenen Vermögen bestritten werden musste, ergiebt sich, dass, zumal viele Angeschuldigte niederen Standes waren und kein Vermögen besassen, die Einnahmen, welche der Inquisition nach der Berichtigung der königlichen Anweisungen verblieben, kaum dem Bedürfniss gleich gekommen sind. S. auch Llorente 1, 252. 253.

[1] Bd. V. S. 476 ff.

[2] I. v. 1484 Art. 15, I. v. 1561 Art. 48, Reuss S. 22, 175.

[3] I. v. 1561 Art. 40. 57, a. a. O. S. 168. 181. Vgl. auch Llorente 1, 312 n. 6; 2, 33. 419. Durch Erlass des Rathes der Inquisition v. 1573 ist dies auch für die Verurtheilung wegen sollicitatio ad turpia vorgeschrieben worden, a. a. O. 3, 41.

[4] I. v. 1484 Art. 11, a. a. O. S. 18.

[5] Des Bd. V. S. 477 n. 3 gedachten Falles wird nicht besonders erwähnt.

[6] Bd. V. S. 478. Das letztere muss öfters vorgekommen sein, denn die I. v. 1484 Art. 26 ordnet an, dass der Inquisitor, welcher die Stelle des Ordinarius vertritt, keinen Vorrang vor seinen Kollegen beanspruchen soll.

Nach den Mittheilungen von Llorente, siehe Anm. 3, vgl. auch Rodrigo 2, 85. 89. 154, scheint es, als ob die Bischöfe in Spanien auf die Ausübung der gedachten Rechte mehr Werth gelegt haben, als in anderen Ländern, vgl. Bd. V. S. 478.

[7] S. o. S. 348.

[8] S. o. S. 355.

[9] Wie die nachfolgenden Darlegungen ergeben, ist es unrichtig, wenn Henner S. 377 sagt: „Rom hatte also prinzipiell keine richterliche Gewalt in der erneuerten spanischen Inquisition."

[10] Bd. I. S. 448.

[11] Durch die Const.: Immensa aeterni 1587 I. §. 5, b. T. 8, 985: „In his autem omnibus nostra est intentio, ne in officio s. inquisitionis in regnis et dominiis Hispaniarum sedis apostolicae auctoritate superioribus temporibus instituto ex quo uberes in agro domini fructus in dies prodire conspicimus, nobis aut successoribus nostris inconsultis aliquid innovetur", ist nicht einmal eine völlige Ausschliessung der Kongregation von der Bearbeitung und Vorbereitung der dieselbe betreffenden Angelegenheiten ausgesprochen worden.

Anordnungen für dieselbe erlassen[1], von ihrem oberstrichterlichen Recht nicht nur durch Übertragung ihrer Jurisdiktion an die Generalinquisitoren, sondern auch durch die Annahme von Rekusationen gegen dieselben[2] und von Appellationen[3] gegen die Entscheidungen der Inquisitionstribunale Gebrauch gemacht, ferner bei Missbräuchen in schwebende Prozesse eingegriffen[4], den Generalinquisitoren wegen solcher Rügen ertheilt[5] und bei ihnen ungerecht erscheinenden Verurtheilungen und in anderen Fällen das Recht der Absolution[6], Begnadigung und Rehabilitation[7] geübt[8].

Soweit ein Theil dieser Bethätigungen der päpstlichen Jurisdiktion mit Einwilligung oder auf Veranlassung der Könige[9] geschehen ist, beweisen sie, ebenso wie die Thatsache, dass die letzteren schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts einen besonderen Agenten, den s. g. *procurator generalis s. inquisitionis Hispaniae*, für die die

[1] S. Breve Alexanders VI. v. 1502, nach welchem die Generalinquisitoren über Rekusationen der Inquisitoren der Provinzialgerichte erkennen sollen, Rodrigo 2, 104; Breve Leos X. v. 1513, welches den geistlichen Gerichten bei Strafe der Exkommunikation verbietet, über Rekurse in den zur Zuständigkeit der Inquisition gehörigen Sachen zu erkennen, l. c. p. 107; const. Leon X.: Intelleximus v. 1518, b. T. 5, 713, betr. die Bestrafung derjenigen, welche falsches Zeugniss in Inquisitionssachen ablegen; Bullen Clemens' VII. v. 1524 u. v. 1530, durch welche den Inquisitionsgerichten in Aragonien die Zuständigkeit für das Verbrechen der Sodomie ertheilt wird, Llorente 2, 470; Rodrigo 2, 382; Breve Pauls IV. v. 4. Januar 1559, Llorente 2, 261 n. 1, welches unter Abänderung des gemeinen Rechts, s. Bd. V. S. 680 n. 10 u. S. 682, auf Ansuchen Philipps II. den Generalinquisitor ermächtigt, im Einverständniss mit dem obersten Inquisitionsrath lutherische Ketzer, auch wenn sie nicht rückfällig sind und blos, um der Todesstrafe zu entgehen, zweideutige Zeichen der Reue geben, dem weltlichen Arme auszuliefern; Urban VIII.: Cum sicut 1642 und Alias nos 1642, b. T. 15, 175 u. 209, nach welchen die Inquisitoren gegen die Kanoniker und Geistlichen der Inseln Mallorca und Minorca blos in Glaubens- und den mit diesen zusammenhängenden Sachen für zuständig erklärt werden; vgl. auch die S. 359 n. 4 citirten Anordnungen über die Inquisition für die Flotte.

[2] So hat Innocenz VIII. 1488 auf Rekusation der Inquisitoren von Saragossa, des Generalinquisitors und des zum Appellationsrichter bestellten Erzbischofs, s. o. S. 351, seitens des Vizekanzlers von Aragonien dessen Sache nach Rom gezogen, Llorente 1, 291, und Pius IV. auf Rekusation des Generalinquisitors durch den Erzbischof Carranza v. Toledo im Jahre 1560 Philipp II. autorisirt, geeignete Richter für die Untersuchung auszuwählen, während die Urtheilsfällung dem päpstlichen Stuhl vorbehalten wurde, Llorente 3, 315. 317 ff.; Rodrigo 3, 227 ff.

[3] Llorente 1, 410 u. Rodrigo 2, 240 ff. (1507 Eingreifen des Papstes Julius II. bei Verurtheilungen in Cordoba); Llorente 1, 430 (Delegation eines Prozesses auf Appellation seitens Leos X. i. J. 1517); a. a. O. 2, 21. 22 (desgleichen seitens Clemen' VII. im J. 1525). In dem Prozesse gegen den Protonotar v. Aragonien Hieronymus v. Villanueva hat Innocenz X. die von diesem eingelegte Appellation trotz der Bestätigung des Urtheils durch den obersten Inquisitionsrath nicht nur angenommen und drei spanische Bischöfe mit der Prüfung desselben beauftragt, sondern auch, als Philipp IV. diesen die Annahme des Kommissariums verboten hatte, die Angelegenheit 1650 zur Aburtheilung nach Rom avocirt, Llorente 3, 594 n. 26 und const.: Facta fraternitati 1650, b. T. 15, 669. Letzteres muss auch Rodrigo 2, 306, welcher die Darstellung Llorentes in einzelnen Punkten beanstandet und namentlich bestreitet, dass Villanueva nach Rom appellirt habe, zugeben.

[4] Llorente 2, 312 u. Rodrigo 2, 283 (Fall aus d. J. 1493); Llorente 1, 484 n. 5 (1516), a. a. O. S. 485 (1518) u. S. 490 ff. (1518) durch Verbot an die Inquisitoren, die Prozesse weiter zu verhandeln und durch Bestellung von päpstlichen Delegaten.

[5] Aus Anlass des Prozesses gegen Villanueva, s. die vorvor. Anm., rügte Innocenz X. in einem Breve an den Generalinquisitor die begangenen Unregelmässigkeiten und trug ihm auf, künftighin auf genaue Beobachtung der Vorschriften zu achten und dahin zu wirken, dass bei der Aburtheilung mit mehr Gerechtigkeit, Würde und Umsicht verfahren werde.

[6] Llorente 1, 288 n. 19 u. S. 535 n. 9; 2, 444 (1567 auf Bitten Philipps II.).

[7] A. a. O. 1, 295 und 2, 16 (auf Ansuchen Karls V.).

[8] Vgl. hierzu auch Hefele, Ximenes S. 296 ff. Wenn in mehrfachen Konstitutionen, siehe Rodrigo 2, 103: „. . . volumus quod si ab inquisitoribus a te deputatis vel subdelegatis, quibus non in totum commiseris vices tuas, contigerit appellari, non ad nos seu ad sedem apostolicam, sed ad te debeatur appellare", angeordnet worden ist, dass die Appellation von den Provinzialinquisitoren nicht an den päpstlichen Stuhl, sondern an den Generalinquisitor gerichtet werden soll, so sind diese ebenfalls auf Grund der obersten Jurisdiktion des Papstes erlassen, und kraft derselben konnte der letztere, welcher seinerseits dadurch nicht gebunden war, doch immer Appellationen von den Lokalgerichten annehmen.

[9] So die Einrichtung der Inquisition für die Flotte, s. S. 359 n. 4; vgl. auch Anm. 6 und 7.

spanische Inquisition betreffenden Geschäfte in Rom gehalten haben [1], dass sich diese ihrerseits bewusst waren, dass dem Papste das Recht zur obersten Leitung der Inquisition in ihren Ländern nicht bestritten werden konnte.

Allerdings hat andererseits schon Ferdinand der Katholische im Jahre 1509 das Placet für alle die Thätigkeit der Inquisition direkt oder indirekt hindernden Erlasse des päpstlichen Stuhles, sowie der Legaten und Nuntien des letzteren eingeführt [2], und ferner ebenso wie nach ihm Karl V. die Appellationen nach Rom möglichst auszuschliessen gesucht [3]. Sodann ist auch mehrfach seitens der Generalinquisitoren, des Generalinquisitionsrathes [4] und der einzelnen Inquisitoren [5] den Anordnungen der Päpste und ihrer Delegaten (und zwar unter Zustimmung der Könige [6]) Widerstand entgegengesetzt worden. Ja, die Päpste haben sich wiederholt den ihnen in solchen Fällen unterbreiteten Vorstellungen oder der ihnen gemachten Opposition gefügt [7].

Immer hat es sich indessen hierbei nur um ein thatsächliches Zurückweichen in Betreff der Geltendmachung der vollen Konsequenzen der päpstlichen Jurisdiktion gegenüber dem Willen der machtvollen spanischen Könige und der von ihnen beschützten Inquisitionsbeamten gehandelt. Gerade in der hier fraglichen Periode der Zeit des Beginnes der Durchführung und der Herrschaft eines neuen Staatskirchenthums [8] haben die Päpste auch in anderen katholischen Ländern auf die energische Betonung und die Verwirklichung der von ihnen in Anspruch genommenen Rechte umsomehr verzichten müssen, als sie gerade im 16. und 17. Jahrhundert der Hülfe und des Beistandes der katholischen Fürsten gegenüber dem Umsichgreifen der protestantischen Bewegung bedurften [9]. Von einer rechtlichen Unabhängigkeit der spanischen Inquisition gegenüber Rom ist demnach niemals die Rede gewesen.

V. Das Verhältniss der spanischen Inquisition zu dem König und zu dem Staat. Der König selbst untersteht seinerseits der Inquisition [10] und ist nicht nur nach gemeinen Recht verpflichtet, seine obrigkeitliche Macht der Inquisition zur Verfügung zu stellen [11], sondern er leistet auch, wenn er einem Auto da fé [12] beiwohnt, den für die Magistratspersonen vorgeschriebenen Eid [13], die Inquisition aufrecht

[1] Instruktion v. Sevilla 1485 Art. 13, Reuss S. 111, nach welchem derselbe sein Gehalt aus den Einnahmen der konfiszirten Güter empfangen soll; Limborch II. 5 p. 118; Henner S. 377.

[2] S. Bd. III. S. 754 n. 4; Llorente 1, 435 n. 3 u. 3, 277 n. 13.

[3] Llorente 2, 405 n. 7 u. 2, 148 n. 1.

[4] Llorente 2, 42 (Beschluss des Rathes von 1531, dass der Fiskal die Unterdrückung von Bullen, wodurch vom Tragen des Sanbenito, von Gefängnissstrafe und von anderen Bussen dispensirt werde, von Amtswegen beantragen solle) u. 2, 98 (in Betreff römischer Bücherverbote im 17. u. 18. Jahrhundert), 3, 35 n. 4 (Nichtpublizirung eines Breves Pauls IV v. 1556).

[5] Llorente 1, 484 n. 5 u. 491 n. 14 (Exkommunikation derselben durch einen päpstlichen Bevollmächtigten).

[6] So in dem Prozess gegen Villanueva (S. 363 n. 3), auf Vorstellung des Rathes der Inquisition unter Betonung der Unabhängigkeit der spanischen Inquisition, freilich in diesem Falle vergeblich, Llorente 3, 596 n. 26.

[7] Llorente 1, 293. 431. 432; 2, 225, oder auch einzelne Massnahmen, so Begnadigungen, a. a. O. 2, 279 n. 6, oder allgemeine Anordnungen, a. a. O. S. 463 (wegen Wegnahme der in den Kirchen aufgehängten Sanbenitos) an die Einwilligung des Grossinquisitors geknüpft.

[8] S. P. Hinschius bei Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts I. 1, 199. 204.

[9] A. a. O. S. 204 ff.

[10] Zufolge des von ihm bei seiner Thronbesteigung geleisteten Eides, in welchem er sich und sein ganzes Gebiet der Inquisition unterwirft, Carena, tractatus de officio s. inquisitionis. Lyon 1669. P. I. tit. 2 n. 12, vgl. auch Michael in der Zeitschr. f. kath. Theologen 1891. 15, 372.

[11] Bd. V. S. 389 ff. 481.

[12] A. a. O. S. 490.

[13] Llorente 2, 283 n. 11; Rodrigo 2, 272. 391 u. 440; vgl. auch Instr. v. 1484 Art. 1, Reuss a. a. O. S. 7.

zu erhalten und zu schützen, sowie ihr Alles zu entdecken, was von irgend Jemanden gegen den Glauben gesprochen und zu seiner Kenntniss gekommen ist[1].

Andererseits erwähnen die Instruktionen für die spanischen Inquisitoren[2] wiederholt in ihren Anordnungen des Befehles der Könige[3]. In den meisten dieser Fälle handelt es sich um Verfügungen, welche diese, weil sie die bei der Inquisition in Betracht kommenden weltlichen oder staatlichen Interessen betreffen, in ihrer Eigenschaft als Herrscher zu erlassen berechtigt waren[4], oder jedenfalls um Massnahmen, zu denen ihre Befugniss durch die Advokatie über die Kirche und die damit zusammenhängende Pflicht, für die Verfolgung der Ketzer zu sorgen[5], gegeben war.

Allerdings haben die spanischen Könige weiter einen entscheidenden Einfluss auf die Bestellung einer Reihe von Beamten der Inquisition ausgeübt, aber abgesehen davon, dass dies theils auf Grund ausdrücklicher päpstlicher Einräumung[6] geschehen ist, und dass dergleichen Rechte vielfach auch in Betreff anderer kirchlicher Würdenträger vorgekommen sind und noch heute vorkommen[7], hat gerade der an der Spitze der Inquisition stehende Generalinquisitor seine Vollmachten, die eigentlichen Inqui-

[1] So Philipp II. bei dem Auto da fé in Valladolid 1559, Llorente 2, 285 n. 2. Auch Paramo l. c. lib. III de edicto fidei qu. 5 n. 40, p. 638 bezeugt die Denunziationspflicht des Königs in Betreff der Ketzer.

[2] S. 354 n. 9.

[3] Darin findet Hefele, Ximenes S. 286, einen entscheidenden Grund für den staatlichen Charakter der spanischen Inquisition.

[4] So bei dem Befehl, den in der Gnadenzeit ihre Reue kund gebenden Ketzern ihr Vermögen zu belassen, I. v. 1484 Art. 3. 8. 23, Reuss S. 8. 9. 15. 32, worin gegenüber dem Recht des Königs auf die konfiszirten Güter lediglich ein Anerkenntniss des gemeinrechtlichen Ausnahmefalles liegt, s. Bd. V. S. 482; a. a. O. Art. 24, Reuss S. 33 (Anordnung, dass, wenn begnadigten Ketzern ihr Vermögen gelassen wird, die dazu gehörigen christlichen Sklaven nicht in dem Eigenthum ihrer früheren Herren verbleiben, sondern frei werden sollen); I. v. 1485 Art. 13, a. a. O. S. 111 (Anordnung über die Bestellung des Agenten beim päpstlichen Stuhle und dessen Besoldung aus den konfiszirten Gütern, s. S. 364 n. 1); Instr. v. 1488 Art. 1, a. a. O. S. 120 (in Bezug auf die Gültigkeit der Verträge von Ketzern, welche diese nach der Begehung der Ketzerei und betreffs der dadurch dem Fiskus verfallenen Güter geschlossen haben); I. v. 1484 Art. 16, a. a. O. S. 24 (in Betreff der Bezahlung des Advokaten des Angeschuldigten aus seinem der Konfiskation verfallenen Vermögen, und bei Armuth des letzteren aus den wegen Ketzerei konfiszirten Gütern); I. v. 1485 Art. 16, a. a. O. S. 98 (Anordnung betreffend die Vorauszahlung des Drittels der Besoldung an die Inquisitoren beim Anfang jedes vierten Monats); I. v. 1484 Art. 22, a. a. O. S. 31 (Anordnung, dass für die minderjährigen Kinder verurtheilter Ketzer behufs ihrer Erziehung im katholischen Glauben Almosen gewährt werden sollen).

[5] So die Anweisung an die Inquisitoren, eine Instruktion über das Verfahren zu entwerfen, Reuss a. a. O. S. 4; I. v. Valladolid v. 1488 Art. 1, a. a. O. S. 38; die Anordnung über die Handhabung der Inquisition in den Territorien der Granden und Ritter, nach Massgabe der für die königlichen Gebiete bestehenden Normen, I. v. 1484 Art. 21, a. a. O. S. 30.

Wenn Karl V. allen Inquisitonsgerichten eine Ordonnanz v. 18. Juli 1534, nach welcher Klostergeistliche selbst bei genügender Belastung nicht allein auf Befehl der Inquisitoren, sondern nur nach Einholung der Weisung des obersten Inquisitionsrathes verhaftet werden durften, durch den letzteren hat zufertigen lassen, Llorente 2, 13 n. 5, so beruhte diese Anordnung auf dem Recht des Herrschers, etwaigen Missbräuchen der geistlichen Gewalt zu steuern. Die Bestätigung der durch den gedachten Rath ausgesprochenen Aufhebung des den Staatssekretär Perez in contumaciam wegen Ketzerei zur Auslieferung an den weltlichen Arm verurtheilenden Erkenntnisses v. 1592 seitens des Königs im Jahre 1615 auf Betreiben der Kinder ihres inzwischen verstorbenen Vaters, a. a. O. 3, 438, war ein Ausfluss des königlichen Begnadigungsrechtes, weil damit den Kindern und ihren Abkömmlingen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern und Ehrenstellen wieder beigelegt wurde.

[6] Wie in Betreff des Generalinquisitors, s. oben S. 355. Dass der König die Einnehmer bestellen lässt, erklärt sich aus den Funktionen desselben, und dieses Recht ist ausdrücklich in den Instruktionen anerkannt worden, s. o. S. 360 n. 10 und I. v. 1489 Art. 13, nach welchem zwar die Inquisitoren einen Einnehmer, welcher die vorgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, S. 361 n. 9, seines Amtes entheben können, aber beim Könige die Anstellung eines neuen nachsuchen müssen. Nach d. I. v. 1488 Art. 5 sollen dagegen, wenn Beamte der Inquisition Gebühren oder Geschenke annehmen, s. S. 360 n. 7, der König und der Grossinquisitor die erforderliche Verfügung wegen Neubesetzung der Stelle treffen, d. h. wohl jeder, soweit er die betreffenden Beamten zu ernennen hatte, s. o. S. 360.

[7] Wie z. B. in Betreff der Besetzung der bischöflichen Stühle.

sitionsgeschäfte auszuüben, stets vom Papste erhalten und wäre dazu lediglich auf Grund seiner königlichen Ernennung niemals befugt gewesen[1]. In Übereinstimmung hiermit haben sowohl die Könige[2], wie die höchsten Behörden[3] in Spanien erklärt, dass nur die Gerichtsbarkeit, welche die Inquisitoren im Namen des Königs ausüben[4], weltlich und widerruflich sei[5] und nicht durch Anwendung von Kirchenstrafen behauptet werden dürfe[6], aber den kirchlichen Charakter der den Inquisitionsgerichten in Sachen des Glaubens und der christlichen Religion zustehenden Jurisdiktion nicht im Entferntesten angezweifelt[7]. Ja, die Ausschliessung des *recurso de fuerza*[8], des Rechtsbehelfes wegen Missbrauches der geistlichene Amtsgewalt gegen die Entscheidungen der Inquisitionsbehörden[9] und die infolge der Übergriffe der letzteren gemachten Vorschläge, dieses Rechtsmittel in gewissem Umfange einzuführen[10], lassen sich unter der Voraussetzung, dass die Inquisitionsgerichte als königliche oder staatliche Behörden betrachtet worden wären, gar nicht erklären.

Nach diesen Ausführungen erscheint es vollkommen zutreffend, wenn Philipp V.

[1] S. o. S. 355.

[2] S. o. S. 356 n. 7 und die Erklärung Philipps IV. v. 1630, Rodrigo 2, 470.

[3] Der Rath von Kastilien im Jahre 1641, Llorente 2, 624 n. 20, und die grosse Junta im Jahre 1696, a. a. O. 4, 19 n. 2 ff.

[4] D. h. die Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit über die Beamten, Diener und Familiaren der Inquisition, Instr. v. Avila 1498 Art. 3, Reuss S. 56 und unten §. 387.

[5] Bericht der Junta v. 1696, a. a. O. 4, 19 n. 5: „Dass sie (die Inquisitoren) schon versichern und mit ausserordentlichem Starrsinn zu behaupten wagen, die Gerichtsbarkeit, die sie in Angelegenheiten und über die Personen ihrer Diener, Beamten und Familiaren und Dienstboten ausüben, sei eine apostolische, geistliche und von jeder weltlichen Behörde, so mächtig sie auch sein möge, unabhängig"; n. 6: „Gleichwohl ist die ganze Gerichtsbarkeit, die von Tribunalen des h. Officiums über Willkühr in Sachen, die unsern h. katholischen Glauben und die christliche Religion nicht angehen, geübt wird, Ew. Majestät zuständig und eine blos temporäre Bewilligung von Ihrer Seite, die E. M. vermöge Ihres unabhängigen und souveränen Willens beschränken, modificiren und widerrufen können." Vgl. auch Rodrigo 3. 352.

[6] Llorente a. a. O. 2, 625.

[7] S. die Anm. 5.

[8] S. o. S. 217. 218.

[9] S. die königliche Ordonnanz v. 1553 bei José de Covarrubias, máximas sobre recursos de fuerza. IV. ed. Madrid 1830. 1, 343; Rodrigo 2, 481: „Mando ... que de aquí adelante en ningun negocio ni negocios ó causas civiles ó criminales de cualquier calidad ó condicion que sean que al presente se tratan ó de aqui adelante se trataren ante los inquisidores ó jueces de bienes (s. o. S. 360) ó alguno de ellos, vos ni alguno de vosotros se entrometa por via de agravio ni *por via de fuerza* ni por razon de decir no haber sido algun delito en el santo oficio ante los dichos inquisidores suficientemente punido ó que el conocimiento del dicho negocio no les pertenece ni por otra via, causa ó razon alguna, à conocer ni conozca ni à dar mandamientos, cartas, cédulas ó provisiones contro los dichos inquisidores ó jueces de bienes sobre absolucion ó alzamiento de censuras ó entredichos ó por otra causa y razon alguna, sino que dejeis é cada uno de vos deje proceder libremente à los dichos inquisidores ó jueces de bienes conocer y hacer justicia y no les pongais impedimento ni estorbo en manera alguna. Pues si alguna persona ó personas, pueblo ó comunidades se sintiere o sintieren agraviados de los dichos inquisidores y jueces de bienes ó alguno de ellos, pueden tener y tienen recurso à los de nuestro consejo de la santa y general inquisicion, que en la nuestra corte reside, para deshacer y quitar agravios que los dichos inquisidores y jueces de bienes ó alguno de ellos hubiesen hecho, ... à los cuales del dicho consejo ... y no à otro tribunal alguno se ha de tener el dicho recurso; pues solo ellos tienen facultad apostólica de su Santitad y Sede apostolica y en lo demas de S. M. y de los reyes católicos nuestros bisabuelos de gloriosa memoria, para conocer y para deshacer los agravios que los dichos inquisidores y jueces hubieren cometido ó alguno de ellos hiciere ó hicieren." S. noch Rodrigo 2, 165 n. 3, 111. 331.

[10] Bericht der Junta v. 1696, Llorente 4, 23 n. 11: „Dass E. M. zu befehlen geruhen wollen, dass in den Fällen, wo die Inquisitoren ... den Weg der Kirchenstrafen einschlagen, die betheiligten Personen sich darüber als über Missbrauch beschweren können, und dass auf Begehren des Fiskals E. M. die königlichen Gerichtshöfe diese Berufungen untersuchen und darüber erkennen, nach dem Herkommen und den bei Rekursen gegen die geistlichen Richter, die die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit übertreten, befolgten Formen und dass E. M. Ihren Gerichtshöfen das Erkenntniss über Berufungen wegen Missbrauchs übertragen, nicht allein, wenn es sich davon handelt ... wie die Gerichtsbarkeit der Inquisitoren in den Fällen, wo sie durch Anwendung von Kirchenstrafen in rein bürgerlichen Fällen ihre Vollmacht überschreiten, sondern auch in allen Fällen, wo diese Massregel bei geistlichen Richtern statt findet. Dies hat der Rath von Castilien ... schon mehrere Mal in Berathung gezogen."

die Stellung des spanischen Königs zur Inquisition als die des Inhabers der Regalie und eines Protektors, Patrons und Dotators derselben bezeichnet hat[1].

VI. Die Streitfrage über den Charakter der spanischen Inquisition. Die vorstehenden Darlegungen über die Organisation der spanischen Inquisition, nach welcher die Gerichte derselben in Spanien selbst nur insoweit sie Kriminal- oder Civilgerichtsbarkeit über gewisse Beamte und Zugehörige der Inquisition ausgeübt haben, als Behörden mit weltlicher Gerichtsbarkeit betrachtet[2], ja von den Inquisitoren selbst auch hinsichtlich dieser ihrer Kompetenz als geistliche und apostolische, von jeder weltlichen Behörde unabhängige Gerichte bezeichnet worden sind[3], lassen die seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts vielfach vertretene Ansicht, dass die spanischen Inquisitionstribunale staatliche oder königliche Behörden gewesen seien, und die spanische Inquisition eine staatliche Institution gebildet habe[4], nur dadurch erklärlich erscheinen, dass ihre Vertreter weder die rechtlichen Grundlagen der Organisation derselben genau gekannt und gewürdigt haben, noch genügend mit dem gemeinen Recht, d. h. den sonst geltenden Normen der Ketzerinquisition, vertraut gewesen[5] sind. Und selbst die Auffassung, dass die spanische Inquisition ein gemischtes Institut gewesen sei[6], erscheint, soweit man nicht etwa dabei blos die besondere, den Inquisitionstribunalen vom König verliehene weltliche Gerichtsbarkeit[7] im Auge hat[8], ebensowenig haltbar, denn ein gewisser staatlicher Einfluss auf die Besetzung kirchlicher Behörden und eine staatliche Beaufsichtigung derselben, ja selbst die Benutzung ihrer Thätigkeit im staatlichen oder fürstlichen Interesse macht eine kirchliche Anstalt rechtlich weder zu einer staatlichen noch auch nur zu einer gemischt kirchlich-staatlichen[9].

[1] Dekret v. 1703, Rodrigo 3, 351: „por las razones, que concurren en mi regalia y como protector, patrono y dotador de la inquisicion."

[2] S. o. S. 366 n. 5.

[3] A. a. O.

[4] S. z. B. Spittler a. a. O. S. 19; Hefele, Ximenes S. 265. 282; Hergenröther, kathol. Kirche i. christl. Staate. Freiburg i. Br. 1872. S. 607 ff.; Gams, Kirchengesch. Spaniens. III. 2, 54; Ranke, Fürsten u. Völker v. Südeuropa. 1, 242. Weitere Anführungen s. bei Hefele a. a. O. S. 284 ff. und bei Michael in Zeitschr. f. kath. Theologie 1891. 15, 368 n. 1.

[5] So führt namentlich Ranke für seine Behauptung, welche ihm Hefele und Gams nachschreiben, dass die Inquisition ein königlicher, nur mit geistlichen Waffen ausgerüsteter Gerichtshof gewesen sei, als Gründe an, dass die Inquisitoren königliche Beamte waren, dass aller Vortheil von den Konfiskationen dem Könige anheimfiel und dass der Staat dadurch erst vollkommen abgeschlossen wurde. Der letzte Grund beweist sicher nichts, der erste ist falsch, s. oben S. 355, und was den zweiten betrifft, so würde ihn Ranke wohl kaum geltend gemacht haben, wenn er davon Kenntniss gehabt hätte, dass gemeinrechtlich das Vermögen der Laien in Folge Ketzerei ipso iure den Fürsten anheimfiel, c. 19 (Bonif. VIII.) in VI de haeret. V. 2, s. auch Bd. V. S. 380. 469. 681 n. 1, und dass die letzteren infolgedessen nach kirchlichem Recht die Pflicht hatten, für die Unterhaltung der Ketzergerichte zu sorgen, eine Pflicht, welche die spanischen Könige auch erfüllt haben, s. o. S. 361. Vgl. auch die Widerlegung Rankes durch Michael, cit. Zeitschr. f. k. Theologie 15, 362, welcher hervorhebt, dass die Spanier fast einstimmig die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Wenn sich Hefele a. a. O. S. 287 zur Unterstützung seiner Ansicht auf ein Schreiben des Königs Joseph I. v. Portugal v. 1769 beruft: „Da die Beamten im Rathe des S. Officium meine königliche Gerichtsbarkeit nicht nur in Criminal- und Disciplinarsachen gegen alle, welche sich gegen die Religion vergehen, sondern auch in Civilsachen der Privilegirten ausüben" und diese Auffassung der damaligen portugiesischen Regierung auch für die spanische Inquisition als massgebend betrachtet, so ignorirt er einmal die Umstände, unter denen das gedachte Schreiben erlassen ist, s. u. §. 389, und übersieht, dass es auch unzulässig erscheint, ohne Weiteres von dem von ihm behaupteten Charakter der portugiesischen Inquisition auf den der spanischen zu schliessen.

[6] So Henner S. 277.

[7] S. o. S. 366 n. 4.

[8] Wie Rodrigo, welcher richtig hervorhebt, dass das S. Officium ein wesentlich geistliches Gericht war, aber insofern als ein gemischtes betrachtet werden kann, als es auch mit staatlicher Gewalt ausgestattet war, s. 2, 87. 163. 470 n. 3, 326. 359 und Michael a. a. O. S. 371, welcher die spanische Inquisition ein gemischtes Institut, seiner Natur nach wesentlich geistlich, erst sekundär weltlich nennt.

[9] Hat doch noch Niemand die katholische Kirche

§. 387. γ. *Die Zuständigkeit der spanischen Inquisitionsgerichte.*

I. Die **sachliche** Zuständigkeit der spanischen Inquisitionstribunale deckt sich im allgemeinen mit der Kompetenz der sonstigen Inquisitionsgerichte, wie sich diese bis zum 15. Jahrhundert festgestellt hatte[1]. Indessen ist in Spanien insofern eine Erweiterung derselben eingetreten, als ihnen nicht nur päpstlicherseits einzelne Vergehen, wie die Sodomie[2] und das nicht ketzerische Sortilegium[3], zur Aburtheilung übertragen, sondern auch mit Rücksicht darauf, dass ausser der Ketzerei, dem ketzerischen Schisma und der Apostasie[4] die s. g. *suspectio de haeresi*[5] in ihre Zuständigkeit fiel, durch die Könige[6], durch die Päpste[7] und auch durch die Inquisitoren eine Reihe bisher nicht darunter gezogener Verbrechen, wie die Eheschliessung von Mönchen[8], die *usurpatio ordinis*[9], die *sollicitatio ad turpia*[10], die *apostasia a regula*[11], das Sakrileg gegen Bilder[12], die Hinüberschaffung von Pferden nach Frankreich[13] und seit dem 18. Jahrhundert auch die Freimauerei[14] als solche behandelt worden sind[15].

Jedenfalls waren die Inquisitoren darauf bedacht, ihre Kompetenz soweit wie möglich zu erweitern[16]. So zogen sie diejenigen, welche ihren Bediensteten die ge-

in Österreich zur Zeit Josephs II., also in der Blüthezeit des modernen Staatskirchenthums, als eine staatliche odet gemischte Anstalt bezeichnet, wennschon dieselbe damals als eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizei-Anstalt und die Geistlichen sogar auch als Staatsbeamte behandelt worden sind, P. Hinschius bei Marquardsen, Handb. d. öffentl. Rechts. 1, 208. 209.

[1] Bd. V. S. 472.

[2] So allerdings nur in Aragonien im J. 1524 u. 1534 durch Clemens VII., Llorente 2, 470; Rodrigo 2, 146. 147. 282, nachdem schon eine königliche Ordonnanz von 1497 diese den Inquisitionsgerichten, freilich mit der Anordnung, dass dem Angeschuldigten die Namen der Zeugen (Bd. V. S. 483) mitgetheilt werden sollten, überwiesen hatte, Llorente 1, 401 u. 2, 20; Rodrigo 2, 382. Für Kastilien galt dies aber nicht, und der Generalinquisitor und der oberste Inquisitionsrath sind einer solchen Ausdehnung der Zuständigkeit auf den gedachten Landestheil durch eine Ordonnanz v. 1568 entgegengetreten, Llorente 2, 470.

[3] Siehe die in der vor. Anm. cit. Bullen Clemens' VII.

[4] Instruktion v. 1484 Art. 1. 4. 6 ff.; Reuss a. a. O. S. 69 ff., s. auch Lea in Zeitschr. f. Kirchengesch. 14, 196 ff.

[5] Was die schon früher und gewöhnlich darunter begriffenen Vergehen anlangt, so haben die spanischen Inquisitionsgerichte erkannt über Zauberei, Llorente 2, 49 ff. 65. 129 ff. 147 ff. (s. dazu auch Hadrian VI.: Dudum v. 1523, b. T. 6, 24, u. Johann XXII.: Super illius specula 1326, Bd. V. S. 159 n. 1); über Blasphemie, Llorente 2, 40; Instr. v. 1561 Art. 65, Reuss S. 187; Lea a. a. O. 14, 196; über *usurpatio officii inquisitionis*, Llorente 2, 296 n. 7 (Anmassung des Amtes und Ausübung der Amtshandlungen eines Gerichtsdieners der Inquisition) u. a. a. O. 2, 496 n. 11 (der Stellung eines Familiaren), s. auch Lea a. a. O. S. 197; über *offensio status officii inquisitionis*, Llorente 1, 237 ff. (Prozesse gegen die Mörder des Peter Arbues und deren Begünstiger) u. a. a. O. 1, 285 (Ermordung eines Familiaren der Inquisition); über Ablegung eines falschen Zeugnisses vor den Inquisitionsgerichten, Leo X.: Intelleximus 1518, b. T. 5, 713; Instr. 1498 v. Art. 8, Reuss S. 60; Llorente 2, 295 n. 6; über falsche Anschuldigung bei den gedachten Gerichten, a. a. O, 2. 328 n. 16; über *abusus sacramentorum*, wie Bigamie I. v. 1561 Art. 65, Reuss S. 186; Llorente 1, 401. 402 u. 2, 408. 409; Lea a. a. O. S. 196 und über Wucher Llorente 1, 401. 519 ff.

[6] S. u. Anm. 13 u. 14.

[7] S. u. Anm. 9 u. 10.

[8] Llorente 2, 449.

[9] Ertheilung der sakramentalen Absolution durch einen Diakon unter Billigung durch Gregor XIII.: Officii nostri 1574, b. T. 8, 86 (vgl. auch Bd. V. S. 762), s. Llorente 2, 458 n. 8, Messelesen durch Nichtordinirte, Lea a. a. O. S. 196.

[10] Nach den Erlassen Pauls IV. v. 18. Januar 1556 und v. 16. April 1561, s. o. Bd. V. S. 569 n. 4 und S. 870, weil in dem gedachten Missbrauch des Beichtsakraments der Verdacht der Ketzerei gefunden wurde, Llorente 3, 35 ff.

[11] Wenigstens von der Inquisition in Toledo, Lea a. a. O. S. 196.

[12] Vgl. die vor. Anm.

[13] So nach einer im Einverständniss mit dem Papste von Philipp II. erlassenen Verordnung, denn diese wurde als Begünstigung der dortigen Huguenotten, d. h. von Ketzern, betrachtet, Llorente 2, 473 ff.; Lea a. a. O. S. 197.

[14] Seit dem Einschreiten der Päpste gegen dieselbe, s. Bd. V. S. 772, und einem Verbote Philipps IV. v. 1740, Llorente 4, 65 ff.

[15] Über die Kompetenz der Inquisitionsgerichte ist ferner noch das s. g. Glaubensedikt, s. unten S. 371 n. 8, zu vergleichen.

[16] Wenn Lea a. a. O. S. 198 unter den Ver-

ringsten Beleidigungen zugefügt[1], ja auch diejenigen, welche von den letzteren Abgaben gefordert hatten[2], vor ihr Forum[3], und 1627 gelang es ihnen sogar mit Erlaubniss Philipps IV. ihre Zuständigkeit auf den durch die Ausfuhr von Kupfermünzen begangenen Schleichhandel auszudehnen[4].

Abgesehen von diesen Vergehen war ihnen auch königlicherseits[5] die Gerichtsbarkeit in Betreff der Kriminalvergehen nicht nur der Inquisitoren, sondern auch aller ihrer Beamten und Zugehörigen[6], ja sogar in einzelnen Landestheilen die Civiljurisdiktion über diese eingeräumt worden[7]. Gerade diese s. g. königliche Gerichtsbarkeit bot die Veranlassung zu vielen Kompetenzstreitigkeiten[8] mit den weltlichen Behörden, und infolgedessen sah sich Karl V. im Jahre 1535 veranlasst, dieselbe zu suspendiren[9]. Nachdem sie ihnen im Jahre 1545 zurückgegeben worden war[10], wurden zur Beilegung weiterer Streitigkeiten nähere Bestimmungen darüber in den für die einzelnen Landestheile erlassenen s. g. Konkordien[11] getroffen[12], und auch die

gehen, welche die Inquisition von Toledo in der Zeit von 1575 bis 1610 abgeurtheilt hat, noch falsche Angaben über *limpieza* (Reinheit, nämlich des Blutes), mithin Nichtabstammung von Juden oder Mauren, Unehrbietigkeit, Verläumdung und Zwitter (!) anführt, so sind diese Angaben so ungenau, dass sich die in Frage gekommenen Verbrechen nicht bestimmen lassen.

[1] S. den Bericht der Junta v. 1696, o. S. 366 n. 5: „Die geringste Beleidigung, das kleinste Unrecht, das ihren Bedienten zugefügt wird, reizt sie zur Rache, und sie strafen es, als ob es sich um ein Verbrechen gegen die Religion handelte", Llorente 4, 16 n. 3.

[2] Llorente 2, 607 (im J. 1569 unter Verhängung der Exkommunikation und Einkerkerung der betreffenden Beamten).

[3] Offenbar unter dem Gesichtspunkt der *offensio status inquisitionis*.

[4] Wobei ihnen zugleich gestattet wurde, über den vierten Theil der ihnen dadurch in die Hände fallenden Beträge zu verfügen, Llorente 2, 557.

[5] Durch Ferdinand und Isabella nach Rodrigo 2, 350 noch vor 1495.

[6] Instr. v. Avila 1498 Art. 2, Reuss S. 56; königlicher Erlass von 1518 bei Rodrigo 2, 484, welcher dieselbe als längst bestehend voraussetzt. Vgl. ferner die s. g. Konkordien v. 1553 für Kastilien, l. c. 2, 489, für Aragonien v. 1568, ibid. p. 496. 497, und für Katalonien von 1568, ibid. p. 516, s. überhaupt l. c. p. 124. 471.

Nach Rodrigo 2, 161 hatten die Inquisitionsgerichte allerdings beim Wucher nur eine mit der des kirchlichen Ordinarius konkurrirende Gerichtsbarkeit.

[7] So in Valencia, Katalonien und Mallorca, Rodrigo 2, 471.

[8] Vgl. Llorente 1, 441 ff. 454 ff. (Aragon 1510 u. 1512); a. a. O. 1, 460 ff. (1519 Katalonien) u. S. 519 ff. (Aragon); s. übrigens auch die sehr eingehenden Bestimmungen der Anm. 6 citirten Konkordien, auf welche hier nicht des näheren eingegangen werden kann.

[9] Llorente 2, 17 n. 11 u. S. 101 n. 1, sowie 4, 18 n. 4; Rodrigo 3, 328 u. 350 u. die Anm. 5 zu lib. II. tit. 7 der Recopilacion novisima in der Ausgabe: Los codigos españoles. II. ed. Madrid 1872. 7, 202.

[10] S. die vor. Anm. Allerdings ist schon in einer Ordonnanz v. 1542, Rodrigo 2, 144. 470. u. 485, die Kriminalgerichtsbarkeit über die gedachten Zugehörigen der Inquisition wieder anerkannt. Der Widerspruch, welchen Rodrigo nicht bemerkt, löst sich wohl dadurch, dass diese letztere auf die kirchliche Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit zu beziehen ist.

[11] S. o. Anm. 6.

[12] Nach der Konkordie für Kastilien von 1553, Rodrigo 2, 489, wurden zu Gunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit der Zuständigkeit der Inquisitionstribunale eine Reihe von Verbrechen der Familiaren, nämlich das crimen laesae maiestatis humanae, die Sodomie, das crimen de levantamiento o commocion de provincia o pueblo, d. h. also Aufruhr und Aufstand, die Vernichtung königlicher Urkunden und Geleitsbriefe, die Rebellion und der Ungehorsam gegen königliche Befehle, die Verrätherei, die Nothzucht, die Entführung, der öffentliche Raub, die Erbrechung von Häusern, Klöstern und Kirchen, die vorsätzliche Brandstiftung an Feldern und Häusern, der Widerstand gegen die kirchlichen Richter und alle Vergehen, welche von den Familiaren in Bezug auf die etwa von ihnen besessenen königlichen oder öffentlichen Ämter verübt werden, entzogen, und es sollten etwaige Kompetenzstreitigkeiten durch eine aus je zwei Mitgliedern des königlichen Rathes und des obersten Inquisitionsrathes gebildete Behörde entschieden werden.

Während ferner für Kastilien und Leon jede Civilgerichtsbarkeit der Inquisitionsgerichte über die Familiaren ausgeschlossen blieb, l. c. 2, 489, wurde diese für Aragonien (mit Ausnahme der Stadt Saragossa und von Sachen bis 10 libras) 1568, l. c. 2, 497, und ebenso für Katalonien (wo dieselbe Ausnahme für Barcelona gemacht wurde) 1568, l. c. 2, 515, anerkannt, andererseits sind aber für diese Landestheile die Zunft- und ähnliche, sowie Zoll- und Steuervergehen vor die weltlichen Gerichte gewiesen worden, l. c. 2, 488. 516. Endlich wurde zu Gunsten der Gerichtsbarkeit der ordentlichen geistlichen Gerichte den Inquisitoren verboten, sich in Ehe- und Zehntsachen ihrer Offizialen und Familiaren einzumischen, l. c. p. 499. 517.

Voraussetzungen für das Privileg näher normirt[1].

Trotzdem sind auch damit die Streitigkeiten und Übergriffe der Inquisitionsgerichte nicht beseitigt worden[2]. Als dieselben seit der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts sogar die Untersuchungen über den Schleichhandel mit Salpeter, Schwefel und Pulver an sich zu reissen gesucht hatten[3], wurde ihnen auch die Kompetenz in Betreff des Schleichhandels mit Pferden von der Regierung entzogen[4]. Indessen hat erst Karl III. im Jahre 1770 ihre Zuständigkeit lediglich auf die Ketzerei und Apostasie beschränkt[5], ohne dass damit freilich ihren Kompetenzüberschreitungen vollkommen gesteuert worden wäre[6].

II. Die persönliche Kompetenz der Inquisitionsgerichte war in Betreff der Laien dieselbe, wie nach gemeinem Recht[7]. Prinzipiell unterstand auch der König ihrer Gerichtsbarkeit[8], und ferner haben sie dieselbe ebenfalls über fremde, sich in Spanien nur vorübergehend aufhaltende Unterthanen ausgeübt[9].

Was die Geistlichen anlangt, so waren die Bischöfe, selbstverständlich auch die höheren kirchlichen Würdenträger, wie die Kardinäle und Erzbischöfe, nach gemeinem Recht[10] von der Gerichtsbarkeit der Inquisitoren eximirt[11]. Indessen sind die spanischen Generalinquisitoren schon sehr bald nach der Wiedererneuerung der Inquisition, also noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts, auch gegen diese mit Untersuchungen vorgegangen[12]. Mit Rücksicht auf die Verbreitung der lutherischen Lehre hat sogar Clemens VII.[13] dem Generalinquisitor die Vollmacht zur Anstellung von Untersuchungen gegen dieselben ertheilt, ja ferner Paul IV. im Jahre 1558[14] den ersteren ermächtigt, im Falle der Ketzerei selbst Bischöfe, Erzbischöfe und Kardinäle mit der Entziehung der von ihnen bekleideten Würden zu bestrafen[15]. Allerdings hat er bald darauf (1559) diese Befugniss auf die Instruktion der Untersuchung und zwar nur auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt[16], aber auch noch später sind einzelne

[1] So sollten die Privilegien nur den Offizialen und Familiaren zukommen, welche ordnungsmässige Anstellungsurkunden (titulos) besassen, s. die citirten Konkordien, l. c. 2, 488. 498. 516.

[2] S. den Bericht der Junta v. 1696 bei Llorente 4, 16 ff., ferner die Vorstellungen der Cortes von Kastilien v. 1579. 1586 u. 1607, a. a. O. 3, 514; vgl. auch Llorente 2, 606 n. 3 u. S. 616 n. 12 (Beanspruchung der Kompetenz über einen Schlächter, weil dieser Lieferant des h. Officiums war, i. J. 1622).

[3] Dies beweisen die Ordonanzen des obersten Inquisitionsrathes v. 1572 u. v. 1616, Llorente 2, 479.

[4] A. a. O. Vgl. o. S. 368 n. 13.

[5] Novísima recopilacion ley 10 tit. 28 lib. XII, los códigos españoles. 2. ed. Madrid 1872. 10, 95: „que se contengan en el uso de sus facultades para entender solamente de los delitos de herejía y apostasía sin infamar con prisiones à mis vasallos, no estando primero manifiestamente probados.“ Vgl. auch Rodrigo 3, 353.

[6] Obwohl sie nach Lage der damaligen Gesetzgebung in Betreff der Bigamie nur dann zuständig waren, wenn der Beschuldigte dieselbe für erlaubt erklärte, so zogen sie doch diese überhaupt vor ihr Forum, und suchten ihre Jurisdiktionsgerechtsame, wenn sie diese beeinträchtigt glaubten, durch Verhängung von Kirchenstrafen zu schützen, Llorente 2, 640 n. 40 und 4, 107 n. 13.

[7] Bd. V. S. 473. 474.

[8] S. das bei Llorente 2, 223 n. 12 citirte Breve Pauls IV. v. 15. Februar 1558; ferner oben S. 364 und auch S. 37.

[9] Llorente 2, 342 n. 3 und 2, 348 n. 14.

[10] Bd. V. S. 474 n. 5.

[11] So auch für Spanien das bei Rodrigo 2, 107 citirte Breve v. 25. Oktober 1487.

[12] So schon Torquemada, Llorente 1, 310 n. 3 ff., während allerdings die Päpste daneben ihr Recht, besondere Delegirte damit zu betrauen, ausgeübt und derartige Prozesse zur Entscheidung nach Rom gezogen haben, a. a. O. S. 317 n. 7 und S. 404 n. 5; Rodrigo 2, 283. 284.

[13] Durch eine Bulle v. 15. Juli 1531, Llorente 2, 262 n. 1.

[14] Durch Breve v. 15. Februar 1558, Llorente 2, 223 n. 12.

[15] Zur Verhaftung während der Untersuchung bedurfte es aber eines päpstlichen Breves, wie dies unterm 7. Januar 1559 von Paul IV. in Betreff des Erzbischofs Carranza v. Toledo erlassen worden ist, Llorente 3, 265. 289.

[16] Bei Fluchtverdacht sollte er auch berechtigt sein, die Angeschuldigten zu verhaften, und in sicheren Gewahrsam bringen zu lassen, andererseits aber dem Papst sofort Bericht erstatten, und

Bischöfe von den Inquisitionsgerichten[1] zur Untersuchung gezogen[2], ja selbst gegen sie, freilich erst nach ihrem Tode, Verurtheilungen ausgesprochen worden[3].

§. 388. δ. *Das Verfahren der spanischen Inquisitionsgerichte. Die Strafen*[4].

Wie nach gemeinem Recht[5] beginnt der sein Amt antretende oder seinen Bezirk behufs der Ermittelung von Ketzereien bereisende Inquisitor seine Thätigkeit mit der Zusammenberufung des Volkes zur Anhörung einer Predigt und publizirt am Schlusse derselben, nachdem die anwesenden Christen[6] und vor Allem die weltlichen Obrigkeiten sich eidlich zur Unterstützung der Inquisition und ihrer Diener verpflichtet haben[7], das s. g. Glaubensedikt, in welchem alle zur Anzeige derjenigen, welche die in demselben näher angegebenen Vergehen begangen haben, soweit sie ihnen auch nur durch Hörensagen bekannt geworden sind, aufgefordert werden[8], unter gleichzeitiger Verkündung der Gnadenfrist, welche 30 bis 40 Tage beträgt[9]. Für Reumüthige, welche sich innerhalb dieser Frist melden und ein freiwilliges Geständniss ablegen[10], tritt zwar, wie sonst[11], Verschonung mit Todesstrafe, ewigem Gefängniss und Güterkonfiskation ein[12], aber abgesehen davon, dass sie ihre Irrthümer öffentlich abzuschwören und sich öffentlichen Bussübungen zu unterziehen haben[13], trifft

die Beschuldigten nach Abschluss der Untersuchung mit den versiegelten Akten nach Rom übersenden, Llorente 3, 277.

[1] Welche, sofern sie päpstliche Vollmachten für spezielle Prozesse erhalten hatten, diese stets soweit wie möglich auszudehnen suchten, so in dem Prozess gegen den Erzbischof von Toledo, s. S. 370 n. 15, vgl. Llorente 2, 238 ff. 310 ff. 331 ff. 341 ff.

[2] So 1573 der Bischof von Jaca durch den Rath der Inquisition, Llorente 3, 90. 91.

[3] Z. B. gegen den vom Kaiser 1550 zum Bischof von Tortosa ernannten Aegidio. Gegen ihn ist im Jahre 1560, mit Rücksicht darauf, dass er schon 1552 noch als Kanonikus wegen Verdachts der lutherischen Ketzerei zur Abschwörung und zur Busse verurtheilt worden war, nach seinem Tode ein neuer Prozess von dem Tribunal in Sevilla eingeleitet worden und in demselben auf Ausgrabung seines Leichnams, auf Verbrennung seines Bildes in einem öffentlichen Auto da fé, auf Konfiskation seines Vermögens und auf Ehrloserklärung seines Andenkens erkannt, Llorente 2, 169 n. 8 u. 175 n. 16.

Was die Klostergeistlichen betrifft, so sind die spanischen Inquisitoren schon zu der Zeit, als einzelne Orden noch von der Jurisdiktion derselben eximirt waren, Bd. V. S. 474 n. 9, Henner S. 359, gegen diese vorgegangen. Noch 1517 gelang es zwar dem General der Augustiner, von Leo X. ein Breve auf Befreiung der ihm untergebenen Mönche und Nonnen zu erhalten, Llorente 1, 431. 432 und 2, 6. Indessen ist mit der Beseitigung der betreffenden Exemtionen im Laufe des 16. Jahrhunderts, s. o. S. 346, auch für Spanien die Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte eingetreten, s. dazu Llorente 2, 13. 458.

[4] Vgl. hierzu auch Llorente 1, 358 ff. und Rodrigo 3, 23.

[5] Bd. V. S. 481, s. auch S. 458 n. 3.

[6] Instr. v. 1484 Art. 1, Reuss a. a. O. 6. 7.

[7] S. a. a. O., eine Formel dieses Eides bei Limborch IV. 2. p. 254.

Diese Vereidigung ist eine Eigenthümlichkeit der spanischen Inquisition.

[8] Instr. von 1484 Art. 2, Reuss a. a. O. S. 7. Der Wortlaut bei Paramo lib. III qu. 5 praeludia edicti n. 43 p. 623 und Limborch IV. 2 p. 249. Dasselbe ist viel ausführlicher, als die sonst übliche Fassung (s. z. B. die italienische bei Limborch a. a. O. S. 246). Durch die Generalinquisitoren, bz. den Rath der Inquisition ist das Edikt im Laufe des 16. Jahrhunderts auch auf die Lutheraner, die Quietisten und Illuminaten, Llorente 2, 1 ff., auf die Zauberer a. a. O. 2, 72, auf den Pferdeschmuggel nach Frankreich, a. a. O. 2, 475, die sollicitantes ad turpia 3, 39, die usurpantes ordinem 3, 69; ja 1707 auf diejenigen, welche den Bruch des dem König Philipp V. geschworenen Eides für erlaubt erklären, Llorente 4, 56, ausgedehnt worden.

[9] Instr. v. 1484 Art. 3, Reuss S. 8.

[10] Doch mussten sie dieses vor den Inquisitoren und einem Notar mit zwei oder drei Zeugen schriftlich abgeben und wurden über ihre gemachten Aussagen beeidigt, I. v. 1484 Art. 4, a. a. O. 9.

[11] Bd. V. S. 482.

[12] Instr. v. 1484 Art. 3 cit.; kgl. Edikt v. 1487, Reuss S. 133; aber nur mit Konfiskation der durch ihr Verbrechen, nicht der wegen des Verbrechens eines anderen dem Verfall unterliegenden Güter, I. von 1484 Art. 23, a. a. O. S. 32.

[13] Heimlichen nur in dem Bd. V. S. 482 n. 3 gedachten Fall, I. v. 1484 Art. 5. Auch konnte ihnen Hingabe eines Theiles ihres Vermögens zu Almo-

sie doch die Strafe der Infamie, so dass sie niemals wieder öffentliche, weltliche und kirchliche Ämter noch andere Ehren- und Vertrauensstellungen erlangen können [1].

Eine Neuerung bildet die offenbar aus der weltlichen Gerichtspraxis entlehnte Betheiligung des *promotor fiscalis* [2], welcher das Verfahren zu betreiben hat [3]. Zwar werden die ersten Erhebungen gegen einen Beschuldigten bei entsprechendem Anlass, z. B. beim Vorliegen einer Denunziation [4] oder eines sonstigen Anhaltspunktes, wie der Aussage eines Zeugen in einem anderen Prozesse, von Amtswegen angestellt [5], also z. B. der Denunziant und etwaige Zeugen vernommen [6], und erforderlichenfalls auch die Qualifikatoren [7] zum Gutachten darüber aufgefordert, ob die aus den bisherigen Protokollen in einzelnen Sätzen ausgezogenen, dem Beschuldigten zur Last gelegten Behauptungen und Äusserungen [8] eine Ketzerei enthalten oder den Verdacht einer solchen begründen.

Indessen hat dann der Fiskal auf Grund aller gedachten Ermittelungen seine Denunziation einzureichen und die Verhaftung des Beschuldigten zu beantragen [9]. Bei genügender Belastung [10] erfolgt diese auf übereinstimmenden Beschluss der Inquisi-

sen oder Geldstrafe auferlegt werden, Art. 7, a. a. O. S. 12. 13.

[1] Art. 6 der I. v. 1484, a. a. O. S. 11, nennt als solche die Stellungen der Prokuratoren, Pächter, Apotheker, Spezereihändler, Ärzte, Wundärzte, Bader und Mäkler. Auch sollen sie (als Büsser, s. Bd. V. S. 97) weder Gold noch Silber noch Korallen noch Perlen noch Edelsteine, noch Kleider von Seide oder Camelot anlegen, ferner ihr ganzes Leben lang keine Waffen tragen, auch nicht reiten, widrigenfalls sie ebenso wie diejenigen, welche die ihnen auferlegten Bussen nicht leisten, als rückfällige Ketzer behandelt werden.

Für diejenigen, welche sich nach der Gnadenfrist reumüthig melden, tritt nur der Unterschied ein, dass sie die Strafe der Güterkonfiskation trifft und dass sie nicht zu Geldstrafen, sondern zu schweren Bussübungen, ja unter Umständen auch zu ewigem Gefängniss verurtheilt werden können, a. a. O. Art. 8. 10, Reuss S. 14. 16.

[2] S. o. S. 12 n. 2.

[3] Limborch II. 5 p. 117. 118.

[4] Rodrigo 3, 35 berichtet ohne nähere Angabe, dass keine anonymen Denunziationen und ebensowenig solche ohne Angabe der Beweismittel angenommen wurden (das Gegentheil behauptet Llorente 1, 340 n. 3), und dass später (wann?) der oberste Inquisitionsrath die Beglaubigung der schriftlichen Denunziationen vor einem öffentlichen Schreiber und die eidliche Erhärtung der Wahrheit gefordert habe, ja dass in den letzten Zeiten der Inquisition nur dann auf eine Denunziation Rücksicht genommen worden sei, wenn sie von drei verschiedenen Personen angebracht und die Unparteilichkeit derselben durch eine Beweisaufnahme festgestellt war, l. c. p. 37.

Denunzianten-Antheile im Betrage eines Drittels des Vermögens des Verurtheilten sind schon für bestimmte Fälle durch die königliche Verordnung von 1498, Llorente 4, 428 und Rodrigo 2, 104, zugesichert worden. Eine Ordonnanz von 1505, durch Philipp II. i. J. 1557 erneuert, hat die Höhe allgemein auf ein Viertel festgesetzt, Llorente 2, 263.

[5] Llorente 1, 341 ff.; s. auch Rodrigo 3, 36 und Bd. V. S. 482.

[6] Garcia-Arguello (s. S. 354 n. 9) fol. 2 ff. und zwar durch die Inquisitoren selbst, I. v. 1484 Art. 17, Reuss S. 25, auch Schreiben an die übrigen Inquisitionsgerichte der Provinz erlassen, um aus dem bei jedem dieser Gerichte über die dort aufgenommenen Zeugenaussagen geführten Register (über diese s. I. v. 1484 Art. 24, v. 1500 Art. 3 und v. 1561 Art. 67, Reuss S. 29. 66. 188) etwaige, den Beschuldigten belastende Momente zu ermitteln, Llorente 1, 348.

[7] I. v. 1561 Art. 1. 2; Reuss S. 140; s. auch o. S. 360 n. 9.

[8] Die Akten selbst wurden ihnen zu diesem Zweck nicht mitgetheilt, s. die cit. I.; Garcia-Arguello l. c. fol. 1; Llorente 1, 348.

[9] I. v. 1561 Art. 2.

Die Inquisitionsgerichte hatten drei Arten von Untersuchungsgefängnissen (*prisiones secretas*, *medias*, *publicas*), die heimlichen für die Ketzer und die der Ketzerei Verdächtigen, die mittleren für die Angestellten der Inquisition, welche eines gewöhnlichen Kriminal- oder eines Disziplinarvergehens, und die öffentlichen für solche, welche eines anderen als eines Glaubensverbrechens beschuldigt waren, Llorente 1, 351; Rodrigo 2, 77.

Während die in den beiden letzten Inhaftirten mit der Aussenwelt verkehren durften, war der Zutritt zu der ersten Klasse jedem Anderen ausser den Inquisitoren, den Gefängnissbeamten, sowie dem von den ersteren dazu ermächtigten Priester und dem Arzt in Krankheitsfällen verboten, I. v. 1488 Art. 5; I. v. Sevilla 1498 Art. 10; I. v. 1561 Art. 10. 31. 71, Reuss S. 42. 109. 145. 163. 190.

[10] I. v. 1498 Art. 3, Reuss S. 57 (hinlänglicher Beweis); I. v. 1561 Art. 73, a. a. O. S. 193 (hinlängliche Aussage), s. auch Art. 4, S. 141, welcher hervorhebt, dass bei nicht hinreichendem Zeug-

toren[1] durch den Alguacil[2], und zwar, wenn sie wegen förmlicher Ketzerei angeordnet wird, unter gleichzeitiger Sequestration des Vermögens des Beschuldigten[3].

Demnächst findet die Vernehmung des letzteren in drei s. g. Ermahnungs-Verhören (*audiencias de moniciones*) statt[4], nachdem man ihm vorher das *iuramentum de veritate dicenda*[5] abgenommen hatte, um ihn zur Angabe der Wahrheit[6] zu veranlassen[7].

Lediglich auf Grund dieses Ermittelungsverfahrens, bei welchem der Angeschuldigte zunächst nicht den Grund seiner Verhaftung erfährt und ihm die Anklagepunkte nicht speziell angegeben werden, erhebt nunmehr[8] der Fiskal die schriftliche Anklage[9]. Sie wird, nachdem der letztere den Kalumnieneid geleistet hat, dem Beschuldigten[10] vorgelesen[11], er bei jedem einzelnen Artikel derselben befragt, ob dieser wahr sei oder nicht, und jede Antwort protokollirt[12]. Daran schliesst sich, wenn der Angeschuldigte eine Vertheidigung verlangt, die Bestellung eines Advokaten der Inquisition als Vertheidigers[13].

Die Vertheidigung kann mündlich oder schriftlich geführt werden[14]. Die schriftliche wird dem Fiskal mitgetheilt[15], und darauf erfolgt in Gegenwart desselben, sowie

niss die ohne Verhaftung erfolgende Vorladung des Beschuldigten diesen nicht leicht zum Geständniss veranlasst und ihn vorher zu warnen geeignet ist.

Bei geringen Vergehen, z. B. nicht ketzerischen, blos aus Erregung oder Zorn ausgestossenen Blasphemien sollte keine Verhaftung erfolgen, I. v. 1500 Art. 4 und v. 1561 Art. 73, Reuss S. 66. 193. Vgl. auch Rodrigo 2, 74 ff.

Über Verhaftungen im Auslande durch Spione der Inquisition s. Llorente 2, 230.

Die S. 370 n. 5 citirte Ordonnanz Karls III. v. 1770 hat die Verhaftung allein noch in Glaubenssachen und in diesen auch nur bei augenscheinlichem Beweise zugelassen, s. auch Llorente 4, 108 u. 126.

1 Womöglich unter Zuziehung der Konsultoren, I. v. 1561 Art. 3. 5, Reuss S. 141. 142. Über die Nothwendigkeit der Zustimmung des Rathes bei Uneinigkeit der Richter und in zweifelhaften Fällen s. o. S. 357.

2 Ein kurzer Verhaftsbefehl von 1591 bei Rodrigo 3, 193, ein ausführlicheres Formular bei Garcia-Arguello fol. 5 ff.

3 I. v. 1561 Art. 6 ff., Reuss S. 142, s. auch S. 360.

4 I. v. 1561 Art. 6 ff., Reuss S. 149, namentlich über seine Personalien, insbesondere auch über seine Vorfahren, ferner darüber, ob er den Grund seiner Verhaftung kenne, und wie er zum christlichen Glauben stehe, Art. 13 ff. a. a. O. S. 148; Llorente 1, 353 ff.; Rodrigo 2, 86 ff.

5 I. v. 1561 Art. 20, Reuss S. 153; Garcia-Arguello fol. 2. 9, vgl. auch o. S. 70 n. 1.

6 Namentlich in Betreff seiner eigenen Schuld oder auch der anderer, welche ihm bekannt geworden ist, Garcia-Arguello fol. 10. Nach der I. v. 1561 Art. 16, Reuss S. 150, sollen die Inquisitoren, um richtig urtheilen zu können, immer Argwohn hegen, dass sie sowohl von dem Angeschuldigten, wie auch von den Zeugen hintergangen werden können.

7 Die Antworten wurden protokollirt und dem Beschuldigten vorgelesen, damit er Gelegenheit hatte, die Richtigkeit zu prüfen und Zusätze und Berichtigungen zu veranlassen. I. v. 1561 Art. 15. 17, Reuss S. 149. 151.

8 Nach der I. v. 1498 Art. 3, Reuss S. 57, bei Verhaftung innerhalb 10 Tagen, I. v. 1561 Art. 18, a. a. O. S. 151, wobei auch selbst die nicht zur Kompetenz der Inquisition gehörigen Verbrechen als aggravirende Momente unter Anklage gestellt werden sollen.

9 Derartige Anklagelibelle bei Paramo III. qu. 9 n. 20; Limborch III. 17 p. 285. Dies erfolgt auch, wenn der Beschuldigte alles eingestanden hat, I. v. 1561 Art. 19, Reuss S. 152.

10 Welchem für den Fall, dass er unter 25 Jahr alt ist, ein Kurator — dieser darf indessen kein Beamter der Inquisition sein — bestellt wird, unter dessen Autorität er seine Antworten abzugeben hat, I. v. 1561 Art. 25.

11 Eine Abschrift erhält er nicht, Llorente 1, 363.

12 Bei diesem Verhör ist der Fiskal nicht gegenwärtig, I. v. 1561 Art. 22 Reuss S. 154.

13 I. v. 1561 Art. 23. 24, Reuss S. 154. 155. Die Originalakten darf aber dieser nicht einsehen. Er erhält eine Abschrift der Ergebnisse der vorläufigen Instruktion, der Zeugenaussagen ohne Angabe der Namen der Zeugen (nicht aber derjenigen, welche erklärt haben, nichts zu wissen), des Gutachtens der Qualifikatoren, des Gesuches des Fiskals und der Antworten des Beschuldigten auf die Anklage, Llorente 2, 365. Auch darf sich der letztere allein in Gegenwart der Inquisitoren und des Notars mit seinem Vertheidiger besprechen. I. v. 1561 Art. 35, Reuss S. 163.

Die Gebühren des Vertheidigers werden aus dem beschlagnahmten Vermögen bezahlt, und wenn der Angeklagte nichts besitzt, aus den sonst konfiszirten Gütern, I. v. 1484 Art. 16, Reuss S. 24.

14 I. v. 1561 Art. 23, Reuss S. 155.

15 S. die vor. Anm.

des Beschuldigten und seines Advokaten nach Stellung der beiderseitigen Anträge[1] der Schluss der Sache. Wenn erforderlich, ergeht ein Interlokut auf Beweis[2]. Der Fiskal hat nun behufs des Belastungsbeweises, und zwar in Gegenwart des Angeschulten die Reproduktion und Präsentation der Zeugen und des sonstigen bereits erhobenen Beweises[3], sowie die Vernehmung der Mitzeugen und die Ratifikation der ersteren[4], endlich die Publikation der Zeugenaussagen zu beantragen. Zum Zweck der letzteren wird eine Zusammenstellung der Aussagen, wenn nothwendig in Artikeln, in wörtlicher Anführung unter Unterschrift der Inquisitoren angefertigt[5]. Jedoch werden die Namen der Zeugen dabei nicht angegeben[6] und auch Alles, was dieselben kenntlich machen könnte, weggelassen[7].

Dieser verstümmelte Auszug aus dem Beweismaterial wird dem Angeschuldigten, selbst dann, wenn er ein Geständniss abgelegt hat[8], zur Kenntnissnahme und Beantwortung mitgetheilt[9]. Die letztere hat er wieder nach Ableistung des *iuramentum de veritate dicenda* über jeden einzelnen Punkt abzugeben[10].

Damit ist auch der Zeitpunkt eingetreten, in welchem er seine entscheidende und massgebende Vertheidigung führen kann. Zu diesem Behufe erhält er eine Ab-

[1] Dies an Stelle der Litiskontestation, s. oben S. 70 n. 1.

[2] I. v. 1561 Art. 23, Reuss S. 154. Ein bestimmter Beweistermin wird nicht angesetzt, weil weder der Fiskal noch der Beschuldigte bei der Beweisaufnahme, insbesondere bei der Vereidigung der Zeugen, gegenwärtig ist.

[3] I. v. 1561 Art. 27; Covarrubias l. c. 2, 151: „Luego el fiscal en presencia del reo harà reproduccion y presentacion de los testigos y probanza que contra el hay así en el proceso como en los registros y escrituras del santo oficio", d. h. nicht, wie Reuss S. 156 übersetzt, er führt die Zeugen wieder vor und stellt sie vor, sondern er bezieht sich nur auf das frühere Beweismaterial, um nunmehr nach dem einleitenden Verfahren den eigentlichen Beweis anzutreten.

[4] Diese besteht darin, dass die früher benutzten Zeugenaussagen, auch die aus den Registern entnommenen (s. S. 372 n. 6), den betreffenden Zeugen von Neuem in ihrem Wohnort — dadurch wurde öfters eine, Verschleppungen der Untersuchung herbeiführende Verschickung nach auswärts erforderlich — in Gegenwart zweier Geistlicher unter Zuziehung eines protokollirenden Notars vorgelesen, und die Zeugen nochmals über ihre früheren Angaben und über das, was sie etwa noch hinzuzufügen haben, vernommen werden, Instr. von 1561 Art. 30, Reuss S. 30; Garcia-Arguello fol. 10; Llorente 1, 367 ff.

Den Standpunkt, von welchem aus das Buch von Rodrigo geschrieben ist, kennzeichnet es, dass er 3, 42 in diesem Verfahren, indem er die zugezogenen beiden Geistlichen ohne jeden Anhalt, s. auch Bd. V. S. 464 n. 10, als Vertreter des Angeschuldigten (freilich ohne dass sie dieser kennt und eine Einwirkung auf ihre Auswahl hat) bezeichnet, und diese Zuziehung als einen genügenden Ersatz dafür betrachtet, dass der letztere die Namen der Zeugen nicht erfährt, eine ausreichende Garantie für den Inquisiten findet.

[5] I. Art. 1561 Art. 31. 32, Reuss S. 159. Ein Formular dafür bei Garcia-Arguello fol. 22.

[6] Nach I. v. 1484 Art. 16, Reuss S. 23, wegen der grossen Gefahr, welche den Zeugen beim Vorhandensein der vielen Ketzer im Lande, da sie schon manchen gemisshandelt, verwundet oder getödtet haben, entstehen könnte. Vgl. auch I. v. 1561 Art. 31, Reuss S. 159.

[7] I. v. 1561 Art. 32 cit., so z. B. der Tag der Deposition des Zeugen (allerdings der Monat und das Jahr nicht) oder die genaue Angabe der Lage des Ortes des Verbrechens. Vgl. auch Llorente 2, 38 n. 7.

Zur Rechtfertigung dieser empfindlichen Beschränkung der Vertheidigung des Angeschuldigten weist Rodrigo 3, 40 einmal auf die genaue Prüfung der Denunziationen und der Glaubwürdigkeit der Denunzianten und Zeugen und darauf hin, dass dadurch von den Inquisitionsgerichten ein Schwarm von Industrierittern, welche sich als falsche Zeugen hätten anbieten können, ferngehalten worden sei.

Weiter hebt er hervor, dass schon die Siete Partidas P. III. tit. 17 l. 11, los codigos españoles II. ed. Madrid 1872. 3, 184, angeordnet haben, dass bei den Untersuchungen wegen unberechtigter Belastung des Volks mit dem *conducho*, einer in Lebensmitteln bestehenden Abgabe, die Namen der Zeugen und Denunzianten, später wenigstens die der letzteren in solchen wegen Verurtheilung der dem König anheim gefallenen Güter unbebekannter Besitzer (*mostrencos*) dem Angeschuldigten nicht hätten mitgetheilt werden dürfen, obwohl die erwähnte Praxis bei der Inquisition seit 1235, s. Bd. V. S. 464 n. 10 bestanden hat, und weder die spanischen noch die sonstigen Inquisitoren die beschränkende Bestimmung Bonifaz' VIII., s. a. a. O. beachtet haben, a. a. O. S. 483.

[8] Nach Art. 28 der I. v. 1561, Reuss, S. 157, kann sich der Angeschuldigte zwischen dem Beweisinterlokut und der Publikation der Zeugen stets aus dem Gefängniss zum Verhör vormelden lassen.

[9] A. a. O. Art. 34, Reuss S. 162.

[10] A. a. O. Art. 31, S. 160.

schrift der ihm publizirten Zeugenaussagen und darf sich auf Grund derselben mit seinem Advokaten berathen[1] oder auch selbst eine besondere Vertheidigungsschrift entwerfen[2]. Diese oder die von dem Vertheidiger verfasste Schrift[3] wird in einem weiteren Termine vom Beschuldigten in Gegenwart des letzteren überreicht[4]. In diesem kann er ferner unter Übergabe der erforderlichem Fragestücke die Erhebung des Vertheidigungs- und Entlastungsbeweises, namentlich die Vernehmung der von ihm vorgeschlagenen Zeugen[5] beantragen. Nach Erhebung des letzteren, über dessen Aufnahme das Gericht lediglich nach seiner alleinigen Würdigung der Sache beschliesst, ohne dass dem Beschuldigten hiergegen irgend ein Rechtsbehelf zusteht[6], ja dessen Ergebniss ihm nicht einmal mitgetheilt wird[7], wird er wieder vorgeführt, um sich in Gegenwart seines Vertheidigers über den definitiven Schluss der Sache zu erklären. Stimmt er zu[8], so kann dieser aber erst dann erfolgen, wenn der Fiskal nicht — was diesem freisteht — noch eine weitere Untersuchung beantragt[9], und auch seinerseits mit dem Schlusse einverstanden ist.

Nach dem letzteren kommt es zum Urtheil[10]. Dieses wird von dem Ordinarius und den Inquisitoren unter Beirath der Konsultoren, nachdem zunächst die Beobachtung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens festgestellt ist[11], gefällt[12] und

[1] A. a. O. Art. 35, Reuss S. 163. Ferner ist er berechtigt, eine Berathung mit Gelehrten, namentlich mit Theologen zu verlangen. Die betreffenden Besprechungen erfolgen aber immer unter der Kontrole der Inquisitoren.

[2] Das erforderliche Papier wird ihm vom Notar rubricirt zugezählt und ebenso die Zahl der benutzten Bogen, da er die nicht gebrauchten zurückgeben muss, festgestellt, worüber amtliche Registraturen zu den Akten zu vermerken sind, I. v. 1561 Art. 36, Reuss S. 164.

Die Schrift kann er vorher seinem Vertheidiger zeigen.

[3] Um diese einzusehen, bedarf der Angeschuldigte besonderer Erlaubniss des Gerichts, Art. 36 cit.

[4] Eine Abschrift darf er nicht zurückbehalten. Ebensowenig ist es dem Advokaten erlaubt, sich eine Abschrift der Anklage, der publizirten Zeugenaussagen und der schriftlich gegen die Zeugen erhobenen Einwendungen zu machen, I. v. 1561 Art. 36 cit.

[5] Also über Einwendungen gegen die Belastungszeugen, mit welchen er indessen niemals konfrontirt werden darf, I. von 1561 Art. 72, Reuss S. 193. Da er die Namen der Zeugen nie erfährt, so ist er nur im Stande, nach seinen Vermuthungen Personen, von denen er annimmt, dass sie gegen ihn ausgesagt haben, zu bezeichnen und zu beanstanden, während diese vielleicht gar nicht vernommen worden sind.

Abgesehen von dieser unberechtigten Abschneidung des Vertheidigungsbeweises ist er in demselben weiter insofern beschränkt, als er keine Anverwandten und Dienstboten und ferner nur alte Christen als Zeugen benennen darf, ausser, wenn es sich um Punkte handelt, welche sich wahrscheinlicher Weise nicht durch solche erhärten lassen.

[6] Allerdings bestimmt die I. v. 1561 Art. 38, Reuss S. 166, dass die Inquisitoren mit Sorgfalt auf die Vertheidigung des Beschuldigten eingehen, namentlich die von ihm vorgeschlagenen Zeugen, auch soweit es sich um indirekte Beweise handelt, vernehmen und alles, was zur Feststellung seiner Unschuld dient, mit derselben Gewissenhaftigkeit wie das, was seine Schuld betrifft, berücksichtigen sollen, weil der Beschuldigte durch seine Haft in der Vertheidigung beschränkt werde. Aber ganz abgesehen davon, dass ihm diese nach dem vorher Bemerkten in der erheblichsten Weise verkürzt ist, haben die Inquisitoren nach Art. 39 nur auf die *defensas importantes* Rücksicht zu nehmen und die Erheblichkeit derselben ihrerseits allein zu beurtheilen.

[7] I. v. 1561 Art. 39 cit. Denn in dem Termine, zu welchem er vorgeführt wird, sollen ihm die Inquisitoren nur eröffnen und versichern, dass der Vertheidigungsbeweis, welchen er gefordert und der seiner Sache hätte vortheilhaft sein können, erhoben worden ist.

[8] Er kann allerdings noch weitere Anführungen machen, Art. 39 cit.

[9] Art. 39 cit. Ergeben sich neue Momente, so ist der Fiskal berechtigt, die Fortsetzung der Untersuchung, nöthigenfalls auch unter Erhebung einer neuen Anklage zu verlangen, Art. 27 a. a. O., Reuss S. 157.

[10] Rodrigo 3, 106 ff. Bei Ketzereien wurde vorher noch einmal ein Definitivgutachten der Qualifikatoren eingeholt, l. c. 2, 556 ff., doch ist dies nicht überall in Übung geblieben, Llorente 1, 372. 373.

[11] I. v. 1561 Art. 40, Reuss S. 168.

[12] Zuerst gaben die Konsultoren ihre berathende Stimme ab, dann stimmte der Ordinarius und schliesslich votirten die Inquisitoren, wobei ein Notar die Abstimmungen protokollirte. Der Fiskal musste beim Vortrag der Sache gegenwärtig sein, hatte sich aber vor dem Beginn der Abstimmung zu entfernen, cit. Art. 40; Garcia-Arguello fol. 26. 27.

von dem Ordinarius und den Inquisitoren unterschrieben[1].

Im Falle, dass der Angeschuldigte geläugnet[2] hatte, aber das Verbrechen halb erwiesen war oder sich soviel Indizien ergeben hatten, dass selbst eine Lossprechung von der Instanz ausgeschlossen blieb[3], erging dasselbe: 1. auf Abschwörung der Ketzerei sei es *de levi* oder *de vehementi*[4] oder

2. auf Auferlegung des Reinigungseides unter Bestimmung der Zahl der Eidhelfer nach dem Ermessen des Ordinarius, der Inquisitoren und Konsultoren[5] oder endlich

3. auf Anwendung der Folter (*tormento*)[6]. Dies war indessen nur zulässig, wenn es vom Fiskal vorher für den Fall des nicht vollständigen Beweises beantragt und dem Angeschuldigten Gelegenheit gegeben worden war, sich darauf vorzubereiten[7]. Deshalb werden dem letzteren vor der Abfassung des Urtheils und in einem besonderen Termine die Punkte bezeichnet, über welche er, wenn er noch immer nicht die Wahrheit sagen wolle[8], gefoltert werden soll[9]. Bei der Fällung des Urtheils, sowie bei der Anwendung der Folter sollen alle Inquisitoren und der Ordinarius gegenwärtig sein[10].

Zur Folter[11] kann erst geschritten werden, wenn der Beschuldigte nicht appel-

Über den Fall zwiespältiger Abstimmung und die Nothwendigkeit, die Genehmigung des Raths zum Urtheil einzuholen, s. o. S. 357.

Ein spezieller Thatbestand und eingehende Entscheidungsgründe wurden nach den Formularen bei Garcia-Arguello fol. 31. 32. 37. 40. 53. 59. 67 den Urtheilen nicht beigegeben.

1 Garcia-Arguello fol. 28. 31; Llorente 2, 307.

2 Was den Beweis betrifft, so galten hier die allgemeinen Regeln. Allerdings behauptet Rodrigo 3, 106 ohne nähere Begründung, dass zu einem vollen Beweise die Übereinstimmung von sieben Zeugen erfordert worden sei, während Llorente 1, 345 schon drei, was dem gemeinen Recht mehr entspricht, s. oben S. 101, genügen lässt. Verordnungen des obersten Inquisitionsrathes über das Verfahren beim Zeugenbeweis aus dem 16. Jahrhundert, welche zum Theil in der Instruktion von 1561 berücksichtigt sind, zusammengestellt bei Llorente 2, 36 ff. Für die Behauptung Rodrigos über die Nothwendigkeit von sieben Zeugen ergeben sie nichts.

3 S. Bd. V. S. 485 n. 4.

4 D. h. *suspicione*, I. v. 1561, Reuss S. 173. Die Formel a. a. O. S. 67, eine andere 1680 gebrauchte bei Rodrigo 3, 102. Nach der öffentlichen Abschwörung wurden den Inquisiten im Gegensatz zur sonstigen Praxis, Bd. V. S. 486, meistens Geldbussen auferlegt.

Ein Erkenntniss auf Abschwörung *de levi* wegen Freimauerei gegen einen Franzosen v. 1757 unter Verurtheilung zu Haft von einem Jahr im Untersuchungsgefängniss mit geistlichen Exerzitien und Beten des Rosenkranzes, sowie demnächstiger Verbannung aus Spanien bei Llorente 4, 76.

5 I. v. 1561 Art. 47, Reuss S. 174, die Formel S. 66. Nach Art. 47 cit. soll aber dieser Eid wegen der Verderbtheit der Menschen nur mit grosser Vorsicht zur Anwendung gebracht werden. Vgl. des Weiteren Bd. V. S. 486.

6 I. v. 1561 Art. 48, Reuss S. 174. Von dieser wurde aber nur bei Glaubensverbrechen, nicht bei anderen, wie z. B. Bigamie, Gebrauch gemacht, Rodrigo 3, 128.

7 So der von Reuss S. 153 in seinem Schluss missverstandene Art. 21 der I. von 1561: „por que como no debe ser atormentado si no pidiendolo la parte y notificando sele al preso, no se puede pedir en parte de poceso que menos le dé ocasion á preparurse contro el tormento ni que menos se altere" (d. h. nichts anderes als eine Bestürzung, Erregung des Angeschuldigten darüber vermieden werde).

8 Garcia-Arguello fol. 27; s. auch I. von 1561 Art. 49, Reuss S. 175.

9 Denn nach der Verkündung des Urtheils darf ihm darüber nichts mehr gesagt werden, Art. 49 cit.

10 I. v. 1561 Art. 48, Reuss S. 175, wodurch d. I. v. 1484 Art. 18, a. a. O. S. 25, abgeändert ist.

11 Was die Arten der Folter betrifft, so waren namentlich gebräuchlich *el tormento de los cordeles*, Umschnüren des fast nackten Körpers, der mit dem Kopf nach unten auf eine hölzerne Rinne (*escalera*, wörtlich: Treppe, oder *burro*, w. Esel) mit einer quer durchgehenden Sprosse gelegt wurde, mit Stricken und Anziehen der letzteren, Llorente 2, 27. 356; *el t. del garrote* oder *de la garucha* (auf dem *potro*, Folterbank), d. h. Einspannen der Glieder in den Schraubstock und *el t. de agua* oder *gotera* (Traufe), Einflössen von Wasser durch Mund und Nasenlöcher des Inquisiten in liegender Stellung, Llorente 2, 27; Garcia-Arguello fol. 28. 29; Lea in Zeitschr. f. Kirchengesch. 14, 201.

Wenn Rodrigo 3, 83 die Anwendung der Traufe und ähnlicher Foltermittel als lächerliche zur Diskreditirung der Inquisition erfundene Fabeln bezeichnet, obwohl er selbst, s. auch 3, 128, es vermeidet, irgend etwas über die Art der Folterung anzugeben, so wird diese kecke Behauptung nicht nur durch das bei Llorente 2, 27 abgedruckte Protokoll d. d. Valladolid vom 21. Juni 1527, das unmöglich gefälscht sein kann, sondern

lirt hat oder seine Appellation verworfen worden ist[1]. Im Termine dürfen nur die Richter, der Notar und die Folterknechte gegenwärtig sein[2]. Die Art der Folterung sowie die dem Angeschuldigten gestellten Fragen und die von ihm abgegebenen Antworten sind zu Protokoll festzustellen[3]. Die von ihm abgelegten Bekenntnisse hat er vierundzwanzig Stunden nach der Beendigung der Folter[4] nochmals zu bestätigen[5]. Sind sie genügend, so können ihn die Inquisitoren zur Wiederversöhnung mit der Kirche zulassen[6]. Wenn er dagegen widerruft, so soll nach der Instruktion geschehen, was Rechtens ist[7]. Falls der Angeschuldigte dagegen die Folter, ohne ein Geständniss zu machen, überstanden hatte, so wurde er trotzdem nicht immer, selbst nicht einmal *ab instantia*[8] freigesprochen, vielmehr konnte ihm, wenn er sich nach der Annahme des Gerichts durch seine Standhaftigkeit nicht genügend gereinigt hatte, immer noch die Abschwörung *de levi* oder *de vehementi* auferlegt werden[9].

Hinsichtlich der bisher nicht berührten Fälle, welche je nach dem Verlauf der Untersuchung eintreten konnten, wies das Verfahren der spanischen Inquisitionsgerichte im Allgemeinen keine erheblichen Abweichungen von dem sonst üblichen[10] auf.

Deshalb mag hier nur noch Folgendes hervorgehoben werden:

1. Wenn das Urtheil wegen völliger Überführung des läugnenden Angeschuldigten oder bei hartnäckiger Festhaltung desselben an der von ihm eingestandenen Ketzerei, endlich auch wegen Rückfalles in die letztere auf Auslieferung an den weltlichen Arm zu ergehen hatte[11], so wurde der Inquisit in demselben zugleich für ipso iure exkommunizirt, sowie gegebenfalls[12] auch sein Vermögen vom Tage der ersten Begehung der Ketzerei ab an den Fiskus für verfallen erklärt und gegen seine Söhne,

auch dadurch widerlegt, dass Arguello, s. oben S. 354 n. 9, der Beamter bei dem obersten Inquisitionsrath war, l. c. mittheilt, dass nach der Praxis einzelner Inquisitionstribunale in den Interlokuten auf Folter auch die Art derselben, „si es de garrucha, agua o cordeles" näher bestimmt worden sei.

Die Anwendung der Folter gegen Minderjährige, gegen Greise (über sechzig Jahr), Schwangere und Kranke war durch Verfügungen des obersten Inquisitionsrathes verboten, so nach Rodrigo 3, 128. Doch ist diese Anordnung nicht stets beobachtet worden, Llorente 2, 183 n. 26.

[1] Wenn indessen die Appellation frivol war, d. h. wenn beweiskräftige Indizien, worüber selbstverständlich das Gericht allein zu befinden hatte, vorlagen, konnte sofort zur Tortur geschritten werden, I. v. 1565 Art. 50, Reuss S. 176.

[2] I. v. 1561 Art. 55, Reuss S. 180.

[3] A. a. O. Art. 54 S. 178; Garcia-Arguello fol. 29.

[4] Über die Wiederholung der Folter sagt die Instruktion v. 1484 Art. 15, Reuss S. 13, nur, dass sie erfolgen kann, wenn sie nach Recht zulässig ist, d. h. wenn neue Anklagen erhoben worden sind.

In der Praxis wurde ebenso, wie auch anderwärts, s. Bd. V. S. 485 n. 4, in der Weise verfahren, dass das Gericht die Folter suspendirte und ihre Fortsetzung auf einen anderen Tag verschob, Garcia-Arguello fol. 29. 30.

[5] Art. 53 cit.

[6] Nach der I. v. 1484 Art. 15, Reuss S. 22, sollte der Beschuldigte in einem solchen Fall immer als überführter Läugner gelten, (s. Bd. V. S. 488), also stets an den weltlichen Arm ausgeliefert werden. Dies ist durch Art. 53 cit. abgeändert.

[7] D. h. er gilt dann der Ketzerei verdächtig, und es muss ihm die Abschwörung wegen suspicio vehemens auferlegt werden, Art. 15 cit. d. I. v. 1484. Andererseits konnte aber bei blos suspendirter Tortur diese fortgesetzt werden, denn sonst war dies wegen der auch in Spanien geltenden Regel, dass die einmal beendete Tortur nicht wiederholt werden durfte, Rodrigo 3, 128, ausgeschlossen.

Vgl. übrigens Bd. V. S. 485 n. 4.

[8] Vgl. dazu Bd. V. S. 485 n. 4. Über eine Freisprechung von 1560 nach dem Tode der Gefolterten, die an den Folgen der Tortur gestorben war, s. Llorente 2, 356. 357.

[9] I. v. 1561 Art. 54, Reuss S. 179.

[10] Bd. V. S. 486 ff. Formulare der betreffenden Urtheile bei Garcia-Arguello fol. 32 ff. Freisprechungen waren verhältnissmässig selten, so sind nach Lea a. a. O. S. 198 unter 1172 Angeschuldigten von den Inquisitoren in Toledo nur 57, darunter zwei wegen Irrsinns, freigesprochen worden.

[11] Ein solches v. 1559 bei Llorente 2, 305; ein Formular dafür bei Garcia-Arguello fol. 31.

[12] D. h. wenn er Laie war, also nicht bei Geistlichen und Regularen.

Töchter und Enkel der männlichen Linie die Unfähigkeit zu allen kirchlichen und weltlichen Ämtern, sowie zum Tragen der oben[1] gedachten Kostbarkeiten, Kleider und Schmucksachen ausgesprochen[2].

2. Was das Kontumazialverfahren betrifft, so gestaltete sich dies dahin[3], dass

a. der Angeschuldigte durch dreimaliges öffentliches Edikt[4] zu drei Terminen vorgeladen wird. Dabei wird er unter Monition und Androhung der Exkommunikation zum Erscheinen behufs seiner Vertheidigung wegen gewisser Verbrechen gegen den Glauben aufgefordert. Bei seinem Ausbleiben hat der Fiskal die Ungehorsamsbeschuldigung[5] und demnächst die Anklage zu erheben, und falls er noch ein ganzes Jahr lang contumax bleibt, erfolgt seine Verurtheilung als Ketzer.

b. Oder der Beschuldigte wird, wenn seine völlige Überführung wahrscheinlich ist, zu seiner Rechtfertigung oder zum Erweise seiner Schuldlosigkeit mit Fristen von dreimal je 10 Tagen geladen. Bei seinem Ausbleiben erhebt der Fiskal nach stattgehabter Ungehorsamsbeschuldigung die Anklage, es wird dann die förmliche Untersuchung, wie sonst, geführt und bei erbrachtem Beweise die Verurtheilung als Ketzer ausgesprochen.

c. Oder endlich, wenn gelegentlich eines anderen Prozesses gegen einen Abwesenden der Verdacht der Ketzerei entstanden war, konnte der letztere zur Rechtfertigung und Reinigung unter dem Präjudiz, dass er im Falle seines Ausbleibens für überführt erachtet werden würde, vorgeladen werden[6].

3. Das in der sonstigen Inquisitionspraxis vorkommende Verfahren gegen Todte[7] wurde in Spanien in Bezug auf alle Strafen in Widerspruch mit der sonstigen Praxis[8] selbst noch nach Ablauf von 30 oder 40 Jahren für statthaft erachtet[9]. Wenn sich aus den Registern der Inquisitionstribunale[10] oder den von diesen aufgenommenen Zeugenaussagen ein genügender Anhalt ergeben hatte, sollte das Verfahren auf Anklage des Fiskals unter Ladung der Erben, welche stets eine öffentliche sein musste, eingeleitet und in der sonstigen Weise, nur dass den letzteren bei ihrem Ausbleiben ein Vertheidiger bestellt wurde, zu Ende geführt werden. Bei ausreichendem Beweise erging demnächst das Urtheil auf Erklärung des Verstorbenen als Ketzer, auf Ausgrabung und Verstreuung seiner Gebeine, sowie auf Konfiskation des Vermögens des letzteren[11], welches der Fiskus nunmehr den Erben zu entziehen befugt war. Wenn dagegen eine Freisprechung erfolgt war, so sollte diese öffentlich bekannt gemacht werden[12].

4. Endlich ist noch der s. g. Folter in *caput alienum* zu erwähnen. Wenn ein

1 S. 372 n. 1.

2 I. v. 1488 Art. 11, Reuss S. 48.

3 Nach der I. v. 1484 Art. 19 u. der I. v. 1561, Art. 64, Reuss S. 26. 186.

4 Dieses sollte an die Thüren der bedeutendsten Kirchen seines Wohnortes angeschlagen werden.

5 Die Beschuldigung wegen s. g. *rebeldía* (*accusatio contumaciae*).

6 Formulare betreffend das Kontumazialverfahren bei Garcia-Arguello fol. 32 ff.

7 Vgl. Bd. V. S. 489.

8 Bd. V. S. 303 n. 2 a. E.

9 Vgl. des Näheren d. I. v. 1489 Art. 20 und I. v. 1561 Art. 61, Reuss S. 29. 183.

10 S. 372 n. 6.

11 Garcia-Arguello fol. 67. 68.

12 Art. 20 d. I. cit. v. 1484; I. v. 1498 Art. 4 u. v. 1561 Art. 62, Reuss S. 58. 183.

War dagegen ein Beschuldigter erst vor Schluss des Prozesses, z. B. an den Folgen der Folter, s. z. B. Llorente 2, 183, verstorben, ohne dass er ein zur Wiederaussöhnung mit der Kirche ausreichendes Bekenntniss abgegeben hatte, so musste seinen Kindern oder Erben Mittheilung gemacht werden, weil diese befugt waren, die Vertheidi-

Angeschuldigter geläugnet hatte, gegen ihn aber ein so starker Beweis vorlag, dass er zur Auslieferung an den weltlichen Arm verurtheilt werden musste, konnte gegen ihn behufs Ermittelung von Indizien gegen seine Mitschuldigen auf Folter erkannt werden[1], jedoch war bei der Publikation eines solchen Urtheils stets kund zu thun, dass er nicht als Beschuldigter, sondern als Zeuge gefoltert werden sollte[2].

Was die in der Praxis der spanischen Inquisitionsgerichte angewendeten Strafen und Bussen betrifft, so kommen vor:

Die Auslieferung an den weltlichen Arm zur Verbrennung[3] entweder nach vorheriger Erdrosselung[4] oder lebendig[5], ewiges Gefängniss[6] oder Gefängniss auf Zeit[7], Verbannung[8], Verbot, Spanien zu verlassen[9], Galeeren[10], Auspeitschung[11], Vermögenskonfiskation[12], Niederreissung des Hauses[13], Geldstrafen[14], Infamie[15], schimpfliche Ausstellung am Schandpfahl[16] (*argolla*) mit der Schandmütze[17], Tragen entehrender Zeichen bei dem öffentlichen Auto da fé[18], ferner Bussen, wie das Tragen des

gung zu übernehmen, I. v. 1561 Art. 59, Reuss S. 182.

1 Vgl. Bd. V. S. 485 n. 4. a. E.

2 Ob er in Folge der Folter Aussagen macht oder nicht, ist für seine Bestrafung wegen des von ihm begangenen Verbrechens gleichgültig, denn diese bemisst sich lediglich nach dem Ergebniss der gegen ihn geführten Untersuchung.

Vgl. I. v. 1561 Art. 48, Reuss S. 172; Garcia-Arguello fol. 28. Beispiele bei Llorente 2, 427. 451.

3 In den Bd. V. S. 489 ff. und o. S. 354 n. 8 gedachten Fällen. Vgl. auch I. v. 1484 Art. 14, Reuss S. 22; Llorente 2, 274. 276.

4 So bei kurz vor der Exekution erwiesener Reue, Llorente 2, 273. 275. 307.

5 Verschärft konnte die Strafe noch dadurch werden, dass man den Verurtheilten, wenn er zur Hinrichtung geführt wurde, einen Knebel in den Mund steckte, Llorente 2, 34 n. 23, S. 227. Das geschah mitunter auch, wenn derselbe vor seiner Exekution öffentlich beim Auto da fé vor dem Volke seine Ketzereien laut bekannte, um ihn am Sprechen zu hindern, a. a. O. 2, 290.

6 Dies in den Bd. V. S. 488 erwähnten Fällen; s. auch I. v. 1484 Art. 12, Reuss S. 19.

Waren keine besonderen Strafgefängnisse vorhanden — nach d. I. v. 1484, Reuss S. 51, s. auch I. v. 1561 Art. 79. 80, S. 198, sollten zu diesem Behufe abgeschlossene Vierecke mit kleinen Häuschen und einer Kapelle in dem eingehegten Raum errichtet werden — so wurde die Strafe auch in den Untersuchungsgefängnisse verbüsst, Art. 12 a. a. O. S. 46. Über den Unterhalt der Gefangenen s. o. S. 361 n. 9.

Bei Regularen und Geistlichen konnte statt der gedachten Strafe auf Einsperrung in ein Kloster erkannt werden, Llorente 2, 139 n. 19; Lea a. a. O. S. 199.

7 In milderen Fällen, s. Bd. V. S. 488 n. 1, Llorente 2, 350 n. 15, S. 410 n. 11, S. 411 n. 12, S. 482 n. 2; Rodrigo 2, 267, auch nach Gutdünken der Inquisitoren, Llorente 2, 348 n. 14.

8 Aus einer bestimmten Stadt, Llorente 2, 411 n. 12, oder aus bestimmten Theilen des Landes, a. a. O. S. 410, oder aus ganz Spanien, a. a. O. 4, 76 ff. (S. 376 n. 4), Rodrigo 2, 266, Verbannung auf zehn Jahre (wegen Gestattung des Verkehrs mit Gefangenen der Inquisition), Llorente 2, 354.

9 Llorente 2, 277; Lea a. a. O. S. 199.

10 Llorente 2, 446 ff. (auf fünf Jahre wegen Verkehrs mit dem Teufel bei Reumüthigkeit des Schuldigen); a. a. O. 2, 295 (ebenso wegen falscher Aussage vor der Inquisition); 2, 328 (vier Jahre wegen desselben Vergehens); a. a. O. S. 296. 335. 482 (lebenslänglich wegen Anmassung der Stellung eines Inquisitionsbeamten und wegen Verletzung eines Kerkermeisters derselben). Vgl. auch Rodrigo 2, 266; Garcia-Arguello fol. 41.

11 Llorente 2, 353. 448 (200 Peitschenhiebe) a. a. O. S. 295 (ebenso wegen falscher Aussage vor der Inquisition), S. 328 (400 wegen desselben Vergehens), S. 482 (wegen Anmassung des Amtes eines Beamten der Inquisition), S. 276. 408 u. Rodrigo 2, 266 (wegen Bigamie), S. 354 (wegen Gestattung des Verkehrs mit Gefangenen der Inquisition); Lea a. a. O. S. 199.

12 Bd. V. S. 486. 681; I. von 1484 Art. 310, Reuss S. 8. 16; I. v. 1561 Art. 41 S. 169, vgl. ferner o. S. 371 u. S. 378. S. auch Llorente 2, 277 ff. 294 ff. 451; Lea a. a. O. S. 199.

13 Welches von den Ketzern zum Gottesdienst gebraucht war, Llorente 2, 513 u. 3, 561.

14 In Gestalt der Konfiskation einer Quote des Vermögens, z. B. der Hälfte, Llorente 2, 295 (falsche Aussage vor der Inquisition); 2, 408 (wegen Bigamie), oder in einer festen Summe a. a. O. 2, 184 und 3, 567; Lea S. 200; s. auch o. S. 361 n. 8.

15 Bd. V. S. 680; I. v. 1489 Art. 6, Reuss S. 11, S. 372 n. 1; wegen der Deszendenten s. Bd. V. S. 123 und o. S. 377. 378, vgl. auch Llorente a. a. O. 2, 314 u. 3, 428.

16 Rodrigo 3, 127.

17 Rodrigo 2, 266.

18 Eines Knebels im Munde, Llorente 2, 139; Lea a. a. O. 199; einer Pappdeckelmütze, Llorente 2, 407 (wegen Bigamie) u. S. 448; einer Mütze von Ginster mit langen Hörnern und Teufelsfiguren, a. a. O. S. 410; eines Strickes um den Hals, a. a. O. S. 139. 407. 482.

Einmal (im Jahre 1636) findet sich auch bei

s. g. *Sanbenito*[1] bei diesem[2] und dann auf Lebenszeit oder für eine andere bestimmte Frist[3], oder Leistung anderer Busswerke[4], ferner bei Geistlichen die Degradation[5] und andere ihre kirchlichen Rechte betreffende Strafen[6], bei Regularen auch die Entziehung des Stimmrechts bei Wahlen und Verweisung auf die letzte Stelle im Chor und Refektorium[7], endlich bei Verurtheilung von Abwesenden Auslieferung an den weltlichen Arm[8] zur Verbrennung in *effigie*[9].

Die Sitte, die Publikation der Endurtheile nicht sofort vorzunehmen, sondern sie bis zum Auto da fé hinauszuschieben[10], bestand ebenfalls in Spanien[11], wo solche

heimlichen jüdischen Apostaten, welche die Bilder Jesu und Marias geschleift und Blasphemieen gegen beide verübt, Annagelung der Hand auf den Arm eines hölzernen Kreuzes während des Verlesens des Urtheils auf dem Auto da fé, Llorente 3, 562.

1 Gebildet aus *saccus benedictus* (*saco bendito*), weil er früher geweiht wurde, dem Busskleide der Ketzer, Bd. V. S. 487, in Spanien mit schräg liegenden Kreuzen, Paramo l. c. I. 2 c. 6, p. 39; Llorente 1, 146 ff., schliesslich einer Art sich eng an den Körper schliessenden, bis an die Knie herabgehenden Skapulieres von gelber Wolle mit schräg liegenden rothgelben (s. g. Andreas-) Kreuzen, welches je nach dem Grade des Verdachts oder der Überführung dreifach verschieden war, Llorente 1, 385. Diese Art ist nicht zu verwechseln mit den s. g. Sanbenitos, welche die zur Auslieferung an den weltlichen Arm Verurtheilten trugen, und deren es ebenfalls drei verschiedene Arten gab, a. a. O. S. 386.

2 Siehe das Urtheil bei Garcia-Arguello fol. 32.

3 Llorente 2, 277 ff. 294 ff. 350. 407; Lea S. 199, auch nach Gutdünken des Generalinquisitors, Llorente 2, 92.

Alle Arten von Sanbenitos der Verurtheilten wurden nach der Verbrennung der letzteren oder nach der Ablegung in Folge der Verbüssung der Strafe oder nach dem Tode oder nach etwaiger Flucht in den Kirchen des Orts, zu welchen die betreffenden Personen zur Zeit ihrer Verhaftung, ihres Todes oder ihrer Flucht gehört hatten, aufgehängt, und zwar unter Angabe der Zeit der Verurtheilung und des Verbrechens (ob Apostasie zum Judenthum oder Mohamedanismus oder Ketzerei, namentlich lutherische), um dem Volke beständig die Infamie der Verurtheilten und ihrer Kinder vor Augen zu halten. Ja, vielfach hat man die Sanbenitos, wenn sie durch die Länge der Zeit verdorben waren, erneuert, Paramo l. c. n. 9 p. 42. 43; Llorente 2, 45 u. I. v. 1561 Art. 81; Reuss S. 200. Selbst die Sanbenitos derjenigen, welche sich freiwillig in der Gnadenfrist angegeben und ihre Busse abgeleistet hatten (s. oben S. 371), wurden nach einer Verfügung des Raths der Inquisition von 1532, Llorente 2, 45, aufgehängt und erst die I. v. 1561 a. a. O., hat dies verboten. Diese Massnahmen führten nicht nur zu einer Blosstellung zahlloser Familien und erschwerten den Angehörigen derselben wegen der auf ihnen lastenden Infamie ihr Fortkommen, sondern hielten auch eine Reihe von Leuten vom Besuch des Gottesdienstes ab. Deshalb sind selbst von der Geistlichkeit Gesuche an den Papst um Bewilligung der Beseitigung der Sanbenitos gerichtet worden, s. einen solchen Fall von 1561 bei Llorente 2, 465, in welchem diese aber nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Generalinquisitors genehmigt worden ist.

4 Almosen geben, I. v. 1484 Art. 8, Reuss S. 15, Beten des Rosenkranzes und des Ave-Maria und Vornahme geistlicher Exerzitien, Llorente 4, 76 ff., Anhören der Messen als Büsser, Lea a. a. O. S. 200; Garcia-Arguello fol. 33. 34, Essen in der Reihe der büssenden Regularen für solche, Llorente 2, 140.

5 Bd. V. S. 488. 681; Llorente 2, 275. 407.

6 Je nach Lage der verschiedenen Fälle Deposition, Bd. V. S. 681, ferner auch Entziehung der Befugniss zum Predigen oder zum Messelesen, Llorente 2, 411, des Rechtes zum Beichthören, sowie des Rechtes zur Erlangung der Priesterweihe, Lea a. a. O. S. 200.

7 Llorente 2, 295 und Lea a. a. O. S. 200.

8 Llorente 2, 313. 428; Lea a. a. O. S. 199.

9 Es wird in diesem Fall — und darauf lautet auch das Erkenntniss — eine Statue des Verurtheilten, mit der für solche üblichen Mütze und dem Sanbenito bekleidet, sowie mit seinem Namen bezeichnet, zum Auto da fé getragen, das Urtheil über dieselbe verlesen und sie dann dem weltlichen Richter übergeben, s. Garcia-Arguello fol. 54. 59.

Selbstverständlich konnten auch mehrere Strafen und mit diesen Bussübungen kumulirt werden, so bei der Verurtheilung zur Auslieferung an den weltlichen Arm das Tragen entehrender Zeichen und Infamie, ferner Gefängnissstrafe mit Infamie, Auspeitschung und Bussen, s. die vorangehenden Anmerkungen, und das Urtheil bei Garcia-Arguello fol. 33. 34, nur wurden später den dem Feuertode überlieferten Verurtheilten keine Geldbussen (welche den Inquisitionsgerichten anheimfielen, s. o. S. 361 n. 8) auferlegt, s. den Bericht des Rathes von 1729, Rodrigo 3, 151, deshalb weil deren Vermögen (bei Laien zu Gunsten des Staates) konfiszirt wurde. Es ist also unrichtig, wenn Rodrigo a. a. O. daraus auf Aufhebung der Strafe der Vermögenskonfiskation schliesst.

10 Bd. V. S. 490.

11 Dies setzt die I. v. 1561 Art. 77: „Estando los procesos de los presos votados y las sentencias ordenadas, los inquisidores acordarán el dia feriado que se debe hacer el auto da Fé, el cual se notifique à los cabildos de la iglesia y ciudad y adonde haya Audiencia (königlicher Gerichtshof),

gerade während des 16. und 17. Jahrhunderts häufig abgehalten worden sind[1]. Allerdings wurden die betreffenden Urtheile schon vorher abgefasst, indessen erst beim Auto da fé unterzeichnet[2]. Auf diesem wurde auch über die an die Obrigkeit Ausgelieferten sofort von dem weltlichen Richter das Todesurtheil gesprochen und vollstreckt[3].

Allerdings sind bei weitem nicht alle Urtheile[4], namentlich nicht solche, welche andere als Glaubensverbrechen[5] oder auch die letzteren in leichteren Fällen betroffen haben[6], auf dem Auto da fé, sondern in einer Sitzung des Inquisitionsgerichtes den Verurtheilten verkündet worden[7].

Auch für die spanische Inquisition hat von Anfang die seit 1566 sogar päpstlicherseits[8] sanktionirte Regel, dass das erlassene Erkenntniss niemals zum Vortheil des Angeschuldigten rechtskräftig wurde[9], und die weitere, dass Appellationen gegen die Endurtheile der Inquisitionsgerichte ausgeschlossen sind[10], gegolten. In letzterer Beziehung konnte sich aber der Papst immer veranlasst finden, eine solche, ohne dass freilich schon ihre blosse Einlegung die Ausführung des Definitiverkenntnisses zu hindern vermochte, anzunehmen und in Betreff der abermaligen Untersuchung des Prozesses Verfügungen zu treffen[11].

presidente y oidores, los cuales sean convidados para que lo acompañen segun costumbre de cada parte. Y procuren los inquisidores que se haga à tal hora que la ejecucion de los relajados se haya de dia por evitar inconvenientes", voraus.

1 Vgl. Llorente 2, 267. 284. 309. 330. 406. 445. 470. 495; 3, 513 ff. 558. 560; Rodrigo 2, 265. 270. 278. 279. 281. 289. 296. 323. 330. 331. 343. 443; seit der Zeit Karls III. (1759—1788) sind sie aber nur noch vereinzelt vorgekommen, Llorente 4, 108. 109, s. auch die Übersicht bei Llorente im Register unter: Auto da fé 4, 494. 495; ferner Rodrigo 2, 82. 281.

2 Denn es konnte sich wegen des Verhaltens des Verurtheilten, z. B. wegen Verweigerung der Abschwörung u. s. w., noch die Nothwendigkeit einer Änderung ergeben. S. 380 n. 11 u. Garcia-Arguello fol. 32. Dem zur Auslieferung an den weltlichen Arme Verurtheilten wurde am Abend vor der Exekution angekündigt, dass er sterben müsse, damit er noch Gelegenheit zum Beichten hatte, I. v. 1561 Art. 44, Reuss S. 171. 172. Dagegen sollte kein hartnäckiger Angeschuldigter, ehe das Urtheil gefällt war, mit zum Auto da fé geführt werden, blos um ihn den Exekutionen der Verurtheilten beiwohnen zu lassen und ihn dadurch zum Geständniss zu bewegen, s. a. a. O.

3 Deshalb erhielt der weltliche Richter einige Zeit vor dem Auto da fé seitens des Inquisitionsgerichtes Mittheilung über die Zahl der Verurtheilten, um vorher die erforderlichen Herrichtungen für die Exekution treffen und die Todesurtheile mit dem nöthigen Raum für die Einrückung der Namen, welche ihm am Abend vor dem Auto da fé kund gethan wurden, ausfertigen zu lassen, Llorente 2, 307.

4 Das wäre bei der Zahl der Untersuchungen gar nicht möglich gewesen. Nach Lea a. a. O. S. 195 sind von der Inquisition von Toledo 1575 bis 1610 nur 386 von 1172 Prozessen in 12 Autos da fé zum Abschluss gebracht worden.

5 So namentlich die sollicitatio ad turpia, Llorente 3, 53.

6 Lea a. a. O. S. 195.

7 S. g. *autillo*, Llorente I, LI u. 4, 109, welches entweder bei verschlossenen oder offenen Thüren, so dass Jeder Zutritt hatte, stattfand. Doch konnte auch ein besonderes Auto da fé zu dem gedachte Zweck veranstaltet werden, d. h. ohne die sonstigen Zurüstungen in einer Kirche oder auf einem öffentlichen Platz, s. a. a. O.

8 Pius V.: Inter multiplices 1566, b. T. 7, 499, s. o. S. 347.

9 Bd. V. S. 491; I. v. 1484 Art. 13, Reuss S. 20.

10 Wie anderwärts, s. Bd. V. S. 467 n. 6, war sie aber gegen Interlokutorien statthaft, s. I. v. 1561 Art. 50. 51, Reuss S. 176, sowie o. S. 358 u. S. 376. 377; Rodrigo 2, 107 ff.

11 Vgl. o. S. 363 n. 3.

Die *recusatio iudicis* war dagegen dem Angeschuldigten nicht verschlossen, s. I. von 1561 Art. 52: „Si alguno le los inquisidores fuere recusado por algun preso, si tuviere colega y estuviere presente, débese abstener del conocimiento de aquella causa y avisar al consejo y proceda en ella su colega y si no le tuviere, asimismo avise al consejo y en tanto no proceda en el negocio hasta que vistas las causas de sospecha el consejo provea lo que convenga; y lo mismo se hará, cuando todos los inquisidores fueren recusados." Vgl. o. S. 358 n. 1.

§. 389. e. *Die Ausbreitung der spanischen Inquisition* (*Sizilien*, *Sardinien*, *Spanisch-Amerika*, *Portugal*).

I. Die zur Krone Spanien gehörigen Länder. Bald nach der Wiederaufrichtung der Inquisition in Kastilien unternahm es Ferdinand der Katholische, dieselbe auch in Sizilien[1] neu zu beleben[2]. Im Einverständniss mit ihm[3] bestellte der erste spanische Generalinquisitor Torquemada[4] den Dominikanermönch Antonio de Peña[5] zu seinem Vertreter[6] und zum Inquisitor für das Königreich Sizilien und die anliegenden Inseln[7]. Gleichzeitig befahl der König allen Behörden, ihm in seinem Amt als Inquisitor Unterstützung zu gewähren und gehorsam zu sein. Trotzdem behielt der Papst noch zunächst die Oberleitung[8]. Erst auf den Rath des zweiten spanischen Generalinquisitors Deza[9] begann der König im Jahre 1500 die Inquisition nach dem Muster der spanischen zu organisiren[10], ohne den Widerstand, welcher sich auf der Insel dagegen geltend machte[11], zu beachten. Seit 1513 oder 1513 erhielt die Inquisition einen festen Amtssitz im königlichen Palast[12] zu Palermo angewiesen. Von da ab wurden auch die Inquisitoren nicht mehr aus dem Dominikanerorden genommen[13]. Infolge des scharfen Vorgehens der letzteren[14], sowie der Thätigkeit des Richters über die

[1] Vgl. Antonino Franchina, breve rapporto del tribunale della s. inquisizione di Sicilia. Palermo 1744; V. La Mantía, origine e vicende dell' inquisizione in Sicilia in: Rivista storica Italiana. Torino 1886. 3, 499 ff.

[2] Über die frühere Zeit vgl. Bd. V. S. 454 Anm. und dazu noch Rodrigo 1, 398; Cosentino, nuovi documenti sulla inquisizione in Sicilia in: Archivio storico Siciliano. Nuova serie. Palermo 1885. 10, 72 ff. und La Mantía l. c. p. 481 ff. Hier ist auch p. 488 n. 2 ein falsches, erst später zum Vorschein gekommenes Privileg Friedrichs II. von 1224 abgedruckt, nach welchem von den konfiszirten Gütern ein Drittel an den Fiskus, ein zweites an den apostolischen Stuhl und das letzte an die Inquisitoren fallen sollte. Jedenfalls hat aber schon im Laufe des 16. Jahrhunderts der Staat das ganze Vermögen eingezogen, F. Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie. Palermo 1887 p. 380.

[3] S. den königlichen Erlass an die hohe Geistlichkeit, die Grossen und die obersten Behörden von 1487, Franchina p. 108.

[4] S. S. 352 n. 2.

[5] In dem Erlass (s. Anm. 3) wird auf eine Bestätigungsbulle Innocenz' VIII. v. 23. März 1484 für Torquemada als Generalinquisitor für Kastilien, Leon, Aragon, Sizilien, Valencia, Majorca, Katalonien und die anderen Besitzungen des Königs Bezug genommen.

[6] In der Bulle v. 7. Februar 1489 bezeichnet ihn Innocenz VIII., s. La Mantía l. c. p. 501 n. 3, als „a Ferdinando Castellae rege Siciliae missus et in eadem provincia auctoritate nostra inquisitor institutus“.

[7] Mit „plenaria facultas et potestas investigandi et inquirendi et cognoscendi in d. Siciliae regno et insulis adjacentibus ac huius et earum dioecesibus de heresibus et apostasiae criminibus“, s. den cit. Erlass.

[8] In der Anm. 6 gedachten Bulle hat Innocenz VIII. selbst einen von Peña während seiner Abwesenheit als ordinarius inquisitor zurückgelassenen Mönch bis zur Rückkehr des ersten zum Inquisitor bestellt („instituentes“). S. auch La Mantía l. c. p. 507.

[9] Über ihn Llorente 1, 338 ff.

[10] Durch ein Dekret v. 27. Juli 1500, Llorente 1, 390; Rodrigo 1, 399; La Mantía l. c. Schon aus dem Jahr 1501 finden sich drei Anordnungen Ferdinands, welche Anweisungen an den Einnehmer der konfiszirten Güter auf Zahlungen von Besoldungen an den Inquisitionsfiskal, an den Schreiber (escrivano) der Inquisition und an einen Inquisitor, welchen der bestellte Generalinquisitor ernannt hat, enthalten, La Mantía p. 509, und ferner Erlasse betreffend die Gehaltszahlungen an den receptor, portero und den Notar der Inquisition bei Franchina p. 116 ff. (über die erwähnten Beamten S. 360). Im Jahre 1503 hat der Vizekönig die Exequirung einer Anordnung des spanischen Generalinquisitors, durch welche dieser die beiden bestellten Inquisitoren, den Erzbischof v. Messina, welcher zugleich Delegirter des Generalinquisitors war, La Mantía p. 507 n. 2, und einen anderen ermächtigte, ihre Befugnisse „simul et divisim“ auszuüben, l. c. p. 508, verfügt. Die Eidesformel der weltlichen Magistrate auf Leistung des Gehorsams gegen die Inquisitoren s. l. c. p. 504.

[11] So namentlich seitens der Behörden in Catania, welche wegen Ungehorsams gegen die Befehle des Generalinquisitors 1501 exkommunizirt wurden, l. c. p. 507 n. 2; Llorente 1, 391.

[12] Über die späteren Veränderungen La Mantía p. 533. 536. 549.

[13] La Mantía p. 511.

[14] Über die Zahl der Verurtheilten in dieser Zeit (v. 1506—1513) s. l. c. p. 508. 510. 511.

konfiszirten Güter[1] und des Waffenmissbrauchs der Beamten der Inquisition[2], erhob sich im Jahre 1516, nachdem schon vorher das Parlament die Wiederherstellung der früheren kanonischen Ordnung der Inquisition verlangt hatte[3], das Volk in Palermo gegen den durch Unterstützung der Inquisition verhasst gewordenen Vizekönig[4] und den Inquisitor. Beide flohen und damit war die Insel vorläufig von der spanischen Inquisition befreit[5]. Karl V. liess es sich aber angelegen sein, dieselbe wieder aufzurichten, und gegenüber seiner mächtigen Stellung mussten sich die Sizilianer fügen[6]. In den Jahren 1517 und 1518[7] wurde die Inquisition mit der spanischen Organisation[8] wiederhergestellt und hat in dieser Verfassung ihre Thätigkeit bis in das 18. Jahrhundert hinein geübt[9], wennschon das Parlament mehrfach Änderungen verlangt hat[10], auch manche Streitigkeiten zwischen den Inquisitionsgerichten und den welt-

[1] L. c. p. 518. Vgl. o. S. 360.
[2] L. c. p. 518.
[3] L. c. p. 518.
[4] Ugo Moncada, La Mantía l. c. p. 519; Llorente 1, 591. 592.
[5] Dipl. Karls V. v. 1517, Franchina p. 123: „cum ... Melchior de Cervera ... inquisitor subdelegatus in isto Siciliae regno cum reliquis officialibus et ministris officii s. inquisitionis in urbe Panormi post mortem d. catholici regis Fernandi patris ... popularibus tumultis exortis et contra officium praedictum nonnullis industria conspirantibus, oportuerit ... d. inquisitorem cum toto s. officio a praedicta urbe et regno discedere"; Schreiben Karls V. v. 1517, La Mantía p. 820, in Betreff der Gehaltszahlung an den erwähnten Inquisitor: „que ha (derselbe) estado fuera desse reyno despues que del fue sacado el s. officio le la inquisicion, viviendo, residiendo en esta nuestra corte por solicitar la restitucion del dicho s. officio en este dicho reyno."
[6] Llorente 1, 391; La Mantía p. 523.
[7] In dem letztgedachten Jahr hatte der vom spanischen Inquisitor subdelegirte Inquisitor für Sizilien seine Thätigkeit wieder aufgenommen, l. c. p. 521. 523.
[8] Die oberste Kompetenz des spanischen Generalinquisitors und des spanischen Raths der Inquisition ergiebt sich daraus, dass der erstere unter Beirath des letzteren und mit Wissen und Willen des Königs seinen Subdelegaten für Sizilien ernennt, dipl. Philippi II. von 1543, Franchina p. 159: „Pater cardinalis Toletanus generalis inquisitor apostolicus cum voluntate et consultatione ... imperatoris et regis patris ... mei subdelegavit ... Petrum Gongora ... qui in praedicto regno Siciliae secundum deum et bonam conscientiam iuxta ss. canones iuraque decreta et statuta apostolica ipsum s. inquisitionis officium recte, pie ac debite exerceat et si forte aliqua invenerit per alios inquisitores eius praedecessores non rite aut recte provisa, reformet et ad debitum statum reducat"; sodann daraus, dass der Generalinquisitor unter Mitwirkung des Inquisitionsraths Visitationen anordnet und den Visitator bestellt, dipl. Caroli V. v. 1543 l. c. p. 154: „el ... cardinal de Toledo inquisitor general con acuerdo de los del consejo de la sancta y general inquisicion ha proveydo y ordinado, que la dicha visita se haya general en todo esse dicho reyno"; u. dipl. Caroli V. v. 1543, l. c. p. 156: „el ... inquisidor general contra la heretica pravidad en todos nostros ... reynos ... con acuerdo de los del consejo de la general inquisicion ha proveido e nombrado por inquisidor desse reyno al ... lic. Gongora, el qual va a residir en su cargo y oficio y servir nos en el y assi bien a hazer visita general en todo el reyno en las causas que tocan y pertenecen al dicho s. oficio, como por las provisiones y patentes nuestros y del dicho cardinal, que para ello lleva, que nos seran presentadas, mas largamente se contiene"; (über weitere Visitationen s. La Mantía p. 537), weiter daraus, dass der Rath der Inquisition 1569 den Inquisitoren in Palermo einen Verweis ertheilt hat, weil sie auf Bitten der Vizekönigin die Ausführung eines Urtheils unterlassen haben, Llorente 2, 153. Karl V. hat sich ferner 1520 an den Papst Leo X. mit der Bitte gewendet, künftighin von den Sizilianern keine Appellationen gegen Urtheile der Inquisitionsgerichte anzunehmen, da es ihnen freistehe, sich an den spanischen Generalinquisitor zu wenden, Llorente 2, 149, und wenn auch päpstlicherseits keine derartige allgemeine Zusage ertheilt worden ist, so hat doch Clemens VII., nachdem er die weitere Untersuchung in einer Sache der Inquisition abgenommen und mehreren päpstlichen Delegaten in Sizilien übertragen hatte, auf eine von der spanischen Inquisition herbeigeführte Intervention Karls V. im Jahre 1532 dieses Kommissorium widerrufen und die Prozessakten dem spanischen Generalinquisitor zustellen lassen. Llorente 2, 150.
Vgl. ferner auch die Urkunden über die Bestellung von Richtern der konfiszirten Güter von 1519, Franchina p. 127, und eines Einnehmers (recepdor) für das Königreich Sizilien v. 1529, l. c. p. 145.
[9] Nähere Angaben darüber, namentlich auch über die abgehaltenen Autos da fé bei Franchina p. 95 ff. in La Mantía p. 525. 534. 544. 551. 559. 567.
[10] So 1520 von neuem die Betrauung sizilianischer Dominikaner und Bischöfe mit der Handhabung der Inquisition nach gemeinem Recht, und später Beschränkungen der Konfiskation zum Vortheil der orthodoxen Ehefrauen und Kinder, was nur in Betreff des Frauengutes, das vor der Ketzerei bestellt war, bewilligt wurde, La Mantía p. 523. 524, s. auch Bd. V. S. 681 n. 3; endlich auch die Mittheilung der Zeugenaussagen unter Angabe

lichen Behörden, welche den vielfach sehr weitgehenden Ansprüchen derselben nicht nachkamen[1], in Betreff der Privilegien der Inquisitionsbeamten[2], vor allem aber hinsichtlich des Umfangs der Zuständigkeit der Inquisition über das ihr zugehörige Personal[3] entstanden, auch vereinzelte Volksaufstände gegen die Inquisition vorgekommen sind[4].

Nachdem im Jahre 1713 die Vereinigung Siziliens und Spaniens gelöst worden

der Namen der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft, weil im Königreich keine Personen seien, von denen die Zeugen etwas zu fürchten hätten, La Mantía p. 532.

[1] Das lässt sich aus den wiederholten königlichen Anweisungen an die staatlichen Behörden, den Inquisitionsgerichten Schutz und Hülfe zu gewähren, sowie die Privilegien der Offizialen derselben zu beachten, entnehmen, s. die Diplome v. 1525 bei Franchina p. 131. 132. 138; von 1546, l. c. p. 174; v. 1526, l. c. p. 141 u. p. 189, nach welchen die von der Inquisition zur Galeerenstrafe Verurtheilten nach ihrer Begnadigung durch den Rath der Inquisition oder nach Abbüssung ihrer Strafzeit an das Inquisitionsgericht wegen der Kontrole in Betreff der Bussleistungen ausgeliefert werden sollen; vgl. auch die S. 383 n. 8 in Betreff der Abhaltung von Visitationen citirten Diplome v. 1543 und überhaupt Rodrigo 1, 400 ff. Über Streitigkeiten zwischen den Vizekönigen und den Inquisitoren s. La Mantía p. 539. 549; Rule l. c. 2, 243 ff.

[2] So namentlich der Exemtion von jeder staatlichen Gerichtsbarkeit und des Rechtes, Waffen zu tragen, La Mantía p. 528. 541 u. Diplom von 1535, Franchina l. c. p. 146, nach welchem sich das erstgedachte Privileg auf die commensales und salariati der Offizialen der Inquisition, nicht aber auf solche der Familiaren erstreckte. Musste sich doch der Präsident des Königreichs Siziliens 1543 einen ihm seitens des spanischen Generalinquisitors und Rathes der Inquisition auferlegten Busse öffentlich unterziehen, weil er zwei Familiaren der Inquisition bestraft hatte, Llorente 2, 103 ff.; La Mantía p. 531. 532.

[3] Insbesondere über die Vergehen der zahllosen Familiaren der Inquisition, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf 24000 geschätzt wurden, La Mantía p. 538.

Alle diese Streitigkeiten, welche, wie in Spanien, schon in der Zeit von 1535—1545 zur Suspension der weltlichen Gerichtsbarkeit der Inquisitionsgerichte, insoweit es sich um mit Todesstrafe belegte Verbrechen handelte, geführt hatten, s. die Diplome v. 1543 u. 1546, Franchina p. 167. 183; Llorente 2, 103. 149; La Mantía p. 528. 531, veranlassten Philipp II., die Rechtslage näher untersuchen zu lassen und eine ausführliche s. g. Concordia zwischen dem Vizekönig und den weltlichen Richtern einerseits und den Inquisitionsgerichten andererseits festzusetzen (1580), La Mantía p. 541. Dieselbe (s. Paramo l. c. II. 2 c. 10 p. 207) bestimmt u. A., dass 1. jeder Vizekönig mindestens einmal in der Kirche oder bei einem öffentlichen Auto da fé den Eid, das h. Offizium zu schützen und zu fördern, die Ketzer zu verfolgen und zu strafen, sowie sie nicht zu öffentlichen Ämtern zuzulassen und aus solchen zu entfernen, leisten, 2. bei der Publikation des Glaubensediktes, falls er nicht durch einen gerechtfertigten Grund verhindert wäre, gegenwärtig sein, 3. dass andererseits jeder Inquisitor vor der Ausübung seines Amtes dem Vizekönig das königliche Beglaubigungsschreiben vorlegen und der Vizekönig das Exequatur binnen bestimmter Frist ertheilen solle, widrigenfalls der Inquisitor ohne dasselbe seine amtliche Thätigkeit beginnen dürfe. 4. Wurde den Inquisitoren die Gerichtsbarkeit in allen Kriminal- und Civilsachen (in Spanien galt dies im Allgemeinen nur in Bezug auf die ersteren, s. o. S. 366 n. 4 und S. 369): „tam officialium qui stipendium merentur et perpetuorum i. e. a secretis, qui sunt aut erunt ab inquisitore generali titulo decorati et omnium suorum ministrorum et familiarium necnon locum tenentium et reliquorum s. officii familiarium. In his tamen quae ad familias tenentium locum officialium spectant, uxores, patres et filii et fratres dumtaxat, dummodo sint vere domestici et continui commensales nullique alii foro et privilegio gaudeant" bestätigt, jedoch mit Ausnahme von Streitigkeiten in Betreff der dem König zu leistenden Abgaben, ferner „in omnibus causis feudalibus ... in omnibus causis ad bellum spectantibus ..., in causis pestis, si deliquerint contra praeconia et ordinationes ad pestem repellendam promulgatas, item in casibus et delictis commissis in quibuscumque officiis et muneribus publicis gerendis in his quae ad illa et illorum executionem pertinent"; 5. den Inquisitoren das Recht ertheilt, in allen den gedachten zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen gegen jeden Störer derselben, selbst gegen die staatlichen Beamten, mit Censuren einzuschreiten, und 6. in Bezug auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Inquisitions- und den weltlichen Gerichten das Zusammentreten gemischter Kommissionen aus beiden Behörden und schliesslich, falls diese sich nicht einigen könnten, die Einholung der Entscheidung des Königs vorgeschrieben. Im Jahre 1581 wurde das gedachte Gerichtsstandsprivileg auch auf die Konsultoren ausgedehnt, dipl. von 1581, Franchina p. 191, andererseits aber 1591 das Assassinium ausdrücklich der Zuständigkeit der Inquisitionsgerichte entzogen, auch gleichzeitig bestimmt, dass dieselben keine titulirten Beamten und Barone des Königreichs als Familiaren annehmen, und 1605 noch besonders eingeschärft, dass sie als solche nur Personen von unbescholtenem Lebenswandel zulassen sollten, La Mantía p. 543. 551.

[4] So 1543, l. c. p. 529. 530, und 1562, l. c. p. 535. 536. In dem erstgedachten Fall wurden auch die in der Kirche aufgehängten Sanbenitos, s. o. S. 380 n. 3, abgerissen, da diese spanische

war, ist die dadurch bedingte Beseitigung der Verbindung[1] der sizilianischen Inquisition mit den obersten spanischen Inquisitionsbehörden zwar nicht sofort, d. h. noch nicht definitiv, unter der Herrschaft Viktor Amadeos II. von Savoyen (1713 bis 1720)[2], wohl aber unter der Regierung seines Nachfolgers, des deutschen Kaisers Karls VI. (III. als Königs von Sizilien, 1720—1734) herbeigeführt worden, welcher auf Grund einer Bulle Clemens' XI.[3] die sizilische Inquisition dem Generalinquisitor für die kaiserlichen Staaten[4] und dem obersten Inquisitionstribunal in Wien unterstellte[5].

Ihre völlige Selbstständigkeit hat dagegen die sizilische Inquisition erst unter Karl Bourbon (1734—1759) erhalten. Dieser wirkte beim Papst Clemens XII. im Jahre 1738 ein Breve aus, durch welches ein besonderer Generalinquisitor für Sizilien[6] bestellt und mit den erforderlichen Vollmachten versehen wurde[7].

Sitte in Sizilien bei dem Volk Anstoss erregt hatte und nicht durchgeführt worden war, Paramo l. c. p. 203.

[1] Weil jetzt der König von Spanien keine Souveränität mehr über Sizilien besass, und daher die kraft dieser bisher in Betreff der Inquisition gehandhabten Rechte nicht mehr ausüben konnte.

[2] Dieser erkannte 1713 die bisherigen Rechte des Inquisitionstribunals an, und wenn auch damals mit Rücksicht auf die Lostrennung von Spanien die Nothwendigkeit einer Änderung ausser aller Frage stand, so hat doch eine solche nicht stattgefunden, La Mantía p. 569. 570; Scaduto l. c. p. 388. 406.

[3] Die Bulle ist weder bei La Mantía p. 572 noch bei Franchina mitgetheilt.

[4] Welcher allerdings auch den Titel Generalinquisitor für Spanien führte, aber mit dem in Spanien residirenden nicht identisch war, s. die Verzeichnisse bei Franchina p. 88 und Llorente 4, 297; vgl. auch Scaduto l. c. p. 390. 406.

[5] La Mantía p. 572.

Wenngleich die Übergriffe der Inquisitoren während dieser Zeit durch einzelne Anordnungen beschränkt worden sind, La Mantía p. 572. 573, so ist doch die Praxis der Inquisitionsgerichte im Vergleich zu den Zeiten seiner Vorgänger, Philipp V. und Viktor Amadeo II., unter denen keine Verbrennungen stattgehabt haben, strenger und härter geworden, denn 1724 und 1732 sind wieder solche vorgenommen worden, l. c. p. 572. 575, s. auch die o. S. 185 n. 6 citirte Schrift von Mongitore.

[6] Nämlich der Bischof von Catania.

[7] Breve vom 3. Oktober 1738, Franchina p. 201: „te tenore praesentium generalem inquisitorem adversus omnen haereticam et in apostaticam a fide catholica pravitatem in civitatibus et dioecesibus eiusdem regni Siciliae ultra Pharum, quod dictus Carolus rex de praesenti possidet, cum potestate et auctoritate contra omnes et quoscumque haereticos et a quibusvis erroribus ac haeresibus infectos ac eorum et cuiuscumque damnatae haeresis sectatores et dogmatistas atque ab eadem s. fide apostatas etiam defunctos et eorum memoriam necnon de haeresi seu apostasia a fide suspectos, sortilegia manifestam haeresim sapientia, divinationes et incantationes aut magicas et necromanticas artes exercentes aliaque diabolica maleficia et praestigia committentes illorumque credentes, sequaces, defensores, fautores et receptores vel eis operam, auxilium, consilium vel favorem publice vel occulte, directe vel indirecte praestantes atque eorum libros et scripta ementes, legentes et retinentes, cuiuscumque status, gradus, conditionis, dignitatis, praeeminentiae existant, tam laicos quam ecclesiasticos seculares et cuiusvis ordinis regulares ac in aliis causis de iure et consuetudine ad officium inquisitionis spectantibus et pertinentibus per te vel per alium seu alios, prout iuris fuerit, inquirendi procedendi et exequi faciendi, contradictores quoslibet et rebelles ac tibi in praemissis non parentes per censuras ecclesiasticas et alias poenas, etiam pecuniarias et alias iuris et facti remedia app. postp. compellendi, compescendi, coercendi, mulctandi et puniendi atque in his et praedictis omnibus et singulis, si et quoties opus fuerit, auxilium brachii saecularis invocandi et implorandi, praeterea in quibusvis civitatibus praedictis unum vel plures dictae haereticae vel apostaticae pravitatis inquisitores providos et idoneos ac bonae famae et sanae conscientiae viros catholicae fidei zelo, doctrina et experientia pollentes cum simili vel limitata potestate necnon dicti officii consiliarios, procuratores, tabelliones et alios ministros et officiales opportunos, quoties tibi placuerit, per te vel alium seu alios instituendi et deputandi ac tam hactenus per eos, qui alias dicto officio functi fuerunt, institutos et deputatos, quam etiam per te instituendos et deputandos quandocumque tibi videbitur, revocandi et amovendi aliosque in eorum locum subrogandi et substituendi, illos visitandi, ac de gestis et administratis ab eis rationem petendi et exigendi et quos culpabiles in officiis eis commissis repereris, iuxta excessuum et delictorum qualitatem tuo arbitrio corrigendi et puniendi ipsasque perpetuo vel ad tempus impositas poenas in toto vel in parte moderandi vel remittendi . . . tenore praesentium creamus, facimus, constituimus et deputamus. Statuentes insuper, appellationes seu provocationes et recursus a quibusvis sententiis et decretis per quoscumque inquisitores dictarum civitatum et dioecesium praedictos occasione praemissorum promulgatis et promulgandis

Was die übrigen der Krone Spanien unterworfenen Länder betrifft, so ist die spanische Inquisition schon Ende des 15. Jahrhunderts auf der Insel Sardinien[1] und Anfang des sechszehnten in den amerikanischen Besitzungen Spaniens[2] eingeführt worden.

II. Portugal[3]. In Portugal, wo die Inquisition zwar früher Fuss gefasst, aber jedenfalls in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine nennenwerthe Thätigkeit entwickelt hatte[4], boten die Verhältnisse der dortigen Juden[5] und das Hervortreten

ac gravaminibus illatis et inferendis ad te ipsum solum et non ad alium interponi teque causas appellationum seu provocationum et recursuum huiusmodi una cum omnibus et singulis earum incidentibus, dependentibus, emergentibus, annexis et connexis per te vel alios audire, cognoscere ac fine debito terminare posse et debere ac decernentes irritum et inane quicquid secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari." (Vgl. dazu auch das Breve Benedikts XIV. von 1742, l. c. p. 206, für den zweiten und letzten Generalinquisitor Siziliens).

Über die Anordnungen Karls in Betreff der Entscheidung der Kompetenzkonflikte s. La Mantía p. 583.

[1] Seit 1498, Paramo l. c. II. 2 c. 13, p. 219. 222. Indessen haben die Inquisitoren hier zunächst noch nach der hergebrachten Praxis prozedirt. Infolgedessen hat ihnen Philipp II. 1561 aufgegeben, sich nach den Regeln des heiligen Offiziums in Spanien zu richten, Llorente 2, 228, s. auch 2, 495 u. 3, 579.

[2] Hier hat zuerst der Kardinal Ximenes als Generalinquisitor im Jahre 1516 auf Veranlassung Ferdinands des Katholischen den Bischof von Cuba zum Generalinquisitor für die s. g. Terra-Firma, d. h. die damaligen spanischen Kolonieen, mit der Befugniss, die Inquisitoren und Beamten des dortigen Tribunals zu ernennen, bestellt. 1519 ernannte der damalige Grossinquisitor, Kardinal Hadrian, auf Wunsch Karls V. zwei Inquisitoren für Indien und die Inseln des Nordmeeres. Da aber infolge des Vorgehens der Inquisitoren gegen die neu getauften Indianer, welche zum Theil ihre heidnischen Gebräuche beibehielten, die eingeborene Bevölkerung in das Innere floh, so beschränkte Karl V. durch eine Ordonnanz von 1538 die Gerichtsbarkeit der Inquisitoren auf die Europäer und deren Abkömmlinge, und verordnete, dass die Eingeborenen allein unter der Jurisdiktion der Diöcesanbischöfe stehen sollten, eine Anordnung, welche er wegen der Übergriffe der Inquisitoren 1549 wiederholt hat. Permanente Tribunale sind erst durch Philipp II., welcher die Ordonnanz seines Vaters 1555 u. 1556 nochmals erneuerte, seit 1569 errichtet worden, und zwar wurden 1570 die Gebiete für drei Tribunale zu Lima, Mexiko und zu Carthagena Indias (letzteres ist erst 1610 unter Philipp II. in das Leben getreten) abgegränzt, und diese dem Generalinquisitor und dem Rath der Inquisition zu Madrid untergeordnet, Llorente 2, 257 und 3, 365; Rodrigo 2, 438; Rule 2, 15 ff., s. auch Paramo l. c. II. 2 c. 21, p. 239.

Auf den kanarischen Inseln ist unter dem Generalinquisitor Deza im J. 1504 ein dem obersten Rath unterstelltes Inquisitionstribunal errichtet worden, welches aber des schnelleren Geschäftsganges wegen die erlassenen Haftbefehle nicht an diesen, sondern an das Inquisitionsgericht zu Sevilla zur Genehmigung einzusenden hatte, Rodrigo 2, 540. Letzterer wendet sich zugleich gegen die bisherige Annahme, s. Paramo l. c. II. 20 n. 7 ff., dass zunächst Ximenes dorthin nur einen Inquisitor als Untersuchungsrichter, welcher dem Gericht in Sevilla untergeordnet gewesen sei, geschickt, und das dortige Inquisitionstribunal erst 1566 die volle richterliche Gewalt und damit seine Selbstständigkeit erlangt habe.

[3] Historia dos principales actos e procedimentos da inquisição em Portugal. Lisboa 1845; A. Herculano, da origem e estabelecimento da inquisição em Portugal. Lisboa 1854 ff. 3 Bde. (vgl. dazu v. Sybel, histor. Zeitschr. Jahrg. 1863 S. 117); Rodrigo, historia verdadera de la inquisicion. Madrid 1877. 2, 401 ff.

[4] Bd. V. S. 456 n. 3; Rodrigo 2, 402.

[5] Bei ihrer Austreibung aus Spanien im Jahre 1492, s. o. S. 353, hatten sich viele Juden nach Portugal geflüchtet. Von König Johann II. wurde ihnen der Aufenthalt gegen Zahlung eines Kopfgeldes und unter der Bedingung gestattet, dass diejenigen, welche den christlichen Glauben nicht annehmen und bewahren, und welche das Kopfgeld nicht zahlen oder das Land nicht nach acht Monaten wieder verlassen würden, als Gefangene und Sklaven behandelt werden sollten, Herculano 1, 106; G. Schäfer, Gesch. Portugals. Hamburg 1836. 2, 646. Im Jahre 1496 ordnete König Emanuel dagegen die Austreibung aller Juden, welche sich nicht taufen lassen wollten, an und verfügte im J. 1497 weiter, dass die noch nicht 14 Jahr alten Kinder den auswandernden Juden weggenommen und im Lande christlich erzogen werden sollten, Herculano 1, 116. 122; Schäfer 3, 14. Den zurückgebliebenen, getauften Juden wurde gleichzeitig für zwanzig Jahr die Freiheit von der Inquisition versprochen und ihnen ferner für den Fall etwaiger Untersuchungen gegen sie nach Ablauf dieser Zeit das Recht auf Bekanntgebung der Namen der Belastungszeugen und ferner das Recht zugesichert, dass bei ihrer Verurtheilung zur Vermögenskonfiskation das Vermögen nicht an den Fiskus, sondern an ihre christlichen Erben fallen sollte, Herculano 1, 129. Vgl. auch Llorente 2, 122; Rule 2, 33. Das erste Privileg wurde dann im Jahr 1507 von König Emanuel und nochmals zw. 1522 u. 1524 von Johann III. auf 20 Jahre erneuert, die beiden letzten von Emanuel für immer bestätigt, Llorente 2, 124; Herculano 1, 154. 179.

lutherischer Lehren Papst Clemens VII. Veranlassung, auf Ersuchen des Königs Johann III.[1] einen Inquisitor[2] für Portugal zu ernennen[3]. Dieser konnte indessen bei dem Widerstande der neuen Christen, welche sich auf ihre Privilegien beriefen und den Schutz des Papstes zu erlangen wussten[4], seine Mission nicht durchführen, da der Papst im Jahre 1532 die Ausführung der Ernennungsbulle und damit auch die Ausübung der Jurisdiktion des Inquisitors suspendirte[5].

Erst mehrere Jahre später gelang es dem König nach vielen Schwierigkeiten[6], den Papst zur Wiederherstellung der Inquisition zu bewegen. In der Bulle vom 23. März 1536[7], welche die Grundlage für die Weiterentwicklung der portugiesischen Inquisition geworden ist, werden drei Bischöfe[8] und ein anderer vom König zu bestimmender Bischof[9] zu Generalinquisitoren ernannt mit der Befugniss, gegen Ketzer, ihre Vertheidiger und Begünstiger in Gemeinschaft mit dem Bischof der betreffenden Diöcese und bei Versagung der Betheiligung desselben allein vorzugehen, andere Inquisitoren zu delegiren und das erforderliche Unterpersonal zu ernennen. Gleichzeitig wurde noch für zehn Jahre die Strafe der Vermögenskonfiskation ausgeschlossen, und den rechtgläubigen Erben der Verurtheilten die Succession in deren Vermögen zugesichert, endlich auch bestimmt, dass die Inquisitoren während der drei ersten Jahre bei der Verfolgung der Ketzer das in Prozessen wegen Diebstahls und Mordes gebräuchliche, und dann erst das Verfahren des gemeinen Rechts (d. h. das der Inquisition) beobachten sollten.

Zuerst wurde ein Inquisitionstribunal in Evora errichtet[10]. Nachdem aber der dasselbe leitende Generalinquisitor nach drei Jahren seine Stelle niedergelegt hatte, ernannte der König kraft der ihm päpstlich ertheilten Befugniss seinen Bruder, den Kardinalinfanten D. Henrique zum Generalinquisitor[11], und dieser wurde im Jahre 1547 von Paul III. zum alleinigen Generalinquisitor für Portugal unter gleichzeitigem Widerruf der früheren Bulle und ihrer Milderungen ernannt[12]. Damit hatte die portugiesische Inquisition ebenso wie die spanische eine einheitliche Spitze erhalten, und die übrigen Inquisitionstribunale traten nunmehr unter die Oberleitung des Generalinquisitors in Lissabon[13].

Aus dem Inquisitionsbeirath, welcher in der Bulle von 1536 für jeden der damaligen Generalinquisitoren vorgesehen war, und dessen Mitglieder die letzteren zu

[1] Der von den Dominikanern und der Königin dazu bestimmt wurde, Schäfer 3, 336. 337.

[2] Den Franziskaner und königlichen Beichtvater Don Diogo da Silva, Historia dos actos p. 161 ff.; Herculano 1, 240 ff.; Paramo l. c. II. 2 c. 15 n. 3; Llorente 2, 125.

[3] Durch die Bulle: Cum nihil v. 17. Dezember 1531; Herculano 1, 240 n. 1.

[4] Vgl. const. Pauls III.: Illius vices 1535, b. T. 6, 205. S. ferner Schäfer 3, 336 ff.

[5] Durch Breve v. 17. Oktober 1532, welches auch den Bischöfen verbot, gegen die Neuchristen mit Ketzeruntersuchungen vorzugehen, Herculano 1, 276. 277.

[6] Unter Unterstützung Karls V., Schäfer 3, 339; Herculano 2, 145 ff.

[7] Herculano 2, 163 ff.; Schäfer 3, 341; Rodrigo 2, 405.

[8] Nämlich den schon genannten Don Diogo da Silva (Bischof von Ceuta) und die Bischöfe von Coimbra und Lamego, s. a. a. O.

[9] Oder Kloster- oder Weltgeistlicher, welcher Doktor der Theologie oder des kanonischen Rechts sein und eine Dignität bekleiden sollte.

[10] Durch Diogo, welcher demnächst auch sein Glaubens- (Denunziations-) Edikt und eine Gnadenfrist verkündigte, Herculano 2, 171 ff.; Historia dos actos p. 293; Schäfer 3, 341.

[11] Herculano 2, 211 ff.; Rodrigo 2, 407. Neben dem ersteren und dem letzteren waren zunächst die anderen Generalinquisitoren und zwar jeder in unabhängiger Stellung mindestens eine Zeit lang thätig gewesen, Schäfer 3, 341; Historia dos actos p. 205 ff.

[12] Herculano 3, 306 ff.

[13] Schäfer 3, 342; Historia dos actos p. 213. Es waren die Tribunale zu Lissabon, Evora und Coimbra, l. c. p. 205. 214. Ein weiteres wurde dann für die überseeischen Besitzungen Portugals in Asien und Afrika zu Goa (1560) eingerichtet, l. c. p. 207; Schäfer 4, 292; s. auch Rule 2, 89 ff.; Rodrigo l. c. 2, 422.

ernennen hatten[1], wurde nunmehr — und dies entspricht ebenfalls dem spanischen Vorbild — ein oberster Inquisitionsrath (*Conselho de Sancto Officio do Inquisidor-geral*), dessen Präsidium der Generalinquisitor[2] mit der Befugniss, die Ämter des Rathes zu vergeben, führte. Ihm gehörten eine bestimmte Anzahl von geistlichen *Deputados* mit Stimmrecht an. Ausserdem hatten in ihm die Staatssekretäre ihren Sitz, mit der Funktion, die Sachen, in welchen an den König Bericht zu erstatten war, zu bearbeiten[3].

Die Inquisitionstribunale waren ebenfalls ähnlich, wenn gleich nicht vollkommen, wie die spanischen, zusammengesetzt[4]. Sie bestanden gewöhnlich aus drei Inquisitoren[5], mehreren s. g. besoldeten Deputados (mit entscheidender Stimme[6]), ferner dem Fiskal oder Promotor, mehreren Notaren und anderen Beamten[7].

Das Verfahren[8] endlich war ebenfalls ein Abbild desjenigen, welches sich in Spanien festgestellt hatte[9].

Trotz des gleichen Charakters der spanischen und der portugiesischen Inquisition ist es aber nach der Erwerbung der Krone Portugals seitens Philipps II.[10] nicht zu einer Verschmelzung beider gekommen[11], vielmehr ist jede derselben selbstständig geblieben. Der letztere hätte zwar gern die damals erledigte Stelle des portugiesischen Generalinquisitors mit der des spanischen vereinigt, indessen blieb ihm die Durchführung einer solchen Verbindung dadurch verschlossen, dass er nur unter der Bedingung in Portugal anerkannt war, dass beide Länder selbstständig bleiben, und das letztere durch eigene obersten Behörden zu Lissabon verwaltet werden sollte[12].

[1] Herculano 2, 166.

[2] Er wird, wie in Spanien, vom König nominirt und erhält vom Papst seine Vollmachten, Llorente 2, 125; Historia cit. p. 218 ff.

[3] Historia dos actos p. 213; Schäfer 3, 343. Die Deputados wurden von dem Generalinquisitor gewählt und vom König bestätigt, Duhr, Pombal. Freiburg i. Br. 1891. S. 78.

[4] Historia cit. p. 214.

[5] Nach ihrer Anciennetät als Inquisitoren des ersten, zweiten, dritten Stuhles (*cadeira*) bezeichnet. Der erste führte das Präsidium.

[6] Darunter ein Mitglied des Dominikanerordens. Für die Regel hatten die Konsultoren, denen die deputados entsprechen, kein Stimmrecht. Vgl. Schäfer 3, 343.

[7] Wie der Alcaide, der Arzt, der *thesoureiro*, der *escrivão do fisco* (Einnehmer) und der Kerkermeister. Ferner kommt auch hier ein *Juiz do fisco* vor, Historia cit.

[8] Nach den Reglements v. 1552, 1570, 1613 und 1640, Historia cit. p. 216.

[9] L. c. p. 370. Eine ausführliche Darstellung auf Grund des jüngsten v. 1640, l. c. p. 371 ff. Eine nähere Darstellung würde hier zu weit führen. Eine Zusammenstellung aller abgehaltenen Autos da fé a. a. O. p. 256 ff.

[10] J. 1580 nach dem Tode Königs Henrique, welcher die Stelle des Generalinquisitors, s. S. 387, trotzdem er seinem Neffen König Sebastian 1578 gefolgt war, noch eine Zeit lang als König beibehalten und in dieser Funktion als „rex Henricus tamquam inquisitor generalis" gezeichnet hat, Paramo l. c. n. 9; Llorente 2, 125; Historia dos actos p. 228.

[11] Nur — und zwar i. J. 1544 — haben die Grossinquisitoren beider Länder mit Bewilligung ihrer Souveräne eine Übereinkunft über die gegenseitige Rechtshülfe gegen Ketzer, welche, um sich der Verfolgung zu entziehen, aus dem einen in das andere Land fliehen würden, geschlossen. Danach sollten sich die Inquisitoren alles, was für die Ausübung ihres Amtes von Interesse sein könnte, gegenseitig mittheilen, sowie die in ihren Gerichtssprengel geflohenen Beschuldigten gefangen nehmen und unter Abverlangung der Akten des begonnenen Prozesses dieselben nach ihrer Verhaftung prozessiren, Llorente 2, 246; Rodrigo 2, 414.

[12] Schäfer 4, 341 ff. 373; Llorente 2, 249. 250. In die finanziellen Verhältnisse der Inquisition während der Regierung Philipps II. lassen einen Einblick thun das Breve Gregors XIII.: Ex iniuncti 1583, b. T. 8, 426, in welchem der Papst auf Bitten des Königs mit Rücksicht darauf, dass die Einnahmen der Inquisition die Kosten derselben nicht decken, von je einem erledigten oder künftig vakant werdenden Kanonikat oder je einer solchen Präbende an sämmtlichen Kathedralen des Reiches ein Drittel aller Einkünfte, Emolumente und Distributionen, an den Kathedralen in Lissabon, Evora und Coimbra sogar die Hälfte dieser Bezüge der portugiesischen Inquisition zuweist, sowie das Breve Clemens' VIII.: Cum alias 1595, b. T. 10, 204, in welchem den Inquisitoren das ihnen schon von Pius V. gegebene und von dessen Nachfolgern wiederholt bestätigte Privileg erneuert wird, die Früchte von allen ihren Ämtern auch ohne Beobachtung der Residenz zu beziehen, und ein gleichlauten-

Die hervorragende Machtstellung, welche die Inquisition im Laufe der Zeit, namentlich unter der spanischen Herrschaft, erlangt hatte, suchte König Johann IV. nach der Beendigung der letzteren dadurch zu beschränken, dass er 1641 die Anordnung traf, dass das Vermögen der Verurtheilten nicht mehr konfiszirt werden sollte [1], aber infolge eines von den Inquisitoren auf Nichtigkeitserklärung derselben im Jahre 1642 erwirkten Breves Innocenz' X. [2] konnte der König die von ihm beabsichtigte Massregel nur insoweit aufrechterhalten, als er während seiner Regierungszeit das Vermögen der zur Konfiskation desselben verurtheilten Laien nicht einziehen liess [3].

Wie die Inquisitoren zur Aufrechterhaltung der Macht ihrer Tribunale sich, wenn es ihnen dafür förderlich war, auf den Papst stützten und mit diesem gemeinsame Sache machten [4], so leisteten sie demselben andererseits auch, falls sie sich durch sein Eingreifen in ihre Gerichtsbarkeit [5] gehindert fühlten, Widerstand. Dies ist namentlich unter der Regierung Pedros II. vorgekommen [6], und wenn damals (im Jahre 1679) auch der Generalinquisitor und die übrigen Inquisitoren von ihren Ämtern enthoben und die Bischöfe ausschliesslich mit den gedachten Funktionen betraut wurden [7], so sind die ersteren doch seitens Innocenz XI. schon im Jahre 1681 wieder in ihre Stellungen eingesetzt worden [8].

des für die Kathedralkanoniker in Goa, welche Inquisitionsnotare sind, v. Paul V.: Cum sicut 1606, b. T. 10, 383. Vgl. auch über die geringen Einnahmen der Inquisition Rodrigo 2, 410.

[1] Historia dos actos p. 229; Le Bret, Magazin für Staaten- und Kirchengeschichte 8, 499.

[2] Welches sie dem König in Gegenwart des Hofes nach der Osterkommunion vorlasen.

[3] Der König erklärte bei der in der vor. Anm. gedachten Gelegenheit, dass er aus Achtung gegen den Papst die Verurtheilung zur Konfiskation wieder gestatten wolle, dass aber die Inquisitionsgerichte genaue Inventarien von den konfiszirten Gütern aufnehmen lassen sollten, und dass er seinerseits, da ihm dieselben gehörten, sie den Angeklagten und ihren Familien zurückgeben werde, s. die Citate in der vorvor. Anm.

Wegen der Übergriffe in die Jurisdiktion anderer Gerichte, vgl. Urban VIII.: Exponi 1643, b. T. 15, 268, betreffend einen Eingriff in die Jurisdiktion der Universität zu Elvora, s. auch das weitere Breve: Exponi v, 1643, l. c. p. 271.

[4] S. die beiden vorhergehenden Anmerkungen.

[5] Vgl. Clemens X.: Alias 1674, b. T. 18, 487, worin den Generalinquisitoren und Inquisitoren auf Rekurs oder Appellation eines in Rom befindlichen portugiesischen Geistlichen, dessen Güter durch die Inquisition in Portugal eingezogen waren, in virtute obedientiae aufgegeben wird, nicht weiter zu prozessiren, weil der Papst die Untersuchung an sich gezogen habe.

[6] J. 1672 wurden in Lissabon aus Anlass eines Diebstahls von konsekrirten Hostien eine grosse Anzahl von Christen jüdischer Abstammung von der Inquisition zur Untersuchung gezogen. Ein Theil derselben rekurrirte an den Papst, weil das Gericht rechtswidrig verfahren und unstatthafte Strafen verhängt habe. Da auch Pedro II. sich für diese interessirte, so forderte Clemens X. die Untersuchungsakten der am meisten belasteten Angeschuldigten ein, und als dieser Aufforderung keine Folge gegeben wurde, bedrohte er für den Fall weiterer Hartnäckigkeit den Generalinquisitor mit den ipso iure eintretenden, speziell dem Papste vorbehaltenen Strafen der suspensio ab exercitio pontificalium, dem interdictum ingressus ecclesiae und der *privatio muneris inquisitoris generalis*, die andern Inquisitoren, ihre Konsultoren, Fiskale, Assessoren, Notarien und sonstigen Inquisitionsbeamten mit den in gleicher Weise qualifizirten Strafen der Exkommunikation und des Verlustes ihrer Inquisitionsämter, s. Breve: Cum dilecti v. 3. Oktober 1674, b. T. 18, 496. Die Inquisitoren blieben auch jetzt noch ungehorsam, und nunmehr übertrug Innocenz XI., s. const.: Alias 1676, b. T. 19, 20, dem Nuntius in Portugal die Vollmacht, die Anordnung Clemens' X. insoweit zur Durchführung zu bringen, dass dem inzwischen vom Papste ernannten neuen Grossinquisitor und den anderen Inquisitoren das Vorgehen gegen die neuen Christen zwar gestattet sein, aber die Verhängung des ultimum supplicium, der lebenslänglichen Galeerenstrafe und der Güterkonfiskation dem Papste vorbehalten bleiben sollte, und ermächtigte ferner den Nuntius, für den Fall des Zuwiderhandelns von Neuem die gedachten Strafen anzudrohen. Als auch dadurch und durch ein neues Breve vom 24. Dezember 1678 der Widerstand der Inquisitoren nicht gebrochen war, fand sich Innocenz XI. veranlasst, die angedrohten Strafen durch Deklaration ihres Eintrittes zu realisiren, s. const.: Cum nos v. 27. Mai 1679, b. T. 19, 174. Vgl. dazu auch Schäfer 5, 10.

[7] S. Innocenz XI.: Cum nos 1679, vor. Anm.

[8] S. die const. v. 22. August 1681, b. T. 19, 402, worin auch einzelne Anweisungen über das Verfahren ertheilt, namentlich Suggestionen, Bedrohungen, Versprechen bei der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen untersagt, erpresste Geständnisse für nichtig und nicht beweiskräftig erklärt werden, und die sofortige Freilas-

Eine Änderung erfolgte erst unter der Regierung Josephs I. im Zusammenhang mit den durch Pombal unternommenen Reformmassregeln. Schon im Jahre 1751 wurde für die Exequirung der Inquisitionsurtheile die vorgängige Bestätigung der Regierung vorgeschrieben[1]. Weiter suchte Pombal die Inquisition von derselben dadurch abhängig zu machen, dass er das Ernennungsrecht der Mitglieder des Inquisitionsrathes für die Krone in Anspruch nahm[2] und mittelst einer königlichen Ordre[3] dem Generalinquisitionsrath den Titel Majestät beilegen, sowie denselben für einen königlichen Gerichtshof erklären liess[4].

Erst dadurch wurde auch eine Reform des bisherigen Inquisitionsverfahrens möglich. Diese ist im Einverständniss mit dem König von dem im Jahre 1769 ernannten Generalinquisitor in einem neuen Reglement für die Inquisition erfolgt[5]. Das letztere hat die Verweigerung der Mittheilung der Namen der Zeugen an die Angeschuldigten, die Verurtheilung zur Auslieferung an den weltlichen Arm auf singuläre Zeugenaussung der nicht schuldig Befundenen unter Verbot ihrer Festhaltung in der Haft bis zu einem Auto da fé angeordnet wird.

Diese Anordnung berechtigt noch nicht dazu, die portugiesische Inquisition für eine Staatseinrichtung zu erklären. Sie würde höchstens allein dafür beweisend sein, dass man in der hier fraglichen Zeit eines strengen Staatskirchenthums die Inquisitionsgerichte als staatliche Behörden zu behandeln angefangen hat.

Gegen die staatliche Natur der Inquisition in Portugal sprechen dieselben Gründe, wie die schon o. S. 367 in Betreff der spanischen angeführten. Dass päpstlicherseits stets an dem kirchlichen Charakter der ersteren festgehalten worden ist, ergeben speziell für Portugal die päpstliche Zuweisung kirchlicher Einkünfte an die Inquisition, s. o. S. 388 n. 12, die Absetzung aller Inquisitoren durch Innocenz XI. 1679, o. S. 389, und die const. Benedikts XIV.: Suprema v. 1746 und Apostolici ministerii 1748, bull. Bened. XIV. 2, 25 u. 3, 46 (Überweisung des Vergehens der Ausforschung des Beichtenden über die Namen der Mitschuldigen seitens der Beichtväter, s. Bd. V. S. 872, an die Inquisitionstribunale). Ja, selbst der Generalinquisitor Kardinal da Cunha, welcher in der Vorrede zu seinem Reglement von 1774 die Ansicht auf das entschiedendste bekämpft, dass das Inquisitionstribunal ein rein kirchliches Gericht ist, Historia dos actos p. 475, welcher ferner die in den J. 1613 u. 1640 ohne königliche Genehmigung für die Inquisition erlassenen Reglements für nichtig, p. 430 ff. und die Ernennung der Generalinquisitoren durch päpstliches Motu proprio ohne Erwähnung der königlichen Ernennung für unstatthaft erklärt, indem er dem König das Nominationsrecht im Sinne eines Bestellungsrechtes zuschreibt und dem Papst bloss eine hinzutretende Bestätigung vorbehält, p. 477, unterscheidet in der Gerichtsbarkeit der Inquisition die kirchliche, den Glauben betreffende und die weltliche aus den Rechten des Königs fliessende Seite, p. 475, steht also wesentlich auf dem o. S. 367 vertretenen Standpunkt.

[1] Durch ein Dekret v. 1751, Schäfer 5, 455; Leben des Sebastian Joseph v. Carvalho, Marquis de Pombal. Leipzig 1782. 2, 39. Wenn in beiden Schriften behauptet wird, dass auch die Autos da fé und die Verbrennung von Ketzern abgeschafft worden sind, so ist der Widerspruch von B. Duhr, Pombal. Freiburg i. Br. 1881. S. 81, dagegen begründet. Autos da fé haben in Lissabon noch bis 1794, in Evora bis 1781 und in Coimbra bis 1781, Historia dos actos p. 290. 310. 338, stattgefunden, und bei dem Lissaboner Auto von 1761 ist der Jesuitenpater Malagrida nach vorheriger Erdrosselung verbrannt worden, vgl. den aktenmässigen Bericht in der cit. Schrift: Leben des Marquis v. Pombal 3, 72 ff.; Schäfer 3, 310. 311; Historia dos actos p. 539. Den Wortlaut des Dekrets von 1751 habe ich leider nicht ermitteln können. Nur soviel ist richtig, s. die Listen in der Historia cit. l. c., dass mit dem Laufe des 18. Jahrhunderts die Auslieferungen an den weltlichen Arm immer seltener geworden, und in Lissabon seit dem Jahre 1761, in Evora seit 1760, in Coimbra seit 1718 nicht mehr vorgekommen sind.

[2] Es sollte im Gegensatz zu der früheren Besetzungsart, s. o. S. 388 n. 1, jetzt bei der Erledigung jeder Stelle stets die Verfügung des Hofes abgewartet werden, Duhr, Pombal S. 78. 79. 80. Nicht gefügige Mitglieder und Inquisitoren wurden theils durch Beförderungen zu Bisthümern, theils auch wie der Generalinquisitor Prinz Joseph von Palhavan (Bruder des Königs) im J. 1760 durch Verbannung aus ihren Stellen entfernt, Leben Pombals 3, 48; Duhr S. 78.

[3] Vom 20. März 1769, Hefele, Ximenes S. 287.

[4] (Nach der o. S. 367 n. 5 citirten Stelle.) „Da mir ferner bekannt ist, dass sich die Intriguen der sogenannten Jesuiten dieses Missbrauchs (dass nämlich der Inquisitionsrath nicht den Titel Majestät führt) als eines Mittels bedienen, um das Ansehen des h. Tribunals herabzuwürdigen, so verordne ich, dass man in Anreden, Schriften und Bittgesuchen den allgemeinen Rath (d. h. der Inquisition) als Majestät behandle."

[5] S. das in der vor. Anm. citirte Reglement des Grossinquisitors da Cunha v. 1774, dessen Vorrede in der Historia dos actos cit. p. 473 abgedruckt ist.

sagen, die Anwendung der Tortur und den Eintritt der Infamie für blos zu leichteren, namentlich auch Geldstrafen verurtheilte Angeschuldigte abgeschafft[1].

Durch alle diese Massnahmen in Verbindung mit dem im Jahre 1773 erlassenen Gesetz über die rechtliche Gleichstellung der s. g. Neuen Christen[2] mit den alten Christen war der Inquisition ihre bisherige Machtstellung genommen und sie zu einer wesentlich veränderten Einrichtung, nämlich zu einem staatlich kontrolirten und beeinflussten kirchlichen Tribunal, wie die anderen kirchlichen Gerichte, gemacht worden.

§. 390. ζ. *Der Unterschied der spanischen von der sonstigen Ketzerinquisition.*

Aus der vorangehenden Darstellung[3] ergiebt sich, dass die spanische Inquisition kein von der sonstigen päpstlichen Ketzerinquisition wesentlich verschiedenes Institut gewesen ist, und dass auch das Verfahren der spanischen Inquisitionstribunale[4] keine erheblichen Abweichungen von demjenigen, welches sich in der Praxis der anderen Inquisitionsgerichte gebildet hatte und bei diesen beobachtet wurde, aufweist[5].

Eigenthümlich ist ihr indessen die feste Organisation und straffe Centralisation. Blos in Spanien und in denjenigen Ländern, in denen sie von dort eingeführt worden ist, findet sich ein das ganze Gebiet umspannendes Netz ständiger Inquisitionsgerichte[6] und eine inländische leitende Centralbehörde, der Generalinquisitor und der oberste Inquisitionsrath[7] zu welcher die ersteren, im Verhältniss strenger hierarchischer Unterordnung stehen.

Schon dadurch allein war der Inquisition eine umfassendere, planvollere und energischere Thätigkeit als in den anderen Ländern, in denen es an derartigen Einrichtungen fehlte, ermöglicht, und zugleich für die Inquisitionsgerichte, welche sich als eximirte und päpstliche Gerichte betrachteten[8] und in der Ketzerverfolgung ein heiliges und verdienstliches Werk sahen, der Anreiz gegeben, von ihren Machtbefugnissen den ausgedehntesten Gebrauch zu machen und die günstigen Bedingungen, welche die planmässige Eintheilung des Landes in einzelne Inquisitionsbezirke[9] und das zahlreiche Personal bis zu den Familiaren herab[10] dafür bot, auszunutzen.

Gleichzeitig fand die Inquisition bei der Durchsetzung des spanischen Volkes mit zahlreichen jüdischen und maurischen Abkömmlingen, von denen viele nur äusserlich, nicht innerlich dem Christenthum anhingen[11], ein umfassendes Feld für ihre Thätigkeit, und dieses wurde noch im Laufe des 16. Jahrhunderts, als das Lutherthum und die reformatorischen Ideen auch in Spanien eingedrungen waren, erweitert[12].

Dazu traten aber noch zwei andere Momente von hervorragender Bedeutung. Das Königthum, welchem die Inquisition ihre Wiederaufrichtung und ihre

[1] Das ergiebt die cit. Vorrede p. 482 ff.

[2] Schäfer 3, 27 u. 5, 467, denn gerade die Neuchristen waren bisher vor allen anderen Personenklassen etwaigen Denunziationen bei der Inquisition ausgesetzt, und vor Allem gegen sie wurden vielfach von derselben Untersuchungen wegen des Abfalls vom Glauben eingeleitet.

[3] §§. 385 ff.

[4] §. 388.

[5] Bd. V. S. 481 ff. Vgl. auch o. S. 354 n. 9.

[6] S. o. S. 359.

[7] S. o. S. 355.

[8] S. 366 n. 5.

[9] Nur bei einer solchen war die für die Verfolgung der Ketzer förderliche Einrichtung der o. S. 372 n. 6 erwähnten Register möglich.

[10] S. 359 ff.

[11] S. 348. 353.

[12] S. 354.

feste Organisation verdankte[1], sah in ihr nicht nur das geeignete Werkzeug, dem Überwuchern der jüdischen und maurischen Elemente im spanischen Staatswesen Einhalt zu thun, sondern auch vor Allem die Glaubenseinheit durch Ausrottung aller Ketzer, Maranos, Moriskos und Protestanten[2], im Interesse der Staatseinheit und der königlichen Machtstellung aufrecht zu erhalten, und förderte ihr Ansehen und ihre Thätigkeit durch die pekuniäre Unterhaltung der erforderlichen Einrichtungen[3], durch Übertragung der staatlichen Kriminal- und auch zum Theil der Civilgerichtsbarkeit in gewissem Umfange[4] und durch die umfassende Bereitstellung des weltlichen Arms[5].

Sodann musste bei dem strengen katholischen Christenthum des spanischen Volkes mit seinem durch die Kriege gegen die Mauren gesteigerten Glaubensfanatismus eine Einrichtung, deren Aufgabe die Erhaltung der als höchstes christliches Gut geltenden Reinheit und Einheit des katholischen Glaubens bildete, innerhalb der Bevölkerung feste Wurzeln schlagen, und die Thätigkeit einer solchen Institution sowie die Förderung derselben durch die Herrscher als ein zur Verherrlichung des wahren Glaubens dienendes, gottgefälliges Werk erscheinen.

Nirgends waren die Bedingungen, unter denen die Inquisition wieder aufgerichtet wurde und thätig war, für die Erlangung einer hervorragenden Machtstellung und Ausnutzung derselben so günstig, wie auf spanischem Boden. So hat hier die Einrichtung, welche der hierarchische Geist als das seinem innersten Wesen am meisten entsprechende Gebilde auf dem Gebiete des kirchlichen Strafrechts erzeugt hat[6], ihre konsequenteste und vollste Ausbildung erhalten und am energischsten und ungehindertsten ihre unheilvolle Thätigkeit in dem trügerischen Wahne, damit dem Ruhme Gottes und der Förderung des Christenthums zu dienen, entfalten können.

Abgesehen von der festen und straffen Organisation, dem einzigen rechtlichen Moment, welches der spanischen Inquisition eigenthümlich gewesen ist, sind es im Übrigen rein faktische Verhältnisse gewesen, welche ihr ihr besonderes Gepräge gegeben und sie als eine von der Inquisition in den nichtspanischen Ländern verschiedene Institution haben erscheinen lassen.

§. 391. dd. *Die Aufhebung der Inquisition.*

Am frühesten ist die Inquisition in dem festländischen Theile des Königreichs beider Sizilien, in Neapel, durch die o. S. 335 erwähnten Anordnungen Ferdinands IV. von 1761 beseitigt worden[7]. Hier hatte wesentlich der Widerstand der Bevölkerung, welche vor Allem an dem jede Vertheidigungsrechte des Beschuldigten ausser Acht setzenden Verfahren Anstoss nahm[8], dazu geführt.

Bald darauf sind auch die Fürsten in den übrigen italienischen Staaten zur Aufhebung der Inquisition geschritten, so in Parma (21. Februar 1769)[9], in der Lom-

[1] S. 348. 352.
[2] S. 391 n. 11. 12.
[3] S. 361.
[4] S. 366. 369 ff.
[5] S. o. S. 380 ff.
[6] Bd. V. S. 491. 492.

[7] Nachdem schon 1746 der Grund dazu gelegt war, s. o. S. 334.
[8] S. o. S. 335.
[9] Durch das betreffende Dekret, in welchem der Herzog für sich allein, als Protektor der Religion und der Kirche, das Recht in Anspruch

bardei (9. Mai 1775)[1], in **Sizilien** (1782)[2] und in **Toskana** (5. Juli 1782[3]). **Hauptsächlich bestimmend war dafür der staatskirchliche Gesichtspunkt, die Inquisitionsgerichte als Gerichtshöfe, welche von auswärtigen Oberen abhängig und nicht den Landesbischöfen unterworfen waren, im Interesse der Ausübung der fürstlichen**

nahm, unter Ausschluss eines fremden, durch Ausländer und Mönche verwalteten Gerichtshofes für die Aufrechterhaltung des rechten Glaubens zu sorgen, wurde bestimmt, dass nach dem Tode des dortigen Inquisitors alle Glaubenssachen zur Kompetenz der bischöflichen Gerichte gehören sollten, andererseits aber noch der weltliche Arm für die Bestrafung der Ketzer, selbst mit Todesstrafe, zur Verfügung gestellt, Rule 2, 316.

[1] Der Befehl Maria Theresias bei Le Bret, Magazin für Staaten- und Kirchengeschichte 6, 101, lautet dahin: „Da die Ausübung einer Gerichtsbarkeit innerhalb des Staates durch solche Richter, die von der Gewalt der höchsten bürgerlichen Magistrate und unserer Diözesanbischöffe unabhängig sind, keineswegs mit den ursprünglichen und unveränderlichen Rechten des Fürsten und mit der guten Ordnung der Policei vereinbart werden kann, sondern dies eine Gewohnheit ist, die in den finstern Zeiten eingeführt und in unserer Lombardei nur allzulang geduldet worden ist, so kann hinführo die Wirklichkeit und Aktivität der s. g. Inquisitoren des S. Offizio nicht mehr bestehen, zumal, da sie durch die Wachsamkeit sowohl der Bischöffe als der Regierung über die Erhaltung der reinen Religion und der christlichen Sitten unnützlich und unnöthig geworden ist.“ Gleichzeitig wurden die den Inquisitionsgerichten zustehenden Einkünfte, soweit sie nicht zum Unterhalte der noch vorhandenen Inquisitionsbeamten zu verwenden waren, den Waisenhäusern in den lombardischen Städten überwiesen.

Schon vorher, durch Befehl v. 1771, s. a. a. O., war das Institut der Kreuzbrüder (Bd. V. S. 481) abgeschafft worden.

[2] Durch Dekret v. 10. April, Scaduto, stato e chiesa nelle due Sicilie p. 412 n. 34; La Mantia, in Rivista di storia italiana. Torino 1886. 3, 590: „Sua Maestà ... volendo dunque togliere ai suoi Vasalli l'occasione di essere ingiustamente oppressi e che nel tempo istesso i perturbatori della purità della religione ed in conseguenza della tranquillità dello stato siano severamente puniti, ha sovranamente resoluto, che si abolisca il tribunale del sant' officio in cotesto regno, ma che si lasci ai vescovi libero esercizio della giurisdizione nelle cause di fede, in doversi procedere nelle loro curie innanzi ai ministri delle medesime colla facoltà ordinaria e colla forma parimente ordinaria e con doversi osservare nelle processure il rito e la pratica di cotesto tribunale della grande corte criminale, colla quale si regolano tutte le corti ordinarie del regno.“ Die Aufhebung war schon vorher beschlossen und ist vor der Ausfertigung des ausführlichen Dekretes am 27. März 1782 in feierlicher Weise im Inquisitionspalast durch den Vicekönig zugleich mit der Anordnung bekannt gegeben worden, dass das Vermögen, soweit nicht davon den bisherigen Inquisitionsbeamten ihre Bezüge auszuzahlen wären, zum königlichen Patrimonium eingezogen werden sollte, La Mantia l. c. p. 543. 594.

[3] Das Edikt deutsch bei Le Bret a. a. O. 8, 575: „Da Wir wissen, dass es eine einem Souverain wesentlich zustehende Pflicht ist, diejenigen Mittel zu gebrauchen, welche Uns die höchste Macht an die Hand bietet, um unsere h. Religion in ihrer Reinigkeit zu behaupten ..., so haben wir Uns entschlossen, mit der gehörigen Reife die Rechte des Inquisitionstribunals und die zu verschiedenen Zeiten gemachten Verfügungen zu erwägen, um in unseren glücklichen Staaten ihre Diener in denjenigen Schranken zu halten, welche vom wahren Eifer und den Beispielen der ersten Jahrhunderte der Kirche vorgeschrieben sind, wie man dann damals jeden, wer vom wahren Glauben abzuweichen das Unglück hatte, nicht gestraft, sondern mit Sanftmuth und Liebe in den Schoos der Kirche zurückzuführen gesucht hat. .. Wenn wir aber erwägen, dass die Tribunalien der Inquisition in Unserm Grossherzogthum gar nicht mehr nöthig sind, dass die Bischöffe allein von Gott die Hinterlage des Glaubens haben, dass ihnen unrecht geschicht, wenn sie den wichtigsten Theil ihrer Gewalt mit andern theilen müssen und dass sie desto wachsamer sein werden, ihr Amt zu thun, weil sie es vor Gott und ihrem Fürsten allein zu verantworten haben, So haben wir uns daher entschlossen, das Tribunal der Inquisition gänzlich abzuschaffen, so wie Wir es hiermit nach der Fülle Unserer höchsten Macht in Unsern glücklichen Staaten abschaffen und aufheben und zu diesem Ende anordnen: I. dass gleich nach der Kundmachung dieses Edikts bei den Inquisitoren und ihren Canzlern, den Vikarien und allen und jeden Dienern des h. Amts (Offizium) alle Gewalt und Macht, welche Wir bisher zu dulden beliebt haben, aufhören solle. ... III. dass von der höchsten Obrigkeit in Florenz, vom Auditor der Regierung in Siena und von den Auditoren-Vertretern in Pisa und Livorno sogleich von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern des h. Amts Besitz genommen werden solle.... V. dass die Fonds und Einkünfte, welche das h. Amt in Toscana bisher besessen oder welche demselben angewiesen gewesen sind, zur Aufhelffung dürftiger Pfarreien, die eine Beihülfe oder Vermehrung der congrua nöthig haben, angewiesen und verwandt werden sollen; VI. dass alle und jede Bischöffe in die bisher usurpirte Kognition der Glaubenssachen wieder eingesetzt werden und dass die Verfahrungsart derselben in Ansehung der Form und der Substanz nicht im mindesten von der Art verschieden sein soll, welche man nach den Rechten in allen kirchlichen peinlichen Rechtsfällen zu beobachten pflegt. ... Wenn aber die Umstände erfordern, dass man mit Strenge verfahren und vom weltlichen Arm Gebrauch mache, so werden Wir, wenn sie (die Bischöfe) Uns zuvor von der erprobten Unzulänglichkeit gelinder Mittel werden überzeugt haben, Uns sodann für verpflichtet erachten, es zu be-

Macht über die katholische Kirche zu beseitigen[1], andererseits aber auch die im Zeitalter der Aufklärung sich mit Nothwendigkeit aufdrängende Einsicht, dass man Gerichte mit einem die wesentlichen Vertheidigungsrechte missachtenden heimlichen und nur zu leicht zu ungerechten Verurtheilungen führenden Verfahren, welche den Anspruch machten, dass der Staat diese ohne jede selbstständige Prüfung als willenloser Diener vollstrecken sollte, nicht länger dulden konnte[2]. Keineswegs sind aber diese Massnahmen durch Anerkennung der Gewissens- und Religionsfreiheit beeinflusst worden, da in den erwähnten Verfügungen die Pflicht der Fürsten für die „Aufrechterhaltung" der reinen, d. h. katholischen, Religion zu sorgen betont, und den bischöflichen Glaubensgerichten noch der weltliche Arm, wenngleich zum Theil nur unter gewissen Bedingungen, zur Verfügung gestellt wird[3].

Was die übrigen Theile von Italien betrifft, so scheint die Thätigkeit der Inquisition in der Republik Venedig Ende des 18. Jahrhunderts von selbst erloschen zu sein[4]. Im Kirchenstaat wurde sie ebenfalls durch die Begründung der römischen Republik (1798)[5], dann von Neuem nach der Gefangennehmung des restituirten Papstes Pius VII. durch die i. J. 1809 wieder hergestellte Herrschaft der Franzosen[6], sodann abermals durch die Begründung der römischen Republik am 9. Februar 1849[7] und schliesslich mit der Einverleibung des Kirchenstaates in das neue Königreich Italien im Jahre 1870 beseitigt[8].

In Spanien, wo sich die Wirkungen der Aufklärungsperiode im Laufe des 18. Jahrhunderts ebenfalls geltend gemacht hatten, und die Inquisition infolgedessen ihrer früheren Hauptstützen, des willenlosen Beistandes der Regierung und der ihr günstigen öffentlichen Meinung, verlustig gegangen war[9], war das Vorgehen derselben nicht nur seltener, sondern auch weniger grausam geworden[10], andererseits aber lag

willigen." Vgl. auch F. Scaduto, stato e chiesa sotto Leopoldo I. Firenze 1585. p. 247. 248.

[1] S. die in den vorangehenden Anmerkungen citirten Aufhebungsdekrete.

[2] Das wird mehr oder minder scharf in den citirten Verfügungen ausgesprochen. S. auch die Motive zu dem cit. Dekret für Sizilien von 1782, Scaduto l. c. und La Mantia p. 591: „Ha (sua Maëstà) inoltre osservato, che ... non dimeno prosiegua essa (die Inquisition) tuttavia il suo antico sistema, fabbricando i processi sopra dinuncie segrete, facendo le prove con testimonj occulti, il nome dei quali è celato all'inquisito, privando così costui di quelle eccezioni, che secondo le leggi potrebbe produrre e negandogli la libertà della difesa, con passare a pronunciare la sentenza, senza che sappia egli quali siano stati i dinuncianti, quali le testimonianze ricevute contro di lui e da chi sia stato difeso. ... Ma per questa forma irregolare, riprovata da ogni diritto e dalla sana ragione ha sua Maestà considerato, che facilmente l'innocenza può essere conculcata e possono i suoi vasalli ingiustamente restare oppressi: e che all'incontro sia un dovere della Sovranità e del quale non possa dispensarsi a patto alcuno, il procurare, che sia lontano da' sudditi suoi ogni timore di violenza."

[3] S. die cit. Dekrete und die in der vor. Anmerkung citirten Motive: „ma che ove temerario ardisca taluno di spargere massime erronee e che possano in menoma parte la purità di nostra sagrosanta religione contaminare, abbia a soffrire tutto il rigore delle pene, che le leggi prescrivono."

[4] Die letzten bekannten, sie betreffenden Aktenstücke sind zwei schriftlich eingereichte Denunziationen v. 1781 und 1785, Albanese, l'inquizione nella republica di Venezia p. 79. 80, die erstere auch deutsch bei Fr. Hoffmann a. a. O. 2, 238.

[5] Schon 1797 erklärte Napoleon bei seiner Anwesenheit in Ancona dem dortigen Inquisitor, dass sein Tribunal von dem betreffenden Augenblick unterdrückt sei, weil er keine Henker mehr haben wolle, Rule 2, 319.

[6] Bei ihrem Einzug in Rom zerstörten diese die dortigen Inquisitionsgefängnisse, Rule 2, 320; Gieseler, Kirchengesch. 4, 124.

[7] Nach der Flucht Pius' IX. wurden die wiederhergestellten Gefängnisse der Inquisition erbrochen, in denen sich allerdings nur zwei Gefangene, eine Nonne und ein Bischof, befanden, Rule 2, 320. 324; Reuchlin, Geschichte Italiens. Leipzig 1859. 3, 9.

[8] Rule 2, 328.

[9] H. Baumgarten, Gesch. Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. Berlin 1861. S. 92. 100 ff.; Llorente 4, 113 ff.

[10] Nach Rodrigo 3, 129. 145 soll die Tortur in den Inquisitionsgerichten früher als in den weltlichen Gerichten abgeschafft worden sein, indessen giebt er weder dafür eine Quelle noch ein Datum an.

damals noch selbst dem gebildetsten und fortgeschrittensten Theil der Bevölkerung jeder Gedanke an eine Aufhebung der letzteren völlig fern[1].

Erst Napoleon I. dekretirte am 4. Dezember 1808[2] die Abschaffung der Inquisition, und die während des Unabhängigkeitskampfes gegen die Franzosen zu Cadiz im Jahre 1810 zusammengetretenen konstituirenden Cortes haben, freilich erst nach langen Berathungen[3], die Unterdrückung derselben aufrecht erhalten, aber lediglich wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der Verfassung, indem sie zugleich die Verfolgung und Bestrafung der Ketzereien den ordentlichen geistlichen, also den bischöflichen Gerichten überwiesen haben[4].

Der restituirte bourbonische König hat zwar alsbald noch im Jahre 1814 die Inquisition wiederhergestellt[5], indessen wurde die letztere während der Revolution durch die Ordonnanz vom 9. März 1820 von Neuem für aufgehoben erklärt[6] und durch ein Dekret von demselben Tage alles Vermögen derselben zur Bezahlung der Nationalschuld bis auf weitere Beschlussfassung bestimmt[7]. Und wenn auch unter der neuen Restauration (1823) die eben erwähnten Anordnungen annullirt worden sind[8], und eine Trennung des Vermögens der Inquisition von der Staatsschuldenver-

[1] Llorente 4, 108 ff. 147 ff.; Rule 1, 283 ff.

[2] Von Chamartin (bei Madrid), aus: „Le tribunal de l'inquisition est aboli, comme attentatoire à la souveraineté et à l'autorité civile"; vgl. auch die Ansprache desselben vom 9. Dezember 1808: „J'ai aboli ce tribunal contre lequel le siècle et l'Europe réclamaient. Les prêtres doivent guider les consciences, mais ne doivent exercer aucune jurisdiction extérieure et corporelle sur les citoyens"; s. Correspondance de Napoléon I. Paris 1866. 18, 104. 125; Llorente 2, 167; Rule 1, 319; Rodrigo 3, 474.

[3] Discusion del projecto de decreto sobre el tribunal de la inquisicion. Cadiz 1813; Rodrigo 3, 367 ff.; Rule 1, 310 ff.; H. Baumgarten, Geschichte Spaniens. Leipzig 1865. 1, 566. 567.

[4] S. das zur Ausführung des Art. 12 der Verfassung von 1812 (Pölitz, d. europäischen Verfassungsurkunden. 2. A. Leipzig 1832. 2, 263) erlassene Gesetz vom 22. Februar 1813. Kap. 1, Rodrigo 3, 477: „Art. 2. El tribunal de la inquisicion es incompatible con la constitucion. Art. 3. En su consecuencia se restablece en su primitivo vigor la ley 2 tit. 26 Partida 7 (s. Bd. V S. 311 n. 2 a. E.) en cuanto deja expeditas las facultades de los obispos y sus vicarios para conocer en las causas de fe, con arreglo à los sagrados canones y derecho comun y las de los jueces seculares para declarar ó imponer à los herejes las penas que señalen las leyes o que en adelante señalaren. Art. 4. Todo español tiene accion para acusar del delito de herejía ante el tribunal ecclesiástico: en defecto de acusador y aun cuando lo haya, el fiscal eclesiástico hará siempre de acusador. ... Art. 8. Habrá lugar á los recursos de fuerza del mismo modo que en todos los demas juicios eclesiásticos. Art. 9: Fenecido el juicio eclésiastico se pasará testimonio de la causa al juez secular, quedando desde entónces el reo à su disposicion, para que proceda à imponerle la pena à que haya lugar por las leyes." Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes bei Frid. Hoffmann 2, 445 und eine englische bei Rule 2, 316.

[5] Durch Dekret vom 21. Juli 1814, Rodrigo 3, 483; Llorente 4, 175. In demselben wurde zugleich der Zusammentritt einer Kommission aus zwei Mitgliedern des obersten Inquisitionsrathes, ebensovielen des königlichen Rathes und einigen königlicherseits zu ernennenden Mitgliedern angeordnet, welche Reformen in Betreff der Inquisition, insbesondere auch des Inquisitionsverfahrens vorschlagen sollte. 1815 erfolgte dann die päpstliche Ernennung eines neuen Generalinquisitors, der oberste Rath der Inquisition trat wieder in Thätigkeit und ferner fand auch die Bestellung von Inquisitoren für einzelne Theile des Landes statt, Llorente 4, 176. 177. 590; Rodrigo 3, 484 ff. 488 ff.; Rule 1, 318. Noch in demselben Jahre erliess der Generalinquisitor ein Edikt, s. Llorente 4, 177 und Rodrigo 4, 486. 487. Dieses befahl allen, welche sich etwaiger zur Zuständigkeit des s. Officiums gehöriger Vergehen bewusst seien, sich selbst vor Ende des Jahres, um eine heimliche Absolution und Befreiung von Strafe zu erlangen, anzugeben und alle Personen, von denen ihnen bekannt sei, dass sie nicht den rechten Glauben besitzen, anzuzeigen, und wies die Beichtväter an, ihre Beichtkinder zu den gedachten Schritten unter Vorhaltung, dass sie dadurch der gerichtlichen Verfolgung vor dem Inquisitionsgericht entgehen würden, zu veranlassen. Endlich kam es auch wieder zur Einleitung einzelner Untersuchungen, von denen allerdings keine zur Vollziehung der Todesstrafe geführt hat, Rule 1, 320. 324 ff.

[6] Rodrigo 3, 494: „ha venido en mandar que desde hoy quede suprimido el referido tribunal en toda la monarquía y por consuencia el consejo de la suprema inquisicion."

[7] Rodrigo 2, 495.

[8] Nämlich durch Dekret v. 10. Oktober 1823, welches alle Akte der konstitutionellen Regierung v. 7. März 1820 bis zum 1. Oktober 1823 für null und kraftlos erklärt hat, l. c. p. 497. 498.

waltung erfolgt ist[1], so hat doch eine Neuorganisation der Inquisition nicht stattgefunden[2], vielmehr ist dieselbe definitiv und für immer im Jahre 1834[3] unterdrückt worden, obschon die Glaubensverfolgungen in Spanien noch Jahrzehnte lang fortgedauert haben[4].

Fast gleichzeitig wie in Spanien ist es auch in Portugal im Zusammenhang mit den Bestrebungen zur Schaffung einer neuen Verfassung[5] zur Aufhebung der Inquisition gekommen[6].

Als Überrest der bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts einen grossen Theil der katholischen Welt umfassenden besonderen päpstlichen Inquisitión besteht heute nur noch in Rom das oberste Tribunal derselben, das s. g. *S. Officium* oder die *s. Congregatio inquisitonis*[7]. Es fungirt zwar, wie dies früher zur Zeit des Kirchenstaates und auch im Laufe dieses Jahrhunderts der Fall gewesen ist[8], noch heute als richterliche Behörde[9], aber es ist jetzt allein in der Lage, rein kirchliche Strafen auszusprechen, und hat nirgends mehr den weltlichen Arm, wie einst, behufs Vollstreckung seiner Erkenntnisse zur unbedingten Verfügung[10].

[1] Kgl. Ordonnanz v. 1. Januar 1824, l. c. 3, 498.

[2] So nach Rodrigo 3, 499. Nach Benrath in Herzogs Encyklopädie 6, 742 soll allerdings 1825 nochmals eine Inquisitionsjunta eingesetzt und das Inquisitionstribunal in Valencia wiederhergestellt sein. Dass damals noch Inquisitionsbeamte vorhanden waren, ergiebt die folgende Anmerkung.

[3] Kgl. Ordonnanz v. 15. Juli 1834, Rodrigo 3, 499: „1. Se declara suprimido definitivamente el tribunal de la inquisicion. — 2. Los predios rústicos y urbanos, censos ú otros bienes con que le habia dotado la piedad soberana o cuya adquisicion le proporcionó por medio de leyes dictadas para su proteccion, se adjudican à la extincion de la deuda pública. 3. Los ciento una canongías que estaban agregadas à la inquisicion se aplican al mismo objeto ... 4. Las empleados de dicho tribunal y sus dependencias que posean prebendas eclesiásticas ú obtengan cargos civiles de cualquiera clase con sueldo, no tendrán derecho á percibir el que les corresponda sobre los fondos del mismo tribunal, cuando servían en el sus destinos. 5. Todos los demas empleados, mientras no se les proporcione otra colocacion, percibirán exactamente de la caja de amortizacion el sueldo que les corresponda segun classificacion que solicitarán ante la Junta creada al efecto."

[4] Rule 1, 330 ff. Über die neueste Verfassung, welche Glaubensfreiheit gewährt, s. o. S. 187 n. 4.

[5] Diese — vom 23. September 1822, Pölitz a. a. O. 2, 299 — erklärt in Art. 24 die katholische, apostolische, römische Religion für die der portugiesischen Nation, und gestattet nur den Ausländern den Privatgottesdienst nach ihrem besonderen Cultus.

[6] Dekret der Regentschaft im Namen König Johanns VI. v. 7. April 1821, Collecção de legislação das Cortes de 1821. Lisboa 1843. 1, 19, Art. 1: „O conselho general do santo officio, as inquisicãos, os juizos do fisco e tōdas as suas dependencias ficão abolidos no reino de Portugal. O conhecimento dos processos pendentes e que de futuro se formarem sobre causas espirituales ó meramente ecclesiasticas he restituido à iurisdicção episcopal." Das Vermögen wurde für den Staatsschatz eingezogen, s. Art. 3.

Die Inquisition in Goa hat schon Joseph I. 1774 aufgehoben, und nach ihrer Restitution durch seine Tochter Maria im Jahre 1778 ist sie dann 1812 durch Johann VI. für immer unterdrückt worden, Historia dos actos p. 207 Anm.

[7] In der Bd. I. S. 448 ff. besprochenen Verfassung.

[8] Hat doch Leo XII. noch i. J. 1825 neue Gefängnisse einrichten lassen, Rule 2, 320. Auch war das Officium in dieser Zeit befugt, alle Obrigkeiten und weltlichen Gerichte im Kirchenstaat bei Strafe der Exkommunikation zur Vollstreckung seiner Dekrete anzuhalten, Marchetti, Notizia delle giurisdizioni nello stato pontificio. Roma 1850. p. 109.

Über Fälle der Ausübung seiner Jurisdiktion in diesem Jahrhundert s. Rule 2, 320 (1849), 325 Anm. (1857 Verurtheilung eines Mädchens, welche fälschlich Erscheinungen Christi und Marias gehabt zu haben behauptete, zu 12 Jahren Gefängniss); Quirinus, römische Briefe v. Conzil. München 1870. S. 331 (Verurtheilung eines armenischen Erzbischofs zu geistlichen Exerzitien in einem Jesuitenkolleg i. J. 1870).

[9] Dekret vom 5. Februar 1896, Acta s. sed. 28, 371, in welchem einem ab ordine suspendirten Priester, welcher sakrilegisch Messe gefeiert, unter Aussprechung der drei vorgeschriebenen monitiones nach fruchtlosem Ablauf der festgesetzten Frist von 15 Tagen der Verfall in die Exkommunikation ipso facto angedroht wird.

[10] In wie fern etwa Disziplinarstrafen gegen Geistliche, z. B. die Absetzung wegen Ketzerei da, wo die Jurisdiktion auswärtiger Oberer nicht ausgeschlossen ist, vom Staat anerkannt und auch durch Gewährung des weltlichen Arms vollstreckt werden, bemisst sich nach den o. S. 245 ff. 279 ff. dargelegten Grundsätzen.

b. Die Verfolgung der Hexerei und der Hexenprozess[1].

§. 392. aa. *Der Hexenglaube und die Hexenprozesse.*

I. Die Stellung der Kirche zur Hexerei in älterer Zeit. Schon in früher Zeit hat die Kirche die sich als Verletzung des christlichen Glaubens darstellenden Vergehen des Aberglaubens, die Wahrsagerei, die Zauberei und die Giftmischerei, unter Strafe gestellt[2]. Wenn dieselbe auch dabei von der Möglichkeit eines Verkehrs mit bösen Geistern und der Hingabe an diese ausgegangen ist[3], so hat sie doch andererseits noch bis zum 11. Jahrhundert bestimmte Äusserungen des auf heidnischen Anschauungen beruhenden Zauber- und Hexenwesens als Aberglauben[4], so vor Allem den Glauben an nächtliche Hexenfahrten und an die teuf-

[1] Aus der umfangreichen Literatur hebe ich hier hervor: W. Soldan, Geschichte der Hexenprocesse. Stuttgart 1843; 2. A. bearbeitet von H. Heppe 1880. 2 Bde.; v. Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. z. Gesch. d. deutschen Strafrechts. Tübingen 1845. S. 81 bis 110 u. 277—331; Ludw. Mejer, d. Periode der Hexenprocesse 1882; J. Dieffenbach, der Hexenwahn vor und nach der Glaubensspaltung. Mainz 1886; G. Längin, Religion und Hexenprocess. Leipzig 1888; Johannes Janssen, Geschichte des deutschen Volks seit d. Ausgang des Mittelalters. Bd. 7, herausgeg. v. L. Pastor, Freiburg i. Br. 1894. S. 494 ff.; S. Riezler, Gesch. d. Hexenprocesse in Bayern. Im Lichte d. allgemeinen Entwicklung dargestellt. Stuttgart 1896; Jules Baissac, les grands jours de la sorcellerie. Paris 1890; Rautert, Etwas Näheres über die Hexenprocesse d. Vorzeit. Essen 1827; C. Haas, die Hexenprocesse. Tübingen 1865; Pfaundler, üb. die Hexenprozesse des Mittelalters mit spezieller Beziehung auf Tirol. Innsbruck 1843; Zingerle, Barbara Pachlerin und Mathias Perger. Zwei Hexenprocesse. Innsbruck 1858; L. Rapp, die Hexenprocesse und ihre Gegner in Tirol. Brixen 1874; 2. A. 1891; Hexenprozesse in Bregenz (1596—1651) in d. Schriften d. Vereins f. Gesch. des Bodensees. Lindau 1886. 15, 215 ff.; G. v. Lamberg, Criminalverfahren vorzügl. bei Hexenprocessen im ehem. Bisthum Bamberg. Nürnberg. s. a. (1835); F. Leitschuh, Beiträge zur Gesch. des Hexenwesens in Franken. Bamberg 1883; Wittmann, die Bamberger Hexen-Justiz, im Arch. f. k. K. R. 50, 177 ff.; H. Schreiber, die Hexenprocesse zu Freiburg im Breisgau, Offenburg i. d. Ortenau und Bräunlingen auf d. Schwarzwalde. Freiburg i. Br. 1837; F. Volk, Hexen in der Landvogtei Ortenau und der Reichsstadt Offenburg. Lahr 1882; E. Herrmann, die Hexen v. Baden-Baden. Karlsruhe. s. a. (1890); B. Niehues, zur Geschichte des Hexenglaubens u. d. Hexenprocesse vornehmlich im ehem. Fürstbisthum Münster. Münster 1875; H. Pollack, Mittheilungen über den Hexenprozess in Deutschland insbes. über verschiedene westfälische Hexenprocessakten. Berlin 1885; M. F. J. Müller, kleiner Beitrag zur Gesch. des Hexenwesens im 16. Jahrh. Trier 1830 (betr. Trier); H . . d R . . t, das Hexenwesen im Fürstenthum Neisse u. s. w. im 17. Jahrh. Neisse und Leipzig 1836; I. A. Lilienthal, die Hexenprocesse der beiden Städte Braunsberg. Königsberg 1861; Altona, die Stellung des Reichskammergerichts zu den Hexenprozessen, in Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Berlin 1892. 12, 909; R. Reuss, la sorcellerie au XVI. et au XVII. siècle particulièrement en Alsace. Paris 1811; J. Klélé, Hexenwesen und Hexenprocesse in der ehem. Reichsstadt und Landvogtei Hagenau. Hagenau 1893; F. Delacroix, les procès de sorcellerie au XVIII. siècle. Paris 1894.

Vgl. auch noch v. Wächter S. 280 ff.; George L. Burr, the litterature of witchcraft. New York and London 1890 (dazu Protestantische Kirchenzeitung 1892. Nr. 6. S. 118) und Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Berlin 1892. 12, 638; 1894. 14, 264 ff.; 1895. 15, 399 u. 1896. 16, 461. 469. 872. 876 u. Ztschr. f. Kirchengesch. Gotha 1896. 16, 518 ff.

[2] Bd. IV. S. 830 n. 7 u. Bd. V. S. 160 n. 1 ff.

[3] Riezler S. 21; Janssen 8, 494 ff.

[4] S. den in der Literatur des Hexenwesens und der Hexenprozesse viel berufenen canon.: *episcopi*, c. 12 C. XXVI qu. 5, zuerst mitgetheilt von Regino, de causis synodalibus II. 371, welcher bei ihm anscheinend und bei Gratian direkt und irrigerweise dem Konzil v. Ancyra 314 (s. c. 24) zugeschrieben wird, aber frühestens dem 9. Jahrhundert angehören kann und entweder einer fränkischen Synode oder einem unbekannten fränkischen Kapitular zuzuweisen ist, wennschon er gerade in seinem hier in Frage kommenden Theil auch ein bis in das 6. Jahrhundert hinaufreichendes Stück enthält, Soldan-Heppe 1, 139 n. 3, §. 1, Dove in Zeitschr. f. K. R. 19, 476 n. **: „Illud etiam non est omittendum, quod quedam sceleratae mulieres retro post sathanam conversae, demonum illusionibus et fantasmatibus seductae, credunt se et profitentur cum Diana nocturnis horis dea paganorum vel cum Herodiade et innumera multitudine mu-

lische Verwandlung der menschlichen Gestalt in eine andere, namentlich auch in eine thierische[1], als solchen verworfen.

II. **Die kirchliche Auffassung der Hexerei seit dem 13. Jahrhundert.** Erst seit dem 13. Jahrhundert, bis zu welchem die Kirche die Zauberei und Hexerei nur mit ihren kirchlichen Strafen belegt[2], dieselbe aber noch nicht als Ketzerei behandelt und die weltliche Bestrafung derselben[3] gefordert hatte[4], tritt eine Wendung ein. In dieser Zeit erlangt von den beiden Ansichten, welche von Anfang an in der Kirche neben einander hergegangen sind, der einen, welche das Hexenwesen als einen aus dem Heidenthum stammenden widerchristlichen Irrthum betrachtete[5], und der anderen, welche die Realität der Dämonenwelt voraussetzt[6], die letztere die Oberhand[7], und zwar wesentlich durch die Thätigkeit der damals neu errichteten päpstlichen Ketzergerichte und der Inquisitoren[8], welche bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts für diese die Autorität des wie die meisten von ihnen ebenfalls dem Dominikanerorden[9] angehörigen Thomas von Aquino († 1274)[10] in das Feld führen

lierum equitare super quasdam bestias et multa terrarum spacia intempestae noctis silentio pertransire eiusque iussionibus obedire velut dominae et certis noctibus evocari ad eius servicium. Sed utinam he solae in perfidia sua periissent et non multos secum ad infidelitatis interitum pertraxissent. Nam et innumera multitudo hac falsa opinione decepta hec vera esse credunt et credendo a recta fide deviant et errore paganorum involvuntur, cum aliquid divinitatis ant numinis extra unum deum arbitrantur. Quapropter sacerdotes per ecclesias sibi commissas populo dei omni instantia predicare debent, ut noverint hec omnino falsa esse et non a divino, sed a maligno spiritu talia fantasmata mentibus irrogari. §. 2. Si quidem ipse sathanas, qui transfiguratse in angelum lucis, cum mentem cuiusque mulieris ceperit et hanc per infidelitatem sibi subiugaverit, illico transformat se in diversarum personarum species atque similitudines et mentem, quam captivam tenet, in sompnis deludens, modo leta, modo tristia, modo cognitas, modo incognitas personas ostendens per devia queque deducit et cum solus spiritus hoc patitur, infidelis hoc non in animo sed in corpore evenire opinatur. Quis enim in somnis et nocturnis visionibus se non extra ipsum educitur et multa videt dormiendo, que vigilando numquam viderat? Quis vero tam stultus et hebes sit, qui hec omnia, que in solo spiritu fiunt, etiam in corpore fieri arbitretur ... Omnibus itaque publice annunciandum est, quod qui talia credit et his similia, fidem perdit et qui rectam fidem non habet, hic non est eius, sed illius, in quem credit, i. e. diaboli. Nam de domino nostro scriptum est: Omnia per ipsum facta sunt. Quisquis ergo credit, fieri posse aliquam creaturam aut in melius aut in deterius immutari aut transformari in aliam speciem vel aliam similitudinem, nisi ab ipso creatore, qui omnia fecit et per quem omnia facta sunt, procul dubio infidelis est et pagano deterior.“ Vgl. auch unten S. 400 n. 6.

[1] Vgl. auch den corrector Burchardi Wormat. c. 60, Wasserschleben, Bussordnungen. Halle 1881. S. 645, welcher c. 59. 64. 65, für den Glauben an das Wettermachen durch Beschwörung der Dämonen, sowie an die Erregung von Liebe und Hass durch eine solche oder durch Tränke und an die Entwendung von Sachen durch Blendwerke Bussen festsetzt.

[2] S. die Citate S. 397 n. 2.

[3] Über die weltliche Gesetzgebung Bd. V. S. 312 n. 4. 5; S. 374 und über die Niederlande Moll, die vorreformator. Kirchengesch. d. Niederlande, bearbeitet v. Zuppke. Leipzig 1895. 2, 661.

[4] Soldan-Heppe 1, 122. 135 ff.; Janssen 8, 499.

[5] Vgl. o. S. 397 n. 4; Soldan-Heppe 1, 120. 128; Wagemann in Zeitschr. f. K. R. 19, 471.

[6] Soldan-Heppe 1, 86 ff.; im fünften Jahrhundert namentlich von Augustinus de civitate dei XV. 23; XVIII. 17. 18; XXI. 6 vertreten, welcher den Dämonen das Vermögen zuschreibt, Krankheiten zu verursachen, die Gottlosen zu schändlichen Thaten anzuregen, die Menschen zu Vorhersagung künftiger Dinge und zur Verrichtung ihnen sonst unmöglicher Thaten, insbesondere zur Schädigung anderer, wie zur Erregung von Unwetter zu befähigen und mit Frommen Unzucht zu treiben, vgl. a. a. O. 1, 95 ff.

[7] Riezler S. 36 ff.; Soldan-Heppe 1, 189 ff. 201; Janssen 8, 499.

[8] Bd. V. S. 450 ff.

[9] A. a. O. S. 456 n. 10.

[10] S. darüber Soldan-Heppe 1, 142 ff. 180 ff. 196; Riezler S. 41; Baissac p. 191. Dagegen citirt Janssen 8, 495 n. 2 Thomas v. Aquino nur in der Note, ohne irgendwie seines Einflusses auf die Entwicklung zu gedenken. Thomas lehrt insbesondere, Quodlibet. XI. art. 10: „De maleficiis autem sciendum est, quod quidam dixerunt, quod maleficium nihil est et quod hoc proveniebat ex infidelitate: quia volebant, quod daemones nihil sunt, nisi imaginationes hominum, in quantum scilicet homines imaginabantur eos et ex illa imaginatione territi laedebantur. Fides vero catholica vult, quod daemones sint aliquid et possint nocere suis operationibus et impedire carnalem copulam“, und stellt eine eigene Theorie der Teufelsbuhlschaft und der succubi und incubi auf, Summa theologica P. I qu. 51 art. 3.

konnten. Aus dem allgemeinen Begriff der Zauberei sondert sich in dieser Zeit ein eigener Verbrechensbegriff, die Hexerei, *maleficium*, aus, d. h. das Bündniss mit dem Bösen, dem Teufel, welches infolge der Verehrung desselben die Fähigkeit zu übermenschlichem Thun, insbesondere zur Schädigung Anderer, gewährt[1], und mit welchem gewöhnlich die Unzucht mit dem Teufel[2], sowie die Theilnahme an Hexenfahrten und am Hexensabbat[3] verbunden zu sein pflegt. Da mit diesem Bündniss die direkte oder wenigstens stillschweigende Verleugnung Gottes und des christlichen Glaubens verbunden ist, so wurde die Hexerei als eine der schwersten Arten der Ketzerei betrachtet. Infolgedessen zogen sie die Ketzerinquisitoren[4] zur Aburtheilung vor ihr Forum[5] und verlangten selbstverständlich für dieselbe die gleiche Bestrafung wie für die Ketzerei, d. h. die Vollstreckung des Feuertodes an den von ihnen Verurtheilten seitens der weltlichen Gewalten.

So war es die katholische Kirche, insbesondere die Ketzerinquisition, welche den Hexenwahn neu belebt hatte, und bis zum 15. Jahrhundert traten eigentliche Hexenverfolgungen nur, aber auch überall da auf, wo die letztere Fuss gefasst und ihre Thätigkeit geübt hat[6].

Allerdings hatte Alexander IV. die Kompetenz der Inquisitoren auf die Fälle der Zauberei, in denen eine ketzerische Gesinnung klar erkennbar war, beschränkt[7]. Nachdem aber der Glaube an die Realität des Teufelswahnes von den Inquisitoren angenommen worden war, musste ihnen gerade die erwähnte Anordnung des Papstes, weil in dem Teufelsbündniss zweifellos eine Ketzerei lag, eine Stütze für die Ausdehnung ihrer Kompetenz auf die Hexerei geben, und diese Praxis erhielt schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch Johann XXII.[8] die Sanktion des päpst-

[1] S. Bd. V. S. 699; vgl. auch Soldan-Heppe 1, 201; Riezler S. 11. 12. 45. 46.

[2] Über die Teufelsbuhlschaft siehe Soldan-Heppe 1, 172 ff. und über die Gründe, warum gerade überwiegend das weibliche Geschlecht, welches hierbei hauptsächlich in Frage kommt, von den Hexenrichtern verfolgt worden ist, Riezler S. 185. 186; Baissac p. 133.

[3] Darüber Baissac p. 94 ff.

[4] Wurde doch einzelnen auf gnostisch-manichäischen Anschauungen fussenden ketzerischen Sekten nachgesagt, dass sie den Teufel mit gewissen Gebetsformeln anriefen, mit ihm Versammlungen abhielten und sich von ihm zu allen möglichen Lastern verführen liessen, H. Haupt in: Quidde, deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. Jahrg. 1889. S. 285 ff.; Soldan-Heppe 1, 154 ff. 167 ff.; Riezler S. 39 ff.; Janssen 8, 499.

[5] Der erste sicher beglaubigte Fall ist der von 1239, Verurtheilung einer Frau in Mont-Aimé, welche durch den Inquisitor Robert le Bougre, s. B. V. S. 450 n. 8, prozessirt worden ist, weil sie bekannt hatte, dass sie vom Teufel in der Nacht nach Mailand entführt worden sei, um dort den Katharern (Bulgri) bei Tische zu dienen, und dass unterdessen ein ihr gleich sehender Teufel ihren Platz an der Seite ihres Gatten eingenommen habe, chron. Alberici mon. Trium-Fontium, SS. 23, 945. Über weitere Fälle vor den Inquisitionsgerichten in Carcassonne und Toulouse aus dem 13. Jahrhundert s. Fredericq, corp. docum. inquisit. (s. Bd. V. S. 449 n. 1), 1, 149; Soldan-Heppe 2, 223 ff.; Henner, Beiträge z. Organisation der päpstlichen Ketzergerichte S. 310 n. 4. Vgl. auch Bd. V. S. 472 n. 2.

[6] Riezler S. 52, s. auch die Nachweisungen in der vor. Anm.

[7] Bd. V. S. 472 n. 2.

[8] S. const.: Super illius specula 1326, b. T. 4, 316: „dolenter advertimus, . . . quamplures esse solo nomine christianos, qui . . . tanta erroris caligine obnubilantur, quod cum morte foedus ineunt et pactum faciunt cum inferno: daemonibus namque immolant, hos adorant, fabricant ac fabricari procurant imagines, annulum vel speculum vel phialam vel rem quamcumque aliam magice ad daemones inibi alligandos, ab his petunt responsa, ab his recipiunt et pro implendis pravis suis desideriis auxiia postulant", denn dieselbe bedroht das Teufelsbündniss mit denselben Strafen, wie die Ketzerei, freilich noch mit Ausnahme der Güterkonfiskation, s. Bd. V. S. 159 n. 1, stellt also dieses Vergehen der letzteren gleich. Ja, schon im Jahre 1320 hat Johann XXII. die Vollmachten für den Inquisitor v. Carcassonne und seine Gehülfen ausdrücklich auf diese Verbrechen ausgedehnt, Soldan-Heppe 1, 225 n. 2: „Joannes ... XXII. ... ordinat vobisque committit, quod auctoritate sua contra eos, qui daemonibus immolant vel ipsos adorant aut homagium ipsis faciunt, dando eis in signum chartam scriptam seu aliud quodcumque vel qui expressa pacta obligatoria faciunt cum eisdem aut qui ope-

lichen Stuhles[1].

Immerhin spielte die Hexerei im Aberglauben des Volkes bis in das 15. Jahrhundert hinein keine erhebliche Rolle[2], und das Vorkommen von Prozessen, welche in dieser Zeit vor den weltlichen Gerichten wegen Hexerei geführt worden[3], aber anscheinend nicht sehr zahlreich gewesen sind[4], erklärt sich daraus, dass die weltliche Gesetzgebung schon seit dem 13. Jahrhundert die Zauberei auch als weltliches Verbrechen qualifizirt hatte[5].

III. Die Epoche der Hexenprozesse. A. Beginn derselben. Erst in den Achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts wird in dieser Lage der Sache eine Änderung durch das Eingreifen des Papstes herbeigeführt. An Stelle des bisherigen Volksaberglaubens tritt nunmehr der theologische[6], welcher sich auf die Autorität der Kirche stützt, und damit wird die Periode der s. g. Hexenprozesse und ihrer Greuel und Unmenschlichkeiten eingeleitet[7].

Als die beiden damals in Oberdeutschland thätigen päpstlichen Inquisitoren, Heinrich Institoris[8] und Jacob Sprenger, ihre Verfolgung auf die Hexerei aus-

rantur vel operari procurant quamcumque imaginem vel quodcumque aliud ad daemonem alligandum seu cum daemonum invocatione ad quodcunque maleficium perpetrandum aut qui sacramento baptismatis abolendo imaginem de cera seu re alia factam baptizant sive faciunt baptizari ... item de sortilegis et maleficis qui sacramento eucharistiae seu hostia consecrata ... in suis sortilegiis seu maleficiis abutuntur, possitis inquirere et alias procedere contra ipsos, modis tamen servatis, qui de procedendo cum praelatis in facto haeresis vobis a canonibus (s. Bd. V. S. 476) sunt praefixi."

1 Dass in Rom keine Hexenprozesse vorgekommen sind, so Soldan-Heppe 2, 207, ist unrichtig. Derartige Fälle aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts führt Riezler S. 68 an.

2 Riezler S. 71, ja während des humanistischen Zeitalters war sogar infolge der steigenden Bildung eine Abnahme des Hexenwahnes bemerkbar, Riezler S. 81; Baissac p. 5. 13. Einen Beweis, worauf ersterer mit Recht hinweist, liefert auch der *malleus maleficarum* (s. unten S. 403), denn dessen Verfasser berichten P. III qu. 6, dass auf die Frage, ob der Angeschuldigte an Hexen und ihre schädliche Wirkung glaube, „maleficae, ut plurimum negant prima fronte, unde suspicio oritur magis quam si responderent, si sint aut non sint, committo superioribus."

3 Über solche in Heidelberg im Jahre 1400 u. auf der Zent bei dem Tilsberg v. 1475 s. Riezler S. 70. 75; vgl. auch S. 63 ff., andere Fälle in Berlin, in der Schweiz, in Hamburg, in Hildesheim, in Dillenburg und in Strassburg aus der Zeit zwischen 1423 u. 1482 bei Janssen 8, 503. Dass die Prozesse in Bern Anfangs des 15. Jahrhunderts, von denen der Dominikaner Nider in seinem 1441 verfassten Formicarius (meistens den Ausgaben des schon gedachten Malleus maleficarum beigegeben, s. ed. Francofurti 1600 1, 715 ff.) berichtet, vor den weltlichen Gerichten stattgefunden haben, so Janssen 8, 504, ist nicht richtig, wie dies Riezler S. 59 n. 2 gegen ihn überzeugend dargethan hat. Der Prozess gegen die Jungfrau von Orleans im Jahre 1431 ist vom Bischof von Beauvais unter Zuziehung des Vikars des Inquisitors geführt, und sie ist erst nach ihrer Verurtheilung durch das geistliche Gericht an die weltliche Obrigkeit zur Verbrennung ausgeliefert worden, s. Soldan-Heppe 1, 242; Binder in Wetzer und Welte, Kirchenlexik. 2. A. 6, 1511.

4 Riezler S. 75. 76. In den weltlichen Gerichten wurde übrigens damals noch zum Theil das Gottesurtheil, das Tragen des glühenden Eisens oder die Wasserprobe, angewendet, welches die Folter ausschloss, Riezler S. 78 ff.

5 S. Bd. V. S. 312 n. 4 und 5. Vgl. dazu auch Riezler S. 62.

6 Darüber, wie sich die betreffende theologische Literatur mit dem canon: episcopi, s. oben S. 397 n. 4, auseinandergesetzt hat, s. Soldan-Heppe 1, 248 ff.; Riezler S. 43 ff.

7 Die Versuche katholischer Schriftsteller, ihre Kirche von der Schuld an der Einleitung der Hexenverfolgungen rein zu waschen, siehe z. B. Janssen 8, 507 n. 2; Dieffenbach, d. Hexenwahn S. 351 u. Art. Hexenprocesse in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon 5, 1995 (weitere Citate bei Riezler S. 55 n. 1) müssen demnach als verfehlt bezeichnet werden. S. namentlich die Ausführungen von Riezler S. 47 ff., welcher u. A. völlig zutreffend hervorhebt, dass gerade diejenigen Schriftsteller, welche die Realität des Hexenwahnes vertheidigt und Anweisungen für das Verfahren in den Hexenprozessen gegeben haben, vom 14. bis 16. Jahrhundert mit verschwindenden Ausnahmen der katholischen Geistlichkeit angehören, s. S. 51. 54.

8 Nicht wie er vielfach genannt wird, Institor. Der Genetiv entspricht der Sitte der humanistisch gebildeten Kleriker, sich den latinisirten Namen des Vaters in diesem Casus beizulegen, sofern er den Beruf desselben bezeichnet, Riezler S. 82 n. 1.

gedehnt[1] hatten und dabei sowohl beim Klerus wie auch bei den Laien auf Widerstand gestossen waren[2], wandten sie sich nach Rom. Infolgedessen erliess Innocenz VIII. die viel berufene Bulle: *Summis desiderantes* vom 5. Dezember 1484[3].

In derselben eignet sich der Papst die ihm von den Inquisitoren vorgetragene Schilderung der Hexerei[4] an und ermächtigt die beiden Inquisitoren in Oberdeutschland und zwar auch in denjenigen Theilen, in denen keine Inquisitoren vorhanden sind, gegen alle der Hexerei verdächtigen Personen vorzugehen[5]. Damit war nicht nur von Neuem päpstlicherseits ausser Frage gestellt, dass die Hexerei zur Kompetenz der Ketzergerichte gehöre, sondern auch der Glaube an die Realität der Hexerei stillschweigend gebilligt[6].

[1] Das ergiebt die in Anm. 3 citirte Bulle von 1484 §. 1, s. auch Soldan-Heppe 1, 267 ff.; Riezler S. 82.

[2] Dieser wurde auf die mangelnde Kompetenz derselben gestützt, s. die cit. Bull. §. 1: „... nonnulli clerici et laici illarum partium quaerentes plura sapere quam oporteat, pro eo quod in literis deputationis (d. h. der Inquisitoren) huiusmodi provinciae, civitates, dioeceses, terrae et alia loca praedicta illarumque personae et excessus huiusmodi nominatim et specifice expressa non fuerunt, illa sub eisdem partibus minime contineri et propterea praefatis inquisitoribus in provinciis, civitatibus, dioecesibus, terris et locis praedictis huiusmodi inquisitoris officium exequi non licere et ad personarum earumdem supra excessibus et criminibus ante dictis punitionem, incarcerationem et correctionem admitti non debere, pertinaciter asserere non erubescunt."

Vom Standpunkt des kirchlichen Rechts war die sachliche Kompetenz der Inquisitoren nicht zu bestreiten, s. die Anordnungen Johanns XXII. o. S. 399 n. 8. Überdies hatte ferner auch Eugen IV. im Jahre 1437, Raynald. ann. a. 1437 n. 27, in einem Rundschreiben an die Inquisitoren, in welchen er diese zu strenger Verfolgung der Zauberei im summarischen Prozesse („summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii") und zu eventueller Auslieferung der Schuldigen an den weltlichen Arm auffordert, die Teufelsanbetung, die Huldigung an den Teufel, die Verschreibung an denselben und die Macht, unter Anrufung der Dämonen durch Worte, Berührung, Zeichen oder Bilder Krankheiten hervorzurufen oder zu heilen, Gewitter zu machen und Wahrsagungen zu ertheilen, als Äusserungen der Zauberei bezeichnet, und da das Schreiben wohl nicht in dieser Fassung mit Rücksicht auf eine Reihe der damals nicht in seiner Obedienz befindlichen Länder expedirt worden ist, ein im wesentlichen gleichlautendes im Jahre 1445, l. c. a. 1445 n. 26, an den Inquisitor in Carcassonne erlassen, Soldan-Heppe 1, 246.

[3] B. T. 5, 296, auch gewöhnlich in den Ausgaben des Malleus maleficarum abgedruckt.

[4] S. Bd. V. S. 698 n. 7.

[5] Bulla cit. §. 2: „Nos igitur impedimenta quaelibet, per quae ipsorum inquisitorum offici executio quomodolibet retardari posset, de medio submovere et ne labes haereticae pravitatis aliorumque excessuum huiusmodi in perniciem aliorum innocentium sua venena diffundat, opportunis remediis, prout nostro incumbit officio, providere volentes, fidei zelo ad hoc maxime impellente, ne propterea contingat provincias, civitates, dioeceses, terras et loca praedicta sub eisdem partibus Alemanniae superioris debito inquisitionis officio carere, eisdem inquisitoribus in illis officium inquisitionis huiusmodi exequi licere et ad personarum earumdem super excessibus et criminibus praedictis correctionem, incarcerationem et punitionem admitti debere perinde in omnibus et per omnia, ac si in literis praedictis provinciae, civitates, dioeceses, terrae et loca ac personae et excessus huiusmodi nominatim et expressa forent, auctoritate apostolica tenore praesentium statuimus proque potiori cautela literas et deputationem praedictas ad provincias, civitates, dioeceses, terras et loca necnon personas et crimina huiusmodi extendentes, praefatis inquisitoribus, quod ipsi et alter eorum arcessito secum dilecto filio Joanne Gremper clerico Constant. dioecesis, magistro in artibus eorum moderno, seu quovis alio notario publico et per ipsos et quemlibet eorum pro tempore deputando in provinciis, civitatibus, dioecesibus, terris et locis praedictis contra quascumque personas cuiuscumque conditionis et praeeminentiae fuerint, huiusmodi inquisitionis officium exequi ipsasque personas quas in praemissis culpabiles reperierint, iuxta eorum demerita corrigere, incarcerare, punire et mulctare ... eadem auctoritate de novo concedimus facultatem."

[6] Das kann nicht in Zweifel unterzogen werden, denn hätte der Papst auf dem Standpunkte gestanden, dass es sich blos nur einen blossen Aberglauben handele, so würde er die Schilderung der Inquisitoren (s. Bd. V. S. 698 n. 7 u. o. Anm. 4) in Betreff des Hexenwahnes nicht in die Bulle haben aufnehmen und auch nicht die Inquisitoren mit der Verfolgung desselben, die zu einer gleichen Bestrafung wie die der Ketzerei führen musste, haben beauftragen können, vielmehr hätte er deren Verlangen ablehnen und lediglich die Bestrafung des Aberglaubens durch die gewöhnlichen geistlichen Gerichte anordnen müssen. Dass die Inquisitoren die hier in Betreff der Bulle vertretene Auffassung gehabt haben, ergiebt sich aus dem Umstande, dass sie dieselbe in den Ausgaben des malleus maleficarum zur Rechtfertigung ihres Vorgehens mit der Hexenverfolgung haben vordrucken lassen.

Bald darauf erliess Kaiser Maximilian I., nämlich im Jahre 1486, ein Patent, in welchem er befahl, dass den Inquisitoren von allen Unterthanen des Reiches bei ihrem Glaubensgeschäft Vorschub und Unterstützung gewährt werden solle [1].

Schon vorher, im Jahre 1485, begannen die Inquisitoren auf Grund der besprochenen Bulle ihre Thätigkeit von Neuem, Institoris zunächst in Tirol [2], hier aber mit entschiedenem Misserfolg [3]. Entmuthigt wurde er und sein Genosse dadurch nicht, vielmehr setzten beide ihre Thätigkeit zunächst in verschiedenen süddeutschen

Zu weit geht allerdings Döllinger, die spanische und römische Inquisiton, kleinere Schriften her. v. Reusch. Stuttgart 1890. S. 387, wenn er anscheinend die Bulle als *ex cathedra* erlassen bezeichnet, denn so schwankend auch dieser Begriff ist, s. Bd. IV. S. 437, so ergiebt weder ihr Inhalt noch der Anlass, aus welchem sie ergangen ist, dass der Papst eine Definition in Betreff des Glaubens hat erlassen und zur Verbindlichmachung der Kirche durch diese seine Erklärung von seiner obersten Gesetzgebungsgewalt hat Gebrauch machen wollen, da er nur den Inquisitoren die ihnen bestrittene Kompetenz in Betreff der von diesen bezeichneten, den Thatbestand der Hexerei erfüllenden Vergehen beilegt. Andererseits ist es aber ebensowenig zutreffend, dass Janssen 8, 507 bemerkt: „Diese päpstliche Bulle enthält an sich durchaus nicht eine dogmatische Entscheidung über das Hexenwesen; Niemand ist verpflichtet zu glauben, was darüber nach den dem Papst gewordenen Berichten in der Bulle enthalten ist, auch wenn Innocenz VIII. selbst daran geglaubt hat" (so auch Pastor, Geschichte der Päpste 3, 250 ff.). Obgleich der Papst nichts ausdrücklich über den Glauben an die Realität der Teufelswerke entscheidet, setzt er einen solchen doch als nothwendig voraus, billigt ihn also, denn nur so lässt sich, wie bemerkt, die Bulle in ihren einzelnen Anordnungen und auch sogar in ihrem Eingang: „Summis desiderantes affectibus . . ., ut fides catholica nostris potissime temporibus ubique augeatur et floreat ac *omnis haeretica pravitas* de finibus fidelium procul pellatur, ea libenter declaramus ac etiam de novo concedimus per quae huiusmodi pium desiderium nostrum votivum sortiatur effectum", erklären.

[1] Es findet sich in seinem Anfang und Ende, sowie seinem Inhalt nach in dem im Hexenhammer (s. z. B. ed. Francofurti 1600. 1, 692) beigefügten Notariatsinstrument über ein von den Inquisitoren seitens der Kölner Universität eingeholtes Gutachten erwähnt. Gedruckt scheint es nicht zu sein.

[2] Nachdem der Bischof Golser von Brixen die Bulle der Geistlichkeit seiner Diöcese mitgetheilt und die Inquisitoren zum Predigen behufs Durchführung ihres Amtes und behufs Abhaltung des Volkes von der Hexerei im Jahre 1485 ermächtigt hatte (s. dazu Bd. V. S. 453); das Schreiben in der Zeitschr. d. Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. 3. J. 1890. 34, 78.

[3] In einer von ihm entworfenen Instruktion offenbar für seine Subdelegirten und Amtsgenossen, denen er die unbedingte Geheimhaltung der Namen der Ankläger zur Pflicht macht, erklärte Institoris die Läugnung der Hexerei unter Anführung der Hauptverbrechen der Hexen für offenbare Ketzerei, inhaltlich bei Ammann, der Innsbrucker Hexenprocess v. 1485 in der cit. Zeitschr. 34, 5 ff., und gab ihnen ferner in einem Normativ, welches später zum grössten Theil, allerdings unter Erweiterungen, in den Malleus maleficarum übernommen worden ist, nähere Anweisungen, wie gegen die Angeschuldigten und zwar nach den verschiedenen Graden (13) ihrer Verdächtigkeit, bei Geständniss und völliger Überführung verfahren werden solle, a. a. O. S. 7. Demnächst eröffnete er in Innsbruck eine Reihe von Untersuchungen (etwa gegen 50 Personen, bis auf zwei, alle weiblichen Geschlechts) — ein Theil der betreffenden Zeugenverhöre a. a. O. S. 9 ff. abgedruckt —, in denen als Hauptverbrechen die Schädigung von Leib und Leben von Menschen, Entziehung der Milch bei Kühen und das Wettermachen erscheinen, während von anderen Verbrechen, namentlich vom Bündniss mit dem Teufel, von der Buhlschaft mit ihm, nächtlichen Ausfahrten u. s. w. nicht die Rede ist. Fast gleichzeitig wandte er sich offenbar, um die Hülfe der weltlichen Obrigkeiten zu erlangen, an den Erzherzog Sigismund und wegen der nothwendigen Mitwirkung des Bischofs (s. Bd. V. S. 476 ff.) auch an den letzteren. Dieser übertrug ihm darauf seine Befugnisse, indem er ihn im Einverständniss mit dem Erzherzog aufforderte, bei der Führung des Prozesses einige Räthe desselben zuzuziehen, um die Unterstützung des weltlichen Arms zu erhalten, Ammann a. a. O. S. 27 ff. 80. 81. Noch vor Abschluss der vorhin erwähnten Untersuchungen hatte Institoris eine neue gegen sieben Weiber in Innsbruck eingeleitet. Auf das Verlangen des Erzherzogs bestellte der Bischof von Brixen, welcher anscheinend selbst an dem Vorkommen von Behexungen zweifelte, einen Geistlichen zu seinem Vertreter dabei, a. a. O. 31. 83. Der Inquisitor führte aber den Prozess trotz des Wunsches des Erzherzoges ohne die Hinzuziehung von Räthen desselben und zwar in einer so rechtswidrigen Weise — so ging er häufig bei den Fragen an die Angeschuldigten sehr weit über das hinaus, was die Zeugen ausgesagt hatten, und legte den ersteren Verbrechen zur Last, über die von den Zeugen nichts bekundet war, a. a. O. S. 33 — durch, dass das Gericht, welches aus einem speziellen Abgeordneten und dem erst gedachten Vertreter des Bischofs, dem Inquisitor selbst, ferner einem Doktor der Theologie und aus drei Ordensbrüdern (Dominikanern), — diesen letzteren vier wahrscheinlich als Konsultoren — bestand, das Verfahren als den Rechtsnormen widersprechend geführt vernichtete und die Entlassung der ein-

Diöcesen, namentlich der von Konstanz[1], sowie auch der von Regensburg[2], später seit dem Jahre 1497 in Bayern[3] fort.

Noch während dieser Zeit fanden beide Musse, ihre reichen Erfahrungen in der Verfolgung der Hexen in einem eigenen Werke niederzulegen, und[4] „so entstand der *Malleus maleficarum*[5], das verruchteste und zugleich läppischste[6], das verrückteste und dennoch unheilvollste Buch der Weltliteratur“[7]. Dasselbe zerfällt in drei Theile. Die beiden ersten wenden sich hauptsächlich an die Seelsorger, Pfarrer und Prediger, um diese über die Hexerei und die Hexen zu belehren, und behandeln die Wirklichkeit der Hexerei nach der Bibel und dem kanonischen Recht, ferner das Wesen derselben[8], die Greuelthaten der Hexen und die gegen sie zu gebrauchenden kirchlichen Heilmittel. Der dritte Theil giebt dagegen den geistlichen und weltlichen Richtern nähere Anweisung über die Einleitung und die Führung der Hexenprozesse[9].

Um dem Buch noch mehr Autorität zu geben, stellten die Verfasser die Bulle Innocenz' VIII.[10] an die Spitze, und gaben ihm ferner eine Berufung auf das Patent des Kaisers Maximilian I.[11] und die von ihnen nachgesuchte Approbation der theologischen Fakultät der Universität Köln[12] bei.

Schon bis zum Jahre 1496 waren eine Reihe neuer Ausgaben erschienen[13], und da solche noch im 16. und 17. Jahrhundert wiederholt veranstaltet worden sind[14],

gekerkerten Weiber aus der Haft anordnete, a. a. O. S. 32 ff. 65 ff. 71. In folgedessen gab der Bischof, welcher über das Vorgehen des Inquisitors entrüstet war, zunächst demselben den Rath, bald möglichst das Land zu verlassen, und forderte ihn schliesslich, als er keine Miene machte, seine unheilvolle Thätigkeit einzustellen, energisch auf, sich in sein Kloster zurückzuziehen, a. a. O. S. 74 ff. 85 ff. Vgl. hierzu auch Janssen 8, 509 u. Riezler S. 91 ff.

[1] Etwa bis 1488. Sie berichten darüber selbst im Malleus maleficarum P. I qu. 1, c. 4, ed. cit. 1, 269, dass sie abgesehen von den zum Glauben zurückgekehrten reuigen Hexen in fünf Jahren 48 dem Feuertode überliefert hätten, Janssen 8, 517; Riezler S. 94.

[2] Riezler S. 95.

[3] A. a. O. S. 96. 97, in welchem Jahre er für den Regensburger Sprengel wegen Geschäftsüberlastung einen Vikar bestellte. 1499 wurde Institoris von Alexander VI. zum Nuntius und zugleich zum Inquisitor behufs Verfolgung der böhmischen Brüder in Mähren und Böhmen ernannt, a. a. O. S. 100.

[4] So treffend Riezler S. 102.

[5] Die erste Ausgabe datirt von 1488, vielleicht auch schon von 1487, Riezler a. a. O. n. 1.

[6] So heisst es P. I qu. 6, ed. cit. 1, 95 in Betreff der Etymologie des Wortes femina: „Dicitur enim femina a fe (spanisch: Glaube) et minus, quia semper minorem habet et servat fidem.“

[7] Dieffenbach, Hexenwahn S. 224 sagt allerdings von dem Buche nur: „Im Ganzen genommen ist der Inhalt des Werkes nicht so schlimm als sein Ruf“, während sogar Janssen 8, 516 bemerkt, dass dasselbe, „obgleich es als Privatschrift keineswegs eine gesetzliche Kraft in der Kirche erlangte, die Quelle unsäglichen Unheils geworden“ sei. Gegen diese und ähnliche Urtheile ausführlich Riezler S. 109 ff.

[8] P. I qu. 14 i. f., ed. cit. 1, 182 wird gesagt: „His autem modis (d. h. mit den Strafen der Ketzer) mulctare maleficas non videtur sufficere, cum non sint simplices haereticae, sed apostatae et ultra hoc quod in ipsa apostasia non hominibus propter metum aut carnis oblectamenta fidem abnegant . . . sed ipsis daemonibus ultra abnegationem etiam homagium corpora et animas offerendo praestant, ex quibus satis probabile videtur, quod quantumcumque poeniteant et ad fidem revertantur non debent sicut alii haeretici carceribus perpetuis mancipari (Bd. V. S. 487), sed ultimo supplicio puniri.“

[9] Eine nähere Angabe des Inhalts u. A. bei Schwager, Versuch einer Gesch. der Hexenprocesse. Berlin 1784. S. 56 ff.; Horst, Dämonomagie. Frankfurt a. M. 1818. 2, 39 ff.; Roskoff, Geschichte des Teufels. Leipzig 1869. 2, 226 ff. Über das Prozessverfahren s. den folgenden §. 393.

[10] S. 401 n. 3.

[11] S. 402 n. 1.

[12] Sie steht am Schlusse, ed. cit. 1, 685. In derselben wird als Anlass der Einholung angegeben, dass einzelne Pfarrer und Prediger das Volk darüber öffentlich belehren, dass es keine Hexen gäbe und diese den Geschöpfen nicht schaden könnten. Weiter wird darin erklärt (p. 690): „secundo, quod maleficia posse fieri . . . per maleficos aut maleficas non est contrarium fidei catholicae, sed consonum dictis s. scripturae, imo necessarium est, iuxta sententias ss. doctorum, illa quandoque posse fieri admittere.“

[13] Riezler S. 107. 108.

[14] Soldan-Heppe 1, 276 n. 1 u. Riezler S. 108.

wurde der Hexenhammer mit seinem angenommenen Schein von Wissenschaftlichkeit und seiner Approbation der kirchlichen und weltlichen Autorität das Mittel, nicht nur den Hexenglauben zu befestigen, und insbesondere unter den geistlichen und weltlichen Richtern zu verbreiten, sondern auch Hexenverfolgungen hervorzurufen [1] und die Zahl derselben zu steigern, um so mehr als die Art des in demselben vorgezeichneten Verfahrens eine nur zu geeignete Handhabe bot, infolge einer gegen einen Verdächtigen eröffneten Untersuchung immer wieder neue Prozesse gegen andere Personen einzuleiten. [2]

Weiter kam hinzu, dass die Päpste an der Stellung, welche ihre Vorgänger, insbesondere Innocenz VIII., dem Hexenglauben gegenüber eingenommen hatten, festhielten. So trug Alexander VI. im Jahre 1494 dem Inquisitor für die Lombardei auf[3], gegen Personen, welche dort Hexerei trieben, einzuschreiten, ebenso Julius II. (1503—1513) dem in Kremona[4] und Hadrian VI. im Jahre 1523 dem für Como[5], während Leo X. im Jahre 1521 die Bischöfe im Bezirk der Republik Venedig aufforderte, den Senat der letzteren zu verwarnen und nöthigenfalls mit kirchlichen Censuren gegen ihn vorzugehen, weil derselbe die Ausführung von Urtheilen der Inquisitoren gegen eine Reihe von Personen, welche wegen Hexerei verurtheilt waren, gehindert hatte[6], und Clemens VII. im Jahre 1524 dem Gubernator von Bologna befahl, dem Inquisitor von Parma bei seinem Vorgehen gegen die Hexerei alle Hülfe zu leisten[7].

Infolge dieser Entwicklung gingen die Inquisitoren[8], gedeckt durch die päpst-

[1] Riezler S. 103. Dieffenbach S. 225 nennt derartige Beurtheilungen der Bedeutung des Hexenhammers von seinem einseitigen Standpunkt aus allerdings Phrasen.

[2] Weil die Angeschuldigten namentlich bei der Folter vielfach andere Personen bezeichneten, mit denen sie bei den Teufelsfahrten und auf den Teufelsversammlungen zusammengekommen sein oder die sie dabei bemerkt haben wollten, und nunmehr gegen diese auch seitens der Hexenrichter vorgegangen wurde. Dieses Moment betont auch Janssen 8, 520, schwächt es aber sofort durch die Bemerkung ab, dass, wenn man die Vorschriften des Hexenhammers beachtet hätte, ein derartiges Anschwellen der Prozesse vermieden worden wäre. S. indessen den folgenden §. 393.

[3] In c. 1 liber VII. de malef. V. 12, Boehmer, corp. iur. can. Tom. II. app. p. 171; Limborch (Bd. V. S. 449 n. 1) p. 232.

[4] So nach dem in der folgenden Note citirten Schreiben Adrians VI. Hier wird wie in der Bulle Innocenz' VIII v. 1484, s. o. S. 401 n. 3 erwähnt, dass die Kompetenz des Inquisitors gegen die „certam sectam facientes, fidem quam in s. susceptione baptismatis susceperant abnegantes, s. crucem pedibus conculcantes et opprobria super eam perpetrantes, ecclesiasticis et praesertim eucharistiae sacramentis abutentes, diabolum in suum dominum et patronum assumentes eique obedientiam et reverentiam exhibentes et suis incantationibus, carminibus, sortilegiis aliisque nefandis superstitionibus iumenta et fructus terrae multipliciter laedentes aliaque quamplurima nefanda, excessus et crimina eodem diabolo instigante committentes et perpetrantes" von Klerikern und Laien bestritten worden sei, und dass infolgedessen Julius II. die Zuständigkeit des Inquisitors auch auf die betreffenden Personen und Vergehen ausgedehnt habe.

Ein weiteres Schreiben Julius' II. an den Inquisitor von Bergamo ist in Bezug genommen bei Bartholomaeus de Spina, quaestio de strigibus (1522, Soldan-Heppe 1, 286) c. 3 im Malleus maleficarum t. II. ed. Francof. 1598 p. 467.

[5] c. 3 in VII l. c. p. 172 u. b. T. 6, 24, welches dieselben Anordnungen trifft, wie das in ihr gedachte Breve Julius' II., s. die vor. Anm.

[6] c. 6 in VII. l. c. p. 174 u. b. T. 5, 767.

[7] Erwähnt bei Bartholomaeus de Spina l. c. 2, p. 479.

[8] Über Deutschland s. S. 403 und Malleus maleficarum P. III qu. I c. 4, ed. cit. 1, nach welchem der Inquisitor v. Como in Wormserbad i. J. 1485 allein 41 Hexen hat verbrennen lassen, vgl. auch Soldan-Heppe 1, 458. 459; über Metz (1519) s. Baissac p. 43; über Besançon (1533) ibid. p. 316; über die Lombardei s. Anm. 3 ff.; Bartholomaeus de Spina l. c. c. 13, p. 520, welcher erwähnt, dass in der Diöcese Como in einem Jahre ungefähr mehr als 1000 Personen von dem dortigen Inquisitor und seinen mehr als 18 Vikarien zur Untersuchung gezogen und mehr als 100 verbrannt worden seien; Soldan-Heppe 1, 515; Döllinger a. a. O. S. 388; über Frankreich (1519 in Vivarais) Baissac p. 339. 340; über Spanien (von 1515 ab) Llorente 3, 545.

liche Autorität und die des Hexenhammers, mit der Verfolgung der Hexerei und der Hexen seit dem Ende des 15. und im Anfang des 16. Jahrhundert vor, und fanden bei einem etwaigen Widerstande die Unterstützung der Päpste[1].

B. Die Blüthezeit der Hexenprozesse. Im Laufe des 16. Jahrhunderts tritt eine Wendung ein. In denjenigen romanischen Ländern, in welchen die Ketzerinquisition überhaupt fortdauert oder gar einen neuen Aufschwung nimmt, wie vor Allem im Kirchenstaat[2] und in Spanien[3], bleibt allerdings die Hexenverfolgung in den Händen der Inquisition und bildet hier einen Theil ihrer unheilvollen Thätigkeit. In denjenigen Territorien dagegen, in welchen die Ketzerinquisition keinen Boden mehr findet und im Laufe des 15. Jahrhunderts erlischt, vor Allem in Deutschland[4] und in Frankreich[5], wären nunmehr nach dem kirchlichen Rechte[6] die ordentlichen geistlichen, also namentlich die bischöflichen Gerichte, deren Gerichtsherrn, die Ordinarien, nach demselben auch in den von den Inquisitoren eröffneten Untersuchungen bei gewissen Akten hätten mitwirken können[7], zur Prozessirung der Hexen berufen gewesen[8].

Aber, wie sich dieselben schon beim Beginne der Hexenverfolgungen gegen Ende des 15. Jahrhunderts zurückhaltend gezeigt haben[9], so sind sie auch später in ihrer Eigenschaft als geistliche Richter sehr selten in solchen Sachen vorgegangen[10].

1 S. S. 404 n. 4 ff.

2 S. o. S. 328; vgl. auch Rule, history of the inquisition 2, 285 ff. und über die Legation von Avignon Baissac p. 101 (um 1582, hier ist auch das Urtheil des Inquisitors mitgetheilt) und p. 421 (1610).

3 S. S. 368. Hier hat der Generalinquisitor Manrique i. J. 1523 das Formular des Denunziationsedikts auch auf die Denunziation wegen Hexerei erweitert, namentlich auf die Fälle, dass Jemand gehört oder in Erfahrung gebracht habe, dass ein anderer Hausteufel besitze und die Dämonen anrufe oder ein Bündniss mit dem Teufel gemacht habe, Llorente 2, 72 u. Baissac p. 82. Über einzelne von der Inquisition geführte Zauber- und Hexenprozesse s. Llorente 2, 49 ff. 59 ff. 76 ff. 127 ff.; Baissac p. 84 (16. Jahrh.) u. Llorente 3, 518 ff. 532 ff. 559; Baissac p. 106. 411 ff. (17. Jahrh.).

Das Einschreiten des weltlichen Gerichts in dem von Llorente 2, 54 und Baissac p. 63 erwähnten Fall von 1527 erklärt sich daraus, dass damals in Aragonien die Kompetenz der Inquisitionsgerichte noch auf die Fälle der Bulle Johanns XXII.: Super specula v. 1326, Bd. V. S. 159, beschränkt war, s. Llorente 2, 50.

4 S. o. S. 338.

5 S. o. S. 341.

6 Bd. V. S. 476 ff.

7 Die Bulle Innocenz' VIII. v. 1484, s. o. S. 401, erwähnt allerdings die Mitwirkung der Bischöfe nicht ausdrücklich. Ausgeschlossen war sie aber nicht, da sie sich nach gemeinem Recht (s. vor. Anm.) von selbst verstand. In dem S. 404 n. 5 citirten Schreiben Hadrians VI. ist ihrer übrigens auch ausdrücklich gedacht. Die Doktrin ist freilich über diese Frage nicht einig gewesen, vgl. die Anführungen bei Pignatelli, consultationes novissimae ed. Venet. 1723. I. 123, 1, 387.

8 Da sie in Ketzersachen neben den Inquisitoren auch allein zuständig waren, Bd. V. S. 475. Diese ihre Kompetenz erkennt der Malleus maleficarum P. III. qu. 1, ed. cit. p. 481 ausdrücklich an, vgl. noch Riezler S. 103.

9 Wie z. B. der Bischof v. Brixen, s. o. S. 402 n. 2. Dies beweist auch der Umstand, dass verhältnissmässig wenig Partikularkonzilien in dieser Zeit des Verbrechens der Hexerei gedenken, s. Bd. V. S. 698 (in Betreff der bayerischen Synoden Riezler S. 32. 33), und dass von denjenigen, welche dies thun, einzelne erst dem 17. Jahrh. angehören, so z. B. die Diöcesansynode Köln (1662) Tit. 4 c. 5 §. 2, Hartzheim 9, 945: „Omnibus vero dictis magis execrandi sunt magi atque sagae, qui maleficiis corpora, non praestigiis solum sed vere miris immutant modis, illecebris et philtris homines ad idolatriam aliaque scelera pelliciunt, suis incantationibus fascinant, dementant et interimunt incautos, bruta animalia necant, morbos, grandines, auras noxias, sterilitatem daemone ad hoc eis opitulante inducunt, hominibus, pecoribus et terrae frugibus nocent, in maribus vel feminis usum matrimonii impediunt omniaque nocendi genera, non siderum et maleficiorum vi, sed daemonum pacto et concursu machinantur" und Neapel 1699, Bd. V. S. 698 n. 2 und 5.

10 In den zahlreichen Schriften über die Hexenprozesse, s. o. S. 397 n. 1, wird kaum jemals solcher, welche vor den gedachten Gerichten, namentlich soweit es sich um Laien handelt, geführt sind, gedacht. Vgl. auch Riezler S. 116. 204. 205. Das Gegentheil lässt sich auch nicht aus der o. S. 43 n. 5 citirten Stelle der C. gravamina entnehmen, denn hier wird blos der Zauberei, nicht der Hexerei im eigentlichen Sinne erwähnt, a. A. allerdings Riezler S. 121, welcher auch auf Art. 78 ibid. hinweist. In diesem ist aber

Der Grund dafür lag freilich nicht darin, dass sie sich von dem Hexenwahne frei gehalten und deshalb eine ablehnende Stellung eingenommen hätten[1], vielmehr in dem Verhalten der weltlichen Behörden. Die Zauberei und Hexerei war von der weltlichen Gesetzgebung schon seit dem 13. Jahrhundert, allerdings unter verschiedener Normirung des Thatbestandes, unter Strafe gestellt[2] und gehörte insoweit ebenfalls zur Kompetenz der weltlichen Gerichte[3].

Infolgedessen konnte die Hexerei, obwohl sie von den Inquisitoren zugleich als schwerste Art der Ketzerei angesehen wurde, auch vom kirchlichen Standpunkt als s. g. *delictum mixtum* betrachtet[4] und kirchlicherseits, nachdem sich einmal ein fester Begriff der Hexerei ausgebildet und die einzelnen darunter fallenden Thatbestände im Hexenhammer und in der sich an ihn anschliessenden Literatur ihre genaue Fixirung gefunden hatten, die Verfolgung und Aburtheilung der Hexen den weltlichen Gerichten umsomehr überlassen werden[5], als die Weltgeistlichkeit infolge des Eintretens der letzteren der Gefahr, durch die Anordnung und Leitung der Folter der Irregularität zu verfallen, überhoben war[6].

Ja, die Verfasser des Hexenhammers erklären selbst in demselben ausdrücklich, dass sie ihr Werk auch zum Gebrauch der weltlichen Richter geschrieben haben[7], und heben nicht minder hervor, dass das Eingreifen der letzteren vor Allem zur Ausrottung der Hexerei und Hexen dienlich sei[8].

nur von der gegen Frauen ausgesprochenen Beschuldigung magicae artis oder necromantiae (s. Bd. V. S. 674 ff.) die Rede und auch allein in dem Zusammenhang, dass die Offizialen in solchen Fällen durch Auferlegung des Reinigungseides Geld von den Beschuldigten erpressen.

[1] Das ergiebt sich daraus, dass namentlich in einzelnen Bisthümern, wo allerdings vielfach Geistliche an der Spitze der höheren Richterkollegien standen, Riezler S. 237, von den weltlichen Gerichten mit Wissen und Wollen der Bischöfe zahlreiche Hexenverfolgungen unternommen worden sind, s. über Bamberg die a. a. O. citirten Abhandlung von Wittmann für die Zeit von 1595—1631, v. Lamberg S. 12 ff. für die Jahre 1624—1630 und Leitschuh S. 30 ff. für das 17. Jahrh. sowie Dieffenbach S. 131 für dieselbe Zeit; über Würzburg Leitschuh S. 16 ff.; Dieffenbach S. 123 für das 17. Jahrh.; über Köln Pollack S. 22 ff.; Dieffenbach S. 115 ff. für das 17. und 18. Jahrhundert; über Trier F. J. Müller S. 7; Riezler S. 170. 171 für die Zeit von 1587—1593; über Münster Niehues S. 49 ff. für die Zeit von 1565—1682, für Mainz Dieffenbach S. 104 ff. für die Zeit von 1576—1613, für Strassburg, Eichstädt, Freiburg und Fulda Riezler S. 241.

Vgl. überhaupt noch Wächter S. 85 ff.; Soldan-Heppe 2, 32 ff.; Janssen 8, 623 ff.

[2] Bd. V. S. 312. 325.

[3] In Frankreich hatte das Pariser Parlament schon seit 1390 den geistlichen Richtern die Bestrafung wegen Zauberei abgenommen, Soldan-Heppe 1, 532, doch sind hier in der Zeit von Karl VII. bis Ludwig XII. (1422—1515) eigentliche Hexenprozesse kaum vorgekommen, Baissac p. 19. 308. 339. Die Ordonnanz Karls VIII. von 1490, l. c. p. 19 ff.; Soldan-Heppe 1, 523, welche den Gerichtsbeamten befiehlt, gegen Zauberer und Nekromanten vorzugehen, richtet sich wesentlich gegen solche, welche unter diesem Deckmantel Betrügereien und Giftmischereien verübten.

[4] S. o. S. 41. 43.

[5] So auch der Malleus maleficarum P. III. qu. 1 introd. ed. cit. p. 480: „maleficarum crimen, cum sit partim civile et partim ecclesiasticum propter damna temporalia et fidem quam violant, ideo ad utriusque partis iudices pertinet ad cognoscendum, iudicandum et puniendum.“ Allerdings ist diese Ansicht nicht in der gesammten Doktrin angenommen, vielmehr von manchen, s. darüber Pignatelli, consultationes novissimae, ed. Venet. 1723 I. 123 p. 385, die privative Kompetenz der Inquisitoren und der Kirche behauptet worden.

[6] Denn die den Inquisitoren in dieser Beziehung gewährten Privilegien, s. Bd. V. S. 460 und diesen Band o. S. 345 n. 8, besassen die Ordinarien und ihre Vertreter nicht.

[7] P. III. qu. 1 summar. tract. ed. cit. p. 501: „Ut ergo iudices tam in foro ecclesiastico quam civili modos cognoscendi, iudicandi et sententiandi semper in promptu habere valeant, consequenter circa tria principaliter procedendum erit.‘

[8] L. c. qu. 1 intr. p. 500: „in casu, quo et ipsi, d. h. die Inquisitoren, a maleficarum inquisitione se exonerare vellent et iudicio civili relinquere ...“ und ibid., wo sie von der auch den Ordinarien zustehenden Kompetenz sprechen: „Videtur, quod in haeresi maleficarum, licet non in aliis haeresibus, etiam ipsi dioecesani suas vices ad cognoscendum et iudicandum in foro civili committere valeant, tum ... quod hoc

Dazu kam, dass wenigstens in Deutschland die Anweisung, welche sie in ihrem Buche über das Verfahren im Hexenprozesse gegeben hatten, den weltlichen Richtern durch Ulrich Tengler († 1511) in seinem Laienspiegel[1] in populärer Form und in deutscher Sprache dargeboten wurde.

Endlich greift mit dem 16. Jahrhundert auch die weltliche Gesetzgebung, welche gerade in dieser Zeit eine ausgedehnte Thätigkeit entwickelt[2], insofern ein, als sie die Zauberei von Neuem unter Strafe stellt[3] und sie, wenn dadurch einem anderen Schaden oder Nachtheil zugefügt wird, mit dem Tode bedroht[4], während man bis dahin mangels besonderer weltlicher Strafbestimmungen das Fundament für die Anwendung der weltlichen Strafe im römischen Recht[5] gefunden hatte[6].

Nachdem der Hexenwahn nicht nur durch die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts von den Inquisitoren in Angriff genommene Verfolgung der angeblichen Hexen, sondern auch durch die Kunst des Holzschnittes und des Kupferstiches im Volke festen Fuss gefasst und immer weitere Ausdehnung gefunden hatte[7], innerhalb des Kreises der Gebildeten aber, vor Allem der Juristen und Richter, durch den Hexenhammer und die von ihm abhängigen populären Werke[8] immer mehr und mehr verbreitet war, konnte es nicht ausbleiben, dass die weltlichen Richter, welche überdies durch die im 16. Jahrhundert neu gegen die Zauberei erlassenen Strafgesetze auf die Verfolgung der Hexen hingewiesen waren[9], nunmehr auch ihrerseits gegen diese einschritten und sich auf das amtliche Suchen nach Hexen warfen[10],

crimen maleficarum non est mere ecclesiasticum, imo potius civile propter damna quae inferuntur temporalia, tum etiam quia leges speciales in punitionem maleficorum quoad omnem viam punitionis editae cernuntur. — Videtur denique quod haec via plurimum in exterminium maleficarum deserviret . . . Et secundum hanc differentiam procedemus, videlicet quod iudex saecularis cognoscere et iudicare potest usque ad sententiam diffinitivam ad poenitentiam, quam ab ordinariis recipiet, secus super sanguinem, quam per se ferre potest." Vgl. auch Riezler S. 105.

1 Und zwar erst in der zweiten Auflage: Der neue Layenspiegel. Augsburg 1511, welche fol. 140 bis 145 ein auf dem Malleus maleficarum beruhendes ausführliches Kapitel von „Ketzerei, Wahrsagen, schwarzer Kunst, Zauberei, Unholden u. s. w." aufweist, eine Erweiterung, welche wohl von dem Sohne des Verfassers, Christoph Tengler, einem Geistlichen und Professor in Ingolstadt herrührt, Riezler S. 132 ff. Über die weite Verbreitung und Bedeutung dieses Buches s. a. a. O. und R. Stintzing, Gesch. d. deutschen Rechtswissenschaft. München 1880. 1, 85 ff.

2 S. o. S. 45 n. 4.

3 So ist 1514, 1516 und 1553 in Bayern die „Zauberei, die zu Schaden führt" unter die Vitzthumhändel, d. h. schwere Verbrechen, welche an Leib und Leben gestraft werden, bei denen aber eine Umwandlung dieser Strafen in Geldbusse erfolgen kann, eingereiht worden, Riezler S. 137.

4 So die Bambergensis v. 1507 Art. 131 und Brandenburgensis von 1516 Art. 115 und nach diesen die Karolina von 1532 Art. 109 (letzterer bis auf die angegebenen Abweichungen mit den ersteren gleichlautend): „Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, unnd man soll solche straff (nur in der Bamb. der Zusatz „gleich der ketzerei") mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht unnd damit niemant schaden gethan hatt, soll sunst gestrafft werden nach gelegenheit der sach, darinnen die urtheyler radt gebrauchen sollen, wie vom radt suchen hernach geschriben steht."

5 So bezieht sich Ulricus Molitoris in seiner Schrift: De lamiis et phytonicis mulieribus. Ex Constantia a. 1489, determ. ultima (VIII) am Schluss (in der Ausgabe des Malleus maleficarum. Francof. t. II. 1598 p. 89) und Institoris in dem Ernennungsschreiben seines Vikars, o. S. 403 n. 3, auf die l. 6 C. J. de maleficiis IX. 18 (anfangend: Multi, nicht: Multorum, so Riezler S. 138), s. Monument. Boica 16, 247. Vgl. Soldan-Heppe 1, 273 und Riezler S. 123 ff.

6 Und selbst auch noch nach dem Erlass der Karolina fand, so das von Hunger 1544 zu Ingolstadt herausgegebene Werk des bayerischen Raths Andr. Perneder († 1543): „Von Straf und Pein aller und jeder Malefizhandlungen ein kurzer Bericht" fol. VII, in das erst seit der Ausgabe v. 1573 die Bezugnahme auf die Karolina eingefügt worden ist, Riezler S. 139.

7 Riezler S. 129. 130.

8 So namentlich Tenglers, s. o. im Text. Vgl. auch Stintzing a. a. O. 1, 643 ff.

9 S. o. Anm. 3 u. 4.

10 Janssen 8, 520; v. Wächter S. 91; Riezler S. 131.

umsomehr als sie solche stets infolge der willkürlichen Anwendung der Folter fanden[1].

Die ersten derartigen Prozesse vor weltlichen Gerichten beginnen mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts[2], treten aber erst epidemisch[3], da auch der Protestantismus dieses unheilvolle Erbstück aus der katholischen Kirche übernommen hat[4], in dem letzten Drittel des gedachten und während des 17. Jahrhunderts auf[5], offenbar deshalb, weil die Reformation in Deutschland und die mit dieser im Zusammenhang stehenden religiösen und politischen Bewegungen die Hexenfrage für eine Zeit lang in den Hintergrund gedrängt hatten, und sich das schriftliche Verfahren, bei welchem allein die Hexenprozesse in der Weise, wie dies geschehen, üppig in das Kraut schiessen konnten, nicht früher bei den niederen Gerichten eingebürgert hat[6].

Dieselbe Erscheinung, dass die Verfolgung der Hexen so gut wie ausschliesslich von den weltlichen Gerichten betrieben wird, zeigt sich auch in Frankreich[7], wo die Zauberei schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts zur Kompetenz der weltlichen Gerichte gezogen worden war[8], und wo der Hexenwahn ebenfalls Volk und Gerichte ergriffen hatte, im Laufe des 16. und während des 17. Jahrhunderts[9], da auch hier die päpstlichen Inquisitoren, ebensowie in Deutschland, während des ersteren ihre Thätigkeit eingestellt hatten.

Eine eingehende Besprechung der Entwicklung der Hexenprozesse vor den weltlichen Gerichten fällt nicht in den Rahmen einer Darstellung des Kirchenrechts, vielmehr ist für das letztere blos die Thatsache festzustellen, dass die Aufspürung und Verfolgung der Hexen in den erwähnten Ländern seit dem 16. Jahrhundert in die Hände der weltlichen Gerichte übergegangen ist.

Nur ein damit in Verbindung stehender Punkt ist hier zu erörtern, nämlich die Frage, ob die weltlichen Hexenrichter auch diejenigen Personen, für welche die Kirche das *privilegium fori* beansprucht, vor ihr Gericht gezogen und prozessirt haben.

In Deutschland[10] hat man ihren eximirten Gerichtsstand anerkannt, und es sind derartige Untersuchungen durch die geistlichen Gerichte geführt. Aber die weltlichen Richter sind mitunter nicht blos erst nach der kirchlicherseits ausgesprochenen Degradation behufs der Fällung und Vollstreckung des Todesurtheils mit derartigen

[1] v. Wächter S. 96 ff. 317 ff.

[2] Vgl. die Übersicht der aus Oberdeutschland und der Schweiz bisher bekannt gewordenen Hexenprozesse von 1501—1596 bei Riezler S. 141.

[3] Riezler S. 140. Aus der in der vor. Anm. citirten Übersicht ergiebt sich ein gewisses Nachlassen der Verfolgung etwa von 1520 bis in die sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts.

[4] Soldan-Heppe 1, 429 ff. 498 ff.; Riezler S. 127; Janssen 8, 522; Längin S. 165 ff. Über Hexenprozesse in den protestantischen Ländern s. Dieffenbach S. 1 ff., welcher merkwürdiger Weise sein Buch mit diesen beginnt, und ferner Janssen 8, 542 ff. 661 ff.

[5] Soldan-Heppe 2, 86 ff.; Janssen 8, 619 ff.; Riezler S. 140 ff., 149 ff. 278 ff. und die o. S. 397 n. 1 für die einzelnen Länder citirten Schriften.

[6] Riezler S. 140. 141.

[7] Hier namentlich die Parlamente, Reuss, la sorcellerie p. 91; Baissac p. 397.

[8] S. o. S. 406 n. 3.

[9] Soldan-Heppe 1, 523 (für das 16.) und 2, 160 (für die zweite Hälfte des 16. und das 17. Jahrh.); Baissac p. 105. 326. 366. 370. 375. 377. 378. 390 (16. Jahrh.) und p. 326. 354. 357. 364. 396. 450. 454. 568 ff. (17. Jahrh.); Delacroix p. 64 ff., s. auch p. 55. 61. 244 (für das 17. Jahrh.).

[10] Fälle von Untersuchungen gegen Geistliche sind in den zahlreichen, o. S. 397 n. 1 citirten Schriften in sehr geringer Zahl und dann auch zum Theil ohne nähere, für die hier in Rede stehende Frage erheblichen Umstände, s. z. B. den Fall von 1644 bei Riezler S. 221, mitgetheilt.

Prozessen befasst worden, sondern in einzelnen Fällen hat man sie auch schon während der Untersuchung zu den Verhören beigezogen oder ihnen die Abhaltung solcher seitens des geistlichen Gerichtes aufgetragen[1], offenbar, weil für sie die Gefahr, durch Anwendung der Tortur in die Irregularität zu verfallen, ausgeschlossen war[2].

Was Frankreich betrifft, so haben dagegen die weltlichen Gerichte mit Rücksicht auf die hier stattgehabte Einschränkung des Klerikalprivilegs[3] die Verhandlung der Hexenprozesse gegen geistliche Personen, weil sie die Hexerei als *délit privilégié*[4] behandelten, und zwar ohne irgend welchen erheblichen Widerspruch[5], vor ihr Forum gezogen[6], jedoch ist wenigstens für manche Fälle die nach dem bestehenden Recht[7] gebotene Mitwirkung des geistlichen Richters bei der Führung der Untersuchung nachweisbar[8].

C. Das Aufhören der kirchlichen Hexenprozesse. Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Hexenverfolgungen durch die weltlichen Gerichte infolge der schon im Laufe des 16. Jahrh. offen hervortretenden und sich immer mehr steigernden Oppo-

[1] So ist ein in Eichstädt 1624 wegen Incestes und später auch wegen Hexerei angeschuldigter Kaplan von dem bischöflichen Vikar und Offizial im Beisein der weltlichen zum Malefizprozess deputirten Kommission, später im Auftrage der ersteren blos von der letzteren verhört worden. Der Ausgang des Prozesses ist unbekannt, Riezler S. 223. Im Fürstenthum Olmütz wurde 1680 ein der Hexerei beschuldigter Dechant (Lautner zu Schönberg) auf Befehl des Fürstbischofs verhaftet und von einer bischöflichen Kommission verhört, dann aber, weil er bisher nicht gestanden hatte, dem weltlichen Gerichte, welches die Folterung vornahm, übergeben und von diesem auf Grund seiner durch die Folter erpressten Geständnisse zum Feuertode verurtheilt, ein Urtheil, welches i. J. 1684 nach vorgängiger Degradation vollstreckt worden ist, H.. d. R.. t, das Hexenwesen im Fürstenthum Neisse u. s. w. S. 39. 42. 44. 49. 50 ff.

Gegen die Subpriorin des Klosters Unterzell bei Würzburg Maria Renata Sänger ist dagegen der Prozess lediglich durch zwei vom Bischof ernannte geistliche Räthe und zwei Jesuiten geführt, und dieselbe erst nach der Verurtheilung durch diese Kommission als rückfällige Apostatin (1749) an den weltlichen Arm ausgeliefert worden, worauf dann das weltliche Gericht die vom Bischof in Enthauptung und Verbrennung des Leichnams gemilderte Strafe des Feuertods ausgesprochen hat, Soldan-Heppe 2, 282. 284. 285; Baissac p. 687 ff. 714.

In Flandern wurde im Jahre 1603 ein Hexenprozess gegen eine Nonne ebenfalls von dem geistlichen Gericht geführt, welcher mit der Verurtheilung zu ewiger Einschliessung in das Gefängniss des Offizialats zu Tournai geendet hat, Baissac l. c. p. 441. 445. 447.

[2] S. o. S. 406 n. 6.

[3] S. o. S. 314. 315.

[4] S. a. a. O.

[5] So hat im J. 1598 ein von dem Seneschall im Kanton Chalus (Département de la haute Vienne) zur Untersuchung gezogener Seelsorge-Geistlicher denselben rekusirt, indessen ist diese Rekusation durch die Präsidialrichter verworfen worden, ohne dass der Bischof von Limoges protestirt hätte, Baissac p. 371. 373. Als im Jahre 1609 eine Kommission des Parlaments zu Bordeaux eine Anzahl von Priestern verurtheilt hatte, und diese nach ihrer Degradation hingerichtet worden waren, wurde offenbar, weil die Hexenverfolgung gegen die Geistlichkeit eine zu grosse Ausdehnung anzunehmen drohte, seitens des Bischofs von Bayonne die Degradation von fünf anderen, ebenfalls verurtheilten Priestern verweigert, und von dem bischöflichen Offizialatsgericht seine Zuständigkeit unter Bestreitung der Kompetenz des weltlichen Gerichts behauptet. Zu einer Entscheidung des Streites, um welche der König angegangen wurde, ist es nicht gekommen, da es den Priestern gelang, aus dem Gefängniss zu entweichen, und sie später unbehelligt gelassen wurden, Baissac l. c. p. 398. 405. 407.

[6] So im Jahre 1597 das Pariser Parlament gegen einen Pfarrer der Diöcese Bourges, Baissac l. c. p. 391, i. J. 1611 das Parlament zu Aix, welches einen Benefiziaten (Priester) Gauffridi zu amende honorable und nach vorgängiger Degradation durch den Bischof von Marseille zum Feuertode verurtheilt hat, l. c. p. 424. 428 ff. (das Urtheil des Parlaments p. 435 ff.) und i. J. 1634 eine königliche Kommission gegen einen Pfarrer in der Diöcese Poitiers, l. c. p. 469. 481. 484. 486. 504 (das Todesurtheil p. 505). Vgl. auch die Citate in der vor. Anm.

[7] S. o. S. 315.

[8] So in dem Anm. 5 gedachten Fall von 1598, in welchem der Bischof von Limoges einen Vertreter oder Offizial zu der Untersuchung gegen den Angeschuldigten deputirt hat, Baissac p. 372. Nicht minder ist an dem oben Anm. 6 erwähnten Prozess vom Jahre 1611 ein vom Erzbischof von Aix und vom Bischof von Marseille deputirter Vertreter nach den Angaben des Parlamentsurtheils betheiligt gewesen, l. c. p. 436. 437.

sition[1] gegen die Ungerechtigkeit des Prozessverfahrens[2], ferner infolge der späteren Bekämpfung der Berechtigung des Hexenglaubens und der Realität der Hexerei[3] und endlich auch zum Theil infolge des Eingreifens der weltlichen Gesetzgebung[4] während der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts aufgehört haben[5]. Zu dieser Zeit war aber bei der völlig veränderten Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche[6] die geistliche Gerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich schon der Art beschränkt[7], dass von einem Aufnehmen der Hexenverfolgungen seitens der kirchlichen Gerichte nicht die Rede sein konnte, während dieselben in den romanischen Ländern Europas ebenfalls mit der Aufhebung und dem Verfall der Ketzerinquisition seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts[8] ihr Ende fanden[9].

IV. Die neuere kirchliche Gesetzgebung und das geltende Recht. Während des 17. Jahrhunders, als die Hexenverfolgungen ihren Höhepunkt erreicht hatten[10], ist seitens der päpstlichen Gesetzgebung nur noch einmal[11] in Betreff der Hexerei eine Anordnung erlassen worden. Gregor XV. hat nämlich in der const.: *Omnipotentis* vom 20. März 1623[12] bestimmt, dass wenn Jemand erwiesenermassen einen Pakt mit dem Teufel gemacht und unter solcher Apostasie vom christlichen Glauben eine oder mehrere Personen durch Hexen- oder Zauberkünste der Art beschädigt hat, dass dadurch der Tod eingetreten ist, derselbe selbst beim ersten Mal dem weltlichen Richtern zur gebührenden, d. h. zur Vollstreckung der Todesstrafe ausgeliefert, falls aber die Folge blos in der Herbeiführung einer Krankheit, einer Ehescheidung oder der Zeugungsunfähigkeit oder in einer erheblichen Beschädigung von Thieren, Saaten oder anderen Früchten bestanden hat, zu ewigem Gefängniss oder lebenslänglicher

[1] Vgl. Riezler S. 231 ff. Da das Nähere darüber nicht hierher gehört, beschränke ich mich auf die nachstehenden Verweisungen.

[2] Hierher gehören insbesondere Johann Weier (Kalvinist, nicht Katholik, Riezler S. 247 n. 4, de praestigiis daemonum. Basileae 1563), Soldan-Heppe 2, 2 ff.; Janssen 8, 551 ff.; Riezler S. 246; ferner die Jesuiten Adam Tanner (Universa theologia scholastica. Ingolstadt 1626. 1627), Rapp, die Hexenprocesse in Tirol. 2. A. S. 65 ff.; Riezler S. 248 ff.; und Friedrich von Spee (cautio criminalis seu de processibus contra sagas liber ad magistratus Germaniae hoc tempore necessarius... Auctore incerto Theologo orthodoxo. Rintelii 1631), Soldan-Heppe 2, 187 ff.; Riezler S. 248; Dieffenbach, Hexenwahn S. 278 ff.

[3] In Betracht kommen hier vor Allen Balthasar Bekker (de betoverde Wereld. Leeuw 1691—1693), Soldan-Heppe 2, 233 ff.; Längin, der Hexenwahn S. 283 ff.; und Christian Thomasius (Theses inaugurales de crimine magiae... praeside D. Th. Thomasio... M. Joannes Reiche. 1701. Halae-Magdeburg), Soldan-Heppe 2, 248 ff.; Längin S. 297; Dieffenbach S. 339.

[4] Für Österreich vgl. die Landesordnung, wie es mit den Hexenprozessen zu halten sei, 1766, Soldan-Heppe 2, 275. 276, und über Bayern Riezler S. 297 ff., wo erst 1806 die Tortur aufgehoben worden ist, und das Strafgesetzbuch von 1813 im Gegensatz zu dem Codex iur. bavar. crimin. v. 1751, I. c. 7 §§. 7 u. 8 a. a. O. S. 273, die Verbrechen der Ketzerei, Hexerei und Zauberei nicht mehr kennt, a. a. O. S. 319.

In Frankreich hat das Edikt Louis' XIV. von 1682, Baissac p. 194 (s. namentlich art. 3: „Et s'il se trouvait à l'avenir des personnes assez méchantes pour ajouter et joindre à la superstition l'impieté et le sacrilège sous prétexte d'opérations de prétendues magies et autres prétextes de pareille qualité, nous voulons, que celles qui s'en trouveront convaincues soient punies de mort") bis zur Revolution in Geltung gestanden hat, s. noch l. c. p. 571 ff.

[5] In Bayern seit 1756, Riezler S. 297, in der später an Bayern gefallenen Fürstabtei Kempten erst seit 1775, Haas, Hexenprocesse S. 108 ff.; vgl. noch Soldan-Heppe 2, 278 ff. 327 ff.; in Frankreich seit 1731, Baissac p. 582.

[6] Und den auch innerhalb der Geistlichkeit durch die erfolgreiche Opposition gegen den Hexenwahn und die Aufklärungsperiode hervorgerufenen anderen Anschauungen.

[7] S. o. S. 47 ff.

[8] S. o. S. 391. 393 ff.

[9] Allerdings sind in Mexiko noch im Jahre 1874 mehrere Personen auf Veranlassung der weltlichen Gerichte wegen Hexerei verbrannt worden, Nippold, die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. Berlin 1875. S. 11; Soldan-Heppe 2, 336 ff.

[10] S. o. S. 408.

[11] Die Bd. V. S. 695 n. 9 cit. const. Sixtus V.: Coeli 1586 §. 3 enthält nichts wesentlich Neues.

[12] §. 2, b. T. 12, 795, s. Bd. V. S. 697 n. 19.

Einmauerung in den etwaigen Kerkern der Inquisition verurtheilt werden soll. Zugleich wird auch eine Pflicht zur Denunziation dieser Verbrechen an den Bischof oder Inquisitor für jeden, welcher Kenntniss von solchen besitzt, festgesetzt[1].

Mit dieser Konstitution, welche eine gewisse Strafmilderung aufweist, aber nur für die geistlichen, d. h. also für die Inquisitionsgerichte, nicht für die weltlichen Gerichte zur Anwendung kommen konnte, hat die päpstliche Gesetzgebung an der Realität des Hexenglaubens, insbesondere an der Möglichkeit eines Bündnisses mit dem Teufel festgehalten. Da dieselbe, wie auch die früheren auf demselben Standpunkt stehenden päpstlichen Konstitutionen[2], niemals widerrufen worden ist, so giebt es auch heute noch nach der Auffassung der katholischen Kirche ein Verbrechen der Hexerei[3], welches durch die früher gedachten Thatbestände gebildet wird[4], und die zuständigen kirchlichen Organe sind noch heute rechtlich in der Lage, gegen dasselbe vorzugehen und gegen die etwa schuldig Befundenen mit Strafen, freilich jetzt nur mit rein kirchlichen, einzuschreiten[5], da die Hexerei längst kein staatliches Verbrechen mehr bildet und von einer Bestrafung derselben durch den Staat nicht die Rede sein kann[6].

§. 393. bb. *Das Verfahren im kirchlichen Hexenprozess.*

Der kirchliche Hexenprozess ist im wesentlichen ein entartetes Ketzerinquisitionsverfahren[7], welches sich seinerseits schon als eine Entartung des von Innocenz III. eingeführten Inquisitionsprozesses[8] darstellt[9].

I. Das Verfahren nach dem Hexenhammer. Nach dem für das Verfahren klassisch gewordenen Hexenhammer[10] gestaltete sich dasselbe folgendermaassen:

[1] §. 3, l. c., in Ausdehnung der für die Ketzerei längst bestehenden Denunziationspflicht, Bd. V. S. 849.
Über die Instruktion der Congr. inquisitionis v. 1657 s. den folgenden §. 393.

[2] S. o. S. 401. 404.

[3] Dass die katholische Kirche offiziell an der Realität derselben festhält, ergeben einmal die päpstlichen Fakultäten pro foro interno no. 3, Bd. III. S. 802 Anm. Sp. 2, welche ausdrücklich die „sortilegia ac maleficia etiam cum sociis patrata nec non daemonis invocationem cum pacto donandi animam eique praestitam idolatriam" hervorheben; ferner auch das Rituale Romanum tit. X. c. 1 de exorcizandis obsessis a daemonio (über die praktische Anwendung s. Th. Bischofberger, die Verwaltung des Exorzistates. Leutkirch 1884. S. 30. 37. 55. 60. 65 u. P. Aurelian (Kapuziner), authentischer Bericht üb. d. Teufelaustreibung im Wemdinger Kapuzinerkloster. Wemding 1891). Vgl. ferner Fr. Nippold, die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens. Berlin 1875. S. 14 ff. 19 ff. und katholischerseits Kaulen in Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon. 2. A. 5, 1992: „Sonach bleibt einzugestehen, dass die Frage nach der Wirklichkeit des Hexenwesens allgemein nicht beantwortet werden kann. Es kann nur von Fall zu Fall aus den vorhandenen Akten untersucht werden, ob die einzelne als Hexe Angeklagte des ihr zur Last Gelegten schuldig war oder nicht. Die Möglichkeit der als Hexerei zusammengefassten Vorkommnisse kann nicht geläugnet werden."

[4] S. o. S. 399. Vgl. auch die Provinzialsynode Neapel 1699, coll. conc. Lac. 1, 164: „Excommunicationis sententiae ordinario reservatae ipso facto subiaceant omnes utriusque sexus personae, quae daemoni spondent obsequium, thus et sacrificia offerunt, quamvis sine errore intellectus", s. auch die Bd. V. S. 698 n. 2 erwähnte Stelle.

[5] Dies hat noch die Diöcesansynode v. Neapel im Jahre 1882 gethan, s. const. I. c. 4, Arch. f. k. K. R. 50, 393: „VII. Illud autem genus horridioris blasphemiae quo maligni, vani et nugaces homines per magiam diabolo omnis mali auctori adhaerent et a deo infinito omnium bonorum fonte recedunt, execramur peculariter et damnamus ... IX. Ad deterrendos autem nostros subditos ab huiusmodi criminibus volumus et declaramus, excommunicationem Nobis reservatam ipso facto subire: 1. Omnes utriusque sexus, qui inito pacto cum daemone aut cum invocatione ipsius daemonis expressa vel tacita actum superstitionis cuiuscumque generis committunt vel ad eumdem actum scienter inducunt."

[6] S. o. S. 189.

[7] Bd. V. S. 481, s. auch o. diesen Band S. 371 ff.

[8] Bd. V. S. 350.

[9] A. a. O. S. 491.

[10] S. o. S. 403. Dass das in demselben vorgezeichnete Verfahren praktisch geworden ist, zeigt

A. Die Einleitung des Verfahrens. Wie der Ketzerinquisitor[1] kann der Hexeninquisitor seine Thätigkeit mit dem öffentlichen Erlass eines Denunziationsediktes[2] beginnen, um Belastungsmaterial gegen Personen, welche in dem betreffenden Bezirke wohnen, zu erhalten.

Die Einleitung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person kann infolge[3] einer Denunziation, sei es einer auf Grund der öffentlichen Aufforderung, sei es einer sonst angebrachten, oder auf Grund eines Gerüchts, dass in der Ortschaft Hexen vorhanden seien, erfolgen.

Im ersteren Fall hat der Denunziant eine schriftliche Denunziation in einem Termin vor dem Richter und dem Notar unter Zuziehung zweier glaubwürdiger Männer (Kleriker oder Laien) zu übergeben oder zu Protokoll zu erklären und nach Ableistung des *iuramentum de veritate dicenda* die Wahrheit der behaupteten Thatsachen sowie den Grund seiner Wissenschaft anzugeben und sich darüber zu erklären, ob er nicht etwa aus Hass oder Neid oder auf fremde Beeinflussung die Denunziation angebracht oder etwas aus Gunst gegen den Angeschuldigten verschwiegen habe, worauf er unter Verpflichtung zur Verschwiegenheit entlassen wird, nachdem über die Verhandlung ein Protokoll aufgenommen worden ist[4].

Im anderen Fall, welcher als der regelmässige gilt[5], stellt der Richter das ihn zur Einleitung der Untersuchung bestimmende Gerücht, dass Jemand als Hexer oder Hexe[6] betrachtet wird, zu den Akten protokollarisch fest[7], um dann von Amtswegen einzuschreiten[8].

In beiden Fällen geht er demnächst im Wege des Inquisitionsverfahrens und zwar des abgekürzten oder des summarischen[9], weiter vor. Zuerst wird das Belastungsmaterial gesammelt, vor Allem durch Vernehmung der von dem Denunzianten[10] angegebenen oder sonst ermittelten oder sich darbietenden Zeugen[11].

auch die nacher unter No. III zu besprechende Instruktion d. Cong. inquis. v. 1657.

[1] Bd. V. S. 481 n. 5 u. S. 482 n. 6.

Über die Betheiligung der Ordinarien s. oben S. 405 n. 7.

[2] Malleus P. III qu. 1 ed. cit. p. 504: „Auctoritate qua fungimur in hac parte in virtute s. obedientiae ac sub poena excommunicationis praecipimus et mandamus ... quatenus infra XII dies proxime computandos, quorum primos IV pro primo et reliquos IV primis quatuor immediatos pro secundo et ultimos IV pro tertio termino peremptis ac trina monitione canonica assignamus, nobis revelent (universi), si quis scit, vidit vel audivit, aliquam esse personam haereticam vel maleficam, diffamatam vel suspectam et in speciali talia practicantem, quae in nocumentum hominum, iumentorum aut terrae frugum et damnum reipublicae cedere valeant.“

[3] Der Theorie nach auch auf Grund einer Anklage. Doch wurde eine solche namentlich mit Rücksicht auf die den Ankläger treffende Talion, s. Bd. V. S. 482 n. 4 u. a. a. O. S. 847, nicht gern zugelassen, und einem solchen gerathen, in einer etwaigen Anklageschrift das Wort: accusatio in denunciatio umzuändern, um ihn nicht durch die schweren Folgen einer falschen Anklage von der Anzeige der ihm bekannten Vorgänge abzuschrecken. Deshalb war der Anklageprozess auch hier, ebenso wie bei der Ketzerinquisition, s. Bd. V. S. 482 n. 4, unpraktisch, l. c. p. 504 und qu. VI. p. 517.

[4] L. c. qu. 1, p. 505 ff. Über anonyme Denunziationen, s. u. Anm. 8.

[5] L. c. qu. 1, p. 508.

[6] Der Hexenhammer spricht überwiegend nur von *malefica*.

[7] L. c. p. 508.

[8] Über die Erfordernisse der fama giebt der Hexenhammer nichts näheres an, offenbar, weil man im Laufe der Zeit immer mehr und mehr von den früheren Erfordernissen derselben absah, s. o. S. 68. 69, und überdies der Richter stets in der Lage war, bei dem Vorliegen gewisser Indizien auf das Vorhandensein einer fama zu schliessen. Als Grundlage für eine solche konnte er auch anonyme Denunziationen, welcher der Hexenhammer nicht erwähnt, welche er aber auch nicht ausdrücklich ausschliesst, betrachten.

[9] Wie dies gleichfalls im Ketzerprozesse üblich war, s. c. 20 (Bonif. VIII.) in VI de heret. V. 2, vgl. auch o. S. 75 n. 3 a. E.; Malleus l. c. qu. 6 p. 516.

[10] L. c. p. 517.

[11] In Betreff der Fähigkeit zum Zeugniss wurden ebenfalls die hinsichtlich der Ketzerinquisition geltenden Regeln, s. Bd. V. S. 483, massgebend erklärt, also insbesondere Hexer und Hexen

Ergiebt sich danach schon ein voller Beweis oder ein dringender Verdacht, so hat der Richter den der Flucht verdächtigen Angeschuldigten verhaften [1], in andern Fällen einen solchen aber laden, immer indessen vorher unverhofft bei ihm Haussuchung halten und dabei unter Durchsuchung sämmtlicher Behältnisse und Winkel Büchsen, Instrumente und ähnliche Gegenstände, welche auf Hexerei deuten, wegnehmen zu lassen [2].

B. Der Verlauf des Verfahrens. **Nunmehr wird, ohne dass ein** *decretum de constituendo reo* ergeht, der Verhörtermin mit dem vorgeführten oder erschienenen Beschuldigten abgehalten, und der letztere zunächst, nachdem er das *iuramentum de veritate dicenda* in Betreff desjenigen, was ihn und was andere betrifft, abgeleistet hat [3], *ad generalia* [4], dann *ad particularia* [5] vernommen. Die erstgedachte Vernehmung richtet sich nicht nur auf die Feststellung der Personalien und des Vorlebens des Beschuldigten, sondern auch auf die Ermittelung von allgemeinen Indizien für die Hexerei [6], die zweite auf die speziellen ihm zur Last gelegten, das Verbrechen der Hexerei bildenden Handlungen [7].

Selbst wenn der Beschuldigte alles leugnet, kann der Richter bei genügender Belastung durch die Zeugenaussagen, durch infamia und Indizien, namentlich wenn ein Fluchtverdacht entsteht, nach seinem Ermessen die Untersuchungshaft beschliessen [8] und die Verhaftung des Inquisiten bewirken lassen [9].

gegen solche, ebenso Exkommunizirte, Mitschuldige, Meineidige, Infame und Verbrecher aller Art zugelassen. Die dabei angegebenen Kautelen, dass dies in Betreff der Exkommunizirten, Mitschuldigen und Hexen blos in Ermangelung anderer Beweismittel, bei Meineidigen nur im Fall einer Vermuthung, dass sie aus Eifer für den rechten Glauben auszusagen bereit seien, geschehen solle, l. c. qu. 4, hatten nichts zu bedeuten, da der Hexenrichter über alle diese Voraussetzungen entschied, und er solcher Zeugen auch allein dann bedurfte, wenn er keine andern Beweise durch seine Untersuchungsthätigkeit beschaffen konnte. Nur diejenigen Zeugen, mit denen der Beschuldigte in Todfeindschaft lebt (d. h. in einer solchen, welche durch Mord, Todtschlag, tödliche oder schwere Verwundung oder den Versuch solcher Handlungen herbeigeführt ist, — andere, auch heftige Feindschaft macht dagegen den Zeugen nicht unfähig, sondern vermindert blos seine Glaubwürdigkeit —), s. Bd. V. S. 483, galten als ausgeschlossen, Malleus l. c. qu. 4 u. qu. 5, p. 512. 514. Über die Zeugenvernehmung s. qu. 6, p. 518 ff. Wenn l. c. p. 519 bemerkt wird, dass beim Zeugenverhör der „iudex inquirens, testis vel denuncians, respondens vel ipse delatus *postea comparens*, tertius notarius seu scriptor et duo honesti viri tanquam testes eorum, quae deponuntur", s. Bd. V. S. 464 n. 10, gegenwärtig sein müssen, so kann im Ermittlungsverfahren von der Anwesenheit des Beschuldigten selbstverständlich keine Rede sein, und die Hervorhebung des delatus postea comparens erklärt sich daraus, dass der Hexenhammer an der betreffenden Stelle das Formular für alle Arten von vorkommenden Zeugenvernehmungen giebt.

[1] L. c. qu. 6, p. 520. S. auch unten Anm. 9. Dabei soll ihm keine Zeit gelassen werden, vor seiner Abführung noch einmal das eine oder andere seiner Gemächer zu betreten, damit er sich nicht mit Zaubermitteln versieht, namentlich solcher, welche es ihm ermöglichen, beim Verhör und vor Allem bei der Folter Schweigen zu beobachten, s. unten S. 416, s. l. c. qu. 8, p. 528. Auch gilt es für erlaubt, den Verhafteten von der Erde aufzuheben und in das Gefängniss tragen zu lassen, weil der Zauber, kraft dessen er das Schweigen zu beobachten im Stande ist, durch die Verhinderung der Berührung des Bodens gebrochen wird, l. c. p. 528. 529.

[2] L. c. qu. 6, p. 520.

[3] S. a. a. O.

[4] Das Formular für diese s. g. interrogatoria super maleficium l. c. qu. 6, p. 520.

[5] L. c. p. 522.

[6] So wird er insbesondere, wenn seine Eltern todt sind, befragt, ob sie eines natürlichen Todes gestorben oder etwa (als Hexen) verbrannt sind, weil „maleficae proprios infantes daemonibus offerunt aut eos instituunt et communiter tota progenies existit infecta", und falls die Zeugen die Verbrennung bejaht haben, die Beschuldigte dies aber bestritten hat, „iam esset suspecta" l. c. p. 521. Weiter gehört hierher auch die Frage, ob man glaubt, dass es Hexen gäbe und diese Hexereien vornehmen können, deren einfache Verneinung als Grund einer suspicio bezeichnet wird, l. c. p. 521. 522.

[7] Also darauf, ob der Beschuldigte weiss, dass er in seiner Ortschaft als Hexer gefürchtet oder beleumdet sei, ob er zu einem andern gesagt habe: „Du wirst nicht ungestraft davon kommen", was ihm dieser andere gethan, auf welche Weise er seine Drohungen gegen einen anderen, z. B. durch Behexung eines Kindes oder eines Stückes Vieh desselben, realisirt habe u. s. w.

[8] So nach der herrschenden Ansicht, l. c. qu. 8, p. 527.

[9] L. c. p. 528, s. o. Anm. 1.

Liegt kein Anlass zu einer solchen vor, so wird der Beschuldigte entlassen, hat aber Bürgen für sein weiteres Erscheinen zu stellen, und wenn er dazu nicht im Stande ist, kann er eidlich und unter Androhung von Strafen verpflichtet werden, seine Wohnung nicht ohne Erlaubniss zu verlassen [1].

Zu einer besonderen Vertheidigung wird der Beschuldigte nur zugelassen, wenn er sie ausdrücklich oder stillschweigend verlangt, z. B. sich für unschuldig und die gegen ihn vorliegenden Bezichtigungen für unrichtig erklärt oder mit denjenigen, welche sie vorgebracht haben, konfrontirt zu werden wünscht [2]. Er kann dann die Bestellung eines Advokaten, welcher auch zugleich die Funktionen des Prokurators für ihn versehen darf [3], als Vertheidigers beantragen.

Der Advokat hat ein Recht auf Einsicht und Abschrift der Prozessakten, aber nicht auf Mittheilung der Namen der vernommenen Zeugen [4], denn diese ist der Richter weder ihm noch den Beschuldigten kund zu thun verpflichtet [5], es sei denn, dass sich diese ihrerseits zur Konfrontation mit dem letzteren und zur Wiederholung ihrer Aussagen in Gegenwart desselben erbieten [6].

Was den zu führenden Vertheidigungsbeweis betrifft, so setzt der Hexenhammer voraus, dass derselbe regelmässig und vor Allem in der Vorbringung der Einrede der Todfeindschaft [7] gegen die Belastungszeugen besteht [8], und giebt darüber eingehende Anweisungen [9].

[1] L. c. qu. 8, p. 529.

[2] L. c. qu. 9, p. 530.

[3] L. c. qu. 10, p. 534. Doch hat der Richter über die Zulassung des ausgewählten zu befinden und kann einen Ungeeigneten (namentlich einen streitsüchtigen und durch Geld bestechtlichen) zurückweisen, l. c. p. 534. Der Advokat soll seinerseits die Vertheidigung nur übernehmen, wenn er die Sache für gerecht hält, und darf sich bei Übernahme einer ungerechten, um dem Verdacht der Begünstigung der Ketzerei zu entgehen, nicht damit entschuldigen, dass er nicht die Sache und den Irrthum, sondern nur die Partei vertheidige, l. c. p. 535. 536.

[4] L. c. qu. 11, p. 537.

[5] L. c. qu. 9, p. 530. 531, wobei des näheren die Vorschriften des c. 20 (Bonif. VIII.) in VI de haeret. V. 2, s. Bd. V. S. 464 n. 10 u. S. 483, in Bezug genommen werden.
Einem untadelhaften Advokaten können aber die Namen der Zeugen unter eidlicher Verpflichtung zum Stillschweigen angegeben werden, l. c. qu. 10 i. f., p. 536.

[6] L. c. qu. 9, p. 530.

[7] S. o. S. 412 n. 11.

[8] L. c. qu. 11, p. 537.

[9] L. c. qu. 11 u. qu. 12, p. 537. 543. Als regelmässige Art des Verfahrens wird mit Rücksicht auf die Verschweigung der Namen der Zeugen die bezeichnet, dass der Advokat dem Beschuldigten Anleitung giebt, den Zeugen aus den obwaltenden Umständen des Falles und aus dem Inhalt der Aussagen zu ermitteln („et de facto maleficae cito ex copia processus eliciunt, qui vel quae adversus eum deposuerunt"), l. c. qu. 12, p. 545.
Als weitere Arten giebt der Hexenhammer (p. 545), indem er über diese ausdrücklich bemerkt: „qui fortassis iudicarentur ab aliquibus dolosi et per astutiam practicati", folgende an: 1. Es werden dem Beschuldigten oder seinem Advokaten die Abschriften der Zeugenaussagen allein und ferner auch ein Verzeichniss der Namen der Zeugen und Denunzianten aber anders geordnet als sie ausgesagt haben, übergeben. Er hat dann die Zeugen, welche er für seine Todfeinde hält, anzugeben, und der Richter den Beweis über den betreffenden Einwand aufzunehmen. Wenn der Beschuldigte aber alle als solche bezeichnet, kann er nach der Bemerkung des Hexenhammers leichter der Lüge überführt werden. 2. Können bei dem eben gedachten Verfahren in der Zusammenstellung der Zeugenaussagen unter dieselben auch Angaben über Hexereien, welche an anderen Orten vorgekommen und von den in der Untersuchung vernommenen Zeugen gar nicht bekundet sind, aufgenommen werden, so dass es dem Beschuldigten, welcher nicht weiss, was von den Zeugen gegen ihn ausgesagt worden ist, erschwert wird, gegen bestimmte Personen den gedachten Einwand geltend zu machen. 3. Der Richter befragt den Beschuldigten ehe er ihn zur Vertheidigung verstattet und ihm der Advokat zugewiesen wird, ob er glaubt, dass er Todfeinde habe, welche fähig seien, ihn fälschlicherweise der Hexerei anzuschuldigen. In diesem Fall kann dann der Beschuldigte später nicht mehr auf die Einrede zurückkommen. 4. Endlich stellt der Richter in dem eben gedachten Falle unter Bezeichnung eines Zeugen, welcher Gravirendes gegen den Beschuldigten ausgesagt hat, die Frage dahin, ob der Letztere diesen Zeugen kenne. Auch hier ist derselbe bei Verneinung der Frage wieder von der späteren Geltendmachung

Je nach dem Ergebniss des Beweises gestaltet sich das Verfahren verschieden.

Der Hexenhammer geht davon aus[1], dass die Hexen durch Zeugenbeweis[2], durch *evidentia facti*[3], durch Indizien und durch eigenes Geständniss überführt werden können, dass aber abgesehen von voller Überführung allein bei eingestandener Schuld eine Verurtheilung zur Auslieferung an den weltlichen Arm erfolgen darf[4].

Deshalb wird ebenso wie im Ketzerinquisitionsverfahren[5] alles versucht, um von dem Beschuldigten ein Geständniss zu erlangen[6]. Abgesehen davon, dass derselbe bei dringendem Verdachte, wenn er nicht gestehen will, Jahre lang im Kerker (d. h. in Straf-, nicht in Untersuchungshaft) festgehalten werden kann, um ihn zum Geständniss zu bewegen[7], bildet das Hauptmittel zur Erreichung des Zieles die Anwendung der Folter oder Tortur. Über die Voraussetzungen, unter denen auf dieselbe erkannt werden darf, giebt der Hexenhammer nichts näheres an[8], man hat sich aber offenbar dabei an die für die Ketzerinquisition ausgebildete Praxis gehalten[9].

Nach dem Erlass des Interlokutes auf Tortur soll der Beschuldigte in das Strafgefängniss gebracht und durch seine Freunde und Bekannte, welche zu ihm gelassen werden können, ermahnt werden, die Wahrheit zu sagen, damit er etwaigen schweren Strafen, namentlich der Todesstrafe, entgehe[10].

Nach angemessener Zeit erfolgt die Ansetzung und Abhaltung des Termins zur Folterung. In demselben wird der Beschuldigte zunächst entkleidet, vor Allem um etwaige in die Kleider eingenähte Zaubermittel zu entdecken[11]. Während die Folterwerkzeuge zum Gebrauche zurecht gemacht werden, ergeht nochmals die Aufforderung an ihn, ein Geständniss abzulegen, und wenn dies fruchtlos bleibt, lässt ihm der Richter das eine oder andere Folterwerkzeug anlegen[12]. Auf Bitten eines der Anwesenden nimmt man sie ihm aber wieder ab und versucht ihn nochmals zum Geständniss zu

des Einwandes ausgeschlossen, ebenso wie wenn er sie bejaht, aber auf weitere Befragung erklärt, dass der betreffende Zeuge sein Freund sei.

[1] L. c. qu. 11, p. 540: „quatuor modis malefica possit convinci scil. per testes, per evidentiam facti, per indicia facti et per confessionem propriam"; qu. 13, p. 547.

[2] L. c. qu. 19, p. 579 ist von der Überführung „iure, scil. instrumentis et testibus" die Rede. In Bezug auf den Zeugenbeweis wird qu. 2, p. 510 bemerkt: „Quia regula iuris est, quod in ore duorum vel trium testium stat omne verbum, tamen de iuris aequitate non videntur in hoc crimine duo sufficere propter criminis inmanitatem, in criminibus enim probationes debent esse luce clariores." Wie viel erforderlich sind, wird nirgends gesagt. Vgl. übrigens noch unten S. 421 n. 1.

[3] Darunter wird die Notorietät und auch der durch Augenschein erbrachte Beweis verstanden, so z. B. wenn in Folge der Anwünschung von Unheil seitensdes Beschuldigten ein solches sofort (z. B. Verzerrung des Mundes und Entstellung des Gesichts bei einem anderen) eingetreten ist, wobei dann allerdings infolge des allgemeinen Hexenglaubens das Vorhandensein des Kausalzusammenhangs ohne Weiteres als selbstverständlich angesehen wird, l. c. qu. 13, p. 547. 548.

[4] L. c. p. 547.

[5] Bd. V. S 484.

[6] Malleus l. c. qu. 12, p. 547 und qu. 14, p. 552.

[7] L. c. qu. 7, p. 526 u. qu. 25, p. 612, vgl. dazu auch Bd. V. S. 484 n. 5.

[8] Qu. 13 p. 549 wird nur darauf hingewiesen, dass der Richter nicht leichtfertig dazu schreiten soll, weil ohne göttliche Mitwirkung seitens eines heiligen Engels der Beschuldigte durch den Teufel so unempfindlich gegen die Schmerzen gemacht wird, dass er sich lieber Glied für Glied abreissen lässt, als die Wahrheit gesteht. Andererseits darf sich aber der Richter auch nicht von der Anwendung der Tortur abhalten lassen, weil es Hexen giebt, welche dem Teufel erst längere Zeit dienen, ehe sie ihm Huldigung leisten, und der Teufel solche, damit er sie zur Verzweiflung bringt, vielfach bei der Folter in Stich lässt.

[9] Das ergiebt das Formular zu dem Interlokut auf Folter l. c. qu. 14, p. 551: „quod tu es varius in his confessionibus, utpote quia dicis tales minas te protulisse, non autem in eo nocendi animo et tamen nihilominus sunt indicia varia, quae sunt sufficientia te ad exponendum quaestionibus et tormentis" in Verbindung mit Bd. V. S. 485 n. 4. Vgl. auch noch Malleus l. c. qu. 22, p. 575.

[10] L. c. qu. 14, p. 552.

[11] Weibliche Beschuldigte durch andere ehrbare Frauen, l. c. p. 552.

[12] L. c. p. 553.

bewegen, indem ihm versprochen wird, dass er im Falle eines solchen mit der Todesstrafe verschont werde[1], ohne dass davon die Rede ist, dass dieses Versprechen in dem Sinne wie es von dem Beschuldigten verstanden werden musste, nach der Praxis der Hexenrichter gehalten wurde[2].

Ist auch dies erfolglos, so wird zur Anwendung der Folter geschritten, indem der Richter den Beschuldigten gleichzeitig über die einzelnen, ihm zur Last gelegten Handlungen und zwar so, dass mit den leichteren begonnen wird, befragt, und bei Hartnäckigkeit die Tortur verschärft[3].

Da nach der von der Ketzerinquisition übernommenen Regel die Folter nicht wiederholt werden durfte[4], so wird, falls trotz aller erwähnten Massnahmen kein Geständniss zu erreichen ist, durch Interlokut auf Fortsetzung der Tortur in einem anderen Termine erkannt[5].

Das hartnäckige Verweigern des Geständnisses in diesem Termine begründet den Verdacht, dass der Beschuldigte dem Zauber des Schweigens[6] unterworfen ist. Zur Vergewisserung darüber hat der Richter darauf zu sehen, ob derselbe bei der Befragung und bei der Tortur Thränen vergiessen kann, und ihn nöthigenfalls selbst oder durch einen Priester deswegen im Namen der Dreieinigkeit zu beschwören[7], weil die Unmöglichkeit, dies zu thun, als ein sicheres Zeichen dafür, dass Jemand ein Hexenmeister oder eine Hexe ist, betrachtet wird[8].

Ferner sollen, um jeden Zauber zu brechen, sowie alle Zaubermittel, welche dem Beschuldigten das Schweigen ermöglichen, zu entdecken[9] und zu entfernen, dem Beschuldigten (gleichviel ob Mann oder Frau) die Haare am ganzen Körper abrasirt werden[10].

[1] L. c. p. 553.

[2] L. c. qu. 14, p. 553 wird die Frage erörtert, ob der Richter dem nicht geständigen, aber durch Zeugen und Indizien überführten Beschuldigten ein solches Versprechen zu geben berechtigt sei, obwohl der letztere in dem Fall, dass er ein Geständniss ablegt, mit dem Tode bestraft werden müsse. Nach einer Ansicht ist dies bei einer Hexenmeisterin für den Fall, dass sie andere Hexen glaubhaft offenbart, in der Weise statthaft, dass sie zu ewigem Gefängniss bei Wasser und Brod verurtheilt wird, während ihr vorher nur unter Zusicherung des Lebens gesagt werden soll, dass sie zu einer Busse verurtheilt werden würde, jedoch soll ihren Eröffnungen nur, wenn sie durch andere Indizien und Zeugen bestätigt werden, getraut, d. h. also allein unter dieser Voraussetzung das Versprechen gehalten werden. Nach einer zweiten Meinung ist die Hexe zunächst für eine bestimmte Zeit, um das letztere zu wahren, in das Gefängniss zu setzen, kann dann aber nach Ablauf derselben dem weltlichen Gericht zum Feuertode ausgeliefert werden. Nach einer dritten Ansicht endlich kann der Richter das Versprechen abgeben, hat sich aber demnächst einen anderen, welcher die zum Tode führende Sentenz ausspricht, zu substituiren.

[3] L. c. qu. 14, p. 555. Über die Art der Tortur schweigt der Hexenhammer, nur das Anbinden an die Seile (zum Hochziehen und zur Ausrenkung der Glieder) wird qu. 14, p. 553 erwähnt.

[4] Bd. V. S. 485 n. 4.

[5] L. c. qu. 14, p. 555. In der Zwischenzeit bis zu diesem soll der Richter den Beschuldigten selbst oder durch achtbare Männer, wieder unter Zusicherung der Verschonung mit der Todesstrafe, zum Geständniss ermahnen, und ihn ausserdem ständig im Gefängniss bewachen lassen, damit er nicht auf Anstiften des Teufels Hand an sich legt, l. c. p. 555.

[6] Dem s. g. *maleficium taciturnitatis*, l. c. qu. 15, p. 557.

[7] Die Formel a. a. O.

[8] L. c. p. 557. 558. 561.

[9] Ebenso auch s. g. Hexenmale, d. h. Stellen des Körpers, welche gegen Berührungen wie Stechen, Verwundungen u. s. w. vollkommen unempfindlich sind, Janssen 8, 517 n. 3; Riezler S. 114.

[10] Der Hexenhammer sagt allerdings in Bezug hierauf, l. c. p. 563, dass das deutsche Scham- und Ehrgefühl sich gegen eine „talis abrasura, praesertim circa loca secreta" empört habe, und dass seine Verfasser sich in Deutschland mit dem Abscheeren des Haupthaars begnügt, sowie durch dreimaliges Einflössen eines Trankes von Weihwasser mit einem kleinen Tropfen einer geweihten Wachskerze in vielen Fällen den Zauber der Schweigsamkeit gebrochen haben, während zugleich berichtet wird, dass i. J. 1485 der Inquisitor für Como in Wormserbad 41 Hexen, welche demnächst verbrannt worden seien, an sämmtlichen Theilen des Körpers die Haare habe abrasiren lassen.

Gleichzeitig hat der Richter alle möglichen Mittel anzuwenden, um den Beschuldigten zum Geständniss zu bringen[1], namentlich kann er ihn aus dem Strafgefängniss in ein blosses Haftlokal transportiren, ihn in Bezug auf die Verpflegung gut behandeln lassen, ehrbaren Männern, welche ihn zunächst zutraulich machen und dann zum Geständniss der Wahrheit unter dem Versprechen, dass der Richter ihm Gnade erweisen werde, veranlassen, den Zutritt gewähren, sowie sich auch schliesslich selbst in das Haftlokal begeben und seinerseits Gnade zu üben versprechen, aber indem er darunter nicht Gnade für den Beschuldigten, sondern für sich oder den Staat verstehen soll[2].

Wird der Beschuldigte durch die Folter, sei es gleich zu Anfang, sei es später, zum Geständniss veranlasst, so hat er das letztere später nochmals nach Entfernung der Folterwerkzeuge zu wiederholen, damit dasselbe die Kraft eines frei abgelegten Geständnisses, also volle Beweiskraft erhält[3].

Selbstverständlich sind über alle Verhörs- und Folterungstermine und die Vorgänge in denselben Protokolle durch einen Notar aufzunehmen[4].

C. Die Beendigung des Verfahrens. Das Urtheil. Je nach dem Verlauf des Verfahrens und dem Ergebniss des Beweises ist die Beendigung des Verfahrens und das ergehende Urtheil verschieden.

1. Wenn die Untersuchung nicht einmal eine öffentliche Diffamation wegen des Vergehens der Hexerei ergeben hat[5], so ergeht ein Urtheil auf Absolution von der Instanz[6], niemals aber ein solches auf völlige Freisprechung[7], damit der Beschuldigte,

Zum Schutze der Richter und Assessoren gegen den Zauber der Hexen wird l. c. einmal empfohlen, dass sie sich nicht von diesen körperlich, namentlich nicht auf der nackten Handwurzel, berühren lassen und stets am Palmsonntage exorzisirtes Salz und geweihte Kräuter bei sich tragen, l. c. qu. 15, p. 557, ferner darauf zu sehen, dass die Beschuldigten so in den Verhörsaal geführt werden, dass sie ihnen den Rücken zudrehen, l. c. p. 560.

[1] So räth der Hexenhammer l. c. qu. 16, p. 565, die sieben Worte, welche Christus am Kreuz gesprochen, auf einzelne Zettel zu schreiben, diese so zusammen zu kleben, dass sie das Längenmass Christi, welches freilich nicht angegeben wird, ausmachen und einen solchen Streifen, aussen geweiht, dem Beschuldigten auf den nackten Leib zu legen, l. c. qu. 16, p. 565. 566; ferner die Verhörstermine auf Festtage und während der Zeit der Messe abzuhalten, während das Volk zugleich ermahnt wird, im Allgemeinen die Hülfe Gottes gegen die Anfechtungen der Teufel zu erflehen, l. c. p. 565.

Er kann ferner die Hexe fragen, ob sie zur Erhärtung ihrer Unschuld die Probe des glühenden Eisens, obwohl er diese gar nicht zulassen darf, l. c. qu. 17, p. 572, vgl. Bd. V. S. 344 ff. 349, auf sich nehmen wolle, weil eine solche im Bewusstsein, dass ihr die Dämonen helfen, sich gern dazu bereit erklärt, und soll dann der Beschuldigten ihre Kühnheit vorhalten, sich einer derartigen Gefahr auszusetzen, l. c. qu. 16 p. 566.

Ferner wird das Mittel empfohlen, dass man zu dem Beschuldigten des Abends diesem bekannte Personen in das Gefängniss hineinlässt, welche unter dem Vorgeben, dass es spät sei', die Nacht über bei ihm bleiben und sich mit ihm über die Beschuldigungen unterhalten, und dass gleichzeitig vor der Thür des Gefängnisses eine andere Person und ein Schreiber postirt werden, welche die Unterhaltung belauschen und sie durch den letztern fixiren lassen, l. c. qu. 16 p. 568. Vgl. Bd. V. S. 484 n. 4.

Als ein weiteres Mittel wird es endlich bezeichnet, den Beschuldigten in ein castrum zu überführen und ihm, während der Kastellan eine längere Reise vorschützt, andere Personen zur Gesellschaft zu geben, welche ihm die Freiheit versprechen, wenn er sie über gewisse Zaubereien informiren wolle, l. c. p. 568. 569.

[2] L. c. p. 567: „Et in finem huius intrabit iudex et promittet facere gratiam, subintelligendo vel sibi aut reipublicae, in cuius conservationem totum quod fit, est gratiosum."

[3] L. c. qu. 14, p. 555, s. auch Bd. V. S. 485 n. 4.

[4] L. c. qu. 14, p. 555.

[5] L. c. qu. 20, p. 589. 590: „quando processu ... non convincitur nec confessione propria nec facti evidentia nec testium productione legitima ... nec etiam alias illa persona fuit suspecta aut diffamata publice de antedicto crimine ... nec etiam sunt indicia facti contra talem personam"; in diesen Fällen auch dann wenn ihn eine bereits infolge Urtheils verbrannte oder dem Feuertode zu überliefernde Hexe angegeben hat, l. c. qu. 32, p. 656. 657.

[6] Die Formel, welche mit den Worten schliesst: „Quare a praesenti instantia, inquisitione et iudicio totaliter te relaxamus", l. c., p. 590. 591.

[7] Es soll also niemals dahin tenorirt werden,

wenn er noch einmal denunzirt und sein Vergehen bewiesen wird, später wegen desselben verurtheilt werden kann[1].

2. In dem Falle, dass hinreichende Gründe zum Erlass eines Interlokuts auf **Fölterung** vorhanden waren[2], und der Beschuldigte die auf Grund desselben vorgenommene erste und fortgesetzte Tortur ohne ein Geständniss abzulegen überstanden hat, wird er ohne dass irgend ein Urtheil, selbst nicht ein solches auf Absolution von der Instanz gesprochen wird, einfach freigelassen[3].

3. Bei einer blossen gegen den Beschuldigten obwaltenden öffentlichen Bezichtigung (*infamia*)[4], ohne dass auch nur eine *suspicio* gegen ihn dargethan worden ist[5], ergeht das Urtheil auf Ableistung des kanonischen Reinigungseides[6] mit einer vom Richter zu bestimmenden Zahl von Eidhelfern[7].

4. Falls sich blos ein geringer Verdacht (*suspicio modica* oder *levis*)[8] ergeben hat, wird zunächst durch ein Interlokut auf Abschwörung der Hexerei, bez. Ketzerei[9], und demnächst durch Endurtheil auf Auferlegung einer Busse erkannt[10].

5. Das gleiche Verfahren wird auch beim Vorliegen einer s. g. *suspicio vehemens* oder *magna*[11] beobachtet[12], nur wird derjenige, welcher in diesem Fall abgeschworen hat und später nochmals der Hexerei überführt wird, als rückfällig betrachtet, d. h. mit der Auslieferung an den weltlichen Arm bestraft[13].

6. Waltet dagegen eine *suspicio violenta*[14] gegen den Beschuldigten ob, so ist ebenso wie bei der Ketzerei der Gegenbeweis ausgeschlossen[15]. In diesem Fall soll der Richter, falls der letztere läugnet, untersuchen, ob er auch sonst der Hexerei bezichtigt ist, und die schon früher erwähnten Mittel[16], namentlich auch die Tortur anwenden, um ein Geständniss herbeizuführen. Trotz des etwaigen Läugnens kann der Richter dann im Falle, dass eine Diffamation mit der suspicio violenta zusammentrifft, die Verurtheilung zur Überlieferung an den weltlichen Arm aussprechen[17]. Aber er ist andererseits auch befugt, falls er Mitleid üben will, dem Beschuldigten den Reinigungseid aufzuerlegen[18]. Kann letzterer diesen nicht schwören[19], so ergeht das Urtheil

l. c. „quod delatus sit insons vel immunis", vielmehr „quod non fuit probatum legitime contra eum".

[1] S. die vor. Anm.

[2] S. o. S. 415.

[3] L. c. qu. 22, p. 599: „Ubi autem decenter quaestionatus et tormentis expositus noluerit detegere veritatem, amplius non vexetur, sed libere abire dimittatur." Vgl. auch Bd. V. S. 485 n. 4.

[4] L. c. qu. 21, p. 591. 593, s. auch Bd. V. S. 486.

[5] Qu. 21 cit., p. 592: „quando delatus talis non convincitur nec propria confessione, nec facti evidentia nec testium productione legitima nec sunt quaecunque indicia probata contra eum, nisi praecise sola infamia."

[6] Formular dazu l. c. p. 593.

[7] L. c. p. 593. Des Weitern kommen alle in Betreff der Ketzerei für diesen Fall geltenden Regeln zur Anwendung, l. c. p. 592 ff., wo die Darstellung offenbar auf Eymericus ruht, s. Bd. V. S. 486, namentlich n. 6 u. 7.

[8] Z. B. wenn Jemand geheime Zusammenkünfte der Hexen besucht oder mit solchen Personen, die der Hexerei verdächtig sind, vertrauten Verkehr pflegt, l. c. qu. 19, p. 581.

[9] Die Formel l. c. qu. 23, p. 601.

[10] Das Urtheilsformular ibid. p. 603. Des Näheren gilt auch hier das Bd. V. S. 486 n. 9 Bemerkte.

[11] L. c. qu. 19, p. 582: „Et praecipue notantur hic mulieres aut viri, qui ad amorem vel odium inordinatum, licet non ad alias laesiones hominum tendant, aut iumentorum solent maleficiare."

[12] L. c. qu. 24, p. 604 ff.

[13] L. c. p. 604. Vgl. im übrigen Bd. V. S. 486 n. 3.

[14] L. c. qu. 19, p. 583; qu. 25 p. 610: „quando dixit et egit aliquis quae a maleficis practicantur, quando volunt aliquem maleficiare: et quia hoc commune est, ut verbis comminatoriis aut factis per visum vel factum se habeant manifestare ... unde violenter malefica sit suspecta, quando post verba comminatoria dicendo: Faciam tibi quod in brevi senties vel similia in sententia et post verba effectus aliquis in ipso vel in alio fuit subsecutus."

[15] L. c. p. 611, s. auch Bd. V. S. 487.

[16] S. o. S. 415 ff.

[17] Weil er dann als überführt gilt, qu. 19, p. 584 u. qu. 25, p. 612.

[18] Qu. 25, p. 612, aber mit 10 oder 20 Eidhelfern.

[19] Z. B. weil er nicht die erforderliche Zahl von Eidhelfern findet.

auf Auslieferung an den weltlichen Richter[1]. Wenn der Beschuldigte dagegen den Eid ordnungsmässig ableistet, dann hat er noch die Ketzerei abzuschwören[2], und demnächst ergeht das Urtheil auf Anlegung des Busskleides und zu ewigem oder auch zeitlichem Kerker, sowie zur Übernahme bestimmter Bussleistungen[3].

7. Im Fall, dass der Beschuldigte selbst noch im Laufe der Untersuchung gesteht und sich reumüthig zeigt, namentlich auch zum Abschwören seiner und aller Ketzereien und Hexereien bereit ist, wird er, sofern er nicht rückfällig oder als Rückfälliger zu behandeln ist[4], weder an den weltlichen Arm ausgeliefert noch, wenn er ein Kleriker ist, degradirt, vielmehr zum Tragen des Busskleides für seine Lebenszeit, zur öffentlichen Ausstellung in dieser Tracht auf einer Erhöhung oder Leiter und zu ewigem Kerker bei Wasser und Brod verurtheilt[5].

8. Handelt es sich dagegen in dem oben unter 7 gedachten Fall um einen rückfälligen[6], aber geständigen und reumüthigen Beschuldigten, so ist er nach etwaiger Degradation zur Überlieferung an den weltlichen Arm zu verurtheilen[7].

9. Der geständige aber nicht reumüthige Beschuldigte, welcher nicht rückfällig ist, erleidet die im vorigen Fall gedachte Strafe[8], und nicht minder

10. der rückfällige, welcher zwar ein Geständniss ablegt, aber keine Reue zeigt[9].

11. Dasselbe gilt in Betreff desjenigen, welcher zwar voll überführt ist, aber seinerseits trotz aller auf ihn versuchten Einwirkungen[10] hartnäckig beim Läugnen verbleibt[11].

12. Im Fall der Kontumaz[12], d. h. wenn der Beschuldigte sich von vornherein auf Ladung nicht gestellt oder während der Untersuchung die Flucht ergriffen hat, andererseits aber durch den Beweis oder sein Geständniss überführt ist[13], wird

[1] L. c. p. 612.

[2] Dabei muss der Notar ausdrücklich bemerken, dass er wegen einer suspicio violenta abgeschworen hat, weil er bei Wiederbegehung von Hexereien als rückfällig zur Auslieferung an den weltlichen Arm verurtheilt werden kann, l. c. p. 613. 615.

[3] L. c. p. 616: „te.. condemnamus seu potius poenitentiamus, in primis quod statim induaris super vestes omnes, quas defers, veste livida, ad modum scapularis monachi sine caputio facta, ante et retro habente cruces de panno croceo, longitudinis palmarum trium et latitudinis duorum ... Et nihilominus cum dicta veste et crucibus stes in porta talis ecclesiae, tali et tanto tempore, sc. in IV festis principalibus virginis gloriosae vel talibus et talibus civitatibus in valvis talis et talium ecclesiarum teque ad talem carcerem ad perpetuum vel ad tale tempus sententialiter condemnamus", vgl. Bd. V. S. 487 n. 4, und über die Absolution von der Exkommunikation auch qu. 25 cit., p. 615. 616.

In gleicher Weise wird der Beschuldigte auch verurtheilt, wenn mit der *suspicio violenta* keine Diffamation konkurrirt, nur fällt hier der Reinigungseid vorher fort, qu. 25, p. 612 ff. und qu. 26 p. 617 ff.

Für den Fall, dass neben der Diffamation *suspicio levis* oder *vehemens* vorliegt, kommt analog das Bd. V. S. 487 unter No. 5 Bemerkte zur Anwendung, s. auch diesen Band oben S. 418 unter No. 4 und 5, vgl. qu. 26 p. 612. 619 ff.

[4] L. c. qu. 27, p. 622 u. qu. 28, p. 627. 628.

[5] L. c. qu. 27, p. 623. 624 ff.; des Näheren s. Bd. V. S. 487 unter Nr. 6.

[6] S. die Anm. 4.

[7] L. c. qu. 28, p. 627 ff., und dazu Bd. V. S. 488 unter Nr. 7.

[8] L. c. qu. 29, p. 634 ff., wo bemerkt wird, dass ein solcher Fall sehr selten vorkommt. Im Übrigen s. Bd. V. S. 488 unter Nr. 8.

[9] L. c. qu. 30, p. 657 ff. S. dazu auch Bd. V. S. 488 unter No. 8.

[10] L. c. qu. 31, p. 640 ff.

[11] Um den Einwirkungen Raum zu lassen, andererseits aber auch deshalb, weil nach dem eigenen Zugeständniss der Verfasser des Hexenhammers mitunter Zeugen aus Hass falsche Depositionen zum Nachtheil des Beschuldigten machen und diese widerufen, l. c. p. 642, soll mit der Fällung des Urtheils mindestens ein Jahr gewartet werden, l. c. p. 643. Vgl. auch noch Bd. V. S. 488 No. 10.

[12] L. c. qu. 32, p. 647.

[13] L. c. p. 648.

er nach erfolgter Ediktalcitation[1] zur Auslieferung an den weltlichen Arm verurtheilt[2], beim blossen Vorliegen einer *suspicio* aber zunächst exkommunizirt und nach Verlauf eines Jahres für einen hartnäckigen Ketzer erachtet[3].

Während die gedachte Behandlung der verschiedenen Fälle dem Verfahren bei der Ketzerinquisition im wesentlichen entspricht[4], weist der Hexenhammer noch

13. eine besondere Anweisung über das Verfahren auf, wenn Jemand von einer zum Tode verurtheilten Hexe, mag an dieser die Strafe der Verbrennung später vollzogen aber nicht exequirt worden sein, denunzirt worden ist[5].

Ergiebt hier die Untersuchung nichts weiter, so ist der Beschuldigte immer nicht vollständig, sondern nur von der Instanz freizusprechen[6].

Tritt aber noch eine Infamie hinzu, dann soll dem Beschuldigten der Reinigungseid auferlegt werden[7]. Wenn indessen in einem solchen Fall die Bezichtigung der Hexe dahin geht, dass der Beschuldigte bei allen ihren Hexereien ihr Genosse gewesen und an denselben theilgenommen habe, dann soll der Richter beide konfrontiren und, sofern sich der Beschuldigte in seinen Aussagen schwankend verhält, zur Folterung desselben schreiten[8].

D. In Betreff der Rechtskraft der Urtheile[9] und der Appellation, — in Betreff der letzteren geht der Hexenhammer ebenfalls davon aus, dass eine solche nicht gegen ein verurtheilendes Enderkenntniss zulässig ist[10], sondern nur gegen Interlokute[11], — steht derselbe ebenfalls auf dem Boden des Ketzerprozesses[12].

II. Der Charakter des Hexenprozesses. Gleich dem Verfahren bei der Ketzerinquisition ist der kirchliche Hexenprozess, wie ihn der Hexenhammer darstellt, und wie er auch thatsächlich gehandhabt worden ist, als Abart des ersteren darauf angelegt, den einmal in die Hände der Hexenrichter Gefallenen zum Schuldigen zu stempeln. Von der ersteren hat der Hexenprozess die Missachtung und Beschränkung der gerechter Weise jedem Beschuldigten zu gewährenden Vertheidigungsbefugniss übernommen[13], und wenn auch in den Anweisungen des Hexenhammers sich mitunter eine Regung der Vernunft und des Gefühles der Gerechtigkeit zu äussern scheint[14],

[1] Das Formular dafür l. c. p. 649.

[2] L. c. p. 648. 655.

[3] D. h. dem weltlichen Arm überliefert, l. c. p. 655. 656, so dass also der Hexenhammer den sonst üblichen Unterschied in der Behandlung der verschiedenen Fälle der suspicio, s. Bd. V. S. 489 unter No. 11, nicht aufgenommen hat, l. c. p. 648. 656.
Über den Fall, dass der Beschuldigte sich stellt, s. l. c. p. 651. 652 und Bd. V. S. 489 n. 4.

[4] S. die Citate aus Bd. V zu der vorangehenden Darstellung.

[5] L. c. qu. 32 p. 656.

[6] L. c. p. 657 wird zwar gesagt: „talis omnino venit absolvendus", es wird aber dabei für die Abfassung des Erkenntnisses ausdrücklich auf das Formular für die Lossprechung von der Instanz, s. qu. 20, p. 591, und o. S. 417 n. 6, verwiesen.

[7] L. c. qu. 32, p. 657.

[8] L. c. p. 658. Die weiteren Komplikationen, welche in der cit. qu. 32 erörtert werden, nämlich Konkurrenz einer derartigen Beschuldigung mit den verschiedenen Arten der suspicio u. s. w., laufen auf die schon oben S. 418 besprochenen Fälle hinaus, können also hier übergangen werden.

[9] S. die den Bd. V. S. 491 n. 4 angeführten Schlussformeln entsprechende l. c. qu. 25, p. 617: „Retinentes nobis ex certa scientia et expresse, ut nobis concedunt canonica instituta, quatenus dictam poenitentiam possumus mitigare, aggravare, mutare, tollere in toto et in parte toties quoties nobis visum fuerit faciendum"; qu. 27, p. 626.

[10] Ausdrücklich wird dies nicht gesagt, aber hervorgehoben, dass der Richter keine appellatio frivola und nulla anzunehmen hat, l. c. qu. 35, p. 674. 678.

[11] L. c. p. 675, z. B. gegen Nichtverstattung der Vertheidigung, alleinige Beschlussfassung der Richter über die Anwendung der Tortur, vgl. auch Bd. V. S. 476 ff.

[12] Bd. V. S. 467.

[13] Bd. V. S. 483 ff. 491. 492 u. o. S. 414 ff.

[14] Auf solche Äusserungen hin giebt Janssen 8, 520 sein Urtheil dahin ab, dass wenn die von

so ist dies doch im Grunde genommen nur Schein oder Heuchelei [1].

Ein derartiges Verfahren musste gerade bei dem Verbrechen, um welches es sich hier handelt, nicht nur seine üblen Wirkungen in verstärktem Masse zeigen, sondern auch in eine, jeder Gerechtigkeit Hohn sprechende Verfolgung und grausame Quälerei Unschuldiger unter dem erheuchelten Scheine des Rechtes ausarten.

Die Ketzerei, welche in dem einseitigen auf Verurtheilung abzielenden Verfahren der Inquisition verfolgt wurde, hatte wenigstens einen der Realität angehörigen greifbaren Thatbestand, dessen einzelne Momente direkt bewiesen werden konnten. Bei der Hexerei mangelte es dagegen an einem solchen. Allerdings liessen sich gewisse äussere Vorkommnisse, so z. B. dass Jemand einem Anderen Übles angedroht,

ihm in Bezug genommenen Vorschriften des Hexenhammers, siehe die folgende Anmerkung, später befolgt worden wären, die Zahl der Hexenprozesse nicht in das Ungeheuerliche gestiegen wäre.

[1] Janssen a. a. O. hebt es als eine gewisse Milde hervor, dass der Hexenhammer nur einmalige „Fortsetzung" der Folter gewollt und die Freilassung des Angeschuldigten bei Überstehung derselben verlangt habe. Gelinde ausgedrückt, übersieht er dabei, dass es sich blos als eine Umgehung der Vorschrift, dass bei überstandener Folterung nichts gegen den Beschuldigten als erwiesen gilt und dass die Folter nicht wiederholt werden darf, darstellt, wenn statt der Wiederholung der Tortur diese heuchlerischer Weise, obwohl sie in einem neuen Termin erfolgt, blos als Fortsetzung bezeichnet wird, s. o. S. 416. Ebensowenig scheint er eine Empfindung dafür zu haben, dass es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, wenn der Richter denjenigen, welchen er auf vage Voraussetzungen hin der Folter unterwirft und dadurch jedenfalls in seiner Gesundheit schädigt oder ihn für immer zum Krüppel macht, falls er gegen ihn durch die Inquisition nicht einmal ausreichende Verdachtsmomente beschaffen kann, einfach laufen lässt, ohne dass er ihm mindestens die Genugthuung eines total freisprechenden Erkenntnisses zu gewähren hat, s. o. S. 418 n. 3.

Eigenthümlich ist es ferner, wenn Janssen dem Hexenhammer als Verdienst und Besonnenheit anrechnet, dass derselbe die Richter in Betreff der Folterung qu. 14, p. 554. 555, anweist: „quaestionetur consuetis modis et non novis nec exquisitis, levius vel fortius, secundum quod crimen exigit delinquentis." Schweigt auch der Hexenhammer da, wo er von der Tortur handelt, über die Art derselben, s. o. S. 416 n. 3, bis auf den Umstand, dass diese sine effusione sanguinis, l. c. p. 552, geschehen soll, so fragt es sich doch, was damals neue und ungebräuchliche Folterungsarten waren, jedenfalls nicht das Zerbrechen der Knochen durch Schrauben oder die Ausrenkung der Glieder durch die s. g. Elevation, bei denen freilich kein Blut vergossen wurde. Sagen doch die Verfasser des Hexenhammers selbst, qu. 22, p. 598: „aliqui sunt, qui fuerunt alias quaestionati et istorum aliqui melius sustinent questiones, quia brachia statim trahuntur et flectuntur" (s. auch Riezler S. 113. 114), und hat doch ferner die Instruktion der Congr. inquis. von 1657, Pignatelli, consultationes novissimae I. 123, ed. Venet. 1723. 1, 388, die Anordnung treffen müssen: „Advertatur, ne tortura detur cum quassationibus aut cum aliquo pondere sive baculo ad pedes, sed sit simplex elevatio in torturae funibus aut sit simplex tortura alterius generis tormentorum, quando tormento funis torqueri non possunt."

Ebenso muss es befremden, dass Janssen a. a. O. S. 519 dem Hexenhammer nachrühmt, dass nach ihm zwei Zeugen nicht zur Verurtheilung ausreichen sollen, s. o. S. 415 n. 2, und dass Zeugen, welche Unschuldige aus Bosheit oder persönlicher Feindschaft anklagen oder gegen diese falsche Aussagen abgeben, wie man solche häufig gefunden habe, s. auch o. S. 419 n. 11, mit lebenslänglichem Gefängniss zu bestrafen seien, qu. 31, p. 643, während sich später über die Bestrafung falscher Zeugen keine Nachrichten vorfänden. Hierbei wird in ersterer Beziehung aber verschwiegen, dass die betreffende Stelle allein von dem Zeugenbeweis handelt, und dass die Hexenrichter nicht lediglich auf einen voll erbrachten Zeugenbeweis, sondern auch auf evidentia facti und auf indicia facti (darüber s. nachher oben im Text) verurtheilen konnten, und in der letzteren, dass das kirchliche Recht das falsche Zeugniss und die falsche Anschuldigung mit Strafen bedroht hat, vgl. Bd. V. S. 701 n. 7, S. 702 n. 14. 15 und S. 847, vgl. auch a. a. O. S. 473, und der Hexenhammer sich an der betreffenden Stelle lediglich auf dieses bezieht.

Wenn Janssen a. a. O. endlich die Vorsicht des Hexenhammers in Bezug auf Anklagen einer Hexe gegen Mitschuldige rühmt, nach welchem man solchen nicht leicht Vertrauen schenken dürfe, weil aus einer Hexe, die ihren Glauben abgeschworen habe, der Teufel rede, qu. 14, p. 553, so ist auch hier wieder nicht beachtet, dass das Werk qu. 32 einen besonderen Abschnitt über die Denunziationen durch verurtheilte Hexen aufweist, und in den Ausführungen desselben solchen Denunziationen doch thatsächlich Gewicht beigelegt wird, s. o. S. 420.

Selbstverständlich ist es, dass bei dieser Schönfärberei Praktiken und Heucheleien, wie die oben S. 417 gedachten, namentlich zur Erzielung eines Geständnisses durch Versprechen der Gewährung von Gnade, verschwiegen werden.

dass Menschen oder Thiere nach einer solchen Äusserung von einer Krankheit befallen waren und ähnliche darthun, aber immer blieb die Möglichkeit eines Beweises für den Kausalzusammenhang zwischen derartigen Folgen und die dieselben bewirkende angebliche Hexerei des Beschuldigten, ferner für den Pakt mit dem Teufel, die Hexenfahrten, und die Theilnahme am Hexensabbath ausgeschlossen.

Da indessen infolge der allgemeinen Verbreitung des Hexenwahns allen diesen Dingen Wirklichkeit beigemessen wurde, und man das die Rechte des Beschuldigten missachtende Ketzer-Inquisitionsverfahren zur Feststellung eines jeder Realität entbehrenden Verbrechens verwandte, führte dies einmal dazu, dass man, um das Unmögliche möglich zu machen, d. h. um den Beweis für Thatbestandsmomente, welche niemals darzuthun waren, zu beschaffen, zu der Aufstellung einer ganzen Zahl von Indizien griff, denen lediglich vom Standpunkt der unberechtigten Voraussetzung des Vorhandenseins der Hexerei Beweiskraft beigemessen werden konnte[1], und dass man auf alle mögliche Weise, vor Allem durch die Folter, Geständnisse von Vorgängen und Handlungen zu erzielen suchte[2], denen ebenfalls jede Realität fehlte, ja, dass man geradezu den der Folterung überlieferten Opfern nicht nur das, was man von ihnen ausgesagt haben wollte, unter den Fuss gab, sondern die ihnen unter den Qualen der Tortur suggerirten Geständnisse[3] als Beweis für die Wirklichkeit der Hexerei betrachtete, sowie endlich, indem man auf die gleiche Weise die Bezeichnung von Mitschuldigen provozirte und erpresste und gegen diese lediglich auf derartige Bezichtigungen vor-

[1] Über derartige Indizien s. S. 400 n. 2; S. 413 n. 6; S. 414 n. 3; S. 416 n. 6 u. 9; S. 418 n. 8. 11 u. 14. Vgl. ferner darüber auch die cit. Instruktion v. 1657, S. 421 n. 1: „Multotiens evenit, quod familiares praetensi maleficiati, credentes maleficium intus anaclinterium, cervical, pulvillos lecti ipsius infirmi et cum inveniant involucra quae videntur ad maleficium apta, illa deferunt ad judicem, qui super hoc maximum facit fundamentum ad effectum probandi maleficium ... Consueverunt parum quidem prudenter multi exorcistae ... interrogare daemonem in exorcismis, quomodo ingressus fuerit corpus obsessi et an ex maleficio et quis huiusmodi maleficium commiserit? Unde daemon pater mendacii ... saepe respondit se ingressum esse corpus obsessi ex maleficio facto a tali persona in tali cibo sive potu, et ut daemon magis certum reddat exorcistam et alios de hac re, supponit evomenda ab obsesso talia similia illi rei, in qua dixit maleficium fuisse et aliaque pleraque. Hinc saepius observatum fuit, aliquos judices, formare processus contra praetensos maleficos nominatos a daemone, ut supra, tanquam si ex dicto daemonis probentur praemissa. ... Aliqui iudices opinantur, et perperam quidem, quod eo ipso, quod aliquis reperitur obsessus, id ex maleficio provenerit et ex hoc solo iniuste formant processus contra personas aliquo modo obsessis infestas vel aliunde indiciatas ... Non sint faciles iudices ad faciendam magnam vim contra aliquam personam ut strigam et maleficam ex indicio famae. Quamvis enim alias famae indicium sit magni momenti, attamen in ista materia ob odium commune, quod habetur in striges, contra quas omnes unanimiter clamant, facillime surgit huiusmodi fama contra aliquam mulierem, praecipue quando est vetula et turpis formae.“

[2] S. o. S. 415.

[3] S. die cit. Instruktion: „Maxime est advertendum, quod in eventum, in quem huiusmodi mulieres apostasiam ad daemonem et accessum ad ludos daemoniacos faterentur, quo casu corpus delicti aliunde probari non potest, quam per propriam confessionem, curandum est sine minima suggestione, ut huiusmodi mulieres totam seriem facti a semetipsis recenseant et quomodo ab initio ad id inductae fuerint, de tempore et aliis circumstantiis. Nam hoc modo videri poterit, an confessio huiusmodi apostasiae et accessus ad ludos verisimilis sit necne. Et casu, quo fateantur aliqua particularia sive circumstantias quae verificari possint, omnino judices diligentes sint pro iis verificandis, quia sic magis verisimiles reddentur confessiones circa apostasiam et accessus ad ludos, alias, si tales circumstantiae adductae falsae comperirentur, dubitari possit de veritate huiusmodi confessionis, forsan secutae vel vi torturae, quae est remedium fallax vel suggestione alicuius vel taedio carceris vel quia sic crederent, facilius sibi indulgendum esse, prout aliquando compertum est, hisce rationibus mulieres fassas esse falso apostasiam et accessus ad praedictos ludos. Et ut facilius judices possint se abstinere a quacumque suggestione, quando mulieres incipiunt fateri talem apostasiam, forsan melius esset, ut tunc judices obliviscerentur eorum, quae dicunt doctores quidam in ista materia, quia saepe visum est, quod judices in ordine ad ea quae praeleguntur apud doctores, multa praejudicia inferunt mulieribus.“

ging[1], dazu, dass sich die Zahl der Prozesse und der Opfer in das Ungeheuerliche vermehrte.

III. Die Instruktion der Congregatio inquisitionis von 1657[2]. Wie die päpstliche Gesetzgebung im 17. Jahrhundert eine Milderung hinsichtlich der Bestrafung der Hexerei hatte eintreten lassen (s. oben S. 411), so ging bald nachher auch die oberste päpstliche Inquisitionsbehörde, das *S. Officium* oder die *Congregatio inquisitionis*, mit Reformen in Betreff der Schäden des Hexenprozesses vor und suchte diese, wenngleich sie noch an der Realität des Hexenglaubens festhielt[3], doch im Interesse der Gerechtigkeit soweit wie möglich abzustellen. Im Hinblick auf das fast überall von den Inquisitoren bei der Führung der Hexenprozesse beobachtete inkorrekte Verfahren[4] erliess sie im Jahre 1657 eine Instruktion[5], welche sich als eine scharfe und abfällige Kritik des Gebahrens der geistlichen Hexenrichter und damit auch der Grundlage ihres Vorgehens, des Hexenhammers, darstellt[6].

Zunächst rügt sie es als Irrthum, dass die Richter vielfach zur Inquisition, zur Verhaftung und auch zur Tortur schreiten, ehe das *corpus delicti* festgestellt ist, und verlangt daher, dass bei der Beschuldigung einer durch Hexerei bewirkten Krankheit zunächst geeignete Ärzte darüber vernommen, ob diese letztere nicht auf natürlichen Ursachen beruhen könne, und dass auch Zeugen über den Beginn und den Fortgang einer solchen abgehört werden, um deren Aussagen mit den ärztlichen Gutachten vergleichen zu können.

Weiter soll der Richter nicht blos auf die Denunziation des angeblich Behexten oder seiner Angehörigen zur Verhaftung des Bezichtigten schreiten, sondern nur dann, wenn ihm wenigstens ein nicht leichtes Indicium für den Grund einer solchen Schädigung erbracht ist.

Ferner werden die Richter angewiesen, bei Haussuchungen darauf zu achten, dass nicht durch die Betheiligten vorher heimlich Zaubermittel in die Wohnung eingeschmuggelt werden, sowie dabei auch auf die Gegenstände Rücksicht nehmen, deren Besitz, wie z. B. der von Heiligenbildern, Rosenkränzen, Beichtzetteln u. s. w., zur Entlastung des Beschuldigten dienen kann, und genau zu ermitteln, ob diejenigen

[1] S. o. S. 404 u. S. 420, sowie die citirte Instruktion v. 1657: „Et quatenus tales mulieres fateantur apostasiam et accessus ad ludos et nominent complices in huiusmodi ludis, nullo modo procedatur contra complices. Quia cum talis accessus plerumque per illusionem contingere possit, justitia non postulat, quod contra complices cognitos et visos per illusionem procedatur.“

[2] Instructio pro formandis processibus in caussis strigum et maleficorum. Rom 1657, u. A. abgedruckt bei Carena, de officio inquisitionis (s. Bd. I. S. 448) p. 487 (hier mit Anmerkungen); Pignatelli l. c., S. 421 n. 1, u. Horst, Zauberbibliothek. Mainz 1821. 3, 115 ff.

[3] S. 422 n. 1.

[4] „Cum longo tempore observatum fuerit, vix umquam repertum fuisse aliquem processum simile recte et juridice formatum (dafür allerdings auch die Variante: plures huiusmodi processus non rite ac juridice formatos), immo plerumque necesse fuisse, quamplures iudices reprehendere ob indebitas vexationes, inquisitiones, carcerationes necnon diversos malos et impertinentes modos habitos in formandis processibus, reis interrogandis, excessivis torturis inferendis ita, ut quandoque contigerit, injustas et iniquas proferri sententias, etiam ultimi supplicii sive traditionis brachio saeculari, et reipsa compertum est, multos iudices ita faciles et proclives fuisse, ob leve aut minimum iudicium credere aliquam talem esse strigem et nihil omnino praetermisisse, ab huiusmodi muliere etiam modis illicitis talem confessionem extorquere cum tot tamen tantisque inverisimilitudinibus, varietatibus et contrarietatibus, ut super tali confessione nulla aut modica vis fieri possit.“

[5] S. o. Anm. 2. Sie beginnt zwar: „Experientia rerum magistra aperte docet, gravissimos quotidie committi errores a diversis ordinariis, vicariis et inquisitoribus, sed praecipue a iudicibus saecularibus“, richtet sich aber selbstverständlich nicht an diese letzteren (s. v. „quapropter, ut tam ordinarii et eorum vicarii, quam inquisitores de caetero magis cauti esse possint in conficiendis huiusmodi processibus infrascripta diligenter et accurate prae oculis habeant et considerent).“

[6] S. o. Anm. 4 und auch S. 422 n. 1 u. 3 a. E.

Gegenstände, welche als Zaubermittel bezeichnet und namentlich im Bett gefunden werden, sich nicht etwa als unschuldige Dinge darstellen[1].

Weiter wird auch Vorsicht bei Beschuldigungen durch die in dem Besessenen sitzenden Dämonen geboten[2], und eine nähere Anweisung über die Behandlung der Diffamation und des Verdachts wegen Ketzerei[3], sowie über die Verhöre unter Verbot aller Suggestivfragen, die Gewährung der Vertheidigung, die Anfertigung des Prozesses und die Beschlussfassung gegeben[4].

In Betreff der Tortur wird bestimmt, dass dieselbe, wenn der Richter und die Konsultoren uneinig sind oder eine wegen der Art des Deliktes oder der beschuldigten Person wichtige Sache vorliegt, nicht ohne Befragung der Congregatio inquisitionis, welcher eine Abschrift des Offensiv- und Defensivprozesses einzuschicken ist, vorgenommen werden darf[5], sowie

dass in allen Fällen keine Fragen während der Folterung an den Beschuldigten gestellt werden sollen, es vielmehr nur erlaubt ist, ihn ohne jede Suggestion zur wahrheitsmässigen Beantwortung der ihm vorher kund gegebenen Fragen aufzufordern[6].

Gleichzeitig wird jede Art der Tortur, welche eine Zerbrechung der Glieder herbeiführt[7], sowie das vorherige Abrasiren der Haare bei Frauen[8] und die Anwendung besonderer Gewalt bei Thränenlosigkeit[9] verboten und nur das Hochziehen an Seilen[10] oder ein ähnliches einfaches Verfahren und die Ausdehnung der Folter auf höchstens eine Stunde und zwar auf so lange Zeit allein bei besonderer Wichtigkeit

[1] S. o. S. 422 n. 1.

[2] S. a. a. O., und dazu: „super huiusmodi processibus nulla vis facta fuit ab hac s. Congregatione, iure semper reprehensi fuerunt exorcistae daemonem, ut supra, interrogantes et iudices, qui super daemonis responsione processum formarunt."

[3] S. a. a. O.

[4] „Nullas omnino suggestiones in illis interrogandis faciant, sed ab initio interrogent, an sciant vel praesumant causam examinis sive carcerationis. Deinde de inimicitiis et de causis inimicitiarum. Postea possunt interrogare de cursu earum vitae, de frequentatione sacramentorum, quis fuerit earum confessarius et de aliis similibus, ex quibus detegi possit bona vel mala earum vita et conditio. Item in genere possunt interrogare, an sciant aliquod sortilegium et ad quem effectum et an umquam huiusmodi vel aliud sortilegium executioni demandaverint. Et si negaverint, possunt fieri alia interrogatoria in genere, paulatim eis objiciendo, quod deponitur in processu, ipsas scire aut commisisse tale et tale sortilegium. Et tandem si omnia negant, possunt eis in diversis interrogatoriis paulatim objici, quae in processu contra ipsas habentur, circumscriptis tamen nominibus et cognominibus testium et circumstantiis, ex quibus in notitiam devenire possit, qui sint testes, ac tandem completo processu informativo, si adhuc persistant in negativa, concedatur facultas repetendi testes processus offensivi. Quae repetitio, ut valide ac legitime fiat, formandi prius sunt articuli pro parte fisci super capitibus, quae pro fisco praetenduntur, et copia dictorum articulorum danda ipsis inquisitis, assignando eis advocatum, procuratorem idoneum, etiam ex officio, quando inquisitae vel ob paupertatem vel alia de causa illos non habeant eisdemque tempus congruum detur ad dandum interrogatoria, quo elapso fiat repetitio. Facta repetitione detur eisdem terminus ad faciendas defensiones, detur etiam copia processus; et factis defensionibus seu elapso termino ad illas faciendas, judices convocent congregationem consultorum peritorum, in qua per extensum vel summarie processus legatur, subtractis nominibus, cognominibus et circumstantiis testium et si de modo expeditionis causae non sint concordes aut causa sit gravis vel ratione delicti vel ratione personae, non deveniatur ad torturam, nisi consulta s. congregatione supremae inquisitionis romanae, ad quam mitti debeat copia integri processus tam offensivi quam defensivi." Über das Verbot der Suggestionen s. auch S. 422 n. 3.

[5] S. die vor. Anm.

[6] „Et cum videretur judicibus ex voto suae congregationis sine difficultate ad torturam deveniri posse, quia indicia essent urgentia, advertant, ne in ipsa tortura interrogentur inquisitae de delicto in specie, quod praetenditur, sed tantum, antequam deveniatur ad decretum torturae, obiiciantur eis iterum indicia, quae in processu habentur et postea in actu torturae interrogentur tantum, ut dicant veritatem de iis, super quibus fuerunt interrogatae, et si fateri coeperint, non suggeratur eis aliquid, sed tantum recipiantur et scribantur verba praecisa earum confessionis, interroganda postea in genere super ulteriori veritate."

[7] S. 421 n. 1.

[8] S. 416.

[9] S. a. a. O.

[10] D. h. Hochziehen durch ein an den auf den Rücken gebundenen Händen befestigtes Seil.

der Sache und bei schweren Indizien gestattet[1], auch die Wiederholung der Tortur[2] von dem Vorliegen eines sehr schwer wiegenden Grundes und der vorgängigen Befragung der Congregatio inquisitionis abhängig gemacht.

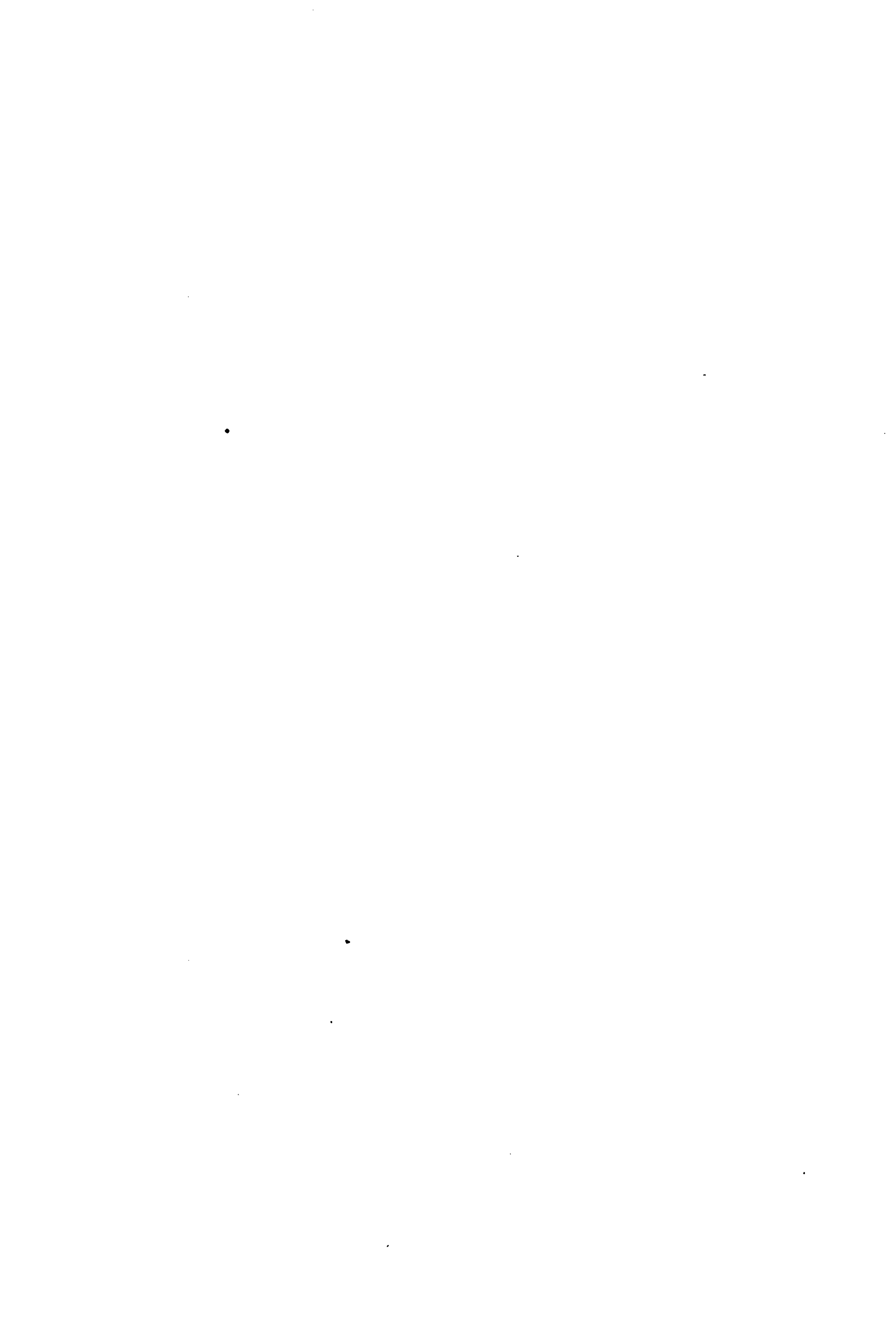
Schliesslich schreibt die Instruktion auch die genaue Protokollirung aller Vorgänge im Untersuchungsverfahren, namentlich des Anlasses desselben und der Interrogatorien zur Ermöglichung einer Kontrole des Verfahrens der Richter vor, indem sie dabei wieder einen Einblick in die in dieser Beziehung vorgekommenen und eingebürgerten Missbräuche und Willkürlichkeiten gewährt[3].

Zweifellos ist die Instruktion von einem gerechten und verständigen Sinne eingegeben und zeigt das ernste Bemühen, gerade die schwersten Missstände, welche sich bei der Hexenverfolgung gebildet hatten, durch möglichste Beseitigung der von den Richtern geübten Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten abzustellen. Wäre sie von vornherein, beim Beginn der Hexenverfolgungen, gegeben worden, so hätte sie viele Unmenschlichkeiten und Gräuel verhindern können.

[1] Die Zeitdauer der Tortur soll auch stets zu den Akten beurkundet werden.

[2] Ehrlicher Weise spricht die Instruktion von repetitio, nicht von continuatio, s. o. S. 416.

[3] „Omnino judices scribere faciant in processu interrogatoria omnia per extensum, ab ipsis judicibus facta, ut ex lectura processus appareat, qualia illa fuerint et an adsint suggestiones. Cum maximo enim abusu ac praejudicio consueverunt aliqui judices scribi facere: *Ad opportunam interrogationem respondit* vel: *alias respondit.* — Multi judices deveniunt ad formandos processus similes absque eo, quod appareat ex processu, quale fuerit primum indicium et unde provenerit, sed processus sic incipiunt: *Cum ad aures devenerit* sive alias: *Praecedente fama publica* etc. Caveant igitur judices ab isto errore et semper examinent in principio processus personam sive personas, quae ad aures primo aliquid dixerunt vel quomodo talis fama ad ejus notitiam pervenerit et cuncta seriatim in processum redigant, ita ut nihil omnino omittatur."



12 Nov

